
Princeton University Library
32101 067873149

HJ
.J21

ANNEX LIB.

Library of
Princeton University.



The Eighty Eight Library
of
Economics.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,

PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 27. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXXII (III. FOLGE, BAND XXVII).



UNIVERSITY
LIBRARY
PRINCETON. N.J.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1904.

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

UNIVERSITY
LIBRARY
PRINCETON.N.J.

(RECAP)
H1.
521
Bd. 82

Inhalt d. XXVII. Bd. Dritte Folge (LXXXII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

APR 11 1905

IV. Literatur.

Nachdruck verboten.

I.

Grenznutzentheorie und Grenzwertlehre.

Fragmentarische Bemerkungen.

Von

Prof. Dr. **Will. Scharling.**

I.

Nachdem ich im Jahre 1888 in diesen Jahrbüchern einen Aufsatz über „Werttheorie und Wertgesetz“ veröffentlicht hatte, ist derselbe wiederholt von Dr. v. Böhm-Bawerk als ein Angriff auf die moderne Werttheorie vom Grenznutzen bezeichnet worden. Nicht nur in dem 1889 erschienenen zweiten Teile des trefflichen Werkes „Kapital und Kapitalzins“ hat der hervorragende Nationalökonom dies in einigen Anmerkungen, die meine Abhandlung zum Teil ziemlich scharf beurteilen, ausgesprochen; auch in der 1892 in den Jahrbüchern erschienenen Abhandlung „Wert, Kosten und Grenznutzen“ sagt Dr. B.-B., daß die „im Augenblick sozusagen auf der internationalen Tagesordnung stehende Polemik“ gegen die Grenznutzentheorie von mir im genannten Aufsatz begonnen sei. Bei der Ausarbeitung dieser Abhandlung und den darin vorkommenden Aeußerungen, betreffend die jetzt so berühmte Abhandlung Dr. Böhm-Bawerks: „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes“ hatte ich indessen gar nicht die Absicht gehabt, ein Urteil über die Grenznutzentheorie zu fällen, noch weniger dieselbe anzugreifen, sondern ich habe nur sagen wollen, daß ich in derselben die von mir gesuchte Lösung der Frage, welche mich beschäftigte, nicht gefunden hatte und daher nicht weiter auf dieselbe eingehen wollte. Ich verstehe jedoch sehr wohl, daß der hochgeehrte Verfasser schon in der kurzen Abfertigung seiner umfassenden Untersuchung, die jedenfalls eine eingehendere Besprechung beanspruchen konnte, einen Angriff gesehen hat, und ich gestehe gern, daß es ein Fehler war, daß ich es unterließ, auf die neue Theorie näher einzugehen, ein Fehler, der jedoch den besonderen Umständen, unter denen ich meine Abhandlung ausarbeitete, zuzuschreiben ist[1]). Es wäre jedenfalls

1) Das dänische Original war für das Programm einer Universitätsfeier bestimmt, das mir als damaliger Rektor der Universität auf einem gegebenen Raum und in verhältnismäßig kurzer Zeit zu schreiben oblag.

richtig gewesen bestimmter hervorzuheben, daß die Böhm-Bawerksche Erörterung ganz und gar mit dem übereinstimmte und das bekräftigte, was für mich in meiner Abhandlung geltend zu machen die Hauptsache war und was ich von meinen ersten Vorlesungen an als Professor dociert habe[1]), daß der Wert nicht eine objektive, den Gegenständen selbst innewohnende Eigenschaft sei, bestimmt durch das Quantum von Arbeit und Kosten, welches ihre Erzeugung verursacht hat, sondern vielmehr ein subjektives Urteil, welches jedes einzelne Individuum fällt, und welches nur in dem Augenblick eine objektive Existenz erlangt, da ein tatsächlich vollzogener Tausch das übereinstimmende Urteil zweier Parteien über das gegenseitige Wertverhältnis konstatiert — ein Urteil, welches jedoch nicht über diesen individuellen Umsatz hinaus Gültigkeit hat. Bei der Verteidigung dieses Kernpunktes der modernen Werttheorie stand ich auf ganz demselben Standpunkte wie die österreichische Schule, was denn auch Böhm-Bawerk in dem Artikel „Wert“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ anzuerkennen scheint.

Schon seit längerer Zeit war es mein Wunsch, meine frühere Abhandlung durch eine Uebersicht über die Entwickelung der Wertlehre seit 1871 — dem Zeitpunkt, an welchem jene Darstellung faktisch abbricht — zu ergänzen und dabei auch die kritischen Aeußerungen Dr. Böhm-Bawerks mir gegenüber zu beantworten. Es war doch nicht eben meine Absicht, die Grenzwertlehre zu kritisieren, sondern in erster Linie weit mehr dänischen Lesern eine umfassende und getreue Darstellung der in den Schriften Mengers, Wiesers und Böhm-Bawerks entwickelten Theorien zu geben. Indem ich jetzt dies in einer recht umfassenden Abhandlung über die Entwickelung der Wertlehre seit 1870 getan habe, habe ich indessen nicht unterlassen können, einige kritische Bemerkungen zuzufügen, und es ist mir dann recht natürlich der Wunsch gekommen, diese auch deutschen Lesern vorzulegen. Leider kann dies nur in etwas fragmentarischer Weise geschehen; denn deutschen Lesern ein ausführliches (in der dänischen Abhandlung 57 Seiten großes) Referat der genannten Schriften vorzulegen, hätte keinen Sinn. Nur die darin vorkommenden Bemerkungen, betreffend das Verhältnis zwischen der von Menger und Wieser entwickelten Grenznutzentheorie und der von Böhm-Bawerk im Anschluß zu dieser Theorie entwickelten Grenzwertlehre, hebe ich aus diesen Abschnitten hervor.

Ich übergehe auch hier den einleitenden Abschnitt I, der den Stand der Wertlehre ungefähr 1870 durch eine Wiedergabe der Darstellungen derselben in den systematischen Werken Stuarts Mills und Roschers festzustellen sucht. Dagegen kann vielleicht der folgende Abschnitt II, der die Stellung, welche verschiedene der bedeutenderen Nationalökonomen Englands zu Jevons' Lehre von „final degree of utility“ eingenommen haben, auch für deutsche Leser

---

1) U. a. in meinem „Grundrids af den rene Arbejdslaere“. Udarbejdet til Brug ved Forelaesninger. Kbhn 1870. S. 52—62.

Interesse haben, und ich eröffne daher meine fragmentarischen Bemerkungen mit diesem Abschnitt. Die verschiedene Stellung, welche Jevons und Carl Menger der älteren Oekonomie gegenüber eingenommen haben, und der höchst verschiedene Erfolg, den ihre fast gleichzeitig erschienenen Bücher gehabt haben, verdienen nämlich Beachtung.

In bestimmtem Gegensatz zu der Schärfe, mit welcher Jevons in der Vorrede zur zweiten Ausgabe seines im Jahre 1871 zuerst erschienenen Buches „Theory of Political Economy" seine Vorgänger und besonders die Anhänger Ricardos angreift, und der Heftigkeit, mit welcher er die älteren Theorien verwirft und ganz umstoßen will, spricht Menger in seiner Vorrede durchaus keine revolutionären Absichten aus und proklamiert keine neue Theorie.

Er will zwar „nicht davor zurückschrecken, mit der vollen Selbständigkeit des Urteiles an die Kritik der Ansichten unserer Vorgänger und selbst jener Lehrmeinungen zu schreiten, welche bisher für feststehende Errungenschaften unserer Wissenschaft galten", aber indem er sein Buch Dr. Wilhelm Roscher „in achtungsvoller Verehrung" widmet und den Wunsch ausspricht, daß es „als ein freundlicher Gruß eines Mitstrebenden aus Oesterreich betrachtet werden" wird, sowie seine „besondere Freude", „daß das hier von uns bearbeitete, die allgemeinsten Lehren unserer Wissenschaft umfassende Gebiet, zum nicht geringen Teile so recht eigentlich das Besitztum der neueren Entwicklungen der deutschen Nationalökonomie ist", bezeichnet er es als seine Absicht, „die Ansichten unserer Vorgänger zu unserem geistigen Besitze zu machen, aber nirgends davor zurückzuschrecken, dieselben zu prüfen, von Lehrmeinungen an die Erfahrung, von Menschengedanken an die Natur zu appellieren".

Wenn man aber jetzt den Einfluß betrachtet, den die beiden Verfasser auf die Entwickelung der Wertlehre im letzten Menschenalter ausgeübt haben, dann zeigt sich, daß die von Menger vertretenen Anschauungen, die später als die Grenznutzentheorie bezeichnet sind, eine durchgreifende Veränderung der Wertlehre hervorgerufen haben, während die fast gleichzeitige und in allem wesentlichen damit übereinstimmende Theorie vom „final degree of utility" einen erstaunlich geringen Einfluß auf die englische Wertlehre ausgeübt hat. Der folgende Abschnitt sucht dies nachzuweisen.

II.

Daß die englische Schule sich von dem Sturmlauf, welchen Macleod 1858 gegen ihre Wertlehre[1]) unternahm, nicht anfechten, sondern ihn ganz unbeachtet ließ, rührte ohne Zweifel her von dem negativen Charakter dieses Angriffes. Macleods in mehreren Punkten treffende Kritik und seine vielen richtigen Beobachtungen und Bemerkungen führten ihn nur zu dem Resultat, daß man ganz

1) Vergl. „Werttheorie und Wertgesetz", S. 522 ff.

von allem, was dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu Grunde läge und dasselbe reguliere, absehen und Angebot und Nachfrage zum alleinigen Regulator des Wertes machen sollte. Und da Macleod doch zu der Erkenntnis kam, daß „in solchen Fällen, wo die Produktion unbegrenzt vermehrt werden kann, die Menschen das Angebot nach der Nachfrage abzumessen lernen, so daß der Wert der Ware in naher Uebereinstimmung mit den Produktionskosten stehen wird“, wird man verstehen können, daß St. Mill und seine Meinungsgenossen ihre Theorie durch diesen Angriff nicht entkräftet fanden.

Keine größere Bedeutung erlangte seine in den „Principles“ von 1872 fortgesetzte Kritik, welche die Nachfrage als einzige Ursache des Preises aufstellte — allerdings unter der dabei hinzugedachten Voraussetzung, daß das Angebot unverändert bleibt. Und doch mußte dieses starke Betonen der Nachfrage dazu dienen, den Grundfehler hervorzuheben, an welchem die klassische Wertlehre leidet und welchen der Gegensatz der allgemeinen Wertlehre St. Mills zu seiner Lehre von den internationalen Werten schon zeigt, nämlich daß sie beim Forschen nach dem wertbestimmenden Moment dieses stets in den Eigenschaften des einzelnen Gegenstandes oder in den Verhältnissen, welche ihn allein berühren, in seinen Produktionskosten, sucht, anstatt festzuhalten, daß es gilt das zu finden, was das Wertverhältnis zweier Gegenstände oder Dienstleistungen zueinander bestimmt. Keiner der Anhänger der klassischen Schule ist für lezteres blind; Adam Smith sagt (I, 70) „das Verhältnis der Arbeitsmengen zueinander, welche notwendig sind, um verschiedene Gegenstände zu produzieren, scheint der einzige Umstand zu sein, aus welchem man eine Regel für den Umtausch derselben gegen andere ableiten kann“. Ricardo fügt hinzu: „mit anderen Worten: es ist die relative Menge von Gegenständen, welche Arbeit hervorbringen kann, welche ihren augenblicklichen oder früheren Wert bestimmt“. Und St. Mill sagt ausdrücklich (Principles, 5th ed. I S. 555): „Der Wert eines Gegenstandes ist nicht ein Name einer ihm innewohnenden, selbstständigen Eigenschaft, sondern bedeutet die Menge anderer Gegenstände, welche man dafür eintauschen kann. Der Wert eines Gutes muß immer im Verhältnis zu irgend einem andern Gute oder zu Gütern im allgemeinen verstanden werden“. Dieser Gesichtspunkt wird jedoch bei ihren Untersuchungen über die Produktionskosten, welche den Wert der Gegenstände bestimmen, allzu oft aus dem Auge verloren: sie verweilen zu ausschließlich bei der Betrachtung der Produktionskosten des einzelnen Gegenstandes, um in diesen das Zentrum, um welches der Wert schwingt, zu finden. Erst in der internationalen Wertlehre hält St. Mill fest, daß es auf das Verhältnis der ungleich großen Produktionskosten der beiden Gegenstände zueinander bei den beiden verschiedenen Produzenten ankommt, und daß dieses Verhältnis die Grenzen, innerhalb welcher der Wert fallen muß, bestimmt.

Macleods nachdrückliche Betonung der Nachfrage hatte daher

in Wirklichkeit die Bedeutung, dem einseitig behaupteten Einfluß der Produktionskosten der angebotenen Gegenstände gegenüber auf den Einfluß der entgegengesetzten Leistung auf die Feststellung des Wertes hinzuweisen. Die Einseitigkeit, mit der Macleod aber nun die Bedeutung der Nachfrage geltend machte, war ebenso groß wie die der bisher verfochtenen Ansicht und verfehlte daher ihre Bedeutung als Korrektiv. Hierzu kam noch, daß Macleod, trotzdem er in seinen „Principles“ sich zu der Ansicht, die sich in dieser Zeit Bahn brach, bekannte, daß der Wert einen mehr subjektiven als objektiven Charakter besitze, daß er „nicht die Eigenschaft einer Sache, sondern eine Gemütsbewegung sei“, doch jede nähere Untersuchung dieser Gemütsbewegung und der Momente, „welche sie hervorrufen und beeinflussen, als die Nationalökonomie nicht angehend, von sich wies. Macleods Kritik hat daher keine besondere Frucht für die englische Wertlehre getragen oder eine deutliche Spur in derselben hinterlassen.

Merkwürdig genug scheint dasselbe, trotz des bedeutenden Ansehens, welches Stanley Jevons persönlich genoß, und des Einflusses, welchen seine „Theory of Pol. Economy“ sonst ausübte, zum Teil auch von seiner besonderen Werttheorie zu gelten, welche gleichfalls behauptet, daß man zu sehr davon abgesehen hat, daß „zwei Parteien und zwei Quantitäten“, „ein doppelter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage“, vorhanden sein müssen, aber dabei, viel positiver als Macleod, gerade das für diese doppelte Ausgleichung Bestimmende zu finden sucht. Jedenfalls läßt sich dies wohl von der Zeit, die ihrem Erscheinen unmittelbar folgte, sagen; soweit ich der englischen Literatur habe folgen können, scheint es erst das Hervortreten der österreichischen Schule gewesen zu sein, welche erst recht die Aufmerksamkeit auf Jevons' mit derselben nahe verwandten Lehre hinlenkte. Jevons' „final degree of utility“ ist ja in Wirklichkeit ganz dasselbe wie „der Grenznutzen“ der Oesterreicher, und Jevons' und Mengers gleichzeitige und voneinander ganz unabhängige Untersuchungen fallen teilweise in merkwürdigem Grade mit ihren Resultaten zusammen. Aber einerseits hat wohl die sehr mathematische Form, in welche Jevons seine Nachweise eingekleidet hat, sowie die schwerfällige und nicht leicht verständliche Sprache des Buches [1]) seinen Einfluß gehemmt, und andererseits hat die Heftigkeit in den Angriffen auf die herrschende Lehre und besonders auf den in England so hoch geschätzten Ricardo [2]) ohne Zweifel nicht seine Verbreitung gefördert. Endlich mußte auch hier das Zugeständnis, welches Jevons — wie Macleod — machen, daß „obgleich die Arbeit nie die Ursache des Wertes ist, sie doch in vielen Fällen das bestimmende Moment ist“, dazu beitragen, den Eindruck hervorzurufen, daß die herrschende Theorie die Verhältnisse doch nicht so ganz mißverstanden habe.

---

1) Ein so scharf denkender Nationalökonom wie Cairnes sagt (Some leading Principles“ S. 13): „Wenn ich Mr. Jevons' Theorie richtig verstanden habe (und ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben sie zu verstehen)“ u. s. w.

2) Vergl. Werttheorie und Wertgesetz“, S. 527.

Wie geringe Bedeutung die gleichzeitigen englischen Volkswirte Jevons' Theorie von „the final degree of utility" als dem eigentlichen wertbestimmenden Moment beilegten, geht hinlänglich daraus hervor, daß der bedeutendste unter ihnen, Cairnes, in seinen 1874 erschienenen umfassenden und an und für sich vortrefflichen Untersuchungen mit Bezug auf den Wert[1]) diesen auf der früher gegebenen Grundlage aufbaut und ausdrücklich die Hoffnung ausspricht, daß seine Untersuchungen das von Ad. Smith, Malthus, Ricardo und Mill aufgeführte Gebäude stützen und demselben vermehrte Festigkeit verleihen möchten, während er nur sein erstes, einleitendes Kapitel Jevons' Theorie widmet — und zwar um sie gänzlich zu verwerfen. Zuerst behauptet er, daß die von Jevons aufgeworfene Frage, „welche schon früher von Say aufgeworfen worden war", in erster Linie „eine Wortfrage — eine Frage, was man eigentlich unter Nutzen (utility) zu verstehen hat, sei". Hierbei macht er geltend, daß es wohl kaum abzuleugnen ist, daß der Gebrauch, welchen Jevons von dem Worte „Nutzen" macht, weit entfernt von der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes und daher ernsten Einwendungen ausgesetzt ist. Denn die Notwendigkeit einer solchen Abweichung ist nicht bewiesen; es hätte dargelegt werden müssen, daß die Theorie, wegen welcher das Wort auf diese ungewöhnliche Weise angenommen wird, dies rechtfertigen kann, indem sie Fakta erklärt, welche sich sonst nicht — oder doch nicht so leicht — durch die früheren Theorien erklären lassen. „Aber ich muß offen gestehen, daß ich in Mr. Jevons' Werk keine solche Rechtfertigung seiner Lehre gefunden habe. Ich muß weiter gehen: Ich bin ganz außer stande zu verstehen, wie man irgend etwas, was einer wirklichen Erklärung ähnelt, aus dieser Theorie herleiten kann. Auf was geht sie eigentlich hinaus? Soviel ich sehen kann, nur darauf, daß der Wert vom Nutzen abhängt, und daß alles, was den Wert beeinflußt, Nutzen ist. Jedenfalls würde die Lehre, die man daraus ziehen kann, die sein, daß der Wert von den Verhältnissen, welche ihn bestimmen, abhängt, ein Ausspruch, dessen Bedeutung, selbst in Form von unverständlichen, mathematischen Symbolen, zu verstehen ich mich außer stand erklären muß" [2]).

Keine größere Bedeutung wird Jevons Theorie in der 4 Jahre später erschienenen „Practical Economy" von dem Oxforder Professor Bonamy Price beigelegt. Dieser kann wohl kaum als ein bedeutender nationalökonomischer Schriftsteller bezeichnet werden, doch ist er gewiß ein ganz treuer Ausdruck der zu seiner Zeit herrschenden Anschauungen, und seine Geringschätzung von Jevons' Wertlehre

---

1) Cairnes, Some leading principles of Pol. Econ. London 1873, S. 1—170.

2) Cairnes fügt diesem absprechenden Urteil hinzu: „Es würde mir leid tun, wenn meine Meinungsverschiedenheit mit Mr. Jevons in diesem Punkte den Eindruck machen sollte, daß ich das Werk, in welchem die von mir angegriffene Theorie vorgebracht ist, unterschätze. Ich bin durchaus nicht unempfänglich für die klare Darstellung der volkswirtschaftlichen Theorie und die zahlreichen originellen und gedankenweckenden Bemerkungen dieses Werkes."

weist jedenfalls deutlich darauf hin, daß sie bis dahin in England keinen besonderen Einfluß ausgeübt hat. Und doch zeigt es sich, daß der Umschwung in der Auffassung vom objektiven zum subjektiven Charakter des Wertes, welcher sich in dieser Zeit vollzog, Bonamy Price so weit ergriffen hat, daß er den subjektiven Charakter des Wertes stark verteidigt. Ganz sonderbar ist es dann, daß er von diesem Standpunkte aus Jevons vorwirft, eigentlich nichts anders gesagt zu haben, als was St. Mill schon gesagt hat, wenn er (Jevons) das Wort Wert (value) mit Tauschverhältnis (ratio of exchange) vertauschen will und sagt: Wenn wir von dem Tauschverhältnis vom Roheisen zum Gelde sprechen, so versteht man ohne Zweifel darunter die Menge des einen, welche für das andere gegeben wird. „Das ist genau Mr. Mills Definition vom Wert. Was der Professor (Jevons) getan hat, ist, das Wort Wert auszustoßen und an dessen Stelle „ratio of exchange“ zu setzen, und dem Worte „ratio“ ganz dieselbe Bedeutung beizulegen, mit welcher er bei dem Worte Wert unzufrieden war. Die Mängel bei Mr. Mills Erklärung gelten ebenso für den Ausdruck „ratio of exchange“, ganz abgesehen davon, daß dieser Ausdruck dem Markte, der Fabrik und dem Boden, womit die Nationalökonomie sich befaßt, völlig fremd ist. Der Professor empfindet diese Mängel und sehnt sich im Geheimen danach, wieder zum Werte zurückzukommen“ [1]).

Diese verschiedenen Aussprüche scheinen hinlänglich zu beweisen, daß Jevons' Wertlehre sich in England bei seinen Zeitgenossen nicht Bahn zu brechen vermochte, und daß sie erst zu größerer Bedeutung und zu mehr Ansehen gelangt ist, nachdem die österreichische Schule durch ihre in allem Wesentlichen damit übereinstimmende Theorie von dem „Grenznutzen“ Aufmerksamkeit und Interesse für „die Grenzwertlehre“ weckte, welche danach die fortgesetzten Erörterungen der Wertfrage in diesem Zeitraum beherrschte. Aber obgleich das hierdurch hervorgerufene Interesse für die Theorie von Jevons seine wissenschaftliche Bedeutung zu größerem Ansehen gebracht und den Blick dafür geschärft zu haben scheint, daß er in abstrakt-logischen Deduktionen nicht wenig mit dem von ihm so scharf angegriffenen, aber in England ebenso hochgeschätzten Ricardo gemein hat, scheint seine Werttheorie selbst nicht gerade viele Anhänger gefunden zu haben.

Nicht einmal Macleod, der doch in vieler Hinsicht auf demselben Standpunkt wie Jevons steht und namentlich behauptet, daß „die Volkswirtschaft als eine Lehre von den Werten notwendigerweise eine mathematische Wissenschaft ist“, hat seine Wertlehre gutheißen können. In seiner im Jahre 1896 herausgegebenen „History of Economics“ sagt er z. B. (S. 158): „Kaum beginnt Jevons mit der Darstellung seines Systems, als er auch schon an einem verhängnisvollen Felsen kentert. Er sagt: „Wiederholtes Nachdenken und Forschen haben mich zu der etwas neuen Anschauung geführt, daß

1) Bonamy Priee, Practical Pol. Economy, 1878, S. 39.

der Wert gänzlich vom Nutzen bedingt wird.“ Dies ist nun durchaus keine neue Anschauung. Während Say die Arbeit als Basis des Wertes verwirft, hat er den Nutzen zur Basis seines Wertsystems gemacht, und viele andere französische Schriftsteller haben dasselbe getan. Aber jeder vernünftige Volkswirt hat eingesehen, daß man den Nutzen nicht zur Basis des Wertes machen kann. Ich habe dies schon bei meiner Besprechung Says bewiesen. Wer kann den Nutzen einer Flasche Champagner zu 10 sh. und den eines wissenschaftlichen Werkes, das auch 10 sh. kostet, miteinander vergleichen? Aristoteles sagt: Wert ist das Verhältnis zwischen einem Gegenstand und anderen Gegenständen. Wert ist eine Gemütsbewegung und nicht eine Eigenschaft des Gegenstandes, das Trachten nach etwas Aeußerem, entweder es zu erlangen — das ist positiver Wert — oder es loszuwerden — welches negativer Wert ist.

„Wenn Wert oder Interesse noch einen Schritt weiter geht und etwas dafür gibt, um seinen Wunsch zu erfüllen, so entsteht daraus die Nachfrage. Und alle Erscheinungen des Tauschwertes entspringen aus gegenseitiger Nachfrage. Gegenstände sind nur dann im Werte einander gleich, wenn die Kauflustigen in gleichem Maße danach trachten und bereit sind, eine gleich große Summe zu opfern, um sich in ihren Besitz zu setzen.

„Gerade vor dem Ausspruch von Jevons, den wir oben zitiert haben, sagt er: „Wie beinahe jeder nationalökonomische Schriftsteller bemerkt haben wird, erfordert gerade die Behandlung der einfachen Elemente die größte Sorgfalt und Genauigkeit, da durch den geringsten Fehler in der Auffassung alle unsere Deduktionen falsch werden müssen.“ Dieser Ausspruch ist durchaus wahr und besiegelt die Verurteilung von Jevons' ganzem Werke. Es liegt auf der Hand, daß sein ganzer Oberbau zusammenstürzen muß, da er auf einer grundfalschen Auffassung aufgeführt worden ist[1]).

„Jevons verläßt die einfache und deutliche Bezeichnung der politischen Oekonomie als der Wissenschaft vom Tausch oder Wert oder der Geschäftstheorie (theorie of business) und bedient sich des phantastischen Titels: Berechnung des Genusses und Unbehagens (Pleasure and Pain) und sagt, sie sei die Mechanik des Nutzens und Selbstinteresses . . . . Alles dies ist der reine Mondschein. Die politische Oekonomie ist ganz einfach die Wissenschaft, welche sich mit „den Prinzipien und dem Mechanismus des Handels im allgemeinen beschäftigt.“

„Es ist ganz unmöglich, auf den ermüdenden Ballast von Mathematik, welchen Jevons in seine Theorie vom Nutzen und Tausch eingeflochten hat, einzugehen, weil die Berechnungen, die auf einer ganz falschen Auffassung basiert sind, vollkommen wertlos sind; und selbst wenn sie richtig wären, wären sie doch ganz unnütz. Anstatt

1) Vom Verfasser dieser Abhandlung unterstrichen.

sich darauf zu beschränken, ein allgemeines Gesetz in einfachen Worten, welche ihrem Wesen nach mathematisch wären, darzustellen, verwirrt er uns mit einer Flut von Differentialgleichungen . . . ."

Von noch größerem Interesse sind jedoch Alf. Marshalls Auslassungen über Jevons in seinen „Principles of Pol. Economy", weil er erkennt[1]), daß „es nur wenige Schriftsteller der neueren Zeit gibt, welche Ricardos glänzender Originalität so nahe gekommen sind wie Jevons"; aber auch er nimmt entschieden eine ablehnende Stellung ein zu Jevons' Ansicht, daß „der Wert ganz von dem Nutzen abhängt", und erklärt diese Darstellung für „nicht weniger einseitig und fragmentarisch und weit mehr irreleitend, als wenn Ricardo mit nachlässiger Kürze von der Abhängigkeit des Wertes von den Produktionskosten spricht, welche er jedoch nie anders betrachtete denn als einen Teil einer umfassenden Theorie (a larger doctrine), die er anderswo zu erklären versucht hatte."

In einer längeren „Note mit Bezug auf Ricardos Werttheorie" (S. 561—70) verteidigt Marshall Ricardo sich gegen die Angriffe, welche in neuerer Zeit gegen seine Wertlehre gerichtet wurden, und sucht darzulegen, daß Ricardo und St. Mill sich zwar einiger Ungenauigkeit in der Darstellung schuldig gemacht haben, und daß es daher scheine, als haben sie Momente übersehen, welche hätten berührt werden sollen, daß diese aber in Wirklichkeit als bekannt vorausgesetzt gewesen wären. Er räumt jedoch ein, daß diese Voraussetzungen sich als ein Fehlgriff erwiesen haben, da sie die Ursache zu Mißverständnissen und Verkennungen geworden sind, und daß „es besser gewesen wäre, wenn Ricardo gelegentlich wiederholt hätte, daß die Behauptung, der Wert zweier Brauchsobjekte müsse mit der Zeit (in the long run) der Arbeitsmenge, welche zu ihrer Herstellung nötig gewesen, entsprechen, nur unter der Bedingung gelte, daß die Verhältnisse gleich sind, d. h. daß die angewandte Arbeit in beiden Fällen gleich gut (skilled) ist und deshalb gleich hoch bezahlt wird; daß gleich große Kapitalien zu Gebote gestanden, wobei Rücksicht auf die angewandte Zeit genommen wird; und daß der Unternehmergewinn gleich groß gewesen ist." Und er fügt hinzu, daß Ricardo „nicht klar entwickelt und in einigen Fällen vielleicht nicht selbst klar beobachtet, wie in der Frage hinsichtlich des normalen Wertes die verschiedenen Elemente einander gegenseitig, und nicht successiv in einer langen Kausalitätskette, beherrschen (govern).

Aber ganz denselben Fehler findet er bei Jevons. „Untersuchen wir nun die Kausalitätskette, in welcher der zentrale Standpunkt von Jevons in seiner zweiten Ausgabe formuliert ist, und vergleichen wir ihn mit dem Standpunkte, welchen Ricardo und Mill einnehmen. Er sagt (S. 179):

„„Die Produktionskosten bestimmen das Angebot."

„Das Angebot bestimmt den letzten Grad des Nutzens (the final degree of utility)."

1) Principles, 4. Ausg., 1898, S. 566 ff. (Book V, Ch. XIV, § 7).

„Der letzte Grad des Nutzens bestimmt den Wert.““

„Wenn nun diese Ursachenkette wirklich bestände, könnte man ohne Schaden das mittelste Glied auslassen und sagen, daß die Produktionskosten den Wert bestimmen, denn wenn A die Ursache von B ist, und B die von C, welche wieder die Ursache von D ist, dann ist A die Ursache von D. Aber faktisch gibt es keine solche Reihenfolge.“

Marshall legt nun erst dar, daß in dem Gebrauch von den Ausdrücken „Produktionskosten“ und „Angebot“ eine Zweideutigkeit liegt, welche Jevons vermieden haben sollte; daß aber „seine Darstellung in Uebereinstimmung mit den Fakten des Lebens durch eine Reihe von Auslegungen gebracht werden kann, welche in Wirklichkeit „Nachfragepreis“ und „Angebotspreis“ für „Nutzen“ und „Verlust« (disutility) setzt; aber auf diese Weise verändert verlieren sie viel von ihrer angreifenden Kraft den älteren Theorien gegenüber, und wenn beide streng nach dem Buchstaben ausgelegt werden, „scheint die ältere Weise sich auszudrücken, obgleich sie nicht vollkommen genau ist, doch der Wahrheit näher zu kommen, als die, welche Jevons und einige seiner Anhänger an ihre Stelle zu setzen wünschten.“

„Die Haupteinwendung jedoch gegen das Zentrale in seiner Theorie ist die, daß sie den Angebotpreis, den Nachfragepreis und die produzierte Menge nicht wie (unter gewissen anderen Bedingungen) gegenseitig einander bestimmend, sondern wie voneinander in einer Reihenfolge bestimmt, darstellt . . . . Und als Antwort an Jevons kann man eine Kette aufstellen, die am ehesten weniger unwahr ist als die seine, indem man seine Reihenfolge umwendet und sagt:

Der Nutzen bestimmt die auszubietende Menge.

Die auszubietende Menge bestimmt die Produktionskosten.

Die Produktionskosten bestimmen den Wert.“

Marshall beabsichtigt jedoch nicht der Lehre von den Produktionskosten als dem den Wert bestimmenden Moment absoluten Vorzug vor den neueren Theorien zu geben. „Das Kostenprinzip“ und das „final-utility-Prinzip“, sagt er, sind ohne Zweifel beides Bestandteile des einen alles beherrschenden Gesetzes Angebot und Nachfrage betreffend; jedes derselben kann man mit dem einen Blatte einer Schere vergleichen. Hält man das eine Blatt still und schneidet, indem man das andre bewegt, so kann man leichthin sagen, daß das zweite Blatt schneidet; aber diese Ausdrucksweise braucht man weder formell, noch verteidigt man sie mit ernster Ueberlegung.“

Nach diesen Aeußerungen — deren letzte ausdrücklich von Böhm-Bawerk im Handwörterbuch zitiert ist — ist es nicht leicht zu verstehen, daß verschiedene Schriftsteller geneigt sind Marshall unter die Anhänger der Grenzwertlehre einzurangieren. Allerdings spricht sich Marshall an mehreren Stellen mit großer Anerkennung über ihre hervorragendsten Vertreter aus, und den Begriff Grenznutzen, den er mit „marginal utility“ wiedergibt, der übrigens aber seiner Meinung

nach Jevons' „final degree of utility“ [1]) entspricht, erkennt er an und macht auch selbst Gebrauch davon. Aber Marshall beschränkt in Wirklichkeit seine Anwendung derselben auf die Lehre vom Verbrauch und dem Einfluß dieses auf die Richtung und den Umfang der Produktion, und in der Anerkennung des Grenznutzens stimmen wohl die meisten Nationalökonomen nun überein, selbst wenn sie nicht der Grenzwertlehre huldigen; denn die Theorie von dem Grenznutzen und die Grenzwertlehre fallen nicht zusammen. Man ist nur ein Anhänger letzterer, insofern man der Ansicht ist, daß der Tauschwert vom Grenznutzen bestimmt wird; aber Marshall sieht diesen nicht als ganz im allgemeinen den Tauschwert der Gegenstände bestimmend an. Im Gegenteil macht er (S. 176) geltend, daß es Jevons zuzuschreiben ist, daß „viele seiner Leser „Hedonics und Economics“ (vergl. Book I. Ch. v.) verwechseln, da er die Anwendung seiner Lieblingsphrasen übertreibt und ohne Unterschied (without qualification) von dem Preise eines Gegenstandes als Ausdruck für (measuring) seinen Grenznutzen (final utility) spricht, und zwar nicht blos im Verhältnis zu einem Einzelnen, was möglich ist, sondern auch im Verhältnis zu einer Menge von Käufern, was nicht möglich ist,“ — denn, wie er später (S. 567) sagt: „a trading body is not „a person“, it gives up things, which represent equal purchasing power to all of its members, but very different utilities.“ Und Marshall beschränkt sich nicht in seiner Kritik auf Jevons; er sagt ausdrücklich, daß er sie gegen Jevons' Angriff gerichtet hat, da er jedenfalls in England mehr Aufmerksamkeit als irgend ein anderer erregt hat. Aber „ähnliche Angriffe auf Ricardos Wertlehre sind von vielen andern Schriftstellern gemacht worden. Von ihnen ist besonders Mr. Macleod zu nennen, in dessen Schriften vor 1870 man schon vieles findet, sowohl Formales als Reales der neuern Kritiken der klassischen Theorien vom Werte im Verhältnis zu den Produktionskosten, Kritiken der Professoren Walras und Menger, die Zeitgenossen von Jevons waren, und der Professoren v. Böhm-Bawerk und Wieser, die erst später auftraten.“

„Ricardos Nachlässigkeit (carelessness) mit Rücksicht auf das Element der Zeit ist von seinen Kritikern nachgeahmt und so eine Quelle doppelten Mißverständnisses geworden. Denn sie versuchen den Lehrsatz von den letzten Tendenzen, den Ursachen der Ursachen, causae causantes, der Verhältnisse zwischen den Produktionskosten und dem Werte mit Hilfe von Argumenten, die sich auf Ursachen zu vorübergehenden Veränderungen und Wertschwingungen während kurzer Perioden basieren, zu widerlegen. Ohne Zweifel ist beinahe alles, was sie sagen, wenn sie ihre Ansichten ausdrücken, wahr in dem Sinne, in dem es gemeint ist; vieles daran ist neu, und vieles ist in der Form verbessert. Aber man merkt keinen Fortschritt nach der Richtung einer Geltendmachung ihres Anspruches eine

1) l. c. S. 168.

neue Werttheorie entdeckt zu haben[1]), welche in scharfem Gegensatze zu der älteren steht oder welche eine beträchtliche Zerstörung (demolition) der alten Theorie erfordert und sich nicht mit einer Entwickelung und Erweiterung dieser begnügen kann.“ (S. 569—70).

Diese Worte deuten eben nicht auf ein Aufgeben der Ricardo-Mill'schen Theorie und ein Anschließen an die Grenzwertlehre als solche.

Aber im Ganzen wird man schwerlich in dem herausgekommenen ersten Teil von Marshalls Principles eine positive Antwort auf die Frage, was in letzter Instanz dem stetig fluktuierenden Marktpreis bestimmt, finden können. Denn was Marshall hauptsächlich beschäftigt und was den Hauptgegenstand seiner Untersuchungen ausmacht, das ist nicht der augenblickliche Marktpreis, sondern gerade „der Wert, welchen mit der Zeit zu erzeugen wirtschaftliche Kräfte eine Tendenz besitzen, ein Wert, welchen Ad. Smith und andere Nationalökonomen den normalen oder „natürlichen“ Wert eines Gegenstandes nennen“ (l. c. S. 427). „Der Schlußteil dieses Bandes wird sich hauptsächlich damit beschäftigen, die Lehre, daß der Wert eines Gegenstandes im Laufe der Zeit darnach strebt ein Ausdruck für seine Produktionskosten zu sein, zu deuten und zu begrenzen.“

III.

Drei folgende Abschnitte meiner Abhandlung bringen den dänischen Lesern ein, wenn auch natürlich zusammengedrängtes, so doch verhältnismäßig ziemlich ausführliches Referat von C. Mengers „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, Fr. v. Wiesers „Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes“ sowie „Der natürliche Wert“ und E. v. Böhm-Bawerks „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts“, welches möglichst treu und zum großen Teil mit den eignen Worten der Schriftsteller die ganze Gedankenentwickelung dieser Schriften wiedergibt. Diese Abschnitte sind von Anfang bis zu Ende nur objektiv referierend, indem jeder zum Schluß nur einige Bemerkungen enthält, die den Zweck haben die Tragweite jedes einzelnen Werkes, sowie sein Verhältnis zu den anderen, nachzuweisen.

Zur Wiedergabe des Hauptinhaltes von Mengers Werk, dem ich mich ganz und gar anschließe, füge ich folgende Bemerkungen hinzu:

Die hier gegebene, sehr zusammengedrängte, aber doch recht ausführliche Darstellung von Mengers Wertlehre wird vermeintlich gezeigt haben, daß diese ihre große Bedeutung in der sorgfältigen und eingehenden Untersuchung einer Menge Werterscheinungen und der gewiß durchaus korrekten Auffassung und Erklärung dieser hatte, aber daß sie nicht beabsichtigt eine neue Werttheorie aufzustellen

1) Von mir hervorgehoben. W. S.

und es ihr tatsächlich auch nicht gelingt das letzte bestimmende Moment des Tauschwertes anzugeben. Indem Menger behauptet, daß es der letzte, unwichtigste Bruchteil sei, der den Wert bestimme, so beschäftigt er sich, selbst wenn es formell vom Werte im allgemeinen gesagt wird, doch tatsächlich mit der Bewertung des Vorrates, über den der Besitzer verfügt, und es ist daher eigentlich der Gebrauchswert, der hierdurch bestimmt wird. Aber Menger erkennt, daß der Gebrauchswert und Tauschwert, obgleich „zwei Formen der einen, allgemeinen Werterscheinung“, doch keinesfalls zusammenfallen; er gibt selbst Beispiele hierfür an, und da er erklärt, daß der Gebrauchswert die Bedeutung ist, welche Güter dadurch für uns erlangen, daß sie uns in direkter Weise die Befriedigung von Bedürfnissen sichern, der Tauschwert aber die Bedeutung, welche Güter dadurch für uns erlangen, daß durch den Besitz derselben in indirekter Weise, nämlich durch die Erwerbung andrer Güter, der gleiche Erfolg gesichert wird, muß man somit auch die Möglichkeit anerkennen, daß bei Schätzung dieser verschiedenen Bedeutungen Rücksicht auf verschiedene Momente, welche sich nicht in demselben Maße bei beiden geltend machen, genommen werden kann.

Im letzten Abschnitt des Buches: „das Geld als Maßstab der Preise“, hebt Menger ausdrücklich hervor, daß überall, wo es eine genaue Schätzung gilt, sich drei verschiedene Rücksichten geltend machen können, je nach dem Zweck des Schätzenden. Dieser kann nämlich darauf ausgehen 1) den Preis, für welchen bestimmte Güter, wenn sie zu Markte gebracht würden, veräussert werden könnten, zu berechnen, 2) den Preis zu berechnen, für welchen Güter bestimmter Art und Beschaffenheit auf dem Markte erstanden werden könnten — wodurch man zu „den zwei Extremen“, zwischen welchen die Preisbildung vor sich geht, kommt: Nachfragepreis und Angebotpreis —, und 3) die Vergütung zu berechnen, welche für ein bestimmtes Subjekt das Aequivalent eines Gutes oder einer Güterquantität ist, wobei „der Umstand in Betracht gezogen werden muß, ob das Gut überwiegenden Gebrauchswert oder überwiegenden Tauschwert für dasselbe hat“, was sich wieder verschieden stellen wird, je nachdem die Rede von gewissen bestimmten Gütern oder von gewöhnlichen Marktwaren ist.

In Uebereinstimmung hiermit ist es denn auch — wie in „Werttheorien und Wertgesetz“ S, 539—42 gezeigt — Mengers Ansicht, daß man der Preisbildung am nächsten kommen kann, wenn man die Grenzen angibt, innerhalb welcher sie vor sich gehen wird, so daß es sich „offenbar nur sagen läßt, daß ein Zentner Wolle innerhalb der Grenzen von 101—105 fl. auf dem in Rede stehenden Markte und an dem gegebenen Zeitpunkte abgesetzt, beziehungsweise erstanden werden kann.“

Obgleich Menger so die Grundlage geliefert hat, auf welcher die Grenzwertlehre aufgebaut ist, ist er es doch eigentlich nicht, der diese Lehre aufgestellt hat. Die von ihm aufgestellte Theorie, welche später von Wieser als „Grenznutzentheorie“ bezeichnet worden ist, hat

zwar Bedeutung für die Wertlehre und findet Anwendung in derselben, jedoch ist sie nicht von Menger als die eigentliche Grundlage für die Bestimmung des objektiven Tauschwertes aufgestellt worden. Erst durch die Untersuchungen v. Böhm-Bawerks ist die Grenznutzentheorie zu einer „Grenzwertlehre“ entwickelt worden und erst von diesem Zeitpunkte hat diese Theorie eigentlich eine solche allgemeine Aufmerksamkeit erweckt, daß sie sich in die nationalökonomische Literatur der meisten Länder einen Weg gebahnt hat.

Nach der etwas kürzeren Besprechung des Hauptinhaltes von Wiesers erstem Buch wird folgende Bemerkung, besonders mit Bezug auf den vierten Hauptabschnitt, zugefügt:

In diesem tritt denn Wieser für die von Menger aufgestellte Lehre ein, daß der Nutzen, welchen der letzte unentbehrlichste Bruchteil eines Gutes gewährt, der Maßstab für den Wert wird, welchen man ihm beilegt, und mit Hinweis auf die von Jevons gebrauchten Ausdrücke „final degree of utility“ und „terminal utility“ stellt er als Bezeichnung für „den für den Wert der Gütereinheit entscheidenden Güternutzen“ den Namen Grenznutzen auf, „weil er an der Grenze der wirtschaftlich zugelassenen Verwendungen steht.“ „Es wird sich zeigen, daß in allen Verhältnissen, in denen es sich um den Wert der einzelnen, einen Vorrat bildenden, Güter handelt[1]), der Grenznutzen den Ausschlag für die Größe des Wertes gibt. Der wirtschaftliche Wert ist Grenzwert (S. 128).

Außer diesem Namen für die schon von Menger — sowohl als von Jevons — gegründete Theorie bietet Wiesers übrige Darstellung, welche in anderen Beziehungen sehr vieles Interessante darbietet, nicht sehr viel von Bedeutung für die Entwickelung der Wertlehre. Seine eigne Bedeutung für dieselbe besteht also wesentlich darin, daß er der Theorie einen Namen gegeben hat. Aber schon das, einer neuen Theorie einen passenden und treffenden Namen zu geben, welcher sie in dem Bewußtsein als etwas Neues und Eigentümliches hervorhebt und das Eigentümliche in ihr zugleich in aller Kürze präzisiert, hat eine nicht geringe Bedeutung, und in dieser Hinsicht darf Wiesers Verdienst an dem Entstehen und der Verbreitung der Grenztheorie nicht unterschätzt werden.

Aber hierüber hinaus begründet Wiesers Buch die neue Theorie nicht weiter, als schon Menger es getan hatte; denn seine folgenden Untersuchungen gehen eigentlich nur darauf hinaus die Bedeutung der also gegebenen Erklärung der Bestimmung des Wertes zu zeigen.

Während also Wiesers Entwickelungen meiner Meinung nach Mengers Theorie nicht weiter vorwärts bringen, verdienen die einleitenden Bemerkungen zu diesem Hauptabschnitt alle Aufmerksamkeit.

„Wir werden“, sagt der Verfasser (S. 125), „bei unserer Untersuchung nur die elementaren Güterbeziehungen außerhalb des Tausch-

1) Von mir unterstrichen. W. S.

verkehrs berücksichtigen. Dies sind die wechelseitigen Beziehungen zwischen Gütern derselben Art unter einander, dann zwischen Produktivgütern und deren Produkten, ferner zwischen Produkten, die vom selben Produktivgute stammen, unter einander, endlich zwischen den zur selben Produktion zusammenwirkenden Produktivgütern. Die gleichfalls elementaren Beziehungen zwischen Ware und Preis und zwischen den Waren untereinander fallen außerhalb unseres Planes.

„Hierbei werden wir, der Vereinfachung halber, vollkommen regelrechte Figuren des Tatbestandes voraussetzen. Wir werden uns die Gütervorräte, für die wir den Wert des einzelnen Gutes bestimmen, aus vollkommen gleichen Stücken oder Teilmengen bestehend denken, wir werden annehmen, daß der Gutseinheit immer auch eine Bedürfniseinheit, und daß der Einheit der Güter erster Ordnung immer auch eine Einheit der Güter höherer Ordnung entspreche, endlich werden wir zwischen den Bedürfniswichtigkeiten immer deutlich unterscheidbare Abstufungen gelten lassen.

„Behufs weiterer Vereinfachung werden wir einige Elemente, deren Wirksamkeit der Erklärung spezifische Schwierigkeiten bietet, deren Einfluß auf den Wert übrigens mit Beeinträchtigung der ausschlaggebenden Umstände häufig sehr übertrieben dargestellt wird, ganz und gar ausscheiden, indem wir vom Kapitalertrage und der Grundrente, mit anderen Worten, vom Dauerhaften der Produktion absehen und nur momentane Produktionsakte und nur solche Produktionsmittel in Rücksicht ziehen werden, die sich ohne Rest verzehren — wenn wir auch, wie weiter oben gesagt wurde, eine Produktion von der größten Ausdehnung gegeben vorstellen wollen. Wir werden somit unter den Produktivgütern nur die beiden großen, indispensablen Klassen der sachlichen Produktivgüter und der menschlichen Arbeit unterscheiden.

„Das Bild der Wirtschaft, welches sich uns unter diesen Voraussetzungen darbieten wird, kann nicht das getreue Abbild der Wirklichkeit sein. Hoffen wir indessen, daß wir von der Wirklichkeit nur in so weit abgewichen sind, als es notwendig ist, damit der ungeübte Blick die Grundformen des Geschehenden erfasse, und damit die volle Anschauung der Wahrheit vorbereitet werde."

Daß die Untersuchung und Darstellung hiernach nicht wenig von der vollen wirtschaftlichen Wirklichkeit abstrahiert, hat vielleicht weniger zu sagen; aber aus dem Unterstrichnen geht hinlänglich hervor — wie auch aus dem Buch im großen Ganzen — daß Wieser in diesem nicht das Gesetz für die Bestimmung des Tauschwertes zu finden sucht, dagegen sich ausschließlich mit dem Gebrauchswert beschäftigt. Was er untersuchen will, das ist die Schätzung, welche der Besitzer einer gewissen Anzahl genereller, gleichartiger Güter, Verbrauchsgegenstände oder Rohstoffe, an diesen Gütern unter sich vornimmt, und welche Bedeutung dies für seine wirtschaftliche Tätigkeit und den Plan, welche er für diese entwirft, haben wird. Er schließt deshalb auch das Buch mit folgenden Aeußerungen (S. 210—14):

„Welche Wirtschaftsordnung auch gelten möge, ob diejenige, unter der wir gegenwärtig leben, ob eine sozialistische, immer wird der Wert — der Grenzwert — seine hervorragende Rolle in der Wirtschaft beibehalten. Auch wenn es dereinst kein Privateigentum, keinen Tausch, keinen Preis, keinen Tauschwert mehr geben sollte, wird doch die Hauptmasse der wirtschaftlichen Geschäfte nicht unmittelbar durch die Rücksichtnahme auf den Güternutzen, sondern durch die Rücksichtnahme auf den Güterwert geleitet werden, und man wird sich der direkten Erwägung des Nutzens, ebenso wie jetzt, nur nebenher zur Ergänzung, zur Motivierung dessen, was das Große, das Ganze, das Allgemeine fordert, bedienen. Mit dem Gesetze der Grenzwertschätzung wird das in ihm enthaltene Kostengesetz, sowie dasjenige Gesetz, welches wir derzeit unter dem Namen des Gesetzes von Angebot und Nachfrage kennen und welches allgemein das Gesetz von Vorrat und Bedarf zu nennen wäre, Geltung behalten. Beide gehören nicht bloß, wie man so häufig meint, der Tauschwertschätzung, sondern sie gehören der Wertschätzung überhaupt in jeder Form, auch in der der Gebrauchswertschätzung an . . .“

„Wir haben in diesem Buche ausschließlich jenen Rest der Werterscheinung untersucht, der nach Ausscheidung des Tauschwertanteiles erübrigt. Wir haben die deutsche Lehre bestätigt gefunden, daß dieser Rest alle wesentlichen Züge des wirtschaftlichen Wertes, wie sie uns am Tauschwerte geläufig sind, enthalte.“

Trotzdem Wieser ebenso wie Menger geltend macht, daß das, was sie entwickeln, für jeden Wert gilt, beschränken sich ihre Untersuchungen und Darstellungen doch tatsächlich auf die Schätzung des dem Eigentümer gehörenden Vorrates, also auf den Gebrauchswert, „denn natürlich“, sagt Böhm-Bawerk[1]), „paßt alles, was jene Theorien geradezu aussagen, nur auf den subjektiven Wert, welchen sie ganz allein im Sinn haben.“ So war es in Wirklichkeit erst mit Böhm-Bawerks in 1886 erschienener Abhandlung, daß die österreichische Schule ihren Untersuchungen auch die Umtauscherscheinungen umfaßte und den Grenznutzen als das bestimmende Prinzip auch für den Tauschwert erklärte.

Mit aller Anerkennung für die geistvollen Betrachtungen und interessanten Bemerkungen, welche Wiesers Bücher enthalten, aber welche leider in eine so abstrakt philosophierende Form gefaßt sind, daß eine kurzgefaßte und doch treue Wiedergabe des Inhaltes dieser Bücher sehr schwierig ist, kann man wohl sagen, daß die Frage, was den Tauschwert der Güter bestimmt, durch sie der Lösung eigentlich nicht näher gebracht worden ist. Dagegen sind sie von Interesse, weil sie die Rolle beleuchten, welche die Rücksicht auf den Grenznutzen in der Produktion sowohl als auch in der Konsumtion spielt, und zugleich die Bedeutung, welche die Grenznutzentheorie auf wichtigen Gebieten der Nationalökonomie hat.

---

1) Conrads Jahrbücher N. F. 13, S. 3.

Die Wiedergabe des Hauptinhaltes von v. Böhm-Bawerks „Grundzüge“ weisen in der Einleitung auf seine oben zitierte Aeußerung, daß Mengers und Wiesers Theorien nur den subjektiven Wert im Auge haben, hin, sowie auf die darauf folgenden Worte: „Nun führen aber die Menschen das Wort „Wert“ ebenso oft und vielleicht noch öfter in einem anderen objektiven Sinn im Munde und heischen von der Werttheorie, daß sie vor allem auch die Phänomene des objektiven Wertes erkläre. Das leisten nun die obigen Theorien unter dem Titel des Wertes nicht.“ Böhm-Bawerk hat es sich nun zur Aufgabe gemacht zu zeigen, daß die von den genannten Schriftstellern aufgestellte Grenznutzentheorie auch auf das Gebiet des Tauschwertes Anwendung findet, und daß sie in der Tat eine Grenzwertlehre ist, welche vollen und ganzen Bescheid über alle Werterscheinungen gibt. Dieser sein Nachweis ist sorgfältig und so genau wie möglich in einem besonderen Abschnitt meiner Abhandlung wiedergegeben, und hieran schließen sich dann die letzten drei Abschnitte, in welchen ich verschiedene Zweifel, welche sich mir bei einigen Punkten in Böhm-Bawerks Entwickelungen aufdrängen, anführe. Besonders diese Abschnitte, war mein Wunsch, auch deutschen Lesern vorzulegen.

IV.

Es ist im Folgenden nicht eben meine Absicht die Grenzwertlehre zu kritisieren, sondern nur zu begründen, warum ich sie nicht ganz und gar, sondern nur bis zu einem gewissen Punkte gutheißen und namentlich in derselben keine ganz befriedigende Lösung auf die Frage finden kann: Was bestimmt den Tauschwert eines Gutes, d. h. den Punkt, auf welchem wirklich ein Tausch stattfindet, oder mit anderen Worten seinen Preis, — ohne daß dieses Wort gerade seinen Preis an Geld zu bedeuten braucht.

Ich halte es hierbei nicht für nötig, neben den grundlegenden Darstellungen auch näher auf die Verhandlungen einzugehen, welche in den Jahren 1890—92 in den Jahrbüchern über die Grenzwertlehre geführt wurden und sich namentlich um Dietzels Angriff auf und seine Kritik über dieselbe drehten; denn diese Kritik geht von einem ganz anderen Standpunkt aus, da deren Verfasser in seinen Artikeln die objektive Theorie der klassischen Schule als die rechte festhält und meint, daß sie nur einiger Verbesserungen weniger gut gewählter Ausdrücke bedarf, um ihren Platz siegreich zu behaupten. Gerade von einem ganz entgegengesetzten Standpunkte, als Verfechter des subjektiven Charakters des Wertes, beabsichtige ich die Grenzwertlehre zu prüfen, und obgleich ich in verschiedenen Punkten Dietzels Einwendungen gegen diese Lehre als berechtigt anerkennen muß, sehe ich mich genötigt gegen seinen Hauptstandpunkt entschieden Front zu machen, kann mich aber hierbei damit begnügen auf meine in der Abhandlung „Werttheorien und Wertgesetz“ gegebene Kritik von Ricardo-Mills Wertlehre hinzuweisen.

Einen Punkt gibt es doch, den ich etwas näher zu berühren

wünsche, da die Auffassung sowohl Dietzels als auch seiner Gegner mir hier unrichtig vorkommt. Dietzel macht nämlich der Grenznutzentheorie den Vorwurf, daß sie ein weniger genaues und präzises Maß für den Wert als die Kosten- und Arbeitstheorie bietet, indem das Moment der Kosten-, der Arbeitsmenge „ein ungleich genaueres Wertmaß als das des Grenznutzens abgibt". Er meint allerdings, daß man bei den Gütern, welche sich nicht reproduzieren lassen, „leider mit dem unbeholfeneren und unsicherem Maßstabe des Grenznutzens operieren muß", aber er hält fest, daß bei den Gütern, die sich reproduzieren lassen, — welches doch bei den allermeisten und wichtigsten Umsatzgütern der Fall ist —, die Wertgröße einfacher und zugleich genauer aus der Reproduktionskostenmenge zu bestimmen ist.

Ich will mich nicht dabei aufhalten, daß die Produktionskosten kaum ein so einfacher und genauer Maßstab sind, als Dietzel anzunehmen scheint; es gibt kaum zwei Fabriken, gar nicht von zwei Landgütern zu sprechen, deren Produktionskosten ganz gleich sind, und doch müssen sie die Waren zum selben Preise verkaufen. Etwas anderes war es bei der ursprünglichen Arbeits- und Kostentheorie, nach welcher der Wert der Güter nach der Arbeit, welche ihre Produktion verursacht hatte, bestimmt wurde; hier stand man allerdings einer Größe gegenüber, welche sich genau und präzis angeben ließ — der Fehler lag nur darin, daß sie tatsächlich nicht den Wert der Güter bestimmte. Aber nachdem „die Produktionskosten" zu „Reproduktionskosten" modifiziert wurden, d. h. also die Kosten, welche es erfordern wird, um in der nächsten Zeit solche Gegenstände zu produzieren, ist es nicht ganz so leicht den genauen Betrag dieser auszurechnen.

Die Hauptsache ist jedoch die, daß dieses Moment ohne Bedeutung für die größere oder geringere Richtigkeit einer Werttheorie ist, weil man überhaupt den Gedanken, den Wert eines Gutes zu berechnen, aufgeben muß, wenn man erst zu der Erkenntnis gelangt ist, daß Wert ein subjektiver Begriff ist und nur dort mit Objektivität hervortritt, wo eine solche Uebereinstimmung unter den subjektiven Wertschätzungen zu stande kommt, daß sie zu einem tatsächlichen Umtausch führt, welcher den Tauschwert beider Güter und damit den Preis für jedes derselben konstatiert. Aus dieser Erkenntnis heraus ist es ein Mißverständnis zu glauben, daß es die Aufgabe sein sollte, die Elemente, welche in der Preisbildung mitspielen, als mathematisch bestimmte Größen festzustellen, die in ihrer Kombination zu einem mathematisch bestimmten Resultate führen — ein Mißverständnis, welches entstanden und groß gezogen worden ist durch den Umstand, daß gerade die subjektive Werttheorie und besonders die Grenznutzentheorie Gegenstand einer besonderen mathematischen Behandlung geworden ist, und daß man es als die Aufgabe betrachtet hat, mit ihrer Hilfe die Volkswirtschaft zu einer „exakten" Wissenschaft zu machen. Ja, exakt soll sie in dem Sinne sein, daß sie vollen und bestimmten Bescheid darüber

geben soll, welche Elemente in der Preisbildung eine Rolle spielen und ihren Einfluß auf die Preisbestimmung ausüben; aber nicht exakt dahin verstanden, daß sie jedem derselben einen genauen, ziffermäßigen Ausdruck zu geben im stande ist. Natürlich kann man angenommene willkürliche Zahlen für diese Elemente sowohl als für die darauf aufgebaute Schätzung aufstellen, man kann davon ausgehen, daß die einzelnen Subjekte den einzelnen Tauschgütern einen gewissen Wert beilegen, und von diesen willkürlich gewählten Größen aus kann man selbstverständlich ein bestimmtes Resultat berechnen. Aber die Frage ist gerade, ob die Ausgangspunkte der Voraussetzungen richtig sind; denn ist dies nicht der Fall, so muß das richtigst ausgerechnete Resultat falsch werden. Und während man, wie vorhin hervorgehoben, befugt ist festzuhalten, daß das einzelne Subjekt selbst in jedem gegebenen Augenblick weiß, in welche Reihenfolge er die Güter, welche es besitzt, und die, nach welchen es trachtet, stellen will, so ist es ein großer Irrtum zu glauben, daß andere wissen und angeben können, wie diese Schätzung in dem betreffenden Augenblick ausfallen wird[1]). Es ist gerade die große Bedeutung, welche die Auffassung des subjektiven Charakters des Wertes hat, daß sie für diesen Zentralpunkt der Volkswirtschaft festgestellt hat, daß er eine Seelenwissenschaft ist, — und die seelischen Bewegungen können nun einmal nicht in ziffernmäßigen Ausdrücken vorausberechnet werden. Man kann sehr wohl, wie Böhm-Bawerk zeigt, die Untersuchung simplifizieren, indem man vorläufig die Betrachtung auf die Fälle beschränkt, in denen die Bestrebung, einen unmittelbaren Vorteil durch den Tausch zu erlangen, das einzige Motiv ist, und hieraus ein Gesetz für die Preisbildung finden; aber, wie B.-B. sagt, „zu einem vollständigen Wertgesetz ist ferner erforderlich, die aus anderen Motiven und tatsächlichen Umständen folgenden Modifikationen des Grundgesetzes einzuweben", und die darauffolgende Aufzählung dieser Motive und tatsächlichen Umstände zeigt, wie hoffnungslos es sein wird, ziffermäßige Ausdrücke hierfür zu finden — ja bloß alles mitzurechnen.

Nun kann man allerdings sagen: aber die aus allem diesen abstrahierte Vorstellung von dem Markte, wo die Parteien nur von dem einen Motiv beherrscht werden, den möglichst größten Vorteil aus dem Tausch zu ziehen, und wo alles streng geschäftsmäßig zugeht, paßt ja gerade vollständig auf das Gebiet, welches das eigentliche Hauptgebiet für die Umsatztheorie ist und bleibt, nämlich den eigentlichen en-gros-Handel, wo Geschäftsleute Geschäftsleuten begegnen und der Handel streng geschäftsmäßig betrieben wird. Dies ist vollkommen wahr, und daher ist dies auch das natürliche Unter-

1) Vergl. Westergaard, Indledning til Studiet af Nationalökonomien, S. 10—11: „Der Gebrauchswert ist, als subjektiver Begriff, vollständig individuell. Jede einzelne Person hat ihre besonderen Verhältnisse und ihre besondere Auffassung davon, und der Wert, welchen der Eine seiner ersten Klafter Holz beimißt, kann höchst verschieden von dem sein, den der Andere ihr beilegt. Und nicht genug hiermit: zu verschiedenen Zeiten werden Güter für den einzelnen einen ganz verschiedenen Wert haben."

suchungsfeld, wo es gilt, die Weise, auf welche die Preisbildung vor sich geht, zu finden, und auf dieser Grundlage ein allgemeines Wertgesetz aufzustellen. Aber dieser ganze Markt birgt ein Geheimnis, welches nur für gar zu viele Volkswirte ein Geheimnis geblieben ist, welchem sie deshalb unterlassen haben, die rechte Bedeutung beizulegen: alle Umsätze in dem großen Handel, auf dem en-gros-Markte, haben einen absolut vorläufigen Charakter; sie gehen alle mit dem Ziel vor Augen und unter der Voraussetzung vor sich, daß der Käufer einen anderen Käufer finden wird, welcher willig ist, einen etwas höheren Preis zu bezahlen, als er selbst dafür gegeben hat, nämlich in letzter Instanz: den Konsumenten der betreffenden Ware. Alle jene Umsätze werden zu dem Zwecke vorgenommen, die Ware in die Hände des Konsumenten zu bringen; denn die Kaufleute selbst haben keinen Gebrauch dafür, und sie bestimmen den Preis, den sie für die Ware geben wollen, nicht nach ihrer eigenen Schätzung ihres Nutzens und ihrer Bedeutung, sondern nach dem mutmaßlichen Preise, den zu geben man von dem Konsumenten erwartet.

Böhm-Bawerk ist hierfür nicht blind gewesen; er weist darauf hin, ohne jedoch — worauf ich später zurückkommen will — voll und ganz die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen. Er zeigt darauf hin (S. 519), daß bei allen Einkäufen zum Zwecke des Wiederverkaufs ein Käufer die Ware gar nicht nach ihrem Gebrauchswert (für ihn), sondern nach ihrem subjektiven Tauschwert schätzt. „Der Kornhändler z. B., welcher von dem Bauern Korn kauft, der Bankier, der auf der Börse Wertpapiere kauft, schätzt sie gerade nach dem, was er hofft, auf einem Markte durch Verkauf für dieselben zu bekommen.“ Dies ist vollkommen richtig. Aber wenn B.-B. hinzufügt, daß „es für die Preisbildung durchaus keinen Unterschied auf einem Markte machen kann, ob ein Kaufmann auf eigenes Risiko 500 Stücke einer Ware zu 40 fl. für 500 Kunden auf einem anderen Markte kauft, oder ob diese 500 Kunden ihn direkt und ausdrücklich bevollmächtigt haben, ihnen 500 Stücke für ihre eigene Rechnung zu einem Preise von 40 fl. zu kaufen“, so ist es natürlich richtig, daß das tatsächliche Resultat unter den so gegebenen Voraussetzungen dasselbe sein wird. Sein Motiv, warum er die 40 fl. bietet, geht den Markt als solchen nichts an; worauf es für denselben ankommt, ist das Faktum, daß er sie bietet. Aber jeder wird doch leicht sehen, daß es für ihn einen großen Unterschied macht, ob er die 40 fl. infolge einer ausdrücklichen Bevollmächtigung von Personen, von welchen er weiß, daß sie diesen Preis bezahlen wollen und also in Wirklichkeit selbst vermittelst seiner bieten, bieten kann, oder ob er diesen Preis in der unsicheren Hoffnung bietet, daß sich schon 500 Käufer finden werden, welche gewillt sein werden, 40 fl. dafür zu bezahlen. Gerade weil es nur eine Hoffnung ist, die sehr leicht zu schanden werden kann, ist sein Kauf nur ein Spekulationskauf, und in Wirklichkeit sind alle Käufe, welche von Kaufleuten auf einem Markte mit der Absicht vorgenommen werden,

die Ware wieder zu verkaufen, Spekulationskäufe, welche nicht nach irgendwelcher Schätzung der Bedeutung der Güter für ihren Bedarf, sondern nach einem Gutachten der vermeintlichen Schätzung anderer vorgenommen werden.

Hiermit kommen wir zum Ausgangspunkte dieser scheinbaren Abschweifung zurück, zu der oben aufgestellten Behauptung, daß es ein Irrtum ist zu glauben, daß andere als die, welche wirklich als Konsumenten nach einem Gute streben, im stande sein sollten zu wissen und anzugeben, wie die Schätzung in dem betreffenden Augenblick ausfallen wird. Wäre es wirklich möglich, die Elemente der Preisbildung so anzugeben, daß man das Resultat genau berechnen könnte, so gäbe es nicht so viele mißglückte Spekulationen und so viele verfehlte Aufkaufgeschäfte, als es der Fall ist. Wenn es auch noch so sehr aussieht, als ob es die Kaufleute sind, die die Warenpreise bestimmen, so sind es doch in Wirklichkeit die Konsumenten, die sie bestimmen, und die Preisbestimmungen der Kaufleute sind ganz außer stande, ein wirkliches Preisniveau aufzustellen. Wäre dies möglich, dann bedürfte es nur der Spekulationseinkäufe, um die Preise in die Höhe zu treiben, daß sie für jeden Aufkäufer lohnend wären; aber sobald man über den Preis hinausgekommen ist, welchen die Konsumenten geben können und wollen, bricht die Spekulation früher oder später zusammen und die Preise gehen, ohne jede Rücksicht auf die Ansicht der Aufkäufer und ihre Bestrebungen, sie auf der Höhe zu halten, auf das aus der Schätzung der Konsumenten hervorgehende Niveau herab.

Ebensowenig wie der praktische Kaufmann also die Resultate der Preisbildung auf den definitiv bestimmenden Markt ausrechnen kann, ebensowenig kann die Wissenschaft ihm ein Mittel hierzu geben, und es ist ein Irrtum zu glauben, daß dies ihre Aufgabe sein sollte und daß die größere oder geringere Richtigkeit einer Werttheorie von ihrer Fähigkeit, eine solche Anleitung zu geben, abhängen sollte. Daß Arbeits- und Kostentheorien vielleicht auf objektiv gegebene Elemente, welche sich genau messen und ziffernmäßig bestimmen lassen[1]), hinweisen können, ist deshalb kein Grund, sie

1) Daß dies in Wirklichkeit nicht tunlich ist, selbst wo es sich um en-gros-Handel mit Waren dreht, deren individueller Verbrauch ziemlich konstant ist und über dessen Produktionsverhältnisse und Lagervorräte die möglichst besten statistischen Aufschlüsse vorliegen, z. B. Korn, zeigt die tägliche Erfahrung genugsam; aber ganz besonders deutlich tritt es hervor, wo das eine oder andere objektive Ereignis, dessen Einfluß man gerade glaubte berechnen zu können, Veranlassung zu Spekulationsgeschäften gibt. Beispielsweise können die Preisveränderungen angeführt werden, welche das im August 1891 nach der Mißernte in Rußland erlassene Verbot gegen die Ausfuhr von Roggen hervorrief. Am 12. August wurde das Verbot, welches jedoch erst am 27. desselben Monats in Kraft treten sollte, erlassen. Vom 20. Juni bis zum 8. August hatte der Preis des Roggens auf dem Kopenhagener Markte zwischen 7 Kr. 50 und 7 Kr. 85 geschwankt und noch am 11. August, als sich das Gerücht von einem beabsichtigten Verbot verbreitete, wurde ein Preis von 7,85 bis zu 8 Kr. notiert. Am 12. August, als das Verbot erlassen wurde, stieg der Preis gleich auf 8,75 à 9 Kr., am 13. auf 9,20 à 9,50, am 14. auf 9,75 à 10,25, am 15. auf 10,50 à 11, und endlich am 17. (den 16. war Sonntag) auf 11 à 11,50 — im ganzen eine Steigerung von über 40 Proz.; aber

den subjektiven Werttheorien vorzuziehen, die auf seelische Bewegungen und Gemütsstimmungen, welche andere als die Betreffenden selbst unmöglich abschätzen können, hinweisen, und deren tatsächliches Resultat sich daher nicht im voraus berechnen läßt.

V.

So wie die Grenzwertlehre nach Böhm-Bawerks Abhandlung vorliegt, bietet sie Veranlassung zu verschiedenen Betrachtungen, welche sich uns nicht eben als Kritik, sondern als Gegenstand näherer Erwägung unwillkürlich aufdrängen.

1) Menger hat die Grenznutzentheorie bestimmt an die Voraussetzung eines Vorrates von „Quantitäten“ geknüpft, generelle, fungible Güter, welche gewöhnlich gemessen, gewogen oder gezählt werden, oder, wo das, streng genommen, nicht der Fall ist, doch eines Vorrates von mehreren einzelnen Stücken derselben Art und in allem wesentlichen gleich gut, gleich geeignet dem Zwecke zu dienen, z. B. eine Anzahl von gleich guten Pferden, welches Beispiel Menger gerade benutzt. Dies scheint denn auch bestimmt die Voraussetzung dafür zu sein, daß von „dem letzten entbehrlichsten Bruchteil oder Einheit“ die Rede sein kann. Hiermit ist es also gegeben, daß die Grenznutzentheorie sich nicht auf individuell bestimmte Güter anwenden läßt, was z. B. auch Westergaard bestimmt hervorhebt[2]). Man kann sich nicht des letzten entbehrlichsten Bruchteiles eines Pferdes entäußern oder von dem vermehrten Nutzen sprechen, den es durch Hinzufügung eines neuen Bruchteiles haben würde.

Böhm-Bawerk scheint nun jedoch von dieser Voraussetzung abzusehen und weit über dieselbe hinauszugehen, wenn er (l. c. S. 34 und 38) die Grenznutzentheorie auf den Besitz oder Verlust eines Klaviers oder Ueberziehers anwendet, indem er sagt: „Am Besitz oder Nichtbesitz eines Klaviers z. B. hängen Hunderte von musika-

---

darauf ging der Preis zurück, sank vom 18.—20. August auf 9,75 à 10,25 und wurde am 27. August, als das Verbot in Kraft trat, nur zu 9,10 à 9,40 notiert — also nur eine definitive Steigerung von ca. 20 Proz. — Die amerikanischen Spekulationsaufkäufe — corners — in den späteren Jahren, besonders das bekannte großartige corner Leiters 1898, bieten noch schlagendere Beispiele sowohl von der Macht der Spekulationsaufkäufe, die Preise in die Höhe zu treiben, als deren vollständiger Ohnmacht, die Preise definitiv zu bestimmen. Am 24. April 1898 wurde der Weizenpreis — welcher damals schon etwas über dem Preise der jüngst vorangegangenen Zeit von 102 cts. pro Bushel stand — mit 114 notiert, und Leiter trieb ihn darauf durch seine großartigen Aufkäufe Tag für Tag in die Höhe, bis er am 10. Mai zu 193½ cts. notiert wurde — also ein Steigen im Laufe von 16 Tagen um ca. 70 Proz.; aber schon am 11. Mai sank er auf 178½, am 12. auf 163 und am 14. Mai auf 145 cts.; durch erneute Anstrengungen gelang es von neuem, ihn am 21. Mai bis auf 166½ cts. in die Höhe zu treiben; aber darauf notierte man ihn am 26. zu 154½, am 27. 144½, am 29. 133½ und am 31. sank der Preis auf 115½ cts. Die darauffolgenden Tage sank er noch ferner etwas und wurde am 11. Juni zu 112½ — also etwas niedriger als am 10. Mai — notiert; am 13. sank er sogar bis auf 101 — so daß die ganze künstliche Preissteigerung wieder ganz verschwunden war. (Vergl. „Werttheorie und Wertgesetz“ S. 561—62.)

2) l. c. S. 91. „Die angeführten Theorien kommen selbstverständlich nur dort zur Anwendung, wo die betreffende Ware geteilt oder vermehrt werden kann, ohne dadurch eine andere Veränderung als in der Menge zu erleiden.“

lischen, am Besitz von „zehn Faß Wein“ Hunderte von Gaumengenüssen, deren Bedeutung natürlich bei der Bewertung jener Güter gleichfalls zu summieren ist.“

Hierbei gelangt man sicherlich zu einer ganz wunderlichen Schätzungsbasis. Es gibt wohl kaum einen Menschen, der beim Kauf oder Verkauf eines Klaviers daran denkt oder gar ausrechnet, wie viele Male in seinem Leben er auf diesem Klavier spielen und welchen Genuß ihm jede einzelne so verbrachte Stunde gewähren wird, sowie daran, wie der Genuß sich allmählich verringern wird, wenn der Wohlklang des Instrumentes abnimmt, und dann nachdem er alles dies zusammenlegt, den Wert, welchen das Klavier für ihn hat, bestimmt. Allerdings hörte ich einmal auf einer Gemäldeauktion, wo ein vorzügliches holländisches Gemälde, ein Damenportrait, für ca. 7000 Kr. verkauft wurde, einen Kaufmann nach einer schnellen Zinsenberechnung ausrufen: „1 Kr. täglich, um dieses Frauenzimmer anzusehen — das ist wirklich genug!“ Aber ich bezweifle sehr, daß der Käufer selbst einen ähnlichen Maßstab angelegt oder gar so berechnet hat: Die Betrachtung des Gemäldes am ersten Tage schätze ich auf 5 Kr., am zweiten Tage auf $4\frac{1}{2}$ Kr., am dritten $4\frac{1}{4}$ u. s. w. — und danach diese Reihe zusammengezählt hat, um den Wert des Gemäldes zu finden. Nein, individuell bestimmte, bleibende Gebrauchsgegenstände, von denen der Besitzer nur e i n Exemplar hat, werden nicht nach ihrem Grenznutzen, sondern, insofern der Nutzen überhaupt das Bestimmende ist, nach ihrem ganzen, vollen Nutzen abgeschätzt; von Grenznutzen, von einem letzten, entbehrlichsten Bruchteil, kann hier nach der Natur der Sache nicht die Rede sein.

Dies erkennt Böhm-Bawerk auch an einer anderen Stelle an. Dietzel gegenüber, welcher von Robinsons Mantel etwas ironisch sagt, daß er „ohne Zweifel nach dem Grenznutzen taxiert werden sollte“, sagt B.-B. in der Abhandlung „Wert, Kosten und Grenznutzen“ 1892: „Wie solle er sich denn z. B. die letzte der durch den Mantel sonst gesicherten Bedürfnisbefriedigungen vorstellen? Es komme nicht auf die „letzte“ Bedürfnisbefriedigung oder den Grenznutzen, sondern einfach auf die Bedeutung des abhängigen Bedürfnisses, nämlich des Kleidungsbedürfnisses, oder auf den „Nutzen“ des Mantels an . . . . Die Grenzwerttheoretiker haben mit aller wünschenswerten Deutlichkeit und Ausführlichkeit auseinandergesetzt, daß bei e i n z i g e n Exemplaren der Grenznutzen mit dem Nutzen dieser einzigen Exemplare identisch ist, nur daß bei ausdauernden Gütern — wie der Mantel einer ist — der abhängige Nutzen oder Grenznutzen nicht nur eine einzige Bedürfnisbefriedigung, sondern eine ganze Schicht von solchen umfaßt. Auch im Sinne unserer Theorie hat daher Robinson nicht irgendeiner einzelnen „letzten“ Bedürfnisbefriedigung nachzusinnen, sondern einfach den ganzen Nutzen des Mantels zu überschlagen. Ueberhaupt ist der primäre Satz ihrer Theorie, daß der Güterwert durch die Bedeutung des oder der abhängigen Bedürfnisse bestimmt wird. Begriff und Name des Grenznutzens tritt erst bei der genaueren Erklärung in Aktion,

welches unter mehreren in Frage kommenden das gesuchte abhängige Bedürfnis ist. Diese genauere Erklärung entfällt natürlich, wenn überhaupt nur ein einziges Bedürfnis oder eine einzige Bedürfnisschicht in Frage steht“ (Jahrb. III F. III S. 347).

Wenn wir aber dies festhalten müssen, folgt daraus, daß die Grenznutzentheorie, wie wichtig und bedeutungsvoll sie auch auf ihrem wirklichen Gebiete sei, nicht die Grundlage zu einer allgemeinen Wertlehre abgeben kann, sondern daß sie denselben Mangel wie die klassische Wertlehre hat, daß eine Menge Fälle außerhalb des Gesetzes fallen[1]). Dietzel hat daher ohne Zweifel recht, wenn er sie als „partikuläres Wertgesetz“ bezeichnet, und die Anzahl von Gütern, welche außerhalb derselben fallen, ist nicht so ganz gering, wenn auch die von Dietzel hier aufgestellte Sonderung zwischen reproduzierbaren und nichtreproduzierbaren Gegenständen kaum an dieser Stelle paßt. Dagegen muß, wie oben erwähnt, gesagt werden, daß die Grenznutzentheorie sich direkt an die Voraussetzung eines Vorrates von fungiblen Gebrauchsgegenständen, welche als Quantitäten bestimmt werden, oder doch wenigstens einer Mehrheit von gleich guten Gütern knüpft. Und selbst, wenn möglicherweise — wie wir gleich berühren werden — die Rede davon sein kann, die Grenznutzentheorie indirekt auf einen wesentlichen Teil der individuell bestimmten Gegenstände zu erstrecken, ist es doch klar, daß jedenfalls verschiedene Gegenstände übrig bleiben, auf welche der Grenznutzen kein anwendbarer Maßstab ist.

2) Es wird indessen versucht, einen wesentlichen Teil der individuell bestimmten Gegenstände indirekt unter die Grenzwertlehre einzurangieren, indem geltend gemacht wird, daß der Wert der Produktionsmittel nach dem Werte des Produktes, zu dessen Fabrikation sie dienen, bestimmt wird, und daß der Wert von letzterem wieder von seinem Grenznutzen bestimmt wird. In vielen Fällen scheint dies unmittelbar in die Augen fallend; der Wert einer Fabrik, eines Landbesitzes, wird ja nach dem Nettogewinn, den sie geben, bestimmt. Aber hier hat man ja eigentlich ihren Kapitalwert vor Augen, und ihr tatsächlicher Verkaufswert wird oft recht bedeutend von jenem abweichen. Und in anderen Fällen scheint es weniger leicht, die Abhängigkeit des Wertes der Produktionsmittel vom Produkte zu sehen.

An und für sich folgt aus Mengers Definition des Wertes als der Bedeutung, welche ein Gut dadurch für uns hat, daß wir uns bewußt sind, von dem Besitz desselben zur Befriedigung eines Bedürfnisses abhängig zu sein, daß direkt nur die Rede davon sein kann, solchen Gütern einen Wert beizulegen, die unmittelbar ein persönliches Bedürfnis befriedigen, und daß der Wert aller Produktionsmittel nur indirekt und unmittelbar dadurch entsteht, daß sie dazu beitragen, die unmittelbaren Verbrauchs- und Gebrauchs-

---

1) Daß Böhm-Bawerk später selbst erkannt hat, daß der Grenznutzen nicht in allen Fällen das Wertbestimmende ist, wird noch berührt werden.

gegenstände hervorzubringen. Mit Recht weist Böhm-Bawerk denn auch darauf hin (l. c. S. 62ff.), daß die Rohstoffe nur dadurch Wert besitzen, daß sie zu Gebrauchsgegenständen umgewandelt werden können, Gerätschaften nur dadurch, daß sie Rohstoffe verarbeiten können, und in dritter, vierter, fünfter Reihe dadurch, daß sie die Gerätschaften selbst erzeugen, welche jene bearbeiten. Es ist ja auch klar, daß alle Arbeit erst ihren wirklichen Lohn erhält, wenn ein Gegenstand erzeugt ist, welcher unmittelbar ein persönliches Bedürfnis befriedigt, und daß dieser Gegenstand — oder dieser Komplex von Gegenständen — für die ganze Arbeit Ersatz geben soll, welche sowohl unmittelbar als mittelbar bei dem Entstehen dieser Gegenstände mitgewirkt hat. Es ist auch hinlänglich anerkannt, daß dieses ganze Zurückführen des Wertes der unmittelbaren Gebrauchsgegenstände auf die zweite, dritte, vierte u. s. w. Reihe von Arbeiten durch eine Art Diskontieren vor sich geht, wobei jedem Stadium in der langen Kette eine solche Selbständigkeit beigelegt wird, als wenn es ein fertiges Resultat erzielte, welches das folgende Stadium ihm abkauft und damit seinen Anspruch übernimmt, seinen Teil an dem schließlichen Produkt zu haben, welches allen vorhergehenden Arbeitsresultaten ihren Wert verleiht, und daß dieser folglich von jenem abhängig sein und in einem gewissen Verhältnis zu demselben stehen muß. Aber wenn B.-B. sagt, daß von Station zu Station der Name des maßgebenden Elementes verändert wird, aber unter dem verschiedenen Namen wirkt stets dieselbe Sache, der Grenznutzen des Schlußproduktes, so dürfte dies doch ein voreiliger und unsicherer Schluß sein. Es ist nämlich zu erinnern, daß das oben erwähnte Diskontieren der Schlußforderung eine Vorausabschätzung ist, welche nach der Natur der Sache zum Teil lange, ehe die auf den Grenznutzen gestützte subjektive Abschätzung sich geltend macht und bestimmend auf den Preis des Schlußproduktes einwirkt, vor sich gehen muß.

Obgleich daher rein theoretisch vielleicht kaum etwas gegen die ganze Schlußreihe, welche Böhm-Bawerk so vorführt, einzuwenden ist, scheint es doch die Frage zu sein, ob sie nicht doch etwas über das Ziel hinaus schießt; denn in der Praxis handelt es sich ja nicht darum, ob ein gewisses Verhältnis zwischen dem Schlußprodukt und allen Produkten der vorhergehenden Stadien in der Produktion besteht; dies liegt eben darin, daß jenes — voraussichtlich — einen Ersatz für alle diese gewährt; sondern die Frage ist die, ob nun auch wirklich der Wert eines jeden mitwirkenden Produktionswerkzeuges ganz genau im Verhältnis zu dem Anteil steht, welchen es an dem schließlichen Resultat gehabt hat, und ob es seinen Wert so von dem Werte dieses ableiten kann, daß er wirklich hiervon bestimmt wird. Die ganze Kette wird zu lang, als daß man diese Berechnung durchführen könnte — deshalb schreitet man gerade zu jenem oben erwähnten Diskontieren eines Zukunftswertes, der erst geschaffen werden soll, und dessen wirkliche Größe an diesem Zeitpunkt folglich noch gar nicht bekannt sein

kann. Dies erkennt Böhm-Bawerk selbst: „Wir finden aus einer früheren Ueberlegung oder Erfahrung ein Urteil über den Wert der Produkte schon fix und fertig vor, und dann legen wir dieses auch ohne weiteres dem Urteil über den Wert der Produktionsmittel zu Grunde. Ein Holzhändler, der Holz für die Erzeugung von Faßdauben kaufen will, wird mit seiner Ueberlegung über den Wert, den das Holz für ihn hat, sehr rasch zu Ende sein: er überschlägt, wieviel Dauben er davon erzeugen kann, und er weiß, was die Dauben nach den derzeitigen Marktverhältnissen wert sind; um ein weiteres braucht er sich nicht zu kümmern."

Das ist ganz richtig; aber daraus folgt ja eben, daß es nicht gegeben ist, daß der Wert der Dauben und damit des Holzes gerade in einem bestimmten Verhältnis zu dem Werte des Weines oder des Bieres, zu dessen Aufbewahrung das Weinfaß oder die Biertonne bestimmt ist, steht. Im Gegenteil kann man mit Sicherheit sagen, daß der Preis der Tonnendauben nicht auf den Ausfall der Weinernte in dem einzelnen Jahr beruht und davon bestimmt wird, so wenig wie der Preis der Butterfässer mit den steigenden und fallenden Butterpreisen variiert[1]).

Die Kette scheint mir zu lang zu werden, als daß die Abschätzung vom ersten bis zum letzten Gliede folgen und auf jedem Punkte Rechnung über seinen Grenznutzen ablegen könnte — schon aus dem Grunde, weil er zu diesem Zeitpunkte noch gar nicht ins Leben getreten ist oder mit Sicherheit angegeben werden kann. Insofern überhaupt eine Berechnung angestellt wird, welche der Kette Glied für Glied folgt, muß man ganz und gar mit abstrakten Durchschnittswerten rechnen, während der wirkliche, wahre Marktpreis ja gerade aus konkreten, subjektiven Elementen hervorgeht. Und der objektive Zusammenhang selbst läßt sich oft nicht einmal konstatieren. Wer kann, wenn man einen Hammer oder eine Säge kauft, ausrechnen, wie viele Gebrauchsgegenstände — und von wie großem Werte — mit ihrer Hilfe gemacht werden können? Und in vielen Fällen wird es geradezu unmöglich sein, anzugeben, was wirklich erzeugt wird. Will ein Landwirt eine Mäh- oder Dreschmaschine kaufen, dann rechnet er nicht aus, wieviel Korn er mit Hilfe derselben produzieren wird; denn tatsächlich wird nicht ein bischen mehr Korn mit einer Maschine als ohne eine solche produziert, aber die Produktion derselben Menge Korn geht nur schneller und mit weniger Arbeit vor sich als früher. Er fragt also ganz einfach: Wieviel Arbeitskraft kann ich durch diese Maschine sparen? Wie vieler Mühe wird sie mich entheben? Und darnach berechnet er, wieviel er bezahlen kann, um auf seine Rechnung zu kommen. Aber es ist schwierig einzusehen — jedenfalls gestehe ich ein, daß ich es nicht einzusehen vermag —, wie hier der Grenznutzen des Kornes zur

1) Dagegen ist es richtig, daß der Grenznutzen seinen Einfluß darin zeigt, daß das wenigst wertvolle Produkt, wozu die Dauben angewendet werden sollen, ihren Preis bezahlen können muß, und daß es deshalb nicht in Betracht kommt, ob sie zu mehr oder weniger kostbaren Weinen angewendet werden.

Anwendung kommt. Es ist ganz einfach die gesparte Mühe, wonach er ganz selbständig den Nutzen der Maschine taxiert.

Auch in anderer Hinsicht wird es sich zeigen, daß bei Abschätzung der Produktionsmittel das Prinzip des Grenznutzens uns im Stich läßt. Denn dieser Ausgangspunkt, die Voraussetzung, daß jeder neue Bruchteil oder jede neue Einheit eine geringere Befriedigung gewährt, hält mit Rücksicht auf die Produktionsmittel nicht Stich, gerade weil sie nicht ein unmittelbar persönliches Bedürfnis befriedigen. Für einen Fabrikanten hat die fünfzigste Spinnmaschine in seiner Fabrik ganz dieselbe Bedeutung und denselben Wert als die erste, und der gesamte Wert aller 50 ist nicht $50 + 49 + 48 + \ldots + 2 + 1 = 1275$, sondern ganz einfach $50 \times 50 = 2500$. Diese Betrachtung macht jedoch Böhm-Bawerk selbst auch dem Produkt des Fabrikanten gegenüber geltend, selbst wo es sich um eigentliche Verbrauchsartikel handelt. „Ob ein Zuckerfabrikant 1 oder 1000 Zentner Zucker verkauft, so berührt dies die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse nach Zucker gleichviel. Hier gelten 1000 Zentner Zucker wirklich nur 1000 Mal soviel wie 1 Zentner“ (Jahrb. N. F, 13, S. 35). Dies führt uns zu einer neuen Betrachtung der Bedeutung des Grenznutzens im gewöhnlichen Handelsverkehr.

3) So wie Menger seine Grenznutzentheorie entwickelt hat, sehe ich sie als unantastbar an, da sie sich an die Abschätzung, welche der Besitzer eines gegebenen Vorrats über dessen einzelne Bestandteile vornimmt, anschließt. Daß hierbei nur von der Rücksicht auf den Nutzen, welchen jeder derselben ihm gewährt, die Rede ist, und daß dieser mit der Menge abnimmt, so daß der Wert jeder einzelnen Einheit im gegebenen Augenblick nur seinem Grenznutzen gleich ist, ist ohne Zweifel richtig, denn den einzelnen Gegenständen gegenüber, in deren Besitz man ist, fragt man nur, welche Befriedigung ihr Besitz gewährt, nicht, was sie gekostet haben.

Aber wie schon hervorgehoben verläßt Böhm-Bawerk mit seiner Grenzwertlehre die angegebenen Voraussetzungen, indem er dasselbe Abschätzungsprinzip für den subjektiven Tauschwert der Gegenstände gelten läßt — also nicht bloß für den Wert, welchen die Bestandteile des Vorrates im Verhältnis zueinander haben, sondern auch für ihren Wert im Verhältnis zu den mehr oder weniger begrenzten Vorräten eines oder mehrerer anderer Besitzer — und darauf wieder diesen subjektiven Tausch zur Grundlage für den objektiven Tauschwert macht, indem dieser der Schneidepunkt der subjektiven Wertschätzungen der beiden gegenüberstehenden Parteien wird.

Die Richtigkeit dieser Ansicht scheint mir zweifelhaft, und in jedem Fall wird eine nähere Erwägung zeigen, daß sich in vielen Fällen Modifikationen geltend machen, die die Anwendbarkeit der Grenznutzentheorie auf diesen Gebieten wesentlich einschränken.

Schon wo die Rede vom Gebrauchswert eines gegebenen Vorrates ist, wird das Verhältnis ein anderes, als das von Menger vorausgesetzte, wenn der Besitzer sich nicht auf die Betrachtung des ge-

gebenen Augenblickes beschränkt, sondern auf die nachfolgende Zeit Rücksicht nimmt. Der, welcher 5 Pfd. Brot hat, aber kein Bier oder Wein, wird vielleicht 1 oder 2 Flaschen Bier dem fünften und vielleicht auch dem vierten Pfd. Brot vorziehen, ohne einen anderen Gedanken als den, daß das Bier im Augenblicke ein fühlbareres Bedürfnis befriedigt als jene Pfunde Brot. Steht er aber der Notwendigkeit gegenüber, sobald er seinen jetzigen Vorrat aufgebraucht hat, sich einen neuen verschaffen zu müssen, und zieht er dieses Moment mit in Erwägung, so wird er sicher auch überlegen, ob es ihm größere Anstrengung kosten wird sich Brot oder Bier zu verschaffen. Dies wird denn gewöhnlich ein Hauptgesichtspunkt, wenn er gegenüber einem Vergleich seiner Güter mit Gütern, die er nicht besitzt, steht; man fragt da nicht bloß: welchen Nutzen werde ich von jedem dieser Gegenstände haben? sondern sofern mehrere gleich großen Nutzen gewähren, wird man vorziehen sich den zu verschaffen, in dessen Besitz sich durch eigne Arbeit zu setzen einem die größte Anstrengung verursachen würde, und sich von dem zu trennen, den man sich durch die geringste Anstrengung verschaffen könnte. Dies ist nur eine Anwendung des volkswirtschaftlichen Gesetzes, auf welchem die ganze Volkswirtschaft ruht, daß man einen möglichst großen Vorteil mit der möglichst geringsten Anstrengung zu erlangen sucht. Und dieses Gesetz verliert nicht seine Gültigkeit, weil man der Möglichkeit gegenüber steht sich die erwünschte Befriedigung — oder das Gut, welches diese Befriedigung gewährt — nicht durch eigene Arbeit zu verschaffen, sondern sie sich gegen ein Gut, welches man besitzt, einzutauschen[1]).

Hierdurch kommen wir denn vom Gebrauchswert auf den subjektiven Tauschwert, d. h. den Wert, welchen ein Eigentümer seinen Gütern beilegt, weil sie indirekt, durch einen Tausch, seine Bedürfnisse befriedigen können[2]). Können die Güter, welche er sich eintauschen kann, eine größere Befriedigung verschaffen, als sein Eigentum, so wird er es auf diese Weise verwenden, denn — wie Böhm-Bawerk mit Recht hervorhebt[3]) — wo ein Gegenstand auf verschiedene Weisen angewendet werden kann, wird man ihm immer die am meisten ökonomische Anwendung geben und also seinen Grenznutzen nach dieser Anwendung veranschlagen (z. B. Bauholz als Baumaterial, nicht als Brennmaterial taxieren). Aber in diesem Fall wird seine Abschätzung durch das bestimmt, was er mit ihm erkaufen kann: sein subjektiver Tauschwert wird nun der Gesichtspunkt für die Beurteilung seines Wertes; aber nun ist es nicht mehr der eigene Grenznutzen des Gegenstandes, welcher den Wert bestimmt, den dieser für ihn hat, sondern er wird in Wirklichkeit von dem

1) Vergl. Alex Schor: Kritik der Grenznutzentheorie (Jahrb. III F., XXIII (1902) S. 236 ff.,) welche mit Nachdruck hervorhebt, daß in Böhm-Bawerks Beispielen durchgehend nur auf einen tatsächlich vorhandenen Vorrat, aber nicht auf die „vorsorgliche Tätigkeit, in der alle wirtschaftliche Tätigkeit gerade besteht", gesehen ist.

2) Vergl. Böhm-Bawerk l. c. S. 53—56.

3) l. c. S. 51—53.

Wert, den ein anderer oder mehrere andere ihm beilegen, bestimmt, von welchem man also voraussetzt, daß er größer ist, als der Gebrauchswert, den er ihm selbst beilegt; denn im entgegengesetzten Falle würde er ja nicht daran denken ihn umzutauschen.

Aber woher weiß er nun, daß sein Gut diesen Wert hat, daß er, wenn er will, es gegen ein anderes Gut umtauschen kann? So lange der Tausch nicht tatsächlich vor sich gegangen ist, oder nicht ein bindendes Angebot von Seiten des anderen Besitzers vorliegt, kann er es nicht wissen; es ist nur eine Supposition, er supponiert, geht davon aus, daß sein Gut in einem bestimmten Verhältnis gegen andere umgetauscht werden kann, weil schon solche — vielleicht eine ganze Reihe — Tauschgeschäfte nach diesem Verhältnis stattgefunden haben. Er hat jedoch keine Garantie, daß dies auch ferner der Fall sein wird; weil das Gut gestern zu diesem Preise gekauft und verkauft worden ist, ist es gar nicht sicher, daß er heute denselben Preis bekommen wird (vergl. oben S. 21). Denn die Abschätzung des Gutes von Seiten der anderen muß ja auch von dem Grenznutzen, den sie im Augenblicke den Gütern beilegen, abhängen. Anstatt das Gut nach der Bedeutung, welche es für ihn selbst hat, nach seinem Grenznutzen für ihn, zu taxieren, soll er es nun nach dem mutmaßlichen Grenznutzen, welchen andere dem betreffenden Gute beilegen, taxieren, welches doch offenbar ein höchst unsicherer Maßstab ist. Diesen unsicheren Maßstab empfiehlt jedoch Böhm-Bawerk mit Bezug auf die oben erwähnten Substitutions- oder Ersatzexemplare (vergl. über die Abschätzung des verloren gegangenen Ueberziehers).

Unter allen Umständen scheint mir, daß man, wenn man Böhm-Bawerks eigene Definition des subjektiven Tauschwertes festhält, als die Bedeutung, welche ein Gut für das Wohl seines Eigentümers deshalb hat, weil es mit einem anderen Gute vertauscht werden kann, — daß man damit die Ansicht, daß der Grenznutzen des Gutes durch seine Fähigkeit bestimmt werde, wegen seiner Beschaffenheit ein gewisses Bedürfnis zu befriedigen, verlassen hat. Der, welcher 5 Brote besitzt, wird, selbst wenn er eigentlich keine Anwendung für das fünfte Brot hat, ja, vielleicht weiß, daß es beinahe ungenießbar sein wird, ehe er es verzehren kann, es doch nicht — und somit auch die andern Einheiten — nach diesem ganz verschwindenden Grenznutzen taxieren, wenn er weiß, daß er es, sobald er will, gegen andere Gegenstände, die er nötig hat, eintauschen kann. Aber den Grenznutzen des Brotes nach der Bedeutung, welche ein gewisses Quantum Fleisch, Butter, Bier oder Petroleum für seinen Eigentümer haben wird, zu bestimmen, scheint mir etwas problematisch.

Recht besehen, scheint dann auch durch diesen „subjektiven Tauschwert" gerade die subjektive Schätzung der Beschaffenheit des Gutes das mehr Untergeordnete zu sein. Sie geht von der Bedeutung aus, welche die betreffenden Güter nicht für A oder B, sondern für die Menschen im allgemeinen haben. Denn sie beruht

gerade auf einer allgemeinen Voraussetzung, daß man seine Güter in einem gewissen Verhältnis gegen andere Güter eintauschen kann, einer Voraussetzung, von der man kaum ausgehen kann, wenn man einem einzelnen Subjekt gegenübersteht, wenn nicht ein bestimmtes Angebot von seiner Seite vorliegt. Sie begründet sich also auf den Umstand, daß solche Tauschgeschäfte gewöhnlich und ziemlich regelmäßig stattfinden, also auf die Erfahrung einer Reihe tatsächlich vorgefallener Umtausche, aus welchen man ein Mittelresultat zieht, mit anderen Worten auf das, was die ältere Volkswirtschaft als „den normalen Wert der Güter" bezeichnete. Aber dieser Normalwert, diese „Austauschfähigkeit", sieht gerade in hohem Grade von der subjektiven Abschätzung der einzelnen Personen ab; er ist ein Mittelausdruck hierführ, welcher alles Zufällige und Individuelle entfernt. Bei seiner Bestimmung hat also in Wirklichkeit der Grenznutzen wenig oder nichts zu sagen. Nun wird allerdings der subjektive Tauschwert als „die Wohlfahrtsbedeutung, die ein Gut durch seine Austauschfähigkeit für irgend ein Subjekt erlangt" definiert; aber wie der einzelne zu einer anderen Abschätzung des Grenznutzens, welchen alle möglichen Güter, gegen welche sein Gut eingetauscht werden kann, für ihn haben können, kommen soll, ist nicht leicht verständlich. Nur insofern alle diese Möglichkeiten sich in einem Gesamtausdruck vereinigen: dem Geldwert des in Frage stehenden Gutes, scheint dies möglich. Der subjektive Tauschwert wird also scheinbar als die Auffassung des einzelnen von der Bedeutung, welche der normale Geldwert der Güter, mit anderen Worten der betreffende Geldbetrag für ihn hat, zu verstehen. Es ist also hier die Rede von dem Grenznutzen des Geldes.

4) Das Hauptinteresse knüpft sich jedoch an den objektiven Tauschwert; die Frage, welche den eigentlichen Gegenstand der Untersuchungen der Wertlehre bildet, ist die, was den Tauschwert in jedem gegebenen Augenblick bestimmt. Und daß hierbei nicht bloß danach gefragt wird, was der Grund oder die Ursache zum Werte des Gutes ganz im allgemeinen ist, sondern besonders nach dem Grade dieses Wertes, erkennt Böhm-Bawerk prinzipiell an, wenn es mir auch vorkommt, als ob er sich zuweilen damit beruhigt, die letzte Ursache, woraus die übrigen bestimmenden Momente entspringen, gefunden zu haben, ohne daß es für bewiesen erachtet werden kann, daß der Wertgrad eben hierdurch bestimmt ist.

Der objektive Tauschwert wird also durch den Schneidepunkt der Grenznutzenschätzung der beiden gegenüberstehenden Parteien bestimmt. „Wir können mit vollem Rechte den Preis als die Resultante der auf dem Markte sich begegnenden subjektiven Wertschätzungen von Ware und Preisgut bezeichnen" [1]). Und als „Bestimmgründe" für diese Wertschätzung spielt u. a. der subjektive Wert der Ware für den Käufer, resp. den Verkäufer, eine Rolle [2]).

1) Böhm-Bawerk, Jahrbücher, N. F. 13, S. 503.
2) Ibidem S. 514—522.

Hier begegnen wir nun dem oben berührten Falle, welcher sogar ein sehr häufiger Fall im Handelsverkehr ist, daß der Verkäufer ein Produzent ist, welcher infolge des Prinzipes der Arbeitsteilung ausschließlich diese Ware produziert hat und sie deshalb in einem Umfange besitzt, welcher bei weitem seinen eigenen Bedarf für dieselbe übersteigt — gar nicht davon zu sprechen, daß er vielleicht durchaus keinen Bedarf für diese Ware hat (ein Brillenfabrikant mit guten, normalen Augen, ein Maschinenfabrikant, welcher landwirtschaftliche Maschinen liefert u. s. w.) — „was zur Folge hat, daß der unmittelbare Grenznutzen und weiter der subjektive Gebrauchswert, den ein Stück für ihn hat, gewöhnlich außerordentlich niedrig steht", welches wieder die außerordentlich niedrigen Notpreise erklärt, zu welchen der Produzent unter ungünstigen Verhältnissen verkaufen muß, weil „selbst ein minimaler Erlös für ihn gewöhnlich noch vorteilhafter ist, als die Ware endgültig unverkauft für sich zu behalten."

Diese Bemerkungen scheinen mir darauf hinzuweisen, daß der Grenznutzenbegriff als das die Wertschätzung der Produzenten bestimmende Moment auf diese Fälle kaum anwendbar ist. Selbst von den Fällen abgesehen, in welchen der Grenznutzen = 0 ist, wird er in vielen anderen so verschwindend sein, daß er keinen nennenswerten Einfluß als „Bestimmungsgrund" ausüben kann, da er als solcher ganz im allgemeinen zu „Not- und Spottpreisen" führen müßte. Ueberhaupt kann sich hier nur der „subjektive Tauschwert", nicht der Gebrauchswert geltend machen, da jener größer sein wird als dieser; aber dieser subjektive Tauschwert wird nach dem eben Angeführten eine Wertschätzung auf Grund einer Vermutung betreffend die Schätzung der Ware durch den Käufer, so daß diese Schätzung in Wirklichkeit auf doppelte Weise wirkt, erst direkt auf der einen, dann indirekt auf der anderen Seite.

Aber auch von einem anderen Gesichtspunkte kommt man zu dem Resultat, daß das Prinzip des Grenznutzens hier kaum anwendbar ist. Wie oben hervorgehoben, erkennt Böhm-Bawerk, daß „bei dem Vorherrschen der unternehmungsweisen arbeitsteiligen Produktion die Verkäufer meist im Besitz einer ihren eigenen Bedarf weit übersteigenden Ueberfülle von Waren sich befinden", was sich darin zeigt, daß die 1000 Zentner Zucker des Zuckerfabrikanten einen 1000mal so großen Wert als 1 Zentner haben können — und daß dieser unverändert bleibt, trotzdem er seinen Vorrat auf 800 oder 600 Zentner reduziert. Mit anderen Worten: das, was gerade das eigentümliche Charakterzeichen des Grenznutzens ist, daß die Menge des Vorrates der Einheit einen verschiedenen Wert verleiht, abnehmend mit der Vermehrung der Menge und wachsend mit ihrer Abnahme, fehlt hier.

Ich glaube deshalb, daß man wohl sagen darf, daß der „Grenznutzen" allmählich ein etwas elastischer Begriff geworden ist und nicht die Einfachheit und Gleichartigkeit bietet, die gerade die Stärke dieses Begriffes sein sollte. Einerseits wird der Wert eines

Gutes unmittelbar durch die Bedeutung, welche es als Glied in einem gegebenen Vorrat für den Besitzer hat, bestimmt — andererseits durch die Bedeutung, welche der Besitz eines anderen Gutes, gegen welches es ausgetauscht werden kann, für ihn hat (sein subjektiver Tauschwert) — zumal unter Voraussetzung eines gewissen gegebenen Umtauschverhältnisses als Grundlage für seine Schätzung — und endlich wird sein Wert von dem Grenznutzen, welchen das letzte Glied einer langen Kette von unter sich zusammenhängenden Produktionsmitteln und Produkten für die Menschen im allgemeinen hat, bestimmt. Selbstverständlich kann der Begriff Grenznutzen sich so weit ausdehnen, daß er alles dies umfaßt; aber dann kann man kaum sagen, daß er die Einfachheit und Klarheit besitzt, welche seine Stärke sein sollte. Und noch mehr gilt dies, wenn er auch noch ferner auf individuell bestimmte Güter angewendet werden soll, wo „der Grenznutzen" tatsächlich — und nach Böhm-Bawerks eigenem Ausspruch — mit dem vollen und ganzen Nutzen des Gutes zusammenfällt (vergl. oben).

5) Mit den obigen Bemerkungen ist es gar nicht meine Absicht gewesen, die Lehre vom Grenznutzen zu bestreiten oder ihre Bedeutung zu leugnen, sondern nur geltend zu machen, daß sie kaum so weit reicht, als ihre Vorkämpfer sie ausdehnen wollen, und besonders nicht als allgemeingültiges Prinzip für die Wertbestimmung aufgestellt werden kann — oder doch nur, wenn man den Begriff selbst so dehnt und streckt, daß er seine eigentliche und charakteristische Eigentümlichkeit einbüßt.

Hieran schließt sich noch eine Betrachtung von mehr praktischem Charakter, insofern sie zeigt, daß sich im praktischen Leben oft Hindernisse in den Weg stellen können, so daß das Prinzip des Grenznutzens sich selbst dort nicht geltend machen kann, wo es begriffsmäßig mit Fug und Recht Anwendung findet — eine Betrachtung, welcher übrigens Böhm-Bawerk selbst beistimmt, so daß hier kaum eine prinzipielle Uneinigkeit zwischen uns stattfindet. Sie gilt dem „Produktivmittel" Arbeitskraft.

Zuerst mag hier eine allgemeine Bemerkung über die Schätzung der Arbeitskraft nach ihrem Grenznutzen Platz finden, welche einigen Verfassern gegenüber nicht überflüssig scheint: daß man bei der Anwendung des Begriffes Grenznutzen nicht bei der mehr negativen als positiven Schätzung nach der „Arbeitsplage", dem „Unlustgefühl", welches die Anwendung der Arbeitskraft für den Betreffenden mit sich führt, stehen bleiben kann, wie sehr sich auch dieses Moment geltend machen mag. Man sagt mit Recht: je größer der Arbeiter die Arbeitslast findet, je größer das Unlustgefühl ist, das er überwinden muß, um zu arbeiten, desto höher veranschlagt er seine Arbeitskraft: die 9. Stunde verlangt er höher bezahlt als die vorhergehende, weil sie ihm schwerer fällt und ihn mehr anstrengt — und die 10. und 11. u. s. w. noch höher.

(Fortsetzung folgt.)

Nachdruck verboten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Betrachtunngen zum Entwurf eines Gestzes über den Versicherungsvertrag betreffs der Feuerversicherung.

Von Dr. Otto Prange, Halensee-Berlin.

Es gibt wenig Gesetzentwürfe, die die Oeffentlichkeit und die beteiligten Interessentenkreise so ausgiebig beschäftigt haben, wie der vom Reichsjustizamt nach vorheriger Beratung mit Sachverständigen ausgearbeitete und 1903 der Oeffentlichkeit übergebene Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diese intensive Beschäftigung, wenn sie auch teilweise den Vereinigungen der Versicherunsnehmer zu danken ist, in durchaus angemessenem Verhältnis zu der Wichtigkeit dieses Gesetzentwurfes steht. Er interessiert die Oeffentlichkeit im ungleich höherem Maße als es s. Zt. der am 12. Mai 1901 Gesetz gewordene Entwurf des „Aufsichtsgesetzes" vermocht hat. Es ist hier meine Absicht, einige kritische Bemerkungen zu dem neuen Entwurf vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, und zwar nicht über alle darin behandelten Branchen, sondern lediglich über die Feuerversicherung zu machen.

Ueber Einteilung und System des Entwurfes sei kurz folgendes bemerkt: Der Entwurf enthält fünf Abschnitte, den Entwurf eines Einführungsgesetzes, sowie den Entwurf eines Gestzes, betreffend Abänderungen der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Seeversicherung. Im ersten Abschnitt sind in fünf Titeln Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige vorangestellt (Allgemeine Vorschriften — Anzeige der Gefahrumstände — Prämie — Versicherungsfall — Versicherungsagenten). Der zweite Abschnitt ordnet in sechs Titeln die Schadensversicherung. Der erste Titel enthält Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung und befaßt sich dann in drei Unterkapiteln mit dem Inhalte des Vertrages, der Veräußerung der versicherten Sache und der Versicherung für fremde Rechnung. Ein zweiter Titel ist ausschließlich der Feuerversicherung gewidmet, während die vier letzten Titel sonstige Zweige der Schadensversicherung (Hagel-, Vieh-, Transport- und Haftpflichtversicherung) behandeln. Der dritte und vierte Abschnitt betreffen die

Lebens- und Unfallversicherung. Der fünfte enthält Schlußvorschriften und ordnet hier in dem schon soviel erörterten § 181 die Stellung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

Der Gesichtspunkte, von denen aus das Feuerversicherungswesen bisher betrachtet und praktisch gestaltet worden ist, sind verschiedene. Ein Standpunkt tritt ganz besonders hervor; ich möchte ihn im Gegensatz zu dem meinigen, von dem die nachfolgenden Betrachtungen ausgehen, den kriminalistischen nennen. Er kommt besonders zur Geltung in dem Vertragsrecht, das die Feuerversicherer von Anfang an einseitig, fast ausschließlich von ihrem Geschäftsstandpunkt aus, gemacht haben und das, soweit die Privat-Gesellschaften in Frage kommen, vorzugsweise in den sogenannten Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen niedergelegt ist, die sämtlichen Policen in einer durch die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften neuerdings ziemlich allgemein und einheitlich angenommenen Form vorgedruckt sind. Dieser kriminalistische Standpunkt, der in jedem Versicherten von vornherein und prinzipiell einen Kontrahenten erblickt, von dem so lange angenommen wird, daß er sich seinen Verpflichtungen zu entziehen oder die Gesellschaft durch Brandstiftung und Betrug zu schädigen beabsichtige, bis er das Gegenteil erwiesen hat, konnte sich um so tiefer einwurzeln, als er durch die in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts unter wesentlicher Mitwirkung eines namhaften Versicherungsdirektors eingeleitete Gesetzgebung in die betreffenden noch heute geltenden Landesgesetze fast aller deutschen Bundesstaaten übergegangen ist. Bei dem intimen Zusammenhang der regierenden Faktoren mit den Leitungen unserer öffentlichen Feuerversicherungsanstalten ist es ferner erklärlich, daß auch in deren Reglements derselbe Standpunkt überall zum Vorschein kommt. Das preußische Gesetz vom 8. Mai 1837 betont ihn ganz besonders durch die anfänglich geradezu drakonischen, inzwischen aber gemilderten bezw. abgeschafften Bestimmungen über die „Ueberversicherung". Verhältnismäßig geringe und praktisch gar nicht vermeidliche Ueberschreitungen der Versicherungssumme wurden mit enormen Geldstrafen, ja mit dem Verlust der ganzen Entschädigung im Brandfalle bedroht. In meinem Buche über „Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung"[1]) habe ich versucht, nachzuweisen, daß dieser rigorose Standpunkt vielleicht durch gewisse Erfahrungen begründet erschien, die im Anfang des Jahrhunderts in der Feuerversicherung gemacht wurden. Das Feuerversicherungswesen im 18. Jahrhundert war bekanntlich von den öffentlichen Anstalten beherrscht, die ausschließlich die Gebäude-Versicherung pflegten. Die von ihnen angewendeten Bewertungsgrundsätze waren nun so unsachgemäß und trugen durch die daraus hervorgehenden enormen Ueberversicherungen, besonders im Zusammenhang mit der Anwendung der taxierten Police — wobei die in der Police festgesetzte Versicherungssumme, mochte sie noch so unrichtig und noch so weit über den wirklichen

---

1) Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. Teil I. Die Theorie in historischer Entwickelung. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1895.

Wert hinaus festgestzt sein, im Brandfalle als maßgebend anerkannt und entschädigt wurde — in der Tat so sehr den Anreiz zu Brandstiftungen in sich, daß damals in einzelnen Gegenden von Deutschland geradezu Brandepidemien zu verzeichnen waren. Man war damals in der Versicherungstechnik noch nicht weit genug, um die wahren Ursachen dieser Erscheinung zu erkennen und an Stelle der unzulänglichen Bewertungspraxis eine solche zu setzen, die eine richtige Bewertung der zur Versicherung kommenden und abgebrannten Gegenstände verbürgte. Statt die Bereicherung des Versicherten durch eine richtige Abschätzung zu verhüten, kurierte man an den Symptomen der Krankheit. —

Gegenüber diesem kriminalistischen Standpunkt haben sich die Verfasser des Entwurfes, wie ihnen in erster Linie lobend nachgesagt werden muß, in allen Teilen ausschließlich von großen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Besonders tritt dies hervor durch die Entschiedenheit, mit der der Entwurf an die Stelle der in der Feuerversicherung bisher und noch z. Zt. herrschenden Auffassung der Sachversicherung die Intresseauffassung gesetzt hat. Der Entwurf stellt sich hiermit nicht nur in bewußten Gegensatz zur herrschenden Praxis, sondern auch wiederum zu der durch sie von Anbeginn beeinflußten Gesetzgebung und den mit der Beaufsichtigung des Feuerversicherungswesens betrauten Landesbehörden. Besonders gilt dies von den betreffenden preußischen Behörden, die alle Versuche, der Interesseauffassung in Deutschland einen breiteren Raum zu erobern, mit bemerkenswerter Konsequenz bekämpft haben. In der Tat ist die Lösung der meisten Schwierigkeiten, deren die Feuerversicherungspraxis bisher durch die Auferlegung schwieriger Bedingungen und die Gesetzgeber und Behörden durch Stipulierung unerfüllbarer oder unpraktischer gesetzlicher Vorschriften Herr zu werden versuchten, durch die Einführung der Interesseversicherung restlos gegeben. Es ist hier nicht der Raum, auf dieses interessante Thema näher einzugehen. Ich beschränke mich deshalb auf den kurzen Hinweis, daß sich die Interesseauffassung zur Sachauffassung etwa ähnlich verhält, wie die subjektive Wertauffassung zu der nun überwundenen Meinung, daß es nur objektive Werte gebe. Während sich in der Nationalökonomie an Stelle der Lehre vom objektiven Wert seit geraumer Zeit die Subjektivitäts-Theorie zur alleinigen Herrschaft durchgerungen hat, während in der Jurisprudenz der „gemeine Wert“ längst dem subjektiven Interessewert gewichen ist, hat sich ein Ueberbleibsel der Objektivitätstheorie aus der alten Zeit in der Feuerversicherung in Gestalt den Sachauffassung bis heute erhalten. Noch heute kann man kaum sagen, daß die maßgebende Feuerversicherungswelt auch nur einen Begriff von der Tragweite und Wichtigkeit dieser Aenderung hätte; sie ist noch immer geneigt, die Erörterung der Frage als eine „theoretische“ zu betrachten, d. h. als eine solche, die nach den Auffassungen, die in diesen Kreisen über einen gewissen Gegensatz von Theorie und Praxis leider herrschen, den Praktiker nichts angehen. Charakteristisch für das bedauerlich geringe Verständnis der leitenden Assekuranzkreise für diese wichtige Frage ist auch die Tatsache, daß sich unter den 82 Referaten, die in

der Tagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft vom 10. bis 12. Dezember 1903 geboten wurden, keines über diesen wichtigen Gegenstand befand.

Der praktische Hauptwert der Interesseauffassung ist der, daß sie klare und einfache Bewertungsgrundsätze darbietet an Stelle der bisherigen Grundsätze, die, wenn sie auch nicht unklar genannt werden können, doch an dem Uebelstand leiden, durchaus kasuistisch zu sein.

Ein Beispiel: Schon bisher konnnte man sich der Wahrnehmung nicht entziehen, daß der Versicherungswert keineswegs immer mit dem Sachwert übereinstimmt, und daß diese Nichtübereinstimmung, wenn etwa der Ertrags- oder Verkaufswert eines Gebäudes hinter seinem Bauwert zurückbleibt, einen unredlichen Eigentümer zu dem Gedanken einer Brandstiftung führen könnte; eine solche befreite ihn dann nicht blos von einem unbequemen Besitz, sondern verschaffte ihm noch darüber hinaus einen Gewinn in Gestalt des Unterschiedes zwischen dem Bauwert und dem geringeren Ertragswert. Um sich gegen derartige Möglichkeiten zu schützen, hat man zu dem Mittel gegriffen, entweder eine „Selbstversicherung“ aufzuerlegen, die mitunter bis zu einem Drittel des Sachwertes geht, oder die Wiederherstellung des Gebäudes nach einem Brande zu bedingen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß beide Maßregeln im Stande sind, einem etwa vorhandenen Minderwert in groben Umrissen gerecht zu werden. Der Unredliche läßt sich indessen, da er hoffen kann, die Versicherungsgesellschaft noch auf andere Weise, etwa bei der Regulierung des Mobilarschadens, zu übervorteilen, durch derartige Vorsichtsmaßregeln von einer Brandstiftung nicht abhalten. Diese sind also eine Strafe für alle Fälle, und treffen die übergroße Mehrzahl der Redlichen zugleich mit den wenigen Unredlichen. Demgegenüber erlaubt die Interesseauffassung ohne weiteres und auf die einfachste Art und Weise, im Brandschadenfalle einem etwaigen Minderwert des niedergebrannten Gebäudes Rechnung zu tragen; denn die Voraussetzung der Entschädigung ist hier, daß diese nicht höher sein soll, als das Vermögensinteresse des Versicherten.

Die hiermit schon gestreifte wichtige Frage des Gegenstandes der Versicherung und des Versicherungswertes ist in dem Gesetzentwurf durch die §§ 1, 47, 48, 85 und 87 geregelt. Freilich vermeiden die Definitionen der §§ 85 und 87 über den Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen bezw. von Gebäuden nicht einen Anklang an die bisherige Sachauffassung.

Fragt man sich nun, nach welchen Grundsätzen der Gesetzgeber im einzelnen vorzugehen habe, um ein brauchbares Versicherungsgesetz zu schaffen, so liegt es auf der Hand, daß er vor allen Dingen auf eine Berücksichtigung der vorhandenen Praxis angewiesen ist. Diese Berücksichtigung muß aber mit Auswahl geschehen. Wonach ist diese Auswahl zu treffen?

Der Entwurf macht es sich zur Aufgabe, an Stelle des bisherigen autonomen, in des Wortes eigentlicher Bedeutung privaten Vertragsrechts der Versicherungsgesellschaften ein neues Recht zu schaffen, das auf der Autorität unserer gesetzgebenden Faktoren beruht. Der Entwurf

wäre also nicht notwendig, wenn man sich mit dem bisherigen, dem Versicherten offensichtlich ungünstigen Zustand begnügen, wenn man keinen besseren Zustand herbeiführen wollte. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit für den Gesetzgeber, einen gewissen Druck in der Richtung der Verbesserung der bestehenden Verhältnisse auszuüben, und diese Verbesserung durch zwingende Bestimmungen, von denen die Versicherungsgesellschaften nicht abweichen dürfen, zu erreichen. Die Begründung drückt diesen Standpunkt mit Recht dahin aus, daß von den beiden Parteien, dem Versicherer und dem Versicherten, der letztere als die s c h w ä c h e r e zu betrachten, nicht nur gegen die überlegene Geschäftspraxis, sondern auch gegen die überlegene wirtschaftliche Macht des anderen Kontrahenten zu schützen sei. Während der Gesetzgeber der einen Partei hierin lange nicht weit genug geht, wünscht die andere Partei die Zahl der zwingenden Bestimmungen möglichst zu verringern oder diese aus dem Gesetz ganz zu beseitigen. Die Argumente gegen die Anwendung zwingender Bestimmungen sind im wesentlichen aus der Rüstkammer einer nationalökonomischen Richtung entnommen, die heute als überwunden betrachtet werden darf. Auch hierin zeigt sich eine gewisse Rückständigkeit mancher Versicherungskreise, an denen die Ueberwindung der Manchestertheorie, wenn man manche Kundgebungen über den Gesetzentwurf als maßgebend ansieht, fast spurlos vorübergegangen zu sein scheint. Selbst die Redensart vom „Schutz der Dummen“ hat man heranholen zu müssen geglaubt, um das Prinzip vom Schutz des Versicherten zu bekämpfen. Gerade der praktische Versicherer hat aber in seinem Beruf, besonders aber auch bei seinen Bemühungen um die Ausbreitung des Versicherungsgedankens, reichlich Gelegenheit zu der Erfahrung, daß es sich hier nicht um die Dummheit, sondern sehr wesentlich um die Unwissenheit und Trägheit handelt. Man muß doch auch annehmen, daß der Gesetzgeber seine Vorschriften in der Absicht formuliert hat, ihnen auch praktische Geltung zu verschaffen. Aehnlich, wie es als selbstverständlich gilt, daß ein lebensgefährlicher Abhang in der Nähe bewohnter Gegenden, viel begangener Wege geschützt wird, damit nicht in der Dunkelheit jemand, der mit der Oertlichkeit unbekannt ist, in den Abgrund stürze, erscheint es auch selbstverständlich, unwissende Versicherungsunternehmer gegen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Unglücks, infolge unrichtiger oder unvollständiger Abfassung seines Vertrages, nach Möglichkeit zu schützen. Wenn z. B. der Gesetzgeber (§ 83) alle E x p l o s i o n s s c h ä d e n in die Versicherung einschließt, erscheint es seltsam, daß dieser Paragraph nicht zwingend gestaltet wird. Dem Gesetzgeber ist ausreichend bekannt, daß sich die Bedingungen und Reglements sämtlicher bestehenden Versicherungsanstalten über die Frage der Explosionsversicherung ausdrücklich aussprechen, und zwar, wenn auch mit erheblichen Ausnahmen, prinzipiell in dem Sinne, daß für die Explosionsversicherung eine besondere Vereinbarung notwendig sei. Soll also diese Bestimmung nicht zwingend gestaltet werden, so ist es meines Erachtens zwecklos, sie überhaupt in das Gesetz aufzunehmen; wird sie aber zwingend, so erfüllt sie volkswirtschaftlich einen wichtigen Zweck, indem sie zahlreiche

Versicherte, die in Unkenntnis der ihnen drohenden Explosionsgefahren leben und sie aus diesem Grunde nicht besonders versichern, dagegen schützt, durch einen nichtersatzfähigen Explosionsschaden ihre wirtschaftliche Existenz geschädigt oder ruiniert zu sehen. Mit dem häufig gehörten Gemeinplatz, daß es Sache eines jeden Staatsbürgers sei, selbst die Augen aufzumachen, um nicht zu Schaden zu kommen, kann man jeden gesetzgeberischen Eingriff in wirtschaftliche Verhältnisse bekämpfen und schließlich alles, was uns hier die letzten Jahrzehnte, besonders in sozialpolitischer Hinsicht, an Fortschritten gebracht haben, als überflüssig oder schädlich beweisen.

Ueber die wichtige Frage, in welchem Maße zwingende Bestimmungen angebracht sind, läßt sich in einer allgemeinen Abhandlung schwer sprechen. Ich behalte mir vor, hierauf am Schlusse zurückzukommen, weil ich dann in der Lage bin, auf verschiedene versicherungstechnische Ausführungen, die als Grundlage der Erörterung dienen können, zu verweisen.

Wir haben in den letzten Jahrzehnten wenige Gesetze zu verzeichnen, die an den Gesetzgeber so hohe Anforderungen in bezug auf eine Beherrschung der zu ordnenden Materie stellen, wie das vorliegende. Weil sich der Gesetzgeber naturgemäß nicht damit begnügen durfte, allgemeine Rechtsregeln aufzurichten — alsdann hätte er sich ja bei dem Hinweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch bescheiden und wie bisher den Abschluß der Verträge der „freien Vereinbarung“ überlassen können — sondern nicht umhin konnte, mehr oder weniger tief in die Versicherungstechnik selbst einzudringen, ist die Brauchbarkeit dessen, was er geschaffen hat, in der Hauptsache davon abhängig, inwieweit es ihm gelungen ist, sich zum Herrn des hier vorliegenden nicht nur umfangreichen, sondern auch höchst verwickelten Stoffes zu machen. In der Tat kann ja der Gesetzgeber keine andere Aufgabe haben, als die diesen Stoff im Sinne des von ihm aufgestellten Prinzips des Schutzes des Schwächeren möglichst vollkommen zu ordnen. Abgesehen von der gesetzgeberischen Technik kommt also alles darauf an, ob es dem Gesetzgeber gelungen ist, sich ad hoc in die Versicherungstechnik einzuarbeiten. Bei der Beurteilung des Gesetzentwurfes sind diese beiden Gesichtspunkte streng auseinander zu halten. Man kann denjenigen zustimmen, die den Entwurf für ein glänzendes gesetzgeberisches Werk halten, und kann sich doch der Auffassung derjenigen anschließen, die den Entwurf inhaltlich für nicht durchaus gelungen erklären. Man kann die Geschicklichkeit, mit der hier der Gesetzgeber die ihm bekannten Fälle der Praxis erfaßt und in klare, verständliche Gesetzesbestimmungen gebracht hat, bewundern, man darf aber trotzdem die Meinung hegen, daß noch vieles zu bessern sei. Dieser Meinung kann auch ich mich nicht verschließen. Der Grund hierfür ist der, daß das Material, das dem Gesetzgeber geboten war, oder das er sich verschafft hat, unvollständig gewesen ist. Immerhin ist die ganze Anlage des Entwurfes derart, daß es — woran ich keinen Moment zweifeln möchte — den hervorragenden Juristen, die hier an der Arbeit gewesen sind, ein

leichtes sein wird, den Entwurf den zu erhebenden neuen Forderungen anzupassen.

Wenn auch im Frühjahr 1902 im Reichsjustizamt Verhandlungen mit Sachverständigen stattgefunden haben, denen ein erster Entwurf, die Grundlage zu dem gegenwärtigen, zur Begutachtung vorgelegt worden war, wenn sich auch unter diesen Sachverständigen Vertreter der Versicherungsnehmerinteressen befanden — so ist doch zu beachten, daß die andere Partei bisher noch nicht zu Worte gekommen war, sogar soeben erst anfing, sich zu regen und sich eines gewissen Gegensatzes ihrer Interessen bewußt zu werden. Dazu kommt noch, daß gerade im Feuerversicherungswesen von Anbeginn jene „unselige Geheimniskrämerei“ herrscht, gegen die der hervorragende Begründer der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, F. Knoblauch, bis an sein Lebensende ebenso energisch wie vergeblich gekämpft hat. Die Folge dieser Geheimniskrämerei ist aber vor allen Dingen die, daß es — abgesehen von grellen Streiflichtern, die einige Versicherungsprozesse in das innere Getriebe der Feuerversicherungspraxis haben fallen lassen — dem Gesetzgeber an informatorischem Material über diese Praxis so gut wie gänzlich gefehlt hat. Von ihrem Standpunkt als Geschäftsleute kann man es ja schließlich auch den Versicherungsgesellschaften nicht verdenken, wenn sie die Praxis in demjenigen Lichte erscheinen lassen, das ihren Absichten vorteilhaft ist. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß die sich aus einem solchen Zustand ergebende Unbekanntschaft des Gesetzgebers mit zahlreichen Tatsachen des Feuerversicherungswesens ganz allein die Schuld an einer seinen eigenen Intentionen nicht ausreichend entsprechenden Formulierung mancher Teile des Entwurfes trägt.

Bekanntlich finden im Reichsamt des Innern zur Zeit Enqueten über die in Deutschland vorhandenen Kartelle statt. Es wäre erwünscht, hierbei auch das Feuerversicherungskartell zu berücksichtigen. Dies würde nicht nur wertvolles Informationsmaterial für den Gesesetzgeber ergeben, sondern diesem auch zeigen, daß die von ihm in gewissen Grenzen vorausgesetzte Vertragsfreiheit in Wirklichkeit nicht besteht, daß der Versicherungsnehmer so vollkommen auf den guten Willen des Versicherers angewiesen ist, daß ihm regelmäßig nur frei steht, dessen Bedingungen zu acceptieren oder unversichert zu bleiben.

Für die Bearbeitung des vorliegenden Stoffes ist dann noch insofern eine gewisse Richtschnur möglich, ja notwendig, als von dem Gesetzgeber verlangt werden muß, daß er nicht nur alle Vorzüge der gegenwärtigen Versicherungspraxis in das Gesetz hinein verarbeitet, sondern noch darüber hinaus die darin vorhandenen fortschrittlichen Ansätze ausbaue. Es ist klar, daß hierbei nicht die kleinste und rückständigste Anstalt als Muster herangezogen werden darf, sondern diejenige Praxis, die sich bei unseren größten und angesehensten Anstalten vorfindet.

Ich gehe nun dazu über, eine kurze Uebersicht über die von dem Gesetzentwurf geregelte Materie zu geben. Es ist nicht möglich, hierbei

ausführlich zu werden. Ich werde mich darauf beschränken müssen, hier und da eine kritische Bemerkung einfließen zu lassen und dazu den Versuch einer kurzen Begründung zu machen.

Mit dem Umfange der Gefahr beschäftigen sich § 81 — Begriff des Brandschadens — und § 83 — Einschluß aller Explosions- und Blitzschäden. Wie schon angedeutet, hat der Einschluß der Explosionsschäden bereits zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben.

Der Umfang der Haftung des Versicherers wird behandelt in den §§ 82 (Versicherung indirekter Schäden) 58 (Einschluß der Rettungskosten in die Versicherung) und 60 (Mitvergütung der Schadenermittelungskosten). Diese Paragraphen sind sämtlich dispositiv. Es ist erwünscht, sie zwingend zu gestalten, da sie nur unter dem Gesichspunkt einen Wert haben können, die Leistung des Versicherers zu erhöhen. Diese Erhöhung ist ausgeschlossen, wenn sie die Versicherungsanstalten in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen vorenthalten dürfen.

Nicht berücksichtigt ist im Entwurf die hierher gehörige Versicherung der Aufräumungskosten.

Der Gesichtspunkt, wonach die Mitversicherung, besonders aber der obligatorische Einschluß der vorgenannten Schäden zu beurteilen ist, hat sich einmal nach der technischen Ausführbarkeit zu richten. Diese ist unbestritten, da alle diese Schäden schon gegenwärtig mitversichert werden, oder es dem Versicherer ein Leichtes ist, sie von Fall zu Fall in die Prämie einzukalkulieren. Der nähere Nachweis würde hier zu weit führen. Somit bleibt nur noch die andere Frage, ob der Gesetzgeber durch zwingenden Einschluß auf eine Erhöhung der Prämien einwirken solle. Diese Frage, die bei der Erörterung der Bestimmungen des Entwurfes auch an zahlreichen anderen Stellen auftaucht, bin ich geneigt, grundsätzlich zu bejahen. Der Gesetzgeber hat auch hier meines Erachtens nicht bloß die Aufgabe, die vorliegende Materie mechanisch zu ordnen, sondern dabei von dem ja durch ihn grundsätzlich anerkannten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus dafür Sorge zu tragen, daß der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit vollen Ersatz erlange. In dieser Richtnng darf man ihm sehr wohl die Rolle einer gewissen Vorsehung zuschreiben, die den Versicherungsnehmer aus der Ungewißheit befreit, ob er in diesem oder jenem Falle eine Gefahr mitversichern solle. Ist es einmal volkswirtschaftlich nützlich, eine gewisse Gefahr zu decken, so tut der Gesetzgeber ein volkswirtschaftlich eminent wohltätiges Werk, wenn er den schwankenden Versicherten durch obligatorischen Einschluß der betreffenden Gefahr von vornherein aus allen Zweifeln erlöst. Für den Versicherungsnehmer ist es nach meiner Ueberzeugung unter allen Umständen zweckmäßiger, gegen alle Gefahren versichert zu sein, auch wenn er dabei ein paar Mark mehr Prämie zu zahlen hat. Es kommt nicht auf die Billigkeit, sondern auf bie Zweckmäßigkeit der Versicherung ein.

Anders liegt die Frage der Mitversicherung entgehenden Gewinnes. (§ 49). Hier ist von manchen Seiten der Wunsch nach obligatorischem Einschluß für gewisse Kategorien ausgesprochen worden.

Dies geht meines Erachtens zu weit. Die Versicherungsnehmer dürfen damit zufrieden sein, daß der Gesetzgeber hier den außerordentlich fortschrittlichen Standpunkt eingenommen hat, die Versicherung entgehenden Gewinns, z. B. die Mietverlustversicherung, ohne Einschränkung zuzulassen. Es wäre nur Vorsorge zu treffen, daß die dieser Versicherung wie bisher so wahrscheinlich auch künftig in ihrer Majorität abgeneigten Versicherungsgesellschaften nicht durch allerlei ad hoc zu erlassende Bedingungen — etwa des Inhalts, daß die Gewinnentgangsversicherung nur giltig sei, wenn die die übrige Versicherung deckende Anstalt dazu ihre Genehmigung erteilt — sie unmöglich machen.

Von größter praktischer Bedeutung für den Versicherungsnehmer ist es oft weniger, zu welchen Bedingungen die Gesellschaft ihn versichert, als: ob sie ihn überhaupt versichert. Hiermit hängen die Fragen der von der Versicherung ausgeschlossenen Gegenstände und Risiken, sowie der sogen. notleidenden Risiken zusammen, die in dem Gesetzentwurf nicht geregelt oder höchstens (§ 35) flüchtig gestreift sind. Wenn sich auch der vorliegende Entwurf selbst nicht dazu eignet, den Versicherungsgesellschaften eine Versicherungspflicht aufzuerlegen, so erscheint es mir doch nicht unzweckmäßig, in einem Einführungsgesetz die durch das Aufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901 in Beziehung auf die Versicherung der notleidenden Risiken — d. h. die obligatorische gemeinschaftliche Versicherung der allseitig abgelehnten Risiken durch eine von der Aufsichtsbehörde kontrollierte Organisation sämtlicher konzessionierter Anstalten — gelassene Lücke auszufüllen. Sicher aber eignet sich das Gesetz zu einer Vorschrift, daß die Versicherungsgesellschaften in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen die von ihnen prinzipiell ausgeschlossenen Risikengattungen bekannt geben. Eine solche Vorschrift würde außerordentlich wohltätig und auch auf die Versicherungsgesellschaften selbst in dem Sinne erziehend wirken, daß sie sich vor dem Odium einer derartigen Bestimmung nach Möglichkeit hüten und sich immer mehr dem Standpunkte anbequemen würden, jedes Risiko für versicherbar zu erklären.

Hierher gehört auch die Frage der bedingungsweise versicherten Gegenstände, z. B. die Versicherung des Kunst- und Liebhabereiwertes, die im Gesetzentwurf nicht besonders geordnet ist, sowie die Frage der gattungsweisen (summarischen) Versicherung, die im § 84 Absatz 1 in einer nicht sehr befriedigenden Weise behandelt ist. Es liegt im Interesse einer fortschrittlichen Entwickelung des Feuerversicherungwesens, die in der Praxis schon heute vielfach vorkommende und für den Versicherungsnehmer wohltätige Einrichtung einer möglichst summarischen Versicherung gesetzlich festzulegen. Nur so läßt sich der zähe und gänzlich unberechtigte Widerstand der praktischen Versicherer gegen ihre allgemeine Einführung überwinden.

Von weittragendster Bedeutung sind denn zwei Fragen, die im Mittelpunkt der Versicherungstechnik, besonders aber der Feuerver-

sicherungstechnik stehen: die Anzeige der Gefahrumstände und die Regelung der Agentenstellung.

Zunächst muß den Bestimmungen des Entwurfes das Lob gespendet werden, daß sie den Versicherungsnehmer insofern unendlich günstiger stellen, wie die gegenwärtige Praxis, als er das Verschuldungsprinzip einführt. Den Versicherungsnehmer treffen die Folgen einer unrichtigen oder unterlassenen Anzeige dann nicht, wenn entweder die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war, oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherten unterblieben oder unrichtig gemacht ist.

Diese Regelung, die mit einem Schlage die verderblichen Folgen der Handhabung der berüchtigten Verwirkungsklauseln für den Versicherungsnehmer in weitem Umfange beseitigt, kann indessen keineswegs völlig befriedigen. Gerade in diesem Punkte ist es bedauerlicherweise dem Gesetzgeber nicht in dem wünschenswerten Maße gelungen, sich die notwendige Kenntnis der Praxis zu verschaffen. Jedenfalls muß dies betreffs der Feuerversicherung behauptet werden.

Die Anzeige der Gefahrumstände beim Abschluß der Versicherung (§ 14—18) ordnet der Entwurf auf der Grundlage eines Prinzips, das wohl einmal in der Kindheit des Feuerversicherungswesens Geltung gehabt hat, heute aber völlig ausgeschaltet ist. Der Entwurf setzt nämlich die unbedingte Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers voraus und beschäftigt sich in § 17 gewissermaßen nur nebenbei mit der Anzeige an der Hand schriftlicher Fragen des Versicherers. Ist ein Fragebogen verwendet, so wirkt eine Verletzung der unbedingten Anzeigepflicht gegen den Versicherungsnehmer nur im Fall arglistiger Verschweigung.

In einer umfangreicheren Arbeit[1]), die zur Zeit, wo dieser Aufsatz erscheint, voraussichtlich ebenfalls der Oeffentlichkeit übergeben sein wird, habe ich mir angelegen sein lassen, an der Hand der Tatsachen der Versicherungstechnik auführlich den Nachweis zu liefern, daß die Regelung des Entwurfes den Versicherungsnehmer im höchsten Maße schädigt nnd auch an Liberalität sogar hinter der bestehenden Praxis erheblich zurückbleibt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Feuerversicherungsgesellschaften selbst einen Bruch mit der unbedingten Anzeigepflicht durch die Bestimmung des § 3 ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen vollzogen haben, wonach der Antragsteller schon seit Jahren nur verpflichtet ist, die auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden und alle sonstigen Umstände, die für den Versicherer wichtig sind, „nach Anleitung des dem Versicherungsantrage eingedruckten Inhalts" zu machen. Die unbedingte Anzeigepflicht hatte zur Zeit der Kindheit des Feuerversicherungswesens, wo sich die Versicherer gänzlich unbekannten Betriebsgefahren der sich damals erst entwickelnden Industrie gegenüber sahen, eine gewisse Berechtigung. Sie glaubten

1) Kritische Betrachtungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, zugleich eine Darstellung der herrschenden Praxis. Leipzig 1904, Rossbergsche Verlagsbuchhandlung.

damals ihren Versicherungschutz dem Industriellen nur unter der Bedingung seiner ausschließlichen und völligen Verantwortlichkeit für die Angabe der in Betriebe vorhandenen, dem Versicherer selbst noch unbekannten Gefahrsmomente leihen zu können. Wie es der Sekretär der Dänischen Tarifvereinigung Obergerichtsanwalt Bache[1]) in einer sehr lesenswerten Schrift, die ich auch in meiner erwähnten Arbeit gebührend behandele, ausführt, begann das Versicherungsrecht ganz wie die ältesten Strafgesetze damit, nur eine Strafe zu kennen: die Todesstrafe.

Vielleicht hat sich der Gesetzgeber blos deshalb genötigt gesehen, die in der Feuerversicherung längst überwundene Regel hier auszusprechen, weil sich dieser Teil des Gesetzentwurfes auf alle Branchen bezieht. Dann gäbe es aber keinen bündigeren Beweis für die Unzweckmäßigkeit dieser Einteilung des Entwurfes, als gerade die Frage der Anzeigepflicht.

Ich suche in meinem Buche etwa folgendes auszuführen: Es ist richtig, daß der Feuerversicherer ohne die Kenntnis der Gefahrumstände nicht auskommen kann. Diese Umstände sind aber — im Gegensatze zu vielen anderen Branchen — so beschaffen, daß sie objektiv wahrnehmbar sind. Daß er einen Bruch habe, kann der eine Unfallversicherung Beantragende regelmäßig nur selbst wissen und beantworten; daß ein Gebäude eine Brandmauer hat, ist auch für einen Dritten wahrnehmbar. Der Subjektivitätsfaktor spielt ganz gewiß in der Feuerversicherung eine sehr große Rolle, aber in ganz anderer Weise, als z. B. in der Unfallversicherung. Die Subjektivität in der Feuerversicherung, namentlich der Leumund des Antragstellers, läßt sich nicht durch eine Frage im Antragbogen, sondern lediglich durch den, den Versicherungsgesellschaften zur Seite stehenden Aufklärungsdienst ihrer Hilfsorgane ermitteln. Noch mehr. Ich weise nach, daß durchaus nicht jeder Dritte die für den Versicherer notwendigen oder wünschenswerten Kenntnisse über die Beschaffenheit des Risikos ermitteln kann, daß nicht einmal der Antragsteller selbst dazu regelmäßig ausreichend im stande ist, daß vielmehr nur der versicherungstechnisch geschulte Fachmann die gestellten Fragen so zu beantworten vermag, daß der Versicherer sein Geschäft in Ruhe führen kann. Die Feuerversicherungsgesellschaft, die sich mit der bloßen Fragebeantwortung des Antragstellers im Vertrauen darauf begnügen wollte, daß dieser ja die Anzeigepflicht an der Hand des Fragebogens habe und die Gesellschaft deshalb im Falle einer Vernachlässigung dieser Pflicht einen eventuell eintretenden Brandschaden einfach ablehnen könne, die nicht alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwendet, um sich betreffs der obwaltenden Gefahr durch eigene Anschauung bezw. die ihr zur Seite stehenden technischen Organe eine eigene Kenntnis und ein eigenes Urteil zu verschaffen, müßte geradezu als leichtfertig bezeichnet werden. Dies ergibt sich daraus, daß die Versicherungsgesellschaften gerade in denjenigen Fällen, in denen

1) Ueber die Anzeigepflicht des Versicherten beim Abschlusse der Versicherung. Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien, 1903.

ihr Risiko am größten, die Feststellung der Gefahrumstände am schwierigsten ist, nämlich bei der Versicherung von industriellen Risiken, sogar die bedeutenden Kosten nicht scheuen, die durch die regelmäßige vorherige Besichtigung, durch vorherige sorgsame Berichterstattung durch geschulte Beamte entstehen.

Die Versicherungsgesellschaften geben selbst zu, daß die Fragebeantwortung ja nicht nur den Zweck hat, ein Urteil über die Annahme- oder Nichtannahmefähigkeit des Risikos zu erlauben, sondern vor allem darüber, zu welcher Prämie sie das Risiko übernehmen sollen. Gerade dieser Umstand aber läßt die Härte der durch den Gesetzentwurf sanktionierten Praxis ganz besonders hervortreten, deren Voraussetzung doch ist, daß es in der Feuerversicherung wirklich zutreffende Prämien auf Grund einer zuverlässigen Statistik gäbe. Diese Voraussetzung trifft aber in keiner Weise zu. Es fehlt an einer brauchbaren Statistik völlig; ein Umstand, auf den hier näher einzugehen nicht der Ort ist, der aber als Tatsache hingenommen werden darf, zumal da er von maßgebenden Versicherungsgesellschaften selbst zugegeben worden ist.

Der Gesetzentwurf bleibt nun insofern hinter der Praxis zurück, als diese zwar das Recht der Ablehnung eines Schadens bei Verletzung der Anzeigepflicht in den meisten Fällen wahrnimmt, doch aber — besonders soweit unsere großen maßgebenden Anstalten in Frage kommen — in zahlreichen Fällen „Liberalität“ walten läßt. Ein Beispiel: Von 2 Gebäuden ist das eine mit 1 pro Mille, das andere mit $1^1/_2$ pro Mille versichert. Im Brandfalle stellt sich heraus, daß Objekte, die in dem mit 1 pro Mille tarifierten Gebäude deklariert sind, in dem anderen zu Schaden gekommen sind, daß aber die Schuld an der unrichtigen Deklaration den Agenten trifft, der den Antragsteller nicht ausreichend informiert hat. In solchen Fällen kommt es durchaus nicht selten vor, daß die betreffenden Gegenstände im Verhältnis der beiden in Betracht kommenden Prämiensätze, hier also im Verhältnis von $1:1^1/_2$, entschädigt werden, so daß der Versicherte den betr. Schaden nicht gänzlich zu tragen hat, sondern die Vergütung wenigstens mit $^2/_3$ erhält. In meinem Buche mache ich in Uebereinstimmung mit Bache einen Vorschlag, der den in diesem Beispiele dargelegten Gebrauch gesetzlich sanktionieren würde. Den gegen eine derartige Bestimmung erhobenen Einwand der praktischen Unausführbarkeit kann ich als berechtigt nicht zugeben. Es wird sich hier natürlich nur um Wahrscheinlichkeitsbeweise durch Sachverständige handeln können. Solche werden aber immer in der Lage sein, die Frage zu beantworten, welche Prämie etwa erforderlich gewesen wäre, wenn das Risiko richtig deklariert worden wäre. Die Beantwortung dieser Frage gäbe aber die Unterlage für das Verhältnis, in dem die Entschädigung in denjenigen Fällen zu kürzen wäre, wo durch die Schuld des Antragstellers die Gefahrumstände nicht richtig angegeben worden sind.

Eine derartige Regelung ist noch wünschenswerter in Bezug auf die Anzeige der Umstände, die nach Abschluß der Versicherung (§ 19—24) gefahrerhöhend in Frage kommen, denn während dem Antragsteller beim Abschlusse wenigstens regelmäßig Fragebogen vorgelegt werden, wäre

er bei Gefahrerhöhung auf sein eigenes Urteil angewiesen. Auch die streitige Frage, wann eine Gefahrerhöhung vorliegt (§ 25), fände durch meinen Vorschlag eine befriedigende Lösung. Für eine andere und bei weitem mildere Fassung der fraglichen Bestimmungen spricht noch die Tatsache, daß bei einer Reihe von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten die Nichtanzeige einer Gefahrerhöhung keineswegs die Ungiltigkeit der Versicherung, sondern nur eine Geldstrafe zur Folge hat. Besonders ist es zu begrüßen, daß der Gesetzgeber im schroffen Gegensatze zu dem Standpunkte der Versicherer den Grundsatz ausgesprochen hat, daß der Versicherer leisten muß, wenn der Versicherungsnehmer nachzuweisen vermag, daß zwischen dem Versicherungsfall und der Gefahr oder der Gefahrerhöhung ein ursächlicher Zusammenhang nicht bestanden hat.

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhange noch, daß der Entwurf zwar die zum Teil drakonischen Bestimmungen der geltenden Praxis über Gefahrerhöhungen sanktionieren will, aber sich nicht entschlossen hat, den Fall einer Gefahrverminderung zugunsten des Versicherungsnehmers im Sinne eines Anspruches auf Prämienermäßigung und -Rückvergütung zu regeln.

Im allerengsten Zusammenhang mit der Anzeige der Gefahrumstände steht die Agentenfrage; denn wenn es richtig ist, daß der Versicherer auf die Hülfe sachverständiger Mittelspersonen bei der Beantragung der Versicherungen angewiesen ist, so sind es eben die Agenten, die in der Hauptsache als diese Mittelspersonen in Betracht kommen. Die ausführliche Behandlung auch dieser weitschichtigen Frage würde hier zu weit führen. Den Mangel der durch den Entwurf (§§ 41—44) getroffenen Regelung erblicke ich vor allen Dingen wieder darin, daß er nicht genügend berücksichtigt, wie verschieden die Aufgabe des Feuerversicherungsagenten von derjenigen der Agenten zahlreicher anderer Branchen ist. Die ganze Lage der Praxis, das Angewiesensein des Versicherers auf diese Hülfspersonen läßt es nicht nur gerechtfertigt, sondern unumgänglich erscheinen, daß die im § 41 aufgezählten spärlichen Funktionen des Agenten wesentlich erweitert werden, und zwar wenigstens in der Richtung, daß der Agent Anleitung für die Ausfüllung des Antragsfragebogens geben und diese Fragen, soweit sie von jedem Dritten wahrnehmbare Umstände betreffen, verbindlich für den Versicherer ausfüllen kann. Geradezu verhängnisvoll ist § 43, worin die bisher schwankende Rechtsprechung über die Frage, ob die Kenntnis des Agenten der Kenntnis des Versicherers gleichzustellen sei, zu Ungunsten des Versicherungsnehmers endgiltig verneint werden soll. Das Mindeste wäre hier die Streichung des Paragraphen, um dem richterlichen Ermessen auch für die Zukunft die Entscheidung über die Verantwortlichkeit des Agenten von Fall zu Fall zu überlassen.

Unerörtert geblieben ist im Gesetze die wichtige Frage des Versicherungsortes, mit der die Frage der Freizügigkeit zusammenhängt. Es ist erwünscht, besonders die schon heute zahlreichen Versicherungsnehmern zugestandene Freizügigkeit durch das Gesetz für die große Masse der Versicherten zu verallgemeinern.

Auch die Form der Beantragung wird im Entwurfe nicht

geregelt, während die Bestimmungen über die Annahme des Versicherungsantrages (§ 80) durch die Festsetzung einer Annahmefrist einen Fortschritt bringen, der indessen noch eines Ausbaues zu Gunsten der Versicherten fähig ist.

In den Vorschriften über die Form der Vertragsschließung (§ 4) halte ich es für außerordentlich wertvoll, daß die Versicherungsgesellschaft die Abschriften der mit Bezug auf den Vertrag abgegebenen Erklärungen nicht nur, wie es der Entwurf für ausreichend hält, auf Verlangen des Versicherungsnehmers und gegen Erstattung der Kosten, sondern kostenfrei und obligatorisch liefert.

In den Vorschriften über den Beginn der Versicherung hat der Gesetzgeber leider den Standpunkt der Versicherungspraxis acceptiert, die in dem Antragsteller so lange einen säumigen Prämienzahler erblickt, bis er seinen Verpflichtungen tatsächlich nachgekommen ist. Daraus ergibt sich, daß die Versicherung nicht, wie andere Handelsgeschäfte, in dem Zeitpunkte als zu stande gekommen gilt, wo die beiden Parteien über den gegenseitigen Vertragswillen einig sind, sondern in der Regel erst nach Einlösung der Police (§§ 2, 3 und 32). Auch die sonstigen mit der Bezahlung der Prämie, Nebenkosten und Gebühren zusammenhängenden Vorschriften stehen auf demselben Standpunkte und passen sich dabei leider nur dem Mindestmaße der Zugeständnisse an, die die Versicherer schon bisher gemacht haben.

Dagegen bringt § 6 eine wichtige Neuerung insofern, als sich der Versicherer auf eine Vereinbarung, wonach die Annahme des Versicherungsscheines die Wirkung einer Einverständniserklärung haben solle, nur im Falle einer vierwöchigen Einspruchsfrist des Versicherten berufen kann.

§§ 29 und 30 regeln den Leistungsort der Prämie, nehmen aber zu der Frage der Hol- oder Bringschuld leider keine entschiedene Stellung. Es wäre erwünscht gewesen, sie zu Gunsten des Versicherungsnehmers durch Anerkenntnis ihres Charakters als Holschuld zu erledigen.

Die Bestimmungen über die nach Abschluß fälligen Prämien, Mahnpflicht, Zahlungspflicht, Folgen des Zahlungsverzuges, Kündigung und Einklagung (§§ 4, 31 und 90) schließen sich in der Hauptsache dem bisherigen Usus an.

Die §§ 52, 86 und 88 behandeln zwar die taxierte Police, im übrigen enthält aber der Entwurf über Versicherungstaxen und das Verfahren bei Aufnahme von solchen leider keinerlei Bestimmungen.

Die Bestimmungen betreffend Ueberversicherung, Doppelversicherung und Mitversicherung (§§ 47, 53, 54 u. 89) bedeuten in wichtigen Beziehungen einen erfreulichen Bruch mit der gegenwärtigen Praxis. Indessen ist der Gesetzgeber in Bezug auf die Mitversicherungsfrage meines Erachtens lange nicht weit genug gegangen. Hier handelt es sich zur Zeit um die schlimmen Folgen des § 5, Abs. I, Ziffer 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der den Versicherungsgesellschaften das Recht gibt, ihnen unbequeme Ver-

sicherungsgesellschaften gegen den Willen des Versicherten von der Beteiligung auszuschließen. Diese Bestimmung hat den Versicherungsgesellschaften im wesentlichen dazu gedient, ihnen unbequeme Anstalten zu boykottieren. Die Frage hat auch bei der Beratung des Aufsichtsgesetzes zur Diskussion gestanden, ist aber damals nicht gelöst worden. Es ist erwünscht, das damals Versäumte nunmehr durch eine Bestimmung nachzuholen, durch die es dem Versicherer verboten wird, vom Vertrage zurückzutreten, sobald ein Interesse anteilig bei einem anderen Versicherer gedeckt wird.

Auch die außerordentlich verwickelten Vorschriften über Eigentumsverhältnisse und Eigentumswechsel (§§ 66—73 und 84, Abs. II), sowie über Versicherung für fremde Rechnung (§§ 74—79) zeigen einmal, daß die gleichzeitige Behandlung mehrerer Branchen durch dieselben Vorschriften dem allgemeinen Verständnis nachteilig ist, ein andermal, daß der Gesetzgeber auch hier anscheinend keinen ausreichenden Ueberblick über die bestehende Praxis gewonnen hat. Ich glaube in meiner genannten Arbeit nachgewiesen zu haben, daß es auf die penible Angabe der Eigentumsverhältnisse in der Feuerversicherung bei weitem nicht in dem Maße ankommt, wie es die Versicherer bisher glauben gemacht haben, daß es sich vor allen Dingen nicht um versicherungstechnische, sondern um Bequemlichkeitsrücksichten des Versicherers handelt, daß infolgedessen diese Paragraphen für die Feuerversicherung weit einfacher gefaßt werden könnten, endlich ihre Verletzung nicht mit so schweren Rechtsfolgen, wie sie hier ausgesprochen werden, bedroht zu werden brauchten.

Der Konkurs des Versicherten (§ 12), die Wahrung des Interesses der Pfandgläubiger (§§ 93—102) und der Konkurs des Versicherers (§ 11) geben zwar auch zu manchen Bemerkungen Anlaß; indessen sind diese Fragen teils nicht von ausschlaggebender und prinzipieller Bedeutung, teils in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Praxis befriedigend gelöst.

Zum Kapitel Brandschadenfall behandeln die §§ 37 und 91 die Anzeige des „Versicherungsfalles", § 56 die Rettungspflicht des Versicherten, § 92 die Veränderung an beschädigten Gegenständen ohne Einwilligung des Versicherers, §§ 46, 50—52, 58 u. 60, Abs. III, die Maßgeblichkeit der Versicherungssumme und die Unterversicherung, §§ 38 u. 39 die Anspruchsbegründung, sowie §§ 57 u. 60, Abs. II u. IV, das Sachverständigenverfahren. Der Gesetzgeber hat die wichtige Frage der Brandschadenregulierung mit einer gewissen Zurückhaltung geordnet; er hat wohl auch hier das Gefühl gehabt, in die Praxis nicht in dem Maße eingedrungen zu sein, um einschneidendere Bestimmungen verantworten zu können. Der Hauptfortschritt gegenüber der Gegenwart besteht hier, wie schon angedeutet, in dem Ersatze der bisherigen Sachauffassung durch die Interesseauffassung. Die sonstigen erwähnten Bestimmungen ließen sich meines Erachtens noch in manchen Punkten nicht nur in besseren Einklang mit der Praxis und mit den berechtigten Anforderungen des öffentlichen Wohles bringen, sondern auch in diesem

Sinne ergänzen, ohne die Grundlagen eines rationellen Betriebes zu schädigen. Es kann hier z. B. nicht gebilligt werden, daß eine Verletzung der Pflicht zur Anzeige des Brandschadenfalls, auch wenn diese Verletzung nur auf einem mäßigen Verschulden des Versicherten beruht, nach § 91, Abs. II den Versicherer zur Verweigerung jeder Entschädigung soll berechtigen können. § 92 läßt eine Bestimmung wieder aufleben, über die die Privatversicherer selbst längst zur Tagesordnung übergegangen sind. Bezüglich der Unterversicherung ist es erwünscht, durch präzise Vorschriften gewisse Arten von mißbräuchlicher Anwendung, besonders in der Landwirtschaft, zu verhüten. Auch ist im Interesse des ungewandten Versicherten eine Bestimmung nützlich, die ihm erlaubt, zur Brandschadenregulierung Vertrauensleute hinzuzuziehen, auch wenn diese nicht mit den Rechten gesetzlicher Vertreter ausgerüstet werden. Erwünscht ist ferner die gesetzliche Beseitigung der nachteiligen Folgen, die sich für den Beschädigten häufig an eine Bestimmung der allgemeinen Versicherungsbedingungen knüpfen, wonach der Beschädigte in gewisser Frist dem Versicherer eine Schadensrechnung einzureichen hat.

Das Brandschadenexpertiseverfahren ist durch die erwähnten Paragraphen nur sehr behutsam geregelt worden. Es dürfte sich empfehlen, daß der Gesetzgeber an dieser für den Versicherten so bedeutungsvollen Frage nicht mit dem bloßen Hinweis der „Begründung“ vorüberginge, daß es der Abmachung der Parteien überlassen bleibe, „in welcher Weise und von wem die Sachverständigen auszuwählen sind“.

Endlich scheint es erwünscht, dem Versicherten einen gesetzlichen Anspruch auf kostenfreie Abschrift der Regulierungspapiere zu geben.

Die §§ 40, 45 und 59 betreffen die Barzahlung der Entschädigung, die Zahlung der nicht streitigen Entschädigung und den Termin der Fälligkeit, § 10 die Verjährung des Entschädigungsanspruches und § 61 die Abtretung von Regreßansprüchen an den Versicherer, endlich die §§ 62 u. 63, Abs. I u. II den Einfluß des Versicherungsfalles auf den Bestand der Versicherung. Auch hier bleibt manches zu wünschen übrig, insbesondere eine Vorschrift, die in zwingender Form eine schleunigere Zahlung der nicht-streitigen Entschädigung gewährleistet und ferner eine Neubestimmung, die durch die Auferlegung einer Verzinsung der Entschädigung vom Tage der Anzeige ab den Versicherer in höherem Maße für eine rasche Abmachung der Brandschadenregulierung interessiert. Nachdem das bisherige Versicherungsrecht allein den Standpunkt betont hat, daß der Versicherungsnehmer seinen Pflichten nicht in gehörigem Maße nachkomme, ist es hier und in anderen Fällen Sache eines auch die Rechte der anderen Partei berücksichtigenden Gesetzes, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß auch die Versicherungsgesellschaften vielfach ihre Pflichten durchaus nicht in dem erforderlichen Maße erfüllen. Zu begrüßen ist die Verlängerung der Verjährungsfrist — von jetzt in der Regel 6 Monaten — auf wenigstens 2 Jahre, sowie der bessere Schutz des

Versicherten gegen Kündigungen im Brandschadenfall, wie er durch § 63 in Aussicht gestellt wird, obwohl auch die hier getroffene Ordnung noch nicht völlig befriedigt.

Die §§ 34, 36, 63 Abs. III, 64 und andere befassen sich mit der Rückvergütung nicht verdienter Prämie. Hier ist das vom Gesetzgeber zwar nicht grundsätzlich anerkannte, aber doch praktisch fast überall durchgeführte Prinzip der sogenannten Unteilbarkeit der Prämie zu bekämpfen.

Der Gerichtsstand ist bereits durch das Aufsichtsgesetz (§§ 89 u. 115) in einer für den Versicherungsnehmer nachteiligen Weise dahin geregelt worden, daß regelmäßig der Wohnsitz des Hauptbevollmächtigten des betreffenden Bundesstaates dafür maßgebend sein soll. Man hat damals allein Rücksichten auf die für ihr Gebiet Hauptbevollmächtigte beanspruchenden Bundesstaaten, leider aber gar keine Rücksichten auf das Interesse des Versicherten genommen. Dieses Interesse fordert aber die Wahl des Wohnortes des Versicherten zum Gerichtsstand.

Schon bisher ist das Bedürfnis eines Schiedsgerichts und seine Zweckmäßigkeit durch die Praxis anerkannt. Es dürfte sich, wenn der Entwurf Gesetz wird, in noch höherem Maße als bisher geltend machen, weil seine Bestimmungen Anlaß zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten versicherungstechnischer und rechtlicher Natur geben werden. Es liegt im Interesse beider Parteien zu ihrer Schlichtung den kostspieligen Prozeßweg zu vermeiden; hierzu würde die Einrichtung des Schiedsgerichts dienlich sein. Ob sich der Entwurf zur Regelung dieses Punktes eignet, bleibe dahingestellt. Vielleicht betrachtet es aber das Kaiserliche Aufsichtsamt als seine Aufgabe, bei der Genehmigung der künftigen Versicherungsbedingungen auf die Einfügung bezüglicher Bestimmungen hinzuwirken.

§ 181 behandelt die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Er will die auf Zwang beruhenden Anstalten, wie sie in Sachsen, Baden, Hessen, Berlin u. s. w. bestehen, in vollem Umfange von der Geltung des neuen Gesetzes ausnehmen, während die auf Freiwilligkeit des Beitritts beruhenden, besonders die preußischen Sozietäten, von der Geltung der zwingenden Bestimmungen, ausgeschlossen bleiben sollen. § 181 würde also, wenn er so bliebe, wie er im Entwurf steht, den öffentlichen Anstalten jeder Art erlauben, ihre Rechtsverhältnisse wie bisher so auch künftig nach eigenem Ermessen zu ordnen. Im Rahmen dieser Arbeit dürfte es zu weit führen, die Gründe für und wider zu erörtern. Ich selbst bekenne mich prinzipiell als Anhänger derjenigen Partei, die es lebhaft beklagen würde, wenn die durch den Entwurf beabsichtigte Rechtseinheit in Bezug auf die öffentlichen Anstalten gestört würde. Immerhin sehe ich der Ordnung verschiedener anderer Punkte des Entwurfes, z. B. der Anzeigepflicht und der Agentenstellung, mit ungleich größerer Besorgnis entgegen, als der endgiltigen Erledigung des § 181.

Zurückkommend auf die Frage der zwingenden Bestimmungen und der Vertragsfreiheit, glaube ich mich nunmehr ganz kurz fassen zu können, wenn ich unter Berufung auf meine bisherigen Aus-

führungen eine weitgehende Ausdehnung der zwingenden Bestimmungen im Interesse der, anderenfalls der Uebermacht der anderen Partei schutzlos preisgegebenen, Versicherungsnehmer für ganz unumgänglich halte. Das Vorhandensein eines Kaiserlichen Aufsichtsamt kann, wenn es auch voraussichtlich bei der Abfassung der künftigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen noch manch' kräftiges Wort zu Gunsten der Versicherungsnehmer reden wird, einen möglichst weitgehenden Schutz des Versicherten schon an erster Stelle nicht überflüssig machen, zumal da die dem Aufsichtsamt zur Seite stehende, halbamtliche Behörde, der Versicherungsbeirat, mit Ausnahme von drei hervorragenden Vertretern der Wissenschaft ausschließlich aus Vertretern der Versichererinteressen besteht.

Ferner meine ich auch nach dem bisher Gesagten kein Wort mehr darüber verlieren zu sollen, daß es zweckmäßig sei, an Stelle der Einteilung des Entwurfes für die einzelnen Versicherungsbranchen — wenn auch nicht getrennte Gesetze, so doch — eine viel detailliertere Behandlung in speziellen Teilen, unter gleichzeitiger Beschränkung eines allgemeinen Teils auf möglichst wenig Bestimmungen, zu wählen. Ergibt sich doch schon aus meinen Zitaten, wie sehr die die einzelnen Materien betreffenden Paragraphen über den ganzen Entwurf zerstreut sind, wie sehr hierdurch die Uebersicht erschwert wird.

Nachdruck verboten.

Miszellen.

I.

Die Sterblichkeit landwirtschaftlicher und gewerblicher Bevölkerungsgruppen in der Schweiz.

Von Prof. Dr. H. Herkner (Zürich).

I.

Die Mühlen des eidg. statistischen Bureaus mahlen zwar etwas langsam, ihr Produkt ist aber in der Regel vortrefflich. Das seit dem Jahre 1895 erscheinende Werk „Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der zwanzig Jahre 1871—1890" enthält eine Darstellung des Bevölkerungswechsels, so detailliert, differenziert und umsichtig, daß in der statistischen Literatur nicht viele Arbeiten zu finden sind, welche dieser Glanzleistung ebenbürtig an die Seite gestellt werden können. Trotzdem besteht hier nicht die Absicht, das genannte Werk zu besprechen. Es sollen nur einige, vermutlich auch weitere Kreise interessierende Tatsachen hervorgehoben werden, welche die Sterblichkeitsverhältnisse der landwirtschaftlichen und gewerblichen Bevölkerungsgruppen erkennen lassen.

Nachdem die Zeitschrift für schweizerische Statistik schon im Jahre 1887 eine beachtenswerte Studie über die allgemeine und Schwindsuchts-Motalität der schweizerischen Bevölkerung nach Beruf und Alter für den Zeitraum 1879—1882 aus der Feder des Prof. Dr. A. Vogt in Bern veröffentlicht hatte, ist nunmehr die Frage der Berufssterblichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Tuberkulose als Todesursache auch vom eidg. statistischen Bureau aufzuklären versucht worden [1]).

In methodischer Hinsicht sei bemerkt, daß sich die Ausrechnung der Sterblichkeit innerhalb der einzelnen Berufe auf einen Zeitraum von zwölf Jahren (1879—1890) stützt. Es wurde diese Periode gewählt, um auf möglichst einfache Weise die Zahl der Lebenden feststellen zu können. Da 1880 und 1888 je eine Volkszählung stattfand und der gewählte Zeitraum zwei Jahre vor der ersten Zählung anfängt und zwei Jahre nach der zweiten aufhört, so glaubte man die Ergebnisse der beiden Zählungen addieren und durch 2 dividieren zu dürfen, um für

1) Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der zwanzig Jahre 1871—1890. III. Teil. 2. Hälfte. Die Todesursachen. Bern 1903. Ausgegeben am 17. August 1903 (Schweizerische Statistik 137. Lieferung).

die Periode 1879—90 die mittlere Zahl der Lebenden nach Beruf und Alter zu erhalten. Dieses Verfahren darf auf ideale Vollkommenheit keinen Anspruch erheben, war aber praktisch das allein mögliche. Zu diesem Materiale traten weiter die Sterbekarten, welche von den Zivilstandsämtern geliefert werden und unter anderen Angaben auch den Beruf, sowie die ärztlich bescheinigte Todesursache enthalten. Leider werden diese Erhebungen durch zwei bedenkliche Fehlerquellen etwas entwertet. Während bei der Volkszählung der sogenannte Unternehmerberuf maßgebend war, also z. B. der Schlosser einer Spinnerei der Textilindustrie zugezählt wurde, fand auf den Sterbekarten in der Regel nur der Arbeiterberuf Berücksichtigung. Unter diesen Umständen wurde in einigen Berufen zu viel, in anderen zu wenig Todesfälle auf die Zahl der lebenden Berufsangehörigen bezogen. Ein zweiter Mangel entstand dadurch, daß die Bescheinigung der Todesursachen keineswegs schon überall in vollkommener Weise durchgeführt werden konnte. Von 100 Todesfällen waren ärztlich bescheinigt: 1876—80 81,5, 1881—85 88,2, 1886—90 91,1. Von diesen Durchschnittsziffern weichen die Ergebnisse für einzelne Kantone ganz beträchtlich ab. So wurden z. B. im Wallis 1881—90 nur 44,8 % der Todesfälle bescheinigt, während in 7 Kantonen die Bescheinigungen 99—100 % erreichen. Aber auch innerhalb der ärztlichen Angaben kann natürlich mancher Irrtum eintreten.

Alle Berechnungen der Berufsterblichkeit betreffen lediglich das männliche Geschlecht. Auf den Sterbekarten waren die Berufsangaben für Frauen so mangelhaft und unbestimmt, daß sie für eine statistische Verarbeitung nicht verwertet werden durften. Außerdem war auch schon bei den Volkszählungen darauf verzichtet worden, die Unterscheidung der Frauen nach Beruf und Alter durchzuführen. Es erschien also unmöglich, die weiblichen Gestorbenen zu entsprechend abgegrenzten Gruppen von Lebenden in Beziehung zu setzen. Kein Zweifel, daß dieser Ausschluß der Frauen sehr zu beklagen ist. Bei der rasch zunehmenden Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben würde gerade die Berufsterblichkeit der Frauen im Vergleiche zu derjenigen der Männer großem Interesse begegnet sein. Indessen muß auch zugegeben werden, daß bei dem häufigen Berufswechsel der Frauen und dem durch die Verheiratung so oft herbeigeführten vollständigen Verzicht auf Erwerbsarbeit die Berufseinflüsse allerdings ungemein schwer festzustellen sind.

II.

Die Tabelle I enthält die Ergebnisse für 31 mehr als 4000 Personen zählende Berufsarten. Sie sind in mehr als einer Beziehung merkwürdig. Zwar wird es niemanden überraschen, daß die Angehörigen der Forstwirtschaft, des Gartenbau, der Land- und Milchwirtschaft in der Altersklasse 20—29 Jahre der geringsten Sterblichkeit unterliegen. Aber schon in der nächsten Altersklasse ändert sich das Bild in befremdender Weise. Die Sticker, also Leute, welche der Mehrzahl nach einer hygienisch und sozial durchaus nicht immer günstig beurteilten Hausindustrie angehören, die Vertreter der übrigen Textilindustrie und die

Tab. I. Jährliche Durchschnittszahl der Sterbefälle auf je 10000 Lebende einer Berufsart und einer Altersgruppe.

20—29 Jahr		30—39 Jahr		40—49 Jahr		50—59 Jahr	
Gestorbene Männer im ganzen davon:	75	Gestorbene Männer im ganzen davon:	103	Gestorbene Männer im ganzen davon:	155	Gestorbene Männer im ganzen davon:	261
1. Forstwirtschaft	46	1. Stickerei	62	1. Eisenbahnbau u. -Betrieb	108	1. Eisenbahnbau u. -Betrieb	193
2. Gartenbau	52	2. Spinnerei, Weberei u. dgl.	72	2. Land- und Milchwirtschaft	120	2. Forstwirtschaft	199
3. Wagner und Waggonfabrik	55	3. Eisenbahnbau u. -Betrieb	73	3. Stickerei	122	3. Stickerei	207
4. Land- und Milchwirtschaft	55	4. Land- u. Milchwirtschaft	76	4. Spinnerei, Weberei u. dgl.	122	4. Land- und Milchwirtschaft	215
5. Müller	56	5. Wagner u. Waggonfabrik	78	5. Forstwirtschaft	126	5. Wasser- und Straßenbau	231
6. Zimmerleute	57	6. Müller	79	6. Lehrpersonal	127	6. Spinnerei, Weberei u. dgl.	241
7. Färberei, Bleicherei, Appretur und Zeugdruck	59	7. Forstwirtschaft	79	7. Färberei, Bleicherei, Appretur und Zeugdruck	137	7. Färberei, Bleicherei, Appretur und Zeugdruck	245
8. Eisenbahnbau und -Betrieb	59	8. Färberei, Bleicherei, Appretur und Zeugdruck	80	8. Eisengießerei, Maschinenbau	141	8. Eisengießerei, Maschinenbau	246
9. Stickerei	61	9. Lehrpersonal	81	9. Wagen u. Waggonfabrik	144	9. Lehrpersonal	249
10. Post, Telegraph, Telephon	65	10. Schuhmacher	94	10. Gartenbau	145	10. Wagner u. Waggonfabrik	252
11. Metzger und Wurster	66	11. Eisengießerei, Maschinenbau	95	11. Schuhmacher	146	11. Gartenbau	262
12. Bäcker	67	12. Zimmerleute	96	12. Post, Telegraph, Telephon	152	12. Post, Telegraph, Telephon	270
13. Straßen- und Wasserbau	69	13. Gartenbau	98	13. Bäcker	160	13. Schuhmacher	296
14. Lehrpersonal	70	14. Bergbau, Steinbruch, Salinen	104	14. Wasser- und Straßenbau	162	14. Schreiner und Glaser	299
15. Spinnerei, Weberei u. dgl.	72	15. Schneider	108	15. Müller	175	15. Zimmerleute	306
16. Oeffentliche Beamte	73	16. Post, Telegraph, Telephon	110	16. Zimmerleute	175	16. Schneider	310
17. Hammer-, Huf- und Zeugschmiede	74	17. Straßen- u. Wasserbau	110	17. Schneider	175	17. Uhren- u. Uhrenwerkzeugfabrik	311
18. Steinhauer u. Marmoristen	79	18. Oeffentliche Beamte	112	18. Hammer-, Huf- und Zeugschmiede	178	18. Handel, Bank u. Versicherg.	311
19. Schuhmacher	79	19. Hammer-, Huf- und Zeugschmiede	113	19. Schreiner und Glaser	180	19. Maurer, Gipser, Handlanger	329
20. Bergbau, Steinbruch, Salinen	80	20. Schreiner und Glaser	114	20. Maurer, Gipser, Handlanger	186	20. Metzger und Wurster	338
21. Schreiner und Glaser	81	21. Maurer, Gipser, Handlanger	119	21. Oeffentliche Beamte	195	21. Bäcker	339
22. Eisengießerei, Maschinenbau	82	22. Bäcker	120	22. Bergbau, Steinbruch, Salinen	196	22. Küfer und Kübler	343
23. Maurer, Gipser, Handlanger	84	23. Uhren u. Uhrenwerkzeugfabrik	138	23. Uhren- u. Uhrenwerkzeugfabrik	201	23. Hammer, Huf- und Zeugschmiede	350
24. Wirtschaftswesen	88	24. Handel, Bank u. Versicherg.	144	24. Handel, Bank u. Versicherg.	205	24. Oeffentliche Beamte	351
25. Schneider	94	25. Steinhauer u. Marmoristen	162	25. Küfer und Kübler	240	25. Bergbau, Steinbruch, Salinen	371
26. Spedition, Fuhr- u. Botenwesen	103	26. Metzger und Wurster	166	26. Metzger und Wurster	240	26. Müller	375
27. Küfer und Kübler	103	27. Wirtschaftswesen	172	27. Wirtschaftswesen	253	27. Wirtschaftswesen	390
28. Uhren und Uhrenwerkzeugfabrik.	107	28. Spedition, Fuhr- u. Botenwesen	173	28. Schlosser	262	28. Steinhauer u. Marmoristen	443
29. Handel, Bank u. Versicherg.	123	29. Flach- u. Dekorationsmaler	178	29. Spedition Fuhr- u. Botenwesen	266	29. Flach- u. Dekorationsmaler	461
30. Schlosser	126	30. Schlosser	182	30. Steinhauer u. Marmoristen	295	30. Schlosser	482
31. Flach- u. Dekorationsmaler	**130**	**31. Küfer und Kübler**	**212**	**31. Flach- u. Dekorationsmaler**	**308**	**31. Spedition, Fuhr- u. Botenwesen**	**524**

(Schweizerische Statistik, 137. Lfg., S. 74*).

beim Eisenbahnbau und -betriebe beschäftigten Personen stehen günstiger da als die Landwirte. Und ähnlich ist auch die Reihenfolge in den folgenden Altergruppen.

Am einfachsten ist die vorteilhafte Stellung der Eisenbahner zu erklären. Hier geht der Aufnahme in den Beruf eine ärztliche Untersuchung voraus. Wir haben es also mit einem in physischer Hinsicht besonders auserlesenen Personale zu tun. Wegen der hohen Anforderungen, welche an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit im Interesse der Betriebssicherheit gestellt werden müssen, sehen sich auch viele im Laufe der Dienstzeit untüchtig gewordene Vertreter dieses Berufes genötigt, für den Rest ihrer Tage noch andere Beschäftigungen zu suchen. Ihr Tod kann dann also auch nicht das Konto des Eisenbahnerberufes belasten. Wie schwach die Altersklassen über 49 Jahre hinaus bei den Eisenbahnern besetzt sind, zeigt Tabelle II.

Tab. II. Altersverteilung innerhalb gewisser Berufe im Jahresdurchschnitt 1879—90.

Altersklassen	Von je 1000 Angehörigen einer Berufsart kommen auf die vorbezeichnete Altersklasse bei				
	sämtlichen männlichen Personen	Eisenbahnbau und -betrieb	Stickerei	Spinnerei Weberei u. dergl.	Land- und Milchwirtschaft
15—19	143	64	169	162	139
20—29	231	331	380	227	206
30—39	193	306	246	189	167
40—49	169	190	134	181	170
50—59	133	85	57	135	158
60—69	87	22	12	77	112
70—79	37	2	2	26	43
80—	7	0	0	3	5

(Schweiz. Statistik, 137. Lieferung S. 73.)

Im übrigen darf allerdings auch nicht die gesundheitlich vorteilhafte Wirkung des Aufenthaltes im Freien unterschätzt werden, dessen sich das Betriebspersonal der Bahnen erfreut.

Größere Schwierigkeiten bereitet es, die unglaublich niedrige Sterblichkeit der Sticker aufzuklären. Einen wertvollen Wink erteilt aber auch hier schon der ganz abnormale Altersaufbau, den die Tabelle I wiedergibt. Die Angehörigen der kräftigsten Altersklasse 20—29 Jahre sind im Stickereiberufe selbst noch weiter stärker als im Eisenbahndienste vertreten. Die Stickereiindustrie hat eben erst im Laufe der 70er Jahre einen großen Aufschwung zu verzeichnen gehabt. Während 1874 nur circa 6000 Stickmaschinen im Betriebe sich befanden, zählte man 1880 bereits 14 777. Eine beträchtliche Zahl von Stickern, welche für die Sterblichkeitsstatistik in Betracht kam, hatte vorher einen anderen Beruf, hauptsächlich Landwirtschaft, ausgeübt, unterlag also auch den Einwirkungen der Stickerei nur in beschränktem Maße. Es scheint mir charakteristisch zu sein, daß gerade in den höheren Altersklassen die Sterblichkeit der Sticker so gering erscheint, während sie in der Klasse 20—29 keine besonders vorteilhafte Position inne haben. Nach der

ganzen Entwickelung der Industrie mußte eben in den Altersklassen 30—49 Jahre der Bruchteil der ehemaligen Landwirte besonders groß sein. Diese konnten aber als Sticker noch von dem Gesundheitskapitale zehren, das sie in ihrer früheren Beschäftigung erworben hatten.

Sodann fällt in Betracht, daß auch die Sticker tatsächlich eine körperlich auserlesene Arbeitergruppe bilden. Die Anstrengung, welche die Handhabung der Stickmaschine erfordert, ist ganz erheblich. Allein die Trittbewegungen stellen nach den Berechnungen von Dr. Schuler [1]) eine tägliche Durchschnittsleistung von 6—12 000 Kilogrammmeter dar. Es sind daher nur Leute, welche eine gute Konstitution besitzen und dem kräftigsten Lebensalter angehören, zu dieser Beschäftigung geeignet. Sticker über 50 Jahre bilden nur 6 Proz. der Gesamtzahl. Das rührt zum Teil, wie bereits angegeben wurde, von der noch kurzen Existenz der Industrie her, zum Teil aber auch, wie Dr. Schuler anführt, von dem Unvermögen älterer Leute, den Anforderungen des Berufes an die Körperkraft zu genügen. So muß auch von den Stickern angenommen werden, daß ihre in der Stickerei erworbene gesundheitliche Schädigung wegen des in höherem Alter notwendig werdenden Berufswechsels nicht selten andere Berufe, vermutlich auch die Landwirtschaft, belastet.

Aehnlich, wie bei den Eisenbahnern, kann aber auch bei den Stickern eine Reihe günstiger Momente namhaft gemacht werden, die sonder Zweifel das Ihrige zu der günstigen Stellung dieses Berufes in der Sterblichkeitsstatistik beitragen. Die Stickerei hat glänzende Jahre gehabt, die noch in die Beobachtungsperiode fallen, Zeiten, in denen der Sticker bis 10 frcs. am Tage verdiente [2]), Braten und sonstiges Fleisch, Butter und Weißbrot reichlich genossen wurden [3]). Der beste Wein in den Landwirtshäusern hieß damals „Stickerwein“ [4]). Sodann ist die Stickerei doch mehr oder weniger Saisonindustrie. Sie wird vorzugsweise im Winter betrieben. Im Sommer beschäftigen sich die Sticker in erheblichen Umfange mit landwirtschaftlichen Arbeiten.

Im übrigen ist es sehr fraglich, ob auch in der Zukunft die Stickerei eine so niedrige Mortalität zeigen wird. Man darf nicht außer Acht lassen, daß gerade die ungesündere Form des Betriebes, die Hausindustrie, sich immer weiter ausgebreitet hat. Im Jahre 1872 gehörten 7 Proz. der Maschinen Einzelstickern, 1876 waren es schon 10, 1880 aber 19 Proz. 15 Jahre später hatte sich das Verhältnis völlig umgekehrt und es standen nur noch 40 Proz. unter dem Schutze des Fabrikgesetzes [5]). Der hausindustrielle Betrieb ist mit einer außerordentlichen Schädigung der Kinder verknüpft. „Schon in zartester Jugend werden sie zuweilen an den Fädlertisch gebannt, wo sie in zusammengeknickter Haltung den bekannten schiefen Rücken acquirieren

1) Schuler u. Burckhardt, Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz. Aarau 1889, S. 104.

2) Schuler, Die schweizerische Hausindustrie, S. 19. Dieses im Nachlasse des † Fabrikinspektors Dr. Schuler vorgefundene Werk liegt zur Zeit nur in einem Separatabzuge vor, soll aber in einer der nächsten Lieferungen der Zeitschrift für Schweiz. Statistik allgemein zugänglich gemacht werden.

3) Schuler und Burckhardt, a. a. O., S. 106.

4) Schuler, Hausindustrie, S. 20.

5) a. a. O., S. 18.

und sich ihre Augen gründlich verderben. Daß sie sich in den Schulen durch körperliche und geistige Schlaffheit auszeichnen, war längst den Berichten der Schulinspektoren zu entnehmen, und wird nicht ausbleiben, solange nicht von Gesetzeswegen dieser schändlichen Ausbeutung der Kinderwelt ein Ziel gesetzt wird" [1]).

Es erschien geboten, die Frage der Berufssterblichkeit der Sticker etwas genauer zu beleuchten, um zu zeigen, mit welcher Vorsicht die allgemeinen statistischen Angaben aufgenommen werden müssen, wenn sie nicht zu durchaus irrtümlichen Folgerungen verführen sollen. Der Bearbeiter des Textes hat sich hier mit der lakonischen Wendung begnügt, „eine Erklärung der festgestellten Tatsachen möge auch hier Fachleuten, wie Aerzten Fabrikinspektoren etc. überlassen bleiben". Damit wird meines Erachtens einem Mißbrauch der Ziffern in sehr ungenügender Weise vorgebeugt und man wird sich nicht wundern dürfen, wenn bei dem Versuche, die Mißstände im Stickereiberufe durch gesetzliches Einschreiten zu bekämpfen, von den Gegnern die glänzende Mortalität dieses Berufes ausgespielt werden sollte.

Konnten bei den Stickern triftige Gründe dafür vorgebracht werden, daß die Statistik ihren Beruf weit gesünder erscheinen läßt, als es in Wirklichkeit der Fall ist, so kann für die übrigen Angehörigen der Textilindustrie die gleiche Behauptung nicht aufgestellt werden. So stellen z. B. die Arbeiter der Baumwollspinnerei durchaus keine körperliche Auslese dar, weit eher das Gegenteil. Unter ihnen befinden sich „eine Menge körperlich und geistig mangelhaft entwickelter Leute. Entstammt doch einer Spinnerei der viel belachte Rekrut von 61 Pfd., von dem die Blätter erzählten. Aehnliche finden sich in ganz beträchlicher Anzahl, ebenso viele Verkrüppelte, Bucklige, Hinkende etc., die bei vielen anderen Erwerbszweigen keine Verwendung finden könnten, ja selbst Kränkliche und Halbinvalide, die z. B. in der Landwirtschaft nicht mehr leistungsfähig sein würden. Ferner rekrutieren sich die Spinnereien zu einem guten Teil aus den ärmsten Familien oder aus armen Gegenden ohne alle Industrie" [2]). Wenn trotz alledem die Mortalität niedrig bleibt, so muß beachtet werden, daß die weiblichen Arbeiter, welche nach Schulers Erhebungen gesundheitlich in höherem Maße ungünstig beeinflußt werden als die Männer, ausgeschieden sind, und daß ferner die Zahl der Lebenden, auf welche die Todesfälle bezogen werden, zu hoch ist. Die Lebenden sind, wie erinnerlich, nach dem Unternehmerberuf erfaßt worden, die Toten nach dem Arbeiterberuf. Diese Inkongruenz muß sich namentlich in der fabrikmäßigen Textilindustrie um so störender fühlbar machen, als hier die Personen (Fabrikhandwerker), welche zwar die Zahl der Lebenden des Berufes erhöhen, bei ihren Tode aber andere Berufsarten belasten, wegen der starken Vertretung weiblicher Arbeitskräfte einen relativ hohen Bruchteil der männlichen Arbeiter der Industrie ausmachen. Jedenfalls hat aber auch schon die durch Fabrikgesetz und Fabrikinspektion erzwungene Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse in der fabrikmäßig betriebenen Textilindustrie ihre Wirkung ausgeübt. Vor-

1) a. a. O., S. 19.
2) Schuler und Burckhardt, a. a. O., S. 69.

teilhaft ist ferner der Umstand, daß die Textilindustrie vorzugsweise auf dem Lande betrieben wird, also die üblen Einflüsse der Zusammendrängung der Arbeiter in Fabrikstädten hier wegfallen.

Bei den Angehörigen der hausindustriellen Textilgewerbe findet ähnlich wie bei den Stickern, im Sommer vielfach ländliche Arbeit im Freien statt [1]). Da die kleinbäuerlichen Familien durch textilindustrielle Nebenbeschäftigung ihre Einkommenverhältnisse erheblich verbessern [2]), so kann bei ihnen die Lebenshaltung zuweilen günstiger als bei der ausschließlich in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung gestaltet werden.

Bedauerlich ist, daß die Sterblichkeit in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie nicht besser auseinander gehalten wurde, da tatsächlich große Unterschiede vorliegen dürften. Nach anderen Ermittelungen ist es die in der Schweiz so stark verbreitete Seidenindustrie, die weniger als jede andere die Gesundheit der Arbeiter schädigt [3]). Am nächsten kommt ihr die Baumwollspinnerei.

Während die Statistik die Sterblichkeit der Sticker, der Eisenbahner, der Arbeiter der Waggonfabriken, teilweise auch der Textilindustrie auf Kosten anderer Berufe (Schlosser, Schreiner, Fuhrwesen) zu vorteilhaft erscheinen läßt, dürfte bei der Landwirtschaft eher das Gegenteil zutreffen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Sterbekonto der Landwirtschaft auch mit Leuten belastet wird, die während des größten Teiles ihres Lebens überwiegend gewerblichen Berufsarten angehört und erst mit zunehmender Erwerbsunfähigkeit sich wieder der Landwirtschaft gewidmet haben. Jedenfalls zeigt der landwirtschaftliche Beruf (vgl. Tab. II) eine auffallend starke Besetzung der obersten Altersklassen.

Ernstes Interesse verdient bei der starken Vertretung der Uhrenindustrie in der Schweiz die hohe Mortalität ihrer Arbeiter. Bemerkenswert ist ferner die Tatsache, daß die guten Löhne und die mäßige Dauer der Arbeitszeit, deren sich die Arbeiter in den Eisengießereien und Maschinenbauanstalten erfreuen, doch keinen ausreichenden Schutz gegen hohe Sterblichkeit bieten. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß mancher Todesfall der Maschinenbauer mit Unrecht der Maschinenbauindustrie zugeschrieben wird, während die betreffende Person in Textil- und anderen Fabriken beschäftigt gewesen ist. Immerhin erteilen aber auch die Untersuchungen, welche Schuler und Burckhardt über die Erkrankungsfrequenz der Fabrikarbeiter angestellt haben, der Maschinenbauindustrie eine schlechte Note [4]).

---

1) Schuler, Hausindustrie, S. 15: „Uebrigens machen sich die hygienischen Mängel in diesem Berufe (Seidenbandweberei) um so weniger geltend, als die Hälfte, vielleicht $^2/_3$ der Bandweber nebenbei etwas Landwirtschaft betreibt.“ Oder S. 5: „Doch wird dann (bei schlechten Geschäftsgange in der Plattstichweberei) öfter Arbeit im Freien, besonders beim Heuen betrieben und wirkt wohltätig auf das gesamte Befinden.“

2) Schuler, a. a. O., S. 8 von der Seidenindustrie: „Im ganzen kann ein günstiger Einfluß nicht in Abrede gestellt werden. Selten ist bei landbautreibenden Familien die Seidenindustrie die Haupterwerbsquelle, wohl aber liefert sie die hauptsächlichen Bareinnahmen.“ Zu dem gleichen Urteile gelangt eine meiner Schülerinnen, Frl. cand. jur. publ. J. van Anrooy in ihrem erst im Manuskripte vorliegenden Werke: Die Hausindustrie in der schweiz. Seidenstoffweberei.

3) Schuler u. Burckhardt, a. a. O., S. 96.

4) Schuler u. Burckhardt, a. a. O., S. 138, 147.

III.

Die schweizerische Statistik hat sich auch bemüht neben Beruf nnd Alter die Todesursache zu erfassen. Mit besonderer Sorgfalt ist die Untersuchung in Bezug auf die Sterblichkeit durch Tuberkulose ausgeführt worden. Die Quintessenz der Ergebnisse enthalten die folgenden Tabellen:

Tab. III. Auf je 1000 bescheinigte Todesursachen kommen Sterbefälle infolge von Lungentuberkulose:

Altersgruppen	Urproduktion	Industrie	Handel, Verkehr u. s. w.
Im Ganzen	97	224	178
15—19	210	359	306
20—29	289	492	443
30—39	268	437	370
40—49	181	302	249
50—59	117	180	140
60—69	58	90	66
70—79	19	26	19
80—	3	4	3

(Schweiz. Statistik, 137. Lieferung S. 30.)

Tab. IV. Die Sterblichkeit infolge Lungentuberkulose bei Männern im erwerbsfähigen Alter für einzelne wichtige Berufe, 1879—1890.

Berufsart	Wird die Sterblichkeit einer Altersgruppe gleich 100 gesetzt, so beträgt sie für die vorbezeichnete Berufsart			
	20—29	30—39	40—49	50—59
Land- und Milchwirtschaft	48	51	54	64
Forstwirtschaft	28	54	55	52
Eisenbahnbau und -betrieb	49	55	65	72
Straßen- und Wasserbau	65	76	93	82
Schuhmacher	116	108	112	152
Schneider	154	134	150	161
Schreiner und Glaser	142	140	157	151
Schlosser	194	252	261	354
Küfer und Kübler	146	271	221	173
Flach- und Dekorationsmaler	214	207	249	209
Eisengießerei, Maschinenbau	144	115	130	138
Hammer-, Huf- und Zeugschmiede	108	125	144	150
Uhren- und Uhrwerkzeugfabrikation	206	198	184	168
Handel, Bank-, Agentur- u. Versicherungswesen	220	168	152	130
Wirtschaftswesen	164	199	189	158
Post, Telegraph und Telephon	112	134	125	115
Oeffentliche Beamte u. Angestellte, Weibliche u. dergl.	128	131	148	172

(Schweiz. Statistik, 137. Lieferung S. 29.)

Ob man nun die Tabelle III oder IV betrachtet, die geradezu überwältigend günstige Stellung der land- und forstwirtschaftlich tätigen Bevölkerung in bezug auf die Tuberkulose springt in die Augen. Ihr zunächst stehen die Berufsarten, welche vorzugsweise im Freien betrieben werden. Vielleicht neigt mancher der Annahme zu, die günstige Stellung der ländlichen Bevölkerung finde ihre Begründung in Mängeln der Methode, z. B. in dem Umstande, daß die ärztlich unbescheinigten Todesursachen gerade in einem vorzugsweise Landwirtschaft betreibenden Kanton wie Wallis einen hohen Prozentsatz erreichen. Diesem Einwande muß aber entgegen gehalten werden, daß gerade im erwerbsfähigen Lebensalter der Anteil der ärztlich unbescheinigten Todenfälle viel geringer ist als im Kindes- und Greisenalter [1]). Ferner hat das eidg. statistische Bureau auch eine Zusammenstellung angefertigt, bei welcher lediglich die Kantone mit mehr als 90 Proz. bescheinigter Todesursachen in Betracht gezogen worden sind. Bei dieser Aussonderung tritt aber die günstige Stellung der Landwirte nur noch schärfer hervor [2]). Gestützt auf diese Zahlen darf man wohl annehmen, daß die Unterschiede, die heute in der Sterblichkeit der gewerblichen und landwirtschaftlichen Bevölkerung bestehen, vorzugsweise auf die so außerordentlich verschiedene Widerstandskraft zurückgeführt werden müssen, welche beide Gruppen der Tuberkulose gegenüber an den Tag legen. Wie jüngst erst wieder v. Behring auf der Naturforscherversammlung in Kassel dargetan hat, sind wir ja alle mit Tuberkelbazillen infiziert. Wer sich viel in freier Luft bewegen kann, hat aber eine bessere Aussicht, diese Infektionen zu überwinden. Interessant ist es auch zu sehen, wie dort, wo in den jüngeren Altersklassen eine sehr geringe Sterblichkeit an Tuberkulose vorliegt, diese Sterblichkeit mit zunehmenden Alter wächst, während bei hoher Sterblichkeit in den jüngeren Altersgruppen die Sterblichkeit später in mehreren Berufen wieder abnimmt. Je weniger gesund der Beruf, desto rascher und gründlicher werden eben alle mit Tuberkulose bereits stärker infizierten oder zur Tuberkulose disponierten Individuen hinweggerafft. So stellen die älteren Jahrgänge gewissermaßen eine Auslese dar und enthalten nur die im Kampfe gegen die Tuberkulose bereits erprobten Personen. Das Gegenteil trifft in den gesünderen Berufsarten zu. Hier gelingt es manchem Tuberkulosekandidaten, unterstützt durch die vorteilhaften Einflüsse des Berufes, sein Leben bis in höhere Altersklassen zu verlängern. Daher in diesen dann die relativ bedeutendere Schwindsuchtssterblichkeit.

IV.

Da die unmittelbare Erfassung der Berufssterblichkeit in der Schweiz mit einigen nicht unerheblichen Mängeln belastet ist, so könnte man sich versucht fühlen, noch einiges andere Material zur Aufklärung der vorliegenden Fragen aufzusuchen. Am nächsten liegt jedenfalls der Gedanke die Bearbeitung der Sterblichkeit nach der administrativen

---

1) Schweiz. Statistik, 137. Lieferung, S. 7.
2) a. a. O. S. 25.

Tab. V. Von je 1000 Personen der betreffenden Alters- eines Jahres in dem Jahrzent

		Von je 100 Personen bek. Berufsverh. gehören zur Landwirtschaft.	0—1	1—4	5—9	10—14
Schweiz		40	165,3	18,1	5,4	3,2
Bez. Raron	Kanton Wallis	89	141,2	22,6	6,8	3,3
„ Hérens	„ „	88	133,9	30,8	9,7	3,4
„ Conthey	„ „	85	142,5	16,9	6,6	4,1
„ Entremont	„ „	85	156,2	22,5	8,0	4,0
„ Sierre	„ „	84	139,2	25,3	6,5	3,9
„ Goms	„ „	84	165,5	21,5	8,5	3,5
„ Leuk	„ „	83	170,6	28,4	8,5	5,3
„ Visp	„ „	82	164,0	21,7	6,0	4,8
„ Martigny	„ „	79	151,5	23,7	9,1	6,9
„ Val Maggia	„ Tessin	75	153,1	20,7	5,2	4,7
„ St. Maurice	„ Wallis	74	149,2	17,4	7,1	6,2
„ Glenner	„ Graubünden	74	156,6	19,4	6,6	3,9
„ Échallens	„ Waadt	74	190,1	12,9	3,2	3,2
„ Entlebuch	„ Luzern	73	136,2	11,0	4,9	2,8
„ Sense	„ Freiburg	73	165,8	14.6	4,5	2,7
„ Schwarzenberg	„ Bern	72	137,0	15,8	5,4	3,3
„ Vorderrhein	„ Graubünden	72	140,1	19,2	5,7	3,2
„ Lavaux	„ Waadt	72	158,4	14,2	4.6	1,6
„ Moësa	„ Graubünden	70	152,2	22,6	7,0	4,6
„ Erlach	„ Bern	70	146,7	19,9	6,3	4,0

(Zusammengestellt nach Schweiz. Statistik, 97. Lieferung, S.

Einteilung in ziemlich kleine Bezirke heranzuziehen. Zu welchem Ergebnisse gelangt man nun, wenn man die Sterbetafeln der vorzugsweise gewerblich-städtischen Bezirken mit den landwirtschaftlichen vergleicht? Auch hier zeigen sich ganz markante Unterschiede zu Gunsten der ländlichen Bezirke[1]). Man würde aber fehl gehen, wollte man diesen Unterschieden ein großes Gewicht zuerkennen. Auch hier stoßen wir auf eine Tücke der Methode. Nicht der Wohnort, sondern der Sterbeort ist bei der bezirksweisen Zurechnung maßgebend gewesen. Die Folge ist, daß in den städtischen Bezirken mit ihren zahlreichen öffentlichen und privaten Spitälern die Bevölkerung mit einer Anzahl von Sterbefällen belastet wird, die eigentlich auf das Konto anderer Bezirke, zum Teil natürlich auch der landwirtschaftlichen zu setzen wären. Erfreulicherweise wird seit 1891 der Wohnort der Verstorbenen für die Berechnung der Sterblichkeit zu Grunde gelegt, so daß die künftigen Bearbeitungen der schweizerischen Sterblichkeit sich für die Aufklärung unseres Problemes fruchtbarer erweisen werden.

Man könnte zwar geltend machen, daß die gewerblich-städtischen Bezirke nicht nur wohlhabender, sondern auch weit besser mit Aerzten, Apotheken und andern im Erkrankungsfalle schätzenswerten Einrichtungen

1) Schweiz. Statistik, 128. Lieferung, S. 141—149.

klassen starben durchschnittlich während 1881—1890 (beide Geschlechter).

15–19	20–24	25–29	30–34	35–39	40–44	45–49	50–54	55–59	60–64	65–69
5,0	7,0	7,8	9,1	10,7	12,6	14,7	19.4	27,8	41,0	58,8
4,2	6,8	5,3	6,4	8,6	9,7	8,5	14,1	25,6	32,3	55,9
3,8	7,0	6,2	5,1	6,6	11,5	14,0	22,6	31,1	38,3	64,5
5,7	6,5	5,3	6,7	9,4	11,3	11,7	15,4	26,2	36,1	49,0
5,9	7,8	8,6	8,3	10,6	9,7	13,3	19.2	31,9	35,8	63,5
4,3	6,2	6,0	5,3	9,1	12,0	12,9	17,2	28,4	34.3	61,4
7,4	9,6	8,8	9,4	10,5	8,9	12,2	16,2	18,5	32,2	67,2
5,4	9,3	8,7	8,3	9,6	9,7	13,2	17,5	25,9	38,8	57,6
4,7	7,5	6,7	5,3	7,9	10,9	9,6	16,6	22,9	30,3	46,2
6,3	7,3	8,9	8,2	8,0	12,3	12,8	18,2	28,3	35,2	56,5
8,2	8,4	6,8	6,2	9,1	10,1	9,8	11,4	22,3	26,7	35,2
5,2	8,8	7,6	5,0	7,7	11,3	14,8	17,2	18,2	37,1	58,3
4,7	7,6	10,3	7,6	9,6	10,5	9,5	16,7	23,3	30,1	45,6
4,4	5,9	7,8	5,4	8,8	9,6	11,8	17,8	22,8	39,6	51,7
5,0	6,2	7,7	7,6	9,6	12,9	13,0	19,8	30,2	44,6	69,4
3,6	5,2	5,7	6,9	8,5	10,4	15,2	18,9	28,5	43,1	78,3
5,3	7,7	7,5	6,8	9,1	10,1	14,3	21,8	36,9	48,7	63,8
5,6	10,0	6,6	9,1	8,8	8,0	8,0	12,3	12,2	24,6	33,3
3,7	5,6	6,2	6,5	12,1	10,0	13,5	15,3	23,0	40,9	59,4
6,4	10,8	12,4	9,6	14,6	9,9	15,9	14,4	28,1	31,1	43,8
5.1	6,7	7,1	9,9	12,0	12,4	16,3	20,0	23,1	36,4	55,6

223–231 und Schweiz. Statistik, 128. Lieferung, S. 141—145.)

ausgerüstet sind, daß hier also, soweit menschliche Hilfe in Frage kommt, weit günstigere Bedingungen für die Heilung einer Krankheit vorliegen als auf dem Lande[1]). Da aber die quantitative Bedeutung dieser Umstände ebensowenig erfaßt werden kann, wie diejenige der Zurechnung nach dem Sterbeorte, ist es besser, auf die Verwertung der bezirksweise berechneten Sterbetafeln im allgemeinen zu verzichten.

Dagegen kann die Betrachtung der Bezirke immerhin eine Vorstellung darbieten von den Unterschieden, welche innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst in Bezug auf die Mortalität bestehen. Ich habe deshalb auf Tabelle V die Daten für diejenigen 20 Bezirke zusammengestellt, in denen die landwirtschaftliche Bevölkerung am stärksten vertreten ist. Die Uebersicht zeigt sofort, daß die Sterblichkeit keineswegs etwa in dem Maße zunimmt, in welchem das landwirtschaftliche Gepräge des Bezirkes sich abschwächt. Die Spannung zwischen niedrigster und höchster Sterblichkeit in den einzelnen Altersklassen ist sehr beträchtlich, z. B. zeigt Hérens für das Säuglingsalter 133,9, Échallens 190. Interessant ist die Ausgleichung, welche die Säuglingssterblichkeit durch die Zustände in den folgenden Altersklassen erfährt. In den Gebieten

1) In Genf kommt auf 1131 Einwohner, im Wallis auf 3894 Einwohner ein Arzt. Schweiz. Statistik, 137. Lieferung, S. 6.

hoher Säuglingssterblichkeit ist die Sterblichkeit im Alter von 1—4 und 5—9 Jahre auffallend gering, in den Bezirken geringer Säuglingssterblichkeit dagegen ziemlich hoch. So zeigt Échallens für das Alter 1—4 die sehr niedrige Mortalität 12,9, Hérens aber 30,8. Durch die Verhältnisse wird auch der Vorsprung, welchen die landwirtschaftlichen Bezirke gegenüber der Schweiz überhaupt durch ihre niedrige Säuglingssterblichkeit besitzen, wett gemacht. Während von den 20 landwirtschaftlichen Bezirken 16 in Bezug auf die Säuglingssterblichkeit besser dastehen als die Schweiz, fällt die Zahl der bessere als Durchschnittsverhältnisse aufweisenden Bezirke in den folgenden Altersklassen:

In den Altersklassen 1—4 stehen günstiger als der Durchschnitt nur noch 7 Bezirke.
„ „ „ 5—9 „ „ „ „ „ „ „ 5 „
„ „ „ 10—14 „ „ „ „ „ „ „ 3 „

Allmählich rückt wieder eine größere Zahl ländlicher Bezirke in günstigere Stellungen: in der Altersklasse 15—19 : 8; 20—24 : 8; 25—29 : 13; 30—34 : 16; 35—39 : 17. Der Höhepunkt wird in den Altersklasse 40—44 erreicht. Hier haben 19 von 20 Bezirken eine vorteilhaftere Mortalität als die schweizerische Bevölkerung überhaupt. Auch in den folgenden Altersklassen behaupten die ländlichen Bezirke in ihrer Mehrheit eine überlegene Position. Diese Erscheinung hängt zum Teil mit der Tatsache zusammen, daß im lebenskräftigen Alter stehende Landwirte wohl eher als ältere ein städtisches Spital aufsuchen und dann die Sterblichkeit der Stadtbevölkerung erhöhen. Im übrigen werden für die Erklärung noch folgende Erwägungen herangezogen werden dürfen.

Je größer die Sterblichkeit im Alter 0—1 war, desto gründlicher sind die lebensschwachen Individuen ausgemerzt worden. Nur körperlich sehr gut veranlagte Säuglinge überstehen diese gefährliche Zeit und sind dann im späteren Kindesalter einer unterdurchschnittlichen Sterblichkeit unterworfen. Da auf dem Lande vermutlich die günstigeren Ernährungsverhältnisse der Neugeborenen eine unterdurchschnittliche Sterblichkeit begründen, gelangen hier mehr schwächere Kinder in die folgenden Alterklassen. Hier halten dann aber die bekannten Kinderkranheiten (Diphtherie, Krup, Scharlach, Masern) wohl eine immer reichlichere Ernte, namentlich da die Hilfe des Arztes in ländlichen Gegenden bei den Kindern noch seltener als bei Erwachsenen in Anspruch genommen wird. In diesem Lebensalter sind die Kinder der nicht landwirtschaftlichen Gegenden günstiger gestellt, umsomehr als sich ja nachteilige Einflüsse des Berufes noch nicht geltend machen können. Erst mit zunehmendem Lebensalter fängt der Beruf an seine Wirksamkeit zu äußern, günstig für die Landwirte, ungünstig zumeist für die Vertreter gewerblicher Berufsarten. Die starke Auslese, welche durch die gesundheitsschädlichen Berufe, insbesondere die mit ihnen verknüpfte Tuberkulose bewirkt wird, läßt dann in dem Alter über 55 Jahre die Spannung in der Mortalität der ländlichen und gewerblichen Bevölkerung wieder abnehmen, umsomehr als manche im städtischen Leben abgenutzte Personen in höherem Alter wieder auf das Land ziehen.

Gilt für die Armenunterstützung in der Schweiz als Regel doch das Heimatsprinzip.

* * *

Wenn die Arbeiten des eidg. statistischen Bureaus das wichtige Problem der Berufsterblichkeit nicht in einer allen Ansprüchen genügenden Weise aufklären, so dürfen die Ergebnisse doch schon als überaus wertvoll bezeichnet werden. Es wäre im höchsten Maße zu wünschen, daß auch anderwärts diesen Fundamentalfragen der Völkerwohlfahrt immer mehr die Wohltat einer exakt-statistischen Erforschung zuteil würde. Erst dann wird es möglich sein, den Neubau einer Nationalökonomie aufzuführen, in dem die Bedeutung der wirtschaftlichen Erwerbsarten nicht mehr vorzugsweise mit der trügerischen Wage der Geldwirtschaft, nach Geldlöhnen und Geldprofiten, geschätzt werden wird, sondern nach dem Umfange, in dem sie körperliches, sittliches und geistiges Leben fördern oder zerstören.

Nachdruck verboten.

II.

Staat und Wirtschaft in Babylon zu Hammurabis Zeit

Von Richard Thurnwald, Berlin.

Inhalt: I. Staat. II. Wirtschaft.

I.

(Zweite Hälfte.)[1]

a.

Die Organisation des Gemeinwesens knüpft, wie wir sahen, in erster Linie an die Persönlichkeit an. Die den verschiedenartigen Verbänden angehörigen Leute werden teils durch gemeinsame Abstammung teils durch gemeinsame Verrichtungen oder Berufe, teils endlich durch die Unterordnung unter einen gemeinsamen Machthaber verbunden. Während die Blutsverbände (Geschlechter) in Verfall begriffen sind, scheint eine Umschichtung zu Berufs- und Amtsverbänden sich zu vollziehen[2]. Diese Verbände, die wirtschaftlich und politisch in hohem Grade selbständig gewesen sein dürften, bildeten die Körperschaften, durch deren Gruppierung das Unterordnungsverhältnis zum Ausdruck kam und durch welche die Leistung der Abgaben vor sich ging.

Ein wie großer Teil der Bevölkerung überhaupt in Verbänden zusammengefaßt war, eine wie große Zahl als „Ungesippte"[3] außerhalb von Verbänden stand, darüber Vermutungen anzustellen, fehlen uns genügende Anhaltspunkte. Doch macht es die Entwickelung des Erwerbslebens, namentlich in den Städten, wahrscheinlich, daß die Zahl der ungesippten selbständigen Existenzen in rascher Zunahme begriffen war. Das Gesetzbuch Hammurabis kennt keine Verschiedenheit mehr in der Behandlung je nach der Angehörigkeit oder Nichtangehörigkeit zu einem Verbande, es sagt unterschiedslos allen Rechtsuchenden Unterstützung zu[4].

Dennoch anerkennt das Gesetzbuch durch die öffentliche Bewertung der Person und den Grad des Besitzschutzes verschiedene Stände, die sich offenbar aus der Gruppierung der den Geschlechtern und Verbänden angehörigen Leuten ergeben haben.

1) Vgl. Bd. 26 dieser Jahrbücher S. 644—675.

2) Es liegt nahe, anzunehmen, daß die anderen Verbände den Blutsverbänden nachgebildet sind, und daß aus den Berufsverbänden späterhin die orientalischen Zünfte hervorgegangen sind.

3) „Ungesippte" gibt es z. B. auch in Indien zu Buddahs Zeit (Fick a. a. O., S. 184).

4) Schlußwort, Vers. Col. XXV, Z. 3 ff.

1) Die zweifellos zahlreichste und in ihrer Gliederung mannigfachste Gruppe ist die der Freien (*mâr aweli* [1]), gewöhnlich *marê* oder *awele* genannt). Ihr Kern stammt wohl von den Angehörigen der alten Geschlechter, welche als Art Adel in der Befreiung von sonst allgemeinen Verpflichtungen, wie oben gezeigt, Privilegien genießen.

Außerdem lassen sich innerhalb dieses Standes ihrer wirtschaftlichen Stellung nach mehrere Klassen erkennen: 1) die Besitzer von eigenem Grund und Boden, 2) die Pächter, 3) alle jene, welche nicht Landleute sind, sondern eine Kunst oder eine Handfertigkeit verstehen und als *ummânu* [2]) bezeichnet werden (Baumeister, Schiffbauer, Arzt, Werkmeister, Handwerker etc.), 4) Ungesippte.

Die Vollwertigkeit des freien Mannes tritt in seinem Anspruch auf genaue Durchführung der Vergeltung für ihm angetanes Uebel zu Tage. Nach alter Tradition fordert er Aug' um Auge, Zahn um Zahn (§§ 196 ff.). Zwar sucht er sich nicht mehr selbst sein Recht, sondern ist längst gewohnt, daß es innerhalb der Rechtsgemeinschaft, in welcher er lebt, gefunden wird. Darum wird auch der böswillige Totschlag oder der Mord eines Freien durch einen anderen im Gesetzbuche gar nicht erwogen, die Strafe ergibt sich von selbst. Bloß kompliziertere Fälle werden erörtert. Doch ist die juristische Begriffsbildung hier eine ganz andere als bei uns. In den §§ 206 und 207 ist bloß von jenem die Rede, welcher durch Eidschwur den Verdacht der „Böswilligkeit“ von sich abgewälzt hat, wenn es bei einem Streite zu einer Schlägerei und zu (gegenseitigen) Verwundungen gekommen war. War der Tod des anderen erfolgt, so hatte der Schwörende ein Wehrgeld von $^1/_2$ Mine Silber zu entrichten, bei einer bloßen Verwundung hatte er die Kosten der ärztlichen Behandlung zu tragen. Schwere und leichte Verwundung werden hier nicht, wie bei dem Aerztetarif, unterschieden. Dagegen hält man in den §§ 202 bis 205 „körperliche Verletzungen“ und „ehrverletzende Berührungen“ (Ohrfeige) auseinander [3]). Solche Achtungsverletzungen unter Freien, aber gegen Höherstehende [4]), werden an den Niedrigeren durch 60 öffentlich mit einem Lederriemen [5]) aufgezählte Hiebe bestraft. Unter Freien von gleichem Range hat der Schuldige sich mit einer Mine Silber auszulösen (§ 203). Dem Sklaven aber, welcher sich ehrverletzend an seinem Herrn vergreift, ihm eine Ohrfeige versetzt, wird das Ohr abgehauen (§ 205). In was immer für Fällen sonst böswillige schlechte Behandlung den Tod eines Freien herbeigeführt hat, kommt das Talionsprinzip wieder rücksichtslos zur Geltung. So wird, wenn in der Schuldhaft ein Freier zu Grunde geht, am Sohne des Gläubigers (§ 116), wenn ein schwangeres freies Weib geschlagen wird und daran stirbt,

1) Gesetz § 203, Vers. Col. XVII, Z. 82 f.; *mâr aweli* = „Abkömmling eines Freien“ § 7, Rect. Col. VI, Z. 48.

2) Vergl. Jensen, Inschrift Agum-Kakrimis in K. B. III, 1, S. 149, Anm.

3) So nach Prof. Delitzsch, welcher § 202 u. 205 „Ohrfeige“, § 206 „Verletzung“ übersetzt.

4) „Ša elišu rabû“. Gesetz, Vers. Col. XVII, Z. 77, § 202; hierher gehört also auch das Verhältnis des Ministerialen zum Freien.

5) oder „Ochsenziemer“; nach Prof. Delitzsch.

an der Tochter des Uebeltäters die Vergeltung vollzogen (§ 210). Selbst der durch grobes Verschulden herbeigeführte Untergang einer Freien heischt Vergeltung, wie im Falle des Einsturzes eines schlecht gebauten neuen Hauses, wobei je nach dem zufälligen Kriterium der Person, die dabei erschlagen wurde, ob der Eigentümer oder sein Sohn, dementsprechend der Baumeister oder dessen Sohn die Unterlassung der nötigen Sorgfalt mit ihrem Leben zu büßen haben (§§ 229, 230). Bis auf die falsche Anschuldigung eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens erstreckt sich die gleiche Forderung nach Vergeltung mit gleicher Münze (§§ 3, 9); wer eine anständige freie Frau verleumdet, soll ihr Sklave werden (§ 127)[1]).

2) Nicht vollwertig sind die MAŠ.EN.KAK[2]), die Ministerialen, wie wir sie bezeichnen wollen, Leute, wahrscheinlich verschiedener Herkunft, die sich unter den besonderen Schutz des Königs gestellt habeu und von diesen vermutlich zur Verwaltung seines Besitzes verwendet werden. Daher wird ihrem Besitz der gleiche Schutz wie dem Tempelgut und dem Königsgut zu teil (§§ 15, 16)[3]). Sie erscheinen außer als Besitzer von Vieh (Rinder, Schafe, Esel, Schweine — § 8) auch als solche von Schiffen (§ 8), aber ganz besonders von Sklaven (§§ 15, 16, 175, 176, 219).

Wenn sie auch nicht als die alleinigen Sklavenbesitzer neben König und Tempel angesehen werden können, da oft genug von Sklaven der Freien die Rede ist (§§ 7, 18, 116, 118, 119, 205, 278 ff.), so weisen doch die besonderen Bestimmungen die für die „Sklaven der Ministerialen", welche auf eine Stufe mit den „Staatssklaven" gestellt werden (§ 15 f., 175 f.), darauf hin, daß sie über viele Sklaven zu verfügen hatten, die ihnen, ähnlich wie Vieh oder Land[4]), zur Nutzung, vielleicht für die Herstellung von Erzeugnissen der Handfertigkeit, anvertraut waren.

---

1) So möchte ich § 127 interpretieren.

2) Prof. Delitzsch gibt das Ideogramm MAŠ.EN.KAK mit *mâr-banû* wieder, anders Zimmern bei Joh. Jeremias, „Moses und Hammurabi", Leipzig 1903, S. 10, Anm. 1; vgl. auch Enno Littmann in der Z. f. Assyriologie 1903, S. 264/5, so lesen auch D. H. Müller (Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln, Wien 1903) und F. E. Peiser (Kohler und Peiser, Hammurabis Gesetz, I, Leipzig 1904). Beide in jüngster Zeit erschienene Arbeiten konnten für diese Studien bisher noch nicht verwertet werden. Was den Namen *mar-banû* und seinen Zusammenhang mit *banû* bauen, schaffen, erzeugen, betrifft (Delitzsch, Handwörterbuch S. 177 f.), so mag in der Bezeichnung vielleicht zum Ausdruck gebracht werden, daß sie (vom Könige) „aufgestellte, geschaffene" Leute, „Kreaturen" des Königs sind. Eine Analogie fände sich in Japan bei Tokuzo Fukuda, Die gesellschaftl. u. wirtschaftl. Entwickelung in Japan, S. 21, wo von durch den König geschaffenen Verbänden die Rede ist. Hierzu paßt auch der Zusammenhang mit der Bedeutung „Klient", „Klientel" und „Adoption" (vgl. Tallquist, Die Sprache der Kontrakte S. 91 und F. E. Peiser in der Z. f. Assyriologie III, S. 367, Anm. 3 und S. 369).

3) Der „Schatz" von Tempel und Hof wird viel strenger durch das Gesetz geschützt, als Vieh und Schiffe (§§ 6, 8), diese Unterscheidung entfällt aber für Privatleute (§§ 7, 9 ff.).

4) So bei den *rid-Ṣabê*, *ṣab-ba'iru* und *naši-biltim* (§§ 34 ff., vgl. oben I S. 660) auch bei den *Tamkare*, welchen die Verwaltung der Einkünfte, insbes. des Silbers des Königs anvertraut ist (vgl. oben S. 658 f.).

Für die Ministerialen gilt nicht mehr der Satz „Aug' um Auge, Zahn um Zahn“, sondern für das Einschlagen eines Auges oder das Zerbrechen von Knochen kann sich der Schuldige durch Zahlung von einer Mine Silber (§ 198), für das Einschlagen von Zähnen durch Zahlung von $^1/_3$ Mine Silber (§ 201) lösen. Dementsprechend sind auch alle sonstigen Sätze, welche körperliche Beschädigungen betreffen, niedriger als bei den Freien. Wurde die Schädigung einer Schwangeren, welche deren Tod zur Folge hatte, bei einer Freien durch Tötung der Tochter des Schädigers gesühnt, so kauft sich dieser, wenn die Geschädigte eine Ministeriale war, durch Zahlung von 5 Sekel Silber frei (§ 211), bei unbeabsichtigtem Totschlag genügt die Entrichtung eines Wehrgeldes von $^1/_3$ Mine (§ 208, gegen $^1/_2$ Mine bei Freien § 207), eine ehrverletzende Berührung, Ohrfeige, kann mit 10 Sekel Silber (§ 204, gegen 1 Mine Silber bei Freien § 203) gesühnt werden, dagegen findet sicher bei derartigen Ehrverletzungen eines Ministerialen gegen Freie die Prügelstrafe des § 202 Anwendung.

Damit hängt auch zusammen, daß die Honorartaxen für ärztliche Behandlung niedriger sind als bei Freien: für die Staroperation 5 statt 10 Sekel (§ 216) für Geschwulstbehandlung und Heilung von Knochenbrüchen 3 statt 5 Sekel (§ 222).

Daß die Ministerialen im Durchschnitt als weniger wohlhabend denn die Freien galten, ließe sich aus der Höhe der Abfindungssumme, die an Stelle eines zurückzustellenden Mahlschatzes, an die geschiedene Frau zu entrichten ist, ableiten: sie beträgt für Ministeriale $^1/_3$ Mine Silber (§ 140) gegen 1 Mine Silber bei Freien (§ 139).

3) Die niedrigste Schicht, welche Hammurabis Gesetzbuch kennt, setzt sich aus jenen Menschen zusammen, welchen keine andere Bewertung, als die ihrer wirtschaftlich nutzbaren Arbeitskräfte, zu teil wird. Unter diesen Knechten, *ardu*, und Mägden, *amtu*, unterscheidet das Gesetz verschiedene Gruppen:

1) Die *arad êkal*, Hof- oder Staatssklaven (§§ 15 f., 175 f.) für welche die gleichen Bestimmungen getroffen werden wie für die

2) *arad* MAŠ.EN.KAK, die Sklaven der Ministerialen. Anknüpfend an den besonderen Schutz, der dem Gute des Hofes und der Ministerialen zu teil wird (§ 8), sind auch die Sklaven des Hofes und der Ministerialen in besonderer Weise der öffentlichen Aufsicht unterstellt: wer sie „beim großen Tor hinausbringt“, unterliegt der Todesstrafe (§ 15). Wie, wenn es sich um Hofgut handelt, auch der Hehler mit der gewöhnlichen Strafe für den Dieb, der Todesstrafe, bedroht wird (§ 6), so verfällt auch derjenige, welcher entlaufenen Sklaven des Hofes oder der Ministerialien eine Freistätte in seinem Hause gewährt und nach Ausrufung durch die Obrigkeit nicht ausliefert, der Todesstrafe (§ 16). Andererseits ist die Stellung dieser zwei Kategorien durch die Zulassung zur Abschließung von Ehen mit freien Frauen ausgezeichnet. Man unterscheidet, ob der Sklave in das Haus der Frau kommt (§ 175) oder ob diese zu ihm zieht. In ersterem Falle folgen die Kinder, wie auch sonst gewöhnlich, der Mutter, über das Vermögen, das ja bloß der freien Person zukommt, gesetzliche Verfügungen zu treffen, ist

hier nicht nötig. Anders jedoch wenn die freie Frau in das Haus des Gatten, der Sklave ist, zieht. Zwar folgen auch dann die Kinder der Mutter, und der Herr des Sklaven hat auch in diesem Falle keinen Anspruch auf die Kinder, aber nun war es nötig, Bestimmungen über die Vermögensverhältnisse zu treffen, da einerseits die Frau eine Mitgift (*šeriḳtu*) mitbringen konnte, andererseits der Ehemann mit diesem Vermögen und auch mit vom Herrn anvertrauten Vermögen erwerben konnte. Starb also der Gatte, so gehörte die Mitgift jedenfalls ganz der Frau, bezüglich der übrigen Erwerbungen sollte man von der Gründung des gemeinsamen Hausstandes an rechnen und alles seitdem von beiden Ehegatten Erworbene sollte in zwei Hälften geteilt werden, von denen die eine dem Herrn des Sklaven, die andere der Witwe für ihre Kinder zufiel. Gab es keine Kinder, so kam offenbar alles im gemeinsamen Hausstand Erworbene in die Hand des Herrn.

Wahrscheinlich standen diese zwei Kategorien von Sklaven überhaupt außerhalb des Verkehrs[1]). Eine andere weitere war nur in beschränktem Maße für den Geschäftsverkehr zugelassen:

3) Die *arad la šêim*, die Leibeigenen (§§ 127[2]), 226, 227), welche mit einem Mal (*galabu*)[3]) gezeichnet sind und dem Herrn persönlich zugehören. Sie können nicht durch einen Kaufvertrag veräußert werden, und wenn sie für Geld weggegeben wurden, können sie stets wieder um dieselbe Summe zurückerworben werden[4]). Diese lebenslängliche Gebundenheit des Leibeigenen an seinen Herrn hatte für letzteren natürlich auch wirtschaftliche Vorteile.

4) *arad aweli*, die Knechte der Freien, bilden das Hausgesinde, die Dienerschaft. Auch hier sind Unterschiede zwischen einer höheren

---

1) Dies wird aus der Haftung des Verkäufers, „daß die verkauften Sklaven weder Sklaven des Hofes noch der Ministerialen seien", erschlossen; vgl. Kohlers Beiträge III, Kambyses 15, 287, Cyrus 146; Peiser u. Kohler IV, 14, 71.

2) Hier wird der Beleidiger der ehrbaren Frau damit bestraft, daß er offenbar zu ihren Leibeigenen gemacht wird. Eine ähnliche Bestimmung findet sich Bu. 91—5—9, 374 (CT VIII, 22), Daiches, Altbab. Rechtsurkunden No. 95, wo für den Fall der Verleugnung des Sklavenverhältnisses seitens der Sklavin gegen ihre Herrin, also Gehorsamsverweigerung, das Zeichnen mit einem Mal und Weggeben für Geld angedroht wird, siehe auch die bei Daiches S. 98 angegebenen Stellen; auch beim Verleugnen der Adoptivkinder, Meissner, Privatrecht, No. 89, 94, 95.

3) Darüber vgl. außer Daiches, a. a. O., S. 98, Theo. G. Pinches, Proceedings, Bd. VI, 1883, S, 102, wonach der Name des Herrn bei einem Sklaven auf die linke Hand gestempelt (tätowiert?) wird, siehe auch Meissner, Beiträge S. 152 und Delitzsch, Handwörterbuch S. 196. Dieses Zeichnen mit einem Mal wurde auch bei anderen Gelegenheiten geübt, um die persönliche Zugehörigkeit (offenbar als Eigentumsmarke wie beim Vieh gedacht) zum Ausdruck zu bringen, insbesondere auch zu gewissen gottesdienstlichen Handlungen, um sich als „Sklave der Gottheit" zu bekennen (vgl. Theo. G. Pinches, Proceedings, Bd. XV, 1892/3, S. 417). Daß dies Zeichnen aber eine entehrende Bedeutung in der Regel besaß, geht aus den Strafandrohungen der §§ 226 u. 227 hervor: dem Galab sollen die Hände abgehauen werden, dem, der den Galab getäuscht hat, wird die Todesstrafe und Verscharren im eigenen Hause angedroht. — Man erinnere sich, wie das Scheren des Haupthaares ehemals in Deutschland als Zeichen der Unfreiheit galt, vgl. auch Leist, a. a. O., S. 403 und an die Tonsur der katholischen Priester.

4) Siehe Theo. G. Pinches in der Proceedings, Bd. V (1882/3) S. 103 ff., Bd. VI (1883/4) S. 102 ff., Bd. VII (1884/5) S. 32 ff.

und niedrigen Gruppe je nach der Art ihrer Tätigkeit zu beachten. Jedenfalls war die Stellung des zu einer wenn auch eng umschriebenen geschäftlichen Tätigkeit zugelassenen Knechts von der eines Dieners im Hause eines Großen sehr verschieden. Aus § 7 läßt sich jedenfalls schließen, daß Sklaven ebenso wie Haussöhnen unter Umständen eine gewisse Geschäftsfähigkeit eingeräumt war. Die Frage, ob die sogenannten „Zwischenhändler“ ŠAGAN.LAL (§ 100 ff.) dieser Kategorie angehören, scheint mir eher verneint werden zu sollen. Dagegen zeigen Verträge aus späterer Zeit, daß „peculium-Sklaven“ [1]), ähnlich wie sie das römische Recht kennt, in neubabylonischer Zeit wohlbekannt waren, und wir dürfen die Anfänge dazu sicher schon in Hammurabis Zeit zurückverlegen [2]).

Indessen galten sie alle in erster Linie als wirtschaftliche Wertobjekte, was beim Vergleiche mit der Art, wie körperliche Schädigungen bei Sklaven bestraft werden, deutlich zu ersehen ist. In eigentümlicher Weise wird dem Vergeltungsprinzip einige Male Rechnung getragen. Ging ein Sklave durch nachlässige Behandlung des Arztes (§ 219) oder durch den Einsturz eines nachlässig aufgeführten Baues zu Grunde (§ 231), so muß der Arzt oder der Baumeister Sklaven für Sklaven geben. Bei geringeren Verletzungen, wenn das Auge zerstört oder Knochen gebrochen wurden (§§ 119, 220) ist der halbe Wert (d. i. der Einkaufspreis) des Sklaven zu ersetzen. Bestimmungen jüngeren Datums sind es zweifellos, welche eine bestimmte Taxe als Durchschnittswert für einen Sklaven ansetzen. Wie wir aus den Kontrakten [3]) ersehen bewegte sich dieser Durchschnittswert in der Tat unter der Höhe von $^1/_3$ Mine Silber. Diese Taxe ist die gleiche sowohl für männliche, wie für weibliche Sklaven (§116, 214, 252). Das Schlagen einer schwangeren Sklavin (§ 213) wird mit einer Geldstrafe von jener Höhe belegt, die dem ärtztlichen Honorar für Behandlung eines Sklaven entspricht (§§ 217, 223), nämlich 2 Sekel. Persönliche Vergehungen der Sklaven werden an diesen persönlich vergolten. Wird schon jede Vergehung eines Niedriggestellten gegen einen Höheren am Leibe bestraft

1) Vgl. dazu J. Kohler, Beiträge zum neubabylonischen Recht in den „Beiträgen zur Assyriologie“ Bd. IV., 1902, S. 424 f. über die peculium-Sklaven; ferner im III. Bd. „babylonische Urkunden aus der Zeit des Cyrus und Kambyses“, und Peiser und Kohler, a. a. O., I, S. 1 ff., II, S. 6, III, S. 8, auch Ziemer, S. 458.

2) Ob andere Bezeichnungen für Sklave, Knecht, sich auf bestimmte Dienerqualitäten bezogen, so das alte SAL.KUR = gin (Jensen, K. B. III, 1, S. 64/5, Anm. 10) mag dahingestellt bleiben; über KAL, Diener Leibeigener vgl. Reiser, Tempelurkunden aus Telloh in den Mitteilungen aus den oriental. Samml. der kgl. Mus. zu Berlin, 1901, S. 20, ebenso GIN Magd, Sklavin, S. 13 (über *kallu*, s. Delitzsch, Handwörterbuch S. 585.)

3) Die Preise schwanken sehr. Für Slavinnen werden in der Zeit Hammurabis einmal (Daiches Kontrakte No. 22 Bu. 91–5—9, 331 (C T II 25) 10 Sekel, für eine Sklavin mit ihrem Kind zusammen (ebenda No. 23 Bn. 91—5—9, 44 (CT VII 22) $17^1/_2$ Sekel, für eine Sklavin und ein Kind zusammen $^1/_2$ Mine Silber (ebenda No. 24 Bu. 91—5—9, 2196 (CT VIII 35) bezahlt. — In späterer Zeit, zur Zeit des Cyrus und Cambyses, aber auch schon zu Nabukudurusurs Zeit steigt der Preis des Sklaven auf $1—1^1/_2$ Minen Silber. Vergl. Kohler, Beiträge zum neubabylonischen Recht in den B. z. Assyr. IV S. 427 u. Peiser und Kohler I, S. 5.

(§ 202), so wird jede entehrende Berührung eines Freien durch einen Sklaven (§ 205) in der gleichen Art bedroht, wie Auflehnung und Gehorsamsverweigerung eines Sklaven gegen seinen Herrn (§ 282): es wird ihm das Ohr abgehauen, ähnlich die Ueberhebung der Magd über die rechte Ehefrau: ihr werden Fesseln angelegt (§ 146). Selbstverständlich handelte es sich hier, außer in den zwei letzten Fällen, um Vergehungen eines Sklaven, gegen andere Freie als seinen Herrn. Daß letzterem das unbeschränkte Züchtigungsrecht bis zur Tötung zustand, wird wohl nicht bestritten werden können [1]. In Wirklichkeit aber gestaltete es sich für die damalige Zeit, welche das einzelne Menschenleben nicht hoch einschätzte, nicht so hart, wie es uns dünken mag, und es wurde außerdem noch durch das Interesse an dem wertvollen Wirtschaftsobjekt gemildert. Dieses wirtschaftliche Interesse bewirkt es daher auch, daß der, welcher einen geflohenen Sklaven verbirgt, als Hehler behandelt und mit der Todesstrafe [§ 19] [2] bedroht wird. Wer einen entlaufenen Sklaven einbringt, erhält eine Prämie von 2 Sekel (§ 17). Es war also offenbar nötig, hier nachzuhelfen [3]. Wird ein entlaufener Sklave eingebracht, der seinen Herrn nicht nennen mag, so soll die Obrigkeit [4] seinen Herrn ermitteln und ihn zu diesem zurückbringen (§ 18) [5]. Die Prozesse über den Stand, ob Freier, Mininsterialer oder Sklave wurden dagegen vor dem Richter [6] geführt.

Kauf und Verkauf von Sklaven vollziehen sich schriftlich und vor Zeugen, wie die Eigentumsübertragungen von Grundstücken und Vieh. Der komplizierte Akt allein weist darauf hin, daß dies relativ seltene Geschäfte waren. Insbesondere können wir sehen, daß Sklaven viel seltener als Sklavinnen gehandelt wurden. Die Gründe sind naheliegend; beim Sklaven kam allein die Arbeitskraft in Anschlag, die Sklavin diente nebenbei häufig als Kebsweib und zum Kindergebären.

Der Verkäufer hatte Gewährschaft nach verschiedener Richtung hin zu leisten, außer für die Eigenschaft als verkehrsfähigen Sklaven [7] insbesondere dafür, daß der Slave innerhalb eines Monats nicht in eine bestimte Krankheit [8] verfalle (§ 278) und natürlich hatte er für Eviktion

---

1) § 282 spricht nicht dagegen. Denn der Herr wendet sich offenbar an die Behörde um Feststellung des Standes und wie es üblich ist (§§ 3, 9, 127) wird der, welcher civilprozeßualisch unterliegt auch strafprozeßualisch verurteilt.

2) Hier wird von einem „Zurückhalten" nach angestellter Nachforschung durch die Obrigkeit (§ 19), im § 16 von einem „Aufnehmen" nach öffentlicher Ausrufung durch einen Polizeibeamten (bei den Hof- oder Ministerialensklaven) gesprochen.

3) Vergl. auch § 15, wo vom Herausbringen eines Hof- oder Ministerialensklaven aus dem Tore die Rede ist.

4) E-Kal = Palast, jedenfalls ist die Verwaltungsbehörde im Gegensats zum Gericht hier gemeint.

5) Ueber das Verfahren gegen entflohene Sklaven vergl. Peiser Studien a. a. O, S. 36 (II Rawl. 13 a b 7 ff).

6) Ein solcher Prozeß um den Stand, ob Sklave oder Ministerialer, wird von Peiser, Studien zum bab. Privatrecht Z. f. Assyriologie III (1888) S. 88 (Str. S. 42) besprochen.

7) Vergl. Kohler u. Peiser a. a. O. IV S. 74 u. 71, Daiches S. 92 und J. Oppert in der Z. f. Assyr. III (1888) S. 20 f.

8) Die „bennû-Krankheit". Einen Kontrakt, in welchem diese Klausel mit Bezug auf das Gesetz vorkommt, bietet Daiches No. 25, Bu. 91—5—9, 320 (CT VIII 27), hier wird auch bis zum 3. Tag gegen „*Zepitum*" (?) garantiert.

des Sklaven aufzukommen [§ 279][1]. Wenn einer in der Fremde Einheimische als Sklaven gekauft hat, und es stellt sich heraus, daß diese (entlaufene) Sklaven eines Volksgenossen aus der Heimat, oder daß es freie Leute aus der Heimat seien, dann muß er sie ohne Geldentschädigung zurück- bezw. freigeben (§ 280), sind sie aber Freie eines Fremdlandes[2], so findet ein umgekehrtes Verfahren wie beim Loskauf eines Gefangenen (§ 32) statt. Der Tamkar tritt als offizieller Vermittler dazwischen, er erstattet das für jene Leute bezahlte Geld dem Käufer, damit er sich dafür andere Sklaven anschaffe, während der Tamkar sich, wenn er jene in ihre Heimat bringt, offenbar bezahlt macht (?).

Daß das Verpfänden (§ 116) von Sklaven nicht als Zeichen ihrer besonders ungünstigen Stellung aufzufassen ist, geht daraus hervor, daß auch die Hauskinder[3], die Frau und der Schuldner selbst sich in zeitweilige Schuldenknechtschaft begeben konnten. Während aber die Verwandten nach 3 Jahren eingelöst werden müssen (§ 117), besteht eine solche Verpflichtung beim Sklaven nicht: er kann weiter verkauft werden (§ 118). Anders bei der Sklavin, welche dem Herrn Kinder geboren hat (§ 119). Diese darf nicht weiter verkauft werden, sondern dem Verpfänder steht das Rückkaufsrecht (auch -pflicht?) an ihr zu.

Hier treten die Vorrechte, welche das Gesetz Hammurabis an die Funktionen des weiblichen Geschlechtes knüpft, in Erscheinung. Es wurde schon auf das Streben der babylonischen Könige älterer und jüngerer Zeit hingewiesen „Mehrer ihres Volks" zu sein, ein Streben, das bei einem Volk im Besitze uralter Kulturerfahrungen und Volkstraditionen erprobte Staatsweisheit sein konnte, oder aber gestattet, auf eine gegen den Rückgang der heimischen Bevölkerung[4] gerichtete zielbewußte Tendenz der leitenden Faktoren zu schließen. Hierher gehören auch die an anderer Stelle zu erörternden Bestimmungen über das Halten von Nebenfrauen und von Kebsweibern. Vorläufig interessiert es uns bloß, wie dadurch die Stellung der Sklavinnen geändert, bezw. verbessert wurde, denn so weit männliche Sklaven, denen die Ehe mit freien Frauen gestattet wurde, von der gleichen Tendenz Nutzen zogen, kann auf das oben Gesagte verwiesen werden.

Nebenfrau oder Kebsweib erlangte dadurch allein, daß sie zum Konkubinat genommen wurde, noch keine bevorzugte Stellung, eine solche tritt erst dann ein[5], wenn sie Kinder bekommt[6]. Freilich darf sie auch dann sich nicht über die rechte Ehefrau erheben (§ 146), sonst werden ihr Fesseln angelegt[7] und sie wird wie eine andere Magd behandelt.

---

1) Vergl. Delitzsch in den Beiträgen zur Assyriologie IV S. 80 f.

2) So nach Prof. Delitzsch.

3) Auch im § 7 wird der Sklave mit dem Haussohn auf eine Stufe gestellt.

4) Einigermaßen begründete Vermutungen über die absolute Bevölkerungszahl bestimmter Zeiten aufzustellen sind wir nicht im Stande.

5) Hierher wäre auch die Verletzung einer Schwangeren zu zählen (§ 214).

6) Das geht aus der im § 146 angedrohten Strafe der Versetzung zur Sklavenschaft hervor; sie muß also gegenüber den übrigen Mägden bevorzugt sein, wie sie ja auch nicht verkauft werden soll.

7) So nach Professor Delitzsch. Vgl. dazu Daiches No. 26, Bu. 91—5—9, 374 (CT VIII 22).

Nach dem Tode des Mannes wird die Magd, welche Kinder hatte, stets frei (§ 171) und ihre Kinder folgen ebenfalls dem freien Stande (§ 171). Erbberechtigt sind die Magdkinder allerdings nur dann, wenn der Vater sie förmlich als Kinder anerkannt und so seinen anderen Kindern [1]) gleichgestellt hat, wobei allerdings den Kindern seiner rechten Ehefrau der Vorzug der Wahl bei der Teilung des väterlichen Erbes vorbehalten bleibt [§ 170] [2]).

Diese Bestimmungen über den Stand der Sklavenkinder mußten getrennt von der allgemeinen Stellung, welche den Sklaven, den Knechten und Mägden, zu teil wurde, betrachtet werden.

Wenn wir den Maßstab der Zeit anlegen, so sehen wir, daß die Sklaven nur ein wenig schlechter gestellt sind als die Hauskinder, auch die körperliche Züchtigung haben wir mit den stärkeren Nerven von damals einzuschätzen. Allenthalben im Gesetzbuche wird über das Menschenleben nicht erst nach subtiler Ueberlegung, sondern nach einem ganz rohen, äußerlichen und oberflächlichen Eindruck von den gegebenen Fällen verfügt. Unsere Bewertung und unser Begriff von persönlicher Freiheit — die bei uns auch in den einzelnen Ländern nach Kultur und Geistestradition verschieden aufgefaßt werden: man denke z. B. an Deutschland und Nordamerika — ist inmitten von Grund aus verschiedenen Lebensbedingungen ganz anders. Die Sklaven, welche gleich Maschinenbestandteilen, organisiert und so zu großen Arbeitsmechanismen zusammengesetzt waren, bildeten das wichtigste Arbeitskapital, das man schonen mußte. Die Arbeit war durchaus anders geartet, Kräfteanspannung und Erholung in vorwiegend landwirtschaftlichen Betrieben verschieden, in dem warmen Klima die Anforderungen an Kost, Kleidung und Wohnung geringer. Aus späteren Zeiten wissen wir — und in früheren, wie in der Hammurabis, wird es wohl nicht anders gewesen sein — daß ein Sklave 1 ka Getreide im Tag erhielt, eine Menge, die vielleicht ungefähr einem Kilogramm entsprechen mag.

Woher die Masse der Sklaven stammte, ob sie Einheimische oder Fremde waren, einen wie großen Prozentsatz der Bevölkerung sie ausmachte, sind Fragen, die noch lange nicht spruchreif für eine einigermaßen fundierte Beantwortung sind. Feststellen werden wir aber dürfen, daß in späterer Zeit die Zahl der Sklaven anwuchs; ob mehr durch Kriegsgefangene, ob durch Leute, die in Schuldhaft verfallen waren, muß dahin gestellt bleiben. Daß aber schon um diese Zeit unter den Freien Verarmung und ein Herabsinken aus ihrer ehemaligen Stellung stattgefunden haben muß, geht sowohl aus der wichtigen Scheidung zwischen Höhere und Niedrige (§ 202) wie aus der Zulassung des Konnubiums zwischen freien Frauen und Sklaven (§§ 175, 176) hervor. Auch der Satz, daß die Kinder der „besseren Hand" folgen, mußte bald zu einer völligen Vermischung der im Lande lebenden Angehörigen verschiedenen ethnischen Ursprungs führen und die Reste eines alten Geschlechtsadels, soweit er möglicherweise

1) Es ist hier stets nur von „Kindern" *marê* schlechthin die Rede.

2) Vgl. dazu Sachau S. 27 und 127; A. v. Kremer, Kulturgeschichte des Orients unter den Kalifen, 1877, II, S. 112 ff.

noch vorhanden war, tilgen; Erscheinungen, die mit einer Intensivierung der Arbeit, der Ansammlung größerer Menschenmassen in Städten, namentlich aber auch mit dem Streben der babylonischen Könige die alten lokalen Eigenheiten zu verwischen, die mannigfachen alten Machtsitze zu schwächen und über sie alle einen Nationalstaat mit einer Nationalkultur und einem Nationalgesetz zu errichten.

Der babylonische König ist an die Stelle des kleinen Stadtkönigs und dieser offenbar an die eines Geschlechtsoberhauptes getreten, denn auch die Stadtkönige erstreckten ja ihre Herrschaft oft über eine Reihe mehrerer Städte.

Aus diesem Zusammenhang haben wir auch die Bestimmungen über die Familienverhältnisse zu begreifen. Deshalb greift der König in „patriarchalischer“ Weise in eine Reihe von intimen Familienvorgängen mit großer Genauigkeit ein und die familienrechtlichen Bestimmungen machen einen verhältnismäßig großen Teil unter den gesetzlichen Normierungen aus[1]) — natürlich auch aus dem Grunde, weil Staat und Wirtschaftsleben noch weniger kompliziert sind und umständlicher Regelung bedürfen: Sitte, Gewohnheit und Verfügung von Fall zu Fall sind vielfach noch ausreichend.

Die Grundlage für den Geschlechtsverkehr, die Fortpflanzung, sowie für den wirtschaftlichen Betrieb bildet durchaus die auf dem Zusammenleben eines Mannes mit einer Frau und den von ihnen erzeugten Kindern aufgebaute Familie[2]). Diese Familie ist also eine Kleinfamilie[3]) und prinzipiell monogam[4]). Eine Familie wird durch einen feierlichen schriftlich und vor Zeugen auszufertigenden Ehevertrag[5]) begründet. Ehehindernisse kennt das Gesetz so gut wie keine[6]), namentlich ist kein noch so naher Verwandtschaftsgrad als Ehehindernis vorgesehen[7]) Geschwisterehen waren wohl ebenso wenig wie im alten Aegypten ausgeschlossen. Das einzige Ehehindernis ist sehr eigentümlicher Art, ihm scheint ein ähnlicher Gedanke zu Grunde zu liegen,

1) Von 282 Paragraphen, die Reihe von § 127 bis § 195 geschlossen.

2) Ueber das Verhältnis der babylonischen zur biblischen Familiengesetzgebung vgl. Alfred Jeremias „Im Kampfe um Babel und Bibel“, ferner die Zusammenstellungen bei Oettli, „das Ges. H.s und die Thora Israels“, wie auch Joh. Jeremias „Moses und Hammurabi“; Vergleiche mit den deutschen Bestimmungen finden sich zahlreich bei Cohn, „Gesetze H.s.“; neuerdings D. H. Müller a. a. O.

3) Auch beim Verkauf von Sklaven sucht man den Familienverband noch in späterer Zeit nach Möglichkeit zu wahren, vgl. Johns Assyrian Deeds and Documents Cambridge 1901, III No. 642 S. 385 ff.

4) Polyandrie ist im Altertum für die Minäer in Arabien erwiesen, Winkler altoriental. Forschungen 2. Reihe I, S. 81—83.

5) Ein solcher Ehevertrag ist Str. L. 8, bei Peiser „Studien zum babylonischen Rechtswesen“ in der Z. f. Assyriologie III (1888) S. 78. Von einer Zahlung der Mitgift ist hier nicht die Rede, diese wird offenbar als besondere Angelegenheit zwischen Vater und Tochter behandelt. Nur die Strafen für den Fall des Ehebruchs werden festgesetzt; vgl. die Verträge bei V. Marx „Die Stellung der Frauen in Babylonien“ zu den Beiträgen zur Assyriologie IV, S. 4 ff.

6) Ebensowenig sind solche in Aegypten in ptolemäischer Zeit bekannt, Nietzold „Die Ehe in Aegypten in ptolemäischer Zeit“, 1903, S. 12.

7) Ganz Anders im mohammedanischen Recht (vgl. Sachau S. 7 ff), wo gewisse Grade von Blutsverwandtschaft, Milchverwandtschaft und Verschwägerungen Ehehindernisse bilden.

wie der modernen strafrechtlichen Bestimmung (welche man eben in Frankreich zu beseitigen daran geht), daß die Frau den Mann, mit dem sie die Ehe gebrochen hat, nicht heiraten darf. § 161 verbietet die Ehe der Braut mit dem „Freunde“ des Bräutigams, wenn der „Freund“ durch Verläumdungen den Brautvater veranlaßt hat, die Eheschließung rückgängig zu machen.

Der Begriff der Blutschande erstreckt sich bloß auf Angehörige verschiedener Altersklassen, nicht auf Geschwister[1]), unter den nächsten Verwandten, und zwar bezieht er sich auf den Vater, der mit seiner Tochter (§ 154) und auf den Sohn, der mit seiner Mutter Umgang pflegt (§ 157), ferner auch auf das Verhältnis der Schwiegereltern zu den Kindern, des Verkehrs des Vaters mit der Braut oder Gattin seines Sohnes (§§ 155, 156) und des Sohnes mit seiner Stiefmutter [§ 158][2]). Die Strafen sind verschieden. Auf den Incest ist nicht stets die Todesstrafe gesetzt. Nur § 157 befiehlt, daß beide, Sohn und Mutter, verbrannt werden sollen, auch soll Vater und Schwiegertochter[3]) gefesselt und ins Wasser geworfen werden (man beachte den Unterschied in der Form der Todesstrafe!), der Vater hingegen, der mit seiner Tochter verkehrt hat, kommt mit dem Leben davon: er soll aus dem Orte verjagt werden, heimatslos sein. Der Sohn aber, welcher mit seiner Stiefmutter verkehrt, soll bloß aus dem Hause seines Vaters scheiden[4]) — eine für die damaligen Verhältnisse allerdings auch empfindliche Strafe. Der Vater, welcher dagegen mit der Braut seines Sohnes, die dieser noch nicht „erkannt“ hatte, verkehrte, löst sich durch Zahlung einer Summe von $^1/_2$ Mine Silber an die Braut[5]).

Die Stellung der Frau in der Ehe, die Regelung des ehelichen Güterrechts, der Erbfolge und der Adoption wurde durch die Sorge für die Nachkommenschaft bestimmt, welche das Andenken des Namens der Vorfahren bewahren und ihre Existenz fortsetzen sollen.

Die Ehegatten wurden oft schon als Kinder einander versprochen (§§ 130, 155 f., 159 ff.), die Ehen wohl sehr häufig durch die Eltern der Paare gestiftet (§ 166), das Mädchen blieb bis zum Eintritt der Reifezeit im väterlichen Hause (§§ 130, 155 f.), kam es nicht zum Abschluß der Ehe, so traf, wenn à conto der Ehe vermögensrechtliche Leistungen[6]) von Seite des Bräutigams erfolgt waren, den Schuldigen

1) Ueber die Geschwisterehe in Aegypten vgl. Erman Aegypten, S. 188, 221 und Nietzold, S. 12; über die Endogamie in Japan, Fukuda a. a. O. S. 29, Anm. 1.

2) Vom Verkehr des Schwiegersohnes mit seiner Schwiegermutter ist nicht die Rede, ebenso wenig des Stiefvaters mit der Tochter seiner Frau.

3) „Beide“, nach Professor Delitzsch.

4) Ueber die Verstoßung aus der Familie und aus der Gemeinde siehe noch weiter unten; über diese Strafe in Israel vgl. Gerh. Förster, Das mosaische Strafrecht, 1900 S. 21 ff.

5) Die Entlassungsgabe für eine kinderlose Ehegattin beträgt, wenn kein Malschatz war, für eine Freie 1 Mine, für eine Freigelassene $^1/_3$ Mine Silber (§ 139 f).

6) Es braucht sich ursprünglich gar nicht um vermögensrechtliche Leistungen gehandelt zu haben. Der Ausgangspunkt können sehr wohl — wie aus Südamerika bekannt — Leistungen des Bräutigams gewesen sein, durch die er seine Tüchtigkeit für das Leben zu erweisen hatte.

der Nachteil und zwar, wenn der Bräutigam widerrief, verblieb dem künftigen Schwiegervater, was er in dessen Haus gebracht hatte (§ 159); der schuldige Brautvater hatte jedoch, wenn durch ihn der Abschluß der Ehe vereitelt wurde, noch einmal die Menge von Gütern, wie sie der Bräutigam in sein Haus gebracht hatte, zurückzuerstatten (§§ 160, 161)[1].

Alles deutet darauf hin, daß die Formen, in welchen sich die Vermögensübertragungen gelegentlich des Abschlusses einer Ehe vollziehen, den bei Kaufgeschäften üblichen nachgebildet sind. Damit hängt es auch zweifellos zusammen, daß Schriftlichkeit des Vertrages Bedingung für die Giltigkeit einer Ehe ist (§ 128)[2].

Diese Formen des Kaufes besagen noch nichts für die Stellung der Frau im allgemeinen und für die Auffassung von der Ehe zur Zeit Hammurabis. Es kann sich hier sehr wohl um eine Form handeln, durch welche die Familiengewalt des Vaters an den Gatten übertragen wird, vor allem aber die vermögensrechtlichen Verschiebungen fixiert werden. Außerdem werden ja auch noch bestimmte religiöse Ceremonien bei der Abschließung der Ehe vorgenommen.

Wie sehr zur Zeit Hammurabis alte Formen im Verblassen sind, zeigt sich, wenn man erwägt, daß zwar die Taxe, welche vom Manne an die verabschiedete Frau, im Falle kein Kaufpreis (*tirḥatu*) bezahlt wurde, in der Höhe sich wenig über den als Sklavenpreis bestimmten Satz hält (§§ 139 f. und §§ 116, 214, 252)[3], während andererseits dieser Kaufpreis als niedriger wie die Mitgift (*šeriḳtu*) vorausgesetzt wird (§ 164). Aus den §§ 139 und 140, wie aus den §§ 175 und 176 geht hervor, daß keineswegs immer ein Entgelt für die Frau an den Schwiegervater entrichtet werden mußte[4].

Die Vermögensübertragungen haben den deutlich ausgesprochenen Zweck, einerseits der Frau ein Wittum zu begründen (§§ 171 f., 177), andererseits einen Fond für die Kindererziehung (§§ 137, 177) zu schaffen und den herangewachsenen Kindern Vermögensanteile zu sichern, die ihnen wieder die Gründung eines Hausstandes ermöglichen sollen, kurz die Erhaltung der Familie zu garantieren (§§ 162, 166).

Während das Entgelt (*tirḥatu*), welches der Bräutigam dem Brautvater bezahlt in „fahrender Habe", vorwiegend in Edelmetall (§ 138), Stoffen, Hölzern und Edelsteinen, also in Gegenständen des Erwerbs

---

1) „Noch einmal", so nach Prof. Delitzsch.

2) Vgl. Meißner, Privatrecht, S. 13 ff., und Pinches, Records of the Past., IV, S. 101 f., Mus. 81—11—3, 222. In den alten deutschen Rechten gemeinkundige Abschliessung des Ehevertrages (Leist, a. a. O., S. 120). Die Schriftform der Ehe scheint nur langsam nach dem Westen vorgedrungen zu sein. Bei den Juden wird sie erst im 3. Jahrh. n. Chr. Regel; darüber und über ihr Eindringen in das syrisch-römische Gesetz vgl. Brassloff, „Zur Kenntnis des Volksrechtes", 1902, S. 87 ff. Der Islâm fordert Schriftlichkeit (Sachau S. 1 ff.). Im ptolemäischen Aegypten ist die Schriftform vorherrschend, ob sie sich im Nillande selbständig ausgebildet hat oder vom Osten her eingeführt wurde, muß vorläufig dahingestellt bleiben (vgl. Nietzold, a. a. O., S. 1 ff.).

3) Vgl. Meißner, Privatrecht, No. 88, wo er nur 10 Sekel Silber beträgt.

4) Ueber die im ptolemäischen Aegypten übliche *„donatio propter nuptias"* vgl. Nietzold, S. 58.

und Tausches bestand (§§ 139 f., 159 ff.), macht die *šeriktu*, Mitgift oder Ausstattung, das Erbteil der Tochter aus (§§ 178—180)[1]. Da sie mindestens $^1/_3$ eines Sohnesanteiles (§ 180) beträgt und als Erbabfindung aufzufassen ist, wird sie schon deshalb in der Regel größer als das Entgelt (*tirḫatu*) des Sohnes (§ 166) sein, und außer Fahrhabe noch Besitz an Grund und Boden umfassen (§ 178). Während der Brautvater seine Tochter mit einem Vermögen, das ihr übrigens unbedingt bleibt (§§ 162, 172, 173, 176) ausstattet, erhält er in dem *tirḫatu* eine verhältnismäßig nur geringe Entschädigung[2]. Das Verheiraten von Töchtern konnte also wohl ziemlich kostspielig werden, in keinem Falle war es etwa — wie man, wenn man von „Kaufehe" spricht, zu denken verleitet wird — ein „gutes Geschäft".

Eine besondere, nicht immer vorkommende Zuwendung von seiten des Mannes an seine Ehefrau als Gattin und Hausmutter ist die *nudunnu*, wohl „Morgengabe"[3]. Sie ist als eine Gabe für die eheliche Treue gedacht. Auch nach dem Tode des Mannes darf die Frau diese Gabe behalten (§ 171), ja wenn sie seinerzeit keine Gabe erhalten hatte, kann sie nach dem Tode des Mannes anstatt dessen einen Anteil wie ein Sohn aus der Verlassenschaft ihres Mannes beanspruchen (§ 172, vgl. § 137), anders, wenn sie das Haus ihres Mannes verläßt. Auch wenn das ohne ihr Verschulden geschieht (§§ 137 ff., 142), wird die Zurückerstattung dieser Gabe nicht gefordert. Will sie sich aber nach dem Tode ihres Mannes nochmals verheiraten, so darf sie wohl ihre *šeriktu*, nicht aber ihre Morgengabe mitnehmen, letztere fällt dann ihren Söhnen zu (§ 172).

Die Vermögan der beiden Ehegatten bleiben selbständig für sich und haben ihre eigenen Schicksale. Schenkungen sind daher unter den Ehegatten zulässig (§ 150), sie werden als vom Manne der Frau gegeben gedacht und kommen der *šeriktu*[4], der Mitgift der Frau, zu gute. Sie können sowohl in Grundstücken wie in Fahrhabe bestehen, und die Frau

---

1) Ueber das ptolemäische Aegypten, wo vielfach ähnliche Verhältnisse bestanden, vgl. dazu Nietzold, S. 52, 55, 57, 58, 66.

2) Worin z. B. eine solche *tirḫatu* besteht, lernen wir aus einem Kontrakt kennen: 1 Sar mit einem Hause bebautes Land in .... das Besitztum ... ihrer Mutter nebst noch zwei Häusern ......, ferner 1 Sklavin, 10 Sekel Silber, 1 Sekel Gold als Fingerring, 1 Sekel Gold als Ohringe, 5 .... Kleider, 10 .... (andere) Kleider, dann von 3erlei Kleidungsstücken, zweimal je 2 und zweimal je 1 Stück, 1 .... Stein, 2 Ohringe, 4 Löffel (?) aus Kupfer, 7 Stühle u. s. w. (Meißner, Privatrecht, a. a. O., No. 7 (S. 20/21); vgl. auch V. Marx, Die Stellung der Frauen, a. a. O., S. 13 ff., über die Bestandteile der „Mitgift" in späterer Zeit. Wertvolle Parallelen hierzu, wie zu manchen anderen dieser Einrichtungen und Bestimmungen finden sich in den Rechten ostafrikanischer Völkerschaften, wie der Bogos (W. Munzinger, Ueber die Sitten und das Recht der Bogos, Winterthur 1859), der Suaheli (Velten, Sitten u. Gebräuche der Suaheli, Göttingen 1901), der Massai (Merker, Religion und Tradition der Massai, Verh. berl. Ges. f. Anthrop. etc. 1903) u. a. m. die alle seit Alters in Berührung mit den semitischen Kulturen gekommen waren.

3) Oder vielleicht aus der Gabe bei der Geburt des ersten Kindes, wie das hie und da vorkommt, z. B. bei den Schambaa (vgl. H. Dahlgrün, Heiratsgebräuche des Schambaa, in den Mitteilungen aus deutschen Schutzgebieten, 1903, Heft 3), die dort in einer Kuh besteht. — Vgl. Peiser, Studien in der Zeitschrift für Assyriologie, III (1888), S. 75 ff.

4) Vgl. Vers. Col. IX, 7. 14 *iš-ru-uk-šim*.

kann sie nach Belieben einem ihrer Kinder vorzugsweise vermachen (§ 150).

Eine Ausnahme von der Getrenntheit der Vermögen des Mannes und der Frau greift nur dann Platz, wenn von einem der beiden Gatten eingegangene Schuldverpflichtungen vorhanden sind; dann haften beide Vermögen (§ 152). Für — vor der Ehe von der Frau — gemachte Schulden kann der Mann nicht in Schuldhaft abgeführt werden, die Frau ist davon nur dann befreit, wenn sie es sich vom Manne urkundlich hat versprechen lassen, daß er sie nicht für Schulden verpfänden will (§ 151) sonst kann sie auch für solche Schulden in Schuldknechtschaft kommen (§ 117). Für nach dem Abschluß der Ehe eingegangene Verpflichtungen haftet die Frau stets.

Während der Ehefrau in vermögensrechtlicher Hinsicht und in Bezug auf civile Rechtsfähigkeit zu Geschäften und zur Zeugenschaft meist die gleiche Stellung wie dem Manne eingeräumt wird, ist sie, wo es die mit ihren besonderen sexuellen Funktionen zusammenhängenden Interessen der Fortpflanzung gilt, formell ungünstiger gestellt als der Mann.

Das Gesetz kennt den Ehebruch eigentlich nur auf seiten der Frau. Wird sie bei der Tat ertappt, so büßt sie und der betreffende Mann mit dem Tode: man bindet sie und wirft sie ins Wasser (§ 129). Doch kann der Ehemann die Frau und „der König seinen Knecht“ (mit dem sie die Ehe brach) begnadigen. Die Personen also, welche durch das Verbrechen als beleidigt angesehen werden (dazu gehört der König als ursprüngliches Haupt eines Geschlechtes) können, auf ihre Vergeltung, ihre Rache verzichten. War die Ehe noch nicht konsumiert, die versprochene Frau noch im Hause ihres Vaters, so wurde der Schänder allein getötet, das Weib galt als schuldlos (§ 130), ohne daß man in eine nähere Untersuchung des Falls eintrat. Weitgehende Vernachlässigung der häuslichen Pflichten werden, wie wir weiter unten sehen werden, streng bestraft (§§ 133, 141—144).

Diesen Verbrechen stehen die Anklagen wegen Ehebruch gegenüber. Das Gesetz unterscheidet 3 Fälle. 1. Eine bestimmte fremde Person „streckt den Finger aus“ gegen eine Ehefrau oder eine gottgeweihte Frau (§ 127). 2. Es entsteht ein Gerücht, daß eine Frau mit einem bestimmten Manne unerlaubten Verkehr pflege (§ 132). 3. Der Ehemann selbst schöpft Verdacht über seine Frau (§ 131). Da es sich hier um die Beschuldigung eines Verbrechens handelt, bei der den Schuldigen die Todesstrafe trifft, vergilt man die leichtfertige oder böswillige Anklage des Verleumders (vgl. § 3), wenn es eine bestimmte Person war (Fall 1), damit, daß man ihn zum gemarkten Leibeigenen der verleumdeten Frau macht (vgl. §§ 141, 146). Kann man sich an keine bestimmte Person halten (Fall 2), so wird das Gottesgericht angerufen und die Frau muß dadurch, daß sie ins Wasser springt, ihre Unschuld erweisen. Das Wasser wird in Uebereinstimmung mit der Strafe des Ertränkens in Fällen geschlechtlicher Vergehungen (§§ 129, 133, 143, 155) zur Entscheidung angerufen. Der Anschuldigung ihres eigenen Mannes gegenüber (Fall 3) genügt es, daß sie sich durch einen Eid reinigt, dann kann sie in ihr Haus zurückkehren.

Dem Ehemanne ist der geschlechtliche Verkehr mit anderen weiblichen Personen als mit seiner Gattin nicht verboten, ja dieser Verkehr wird durch die letztere unter Umständen sogar vermittelt. Doch sind hier bestimmte, durch die sozialen Zwecke, denen die Ehe dient, die Fruchtbarkeit des Geschlechtes und die Mehrung des Volkes, bedingte Schranken aufgerichtet.

Wenn nämlich die Gattin (*aššatu*) keine Kinder hat und die Ehe ohne Nachkommenschaft zu bleiben droht, darf der Ehemann eine Nebenfrau [*šugetu*] [1]) annehmen [2]), die aber keinesfalls der Gattin gleichgestellt werden darf (§ 145). Diese Nebenfrau [3]) scheint aber sonst als eine rechtmäßig verheiratete Frau betrachtet zu werden; sie besaß jedenfalls eine Mitgift *šeriktu*, die ihr im Falle der Trennung wieder ausgehändigt werden muß (§ 137).

Eine solche Nebenfrau (*šugetu*) zu nehmen war dem Manne nicht erlaubt, wenn seine Frau bereit war, ihm eine Magd *amtu* als Kebsweib zu geben (§ 146). Während die Nebenfrau offenbar eine Freie, gleichen Standes wie Gatte und Gattin, war (§ 137), gehörte die *amtu* niederen Volksschichten an und war sicher häufig Sklavin [3]). Sie wurde aber nicht vom Manne, sondern von der Frau ausgewählt (§§ 144, 146), steht also von vorneherein unter dieser. Doch ist Gefahr, daß sie sich, wenn sie Kinder bekommt, worauf jedes Weib instinktiv stolz wird, über die kinderlose Gattin erhebt. In diesem Falle — der für die *šugetu* nicht speziell vorgesehen ist — soll sie nicht verkauft werden, sondern man soll ihr „Fessel anlegen" und sie wie eine Sklavin behandeln [§ 146] [4]). Erfüllt sie jedoch den Zweck, zu dem sie erworben worden war, nicht, gebiert sie keine Kinder, so soll ihre Herrin sie wieder für Geld verkaufen [§ 147] [5]). Auf diese Weise soll der sexuelle Verkehr des Mannes nicht von seiner Gattin abgelenkt und die Lebensgemeinschaft unter ihnen aufrecht erhalten werden. Wir können nach alledem kaum von einem Ansatze zur Vielweiberei reden, wie sie im späteren Verlaufe der Geschichte, in der langen Verfallszeit, die über jene Länder hereinbrach, zur Uebung geworden ist.

Die günstigere Stellung des Ehemannes kommt auch dadurch zum Ausdrucke, daß es ihm, „wenn es ihm zu Gesichte steht", erlaubt ist, seine Gattin oder seine Nebenfrau, mag sie Kinder haben oder nicht (§§ 137, 138), zu verstoßen. Doch muß er gestatten, daß sich die Frau ihre Mitgift (*šeriktu*) unversehrt zurücknimmt [6]) und er muß für die Kinder in den Verkehrsformen der Zeit ein „Kapital hinter-

---

1) Von einer Nebenfrau *šugetu* ist nur in den §§ 137, 144, 145 die Rede, sonst von einer Magd, einem Kebsweib, *amtu* (§ 144, 146, 147, 170, 171).

2) Das Verb *aḫâzu* gebraucht (Col. VIII, Z. 21, 27, 32, 37), welches auch für das Nehmen der Gattin, das Heiraten, verwendet wird (vgl. Delitzsch Handwörterbuch S. 42). — Die Magd wird immer von Seite der Frau dem Manne „gegeben" (§§ 144, 146).

3) Ueber die Nebenfrauen im ptolemäischen Aegypten vgl. Nietzold S. 15 ff.

4) So nach Prof. Delitzsch.

5) Vgl. Daiches S. 96 ff.

6) So *etêru* nach Delitzsch, Handwörterbuch S. 46.

legen", d. h. einen Teil von Feld, Garten und Habe [wohl in Vieh [1])] festsetzen, durch dessen Ertrag für die Kinder, bis sie herangewachsen sind, gesorgt ist. Sind die Kinder groß, so erhält die Mutter als „treue Gattin" einen Sohnesanteil (statt einer Morgengabe; vgl. § 172) und kann sich nach Belieben wieder verheiraten. Bei einer kinderlosen Ehe erhält die verstoßene kinderlose Frau außer ihrer Mitgift (*šeriktu*) vom Manne den Betrag des Entgelts (*tirhatu*) (§ 138) als Abfindung. Wurde ein Entgelt (*tirhatu*) für die Frau nicht bezahlt, so sind dafür bestimmte Taxen (ähnlich wie an Stelle einer Morgengabe §§ 137, 172) in verschiedener Höhe je nach dem Stande des Mannes — 1 Mine, wenn er ein Freier (§ 139), $^1/_3$ Mine, wenn er Ministerialer (§ 140) ist — als Scheidungsgabe angesetzt.

Die Gattin kann sich nur dann ohne Nachteil, auf ihren Wunsch, vom Manne trennen, wenn sie ihm Vernachlässigung der ehelichen Pflichten und der gehörigen Fürsorge nachzuweisen vermag (§ 142), wenn er landflüchtig geworden ist (§ 136), oder wenn er kriegsgefangen für sein Haus nicht sorgen kann und außerdem kein Lebensunterhalt für die Frau vorhanden ist (§ 134 f.). Kehrt der Mann aber zurück, so muß die Frau, auch wenn sie inzwischen von einem anderen Gatten Kinder gehabt hat, in das Haus des zurückgekehrten Kriegsgefangenen kommen (§ 135). Ist Lebensunterhalt vorhanden, so muß sie im Hause verbleiben [§ 133] [2]). Wenn die Frau alt wird und erkrankt (climacterium?), ihre Funktion als Kindergebärerin einbüßt, so darf sich der Mann nach einer anderen Frau umsehen, ihr steht es aber dann frei, das Haus des Mannes zu verlassen (§ 148 f.). In allen diesen Fällen nimmt sie ihre Mitgift mit sich.

Wenn der Mann sich aus Abneigung von seiner Frau trennt, so ist er stets zu wirtschaftlichen Opfern und zu einer ausreichenden Versorgung von Frau und Kindern verpflichtet. Darin lag sicher ein Hemmschuh gegen allzu häufigen Geschmackswechsel. Vermochte der Ehemann vor dem Richter eine Verschuldung der Frau in der nachlässigen Führung des Haushaltes, in Verschwendung, und dadurch, daß sie sich dem Manne entzog, nachzuweisen, so brauchte er ihr „nichts" (keine Abschiedsgabe) ausbezahlen (§ 141). Mochte er sie nicht ziehen lassen, so kann er sich in vorliegendem Falle eine andere Gattin wählen und erstere zur Magd erniedrigen. Jene Vergehungen auf Seiten eines Mannes, die eine Frau zur Forderung der Scheidung berechtigen (§ 142), werden, wenn sie von einer Frau begangen wurden, an dieser mit dem ins Wasserwerfen bestraft [3]). Mit derselben Strafe wird die Frau des

1) *bušû* „Habe" besonders von in Vieh bestehendem Vermögen gebraucht (Delitzsch Handwörterbuch S. 189).

2) 1) Vgl. dazu J. Oppert in der Z. f. Assyr. Bd. III (1888) S. 17—22.

3) Das vorherige Binden, wie in den §§ 129 und 155, wo es sich um erwiesene Verbrechen handelt, ist hier wie auch im § 133 nicht erwähnt. Man greift hier nicht direkt zum Gottesurteile wie im § 132, doch weist man augenscheinlich die Möglichkeit einer besonderen Willenskundgebung der Gottheit nicht, wie bei einer ganz klarliegenden Sache, zurück.

Kriegsgefangenen bedroht, welche in ein anderes Haus ging, obwohl im eigenen Hause noch genug Lebensunterhalt vorhanden war (§ 133).

Weitaus einfacher und ursprünglicher als diese ziemlich komplizierten Bestimmungen muten uns die einschlägigen „akkadischen Familiengesetze“ [1]) an, welche kurz verfügen: „Wenn ein Weib ihrem Manne untreu wird, und „„du bist nicht mehr mein Mann““ zu ihm sagt, so soll sie in den Fluß geworfen werden.“ „Wenn aber ein Mann zu seinem Weibe sagt „„du bist nicht mehr mein Weib““, so soll er eine halbe Mine Silber zahlen“ [2]). Hier tritt der Unterschied zwischen der Stellung des Ehemannes und der Ehefrau, ebenso das Streben, den Mann durch wirtschaftliche Opfer zu beeinflussen [3]), scharf hervor. Die „Abschiedsgabe“ [4]) stammt wohl von dieser Buße her, die aber, absolut genommen, niedriger als später ist (vgl. § 139 f.). Die Strafe, welche die Frau trifft, ist ebenfalls schon vorgezeichnet, sie ist: „das Wasser.“

Es entspricht der Tendenz der Hammurabi-Gesetzgebung der Wiederverheiratung prinzipiell nichts in den Weg zu legen. Darum geht das Gesetz so weit, dem Manne einer alternden Frau (§ 148 f.) oder einer nachlässigen Haushälterin (§ 141) die Wiederverheiratung zu gestatten. Auch der Frau ist die Wiederverheiratung in einer Reihe von Fällen ausdrücklich gestattet, sei es, daß ihr Mann kriegsgefangen und sie ohne Lebensunterhalt sich befindet (§ 134) oder daß er landflüchtig ist (§ 136), sei es daß sie vom Manne verabschiedet worden (§ 137) oder daß sie verwittwet ist (§ 172). Sind im letzteren Falle kleine Kinder vorhanden, so bedarf sie zur Wiederverheiratung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 177), sind die Kindes erwachsen, so kann sie eine andere Ehe eingehen, wenn sie die Morgengabe (*nudunnu*) oder das was ihr an deren Stelle zugefallen, ihren Kindern überläßt; die Mitgift (*šeriḳtu*) kann sie auch da natürlich mit sich nehmen (§ 172). Denn nach dem Tode des Mannes hat die Frau den Anspruch in seinem Hause weiterhin ihre Tage zu verbringen. Gegen Kinder, welche sie aus dem Hause drängen wollen, ist sie dem besonderen Schutz des Richters empfohlen (§ 171 f.) [5]).

Stirbt die Frau vor dem Manne, so hat dieser für die Rückerstattung der Mitgift (*šeriḳtu*) — falls die Frau kinderlos blieb (sonst gehört diese ihren Söhnen) — an den Schwiegervater Sorge zu tragen, der ihm dafür das für die Frau bezahlte Entgeld (*tirḫatu*) wiedererstatten muß, sonst darf der Schwiegersohn diesen Betrag bei der Rückgabe der Mitgift in Abzug bringen. Doch beerbt der Mann ebensowenig die Frau, wie diese ihn (§§ 162—164). Allein Schenkungen unter Ehegatten bleiben giltig (§ 150).

---

1) P. Haupt. *Die sumerisch akkadische Sprache* in den Verhandlungen des V. intern. Orientalistenkongresses zu Berlin, Semit. Sektion, Berlin 1882, S. 272.

2) Vergl. dazu den Heiratskontrakt Str. L. 8 bei Peiser, Studien, in der Z. f. Assyr. III (1888 S. 78 f. Hier wird als Buße des Mannes die Zahlung von 6 Minen Silber, als Strafe des Weibes bei Ehebruch Tödtung festgesetzt.

3) Vergl. hierzu Meißner Privatrecht 89, 90. Die im Scheidungsfall von dem Manne zu bezahlenden Bußen im Betrage von 10 Sekel bis zu 1 Mine.

4) Die Abschiedsgabe als Scheidungsstrafe im ptolemäischen Aegypten, vgl. Nietzold S. 63.

5) Vergl. auch Pinches in den Proceedings S. B. A. V, S. 6 ff., 67 ff.

Das Verhältnis zwischen Mann und Frau war stets so geregelt, daß es die Erziehung und Erhaltung einer möglichst zahlreichen Nachkommenschaft zu begünstigen strebte. Die ganze Reihe von Bestimmungen von § 154 bis § 195 ist den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern gewidmet.

Der Schutz der Nachkommenschaft beginnt mit den Strafandrohungen gegen schädigende Berührung von schwangeren Frauen, wenn dadurch eine nicht lebensfähige Frühgeburt und damit der Verlust eines keimenden Menschenlebens herbeigeführt wird (§ 209—214). Auch die Kindesunterschiebung von Seiten einer Amme, wenn das ihr zur Pflege anvertraute Kind gestorben war, wird an dieser in der Form der Vergeltung durch Abschneiden der Brust bestraft (§ 194). Unmündige Kinder, deren Vater gestorben ist, stehen unter der besonderen Fürsorge des Richters, dem außer der Beaufsichtigung ihres Vermögen auch die Erteilung der Bewilligung zur Wiederverheiratung ihrer Mutter vorbehalten ist (§ 177). Verkauf von Waisengut ist ungültig (§ 177). Der Raub unmündiger Kinder wird mit dem Tode bestraft (§ 14). Die Kinder von Kriegsgefangenen und von Militärpersonen stehen unter besonderem Schutz (§§ 28, 29, auch 135).

Das Maß der Abhängigkeit der Kinder von den Eltern ist nicht völlig klarzustellen [1]). Unter den kärglichen Resten aus sumerischer Zeit findet sich eine Bestimmung, welche lautet [2]); „Wenn ein Kind zu seinem Vater „„mein Vater bist du nicht““ zu ihm sagt so, „„scheert““ er es, zur Feldarbeit bestimmt er es und für Silber gibt er es hin.“ Eine ähnliche Bestimmung finden wir im codex Hammurabi, soweit er uns erhalten ist, nicht. Da aber in der Folge der Bestimmungen unseres Gesetzbuches, die sich mit den Kindern beschäftigen keine Lücke ist, kann man vermuten, daß eine verfeinerte Zeit, wie es die Hammurabis im Vergleich zu der Sumerischen ist, das Verkaufen der Kinder in die Sklaverei zum Zwecke der Bestrafung nicht mehr kennt. In der Tat erscheint die väterliche Gewalt in dieser Hinsicht beschränkt. Der Vater kann seinen Sohn nur mit Zustimmung des Richters „verstoßen“ (*nasaḫu*) (§ 168). Der Richter darf dem Verlangen des Vaters nur nach Prüfung der vorgebrachten Gründe und überhaupt erst nach einem wiederholten Vergehen (beim zweiten Male) stattgeben; zum ersten Male soll der Vater Verzeihung gewähren (§ 169). Worin diese Verstoßung besteht, wird nicht gesagt, sie läuft wohl im wesentlichen auf eine Enterbung, auf eine Entziehung der ver-

1) Die noch später durch den Onkel beim Verschreiben des Neffen an den Gott Ninip zu leistende Zustimmungserklärung könnte vielleicht als ein Rest aus längst vergangenen Zuständen gedeutet werden. Johns Deeds III No. 641, S. 318. Ueber den Schwestersohn in Aegypten vgl. Erman a. a. O. S. 224.

2) So nach P. Haupt, Die sumerischen Familiengesetze, Leipzig 1879, S. 22. Unter „Scheeren“ ist hier zweifellos, (vgl. oben S. 68) das Marken durch irgend ein Sklavenzeichen verstanden. Vergl. auch „Die sumerisch akkadische Sprache“ Verhandl. des V. intern. Orientalistenkongresses zu Berlin, sem. Sekt. 1882, S, 271; Delitzsch in den Beiträgen zur Assyr. IV (1902) S. 86 und Meißner, Privatrecht S. 14/5.

mögensrechtlichen Vorteile aus seinem Sohnesverhältnis hinaus[1]). Von der schweren Strafe der sumerischen Zeit ist keine Rede mehr.

Nichtsdestoweniger können Kinder verpfändet (§ 117) und auch von ihren Eltern verkauft, so insbesonders Mädchen als Mägde und Kebsweiber[2]), oder (z. B. zur Erntearbeit) vermietet werden[3]). Verpfändete Kinder sollen aber nach 3 Jahren von ihren Frohnherren — ebenso wie die Ehefrau — freigegeben werden (§ 117). Bei den Verkäufen in die Magdschaft scheint es sich bloß um den Verkauf an bestimmte Personen und für bestimmte Dienste und Leistungen zu handeln, der Weiterverkauf ist jedenfalls nicht ohne weiteres gestattet und nur bei unziemlichem Verhalten als Strafe zulässig[4]).

Doch dürfte ein solcher Verkauf keine vermehrte Einschränkung der Handlungsfähigkeit mit sich gebracht haben. Im geschäftlichen Verkehr ist, wie schon erwähnt, der Sohn nicht besser als der Knecht (Sklave — *ardu*) gestellt: er kann keinerlei Verkäufe oder Aufbewahrungsverträge ohne Zeugen und schriftlichen Vertrag abschließen (§ 177).

Nur in einem Punkte bricht noch eine ältere strengere Herrschaft über die Kinder durch, eine Reminiszenz an eine alte Solidarität der Familiengenossen[5]), von denen einer für den anderen einzustehen hatte und die mit dem Gedanken der Blutrache zusammenhängt — dort, wo es sich um die alte Form der Vergeltung handelt: allerdings ist es nicht mehr das Geschlechtsoberhaupt, sondern der Richter, welcher jetzt bestimmt, daß Sohn für Sohn (§§ 116, 230) und Tochter für Tochter (§ 210) gegeben werden soll.

Das Gesetzbuch kennt nur ein Verbrechen des Sohnes gegen den Vater, die Verletzung der Ehrerbietung durch körperliche Berührung[6]), welche auch, wenn sie gegen Freie oder Ministeriale begangen wird, der Bestrafung unterliegt (§§ 202 f., 205): sie wird an dem Sohne mit Abhauen der Hände geahndet.

Das Streben nach Vermehrung der Volkszahl der Freien hat sicher auch jener, bei anderen Völkern selten anzutreffenden Bestimmung Raum gegeben, daß die Kinder bei ungleichem Stande der Eltern nicht dem einen oder anderen Teile folgen, sondern daß, wie in später römischer Zeit, die Freiheit des einen Elternteils „in favorem libertatis" wirkt, daß nicht, wie in den meisten germanischen Volksrechten, die Kinder „der ärgeren", sondern „der besseren Hand" folgen. Ist der Vater Sklave, die Mutter frei, so folgen sie der Mutter (§ 175 f.), im umgekehrten Falle dem Vater (§ 170 f.).

Die Sorge für die Kinder wird verschieden verteilt. War eine Frau mit zwei Männern hintereinander verheiratet, so folgen die Kinder

1) So Winckler Hammurabi S. 28, Anm. 2 (§ 169).
2) Vergl. auch Johns Deeds III S. 513.
3) Peiser Texte a. a. O. S. 48, II.
4) Vergl. Daiches No. 26, Bu. 91—5—9, 374 (C T VIII 22) S. 95 ff. Das Mädchen wird hier auch *mârat* nicht *amtu* genannt.
5) Vgl. hierzu Johns, Deeds II, No. 104, S. 63: „and it is clear that the whole *kimtu* (IM.RI.A) possessed a right of intervention in alienations of property."
6) „Ohrfeige", nach Prof. Delitzsch.

ihrem Vater (§ 135), die Auferziehung der Kinder wird in der Regel der Mutter anvertraut, sei es daß sie vom Manne verabschiedet (§ 177), sei es daß sie Witwe ist (§ 177).

Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Kinder nach dem Tode eines Elternteils ergaben sich aus der Art, wie die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Gatten während der Ehe geordnet waren und aus dem Bemühen, den Kindern die Möglichkeit zur Gründung eines Hausstandes, einer Familie, zu gewähren. Wie schon oben angedeutet, ist man zur Bildung eines selbständigen Ehevermögens nicht gelangt. Die Habe klebt an einer der beiden Persönlichkeiten. Ein Ansatz zur Bildung eines gemeinsamen Vermögens liegt in der Behandlung der gemeinsamen „Errungenschaft" des Sklaven und der freien Gattin. Diese wird nach dem Tode des Sklaven in zwei Teile geteilt, und die eine Hälfte gehört dem Herrn des Sklaven, die andere fällt der Gattin für ihre Kinder zu (§ 176).

Das Vermögen des Vaters wird zu gleichen Teilen unter alle seine Kinder verteilt, wer auch immer deren Mutter gewesen sein mag (§§ 137, 165, 167, 170, 180), auf das Vermögen der Mutter, das in ihrer Mitgift (*šeriḳtu*) besteht, haben alle ihre Kinder, wessen Vaters sie auch sein mögen, Anspruch (§§ 162, 173 f., 176 f.).

Bei Kindern einer Magd (Sklavin)[1]) hängt das Erbrecht von der Anerkennung der Kinder durch den Vater ab. Ist diese erfolgt, so teilen sie zu gleichen Teilen mit den übrigen Kindern, aber die Kinder der Gattin sind durch das Recht, ihre Anteile vor den anderen auswählen zu dürfen, bevorzugt (§ 170). Hat der Vater zu den Magdkindern nicht gesagt „meine Söhne", hat er sie nicht „gehoben", so wird zwar ihnen, wie auch ihrer Mutter nach dem Tode des Vaters die Freiheit zuerkannt, allein aus dem Nachlaß können sie nichts beanspruchen (§ 171).

Vater wie Mutter dürfen einem Kinde besondere Zuwendungen machen. Ein Testament[2]) kennt man jedoch noch nicht, nur von schriftlichen Schenkungen der Eltern für den Todesfall ist die Rede. Eine derartige Schenkung des Vaters ist stets vorab auszufolgen und erst dann kann die Verteilung des Vermögens unter die übrigen Brüder vor sich gehen (§ 165). Anders bei einer Bevorzugung durch die Mutter. Diese kann dazu nicht ihre Mitgift in Anspruch nehmen, sondern nur ihre vom Manne besonders geschenkte Vermögensbestandteile, indes kann sie auch nur dann eine solche Zuwendung machen, wenn die übrigen Kinder nichts dagegen einwenden (§ 150).

Eine Enterbung ist, wie wir oben (S. 81) gesehen haben, nur mit Zustimmung des Richters möglich. Den Söhnen wie den Töchtern steht der Anspruch auf einen Kindesteil aus dem Vermögen eines jeden ihrer Eltern zu. Außer diesen in Feld, Garten und Haus

1) Ueber die Sklavin-Mutter, welche ihrem Herrn ein Kind geboren hat und ihre privilegierte Stellung nach islamischem Recht, vgl. Sachau, a. a. O. S. 27 und 127.

2) Ueber die Einführung des Testaments im ptolemäischen Aegypten durch die Griechen, vgl. Nietzold, S. 73.

bestehenden Anteilen kann jeder Sohn auch noch **Silber** fordern, mit dem er das „Entgelt" (*tirḫatu*) für den Erwerb einer Ehefrau zu bezahlen und sich einen Hausstand zu gründen vermag (§ 166).

Man kann sagen: nur die **Söhne erben** voll. Die **Tochter** erhält zwar, wenn sie keine Mitgift bekommen hatte, auch einen Kindesteil, allein nach ihrem Tode fällt dieser dann den Brüdern zu (§ 180). Die Mitgift ist ihre Erbabfindung, was Feld, Haus und Garten anbetrifft (vgl. auch § 178), doch steht ihr, wenn wir aus § 183 eine Folgerung ziehen dürfen, außerdem noch der Anspruch zu, einem Kindesteil von dem beweglichen Vermögen (ŠA.GA.)[1] des Vaters nach dessen Tode zu beanspruchen. Dieser Anspruch kommt einer Tochter, die sich als Nebenfrau (*šugetu*) verheiratet hat, nicht zu, aber auch diese darf, wenn sie von ihrem Vater keine Mitgift (*šeriḳtu*) erhalten hatte, nach dessen Tode einen entsprechenden Anteil von ihren Brüdern fordern, die ihre Schwester an einen Ehemann richtig verheiraten sollen (§ 184)[2].

Der Tochter wird durch die Mitgift die Möglichkeit gegeben, sich zu verheiraten und Kinder aufzuziehen. Hat sie keine Kinder, so fällt die Mitgift nach ihrem Tode wieder an das Vaterhaus zurück. Der Mann darf nur sein Entgelt (*tirḫatu*) davon in Abrechnung bringen (§§ 163 f., 178, 180). Die Mitgift ist also bestimmt, für die Lebensführung der Frau zu sorgen (§ 178). Nur wenn sie Kinder hat, löst sich die Beziehung dieses Vermögens zum Vaterhaus, wird selbständig und eine Grundlage für die Vermögensanteile der Kinder (§ 162).

Auch wenn die Tochter nicht heiratet stehen ihr ähnliche Ansprüche an das Vermögen des Vaterhauses zu. Diese Vermögensteile, seien sie ausgesetzte „Mitgift" (šeriḳtu) oder ersatzmäßig eintretende Kindesanteile, bleiben der Frau zur Nutzung überlassen, fallen aber regelmäßig nach ihrem Tode den Brüdern zu (§ 178, 180). Die Nutzung kann in der Weise vor sich gehen, daß die Brüder die Bewirtschaftung führen — der gewöhnliche Fall — oder daß die Frau einen Bauer[3] die Bewirtschaftung besorgen läßt (§ 178).

Der Vater kann allerdings der Tochter die Mitgift schriftlich so schenken, daß ihr auch die Verfügung von Todes wegen erlaubt ist (§ 178 f), *ipso jure* wird ihr diese Verfügung gestattet, wenn sie am Marduktempel von Babylon aufgenommen ist (§ 182). Im letzteren Falle hat sie mit der Verwaltung der Mitgift nichts zu tun[4]), sie wird offenbar durch die Tempeldiener besorgt. Wenn die Tochter in den Dienst eines anderen Tempels getreten ist, ohne Mitgift erhalten zu

1) Im Gegensatz zum Gesamtvermögen *emûḳ* (§ 184, Vers. Col. XVI, Z. 26).

2) Prof. Delitzsch übersetzt allerdings im § 183 und 184 „uneheliche Tochter", Winckler „Tochter von einer Nebenfrau", ebenso Scheil. Ich glaube, die Stelle im obigen Sinne fassen zu dürfen, um so mehr, als in den vorhergehenden Paragraphen von verschiedenen anderen Stellungen der Tochter als Tempeldame und Tempelmädchen etc. die Rede war. Die *šugetu* wäre eine „Nebenfrau" oder „Konkubine" (vgl. §§ 137, 145).

3) Vgl. § 47.

4) So nach Professor Delitzsch.

haben, so steht ihr, wenn sie nicht eine Tempeldame ist (§§ 178 ff, 181), kein Anspruch auf ein volles, sondern nur auf ein Drittel eines Kindesanteils zu (§§ 181, 182).

Außer der Ehegattin, (*aššatu*)[1]) der Nebenbefrau, (*šugetu*) der Magd und der Sklavin (*amtu*), lernen wir Frauen noch in folgenden Stellungen kennen: 1) Als Tempeldame (Gottgeweihte, NIN.AN), welche sich der gleichen (§ 127) ja vielleicht einer noch höheren Ehrerbietung (§ 110) erfreute wie die Ehefrau. Ihr wird in der Regel eine Mitgift ausgesetzt über die sie, wenn ihr Vater es ausdrücklich schriftlich erlaubt, nach ihrem Tode frei verfügen kann, hat sie keine Mitgift erhalten, so kann sie einen vollen Kindesanteil zum lebenslänglichen Genuß beanspruchen (§§ 178—180). 2) Mit Ausnahme der Ehrenrechte gelten dieselben Bestimmungen für die Freudenmädchen (§§ 178, 180). 3) Anders bei den Tempelmädchen, den Tempelhetären [*ḳadištu*][2]) und 4) den Tempeljungfrauen, den NU.PAR, sie haben, wenn sie mit keiner Mitgift ausgestattet wurden nur Anspruch auf ein Drittel eines Kinderteils, den sie nützen dürfen (§ 181). 5) dasselbe gilt mit obiger Modifikation für die Frauen des Marduk von Babylon (§ 182). 6) Als selbständigen weiblichen Erwerbszweig lernen wir das Geschäft der Schänkwirtin kennen (§ 108 ff), deren Gewerbe augenscheinlich nicht als lauter gilt, denn eine Tempeldame darf bei Todesstrafe[3]) eine Schänke nicht betreten und das Gesetz nimmt die Möglichkeit an, daß sich Verschwörer (Verbrecher) in ihrem Hause versammeln, welche an die Behörde auszuliefern die Wirtin verpflichtet wird (§ 109).

Wir lernen hier eine Reihe von weiblichen Stellungen kennen, welche von Frauen, die außerhalb der Ehe leben, ausgefüllt werden. Auch Männer scheinen, wenn wir hier aus späterer Zeit zurückschließen dürfen, nicht immer mit einer Gattin, sondern oft mit ihrer Mutter, Schwester, Tochter oder mit Brüdern zusammengelebt zu haben[4]). Auch von männlichen Prostituierten[5]), NER.SE.GA, am Palaste ist die Rede (§§ 187, 192 f). Ihnen gleichgestellt sind die Freudenmädchen (§§ 178—180, 187, 192 f). Beiden Gruppen ist vor allem das Recht, die Kindererziehung, benommen und bei diesen Leuten wird kein Band zwischen Eltern und Kinder anerkannt.

Ihre Kinder werden in Pflegschaft gegeben und an Kindesstatt (*ana marutim*) von ihren Pflegeeltern (*abiu muratu, ummu murabitu*) aufgezogen, Diese und ihr Haus, in dem die Kinder unter Umständen auch unter Anwendung von Zwang festgehalten werden können, gelten als

---

1) Vgl. §§ 137, 145, 183 f.

2) Vgl. Delitzsch Handwörterbuch S. 581,

3) Sie wird mit der Strafe des Verbrennens bedroht, einer Strafe, die nur noch auf blutschänderischen Verkehr zwischen Mutter und Sohn (§ 157) gesetzt ist, wenn wir von der besonderen Qualifikation der Diebstahlsstrafe im Falle des Stehlens bei einer Feuersbrunst (§ 25) absehen.

4) Vgl. Johns Deeds III S. 386f.

5) Eine im islamischen Orient wohlbekannte Institution (vgl. Kremer, a. a. O. II, S. 129 ff).

ihre alleinigen Eltern und als ihr Heim, aus dem ihre Blutseltern sie [1]) nicht zurückfordern dürfen [§§ 187, 192 f.] [2]).

Auch für Waisen oder Findlinge ist eine solche Annahme an Kindesstatt (*ana marutim*) üblich. Findet das Adoptivkind nachher Vater oder Mutter, so soll es in das Haus seines Vaters zurückkehren [§ 186] [3]).

Bei der Bedeutung, welche der familialen Lebensform, die auch für wirtschaftliche Betriebe die Basis bildet, zukam, wird das Lehrverhältnis in den Berufen die von Leuten, welche irgend eine technische Fertigkeit ausüben, *mâr ummia*, „skilled labourers", in verwandtschaftliche Formen gekleidet und der Adoption nachgebildet (§ 188, 189).

Die Adoption wird endlich dazu verwendet, um das Andenken an den Namen [4]) zu erhalten und die Familie fortzupflanzen (§ 185).

Für die Adoption gilt der Grundsatz, daß der Adoptivvater die Verpflichtung übernimmt, das Adoptivkind (tarbîtu) seinem (des Adoptivvaters) Stande entsprechend gemeinsam mit seinen eigenen Kindern aufzuziehen, so daß das Adoptivkind völlig in der Familie des Adoptivvaters aufgeht. Der „Handwerker" soll sein Lehrkind in den Fertigkeiten seines Berufs unterweisen. Hat der Adoptivvater diese seine Pflicht erfüllt, so darf das Adoptivkind nicht zurückgefordert werden (§§ 185, 188). Im gegenteiligen Fall, wenn das Adoptivkind nicht mit den übrigen Kindern des Adoptivvaters zusammen auferzogen, das Lehrkind nicht in der Fertigkeit unterrichtet worden ist [5]), kann das Adoptivkind oder das Lehrkind in das Haus des Vaters zurückkehren (§§ 189, 190). Der Adoptivvater darf das Adoptivkind nicht ohne weiteres enterben, wenn er nachträglich Kinder bekommt, sondern muß ihm ein Drittel seiner beweglichen Habe (ŠA.GA) als Kindesteil ausfolgen, doch steht dem Kinde dann kein Recht auf Vermögen bestehend in Feld, Garten und Haus zu, auch dann nicht, wenn solches ihm eher schon zugesprochen worden sein sollte (§ 191).

Die Adoption wurde wie alle derartigen Verträge in schriftlicher Form abgeschlossen und war von gewissen symbolischen Zeremonien, wahrscheinlich dem Ergreifen der Hände des Adoptivvaters durch den Adoptivsohn begleitet. Immerhin werden wir von diesen Pflegschaftsverträgen, wie wir sie aus dem Gesetzbuche kennen gelernt haben, die in den Kontrakten vorkommenden Adoptionsverträge, welche mehr den Charakter von Clientel- oder Hörigkeitsverträgen,

---

1) Verleugnen des Ziehvaters oder der Ziehmutter durch das Pflegekind wird mit Abschneiden der Zunge, Rückkehr nach dem Vaterhause mit Ausreißen der Augen bestraft, vgl. dazu das Abhauen der Hände, wenn ein Sohn seinen leiblichen Vater entehrend berührt (§ 195), das Abhauen der Ohren, wenn ein Sklave seinen Herrn nicht anerkennt (§ 282).

2) Die Uebernahme von Kindern durch Ammen (§ 194) wurde schon oben (S. 81) erörtert.

3) So nach Professor Delitzsch. — Vgl. dazu die Aufnahme von Sklaven- und Findelkinder im ptolemäischen Aegypten, Nietzold, S. 18, 22.

4) Ueber die Bedeutung, welche dem Namen beigelegt wird, vgl. oben S. 663.

5) In später Zeit wird die Lehrtätigkeit durch Vertragsstrafen gesichert, vgl. Kohler u. Peiser, Babylon. Rechtsleben II, S. 52 (Cyrus 64, 248, 313, 325).

wobei frei gelassene Sklaven sich selbst, oder Eltern ihre Kinder zur Arbeit verdingen [1]) (*mar banûtu*, das „Hörigkeitsverhältnis“, *mar banû*, der „Hörige“ [2])] zu unterscheiden haben [3]). Auch in letzteren Fällen war aber das Bedürfnis die bekannte Form des Familienverbandes auch für andere Beziehungen des Lebens, als die, denen es in erster Linie zu dienen hatte, zu verwenden, zweifellos das maßgebende [4]).

Bei einem Rückblick über diese eingehenden Ordnungen der Familienverhältnisse tritt das Streben, die Bevölkerungs z a h l durch Begünstigung der Kindererzeugung zu vermehren, deutlich hervor. Dabei wird weder auf die „Legitimität“ der Kinder, noch sonst auf ihre Abstammung oder Herkunft Wert gelegt [5]). Dieses Streben kann daraus entstanden sein, daß die für Geschlechter und Geschlechtsverbände dereinst giltigen Prinzipien, wonach der zahlreichere Blutsverband in der Regel auch der überlegene war, auf den gesamten unter den König gestellten V o l k s - v e r b a n d angewendet wurden [6]). Die Folge war zweifellos eine verhältnismäßig r a s c h e Völker- und Kulturmischung der unter dem Gesetze der Könige stehenden Massen. Nicht der Geist der „aristokratischen römimischen Republik“, sondern eines „demokratischen Kaisertumes“ durchzieht diese Bestimmungen. Manche der oben erörterten Satzungen können mit herrschenden Frauenüberschuß begründet werden.

Die nicht große aber sicher steigende Zahl der Sklaven ergänzte sich aus Kriegsgefangenen mit ihren Nachkommen und aus in der Fremde eingehandelten Leuten, aber eine nur geringe Zahl mag durch Schuldknechtschaft in der Sklaverei untergegangen sein.

Wenn wir uns ein Bild von den ethnischen Verschiebungen innerhalb des Staatsverbandes um die Zeit der ersten Dynastie von Babylon machen wollen, so müssen wir zweifellos zugeben, daß durch die Gesetzgebung ein Eindringen fremder Elemente von außen her und weiterhin ein Aufsteigen der vorwiegend fremden Elemente von unten nach oben gefördert wurde. Die vornehmste Schicht, die T e m p e l d i e n s t, nicht

---

1) Vgl. M e i ß n e r, Privatrecht S. 15 f.

2) T a l l q u i s t, Sprache der Kontrakte S. 91 und Z. f. Assyriologie III S. 366.

3) Vgl. P e i s e r, Z. f. Assyriologie III S. 87 f. (Str. L. 44) und S. 365, 367, Anm. 4 (Straßmeier, Nabonid No. 380) und „Texte“ (K. B. IV), II, auch M a r x Die Stellung der Frau in Babylonien in den „Beiträgen zur Assyrologie IV“ (1902) S. 12 und D e l i t z s c h, ebenda S. 78 f.

4) Aehnlich Japan, Fukuda, a. a. O., S. 24.

5) Ueber die Rolle, welche die „Reinheit des Blutes“ und die ethnische Zugehörigkeit in Indien spielte, vgl. R. F i c k, a. a. O. S. 51 und 201.

6) Dieses Streben, das hier offenbar sehr alte Wurzeln hat, darf doch n i c h t als ein bei a l l e n kleinen Familienverbänden, Geschlechtern, Clans etc. übliches aufgefaßt werden. Es wird sich wohl nur dort eingebürgert haben, wo sowohl dauernd auf hinlängliche Ernährung, wie auf die Möglichkeit die Kinder zu überwachen und zu erziehen, gerechnet werden konnte, endlich aber auch mit einer Reihe von Auffassungen vom Leben und Vorstellungen über die Natur zusammenhängen. (Vgl. hierzu z. B. E. M. C u r r, The Australian Race, 1886, I, S. 240, der den häufigen Kindermord keineswegs auf den Nahrungsmangel bei den Eingeborenen zurückführt, auch D e m p - w o l f f, Verhandlungen der berliner Anthropologischen Gesellschaft, Sitzung vom 28. November 1903, der von einem „Selbstmord der Völker“, jedenfalls einer starken Beschränkung der Nachkommenschaft, wie sie uns auch von den alten Preußen überliefert ist, redet.)

Kriegsdienst versah, erhielt sich auch noch bis auf spätere Zeiten. Die, ähnlich wie die Soldaten des neuen Reiches in Aegypten und die als „Colonen“ lebenden römischen Besatzungstruppen, mit Land ausgestatteten Mannschaften wurden in erster Reihe von kriegerischen Ereignissen betroffen, außerdem bestand wohl auch eine Art Volksaufgebot[1]. Wenn wir uns auch die Kriege älterer Zeiten als nicht sehr blutige Fehden vorstellen dürfen, so zeigt sich im Zeitalter Hammurabis immerhin schon der Ansatz zur Aufstellung einer ständigen Kriegstruppe, so daß also von den Kriegen immer nur bestimmte Volksteile, nicht die gesamte Jungmannschaft des Staates betroffen wurden, gewisse priviligierte Verbände aber stets ausgenommen blieben, von den Kriegen also nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden, ein Umstand, der gewiß teilweise den gleichmachenden Tendenzen des Gesetzbuches entgegenwirkte. Wahrscheinlich ist, daß die Ausbildung einer besonderen Kriegsmacht durch die mit der wachsenden Bedeutung des beginnenden, differenzierenden, in Städten konzentrierten Erwerbsleben zusammenhing.

Die alten Formen verwandschaftlichen Zusammenlebens hatten sich bis auf die Einzelfamilie zersplittert. Die Ordnung der mit den sexuellen Angelegenheiten und der Fortpflanzung zusammenhängenden sozialen Beziehungen war von Geschlechtshäuptern und Stadtfürsten auf den babylonischen König übergegangen. Je größer ein Gemeinwesen wird, desto mehr muß die unmittelbare Leitung des geselligen, politischen und wirtschaftlichen Lebens sich in eine mittelbare Oberaufsicht über alle diese Beziehungen des Zusammenlebens verwandeln, das nach Verallgemeinerungen geregelt wird, die in der Bahn überlieferter Denkformen aus der fließenden Kasuistik des Tages sich ableiten lassen.

Mit der wachsenden Macht technischer Naturbeherrschung steigt auch die Bedeutung des geordneten Zunammenlebens. Je größer die Gemeinschaft, je wichtiger ein richtiges Ineinanderarbeiten der durch soziale Bande verknüpften Menschen, desto mehr gewinne ndie sozialen Interessen Uebergewicht gegenüber den rein verwandschaftlichen, desto höher steigt der Wert eines durch bewußtes Denken gesetzten Zielen untergeordneten Zusammenlebens. Dadurch wächst die Bedeutung, welche einer bestimmten Ordnung der Beziehungen zwischen den Einzelnen, und des Einzelnen zu einer Gesamtheit, zukommt, dadurch mehren und komplizieren sich aber auch alle diese Beziehungen.

Die Form, in welcher diese Beziehungen geregelt werden, ist in ihren Einzelheiten von allen jenen Momenten, welche das Zusammenleben überhaupt beeinflussen, abhängig. In der Regel aber wird sie namentlich durch das, was wir unter einer bestimmten materiellen, intellektuellen und moralischen „Kulturstufe“ verstehen, die ihrerseits auch in der Kunst oft einen symptomatischen Ausdruck gewinnt, bedingt sein und uns in diesem Zusammenhang die Geistesverfassung, Lebensanschauung und Bewertung eines Volkes zu einer bestimmten Zeit verraten.

---

1) Vgl. das oben I. (Erste Hälfte) S. 660 ff. Gesagte.

(Fortsetzung folgt.)

Nachdruck verboten.

III.

Zur Reform des nationalökonomischen Unterrichts in England.

Von Dr. G. Brodnitz, Privatdozent in Halle a. S.

Die öffentliche Erörterung der schwierigen wirtschaftlichen Probleme, vor deren Lösung sich England gegenwärtig gestellt sieht, hat in maßgebenden Kreisen teilweise eine recht oberflächliche Kenntnis der einschlägigen Fragen hervortreten lassen. Es wurde dadurch die Aufmerksamkeit auf den Uebelstand gelenkt, daß gerade in dem klassischen Lande der Nationalökonomie die Hochschulen, auf denen diese Kreise ihre Ausbildung erhalten, diese Wissenschaft stark vernachlässigen. Allerdings fehlt es nicht an Bemühungen, den volkswirtschaftlichen Unterricht in England wieder zu heben, denn die aufstrebenden Universitäten in den großen Industriezentren legten natürlich Gewicht darauf, ihren Schülern auf diesem Gebiete besonders Gutes bieten zu können. Sie verstanden es auch, hervorragende Lehrkräfte heranzuziehen; erinnert sei hier nur an die Berufung Ashleys nach Birmingham. In der Hauptstadt entwickelte sich eine besondere nationalökonomische Fachschule, die London School of Political Economy unter Hewins, neben der jetzt noch eine Akademie für Sozialwissenschaften errichtet wird, deren Leitung dem Sekretär der Toynbee Hall, Urwick, zugedacht ist[1]).

Aber diese Unternehmen können nicht das ersetzen, was in Oxford und Cambridge fehlt, da die Kreise, aus denen sich die Schüler dieser Universitäten ergänzen, selbst durch die Aussicht auf eine bessere Ausbildung nicht den Provinzialhochschulen zugeführt werden. Es ist bekannt, welches Gewicht in England auf die Zugehörigkeit zu einem der dortigen Colleges gelegt wird. Wer eine höhere Stellung erstrebt, muß hierauf Rücksicht nehmen, und so kam es, daß Persönlichkeiten, denen später eine entscheidende Rolle in der Wirtschaftspolitik zufiel, ohne nationalökonomische Unterweisung blieben.

Allerdings zählen auch Oxford und Cambridge bedeutende Nationalökonomen zu ihren Lehrern, aber diese konnten keinen Einfluß gewinnen, da ihre Wissenschaft kein selbständiges Studium bildete, mit dem man einen akademischen Grad erlangen konnte. Ursprünglich hatte ja auf beiden Universitäten zum Abschlußexamen und zur Erwerbung der Baccalaureatswürde nur das Studium der Litterae humaniores geführt. Allmählich waren dann hierin gewisse Aenderungen eingetreten, z. B. in Cambridge durch Einführung der Law Tripos für die Juristen, aber

1) Prof. Hewins hat seine Stellung jetzt aufgegeben, um der von Chamberlain einberufenen Tarifkommission als Sekretär zu dienen.

bisher noch nicht zu Gunsten der Nationalökonomen. Diesem Mangel hat aber jetzt die Universität Cambridge in der Erkenntnis der immer wachsenden Bedeutung der Nationalökonomie abgeholfen und hat ein besonderes Examen (Tripos) zugelassen für „Economics and associated branches of Political Science". Die Anregung hierzu war von den Professoren Marshall und Foxwell ausgegangen. Eine Senatskommission wurde mit der Ausarbeitung eines Studienplanes betraut, der, mit Erläuterungen versehen, von Marshall veröffentlicht worden ist [1]).

Zum Verständnis desselben muß daran erinnert werden, daß es in England nicht Brauch ist, den Besuch bestimmter Vorlesungen obligatorisch vorzuschreiben, da die Ausbildung der Studenten den einzelnen Colleges überlassen bleibt. Festgestellt werden deshalb nur die Examensanforderungen. Dem schließt sich der neue Studienplan an, der weiter auch nicht die uns geläufige Einteilung in theoretische und praktische Nationalökonomie, Finanzwissenschaft etc. kennt, aber, wie wir sehen werden, doch unserem System nahe kommt.

Der Studienplan rechnet mit dem üblichen 3- bis 4-jährigen Aufenthalt auf der Universität. Der allgemeinen Ausbildung überläßt er das erste und event. das zweite Jahr. Im darauffolgenden Jahre beginnt dann das Spezialstudium. Zunächst sollen die erforderlichen historischen Grundlagen geschaffen und die Kenntnis der Grundlehren der Nationalökonomie erworben werden. Für das Abschlußexamen am Ende dieses Jahres — in England ist eine Prüfung nach jedem Studienjahre üblich — sind sieben Arbeiten vorgeschrieben:

1) ein Essay;

2) eine Arbeit über englisches Verfassungswesen: Staats- und Selbstverwaltung, Kolonialverwaltung in vergleichender Darstellung;

3) zwei Arbeiten über allgemeine Wirtschaftsgeschichte der neueren Zeit, in erster Linie des 19. Jahrhunderts. Zu berücksichtigen sind vornehmlich England und die englisch sprechenden Völker, sowie Deutschland und Frankreich. Erwartet wird einige Kenntnis der physikalischen und Wirtschaftsgeographie;

4) drei Arbeiten über Grundlehren der Nationalökonomie, unter Heranziehung deutscher und französischer Schriften.

Diese Arbeiten sind sämtlich obligatorisch, da die Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse von allen Studierenden erwartet wird. Erst im folgenden Jahre soll eine Spezialisierung eintreten je nach den Neigungen mit Rücksicht darauf, ob das Studium zu praktischen oder rein wissenschaftlichen Zwecken betrieben wird. Dementsprechend hat das letzte Examen einen größeren Rahmen und sieht die folgenden Arbeiten vor:

1) ein Essay;

2) drei Arbeiten über allgemeine nationalökonomische Fragen: öffentliche Finanzen, wirtschaftliche Aufgaben der Staats- und Selbstverwaltung, ethische Fragen des wirtschaftlichen Lebens;

---

1) Alfred Marshall, The New Cambridge curriculum in Economics. London, Macmillan, 1903.

3) zwei Arbeiten über schwierigere Fragen der praktischen Nationalökonomie;

4) zwei Arbeiten über schwierigere Fragen der theoretischen Nationalökonomie;

5) eine Arbeit über Staatstheorien seit der Mitte des 18. Jahrhunderts;

6) eine Arbeit über internationales Recht mit Rücksicht auf die bestehenden politischen Verhältnisse;

7) eine Arbeit über internationales Recht mit Rücksicht auf die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse;

8) zwei Arbeiten über Anwendung der Rechtsprinzipien auf wirtschaftliche Fragen (nähere Bestimmung vorbehalten);

9) eine oder mehrere Arbeiten über Spezialfragen, ohne nähere Bestimmung.

Das zweite Examen umfaßt also 15 Arbeiten. Obligatorisch sind hiervon die an erster und zweiter Stelle genannten, zusammen also vier Arbeiten. Von den übrigen sind mindestens zwei und höchtens fünf anzufertigen. Für die Auswahl der hierbei in erster Linie in Betracht kommenden „schwierigeren Fragen“ [3) und 4)] sind folgende Gruppen aufgestellt:

a) Struktur und Probleme der modernen Industrie: moderne Arbeitsmethoden, Transport- und Eisenbahnwesen, Kartelle, Monopole;

b) Lohn- und Arbeiterfrage: Trade Unions, Schiedsgerichte, Gewinnbeteiligung;

c) Geld, Kredit und Preisbewegung, Bank- und Börsenwesen;

d) internationaler Handel: innere und äußere Handelspolitik.

Hieraus sollen zwei Arbeiten gewählt werden, die für Nationalökonomen wie für Praktiker von Interesse sind; die zwei anderen sollen einen mehr wissenschaftlichen Charakter tragen und sich mit schwierigeren Wertproblemen, mit Geschichte der Nationalökonomie und Statistik beschäftigen. Dadurch soll den verschiedenen Zwecken des nationalökonomischen Studiums Rechnung getragen werden. Die Heranziehung von Fragen aus dem Gebiete der Jurisprudenz ist mit Rücksicht auf diejenigen geschehen, die in den diplomatischen oder Konsulardienst einzutreten beabsichtigen und deshalb das nationalökonomische mit dem juristischen Examen zu verbinden wünschen.

Die nähere Bestimmung der einzelnen Arbeiten findet von Fall zu Fall statt. Auch die übliche Liste der Bücher, deren Durcharbeitung vorgeschrieben ist, soll erst aufgestellt werden. Es läßt sich jedoch jetzt schon sagen, daß dieser Studienplan einen bedeutenden Fortschrift darstellt. Vor allem hat sich Marshall schon dadurch ein neues Verdienst erworben, daß er der Nationalökonomie die gebührende Stellung an der Universität erworben hat, zunächst nur in Cambridge, aber eine Bewegung gleicher Art ist auch in Oxford inzwischen eingeleitet worden. Erfreulich ist weiter der Wert, der auf internationale Vergleiche und auf die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache gelegt wird, doch ist es fraglich, ob der bisherigen Vernachlässigung derselben in absehbarer Zeit wirklich abgeholfen werden wird. Ueberhaupt wird

man sich über den Erfolg des neuen Studienplanes, besonders für die Hebung der Wissenschaft selbst, vorläufig keinen übermäßigen Hoffnungen hingeben dürfen. Einmal ist auf diesem Gebiete zu Vieles erst wieder gutzumachen. Dann zeigt die große Zahl der in jedem Falle verlangten Arbeiten, daß auch beim Abschluß des Studiums größere Arbeiten von einiger Selbständigkeit, etwa nach Art unserer Doktorarbeiten, nicht erwartet werden können. Es hängt das mit der geringeren Vorbildung der englischen Studenten beim Eintritt in das Universitätstudium zusammen, die es erforderlich macht, ein bezw. zwei Jahre erst der allgemeinen Weiterbildung zu widmen. Für das Fachstudium verbleibt eigentlich nur das letzte Jahr. Vorderhand mangelt es weiter auch an der Zahl geeigneter Lehrer. Marshall betont mit Recht, daß noch niemals ein Studium so stiefmütterlich in dieser Beziehung behandelt wurde, wie die Nationalökonomie: in Cambridge ist sein Lehrstuhl der einzige mit genügenden Mitteln ausgestattete. Diesem Uebelstand wird vermutlich in der in England üblichen Weise dadurch abgeholfen werden, daß interessierte Körperschaften, wie Handelskammern etc., die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen werden. Zunächst ist aber bei dem Mangel an Lehrkräften, wie Marshall einräumt, ein eindringliches nationalökonomisches Studium nicht möglich; er hofft aber, daß in Zukunft manches bisher Vernachlässigte auf diesem Gebiete mit Hilfe des verbesserten Universitätsunterrichtes nachgeholt werden wird.

In gewissem Maße ist diese ganze Bewegung sicherlich mit durch die neuere Entwickelung unseres nationalökonomischen Unterrichts hervorgerufen, wenigstens wird die Handelshochschule in Cöln besonders erwähnt. Um aber gleich gute Resultate zu erzielen, würde in England eine tiefgreifendere Reform erforderlich sein, als sie bisher durchgeführt ist, vor allem eine Ergänzung des Studiums durch praktische und seminaristische Uebungen. Nicht zum wenigstens aber wäre es notwendig, daß die Lehrer selbst den modernen Verhältnissen mehr Rechnung trügen und manche veralteten Anschauungen aufgäben. Wenigstens läßt das „Manifest“, das eine Reihe angesehener Nationalökonomen im August unter Führung von Marshall und Edgeworth gegen eine beabsichtigte Aenderung der Handelspolitik erließen, kaum eine genügende Würdigung des schwierigen Problems erkennen, so daß gegen dasselbe nicht mit Unrecht Gegenerklärungen von Foxwell, Hewins, Palgrave, Ashley, L. L. Price u. a. ergingen. Dies zeigt, daß auch in der Wissenschaft selbst ein neuer Zug sich geltend macht.

Trotz aller Bedenken wird man von dem neuen Studienplan erwarten können, daß er zur Vertiefung der nationalökonomischen Kenntnisse in den leitenden Kreisen Englands beitragen wird. Es wird dadurch eine ruhigere Beurteilung auch der internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse gefördert werden — ein Umstand, der auch uns nur zu gute kommen kann.

Nachdruck verboten.

IV.

Die kontradiktorischen Verhandlungen im Reichamt des Innern über den Verband deutscher Druckpapierfabriken.

Von Dr. Robert Liefmann, Privatdozent an der Universität Gießen.

Vielfach sind die kontradiktorischen Vorhandlungen über deutsche Kartelle nicht so günstig beurteilt worden, als das von mir in dieser Zeitschrift bisher geschehen ist. Es liegt das wohl zu einem guten Teile daran, daß man, veranlaßt durch das geheimnisvolle Dunkel, mit dem sich die Kartelle meist bei uns umgaben, ihnen alle möglichen Schlechtigkeiten zugetraut hatte und nun einigermaßen enttäuscht war, als die Verhandlungen keine sensationellen Enthüllungen brachten. Ist das richtig, so zeigt es nur, wie schädlich jene Geheimnistuerei gewirkt hat, die so oft von wissenschaftlicher Seite bekämpft worden ist. Daß manche mit den Ergebnissen der Enquete nicht zufrieden sind, mag ferner darin seinen Grund haben, daß sie auf ihrer Grundlage nun ein unbedingt sicheres Urteil über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der besprochenen Kartelle basieren zu können hofften. Ein solches zu gewinnen, ist aber nicht möglich. Produzenten und Konsumenten werden über die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Preishöhe immer verschiedener Meinung sein; das trifft nicht nur für Kartellpreise zu, sondern für alle Preise überhaupt. Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß in den bisherigen Verhandlungen, von kleinen Einzelheiten abgesehen, alle wichtigeren Seiten der behandelten Kartelle erörtert worden sind und sich die Beteiligten mit großer Offenheit über alle Fragen ausgesprochen haben.

Das gilt ganz besonders auch von dem letzten Gegenstand der Verhandlungen, dem Verband deutscher Druckpapierfabriken G. m. b. H., dem die Sitzungen vom 25. und 26. September 1903 gewidmet waren. Die Verhandlungen sind ganz außerordentlich eingehend gewesen und die Vertreter der verschiedenen Interessengruppen — es waren eine Anzahl von Papierfabrikanten und Fabrikdirektoren, Zeitungsverlegern, Papiergroßhändlern und die Sekretäre der verschiedenen Fachvereine geladen — sind in ausgiebigster Weise zu Wort gekommen.

Mit dem Druckpapierkartell ist zum erstenmal ein solches der weiterverarbeitenden Industrie Gegenstand der Verhandlungen geworden, und der Gegensatz zwischen ihm und den bisher behandelten Kartellen der Urproduktion ist das wichtigste Moment, das der Berichterstatter hervorzuheben hat. Dieser Gegensatz besteht in der viel grösseren

Schwierigkeit, in der weiterverarbeitenden Industrie ein Monopol durchzuführen und auszunutzen, als das beim Bergbau der Fall ist. Infolgedessen sind die Wirkungen des Druckpapierkartells bei weitem nicht so tiefgreifend gewesen wie bei den Kohlenkartellen. Daß das Kartell längst nicht alle Zeitungspapierfabriken zusammenschließen konnte — es umfaßt nur ca. 70 Proz. der Produktion — ist freilich ein Umstand, der nicht direkt mit der Art des Produkts zusammenhängt; aber selbst wenn das Kartell alle heute Zeitungspapier herstellenden Fabriken vereinigte, hätte doch keine sehr starke Ausnutzung des Monopols Platz greifen können, weil jederzeit andere Papierfabriken die Druckpapierfabrikation aufnehmen können. So ergab sich — um das Endresultat vorauszunehmen — doch schließlich ein verhältnismäßig geringer Machtumfang der Vereinigung, die in Bezug auf Preiserhöhungen wenig ausrichten konnte und sich mehr auf Stabilisierung der Preise und Festsetzung einheitlicher Verkaufsbedingungen beschränken mußte.

Die diesmaligen Verhandlungen wurden sehr dadurch gefördert, daß einem mehrfach ausgesprochenen Verlangen Folge leistend, der Referent, Regierungsrat Dr. Voelcker, seinen einleitenden Bericht nicht mehr wie bisher mündlich in der Versammlung erstattete, sondern vorher schriftlich den Eingeladenen zugehen ließ. Dadurch wurden insbesondere auch die nicht an der Industrie beteiligten Teilnehmer in den Stand gesetzt, sich vorher genauer über die Verhältnisse des Kartells zu informieren.

Der Bericht des Referenten bespricht zunächst die Ursachen der Gründung des Verbandes deutscher Druckpapierfabriken. Nachdem schon 1889 eine lose Preiskonvention mit Konventionalstrafen geschlossen war, die sich im nächsten Jahre im Zusammenhang mit den ungünstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen wieder auflöste, begannen seit 1897 neue Kartellverhandlungen, welche mehrfach fallen gelassen und wieder aufgenommen, im Jahre 1900 schließlich zur Gründung des gegenwärtigen Syndikats führten. Dasselbe ist also in einer Zeit der Hochkonjunktur zu stande gekommen und daher ein, übrigens durchaus nicht vereinzelter Beweis für die Richtigkeit der von mir aufgestellten, von Grunzel bekämpften Behauptung, daß Kartelle auch bei steigender Konjunktur zu stande kommen.

Aus dem folgenden Abschnitt des Berichts über die Organisation des Syndikats führe ich nur an, daß dieses selbst die Rechtsform einer Gesellschaft m. b. H. hat, die ein Stammkapital von 255 400 M. besitzt und deren Gesellschafter zu Nachschüssen bis zum Höchstbetrage von 50 Proz. ihrer Stammeinlagen verpflichtet sind. Dieses Syndikat tritt den Mitgliedern gegenüber als Selbstkäufer auf. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre ganze Produktion dem Syndikat zur Verfügung zu stellen, welches sie verkauft und den Gewinn nach Abzug der Verbandskosten halbjährlich an die Mitglieder abführt. Außer der Festsetzung der Beteiligungsquote eines jeden und der Verkaufspreise, die natürlich vom Syndikat vorgenommen werden, können Produktionseinschränkungen beschlossen werden. Bleibt ein Mitglied infolge Mangels an Aufträgen hinter seiner Beteiligungsquote am Ab-

satz (bei gemeinsamen Produktionseinschränkungen unter Berücksichtigung dieser) zurück, so erhält er eine Vergütung von 2 M. pro Doppelzentner Minderlieferung [1]).

Was die geschäftliche Tätigkeit des Syndikats anbelangt (Teil III des Berichts), so erreichten die Preise gerade bei Beginn desselben (Oktober 1900) ihren Höhepunkt (26—28 M.) und das Syndikat vermochte sie für die erste Hälfte 1901 auf dieser Höhe zu erhalten, so daß, ebenso wie beim Kohlensyndikat, der Umschlag der Konjunktur nicht sofort zum Ausdruck kam. Seitdem sind sie aber stetig gefallen.

25,65 M.	2.	Halbjahr	1901
23,26 „	1.	„	1902
22,13 „	2.	„	1902

obwohl die Fabriken für 1901 noch zu sehr hohen Preisen Holz bezw. Holzstoff abnehmen mußten.

Die Produktion wurde seit 1. Januar 1901 tatsächlich eingeschränkt, seit 1. Mai 1901 auch offiziell. Die Einschränkung stieg von 13,2 Proz. auf 22,1 Proz. und für 1902 auf $33^1/_3$ Proz. Um die Mitte des Jahres zeigte sich jedoch eine Besserung, und das Syndikat erhöhte die Arbeitsquote von $66^2/_3$ Proz. auf 75 Proz. und im November auf 85 Proz. Die tatsächliche Einschränkung betrug im 3. Quartal 30 Proz., im 4. 20 Proz. Die Preise wurden im Dezember 1902 um 50 Pf. erhöht.

Die Diskussion richtete sich bald auf die Frage, ob durch das Kartell die Preise anderer Papiersorten beeinflußt worden seien. Tatsächlich läßt sich das aus den (in Anlage 4a) mitgeteilten Preisen kaum nachweisen. Wohl aber besteht ein enger Zusammenhang zwischen verschiedenen Zweigen der Papierfabrikation insofern, als wenn auf einem Gebiete, z. B. bei Druckpapier, die Nachfrage gering ist, die Druckpapierfabriken sich auch der Herstellung von Streichpapier zuwenden und umgekehrt. Das ist beides geschehen, und es ist vorgekommen, daß Streichpapierfabriken die Druckpapierfabrikation aufgenommen haben zur selben Zeit, als Druckpapierfabriken zur Streichpapierfabrikation übergingen. Daß diese eigentümlichen Verhältnisse die Wirksamkeit eines Spezialkartells vermindern, liegt auf der Hand.

Daß während der Dauer des Kartells, also seit Ende 1900 der Verbrauch an Druckpapier bis zum Jahre 1903 stetig gesunken ist, ist ebenfalls zweifellos nicht als eine Folge seiner Wirksamkeit anzusehen, sondern in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich in dem Zeitungskonsum gut ausdrücken, begründet. Während dieser Zeit ungünstigen Absatzes im Inlande ist der Export erheblich gestiegen und zwar bemerkenswerterweise beim Syndikut von 40 000 dz in 1901 auf 108 000 dz in 1902, während der Export der außenstehenden Fabriken in beiden Jahren 14 000 betrug. Leider wurde nicht genügend klar gestellt, inwieweit das Syndikat darauf Einfluß gehabt hat, wie denn überhaupt die Diskussion oft von einem Punkte zum anderen ging, ohne jeden der Reihe nach zu erledigen. Es liegt das zu einem großen Teile daran, daß in den einzelnen Fragen des Fragebogens zu vielerlei

1) Es wäre erwünscht, wenn die Statuten des jeweils besprochenen Kartells im Wortlaut dem Protokoll als Anlage beigegeben würden.

aufgenommen wurde. Ich habe diese Zusammendrängung oft recht verschiedener Dinge in eine Frage schon früher kritisiert[1]), es wurde auch in der Versammlung selbst mehrfach eine Trennung und gesonderte Behandlung für notwendig erkannt; das sollte aber, wie obiges Beispiel zeigt, noch öfter geschehen.

Bei Besprechung der Frage 9 bezüglich der Preispolitik des Syndikates zeigte sich vielfach eine Uebereinstimmung mit den beim Kohlensyndikat festgestellten Verhältnissen. Hier wie dort kann man nicht sagen, daß das Syndikat durch Zurückhalten der Produktion in der Hochkonjunktur die Preise künstlich gesteigert habe, aber hier wie dort waren zwei Parteien vorhanden: „Die einen haben das Bestreben, möglichst viel aus der Konjunktur herauszuholen, sie sind wenig weitsichtig, die größeren Fabriken dagegen, die mit ihrer großen Produktion im Weltmarkte stehen und genau wissen, wie der Pulsschlag geht im Handel und Wandel, die sind weit vorsichtiger und haben das Bestreben, mäßigere Preise festzusetzen“. Nur zeigte sich auch hier, daß das Druckpapiersyndikat doch kein so unumschränktes Monopol besaß wie das Kohlensyndikat. Eine erhebliche Einwirkung auf die Preise hat es nicht gehabt, es ist einfach mit der Konjunktur mitgegangen.

Wie diese Hochkonjunktur sich aber entwickelte und aus sich selbst heraus immer steigerte, dafür liefern die Verhandlungen interessante Belege. Schon vor Gründung des Syndikates war die Nachfrage nach Druckpapier seitens der Verleger und nach Holzstoff seitens der Papierfabriken immer dringender geworden. Die Fabrikanten waren auch nicht ohne Schuld daran, indem sie offenbar vor Abschluß des Kartelles noch möglichst große Aufträge hereinnehmen wollten. Sie veranlaßten die Verleger durch die Mitteilung, daß eine Rohstoffnot im Anzuge sei, vielfach mehr zu bestellen, als gebraucht wurde. Auch aus freien Stücken wird das wohl oft seitens der Verleger geschehen sein, und wer rechtzeitig gekauft hatte, machte auch kein schlechtes Geschäft. Dann kamen die Kohlenstreiks in Böhmen und Sachsen. „Wir richteten damals“, erzählt Fabrikbesitzer Leonhardt-Crossen a. d. Mulde, „an unsere Abnehmer die Bitte, ihren Papierkonsum nach Möglichkeit fest und genau zu bestimmen, damit wir auch die Lieferung einhalten könnten“. „Die Folge unserer gut gemeinten Anregung war, daß fast sämtliche meiner Abnehmer sofort fest über das doppelte Quantum ihres sonstigen Papierverbrauches Disposition erteilten. Die Herren waren ängstlich geworden, was ich ihnen schließlich auch nicht verdenken konnte. Hierdurch wurde aber ein höchst ungesunder, gar nicht vorhandener Mehrverbrauch geschaffen (zwar kein sehr korrekter Ausdruck, aber wohl verständlich. Gemeint ist eine übermäßige, dem tatsächlichen Verbrauche nicht entsprechende Steigerung der Nachfrage.). Verschärft wurde diese ganze unnatürliche Nachfrage noch durch sehr große Spekulationskäufe seitens der Händler. Daß dies größtenteils nur fingierte Abschlüsse waren, hat sich dann später bestätigt, als eine Reihe unserer Fabriken zwar zu hohen Preisen in den Büchern mit Aufträgen besetzt war, aber mangels Spezifikation nicht arbeiten konnte.“

1) Was kann heute den Kartellen gegenüber geschehen? In diesen Jahrbüchern, Dezember 1902.

Für 1901 konnte das Syndikat die Preise noch hoch halten, da sie auch auf dem Weltmarkte sehr hoch standen. 1902 trat dann im Inlande und beim Export ein erheblicher Preisrückgang ein. Es wurden auch hier, wie bei dem Kohlen- und Kokssyndikate, mehrfach Fusionsverträge geschlossen, die Preise der beiden Jahre kombiniert. Aber das Syndikat ging hier nicht schematisch vor, sondern die Frage: „sollen wir die Quantitäten ermäßigen, weil wissentlich überkauft worden ist oder weil der Papierverbrauch beim Verleger sich aus wirtschaftlichen Ursachen verringert hat, oder sollen wir die Preise ermäßigen, aber an dem Quantum festhalten?“ wurde von Fall zu Fall entschieden. Seit Mitte 1902 sind Nachfrage und Preise wieder etwas im Ansteigen begriffen. Im allgemeinen dürfte wohl hinsichtlich der Preise die Ansicht verschiedener Verleger zutreffen, daß das Kartell bisher weder ungünstige noch günstige Folgen für die Zeitungspresse gehabt hat. Die Gründe dafür liegen nicht im Kartell, sondern in der geschilderten Eigenart der Industrie.

Zwischen diese Verhandlungen hinein fiel eine Erörterung der gegenwärtigen Zollverhältnisse, wonach der heutige 6 M.-Zoll im wesentlichen prohibitiv zu wirken scheint.

Weitaus die längste Zeit beschäftigten sich die Verhandlungen mit der Frage 10, die den Einfluß von Verkaufsbedingungen und auf die Händler betrifft. In der Tat gehört beides zu den wichtigsten Problemen des Kartellwesens und zu denjenigen, wo sich die Wirkungen der Kartelle heute schon am besten feststellen lassen. Die Darlegungen über diese Verhältnisse beim Druckpapiersyndikat sind daher auch zu dem Interessantesten zu rechnen, was bisher in der Kartellenquete veröffentlicht worden ist. Zunächst wurde, dank der Anregung des Referenten Regierungsrat Dr. Voelcker, das wichtige Problem der Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr besprochen, die auch dieses Kartell, wie so viele andere, den Händlern auferlegt hat[1]). Nach vorübergehenden anderen Abmachungen wurde seit 1902 den Großhändlern gegen die Erklärung des Alleinbezuges ein Rabatt von 2 Proz. gewährt. Mit wenigen Ausnahmen wurde jeder andere Händler, der, ohne unter Exklusivvertrag zu treten, vom Syndikat Druckpapier kaufen wollte, abgewiesen. Das Syndikat verfolgte damit den an sich sehr berechtigten Zweck, den Spekulationen seitens der Händler entgegenzuwirken, die bei sinkender Tendenz des Marktes in blanco verkaufen, bei steigender aber die Fabrikanten zum Verkaufe großer Quantitäten drängen, ohne daß sie selbst es bereits weiter verkauft hätten. Daß ein derartiger Handel vielfach die Wirkung hat, die jeweils vorhandene Tendenz des Marktes stark und oft übermäßig zu steigern, und daß er dadurch krisenfördernd wirkt, kann nicht bestritten werden. Daß ein Kartell durch die Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr die Händler an sich bindet, wurde an sich mancherseits wohl schon als eine notwendige Maßregel aufgefaßt, geklagt wurde nur darüber, daß, weil das Kartell

1) Vgl. darüber den oben erwähnten Aufsatz: Was kann heute den Kartellen gegenüber geschehen?

ja ein nur unvollkommenes Monopol darstellt, die außerhalb stehenden Händler ihren Geschäftsbetrieb vergrößern konnten, wogegen es den Syndikatshändlern untersagt war, billigere Außerverbandsofferten anzunehmen. Ich glaube, das Syndikat könnte einen Teil der auf seiten der Händler gegen dasselbe vorhandenen Mißstimmung beseitigen, wenn es in dieser Hinsicht weniger rigoros sein würde.

Viel stärkeren Angriffen als die Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr waren aber das sonstige Verhalten des Syndikats den Händlern gegenüber und seine Verkaufsbedingungen ausgesetzt. Das Syndikat hat von vornherein die Versorgung aller Großverbraucher, d. h. aller Druckereien, die mehr als 100 Waggons Jahresbedarf haben, für sich allein in Anspruch genommen und den Händlern entzogen. Es wurde auch von einzelnen Mitgliedern des Syndikats zugestanden, daß durch Gründung desselben die Tätigkeit des Handels eingeschränkt worden ist. Nun wurde aber in dieser Industrie auch noch von der entgegengesetzten Seite auf Ausschaltung des Handels hingearbeitet, nämlich von den Zeitungsverlegern durch Gründung der Einkaufsstelle. Dieser gegenüber ist aber auf einmal die Gruppierung der Interessen eine ganz andere. Stehen dem Syndikat Verbraucher und Händler gemeinsam gegenüber, so haben umgekehrt der Einkaufsstelle gegenüber Fabrikanten und Händler gleiche Interessen. Und während sonst das Syndikat den Zwischenhandel ausschalten möchte, sucht es ihn, wie Direktor Reuther, der Leiter desselben, hervorhob, sobald die Einkaufsstelle in Betracht kommt, zu schützen. Natürlich! Ein selbständiger Handel ist dem Kartelle lieber, als eine Einkaufsvereinigung der Konsumenten.

Was die Verkaufsbedingungen des Syndikats betrifft, so wurde auch von den Verlegern zugestanden (Dr. Reismann-Grone), daß früher das Uebergewicht bei den Käufern gewesen sei; jetzt dagegen sei es umgekehrt. In der Tat bestanden vor dem Syndikat für die Fabriken sehr ungünstige Bedingungen. Sie waren verpflichtet, die Reste, die der Verleger nicht verdrucken konnte, zurückzunehmen, mußten für die Verleger ein ständiges Lager halten, die Verleger hatten in der Abnahme weitgehende Freiheit u. s. w. (Ein solcher Vertrag ist in Anlage B beigegeben.) Jetzt dagegen hat das Syndikat für die Verleger und Händler vielfach sehr drückende Bestimmungen erlassen. Besonders wird unangenehm empfunden, daß die Verleger nicht mehr mit Sicherheit das Papier eines bestimmten Fabrikanten erhalten können, daß selbst, wenn nach Muster gekauft ist, oft Papiere anderer Fabriken geliefert werden, daß ferner der Käufer jetzt die Frachtkosten und das Risiko des Transportes zu tragen hat, die Emballage zurückzusenden hat, daß eine Verkürzung der Zahlungsfristen und des Skontos eingetreten ist, Ueberschreitungen der Gewichtsgrenze in gewissem Grade zulässig sind u. s. w. Es ist zweifellos, daß durch einige dieser Bestimmungen eine erhebliche Verteuerung des Papierbezuges für die Verleger eingetreten ist. So hat das Kartell in der Tat, wie eingangs schon bemerkt wurde, nicht direkt durch Preiserhöhungen, sondern indirekt durch seine Verkaufsbedingungen verteuernd gewirkt.

Die Einkaufsstelle hat bisher in dieser Hinsicht noch kaum zu gunsten der Verleger wirken können. Sie ist gegründet worden in der

Haussezeit 1900, noch vor der Entstehung des Syndikats, an Stelle der viel weiter gehenden Pläne der Errichtung eigener Papierfabriken, die damals mehrfach erörtert wurde. Das Syndikat hat sich ursprünglich geweigert, mit der Einkaufsstelle auf deren eigene Rechnung Geschäfte zu machen, da sie zu wenig Kapital habe. Auch dem Verlangen, der Einkaufsstelle eine Provision zu zahlen, hat das Syndikat, wie es scheint, nur in Ausnahmefällen stattgegeben. Die Einkaufstelle hat vor allem die Aufgabe, eine sachverständige Beratungsstelle beim Papiereinkauf für die Verleger zu bilden, welche oft, wenn es auch die Fabrikanten nicht wahr haben wollten, von der Papierfabrikation nicht viel zu verstehen scheinen. In dieser Hinsicht wird sie von den Verlegern als sehr nützlich bezeichnet, wogegen der gemeinsame Einkauf schon um deswillen noch keine sehr große Bedeutung erlangt hat, weil die großen Verleger vielfach noch vor Gründung derselben 5-jährige Abschlüsse vorgenommen hatten.

Die Frage 11 nach dem Einfluß des Syndikats auf die zur Herstellung des Produkts erforderlichen Rohstoffe wurde von dem Vorsitzenden des Vereins deutscher Zellstofffabrikanten verneint. Dieser Einfluß kann ja nur durch eine Vereinigung über den Einkauf erfolgen, die Bildung einer solchen ist aber schon deswegen nicht wahrscheinlich, weil manche Papierfabriken eigene Holzschleifereien oder Zellstofffabriken besitzen.

Diese Kombination verschiedener Produktionsstadien ist es, welche insbesondere den Gegenstand der Frage 12 bilden sollte, die jedoch, wie ich schon mehrfach getadelt habe, so ungeschickt abgefaßt ist, daß sie bisher leider noch nicht sachgemäß beantwortet wurde. Auch diesmal wußte der Direktor des Syndikats nichts mit ihr anzufangen, da er aus dem Wortlaut der Frage allerdings nicht entnehmen konnte, daß es sich nicht um Angliederung anderer Produktionsstadien seitens der kartellierten Werke handelt, sondern darum, ob das Kartell die Abnehmer veranlaßt, um sich von demselben unabhängig zu machen, die Produktion der Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst aufzunehmen. Zwar hat der Vorsitzende diesmal bemerkt, daß die Bestrebungen der Zeitungsverleger, eventuell selbst Papierfabriken zu errichten, mit der Frage 12 „in gewissem Zusammenhange stehen“, aber zu einer Erörterung darüber kam es nicht, und ich kann nicht finden, daß vorher darüber schon genügend gesprochen worden sei. Es ist nur erwähnt, daß vor Gründung der Einkaufsstelle mehrfach die Errichtung eigener Papierfabriken durch die Verleger geplant gewesen sei. Nähere Angaben wurden aber nicht gemacht, obgleich die Frage der Errichtung eigener gemeinsamer Papierfabriken durch die Verleger vor 4 Jahren nicht nur in den beteiligten Kreisen, sondern auch in der Oeffentlichkeit eingehend erörtert wurde. Namentlich stand ein solcher Plan, wenn ich mich recht erinnere — ich habe das damals gesammelte Material leider im Augenblick nicht zur Hand — seitens der katholischen Zeitungen im Jahre 1900 vor der Verwirklichung. Ueber diesen und andere ähnliche Pläne wurde gar nicht gesprochen, ebensowenig darüber, ob das Druckpapiersyndikat einzelne Verleger zur Anlage von

Papierfabriken oder zur Beteiligung an solchen veranlaßt hat (Scherl und die Sebnitzer Papierfabrik?)

Es wäre hier Sache des Referenten gewesen, der doch in den Verhandlungen die Person des nicht beteiligten, wissenschaftlichen Kenners vertritt, sich vorher über alle solche Bestrebungen zu informieren und eine Diskussion darüber anzuregen. Aber hier zeigt sich eben der Nachteil davon, daß der Referent wohl Statuten und Gerichtsentscheidungen mit großem Fleiß sammelt, auch sich neuerdings über die Grüude des Entstehens der Kartelle und ihren Einfluß auf die Preise vorher zu unterrichten sucht, daß er aber, weil er doch erst seit ganz kurzer Zeit sich mit diesen Dingen beschäftigt und das Kartellwesen nicht seit langem eingehend verfolgt hat, über die etwas zurückliegenden Tatsachen und namentlich über die nicht so sehr hervortretenden Tendenzen und allgemeinen Bestrebungen in der Industrie, kurz über alles, was nicht „aktenmäßig“ feststeht, nicht genügend orientiert ist. Darüber besteht doch wohl kein Zweifel, daß die an der Industrie Beteiligten aus freien Stücken nur das in den Verhandlungen vorbringen, was ihnen gerade augenblicklich als Streitpunkt am Herzen liegt, daß sie aber nach anderen Dingen, an denen die Einzelnen vielleicht gerade kein Interesse mehr haben, gefragt werden müssen.

Da mir scheint, als ob die Bedeutung der Frage 12, d. h. einer vernünftigen Fassung derselben, noch immer nicht recht erkannt werde, sei hier kurz folgendes bemerkt: Es wird neuerdings von manchen Nationalökonomen behauptet, daß die Kartelle sehr rückständige Gebilde seien und die zweckmäßigste Organisation der Trust, weil nur bei ihm durch die Zusammenfassung verschiedener Produktionsstadien eine Verbilligung der Produktionskosten erreicht werde. Deshalb müsse Deutschland so schnell als möglich sich diese überlegene amerikanische Unternehmungsform aneignen. Demgegenüber versuchte ich in meiner Schrift: Schutzzoll und Kartelle unter anderem nachzuweisen, daß auch die Kartelle die Entwickelung zu kombinierten Unternehmungen fördern, wenn das auch nicht so gewaltsam wie bei den amerikanischen Trusts geschieht, indem sie die Abnehmer vielfach veranlassen, sich die Rohstoffe selbst zu produzieren. Kombinationen, Fusionen, Beteiligungen und was damit zusammenhängt, gewinnen heute immer größere Bedeutung. Es vergeht schon kein Tag mehr, an dem nicht die Börse durch ein neues derartiges Projekt Anregung empfängt, und es hat den Anschein, als ob wir jetzt auch in Deutschland in eine Epoche spekulativer Gründungen solcher moderner Organisationsformen eintreten sollten, wie sie Amerika in den letzten 4 Jahren durchgemacht hat. Es ist daher von größter volkswirtschaftlicher Wichtigkeit, festzustellen, inwieweit solche Tendenzen vorhanden und schon durchgeführt sind. Auch für die Beteiligten selbst dürfte eine gegenseitige Aussprache der verschiedenen Interessengruppen gerade über diese noch ganz im Fluß begriffenen Fragen von großer Bedeutung sein. Daher darf diese Frage nicht fehlen und ich würde es für unbedingt wünschenswert halten, wenn ihr in Zukunft größere Berücksichtigung zu teil wird, und wenn namentlich, was bei der Besprechung der Kohlenkartelle in dieser Hinsicht versäumt wurde, bei den Eisen-

kartellen nachgeholt wird. Wie die Frage, wenn sie sachgemäß behandelt werden soll, gefaßt werden muß, damit die verschiedenen Probleme, um die es sich handelt, einzeln erörtert werden können, habe ich ebenfalls in der erwähnten Schrift angegeben (S. 69—71).

In Bezug auf Frage 13 nach dem Einfluß des Kartells auf die Arbeiterverhältnisse wurde von dem Leiter desselben hervorgehoben, daß indirekt das Kartell einen günstigen Einfluß gehabt habe, indem es ihm zuzuschreiben sei, daß kein Mitglied seine Arbeiter zu entlassen und ihnen den Lohn herabzusetzen genötigt war. Bei Frage 14 nach dem Einfluß des Syndikats auf die Qualität und die Herstellungskosten der Produkte wurde in letzterer Hinsicht ein solcher verneint, da das Syndikat auf die Betriebsweise in den einzelnen Fabriken keinen Einfluß übe; die Qualität sei unter dem Syndikat verbessert worden, weil jetzt die Produkte aller Fabriken miteinander verglichen werden könnten und einer Fabrik, die schlechteres Material liefern wollte, Abzüge von dem üblichen Preis gemacht werden würden. Ob nicht auf die Dauer die Gesamtqualität zurückgehen könnte, dafür liegen bei dem kurzen Bestehen des Syndikats noch keine Anhaltspunkte vor. Die Ausführungen des Leiters hinsichtlich der Qualitätsverhältnisse wurden von den Verbrauchern nicht bestritten. —

Schließlich sei es mir gestattet, noch mit ein paar Worten auf die Weiterführung der Enquete einzugehen. Ursprünglich war beabsichtigt, zunächst die Besprechung der Eisenkartelle folgen zu lassen. Nach Zeitungsmeldungen sollen statt dessen jetzt der Börsenverein deutscher Buchändler, seine auf Abschaffung des Kundenrabatts gerichtete Politik und die Abwehrbestrebungen des akademischen Schutzvereins erörtert werden. Zweifellos ist der Börsenverein ein richtiges, wenn auch durch die Eigenart des Objekts besonders gestaltetes Kartell, und eine kontradiktorische Erörterung seines Streites mit dem Schutzverein, der durch die Büchersche Schrift und die zahlreichen Gegenschriften in weitesten Kreisen bekannt wurde, wäre nicht nur von allgemeinstem Interesse, sondern könnte auch vielleicht zu einer Annäherung und Verständigung der beiden Parteien beitragen.

Die Verhandlungen über die Eisenindustrie sollte man erst aufnehmen, wenn das Schicksal des allgemeinen Stahlverbandes entschieden ist, und das Gleiche gilt vom Kalisyndikat und von den Zementkartellen, die vor der Erneuerung bezw. Neubegründung stehen. Beim Kalisyndikat möchte ich vor allem darauf aufmerksam machen, daß die Wirksamkeit der Schutzbohrgemeinschaft, die in dem üblichen Fragenschema keinen Platz hat, eingehend erörtert wird. Auch die Frage des Eindringens amerikanischen Kapitals (G. A. Heldburg) verdient hier, natürlich neben vielen anderen, besondere Beachtung.

Nach neuesten Zeitungsberichten haben die Ende November stattgehabten Verhandlungen doch den Eisenkartellen gegolten, und zwar hat man mit den Roheisenkartellen und dem Halbzeugverband begonnen. Ob wirklich eine Verhandlung über das Buchhändlerkartell geplant ist, ist mir nicht bekannt.

Nachdruck verboten.

V.

Fortschritte im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen Dänemarks.

Von Dr. Hermann Levy.

Nachdem die dänischen Molkereigenossenschaften sich durch ihre schnelle und glänzende Entwickelung einen Weltnamen zu machen gewußt haben, beginnen nunmehr auch andere genossenschaftliche Unternehmungen in der dänischen Landwirtschaft machtvoll emporzuwachsen. Vor allem zeigen die Schweineschlächtereigenossenschaften bedeutende Fortschritte. Hierüber gibt ein interessanter Bericht Aufschluß, der jüngst das „Amt für landwirtschaftliche und technische Ausbildung" in Irland veröffentlicht hat (The Cooperative Bacon Curing Industry of Denmark, Dublin 1903). Die Veröffentlichung bildet den Bericht einer Deputation, die von Irland, wo man das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen sehr auszubreiten sucht, nach Dänemark geschickt wurde, um dort nähere Erkundigungen über die genossenschaftlichen Schweineschlächtereien einzuziehen.

Die erste Genossenschaft dieser Art wurde im Jahre 1888 gegründet. Die Hauptaufgabe ist die Herstellung von Speck, welche fabrikmäßig betrieben wird.

Die Schwierigkeiten, welche der Ausbreitung dieser Genossenschaften im Wege standen, waren verschiedener Art. Erstens kam es darauf an, die richtige und gleichmäßige Qualität von „Speckschweinen" zu erhalten. Daß dies erreicht wurde, ist vor allem den Bemühungen der „Dänischen Landwirtschaftsgesellschaft" und ihren Sachverständigen zu danken. Die zweite Bedingung, eine regelmäßige Ablieferung der Tiere, erschien den dänischen Landwirten zunächst schwierig. Aber als sie sahen, welcher Nutzen mit der Ausbreitung der Genossenschaftsschlächtereien für sie verbunden war, unterwarfen sie sich der Notwendigkeit, zu regelmäßigen Terminen die Tiere zu liefern, indem sie vor allem den Ankauf von Futtermitteln verstärkten. Heute erfreuen sich die Schlächtereien einer uniformen Versorgung mit Schweinen während des ganzen Jahres. Eine dritte Bedingung war die Wahl eines geeigneten Standortes für den Schlächtereibetrieb und die Bestimmung seiner Größe. Schließlich war die Beschaffung von Kapital eine Hauptbedingung. Hier fanden die dänischen Pächter, die in den letzten Jahrzehnten mehr als einmal den Beweis hervorragender Leistungsfähigkeit erbracht hatten, das gerechtfertigte Vertrauen der städtischen und ländlichen Kreditinstitute.

Indem diese 4 Hauptbedingungen überall in befriedigender Weise erfüllt wurden, ist die Entwickelung der Schweineschlächtereigenossenschaften schnell und erfolgreich vor sich gegangen. Es betrug:

im Jahre	Zahl der Betriebe	Zahl der geschlachteten Schweine	Wert in 1000 £
1888	1	23 407	57
1889	8	131 548	327
1890	10	147 455	434
1891	14	269 743	755
1892	14	297 641	961
1893	14	317 785	1 064
1894	15	385 731	1 114
1895	17	528 811	1 273
1896	20	626 854	1 400
1897	25	583 420	1 618
1898	25	601 039	1 625
1899	25	729 191	1 733
1900	26	660 000	1 918
1901	26	651 261	2 111
1902	27	777 232	2 500
Total:		6 731 048	18 900

Wir sehen, während innerhalb von 14 Jahren 27 Schlächtereibetriebe emporgewachsen sind, hat sich die Zahl der in Genossenschaftsschlächtereien geschlachteten Schweine im Jahre 1902 auf 770 000 Stück gehoben, die einen Wert von $2^1/_2$ Mill. £, also ca. 50 Mill. M. repräsentieren. Die Mitgliederzahl der Schlächtereigenossenschaften beläuft sich auf 64 000. Ein jedes Mitglied liefert jährlich durchschnittlich 12 Schweine. Zunächst waren viele Gesellschaften genötigt, ihren Bedarf auch von Nichtmitgliedern zu beziehen. Daß aber die Landwirte nunmehr den Vorteil auch dieses Zweiges des Genossenschaftswesens einsehen und in den einzelnen Distrikten immer mehr demselben beitreten, das zeigt die Abnahme der von Nichtmitgliedern gelieferten Schweine in den einzelnen Betrieben. So bezog z. B. die Kolding-Schlächtereigesellschaft:

im Jahre	Schweine von Mitgliedern	Schweine von Nichtmitgliedern
1896	43 471	10 480
1897	43 350	3 002
1898	50 422	2 082
1899	59 627	1 420
1900	53 617	1 026
1901	53 480	502
1902	66 506	546

Wir sehen: bei einer starken Zunahme der von Mitgliedern gelieferten Schweine trat eine bedeutende Abnahme der von Nichtmitgliedern gekauften Tiere ein. Ueber die Organisation und Verwaltung der Schlächtereigenossenschaften hat bereits Pudor (Die Selbsthilfe in der Landwirtschaft, Berlin, 1902, S. 60) das Nötige gesagt, was ich hier nicht zu wiederholen brauche. Nur die Ausstellungen will ich noch hinzufügend erwähnen, welche 14 Betriebe veranstalten und die wesentlich dazu beitragen, die Qualität der Schweine, sowie die Qualität des in den Betrieben hergestellten Specks zu verbessern.

Die technische Ausrüstung der Schlächtereibetriebe und die Methoden, welche bei der Speckproduktion zur Anwendung kommen, sind durchaus ersten Ranges. Die Maschinensalzung ist nur von einzelnen

Privatbetrieben versucht worden. Die Einführung derselben erschien zwar zunächst aus ökonomischen Rücksichten sehr vorteilhaft; da es sich aber herausstellt, daß die Qualität des ohne Maschinensalzung hergestellten Specks eine höherwertige ist, so hat vorläufig das ursprüngliche System der Handsalzung noch die besten Chancen.

Interessant ist, wie auch bei diesem Zweige der genossenschaftlichen Produktion Nebenzweige mit dem Hauptzweige auf nützlichste verbunden sind. Die Schmalzgewinnung ist natürlich die rentabelste Nebenproduktion. Jeder Betrieb hat ferner eine Abteilung für Wurstfabrikation, deren Umfang von der Zahl der geschlachteten Schweine abhängt. Wie ökonomisch aber alle Abfälle verwertet werden, zeigt, daß einige Betriebe Maschinen errichtet haben, um aus den Abfällen Blut- und Knochendünger herzustellen, der eifrig von den Landwirten gekauft wird. Der so gewonnene Dünger wird besonders billig an die Mitglieder der Schlächtereigenossenschaft verkauft. So haben die Genossenschaftler nicht nur den Vorteil, gute Preise für ihre Schweine zu erhalten, sondern auch noch ihre Getreidefelder und Wiesen profitieren, indem ihnen guter Dünger auf die billigste Weise zugeführt wird. Da die meisten Schweine im Sommer abgeliefert werden, so hat der Direktor der einen Genossenschaft die Verpackung und Präservierung von Eiern in die Tätigkeit des Schlächtereibetriebes aufgenommen. Hierdurch hat er auch in den stillen Frühjahrsmonaten den Arbeitern des Betriebes eine ausreichende Beschäftigung gesichert.

Für Irland sowohl wie für andere Länder, und Deutschland nicht zuletzt, ist die Entwickelung des dänischen Genossenschaftswesens ein lehrreiches und nachahmenswertes Beispiel. Aber man soll sich vor allem der Hauptursache bewußt werden, der der dänische Landwirt seine bevorzugte Stellung in der heutigen Zeit der allgemeinen Agrarkrisen verdankt. Diese Ursache ist: das stolze Selbstbewußtsein des dänischen Landwirts. Er vertraut in erster Linie, ja allein auf die Selbsthilfe. Dafür gibt auch die Geschichte der dänischen Schlächtereigenossenschaften einen neuen Beweis. Als mit dem 1. April 1903 die Einfuhr von Lebern nach Deutschland, welche sehr bedeutsam für die Schlächtereibetriebe ist, infolge der deutschen Einfuhrverbote abgeschnitten wurde, ersannen die Leiter der Betriebe ein geschicktes Hilfsmittel, um sich vor Verlusten zu sichern. Sie sandten Flugblätter, die von Sachverständigen verfaßt waren, über ganz Dänemark und gaben in denselben Rezepte, wie man von Schweinelebern schmackhafte Gerichte zubereiten könne. Bald entstand eine — zunächst natürlich erst kleine — Nachfrage nach Schweinelebern, und der den Betrieben so wichtige Absatz derselben scheint trotz deutscher Einfuhrverbote gerettet. „Sie riefen nicht den Staat an, er solle ihnen über die Schwierigkeit hinweghelfen“, meint die irische Deputation, „die genossenschaftlich organisierten Landwirte verließen sich auf ihre eigenen Hilfsquellen, und die Landwirte halfen sich gegenseitig, um so eine Schwierigkeit zu überwinden, welche vielen als ein Hindernis des Fortschrittes erschienen war“.

Nachdruck verboten.

VI.

Die neuste Entwickelung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat sich in allen in Betracht kommenden Ländern in der neusten Zeit in sehr erfreulicher Weise entwickelt. Auch Deutschland ist in dieser Hinsicht nicht zurückgeblieben, wie der Jahresbericht des Anwalts des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften an den 19. Genossenschaftstag zu Bonn erkennen läßt, dem wir die folgenden Angaben, die uns von allgemeinen Interesse zu sein scheinen, entnehmen.

Der gesamte Bestand wird auf 17162 beziffert, an welchen sich über 1 Mill. selbständiger Landwirte beteiligten: Das sind immerhin $^2/_5$ der in Betracht kommenden deutschen Landwirte; und ist der weiteren Entwicklung auch noch ein erheblicher Spielraum gelassen, so ist doch bereits außerordentlich viel erreicht. Im Durchschnitt von 1897—1903 lösten sich jährlich gegen 1 % der bestehenden wieder auf, doch zeigen die letzten 3 Jahre einen nicht unbedeutend geringeren Prozentsatz als die vorhergehenden. Konkurse waren nicht ganz zu vermeiden, doch war der Durchschnitt von 1897—1901 1,5 pro Mille gegen 2,2 in dem vorhergehenden Quinquiennium.

Leider ist es immer noch nicht möglich gewesen, die Vereinigung der beiden Zentralverbände von Offenbach und Neuwied zu stande zu bringen.

In dem Geschäftsjahre von Juli 1902—1903 wurden neu gegründet:

679 Spar- und Darlehnkassen, 205 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 166 Molkereigenossenschaften, 151 sonstige Genossenschaften; im ganzen 1200, das ist eine Vermehrung um 6,6 %. Ueber den gegenwärtigen Bestand gibt folgende Tabelle Auskunft:

	Kredit-genossen-schaften.	Bezugs- und Absatz-genossen-schaften.	Molkerei-genossensch. einschließl. Milchver-wertungs-genossensch.	Sonstige Genossen-schaften.	Insgesamt Bestand am 1. Juli 1903	Dagegen Bestand am 1. Juli 1902
Königreich Preußen	6059	776	1728	848	9411	8810
Königreich Bayern	2613	234	247	200	3294	3099
Sachsen	146	50	23	23	242	205
Württemberg	1008	15	170	21	1214	1167
Baden	395	266	39	15	715	649

Mit unbeschränkter Haft sind von sämtlichen Genossenschaften noch 82,2 % vorhanden, und zu bemerken ist dabei, daß gerade von den

Kreditgenossenschaften 94 % die alte Form beibehalten haben. 17,2 % sind auf beschränkte Haftpflicht basiert, und zwar sind hiervon in der Rubrik „sonstige Genossenschaften“ 65,7 %, von Molkerei- und Bezugsgenossenschaften 33 und 36,9 %, von Kreditgenossenschaften 5,8 % verzeichnet. Die unbeschränkte Nachschußpflicht hat nur bei 98 (0,6 %) wovon 67 Molkerei- und Bezugsgenossenschaften (2,6 %) Eingang gefunden. Es zeigt sich, daß ganz allmählich die Form der beschränkten Haft an Terrain gewinnt.

Etwas näher müssen wir auf die Rubrik „Sonstige Genossenschaften“ eingehen, wobei uns über den gegenwärtigen Bestand folgende Auskunft gegeben wird:

Müllerei-, Bäckerei-, Müllerei- und Bäckerei-Getreideverkaufsgenossenschaften und Lagerhäuser	36
Brennerei-spiritusverkaufsgenossenschaften	49
Obst- und Beerenverwertungsgenossenschaften	21
Winzer- und Keltereigenossenschaften	79
Konservenfabrikgenossenschaften	13
Stärkefabrikgenossenschaften	11
Schlächterei- Schlachthausgenossenschaften	5
Viehverkaufsgenossenschaften	34
Wasserleitungsgenossenschaften	13
Baugenossenschaften	6
Dampfdrescherei-, Dampfpflug-, und Maschinengenossenschaften	43
Pferdezuchtgenossenschaften	35
Eierverkaufsgenossenschaften	64
sonstige Genossenschaften	103

Ueber die Geschäftsergebnisse führen wir an, daß der Umsatz der 24 Kreditgenossenschaften, welche sich dem allgemeinen Verbande angeschlossen haben, 1 623 000 000 Mark gegen 1 086 000 000 Mark im Vorjahre betragen hat. Bemerkenswert ist dabei, daß die von den Genossenschaften eingezahlten Summen in den letzten Jahren sich so gesteigert haben, daß im letzten Jahre 88 % des benötigten Kapitals dadurch gedeckt werden konnte, gegen 75 % im Vorjahre, und nur 34,6 % im Jahre 1896. Das ist allerdings ein außerordentlicher Fortschritt.

Ueber 22 Zentraleinkaufsgenossenschaften, welche dem allgemeinen Verbande angehören, liegen die Umsatzzahlen mit großer Vollständigkeit vor. Der gesamte Verkaufserlös betrug im Jahre 1902 50,9 Mill. Mk., davon kamen auf Düngemittel 20,6 Mill., Futtermittel 12,3 Mill., Sämereien 1 Mill., Kohlen 2,6 Mill. Mk., sonstige Gegenstände 4,5 Mill. Mk. Die Steigerung ist in allen Branchen in den letzten Jahren sehr bedeutend gewesen, nur bei dem Bezug von Sämereien waren natürlich in den einzelnen Jahren bedeutende Schwankungen vorhanden.

Die finanziellen Erfolge sind allein bei einer Anzahl Getreidelagerhäuser unbefriedigt gewesen. Das ist namentlich von größeren Unternehmungen in Preußen zu sagen, worüber indessen keine näheren Angaben geboten sind. Dagegen wird hervorgehoben, daß die kleineren Getreidegenossenschaften, namentlich in Baiern, Württemberg, Baden günstige wirschaftliche Ergebnisse aufzuweisen hatten, da sie höhere Preise erzielten, als sie sonst für die Landwirte zu erlangen waren.

Nachdruck verboten.

VII.

Die Produktion der Bergwerke der wichtigsten Staaten[1]).

	Welt-produktion	Brit. Weltreich	Ver. Königreich	Ver. Staaten	Deutschland ohne Luxemburg	Frankreich
	Metr. Tonnen					
Kohle	789 128 476	244 463 996	222 562 123	266 151 103	153 019 414	32 325 302
Eisen	39 396 729	4 837 733	4 157 573	16 137 710	4 361 401 [3])	1 558 300 [3])
Kupfer	553 709	63 874	541	273 173	31 376	226 [3])
Blei	953 708	213 598	20 355	245 644	123 098	14 451 [3])
Zinn	88 814	56 791	4 633	—	16 [3])	—
Zink	465 846	9 367	8 553	127 788	166 283	28 923 [3])
Petroleum	19 940 447	275 556	8	8 811 326 [3])	44 095	—
Salz	12 864 589	3 201 196	1 811 670	2 612 824	1 563 800	910 350
	Kilogramm					
Feingold	391 025	184 854	175	118 922	90	—
Feinsilber	5 205 899	576 004	5 427	1 725 438	171 777	12 842 [3])

	Spanien	Belgien [2])	Oesterr.-Ungarn	Rußland [2])	Italien	Japan [2])
	Metr. Tonnen					
Kohle	2 747 724	23 462 817	40 757 895	16 151 557	426 377	7 429 457
Eisen	3 853 000 [3])	90 480 [3])	1 402 772 [3])	2 907 299	137 981 [3])	21 299
Kupfer	54 625 [3])	—	1 381 [3])	8 258	4 855 [3])	25 304
Blei	225 160 [3])	170 [3])	14 478 [3])	229	25 178 [3])	1 877
Zinn	22 [3])	—	32 [3])	4	—	12
Zink	31 888 [3])	3 225 [3])	8 296 [3])	5 963	49 274 [3])	—
Petroleum	—	—	407 958	9 827 822	2 246	86 200 [3])
Salz	345 090	—	517 220	1 968 005	435 187	659 118
	Kilogramm					
Feingold	16	—	3 340	38 796	13 [3])	2 130
Feinsilber	96 538	—	63 842	3 493	14 687 [3])	58 953

1) 4. Teil des englischen „Generalberichtes über die Gruben und Steinbrüche für 1901“, „Glückauf“, Nr. 16. Essen (Ruhr), XXXIX. Jahrg., S. 365.
2) Zahlen für 1900.
3) Schätzungsweise.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Prange, Otto, Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. Teil II. Die Praxis der Versicherungswertermittelung. 1. Buch: Die Ermittelung des Versicherungswertes von Baulichkeiten. (33. Bd. der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.“, herausgegeben von Joh. Conrad.) Jena (G. Fischer) 1902.

Dem vor nunmehr 7 Jahren erschienenen ersten Teile, welcher die Theorie in historischer Entwickelung behandelt, läßt der Verfasser nach fortgesetzter Tätigkeit in der Praxis des Feuerversicherungswesens den zweiten Teil seines Werkes folgen. Das von ihm behandelte Gebiet der Feuerversicherungstechnik ist für den Nationalökonomen noch immer terra incognita. Um so erfreulicher ist es, daß P. in gewissem Gegensatze zum ersten Teil des Buches, der eine starke Hinneigung nach der rechtspolitischen Seite des Themas zeigt, hier die volkswirtschaftlich wichtigen Punkte in den Vordergrund stellt, das will sagen, statt der oberen Grenze der Wertermittelung und dem Bereicherungsverbot, der unteren Grenze, welche für den Versicherten, den Konsumenten, von erheblichster Bedeutung ist, seine Aufmerksamkeit widmet. — Abschnitt I behandelt die Technik der Neubauwertermittelung, Abschnitt II die materielle Entwertung von Baulichkeiten, Abschnitt III und IV die Praxis der Wertermittelung bei den privaten bezw. den öffentlichen Anstalten, während das Schlußkapitel eine Anzahl Fälle aus der Praxis enthält, die die theoretischen Ausführungen gut illustrieren. — Die Ergebnisse, zu denen P. gelangt, decken sich teilweise mit denen im ersten Teil nicht, weil P. inzwischen seinen Beobachtungsposten gewechselt hat. Er ist der Ansicht, daß, „während sich das Ausland fast überall längst zum Standpunkt der Interesseversicherung bekehrt hat“, die deutsche Assekuranz sich noch immer „an die herkömmliche, rückständige Auffassung der Feuerversicherung als einer sachlichen Versicherung gegen unmittelbaren Schaden, der Auffassung des Versicherungswertes als eines objektiven, subjektiven Einflusses nicht unter-

liegenden Wertes“ zu ihrem Schaden anklammert. Er verlangt eine Reorganisation wie des Sachverständigenwesens, so des Abschätzungswesens, nämlich eine zuverlässige Taxe bei der Versicherungsnahme und im Brandfalle, zeitweise Revisionen und Berücksichtigung des Minderwertes bei Verringerung des Vermögensinteresses der Versicherten. Dann sei auch die Möglichkeit gegeben, die Verpflichtung zum Wiederaufbau und zur sogen. Selbstversicherung, „beides ebenso nutzlos wie schädigend“, fallen zu lassen. Richtige Bewertungsgrundsätze entziehen nach P.s Meinung auch der Brandstiftungsfurcht den Boden und ein rationelles Taxationssystem ermöglicht nach ihm auch die Einführung der Mietverlust-(Chômage-)Versicherung, die in außerdeutschen Staaten häufig betrieben wird. — Was den letzteren Punkt anbelangt so gestattet der im Mai 1903 vom Reichsjustizamt veröffentlichte Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag diese bisher z. B. in Preußen gesetzlich verbotene Versicherungsart (§ 49). Was die vom Verfasser gewünschte Beseitigung der sogenannten Selbstversicherung (d. i. partielle Schadentragung durch den Versicherten) betrifft, so mag hier ein Satz von Lexis angeführt werden, den dieser unlängst bei der Kritik des erwähnten Gesetzentwurfs äußerte. (Vergl. Heft II der „Veröffentl. des Dtsch. Vereins f. Vers.-Wissenschaft 1904 S. 51.) „Volkswirtschaftlich kommt es — bei der Schadensversicherung — in erster Linie darauf an, daß der Schaden womöglich ganz vermieden werde, und erst in zweiter Linie muß gewünscht werden, daß, wenn der Schaden nun doch entstanden ist, der Betroffene gegen dessen wirtschaftliche Folgen versichert sei. Es ist nun aber nicht ausgeschlossen, daß die Versicherung nicht nur zur Vermeidung des Schadens beiträgt, sondern sein Eintreten sogar begünstigt, ja zur absichtlichen Herbeiführung desselben veranlaßt. Im volkswirtschaftlichen Interesse muß daher gefordert werden, daß ein Gesetz über den Versicherungsvertrag nicht etwa aus Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Versicherten Bestimmungen enthalte, durch die die Ausführung verbrecherischer Absichten des Versicherten erleichtert oder, was praktisch noch wichtiger ist, grobe Fahrlässigkeit und Leichtsinn in der Behandlung des Versicherungsobjekts befördert wird“. Das sind Gesichtspunkte, die insbesondere im Hinblick auf nordamerikanische Erfahrungen gerade bei der Feuerversicherung (kaum hingegen beispielsweise bei der Haftpflichtversicherung) legislatorisch in Betracht kommen.

Wohltuend berührt der ruhig und sachlich gehaltene Ton des Buches. Auch da, wo man die Ansichten P.s nicht zu teilen in der Lage ist, wird man seine Ausführungen nicht ohne Interesse lesen. Das muß um so lobender hervorgehoben werden, als P. gerade seit Erscheinen des hier besprochenen Buches weder ruhig noch sachlich, sondern in einseitig-agitatorischer Weise — und zwar nicht immer mit Nennung seines Namens — gegen die gesamte deutsche Feuerversicherung der Gegenwart — Aktiengesellschaften, Gegenseitigkeiten, Sozietäten — anstürmt. (Vergl. die Ausführungen Pranges in Heft II der „Veröffentl. d. Dtsch. Vereins f. Vers.-Wissensch. 1904, S. 163 ff.) Wenn der Verfasser sich nunmehr auch die Vertretung der Interessen der Versicherten zum Lebensberuf gemacht hat, so möge er dennoch die Worte des

Geheimrats v. Klitzing beachten, die dieser als Wortführer der Sozietäten ihm kürzlich (vgl. die zit. Veröffentl. S. 183) entgegenhielt: „Die Politik ab irato hat noch immer zum Fiasko geführt, das ist ein alter Erfahrungssatz. Sehen Sie uns (die Versicherer) nicht als ihre Feinde an, beraten Sie mit uns zum Wohl der Allgemeinheit, dann wird unsere Arbeit zum Erfolge führen.“ Ich selbst schrieb einmal (Die Haftpflichtversicherung 1902 S. 42) von einem Versichertenverband, wie ihn jetzt der Verfasser dirigiert: „Rationell und mit Takt geleitet kann ein solcher Verband viel Nützliches stiften.“ .....

Berlin. Alfred Manes.

Neurath, Dr. Wilhelm, Elemente der Volkswirtschaft, 4. Aufl. Wien 1903. XVI und 357 SS.

Das Buch eines für die Wissenschaft viel zu früh verstorbenen Mannes. Durch das vorliegende Buch bezweckt der Verfasser, volkswirtschaftliche Kenntnisse in weiteren Kreisen, namentlich unter den Gebildeten zu verbreiten und zwar wünscht er volle Wissenschaftlichkeit und Vielseitigkeit des Inhaltes mit klarer, anschaulicher und gemeinverständlicher Darstellung zu vereinigen. Wenn man das eigenartige Buch daraufhin prüft, so muß man anerkennen, daß solches dem Verfasser, soweit der Stoff es zuließ, durchweg wohl gelungen ist. Es enthält außer einem knappen Abriß der Geschichte der Nationalökonomie, der nach unserer Ansicht gemäß dem Zwecke des Buches wohl etwas zu kurz geraten erscheint, eine ausreichende Darstellung der theoretischen Nationalökonomie, wobei jedoch die mannigfaltigsten Hinweise auf die praktische Nationalökonomie, die Sozial- und Wirtschaftspolitik, die Finanzwissenschaft und die sozialökonomische Ethik nicht fehlen. In dem Hauptteile seines Werkes, der Volkswirtschaftslehre, behandelt der Verfasser nach der üblichen Dreiteilung die Produktion, den Güterumlauf und die Güterverteilung in 40 Abschnitten, die hier nicht einzeln wiedergegeben oder gar besprochen werden können, die aber den reichen Inhalt des Werkes charakterisieren. Neurath bringt auch bei verschiedenen Kapiteln seine Spezialforschungen in kurzen Umrissen zur Sprache, so z. B. seine Ansicht über die Mehrwerttheorie, über die Entstehung der periodischen Krisen, die Erwerbs- und Arbeitslosigkeit, die Zukunft des Scheckverkehrs und die Verminderung des Geldumlaufes: Anschauungen, welche bisher keineswegs in entsprechendem Maße gewürdigt worden sind. Um die Betrachtungsweise Neuraths an einem Beispiele darzutun, möge das Kapitel über den heutigen Stand der Volkswirtschaftslehre kurz berührt werden. Die Merkantilisten meinten, auch im niederen Volke würde sich Wohlstand ausbreiten, jede geistige und körperliche Arbeitskraft würde passende Beschäftigung und guten Verdienst finden, wenn man das Geld vermehre, die Industrie entwickele und der heimischen Arbeit durch Zollschutz, Erwerbung von Kolonien und Handelskriege lohnenden Absatz im In- und Auslande sichere: ein vernünftiger Gedanke, der manches Land zu Wohlstand und Kultur gebracht hat. Aber es nahm auch die Arbeitslosigkeit eine furchtbare Gestalt an, und das Los der Arbeiter war oft großes Elend. Nach dem

Scheitern des Merkantilismus erklärte die Nationalökonomie, Geld sei nicht Reichtum, sondern nur Tauschmittel, Wertausdruck und Wertmaß, also etwas Untergeordnetes. Dennoch spielt die Jagd nach dem Gelde die Hauptrolle bei den alten und neuen Kulturvölkern. Obwohl das Geld eine Chimäre ist, müssen doch die weisesten Staatslenker dafür sorgen, daß vom Volke viel Geld erworben wird; denn ohne es gibt es keine physische, geistige und sittliche Wohlfahrt höherer Ordnung in der heutigen Welt. Die klassische Nationalökonomie forderte Beseitigung der Zollschranken, Schaffung eines freien Güteraustausches von Land zu Land, damit man die Produkte dort verwertet, wo sie am meisten Nutzen bringen und am stärksten gesucht werden. Der Reichtum mancher Länder stieg allerdings bei Durchführung dieser Forderung, aber diese periodischen Absatzstockungen wichen nicht, sondern gewannen an Häufigkeit und Umfang. Die Praktiker unserer Tage lehren, die Konkurrenz ist zu groß, es gibt zu viele Menschen, die arbeiten, die emporkommen und reich werden wollen. Dazu erleichtern die Fortschritte der Wissenschaften und Technik die Arbeit zu sehr und die Vervollkommnung des Transportwesens wirkt nach gleicher Richtung. Der Absatz wird durch die allzustarke Produktion erschwert, die Preise werden gedrückt und an den Waren ist nichts mehr zu verdienen. Daher muß die Produktion auf den Bedarf zugeschnitten werden, und Kartelle und Syndikate müssen verhindern, daß die Schranken überschritten werden. Man wird umso ärmer, je mehr Güter man herstellt, d. h. je reicher man wird. In der Fülle der Güter kann man die Arbeiter nicht mehr lohnen. Und doch lebt man nicht vom Werte der Güter, sondern von den Gütern selbst. Es ist daher ein ungeheuerer Widerspruch, wenn man meint, der Arbeiter hungert deshalb, weil die Waren über Bedarf hergestellt sind. Nach Ansicht der Praktiker wäre Fülle der Produkte Not, Verminderung der Produkte Abhilfe der Not. Daher soll Reichtum Armut und Armut Reichtum sein! — Die Lösung solcher Rätsel wird von Neurath als eine Hauptaufgabe der ökonomischen Wissenschaft bezeichnet. Trotz der großen Wahrheiten, die der Klassizismus, der Historismus und der Ethizismus für die Wissenschaft hervorgebracht, sind von ihnen die bezeichneten Rätsel bisher nicht gelöst worden, weshalb neue Forschungen angestellt werden müssen. Die induktive Methode, welche in der letzten Zeit solange im Vordergrunde der Wissenschaft gestanden hat und große Erfolge zu schaffen vermochte, schoß über den Treffpunkt hinaus, wenn sie wähnte, nur allein zum Ziele gelangen zu können. Vielmehr kann die deduktive Methode nicht entbehrt werden, welche allerdings seit der Verknöcherung des Klassizismus in Verruf geraten war. Verfasser weist auf die österreichisch-englische Schule der Grenznutzentheoretiker hin, um darzutun, daß die deduktive Methode keineswegs in unfruchtbares Deduzieren hinauslaufe. Trotz aller Anerkennung dieser Schule stellt sich Neurath keineswegs gänzlich auf ihren Standpunkt, indem er dartut, daß, wenn auch im Verkehrsleben der Tauschwert der Güter durch den Grenznutzen bestimmt werde, welchen der letzte Zuwachs der betreffenden Güterart gewährt, doch der Grenznutzen den Wert

der Güter nicht bestimmen dürfe, weil er ihn unrichtig und unzweckmäßig regele. Verfasser weist daher über die Lehre dieser Schule, die bekanntlich in Oesterreich viel Boden gefunden hat, während in Deutschland dagegen mehr die ethische Nationalökonomie zur Zeit die herrschende geworden ist, hinaus, um zu seiner eigenartigen Auffassung der Krisentheorie zu gelangen, welche hier darzustellen der Raum mangelt. Soviel mag jedoch bemerkt werden, daß Neurath den Hauptgrund der Krisen in der Zinszahlung der Unternehmer erblickt. Die Zinsen sind daher in Quoten des aus der Produktion sich wirklich ergebenden Wertertrages umzuwandeln, was dann geschehen könnte, wenn die bisher als Einzelunternehmungen bestehenden Produktionsstätten sich zu Verbänden mit öffentlicher Buch- und Rechnungslegung zusammenschließen. Als Folge hiervon würde sich eine Anpassung der Produktion an den Konsum ergeben. Zwischen der Gesamtheit der Produzenten und der Konsumenten könnte über den Gesamtpreis der Jahreslieferung verhandelt werden, weshalb Angebot und Nachfrage nicht mehr in zersplitterter, sondern in systematisch-geeinter Weise auftreten und die Preisbildung beeinflussen (S. 111 ff.). Selbstredend soll sich eine derartige Organisation unter voller Aufrechterhaltung des Privateigentums an Grund und Boden sowie des Kapitals allmählich vollziehen. Der Gedanke kann ebensowenig mit einem Satze abgewiesen werden, wie wir ihm auch nicht ohne weiteres zuzustimmen vermögen. Tatsächlich hat es den Anschein, als wenn in den Trustbildungen sich bereits die starken Ansätze zu einer derartigen Entwickelung regen, wenn man der Gegenwart im Hinblicke auf Amerika nur sagen kann, daß auch auf diesem Gebiete die Bäume nicht in den Himmel wachsen wollen. Wenn auch zuvor übereilte Trustbildungen zusammenkrachen, wodurch vielleicht nur Kinderkrankheiten bezeichnet werden, so kann sicherlich die Möglichkeit nicht von der Hand gewiesen werden, daß in etwa 100 Jahren der Neurathsche Gedanke tatsächlich verwirklicht ist. Skeptischer steht Ref. dagegen dem Vorschlage (S. 216 ff.) gegenüber, das Metallgeld und zwar die Kurantmünze mehr und mehr zu beseitigen und dafür dem Buchgelde eine größere Geltung zu verschaffen, so daß nur noch die Scheidemünze für den ganz kleinen Verkehr bestehen bleibt. Die Schaffung des Buchgeldes wird in der Weise gedacht, daß nach Organisation der Produktion und des Konsums in jeder Gemeinde ähnlich den Sparkassen eine öffentliche Verrechnungsanstalt errichtet wird, bei welcher jeder selbständige Bürger, auch der geringste Arbeiter, sein Konto mit Soll und Haben besitzt. Als Arbeitslohn oder Verkaufserlös für wirtschaftliche Güter etc. erhält man einen Scheck, auf Grund dessen dem Empfänger die Summe in der Verrechnungsanstalt gutgeschrieben wird. Jeder Kauf wird mit einem Scheck bezahlt, durch welchen das Konto des Käufers entsprechend belastet wird. Auch die Gemeinde und der Staat haben bei der Anstalt je ihr Konto. Die Steuern werden den Bürgern von ihrem Konto ab- und auf Konto des Staates gutgeschrieben etc. Nur für ganz kleine Zahlungen, wir denken hier an Pferdebahngeld, an ein Glas Bier am Zuge etc., müssen Münzen ausgegeben werden. Konsequent gedacht müßten dann auch öffentliche

Magazine ähnlich großen Warenhäusern errichtet werden, die gleich mit den Verrechnungsanstalten in Verbindung zu stehen hätten. Der Käufer würde dann erst die gewünschte Ware bekommen, wenn ihm an der Kasse bescheinigt worden ist, daß sein Konto einen entsprechenden Vorschuß aufweist. Damit nun ein jeder über ein zu seinem Unterhalte erforderliches Saldo zu seinen Gunsten verfügt, dürfte es notwendig werden, die Arbeit zwangsweise zu regeln. Man würde auf diesem Wege in allmählicher geschichtlicher Entwickelung zu einem Sozialstaate gelangen, der das Privateigentum an Grund und Boden sowie Kapital ruhig bestehen läßt, im übrigen aber einer gleichmäßigen Regelung von Produktion und Konsum huldigt.

Diese Beispiele mögen genügen, um den Gedankenreichtum, welcher in dem Buche enthalten ist, kurz anzudeuten, weshalb es lohnend erscheint, sich hineinzuarbeiten. Störend wirken zuerst auf den Leser die vielen Hinweise auf bereits früher Gesagtes, die dem Stile etwas Holperiges verleihen. Wer sich aber erst an die Schreibweise des Verfassers gewöhnt hat, dem fällt eine reiche Ausbeute anheim. Dem Handel und seinen Funktionen und Institutionen wird der Verfasser indessen, was wir tadelnd bemerken müssen, in keiner Weise gerecht. Dasjenige, was z. B. über den Wechsel (S. 239) ausgesagt wird, steht auf einem längst überwundenen veralteten Standpunkte, so daß man sich erstaunt fragt, wie sich in einem so klaren Kopfe eine solche Hinterwäldleranschauung neben seinem sonstigen Systeme hat behaupten können. Die dem Handel und besonders der Börse keineswegs objektiv gegenüberstehende Haltung, welche sich aus der Stellung Neuraths als Professor an der Hochschule für Bodenkultur erklären mag und welche eine Befangenheit in tagespolitischen Strömungen offenbart, wie sie ein Mann der Wissenschaft eigentlich nicht besitzen soll, kann uns aber nicht abhalten, dem Werke einen weiten Leserkreis unter den Gebildeten in Deutschland und Oesterreich zu wünschen, für welche es im Besonderen geschrieben ist.

Berlin. Wermert.

Diesel, Rudolf (Ingen., München), Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen. München, R. Oldenbourg, 1903. gr. 8. VII—124 SS., kart. M. 1,30.

Menger, Anton, Neue Staatslehre. 2. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1904. gr. 8. XII—261 SS. M. 2.—.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik: CIX. Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. Bd. V. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. XVI—280 SS. u. 102 Tabellen. M. 8,80. (Inhalt: Die Arbeitsnachweise als Umschlagsstellen und als Beobachtungsstationen des Arbeitsmarktes. — Krankenkassen, von A. Heinecke (Berlin). — Landesversicherungsanstalten. — Berufsgenossenschaften; Gewerbeinspektion; Gewerkschaften (S. 49—196), von R. Calwer und J. Jastrow (Charlottenburg-Berlin). — Ab- und Zuzüge; Auswanderung; Eheschließungen, von A. Heinecke (Berlin). — Verbrauch; Lebensmittelpreise, von C. Singer (München). — Obdachlosigkeit, von Ludwig Cohn (Berlin). — Armenpflege, von Landsberg (Elberfeld). — Bettel; Kriminalität, von W. Bloch (Charlottenburg-Berlin). — Hilfsaktionen. — Anhang: Krankenkassenziffern aus 102 Städten.)

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. CXII: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. in ihren Rückwirkungen auf Oesterreich. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. XIV—261 SS. M. 6.—. (Inhalt: Einlei-

tung von (Prof.) Robert Zuckerkandl. — Böhmische Braunkohlenindustrie. — Steinkohlenindustrie. — Die deutsche Krise und die österreichische Eisenindustrie, von (Zentraldirektor) Friedrich Schuster. — Waggon- und Maschinenfabrikation. — Die Lage der österreichischen Lokomotivindustrie, von (Direktor) Franz Fehringer. — Werkzeugmaschinen- und Werkzeugfabriken. — Die Maschinenindustrie. — Holzindustrie, von Fritz Krauß und Felix Lechner. — Die österreichische Wollindustrie, von (Privdoz.) Rob. Mayer. — Die Leinenindustrie und ihre Gefährdung, von E. v. Stein. — Juteindustrie, von (Direktor) Em. Weißenstein. — Die österreichische Glasindustrie und die Krise, von Jul. Reich (k. k. KommerzialR.). — Die chemische Großindustrie, von (Prof.) Wilhelm Gintl. — Seifen und Seifenöle, von August Hackel. — Die Zementindustrie, von (Direktor) Th. Pierus. — Die reichsdeutsche industrielle Depression und die wirtschaftliche Situation in Oesterreich, von Karl Wittgenstein. — Die deutsche Wirtschaftskrise und der österreichische Effektenmarkt, von Anton Reitler.)

Schweizer, Franz Aug., Geschichte der Nationalökonomik in vier Monographien über Colbert, Turgot, Smith, Marx, nebst einer philosophischen Systematik der Nationalökonomie. I. Merkantilismus von Colbert. Ravensburg, Dorn, 1903. gr. 8. X—63 SS. M. 1,35.

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Stück 60. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1903. gr. 8. VIII—84 SS. M. 1,50. (Inhalt: Halpern, Georg, Die jüdischen Arbeiter in London.)

Wolff-Thüring, Theodor, Philosophie der Gesellschaft. I. Teil. Individualismus und Sozialismus. Berlin, Rich. Schröder, 1904. gr. 8. VI—231 SS. M. 4.—.

Alengry, F., Condorcet. Guide de la Révolution française, théoricien du droit constitutionnel et précurseur de la science sociale. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 890 pag. fr. 14.—.

Colson, C. (ingénieur en chef des ponts et chaussées, conseiller d'Etat), Cours d'économie politique. Professé à l'Ecole nationale des ponts et chaussées. Tome II. La propriété des biens corporels et incorporels. Le commerce et la circulation. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. gr. in-8. 774 pag. fr. 10.—.

Louis, P., Les etapes du socialisme. Paris, Fasquelle, 1903. 8. fr. 3,50.

de Roberty, Eug., Nouveau programme de sociologie. Esquisse d'une introduction générale à l'étude des sciences du monde surorganique. Paris, F. Alcan, 1904. 8. 268 pag. fr. 5.—.

Sauvaire-Jourdan, F., Isaac de Baccalan et les idées libres-échangistes en France, vers le milieu du XVIIIe siècle. Paris, L. Larose, 1903. 8. fr. 3,50.

Tchernoff, J., Montesquieu et J. J. Rousseau. Contribution à l'étude de la philosophie politique du XVIIIe siècle. Paris, Chevalier-Marescq, 1903. 8. fr. 2,50.

Cassell, G., The nature and necessity of interest. London, Macmillan, 1903. 8. 202 pp. 6/.—.

Ely, Richard T. (Prof. of polit. economy and director of the school of economics and political science in the University of Wisconsin), Studies in the evolution of industrial society. New York, the Macmillan Company, 1903. 8. XVIII—495 pp., cloth. 5/.—. (Contents: Part I. General survey: The idea of evolution in society. — Evolution and industrial society. — The Economic stages: (a. The hunting- and fishing stage; b. The pastoral stage; c. The agricultural stage; d. The handicraft stage; e. The industrial stage). — Economic classes. — Recent tendencies of industrial evolution. — Statistical results. — Part II. Some special problems of industrial evolution: Competition; its nature, its permanency, and its beneficence. — Rivalry and success in economic life. — Social progress and race improvement. — Monopolies and trusts. — Municipal ownership of natural monopolies. — Concentration and diffusion of wealth. — The inheritance of property. — The evolution of public expenditures. — United States Industrial Commission's report on labor. — Industrial peace. — Industrial liberty. — Widening and deepening range of ethical obligation. — Social and ethical interpretations. — The possibilities of social reform. — etc.

Hillquib, Morris, History of socialism in the United States. London, Funk & Wagnalis, 1903. 8. 6/.—.

Nicholson, J. Shield, The tariff question. With special reference to wages and employment. A revised lecture given at the University of Edinburgh. London, Black, 1903. 8. /.0,6.

Whitaker, Jos., An almanack for the year of our Lord 1904. London, Office 12, Warwick Lane, 1903. 8. 797 pp. bd. 2/.6. (Contents: General statistics of the British Empire throughout the world, with some notice of other countries, etc.)

Patten, Simon N., Teoria delle forze sociali. Roma, C. Colombo, 1903. 8. VI—169 pp. l. 4.—. (Contiene: L'influenza dell' ambiente. — Psicologia della razza. — Conoscenza e credenza. — Repubblica sociale. — Il progreso normale.)

Rivera, Cesare, Determinismo sociologico: saggio critico d'un programma di sociologia scientifica. Roma, tip. Tiberina di F. Setth, 1903. 8. 116 pp. l. 3.—.

Sichirollo, Giac., L'imitazione di Cristo e la democrazia cristiana: conferenza. Treviso, L. Buffetti, 1903. 12. 44 pp.

van Eeden, Fred, De blijde wereld. Reden over mensch en maatschappij. Amsterdam, W. Versluys, 1903. 8. 4 en 376 blz. fl. 3,25.

Quack, H. P. G., De socialisten. Personen en stelsels. Een groep vergeten figures uit het Engeland de vorige eeuw, geschetst. Met bijlage en register. Amsterdam, P. N. van Kampen & Zoon, 1903. gr. 8. 8 en 387 blz. fl. 3,90.

Carbonero, F., La cuestión social y las escuelas sociales. Valladolid, F. Santarén, 1903. 8. pes. 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Creuzbauer, August, Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln. Eine volkswirtschaftliche Studie, mit 135 Tabellen, 1 Abbildung und 1 Kartenskizze. 306 SS.

Bei der ungeheueren Zunahme der Bevölkerung der größeren Städte in den letzten Jahrzehnten mußte naturgemäß auch die Frage der Versorgung derselben mit Nahrungsmitteln immer mehr an Bedeutung gewinnen. Wenn trotzdem keine größeren Arbeiten, welche diese Verhältnisse in erschöpfender Weise behandeln, bisher erschienen sind, so liegt das sicherlich zum großen Teile an den oft bedeutenden Schwierigkeiten, welche die Erlangung und sachgemäße Bearbeitung des für die Beantwortung dieser Frage notwendigen Materials bieten.

Mit um so größerer Freude ist es daher zu begrüßen, daß der Verfasser der vorliegenden Arbeit mit gutem Glück den Versuch gemacht hat, die Versorgung der Stadt München mit Lebensmitteln zur Darstellung zu bringen.

In der Einleitung gibt der Verf. eine kurze Entwickelung der Bevölkerungsverhältnisse Münchens und schildert daran anschließend die Organisation des dortigen Lebensmittelmarktes. Die Abhandlung selbst beschränkt sich auf die wichtigsten Lebensmittel, nämlich 1) Fleisch, 2) Mehl und Brot und 3) Milch, so daß die Arbeit sich dementsprechend aus drei Teilen — drei Büchern — zusammensetzt. Das erste Buch, die Versorgung M. mit Fleisch, ist am ausführlichsten behandelt und auch wohl am interessantesten. Zu bemerken ist, daß hier auch Wildpret und Fische Berücksichtigung gefunden haben. Die anderen beiden Teile sind bedeutend kürzer gehalten, wie mir scheint, nicht immer zum Vorteil der behandelten Materie.

Für die einheitliche Bearbeitung dieser Nahrungsmittel sind fünf Gesichtspunkte maßgebend gewesen, welche folgendermaßen formuliert worden sind:

1) Welche Mengen des betreffenden Lebensmittels werden in M. verzehrt?

2) Woher erhält M. seine Lebensmittel?

3) Was kosten in M. die Lebensmittel?
4) Vom Produzenten bis zum Konsumenten.
5) Polizeiliche Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Zur Beantwortung der ersten Frage sind hauptsächlich die vom statistischen Amte der Stadt München aufgestellten Tabellen herangezogen worden, an denen der Verf. eine zum Teil recht vernichtende Kritik geübt und gezeigt hat, welche bedeutenden Lücken und Ungenauigkeiten unsere heutige Konsumstatistik aufweist. Leider ist die zweite zweifellos sehr interessante Frage nach dem Produktionsgebiete der in M. zum Konsum gelangenden Lebensmittel meist recht kurz erörtert worden. Hier wäre eine selbständige umfangreichere Bearbeitung unter Hinzuziehung namentlich des Bahn- und Zollmaterials erforderlich gewesen, allerdings hätte eine solche eingehendere Untersuchung bedeutende Arbeit und Zeit beansprucht, und aus diesem Grunde wird man dem Verf. des ohnehin umfassenden Werkes keinen ernstlichen Vorwurf daraus machen können, und die Bearbeitung einer solchen Frage wird deshalb wohl am besten Gegenstand einer Spezialuntersuchung bleiben, namentlich, wenn sich dieselbe auf mehrere Jahre erstrecken soll. — Auch die Preisstatistik spielt selbstverständlich eine wichtige Rolle bei der Nahrungsmittelversorgung der Großstadt. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß der Verf. die Preise „an ihren einzelnen Stationen“ festzustellen versucht. Um z. B. ein zutreffendes Bild über die Bildung der Fleischpreise zu erlangen, stellt er folgende Spezialfragen auf: 1) Was zahlen die Münchener Metzger? 2) Wie hoch stellt sich der Preis im Zwischenhandel? und 3) Was zahlen die Konsumenten im Fleischerladen?

Aus dem Umstande, daß bei Preisuntersuchungen auch der Zwischenhandel einer besonderen Erörterung unterzogen werden muß, ergibt sich der vierte Gesichtspunkt: „Vom Produzenten bis zum Konsumenten“. In diesem Abschnitte wird die Organisation des Zwischenhandels und insbesondere seine Bedeutung für den Konsumenten dargelegt. So wird hier auch der vor wenigen Jahren noch sehr aktuelle Milchkrieg, namentlich wie sich derselbe in München abgespielt hat, eingehend erörtert. Der letzte Abschnitt enthält die verschiedenen polizeilichen, namentlich sanitätspolizeilichen Bestimmungen, und zwar werden hier nicht nur die reichs-, sondern auch die landesgesetzlichen und ortspolizeilichen Vorschriften berücksichtigt.

Wenn es vielleicht auch, wie erwähnt, wünschenswert gewesen wäre, daß der Verf. sich nicht auf die Verwendung und Kritik der von den einzelnen Behörden, namentlich vom Münchener statistischen Amt zur Verfügung gestellten Zahlen beschränkt, sondern für die Beantwortung mancher Fragen selbständiges Material geschaffen hätte, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das vorliegende Buch, welches reichlich mit Tabellen versehen ist, nach vielen Richtungen hin Anregung und Belehrung bietet. Das unbestrittene große Verdienst des Verf. liegt meines Erachtens darin, daß er zum ersten Male den Weg und die Methode angegeben hat, nach welcher bei Darstellung der Lebensmittelversorgung eines größeren Gemeinwesens zu verfahren ist,

daß er also auf die hierbei maßgebenden Gesichtspunkte aufmerksam gemacht. Vor allem hat er sich in seiner Arbeit auf den beherzigenswerten Standpunkt gestellt, daß man bei solchen Untersuchungen immer vom Standpunkt des Konsumenten ausgehen müsse; und es erscheint zweifellos, daß gerade dadurch eine solche Arbeit bedeutend an Interesse gewinnt.

Ist dieses Buch schon wegen der interessanten Behandlung des Stoffes allgemein zu empfehlen, so dürfte es für diejenigen geradezu unentbehrlich sein, welche sich mit gleichen oder ähnlichen Untersuchungen für andere Städte beschäftigen wollen.

Stettin. K. Grabenstedt.

Grambow, Ludolf, Die deutsche Freihandelspartei zur Zeit ihrer Blüte. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.). Bd. 38. Jena (Gustav Fischer) 1903. 382 SS.

Grambows Arbeit kommt gerade gegenwärtig sehr gelegen, da nun auch England den reinen Freihandel aufzugeben gedenkt. Damit gelangt seine Geschichte zu einem gewissen Abschluß und gestattet einen Rückblick auf die Entwickelung, die er nahm. Das Land, das ihm seine letzte Stütze gewährte, hatte ihn theoretisch entwickelt; seinen ersten praktischen Erfolg aber hatte er in Deutschland, in der preußischen Handelspolitik von 1818, errungen und bei uns sind dann späterhin die Nichts-als-Freihändler mit ganz besonderer Energie aufgetreten. Gerade diese extreme Freihandelsrichtung will Verfasser schildern und will prüfen, mit welchem Erfolge sie praktisch und theoretisch tätig gewesen ist. Es ist nicht ganz leicht, sie unbefangen zu beurteilen, da wir der Zeit ihrer Blüte noch nicht so sehr fernstehen und teilweise noch heute bedeutende Vertreter ihrer Anschauungen leben. Diese Schwierigkeit hat Verf. zu überwinden vermocht, indem er sich nicht an die freihändlerischen Parteiführer, sondern an den Volkswirtschaftlichen Kongreß hielt, dessen Verhandlungsberichte ein konzentriertes Bild unserer Freihandelspartei gewähren. Indem Verf. von der Auseinandersetzung mit einzelnen Persönlichkeiten absah, gelangte er zu einem objektiveren Standpunkt, der seinem Werke sehr zu gute kommt.

Bei dem bändereichen Material, das Verf. auch noch durch Hinweis auf die theoretische und Zeitschriftenliteratur ergänzt, hatte er keine leichte Arbeit. Es ist ihm aber gelungen, ein klares, gewandt geschriebenes Bild zu geben. Das Hauptgewicht ist auf die Darstellung gelegt, die immer den historischen Rahmen mit berücksichtigt. So vermag Verf. zu zeigen, welche Verdienste unsere Freihändler darin haben, daß sie mit so vielen Ueberresten vergangener Zeiten, mit lästigen Beschränkungen aller Art aufräumten. Aber auch auf dem Gebiet der sozialen Frage erscheinen sie nicht so unfruchtbar, wie in manchem gegnerischen Urteil. Wenn ihr Verhalten den arbeitenden Klassen gegenüber auch ganz wesentlich ihren Einfluß geschwächt hat, so betont Grambow doch mit Recht, daß die Freihandelspartei die Bedeutung der sozialen Frage keineswegs verkannt hat und sich von ihrem Standpunkt aus

keineswegs negativ verhielt. Beachtenswert ist dann auch die Darstellung des Anteils, den der Volkswirtschaftliche Kongreß an der Entwickelung der Währungsfrage genommen hat. Wir heben hier nur einige Punkte hervor: die 6 Kapitel des Grambowschen Buches geben ein vollständiges Bild der Stellungnahme unserer Freihändler zu allen Fragen der Wirtschaftspolitik und des Finanzwesens.

Neben der Darstellung kommt aber auch die Kritik zu ihrem Rechte. Der Herr Verf. steht selbst einem gemäßigten Freihandel nahe, wie sein Urteil über die neuere Handelspolitik zeigt. Aber er hat keineswegs da mit der Ablehnung zurückgehalten, wo die Freihandelspartei über das richtige Maß hinausging und etwa Abschaffung aller Prüfungen für die Advokatur oder volle Freiheit der Notenbanken forderte. Aber auch wo Verf. anderer Meinung ist, spricht er seine Auffassung stets maßvoll aus. Darin liegt der Wert dieses Werkes, daß ebenso die heute oft verkannten Verdienste wie auch die Fehler der deutschen Freihandelspartei eine sachliche Darstellung gefunden haben.

Grambows Buch ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie wie zur Wirtschaftsgeschichte. Wir hoffen aber, daß er sein Werk noch weiterhin durch eine Darstellung der freihändlerischen Parteien anderer Länder, namentlich Englands, ergänzen wird. Erst dann wird klar hervortreten, welches die eigenen Verdienste unserer Freihändler waren.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Bielenberg, K., Süderau. Ein Beitrag zur Heimatkunde. Glückstadt, M. Hansen, 1903. gr. 8. 82 SS. M. 0,80.

Bonk, Hugo, Beiträge zur Geschichte Allensteins. Festschrift zur Feier des 550-jährigen Stadtjubiläums am 31. X. 1903. Allenstein, W. E. Harich, 1903. gr. 8. 109 SS. M. 1.—.

Calwer, Richard, Das Wirtschaftsjahr 1902. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. II. Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. IX—352 SS. M. 8.—.

Carstens, Heinrich, Wanderungen durch Dithmarschen, mit geschichtlichen, altertumskundlichen und volkskundlichen Bemerkungen und Erläuterungen. Glückstadt, M. Hansen, 1903. 8. IV—140 SS. M. 1,50.

Christiansen, U. A., Die Geschichte Husums im Rahmen der Geschichte Schleswig-Holsteins, mit vorangehender Beschreibung Nordfrieslands und der Sturmfluten in einfachen Einzeldarstellungen. Teil I. Husum, Fr. Petersen, 1903. gr. 8. IV—178 SS mit 1 graph. Darstellung Nordfrieslands im Ausgange des Mittelalters und in der Gegenwart. M. 2.—.

Koehl, C. (SanitR.), Die Bandkeramik der steinzeitlichen Gräberfelder und Wohnplätze in der Umgebung von Worms. Worms, H. Kraeuter, 1903. Folio. 54 SS. mit 12 Taf. M. 6.—. (Festschrift zur 34. allgemeinen Versammlung der deutschen anthropologischen Gesellschaft, dargeboten vom Wormser Altertumsverein.)

Perl, Albert, Durch die Urwälder Südamerikas. Berlin, D. Reimer, 1904. gr. 8. VIII—235 SS. mit 60 Abbildgn. u. 1 Karte, geb. M. 8.—.

v. Rodt, Eduard, Bern im 16. Jahrhundert. Bern, A. Francke, 1904. Lex.-8. Mit 29 Abbildgn. u. Faksimiledrucken. M. 5.—.

Schäfer, Heinrich, Die altägyptischen Prunkgefäße mit aufgesetzten Randverzierungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Goldschmiedekunst. Leipzig, J. C. Hinrichs Verlag, 1903. gr. 4. 43 SS. mit 117 Abbildgn. M. 9.—. (Untersuchungen zur Geschichte und Altertumskunde Aegyptens. Herausgeg. von Kurt Sethe. Bd. IV, Heft 1.)

Sievers, Wilh. (Prof. d. Geographie, Univ. Gießen), Südamerika und die deutschen Interessen. Stuttgart, Verlag von Strecker & Schröder, 1903. gr. 8. 95 SS. M. 2.—.

Walther, Ernst (Pfarrer), Ortsgeschichte von Freiamt zugleich Geschichte des Schlosses Keppenbach und des Klosters Thennenbach, die im Freiamtgebiet liegen. Emmendingen, Druck- und Verlagsgesellschaft vorm. Dölter, 1903. 8. VIII—149 SS. mit Abbildgn. M. 2.—.

Howe, M. A. De Wolfe, Boston, the place and the people. London, Macmillan, 1903. 8. 10/.6.

Joshi, P. B., A shorty sketch of the early history of the town and island of Bombay. Bombay, Times of India Press, 1903. 8. 47 pp.

Lawrence, Perceval M., On circuit in Kafirland, and other sketches and studies. London, Macmillan, 1903. 8. 344 pp. 7/.6.

Lumsden, James, Through Canada in harvest time. A study of life and labour in the Golden West. London, T. Fisher Unwin, 1903. 8. XIX—363 pp. with map & illustr. 6/.—.

Tamagnone, Pier Domenico, L'aspetto economico dei contratti agrarî. Torino, tip. V. Bona, 1903. 8. 74 pp.

Siemelink, T. H., Geschiedenis van de stad Workum. Workum, T. Gaastra Bz., 1903. 8. 288 blz. m. afb. geb. fl. 2.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Dove, K. (Prof. d. Geographie, Univ. Jena), Wirtschaftliche Landeskunde der deutschen Schutzgebiete . . . . mit besonderer Rücksicht auf Lage, Landes- und Volkskunde, Tier- und Pflanzenwelt, Handels- und Wirtschaftsverhältnisse. Leipzig, L. Huberti, 1903. gr. 8. VII—113 SS. mit Illustr. und 6 Kärtchen, geb. M. 2,75.

Haushofer, Max (Prof.), Bevölkerungslehre. Leipzig, B. G. Teubner, 1904. 8. IV—128 SS., geb. M. 1,25. (A. u. d. T.: „Aus Natur u. Geisteswelt", Heft 50.)

Schumacher, Bruno, Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts (1525—1568). Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. XII—204 SS. mit 2 Kartenskizzen. M. 4,80. (Publikation des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen.)

Darcy, J., France et Angleterre. Cent années de rivalité coloniale. L'Afrique. Paris, Perrin & Cie, 1904. 8. 486 pag.

Juglar, Clément (membre de l'Institut), Tableau des naissances (1850—1900) en France, en Angleterre, en Prusse, en Allemagne et dans leurs capitales. Y à-t-il des périodes pour les mariages et les naissances, comme pour les crises commerciales? Paris, Guillaumin & Cie, 1903. 8. fr. 1,50.

Nicolai, E., La dépopulation des campagnes et l'accroissement de la population des villes. Bruxelles, Weissenbruch, 1903. 8. 70 pag.

Campbell, W., Formosa under the Dutch. London, Paul Trübner & Co, 1903. 4. 12/.—.

Trotter, A. F. (Mrs.), Old Cape colony. A chronicle of her men and houses from 1650—1805. London, Constable, 1903. Roy.-8. 320 pp. 10/.6.

Romei, Gius., Delle colonie modello alla Republica Argentina secondo il progetto dell' avv. G. Godio. Bologna, tip. L. Andreoli, 1903. 8. 39 pp. l. 2,50.

Jellesma, E. J., De Minahasa en eenige andere streken der residentie Menado. Eenige aanteekeningen op het werk van den heer H. van Kol, lid van de II^de^ Kamer der Staten-generaal, „Uit onze koloniën." Amsterdam, J. H. de Bussy, 1903. gr. 8. 235 blz. fl. 1,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Gramberg, O., Oedland und Landeskultur. Agrarpolitische Betrachtungen von der Geest des Herzogtums (sc. Oldenburg). Heft 11 der „Veröffentlichungen des Landeskulturfonds". Oldenburg (Ad. Littmann) 1903. gr. 8. 60 SS.

Das an der unteren Weser und der Nordsee gelegene Herzogtum Oldenburg, das Hauptland des gleichnamigen Großherzogtums, umfaßt immer noch etwa zwei Fünftel seiner ganzen Fläche ausmachende, aus großen Haide- und Moorstrecken bestehende Oedländereien. Es sind das die Reste der alten gemeinen Marken aus der Zeit, als die Besiedelung des Landes von germanischen Stämmen in Angriff genommen wurde. Bereits im 18., kräftiger jedoch im Anfang des 19. Jahrhunderts wurde an die Teilung dieses Gemeinbesitzes gegangen, welcher noch 1805 aus 173 „Gemeinheiten“ und 247 „Marken“ mit einem Umfange von reichlich 207 000 ha und einem geschätzten Wert von rund 18 Mill. M. bestand. Aus diesem nunmehr zwar beinahe bereits völlig geteilten, aber erst zum allerkleinsten Betrage der Kultur zugänglich gemachten Besitztum nahm der Staat, als der obere Markenrichter, ein Drittel bezw. ein Zehntel für sich in Anspruch. Seit 1873 werden die dem Staate aus den Markanteilen zufließenden Einnahmen für allgemeine landwirtschaftliche und neuerlich auch für forstwirtschaftliche Meliorationszwecke verwendet, welche erstere, abgesondert von der Staatskasse, in einen eigenen, seit 1882 unter dem Namen „Landeskulturfonds“ bestehenden Fonds fließen. Dieser in seiner Verwaltung einigermaßen selbständig dastehende Landeskulturfonds sucht in jüngster Zeit auch in der Weise die Bewirtschaftung der Oedeländereien zu fördern, daß er belehrende Veröffentlichungen veranlaßt und herausgibt. Eine der Arbeiten ist die vorliegende des Oberregierungsrates Gramberg, der durch seine frühere Stellung als Amtshauptmann in einem gerade durch ausgedehnten Markenbesitz ausgezeichneten Bezirk wie in seiner gegenwärtigen als Ministerialreferent für Landeskultursachen diesen Fragen nahe steht.

In seiner kleinen Schrift gibt er — allerdings weniger auf eigene gründliche Forschung als auf Studium der Akten und fremde Untersuchungen hin — einmal einen gedrängten Ueberblick über die früheren Markenverhältnisse und ihre Ueberführung in Einzelbesitz. Darnach bespricht er die Haideböden und die Moore nach ihrer verschiedenen Kultivierungs- und Bewirtschaftungsweise und nach den Maßnahmen, welche der Staat zu ihrer Förderung anwendet. Besonders interessant ist das, was er über die Moorkultur vorbringt. Man erhält aus diesen Schilderungen in kurzen Zügen einen hübschen Ueberblick darüber, wie die bisherigen Versuche der Kultivierung angestellt sind und welche Ergebnisse sie geliefert haben. Auch, wennschon in vorsichtiger, aber verständiger Weise, wird angedeutet, in welcher Richtung hin sich die Kolonisationspolitik des Staates, die bisher nie im größeren Stile auf- und angefaßt ist und wesentlich nur die Hebung der Bodenkultur im Auge hatte, zu bewegen haben würde.

Zu wünschen wäre es gewesen, wenn der Verf. in manchen Punkten nicht bloß einzelne, ihm gerade nahe zu Gebote stehende Angaben, sondern eine vollständige Aufführung der Tatsachen, so z. B. hinsichtlich der Kolonieanlagen nach dem älteren wie nach dem Fehmsystem, so hinsichtlich der für die Erschließung der Moore gebauten Kanäle gewährt hätte. Auch auf eine andere, die äußere Behandlung betreffende Unzulänglichkeit muß hingewiesen werden. Der Verfasser schreibt seine

für die Oeffentlichkeit bestimmte Abhandlung wie einen Bericht für eine Oberbehörde oder wie eine Vorlage für die Landesvertretung, d. h. er hat sie nur auf Personen berechnet, die mit den Verhältnissen bereits einigermaßen vertraut sind. Für Leser, die außerhalb des Herzogtums Oldenburg wohnen, wird vieles ohne weiteres nicht verständlich sein. Wie schon der Titel nicht das Land genau angibt, auf das sich die Ausführungen ganz allein beziehen, so werden weiteren Kreisen schwerlich bekannte Orts- wie Personennamen, ebenso eigenartige Sachbeziehungen und Einrichtungen ohne die gebotene Erklärung gebraucht. Das hätte leicht vermieden werden können. Immerhin wird aber die Grambergsche Schrift um ihrer anschaulichen und zusammenfassenden Darstellung willen auch außerhalb des oldenburgischen Landes Interesse bieten. Paul Kollmann.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. I. Bd., Heft 6. Heidelberg, C. Winter, 1903. gr. 8. M. 1,60. (Herausgeg. vom kais. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Dar-es-Salâm.)

Bericht über die Verwaltung der ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Jahre 1902. Königsberg i. Pr., Ostpreußische Druckerei und Verlagsanstalt, 1903. Folio. 34 SS.

Bericht über das Veterinärwesen im Königreiche Sachsen für das Jahr 1902. 47. Jahrg. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1903. gr. 8. IV—324 SS. M. 3,50. (Herausgeg. von der k. Kommission für das Veterinärwesen zu Dresden.)

Buchenberger, A. (Minister der Finanzen, Grhzt. Baden), Fischereirecht und Fischereipflege im Großherzogtum Baden. Nach amtlichen Quellen dargestellt. 2. Aufl. Karlsruhe, J. Lang, 1903. 12. IX—280 SS. mit 16 Abbildgn. der im Grhzt. Baden durch Mindestmaß geschützten etc. Fischarten, geb. M. 3,50.

Ergebnisse der vom k. k. Ackerbauministerium im Jahre 1902 eingesetzten Kommission zur Untersuchung der Betriebsverhältnisse des Erdwachsbergbaues in Galizien. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. gr. 8. V—90 SS. mit 3 geologischen Tafeln. M. 4.—.

Goldschmit, Paul Waldemar, Rentabilitätsberechnung dreier vorderpfälzischer Güter unter Berücksichtigung der Grundbesitzverteilung, der Preise für Grund und Boden und der Verschuldung des ländlichen Immobiliarbesitzes. Halle a/S., C. A. Kaemmerer & C°, 1903. gr. 8. VI—152 SS. M. 2.—.

van der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd. II. Das 19. Jahrhundert. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1903. gr. 8. VI—420 SS. M. 9.—.

Hagen, Siegfr., Die Berliner Rieselfelder, ihre Einrichtung und volkswirtschaftliche Bedeutung besonders vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus. Berlin, Frz. Wunder, o. J. (1903). gr. 8. 83 SS. M. 1,60.

Herbst, G. (landw. Winterschuldir.), Die Viehzucht. Ein Buch für Schule und Wirtschaft. Bautzen, E. Hübner, 1904. gr. 8. III—326 u. XXVI SS. mit Abbildgn. M. 2,50.

Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen. Jahrg. 1903: (Statistik vom Jahr 1902.) Freiberg, Craz & Gerlach, 1903. gr. 8. IX—126; 318 u. 98 SS. Mit 8 Taf. M. 10.—. (Auf Anordnung des k. Finanzministeriums herausgeg.)

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Königsberg, Ostpreuß. Druckerei u. Verlagsanstalt, 1903. gr. 8. 145 SS.

Judeich, Frdr. (weil. GehOForstR. etc.), Die Forsteinrichtung. 6. ergänzte Aufl. von (GOForstR.) Max Neumeister. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1904. gr. 8. XII—575 SS. mit 1 farb. Karte. geb. M. 10,50.

Schematismus, neuester, der Herrschaften, Güter und Zuckerfabriken in Mähren und Schlesien, sowie der auf den Gütern bestehenden Brauereien, Brennereien und sonstigen Industrien, deren Besitzer, Pächter und der dabei angestellten Beamten. Mit

einem Anhang: Die land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten Mährens und Schlesiens. X. Ausgabe. Brünn, Karafiat & Sohn, 1903. 8. 360 SS. M. 5.—.

v. Schweinitz, Hans Hermann (Graf), Zum Fideikommißwesen der Gegenwart und Zukunft. Eine Betrachtung zu dem vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse. Berlin, H. Walther, 1904. gr. 8. 128 SS. M. 2,50.

Seiffert, Max (Privdoz., Leipzig), Die Versorgung der großen Städte mit Kindermilch. I. Teil: Die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Kindermilcherzeugung. Leipzig, Ad. Weigel, 1904. gr. 8. 278 SS. mit 1 Kurventaf. M. 6.—.

Wölfer (Landwirtschaftslehrer an der großherz. Ackerbauschule in Dargau i. M.), Grundsätze und Ziele neuzeitlicher Landwirtschaft. Berlin, P. Parey, 1903. gr. 8. VIII—281 SS., geb. M. 4.—.

Campagne, A. (inspecteur adjoint des eaux et forêts), La vallée de Barèges et le reboisement. Les torrents; Le désastre de 1897: Les avalanches. Paris, Rothschild, 1904. gr. in-8. 96 pag. av. 32 reproductions en phototypie. fr. 3.—.

Deroye, Fernand (inspecteur des eaux et forêts), La pêche fluviale et l'administration des eaux et forêts. Paris, J. Rothschild, 1904. 8. XVI—328 pag. fr. 5.—.

Rapport sur l'état de l'agriculture dans la province de Hainaut pendant l'année 1902. Frameries, Dufrane-Friart, 1903. gr. in-8. 75 pag.

Simpson, John, The new forestry, or, the continental system adapted to British woodlands and game preservation. Sheffield, Pawson & Brailsford, 1903. 8. 243 pp. 15/.—.

Atti della Commissione consultiva per la pesca. Sessione Dicembre 1899. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. gr. 8. 233 pp. l. 1,50. (Annali di Agricoltura, 1899, n° 228. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Sesti, Gius., Sulla determinazione della superficie agraria in Sicilia. Palermo, tip. S. Bizzarrilli, 1903. 8. 79 pp. e 3 tav. l. 2,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Wagon, Eduard, Die finanzielle Entwickelung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900 und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1900. [Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Joh. Conrad. Bd. 39. Jena (Gustav Fischer) 1903.]

Die Statistik der Aktiengesellschaften besitzt einen nicht zu unterschätzenden Wert, denn durch die objektive Aufstellung des Ziffermaterials wird es für alle Beteiligten möglich, den Fluß der Entwickelung zu erkennen und für das Einzelunternehmen kritisch die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen. So gewährt die Aktienstatistik, richtig konstruiert, einen Ueberblick über die entscheidenden Verhältnisse, wie ihn weder Kursberichte noch theoretische Deduktionen zu geben vermögen und bei der großen finanziellen Bedeutung, welche das Aktienwesen in Deutschland gegenwärtig hat und der Fülle volkswirtschaftlicher Interessen, welche sich mit demselben dauernd verbinden, wäre es in hohem Maße erwünscht, alle 10 Jahre das diesbezügliche Ziffermaterial vorgeführt zu erhalten.

Der Verfasser der obigen Schrift macht die finanzielle Entwickelung der Aktiengesellschaften in den letzten 30 Jahren zum hauptsächlichsten Gegenstande seiner Erörterungen. Das Werk umfaßt 3 Teile. Der 1. Teil enthält eine kurz und allgemein gehaltene historische Einleitung und skizziert Wesen und Wert der Aktienstatistik. Der 2. Teil gibt das konkrete Tatsachenmaterial; die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen Gewerbeklassen

werden für die Zwecke des Buches eingehend charakterisiert. Im 3. Teile erfolgt die Zusammenfassung der einzelnen Ergebnisse. 38 statistische Anlagen, die viele wertvolle Einzelheiten enthalten, beschließen das Werk.

Der 2. Teil ist der umfangreichste und wichtigste. Hier werden 21 die verschiedenen Industriezweige umfassenden Gruppen vorgeführt. Der Verfasser erörtert die Bergwerks- und Hüttengesellschaften, die Industrie der Steine und Erden, die Metall-, Maschinen-, Chemische Industrie, die Gas- und Wassergesellschaften, die Elektrizitäts-, Textil-, Papier-, Gummi-, Leder-, Holzindustrie, die Nahrungs- und Genußmittel, die Mühlen-, und Zuckerindustrie, Bäder und Badeanstalten, Baugesellschaften, das Verkehrswesen, die polygraphischen Gewerbe, diverse Gesellschaften, Banken, das Versicherungswesen und die Eisenbahnen. Für einzelne dieser Gruppen, wie z. B. die Bergwerks- und Hüttengesellschaften, die Textilindustrie, die Nahrungs- und Genußmittel, das Versicherungswesen u. s. w., werden Unterabteilungen gebildet, welche zur Scheidung des Materials und zur Beurteilung der Verhältnisse nötig sind. Bei sämtlichen Gruppen ist in teilweise längerer oder kürzerer Art eine geschichtliche Entwickelung der betreffenden Industriezweige gegeben. Die Mitteilungen beschränken sich für den vorgenannten Zeitraum auf diejenigen Gesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt werden, um jedoch einen möglichst abschließenden Ueberblick zu geben, sind für das Jahr 1900 auch noch diejenigen Unternehmungen zur Vergleichung herangezogen, deren Aktien an den übrigen deutschen Börsen gehandelt werden. Der Verfasser stellt ferner das Einkommen fest, welches der Kapitalist aus der Anlage der betreffenden Aktienkategorien bezieht; er konstatiert den Gewinn für die Gesellschaften selbst, ihr „Reineinkommen“, sowie die Höhe der Reserven und die Beträge der Anleihen bezw. Obligationen. Für das durchschnittliche Dividendeneinkommen des Aktionärs ist allerdings nur eine Approximativberechnung möglich, denn bei der Bemessung der eigentlichen Rentabilität des Anlagekapitals ist nicht die fixierte Dividende, sondern der Emissionskurs, bezw. der Ankaufspreis des betreffenden Effekts von entscheidender Bedeutung. Die diesbezügliche Berechnung kann daher nicht nach dem Parikurse vorgenommen werden, denn die Emissionen fast aller Industriepapiere erfolgen bekanntermaßen mit einem hohen Agio und dieser Aufschlag bildet selbstverständlich für das Durchschnittseinkommen des Aktionärs das entscheidende Moment.

Das vorliegende Werk enthält sehr wertvolles Material. Alle Einzelheiten vorzuführen, verbietet selbstverständlich der Raum und es sei daher an dieser Stelle nur auf diejenigen Verhältnisse hingewiesen, die von allgemeinstem Interesse sind. Die deutsche Kohlenindustrie hat den Schwankungen der Konjunktur vielfach unterlegen. Nach der Begründung des Reiches entwickelte sich durch die erhöhte Produktion eine bedeutende Hausse, die sich bis zum Jahre 1874 hinzieht, dann senkt sich die Konjunktur und ein Tiefstand der Rentabilität und Kurse erfolgt im Jahre 1879. Allmählich vollzieht sich ein Wechsel der Verhältnisse. Die Kohlenindustrie findet in immer höherem Maße die Möglichkeit der Entfaltung und ihre gegenwärtige Blüte wird durch die bekannten Kartelle gezeitigt.

Aehnlich, wenn auch nicht vollkommen gleichgeartet spielen sich die Verhältnisse in der Eisenindustrie ab. Hier wird der Tiefstand 1878 erreicht. Dieses Jahr bildet das kritischste in der ganzen 30-jährigen Beobachtungsperiode; die Dortmunder Union verzeichnet den niedrigsten Kurs mit 4 Proz. Auf die verheerenden Wirkungen des Freihandels wird hingewiesen und auch die Einzelheiten sind vorgeführt, welche weiterhin den Aufschwung ermöglichten, bis die jüngste Krisis einbrach, deren Folgen für die Eisenindustrie gegenwärtig vollständig noch nicht beglichen sind. Die Metallindustrie hatte ursprünglich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, allmählich trat eine kleine Besserung ein, und seit 1894 ist ein hoher Aufschwung zu konstatieren, der bis zum Jahre 1900 zu einer durchgängigen Hausse führte. Die Maschinenindustrie hat eine große Ausdehnung gewonnen. Ihr Zusammenhang mit der allgemeinen Geschäftslage wird vorgeführt und das Reziprozitätsverhältnis beider geschildert. Auch die chemischen Industriezweige haben eine wechselvolle Entwickelung zu verzeichnen. 1877 ergab sich ein völliger Tiefstand, Gesundung beginnt im Jahre 1889 und seit jener Zeit vollzieht sich der durch die dauernden Fortschritte der Wissenschaft und die sich immer mehr steigernde Schulung der Chemiker bedingte Umschwung, der allmählich der deutschen chemischen Industrie für Einzelprodukte eine fast universelle Monopolstellung sichert. Die Elektrizitätsindustrie ist jung, die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft ist 1883 gegründet und in Deutschland das erste derartige Unternehmen. Die Produktion steigt, beeinflußt die gesamte wirtschaftliche Konjunktur, beansprucht andererseits aber auch dauernd hohe Mittel, welche für die Steigerung des Zinsfußes von entscheidender Bedeutung sind. Die Elektrizitätsindustrie ist ein Hauptfaktor der deutschen Industrie, der im engsten Zusammenhang mit Börse und Geldmarkt steht. So ist die Eigenart ihrer gegenwärtigen Lage, die Minderung der Dividenden, sowie die Senkung der Kurse, welche auf die Steigerung der Konkurrenz, bezw. den Niedergang der Konjunktur zurückgeführt werden muß, in hohem Maße beachtenswert. Die Zuckerindustrie unterliegt starken Zufälligkeiten, die dauernd einen entscheidenden Einfluß auf die Rentabilitätsverhältnisse ausüben. Bei den Brauereien herrschte ursprünglich vielfach Dividendenlosigkeit, eine Besserung der Konjunktur erfolgte 1884, seit jener Zeit mehrt sich die Anzahl der Gründungen, aber auch die Konkurrenz entfaltet sich immer mehr und durch teilweise gewagte Mittel wird eine Erhöhung des Unternehmergewinns erstrebt. Die Baugesellschaften befanden sich im engsten Zusammenhang mit der ersten Gründungsperiode in den 70er Jahren. Ihr ursprünglicher Zweck galt der Beseitigung der Wohnungsnot. Dieses Ziel wurde jedoch nur ganz flüchtig verfolgt, Spekulationstendenzen traten in den Vordergrund, Agiotagenspiel entwickelte sich, vielfach über Bedarf erfolgte die Ausgabe junger Aktien und die Krisis war unvermeidlich. Viele derartige Gesellschaften, welche in jener Zeit ins Leben gerufen worden waren, mußten ihre Zahlungen einstellen, und erst seit dem Jahre 1896 fanden die Baugesellschaften wieder die Möglichkeit der Entfaltung. Bei den Banken wird auf die allgemeine glänzende Entwickelung, welche diese

Institute genommen haben und die Reserven, deren Bildung allerdings sehr häufig durch die Ausgabe junger Aktien bezw. durch die diesbezüglichen Agiogewinne ermöglicht ist, hingewiesen. Die Verhältnisse der Notenbanken sind geschildert, eine interessante Statistik in Bezug auf die Kreditbanken (S. 149) ist gegeben und bei den Hypothekenbanken werden die Ursachen des sich stetig erweiternden Geschäftsbetriebs kurz erörtert. Im Versicherungswesen müssen die Aktiengesellschaften die Konkurrenz mit den Gegenseitigkeitsgesellschaften aufnehmen; sie haben jedoch alle Einzelbetriebe, mögen sie die Lebens-, Feuer-, Hagel-, Rück- und Transportversicherung betreffen, erfolgreich okkupiert.

Ueberall ist bei den diesbezüglichen Mitteilungen auch auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung hingewiesen. Sie sind bekanntermaßen seit Erlaß des diesbezüglichen Reichsgesetzes schnell beliebt geworden, haben sich immer mehr eingebürgert und konkurrieren auf vielen Gebieten mit den Aktiengesellschaften. Stark verbreitet sind sie in der Elektrizitäts-, Textil-, Papier-, Holz- und Zuckerindustrie und in der letzteren namentlich vollzieht sich vielfach, da bezüglich der Bilanz eine Publikationspflicht nicht vorliegt, die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Minder verbreitet sind sie im Bergbau, in der Glasindustrie, Maschinenfabrikation, chemischen-, Gummi-, Mühlenindustrie, bei den Straßenbahnen und im Bankwesen.

Bei der Zusammenfassung der einzelnen Ergebnisse wird das durchschnittliche Dividendeneinkommen des Aktionärs von 1870—1900 bezw. das durchschnittliche Reineinkommen der Gesellschaften, soweit es festgestellt werden konnte, in den einzelnen Gewerbeklassen einander gegenübergestellt; auch die Prozentsätze der Reserven gegenüber dem Aktienkapital sind für das Jahr 1900 aufgeführt. Unter Vorbehalt der obigen diesbezüglichen die Rentabilitätsberechnung betreffenden Bemerkung sei auch hier auf die markantesten Industriezweige hingewiesen. Es bezifferte sich das durchschnittliche Dividendeneinkommen des Aktionärs von 1870—1900 bei der Kohlenindustrie auf 7,65 Proz., der Eisenindustrie auf 5,82 Proz., der Metallindustrie auf 8,86 Proz., der Maschinenindustrie auf 7,05 Proz., der chemischen Industrie auf 9,81 Proz., der Zuckerindustrie auf 6,41 Proz., den Brauereien auf 7,34 Proz., den Banken auf 6,74 Proz. Die Reserven erreichten bei der Gummiindustrie den höchsten diesbezüglichen Prozentsatz mit 28,46 Proz. des Aktienkapitals, die Tuchfabriken den niedrigsten mit 8,36 Proz.

Es hätte sich vielleicht empfohlen, das vorgeführte Material in verschiedenen Einzelheiten zu ergänzen. So wäre eine umfassende Kursstatistik der letzten 30 Jahre bezw. die Aufführung der Jahresultimokurse erwünscht gewesen. Auch eine annähernde Statistik der Emissionskurse würde in Bezug auf die Rentabilität der einzelnen Unternehmungen von entscheidender Bedeutung sein. Für die Zementfabriken konnte die jeweilige Möglichkeit der Kanalbauten auf die Kursbildung hervorgehoben werden, und es wäre ferner erwünscht gewesen, die historische Entwickelung der einzelnen Industriezweige und namentlich

der Banken umfassender zu behandeln, als dies der Fall ist. Bei der Zuckerindustrie ist der Wechsel der Steuergesetzgebung und sein Einfluß auf die durchschnittliche Rentabilität der betreffenden Unternehmungen nicht genügend gewürdigt. Bezüglich der Baugesellschaften wird (S. 124) die Behauptung aufgestellt, daß die Zahl der dividendenlosen Gesellschaften in dieser Gruppe erschreckend groß sei. Der Verfasser übersieht jedoch hierbei, daß bei einer großen Anzahl von Baugesellschaften, deren Aktien in Beträgen von ca. 1500, 2000, 3000 M. ausgegeben werden, Dividenden satzungsmäßig überhaupt nicht zur Verteilung gelangen. Vielfach nämlich werden von den erzielten Reingewinnen zuvörderst 5—10 Proz. zum Reservefonds gebracht und der Ueberschuß zur Amortisation der Aktien bis auf je 1000 M. verwendet. Dann erfolgt die Auflösung der Gesellschaft und von der Liquidationsmasse erhalten nach Rückzahlung des Nominalbetrages der Aktien der Vorstand und die Liquidatoren einen bestimmten Prozentsatz, der Rest entfällt auf die Aktionäre. Dies ist z. B. der Fall bei der Terraingesellschaft am Neuen Botanischen Garten, der Terraingesellschaft Berlin-Halensee, Bodengesellschaft Kurfürstendamm, Neues Hansaviertel u. s. w. Eine direkte Dividendenzahlung fällt daher häufig fort und der Unternehmergewinn gelangt erst nachträglich zur Auszahlung. Das Bankwesen ist, wie bereits hervorgehoben, etwas zu knapp gehalten. Abgesehen von dem historischen Teil, ist auf die vielfachen intimen Beziehungen verschiedener Banken zu einzelnen Industriezweigen nicht genügend hingewiesen und auch die nominelle Scheidung in Noten-, Kredit-, und Hypothekenbanken ist, obwohl sie auch andererseits häufig erfolgt, nicht einwandsfrei, denn die Bezeichnung „Kreditbanken“ ist sachlich nicht berechtigt. Nicht nur die Effekten- bezw. Emissionsbanken sind eigentliche Kreditinstitute, auch die Hypothekenbanken machen Kreditgeschäfte, indem sie Hypothekengelder geben und Pfandbriefe aufnehmen und Zettelbanken gewähren Diskontkredit, nehmen teilweise Spareinlagen an und empfangen Depositen in Form der Girogelder. Die Mitteldeutsche Kreditbank z. B. wurde seiner Zeit unter dieser Bezeichnung als Zettelbank ins Leben gerufen. Der Begriff „Kreditbank“ ist daher ein sehr dehnbarer, die verschiedenen Banken werden durch ihn nicht prägnant genug kategorisiert und statt seiner ist für Scheidungszwecke der in der Praxis übliche Ausdruck „Effektenbanken“ vorzuziehen.

Der Wert des Werkes wird jedoch durch diese vorgeführten Einzelheiten, die eine nur untergeordnete Bedeutung beanspruchen können, nicht gemindert. Der Verfasser verfügt über eine große Sachkenntnis, seine Beobachtungsgabe ist scharf und treffend, das an sich so spröde Material ist geschickt bearbeitet, die Gliederung des Stoffes sachgemäß vorgenommen und die Literatur gleichmäßig berücksichtigt. So ist die vorliegende Studie sehr wertvoll; sie ist für Wissenschaft und Praxis wichtig und bildet in ihrem Gesamtinhalt eine gute Ergänzung der diesbezüglichen dauernd geschätzten Abhandlungen von Engel und van der Borght.

Berlin. Otto Warschauer.

Bauer, Ph., Die Aktienunternehmungen in Baden. Ein Beitrag zur Kenntnis der großindustriellen und Verkehrsentwickelung des Landes. Karlsruhe (Macklot) 1903. 372 SS.

In dem vorliegenden umfangreichen Werke hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, die Entwickelung des Aktienwesens und seine Bedeutung für die Organisation von Industrie und Verkehr im Großherzogtum Baden während des abgelaufenen Jahrhunderts zu verfolgen. Zu diesem Zwecke hat er in übersichtlicher Weise das vorgefundene Material unter rechtlichen, statistischen, finanziellen, sozialen, volks- und staatswirtschaftlichen Gesichtspunkten verarbeitet.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die organisatorische Bedeutung der Aktiengesellschaften geht B. im 1. Kapitel auf die Entwickelung des Aktienrechtes in Baden ein. Das ältere badische Aktienrecht, durch welches schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts eine gesetzliche Regelung der rechtlichen Verhältnisse und der Stellung der Aktiengesellschaften erfolgt war, hielt in Anlehnung an den Code de commerce an dem Konzessionssystem fest. Mit der Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches am 1. Januar 1863 wurde der Uebergang zu dem System der Normativbestimmungen in der Hauptsache bewerkstelligt. Die völlige Emanzipation der Aktieninstitute von der Mitwirkung der Staatsgewalt erfolgte durch die Annahme der Novelle zum Handelsgesetzbuch von 1870. Da gegenüber dem Rechtszustande von 1863 keine wesentlichen Aenderungen eingetreten waren, so traten für Baden, mit einer Ausnahme, nicht dieselben Uebelstände hervor, wie für die meisten anderen deutschen Staaten. Deshalb war auch Baden an der Umgestaltung des Aktienrechtes nicht so sehr interessiert. Der Verfasser geht auf die Stellungnahme Badens zum Reformgedanken näher ein.

Im 2. Kapitel werden die Aktiengesellschaften unter statistischen und sozialen Gesichtspunkten beleuchtet. Es ist besonders hervorzuheben, daß „für die fabrikmäßige Großindustrie bezw. die Anfänge ihrer Entwickelung die Aktiengesellschaften in Baden geradezu bahnbrechend geworden sind, was sich nicht von allen Ländern in diesem Umfange behaupten läßt“. Die Gesamtzahl der Gründungen, die Gründungszeiten u. s. w. werden in mehreren Tabellen eingehend dargestellt. Angeführt sei nur, daß bis gegen Ende des Jahres 1899 ca. 267 im Lande domizilierte Aktienunternehmungen ins Leben gerufen wurden, wenn man die vereinsartigen Unternehmungen ausschließt, und zwar entfallen 185 Gründungen auf die Industrie einschließlich Bergbau. Beinahe $^2/_3$ aller industriellen Gründungen kommen auf die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, vor allem auf die Brauereien, dann auf die Metallverarbeitungs- und Maschinenindustrie und schließlich auf die Textilindustrie. Die Zahlen der Neugründungen und der Umwandlungen halten sich ziemlich das Gleichgewicht. Die Mehrzahl der Umwandlungen entfällt auf die Brauereien, aber auch in den übrigen Industriezweigen greift der Umwandlungsprozeß um sich. Auf die Zeit vor 1871 kommt nur etwa $^1/_5$ aller Gründungen. Auf die übrigen Daten kann hier nicht eingegangen werden.

Von Interesse ist die örtliche Verteilung der Aktienunternehmungen.

Die weitaus größere Zahl kommt auf die nördliche Hälfte des Großherzogtums mit den Industrieplätzen Mannheim, Karlsruhe — auf diese beiden Städte entfallen über $^1/_3$ der industriellen und $^2/_3$ der Kreditunternehmungen — und schließlich Pforzheim. In diesem Teil des Landes treten vor allem die Unternehmungen der Metallverarbeitungs- und Maschinenindustrie, im südlichen Teil diejenigen der Textilindustrie hervor.

Nicht minder interessant ist der Versuch des Verfassers, die in den Aktienunternehmungen Badens investierten menschlichen und motorischen Arbeitskräfte festzustellen. Während im Jahre 1861 etwas über 4 Proz., im Jahre 1882 nur 3,3 Proz. von der Gesamtzahl der überhaupt gewerblich tätigen Personen den Aktienunternehmungen angehörten, fanden im Jahre 1895 nicht weniger als 9,6 Proz. aller gewerblich tätigen Personen in den Aktienunternehmungen Beschäftigung. Dies bedeutet gegen 1882 eine Vermehrung von 344 Proz. Für das Jahr 1899 wird der Prozentsatz der in den Aktienunternehmungen tätigen Personen auf nicht unter 12 Proz. aller gewerblich tätigen Personen veranschlagt. Was das Stärkeverhältnis der eigentlichen Arbeiterschaft zum Beamtenpersonal anbetrifft, so ergibt sich auf Grund der Erhebung von 1895, daß bei den industriellen Aktienunternehmungen im allgemeinen 90—95 Proz. des Gesamtpersonals, mit wenigen Ausnahmen, auf die eigentlichen Lohnarbeiter entfallen. Von der Gesamtzahl der in der Industrie des Landes beschäftigten jugendlichen Arbeiter kamen auf die Aktienunternehmungen beim männlichen Geschlecht 7,2 Proz., beim weiblichen Geschlecht aber 13,3 Proz. Im Jahre 1895 waren ca. 10 Proz. aller gewerblich tätigen Arbeiterinnen in Aktienunternehmungen beschäftigt. Von der für die badische Industrie festgestellten motorischen Kraft entfällt fast $^1/_3$ auf die Aktienunternehmungen.

Aus den ausführlichen Darlegungen über die Wohlfahrtseinrichtungen geht hervor, daß die badischen Aktiengesellschaften in der Absicht, ihre Arbeiter und Beamten an den Fortschritten der Kultur teilnehmen zu lassen, recht Lobenswertes und Nachahmungswertes gezeitigt haben.

Nach ihrer finanziellen Seite hin werden die Aktiengesellschaften im 3. Kapitel betrachtet unter Zugrundelegung der Bilanzen von 1898. Bezüglich der Frage der Rentabilität hält sich der Verfasser nur an die Dividenden. Von einer Berechnung der Durchschnittsdividenden u. s. w., besonders für einen längeren Zeitraum, und von einer Gegenüberstellung der Ergebnisse der einzelnen Gruppen wird leider abgesehen.

In dem besonderen Teile, dem umfangreichsten des Werkes, werden die Aktienunternehmungen in den einzelnen Gruppen von Produktion und Erwerb und ihre Bedeutung für deren Organisation besprochen. Der Raum verbietet ein näheres Eingehen auf die interessanten und nach vielen Richtungen hin äußerst lehrreichen Ausführungen, die zeigen, daß sich auf allen Gebieten der Einfluß der Aktiengesellschaften auf die großindustrielle Entwickelung des Landes geltend macht. So haben die Aktiengesellschaften selbst in der Goldindustrie bezw. Bijouteriewarenfabrikation in Pforzheim und Umgebung Eingang gefunden. In

der Mühlenindustrie ruft der Aufsaugungs- und Verdrängungsprozeß durch kapitalkräftige Aktiengesellschaften lebhafte Klagen hervor. Im Brauergewerbe tritt dieselbe Erscheinung zu Tage.

In einem Schlußteil wird die Arbeit bis auf die jüngste Zeit fortgeführt und die Stellung der Aktiengesellschaften in der letzten Krisis betrachtet. Der Verfasser kommt hierbei zu dem Resultat, daß bei den Aktiengesellschaften vielfach ungesunde Verhältnisse herrschen, die sich nicht alle mit der Krisis entschuldigen lassen.

Schon das Angeführte zeigt, daß die Schrift Bauers nicht nur einen tüchtigen Beitrag zur Kenntnis des Aktienwesens in Baden, sondern zur Kenntnis des Aktienwesens überhaupt bildet. Sie kann daher nur angelegentlichst empfohlen werden.

Berlin. E. Wagon.

Darstellung, gemeinfaßliche, des Eisenhüttenwesens. Herausgeg. vom Verein deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf. 5. Aufl. Düsseldorf, A. Bagel, 1903. gr. 8. XII—164 SS., geb. M. 3.—. (Diese Aufl. ist vermehrt durch die Kapitel: „Kartellwesen in der Eisenindustrie“ und „Eisenpreise“.)

Gottheiner, E., Studien über die Wuppertaler Textilindustrie und ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. 8. 96 SS.

Klemm, Paul, Papierwarenzeichen. Die seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 1. X. 1894 bis Ende 1902 für Klasse 27 umfassend Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierfabrikation eingetragenen Wort- und Bildzeichen. Leipzig, Eisenschmidt & Schulze, 1903. 12. geb. M. 4,50.

Paxmann, E. H., Die Kaliindustrie. Betrachtungen zu ihrer neuesten Entwickelung. Berlin, J. Guttentag, 1903. gr. 8. 64 SS. M. 2.—.

Tappenbeck, E., 1908. Eine volkswirtschaftliche Studie über den Zusammenschluß des Brennereigewerbes und seine Aussicht für die Zukunft. Ein Mahnruf an die deutschen Brenner! Berlin, W. Süsserott, 1904. gr. 8. 107 SS. M. 1,60.

Wiesner, Otto, Patentindustrie und Verbrechertum. 2. Aufl. Berlin, Verlag der „Börsenwoche“ o. J. 1903. hoch-8. 36 SS.

Aftalion, Albert (prof. agrégé d'économie polit. à l'Université de Lille), La crise de l'industrie linière et la concurrence victorieuse de l'industrie cotonnière. Paris, L. Larose, 1903. 8. 183 pag.

Annuaire général de l'industrie de l'éclairage et du chauffage par le gaz. 30e année, exercice 1903—1904. Paris, impr. Alcan-Lévy, 1904. 8. 728 pag. fr. 2.—.

Colliez, André (avocat à la Cour d'appel), Les coalitions industrielles et commerciales d'aujoud'hui. Trusts, cartels, corners. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 622 pag. fr. 6.—.

Créhange, André, Le gaz à Paris. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1903. 12. 97 pag. fr. 0,50. (Bibliothèque socialiste, n° 17.)

Rapport sur la situation de l'industrie minérale et métallurgique dans la province de Hainaut. Année 1902. Frameries 1903. gr. in-8. 48 pag.

de la Coux, H. (Chemical engineer), Industrial uses of water. Translated from the French and revised by Arthur Morris. London, Scott, Green, 1903. 8. With numerous illustrations. 10/.6. (Contents: Chemical action of water in nature and in industrial use. — Effects of water in the industries. — Water in dye works, soap works, tanning, paper making, sugar refining, brewing, etc. — Industrial filters, etc.

Howard, Montague, Old London silver. Its history, its makers, and its marks. London, Batsford, 1903. 4. 422 pp. with numerous illustrations. 50/.—.

Monograph on tanning and working in leather in the Bombay Presidency. Calcutta, 1903. Folio. (Publication of the Indian Government.)

Report, XXth, of the Comptroller-General of patents, designs, and trade marks, with appendices, for the year 1902. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1903. gr.-Folio. 28 pp. /.0,3.

Annali dell' industria et del commercio, 1903: Commissione centrale dei valori per le dogane. Atti per la sessione 1902—1903. Roma, tipogr. nazionale, 1903. gr. 8. 388 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Magrini, Effren. (ingegn.), La sicurezza e l'igiene dell' operaio nell' industria. Torino-Roma, casa editr. di Roux & Viarengo, 1903. 12. 283 pp. l. 4.—.

6. Handel und Verkehr.

Borgius, W. (Geschäftsführer des Handelsvertragsvereins), Der Handelsvertragsverein. Ein Rückblick auf die ersten drei Jahre seiner Tätigkeit. Berlin, Frz. Siemenroth, 1903. gr. 8. 130 SS. M. 2.—.

Bosshardt, V. G., Grundzüge für die ökonomische Anordnung des Verkehrsdienstes. Wien, A. Hölder, 1903. 8. 71 SS. M. 1,20. (Schriften über Verkehrswesen. Herausgeg. vom Klub österreichischer Eisenbahnbeamten. I. Reihe, Heft 4.)

Daten, statistische und tarifarische, insbesondere über die im Betriebe der k. k. Staatseisenbahnverwaltung stehenden Eisenbahnen. Wien, Gerold & C°, 1903. 12. 185 SS. M. 1,20.

Handels- und Gewerbeadreßbuch für Württemberg und Hohenzollern. Im Auftrag des württembergischen Handelskammertags herausgeg. von (Prof.) F. C. Huber. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1903. gr. 8. 391 SS., geb. M. 4.—.

Handelskammer zu Eupen, umfassend die Kreise Eupen, Malmedy und Montjoie. Jahresbericht für 1902. Eupen, Druck von C. Braselmann, 1903. gr. Folio. 57 SS.

Jahresbericht der Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen für das Jahr 1902. Oldenburg, Druck von F. Büttner, 1903. 4. 122 SS.

Neuberg, Martin Joh. (Landrichter, Zwickau), Post-, Telegraphen- und Fernsprechgesetzgebung, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhdl., 1903. gr. 8. 312 SS. kart. M. 3,60.

Purlitz, Fr., Das deutsche Lotsenwesen. Ein Handbuch für Schiffsführer und Reeder. Auf Grund des neuesten amtlichen Materials bearbeitet. Bremerhaven, L. v. Vangerow, 1903. gr. 8. 167 SS., geb. M. 3.—.

Rogge, Heinrich, Der Stapelzwang des hansischen Kontors zu Brügge im 15. Jahrhundert. Kiel, Druck von P. Peters, 1903. gr. 8. 62 SS. (Kieler Promotionsschrift der philos. Fakultät.)

Ruckstuhl, Joh. J. (Telegraphenbeamter), Die schweizerische Telegraphenverwaltung im Lichte der Kritik. Zürich, F. Amberger, 1903. gr. 8. 66 SS. M. 1.—.

Siewert, F., Die zur Vertretung des Handels in Lübeck geschaffenen Einrichtungen der älteren Zeit. Aus Anlaß des 50jähr. Bestehens der Kaufmannschaft und Handelskammer in Lübeck, im Auftrage der Handelskammer dargestellt. Lübeck, Druckerei von H. B. Rahtgens, 1903. Lex.-8. 58 u. Anhang (Anlagen) XV SS. M. 3.—.

Thiess, Karl, Organisation und Verbandsbildung in der Handelsschiffahrt. Vortrag. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1903. gr. 8. 48 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Meereskunde in gemeinverständlichen Vorträgen und Aufsätzen, herausgeg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin, Bd. I, Heft 1.)

Vosberg-Rekow, Nach dem Tarifkampfe. Handelspolitische Aufgaben der nächsten Zeit. Berlin, J. Guttentag, 1903. gr. 8. 44 SS. M. 1,50. (A. u. d. T.: Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, Heft 24.)

Annales du commerce extérieur. Commission permanente des valeurs de douane (session de 1903). Valeurs arbitrées pour 1902. Paris, imprim. nationale, 1903. 8. 391 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Demolins, E., Les grandes routes des peuples. Essai de géographie sociale. Comment la route crée le type social. Tome II: Les routes du monde moderne. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1903. 8. VII—540 pag. et carte. fr. 3,50.

Quelques données sur le commerce extérieur de la Roumanie en 1902. Extraits du commerce extérieur de la Roumanie en 1902. Bucuresci imprim. de l'Etat, 1903. Lex. in-8. 35 pag. av. 2 tableaux graphiques gr. in-Folio.

Raffalovich, A., Les subventions et les primes à la marine marchande. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. gr. in-8. 36 pag. fr. 1,50.

Agacy, Henry A., Free trade, protection, dumping and preferential tariffs. London, Longmans, 1903. Roy.-8. 92 pp. 2/.6.

All sides of the fiscal controversy. Speeches. With appendix. Edited by T. L.

Gilmour. London, Lawrence & Bullen, 1903. 8. 1/.—. (Index of speakers: Mr. Chamberlain, (the Earl of) Rosebery, Mr. Balfour, Mr. Asquith, (Sir) Michael Hicks Beach, (Sir) H. Campbell-Bannerman, (Viscount) Goschen, (Sir) William Harcourt, Mr. Ritchie, Mr. John Morley, (Lord) George Hamilton, (Sir) H. Fowler.)

Jenkin, T. Nicol, Report on the general trades of South Africa (excluding engineering and textiles). London, P. S. King & Son, 1903. 8. 123 pp. 5/.—.

Money, L. G. Chiozza, Elements of the fiscal problem. London, P. S. King & Son, 1903. 8. 256 pp., cloth. 3/.6. (Index: Why we import. — Our imports of food. — Our imports of raw and crude materials. — Our imports of manufactured materials and articles of personal use. — Our imports of luxuries. A summary. — Our exports of goods. — Our exports of services. — The growth of an idea. — The taxation of food and materials. — The direction of British trade. — Colonial imports from foreign countries. — India. — The special case of America. — The population of the British Empire. — „Duping." — „Most favoured nation." — Ships and shipping. — Wages. — The past, the present and the future.)

Morris, T. J., Britain's peril. An exposition of our fiscal policy. London, Greening, 1903. 8. 63 pp. 1/.—.

Whitham, S. W. (Special Commissioner of the National Industrial Association), Report on the textile and soft goods trades of South Africa. London, P. S. King & Son, 1903. gr. 8. 98 pp., cloth. 10/.—. (Contents: Methods of business. — Cape town. — Johannesburg. — Pretoria. — Bloemfontein. — Pietermaritzburg. — Durban. — East London. — King William's town. — Port Elizabeth. — Printed cotton. — Flannelette. — Cotton blankets. — Kaffir truck. — Hosiery and underwear. — Felt hats and caps. — Carpets, carpet squares and rugs. — Wool growing in South Africa. — Special samples. — Appendix: Railway rates and conditions; Shipping; Tariff on mercantile charges; Weights and measures.)

Willson, Beckles, Ledges and sword; or, the honourable Company of merchants of England Trading to the East Indies, 1599—1874. 2 vols. London, Longmans, 1903. 8. 464 & 444 pp. Illustr. 21/.—.

Relazione sull' esercizio delle strade ferrate Italiane per l'anno 1901. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1903. gr. in-4. XXIII—484 pp. (Pubblicazione del Ministero dei lavori pubblici, r. Ispettorato generale delle strade ferrate.)

van Oss, S. F., Amerikaansche spoorwegwaarden. Groningen, P. Noordhoff, 1903. 8. fl. 3,50.

de Salas, J., Acciones navales modernas. Madrid, imprenta Aleman, 1903. 8. pes. 10.—.

Comercial exterior al Romaniei in 1902. Bucuresci, imprimeria statului, 1903. Lex.-8. XXI—293 pp. Avec 2 tableaux graphiques gr. in-Folio. (Publication de Ministère des finances, Bureau de la statistique du commerce extérieur.)

7. Finanzwesen.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Statistik der preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1903. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom kgl. statistischen Bureau. Berlin, Verlag des Bureaus, 1903. Imp.-4. XIV—215 SS.

Steindamm, Johannes, Die Besteuerung der Warenhäuser. Berlin, E. Ebering, 1903. gr. 8. VIII—154 SS. M. 4,50. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Heft XXI.)

Tordi, Domenico, La stampa in Orvieto nei secoli XVI e XVII: appunti. Parte I. Perugia, Unione tipogr. cooperativa, 1903. 8. 84 pp.

Trocchi, Luigi, Utopie? motivi di riforme finanziarie radicali. Roma-Ascoli-Piceno, L. Cardi, 1903. 8. 64 pp.

Zincone Serafino (direttore generale), Relazione della direzione del tesoro per l'esercizio 1901—1902. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1903. 4. 292 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro.)

Delgado y Martin, E., Problemas financieros. Madrid, M. G. Hermandez, 1903. 8. pes. 4.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Assekuranzjahrbuch. Begründet von A. Ehrenzweig. Herausgeg. von der Redaktion der „Oesterr. Versicherungszeitung". Jahrg. XXV. Wien, Manzsche k. k. Hofbhdl., 1904. gr. 8. XXIII—151; 148; 448 u. XXXVIII SS. geb. M. 9.—. (Aus dem Inhalt: Der Selbstmord in der Unfallversicherung, von (Rechtsanw.) Fuld. — Ein handelsrechtlicher Beweis für die Gefährlichkeit der Zillmerschen Methode, von (Prof.) Hermann Rehm. — Die Versicherung der Arbeiter gegen Unfall in Ungarn, von Paul Roth. — Entwurf eines deutschen Gesetzes über den Versicherungsvertrag, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Versicherungsagenten, von Herm. Ehrlich. — Die Rechtsverhältnisse der ausländischen Versicherungsunternehmungen im Deutschen Reiche nach dem Reichsgesetze vom 12. V. 1901, von (Rechtsanw.) Paul Alexander-Katz. — Protektionismus und Lebensversicherung, von J. van Schevichaven. — Eine Methode zur Berechnung des Rückkaufswertes, von Jac. M. Vaz Dias. — Zur Frage der Invalidensterblichkeit, von J. F. Eggenberger. — Zur Theorie der prämienfreien Policen, von B. Oster. — Die Sterblichkeit der normalen Leben in Skandinavien, von Harald Westergaard. — Die allgemeinen technischen Grundsätze der staatlichen Kontrolle der Lebensversicherungsanstalten im Hinblick auf die internationalen Interessen, von R. Schönwiese. — Die „vollständige" Prämienreserve der Lebensversicherungen mit einmaliger Prämienzahlung, von Rud. Ziegel. — Bedauerliche Verirrungen auf dem Viehversicherungsgebiete, von A. Jaeger.)

Fischer Ernst, Die Münzen des Hauses Schwarzburg. Ein Beitrag zur Landesgeschichte der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt. Heidelberg, C. Winter, 1904. gr. 8. LXIV—262 SS. mit 16 Taf. M. 12.—.

Geschäftsübersicht der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen für das Jahr 1902. Dresden, Druck von W. Baensch, 1903. gr. 4. 44 SS. u. Anlagen.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westpreußen für die Zeit vom 1. I. bis Ende Dezember 1902. Danzig, Druck von Kafemann, 1903. Roy.-4. 69 SS.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt Württemberg für das Jahr 1902. Stuttgart, Druck der Stuttgarter Vereinsdruckerei, 1903. Folio. 64 SS.

v. Hattingberg, Jos. (Ritter), Referat betreffend die Frage der Hypothekarentschuldung. Erstattet der landwirtschaftlichen Abteilung des Industrie- und Landwirtschaftsrates (Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen). 3 Bde. Wien, W. Frick, 1903. Lex.-8. VIII—497; 343 u. 473 SS. M. 12.—. (Inhalt: Zusammenstellung einiger Vorschläge, welche zur allmählichen Herabminderung der Verschuldung und zur Verhinderung der Ueberschuldung erstattet wurden. — Geldpolitik: 1. Wie sie sein soll; 2. Wie ist sie: a) Waisenkassen; b) Sparkassen; c) Raiffeisenkassen. — Ueber die Nutzbarmachung der Lebensversicherung für die Entschuldung des Grundbesitzes. Historisch-kritische Skizze. — Die Entschuldung der Landwirtschaft: I. Allgemeiner Teil; II. Besonderer Teil: 1. Der gemeinwirtschaftliche Realkredit; 2. Die Ausbreitung des gemeinwirtschaftlichen Kredites; 3. Uebersicht über die vorgeschlagene Organisation und Zusammenfassung der Anträge des Referenten. — Bemerkungen über die Verschuldungsstatistik. — Die Hypothekarbelastung des landtäflichen und „sonstigen" Grundbesitzes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. — Die bäuerliche Hypothekarstatistik der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt. — Die Organisation des gemeinwirtschaftlichen Kredites der Landwirte.)

Kurup, Joh., Die Reform des Rechnungswesens der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. Eine Denkschrift im Auftrage des Bankvorstandes verfaßt. 2 Bde. Jena, G. Fischer, 1903. Lex.-8. V—170 u. X—544 SS. M. 40.—.

Lass, Ludw. (Prof.) und Gerh. Klehmet (kais. Regierungsräte im RVersAmt), Grundriß der deutschen Arbeiterversicherung. Stuttgart, F. Enke, 1903. gr. 8. 163 SS. (Sonderabdruck aus „Handbuch der Arbeiterwohlfahrt" hrsg. von O. Dammer, Bd. II.)

Lissauer, H., Die Ausdehnung der Invaliden- und Altersversicherung auf die gesamten Unselbständigen und Selbständigen der gewerblichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Betriebe. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1903. 8. 36 SS. M. 0,80.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Schwaben und Neuburg für das Geschäftsjahr 1902. Augsburg, Druck von Ph. J. Pfeiffer, 1903. gr. 8. 62 SS.

Hubert-Valleroux, P. (avocat à la cour d'appel de Paris), La coopération. Paris, Lecoffre, 1903. 8. 234 pag. fr. 2.—.

Polack, G., L'Espagne régénérée par l'assainissement de la monnaie. Paris, H. Avenel, 1903. 8. 29 pag.

Vercamer, Emile, La question internationale des jeux de bourse en Egypte. Bruxelles, E. Bruylant, 1904. 8. 157 pag.

Hepburn, A. Barton, History of coinage and currency in the United States and the perennial contest for sound money. London, Macmillan, 1903. 8. XIV—366 pp. 8/.6.

Kilson, A., The money problem. London, Grant Richards, 1903. 8. 231 pp.

Old-age pensions. A collection of short papers. London, Macmillan & C°, 1903. gr. 8. 247 pp., cloth. 2/.6. (Contents: State-aided pensions. — Mistakes and misstatements. — Abstracts of the report of Lord Rothschild's Committee, 1898. — The endowment of members of friendly societies (Sir Fortescue Flamery), 1899. — Reply to Mr. Charles Booth's latest proposal. — Criticism of the report of the select Committee of the House of Commons, 1899 (Mr. Chaplin's Committee). — Summary of report of the Committee appointed to consider the financial aspects of the proposals of the select Committee, 1900. — Minority report by the (Right Hon.) W. E. H. Lecky, 1900. — Pensions and „the aged deserving poor" — the difficulty of discrimination. — Report upon the question of old — age pensions by the Bradfield Board of Guardians. — Progress of the working classes, extracts from addresses delivered by (Sir) R. Giffen, at the Royal Statistical Society. — Postscript to (Sir) R. Giffen's paper. — The English country labourer and the poor law in the reign of (Queen) Victoria, by John Martineau. — Pensions and voluntary effort-a suggestion and an experiment, by John Martineau. — Government audit of friendly societies, by George Abbott. — Old-age pensious in Germany; Denmark; Belgium; Australasia; New Zealand. — etc.)

Annali del credito e della previdenza (anno 1903) N° 51: Atti del Consiglio della previdenza 2ª sessione del 1903. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. gr. 8. 462 pp. l. 4.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Ispettorato generale del credito e della previdenza.)

Sansone, Antonio, Gli essiccatoi cooperativi da bozzoli. Casale Monferrato, tip. C. Cassone, 1903. 12. VI—168 pp. l. 3.—. (Biblioteca agraria Ottavi, vol. XLI.)

Santoni, A. M., Codice sportivo proposto alla federazione italiana di nuoto Rari Nantes. Roma, tip. dell'Unione cooperativa editrice, 1903. 12. 48 pp.

Verslag aan de Koningin betrekkelijk den dienst der Rijkspostspaarbank in Nederland over 1902. 's Gravenhage, gebroeders van Cleef, 1903. 4. 126—III blz. Avec of tableaux graphiques. — Extrait du rapport à la Reine concernant le service de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas, en 1902. Franeker, F. Koksma, 1903. 4. 16 pag.

García Paton, F., La fabricación de las monedas. Madrid, B. Corezo, 1903. 8. pes. 10.—.

9. Soziale Frage.

Pieper, Lorenz, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz. 58. Stück. Stuttgart und Berlin 1903. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.

Die umfangreiche Kohlenproduktion im Ruhrrevier veranlaßte eine rasche Zunahme der Bevölkerung. Die einheimische Bevölkerung konnte die Nachfrage nicht befriedigen, es entstanden Zuwanderungen, und unter den zugewanderten Arbeitern befanden sich so viele Polen, daß man seit einiger Zeit von einer polnischen Gefahr sprechen muß, gegen die nach Piepers Ansicht, die Behörden in falscher Weise vorgehen. Veranlaßt ist dieser polnische Zuzug teils durch ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse im Osten der Monarchie, Rußlands und Oesterreichs, teils durch Werber und Agenten der Unternehmer. Im Jahre 1861 ist Mittel- und Westdeutschland von Polen noch fast frei, 1893 arbeiteten

bereits 17 919 Bergleute mit polnischer Muttersprache im Ruhrgebiet, und 4 Jahre später zählte man bereits 34 361. Die Einzelangaben über die Durchsetzung der einheimischen Bevölkerung von fremden Elementen und die Tabellen des Buches sind äußerst interessant. Da häufige Ab- und Zuwanderungen stattfinden ist die Zahl der fremden Arbeiter schwer festzustellen. Am 1. Januar 1900 zählte man jedenfalls 70 000 beschäftigte polnische Arbeiter, durchschnittlich waren im gleichen Jahre im ganzen 6677 Beamte und 226 902 Arbeiter beschäftigt. Diese Zahlen geben ein Bild vom Umfange des Bergwerksbetriebes im Ruhrrevier, von dem man sich auch schon bei einer Eisenbahnfahrt durch dieses Gebiet eine annähernde Vorstellung machen kann.

Während noch nach gemeinem deutschen Recht der Staat den Arbeitsvertrag regelte und die Knappen gewissermaßen Staatsbeamte waren, gilt vom Jahre 1865 der freie Arbeitsvertrag. Pieper stellt die Schwierigkeiten, die sich beim Bergbau[1]), bei der Bemessung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes ergeben mit großer Sachkenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verhältnisse dar. Bei seiner Erörterung der Lohnhöhe macht sich, wie bei allen sozialpolitischen Arbeiten, der Mangel einer amtlichen Lohnstatistik fühlbar. Seit 1887 gibt es eine amtliche Lohnstatistik, die einigermaßen brauchbar ist, deren Mängel aber Pieper rückhaltslos aufdeckt. Auch von anderer Seite ist schon wiederholt auf die Unzuverlässigkeit der amtlichen Lohnangaben hingewiesen und als einziger solider Untergrund für Lohnberechnungen die Lohnbücher angegeben. Was von der amtlichen Lohnstatistik gesagt wird gilt auch für die der Knappschaftsberufsgenossenschaften, deren Berechnung ja nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1884 vorgenommen wird. Es handelt sich auch hier um Durchschnittslöhne, die kein zuverlässiges Bild von der Lage einer Arbeiterkategorie geben können. Ebenso steht es mit den Lohnangaben des Knappschaftvereins in Bochum. Pieper kommt zu dem Schluß: sämtlichen amtlichen Lohnnachweisen ist in ihrer jetzigen Form kein Vertrauen entgegenzubringen. Wenn Pieper auch weiterhin mit der Arbeiterbevölkerung in Verbindung bleibt, wäre es zu wünschen, daß er auf Grund von ihm zugänglichen Lohnbüchern eine Lohnstatistik aufstellt oder deren Aufstellung veranlaßt.

In dem Kapitel „Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitslohn zur Arbeitsleistung“ schließt sich Pieper Brentanos Anschauung an, die dieser in seiner gleichlautenden Schrift vertreten hat. Tr. Hasbachs dagegen erhobene Einwendungen (Schmollers Jahrbuch, XXVII, 2; Zur Charakteristik der englischen Industrie) werden nicht widerlegt. Pieper sucht nachzuweisen, daß das Sinken der Leistung im Ruhrbergbau nicht auf eine durch die Lohnerhöhung verminderte Arbeitsenergie zurück-

1) Die Angriffe der Berg- und Hüttenmännischen Wochenschrift „Glückauf“ (No. 48, 28. November 1903) gegen Piepers Buch sind in der „Kölnischen Volkszeitung“ (No. 1061, 44. Jahrg., 18. Dezember 1903) m. E. zutreffend widerlegt worden. Dem im „Glückauf“ ausgesprochenen Schlußurteil, daß der Geist der Einseitigkeit und Parteilichkeit, der das Ganze durchziehe, das, was gut an dem Buche sei, nicht zur Geltung kommen lasse, kann ich mich nicht anschließen.

zuführen ist, sondern auf andere angeführte Momente. Die Unternehmer glauben auch hier, bei erhöhtem Lohne und verkürzter Arbeitszeit nicht mehr mit dem Auslande konkurrieren zu können.

Die Verordnungen, die zur Verhütung der ungemein zahlreichen Unfälle erlassen sind, genügen nicht und werden oft umgangen. Der Betriebsverwaltung der Zechen wird nicht geringe Schuld beigemessen. Neben den durch die schwere Arbeitsart veranlaßten Unfällen kommen häufige Krankheitsfälle vor. Von den Berufskrankheiten ist eine der weitverbreitetsten die jetzt so vielfach besprochene Wurmkrankheit, die energisch bekämpft werden soll. Die Bergarbeiterbewegung und Organisation werden ausführlich behandelt, desgleichen das Knappschaftskassenwesen. Pieper bezeichnet als Mittel zur gründlichen Abänderung der bestehenden Mißstände die Reform des Berggesetzes und den Erlaß eines Reichsberggesetzes. Mit seiner Wohnungsuntersuchung in der Stadt Gelsenkirchen-Ueckendorf, die sich auf nahezu 600 Haushaltungen erstreckt, hat sich Pieper ein besonderes Verdienst erworben, denn die Resultate sind nichts weniger als erfreulich. Auch seine Untersuchungen über Haushalt und Ernährung der Arbeiter sind wertvoll.

Gleich nach seinem Erscheinen begrüßte die „Deutsche Industriezeitung“, das Organ des Zentralverbandes Deutscher Industrieller Piepers Buch wenig freundlich. Seine Bemerkung, betreffend die kontradiktorischen Verhandlungen über das Kohlen- und Kokssyndikat, sollen eine falsche Vorstellung über den Inhalt dieser Protokolle erwecken, es wird ein Bild der Lage des Steinkohlenbergbaues und der Arbeiterverhältnisse vor der Syndikatszeit vermißt, ebenso eine Darstellung des Zusammenhanges zwischen Arbeitslohn und Kohlenpreis. Pieper habe unerwähnt gelassen, daß es die Wirksamkeit des Syndikats gewesen, die die Leiter der Bergarbeiterverbände besonnen gemacht habe. Gelegentlich seiner Uebersicht über den Gang der wirtschaftlichen Entwickelung im Ruhrrevier schreibt Pieper dem rheinisch-westfälischen Kohlen- und Kokssyndikat eine ungünstige Beeinflussung der Lage und ihrer Folgen zu. Ist dies unzutreffend, so haben es die Unternehmer in der Hand, die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier und den segensreichen Einfluß des Syndikates von ihrer Seite aus und mit ihrem Material eingehend zu beleuchten, das würde gewiß eine wertvolle Ergänzung der Protokolle der Kartellenquete ergeben.

Seebach. Dochow.

Finkelstein, H. (Privdoz.) und L. Ballin (Aerzte des städtischen Kinderasyls in Berlin), Die Waisensäuglinge Berlins und ihre Verpflegung im städtischen Kinderasyl. Ein Beitrag zur Anstaltsbehandlung von Säuglingen. Berlin & Wien, Urban & Schwarzenberg, 1904. gr. 8. 81 SS. mit 6 Abbildgn., 2 Grundrissen und 1 Kurve. M. 2.—.

Stade, Reinhold (Superintendent a. D., Weimar), Frauentypen aus dem Gefängnisleben. Beiträge zu einer Psychologie der Verbrecherin. Leipzig, Dörffling & Francke, 1903. 8. VIII—290 SS. M. 4.—.

Baunard (Mgr.), L'evangile du pauvre. Mesnil (Eure) imprim. Firmin-Didot & Cie, 1903. 8. XX—346 pag.

Lallemand, L., Histoire de la charité. Tome II: Les neuf premiers siècles de

l'ère chrétienne. Paris, Picard, 1903. 8. 200 pag. fr. 5.—. Tome I enthält: L'antiquité, les civilisations disparues.)

Social service in the salvation army. With an introduction by General Booth. London, 1903. 8. 116 pp. illustr. (Publication of the Salvation Army.)

10. Gesetzgebung.

Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches. In zwanglosen Heften herausgeg. von (Prof.) Otto Fischer. Bd. X, Heft 3. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. VI—98 SS. M. 2,40. (Inhalt: Heinsheimer, Karl (LandgerR., Privdoz.), Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.)

Düsterdieck, Hans (ARichter, Wesselburen), Ein Beitrag zur Lehre vom Dithmarscher ehelichen Güterrecht. Kiel, Lipsius & Tischer, 1903. gr. 8. 26 SS. (Promotionsschrift der Kieler juristischen Fakultät.)

Entwurf, der, für ein schweizerisches Zivilgesetzbuch, in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen besprochen vom schweizerischen Bauernsekretariate. Teil III. Das Sachenrecht (Schluß): Grundpfand und Grundbuchrecht. Bern, K. J. Wyss, 1903. gr. 8. 56 SS. (Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates, Nr 16.)

Greiner, Ludwig, Volksschulgesetzgebung im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Sammlung der noch gültigen Gesetze, Ausschreiben und Reskripte etc., nebst Sachregister. Pößneck in Thür., Br. Feigenspan, 1903. 8. 287 SS., geb. M. 3.—.

Seydel, F. (Eisenbahndirektionspräsident), Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1874. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 3. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. XII—312 SS. M. 7,50.

Carpentier, A., Codes et lois pour la France, l'Algérie, les colonies. 8e édition. 2 vols. Paris, Marchal & Billard, 1903. gr. in-8. fr. 25.—.

Durand, J. (avocat à la cour d'appel de Paris), De l'infanticide. Commentaire de la loi du 21 novembre 1901. Poligny, impr. Jacquin, 1903. 8. 124 pag.

Jay, Raoul (prof. à la faculté de droit de l'Université de Paris), La protection légale des travailleurs. Paris, L. Larose, 1904. 8. fr. 3,50.

Klaassen, J. G., Huwelijksgoederen- en erfrecht. Handleiding bij studie en practijk. Aflevering I. Arnhem, S. Gouda Quint, 96 blz. fl. 1,20.

Verbeek, Reinier D., Op nieuw grondwetschennis. Het wetsontwerp houdende nadere bepalingen betreffende de mijnontginning met wijziging der wet van 21 IV 1810. (Bulletin des lois n° 285.) Haarlem, de erven F. Bohn, 1903. gr. 8. 41 en 91 blz. fl. 1.—.

Altamira, R., Historia del derecho espanol. Madrid, Hijos de M. G. Hernández, 1903. 8. pes. 3.—.

de Oiivart, Tratado de derecho internacional público. Tomo III. Madrid, V. Suárez, 1903. 8. pes. 22.—.

Oyuelos, R., Código minero. Parte 1—3. Madrid, Sociedad editorial espanola, 1903. 8. pes. 5.—.

de Ribero y Uruluru, Le tratado de navegación. Madrid, Impr. del Ministerio de Marina, 1903. 4. pes. 25.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bezirkstag des Unterelsaß. Tagung von 1903. Verhandlungen. Straßburg, Elsässische Druckerei, 1903. 4. XVI— S. 253—395.

Erfurt. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Rechnungsjahr 1902. Erfurt, Ohlenrothsche Buchdruckerei, 1903. gr. 4. 326 SS.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1902. München, Chr. Kaiser, 1903. gr. 4. XXXVIII—101 SS. M. 3.—.

Frantz, Th. (Rechtsanw.), Darf das Reichstagswahlrecht abgeändert werden? Eine historisch-politische Studie. Bamberg, Handelsdruckerei und Verlagshdl., 1903. gr. 8. IV—84 SS. M. 1,20.

Haberland, Georg, Groß-Berlin. Ein Beitrag zur Eingemeindungsfrage. Berlin, L. Simion Nachf., 1903. gr. 8. 39 SS. M. 0,50.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgeg. von dem kgl. statistischen Landesamt, 1904. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1904. gr. 8. XLII—527 SS. geb.

Mainz. — Verwaltungsrechenschaft der großherzogl. Bürgermeisterei der Provinzialhauptstadt Mainz für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis Ende März 1903. Mainz, J. Wirthsche Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 4. 400 SS.

Meydenbauer, Hans (Gerichtsass.), Die Stadt Düsseldorf und ihre Verwaltung im Ausstellungsjahr 1902. Festschrift im Auftrage des OBürgermst. verfaßt. Düsseldorf, Druck von Aug. Bagel, 1903. gr. 4. 244 SS. mit zahlreichen Abbildgn., 3 Tafeln graphischer Darstellungen etc., geb. M. 5.—.

v. Pieńczykowski, Valerian (Ritter), Oesterreichs Verwaltungsgerichtshof, wie er durch das Gesetz vom 22. X. 1875 (R.-G.-Bl. Nr 36 ex 1876, errichtet worden ist. Wien, F. Tempsky, 1903. gr. 8. IV—142 SS. M. 6.—.

Ryffel, Heinrich, Die schweizerischen Landsgemeinden. Zürich, Schultheß & Co, 1904. gr. 8. XIII—342 SS. M. 7.—.

Sanitätsbericht über die kaiserlich deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. IV. 1899 bis 30. IX. 1901. Bearbeitet in der Medizinalabteilung des Reichsmarineamts. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1903. gr. 8. 455 SS.

Stuttgart. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart in den Jahren 1899 bis 1901 bezw. 1899/1900—1901/1902. Im Auftrag der bürgerlichen Kollegien herausgeg. vom statistischen Amt. Stuttgart, Druck der Hoffmannschen Buchdruckerei Felix Krais, 1903. Imp.-8. 275 SS.

Verhandlungen des XXXVI. Provinziallandtages der Provinz Posen im März 1903. Bojanowo, gedruckt im Arbeits- und Landarmenhause, 1903. gr. 4. 152 SS.

Werbrun, Götz, Entstehung und Wesen der gegenwärtigen braunschweigischen Regentschaft. Berlin, Struppe & Winckler, 1904. gr. 8. 63 SS. M. 1,60.

Wittenberg. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Wittenberg in dem Rechnungsjahre 1902. Wittenberg, Druck von Fr. Wattrodt, 1903. gr. 4. 49 SS.

Dubreuil, L. (licencié ès lettres), Essai sur l'administration générale d'un district pendant la Révolution: Le district de Redon (1er juillet 1790—18 ventôse an IV). Rennes, Plihon & Hommay, 1903. 8. 219 pag. fr. 3,50.

Exposé sur la situation administrative des provinces d'Anvers, de Brabant avec des annexes A—P, de Flandre occidentale, de Flandre orientale avec des annexes 1—4 & I—III, de Hainaut, de Liége avec des annexes 1 et 2, de Limbourg, de Namur, session de 1903, tous ensemble 8 volumes et 2 cahiers. Anvers, Bruxelles, Bruges, Gand, Frameries, Liége, Hasselt, Namur 1903. gr. in-8.

Exposé de la situation administrative de la province de Luxembourg, session de 1902. Arlon 1903. gr. in-8. 387 pag.

Davis, Alexander, The native problem in South Africa. With a review of the problem in West and West Central Africa by W. R. Stewart. London, Chapman & Hall, 1903. 8. X—242 pp. 6/.—.

Public general statutes, the, passed in the 3rd year of the reign of His Majesty King Edward the VIIth. Being the IVth session of the 27th Parliament of the United Kingdom of Great Britain and Ireland. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. Roy.-8. 3/.—.

Presutti, Errico (prof.), Principi fondamentali di scienza dell'amministrazione. Milano, Società editrice libraria, 1903. 12. VII—534 pp. l. 6.—.

Kleintjes, Ph., Het staatsrecht van Nederlandsch-Indië, 2 dln. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1903. 8. fl. 6.—.

Finlands Statskalender för 1903. Helsingfors, Weilin & Göös, 1903. 8. M. 5.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Olanesco, Gr. P., La statistique internationale des dettes hypothécaires. 2e Rapport présenté au nom du Comité spécial élu par l'Institut international de statistique (sessions de St.-Pétersbourg 1897, Budapest 1901). s. l. IV—277 pag. (Institut international de statistique, session de Berlin 1903.)

Thomson, W. Stewart, Exercises in statistical calculations, or digesting returns into summaries (with explanatory introduction and final results). 2nd ed., entirely rewritten. — Aberdeen, Lewis Smith & Son, 1903. Lex.-8. 104 pp., cart. 1/.6.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden. Heft 46. Karlsruhe, Chr. Fr. Müllersche Hofbuchhdl., o. J. (1903). gr. 4. (Herausgeg. vom Ministerium des Innern. Inhalt: Abteilung I. Der Verlauf der Säuglingssterblichkeit im Großherzogt. Baden von 1852 bis 1895. Nach den Materialien des großh. statistischen Landesamts zusammengestellt von (Dr med.) R. Behrens (Karlsruhe) 23 SS. u. IX Taf. graphischer Darstellungen. — Abteilung II. Das liegenschaftliche Eigentum in der Verteilung auf Besitzerklassen, insbesondere dasjenige außerhalb des freien Verkehrs, im Jahre 1888. XVIII—84 SS. — Abteilung III: Viehstand und Viehbesitz im Großhzogt. Baden nach der Zählung vom 3. XII. 1887. 49 SS.)

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt Breslau. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Bd. XXIII, Heft 1: Krankenversicherung in den Jahren 1896 bis 1900; Alters- und Invalidenrenten seit 1891. Breslau, E. Morgenstern, 1903. gr. 8. 152 SS. mit 4 Blatt graphischer Darstellungen.

Grübel, V., Statistisches Ortslexikon des Königreichs Bayern. Herausgeg. nach authentischen Quellen und amtlichen Mitteilungen der k. Post- und Eisenbahnbehörden, sowie nach Maßgabe der bestehenden neuesten Gerichts- und Amtsbezirke. 4. verbess. u. vermehrte Aufl. Vollständig in 3 Abteilungen. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1904. gr. 8. 46; 869 SS. M. 9.—.

Jahrbuch, statistisches, für den preußischen Staat. Jahrg. I: 1903. Berlin, Verlag d. k. preuß. statistischen Bureaus, 1904. IV—242 SS. M. 1.—.

Statistik des Deutschen Reichs, Band 153: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1902. II. Teil: Darstellung nach Warengattungen. (Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903. Imp.-4. 66; XXXII; 434 u. 30 SS.

Frankreich.

Annuaire statistique et administratif du département de l'Oise et du diocèse de Beauvais pour 1903. (78e année.) Beauvais, impr. Avonde & Bachelier, 1903. 8. 155 pag.

England.

Abstract, statistical, for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1888 to 1902. XIVth number. London, printed by Wyman & Sons, 1903. gr. 8. 430 pp. 1/.9. (Parl. pap.)

Tables, statistical, relating to the colonial and other possessions of the United Kingdom. Part XXVI, 1901. London, printed by Darling & Son, 1903. gr. Folio. XIII—788 pp. 6/.4. (Parliam. pap.) [Contents: the detailed statistics for each British colony and possession for the year 1901. Publication of the Commercial, Labour and Statistical Department, Board of Trade.]

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1902. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1902, Lieferung 2: Bergwerksverhältnisse (mit Ausnahme der Bergwerksproduktion und Lohnstatistik). Naphtastatistik. Schlagwetterstatistik. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. gr. 8. 315 SS. (Zur Ausgabe gelangt im Oktober 1903.)

Mitteilungen, statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom statistischen Landesamte des Herzogt. Steiermark. Heft 12. Graz, Leuschner & Lubensky, 1903. Lex.-8. 114 SS. (Inhalt: Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks. Teil III (Schluß): Einzelbeschreibungen, Gesindewesen, Besitzveränderungen.)

Tabellen zur Währungsstatistik. Verfaßt im k. k. Finanzministerium. 3. Ausgabe, I. Heft. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 1903. Folio. 100 SS. M. 1.—. (Inhalt: Edelmetallproduktion. — Wert der Edelmetalle; Wertverhältnis zwischen Gold und Silber. — Die Münzen der österreichisch-ungarischen Monarchie; Rechnungswert verschiedener Währungs- und Münzsorten in Kronenwährung. — Die Edelmetallbewegung.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Aarbog, 8[de] aargang 1903. København, Gyldendal, 1903. Lex.-8. XIII—199 pp.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk. V. série, lettre B, N° 4: Strafferetsplejen i Aarene 1897—1900. København, Gyldendalske Boghandel, 1903. 4. 27; 55 pp. (Dänische Strafrechtsstatistik, 1897—1900.)

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks XXIX: Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland over het jaar 1901. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. 4. XXV—349 blz. (Uitgegeven door het Central Bureau voor de Statistiek.)

Schweiz.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1903, Liefer. 2. Bern, A. Francke, 1903. gr. 8. 126 SS. (Inhalt: Gemeindefinanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1900.)

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Jahr 1901, Heft 2: Gemeindefinanzstatistik. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1901. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1903. 8. XV—244 u. 19 SS. (Herausgeg. vom kantonalen statistischen Bureau.)

Amerika (Mexiko).

Estadística ganaderia de la República publicada por la Dirección general de estadística á cargo del (D[r]) Antonio Peñafiel, 1902: México, Officina tip. de la Secretaria de Fomento, 1903. obl. in-Folio. 111 pp. (Publicación de la Secretaría de Fomento, colonización é industria.)

Australien.

Coghlan, T. A., Statistics. Six States of Australia and New Zealand, 1861 to 1902. Sydney, W. A. Gullick printed, 1903. 8. VII—94 pp.

13. Verschiedenes.

Batteiger, Jak., Der Pietismus in Bayreuth. Berlin, E. Ebering, 1903. gr. 8. 163 SS. M. 4,50. (Historische Studien. Heft XXXVIII.)

Beerwald, K., Die Ursachen und die Beseitigung der Kurpfuscherei. Berlin, O. Coblentz, 1903. gr. 8. 22 SS. M. 0,50.

Dietz, August, Der Alkoholismus in Elsaß-Lothringen an der Wende des 19. u. 20. Jahrhunderts (1880—1903). Vorhandensein, Charakter, Ursachen, Folgen, Mittel der Bekämpfung dieser Volkskrankheit, nebst Seitenblicken auf den dermaligen Stand der Alkoholfrage überhaupt. Ein Beitrag zur Sittengeschichte unserer Zeit. Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1903. gr. 8. XII—164 SS. M. 3,50.

Dvořák, Rud. (Prof., Prag), Chinas Religionen. II. Teil: Lao-tsï und seine Lehre. Münster i. W., 1903. gr. 8. VIII—216 SS. M. 3,50. (A. u. d. T.: Darstellungen aus dem Gebiete der nichtchristlichen Religionsgeschichte. Bd. XV.)

Fischer, Emil, Die Herkunft der Rumänen. Eine historisch-linguistisch-ethnographische Studie. Bamberg, Handelsdruckerei und Verlagsanstalt, 1904. gr. 8. VIII—303 SS. mit 4 Taf. und 1 Karte, geb. M. 8,50.

Fleisch, Paul, Die moderne Gemeinschaftsbewegung in Deutschland. Ein Versuch, dieselbe nach ihren Ursprüngen darzustellen und zu würdigen. Leipzig, H. G. Wallmann, o. J. (1903). gr. 8. IV—159 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Ueberblick über die Geschichte der Gemeinschaften in den evangelischen Kirchen Deutschlands. — Die Oxforder Bewegung. — Die Entwickelung und Ausbreitung der modernen Gemeinschaftsbewegung: Der Reichsbrüderbund; Die Konferenz in Gnadau und die Philadelphiabewegung; Blaues Kreuz; Weißes, Kreuz; Diakonissensache, etc.)

Frenzel, Fr., Die Hilfsschulen für schwachsinnige Kinder in ihrer Entwickelung, Bedeutung und Organisation. Hamburg, L. Voß, 1903. gr. 8. 88 SS. M. 1.—.

Goebel, Jul. (Prof.), Das Deutschtum in den Ver. Staaten von Nordamerika.

Herausgeg. vom alldeutschen Verband. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1904. gr. 8. 90 SS. M. 1,60. (Kampf um das Deutschtum. Heft 16.)

Jahresberichte über das höhere Schulwesen, herausgeg. von Conrad Rethwisch. Jahrg. XVII: 1902. 16 Teile. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1903. gr. 8. M. 16.—.

Kaelter, Robert, Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Potsdam. Gedenkschrift. Potsdam, Edm. Stein, 1903. gr. 8. 141 SS. mit Titelbild, kart. M. 3.—.

Kohut, Ad., Justus v. Liebig, sein Leben und Wirken. Auf Grund der besten und zuverlässigsten Quellen geschildert. Gießen, Emil Roth, 1904. gr. 8. VII—394 SS. Mit ungedruckten Briefen Liebigs u. 34 Originalillustr. etc. M. 5.—.

May, J. (Pfarrer), Geschichte der Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands (1848--1902). Im Auftrage des Zentralkomitees dargestellt. Cöln, J. P. Bachem, 1903. gr. 8. VIII—392 SS. M. 4.—. (Festschrift zur 50. Generalversammlung in Cöln.)

Piccard, Eug. F., Beiträge zur physischen Geographie des finnischen Meerbusens. Kiel, Druck von K. Jansen, 1903. gr. 8. XII -124 SS. (Kieler Promotionsschrift der philos. Fakultät.)

Pietzner, Hans (Gartenarchitekt, Breslau), Landschaftliche Friedhöfe, ihre Anlage, Verwaltung und Unterhaltung. Leipzig, Carl Scholtze, 1904. gr. 8. VIII—110 SS. mit 59 Abbildgn. u. Plänen. M. 6.—.

v. Voß, Wilh. (Generalmajor z. D.), Der Feldzug in der Pfalz und in Baden im Jahre 1849. Berlin, R. Eisenschmidt, 1903. gr. 8. 522 SS. mit 18 Kartenskizzen im Text und auf Beilagen, 1 Uebersichtskarte und 1 Gefechtsplan. Berlin, R. Eisenschmidt, 1903. gr. 8. M. 13.—.

Baudin, Pierre, Forces perdues. Auxerre, impr. Lanier, 1903. 8. IV—356 pag. fr. 3,50.

Cazamian, Louis, Le roman social en Angleterre (1830—1850). Dickens, Disraeli, Mrs. Gaskell, Dickens. Paris, Société nouvelle de librairie, 1903. 8. 576 pag. fr. 7,50.

Hudson, William Henry, Rousseau and naturalism in life and thought. Edinburgh, T. & T. Clark, 1903. 8. 272 pp. 3/.—.

Nasi, Nunzio (Ministro della pubblica istruzione), Per la pubblica istruzione: discorsi pronunziati fuori del Parlamento durante l'anno 1902. Roma, tip. L. Cecchini, 1903. 8. 206 pp.

Acta universitatis Lundensis. Anno XXXVIII: 1902. Lund, C. W. K. Gleerup, 1903. 4. Kr. 6.—.

García y Barbarin, E., Historia de la pedagogia española. Madrid, Perlado, Páez & C°, 1903. 8. pes. 5.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 62° année, 1903, Décembre: L'évolution du protectionniste, par G. de Molinari. — Les chemins de fer aux Etats-Unis, par A. Raffalovich. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 7 août au 7 XI 1903), par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Le centralisation économique, par Paul Bonnaud. — L'administration générale de l'assistance publique à Paris, par E. Letourneur. — Les opérations de la monnaie de Paris en 1902, par Maur. Zablet. — La protection meurtrière. — Le Cobden Club et le traité d'arbitrage entre la France et l'Angleterre, — Société d'économie politique, réunion du 5 XII 1903. Discussion: Les charges fiscales de l'agriculture. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIV° année, n° 12, Décembre 1903: Procès-verbal de la séance du 18 XI 1903. — Annexe au procès-verbal: La statistique des valeurs à lots inscrites à la cote officielle des agents de change à la date

du 1[er] janvier 1903, par A. Neymarck. — Classement et répartition des titres de l'emprunt de la ville de Paris de 1899, dit du métropolitain, par Ed. Duval. — Questions de méthode statistique, par L. March (suite & fin). — Du poids comparatif des charges fiscales qui pèsent en France sur la propriété immobilière et sur les valeurs mobilières, par Léon Vacher. — Variété: Les gares d'eau. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Revue générale d'administration. XXVI[e] année, 1903, Novembre: Les principes généraux du droit administratif, par G. Jèze (prof.) [suite 5]. — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution, par Amédée Bonde (suite 5). — Chronique de l'administration française: La population française en 1902: L'accroissement de la population, le mouvement de la population; Crédit agricole; Evaluation de la fortune privée de la France d'après les éléments fiscaux. — etc.

Revue d'économie politique. XVII[e] année, 1903, N° 12, Décembre 1903: La question des banques d'émission en Suisse. Histoire et état actuel, par Jul. Landmann. — Un nouveau livre d'Antoine Menger „Neue Staatslehre, Jena 1893", par Charles Rist. — Le notion de l'Etat, par Maurice Heins (suite et fin). — Chronique législative, par Edmond Villey. — etc.

Revue internationale de sociologie. XI[e] année, 1903, n° 12, Décembre: Introduction à l'histoire de l'économie sociale, par Guillaume de Greef (recteur de l'Université nouvelle de Bruxelles). — Education sociale et solidarité, par G. L. Duprat. — Société de sociologie de Paris: Séance du 11 XI 1903: Discours du président sortant E. Delbet; Rapport du secrétaire-général René Worms; Observations de Ch. Limousin. — Notes: Les questions sociales au théâtre, par Marcel Survillier. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Oesterreich-Ungarische Revue. XXXI. Bd., 1904, Heft 1: Oesterreichisch-deutsche Zolleinigungsbestrebungen, von Johann Zmavo. — Die Frauen und ihre Stellung im Staate, von Anton Ganser. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. IV, 1903, Novemberheft: Arbeiterschutz: Definitive Arbeitsordnungen für Betriebe der k. k. Tabakregie, etc. — Die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens, Mährens und Schlesiens 1902. — Schieds- und Einigungswesen. Gewerbegerichte. — Soziale Versicherung: Niederösterr. Bezirkskrankenkassenverband im Jahre 1902; Die Arbeiterkrankenversicherung in Berlin im Jahre 1902; Das revidierte Krankenversicherungsgesetz für Dienstboten in Hamburg. — XV. Plenarsitzung des ständigen Arbeitsbeirates. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich (Oktober 1903); Die Agrarstreiks in Ostgalizien in den Jahren 1902 und 1903. — Streikbewegung im Auslande: Belgien, England und Frankreich, Sept., bezw. Oktober 1903. — Arbeitsvermittlung: Arbeitsvermittlung in Oesterreich, Oktober 1903; Die Arbeitsvermittlung in Skandinavien. — Arbeitslosenversicherungsverein zu Leipzig. — Internationaler Arbeitsmarkt: Belgien, Deutsches Reich, England und Frankreich, September bezw. Oktober 1903. — Ungarische Betriebs- und Arbeiterstatistik vom Jahre 1901. — Die Salinen Oesterreichs im Jahre 1901. — Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in Linz 1902. — Kongresse: Der I. deutsche Arbeiterkongreß zu Frankfurt a. M. 1903; Parteitag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1903; Kongreß des allgemeinen Verbandes der Gewerkvereine Englands; Gewerkvereinskongreß, XXXVI., in England. — Verschiedenes: Vorläufige Ergebnisse der österreichischen Berufszählung vom 31. XII. 1900. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Novembre 1903: La situazione del mercato monetario, per x. — La Società di Terni, il governo ed il „trust" metallurgico, per E. Giretti. — Il secondo volume dei „Systèmes socialistes" del Pareto, per F. Papafava. — Imperialismo, protezionismo e liberismo in Inghilterra, per D. — Polemica d'un protezionista tranquillo, per A. de Viti de Marco. — Cronaca: La crisi russa; I fischi; il Ministero Giolitti, per F. P.

Rivista italiana di sociologia. Anno VII, fasc. 4, Luglio-Agosto 1903: Civiltà, famiglia, moralita, per G. Marpillero. — L'evoluzionismo di fronte alle tendenze della civiltà contemporanea, per G. Salvadori. — La dottrina della ragione e la filosofia civile in G. D. Romagnosi, per P. Romano. — Rassegne analitiche: Contenuto e significato

della „dichiarazione dei diritti dell' uomo", per G. Solari; L'etica nella teoria dell'evoluzione, per G. Vailati. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

de Economist. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LII[ste] jaargang, 1903, Dezember: De hinkende standaard, door G. M. Boissevain. — Nieuwe mijnwetgeving voor Nederlandsch-Indië, door Reinier D. Verbeek. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Aenderung des holländischen Gemeindegesetzes; Gegen den vom KReich der Niederlande geplanten Einfuhrzoll auf Mehl, etc. — Handelskroniek: Die Unsicherheit des Zustandekommens der Erneuerung der deutschen Handelsverträge; Konzentration des deutschen Bankwesens; Der Amerikanisch-Chinesische Handelsvertrag; Die Eisenproduktion von 1902; Die Gold- und Silberproduktion von 1902. — Economische nalezingen en berichten: Amerikanische Bankumsatzziffern; Schutzzöllnerische Agitation in England; Die Aufhebung der Zuckerprämien; Einfuhrzölle auf Mehl und Leder. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XI, 1903, Heft 22 und 23: Die chronische Bleivergiftung im Malergewerbe, von (Prof.) A. Heffter (Univ. Bern). — Die australische Arbeiterbewegung, von (Prof.) Louis Vigouroux (Paris). — Die internationalen Streiks seit 1871, von Bruno Volger (Leipzig-Gohlis). — Soziale Chronik: Frauenfrage und Frauenbewegung, etc. — Statistische Notizen: Die Entwickelung der genossenschaftlichen Produktion in England. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von (Frh.) Karl v. Vogelsang. Jahrg. XXV, 1903 (Redaktion Prof. J. Beck, Freiburg, Schweiz), N[r] 12: Zur Handwerkerfrage, von F. Norikus. — Wirtschaftliche Tagesfragen, Wien, 3. XI. 1903, von Sempronius: Das Manchestertum und seine Irrlehren; Munizipalsozialismus; Handelsbilanz; Die Elektrizität im Dienste des Volkswohles. — Zeitschriftenschau, von (NationalR.) Decurtius. — Miszellen. — Für die sozialen Vereine: Skizze XVII, von (Prof.) Beck (Freiburg); Skizze S: Der Kampf gegen den Alkoholismus, von Jos. Ignaz Röthlin (Kerns).

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Eine Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Jahrg. IV, 1903, Heft 4: Das Trinkerfürsorgegesetz, von (StadtR.) Kappelmann. — Die Alkoholfrage in der Vergangenheit und Gegenwart, von Viktor Böhmert. — Die IV. Konferenz der Trinkerheilanstalten des deutschen Sprachgebietes. — Die XX. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. — Jahresversammlung des Vereins abstinenter Aerzte. — XII. Jahresbericht der Bernischen Trinkerheilstätte „Nüchtern". — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1903, N[r] 23 u. N[r] 24, Dezember: Die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten. — Postanstalten für besondere Zwecke in Berlin. — Entscheidung des OLandesgerichts in Dresden über einen Ersatzanspruch für drei von einem Betrüger abgehobene Postanweisungsbeträge. — Fährenverbindung Warnemünde-Gedser. — Die Vorsteher der Postanstalten und die Postschreiber bei der brandenburgischen und der preußischen Postverwaltung in der Zeit von 1649—1849. — Das unterseeische Kabelnetz der Erde. — Die Erbauung eines Zentralbahnhofs in Leipzig. — Schrift- und Bücherwesen in Deutschland während des Mittelalters, von (Postdirektor) Meuskens (Aachen). — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. XXIII, Heft 2, Dezember 1903: Fideikommiß, Rente und Verschuldungsgrenze. Eine Kritik des vorläufigen Entwurfs eines Gesetzes über Familienfideikommisse, von (Prof.) Krückmann (Münster i. W.). — § 617 B.G.B., von S. Schultzenstein (Berlin). — Der Begriff der „verlorenen Sache", von Arthur Brückmann (Berlin). — Abstimmung und Ausschlag, von (GerAss.) A. Tecklen-

burg (Wiesbaden). — Handelsrechtliche Rundschau, von (Privdoz., GerAss.) Langen (Münster). — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft. Bd. XXXII, 1903, Heft 4: Fortschritt in der Pflanzen- und Tierzüchtung, von Willet M. Hays, übs. von W. Rimpau (Schlanstedt) †. — Einige Bemerkungen zur Giftwirkung der Salze des Magnesiums, Strontiums und Baryums auf Pflanzen, von Oskar Loew. — Einige Gegenbemerkungen zu vorstehenden Bemerkungen, von Paul Bruch. — Beiträge zur Kenntnis der kalkreichen natürlichen Vorkommnisse der Provinz Brandenburg, von (Prof.) R. Ulbricht. — Mitteilungen aus der landwirtschaftlichen Versuchsstation an der Universität Jena. Untersuchungen über den Einfluß einiger sogen. spezifischer Milchfuttermittel auf die Milchsekretion, die Zusammensetzung der Milch und die Eigenschaften des Milchfettes, von O. Lemmermann (Jena) in Gemeinschaft mit (genannten Autoren). — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft etc. Bd. XXXII, 1903. II. Ergänzungsheft. Berlin, P. Parey, 1903. Lex.-8. (Inhalt: Statistik der landwirtschaftlichen und zweckverwandten Unterrichtsanstalten Preußens für die Jahre 1900, 1901 und 1902. Bearbeitet im k. preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. XVIII—389 SS. M. 10.—.)

Jahrbücher, preußische, herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 115, Heft 1, Januar 1904: Der theologische Positivismus, von Ferd. Jakob Schmidt (Charlottenburg). — Wahlreform, von Hans Delbrück. — Mittelstandspolitik in der Schule, von Arnold Sachse (Regier.- u. SchulR., Hildesheim. — Verdoppelungen des Ich, von Emil Lucka (Wien). — Der Abstinenz-Vogel, von Konrat Weymann (RegR., Steglitz). — Der neue Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse, von (Wirkl. GORegR.) Gamp. — Politische Korrespondenz: Die lex Stengel. Graf Bülow und die Sozialdemokratie. Krimmitschau. Rußland und Japan, von W. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge. Jahrg. XV, 1903, Heft 12: Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, von A. Emminghaus (Gotha). — Eine Untersuchung über die Sterblichkeit minderwertiger Leben. — Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung. — Amerikanische Versicherungsgesetzgebung. — Der Verband deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. VIII, 1903, Nr 11, November: Gebührt das Patent dem dienstverpflichteten Erfinder oder dem Arbeit- oder Auftraggeber? von (RegR.) Erich v. Boehmer (Gr.-Lichterfelde). — Ueber die Zulässigkeit der Nebenintervention im Patentnichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren, von (GerAss.) Rathenau (Berlin). — XXV. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale zu Weimar. — etc.

Reichsarbeitsblatt. Jahrg. I, Nr 9, vom 21. XII. 1903: Der Arbeitsmarkt: Der Arbeitsmarkt im Monat November 1903 nach Berichten der Industrie; Der Beschäftigungsgrad im November 1903 nach den Nachweisungen der Krankenkassen; Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im November 1903; Der Arbeitsmarkt im Auslande. — Die Arbeitslosigkeit in Dresden nach der Erhebung vom 12. X. 1903. — Arbeitsbedingungen: Hauptergebnisse der Erhebung über die Dauer der Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben; Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preußens im III. Vierteljahr 1903. — Arbeiterschutz: Die französische Fabrik- und Bergwerksinspektion im Jahre 1902; Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. — Arbeitsstreitigkeiten in Großbritannien, Belgien, Frankreich, Canada im Oktober 1903. — Die Gehülfenorganisationen im Buchdruckergewerbe. — Tätigkeit der Landesversicherungsanstalten auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens. — Gesetzgebung. — Die Tätigkeit des Gewerbegerichts Berlin im November 1903. — Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik. — etc.

Revue, soziale. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Herausgeg. von Jos. Burg. Jahrg. IV, 1904, I. Quartalsheft: Die soziale Frage. Synthese der Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie (S. 3—30). — Der Selbstmord im Lichte der Statistik, von Hans Rost (Augsburg). — Zur sittlichen Beurteilung des Handels und der Spekulation, von Frz. Walter (Prof., Straßburg i. E.). — Charitas auf dem Lande, von Karl Mayer-Kallham. — Mädchenschutz und Mädchenhandel, von Karl Mayer-Kallham. — Jesus Christus als sozialer Heiland, von (Prof.) Frz. Walter. —

Aus Portugal, von v. Hesse-Wartegg. — Aus der sozialen Welt: Die Vorteile der Alkoholbewegung für die Armenpflege, von Dont; Fünf Frauentage, ein Rückblick, von Julie Eichholz (Hamburg); Die II. deutsche Nationalkonferenz zur internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels in Berlin vom 27. bis 28. X., von Julie Eichholz.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. Jahrg. LXXXII, 1903: Die Entwickelung der deutschen Mosaikindustrie, von Ad. Frank. — Das Studium der Eisenhüttenkunde an den Bergakademien und technischen Hochschulen Preußens, von (GBergR., Prof.) H. Wedding. — Die Grundlagen der russischen Eisenindustrie, von E. Holz. — Generalbericht über die Torfversuche zu Oldenburg im Großherzogtum, erstattet von (Ingen.) L. C. Wolff. — Die Windkraftmaschinen und ihre wirtschaftliche Bedeutung, von (RegR.) W. Gentsch. — Internationale Ausstellung für Spiritusverwertung und Gärungsgewerbe in Wien 1904. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. XII, 1903, Heft 4: Konkursstatistik 1902. — Zur deutschen Justizstatistik 1902. — Zur Kriminalstatistik. Vorläufige Mitteilung für 1902. Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1897—1902. — Die Bergwerke, Salinen und Hütten 1902. — Zur Statistik der Preise: 1. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im dritten Vierteljahr 1903; 2. Marktpreise von Hafer, Heu und Stroh in 24 preußischen Städten 1883/1902; 3. Viehpreise in 10 deutschen Städten im III. Vierteljahr 1903; 4. Rindvieh- und Schweinepreise in 5 deutschen Städten 1898/1903; 5. Getreidepreise in Wien und Budapest in den 30 Jahren 1873/1902: a) Weizen-, b) Roggen-, c) Gersten-, d) Hafer-, e) Maispreise nach Monaten; f) Jahresdurchschnittspreise (zu a—e). — Salzgewinnung- und Besteuerung 1902. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1902. — Hopfenanbau und Schätzung der Hopfenernte 1903. — Zuckergewinnung und Zuckerbesteuerung 1902/1903. — Stärkezuckergewinnung — und -Handel 1902/1903. — Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -Vereinen 1902. — Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts 1902. — Die Schulbildung der Rekruten 1902. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen 1902. — Konkursstatistik 1903, III. Vierteljahr. — Streiks und Aussperrungen 1903, III. Vierteljahr. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet 1902. — Tabakanbau 1903. ; Vorläufige Nachweise.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VI, 1903, Heft 12: Altes und Neues über die Menschenrassen in Europa, von Otto Ammon (Karlsruhe). — Zur neuesten Literatur über Effektenbanken, von A. Nußbaum (GerichtsAss., Berlin). — Organisation und Wirken der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, von Joh. Croner (Berlin). — Die Auseinandersetzung eines Sozialliberalen mit dem Marxismus, von Sigmund Schilder (Wien). — Sozialpolitik: Zur Frage der Witwen- und Waisenversicherung, von Max Fleischer (Frankfurt a. M.). — Miszellen: Das Erlöschen der Adelsgeschlechter, nach Pontus Fahlbeck. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. IV, 1904, Heft 1: Zur Harmonie zwischen Theorie und Praxis im Versicherungswesen, von (Direktor) Kleeberg (Berlin). — Das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, von (Prof.) Kuhlenbeck (Lausanne). — Die Abtretung des Portefeuilles, von (Prof.) Ehrenberg (Göttingen). — Syphilis und Lebensversicherung, von Blaschko (prakt. Arzt, Berlin). — Neuere Fortschritte im Feuerungswesen, von (Patentanw.) Rauter (Charlottenburg). — Ergebnisse des IV. internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft, von dem Herausgeber: Alfr. Manes. — Einiges über Kausalzusammenhang im Haftpflichtrecht und in der Unfallversicherung, von v. Weinrich (Stuttgart). — Die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatangestellten, von Leuckfeld (Halensee). — Zur Kritik der Auffassung vom Reservefonds, von Knappe (Berlin). — Erwiderung auf die Kritik zur Auffassung vom Reservefonds, von (Prof.) Rehm (Straßburg i. E.). — Ueber die Beziehungen zwischen den Fundamentalgrößen in der Invalidenversicherung. Eine Erwiderung von Eggenberger (München). — Versicherungwissenschaftliche Rundschau. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Nachdruck verboten.

II.

Grenznutzentheorie und Grenzwertlehre.

Fragmentarische Bemerkungen.

Von

Prof. Dr. **Will. Scharling.**

(Fortsetzung und Schluß.)

Wenn es nun auch richtig ist, daß der Arbeiter, wie schon gesagt, seine Arbeitskraft desto höher veranschlagt, je größer er die Arbeitslast und damit das Unlustgefühl findet, das er überwinden muß, um zu arbeiten, und daß er daher die 9. Stunde höher bezahlt verlangt als die 8., so wird es sich doch aus dieser Schätzung schwer erklären lassen, wie der verschiedene Arbeitslohn als Ausschlag der Arbeitsplage oder des Unlustgefühls, welches doch wesentlich für Alle gleich sein muß, entstehen kann: Warum sollte ein Arbeiter, der nur 2 M. täglich bekommt, ein nicht ebenso großes Unlustgefühl zu der 11. Arbeitsstunde empfinden als der, welcher 6 M. täglich bekommt? Und wie kann das Unlustgefühl bei höheren Angestellten, bei Lehrern, Aerzten, Ingenieuren u. s. w. so groß werden, daß es zu noch bedeutend höheren Einnahmen führen kann? Hat Ad. Smith nicht, wenn wir bloß auf das Unlustgefühl der Arbeit gegenüber sehen, Recht, wenn er sagt: „Der Arbeiter muß immer den gleichen Teil seiner Ruhe, seiner Freiheit und seines ungestörten Wohlbefindens opfern“, wenn er die 10. oder 11. Stunde arbeitet, ohne Rücksicht auf die verschiedene Fertigkeit oder Begabung? Der durch das Unlustgefühl bestimmte Grenznutzen findet also nur Anwendung in Relation zur individuellen Schätzung des verschiedenen Wertes der einzelnen Arbeitsstunden im Verhältnis zu einander, ausgehend von einem gegebenen Arbeitslohn als Grundlage; er erklärt aber nicht die Verschiedenheit dieser Grundlage selbst für die verschiedenen Klassen von Arbeiten. Man wird vielleicht sagen, daß der, welcher eine jährliche Einnahme von 5000 M. hat, ganz natürlich seine 11. Arbeitsstunde höher veranschlagt als der, welcher eine jährliche Einnahme von nur 1000 M. hat; aber dies hieße ja das Verhältnis ganz umdrehen und die Höhe des Arbeitslohnes den Grad des Unlustgefühles bestimmen lassen, welches doch die Höhe des Arbeitslohnes bestimmen sollte.

Man muß deshalb festhalten, daß das Unlustgefühl des Arbeiters nur die eine Seite der Sache ist, während die Bedeutung der Arbeit — der Arbeitsertrag — für ihn der andere Faktor ist, und daß diese Faktoren im Verein den Wert der Arbeit für ihn bestimmen. Setzt

man aber voraus, daß das Unlustgefühl der Arbeiter im Wesentlichen gleich ist, so wird in Wirklichkeit der letzte Faktor der eigentlich bestimmende. In der subjektiven Schätzung der Arbeitsstunde durch den Arbeiter wird nicht nur sein Unlustgefühl zur Arbeit bestimmt, sondern auch die Bedeutung, welche die in dieser Zeit ausgeführte Arbeit für ihn haben könnte, und es wird die Frage, ob die eventuelle Vergütung das Unlustgefühl aufwiegt, mitsprechen, und in der Praxis bestimmt vielleicht das letzte Moment weit mehr als das erste den subjektiven Wert der Arbeit. Selbst wenn das Unlustgefühl mit in Betracht gezogen wird, ist es doch ganz sicher die Rücksicht auf das, was die Arbeit auszurichten vermag, welche eine Klasse von Arbeitern dazu berechtigt, 6 M. Tagelohn zu verlangen, während andere sich mit 2 M. begnügen müssen. Es ist weit mehr die Produktivität der Arbeit als das Unlustgefühl bei derselben, welche ihren subjektiven Wert sowohl für die Arbeiter als auch die Arbeitgeber bestimmt und damit auch die Grenze für ihren objektiven Tauschwert festsetzt. Dies stimmt auch mit der Auffassung, daß der Wert der Produktionsmittel — wozu man ja die Arbeit rechnet, da sie geradezu in dem Begriff „Produktivgüter“ inbegriffen ist — durch den Wert des Produktes bestimmt wird. Es unterliegt denn auch keinem Zweifel, daß jeder Arbeiter, der seine Arbeitskraft ausbietet, diese in erster Linie nach dem Resultat, welches ihre anderweitige Anwendung ihm hätte geben können, veranschlagt. Daß er den Genuß, welchen dieses Resultat ihm gewährt, gegen das Unlustgefühl, daß die Arbeit ihm verursacht, um dasselbe zu erreichen, abwägt, und daß es ihm einen hinlänglich großen Genuß bieten muß, um seine Unlust zur Arbeit zu überwinden, insofern ihm die Wahl freisteht, ist klar. Auf dem Punkt, wo der Ertrag der Arbeit gerade das Unlustgefühl aufwiegt, zeigt sich der Grenznutzen der Arbeit. Aber hier wird nur das Minimum des subjektiven Wertes der Arbeit für ihn bestimmt, das Minimum, mit dem er sich eventuell genügen lassen will. Ist jedoch die Produktivität seiner Arbeit größer als dieses Minimum, so wird diese das eigentlich bestimmende Moment für seine subjektive Schätzung seiner Arbeitskraft, des Wertes, welchen er ihr als Tauschgut beilegt.

Aber auch für den Arbeitgeber wird es wesentlich die Rücksicht auf die Produktivität der Arbeit, die seine Schätzung jeder Arbeitsstunde bestimmt. Es ist klar, daß er für die 9. oder 10. Stunde nicht mehr wird bezahlen können, als ihr Produkt einbringt; die Bezahlung für diese Stunde kann nicht den Grenzwert übersteigen, den das Produkt für den Arbeitgeber hat. Die Grenzen, innerhalb welcher der objektive Tauschwert durch eine Verhandlung zwischen den beiden Parteien festgestellt werden wird, scheinen hierdurch also genügend bestimmt; dies zeigt sich denn auch in den Fällen, wo für Ueberarbeit über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus nach besonderer Verhandlung hierüber bezahlt wird.

Hier ist jedoch hervorzuheben, daß dieser Fall mehr eine Ausnahme von der Regel als ein Ausdruck für dieselbe ist. Denn was

die übrige Arbeitszeit betrifft, so wird man ihren Einfluß in der Praxis kaum nachweisen können. Wenn derselbe Lohn pro Stunde für die ersten 8 Arbeitsstunden bezahlt wird, so beweist dies durchaus nicht, daß die Arbeitslast, das Unlustgefühl zur Arbeit in der 8. und der 1. Stunde gleich groß ist. Natürlich kann man sagen, daß der pro Stunde festgesetzte Arbeitslohn nur der Durchschnitt eines höheren Lohnes für die ersten 4 und eines niedrigeren — stetig abnehmenden — für die letzten 4 Stunden ist[1]). Aber tatsächlich ist ein Arbeitstag ein Ganzes, und der Arbeiter kann in der Regel nicht selbst bestimmen, wie viele Stunden er arbeiten will. „Durch die Fesseln des Arbeitsvertrages oder doch der eingebürgerten Berufsgewohnheiten gebunden", sagt Böhm-Bawerk (Grundzüge S. 43), „vollziehen wir zum mindesten unsere ernsten wirtschaftlichen Berufsarbeiten zumeist in einer festgesetzten Anzahl von täglichen Stunden, die wir irgend einem speziellen Bedürfnis zu Liebe ausnahmsweise auszudehnen selten gewillt, und auch wenn wir wollten, nicht immer fähig sind. In einer Fabrik mit 11-stündiger Arbeitszeit wird schwerlich das Fabrikslokal einem einzelnen Arbeiter zu Liebe, der, um ein zerschlagenes Hausgeräte ersetzen zu können, durch ein paar Tage gern eine 12. Stunde arbeiten möchte, offen gehalten werden". „Will ein Mensch", sagt Aschehong (l. c. S. 61), „Teil an der wirtschaftlichen Tätigkeit haben, die in Verbindung mit anderen Menschen und zur Befriedigung der Bedürfnisse dieser vor sich geht, so muß er den Platz in der Tätigkeit einnehmen, der ihm eröffnet wird. Will Jemand einen Platz in einer Fabrik haben, so muß er die dort festgesetzte Zeit arbeiten. Will er als Ackerbauer oder auf einem Schiff dienen, so muß er alle ihm vorgeschriebene Arbeit ausführen, gleichviel ob sie ihm wenig oder viel Mühe verursacht. In jedem Fall muß er sich an dem üblichen Lohn genügen lassen. Er hat nur die Wahl zwischen diesem und müßig zu gehen. Hierzu fehlen ihm aber gewöhnlich die Mittel".

Also nicht nur der Tag muß als ein Ganzes angesehen werden, ohne daß die individuelle Schätzung des Grenzwertes der Arbeitslast respektive Vergütung sich geltend machen kann[2]); der Arbeiter hat nicht nur nicht die Wahl, ob er eine größere oder geringere Anzahl von

1) Westergaard (Indledning til Studiet af Nationalökonomien S. 55 und 62) geht sogar davon aus, daß die Arbeit in der ersten, möglicherweise noch in der zweiten und dritten Stunde, gar nicht eine Last, sondern eher als eine Befriedigung des Bedürfnisses seine Kräfte zu gebrauchen, gefühlt wird, und denkt sich deshalb die Anstrengung in der ersten Stunde = ÷ 20, „d. h. die Arbeit ist ein Vergnügen; die zweite Stunde bringt die Arbeitsanstrengung ÷ 10 mit sich, die dritte 0". Dies gilt jedoch in jedem Falle nur für den, der für sich selbst arbeitet. Es ist sicherlich nicht W.s Ansicht, daß, wenn ein Arbeitgeber die Arbeitszeit in seiner Fabrik auf 3 Stunden täglich einschränkte, er alle Arbeit gratis ausgeführt erhalten würde, was auch aus dem Zusatz hervorgeht: „Wo der Betreffende nicht auf eigene Rechnung arbeitet, werden die Zahlenverhältnisse sich etwas anders stellen."

2) „Uebrigens ist es denkbar, daß der Arbeiter die Länge der Arbeitszeit nicht frei bestimmen kann, sondern ihm nur die Wahl steht zwischen gar nicht oder die bestimmte Zeit zu arbeiten. In diesem Falle muß die gesamte Arbeitslast dem gesamten subjektiven Wert des Lohnes gegenüber gestellt werden." (Westergaard l. c. S. 67.)

Stunden täglich arbeiten will, sondern er kann nicht einmal bestimmen, wie viele Tage in der Woche er arbeiten will. Allerdings kennt das Geschäftsleben „blauen Montag“ und andere Versäumnisse; aber als Regel wird vorausgesetzt, daß die Annahme als Tagearbeiter eine Verpflichtung jeden Arbeitstag in der Woche zu arbeiten in sich schließt.

Daß daher der Grenznutzen tatsächlich eine sehr unbedeutende Rolle bei der Bestimmung des Wertes der Arbeit spielt, erkennt auch Böhm-Bawerk vollständig an. In dem Artikel „Wert“ im Handwörterbuch (zweite Ausgabe S. 761) sagt er: „Weitaus der größte Teil der produktiven Arbeit wird in Arbeitsschichten geleistet, welche durch Gesetz, Vertrag, Herkommen, bestehende Fabrikeinrichtungen u. dergl. in ihrer Dauer fest bestimmt sind. Die beliebige Ausdehnung oder Verkürzung der Arbeitszeit je nach Laune oder Ermüdung spielt fast nur eine Rolle einerseits bei der beruflichen Arbeit sehr weniger unabhängiger Produzenten auf eigene Rechnung (z. B. Künstler, Schriftsteller, Hausindustrieller, seltener bei Handwerksmeistern), andererseits bei der nicht beruflichen Ausnutzung der Mußestunden. Und auch der Variation der Intensität der Arbeit, die, ähnlich wie die Variation der Arbeitszeit, ein vermehrtes Arbeitsprodukt um den Preis einer erhöhten Plage zu erlangen gestattet und umgekehrt, scheint mir, obwohl für sie ein etwas weiterer praktischer Spielraum (z. B. auch bei der Akkord- und Stückarbeit) besteht, doch kein sehr tiefgreifender Einfluß auf die volkswirtschaftliche Wertbildung zuzukommen.“

Natürlich kann man sagen: Ja, aber selbst wenn man tatsächlich, auch wo der Arbeitslohn pro Stunde festgesetzt ist, mit der Arbeit der ganzen Woche als Ganzem rechnet, so beruht doch die Feststellung des Arbeitslohnes auf einer Schätzung, wie groß der Grenzwert der Arbeit ist; denn man würde ja nicht den festgesetzten Stundenlohn für die 8. oder 9. oder 10. Stunde bezahlen, wenn nicht in der gesamten Arbeitszeit ein Ersatz für den Lohn im Ganzen geleistet würde, und nicht diesen Lohn empfangen, wenn er nicht diese Arbeitslast jeder einzelnen Stunde aufwäge. Aber sogar abgesehen davon, daß man durchaus nicht sagen kann, daß dies Letztere des Fall ist, da die Arbeiter möglicherweise alle eine kürzere Arbeitszeit vorziehen würden, aber die Arbeitgeber selbst durch das Anerbieten sich mit geringerem Lohn begnügen zu wollen, nicht veranlassen können, die Arbeitszeit zu verkürzen, da die Maschinen eine gewisse Zeit im Gang gehalten werden müssen, so ist es klar, daß die individuelle Schätzung des einzelnen Arbeiters, was die 10. oder 11. Stunde für ihn bedeutet, sich nicht geltend machen kann. In allen Fällen wird es, selbst wo die Arbeiter, indem sie sich durch Gewerkvereine verbündet haben, Macht genug besitzen, die Arbeitsbedingungen, die ihnen passen, zu diktieren, doch nur eine Durchschnittsschätzung, ein gemeinschaftlicher Ausdruck der allgemeinen Schätzung der Arbeitsunlust für die betreffende

Stunde sein[1]). Aber das, was gerade das eigentlich charakteristische Kennzeichen für den Grenznutzen und den Grenzwert ist, die Bedeutung des betreffenden Wertgegenstandes für den Einzelnen nach seinen individuellen Verhältnissen, kann sich auf diesem Gebiet in der Praxis kaum geltend machen; und insofern man doch sagen muß, daß er ein mitwirkender Faktor ist und Einfluß auf den sich äußernden gemeinschaftlichen Ausdruck übt, ist dieser Einfluß so gering, so entfernt und verschwindend, daß es schwer fällt, ihn als das eigentliche wertbestimmende Moment zu bezeichnen, selbst wenn man prinzipiell seine Existenz nicht leugnet.

Etwas Aehnliches gilt mit Rücksicht auf den Umsatz gewöhnlicher Marktwaren als Resultat der durch die vollständige Arbeitsteilung geordneten Produktion. In diesem allgemeinen Marktverkehr kann die ausgeprägte Rücksicht auf die persönlichen, individuellen Verhältnisse des einzelnen Individuums, welche gerade das hervorherrschende in der Grenznutzenschätzung ist, sich nur schwer geltend machen; hier handelt es sich weit mehr darum, einen gemeinschaftlichen Ausdruck für die Schätzung aller Produzenten zu finden, ein Uebereinstimmen in der Auffassung, welches sie alle willig macht, zum selben Preis zu verkaufen, ohne Rücksicht darauf, daß ihre individuellen Verhältnisse verschieden sind. Was hier in Betracht kommt und den Ausschlag gibt, ist vielmehr ein Durchschnitt der Schätzungen, als die einzelne, individuelle Schätzung — wie nachdrücklich man natürlich auch behaupten kann, daß diese ja doch zu Grunde liegt und — wenn auch entfernt und schwach — ihren mitbestimmenden Einfluß übt. Es scheint jedoch ein nicht geringer Unterschied zu sein zwischen diesen entfernten und schwachen Bruchteileinfluß auf den Wert des Gutes und der direkten Beziehung derselben auf die Grenznutzenschätzung beider Parteien, welche in einem einzelnen isolierten Austausch von Gütern stattfindet.

Auf diesen Unterschied weist Lexis hin, wenn er sagt[2]): „Die subjektiven Nutzwert- und Kostenwertschätzungen dienen nur dazu, das Verhalten des einzelnen in seiner besonderen Wirtschaft zu regeln. Durch den mit Hilfe des Geldes erfolgenden Güteraustausch in der Gesellschaft gehen aus dem Zusammenwirken vieler subjektiver Schätzungen die objektiven Werte der Güter hervor, die durch ihre Marktpreise in Geld ausgedrückt werden .... Die Theorie des subjektiven Wertes aber beschäftigt sich mit der Betrachtung dieser individuellen Triebkräfte für sich, die in der Theorie des volkswirtschaftlichen Güteraustausches nur in ihren Massenwirkungen auftreten. Diese subjektive Theorie sucht zu zeigen, wie die Nachfrage und das Angebot der einzelnen bedingt ist, von welchen Umständen die individuellen Nutz- und Kostenwertschätzungen abhängen, aus denen die objektiven Tauschwerte auf dem Markte entstehen. Diese Unter-

1) „Die Sätze, zu denen man mit Bezug auf Arbeitszeit und Arbeitslohn gelangt, gelten eher durchschnittlich, als daß sie auf die einzelnen Arbeiter passen." Westergaard l. c. S. 60.

2) I. Supplementband zum Handwörterbuch S. 432.

suchungen haben ohne Zweifel ihre Interesse und ihre wissenschaftliche Berechtigung; aber die Theorie des volkswirtschaftlichen Massenprozesses ist gänzlich unabhängig von ihnen.“

Man kann zwar nicht sagen, daß der als Resultat der Wertschätzung vieler Individuen erzeugte Wert ganz unabhängig von der Schätzung der einzelnen Individuen ist; aber der Zusammenhang und die Einwirkung ist so schwer nachzuweisen, daß man sich mit gutem Grunde bedenkt, den Wert als von der subjektiven Schätzung des einzelnen und mit ihr in direktem Verhältnis stehend zu bezeichnen. Die Frage drängt sich daher selbst dem auf, welcher an dem subjektiven Charakter des Wertes festhält, ob nicht in dem aus einem Massenangebot und einer Massennachfrage hervorgehenden Marktpreis ein mehr objektives Moment nachgewiesen werden kann und muß, ein Moment, welches die subjektiven Schätzungen der vielen beeinflußt und durch seine regulierende Einwirkung eine genaue Uebereinstimmung zwischen ihnen erzeugt, welche dem Marktpreise eine gewisse Stabilität verleiht und seinen Schwankungen enge Grenzen steckt; und ob nicht dieses regulierende Moment in der Angabe der Momente, die den objektiven Tauschwert der Güter in dem einzelnen gegebenen Augenblick, ihren Marktpreis, bestimmten, aufgeführt werden muß.

Daß die klassische Werttheorie nicht bloß auf die Produktionskosten als ein solches Moment hingewiesen, sondern sie zu dem eigentlichen wertbestimmenden Moment gemacht hat, ist genügend besprochen. Aber auch Böhm-Bawerk zieht dieses Moment hervor als ein Mittelglied zwischen der Wertbestimmung und den Grenznutzen, eine sogenannte „Zwischenursache“. Es sei mir noch erlaubt, hierüber ein paar Worte zu sagen.

6) In der Abhandlung, in welcher B.-B. in 1892 die Polemik gegen Dietzel aufnimmt, „Wert, Kosten und Grenznutzen“ [1]), behauptet er mit großem Nachdruck, daß die Grenzwerttheoretiker durchaus nicht die Bedeutung der Produktionskosten für die Bestimmung des Wertes der gewöhnlichen Marktwaren ableugnen. „Auch wir erkennen die Geltung eines „Kostengesetzes“ für die beliebig reproduzierbaren Güter vollständig an. „Es gibt ein Kostengesetz“ — habe ich einmal geschrieben — „die Kosten üben wirklich einen wichtigen Einfluß auf den Güterwert aus.“ „Daß die Produktionskosten der Güter einen gewichtigen Einfluß auf ihren Wert ausüben, ist eine Tatsache, die durch die Erfahrung so wohl beglaubigt ist, daß sie sich schlechterdings nicht in Zweifel ziehen läßt.“ „Man hat in der Tat recht, wenn man sagt, daß die Kosten den Wert regieren.“ „Auch wir,“ sagt er weiter, erkennen die Notwendigkeit einer „Ergänzung“ des allgemeinen Gesetzes des Grenznutzens durch Sonderbestimmungen an, die sich auf den Wert der beliebig reproduzierbaren Güter beziehen und eben das für diese geltende Kostengesetz zu Inhalt haben . . . Auch wir verstehen das Kostengesetz so, daß

1) Jahrb. III F. III S. 321—67.

wir der Höhe der Produktionskosten, beziehungsweise den Wert der Produktivmittel, die Stellung einer Ursache — wenn auch freilich nur einer Zwischenursache — im Verhältnis zum Wert jener Produkte zuschreiben, für die das Kostengesetz überhaupt wirksam ist." . . . „Kurz, von alledem, was am Kostengesetz tatsächlich und wesentlich ist — daß die Kosten den Wert der beliebig reproduzierbaren Güter „regieren", daß wir diese in aller Regel unmittelbar nach Kostenwert schätzen, daß Veränderungen, die auf Seite der Kosten eintreten, Veränderungen im Wert verursachen u. dergl. — haben wir Grenzwerttheoretiker nicht ein Jota verleugnet oder uns entgehen lassen." Ja, es wird sogar anerkannt, „daß in der Praxis der Wert der beliebig reproduzierbaren Güter von den wirtschaftenden Subjekten in aller Regel ganz unmittelbar nach den Kosten geschätzt wird [1])." „Unzählige Male . . . bemessen wir . . . den Wert der Produkte einfach nach ihren Kosten [2])."

Hiermit könnte man vielleicht auf den ersten Blick meinen, daß der Grenznutzen in betreff der gewöhnlichen Produzenten ganz verlassen wäre. Es zeigt sich doch schnell, daß jener in der Schlußreihe nur ein Glied zurückgeschoben, aber durchaus nicht aufgegeben ist. „Wir hüten uns wohlweißlich, das Kostengesetz in einer Fassung auszusprechen, die uns zwingen würde, Erklärungsschritte, die wir soeben nach vorn getan, im nächsten Augenblick wieder zurückzutun. Wir hüten uns, zu behaupten, daß die Kosten für irgend eine Gruppe von Gütern ein grundsätzlich letzter oder endgiltiger Regulator sind, weil wir wissen, daß wir einen Augenblick später für den vermeintlich endgiltigen Regulator selbst wieder an die Erklärung aus dem Grenznutzen appellieren müssen." (S. 333—34.) Der Unterschied zwischen den Kostentheoretikern und den Grenznutzentheoretikern ist nämlich der, daß letztere „mit der Aufstellung des Kostengesetzes noch nicht am Ende der Erklärung angelangt zu sein meinen, das Kostengesetz ist kein archimedischer Punkt, von dem aus die übrige Erklärung sich stützen ließe, ohne daß er selbst noch einer Stütze bedürfte . . . Um nun der Erklärung den notwendigen Abschluß zu geben, machen wir Grenzwerttheoretiker noch einen Zusatz . . . Wir ergänzen nämlich die Theorie des Wertes der Produkte noch durch eine Theorie des Wertes der Produktionsmittel oder Kostengüter, wobei wir zu dem Ergebnis gelangen, daß dieser Wert schließlich selbst wieder im Grenznutzen wurzelt. Uns können daher die Kosten nicht als endgiltige Ursache, sondern nur als eine — wenngleich sehr wichtige und verbreitete — Zwischenursache des Produktwertes gelten" (S. 329—30). Und zur näheren Erklärung weist B.-B. auf seine erste Abhandlung „Grundsätze" S. 61 ff. hin, wo ganz dasselbe ausgesprochen ist (S. 71), indem es nachgewiesen wird, daß das Produkt den Wert der Produktionsmittel bestimmt und nicht umgekehrt, sowie auf S. 534 ff.

---

1) l. c. S. 328—29.
2) So zitiert von B.-B. l. c. S. 340 nach „Grundzüge" S. 71.

Ich muß gestehen, daß ich trotz eines öfter wiederholten, sorgfältigen Durchlesens der zitierten Abschnitte mir nicht ganz klar über die Vermittelung geworden bin, welche zwischen der Anerkennung des „Kostengesetzes“ als bestimmender Zwischenursache für den Wert der gewöhnlichen Marktwaren und der Behauptung, daß der „Grenznutzen“ dieser selben Waren definitiv bestimmend für den Wert ist, sein soll, und daß ich hier fortwährend das Gefühl habe, mich in einem Kreise zu befinden, aus dem es nicht leicht ist, einen Ausgang zu finden. Der Grund liegt jedoch, was mich betrifft, keineswegs darin, daß ich dem „Kostengesetz“ in der Bedeutung, die man ihm gewöhnlich gibt, größeres Gewicht und Bedeutung beilegen sollte, als Böhm-Bawerk es tut; im Gegenteil — ich finde, daß er ihm alles eingeräumt hat, was ihm eingeräumt werden soll — und vielleicht eher etwas mehr. Aber wenn man mit Menger die vollständige Unabhängigkeit des Grenznutzens von den Produktionskosten anerkannt hat, fällt es einem schwer zu fassen, daß der Tauschwert einerseits durch den Grenznutzen bestimmt sein soll und andererseits von den Produktionskosten regiert werden.

Die Sache scheint mir die zu sein, daß „der Grenznutzen“, der so ausgezeichnet bei der Schätzung von bestimmten, existierenden Vorräten von Gütern als wertbestimmendes Moment an seinem Platze ist, nicht im selben Grade alleinherrschend hervortritt, wo die Rede von Gütern ist, die erst zur Existenz kommen sollen. Ich bezahle einem Manne nicht 2 Mark, damit er einen Gegenstand produzieren soll, dessen Grenznutzen ich für mich nur auf 1 Mark veranschlage, so wenig wie ich eine Arbeitszeit, die für mich einen Wert von 2 Mark hat, darauf verwende, um diesen Gegenstand zu produzieren. Ueberall, wo es nicht gilt, bestehende Güter gegeneinander einzutauschen, sondern neue Güter zu erzeugen, muß man den Grenznutzen, welchen man diesen beilegen wird, mit der Anstrengung, welche es kosten wird sie zu erzeugen, abwägen. Dies spricht auch Böhm-Bawerk im „Handwörterbuch“ (l. c. S. 758) für den Fall aus, daß Robinson ein Dutzend Pfeile besitzt, die er sich in einer Stunde wieder neu schnitzen könnte. „In diesem Falle hängt für ihn vom Besitze der Pfeile nicht deren positiver Nutzen ab — den er sich ja durch Anfertigung eines neuen Dutzend in jedem Falle sichern könnte und würde — sondern einfach eine einstündige Arbeitsplage mehr oder weniger. Er wird daher den Wert des Dutzend Pfeile folgerichtig bemessen an der Größe des Leides, das ihm die Verlängerung seiner Arbeitsplage um die Wiederherstellung der Pfeile zu widmende Stunde verursachen würde . . . Der positive Nutzen (oder Grenznutzen) des Gutes muß größer sein als das für den Ersatz zu übernehmende Leid — sonst würde man eben um den Preis des letzteren das Gut überhaupt nicht wiederherstellen . . .“ Ich sehe nicht anders ein, als daß dies bedeuten muß, daß der Wert des Gutes so veranschlagt werden muß, daß er die Anstrengung aufwiegt und lohnt, welche ihr Hervorbringen kosten wird, und daß man in solchem Falle mit gleicher Berechtigung auf die Anstrengung

als das Moment, welches den Wert des Gutes bestimmt, als auf seinen Nutzen oder Grenznutzen hinweisen kann.

Dagegen ist es mir schwer zu verstehen, wie der Wert des Produktes bestimmend für die Produktionskosten (den Wert der Produktionsmittel) sein kann und zu gleicher Zeit von ihnen bestimmt wird — so wie auch, welcher Grenznutzen hinter der „Zwischenursache“ liegt. Ist es nicht der des Produktes selbst, so wird ja nicht der Grenznutzen dieses bestimmend für den Wert. Und selbst wenn Böhm-Bawerk in seiner Behauptung recht haben kann, daß man, wenn man die Produktionskosten auf ihre Kosten u. s. w. zurückverfolgt, zuletzt zu einem Punkte kommt, wo die Erklärung aufhört, weil man zu einem Produktionsmittel gelangt ist, welches selbst nicht durch Produktion oder die menschliche Arbeit entstanden ist, z. B. die Erde[1]) (Grundsätze, S. 72), und dies die Erklärung sein sollte, daß man zuletzt immer den Grenznutzen als letzten regulierenden Bestimmungsgrund zu Hilfe nehmen muß, so läßt es sich doch kaum leugnen — was ich schon oben geltend gemacht habe — daß die Kette so lang werden kann, daß die Wirkung dieser letzten, definitiven Ursache nicht durchzudringen und sich geltend zu machen vermag — vielleicht als Ursache für den Wert, aber kaum als bestimmend für seinen Grad.

VI.

Wenn ich in meiner früheren Abhandlung aussprach, daß ich in der Grenznutzentheorie keine Lösung der Frage fand, deren Beantwortung die Untersuchung galt, waren es nicht hauptsächlich die voranstehenden Betrachtungen, die ich vor Augen hatte. Selbst wenn die darin aufgeworfenen Bedenken gegenüber der Tendenz, den Grenznutzen auf alle Umsatzgebiete auszudehnen, sich durch eine Genüge leistende Entgegnung enfernen lassen, und es wirklich mit Fug und Recht geltend gemacht werden kann, daß es der Grenznutzen ist, der in allen Fällen die Schätzung der gegenüberstehenden Parteien bestimmt, werde ich doch nicht glauben damit an das Ende meiner Untersuchungen gekommen zu sein. Denn es würden doch dadurch nur die Grenzen, innerhalb welcher der Tauschwert anzusetzen ist, nachgewiesen worden sein, aber nicht das Moment, welches den Punkt bestimmt, auf welchem sich die beiden gegenüberstehenden Schätzungen zu einem bestimmten Umtauschverhältnis begegnen. Dies war meine eigentliche Einwendung gegen die Annahme der Grenzwertlehre als definitiver Beantwortung der Wertfrage.

Böhm-Bawerks Entwickelung schließt in Wirklichkeit mit folgendem „Resultat“ (Grundzüge, S. 501): „Bei beiderseitigem Wettbewerb stellt sich der Marktpreis innerhalb eines Spielraumes fest, der nach oben begrenzt wird durch die Wertschätzungen des letzten noch zum

---

1) Selbst wenn die Erde als solche nicht menschlicher Produktion zu verdanken ist, so ist es doch eine Frage, ob es nicht gerade die Bearbeitung ist, die der Erde Wert verleiht.

Tausch kommenden Käufers und des tauschfähigsten ausgeschlossenen Verkaufsbewerbers, nach unten durch die Wertschätzungen des mindest tauschfähigen, noch zum Tausche gelangenden Verkäufers und des tauschfähigsten vom Tausch ausgeschlossenen Kaufbewerbers" — oder, wie er es kürzer umschreibt: „Die Höhe des Marktpreises wird begrenzt und bestimmt durch die Höhe der subjektiven Wertschätzungen der beiden Grenzpaare" — wobei zu bemerken ist, daß die beiden Worte „begrenzt" und „bestimmt" keineswegs synonym sind und nur das erste korrekt ist. Weiter als bis an die Grenzen wird man nicht geführt; die folgende Entwickelung gilt nur der Frage, ob dieses „Schätzungsniveau" hoch oder niedrig zu liegen kommt, und gibt „Bestimmgründe" hierfür an; aber weiter als zu einem „Schätzungsniveau", d. h. einem abgegrenzten Spielraum, innerhalb welches der Preis fallen wird, werden wir nicht geführt.

Wir haben gesehen, daß, wenn A 20 Tonnen Korn hat, welche er gegen 10 Faß Wein einzutauschen wünscht, während B sich in den Besitz von 20 Tonnen Korn zu setzen wünscht und bereit ist 15 Faß Wein dafür zu geben, ein Tausch vorteihaft sein und daher zu stande kommen wird sowie, daß die Grenzen für den Tauschwert der 20 Tonnen 10 und 15 betragen, welche Zahlen zugleich ungefähr den Grenznutzen von Korn und Wein für die beiden Parteien (der ja etwas kleiner sein muß als die Menge, für welche sie ihre Ware umzutauschen wünschen) angeben. Es ist aber auch hiermit gegeben, daß die 20 Tonnen Korn sowohl gegen 14 oder 13 als auch gegen 12 oder 11 Faß Wein eingetauscht werden können — und der Grenznutzen wird uns nicht sagen können, welche Zahl es sein wird. Wenn nun B dabei bleibt, die 20 Tonnen Korn gegen 11 Faß Wein umtauschen zu wollen und A dazu treibt, zu diesem Tauschverhältnis hinaufzugehen, welches auch vorteilhaft für ihn ist, C sich aber bereit zeigt, 12 Faß Wein zu geben, haben wir gesehen, daß B gezwungen wird, über 12 zu bieten, um C auszuschließen. Der Grenznutzen der beiden Waren bleibt aber andauernd für jede der Parteien derselbe, ganz gleich wie das Tauschverhältnis ausfällt, und kann also dieses nicht bestimmen — keine Erklärung geben, wie der Spielraum zwischen der verschiedenen Schätzung des Grenznutzens der beiden Parteien geteilt werden wird.

Ich nehme indessen an, daß ich mich keines Irrtums schuldig mache, wenn ich es als vorausgesetzt betrachte, daß die beiden gegenüberstehenden Schätzungen sich mit gleicher Stärke geltend machen und deshalb einander in der Mitte schneiden, so daß der objektive Tauschwert mit diesem Schneide-Mittelpunkt zusammenfällt[1]). Aber

1) Vergl. Westergaard l. c. S. 29: „Ist die eine Partei willig, zu einem gewissen Preise mehr von seiner Ware abzugeben, als die andere zu diesem Preise wünscht, so ist Aussicht vorhanden, daß der Preis heruntergehen wird; hält sie sich jedoch zurück, so wird er in die Höhe gehen können. Aber wo ist der Gleichgewichtspunkt? Zum Teil kommt es natürlich darauf an, wer der beste Kaufmann ist, doch kann man davon ausgehen, daß sie in diesem Punkt einander gleich sind, so daß jeder von ihnen im selben Maße die Gedanken und Wünsche seines Gegners lesen kann."

von dieser Voraussetzung darf man gerade nicht ausgehen; es ist klar, daß der Tauschwert ebenso oft auf der einen als auf der anderen Seite jenes Schneidepunktes liegt, und die Frage ist gerade in letzter Instanz diese: Was bestimmt, ob der Wert auf dem einen oder dem anderen Punkt des Spielraumes, welchen die oben angegebenen Grenzen einschließen, festgesetzt wird? Und wenn hierauf die Antwort fehlt, wird dies um so fühlbarer, je größer dieser oft recht bedeutende Spielraum ist, namentlich unter dem vollständigen System der Arbeitsteilung in den zahlreichen Fällen, wo Produzenten Waren fabrizieren und Kaufleute verkaufen, wofür sie selbst keine Verwendung haben, und deren Grenznutzen für sie ungefähr = 0 ist. Böhm-Bawerk hebt mit Recht hervor, daß dies die Möglichkeit von Notpreisen und Spottpreisen erklärt; dies zeigt aber gerade die Weite des Spielraumes, da andererseits auch unverschämte oder doch wenigstens übertrieben hohe Preise verlangt werden. Und was uns erklärt werden sollte, ist gerade, was das Bestimmende ist, ob der Preis im einzelnen Falle ein Spottpreis oder ein übertrieben hoher Preis wird oder das, was man einen gerechten Preis nennt[1]). Aber das erklärt uns der Grenznutzen nicht[2]).

Man wird nun vielleicht sagen: dies ist nicht von sonderlicher Bedeutung. Wenn die Grenznutzentheorie uns nur zu dem Punkte führen kann, wo diese letzte Verhandlung über die Teilung des Spielraumes unter die Schätzung der beiden Parteien stattfindet, und eine befriedigende Erklärung bis zu diesem Punkte zu geben vermag, so läßt sich ihre Bedeutung nicht leugnen. Es ist nun keineswegs meine Absicht ihre Bedeutung zu bestreiten, so weit sie wirklich reicht; aber ich lege unleugbar einer Erklärung über die Teilung innerhalb des oft genannten Spielraumes eine ganz entschiedene Bedeutung bei. Bis zu diesem Punkt könnte uns nämlich auch eine objektive Werttheorie führen; aber gerade hier zeigt sich der subjektive Charakter

1) Vergl. Schmoller: Einige prinzipielle Erörterungen über Wert und Preis. (Sitzungsberichte d. Kgl. Akad. d. Wissensch., 1901, S. 653—60.

2) Rein mathematisch läßt es sich wohl noch aus den von Jevons aufgestellten Voraussetzungen beweisen, daß es einen Punkt gibt, bis zu welchem ein Tausch durch ein von beiden Parteien konsequent und bis zum äußersten verfolgtes Rücksichtnehmen auf „the final utility" beiden Parteien Vorteil bringen wird und über welchen hinaus er der einen Partei größeren Vorteil als der andern bringen wird, und es ist vorauszusetzen, daß sie den Tausch gerade bis zu diesem Punkte treiben werden, so daß man mit Recht sagen kann, daß er es ist, der den Wert bestimmt. Aber die Frage ist ja gerade, ob diese Voraussetzungen mit den Verhältnissen des wirklichen Lebens übereinstimmen. Kennen beide Parteien immer ihren eigenen Vorteil so genau, daß sie ihn so lange, als bis der äußerste Grad des Grenznutzens erreicht ist, zu verfolgen vermögen? Sind sie überhaupt im stande, mit voller Sicherheit den Gebrauchswert, welchen sie jedem einzelnen Bruchteil beider Waren beilegen, abzumessen und den Punkt zu finden, wo es beiden Parteien gleichen Vorteil bringen wird? Sind sie so gleich stark, daß der eine nicht einen größeren Vorteil an sich reißen wird als der andere? Und sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden — was bestimmt dann den Punkt für die Feststellung des Wertes? Und selbst wenn man sich denken könnte, daß alle diese Voraussetzungen bei einer isolierten Verhandlung zwischen zwei Personen da wären — werden sie sich dann auch auf einem größeren Markte, wo viele Käufer und Verkäufer einander gegenüberstehen, geltend machen?

des Wertes auf entscheidende Weise. Die Verhandlung, die zwischen den Parteien noch geführt werden muß, ist ein bloßer, reiner Interessenkampf, ein Kampf zwischen zwei Willen, getragen und gestützt von verschiedener Energie, verschiedener Tüchtigkeit und Einsicht, verschiedener Kenntnis der Marktverhältnisse etc. — lauter subjektiven Faktoren, welche zwar durch objektive Verhältnisse beeinflußt werden können, aber doch ausschließlich persönliche Subjekte in ihrem gegenseitigen Verhältnis zueinander berühren. Und da gerade dieser Kampf zwischen menschlichen Willen der letzte, entscheidende Abschnitt in der Bildung des Tauschwertes — des Marktpreises — ist, stellt er einerseits den subjektiven Charakter des Wertgesetzes fest, fordert aber andererseits ein Wertgesetz, dessen Erklärung auch dem letzten Abschnitt der Preisbildung gegenüber genügt.

In einer Abhandlung des amerikanischen Professor Patten über „die Bedeutung der Lehre vom Grenznutzen“ [1]) wird gezeigt, wie die Wertlehre der klassischen Schule ganz natürlich dem Werte einen objektiven Charakter beilegte, weil sie in ihrer ganzen Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei dem Kampf des Menschen mit der geizigen Natur, welche nur widerstrebend in stets abnehmendem Maße die für die Menschen unentbehrlichen Erzeugnisse gewährt, verweilte. Deshalb basierte sich ihre Wertlehre ganz natürlich auf die Produktionskosten; es kam darauf an, daß die Produktion für das bei der Produktion Verbrauchte und Verzehrte Ersatz bot; von einem Ueberschuß über dies hinaus konnte nur unter ausnahmsweise günstigen Bedingungen die Rede sein, und dieser Ueberschuß entstand gerade dadurch, daß die gewöhnlicheren, ungünstigeren — bis zu den ungünstigsten — Produktionsverhältnissen den Wert des Produktes bestimmten. Und obgleich Ricardo nicht blind dafür war, daß es Ausnahmen von diesem Gesetz gibt, namentlich, wenn man „Seltenheits“-Fällen gegenübersteht, so legte man kein großes Gewicht hierauf, gerade weil man diese Fälle als selten vorkommend betrachtete. „Die Voraussetzung Ricardos bildet eine Gesellschaft, in welcher alle Arbeiter gleich leistungsfähig sind, während alle Kapitalisten dieselbe Intelligenz besitzen, über die gleiche Kapitalmenge verfügen und unter denselben industriellen Bedingungen stehen, und schildert eine primitive Gesellschaft, in der es weder an leitenden Kapitalisten, noch auch an Arbeitern fehlt, und wo die Produktionskosten aller konkurrierenden Fabrikanten die gleichen sind . . . In einer so gestalteten Gesellschaft ist die Ricardosche Unterscheidung“ (nämlich: zwischen gewöhnlichen Marktwaren und „seltenen“ Güter) „von hervorragender Bedeutung, weil die Seltenheit wohl den Wert der einen Güterklasse beeinflußt, nicht aber den des anderen. Unter anderen Verhältnissen dagegen, bei vollständiger Umwandelung der Produktionsmethoden, ist jene Unterscheidung ganz unerheblich. Dann lassen sich die frei produzierten von den Monopolgütern nicht mehr scharf sondern. Die Produktion eines jeden Gutes vollzieht

---

1) Jahrbücher, III, Folge II, S. 481—534.

sich unter solchen verwickelten Bedingungen, daß einige seiner Bestandteile einen Seltenheitswert haben. Einerseits besitzen die Arbeiter nicht die gleichen industriellen Eigenschaften und die Arbeitgeber andererseits verfügen nicht über die gleichen Werkzeuge und dasselbe Kapital. Noch wichtiger aber ist der Umstand, das Kapital und Arbeit nicht mehr, wie bisher in festem Verhältnis frei zusammentreten und in ähnlicher Weise die Waren erzeugen, wie sich etwa Sauer- und Wasserstoff als Wasser miteinander verbinden. Eine dritte Kraft, der Unternehmer, ist erforderlich, dessen Leistungen ein Seltenheitswert eigen ist. So wird die Seltenheit zum Wertelement eines jeden Gutes und der Wert aller Arten von Gütern trennt sich mehr oder weniger von ihren Produktionskosten."

Das hier Angeführte erklärt auf ganz treffende Weise die Entwickelung in den wirtschaftlichen Systemen, die mit der stetig wachsenden Schwierigkeit, welche die immer zunehmende Anzahl von Ausnahmen aus der Hauptregel der klassischen Werttheorie ihrer Behauptung bereitete, kämpften. Es ist das Verdienst der österreichischen Schule, daß sie entschieden mit der älteren Lehre brach und den subjektiven Charakter des Wertes, seine Bestimmung durch rein subjektive Momente behauptete. Und daß die Aufstellung des Begriffes „Grenznutzen" sehr dazu beigetragen hat, einen Weg für ein allgemeineres Verständnis des subjektiven Charakters des Wertes zu bahnen, ist unbestreitbar. Vermutlich aber hat der Eifer der Schule, diesen Begriff zum Siege zu führen, sie dazu verleitet, ihn über sein eigentliches Gebiet hinaus zu verfolgen und ihm eine Tragweite gegeben, welche nicht bloß über das Natürliche hinausgeht, sondern in Wirklichkeit die eigentlichen und charakteristischen Eigentümlichkeiten des Begriffes, wie oben gezeigt, aus den Augen verliert. Und doch geht er nicht ganz bis auf den Grund bei der Erklärung des Wertes -- und der Widerstand gegen die Anerkennung der Grenznutzentheorie, welchen diese unverkennbar, wenn auch oft mehr oder weniger stillschweigend, an vielen Stellen trifft, dürfte vielleicht mit diesem etwas übertriebenen Bestreben alles mit dem Worte „Grenznutzen" erklären zu wollen, zusammenhängen.

Auch Professor Patten, welcher sich sonst der Theorie anschließt und ihre Bedeutung hervorhebt, erhebt im Zusammenhange mit dem oben Angeführten eine Klage gegen diese Bestrebungen. „In einer Hinsicht werden, wie uns scheint, die Vertreter der Grenzwerttheorie der Beziehung zwischen Kosten und Wert dadurch nicht gerecht, daß sie dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage eine zu große Bedeutung beimessen. Jevons erklärt dasselbe für das grundlegende Wertgesetz, gegen welches bekanntlich Dietzel in erster Linie seine Angriffe richtet. Wir stimmen den Oesterreichern darin bei, daß das Produktionskostengesetz ein sekundäres Wertgesetz ist, glauben aber andererseits, daß das Gesetz des Angebots und der Nachfrage keinen Anspruch auf größere Bedeutung erheben darf." Und Patten[1]) bezweifelt daher, daß ihr Sieg andauernder als Ricardos sein wird.

---

[1]) Es gilt also auch von Prof. Patten, was Böhm-Bawerk in seinem „Kapital

Patten begründet diesen Zweifel hauptsächlich mit ihrer mangelnden Fähigkeit, Klarheit und Zusammenhang zwischen Grenznutzen und Produktionskosten zu bringen — ein Mangel, den ich auch oben hervorgehoben habe. Vielleicht darf man in folgenden Aeußerungen von Böhm-Bawerk im nächsten Jahrgang der Jahrbücher[1]) eine Erwiderung auf diese Einwände sehen, welcher ich mich — abgesehen von der speziellen Anwendung, die man von derselben zum Besten des „Grenznutzens" macht — in der Realität ganz anschließen kann: „Vor allem muß man sich klar machen, in welchem Sinne es überhaupt angeht, einen einzelnen Umstand — sei es nun der „Grenznutzen" oder die „Kosten" — als „letzten" oder „endgültigen Regulator" des Wertes zu nennen. Ein solcher Ausspruch kann nie den Sinn haben, als ob man damit buchstäblich das allerletzte Glied in der Kette von Ursachen und Wirkungen nennen würde, die zum Werte der Güter hinleitet. Es liegt vielmehr auf der Hand, daß der „Grenznutzen" sowohl als die „Kosten" nur Mittelglieder jener Kausalkette sind und sein können; Mittelglieder, die selbst wieder durch allerhand noch weiter zurückliegende Umstände ihre Bestimmung erfahren; der Grenznutzen, z. B. wie soeben gesagt, durch die Verhältnisse von Bedarf und Vorrat; der Bedarf wieder durch allerlei Momente physiologischer, moralischer, kultureller, historischer Natur; der Vorrat durch Tatsachen der Natur, der Produktionstechnik, der intellektuellen Entwickelung, der Gesellschaftsorganisation, der Rechts- und Eigentumsverhältnisse u. s. w. Ganz analog sind aber auch die „Kosten" noch keineswegs eine letzte Tatsache, sondern werden ihrerseits wieder bestimmt unter anderem, z. B. durch den natürlichen Reichtum an den Produktionsbedingungen, Bodenfruchtbarkeit u. dergl. um durch den Stand der Produktionstechnik; dieser wieder durch den Grad der intellektuellen Entwickelung, die Größe der Arbeitskraft und Arbeitslust der Produzenten; diese wieder teils durch Naturanlage, teils durch Erziehung und Ausbildung, diese wieder durch die Gesellschafts- und Verwaltungsorganisation, durch den Stand des allgemeinen und des sachlichen Bildungswesens u. s. w. fast ohne Ende."

„Wenn man vielmehr mittelst eines sogenannten Wertgesetzes einen Umstand als Wertgrund nennt, so hat das nur den Sinn, daß man ein besonderes ausgezeichnetes Mittelglied der schier endlosen zum Güterwert als Schlußwirkung hinleitenden Kausalkette herausgreift; nämlich dasjenige Mittelglied, in welchem die Wirkung aller der vielfachen noch weiter zurückliegenden tatsächlichen Bestimmgründe sich zum letztenmale, gleichwie im Brennpunkte einer Sammellinse, vereinigt. Am Beispiele des Grenznutzens dargelegt:

---

und Kapitalzins", II, S. 169*) mir besonders vorwarf, daß er nicht das Bedarfs- und Deckungsverhältnis als den letzten, allgemeinen Bestimmgrund für den Wert der Güter gelten lassen will. Sonderbar genug rechnet man ihn trotzdem zu den Anhängern der Grenztheorie, während man mich als Gegner und Angreifer bezeichnet hat.

1) III, Folge III, S. 353.

die Größe des Güterwerts bestimmt sich — wenn unsere Ansicht richtig ist — zunächst nach der Bedeutung des „abhängigen Bedürfnisses“, dieses läßt sich weiter bestimmen als das „letzte noch bedeckte Bedürfnis“ oder als der „Grenznutzen“. In diesem haben wir die Wirkung aller der komplexen den Wert indirekt beeinflussenden Umstände — Geschmack, Mode, Produktionsbedingungen u. s. w. — zum letztenmale einheitlich beisammen: alle diese und tausend andere Umstände beeinflussen den Wert, indem sie zuvor den Grenznutzen beeinflussen. Gehen wir aber noch einen Schritt weiter zurück, so können wir nicht mehr einen, sondern müssen wenigstens zwei — Bedarf und Vorrat — und wenn wir noch weiter zurückgehen, vielleicht zehn, zwanzig oder hundert koordinierte Bestimmgründe des Wertes nennen.“

In dieser Betrachtung, welche Bedeutung es hat ein einzelnes Moment als das wertbestimmende anzugeben, hat Böhm-Bawerk sicher Recht. Eine Menge verschiedenartiger Rücksichten spielen in den Schätzungen, aus denen sich der Tauschwert der Güter ergibt, eine Rolle, und es gilt einen Ausdruck zu finden, welcher sie alle umfaßt, indem das Moment besonders hervorgehoben wird, welches den Ausschlag gibt und das eigentlich entscheidende ist. Eine andere Frage jedoch ist es, ob der Begriff „Grenznutzen“, wenn man die ursprüngliche und natürliche Bedeutung davon aufrecht hält, wirklich dieser Forderung Genüge leistet. „Das letzte, noch bedeckte Bedürfnis“ kann allerdings Verschiedenes in sich fassen, Geschmack, Mode, Produktionsverhältnisse u. s. w., welche dazu beitragen dem in Frage stehenden Gute diese Bedeutung für die betreffende Person zu geben; aber es kann nicht auch das Plus enthalten, welches das Gut dadurch für diese erhält, daß es einen Tausch zustande bringt, der ihr mehr verschafft, als was nach ihrer eigenen Schätzung dem letzten, noch bedeckten Bedürfnis entspricht.

Hierzu kommt noch, wie oben angeführt, daß der Begriff des Grenznutzens nicht auf jeden Umsatz anwendbar und besonders nicht für die große Klasse von Umsätzen treffend ist, wo Produzenten, deren Produkte gar nicht dazu bestimmt sind einen eigenen Bedarf zu decken, für welche also ihr Grenznutzen gleich oder beinahe Null ist, an Kaufleute verkaufen, deren Bedarf auch nicht von diesen Waren gedeckt werden soll. Allerdings dienen diese Umsätze als Vorläufer für andere, die man durch ihre Bewerkstelligung im Auge hat, und welche auf diese Weise ihren Einfluß auf sie üben; aber die Wertresultate sind doch nicht in beiden Umsätzen gleich, und man kann daher nicht sagen, daß sie durch dasselbe Moment bestimmt sind. Aber das Wertgesetz soll beide Klassen von Umsätzen erklären.

VII.

Ist es nun die Absicht mit den vorausgehenden Abschnitten die Grenznutzentheorie über Bord zu werfen und — wie Böhm-Bawerk

meiner ersten Abhandlung, die durchaus keinen Angriff bezweckte, sondern nur ein: „Nicht überzeugt“ aussprechen sollte, vorwarf — mein Bestes zu tun, um gewisse, kaum mit Mühe entwirrte Sachen wieder in Verwirrung zu bringen? Man hätte mich ganz und gar mißverstanden, wollte man dies aus denselben herauslesen — so gewiß wie man meiner Ueberzeugung nach nur eine Theorie befestigt, imdem man ihr ihr richtiges Gebiet anweist und sie auf dasselbe zu begrenzen sucht. Und es ist nicht nur meine Ansicht, daß die Grenznutzentheorie wesentlich dazu beigetragen hat die Augen für den wahren Charakter des Wertes zu öffnen und das Wesen und das ganze Verfahren des Umtausches zu beleuchten, sondern ganz besonders, daß sie den Grund zu einer Reihe von Untersuchungen gelegt hat, welche früher fast ganz versäumt waren und erst jetzt ihren Anfang genommen haben, nämlich über den Verbrauch und seinen Einfluß auf die Nachfrage und besonders über die Disposition des Einzelnen über sein jährliches Einkommen und den verschiedenen Wert, welchen das Geld für die Einzelnen nach ihrem verschiedenen Einkommen hat. Auf diesen Gebieten wird die Grenznutzentheorie sicher sehr wesentliche Dienste leisten können.

Und überhaupt kann man wohl sagen, daß die in den letzten Dezennien geführte, durch die Grenznutzentheorie hervorgerufene, Diskussion über das Wertgesetz so wesentlich dazu beigetragen hat die Verhältnisse und Momente, welche bei der Wertbildung zusammenwirken, sowie auch die Weise, auf welche dies geschieht, klar zu machen, daß man wohl behaupten kann, daß die Realität der Wertlehre zur allgemeinen Erkenntnis gelangt ist. Was noch übrig bleibt, sind sicher mehr formelle als reelle Schwierigkeiten: in Uebereinstimmung mit Böhm-Bawerks im letzten Abschnitt zitierter Aeußerung, den zusammenfassenden und treffenden Ausdruck für die Vielfältigkeit der Einflüsse zu finden, welche sich in den Schätzungen, aus denen sich der Wert ergibt, geltend machen, so daß er gleichzeitig ein einzelnes Moment als das wesentliche bezeichnet, als das, welches definitiv den Grad des Wertes, das tatsächliche Tauschverhältnis in jedem einzelnen Falle des Umsatzes bestimmt. Böhm-Bawerk hat gemeint diesen Ausdruck im „Grenznutzen“ zu finden, während er mir — aus den im Vorhergehenden angegebenen Gründen — wenigstens nicht in allen Fällen Gültigkeit zu haben scheint und daher nicht Genüge leistet, und ich auch ferner noch der Ansicht bin, daß das früher von mir in genauem Anschluß an Bastiat aufgestellte vorbestimmende Moment wenigstens ebenso gut das Wesentliche und Entscheidende trifft. Ich sehe jedoch diese Nichtübereinstimmung als mehr formell als reell an und will nun zum Schluß versuchen den Umfang und die Bedeutung der Divergenz näher nachzuweisen, indem ich hierbei auch an Böhm-Bawerks Angabe der fünf „Nüancen“ erinnere, in welchen sich die verschiedenen Auffassungen der subjektiven Lehre sondern (Art. Wert in „Handwörterbuch“, 2. Ausgabe S. 755—56), Nuancen, welche mir in

Wirklichkeit mehr Uebereinstimmung als Nichtübereinstimmung zu repräsentieren scheinen.

Es ist für die Entwickelung der subjektiven Werttheorie kaum günstig gewesen, daß die Grenznutzentheoretiker immer ihren Ausgangspunkt von dem einzelnen, isolierten Tausch zwischen 2 Personen genommen haben, um dann die Untersuchung auf 3, 4 und mehrere zu erstrecken, unter dem Nachweis, daß dies in Wirklichkeit die Verhältnisse nicht verändert, während die verschiedenen Umsatzgebiete doch unter der immer zunehmenden Erweiterung Momente darbieten, welche einen wirklichen Unterschied erzeugen, den Unterschied, welcher zwischen einem auf Arbeitsteilung basierten Markt und einem zufälligen, isolierten Tausch zwischen 2 Personen besteht. Noch weniger günstig ist es gewesen, daß man hierbei wesentlich bestimmte Besitzverhältnisse vor Augen hatte und mehr die augenblicklichen Verhältnisse der Gesellschaft als die Gesellschaft als immerwährend successiv konsumierend und produzierend in Betracht zog. Es läßt sich kaum bestreiten, daß die Rücksichten, wonach ein Mann unter dem gegebenen Besitzverhältnis die einzelnen, in seinem Besitz befindlichen Güter taxiert, nicht ganz mit denen zusammenfallen, die er bei der Schätzung von immer von neuem herbeizuschaffenden Gütern nimmt. Ebenso machen sich in einer Gesellschaft, wo Alle wesentlich dieselbe Beschäftigung treiben und wo der Tausch eine mehr zufällige Erscheinung ist, am ehesten auf einen im Augenblick verschiedenen Besitzstand oder einen persönlichen Unterschied an Fähigkeiten und Tüchtigkeit begründet, nicht ganz dieselben Verhältnisse geltend, als in einer Gesellschaft, wo eine vollständige Arbeitsteilung einen steten, regelmäßigen Umsatz notwendig macht und dabei eine ganz ungleiche Produktivität den verschieden Gütern gegenüber entwickelt, verbunden damit, daß die Resultate jeder einzelnen Produktion mehr oder weniger ohne Bedeutung für den Produzierenden sind und nur indirekt — gerade durch den Tausch — die Befriedigung seiner Bedürfnisse bezwecken. Selbst wenn die Entwickelung und der Uebergang von dem einen zum anderen Stadium im Leben so unmerklich gewesen und so gradweise vor sich gegangen ist, daß nirgends ein eigentlicher Bruch nachzuweisen ist, so ist der Unterschied im Grade doch allmählich zu einem Unterschiede im Wesen geworden, und der moderne Markt bietet Erscheinungen, welche sich in der primitiven Gesellschaft gar nicht vorfanden oder doch sehr verschieden von den jetzigen waren. Es wird daher sicher richtiger sein diesen modernen Markt im Auge zu haben und ihn in seinen Einzelheiten zu verfolgen, als umgekehrt ihn aus einer zunehmenden Anzahl von Einzelumsätzen zu konstruieren.

Betrachten wir also die Umsatzsphäre, welche man meist als das natürliche Gebiet für die volkswirtschaftlichen Untersuchungen des Umsatzes ansieht, weil dieser hier ausschließlich nach Geschäftsrücksichten und zwischen Geschäftsleuten auf beiden Seiten vor sich geht. Bei dem en-gros-Handel mit gewöhnlichen Marktwaren begegnen

wir, wie schon erwähnt, der Eigentümlichkeit, daß wir hier auf der einen Seite Produzenten treffen, welche Güter erzeugt haben, für die sie selbst keinen Bedarf haben, und deren Grenznutzen daher äußerst gering, häufig = 0 ist, und auf der anderen Seite Käufer, welche nicht kaufen, um ein persönliches Bedürfnis zu befriedigen, ja oft gar kein persönliches Bedürfnis für die betreffende Ware haben. Was bewegt denn da beide Parteien zu produzieren respektive zu kaufen — und welches ist ihr Zweck hiermit?

Hierauf ist zu antworten, daß das, was sie dazu bewegt Güter zu produzieren und zu kaufen, für die sie selbst keinen Bedarf haben, das Prinzip der Arbeitsteilung ist, welches ihnen diesen Weg als den besten und leichtesten anweist, um ihrem eigenen Bedarf Genüge zu leisten, und ihr Zweck führt uns also zurück auf das Grundprinzip der Volkswirtschaft, auf das Grundprinzip der wirtschaftlichen Handlungen: seine Bedürfnisse im möglichst größten Umfange mit der möglichst geringsten Anstrengung zu befriedigen — ein Prinzip, welches gerade durch die Arbeitsteilung und ihr notwendiges Supplement: den Umsatz, realisiert wird. Die Rücksicht auf dieses Prinzip ist denn auch das entscheidende für ihre Schätzung der verschiedenen Güter und es handelt sich darum, für die Anwendung dieses Prinzips und seinen Einfluß auf die Preisbildung einen Ausdruck zu finden.

Man könnte vielleicht meinen, daß es sich nicht mit Unrecht sagen läßt, daß dies gerade der Fall mit dem von den Grenznutzentheoretikern hervorgehobenen „Bedarfs- und Deckungsverhältnis" ist, welcher Ausdruck ja auf der einen Seite auf die Befriedigung des Bedarfes, auf der andern Seite auf die Mittel dazu hinweist. Doch ist diesem Ausdruck gegenüber geltend zu machen, daß er mehr für eine statische als für eine dynamische Betrachtung der Gesellschaft paßt, mehr von dem augenblicklichen, gegebenen Zustande der Gesellschaft, den vorhandenen Mitteln zur Befriedigung des Bedarfs, ausgeht, als auf eine unaufhörlich tätige, konsumierende und produzierende Gesellschaft paßt — und daß dies noch mehr der Fall ist, wenn man „Bedarfs- und Deckungsverhältnis" in dem Ausdruke: Grenznutzen resumiere, der ganz von der Anstrengung absieht, die damit verbunden ist die Bedürfnisse zu befriedigen und nur bei der größeren oder geringeren Befriedigung, welche die Güter im Augenblick gewähren, verweilt. In der lebenden und wirkenden Gesellschaft aber, welche bei der Konsumtion stets die Gedanken auf die Notwendigkeit, das Verbrauchte durch neue Produktion zu erstatten, gerichtet haben muß, macht sich die Rücksicht auf die Anstrengung, welche es kosten wird diesen Ersatz herbeizuschaffen, unwillkürlich geltend.

So weit hat Marshall Recht in seiner Behauptung, daß das „Kostenprinzip" und der „Grenznutzen" (final utility) unzweifelhaft zusammenwirkende Bestandteile des einen, alles beherrschenden Gesetzes von Angebot und Nachfrage sind, und daß jeder von ihnen mit dem einen Blatt einer Schere verglichen werden kann: wenn das

eine Blatt stillgehalten wird, während man das andere bewegt, kann man sich kurz fassend sagen, daß es dieses Blatt ist, welches schneidet; aber diese Ausdrucksweise braucht man nicht formell und verteidigt sie nicht als mit Vorbedacht gebraucht. Es ist denn auch ganz richtig, daß ideell gesehen die Aufgabe die ist, einen Ausdruck zu finden, der auf einmal die möglichst geringste Anstrengung und die möglichst größte Befriedigung angibt. Aber solange man einen solchen Ausdruck nicht aufweisen kann — und bisher habe ich keinen aufgestellt gesehen — glaube ich, daß man auf die Weise, wie oben von Böhm-Bawerk geltend gemacht wurde, berechtigt ist das Ganze in einen einzigen Ausdruck zusammenzufassen, welcher besonders das entscheidendste Moment hervorhebt, indem das andere als die hinzu gedachte Voraussetzung auftritt. Nur bin ich mit B.-B. nicht einig darüber, was mit Recht hinzugedacht und was besonders hervorgehoben werden soll, und welcher Ausdruck deshalb vorzuziehen ist; daher resultiert die verschiedene Nuance in unserer gemeinsamen Behauptung der subjektiven Werttheorie.

Ueberall wo man eine gewisse Arbeit vornehmen, sich einer gewissen Anstrengung unterwerfen muß, um ein gewisses Bedürfnis zu befriedigen, also sich einen gewissen Genuß zu verschaffen, ist es klar, daß dieser Genuß — oder Nutzen — wenigstens die erforderliche Anstrengung aufwiegen muß, damit man sich überhaupt darauf einläßt. Man erwägt also das Verhältnis zwischen Genuß und Anstrengung, um seine Entscheidung zu treffen. Ist nun die Rede von einem Genuß, den man sich durch die Arbeit eines anderen verschafft — oder von einem Tausch eines Gutes, welches man selbst produziert, gegen eins, welches ein anderer produziert — so überlegt man natürlich, sowohl, ob der Genuß, den die Arbeit des anderen oder das eingetauschte Gut einem verschaffen werden, größer ist als der Genuß, den man aufgibt, indem man sich von seinen Gütern trennt oder indem man zum besten eines andern arbeitet, anstatt für sich selbst zu arbeiten — als auch ob die Anstrengung, welcher man enthoben wird, indem man einen andern für sich arbeiten läßt, größer ist als die Anstrengung, die einem die eigene Arbeit kostet. Während es zuweilen sehr schwierig sein kann, zu entscheiden, ob der Genuß, den ein gewisses Gut oder eine Arbeit einem verschafft, ebenso groß oder größer ist als der Genuß, den man dafür aufgibt, und noch schwieriger zu entscheiden, in welchem bestimmten, zahlmäßigen Verhältnis diese beiden Genüsse zueinander stehen, ist es in der Regel viel leichter zu entscheiden, ob die Arbeit, welche man auf sich nimmt, oder die, der man enthoben wird, einem größere Anstrengung kostet, und in welchem Verhältnis diese beiden Anstrengungen zueinander stehen. Es ist daher ganz natürlich, wenn die Abwägung dieser beiden Anstrengungen miteinander in erster Linie den Maßstab für die Schätzung der beiden Güter oder Dienstleistungen bildet, welche gegeneinander eingetauscht werden sollen, indem man sich als selbstverständlich hinzudenkt, daß der gewonnene

Genuß wenistens die Anstrengung aufwiegen muß [1]). Dies habe ich in dem von Bastiat herrührenden Aeußerung zu finden geglaubt: Die Anstrengung, welcher jede der Parteien enthoben wird, indem sie ein Gut oder eine Dienstleistung eintauschen anstatt selbst das Gut zu fabrizieren oder den Dienst zu leisten oder nach Umständen eine dritte Person dies tun zu lassen [2]). Hiermit soll die Rücksicht auf den Nutzen oder den Genuß durchaus nicht ausgeschlossen sein, sondern nur als selbverständlich weggelassen sein — gar nicht davon zu sprechen, daß es ein Genuß ist, sich von einer Anstrengung verschont zu wissen. Dagegen scheint es mir, daß der Begriff Grenznutzen, gleichviel ob man von Mengers oder Böhm-Bawerks Erklärung des Begriffes ausgeht, in Wirklichkeit die Rücksicht auf die Anstrengung, die es verursacht sich den Genuß oder Nutzen zu verschaffen, ausschließt. Darum ist es auch, wie schon hervorgehoben, so schwierig die unbestreitbare Bedeutung der Produktionskosten für den Wert in Uebereinstimmung mit der Bestimmung desselben nach dem Grenznutzen zu bringen.

„Die Anstrengung deren man enthoben wird,“ schließt dagegen gerade die Rücksicht auf die Produktionskosten, welche diesen ge-

1) Vergl. Schmoller l. c. S. 639: „Alle übrigen Güter schätzt man um so höher, je seltener sie sind, je schwieriger, mit je mehr Opfer und Anstrengung sie herzustellen sind, sofern sie gleich wichtigen Zwecken dienen; dienen sie verschiedenen wichtigen, so drückt sich in ihrem Wert neben der Schwierigkeit der Erlangung die Rangstufe des Zweckes aus.

2) Wenn Aschehoug in der Geschichte der Wert- und Preislehre S. 35 anführt, daß hiergegen eine Einwendung gemacht worden ist „von rein sprachlicher Art: Einen hohen Preis zu bieten kann keine Anstrengung genannt werden, jedenfalls keine, von welcher der Käufer verschont wird,“ — so beruht diese Einwendung auf einem absoluten Mißverständnis. Der Käufer wird ja keineswegs davon verschont, einen hohen Preis zu bieten; aber wenn er einen hohen Preis bietet, wird er der Anstrengung enthoben, sich das Gut auf anderm Wege zu verschaffen, entweder indem er es selbst fabriziert, oder indem ein anderer es für ihn fabriziert oder es ihm überträgt. Diese Anstrengung ist es, der er enthoben wird und welche ihn bestimmt den Preis zu bieten, der ihm das Gut verschaffen kann. Und insofern man mit der Einwendung meint, daß man es keine Anstrengung nennen kann, einen hohen Preis zu bieten, so ist zu erinnern, daß Geld immer nur andere Wertgegenstände repräsentiert, durch welche es erworben ist und deren Aufbringung eine Anstrengung erfordert hat.

Wenn Aschehoug als eine zweite Einwendung gegen meine Auffassung anführt, „daß der Gedanke im Kreise herum geht, da er den Bestimmgrund des Wertes im Werte selbst sucht. Denn warum ist es schwierig für den Käufer, sich ein Gut von anderen als vom Verkäufer einzutauschen? Ja, weil das Gut auch für die, welche es besitzen oder liefern können, ebenso hohen oder höheren Wert besitzt“ — so muß ich diese Einwendung als ganz unberechtigt zurückweisen, insofern man sie nicht jeder subjektiven Werttheorie gegenüber geltend machen will, welche die Wertbestimmung beider Parteien als das angibt, was den Tauschwert bestimmt. Der hohe Wert, welchen der Verkäufer dem Gute beilegt, zwingt den Käufer hoch zu bieten; aber es ist nicht die Wertbestimmung des Verkäufers, welche seine Schätzung beeinflußt, sondern der Umstand, daß es für den Käufer tatsächlich keine andere Weise gibt, auf die er sich das Gut mit kleinerem Opfer oder kleinerer Anstrengung verschaffen kann.

Eher könnte die angeführte Einwendung der Grenzwertlehre gegenüber gemacht werden, da dieser zufolge der subjektive Tauschwert gerade der Wert ist, welchen andere dem Gute aller Wahrscheinlichkeit nach beilegen werden.

bührt, ein ohne — wie die objektiven Werttheorien — sie zum bestimmenden Moment zu machen. Denn die Produktionskosten sind „nur ein Moment unter mehreren — ein Moment, welches zwar mit der Zeit, aber durchaus nicht in dem einzelnen, gegebenen Augenblick, einen dominierenden Einfluß ausübt, so wie näher in Werttheorien und Wertgesetz S. 552—56, worauf hier hingewiesen sei, gezeigt ist.

Der Unterschied in unserer Auffassung hat wohl wesentlich seinen Grund darin, daß die Grenztheoretiker so überwiegend ihre Aufmerksamkeit auf den definitiven Erwerb für den Verbrauch, den Kauf der Konsumenten heften, während ich meine, daß man sie im selben Grade auf die Vielfältigkeit der Umsätze, welche auf dem großen Markte vor sich gehen und einen wesentlich verschiedenen Charakter haben, heften muß, nämlich auf die Umsätze zwischen Produzenten und Kaufleuten, welche nicht zum eigenen Verbrauch kaufen, sondern um wieder zu verkaufen, oder zwischen Kaufleuten unter sich, auf welche Umsätze „der Grenznutzen“, wie oben gezeigt, in Wirklichkeit nicht paßt. Man kann allerdings sagen, wie ich auch anerkannt habe, daß dieser vorläufige Umsatz mit dem definitiven vor Augen geschieht, und daß es also die Schätzung des Grenznutzens des kaufenden Konsumenten ist, welche der Kaufmann bei der vorausgehenden Umsatzstufe zu treffen sucht; doch ist es ganz sicher, daß die Preise der auf dieser Stufe vor sich gegangenen Umsätze durchaus nicht mit den später von den Konsumenten gezahlten Preisen übereinstimmen, sich vielmehr oft nicht wenig von diesen entfernen (vergl. oben S. 21), sodaß man nicht mit Wahrheit sagen kann, daß sie davon bestimmt werden.

Der Kauf von Waren und die Annahme von Dienstleistungen seitens der Konsumenten wird wesentlich durch ihre jährliche Einnahme bestimmt, und bei der Disposition über diese und ihre Verteilung unter die verschiedenen Waren oder Dienstleistungen, zu deren Bezahlung sie hinreichen soll, macht sich der Grenznutzen jeder einzelnen Ware oder Dienstleistung in so hohem Grade geltend, daß man verstehen kann, daß er auf diesem Gebiet als das bestimmende Moment aufgestellt wird. Aber selbst hier ist doch nicht aus dem Gesicht zu verlieren, daß die Einnahme selbst, was die überwiegende Mehrzahl betrifft, ihnen nicht ohne weiteres in den Schoß fällt, sondern eine Vergütung für geleistete Arbeit ist, und daß deshalb mit in Betracht kommt, ob der Genuß oder Nutzen, welchen man für das zu bezahlende Gut oder die Dienstleistung gewinnt, die Anstrengung aufwiegt, welche die Aufbringung des betreffenden Geldbetrages gekostet hat und welche die Aufbringung eines entsprechenden neuen Betrages kosten wird.

Dies gilt aber in noch höherem Grade für die gewöhnlichen Handelsgeschäfte auf dem en-gros-Markte, und dies um so mehr, als die Einkäufe hier nicht von den Jahreseinnahmen der Betreffenden begrenzt werden, sondern in großem Umfange mit Hilfe von Kredit,

welcher ganz in das Unbestimmte ausgedehnt werden kann und die Menge und Größe der Umsätze ganz unabhängig von der Jahreseinnahme macht, vor sich gehen. Daß der Grenznutzen, den die Ware für den Betreffenden selbst hat, nicht den Preis bestimmen kann, ist klar; dagegen ist es allerdings der Fall, daß sie in ihrer Schätzung des „subjektiven Tauschwertes“ der Ware von den Marktpreisen, welche durch die vor kurzem stattgehabten Umsätze konstatiert wurden, und von der Aussicht ungefähr denselben Preis, vielleicht sogar einen höheren, zu erzielen, ausgehen. Aber wenn Böhm-Bawerk den subjektiven Tauschwert selbst hiervon bestimmt sein läßt, kann dies — sogar abgesehen davon, daß dieser Marktpreis ja keineswegs eine bestimmte und konstante Größe ist, sondern ziemlich wechselnd sein kann, sogar von einem Tage zum andern, — durchaus nicht erschöpfend genannt werden. Es ist nicht der Marktpreis selbst, sondern das Verhältnis zwischen den Produktionskosten und den durch den Marktpreis gegebenen Aussichten auf zukünftige Preise, für die Produzenten bei der Frage entscheidend, wie weit sie die Produktion fortsetzen oder aufgeben, erweitern oder einschränken sollen. Und hierbei sind die Produktionskosten der feste, gegebene Ausgangspunkt. Sie sind dem Produzenten bekannt, und sie kann er — namentlich in der industriellen Produktion — genau berechnen, und sie will er gedeckt haben, neben einer passenden Vergütung für eigene Arbeit und Gebrauch eigenen Kapitals.

Mit dieser Forderung betritt er den Markt, und ihre Erfüllung oder Nicht-Erfüllung bestimmt den Umfang, welchen er seiner zukünftigen Produktion geben wird. Ob sie aber erfüllt wird, beruht auf der Verhandlung, welche auf dem Markte stattfindet. Auf diesem trifft er mit den Kaufleuten zusammen, die seine Waren zu einem solchen Preise erwerben wollen, daß sie einen Vorteil dabei haben, wenn sie sie wieder, entweder direkt an Konsumenten oder an einen Detailhändler, oder eventuell an einen andern Kaufmann als Zwischenhändler auf dem Wege zu den Konsumenten, verkaufen. Für diese Kaufleute ist also bei dieser Verhandlung die Rücksicht auf den Preis, welchen man glaubt bei dem folgenden Verkauf erzielen zu können, das Bestimmende für die Grenze, bis zu der sie in ihrem Gebot gehen wollen. Diese Grenze ist vielleicht nicht ganz bestimmt, weil sie auf einer Annahme beruht, und die Annahmen der einzelnen Kaufleute sind natürlich verschieden und beeinflussen wohl auch einander; aber selbstverständlich gibt es für jeden von ihnen einen Punkt, über welchen hinaus er sich nicht treiben lassen will, da ihm sonst das Geschäft vermeintlich keinen Vorteil bringen würde. Der Minimum-Vorteil, welchen er vom Kauf und Wiederverkauf der Ware erwartet, kann (vergl. oben) als ihr Grenznutzen für ihn bezeichnet werden; aber selbstverständlich giebt dieser nicht den Preis an, wofür die Ware nun gekauft wird, da es im Gegenteil sein Bestreben ist den Preis so weit als möglich herabzudrücken, um den möglichst größten Vorteil zu ziehen.

Während jener Punkt, bis zu welchem die Kaufleute sich eventuell treiben lassen werden, die Grenze des Marktpreises nach oben bezeichnet, wird sie nach unten in der Regel durch die Produktionskosten angegeben, außer in Fällen, wo auf Bestellung produziert wird. Außer in diesen Fällen hat jeder Produzent einen gegebenen Bestand von Waren, welche für ihn nur Bedeutung als Verkaufsgegenstände haben, und die er deshalb zu verkaufen versuchen muß. Aber für jeden einzelnen Produzenten ist die Notwendigkeit sie gerade in diesem Augenblick zu verkaufen höchst verschieden und wird durch viele verschiedene Verhältnisse bestimmt: seine Vermögensverhältnisse im ganzen genommen — die Größe der Verpflichtungen, die er binnen einer gewissen Zeit erfüllen muß — seine Anschauung von der Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Preissteigerung — sowie der Kredit, den er genießt und wie weit ihn dieser instand setzt einen solchen späteren Zeitpunkt abzuwarten. Die Weise, auf welche diese verschiedenen Momente das Gemüt und den Willen jedes einzelnen beeinflussen, ist auch verschieden. Ob man es zweckmäßig finden wird den Ausdruck Grenznutzen zu gebrauchen, um den Minimumsnutzen, welchen er danach seinem Warenquantum als Ganzem beilegt, zu bezeichnen, lasse ich dahingestellt; aber sicher ist es, daß der Marktpreis nicht dadurch bestimmt wird, sondern gerade durch ein Abkommen innerhalb der so angegebenen Grenzen festgestellt werden soll.

Es scheint mir deshalb immer noch der im Anschluß an Bastiat aufgestellte Ausdruck wenigstens ebenso gut wie der Begriff Grenznutzen die verschiedenen Verhältnisse und Momente zu umfassen, welche Einfluß auf die Wertbestimmung, die aus der Verhandlung der Parteien resultiert, ausüben, und nicht weniger auf den Punkt hinzuweisen, wo die Bestrebungen beider Parteien, die möglichst größte Befriedigung mit der möglichst kleinsten Anstrengung zu erzielen, sich in einer Uebereinkunft über ein bestimmtes Tauschverhältnis begegnen.

Aber ich erkenne zugleich, daß der jahrhundertlange Streit um das Wertgesetz erst dann seinen Abschluß erreicht hat, wenn man nicht bloß — was, wie man wohl sagen kann, durch die eingehenden Erörterungen der Streitfrage erreicht worden ist — zur vollen Klarheit über den Verlauf des Preisbildungsprozesses selbst sowie zur Erkenntnis der Faktoren und Momente, welche dabei einen Einfluß üben und unter gegenseitiger Einwirkung das endliche Resultat herbeiführen, gekommen ist, sondern auch ein einzelnes Moment so als das am tiefsten zu Grunde liegende nachgewiesen hat, daß es allgemeine Anerkennung als zusammenfassender und treffender Ausdruck für die ganze Reihe von Einflüssen findet. Und ich erkenne weiter, daß der „Grenznutzen" allerdings im Augenblick am weitesten auf dem Wege zur allgemeinen Anerkennung gelangt zu sein scheint; aber es ist doch vielleicht zweifelhaft, ob es wirklich der Grenzwertlehre gelungen ist in den in der Volkswirtschaft tonangebenden Ländern, England und Deutschland, durchzudringen. Und ich glaube mit

dem Amerikaner Platten, daß es kaum einmal glücken wird, die schon gewonnene Position ganz zu behaupten. Man wird sicher allmählich mehr und mehr erkennen, daß der „Grenznutzen“ wohl noch mehr in der Verbrauchslehre als in der Wertlehre seine Anwendung finden und seine Siege davon tragen wird.

Deshalb ist aber doch aller Grund vorhanden den Grenznutzentheoretikern Anerkennung und Dank zu zollen für die Beiträge, welche sie auch für die Aufklärung der Wertlehre gegeben haben, und anzuerkennen, daß es nicht am mindesten ihren Untersuchungen und eingehenden Erörterungen der Einzelheiten des Wertprozesses zu verdanken ist, wenn die Arbeiten auf diesem Gebiete während des letzten Menschenalters die Wertlehre so gefördert haben, daß man sagen kann, daß in ihre Realität volle Klarheit gebracht worden, wenn auch der letzte, formelle Abschluß ihrer Behandlung vermeintlich noch nicht erreicht ist.

Nachdruck verboten.

III.

Ueber den Einfluss des internationalen Kapitalienverkehrs auf die Krisen.

Von

Dr. Robert Liefmann,

Privatdozent an der Universität Gießen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen, welche die modernen Volkswirtschaften miteinander verknüpfen und die man hier und da auch als Weltwirtschaft zusammenfaßt, sind sehr mannigfacher Art. Sie beschränken sich schon längst nicht mehr auf den Warenaustausch, die Wanderungen von einem Lande in das andere und die Aufnahme von Staatsanleihen im Auslande, Dinge, welchen bereits der Merkantilismus seine Aufmerksamkeit schenkte, sondern heute, in einem Zeitalter, welches man das des Kapitalismus genannt hat, hat das eine selbständige Wirtschaftspersönlichkeit gewordene Kapital in der verschiedensten Weise angefangen, die Grenzen des eigenen Landes zu überschreiten und im Ausland tätig zu werden.

Man kann die Tatsache kapitalistischer Anlagen im Auslande als Kapitalauswanderung oder als Kapitalexport bezeichnen. Sie steht zwischen der Ausfuhr von Waren und der Auswanderung von Personen in der Mitte. Ersterer ähnelt sie, weil sie, im Gegensatz zur Auswanderung von Personen, zum Zwecke der Gewinnerzielung für die inländische Volkswirtschaft erfolgt, letzterer steht sie näher, weil nicht, wie beim Warenexport durch die Bezahlung, die inländische Volkswirtschaft sofort ein Entgelt und eine Reichtumsvermehrung erzielt, sondern, weil sie wie die Abwanderung von Personen, zunächst eine Einbuße an wirtschaftlicher Kraft bedeutet, nur mit dem Unterschied gegenüber jener, daß man erwartet, später durch die hereinkommenden Zinsen und Erträge doch einen Nutzen für die inländische Volkswirtschaft zu erzielen.

Die Probleme der Kapitalauswanderung haben die Wissenschaft bisher noch fast gar nicht beschäftigt. Namentlich fehlt es an einer eingehenden Erörterung ihrer Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Formen. Nur die Tatsache wird konstatiert, daß sich deutsches Kapital in erheblichem Umfange im Ausland befindet, manchmal wird auch die Größe unseres ausländischen Kapitalbesitzes schätzungsweise anzugeben versucht; beides bei Besprechung unserer Handelsbilanz, deren jetzt mit über eine Milliarde passiver Charakter Veranlassung war, den aus dem Auslande kommenden Zinsen unserer dortigen Kapitalien als einem der hauptsächlichsten Ausgleichsmittel in der Statistik Beachtung zu schenken. Aber die Beurteilung, die die Tatsache der Kapitalanlagen im Auslande erfährt, ist sehr verschiedenartig. Da wird von den einen mit Stolz der Umstand hervorgehoben, daß wir an das Ausland mehrere Milliarden hergeliehen haben, daß wir in den verschiedensten Gegenden durch deutsches Kapital einen großen Aufschwung herbeigeführt haben, daß in dem und jenem Lande der Handel sich überwiegend in deutschen Händen befindet und daß da und dort industrielle Werke durch deutschen Unternehmungsgeist errichtet wurden. Aber häufiger ist es, namentlich in der wissenschaftlichen Literatur, daß man den Kapitalverlust beklagt, den Deutschland durch dieses Uebergreifen in fremde Volkswirtschaften erlitten hat und vielleicht weiter erleiden wird, und daß man auf die Einbuße hinweist, welche unsere inländische Industrie durch die Errichtung von Unternehmungen im Auslande in Bezug auf Absatzgelegenheit erfährt.

Es ist nun hier nicht meine Absicht, das ganze, sehr umfassende Problem der Kapitalauswanderung und ihrer Wirkungen zu erörtern, sondern ich will mich auf eine einzelne Seite desselben beschränken, den Einfluß des Kapitalexports auf die Krisen untersuchen.

I.

Diese Untersuchung berührt sich aufs engste mit der gegenwärtig von verschiedenen Seiten wieder sehr eingehend betriebenen Erörterung des Krisenproblems. Von den Autoren, die sich neuerdings mit dieser Frage beschäftigt haben, ist aber — so sehr in anderer Hinsicht die Erkenntnis des Wesens der Krisen durch sie gefördert wurde — doch gerade im Hinblick auf unser Spezialproblem wenig geleistet worden, und die meisten kommen über ganz gelegentliche, meist recht einseitige Bemerkungen nicht hinaus. Nur Carl Oldenberg hat in einem Aufsatz in Schmollers Jahrbuch der Frage nach dem Einfluß des Kapitalexports auf die Krisen größere Beachtung geschenkt und sie etwas eingehender zu erörtern versucht [1]. Oldenberg sieht eine der Ursachen des Konjunkturenwechsels — ich

1) Zur Theorie der volkswirtschaftlichen Krisen, Schmollers Jahrbuch 1903, S. 833 ff. — Die Verhandlungen der Hamburger Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, bei denen, wenn ich mich recht erinnere, Oldenberg ebenfalls auf das Problem zu sprechen kam, liegen noch nicht vor.

kann auf die Gesamtheit der Krisengründe natürlich hier nicht eingehen — in der jeweiligen Zahlungsbilanz eines Landes[1]). Das gilt sowohl für die Warenbilanz als ganz besonders für den internationalen Kapitalienverkehr. „Günstige Warenbilanz, die dem Lande einen kleinen Ueberschuß von Kaufkraft über das Angebot einbringt, schafft darum jene behagliche Geschäftsstimmung, die mit einer leichten Tendenz zur Hausse identisch ist.“ „Viel gewalttätiger als der internationale Warenverkehr wirkt aber auf die Kaufkraft des inneren Marktes der andere Hauptfaktor der Zahlungsbilanz, die Wanderung des Geldkapitals von Land zu Land. Mit dem Geldkapital wandert ebensoviel Kaufkraft aus dem Lande. Die Krisen sind dem großen internationalen Kapitalienverkehr etwa gleichaltrig, und fast könnte man versucht sein, in ihm ihre Hauptursache zu sehen.“ Oldenberg beurteilt diesen Kapitalexport zunächst ungünstig. Angesichts der großen Summen, die jährlich ins Ausland wandern, ist, so meint er[2]), „ohne weiteres klar, welch furchtbarer Aderlaß dieser Kapitalexport für die Kaufkraft des inneren Marktes bedeuten kann“, und spricht dann von „den zum großen Teil augenfälligen Zusammenhängen, die zwischen den Haussebewegungen oder Krisen des 19. Jahrhunderts und internationalen Kapitalverschiebungen sich vermuten lassen“.

Was Oldenberg nun eigentlich vermutet, geht aus seinen Ausführungen nicht hervor. Dies ist daher die erste Frage, mit der wir uns zu beschäftigen haben. Es ist zweierlei möglich: 1) Daß der Kapitalexport in größtem Umfange zur Zeit der Hochkonjunktur vorgenommen wird und dann eine der Ursachen der Krisis, des Umschwungs bildet; 2) Daß der Kapitalexport in der Hauptsache während der Depression sich vollzieht und dann der dadurch herbeigeführte Blutverlust des volkswirtschaftlichen Körpers den Gesundungsprozeß verzögert, die ungünstige Lage verlängert. Es gilt also festzustellen, wann der Kapitalexport am größten ist, ob sich, zunächst ohne alles Eingehen auf ursächliche Beziehungen, eine sogenannte Gesetzmäßigkeit hinsichtlich Kapitalexport und Konjunkturenschwankungen feststellen läßt.

Man denkt hier zunächst an statistische Feststellungen. Für den Umfang des Kapitalienexports gibt es aber nur eine Quelle, die Statistik der ausländischen Emissionen in Deutschland. Derartige Zusammenstellungen werden alljährlich von dem „Deutschen Oekonomist“ vorgenommen. Seit 1898 wird auch jährlich in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches“ ein Verzeichnis der im Laufe des Jahres in Deutschland zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere unter Angabe des Nennwerts, des Einführungskurses, sowie der einführenden Firma veröffentlicht. Diese Verzeichnisse werden jährlich im „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“ zusammengestellt nach der Gattung der Wertpapiere und deutsche

1) S. 852.
2) S. 854.

und ausländische Emission getrennt, jedoch nur deren Nennwert. Man darf aber aus dieser Statistik, wie Lotz mit Recht bemerkt [1]), fast nichts schließen. Für unsere Zwecke ist hauptsächlich zu berücksichtigen, daß bei der Emission ausländischer Anleihen ein erheblicher Teil überhaupt nicht an deutschen, sondern an fremden Börsen untergebracht wird [2]). Ferner enthalten diese Angaben natürlich nur die an der Börse emittierten Wertpapiere; sie nennen nicht die Beträge der nicht an den Börsen eingeführten ausländischen Effekten, von denen z. B. die Goldminenaktien bei uns bedeutende Summen ausmachen müssen. Sie enthalten auch nicht alle diejenigen mit deutschem Kapital im Auslande gegründeten Unternehmungen, deren Anteile nicht an den deutschen Börsen eingeführt sind. Und dies ist zweifellos von den deutschen Unternehmungen im Auslande der weitaus größte Teil, wenn auch diese Summen gegenüber dem Betrage der jährlich in Deutschland emittierten fremden Anleihen gering sein mögen. Endlich enthalten sie selbstverständlich nicht das nicht in Wertpapierform ins Ausland gehende Kapital, also private Darlehen, das im Reiseverkehr und bei Auswanderung mit hinausgenommene Kapital, die Edelmetallausfuhr.

Ist so die Statistik des jährlichen Kapitalexports höchst unvollständig, so könnte doch vielleicht angenommen werden, daß der Fehler durchschnittlich jedes Jahr gleich groß ist und sich die Schwankungen in der Größe der jährlichen Zahlen mit den Konjunkturen in Verbindung bringen lassen. Der Nennwert der ausländischen Emissionen an deutschen Börsen war in Mill. M.:

	1897	1898	1899	1900	1901	1902
Staatsanleihen	346	994	1009	272	296	2068
Anleihen von Provinzen, Städten u. s. w.	91	102	2	11	72	289
Pfandbriefe	113	234	86	14	137	53
Bankaktien	—	8	24	28	24	—
Eisenbahnaktien	—	1	1	76	—	3
Eisenbahnobligationen	287	1177	372	33	215	214
Industrieaktien	2	12	11	—	26	5
Industrieobligationen	50	6	—	14	8	—
Summe	889	2534	1505	448	778	2632
davon Umwandlungen	15	782	647	8	12	1171
Rest	874	1752	858	440	766	1461

1) Art. Emissionsgeschäft im Handw. der Staatswissenschaften, II. Aufl. Bd. 3, S. 609.

2) Nach den Ermittlungen von A. Eschenbach, in den Statistischen Anlagen zur Börsenenquete S. 269 ff. läßt sich annehmen, daß im Durchschnitt von den ausländischen Emissionen an deutschen Börsen nur etwas mehr als $^1/_4$ des Nominalwertes wirklich aufgenommen wird. Der Nominalwert der ausländischen Emissionen betrug in den Jahren 1882—92 20 $^3/_4$ Milliarden M. Zur Abstempelung gebracht wurden bei den Steuerbehörden zu Berlin, Frankfurt und Hamburg davon 5 $^1/_3$ Milliarden. Diese Summe repräsentiert aber in der Hauptsache nur den dauernden Besitzstand Deutschlands an den eingeführten Effekten.

Nach dem „Deutschen Oekonomist“ betrug der Kurswert der ausländischen Emissionen an deutschen Börsen in Mill. M.:

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
318	568	633	710	234	275	210	454

Letztere Zahlen sind schon deshalb, weil sie den Einführungskurs zu Grunde legen und nicht den Nennwert, für unseren Zweck wichtiger, sie werden aber auch deswegen mehr den tatsächlichen Kapitalexport ausdrücken, weil der „Deutsche Oekonomist“ den wirklich auf Deutschland entfallenden Betrag zu schätzen sucht. Trotzdem läßt sich mit diesen Zahlen nicht viel anfangen [1]).

Die außerordentliche Verschiedenheit in der Größe der Zahlen zeigt zunächst die Mangelhaftigkeit der Statistik, ferner aber läßt sich aus denselben, auch unter der Annahme, daß die Fehler jedes Jahr ungefähr die gleichen sind, kein Schluß ziehen, ob die Kapitalauswanderung in Zeiten des Aufschwungs größer ist oder in Zeiten der Krisen. 1898 in einem Haussejahre ist die Ziffer am größten, fällt aber im folgenden Haussejahre um mehr als den 3. Teil auf einen Betrag, wie er so niedrig seit vielen Jahren nicht dagewesen. Im 2. Krisenjahre 1901 wird dieser Betrag jedoch noch unterschritten. Ich sehe also nicht ein, wie Oldenberg die „augenfälligen Zusammenhänge, die zwischen den Haussebewegungen oder Krisen des 19. Jahrhunderts und internationalen Kapitalverschiebungen sich vermuten lassen“, nachweisen will. Es bleibt nichts anderes übrig, als zu versuchen, die Frage, ob in ungünstigen Zeiten oder in Zeiten des Aufschwungs der Kapitalexport stärker ist, theoretisch zu beantworten. Ich glaube, daß sie überhaupt nicht allgemein zu entscheiden ist, und daß man die verschiedenen Formen des Kapitalexports getrennt behandeln muß. Daß soll hier geschehen, ohne daß ich auf die sehr verschiedene Bedeutung eingehe, die die einzelnen Formen des Kapitalexports ihrem Umfange nach haben. Die eingehende Darstellung und Beurteilung dieser verschiedenen Formen muß ich mir vielmehr für eine spätere Arbeit vorbehalten.

Was zunächst die auswärtigen Anleihen betrifft, so könnte theoretisch vielleicht angenommen werden, daß sie in größtem Umfange in Zeiten ungünstiger Konjunktur, während der Depression im Inlande aufgenommen werden; denn dann ist der Zinsfuß billig. Dies dürfte aber wirklich zutreffen nur für den freiwilligen Ankauf schon im Inland eingeführter fremder Anleihen seitens privater Kapitalisten an der Börse. Dieser dürfte bei ungünstiger Konjunktur im Inlande, zumal wenn der inländische Zinsfuß sehr niedrig ist, den größten Umfang annehmen. Dagegen sind Neuemissionen ausländischer Anleihen im Inlande wohl von den augenblicklichen Verhältnissen des Inlands ziemlich unabhängig. Sie werden wohl kaum beeinflußt durch die inländischen Verhältnisse, besonders wenn

1) Das gleiche gilt von den ebenfalls von W. Christians, dem Herausgeber des „Deutschen Oekonomist“, in den Statistischen Anlagen zur Börsenenquete S. 210/11 berechneten Zahlen für die Jahre 1883—92. Ein Zusammenhang der Emissionen mit den Konjunkturen läßt sich aus ihnen nicht feststellen.

sie von solchen Staaten ausgehen, mit denen deutsche Banken in regelmäßigem Verkehr als Emittenten stehen (wie die Diskontogesellschaft gegenüber Rumänien, die deutsche Bank, das Bankhaus Mendelssohn gegenüber russischen Anleihen u. s. w.). Nur in Zeiten der Hochkonjunktur werden vielleicht die Banken, wenn ihre Mittel stark angespannt sind, die Unterbringung großer ausländischer Anleihen im Inlande überhaupt ablehnen. Sonst werden solche Anleihen aufgenommen werden nicht mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Gläubigerlandes, sondern bei allgemeinen Staatsanleihen im Zusammenhang mit den Budgetverhältnissen des Schuldners, bei Anleihen für bestimmte Zwecke, z. B. bei Eisenbahnanleihen, im Zusammenhang mit den ökonomischen Verhältnissen des betreffenden Landes.

Eine zweite Form des Kapitalexports ist die Beteiligung an ausländischen Aktienunternehmungen. Hier ist noch viel spezialisierter zu unterscheiden als bei den Anleihen.

Es kann hier Kapital ins Ausland fließen 1) durch Neuemissionen ausländischer Aktien an inländischen Börsen, 2) durch die Beteiligung an schon eingeführten Unternehmungen mittelst Aktienankaufs, 3) durch Beteiligung an nicht an der Börse eingeführten Unternehmungen, endlich 4) durch private Gründungen neuer Unternehmungen im Auslande mit deutschem Kapital.

1) Neuemissionen ausländischer Aktien an deutschen Börsen werden im allgemeinen von der inländischen Konjunktur ziemlich unabhängig sein. Sie haben überhaupt, wie aus obiger Statistik hervorgeht, geringe Bedeutung [1]).

2) Was den zweiten Punkt betrifft, den Ankauf schon eingeführter Aktien durch private Kapitalisten, so sind auch hier die Konjunkturverhältnisse von geringer Bedeutung. Es ist nicht anzunehmen, daß regelmäßig Aktien schon eingeführter ausländischer Unternehmungen bei günstigen Konjunkturverhältnissen in größerem Umfang von unseren Kapitalisten aufgenommen oder an das Ausland abgestoßen werden als bei ungünstigen. Der weitaus größte Teil derselben sind Eisenbahnaktien, und ich glaube nicht, daß z. B. „Lombarden“ oder Gotthardbahnaktien regelmäßig in der Hausse abgestoßen und in der Baisse wieder zurückgekauft werden.

3) Etwas anderes liegen die Verhältnisse wohl hinsichtlich der Beteiligung an nicht an der Börse eingeführten ausländischen Aktien. Hier kommen in erster Linie die Goldminenaktien, in zweiter die Aktien der großen amerikanischen Kupfergesellschaften, Rio Tinto, Anaconda u. s. w. in Betracht. Die Beteiligung an diesen ist rein spekulativer Natur. Daher auch der größere oder geringere Umfang derselben abhängig ist von dem mehr oder weniger spekulativen Charakter des Wirtschaftslebens, und zwar nicht nur bei uns, sondern auch im Auslande. Wenn ein neuer

1) Uebrigens ist zu beachten, daß eine sehr große Zahl deutscher Unternehmungen Aktien ausländischer im Besitze oder selbst eigene Werke im Auslande haben, so daß in ihrem eigenen Aktienkapital und den Erhöhungen desselben dieser Besitz und seine Vermehrung schon zum Ausdruck kommt. Diese Fälle gehören unter No. 4.

„boom“ in Goldminenaktien an den Hauptbörsen dafür, in London und Paris insceniert wird, so beteiligen sich auch die deutschen Spekulanten stärker an diesen Werten als in ruhigen Zeiten. Dafür sorgen schon die Finanzzeitungen, die ja bei uns selbst kleine Kapitalisten mit ihren Anpreisungen überschwemmen und die Spiellust in dieser Form entfachen. Es mag sein, daß wenn im Inlande die Spekulation selbst in Blüte steht, das Interesse an ausländischen Werten und daher der Kapitalexport für solche geringer wird. So mag der gegenwärtige Kursaufschwung, den ich im wesentlichen für spekulativ halte, bezw. hinsichtlich dessen ich der Meinung bin, daß die Spekulation die günstigen Anzeichen in der Industrie überschätzt und durch die Aussicht auf finanzielle Transaktionen bei Fusionen, Kombinationen, auf steigende Erträge bei Kartellbildung u. dergl. sich zu einer immer höheren Bewertung der Börsenpapiere verleiten läßt, eine verhältnismäßig geringere Beteiligung an ausländischen Spekulationen herbeiführen. Doch läßt sich gerade hier nachweisen, wie leicht solche im allgemeinen zutreffende Gesichtspunkte durch spezielle Tatsachen umgewandelt werden können. Der Eintritt der ungünstigen Konjunktur in Amerika hat dem europäischen Kapital Veranlassung gegeben, die stark gesunkenen amerikanischen Werte in größerem Umfang aufzunehmen. Erhebliche Beträge von Eisenbahnaktien und -obligationen sind nach Deutschland gekommen, es ist geplant, neue amerikanische Werte an den deutschen Börsen einzuführen und in Basel und Zürich haben sich kürzlich sogar besondere Gesellschaften gebildet, welche amerikanische Wertpapiere ankaufen wollen.

4) Von der Beteiligung an ausländischen Aktienunternehmungen ist die Gründung solcher im Auslande durch deutsches Kapital wohl zu unterscheiden. Auch hier soll nicht von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im allgemeinen, sondern nur von ihrer größeren oder geringeren Häufigkeit bei Hausse oder Baisse die Rede sein. Hier glaube ich nun auf Grund von Beobachtungen der letzten Jahre annehmen zu sollen, daß die Gründung neuer Unternehmungen im Auslande durch deutsches Kapital in der Zeit des Aufschwungs stärker gewesen ist als in der Zeit der Depression, ohne daraus gleich eine Allgemeingültigkeit, ein wirtschaftliches „Gesetz“ ableiten zu wollen. Die größere Aktivität des ganzen Wirtschaftslebens in Zeiten des Aufschwungs entfacht auch die Neigung zur Gründung neuer Unternehmungen im Auslande und läßt die Zahl dieser in solchen Zeiten schneller zunehmen als in der Periode des Niedergangs. In letzterer ist die Unternehmungslust überhaupt gering und so auch ganz besonders wenig geneigt zu der immerhin riskanteren Gründung von Unternehmungen im Auslande. Das Kapital wird in solchen Zeiten akkumuliert, was schließlich wieder zur Hausse führt.

Daß in Zeiten des Aufschwungs die Gründung ausländischer Unternehmungen häufiger ist, wird bestätigt durch die Beobachtung der elektrischen Industrie in den Jahren 1895—1900. In diesen Jahren wurde eine ganze Reihe großer elektrischer Werke im Auslande durch

die deutschen Elektrizitätsgesellschaften errichtet, die viele Millionen Mark Kapital kosteten. Freilich kam ein Teil desselben für Maschinen und Installation durch deutsche Ingenieure wieder nach Deutschland zurück, und diese Absatzgelegenheit für ihre Produkte war ja gerade der Grund, weshalb die Elektrizitätsgesellschaften, teilweise übereilt, im Auslande große elektrische Unternehmungen ins Leben riefen. Aber ein großer Teil des Kapitals blieb doch im Auslande für Bodenerwerb, Errichtung von Gebäuden und für die kostspieligen Erdarbeiten, Geleise- und Kabellegung, die mit elektrischen Kraft- und Lichtanlagen verbunden sind, endlich für Betriebskapital.

Jedenfalls ist heute in der Depression, trotz der sehr ungünstigen Lage der Elektrizitätsindustrie das Streben nach ausländischen Geschäften und der Eifer in der Errichtung elektrischer Anlagen im Auslande viel geringer als in den Zeiten der Hochkonjunktur. Nun ist allerdings zuzugeben, daß die Verhältnisse der elektrischen Industrie nicht ohne weiteres verallgemeinert werden dürfen, weil eben die großen Gesellschaften durch Errichtung auswärtiger Unternehmungen ihren Absatz von Maschinen zu steigern suchten. Aber es läßt sich doch auch sonst konstatieren, daß in der Zeit des Aufschwungs die Tendenz zur Expansion, wie im Inlande selbst, so auch auf das Ausland in vielen Unternehmungszweigen stärker war als jetzt. In einer ganzen Reihe von Industrien haben deutsche Unternehmungen Filialfabriken oder eigene Werke im Auslande gegründet oder sich an ausländischen Unternehmungen mit Kapital beteiligt. Da ich in einer späteren Arbeit eingehender darauf zurückzukommen gedenke, kann ich hier nur die wichtigsten Industrien nennen, ohne auf die Namen der betr. Werke und den Ort ihrer Gründung einzugehen[1]. In allen Zweigen der Eisenindustrie gibt es Unternehmungen, die Werke im Auslande angelegt haben. So haben die meisten oberschlesischen Eisenwerke Filialen in Rußland, aber auch die Maschinenfabriken der verschiedensten Art, Lokomotiven-, Fahrräder-, Gasmotoren-, Feldbahnen-, Eisenkonstruktions-, Dampfkessel-, Schiffbau-, Drahtseilbahn-, Draht-, Feinmechanikfabriken haben ausländische Filialen. Desgleichen in der chemischen Industrie fast alle die großen Farbwerke, ferner insbesondere die elektrochemische und metallurgische Industrie, zahlreiche Spinnereien und Webereien der verschiedensten Art, Woll-, Filz-, Seil-, Asbest-, Gummifabriken. Ebenso die Zement-, Chamotte-, Ofen- und Glasindustrie. Auch bei kleineren Industrien, wie Pinsel, photographische Artikel, Zündhölzchen, Wachs u. dergl. findet sich die Anlage von oder die Beteiligung an ausländischen Unternehmungen, und alle die aufgezählten Unternehmungszweige sind solche, in denen die Ausdehnung auf das Ausland in die Jahre des Aufschwungs 1895—1900 fällt.

Ist also in dieser speziellen Richtung der Kapitalexport wohl in der Hausse am größten, so gelten für eine weitere Form des-

1) Eine interessante aber noch keineswegs vollständige Aufstellung findet sich bei E. Moritz, Eisenindustrie, Zolltarif und Außenhandel, Berlin 1902, S. 33 ff.

selben vielfach wiederum besondere Verhältnisse, nämlich für das spekulative Ausleihen von Kapital durch die Banken. Dieses führt dann zu einem größeren Kapitalexport, wenn bei uns eine Depression und Kapital billig, aber im Auslande eine Hausse und Kapital gesucht ist. So ging in den Jahren 1900—1903 viel europäisches Kapital nach Amerika und half dort die Hausse verstärken, während eine solche im eigenen Lande zweifellos das spekulative Ausleihen ins Ausland einschränkt.

Zusammenfassend darf man also wohl sagen, daß manche Formen des Kapitalexportes ihrem Umfange nach nicht von der augenblicklichen Konjunktur des Inlands bestimmt werden, andere wahrscheinlich in der Hausse und wieder andere in der Baisse die größte Ausdehnung annehmen.

II.

Die weitere Frage nun, ob der Kapitalexport in seinen verschiedenen Formen einen Einfluß auf die Konjunktur haben kann, ist damit zunächst noch gar nicht beantwortet. Denn einerseits sind die einzelnen Formen desselben an Umfang sehr verschieden — das wenigstens zeigt die Statistik — anderseits, und das ist das wichtigste, bedeutet der Umstand, daß wir Kapital exportieren, heutzutage noch durchaus nicht, daß damit der Kapitalvorrat im Inlande auf längere Zeit abnehmen muß. Die internationale Beweglichkeit der Kapitalien bewirkt vielmehr, daß, ebenso wie wir fremden Ländern mit Kapital an die Hand gehen, auch uns, wenn es erforderlich ist, Kapital aus dem Auslande zuströmt. Es ist daher auch streng genommen nicht nur der Einfluß des Kapitalexportes auf die Krisen, der zu untersuchen ist, sondern allgemein der Einfluß der internationalen Beweglichkeit des modernen Kapitals auf die Konjunkturenschwankungen, wobei einerseits der Umstand, daß wir Kapital exportieren, andererseits die Tatsache, daß wir unter gewissen Verhältnissen ausländisches Kapital importieren, zu berücksichtigen ist.

1) Es ist nun aber wohl zu beachten, daß diese beiden Seiten des internationalen Kapitalienverkehrs durchaus nicht für alle Volkswirtschaften die gleiche Rolle spielten. Daher lassen sich nicht allgemein zutreffende Gesichtspunkte aufstellen, sondern man muß die Verhältnisse der einzelnen Staaten gesondert betrachten. Die an der Spitze der wirtschaftlichen Entwickelung stehenden Kulturstaaten, die großen und reichen Industrieländer, kommen hauptsächlich als Exporteure von Kapital in Betracht, das sie den anderen weniger hoch entwickelten Volkswirtschaften zur Verfügung stellen. Sie sind, wenn wir von der Bezahlung der Ausfuhr und den Zinsen des schon früher im Auslande angelegten Kapitals absehen, die ja bei den Industriestaaten mit ihrer passiven Handelsbilanz meist vollständig durch die Bezahlung des Warenimports aufgewogen werden, Importeure von Kapital im größeren Umfange nur unter besonderen Verhältnissen, nämlich dann, wenn eine Aufschwungsbewegung im

Inlande ihrem Höhepunkte nahe ist und die starke Nachfrage nach Kapital den inländischen Zinsfuß so in die Höhe schraubt, daß die Einfuhr von Kapital vorteilhaft wird. Die Darleiher desselben sind die übrigen reichen Länder, und der Kapitalimport wird dann die größte Ausdehnung nehmen können, wenn in diesen Ländern nicht ebenfalls eine Aufschwungsbewegung sich vollzieht.

Für die Größe dieses Kapitalimports seitens entwickelter Volkswirtschaften fehlt es aber an jedem Maßstabe. Denn er geschieht nicht nur durch Schaffung neuer Darlehen — auch dann wäre er übrigens nicht zahlenmäßig festzustellen — sondern zu einem großen Teil durch Rückfluß ausländischer Wertpapiere, welche die inländischen Kapitalisten, um sich Geld zu schaffen, in solchen Zeiten an das Ausland zurückverkaufen [1]). Beide Formen des internationalen Kapitalverkehrs haben sicherlich in den letzten Jahren eine sehr bedeutende Rolle gespielt, und es ist zweifellos, daß das zeitliche Auseinanderfallen der Aufschwungsbewegung bei uns und in Amerika dieselbe in beiden Ländern verstärkt hat, indem das eine Land dem anderen mit Kapital zu Hilfe kommen konnte. In Amerika begann die Hausse erst 1899 mit der Beendigung des spanischen Krieges, als bei uns dieselbe ihren Höhepunkt erreicht hatte, und Amerika hat während der dortigen Depression uns bekanntlich viel Kapital zur Verfügung gestellt und damit die Aufwärtsbewegung bei uns verstärkt. Andererseits haben wir, nachdem bei uns der Umschlag eingetreten und Kapital billig geworden war, die amerikanische Volkswirtschaft mit solchem unterstützt und so den dortigen Aufschwung der Jahre 1900—1903 gefördert. So kann man zwar nicht „versucht sein, in dem internationalen Kapitalienverkehr die Hauptursache der Krisen zu sehen" (Oldenberg) eher schon, wie Oldenberg zwei Seiten später ebenfalls betont [2]), in ihm ein die Hausse länger hinziehendes Moment zu erblicken [3]), indem eine solche in einem Lande Kapital aus der ganzen Welt heranzieht.

Ob dies nun für die gesamte Volkswirtschaft im letzten Grunde vorteilhaft ist, wenn so durch die internationale Beweglichkeit der Kapitalien die Hausse in einem Lande verstärkt wird, scheint mir durchaus fraglich. Schon früher habe ich die Ueberzeugung ausgesprochen [4]), daß eine Hausse, so sehr sie den meisten Wirtschafts-

---

1) Eine dritte Form der Kapitalheranziehung in Zeiten der Hausse, die Errichtung ausländischer Unternehmungen in Deutschland, ist von geringerer Bedeutung. Zwar ist eine ganze Anzahl von solchen Unternehmungen in den Jahren des Aufschwungs entstanden: Ein französisch-belgisches Konsortium hat die Zeche Kaiser Friedrich angekauft, englische Seifen-, Fahrrad-, chemische Fabriken sind in Deutschland gegründet worden, unter Beteiligung amerikanischen Kapitals hat sich mit 30 Mill. M. Kapital die viel besprochene A.-G. Heldburg gebildet, die die Amerikaner vom Kalikartell unabhängiger machen soll u. s. w., aber von einem Einfluß dieser Gründungen auf die Konjunkturenverhältnisse wird man kaum sprechen können.

2) a. a. O. S. 855.

3) S. aber unten die Ansicht, daß man faktisch nur von einer Verstärkung nicht von einer Verlängerung der Hausse reden kann.

4) In den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Hamburg.

personen als das Ideal erscheint und von ihnen herbeigewünscht wird, doch an sich nichts Gutes und nicht das Normale, die sogenannte Zeit der Stagnation vielmehr, die, nachdem die Erschütterungen der Krisis vorüber, wieder eine größere Ruhe und Gleichmäßigkeit des Wirtschaftslebens bringt, der eigentliche naturgemäße Zustand der Volkswirtschaft ist. Die Hausse ist wie ein Fieber und ebenso wenig der normale Zustand wie dieses. Die Unternehmungslust wird immer größer, obwohl jeder weiß, daß die Steigerung der Nachfrage nur vorübergehend ist und die Preise ihre Höhe nicht behaupten werden; und je mehr Kapital vorhanden ist, um so intensiver kann sich die Ausdehnung aller Industrien vollziehen, um so höher können die Preise steigen, um so länger kann der fieberhafte Zustand anhalten. Je mehr Kapital vorhanden ist, um so größer wird aber auch die Gefahr, daß zu viel oder falsch kapitalisiert wird, daß die gestiegene Unternehmungslust die Gründung und Vergrößerung von Unternehmungen übereilt betreibt. Damit wird freilich, da diese neuen Anlagen ja immer den Produktionsmittelindustrien und Arbeitern Beschäftigung geben, zunächst noch keine Krisis geschaffen. Aber schließlich muß es diesen Fabriken von Produktionsmitteln doch plötzlich an Beschäftigung für ihre vergrößerten Anlagen fehlen und zwar aus folgenden Grunde. Wohl war die Nachfrage nach Maschinen u. dergl. seitens der Konsumgegenstände herstellenden Industrien stark gestiegen, aber sie war nur eine einmalige, dieselben können mit einer einmaligen Vergrößerung und Aufstellung neuer Maschinen auf längere Zeit den gestiegenen Bedarf befriedigen, während die vergrößerten Produktionsmittelindustrien jetzt dauernd mehr Maschinen u. dergl. liefern können. Diese Disproportionalität zwischen der einmaligen Ausdehnung der Konsummittelindustrien und der dauernd gesteigerten Leistungsfähigkeit der Produktionsmittelindustrien — meines Erachtens einer der hauptsächlichsten Krisengründe[1]) — muß gesteigert werden durch das aus dem Auslande hereinkommende Kapital, zumal dasselbe, zunächst wenigstens, nicht die Kaufkraft der breiten Massen vermehrt, sondern zum größten Teil den Banken und der Industrie zufließt und daher das Gründungs- und Ausdehnungsfieber dieser Kreise nährt oder der Börsenspekulation neue Mittel zur Verfügung stellt.

Gerade aus diesem letzteren Grunde bin ich der Meinung, daß das ausländische Kapital nicht oder doch nicht in nennenswertem Umfange die Hausse verlängert, wie Oldenberg behauptet, sondern es verstärkt nur die Intensität derselben, gibt einzelnen Unternehmern, dieser oder jener Bankgruppe, dem einen oder anderen Gründungskonsortium die Möglichkeit, mehr Unternehmungen auszudehnen oder neu zu gründen, als das sonst der Fall wäre, steigert so die vorübergehende Nachfrage nach Produktionsmitteln, trägt aber nicht zur Erhöhung der Kaufkraft und der dauernden Aufnahme-

1) Auf eine vollständige Aufzählung derselben und Stellungnahme zu den verschiedenen Theorien muß natürlich hier verzichtet werden.

fähigkeit der ganzen Volkswirtschaft bei. Die Dauer einer Aufschwungsperiode ist aber nicht schlechthin von der Menge vorhandenen Kapitals abhängig, sondern ganz besonders auch von der Verteilung desselben. Sie kann um so länger anhalten, je mehr die Kaufkraft des ganzen Volkes mit der in der Hausse sich vollziehenden Preissteigerung wächst und die in letzterer liegende Gefahr der Konsumtionseinschränkung zu überwinden vermag.

Ich glaube daher wohl, daß das Hereinströmen des ausländischen Kapitals die Aufschwungsbewegung in Deutschland während der letzten Jahre des 19. Jahrhunderts verstärkt, nicht aber, daß es zu ihrer Verlängerung beigetragen hat. Die unzweifelhafte Tatsache, daß die Jahre 1895—1900 die längste Zeit steigender Konjunktur gewesen ist, die Deutschland je gehabt hat, glaube ich nach wie vor [1]) in erster Linie mit dem gerade in der langen Depression anfangs der 90er Jahre stark gestiegenen Kapitalreichtum Deutschlands, in zweiter Linie mit der besseren Organisation der Industrie in Kartellen und Fachvereinen und endlich mit der gegenüber den Gründerjahren doch sicherlich gewachsenen Solidität unseres ganzen Wirtschaftslebens, namentlich auch des Bank-, Gründungs- und Börsenwesens erklären zu sollen.

Wenn es übrigens richtig ist, was wir oben behauptet haben, daß im Zusammenhang mit der größeren Aktivität des ganzen Wirtschaftslebens in der Zeit der Hausse auch die Tendenz zur Gründung von Unternehmungen im Auslande lebhafter ist, würde der dadurch hervorgerufene Kapitalexport ein gewisses Gegengewicht gegen die ausländische Kapitalzufuhr gewähren, da es zumeist dieselben Kreise sein werden, denen diese Kapitalien zufließen und die jene im Auslande aufzuwenden haben. Aber dieser Umstand dürfte keinesfalls genügen, den Einfluß des Kapitalimports auf die Hausse ganz zu kompensieren. Der naheliegende Schluß, auf Grund dieses Umstandes den Kapitalexport in der Form der Gründung neuer Unternehmungen im Auslande während der Hausse nun als nicht ungünstig für die inländische Volkswirtschaft anzusehen, soll hier nicht gezogen werden, da es ja auf die allgemeine Beurteilung dieser Erscheinungen hier nicht ankommt.

Zusammenfassend, kann ich daher den Kapitalimport vom Auslande in Zeiten der Hausse nicht für eine günstige Erscheinung halten. Er verstärkt wohl die Intensität der Hausse, wird daher von den Geschäftsleuten für den Augenblick als nützlich angesehen, aber er erhöht auch die Gefahr, daß Mißverhältnisse der geschilderten Art in der Volkswirtschaft entstehen und vermag den Umschlag, der, je stärker der Aufschwung, auch um so intensiver sein muß, nicht einmal hinauszuschieben, geschweige natürlich hintanzuhalten. Besonders ungünstig wirken jedenfalls auf die inländische Volkswirt-

1) Vergl. meinen Aufsatz Krisen und Kartelle in Schmollers Jahrbuch 1902, S. 207 ff.

schaft für längere Zeit unkündbare Darlehensaufnahmen im Auslande, für welche die hohen Zinsen der Hochkonjunktur weitergezahlt werden müssen. Dies muß natürlich insbesondere bei der Aufnahme von Staatsanleihen berücksichtigt werden.

2) Mit den letzten Bemerkungen sind wir schon auf die Bedeutung des internationalen Kapitalverkehrs in der Baisse und damit zur Erörterung der zweiten Seite des Problems gekommen. Oldenberg meint dazu (S. 855): „Jedenfalls muß die internationale Beweglichkeit der Kapitalien den Wechsel der Konjunktur schärfer accentuieren, sowohl Hausse wie Baisse länger hinziehen; die Hausse zieht die Kapitalien ins Land, die Baisse stößt sie ab.“ Was zunächst das „Abstoßen“ in der Baisse betrifft, so glaube ich nicht, daß das so allgemein richtig ist. Die kurzfristigen Darlehen des Auslandes werden wohl nach Eintritt der Krisis nicht „abgestoßen“, sondern vom Ausland zurückgezogen. Denn unmittelbar nach dem Umschlag brauchen die Banken noch sehr viel Kapital, um den gesteigerten Anforderungen, wenn die Gläubiger infolge von Zahlungseinstellungen unruhig werden, stand halten zu können (vgl. den Ansturm auf die Dresdner Bank und andere nach den sächsischen Bankbrüchen). Sie werden daher das ausländische Kapital zunächst nicht freiwillig abstoßen, es wird aber vom Ausland alsbald nach Eintritt der Krisis zurückgezogen werden. Dagegen kann das Kapital, das durch den Verkauf ausländischer Effekten während der Hausse gewonnen wurde und wohl größtenteils nicht dargeliehen, sondern unmittelbar in Gründungen angelegt ist (indem die Kapitalisten an Stelle ausländischer Wertpapiere neue Aktien kauften) nicht zurückgezogen werden.

Daß aber das Leihkapital des Auslands wieder zurückströmt, ist, sobald die eigentliche Krisenzeit, der Zustand allgemeiner wirtschaftlicher Unsicherheit vorbei ist, nur vorteilhaft für die inländische Volkswirtschaft. Es zeigt sich eben auch hier wieder, daß wir nicht nur zwischen Hausse und Baisse zu unterscheiden haben, sondern daß, wenn die letztere und die Erschütterungen der eigentlichen Krisis vorbei sind, ein Zustand der Stagnation oder auch Depression, größerer Ruhe und Gleichmäßigkeit des Wirtschaftslebens eintritt, in welchem die Geschäfte im allgemeinen nicht glänzend aber doch befriedigend gehen, keine sehr hohen aber doch durchschnittliche Gewinne erzielt werden und welches der eigentlich normale Zustand der Volkswirtschaft ist. Es ist die Zeit, in der wir uns seit etwa 2 Jahren befinden, der Tiefpunkt ist überschritten, aber eine das ganze Wirtschaftsleben ergreifende Aufwärtsbewegung [1]), eine Hausse mit allen ihren charakteristischen Merkmalen ist nicht vorhanden.

---

1) Das Steigen der Börsenkurse ist noch kein Beweis einer solchen. Teils ist es berechtigt, weil die Kurse in der Krisis vielfach übermäßig tief gefallen, teils eskomptiert die Börse die Aussicht auf einen neuen Aufschwung.

In dieser Zeit zeigt das schnelle Herabgehen des Diskonts [1]), daß wir gar kein fremdes Kapital mehr gebrauchen. Auf je soliderer Basis die Volkswirtschaft und insbesondere das Bankwesen derselben steht, um so schneller geht jene Zeit der Unsicherheit vorüber, das inländische Kapital kommt wieder zum Vorschein und bietet sich zu billigen Zinsen an. Was sollen die Banken jetzt mit ausländischem Kapital anfangen, wo nichts mehr zu gründen und zu vergrößern ist und für ihren sonstigen Bedarf genug inländisches Kapital zur Verfügung steht?

Daher scheint es mir auch durchaus unwahrscheinlich, daß nun durch Zurückziehung oder Abstoßung des ausländischen Kapitals die Baisse verlängert werde, wie Oldenberg meint. Da, wie wir sahen, der Kapitalimport ja nicht die Kaufkraft des ganzen Volkes steigert, sondern nur das Anlagekapital bezw. die Kapitalbasis für neue Gründungen vermehrt, kann das Zurückströmen desselben auch keine oder kaum nennenswerte Verminderung der Kaufkraft bedeuten. Es kann wohl im Moment die Intensität der Baisse verstärken, ebenso wie sein Hereinkommen die Hausse verstärkte, aber sobald die eigentliche Krisenzeit überwunden ist, steht inländisches Leihkapital in genügendem Umfang zur Verfügung, um das ausländische zu ersetzen. Die Baisse dürfte daher bei uns durch den Rückstrom des ausländischen Kapitals kaum verlängert worden sein und in der Tat zeigt ja die im Verhältnis zu der Periode des Aufschwungs kurze Dauer der letzten rückgängigen Konjunktur — der Tiefpunkt der Konjunktur fällt ungefähr Mitte 1902 — wie schnell sich die deutsche Volkswirtschaft trotz des Rückströmens des ausländischen Kapitals, dessen Eindringen schon die Hausse verstärkt hatte, von den Folgen des Umschlags erholt hat. Natürlich kann eine Krisis in weniger kapitalkräftigen Volkswirtschaften, wenn die Hausse sich daselbst in größerem Umfange auf ausländisches Kapital aufbaute, stärker durch ein Zurückziehen desselben beeinflußt werden als das bei uns der Fall war. Aber im allgemeinen hängt die Dauer einer Baisse oder einer Stagnation weniger von dem internationalen Kapitalienverkehr als von dem Gesamtcharakter der inländischen Volkswirtschaft ab.

Das Aufhören der Baisse ist überhaupt von dem vorhandenen Kapitalvorrat viel unabhängiger als die Intensität oder die Dauer

1) Der Berliner Privatdiskont war in monatlichen Durchschnittszahlen:

Monat	1898	1899	1900	1901	1902
Januar	3,18	4,33	4,42	3,57	2,11
Februar	2,59	3,78	4,21	3,22	1,85
März	2,71	4,28	5,21	3,79	1,79
April	3,07	3,73	4,43	3,37	1,65
Mai	3,23	3,63	4,56	3,19	1,98
Juni	3,57	3,95	4,86	3,20	2,17
Juli	3,20	3,75	4,06	2,81	1,59
August	3,21	4,42	4,03	2,26	1,73
September	3,63	4,85	4,41	2,68	2,14
Oktober	4,02	5,06	4,03	2,83	2,73
November	4,90	5,05	4,16	2,84	3,11
Dezember	5,26	5,97	4,49	2,96	3,38

der Hausse. Deshalb wäre es, selbst wenn das Eindringen ausländischen Kapitals die letztere verlängerte, doch noch nicht richtig, zu behaupten, daß das Zurückströmen dieses Kapitals nun auch die Baisse verlängern müßte. Bei der Hausse muß für die erweiterten Produktionsmittelindustrien immer neuer Absatz geschaffen werden, es müssen immer neue Fabriken gegründet werden, damit die Eisenindustrie ihre vergrößerte Produktion an Maschinen u. s. w. absetzen kann, und dazu ist immer neues Anlagekapital nötig. Wenn aber einmal der „Krach“ die lebensunfähigen Unternehmungen ausgemerzt hat, dann handelt es sich für die Beendigung der Baisse nur darum, daß die während der Krisis vielfach künstlich zurückgehaltene Nachfrage allmählich wieder steigt und zunächst die Beschäftigung der Konsummittelindustrien wieder besser wird, von denen ja dann auch die Besserung der Lage regelmäßig ausgeht. Eine zunehmende Bevölkerung wächst schließlich von selbst in die gesteigerte Produktionsfähigkeit der Industrie hinein, und jedenfalls ist für das Aufhören der Baisse und für die Entwickelung einer aufsteigenden oder doch ruhig fortschreitenden Konjunktur, wie wir sie gegenwärtig haben, kein großer Vorrat von Anlagekapital nötig, sondern nur ein allmähliches aber möglichst allgemeines Anwachsen der Erträge und Einkommen. Nur vermehrte Zinsen müssen der Volkswirtschaft zufließen, dann ist es nicht von großer Bedeutung, ob sich das Kapital, das dieselben liefert, im Inlande oder im Auslande befindet.

Endlich ist auch zu beachten, daß der Rückfluß des ausländischen Kapitals ein gewisses Gegengewicht erhält dadurch, daß in der Baisse der Warenexport eine größere Rolle zu spielen pflegt und auch die Wareneinfuhr vielfach eingeschränkt wird. Das gilt zwar namentlich von den hier nicht in Betracht kommenden Warenquantitäten, da durch forcierten Export, wenn auch zu niedrigen Preisen, die Beschäftigung aufrecht erhalten werden soll. Hinsichtlich der Wertsummen zeigt es sich aber besonders beim Import. Die Wareneinfuhr (ohne Edelmetalle) betrug 1901 345 Mill. M. weniger als 1900 (5421 gegen 5766 Mill.) und erreichte auch 1902 mit 5631 Mill. M. noch nicht die Ziffer von 1900. Die Ausfuhr ging allerdings von 1900 auf 1901 ebenfalls zurück, von 4611 auf 4432 Mill. M., erreichte aber 1902 den höchsten Stand mit 4678 Mill. M.

Wenn man endlich noch den Umstand berücksichtigt, daß das während der Hausse ins Ausland gegangene inländische Kapital vielfach unter der Baisse im Inlande nicht zu leiden hat und Erträge ins Inland sendet, so kann man, insbesondere auf Grund der Beobachtungen der letzten Jahre, wohl kaum der Ansicht zustimmen, daß der Kapitalexport in irgend einer Form in Zeiten der Baisse eine Verlängerung derselben herbeigeführt habe. Selbst wenn, wie Oldenberg, sicher mit Recht behauptet, in den letzten Jahren, d. h. seit 1900 viel Kapital aus Deutschland abgeflossen ist, so ist doch die Krisis im ganzen sehr milde verlaufen, und es ist nicht anzunehmen, daß die Kapitalauswanderung aus Deutschland jemals stärker gewesen

ist, als sie zur Erhaltung und allmählichen Entwickelung der inländischen Kaufkraft hätte sein dürfen. Man wird annehmen dürfen, daß, außer in Zeiten der Hausse, wo die starke Unternehmungslust trotz des hohen Zinsfußes auch im Auslande mit Kapitalanlagen, d. h. mit Gründung neuer Unternehmungen vorgeht, der Kapitalexport in der Baisse und in ruhigen Zeiten im allgemeinen bestimmt wird durch den inländischen Zinsfuß, dessen Höhe ja überhaupt der Ausdruck für den augenblicklichen Kapitalvorrat einer Nation darstellt, und daß so eine gewisse Selbstregulierung des Kapitalexports Platz greift.

III.

Wir haben bisher in der Hauptsache die momentanen Wirkungen besprochen, die Kapitalexport und -import auf die Konjunkturenschwankungen haben. Wir haben daher noch nicht oder nur gelegentlich den Einfluß berücksichtigt, welchen nicht der Kapitalexport als solcher, sondern die ins Inland zurückkommenden Zinsen von schon früher vorgenommenem Kapitalexport auf die inländische Volkswirtschaft und ihre Konjunkturenschwankungen haben. Darauf soll noch mit ein paar Worten eingegangen werden.

Oldenberg meint[1]: „Offenbar ist am schwersten die Gefahr im Anfange des Kapitalienexports; später schwillt allmählich der Rückstrom von Zinsen und Rückzahlungen ins Land an und kompensiert schließlich den laufenden Kapitalverlust, ja verstärkt den inneren Markt." „Die werdenden Kapitalexportstaaten müssen also durch ein krisengefährliches Fegefeuer von einigen Jahrzehnten hindurchgehen, bis sie zu einer leidlich sicheren Zahlungsbilanz kommen, und auch dann kann ein gelegentlich größerer Kapitalexport die Zahlungsbilanz umstoßen und über den inneren Markt Depression oder Krise verhängen." Dagegen ist zunächst zu sagen, daß sich der deutsche Kapitalexport doch ganz allmählich, aus kleinen Anfängen zu seiner heutigen Bedeutung entwickelt hat. Er begann doch nicht eines Tages damit, daß plötzlich eine so große Summe ins Ausland ging, daß unter diesem Aderlaß im Inland Depression oder Krise eintreten mußte. Von einem festzustellenden „Anfang" solcher Erscheinungen kann man wohl nicht reden.

Daher kann man auch nicht sagen, daß der Kapitalexport „im Anfang", d. h. als er noch in geringerem Umfange erfolgte, gefährlicher gewesen sei. England exportiert seit 50 Jahren Kapital in großem Umfange; man wird aber kaum behaupten können, daß seine Zahlungsbilanz heute sicherer sei als damals.

Viel bemerkenswerter ist aber die Ansicht Oldenbergs, daß durch den Kapitalexport, d. h. durch den Rückstrom von Zinsen und Rückzahlungen, schließlich sogar der „innere Markt verstärkt" werde. Der Ausdruck ist leider etwas unklar. Wenn man darunter versteht, daß an Zinsen und Rückzahlungen in einem Jahre mehr Geld her-

1) a. a. O., S. 854—55.

einkommt, als an Neuanlagen hinausgeht, so ist das wohl zutreffend. Es ist anzunehmen, daß dies geschieht, da wir ja auch unsere Warenmehreinfuhr von jährlich ca. 1 Milliarde zum großen Teil mit dem Ertrag unseres im Auslande angelegten Kapitals bezahlen müssen. Aber Oldenberg meint, daß durch dasselbe die Kaufkraft des Inlandes im Vergleich zu der des Auslandes für unsere Produkte gestärkt werde. „Die relative Bedeutung des inneren Marktes gegenüber dem äußeren, die man bei den modernen Kapitalexportstaaten konstatieren kann, ist im wesentlichen eine Wirkung des Ueberschusses der in die Heimat zurückfließenden Kapitalerträge". Danach wäre der Kapitalexport im letzten Grunde etwas sehr günstiges für das Inland, denn er bewirkte schließlich, daß er nicht nur der Entwickelung der inländischen Kaufkraft nicht schadet, sondern dieselbe noch verstärkt.

Diese Theorie steht in merkwürdigem Widerspruch mit der sonstigen vorhergehenden und gleich darauf folgenden ungünstigen Beurteilung des Kapitalexports seitens Oldenbergs, wonach derselbe die Krisis verstärken soll. Ihre Richtigkeit erscheint aber schon auf den ersten Blick als sehr zweifelhaft und ich kann mich ihr nicht anschließen, obwohl ich sonst aus anderen Gründen den Kapitalexport nicht so ungünstig beurteile wie Oldenberg. Sie ist übrigens schon früher und zwar in schärferer aber auch noch eigenartigerer Form ausgesprochen worden von Pohle[1]). Pohle macht darauf aufmerksam, daß zur Bezahlung unseres Einfuhrüberschusses „die Exportindustrie nur etwas über die Hälfte ($^4/_7$) beiträgt, während die andere Hälfte ($^3/_7$) durch die Einnahmen gedeckt wird, die Deutschland an Frachtgeldern und vor allem an Kapitalzinsen bezieht". „Durch das schnelle Anwachsen des Exportkapitalismus", fährt Pohle fort, „erklärt sich zu einem großen Teile die eigentümliche Erscheinung, auf die in Deutschland wohl zuerst Prof. Sombart in einem Artikel der „Sozialen Praxis" die öffentliche Aufmerksamkeit hingelenkt hat, die Erscheinung nämlich, daß unsere industrielle Produktion viel rascher zunimmt als unsere Ausfuhr an Fabrikaten".

Es ist mir nun durchaus unverständlich, wie gerade diese beiden Schriftsteller, Oldenberg und Pohle, die sonst die Zukunft unserer Industrie so pessimistisch beurteilen, die immer wieder betonen, daß Deutschland jetzt nur noch mit knapper Not im stande sei, seine steigende Einfuhr überhaupt zu bezahlen[2]) und fürchten, daß wir bald „vom Kapital leben", „von unserem eigenen Fette zehren" müssen, nun auf einmal der Meinung sein können, daß die Zinsen des im Auslande angelegten Kapitals so bedeutend seien, daß sie sogar noch den inneren Markt verstärken. Oldenberg geht schon so weit, in dem Ueberschuß der in die Heimat zurückfließenden Kapitalerträge „eine wesentliche Ursache" der Verstärkung des inneren Marktes zu sehen, Pohle aber behauptet gar im Anschluß an den oben zitierten Satz, „Für den, der die neuere Entwickelung Deutschlands nur unter den Gesichtspunkte des Ueber-

1) Deutschland am Scheidewege, Leipzig 1902, S. 65.
2) Pohle z. B. gerade noch eine Seite vorher (S. 64).

gangs zum Exportindustriesystem betrachtet, muß dieser Vorgang (daß unsere industrielle Produktion rascher zunimmt als unsere Ausfuhr) wie ein unlösbares Rätsel erscheinen“ (S. 65/66). Als ich das las, habe ich mich sofort gefragt: Ja, befinden wir uns denn noch in den Zeiten des Merkantilismus, als man glaubte, daß der Reichtum eines Volkes nur durch das vom Ausland hereinkommende Geld gesteigert werde? Kann heute noch ein Schriftsteller sich darüber wundern und es als ein unlösbares Rätsel hinstellen, wenn die inländische Produktion eines Landes rascher zunimmt als seine Ausfuhr? Ist es doch seit Adam Smith eine als selbstverständlich angesehene Wahrheit, daß die Reichtumsvermehrung eines Volkes in der Hauptsache die Folge seiner jährlichen Arbeit ist[1]). Und eben deswegen kann ich auch den aus ausländischen Kapitalanlagen ins Inland kommenden Zinsen keine Bedeutung beimessen für die Steigerung der Kaufkraft gegenüber den unzählige Millionen ausmachenden Erträgen seiner Arbeit, um die das deutsche Volk jährlich reicher wird. Es ist ganz ausgeschlossen, daß, wie jene sonst so pessimistisch urteilenden beiden Autoren hier auf einmal annehmen, der jährliche Zinsenertrag aus ausländischen Kapitalanlagen nicht nur den Einfuhrüberschuß, der durch die Einnahmen aus dem Transportverkehr etc. nicht bezahlt werden kann, sondern auch noch unsere jährlichen Kapitalanlagen im Auslande deckt und schließlich der Rest noch so bedeutend ist, daß er den inländischen Markt, die inländische Kaufkraft auch nur im geringsten verstärkt, geschweige denn eine „wesentliche“, nach Pohle sogar die ausschließliche Ursache jener Verstärkung ist. Wohl bin ich der Meinung, daß unser jährlicher Zinsenbezug aus dem Ausland über die Bezahlung unserer Mehreinfuhr hinaus noch einen kleinen Ueberschuß läßt, aber die neuen Kapitalanlagen im Auslande können sicher nicht entfernt aus ihm vorgenommen werden, sondern geschehen aus dem jährlichen Ertrage der deutschen Volkswirtschaft. Statt daß dieser ganz zu neuen Unternehmungen im Inlande verwendet wird, wird ein Teil im Auslande angelegt.

Die Bedeutung des Kapitalexports aber liegt, wie ich zum Schlusse noch kurz andeuten möchte, nicht in der „Verstärkung des inneren Marktes“, nicht in einer Erhöhung der inländischen Kaufkraft, sondern darin, daß er ein Mittel und zwar, wie ich später einmal auszuführen gedenke, eines der wichtigsten Mittel zur Erhaltung und Förderung unserer wirtschaftlichen Weltstellung ist; er ist also aus nationalen, weltpolitischen Gesichtspunkten günstig zu beurteilen und wird sicherlich in nicht zu ferner Zeit eines der Hauptprobleme der äußeren Wirtschaftspolitik bilden.

1) Sombart (Soziale Praxis, 16. III. 1899) und ebenso Zahn (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Ergänzung zum 1. Heft, 1898, S. 46) und Troeltsch (Ueber die neuesten Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben, 1899, S. 123), welche ebenfalls darauf hingewiesen haben, denken daher auch garnicht daran, in der Tatsache, daß unsere industrielle Produktion schneller wächst als unsere Ausfuhr, etwas Merkwürdiges, geschweige denn ein „unlösbares Rätsel“ zu sehen.

Nachdruck verboten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Das englische Kinderschutzgesetz.

Von Dr. G. Brodnitz, Privatdozent in Halle a. S.

Als wir vor einiger Zeit an dieser Stelle (Bd. 24 S. 829) auf den Entwurf dieses Gesetzes hinwiesen, glaubten wir, die Aussichten desselben pessimistisch beurteilen zu müssen. Wider Erwarten ist es jedoch gelungen, schon in diesem Sommer das Gesetz im wesentlichen unverändert, in Einzelheiten noch verbessert, zur Annahme zu bringen. Wir geben zunächst eine Uebertragung seiner Bestimmungen, die die zusammenfassende Bezeichnung tragen: Employment of Children Act 1903 (3. Edw. 7. ch. 45), vom 14. August 1903.

§ 1. Jede Selbstverwaltungsbehörde kann Bestimmungen erlassen, welche

1) für alle Kinder oder für Knaben und Mädchen getrennt, sowie für alle oder spezielle Beschäftigungen vorschreiben

a) das Alter, bis zu dem ihre Beschäftigung ungesetzlich ist,

b) die Tagesstunden, innerhalb deren ihre Beschäftigung ungesetzlich ist,

c) die tägliche und wöchentliche Stundenzahl, über die hinaus ihre Beschäftigung ungesetzlich ist;

2) die Beschäftigung von Kindern in bestimmten Tätigkeiten vollständig verbieten oder nur bedingungsweise gestatten.

§ 2. Jede Selbstverwaltungsbehörde kann Bestimmungen erlassen über den Straßenhandel von Personen unter 16 Jahren, und kann durch sie

a) diesen Straßenhandel untersagen, außer unter den in den Bestimmungen anzugebenden Bedingungen über Alter, Geschlecht u. s. w., oder unter der Bedingung einer von der Behörde zu erteilenden Lizenz;

b) Bestimmungen über die Erteilung, Suspendierung und Rücknahme dieser Lizenzen treffen;

c) bestimmte Tage, Stunden und Plätze für den Straßenhandel festsetzen;

d) das Tragen von Abzeichen seitens der Straßenhändler verlangen;

e) allgemeine Vorschriften für die Straßenhändler geben:

vorausgesetzt daß

1) die Lizenzerteilung oder das Recht zum Straßenhandel nicht von Bedingungen abhängig gemacht wird, die auf Armut oder allgemeine moralische Mängel des Nachsuchenden sich beziehen;

2) die Behörden bei Erlaß solcher Bestimmungen besonders berücksichtigen, daß die Beschäftigung von Mädchen unter 16 Jahren auf Straßen und öffentlichen Plätzen tunlichst zu vermeiden ist.

§ 3. 1) Kinder nicht zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden; doch können die Selbstverwaltungsbehörden durch ihre Bestimmungen allgemein oder für einzelne Beschäftigungen diese Stunden ändern.

2) Kinder unter 11 Jahren sollen nicht im Straßenhandel beschäftigt werden.

3) Kinder, die nach dem Fabrikgesetz von 1901 schon halbe Zeit arbeiten, dürfen nicht anderweit beschäftigt werden.

4) Kinder dürfen nicht zum Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten verwandt werden, die ihnen Schaden zufügen können;

5) Kinder sollen nicht zu Beschäftigungen herangezogen werden, die sie

nach ihrer physischen Entwickelung, an Leben, Leib oder Gesundheit, oder in ihrer Erziehung schädigen können;

6) Sendet eine Selbstverwaltungsbehörde dem Arbeitgeber eines Kindes ein von einem approbierten Arzte gezeichnetes Attest, daß das Heben u. s. w. eines bestimmten Gewichtes geeignet ist, das Kind zu schädigen; oder daß eine bestimmte Beschäftigung geeignet ist, es an Leib, Leben, Gesundheit oder in seiner Erziehung zu schädigen, so soll dieses Attest in einem späteren Verfahren gegen den Arbeitgeber wegen Beschäftigung des Kindes als Beweismittel gegen ihn gelten.

§ 4. 1) Bestimmungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen zur Gültigkeit der Bestätigung durch den Staatssekretär (des Innern); die erst 30 Tage nach der vom Staatssekretär allgemein oder für den speziellen Fall vorgeschriebenen Veröffentlichung durch die Behörden erteilt werden soll.

2) Der Staatssekretär soll vor Erteilung der Genehmigung die bei ihm von den Betroffenen erhobenen Einwendungen berücksichtigen.

3) Der Staatssekretär kann vor Erteilung der Genehmigung eine Lokaluntersuchung über die Bestimmungen und die erhobenen Einwendungen abhalten lassen. Die mit derselben Betrauten sollen eine vom Staatssekretär festzusetzende Entschädigung erhalten, die ebenso wie die Kosten der Untersuchung von der betr. Lokalbehörde zu zahlen ist.

4) Bestimmungen auf Grund dieses Gesetzes können sich auf den ganzen Bezirk oder einen Teil des Bezirks der erlassenden Behörde beziehen.

5) Bestimmungen eines Grafschaftsrates haben keine Gültigkeit in Kommunalbezirken, deren Organe Selbstverwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind.

6) Für Erlaß und Bestätigungen von Bestimmungen auf Grund des Kinderschutzgesetzes von 1894 (Prevention of Cruelty to Children Act) gelten die gleichen Vorschriften.

§ 5. 1) Wer ein Kind oder eine Person unter 16 Jahren entgegen diesem Gesetze beschäftigt, unterliegt im summarischen Verfahren einer Strafe bis zu 40 sh., oder im Wiederholungsfalle bis zu 5 £.

2) Der gleichen Strafe unterliegen Eltern und zur Fürsorge für ein Kind oder eine Person unter 16 Jahren Verpflichtete, wenn sie zur Begehung der Uebertretung vorsätzlich oder durch gewohnheitsmäßige Außerachtlassung der erforderlichen Fürsorge beigetragen haben.

3) Uebertritt eine Person unter 16 Jahren die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Straßenhandel, so unterliegt sie im summarischen Verfahren einer Strafe bis zu 20 sh.; im Wiederholungsfalle, wenn sie noch Kind (d. h. unter 14 Jahren) ist, der Ueberweisung an eine Zwangsschule, wenn sie über 14 Jahre ist, einer Strafe bis zu 5 £.

4) Statt der Ueberweisung an eine Zwangsschule kann der Gerichtshof im summarischen Verfahren anordnen, daß das Kind der bisherigen Fürsorge entzogen und einer geeigneten Persönlichkeit bis zum Alter von 16 Jahren übergeben wird. §§ 7 und 8 des Kinderschutzgesetzes von 1894 finden entsprechende Anwendung.

§ 6. 1) Der gleichen Strafe wie der Arbeitgeber unterliegen seine Vertreter und Arbeiter, wenn tatsächlich durch sie die Uebertretung bei Beschäftigung eines Kindes begangen ist.

2) Wird ein Kind ungesetzlich beschäftigt auf Grund eines von den Eltern oder mit Wissen der Eltern vorgelegten falschen oder gefälschten Zeugnisses, oder auf Grund der Vorspiegelung, daß das Kind das gesetzliche Alter habe, so unterliegen die Eltern einer Strafe bis zu 40 sh.

3) Wird ein Arbeitgeber der Uebertretung dieses Gesetzes beschuldigt, so kann er einen anderen als den tatsächlichen Uebertreter bezeichnen und seine Vorladung zur Verhandlung verlangen. Wird nach Feststellung der Uebertretung dem Gericht nachgewiesen, daß der Arbeitgeber die erforderliche Sorgfalt zur Beachtung des Gesetzes angewandt und der andere die fragliche Uebertretung ohne sein Wissen, seine Zustimmung oder seine Unterstützung begangen hat, so ist der andere für die Uebertretung zu strafen, während der Arbeitgeber straffrei bleibt.

4) Wird dem mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Beamten bei Feststellung einer Uebertretung nachgewiesen, daß der Arbeitgeber die erforderliche Sorgfalt angewandt hat und die Uebertretung von einem anderen ohne sein Wissen,

seine Zustimmung oder seine Unterstützung und entgegen seinen Anordnungen begangen ist, so soll der Beamte direkt gegen den tatsächlich Schuldigen und nicht gegen den Arbeitgeber vorgehen.

§ 7. Das Verfahren wegen einer Uebertretung dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen soll innerhalb 3 Monaten nach Begehung stattfinden.

§ 8. Erscheint es einem Friedensrichter auf Anzeige eines auf Grund dieses Gesetzes amtierenden Beamten der Selbstverwaltungsbehörde wahrscheinlich, daß ein Kind entgegen diesem Gesetz an einem Orte, in einem Gebäude oder auf offenen Platz, beschäftigt wird, so kann er durch schriftliche Verfügung den Beamten ermächtigen, diese Oertlichkeit innerhalb 48 Stunden nach Erlaß der Ermächtigung zu jeder angemessenen Zeit zu betreten und eine örtliche und persönliche Untersuchung über die Beschäftigung des Kindes anzustellen.

Wer einem so ermächtigten Beamten den Einlaß verweigert oder ihn an der Ausübung seiner Pflichten hindert, unterliegt im summarischen Verfahren für jeden Fall einer Strafe bis zu 20 £.

§ 9. Bestimmungen auf Grund dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Kinder über 12 Jahre, die gemäß dem Fabrikgesetz von 1901, dem Metallgrubengesetz von 1872 oder dem Kohlengrubengesetz von 1887 beschäftigt werden; die Fabrik- und Grubeninspektoren treten an Stelle der Selbstverwaltungsbehörden gemäß § 3 dieses Gesetzes.

§ 10. Ausschluß der Anwendung des Gesetzes auf den Handfertigkeitsunterricht.

§ 11. Aenderung des Kinderschutzgesetzes von 1894, § 3.

§ 12. Deckung der entstehenden Kosten.

§ 13. Definitionen: im Sinne dieses Gesetzes ist „Kind“ eine Person unter 14 Jahren;

„Beschäftigung“ jede Beschäftigung mit einer Arbeit im Handel oder zum Zwecke des Gewinnes für das Kind oder eine andere Person;

„Straßenhandel“, das Vertreiben von Zeitungen, Streichhölzern, Blumen u. dergl., Spielen, Singen und Aufführung zum Zwecken des Gewinnes, Schuhputzen und ähnliche Arbeiten auf Straßen und öffentlichen Plätzen;

Bezeichnung der zuständigen Behörden.

§ 14. Anwendung des Gesetzes in Schottland.

§ 15. Deckung der Kosten in Schottland.

§ 16. Anwendung des Gesetzes in Irland.

§ 17. Das Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1904.

§ 18. Das Gesetz wird bezeichnet als Employment of Children Act, 1903.

Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, daß das Gesetz nunmehr auch in Irland Anwendung findet, während der Entwurf es dort ausschließen wollte. Es bildet jetzt eine Ergänzung des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901, insbesondere in Bezug auf Hausindustrie und Heimarbeit. Großes Gewicht hat man auf die Beschränkung des Straßenhandels gelegt, worin man namentlich von klerikaler Seite noch weitergehen wollte. Zweifellos liegt hierfür ein Bedürfnis in England vor, z. B. hinsichtlich des Zeitungsvertriebes, der ähnlich wie in Frankreich und Amerika fast ausschließlich in den Händen der Straßenhändler ruht. Fraglich ist allerdings, wie weit die Behörden bezw. das Publikum geneigt sein werden, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen. Jedenfalls hat der Staatssekretär des Inneren die Selbstverwaltungsbehörden bereits im November 1903 auf die ihnen verliehene Befugnis aufmerksam gemacht und zur Anwendung der neuen Bestimmungen aufgefordert. Man kann hieraus sowie aus der schnellen Erledigung der Gesetzesvorlage auf die Bereitwilligkeit der Regierung schließen, die kommunale Sozialpolitik in dieser Hinsicht zu unterstützen.

Nachdruck verboten.

Miszellen.

VIII.

Staat und Wirtschaft in Babylon zu Hammurabis Zeit

Von Richard Thurnwald, Berlin.

Inhalt: I. Staat. II. Wirtschaft.

I.

(Zweite Hälfte.)

b.[1])

Im Gesetze finden sich keinerlei Unterscheidungen zwischen zivilen, polizeilichen und strafrechtlichen Normen. Alle Beziehungen sind von Person zu Person gedacht. Nur zweimal tritt die Behörde, der „Hof“, an welchen Verbrecher (entlaufene Sklaven § 18, Verschwörer § 109) auszuliefern sind, einmal ein öffentlicher Ausrufer (§ 16), und einmal der König in Ausübung seines besonderen Begnadigungsrechtes beim Ehebruch (§ 129) dazwischen. Bußen, die übrigens von Entschädigungen, Abfindungssummen u. s. w. niemals unterschieden werden, sind stets von Person an Person, nicht an den „Staat“ oder eine Behörde zu entrichten. Man ist in dieser Hinsicht noch nicht über die Ordnung der Einzelbeziehungen unter den Individuen und den ihnen zugehörigen Familien (§§ 116, 210, 230) hinausgekommen und zu keiner Abstraktion von der Gesamtheit vorgedrungen.

Dementsprechend tritt uns der Richter nur als Friedens- und Schiedsrichter unter den Parteien (bei Todschlag ist offenbar das Familienhaupt der Kläger), als *„arbiter“*, entgegen, welcher das Recht zwischen den Streitenden abwiegt. Befriedigung von Ansprüchen auf eigene Faust ist indes in keinem Falle gestattet [§ 113][2]). Die Vermittelung des Richters muß also immer angerufen werden. Soweit besitzt man ein gemeinsames Organ. Allein man kennt keinen öffentlichen Ankläger. Nur einmal ist von einem Gerücht, wegen Ehebruches der Frau (§ 132), die Rede. Wie wir schon oben[3]) sahen, knüpft sich die Wirksamkeit der Richter an die Tempel, und wir können uns wohl eine Entwickelung aus einer Zeit

Nachtrag zu I, (zweite Hälfte) a. S. 64, Richard Fock, Die soziale Gliederung im nordöstlichen Indien zu Buddhas Zeit, Kiel 1897.

1) Siehe Bd. 26 S. 644 ff. und Bd. 27 S. 64 ff. dieser Jahrbücher.

2) Vgl. Meissner, Privatrecht, S. 5.

3) Vgl. Bd. 26 S. 664.

vorstellen, da der Stammesgott durch die Priester Recht gesprochen hat[1]), ein Umstand, der die große Bedeutung der Tempel, welche zugleich „Juristenschulen", „legislative Körperschaften" und „Gerichtshöfe" waren, genug aufklären würde. Nicht aus der Gewalt quillt also das Recht, sondern aus der Lebens- und Weltanschauung, wie sie an den Tempeln gepflegt wurde.

Mit der Verschwommenheit der juristischen Dialektik hängt es zusammen, daß bei der Abgrenzung der Bestimmungen, die, wie in allen primitiven Gesetzen, nicht in abstrakten Sätzen, sondern in kasuistischer Form abgefaßt sind, nur selten zwischen Schuld, Fahrlässigkeit, Versuch, Mittäterschaft, Beihilfe u. dgl. unterschieden wird[2]). Ob ein Richter einen Gesetzesirrtum begeht, oder wissentlich ein falsches Urteil fällt (§ 5), ob ein Kläger seine falsche Anklage irrtümlich, fahrlässig oder mit böser Absicht erhoben hat (§§ 1—3), wird ebensowenig in Betracht gezogen, als ob ein Zeuge wissentlich oder unwissentlich Unwahrheit geredet hat (§ 4). Der Arzt, der durch einen schuldbaren Fehler in der Behandlung, und der, welcher durch ein unabwendbares Mißgeschick den Tod oder eine schwere Schädigung eines Menschen (oder Tieres) herbeigeführt hat[3]) (§§ 218—220, 225), wird gleich streng betraft. Die äußerliche Aufeinanderfolge der zwei Ereignisse wird ohne weiteres mit einem causal verknüpften Verschulden durch den Richter, Kläger, Zeugen oder Arzt auf eine Stufe gestellt. Deutlicher dagegen kommt die Voraussetzung der Verschuldung beim Baumeister (§§ 229—233), beim Schiffbauer (§ 235) und insbesondere beim (unvorsichtigen) Schiffer [§§ 236, 240][4]) zum Ausdruck.

Wer unberechtigt klagt, hat gewöhnlich die gleiche Strafe zu erleiden, welche auf Begehung des Verbrechens selbst gesetzt ist (§§ 1—4, 9—13, 127). In dieser Einrichtung können wir eine Vorstufe, eine gröbere Rechtsform von der im älteren Rom bei Anstellung einer *actio* einzusetzenden „*summa sacramenti*" sehen, ein Betrag, der dort an den „Staat" verfällt, falls die Rechtsbehauptung sich als unwahr herausstellt.

Die Beweislast trifft — es gibt keinen Unterschied zwischen Zivil- und Strafverfahren — in der Regel den Kläger[5]) und die Beweisführung geschieht durch schriftliche Dokumente[6]) oder durch Zeugen[7]), mitunter wird beides gefordert (§§ 7, 122). Die Beibringung der Beweismittel ist unter Umständen an eine Frist (von 6 Monaten nach § 13) gebunden. Häufig kommt der Eid als Beweismittel zur An-

1) Vgl. H. Benzinger, Hebräische Archäologie, 1894, § 44.

2) Bezügl. des Mosaischen Rechts vgl. dazu Förster, a. a. O. S. 48 f.

3) Eine teilweise Erklärung mag darin gefunden werden, daß man dem Arzte übernatürliche Kräfte zutraut und seine Kunst in der Tat noch lange mit der Zauberei in Zusammenhang bleibt; vgl. die Sammlung von Belegen bei Wilutzky, Vorgeschichte des Rechts III, S. 39.

4) Nach Prof. Delitzsch handelt es sich im § 240 um das Aufeinanderstoßen eines stromabwärts und stromaufwärts fahrenden Schiffes.

5) §§ 1, 3, 5, 9, 11, 13, 127.

6) §§ 100 ff., 128, 150 f., 165, 177 f.

7) §§ 7, 9, 13, 106 f, 122 ff.

wendung und sowohl Kläger [1]) wie Beklagter [2]) werden dazu zugelassen [3]). Falls jemand wegen Zauberei (§ 1, 2) verklagt oder eine Frau des Ehebruchs angeschuldigt wird (§ 132), weiß man sich bloß durch ein Gottesurteil zu helfen, beidemale in der Weise, daß der Beschuldigte ins Wasser springen muß. Er gilt als schuldlos, wenn er vom Wasser nicht verschlungen wird (§ 2).

Die im Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechen kann man in solche teilen, die gegen das Gemeinschaftsleben als solches, gegen bestimmte Formen des Gemeinschaftslebens oder gegen gewisse Verbände innerhalb deren das Zusammenleben sich abzuspielen pflegt, gerichtet sind. Zur ersten Kategorie wird man Ehrenbeleidigung [4]), Körperverletzung [5]), Totschlag [6]), insbesondere auch die Vergehen gegen das keimende Leben [7]), aber auch Verleumdung [8]) und falsche Zeugenaussage [9]) zu rechnen haben. Gegen die Formen, innerhalb deren sich das Gemeinschaftsleben vollzieht, richten sich Unternehmungen gegen betimmte „Staats-" und Rechtsinstitutionen. Bei der verhältnismäßig erst knospenartigen Ausbildung der „staatlichen" Gewalten faßt man augenscheinlich alles, was gegen den „Staat" gerichtet sein kann, unter „Verlassen der Heimat" zusammen (§ 136) [10]). Ob die an die Obrigkeit auszuliefernden „Verbrecher", die sich in Schenken versammeln (§ 109) „Hochverräter" sein müssen, mag dahingestellt bleiben. Der Majestätsbeleidigung gedenkt das Gesetzbuch nicht.

Weitaus zahlreicher sind die gegen bestimmte Rechtsinstitutionen gerichteten Handlungen. Vor allem zeigt sich das Gesetzbuch in Bezug auf Eigentumsdelikte sehr empfindlich. Alles Gut, auch Grund und Boden, steht ja im Privateigentum [11]). Jede nicht legale Aneignung fremder Sachen, ohne Unterschied ob es sich um gutgläubigen Besitz handelt oder nicht, wird als Diebstahl aufgefaßt [12]). Ebenso werden betrügerische Geschäfte streng bestraft [13]). Die Schuldknechtschaft ist nicht Folge einer unter strafrechtlichen Gesichtspunkten aufzufassenden Verfehlung, sondern durch die Notwendigkeit der direkten Exekution

---

1) §§ 23, 196, 120, 126, 240.

2) §§ 20, 103, 107, 131, 206, 227, 249, 266.

3) § 126 wird von Prof. Delitzsch nicht in dem Sinne gefaßt, daß der Eid unbedingt beweise, vielmehr, daß, wer einen Schaden fälschlich gegen jemand behauptet, diesen doppelt zu ersetzen hat: also eine Meineidstrafe, die nach demselben Prinzip der (mechanischen) Vergeltung des Gleichen mit Gleichem gebildet ist.

4) §§ 127, (195), 202, 205 (insb. nach Prof Delitzsch, der „Ohrfeige" übersetzt).

5) §§ 196—201, 204, 206, (209, 211, 213).

6) §§ 116, 153, 207 f., (210, 212, 214) auch 230.

7) §§ 209—214.

8) §§ 1, 3 f., 11, 127, 131 f.

9) §§ 3 f. — Keine dieser Verbrechensbezeichnungen dürfen wir im streng abgegrenzten Sinne eines modernen juristischen Terminus auffassen.

10) § 33 wird von Prof. Delitzsch interpretiert wie oben Bd. 26 S. 657, Anm. 8.

11) Auch das Holzschlagen in fremdem Garten ist unzulässig (§ 59).

12) §§ 9—11, 13; die im § 9 geschilderte Klage um fahrende Habe erinnert an die sog. „schlichte Klage" des älteren deutschen Rechts; über Diebstahl, siehe ferner die §§ 6 ff., 21, 25, 34, 59, 259 f.

13) §§ 106—108, 120, 253, 265; § 279 begnügt sich, für den Sklavenhandel den Satz „Hand muß Hand wahren" aufzustellen.

aller Leistungen und die Form, in der wirtschaftliche Leistungen überhaupt erfolgen, bedingt und erstreckt sich vermöge einer überlieferten Solidarität der Familienangehörigen, die sich auch sonst noch äußert, auf Frau, Kinder und Sklaven [1]). In den Fällen, wo eine Handlung gegen eine Rechtsinstitution zu besonderer Gemeingefährlichkeit sich steigert, beweist das Gesetz volles Verständnis, so im Falle des Diebstahls bei einer Feuersbrunst (§ 25), beim Einbruchsdiebstahl, wobei anscheinend schon der Versuch mit dem Tode bestraft wird (§ 21).

Die gegen einen bestimmten Verband wie den Familienverband gerichteten Verbrechen des Ehebruchs, des Gattenmordes (§ 155), der Blutschande wurden schon oben erörtert [2]). Räuberische Anfälle werden als Bruch des Ortsfriedens aufgefaßt und alle Ortsangehörigen für den Schaden subsidiär haftbar gemacht (§ 23 f.) [3]).

Eine Reihe von Vergehen bezieht sich auf besondere obrigkeitliche, polizeiliche Satzungen. Teilweise sind sie von großer Bedeutung für die Gesamtheit. Zunächst gehören die wichtigen Bestimmungen, die zum Schutz der Bewässerungsanlagen getroffen sind, hierher: das Instandhalten der Dämme und die Anwendung der notwendigen Vorsicht bei der Einleitung des Wassers in die Kanäle, ferner Bestimmungen über die Zeit und Dauer der Beweidung (§ 57 f.), die Vorschrift, daß stößigen Ochsen die Hörner abgekappt [4]) werden sollen (§ 251), Bestimmungen über die Flußschiffahrt (§ 240) [5]), kurz Normierungen, welche die Anwendung einer besonderen Vorsicht oder Sorgfalt im Interesse des Nächsten fordern und sich aus der Enge des Zusammenlebens ergeben. Wir können aber auch schon hie und da das Eingreifen einer polizeilichen Behörde wahrnehmen, wie das Aufrufen eines entlaufenen Sklaven durch ein öffentliches Organ, den *nagiru*, den Vogt [6]) (§ 16), ferner einer politischen Behörde, des „Hofes", *ekal*, welcher die Feststellung des Eigentümers, wenn ein Sklave seinen Herrn nicht nennen will (§ 18), zusteht und an die Verbrecher, die sich in einer Kneipe versammeln, anzuzeigen und auszuliefern sind (§ 109). Mit dieser Einmischung des Königs in kleine Angelegenheiten, die sich offenbar aus alter Zeit kleiner Verbände herleitet, hängen die vielen „Geld"taxen für Leistungen, Mieten, Bußen, Entschädigungen, Abfindungen u. dgl. m. zusammen [7]).

Die Strafen, welche auf die Verbrechen gesetzt sind, erschließen uns noch tiefer die Art des Gemeinschaftslebens. Das Strafprinzip, die Straf-

1) §§ 114—119, vergl. auch § 48 ff. und § 104. Familienangehörige können nur auf 3 Jahre verpfändet werden, die Magd, welche durch den Schuldner Mutter geworden ist, soll von diesem wieder eingelöst werden. Mit dem Tode des Häftlings im Hause des Gläubigers erlischt die Forderung. Stirbt der Häftling an Schlägen im Hause des Gläubigers, so treten außerdem strafrechtliche Verpflichtungen für den Gläubiger ein. Verkauf verpfändeter Sklaven ist zulässig.

2) Vergl. oben Bd. 27 S. 77. Diebstahl und Ehebruch sind ja wohl die ältesten Verbrechen. Auf beiden ruht die Todesstrafe.

3) Vergl. § 32 auch § 27 und § 154.

4) §§ 53—56, vergl. auch §§ 259 f. (Stehlen einer Bewässerungsvorrichtung [Wasserrad?] und eines Schöpfeimers).

5) So nach Prof. Delitzsch.

6) So nach Prof. Delitzsch.

7) Vergl. Delitzsch, Handwörterbuch, S. 447.

arten, die Abstufungen der Strafen nnd ihre Beziehungen zu bestimmten Verbrechen vermitteln uns charakteristische Züge der gesamten geistigen Verfassung, welche das Gemeinwesen erfüllt, der Gemütsart der die Gesetzgebung beeinflussenden Schichten, der durchschnittlichen Bewertung des Lebens und endlich der üblichen Einschätzung von Handlungen und Gütern.

Der Gedanke, welcher die Strafbestimmungen des Codex Hammurabi[1]) durchzieht, drückt sich in den Streben nach einer möglichsten Gleichartigkeit in der Beziehung von Strafe und Verbrechen aus.

In dieser Vergeltung des Gleichen mit Gleichem können wir nicht eine „Urform" der Strafe erblicken. Im Gegenteil, dieses Prinzip ist sicher schon das Produkt reicher Ueberlegung. Die impulsive Reaktion auf zugefügtes Uebel ist die Vergeltung des Uebels mit einem Mehr[2]) oder Minder, je nach der Stimmung des Augenblicks[3]). Die ausgleichend eingreifende Gesamtheit fand hier offenbar einen Mittelweg: sie verfügte die Vergeltung des Gleichen, etwa wie bei einem zivilrechtlich zu bezahlenden Geschäft, oder beim Schadenersatz, da Rind für Rind, Schaf für Schaf (§§ 245 f., 263) Korn für Korn (§ 254) zu bieten ist.

So gilt Aug' um Auge, Knochen um Knochen, Zahn um Zahn (§§ 196 f., 200). Wer einem anderen mit einer Klage eine Grube gräbt, der soll, wenn sich seine Klage als unbegründet herausstellt, selbst die vom Gesetz für jenen Fall angedrohte Strafe erleiden (§§ 3 f., auch §§ 114, 127). Diese Vergeltung erstreckt sich aber nicht nur von Individuum zu Individuum: „Mann um Mann", so wenn durch das Einstürzen eines nachläßig aufgeführten Baues der Bauherr erschlagen wird, dann soll dafür der Baumeister getötet werden (§ 229), sondern auch von Familie zu Familie (= *Familia* im Sinne des römischen Rechts)[4]) der erschlagene Sohn wird durch Erschlagen des Sohns gerächt (§§ 116, 230), die Tochter mit der Tochter (§ 210), der Sklave mit dem Sklaven (§§ 219, 231)[5]). Daß es sich hier um eine sozusagen „staatlich geregelte" Blutrache handelt, ist augenscheinlich. Offenbar an die Vergeltung bei dem Sklaven durch den Sklaven knüpfte sich die Ablösung der Realvergeltung durch die Wertvergeltung an, man bezahlte statt des Sklaven selbst bloß dessen Wert, wie wir es in einem Falle tatsächlich sehen, ohne uns diese Bestimmung anders als durch einen neuen Zusatz zu alten Normen erklären zu können[6]). Diese Ablösung erstreckt

1) §§ 51 f., 57, 63, 111, 121, 139 f., 228, 234, 239, 242 f., 257 f., 261, 268—277.

2) Welches die seelische Depression und die physischen Schmerzen in Rechnung zieht.

3) Siehe dazu das Lamechlied (1. Mos. 4, 23 u. 24). wo von „siebenfältiger" und „siebenundsiebzigmaliger" Rache gesprochen wird; andere Stellen siehe bei Förster a. a. O., S. 9 ff., auch S. 38; über den Unterschied der älteren und jüngeren Satzung vergl. daselbst S. 60 ff.; zu vergl. die in Neu-Britannien übliche Form: der Gekränkte läßt seinen Zorn am erst Besten aus, dieser wieder am Nächsten und so weiter bis der Schuldige davon betroffen wird: dann erst gilt das Verbrechen als gesühnt.

4) Umfaßt also außer Weib und Kind auch die Dienerschaft.

5) Herbeiführung eines Todesfalles durch den Arzt und durch Einstürzen des schlechten Baus des Baumeisters.

6) Die Taxe ist ein für allemal bei einem Sklaven auf $^1/_3$ Mine Silber normiert, und zwar für die Fälle daß er in der Schuldhaft getötet wird (§ 116), wenn durch Schlagen eine

sich auch auf die Klasse der Ministerialen (§§ 198, 201, 204, 208, 211, 212).

Während einerseits die Vergeltung für Schädigung der Person durch Leistung eines Wertäquivalents gemildert wird, sehen wir auf der anderen Seite in der Haftung der ganzen Person für die Wegnahme oder Vorenthaltung eines Wertguts für unser Gefühl eine Verschärfung des Vergeltungsgedankens. Aber das Menschenleben wird in einfacheren Verhältnissen nicht so hoch wie bei uns gewertet. Darum darf es uns nicht Wunder nehmen, im Codex Hammurabi so häufig die Todesstrafe verhängt zu finden, namentlich als Strafe für den Diebstahl[1]). Bei dem weiten Begriff des Diebstahls ist das allerdings hart und mußte große Vorsicht bei der Abschließung von Kaufgeschäften bedingen, es zeigt indes auch, daß solche immerhin schwerfällige und feierliche Akte nicht zu häufig vorgenommen wurden (§§ 3, 9—11). Während sonst beim Diebstahl nicht unterschieden wird, ob er an wertvollen Mineralien, Tieren oder Sklaven begangen wird (§ 7) macht man, wenn es sich um Tempel-, Hof- oder Ministerialengut handelt, einen Unterschied. Nur der Diebstahl am „Schatze“ (ŠA.GA) wird mit dem Tode bestraft (§ 6) an Vieh und Schiffen kann er mit einem vervielfachten Wertäquivalent abgelöst werden (§ 8). Der Kindesräuber wird stets getötet (§ 14), ebenso der Brautschänder (§ 130) und wer gegen einen anderen im Gottesurteil unterliegt (§ 1)[2]).

Qualifizierte Verbrechen, wie Einbruchsdiebstahl, sucht man oft durch äußere Formalitäten zu verschärfen, so z. B. daß man den Dieb vor dem Loch, das er zum Einbruch in das Haus machte, tötet und dort verscharrt (§ 21). Verscharrt im eigenen Hause soll auch der werden, welcher einen anderen fälschlich als Leibeigenen marken läßt. Auch hier soll durch das Verscharren im eigenen Hause eine gewisse Eigentumsbeziehung in die er eine andere Person zu seinem Hause setzen wollte und die nun ihn trifft, zum Ausdruck kommen (§ 227). Darin mag auch die Absicht abzuschrecken liegen, wie man dem Straßenraub dadurch vorzubeugen sucht, daß man die Ortschaft in deren Gebiet ein Raub geschah, subsidiär haftbar macht. Sicher wird dadurch das Interesse der Bewohner den Räuber zu ergreifen gesteigert (§ 23). Der Räuber wird natürlich getötet (§ 22). Wer gelegentlich eines Brandes stiehlt, kann am Tatorte in das Feuer gestoßen werden (§ 25). Ganz anders ist die Todesstrafe des Verbrennens aufzufassen, die beim blutschänderischen Verkehr zwischen Sohn und Tochter über beide verhängt wird (§ 157). Es ist dieselbe Strafe, welche die Tempeldame trifft, wenn sie eine Kneipe

---

Frühgeburt bei einer Magd herbeigeführt wird, an der die Magd zu Grunde geht (§ 214) oder falls der Sklave durch einen Ochsen umkommt (§ 252); bei einer Wertminderung, wobei das Auge verloren geht, ist der halbe Einkaufswert des Sklaven (der ja nach dem, was wir aus den Kontrakten wissen, sehr variiert) zu ersetzen (§§ 199, 220), bei Herbeiführung einer Frühgeburt durch Schlagen einer Magd (ohne weitere Folgen) eine Buße von 2 Sekel (§ 213).

1) Aehnlich in den *leges barbarorum*, vergl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1894, S. 344/5 und Leist, Alt-arisches jus civile Jena 1892, I, S. 395, 403.

2) So nach Prof. Delitzsch.

betritt (§ 110). Die ehebrecherische Anstifterin des Gattenmordes soll gepfählt werden (§ 153). Häufig ist die Strafe des Ertränkens und zwar in der Regel bei sexuellen Vergehen und besonders gegen Frauen. So werden beide Ehebrecher (wenn auf Seiten der verheirateten Frau begangen) gebunden und ins Wasser geworfen (§ 129), ebenso der Schwiegervater der nach seinem Sohne mit seiner Schwiegertochter verkehrt hat (§ 155). In den anderen Fällen ist von vorherigem Binden nicht die Rede. Wenn verfügt wird, daß man die untreue Gattin ins Wasser werfen (§ 143), daß man die Frau eines Kriegsgefangenen, die obwohl Lebensmittel im Hause waren, diesen verlassen hatte, ins Wasser werfen soll (§ 133), so ist man versucht zu meinen, daß noch die Möglichkeit offen gelassen wird, daß der „Gott" dadurch, daß er sie möglicherweise nicht ertrinken läßt, noch die Unschuld der (gerichtlich überführten) angeblichen Verbrecherinnen erweist, wie beim Gottesgericht, wenn die Frau „für ihren Mann" ins Wasser springt (§ 132). Aehnlich ist es auch bei der betrügerischen Schenkwirtin, die ihre Getränke zu teuer verkauft, der Fall (§ 108), während bei der Anschuldigung wegen Zauberei das Gottesgericht durch das Wasser direkt zur Entscheidung der Schuldfrage angerufen wird (§ 2). Entscheidet der Gott gegen den Kläger, so darf dieser das Haus des Anklägers, der getötet wird, in Besitz nehmen. Genau dasselbe findet statt, wenn einer jener Kolonensoldaten (*Rid-sabê* oder *Baî'rû*), von denen oben [1]) die Rede war, seiner Pflicht dem Aufgebote des Königs zu folgen nicht nachkommt, sondern einen Ersatzmann stellt. Letzterer soll das Haus in Besitz nehmen, ersterer, der sich als unzuverlässig erwies, getötet werden (§ 26.)

Bei gewissen Verbrechen, die man nicht mit dem Tode zu bestrafen für nötig hält, die aber doch so schwer erscheinen, daß eine Leibesstrafe nicht volle Sühne gewährt, tritt die Ausstoßung aus dem größeren oder kleineren sozialen Verband, dem der Betreffende angehört, an die Stelle. Diese Strafe ist namentlich für männliche Personen, welche blutschänderischen Verkehr pflegen, bestimmt: so für den Vater, der seine Tochter „erkennt" (§ 154): er wird aus dem Ortschaftsverbande [2]) ausgestoßen, der Stiefsohn, der mit seiner Stiefmutter (die dem Vater Kinder geboren hatte) verkehrt, wird aus dem Hause des Vaters, aus der Familie, verbannt (§ 158) [3]).

Keineswegs für alle Verbrechen hält man die völlige Elimination des Verbrechers aus der sozialen Gemeinschaft für nötig. Bei Verbrechen, welche man geringer einschätzt, begnügt man sich den Uebeltäter zu „zeichnen", wie es etwa bei einem (leibeigenen) Sklaven üblich ist (§ 127 u. §§ 226 f.) und zwar indem man eine Form wählt, die eine

1) Vergl. Bd 26, S. 666.

2) Vergl. dazu die Ersatzpflichten der Ortschaft bei räuberischen Anfällen (§ 23 f.) und bei den Loskauf eines Kriegsgefangenen durch einen Tamkar (§ 32).

3) Auch das mosaische Recht kennt die Ausstoßung aus der Gemeinde und aus der Familie; vergl. G. Förster a. a. O., S. 21 ff. Eine Ausstoßung aus der Volksgemeinschaft ist hier wie dort nicht nachzuweisen. Nur ist das (böswillige) Verlassen der Heimat mit familienrechtlichen Nachteilen (§ 136) verknüpft, während der Kriegsgefangene besonderen Schutzes von Haus und Familie sich erfreut (§§ 27—29, 32, 133—135). Aehnlich im alten Japan, Fokuda a. a. O., S. 54.

Beziehung zum verübten Verbrechen enthält (Spiegelstrafen)[1]. Nach dieser Art wird dem Sklaven, der dem Herrn nicht Gehör schenkt das Ohr abgehauen (§§ 205, 282), der Amme, welche das ihr anvertraute Kind sterben läßt und dafür ein anderes unterschiebt, werden die Brüste abgeschnitten (§ 104), dem Sohne, der die Arme gegen seinen Vater erhob (§ 195), dem ungeschickten Operateur, der durch seine chirurgische Tätigkeit den Tod des Patienten verschuldete (§ 218), dem „Scherer" (*galabu*) der — leichtsinniger Weise oder in böser Absicht — einem Sklaven ein Mal[2] aufdrückt (§ 226), demjenigen endlich, der das ihm zum Bebauen eines Feldes anvertrautes Korn (Samen)[3] (mit seinen Händen) bei Seite bringt (§ 253), — allen diesen sollen die Hände abgehauen werden. Dem Kinde von Prostituierten, das seine Zieheltern nicht als Vater und Mutter anredet, soll man die Zunge ausreißen (§ 192), welches aber das Haus seines wirklichen Vaters bevorzugt[4] (und erblickt), das Auge ausstechen (§ 193). Wer gegen eine Ehefrau den Finger ausstreckt (und sie so ehebrecherischer Handlungen verdächtigt), den soll man (zu ihren leibeigenen Sklaven) marken (§ 127)[5]. Durch diese an der äußeren Form der Handlungen haftende Beziehung der Strafe zum Verbrechen wird man auch geleitet, wenn man den irrenden (oder mit böser Absicht handelnden) Richter vom Richterstuhle stößt (§ 5).

Ein jeder soll, wo möglich, die Marke seines Verbrechens ersichtlich an sich tragen und durch die äußerlich-formelle Vergeltung stellen sich diese Verstümmelungen nicht als eigentliche Leibesstrafen, vielmehr als Ausfluß des geltenden Strafprinzips dar.

Wirklichen Leibesstrafen begegnen wir indes auch: sie tritt als Züchtigung gegen den Untergeordneten, der sich an einen Höheren vergreift (eine Ohrfeige gibt) ein (§ 202). Der Delinquent soll 60 Hiebe mit dem Ochsenziemer erhalten.

Freiheitsstrafen im modernen Sinne sind dem Gesetze unbekannt. Als Freiheitsentziehung ist aber die Schuldhaft, die im Hause des Gläubigers abzubüßen ist, aufzufassen (§ 115 f.)[6].

Wirtschaftliche Schädigungen werden — wie angedeutet — im allgemeinen durch Ersatz des Schadens in natura: Rind für Rind, Schaf für Schaf (§§ 245 f., 263) Korn für Korn (§ 254), Sklave für Sklave (§§ 219, 231) gut gemacht. Neben diese ältere Form traten, offenbar später, Bußtaxen[7], in denen der Schade in Silber oder

1) Solche kennt auch das deutsche Recht, vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1892, II, S. 589 u. § 134. Derselbe Gedanke findet sich auch in der alten Medizin, die nach dem Grundsatz „*similia similibus*" durch „Genuß oder sonstige Verwendung von Teilen giftiger oder schädlicher Tiere den Menschen gegen Angriffe derselben Tiere" immunisieren will (vgl. Fr. Rathgen im „Prometheus", Berlin 1903, S. 161 ff.).

2) So nach Prof. Delitzsch.

3) Oder „Futter", nach Prof. Delitzsch.

4) So nach Prof. Delitzsch.

5) Sie trifft, wenn sie schuldig, als gelindeste Strafe, Erniedrigung zur Magd (§ 141).

6) Wie es mit einer möglicherweise strafweise verhängten Zwangsarbeit stand, muß vorläufig noch dahin gestellt bleiben; vgl. Meißner, Privatrecht S. 97 und King, Letters III, S. 39, Anm. 3.

7) Ueber die Buße nach mosaischen Recht vgl. Förster, a. a. O., S. 31 ff.

Getreide veranschlagt wird, so z. B. für Töten eines Sklaven auf $^1/_3$ Mine (§§ 116, 214, 252), für den Schaden der durch Holzschlagen in einem fremden Garten angerichtet wurde auf $^1/_3$ Mine (§ 59)[1]), oder für Feldschaden durch Abweiden des Viehs außer der gehörigen Zeit, durch Zahlung bestimmter Getreidemengen für einen bestimmten Flächenraum beschädigten Bodens (§§ 57, 58). So mag es auch gekommen sein, daß die Sorge für die Heilung einer zugefügten Verletzung durch Bezahlung der Kosten der ärztlichen Behandlung entgolten werden konnte (§ 206) und daß man körperliche Schädigungen wie Veranlassung einer Frühgeburt durch Schlagen, sowohl bei einer Freien (§ 209) wie bei einer Ministerialen (§ 211) und einer Magd (§ 213), selbst wenn der Tod nachher erfolgte (§§ 210, 212, 214)[2]) und auch andere Leibesverletzungen, die den Tod nach sich zogen, bei Freien (§§ 207, 251)[3]) wie bei Ministerialen (§§ 208, 212) durch Zahlung gewisser Beträge in Silber ablösen[4]) konnte. Für einen Freien machten sie $^1/_2$—1 Mine, für einen Ministerialen $^1/_3$—$^1/_2$ Mine, für einen Sklaven $^1/_3$ Mine aus, je nach dem der Tod erfolgte oder sonst nach der Schwere der Schädigung. Daß diese „Geld"zahlungen eine Ablösung darstellen geht namentlich auch daraus hervor, daß, während für den (unbeabsichtigten) „Todschlag"[5]) eines Ministerialen $^1/_3$ Mine Silbers (beim Freien $^1/_2$ Mine — §§ 207, 208) zu zahlen ist, für das eingeschlagene Auge eines Ministerialen 1 Mine Silber entrichtet werden muß (§ 198), die Ehrenbeleidigung unter Freien (Ohrfeige — § 203) ebenfalls mit einer Mine zu entgelten ist.

Mit „Geld"bußen werden namentlich auch Sittenverbrechen auf Seite der Männer belegt; so muß der Vater, der mit seiner Schwiegertochter (oder Braut seines Sohnes) vor Konsumption der Ehe verkehrt (§ 156) $^1/_2$ Mine Silber zahlen, jenen Betrag also, der bei einer Verletzung welche den Tod eines Freien zur Folge hatte, zu entrichten war (§ 207).

Unrechtmäßige Forderungen, die wirtschaftliche Leistungen bezwecken, zu stellen, wird ebenfalls mit einer Buße bedroht, so wenn jemand einen anderen ohne Rechtsgrund als schuldverfallen beansprucht (§ 114) oder wenn einer unberechtigter Weise[6]) einen Ochsen zur Arbeit zwingt (§ 241).

Während wir sahen, daß der Wert der Buße, ebenso wie bei den

---

1) Das Holzschlagen auf fremden Grund wird nicht eigentlich als „Diebstahl" von Holz aufgefaßt.

2) In diesen Fällen gilt wenn der Tod nicht erfolgte, eine Buße: bei freien Frauen von 10 Sekel Silber, bei Ministerialen von 5 Sekel, bei Mägden von 2 Sekel; wenn der Tod erfolgte: bei freien Frauen Vergeltung durch Tödten der Tochter des Verletzers, bei Ministerialen Zahlung von $^1/_2$ Mine, bei Mägden von $^1/_3$ Mine.

3) Durch einen Ochsen gestoßen zu werden gilt als Zufall (§ 250), nicht aber wenn es ein „stößiges" Tier ist (§ 251); nach mosaischem Recht wird auch am Tiere eine Strafe vollzogen: es wird getötet (Förster, a. a. O., S. 33).

4) Wie eine solche Ablösung durch das Abschätzen zusammengerufener angesehener Männer in ursprünglicher Form vor sich gehen mag vgl. z. B. C. Velten, Sitten und Gebräuche der Suaheli, Göttingen 1903, S. 368.

5) d. h. wenn einem bei einer Schlägerei eine Verletzung beigebracht worden war und dieser in der Folge starb.

6) So nach Prof. Delitzsch.

Strafen an Leib und Leben, ein Aequivalent zum Werte des geschädigten Menschen (Unterschied der Stände!) oder der unrechtmäßig geforderten Leistung darstellte, und daß auch bei einfachen wirtschaftlichen Schädigungen Objekt um Objekt entgolten werden mußte, sehen wir dort, wo mit der wirtschaftlichen Schädigung zugleich eine auf unrechtmäßige Aneignung des Besitzes fremder Sachgüter gerichtete Handlung verknüpft ist, daß nicht das einfache, sondern ein vielfaches Aequivalent zu leisten ist. So insbesonders beim Diebstahl von Tempel-, Hof- und Ministerialengut an Vieh oder Schiffen (§ 8)[1]) für Tempel- und Hofgut ist 30-facher, für Ministerialgut 10-facher Ersatz zu leisten, aber im Falle des Unvermögens der Leistung wird auch hier der Dieb getötet. Beim Richter den man bei falschen Urteilsspruch zu einem 12-fachen Ersatz der Streitsumme verurteilt (§ 5) scheint man an den Fall einer Bestechung zu denken. Wenn bei einem Eigentumsstreit eine Partei stirbt, so muß, wenn sie im Prozesse sachfällig wird, aus dem Nachlasse die 5-fache Streitsumme an die andere Partei entrichtet werden (so wohl nach § 12). Namentlich findet diese Art der Buße bei betrügerischen Geschäften Anwendung. Im Falle der Veruntreuung von Gütern, die zum Transport übergeben worden waren, sind diese 5-fach zu erstatten (§ 112), kamen Betrügereien in dem Verhältnis zwischen Tamkar[2]) und seinem angestellten „Zwischenhändler" vor, indem der eine oder andere bestreitet, bestimmte Beträge erhalten zu haben, so wird der Zwischenhändler zum Ersatz des 3-fachen (§ 106), der Tamkar dagegen zum Ersatz des 6-fachen (§ 167) verurteilt, offenbar weil es viel gemeinschädlicher ist, wenn eine Person von so wichtiger Stellung wie ein Tamkar nicht reine Geschäfte führt, als wenn ein untergeordnetes Organ sich als unzuverlässig erweist. Der welcher ein Depositum veruntreut (§ 124) oder widerrechtlich die Rückerstattung eines solchen fordert (§ 126) ist nur zum Ersatz des Doppelten[3]) verpflichtet. In einigen Fällen wird auch der Widerruf eines Ehevertrags auf Seiten des Schwiegervaters (§ 160 f.) mit dem Ersatz des doppelten Betrages des entrichteten Entgelts (*tirḥatu*) bestraft.

In allen diesen Fällen scheint es sich um Rückerstattung derselben Art von Gütern zu handeln. Wie in den eben angeführten Fällen ein Vielfaches der Wirtschaftsgüter zu geben war, genügt bei geringeren Schädigungen, namentlich dort wo keine Gewinnabsicht im Spiele ist, die Erstattung von Teilen des Werts der Güter. Eine solche Erstattung, die sich nach den Einkaufswert bemißt, setzt voraus, daß die betreffenden Objekte von Fall zu Fall wirklich „gekauft" wurden, daß also ein gewisser Handel bestand. So ist beim Verluste des Auges eines Sklaven der halbe Einkaufspreis zu entrichten (§§ 119, 220) die

---

1) Daß darauf eine gelindere Strafe steht als beim Diebstahl von Schatz (ŠA.GA) also von Silber, Gold, Edelsteinen und wohl auch Wolle und Stoffen, sowie von Privatgut kann damit erklärt werden, daß Vieh und Schiffe der Tempel früher als Gemeingut galten und es sich hier um (allerdings unberechtigte) Aneignung von Gemeingut handelte (vgl. auch die Loskaufpflicht der Gemeinde (Ortschaft) und des Tempels § 32).

2) Vgl. Bd 26, S. 658 f.

3) So hier und an den anderen Stellen nach Prof. Delitzsch.

Hälfte desselben bei dem Einschlagen des Auges eines gemieteten Ochsen (§ 247), bei anderen Beschädigungen eines gemieteten Ochsen (Abbrechen eines Hornes, Abschneiden des Schwanzes, Beschädigung der Maulteile) $^1/_4$ seines Einkaufspreises (§ 248). Während der unvorsichtige Schiffer, der alle Güter verlor, diese alle zu ersetzen hat (§ 237), braucht der, welcher sie (zum Teile?) rettet nur die Hälfte ihres Einkaufspreises (Wertes) zu bezahlen (§ 238).

Einen Rückschluß auf Zahl und Häufigkeit der Verbrechen zu ziehen erlauben diese Gesetzesbestimmungen nicht. Wo durch das Zusammenleben vieler Menschen eine Ordnung aufgerichtet wird, gibt es Leute, die gegen diese Ordnung, sei sie geschrieben oder nicht, mehr oder minder stark verstoßen. Aus der Reaktion der übrigen gegen solche Uebertreter ergibt sich die Strafe. Sie ist stets ein Zeichen für die Art und die Festigkeit der Bande, durch welche die Allgemeinheit zusammengehalten wird und wie diese jene Individuen, welche sich außerhalb der gezogenen Schranken gesetzt haben, betrachtet.

Hierin zeigen sich an die allgemeinen elementaren Vorgänge des Menschenlebens anknüpfende Erscheinungen des Gemeinschaftslebens, die sich stets von denen durch die Eigenart von Ort, Zeit und Volk gegebenen abheben. Wir sehen, trotz genauer juristischer Formulierungen, doch mangelhafte Unterscheidungen, nach unserem Gefühl oft schreiende Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten, während „allgemein menschliche“ Züge vollen Widerhall in unserem Empfinden wachrufen, wie die Sorge für Witwen und Waisen, die Sorge des Königs für seine Untertanen, die Strafandrohungen gegen Uebergriffe von Beamten, die höheren Strafen für Leute in verantwortungsvollen Stellungen (z. B. § 106 und 109) und jene Fülle von Bestimmungen, die auch wir nach unserem Empfinden für „vernünftig“ und „gerecht“ halten.

Wenn wir nun die charakteristischen Züge des babylonischen Gemeinwesens, des „Staates“, der Gegenstand unserer bisherigen Betrachtungen war, überblicken, so erkennen wir, wie zu verschiedenartigen Verbänden zusammengeschlossene Leute durch eine Hofbeamtenschaft vereinigt werden. Dieser Hofbeamtenschaft kommt teils die Einziehung von Abgaben, teils die Distribution von Gütern, die Verteilung und Leitung von gemeinnützigen und öffentlichen Arbeiten und Unternehmungen [1]) zu [2]). Art und Abhängigkeitsverhältnis der Verbände ist ein sehr verschiedenes. An diese Verschiedenheit knüpft sich die Schichtung und Bewertung der Bevölkerung in 3 Stände, die wir als „Freie“, „Ministeriale“ und „Sklaven“ bezeichneten. Die Grundlage des Familienlebens bildet die prinzipiell monogame Ehe. Alle Bestimmungen darüber werden von der Sorge für die Erhaltung des Angedenkens an den Namen der Ahnen und die Stärkung des Geschlechts durch reichliche Vermehrung getragen. Die Schranken des Soziallebens sind durch die Enge des Zusammenlebens und des nachbarlichen Arbeitens, des Schutzes

1) Die Kriege werden wir uns in der Regel nicht zu großartig und zu blutig vorstellen dürfen.

2) Eingehenderes darüber im II. Teil.

der Treue im Verkehr und auch hier der besonderen Sorge für die Nachkommenschaft gegeben; die Strafe basiert auf der Vergeltung des gleichen Erfolgs einer Tat. Der Richter wiegt ausgleichend, als Schiedsrichter auch im Strafprozeß, die Ansprüche zweier Parteien kraft der Autorität der Gottheit ab. Der „Staat" als abstrakter Repräsentant der Gemeinschaft ist unbekannt. Der König, der „wie ein Vater" [1]) (eines Geschlechts) an der Spitze des Gemeinwesens steht, und dessen Macht in den Zeiten der ersten babylonischen Dynastie wohl im Wachsen begriffen ist, herrscht vor allem kraft des Einflusses seiner Persönlichkeit ohne irgend welche formelle Umgrenzung seiner Machtbefugnis [2]). Ebenso ist der Staat im wesentlichen auf dem Verhältnis der persönlichen Treue ohne scharfe abstrakte Umschreibung der amtlichen Befugnisse der Einzelnen aufgebaut, wenn auch sicher Titel und Rangabstufung sonst eine große Rolle spielten. Darum war in jenen Zeiten die Person, welche die Macht inne hatte, Kopf und Herz der einzelnen Männer, denen die Leitung der Geschicke des Volkes zugefallen war, noch viel wichtiger als heute, da unser Leben tausenderlei unpersönliche Einrichtungen und Gesetze zwingen.

Jene Form von „Willkür" und persönlichen „Despotismus", wie sie vom König und den Großen ausgeübt wurde und der sicher auch in dieser Zeit nicht frei von Gewalt und Härte geblieben war, zeigt doch keineswegs so viel Wohlgefallen an Grausamkeiten wie in der späteren assyrischen Epoche. Sie bildete aber in jenem Staat, ähnlich wie auch in Aegypten, in den ostasiatischen und in den amerikanischen Gemeinwesen einen gewaltigen Ansporn zur Höherentwickelung des Zusammenlebens und der Kultur, sie war ein Mittel zu einer Verteilung und Intensivierung der Arbeit [3]) und ermöglichte die Pflege von Natur- und Geisteswissenschaften, die Kunst und das Nachdenken über das Wissen und die Wege des Erkennens, deren Stätten die Tempel waren, von denen die oberste Leitung des Gemeinwesens ausging, während die Beamtenschaft in der Stellung von mehr exekutiven Organen sich befand.

In dieser aus dem altorientalischen Gemeinwesen ersichtlichen knospenartigen Form einer staatlichen Ordnung finden wir Spuren uralter Sitten und Traditionen, aber auch Ansätze zu neuen Gestaltungen. Es offenbart sich darin eine mit einer bestimmten Kulturhöhe verbundene Geistesverfassung [4]) der Menschen, welche in der Gemeinschaft

---

1) Vergl. auch Leist a. a. O., S. 399 bezüglich vieler Aehnlichkeiten der frühmittelalterlichen Entwickelung in Deutschland, sowie die von ihm dort angeführten Parallelen mit Indien und Persien.

2) Daher wird auch der Machteinfluß der einzelnen Könige sehr variiert haben. Wir müssen uns überhaupt die Dinge in jenen Zeiten viel weniger „geordnet" vorstellen als etwa heute.

3) Die natürlich noch immer verhältnismäßig sehr extensive Form des Arbeitens hängt mit den unzureichenden technischen Mitteln zusammen.

4) Zu den Symptomen dieser Geistesverfassung gehört u. a. der oben (Bd. 26 S. 663) erwähnte Namenskult; ferner das mit dem Stand der Naturbeobachtung zusammenhängende wenig kausale Denken (Art der Götter, Amulette); falsche Konstruktion von Zusammenhängen, veranlaßt durch äußerliche Aehnlichkeiten; mangelhafte Kenntnis der Schranken menschlicher Kräfte, die sich z. B. in der falschen Bewertung des Affekts (Fanatismus, Orgien, Tänze, Beschwörungen, Besessenheit) und Ueberschätzung von Segen und Fluch zeigt.

zusammenleben. Die technische Naturbewältigung quillt aus einer gewissen Beobachtung der Vorgänge und Erkenntnis ihrer Zusammenhänge, sie setzt ebenso gewisse Fähigkeiten voraus, wie sie dazu führt, diese Fähigkeiten auszubilden und sie zu erhöhen. Dadurch ist die Möglichkeit einer Verdichtung der Bevölkerung, reichlicherer Ernährung, die Heranziehung fremder Arbeitskräfte, der Eintausch fremder Güter gegeben, vor allem aber auch eine Trennung zwischen den unternehmenden, übersehenden, sozialkombinierenden Persönlichkeiten und denen, die sich in ihre Dienste fügen, gegeben.

Es kann keine Frage sein, daß diese mit einer bestimmten Kulturstufe verknüpfte Geistesverfassung[1]) sowohl durch die besonderen geographischen und klimatischen Verhältnisse, als auch insbesondere durch die Menschen selbst, ihre besondere Art, wie sie zu denken und zu empfinden gewöhnt sind, in wichtigen Punkten modifiziert wird. Aus dieser Wechselwirkung mit den besonderen Ueberlieferungen und Einrichtungen ergibt sich dann die für ein bestimmtes Staatswesen eigentümliche Geistesverfassung. Diese suchten wir aus den Mosaiksteinen des Gesetzes und der Briefe Hammurabis zu einem groben, noch lückenreichen, Bilde zusammenzusetzen. Es schien zunächst nötig, uns eine Vorstellung von der Gruppierung der in dem Gemeinwesen lebenden Menschen, den Verhältnissen ihrer Ueber- und Unterordnung, den Formen des Familienlebens, den Schranken, die das Gemeinschaftsleben forderte, zu machen, um auf dieser Grundlage im weiteren Verlaufe (im II. Abschnitte) die kompliziertere Bedingungen für Produktion und Konsumtion, die Gestaltung der Bedürfnisse und die Formen ihrer Befriedigung, von Handel und Verkehr, erfassen zu können.

---

1) Diese kann aus den altorientalischen Gemeinwesen reiner herausgeschält werden, als aus den germanischen Reichen, deren Entstehung durch eine fremde Kultur und ein hochentwickelte Staatsleben stark beeinflußt war.

(Fortsetzung folgt.)

Nachdruck verboten.

IX.

Die Ausdehnung der Alters- und Invalidenversicherung auf den Handwerkerstand.

Von Prof. Dr. Georg Adler in Kiel.

Im letzten Jahrzehnt hat der Staat den Handwerkerstand durch eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen zu heben gesucht, so vor allem durch die Einführung der fakultativen Zwangsinnungen und der Handwerkskammern, durch die Begründung der Zentralgenossenschaftskasse und durch die Förderung der technischen Ausbildung der Handwerker. Die Handwerkerorganisationen erkennen diese Maßregeln dankbar an — aber sie halten dieselben doch nur für „kleine“ Mittel. Ihr Wünschen geht dahin, daß vom Staate etwas Größeres zu ihren Gunsten versucht werde — und als solches großes Mittel gilt ihnen gegenwärtig: die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung der selbständigen Handwerker. Dies Postulat, das im Jahre 1901 zum ersten Male verkündet worden ist, fängt an, immer weitere Schichten des Handwerkerstandes zu faszinieren. Schon hat sich der letzte allgemeine Handwerks- und Gewerbekammertag (der im September 1903 in München tagte) dafür ausgesprochen, und bereits kurz nach der Eröffnung des Reichstages haben die Parteien, die den Handwerkerstand patronisieren — die Konservativen, die Freikonservativen (Deutsche Reichspartei) und die Nationalliberalen — Anträge eingebracht, die auf die Erfüllung jenes Postulats abzielen. Nach alledem wird man zu der Meinung gedrängt, daß die Handwerkerbewegung der nächsten Jahre unter dem Zeichen der genannten Idee stehen wird. Grund genug, dieselbe auf ihre innere Berechtigung zu prüfen und auch — selbstverständlich — den gegen sie gerichteten Einwänden Gehör zu geben.

Der Gedanke der speziellen Handwerkerversicherung und zugleich auch das erste Projekt einer diesem Zwecke dienenden Versicherungsorganisation stammen vom Verfasser dieser Zeilen; er hat sie zunächst in einem leitenden Aufsatz in der „Woche“ (1901) und nachher ganz ausführlich im letzten Kapitel seiner Schrift über die Handwerkerpolitik entwickelt [1]).

1) Georg Adler, Die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, (Jena, Gustav Fischer) 1903.

Die Idee der Handwerkerversicherung ist demnach die natürliche Konsequenz der Arbeiterversicherung, des großartigen, weltgeschichtlich geradezu einzig dastehenden organisatorischen Werkes Bismarcks. „Unsere Aufgabe — hatte Bismarck erklärt — ist praktisches Christentum, d. h. Mitleid, hilfreiche Hand, wo Not ist; der Staat muß die Sache in die Hand nehmen; es müssen die Mittel geschafft werden, staatlich freigebig zu sein gegen die Armut. Nicht als Almosen, sondern als Recht auf Versorgung, wo der gute Wille zur Arbeit nicht mehr kann! Wozu soll nur der, der im Kriege oder als Beamter erwerbsunfähig geworden ist, Pension haben und nicht auch der Soldat der Arbeit?" Diese Argumentation paßt aber nicht bloß auf den Lohnarbeiter, sondern nicht minder auf breite Schichten von selbständigen „kleinen" Produzenten: im Falle von Alter und Invalidität wird sich der selbständige kleine Gewerbetreibende, selbst wenn er eine (in der Regel geringfügige) Summe erspart hat, meist in ähnlich prekärer Lage befinden wie der Lohnarbeiter. Nun glauben freilich manche, daß es den Angehörigen des Mittelstandes leichter möglich sei, sich bei privaten Versicherungsunternehmungen zu versichern als den Proletariern, da sie gewöhnlich etwas besser situiert sind. Aber die Erfahrungen beweisen, daß eine solche Vorsorge vom Mittelstand tatsächlich nur in geringem Maße getroffen wird. Eine versicherungstechnische Studie über den bisherigen Stand der sog. „Volksversicherung" kommt nämlich zu dem Schlusse, daß die von Kleingewerbetreibenden vorzugsweise aufgesuchten Volksversicherungsanstalten „eine Versorgung in dem Sinn eines Rentenbezuges nicht bilden und daß dieser Umstand ihre wohltätigen Wirkungen unzweifelhaft in hohem Maß beeinträchtige". Das komme daher, daß hier die versicherte Summe sehr gering sei und nicht selten gerade nur zur Bezahlung eines Begräbnisgeldes und eines Totenmahls ausreiche.

Wenn man sich somit zur Einführung einer Versicherung der kapitallosen Schichten des Mittelstandes entschließt, so kann es sich natürlich nicht um Schaffung der gleichen Institutionen wie bei der Arbeiterversicherung handeln, sondern man wird vielmehr der Eigenart ihrer ökonomischen Lage Rechnung tragen. Man wird darum vor allem nicht daran denken, hier eine Kranken- oder Unfallversicherung einzuführen. Denn da die in Betracht kommenden Mittelstandsschichten, im Gegensatz zu den Lohnarbeitern, meist über ein kleines Kapital verfügen (oder doch mindestens leichter Kredit bekommen), so sind sie in der Lage, sich für einen Zeitraum von einigen Wochen oder selbst Monaten durchzuhelfen. Erst wenn eine Fürsorge für längere Zeiträume geleistet werden soll, wird die vom Staat zu schaffende Organisation einzutreten haben. Mithin kann es sich hier nur um eine Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung handeln (die durch Betriebsunfälle hervorgerufene Dauerinvalidität würde also in den Bereich der Invalidenversicherung fallen).

Von dieser Versicherung wird die Witwen- und Waisenversicherung so lange zurückzustellen sein, bis der vom Reichskanzler in Aussicht gestellte Gesetzentwurf herausgekommen ist, der hoffentlich die Interessen nicht bloß der Arbeiter, sondern auch des Mittelstandes berück-

sichtigen wird. Wie aber wird man an das Problem der Alters- und Invalidenversicherung der Mittelstandsschichten heranzugehen haben?

Zunächst würde man sich bei dem Mangel vollkommen ausreichender statistischer Unterlagen damit begnügen, diese Versicherung für jenen Teil des Mittelstandes durchzuführen, der ihrer am nötigsten bedarf (weil er die relativ meisten Existenzen mit proletarischer Lebenshaltung umfaßt), und das ist der Handwerkerstand. Nachher können dann, unter Benutzung der hier gemachten Erfahrungen, die anderen Schichten des Mittelstandes, zunächst die gewerblichen und schließlich die landwirtschaftlichen, in die Versicherung einbezogen werden. Wollte man anders handeln, so würde man der alten Erfahrung widersprechen, die in der Fassung des Sprichworts lautet: qui trop embrasse, mal étreint — weshalb gerade die Gegner des in Rede stehenden Vorschlages immer darauf bestehen: es solle allen Schichten des städtischen und ländlichen Mittelstandes auf ein Mal geholfen werden, zweifelsohne in der liebenswürdigen Absicht, dadurch das Projekt zu Falle zu bringen.

So lautete also mein Vorschlag dahin, daß die selbständigen Handwerker, deren Zahl etwa 1 400 000 beträgt, zur Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Invalidität von Staatswegen angehalten werden sollten. Und zwar sollten die Handwerker mit proletarischer Lebenshaltung — d. h. etwa 800 000 — einfach der Arbeiterversicherung angegliedert werden: Handwerker, die wie die Arbeiter leben, werden auch nur so geringe Beiträge wie diese zahlen wollen, haben aber dann natürlich auch nur ein Anrecht auf die gleiche Unterstützung wie die Arbeiter. Für die wohlhabenderen Meister (d. h. die Meister mit einem Einkommen von mehr als 2000 M.) — deren Zahl etwa 600 000 beträgt — war dagegen die Einrichtung einer besonderen Versicherungsorganisation vorgeschlagen. Sie sollte in drei Klassen zerfallen, die 300, 400 oder 500 M. Jahresrente verbürgten; und jedem Versicherten blieb freigestellt, sich diejenige Klasse zu wählen, in die er eingereiht zu werden wünschte. Die Versicherungsprämien waren natürlich entsprechend abgestuft und sollten zwei Drittel der zu zahlenden Renten decken. Das letzte Drittel (nebst den Kosten der Verwaltung) hatte die Staatskasse zuzuschießen. Dieser Staatsbeitrag sollte durch Einführung einer Erbschaftssteuer gedeckt werden, deren Erträge, schon bei ganz mäßigen Steuersätzen (wie die in Frankreich und England gemachten Erfahrungen beweisen), unzweifelhaft größer sein würden als die zum Zweck der gesamten Mittelstandsversicherung benötigten Staatszuschüsse. Von der Angabe näherer Details sehe ich hier ab; ich hatte damals bloß zu einer öffentlichen Erörterung dieses Problems den Anstoß geben wollen. „Darum — hieß es in den „Epochen der deutschen Handwerkerpolitik“ (S. 105) — soll auch das hier skizzierte Projekt nicht etwa ein abschließendes Votum darstellen, sondern bloß eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten andeuten.“

Nun wird freilich von anderer Seite den Handwerkern angeraten, die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom Jahre 1899 geschaffene Möglichkeit der Selbstversicherung auszunutzen: aber dieser Gedanke

hilft nicht über die Schwierigkeiten der Lage hinweg — denn einmal sind die Renten jenes Gesetzes für den besser situierten Teil der Handwerker zu gering, und dann ist ja tausendfältig erwiesen, daß dem Prinzip der Freiwilligkeit in der Versicherung der minder wohlhabenden Klassen (wenigstens auf deutschem Boden) keine Erfolge beschieden sind. Auch ist ja leicht einzusehen, daß der einzelne Handwerker sich freiwillig nur ungern entschließen wird, von seinem mageren Einkommen einen nennenswerten Betrag für eine ferne Zukunft zu opfern.

So ist nicht zu verwundern, daß kurz nach der Publikation meines Projekts eine lebhafte Agitation der Handwerkerorganisationen für die Einführung der Handwerkerversicherung einsetzte. Nachdem dabei ursprünglich ein an meine Vorschläge eng angelehnter Plan zu Grunde gelegt worden war, ist dieser dann — auf Anraten eines vortragenden Rates aus dem Reichsamt des Innern — im Interesse der besseren Aufnahme bei der Reichsregierung dahin abgeändert worden, daß man von der Einrichtung einer besonderen, von der Arbeiterversicherung gänzlich getrennten Institution für die Einkommen über 2000 M. absah. So enthält jetzt das Projekt der Handwerkerversicherung — in der Form, in der es vom letzten Handwerkskammerkongreß angenommen worden ist — die folgenden Prinzipien.

Alle Handwerksmeister, die Reichsbürger sind, werden versichert, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens (unseres Erachtens wird die Versicherung auf die Einkommen unter 4000 M. eingeschränkt werden müssen). Die Handwerker, deren Einkommen 2000 M. nicht übersteigt, werden in die bestehende Invalidenversicherung einrangiert; für die höheren Einkommen werden einfach zwei Extraklassen auf die bestehende Invalidenversicherung aufgesetzt. Invalidenrente soll der Versicherte erhalten, der dauernd erwerbsunfähig ist; und zwar gilt derjenige als dauernd erwerbsunfähig, der nicht mehr im stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Handwerker desselben Gewerbes in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Altersrente soll jeder Versicherte erhalten, der das 70. Jahr überschritten hat. Der Versicherungspflicht unterliegen diejenigen Handwerker nicht, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist.

* * *

Zweifel darüber, daß die geplante Handwerkerversicherung durchführbar sei, dürften wohl kaum möglich sein angesichts der Tatsache, daß die viel schwieriger durchzuführende Arbeiterversicherung seit vielen Jahren erfolgreich funktioniert. Ebensowenig dürfte daran gezweifelt werden können, daß die Handwerkerversicherung nützlich wirken müßte: jedermann wird ganz selbstverständlich zu dem Schlusse kommen, daß diese ein „Ziel, aufs innigste zu wünschen", darstellt. Denn sie hält den kleinen Mann aufrecht in der Not, stimmt ihn frisch bei der Arbeit, vermehrt die Freude am Dasein und hindert nirgends die private Initiative des Meisters, der vorwärts strebt!

Aber es sind gegen die geplante Institution eine Anzahl theoretischer wie praktischer Einwände erhoben worden (größtenteils auf dem erwähnten Handwerkskammerkongreß von der die opponierende Minderheit führenden Dresdner Gewerbekammer).

Einmal sollen sich, wenigstens in Sachsen, gar nicht viele Handwerker unter den bisher der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallenen Personen befinden. Aber selbst, wenn diese Tatsache richtig sein sollte, so ist doch dadurch nichts bewiesen. Denn — wie schon Dr. Paeschke, der Syndikus der Breslauer Handwerkskammer, treffend bemerkt hat —: die selbständigen Handwerker machen nur zwei Prozent der Bevölkerung aus, können mithin auch nur einen geringen Prozentsatz der Almosenempfänger ausmachen. „Ferner ist es allgemein bekannt, daß die Handwerker mit abnehmender Arbeitskraft meistens ihre Selbständigkeit verlieren und wieder Gesellen oder Arbeiter werden, indem sie jede Beschäftigung ergreifen, die ihnen einen kleinen Verdienst verspricht. Diese Personen rangieren dann in der Statistik nicht unter dem Namen „selbständige Handwerker“, sondern unter der Gruppe „Arbeiter“. Außerdem ist es bekannt, mit welcher Opferwilligkeit die Frauen, die Kinder und die Berufsgenossen gerade in Handwerkerkreisen die alten, invalide gewordenen Gatten, Väter und Innungsmitglieder zu unterstützen suchen.“

Weiter wurde gegen die Handwerkerversicherung geltend gemacht, daß höchstens 10 Proz. aller Handwerker in den Genuß der Invalidenrente gelangen würden: das sei ein so geringer Bruchteil aller Handwerker, daß es nicht gerechtfertigt sei, um seinetwillen den ganzen Stand einem Zwange zu unterwerfen, der mit der Selbständigkeit desselben nicht zu vereinbaren sei! Ich halte, im Gegensatze zu dieser Auffassung, dafür, daß die faktische Versorgung von 10 Proz. der Handwerker, die sonst in Not geraten oder ihren — meist armen — Familien zur Last gefallen wären, eine gewaltige Leistung ist. Auch wäre damit nicht bloß diesen unmittelbar zum Bezuge von Renten gelangten Handwerkern geholfen, sondern auch den übrigen Handwerkern ein wesentlicher Dienst geleistet, da sie sich dann ruhig und leichten Herzens der Arbeit widmen könnten, im Bewußtsein, daß im Falle der Invalidität leidlich für sie gesorgt wäre. Und was die durch den Versicherungszwang angeblich gekränkte „Selbständigkeit“ des Handwerkerstandes betrifft — so ist dieser Begriff doch bei kleineren Handwerkern, die allein versicherungspflichtig sein sollen, nur eine Phrase. Ueberhaupt wird heutzutage das Prinzip des Zwanges, auf deutschem Boden wenigstens, fast nirgendwo mehr bestritten, sobald man seine Nützlichkeit dartun kann. Und diese ist im vorliegenden Falle durch das Faktum erwiesen, daß die Handwerker sich freiwillig nur in verschwindendem Umfange versichern — der kleine Mann scheut selbst geringe Ausgaben in der Gegenwart, wenn es sich um die Fürsorge für einen nicht unbedingt sicher eintretenden Fall in der fernen Zukunft handelt. Und dieser Umstand macht eben die Intervention des Staates zur Notwendigkeit.

Der weitere Einwand: man könne sich nicht denken, wie die Ver-

sicherungsbeiträge von den Handwerkern entrichtet werden sollen — ist wohl nicht ganz ernst zu nehmen. Denn heute bezahlen ja schon die Handwerker Versicherungsbeiträge — bloß nicht für sich, sondern für ihre Gehilfen!

Aehnlich ist der Einwand zu beurteilen: da viele Handwerker neben dem Handwerk noch eine andere Erwerbstätigkeit, z. B. Handel oder Landwirtschaft, ausübten, so sei eine Scheidung der Einkommensquellen (und daher der Beiträge) schwer erreichbar. Die Antwort liegt nahe genug: es wird sich in jedem einzelnen Falle einfach darum handeln, ob das Handwerk der Hauptberuf ist — wenn ja, so ist der Handwerker mit seinem ganzen Einkommen versicherungspflichtig; wenn nein, so wird er von der Versicherungspflicht befreit.

Ein fernerer Einwand entspringt aus der Annahme, daß die Handwerkerversicherung als Versorgung für den Fall von Alter und Invalidität teils Leute im Handwerkerstande zurückzuhalten, teils andere hineinzuziehen vermöchte! Wie diese Annahme je hat auftauchen können, ist mir ein Rätsel: denn erstens ist ja jedermann als Lohnarbeiter genau ebenso versorgt wie als Handwerker, bloß mit dem Unterschiede, daß die Beiträge des Lohnarbeiters (für den sein Arbeitgeber Zuschüsse zahlt) halb so groß sind wie die des Handwerkers, und zweitens kann sich ja bereits heute jeder Handwerker freiwillig gegen Alter und Invalidität versichern — das Handwerk müßte also bereits heute die gefürchtete Anziehungskraft besitzen, wenn jene Annahme auch nur die geringste Begründung hätte. Dieser Einwand ist ein Beweis dafür, wie weit der von allen Tatsachen abgewandte Doktrinarismus der Gegner der Handwerkerversicherung geht.

Der letzte Einwand, der gemacht worden ist, betrifft den verlangten Staatszuschuß, der sich — wie neulich die genauesten Berechnungen ergeben haben — auf $7^1/_2$ Millionen M. jährlich (im „Beharrungszustande“) belaufen würde (nämlich ein Zuschuß von je 50 M. jährlich zu 150 000 Renten). Streng genommen, berührt dieser Einwand gar nicht das Prinzip der Handwerkerversicherung, da man sich dieselbe ja recht wohl ohne Staatszuschuß durchgeführt denken kann. Ich würde die Einführung der obligatorischen Versicherung, selbst wenn sie ausschließlich auf Selbstkosten des Handwerkerstandes erfolgen sollte, für ein großes Glück halten. Aber ich bin Anhänger des Staatszuschusses, weil ich glaube, daß das, was den Arbeitern recht ist, den kleinen Handwerkern — die doch nur einer einseitig theoretischen Betrachtung als „Unternehmer“ erscheinen können — billig ist. Der Handwerkerstand befindet sich notorisch in einer wirtschaftlichen Notlage; folglich wird es ihm schwer, allein die Kosten einer ausreichenden Versicherung zu bestreiten. Also darf der Staat, der in der Schaffung einer solchen Versicherung ein wichtiges Allgemeininteresse erblickt, seine Mitwirkung nicht versagen und muß sich an diesem Werke durch eine Subvention beteiligen; um so mehr als diese die individuelle Initiative — das mächtigste Vehikel der modernen wirtschaftlichen Entwicklung — nach keiner Richtung hin lähmt. Jene Schlußfolgerung erscheint so zwingend, daß sich gegen den Staatszuschuß im vorliegenden Falle aus

prinzipiellen Gründen nur Doktrinäre, d. h. Vertreter irriger Schulmeinungen erklären werden [1]).

Die Staaten haben sich in Wirklichkeit auch längst von dem Prinzipe, daß man einer Klasse selbständiger Produzenten keine staatliche Subvention zukommen lassen dürfe, abgewendet. Wenn nämlich dieses Prinzip richtig wäre, so brauchten wir gar nicht die Frage des Schutzzolles zu diskutieren: denn was ist der Schutzzoll in der Gegenwart anderes als eine den Produzenten gewährte Subvention auf Kosten der Gesamtheit? Nun gibt es freilich viele Gegner bestimmter Schutzzölle: aber niemand von ihnen wird die Schutzzollfrage einfach mit dem angeblichen Prinzip: daß keine Subvention von Produzenten stattfinden dürfe, für erledigt erklären. Ebenso kann man darauf hinweisen, daß der Staat für Verkehrseinrichtungen, für die die Beteiligten nicht alle Kosten aufzubringen vermögen, dauernde Zuschüsse, Jahr für Jahr ohne Unterlaß, gewährt; so müssen z. B. für die Bahnen in Irland seit ihrer Eröffnung und vermutlich für alle Zukunft von den öffentlichen Körpern Zuschüsse geleistet werden. Ja, das neueste irische Landgesetz bestimmt, daß alle Pächter — also lauter selbständige Produzenten! —, die Eigentümer des Bodens werden wollen, einen Staatszuschuß erhalten sollen, der für 400000 Pächter insgesamt 240 Millionen M. betragen soll. Hier bekommt also jeder Pächter vom Staate ein baares Vermögensgeschenk — und dieser Plan hat soeben im Stammlande des Manchestertums die Zustimmung der überwältigenden Majorität sowohl des Hauses der Gemeinen wie des Oberhauses gefunden!

Die Zwangsversicherung mit Staatszuschuß ist schon in der Aera Bismarck von dem Sozialphilosophen Bruno Bauer — dem einstigen berühmten Führer der Junghegelianer — und seitdem sehr häufig mit der cäsaristischen Sozialpolitik des niedergehenden Römerreichs verglichen worden. Und wie die Parole „Brot und Spiele“ allgemein als Symptom der Décadence der antiken Welt gilt, so wird denn auch jenes moderne Prinzip der Sozialreform als Symptom des Niederganges der neueren Kultur dargestellt. Aber diese Parallele ist künstlich zurechtgemacht und trifft in Wirklichkeit nicht zu. Denn die cäsaristische Politik des Altertums bestand in Erhaltung, Fütterung und Amüsement eines hauptstädtischen Pöbels, der die Machtmittel und Hilfsquellen des

1) In meinen „Epochen der deutschen Handwerkerpolitik“ habe ich (S. 102) das allgemeine Prinzip des Staatszuschusses also formuliert: wo ein wichtiges allgemeines Bedürfnis besteht und wo die beteiligten, den unmittelbaren Nutzen schöpfenden Kreise allein nicht im stande sind, jenem Bedürfnis in leidlich befriedigendem Maße entgegenzukommen, da muß allemal der Staat in Erwägung ziehen, ob nicht eine Subvention aus öffentlichen Mitteln angezeigt sei. Speziell über die Pflicht des Staates zu Zuschüssen zu Versicherungszwecken kommt Adolf Wagner in tief eindringender Untersuchung zu dem folgenden Schlusse: „Vom Standpunkte der organischen Auffassung der Volkswirtschaft und Gesellschaft werden Beiträge öffentlicher Körper recht wohl zu rechtfertigen, selbst zu verlangen sein: wenn die Verbreitung der betreffenden Versicherung ein allgemeines Interesse über den Kreis der Versicherung hinaus ist (z. B. Arbeiterversicherung, Brandversicherung!), wenn die Belastung der Versicherten mit den vollen, den Kosten entsprechenden Prämien zu hoch erscheint, auch andere, z. B. Interessen der nationalen Produktion, eine solche Belastung unrätlich erscheinen lassen.“

Imperium Romanum zu einem Lotterleben ohne Arbeit mißbrauchte[1]) — während das moderne System der Zwangsversicherung mit Staatszuschuß bloß darauf ausgeht, den nach harter und aufreibender Tätigkeit arbeitsunfähig Gewordenen zu ernähren! Es geht doch wahrhaftig nicht an, jenes antike System der Umschmeichelung und Besoldung des faullenzenden Proletariats, das — nach Mommsens Charakteristik — „mit seinen bald pinselhaften, bald bübischen Ansprüchen wie ein Alp auf dem römischen Gemeinwesen lastete", zu vergleichen mit dem modernen deutschen Systeme des Sparzwanges mit Staatszuschuß für die erwerbstätigen kleinen Leute für den Fall der unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit aus Gründen des Alters und der Gebrechlichkeit!

Ueberdies ist auch noch durch die Erfahrung bewiesen, daß der Staatszuschuß nicht die demoralisierenden Wirkungen gehabt hat, die Bamberger, Bruno Bauer und so viele andere erwartet haben: fast 15 Jahre funktioniert nun schon die Arbeiterinvalidenversicherung — und jener vielumstrittene staatliche Zuschuß hat nicht nur keinerlei Schaden, sondern geradezu unendlichen Nutzen gestiftet! So gibt es also objektiv keinen stichhaltigen Grund gegen die Einführung der Handwerkerversicherung, die vielmehr nach der Schaffung der Arbeiterversicherung als eine soziale Notwendigkeit betrachtet werden muß.

Ob aber die Handwerker den Staat dazu bewegen werden, auch praktisch so zu handeln, wie er es prinzipiell tun sollte — das wird ganz von den Handwerkern selber abhängen. Dringen sie hier energisch auf Erfüllung ihrer Wünsche, konzentrieren sie, unter Zurückstellung ihrer anderen Postulate, alle Kraft auf diesen Punkt — so ist anzunehmen, daß der Reichstag und die verbündeten Regierungen sich genötigt sehen werden, das Ihrige zu tun, um diesen leicht erfüllbaren Wunsch der Handwerkerklasse in die Praxis zu überführen.

---

1) Vergleiche die genaue Schilderung in Georg Adlers „Sozialreform im Altertum" (Jena, Gustav Fischer) 1898.

Nachdruck verboten.

X.

Jahresberichte der Kgl. preufsischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1902.

Amtliche Ausgabe. Berlin 1903, Deckers Verlag.

Jahresberichte der Kgl. sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1900.

Berlin 1903. Reichsdruckerei.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1900.

Stuttgart, Lindemanns Buchhandlung.

Jahresbericht der Grhzgl. badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1902.

Karlsruhe, Ferdinand Thiergarten.

Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten des Herzogtums Sachsen-Meiningen für 1902.

Berlin 1903, Reichsdruckerei.

Von Elisabeth Jaffé.

Die Berichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten verglichen mit denen anderer Staaten, z. B. Frankreich und England — zeichnen sich durch die breitere Basis aus, die ihnen zu Grunde liegt; sie beschränken sich nicht nur auf eine Darstellung dessen, was zu dem speziellen Gebiet der Arbeiterschutzgesetze gehört, sondern geben zugleich wenn auch kein vollständiges Bild so doch wertvolle Aufschlüsse über die gesamte Lage der gewerblichen Arbeiterschaft. Allerdings sind die Veröffentlichungen der einzelnen deutschen Staaten stark voneinander verschieden, trotzdem das ihnen vorgeschriebene Schema gleich ist. Daran sind zum Teil äußere Gründe schuld. Der Band für Preußen enthält 28 Berichte, im Königreich Sachsen werden innerhalb der Berichte der vier Kreishauptmannschaften noch Unterabteilungen für die Bezirke gemacht, so daß jeder einzelne Punkt 13mal behandelt wird. In Württemberg kommen nur 4 Beamte zu Wort, in Baden ist entsprechend der dortigen Zentralorganisation der Bericht einheitlich redigiert. Für den Berichterstatter ist es natürlich nicht ohne Einfluß, ob er sich mit wenigen in das vorhandene Interesse zu teilen hat oder ob er nur eine Nummer in einem bereits überfüllten Band ist: im ersteren Fall wird die Darstellung ohne weiteres abgerundet und eingehend sein; eine Einteilung, wie die sächsische dagegen e r z w i n g t fast die Wiedergabe der nackten Tatsachen. Man könnte nun geneigt sein, dieser Art

14*

den Vorzug größerer Objektivität zuzusprechen gegenüber derjenigen, die der Gestaltungskraft der Verfasser mehr Spielraum läßt. Aber der mit den Verhältnissen unbekannte Leser wird dem Gebotenen gegenüber oft nicht entscheiden können, was typisch, was Ausnahmefall ist und gern das Urteil des Verfassers, das die Tatsachen erst recht beleuchtet, hören. Besonders bei den Abschnitten allgemeineren Inhaltes, über die wirtschaftlichen und sittlichen Zustände der Arbeiter, über den Einfluß der Arbeiterorganisationen, über den Arbeitslohn u. dergl. ist es völlig unmöglich, jährlich genügendes Material zur objektiven Orientierung herbeizuschaffen, hier kommen also so wie so die subjektiven Eindrücke, wie sie die Beamten im Laufe ihrer Tätigkeit zufällig empfangen, zur Geltung. In diesen Kapiteln äußert sich denn auch am deutlichsten die innere Verschiedenheit der Berichte, die sozialpolitische Stimmung ihrer Verfasser und der Atmosphäre, durch welche sie beeinflußt werden. Man hat dabei öfters auf die trennende Mainlinie hingewiesen, unseres Erachtens dem besprochenen Jahrgang gegenüber mit Unrecht; die preußischen Beamten sprechen sich zum Teil wenigstens mit demselben Freimut, mit derselben verständnisvollen Weitherzigkeit aus, die man den süddeutschen nachsagt. Auch die oben berührten Nachteile der Dezentralisation in der Berichterstattung, die ja für Preußen allerdings schwer zu beseitigen wäre, macht sich durchaus nicht durchweg geltend, es sei hier nur u. a. auf die Kapitel für Berlin und Düsseldorf hingewiesen [1]). Eines haben freilich Baden und Württemberg voraus: beide, besonders umfangreich Württemberg, teilen in einem besonderen Abschnitt das Wissenswerteste über Umfang und Tätigkeit der Arbeiterorganisationen mit, deren Bedeutung als Fachvertretung und bestes Mittel zur Hebung der Arbeiterschaft offen anerkannt wird.

Dem reichen Inhalt der Berichte gerecht zu werden, ist hier ausgeschlossen. Voriges Jahr wurde an dieser Stelle das ihnen zu Grunde liegende Schema, ein Verzeichnis der Punkte, die jährlich regelmäßig erörtert werden, mitgeteilt. Wir können also diesmal uns darauf beschränken, einiges besonders Wichtige zu erwähnen. An erster Stelle stehen da die Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, nach Industriezweigen, Alter und Geschlecht gesondert, desgleichen der gewerblichen Anlagen. Wir geben hier eine kurze Zusammenfassung:

	männliche		weibliche		
	über 16 Jahre	unter 16 Jahre	über 16 Jahre	unter 16 Jahre	Zusammen
Preußen	1 832 521	114 103	402 727	46 929	2 396 941
Sachsen	335 565	25 669	165 169	19 067	545 479
Württemberg	113 830	9 606	43 290	7 320	174 046
Baden	123 716	8 306	51 353	7 654	191 029

Leider gibt nur Württemberg auch die Zahlen des Vorjahres, Vergleiche sind aber, besonders in der jetzigen noch kritischen Lage der Industrie von Interesse. So zeigen z. B. die männlichen jugendlichen Arbeiter durchweg eine auffallend geringe Zunahme, auch wenn die

1) Sehr erleichtert wird die Benutzung des preußischen Bandes durch das sehr genaue, 105 Seiten umfassenden Sachregister.

gegen das Vorjahr etwas veränderte Zählweise berücksichtigt wird. Eine Abnahme weisen die Gruppen: Metallverarbeitung und Maschinen und Instrumente auf. Charakteristisch ist auch, daß in Preußen die Zahl der beschäftigten Kinder unter 14 Jahren beinahe ebensogroß ist wie in Sachsen, nämlich 1760 und 1660. Es ist dies doch wohl ein beredtes Anzeichen für die höhere Lebenshaltung und den größeren Wohlstand der preußischen, resp. westlichen Industriezentren. Die Zahl der erwachsenen Arbeiter weist keine wesentlichen Verschiebungen auf; im allgemeinen hat in den meisten Industriezweigen eine kleine Zunahme stattgefunden, in Berlin aber eine Abnahme und zwar hauptsächlich in der Metallverarbeitung, Maschinen- und Bekleidungsindustrie. Eine Vermehrung der Arbeiterinnen wird häufig mit dem schlechten Geschäftsgang in Verbindung gebracht; einerseits werden die billigen Arbeitskräfte bevorzugt, andererseits treibt das geringere Verdienst des Mannes die Frau in die Fabrik (s. z. B. sächsischer Bericht Seite 89)[1]. — An dieser Stelle sei noch auf einen fühlbaren Mangel in der Statistik der Jahresberichte hingewiesen: es fehlen durchweg die Angaben, wieviele der Arbeiterinnen verheiratet sind; auch Baden hat seit diesem Jahre diese Rubrik fallen lassen. Die Teilung der Arbeiterinnen in solche von 16—21 und 21 und mehr Jahren gibt ja gewisse Anhaltspunkte, doch sollte eine für unser ganzes Volksleben so weittragende Erscheinung wie die Fabrikarbeit der verheirateten (inkl. der verwitweten und geschiedenen) Frauen jährlich in ihrem Umfang und Wachstum genau zu beobachten sein.

Neben die Mitteilungen über die Ausdehnung der Industrie tritt als eigentlicher Ausgangs- und Mittelpunkt der Berichterstattung die Darstellung der Wirkung der Arbeiterschutzgesetze, der festgestellten Uebertretungen u. dergl. Für die Uebertretungen sind ebenfalls Tabellen vorhanden, so daß auch hier ein zahlenmäßiges Erfassen möglich ist, allerdings nur für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen zum Schutz jugendlicher und weiblicher Arbeiter. Sonntagsarbeit, Nichtbeachtung der Vorschriften über die Arbeitsordnungen, der zahlreichen Bekanntmachungen des Bundesrates u. s. f. werden nur im Text berücksichtigt. Nur der badische Bericht enthält eine sehr instruktive Tabelle aller Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Teile der Gewerbeordnung. In Preußen sind ermittelt worden: Fälle von verbotener Kinderarbeit 153, von zu langer Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 572, von nicht innegehaltenen Pausen 485, von Nachtarbeit Jugendlicher 76. Formale Vorschriften, z. B. über Arbeitsbücher, Lohnzahlungsbücher, Anzeigen und Aushänge sind über 7000mal verletzt worden. Arbeiterinnen sind zu lange beschäftigt worden 139mal, haben keine vorschriftsmäßige Mittagspause gehabt 127mal, Nachtarbeit ist in 81, Arbeit an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage in 344 Fällen vorgekommen. — Entgegen der ab und zu geäußerten Ansicht, daß diese Zahlen nur Stichproben und die tatsächlichen, aber

---

1) Die angeführten Stellen sollen hier und im folgenden nur als Beispiele dienen. Es wäre ausgeschlossen, alle Belegstellen aufzuführen.

nicht festgestellten Uebertretungen viel zahlreicher seien, möchten wir die Meinung vertreten, daß gröbere Verletzungen der Gewerbeordnung sich selten der Kenntnis der zuständigen Beamten entziehen. Formale oder an und für sich unbedeutende Vergehen, wie etwa unpünktliches Innehalten der Pausen, mögen längere Zeit unbemerkt fortdauern. Sonst aber sorgt meistens die Aufmerksamkeit der Arbeiter und ihrer Vertreter in Organisationen und Presse, unter Umständen auch die Konkurrenz dafür, daß ungesetzliche Zustände schnell ein Ende finden. Die mitgeteilten Zahlen dürften also ein zuverlässiges und nicht unerfreuliches Bild geben. Man darf wohl sagen, daß unsere Arbeiterschutzgesetze, wie sie im wesentlichen 1891 fixiert wurden, jetzt unserer industriellen Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen sind, wir werden deswegen auch hier keine Einzelheiten mehr über ihre Befolgung bringen, dafür aber die Wirksamkeit einiger neueren ergänzenden Verordnungen erwähnen.

Die Bekanntmachungen vom 4. März 1896 und 26. April 1899, die für Bäckereien und Mühlen den Maximalarbeitstag, resp. eine fest bestimmte Ruhezeit gebracht haben, geben immer noch Anlaß zu Schwierigkeiten, wie das bei einem Eingriff in handwerksmäßige Betriebe wohl zu erwarten war. (Siehe z. B. Bericht für Preußen, S. 130, 179, 253.) Die Bekanntmachungen vom 28. Januar 1899, Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien betr., die in Hinsicht auf die Gefahren der Milzbrandinfektion erlassen sind, haben öfters Anlaß zum Einschreiten gegeben. Gewöhnlich fehlt es an geeigneten Aufenthaltsräumen für die Arbeiter während der Pausen; das ist übrigens ein Umstand, der öfters von den Beamten erwähnt wird und zwar bei Betrieben jeder Art. Ebenfalls hygienischen Gründen entspringt die neue Bekanntmachung, welche am 1. X. 1902 in Kraft trat und den von Lungenkrankheiten schwer heimgesuchten Steinmetzen und Steinhauern unter anderem einen neunstündigen Maximalarbeitstag vorschreibt. Auch hier mangelt es oft an den nötigen Unterkunftsräumen. (Siehe Bericht für Sachsen, S. 129, 205, für Preußen, S. 381.) Die vor 3 Jahren erfolgte Einbeziehung der Motorwerkstätten in die Arbeiterschutzgesetzgebung hat keine Schwierigkeiten bereitet, die festgestellten Verstöße sind meist formaler Natur. Dagegen ist die vielbesprochene Gast- und Schankwirtschaftsverordnung der Grund zu häufigen Bestrafungen gewesen. Leider wird die Kontrolle über ihre Ausführung meist den Polizeiorganen überlassen. Bei der bestehenden Ueberbürdung der Gewerbeaufsichtsbeamten ist das ja auch nicht anders möglich, in Breslau sind von ihnen z. B. von 4397 Wirtschaften nur 11 revidiert worden, in Berlin von 2591 nur eine. Notwendig wäre indessen eine strenge und sachgemäße Beaufsichtigung in diesen Betrieben; sogar die karg bemessenen Ruhefristen werden den Angestellten noch verkürzt, da sie des öfteren von den Arbeitgebern veranlaßt werden, darauf „freiwillig" zu verzichten. Leider hat die Entscheidung der Gerichte vorerst in diesen Fällen zu einer Freisprechung geführt. (Siehe S. 114, 143, 301, Bericht für Preußen, S. 77, Bericht für Württemberg.) — Die bisher erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erfreuen sich im allgemeinen, trotz

aller Zuwiderhandlungen, der Zustimmung des größeren Teiles der Beteiligten. Dagegen erregen die seit 1900 eingeführten Lohnzahlungsbücher für Minderjährige allgemeinen Widerspruch; diese Einrichtung, die den Bestrebungen die elterliche Autorität zu stärken ihre Entstehung verdankt, krankt an ihrer Halbheit, da ja nur die Eintragung des verdienten Lohnes seitens des Arbeitgebers gefordert wird, die Kontrolle der Eltern aber nicht erzwungen werden kann. So gibt fast jeder Bericht absprechende Urteile der Arbeitgeber über diese neue und zwecklose „Belästigung" wieder, und die Beamten stimmen ihnen meist zu. Positive Vorschläge über den weiteren Ausbau dieses Teiles der Arbeiterschutzgesetzgebung finden sich, seit dem das Reichsamt des Innern neue Vorschriften über die Jahresberichte erlassen hat, nur vereinzelt; doch sind die Wünsche zwischen den Zeilen zu lesen. Wiederholt wird auf die übermäßigen Arbeitszeiten in den Konfektions- und Putzateliers hingewiesen, gegen die nicht eingeschritten werden kann, weil die Verordnung vom 31. Mai 1897 nur für Werkstätten, welche nicht auf Maß arbeiten, gilt. Wie verlautet, soll endlich ihre Ausdehnung auf sämtliche Konfektionsbetriebe geplant sein, hoffentlich diesmal ohne jede Einschränkung. — Ungemein wünschenswert dürften ferner erneute strenge Vorschriften für alle Arbeiter sein, die irgendwie mit Blei in Berührung kommen (in Bleifarbenfabriken, Buchdruckereien, Akkumulatorenfabriken u. s. w.) Im Bezirk Breslau hat z. B. sich im Laufe des vergangenen Jahres die Zahl der Erkrankungen an Bleivergiftung um 14 Proz., die der Krankheitstage um 43 Proz. vermehrt. Im Bezirk Köln sind 210 Fälle vorgekommen, davon einer mit tödlichem Ausgang und mehrere, die über 3 Monate zur Heilung in Anspruch nahmen. (Siehe ferner Bericht für Sachsen, S. 127, 264.) An dieser Stelle sind übrigens auch einige Bestimmungen des B.G.B. zu erwähnen, die ebenfalls als Neuerungen in der sozialen Gesetzgebung aufzufassen sind, da sie Abänderungen in den Arbeitsverträgen, wie sie die Arbeitsordnungen (§ 134a und folgende der G.O.) darstellen, bewirken. Leider wird der § 616, welcher dem Arbeiter für kürzere, selbst verursachte Arbeitsversäumnisse den Lohn sichern will, meist durch die Arbeitsordnung aufgehoben. In Wiesbaden ist es sogar deswegen zum Streik gekommen. Da der § 616 kein zwingendes Recht enthält, sind die Beamten auf fruchtlose Vermittelungsversuche angewiesen. (Siehe Bericht für Preußen, S. 10, 117, 377, Württemberg S. 50, Baden S. 33.) Dagegen müßten die Bestimmungen der Arbeitsordnungen über Schadensersatzpflicht gemäß § 394 B.G.B. zu modifizieren sein; danach wäre nämlich jede Aufrechnung gegen Lohnforderungen, die der Pfändung nicht unterliegen, unzulässig. Bis jetzt ist aber noch kein endgültig entscheidendes Urteil erzielt worden, trotz der zahlreichen Versuche, das Gesetz zu umgehen. (Siehe Preußen, S. 62, 403, 350/51.)

Wir müssen uns versagen, auf weitere Abschnitte als über Unfallschutz, gesundheitsschädliche Einflüsse, Arbeitszeit [1]), Arbeitslohn und

1) Die wichtige Frage der Verkürzung des Maximalarbeitstages für Frauen besprechen wir im Anschluß an die diesbezüglichen Berichte besonders.

Lebenshaltung einzugehen. Wie schon erwähnt, bieten bezüglich der 3 letztgenannten Punkte die Jahresberichte auch nur Unvollkommenes. Mit Recht hat Woerishoffer seinerzeit darauf hingewiesen, daß über solche weitreichenden Fragen in den jährlichen Veröffentlichungen mit ihrem ohnehin vielseitigen Inhalt nur Oberflächliches gesagt werden könne, daß diese durch eingehende Untersuchungen abgegrenzter Gebiete ergänzt werden müssen, wenn man über die soziale Lage der Arbeiterschaft ein wirklich begründetes Urteil erhalten will. Leider hat das Vorgehen der badischen Fabrikinspektion in den anderen deutschen Staaten noch keine Nachfolger gefunden, denn die zahlreichen wissenschaftlichen Monographien können doch diesen Arbeiten, denen der gesamte Verwaltungsapparat ohne weiteres zur Verfügung steht, in mancher Hinsicht nicht gleichkommen. Für Berlin ist diesmal eine Untersuchung über die Lage der unverheirateten Arbeiterinnen dem Bericht beigegeben, die in stark verkleinertem Maßstab etwa das, was Woerishoffer verlangt, anstrebt und schätzenswertes Material bringt. Auch sei hier noch erwähnt, daß dieses Jahr von den Beamten der Wohnungsfrage besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde und vor allem die Aufenthaltsräume der Wanderarbeiter, einer Anregung des Reichsamts des Innern zufolge, genauer untersucht worden sind. Es sind da zum Teil besonders in Ziegeleien noch Zustände aufgedeckt worden, die eines Kulturstaates unwürdig sind. Mehrfach mußte angeordnet werden, daß für die Arbeiterinnen ein besonderer, von dem der Männer getrennter Schlafraum beschaffen wurde.

Das Verhältnis der Beamten zu den Unternehmern und Arbeitern ist der beste Gradmesser für die Erfolge ihrer Wirksamkeit, es sei deshalb hier zum Schluß einiges darüber angeführt. Schwierigkeiten im Verkehr mit den Arbeitgebern kommen nur wenige vor; wo solche erwähnt werden, handelt es sich meist um Zusammenstöße mit den ungebildeten Besitzern kleiner Betriebe. Der moderne Großunternehmer rechnet schon lange mit den Arbeiterschutzgesetzen als einer notwendigen Größe, oft genug werden die Aufsichtsbeamten zu Ratgebern, wie dies auch ihre häufige Inanspruchnahme durch Industrielle beweist. Weniger freundlich stellen sich im allgemeinen die Unternehmerverbände, „welche es scheinbar ängstlich vermeiden, mit der Gewerbeinspektion Fühlung zu nehmen und sich in Fragen des Arbeiterschutzes lieber von ihren Geschäftsführern oder Rechtsanwälten beraten lassen, oft zum Nachteile der einzelnen Mitglieder, wie manche gerichtlich ausgetragenen Fälle beweisen, wo die Auffassung der Gewerbeinspektion sich als zutreffend erwies“. (Bericht für Preußen, S. 255, Berlin.) Umgekehrt ist dagegen das Verhältnis bei den Arbeitern, sie bevorzugen im Verkehr mit der Behörde die Vermittelung der Organisationen und des Arbeitersekretariats. Dies darf aber nicht etwa als ein Zeichen mangelnden Vertrauens angesehen werden; es scheint unseres Erachtens ganz natürlich, daß der oft ungewandte Arbeiter sich lieber erst an seinesgleichen wendet. Es bleibt jedenfalls die Aufgabe der Beamten, hier entgegenzukommen, und das bestehende gute Verhältnis noch auszubauen. Wenn es freilich im Bericht für Sachsen (S. 78 und

322) heißt, Revisionen auf Beschwerden der Arbeiter hin „wurden vorgenommen, soweit es die Dienstgeschäfte zuließen“, klingt das nicht sehr vertrauenerweckend. Die Prüfung solcher Beschwerden sollten doch bei einer Fabrikinspektion zu den dringlichen Dienstgeschäften gehören. Diejenigen Beamten, die sich die Pflege guter Beziehungen zu der Arbeiterschaft besonders angelegen sein ließen, nahmen an Versammlungen teil und haben Vorträge mit nachfolgender Diskussion für Arbeiter gehalten. Der Bericht für den Regierungsbezirk Düsseldorf sagt hierüber folgendes: „Als ein besonders erfolgversprechendes Mittel zur Erreichung einer näheren Fühlung mit der Arbeiterbevölkerung und zur Erkennung ihrer Wünsche und Bedürfnisse glauben die hiesigen Aufsichtsbeamten die Teilnahme an den Verbandsversammlungen der Arbeiter ansehen zu sollen. Sie haben deshalb an sie herantretenden Ersuchen der Arbeiter in ihren Zusammenkünften durch Vorschläge und Besprechungen über Fragen aus dem Gebiet des Arbeiterschutzes und der Gewerbeaufsicht belehrend und aufklärend zu wirken, nach Möglichkeit entsprochen, ohne daß jemals hierbei Unzuträglichkeiten stattgefunden hätten.“ — Allein in Essen sind z. B. in 10 Arbeitervereinen Vorträge gehalten worden, in Berlin 14. Auch in Posen und dem Regierungsbezirk Köln haben die Beamten sich auf diese Weise betätigt, desgleichen in Baden und Württemberg. (Der Bericht für Württemberg III findet besonders warme Worte für den Wert eines regen Verkehrs zwischen Arbeitern und Gewerbeinspektion.) — Im ganzen darf man wohl mit den Worten eines Berichterstatters die Beziehungen zu den Arbeitern als nicht sehr lebhaft, aber freundlich bezeichnen.

Größere Schwierigkeiten bietet die Anbahnung eines persönlichen Verhältnisses zu den Arbeiterinnen, wie es die Aufgabe der Assistentinnen ist. Immerhin werden aus Preußen, Württemberg und Baden auch hier erfreuliche Fortschritte gemeldet. Die wenig günstigen Erfahrungen, die in Sachsen mit dem Institut der weiblichen „Vertrauenspersonen“ gemacht wurden, sind sehr erklärlich. Wie hätte sich wohl der Verkehr zwischen den Arbeitern und den männlichen Beamten gestaltet, wenn letztere nur zur Entgegennahme von Beschwerden, ohne jedes Recht Revisionen vorzunehmen, befugt gewesen wären? In Dresden, wo die Beamtin öfters in Betriebe kommt, wird sie häufig genug in Anspruch genommen.

Wie schon gesagt, ist es ausgeschlossen, die Fülle des in den Jahresberichten vorhandenen Materials auch nur anzudeuten; in Anbetracht ihrer Reichhaltigkeit einerseits, der Schwierigkeit, die Berichte aller Staaten sich zu verschaffen andererseits scheint es bedauerlich, daß das Reichsamt des Innern nicht mehr wie bis zum Jahr 1899 eine übersichtliche Zusammenstellung veröffentlicht, die unseres Erachtens auch inhaltlich erschöpfend und objektiv war.

Nachdruck verboten.

XI.

Buchhandel und Wissenschaft.

Von Georg Wissowa, Halle a. S.

Am Sonntag Cantate des Jahres 1900 gab beim Festessen des Buchhändler-Börsen-Vereins der damalige Rektor der Universität Leipzig — gewiß aus ehrlicher Ueberzeugung und voller Sachkenntnis — die Erklärung ab, daß der Buchhandel „seine Aufgabe, den Strom der geistigen Nahrung so zu leiten, daß seine befruchtende Wirkung jedem menschlichen Geiste zu teil werde, in mustergiltiger Weise erfülle"; und drei Jahre später ergeht vom Rektor derselben Hochschule an alle Kollegen in Deutschland der Streitruf zur Gründung eines Schutzvereins gegen die Ausschreitungen des Buchhandels und veröffentlicht einer der ersten Lehrer dieser Universität eine Denkschrift [1]), in der er darzulegen versucht, daß der stehende deutsche Buchhandel nicht jene vollkommene Organisation sei, als welche man ihn uns so lange angepriesen habe, und daß es nicht zulässig sei, weitere Opfer zu bringen zu Gunsten einer in ihren Grundlagen veralteten, in quietistischer Selbstgenügsamkeit erstarrten Organisation (Bücher S. 283 f.). Was ist geschehen, um einen so jähen Umschwung der Anschauungen in denselben Kreisen herbeizuführen? Nicht die Ursache, aber der Anstoß zum Ausbruche des Kampfes liegt in zwei in jüngster Vergangenheit gefaßten Beschlüssen des Buchhändler-Börsen-Vereins, der Sekretierung des Börsenblattes und der Herabsetzung des Kundenrabattes. Ueber letztere Maßregel soll weiterhin noch gesprochen werden, die erstere ist inzwischen in der Hauptsache wieder aufgehoben worden und die Buchhändler haben damit anerkannt, daß es eine verfehlte Maßregel war, zu der man gewiß nicht gegriffen haben würde, wenn man die Wirkung vorausgesehen hätte. Das Börsenblatt hat an sich für die akademischen Kreise kein hervorragendes Interesse, sondern nur für die Bibliotheken, und auch in Bezug auf diese wird man kaum behaupten können, daß ihnen durch die Versagung dieses Hilfsmittels die Lösung ihrer Aufgaben ernstlich erschwert würde; man wird auch keiner Korporation das Recht bestreiten

1) Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft. Denkschrift im Auftrage des Akademischen Schutzvereins verfaßt von Dr. Karl Bücher, ord. Professor der Nationalökonomie an der Universität Leipzig. Zweite stark vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner, 1903.

können, sich für ihre Interessen ein Organ zu vertraulicher, jedem Außenstehenden unzugänglicher Mitteilung zu halten: hat man aber ein solches Organ lange Jahre hindurch den Angehörigen eines benachbarten Interessenkreises zugänglich gemacht und hebt diese Erlaubnis auf einmal auf, ohne daß von der andern Seite dazu Veranlassung gegeben worden ist, so muß das natürlich den Anschein erwecken, als wolle man das bisherige freundnachbarliche Verhältnis kündigen und sich auf den Standpunkt des Interessengegensatzes stellen, habe vielleicht auch irgend etwas Feindseliges oder das Tageslicht Scheuendes zu verbergen. Wenn ich einem Nachbar Jahrzehnte lang gestattet habe, seinen Weg über mein Grundstück zu nehmen, und diese Erlaubnis plötzlich ohne andern Grund zurückziehe, als weil das eben mein Grundstück ist, auf dem ich keinen Fremden zu dulden brauche, so wird der Nachbar das gewiß als Beleidigung auffassen, und auch wenn ich mein Verbot nachher, zur bessern Einsicht gekommen, wieder zurücknehme, wird das Gefühl der erlittenen Kränkung noch lange in ihm nachzittern. Ich lege der ‚Börsenblattfrage‘ durchaus keine ausschlaggebende sachliche Bedeutung bei, psychologisch aber ist sie von größter Wichtigkeit für das Verständnis der ganzen Kampfbewegung gegen den Buchhandel und seine Vertretung im Börsenverein; die Anschauungen, auf Grund deren der Sch.-V. ins Leben gerufen worden ist, würden nicht entfernt eine solche Verbreitung gefunden haben, wenn ihnen nicht durch die Verstimmung über die leidige Börsenblatt-Sekretierung der Boden bereitet gewesen wäre.

B.'s Denkschrift, welche die Rückständigkeit und Reformbedürftigkeit der Verhältnisse im deutschen Buchhandel darlegen soll, ist eine Streitschrift und macht von dem Vorrechte einer Streitschrift, die Dinge einseitig mit starker Hervorhebung der Schatten und reichlicher Generalisierung von Einzelfällen darzustellen, ausgiebigen Gebrauch; sie muss es sich aber eben als Streitschrift auch gefallen lassen, daß die Vertreter des entgegengesetzten Standpunktes die Sache von ihrer Seite aus beleuchtet und die übertriebenen Behauptungen auf das richtige Maß zurückgeführt, auch eine nicht geringe Zahl sachlicher Irrtümer richtig gestellt haben. In der Tat muß, wer über die gegenwärtigen Verhältnisse im deutschen Buchhandel zu einem objektiven Urteile gelangen will, unbedingt B.'s Buch durch Heranziehung der Gegenschriften [1]),

---

1) Wissenschaft und Buchhandel. Zur Abwehr. Denkschrift der deutschen Verlegerkammer unter Mitwirkung ihres derzeitigen Vorsitzenden Dr. Gustav Fischer in Jena bearbeitet von Dr. Karl Trübner, Straßburg i. E. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1903.

Die ‚Ausschreitungen des Buchhandels‘. Antwort auf die Denkschrift des Akademischen Schutzvereins. Von R. L. Prager, Buchhändler in Berlin. (Sonderabdruck aus dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.) Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig, 1903.

Theorie und Praxis. Antwort auf Dr. Karl Büchers Denkschrift ‚Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft‘, bearbeitet vom Vorstande des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel. Hamburg 1903. In Kommission bei L. Staackmann in Leipzig.

Das Deutsche Buchgewerbe im Dienste der Wissenschaft. Denk-

unter denen sich namentlich die beiden Broschüren von K. Trübner und R. L. Prager durch Besonnenheit der Auffassung und Sachlichkeit der Darstellung auszeichnen, ergänzen und rektifizieren: die beste Orientierung über die Tatsachen aber gewährt zur Zeit die noch ohne Kenntnis von B.'s Denkschrift verfaßte Arbeit von Gustav Fischer [1]), welche, eben weil für sie nicht der schwebende Streit den Ausgangspunkt bildet, die Dinge ohne Voreingenommenheit ansieht und Vorteile wie Mißstände der gegenwärtigen Einrichtungen nüchtern und unbefangen darstellt. Daß ein so bedeutender und geistreicher Mann wie B. immer etwas der Rede Wertes zu sagen hat, wenn er zur Feder greift, versteht sich von selbst, und die Reformbestrebungen innerhalb des Buchgewerbes werden aus seinen Ausführungen reiche Anregung und guten Nutzen schöpfen können: er hat es freilich seinen Gegnern nicht leicht gemacht, das Gute und Brauchbare von ihm anzunehmen, indem er auf ihre Gefühle und Anschauungen nicht die Rücksicht genommen hat, die mir auch in der schärften Polemik geboten erscheint. Der Sch.-V., der sich überhaupt in letzter Zeit veranlaßt gesehen hat, etwas Wasser in seinen Wein zu gießen, hat sich zwar gegen die Auffassung verwahrt, als sei sein Vorgehen ein Akt der Feindseligkeit gegen den Buchhandel (Lit. Centralblatt 1903 Nr. 51/52): aber wenn die offizielle Organisation der Buchhändler, der Börsen-Verein, in allen seinen Maßnahmen mit einer solchen Gehässigkeit und Uebertreibung kritisiert wird, daß B. selbst die meines Erachtens durchaus maßvoll und sachlich gehaltene Bekanntmachung des Vorstandes vom 25. Sept. 1903 in einer aus Empörung und Verachtung gemischten Stimmung als ein diese Körperschaft im schlimmsten Sinne kennzeichnendes Aktenstück behandelt, so ist jede friedliche Verständigung über die gemeinsame Behebung bestehender Schäden ausgeschlossen, und der Sch.-V. darf sich nicht darüber wundern, daß der Buchhandel sein Vorgehen als eine Kriegserklärung aufgefaßt hat. Zu entscheiden, wie sich das Recht auf die beiden streitenden Parteien verteilt, ist heute gewiß noch nicht an der Zeit, wohl aber erscheint es mir geboten zu fragen, inwieweit die Gründung des Sch.-V. als eine zur Beseitigung der nachgewiesenen oder behaupteten Mißstände im deutschen Buchhandel erforderliche und zweckmäßige Maßregel angesehen werden kann, erforderlich und zweckmäßig natürlich nicht im Sinne des Buchhandels, dessen Anwalt zu machen ich durchaus keine Veranlassung

---

schrift zur Kritik und Abwehr der Bestrebungen des Akademischen Schutzvereins, aus nationalökonomischem Standpunkt verfaßt von Dr. phil. W. Koehler, Verlagsbuchhändler. I. Heft. Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung.

Erst während des Druckes geht mir das als Manuskript gedruckte Schriftchen des Verlagsbuchhändlers Dr. Paul Siebeck in Tübingen zu (Die Organisation des deutschen Buchhandels und seine Bücherpreise in der wissenschaftlichen Literatur, Vortrag, gehalten in der Dienstagsgesellschaft in Tübingen am 15. Dezember 1903), das ich wenigstens an dieser Stelle noch erwähnen möchte, da seine Ausführungen fast durchweg Zustimmung verdienen.

1) Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels. Von Dr. Gustav Fischer. [Samml. national-ökonom. und statist. Abhandlungen des staatswissensch. Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von J. Conrad, 41. Band]. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1903.

habe, sondern im Sinne der Partei, deren Interessen der Sch.-V. vertreten will, der deutschen Hochschullehrer in ihrer doppelten Eigenschaft als wichtigste Produzenten und Konsumenten wissenschaftlicher Literatur. In dieser Frage darf jeder deutsche Professor, der die Beziehungen von Buchhandel und Wissenschaft mit offenen Augen verfolgt hat, ein Urteil beanspruchen, und da ich als Autor, Redakteur und Bücherkäufer (auch Leiter einer Institutsbibliothek mittleren Umfanges) seit Jahrzehnten vielfältige Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatte, bin ich der liebenswürdigen Aufforderung des Herausgebers dieser Jahrbücher, mich an dieser Stelle zu dieser Frage zu äußern, um so bereitwilliger gefolgt, als ich weiß, daß viele meiner Kollegen meine Anschauungen teilen, und es nicht mehr als billig erscheint, daß auch der mit den Bestrebungen des Sch.-V. und der Art des B.schen Angriffes nicht einverstandene Teil der deutschen Professoren vor der Oeffentlichkeit zum Worte gelange.

Der Sch.-V. hofft, die Kampfstellung, in die er durch die seitherigen Vorgänge gedrängt sei, nur vorübergehend einnehmen zu müssen: gegenwärtig aber steht er jedenfalls in voller Gefechtsbereitschaft, und zwar sowohl gegen den Verlag wie gegen das Sortiment. Ob es taktisch richtig war, den Kampf gleich mit zwei Fronten zu eröffnen, mögen die Freunde der ganzen Bewegung überlegen, jedenfalls hat diese Art des Angriffes im gegnerischen Lager den engen Zusammenschluß beider Gruppen, deren Interessen ja sonst in manchen Punkten auseinandergehen, zur Folge gehabt. Eines der Ziele des Sch.-V. ist laut § 1 seiner Satzungen, ‚die Autoren gegen wirtschaftliche Uebermacht beim Abschluß der Verlagsverträge zu schützen‘, und die Notwendigkeit eines solchen Schutzes wird in B.s Denkschrift S. 159 ff. unter Mitteilung eines ihm von befreundeter Seite mitgeteilten Verlagsvertrages begründet. Dieser Vertrag ist in manchen seiner Bestimmungen ganz gewiß nicht schön, aber ich muß sagen, daß mir ein ordentlicher Professor an einer deutschen Universität (S. 167), der einen solchen Vertrag unterzeichnet und sich dann noch, obwohl der Vertrag für ein solches Vorgehen keinen Anhalt bietet, vom Verleger die Vorrede streichen läßt, nicht sehr imponieren kann; wenn B. ein solches Verlagsformular als eine ‚dem gesamten deutschen Gelehrtenstande zugefügte Schmach‘ bezeichnet (S. 164) — ich selbst denke ruhiger darüber —, müßte sich doch sein Vorwurf in erster Linie nicht gegen den Geschäftsmann richten, der einen solchen Vertragsentwurf vorlegt, sondern gegen den Kollegen, der ihn annimmt, ohne sich der Schmach bewußt zu werden. Eine Herabwürdigung kann ein Stand überhaupt nicht durch von außen an ihn herantretende Zumutungen erfahren, sondern nur durch seine eigene Haltung, und ich sehe eine schwere Herabwürdigung des deutschen Professorenstandes darin, daß man die ‚Klinke der Gesetzgebung ergreifen‘ möchte, um den Schutz der ‚wirtschaftlich Schwachen‘ auf unsere Arbeit auszudehnen, und daß man von der Annahme ausgeht, eine große Zahl der deutschen Professoren sei so wenig im stande, von Person zu Person dem Verleger gegenüber die eigene Sache zu vertreten, daß sich der Sch.-V. zwischen sie und den Verleger einschieben müsse, um sie vor Ausbeutung zu bewahren. Und dann etwas Weiteres. Wenn der Sch.-V. es auch für

unwahr erklärt, daß er einen Angriff gegen den ganzen ehrenwerten Stand der Buchhändler, speziell der Verleger, unternommen habe, so kann das doch nichts an der Tatsache ändern, daß die Errichtung einer eigenen Rechtsschutzstelle gegen Ausbeutung bei Verlagsverträgen, eine Maßregel, zu der man doch nicht um einiger Ausnahmefälle willen greift, die Unterstellung enthält, daß eine solche Ausbeutung in weitem Umfange stattfindet: die große Mehrzahl der deutschen wissenschaftlichen Verleger hat das mit vollem Recht als eine schwere und unverdiente Kränkung empfunden, und die Minderzahl solcher Verleger, die in der Jagd nach raschem geschäftlichen Gewinn die Schätzung geistiger Arbeit verloren hat, wird in der den Bestrebungen des Sch.-V. zugrundeliegenden Verallgemeinerung vereinzelter Erfahrungen eher eine Rechtfertigung ihrer Praxis erblicken und jedenfalls in Zukunft nach dem Grundsatze *à la guerre comme à la guerre*, wo sie ein Uebergewicht über den Autor zu haben glaubt, dieses skrupellos auszunützen sich für berechtigt halten.

Welche von den beiden in enger Interessengemeinschaft stehenden Parteien, Autor und Verleger, die andere nötiger braucht, ist schwer zu sagen, jedenfalls sind beide gerade im wissenschaftlichen Verlag so unbedingt aufeinander angewiesen, daß jeder Versuch, Mißtrauen zwischen ihnen zu säen, nur für beide Teile schädigend wirken kann. Als Redakteur einer großen wissenschaftlichen Encyklopädie bin ich seit langer Zeit in die Mitte gestellt zwischen den Verleger und eine große Zahl akademischer Mitarbeiter, von denen mir viele persönlich und freundschaftlich nahe stehen; da mir aus den Kreisen der letzteren häufig bei geringfügigen Anlässen Aeußerungen entgegentraten, die eine mich überraschende Gereiztheit und Verstimmung gegen den ganzen Stand der Verleger verrieten, so habe ich mich nicht damit begnügt, im einzelnen Falle Mißverständnisse aufzuklären, sondern mich auch bemüht, den Ursachen dieser Anschauung nachzugehen. Und es fand sich, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht persönliche Erfahrungen mit bestimmten Verlegern die Grundlage bildeten, sondern die allgemeine Vorstellung, daß wissenschaftliche Arbeit überhaupt zu schlecht bezahlt werde und daß der übermäßige Geschäftsgewinn der Verleger es sei, der daran die Schuld trage. Das πρῶτον ψεῦδος an dieser Ansicht ist meines Erachtens die Voraussetzung, daß zwischen wissenschaftlicher Leistung und pekuniärer Entlohnung überhaupt eine Kommensurabilität bestehe. Das Honorar, das ein Autor für sein Buch erhält, kann doch weder nach der aufgewandten Arbeitszeit noch nach der Tragweite, welche die in ihm niedergelegten Gedanken für das betreffende Wissenschaftsgebiet besitzen, bemessen werden, sondern nur nach dem Marktwert, d. h. nach der Möglichkeit des Absatzes: und daran ist nicht der Verleger schuld, denn auch eine Verlagsgenossenschaft der Autoren würde nichts an der Tatsache ändern können, daß eine Darstellung der Geschichte der neuesten Zeit einen unvergleichlich größeren Markt besitzt als eine Grammatik der Pehlewisprache, und würde darum — ganz unabhängig von dem wissenschaftlichen Werte beider Werke — dem Verfasser der letzteren nur ein sehr viel geringeres Honorar zahlen

können. In einer solchen Verlagsgenossenschaft der Autoren würde sogar eine Möglichkeit gerechten Ausgleiches in Wegfall kommen, die jetzt im wissenschaftlichen Verlag eine große Rolle spielt. Unsere größeren wissenschaftlichen Verleger haben es immer für ein *nobile officium* gehalten, von dem aus gut gehenden Verlagsartikeln erzielten höheren Gewinne einen Teil anzulegen im Verlage unrentabler, aber wissenschaftlich wertvoller Bücher derselben Wissenschaft: bei einer Verlagsgenossenschaft der oben angedeuteten Art aber wird jeder Autor den nach Abzug der Herstellungskosten und eines Beitrags zur allgemeinen Verwaltung verbleibenden Reinertrag seines Werkes für sich beanspruchen, und der Verfasser der stark verkauften Darstellung der neuesten Geschichte wird gewiß keine Neigung haben, auf einen Teil seines Gewinnanteiles zu Gunsten des bahnbrechenden Handbuches der Pehlewisprache zu verzichten. Die wissenschaftliche Leistung kann überhaupt nicht entsprechend honoriert werden, es kann sich immer nur um die gerechte Verteilung des durch ein Buch erzielten Gewinnes zwischen Autor, Verleger und Sortimenter handeln. Für eine brauchbare Statistik der Autorenhonorare fehlt es aus naheliegenden Gründen an zuverlässigem Material: nach den mir bekannten Beispielen muß ich annehmen, daß die in Deutschland für wissenschaftliche Bücher gezahlten Honorare im allgemeinen nicht niedriger, in sehr vielen Fällen aber erheblich höher sind, als im Auslande, ein Moment, das jedenfalls für die Vergleichung inländischer und ausländischer Bücherpreise[1]) von wesentlicher Bedeutung ist. Für die richtige Bemessung des dem Verleger zukommenden Gewinnanteiles darf nicht außer Acht gelassen werden, daß bei uns der Verfasser seinen Gewinnanteil in Form eines festen Honorars sofort nach Ausgabe des Buches und unabhängig von dessen buchhändlerischem Erfolge erhält, der Verleger also das ganze Risiko zu tragen hat und schon darum in der Lage sein muß, Gewinn und Verlust unter verschiedenen Werken seines Verlags auszugleichen. Die gelegentlich von F. Paulsen empfohlene Ersetzung der festen Honorierung durch eine prozentuale Beteiligung des Verfassers am Reingewinn (wie sie im Auslande die Regel bildet) dürfte nicht allzuviele Anhänger finden; sie scheint mir vor allem darum nicht wünschenswert, weil ein so starkes materielles Interesse des Autors an dem geschäftlichen Erfolge seines Werkes namentlich in solchen Fällen, wo starke Konkurrenz der Handbücher und Hilfsmittel vorliegt, ernste Gefahren für die Würde der Wissenschaft und ihrer Vertreter in sich schließt. Wer unparteiisch urteilen will, muß anerkennen, daß wissenschaftliche Monographien, wie sie bei uns in allen Fächern in großer Zahl erscheinen und vielfach auch honoriert werden, im Auslande nur auf Kosten des Verfassers oder gelehrter Gesellschaften veröffentlicht werden können,

1) Auf die verwickelte Frage der Bücherpreise, zu der namentlich der oben erwähnte Vortrag von P. Siebeck interessante Beiträge liefert, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Auf dem Literaturgebiete, das ich ungefähr übersehe, steht die Sache so, daß die Preise englischer Bücher durchweg sehr erheblich höher sind als die vergleichbarer deutscher Werke, während die französischen Preise zum großen Teile etwas hinter den deutschen zurückbleiben.

und daß es in keinem Kulturlande für einen Anfänger so leicht ist wie bei uns, sein Erstlingswerk, wenn auch ohne Honorar, so doch andererseits auch ohne eigenen Zuschuß zu den Herstellungskosten bei einem angesehenen Verlage seines Faches unterzubringen. Nötigen wir die Verleger durch gesteigerte Honoraransprüche dazu, sich bei gutgehenden Werken mit einem geringen Gewinne zu begnügen, so entfällt für sie sowohl die moralische Verpflichtung wie die materielle Möglichkeit, im Interesse der Sache unsichere oder unrentable Werke von wissenschaftlicher Bedeutung zu verlegen, und der Nutzen, den einige von uns haben, wird durch den Schaden, den die Wissenschaft als Ganzes erleidet, reichlich aufgewogen. Den Ausdruck von den ‚Opfern', die der Verlag für die Wissenschaft gebracht habe und bringe, finde ich freilich nicht sehr glücklich, denn es fehlt auch bei den Verlustartikeln für den Verleger meist nicht an einer gewissen Gegenleistnng, wenn auch ihr Wert nicht in Mark und Pfennigen auszudrücken ist (der Gewinn eines berühmten Namens für den Verlag, das moralische Anrecht auf den Verlag weiterer, gangbarerer Werke desselben Autors u. s. w.), aber daß die Verleger in der großen Mehrzahl diese Imponderabilien zu würdigen wissen, zeugt von einem besseren Verständnisse für die Solidarität der Interessen von Wissenschaft und Buchhandel, als ich es in den Bestrebungen des Sch.-V. erblicken kann.

Aber die Hauptwucht des B.schen Angriffes richtet sich nicht gegen den Verlag, sondern gegen das Sortiment, dessen Rückständigkeit in harten Worten geschildert und dem namentlich vorgeworfen wird, daß es zu umständlich und zu teuer arbeite; für den Kampf gegen das Sortiment in seiner jetzigen Gestalt hofft der Sch.-V. bei den Verlegern Verständnis zu finden, wie man in der Tat aus den einschlägigen Kapiteln des B.schen Buches häufig weniger die Stimme des Konsumenten als die eines mit dem Vertriebe seiner Verlagsartikel durch den ‚schläfrigen Sortimenter' unzufriedenen Verlegers herauszuhören glaubt. Im Vordergrunde steht hier die auf Beschluß des B. B. V. vom 1. Januar 1903 an eingetretene Herabsetzung des Kundenrabatts, welche die Buchhändler als eine für die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Sortiments notwendige Maßregel ansehen, B. dagegen als eine unzulässige Besteuerung der Käufer zu Gunsten einer rückständigen und nicht mehr lebensfähigen Organisation aufs heftigste bekämpft. Es ist nötig, zuerst einmal den Wert des Streitobjekts vom Standpunkte des Bücherkäufers aus festzustellen, und ich habe daher aus meinen genau geführten Rechnungsbüchern und Buchhändlerrechnungen meine Bücheranschaffungen der letzten fünf Jahre (1899—1903) unter Scheidung der rabattfähigen und nicht rabattfähigen (Zeitschriften, ausländische Literatur, Antiquaria) Posten festgestellt: es betrug während dieser Zeit die für Bücheranschaffungen ausgegebene Gesamtsumme (neue Bücher mit Ladenpreis berechnet, das Ganze auf Markzehner abgerundet) M. 2 880, davon rabattfähig M. 1 530, nicht rabattfähig M. 1 350, also im Jahresdurchschnitt Anschaffungen M. 576, nicht rabattfähig M. 270, rabattfähig M. 306, demnach Jahresrabatt bei 10 Proz. M. 30,60, an dessen Stelle nunmehr ein 2-proz. Sconto mit M. 6,12 treten würde. Mein Mehraufwand beläuft sich somit auf

M. 24,48 bei M. 576 jährlichem Anschaffungsetat. Angesichts dieser Zahlen, die natürlich nur den Wert eines Beispiels beanspruchen, aber immerhin eine gewisse Grundlage für die Bemessung des dem einzelnen Konsumenten zugemuteten Opfers abgeben, wird man die Redewendung von einer Gefährdung des Geisteslebens der ganzen Nation als starke Uebertreibung empfinden und jedenfalls daran zweifeln dürfen, ob der Preis des Kampfes wert ist. Voraussetzung ist natürlich unter allen Umständen, daß dem Opfer des Einzelnen Vorteile für das Ganze gegenüberstehen, und diesen Vorteil sehe ich trotz B. in der Erhaltung des Provinzialsortiments. Ohne das Bestehen ernster Mißstände im Sortimentsbuchhandel (Ueberfüllung, Zwergbetriebe, Schleuderei ans Ausland) in Abrede stellen zu wollen, wird doch jeder, dem die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten des wissenschaftlichen Bücherbezuges in anderen Ländern bekannt sind, Bedenken tragen, leichtherzig um jener Mißstände willen an den Grundfesten der ganzen Organisation zu rütteln, an deren Erhaltung gerade die Vertreter der Wissenschaft ein lebhaftes Interesse haben. Setzen wir den Fall, daß es dem Sch.-V. gelänge, den ganzen wissenschaftlichen Bücherbedarf in einer großen nach Art der Konsumvereine in Filialen verzweigten Einkaufsgenossenschaft zu konzentrieren, so würde damit notwendig eine für den deutschen Bücherbezug charakteristische und wesentliche Einrichtung in Wegfall kommen müssen: die Ansichtssendung; denn der Sch.-V. würde doch seinen Mitgliedern die Vorzüge billiger Preissätze — vorausgesetzt, daß die Verleger an ihn lieferten — nur bei Bareinkauf bieten können; wenn er das Konditionssystem, das allein Ansichtssendungen ermöglicht, übernähme, würde er sich demselben Vorwurfe unrationellen Arbeitens aussetzen, den er jetzt dem Sortimente macht. Den Ansichtssendungen aber, die B. sehr verächtlich behandelt, lege ich eine ganz entscheidende Bedeutung bei für die Weckung des ‚latenten Bedarfes‘, über den B. selbst S. 8 ff. schön und geistreich handelt: darin, daß mir ein umsichtiger und rühriger Sortimenter (und solche gibt es doch in jeder Universitätsstadt) mit wenigen Ausnahmen (kostbare Tafelwerke etc.) jede neue Erscheinung aus den mich interessierenden Wissensgebieten zur Ansicht ins Haus schickt und mir eine ruhige Prüfung ermöglicht, liegt ein ganz ungeheurer Anreiz zum Kaufen, den Bibliographien, Annoncen, Prospekte nicht entfernt in ähnlicher Weise ausüben können. Diejenigen Bücher, die wir des Stoffes oder des Autors wegen unter allen Umständen kaufen und daher, sobald wir von ihrem Erscheinen hören, sofort fest bestellen würden, bilden doch nur einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil unseres Bedarfes, ziemlich groß wird bei jedem von uns die Zahl der Anschaffungen sein, die er macht in der Hoffnung, das vorgelegte Buch bei nächster Muße eingehender studieren zu können, oder in der Voraussicht, es in näherer oder entfernterer Zukunft für Vorlesungen oder eigne Arbeiten zu benötigen: für alle diese Bücher macht es einen entscheidenden Unterschied, ob ich passiv das mir zur Ansicht vorgelegte Buch behalte oder aktiv auf Grund des mir vorgelegten Prospektes es bestelle. Und was die Ankündigungen und Prospekte selbst anlangt,

so würden sie — abgesehen davon, daß sie dem zukünftigen Käufer die erwünschte Orientierung über Art und Inhalt des Buches durchaus nicht in ausreichendem Maße gewähren können — bei Aufhebung der Ansichtssendungen durch ihre Masse noch sehr viel unwirksamer werden, als sie es jetzt schon sind: eine große Verlagsbuchhandlung meiner Wissenschaft pflegt den in ihrem Verlage erscheinenden Zeitschriften und Lieferungswerken Convolute von Prospekten über ihre neuesten Verlagsartikel beizulegen, je ein Blatt oder Doppelblatt für jedes Buch, sehr gut ausgestattet, der Unterscheidung wegen auf den verschiedensten bunten Papieren gedruckt, offenbar mit großem Kostenaufwand; aber schon jetzt sind diese Convolute oft so umfangreich, daß man nicht Zeit genug hat, sie durchzusehen, und, wenn das neue Zeitschriftheft erscheint, sich damit begnügt, die bunte Beilage herauszureißen und in den Papierkorb zu werfen, damit der Buchbinder sie nicht versehentlich mit einbinde. Wenn Annonce und Prospekt das alleinige Mittel würden, die Kauflust zu wecken, so würde die große Mehrzahl von ihnen ungelesen bleiben, weil sie sich in ihrer Masse gegenseitig erdrücken würden: der Erfolg solcher Veröffentlichungen nimmt mit ihrer Vermehrung rapide ab. Den Absatz wissenschaftlicher Literatur zu steigern, setzt sich der Sch.-V. mit Recht als eine wesentliche Aufgabe, denn ‚wir Professoren haben ein Interesse daran sowohl als Autoren, damit unsere Bücher alle die erreichen, denen sie etwas zu sagen haben, wie als Bücherkäufer, weil vermehrter Umsatz Verbilligung des Preises ermöglicht: aber es ist meine feste Ueberzeugung, daß der Wegfall der Ansichtssendungen eine ganz ungeheure Abnahme des wissenschaftlichen Bücherkonsums zur Folge haben würde. Ich habe meine eignen Bücherrechnungen der letzten Jahre durchgesehen und mir dabei die Frage vorgelegt, welche der angeschafften Bücher ich gekauft haben würde, wenn ich sie ohne Ansicht hätte fest bestellen müssen; das Ergebnis war eine Reduktion der Jahresausgabe von M. 500—600 auf M. 300—400; das gibt natürlich keinen allgemeinen Maßstab, aber es wäre der Mühe wert, wenn andere an ihren eignen Anschaffungen eine ähnliche Probe anstellten. Einen gewissen, allerdings meines Erachtens durchaus ungenügenden Ersatz für die Ansichtssendungen könnte der Sch.-V., falls seine Bestrebungen Erfolg hätten, vielleicht dadurch schaffen, daß seine Filialen von allen erheblichen wissenschaftlichen Novitäten ein fest bezogenes Exemplar in ihrer Geschäftsstelle auslegten; der Anreiz zum Kauf wäre ja dabei sehr viel geringer als bei der im Hause vorgelegten Ansichtssendung, immerhin aber würde damit doch die Möglichkeit geboten, alle neuen Bücher ohne Kaufzwang sehen und auf Grund eigner Prüfung die Auswahl treffen zu können. Indes abgesehen von der starken Erhöhung der Betriebskosten, die darin für den Sch.-V. liegen würde, käme eine solche Maßregel nur den Hochschulstädten zu Gute: wenn es sich aber um die ‚Konsumenten‘ wissenschaftlicher Literatur handelt, ist Hochschule und Wissenschaft ganz gewiß nicht identisch; wenn auch die großen Käufer überwiegend an den Orten der Hochschulen sitzen, so ist dafür die Zahl der kleinen Käufer, die über das ganze Reich verstreut sind, um so grösser, und diese Konsumenten würden, falls sie

auf den Bezug durch feste Bestellung, sei es beim Verleger, sei es beim Sch.-V., angewiesen wären, eine schwere Schädigung erfahren. Der Pfarrer, Richter, Arzt, Gymnasiallehrer in Bielefeld oder Elbing ist nicht in der Lage, wie es bei uns Hochschullehrern oft der Fall ist, die ganze Literatur eines Spezialfaches anzuschaffen oder wissenschaftliche Bibliographien zu studieren, er möchte aber den Zusammenhang mit der Wissenschaft bewahren, indem er dies oder jenes bedeutende Werk, das ihm zur Weiterbildung geeignet erscheint, anschafft und so seine Bibliothek in bescheidenem Umfange vermehrt: gerade dieser Gelegenheitskonsument aber wird am wenigsten geneigt sein, seinen beschränkten Etat anders anzulegen, als nach eigner Einsicht in die Bücher, die er kaufen will; er wird vielleicht das eine oder das andre Mal einen Versuch machen mit fester Bestellung eines Buches, das ihm nach dem Prospekt oder einer Besprechung lockend erschien, aber wenn er erst einmal die Enttäuschung erfahren hat, daß das so gekaufte Buch gerade das nicht bot, was er nach seinen speziellen Interessen und Neigungen von ihm erwartete, wird er ein lässiger Käufer werden und damit von der Fühlung mit der Wissenschaft weiter und weiter abrücken. Das Kaufen auf Ansichtssendung und damit seine Vorbedingung, das Konditionssystem, ist nicht nur eine Angewöhnung, sondern ein großer Vorzug des deutschen Bücherverkehrs, um den uns unsere auswärtigen Kollegen oft genug beneiden; das uns für die Erhaltung dieses Vorzuges zugemutete Opfer scheint mir keineswegs zu groß zu sein.

Anders liegt die Sache freilich bei den öffentlichen und Institutsbibliotheken, für welche die Einschränkung des Rabatts eine Verminderung ihrer Kaufkraft und damit eine Schädigung ihrer auf das öffentliche Wohl gerichteten Zwecke bedeutet: denn sie sind ganz anders als der Privatkäufer an ihr festes Budget gebunden, und wenn von buchhändlerischer Seite entgegengehalten wird, daß eben dann dieses Budget erhöht werden müsse, so wird über diese Naivetät jeder lächeln, der weiß, wie anhaltend und mit wie geringem Erfolge die meisten Bibliotheken seit Jahren um die aus anderen Gründen dringend notwendige Vermehrung ihrer Mittel kämpfen und wie schwer eine solche zu erreichen ist. Kurzsichtige und unhaltbare Anschauungen sind in diesem Streite von beiden Seiten in großer Zahl geäußert worden: so erinnere ich mich in einem vom buchhändlerischen Standpunkte geschriebenen Aufsatze gelesen zu haben, die Buchhändler hätten keinen Grund, den Bibliotheken irgendwelche besondere Vorteile einzuräumen, denn wenn jene nicht wären, würden die Privaten, speziell die Professoren, genötigt sein, mehr Bücher selbst anzuschaffen. Wenn hier die Bibliotheken als Schädiger des Bücherkaufs der Privaten hingestellt werden, so ist ziemlich genau das Gegenteil richtig: die Fälle, wo man ein nur vorübergehend gebrauchtes Buch deshalb, weil es die Bibliothek am Orte nicht besitzt, selbst anschafft, sind nicht so zahlreich, daß sie für die Gesamtberechnung irgendwie in Betracht kämen, wohl aber werden sehr viele Bücher gekauft auf Grund der Bekanntschaft, welche erst die Bibliothek vermittelt hat. Die von mir befürwortete Bevorzugung der Bibliotheken

durch Gewährung eines höheren Rabattsatzes ist sachlich durchaus gerechtfertigt, denn die Bibliotheken liefern eine Gegenleistung als Verbreiter der Kenntnis von den Büchern und der Liebe zu den Büchern und ferner als sichere und ständige Großabnehmer. Ihnen gegenüber werden die Buchhändler sicher, wenn sie nicht den Vorwurf einer wirklichen Schädigung des deutschen Geisteslebens auf sich laden wollen, in der Rabattfrage einen Schritt zurück tun müssen, ja sie haben es, wie die bei B. S. 130 f. gegebene Uebersicht über die einer Reihe von Bibliotheken gewährten Ausnahmerabatte zeigt, teilweise bereits getan und werden auf diesem Wege wohl noch weiter gehen müssen. Sehr erwägenswert erscheint mir auch der von Dr. Giesecke-Teubner (Deutsche Lit. Zeit. 1903 Sp. 1942) gemachte Vorschlag einer mit der Höhe des jährlichen Bezuges steigenden Rabattskala: inwieweit diese auch dem Privatkonsumenten zu gute kommen könnte, mag dahingestellt bleiben, da ich, wie gesagt, darin nicht den Kernpunkt der Frage sehe.

Welchen Erfolg die Maßnahmen des Sch.-V. haben werden, muß die Zukunft lehren, ohne harten Kampf wird es unter keinen Umständen abgehen. Der Sch.-V. scheint freilich sanguinisch genug gewesen zu sein zu glauben, daß die deutschen Verleger ihm oder einer mit ihm verbündeten Firma ohne weiteres zum Nettopreise liefern und damit das wissenschaftliche Sortiment preisgeben würden: anders kann ich wenigstens die Entrüstung nicht verstehen, mit welcher der Sch.-V. in seiner Erklärung vom 6. Oktober 1903 die Welt zum Zeugen dafür aufruft, daß man ihm mit der Sperre drohe. Wenn der Buchhandel durch B.s Denkschrift von der Unvollkommenheit und Rückständigkeit seiner Organisation nicht überzeugt worden ist und sich die geplante Radikalreform, in der er eine Zertrümmerung wohl der Erhaltung werter Einrichtungen sieht, nicht zwangsweise von außen aufdrängen lassen will, so darf man von ihm doch keinen Selbstmord verlangen und muß ihm das Recht zugestehen, sich gegen den Angriff zu wehren. Und wenn die Sortimentervereine durch eine Art Fragebogen im Börsenblatt Material zur Widerlegung von B.s Denkschrift zusammenzubringen suchen, so nennt das B. höhnisch (S. VI) eine Enquete, bei der das Resultat, das man herausbringen will, im voraus feststeht: dieser Vorwurf ist unbillig, zumal da der Sch.-V. dieselbe Einseitigkeit begeht, wenn er (nicht etwa in einem vertraulichen Schreiben an seine Mitglieder, sondern durch Anschreiben an die Hochschulrektoren, das allen Dozenten, auch denen, die nicht Mitglieder des Sch.-V. sind, vorgelegt werden soll) die Kollegen ersucht, für die bevorstehenden Verhandlungen im Reichsamt des Innern, ihm „alle mißlichen Erfahrungen (von mir gesperrt), die sie mit Bezug auf buchhändlerische Angelegenheiten, insbesondere auf das Verlagsrecht, entweder selbst gemacht haben oder von zuverlässiger dritter Seite wissen“ zur Verfügung zu stellen. Ein Recht, das man selbst für sich in Anspruch nimmt, darf man dem Gegner nicht versagen. Trotz eifriger Agitation von Leipzig aus haben sich nicht an allen Hochschulen Zweigvereine des Sch.-V. gebildet, und auch wo solche entstanden sind, hat vielfach ein großer Teil der Kollegen

Widerspruch erhoben und sich ausgeschlossen; jedenfalls dürfen diejenigen Professoren, die das getan und ihrem Widerspruche gegen die Tendenzen des Sch.-V. auch öffentlich Ausdruck gegeben haben, das Recht für sich in Anspruch nehmen, den Gemeininteressen ihres Standes und der Wissenschaft ebenso nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen, wie die Vorkämpfer des Sch.-V.; der Sch.-V. hat kein Recht, sich als die Vertretung der ganzen deutschen Professorenschaft anzusehen. Das eine Interesse aber haben an dem von Sch.-V. eröffneten Kampfe auch wir, die wir ihn mißbilligen und bedauern, daß er von der Seite unserer Standesgenossen nur in durchaus einwandfreier Weise geführt werde, und in diesem Sinne muß ich es auf das tiefste beklagen, daß B. es für erlaubt gehalten hat, in seiner Denkschrift vertrauliche, durch Indiskretion der Eigentümer ihm zugesteckte Schriftstücke des Börsenvereins gegen diesen zu benutzen, und dadurch seinen Gegnern einen Triumph ermöglicht hat, dessen Kosten schließlich wir alle tragen.

Nachdruck verboten.

Literatur.

I.

Die Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik nach Lexis[1]).

Von L. v. Bortkiewicz.

Das gesellschaftlich bedingte Tun und Leiden der Menschen kommt sowohl für die Geschichte wie für die empirischen Sozialwissenschaften als Gegenstand der Forschung in Betracht. Während aber die Geschichte in dem menschlichen Handeln „vor allem das Individuelle, Einzig- und Eigenartige, sowohl in der Initiative der historischen Persönlichkeiten, als in den großen Völkerbewegungen sucht, die durch politische Katastrophen oder gewaltige Evolutionen des Kulturlebens bezeichnet werden“, besteht nach Lexis die Aufgabe der von ihm als empirische — im Gegensatz zu den normativen — bezeichneten Sozialwissenschaften darin, „in der Gegenwart wie in der Vergangenheit der menschlichen Gesellschaft nicht das Individuelle, sondern das Generelle, nicht das Veränderliche, sondern das relativ Stetige“ zu ergründen und zu erforschen.

Es fragt sich nun, nach welcher Methode dieses zu geschehen hat, oder — denn darauf läuft nach Lexis die Methodenfrage hinaus — welches die für die Sozialwissenschaften maßgebende „letzte Auffassungsform“ ist. Solcher Formen gibt es mehrere nach Lexis. Zunächst diejenige, die man kurz als die naturwissenschaftliche bezeichnen kann, weil sie die einzige für die Naturwissenschaften in Betracht kommende ist. Diese Auffassungsform kennt nur „die Kategorien des unmittelbaren Seins, angewandt auf räumlich-zeitliche Anschauungen“. Ergeben sich doch im Prinzip als Endformeln aller naturwissenschaftlichen Erklärungen der Erscheinungen die fundamentalen Differentialgleichungen

1) Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik, von W. Lexis. Jena 1903, 253 SS. (I. Die graphische Konstruktion der Sterblichkeitsverhältnisse. II. Die Absterbeordnung. III. Die Sterbenswahrscheinlichkeiten unter dem Einfluß der Wanderungen. IV. Uebersicht der demographischen Elemente und ihrer Beziehungen zueinander. V. Ueber die Ursachen der geringen Veränderlichkeit der statistischen Verhältniszahlen. VI. Die typischen Größen und das Fehlergesetz. VII. Das Geschlechtsverhällnis der Geborenen und die Wahrscheinlichkeitsrechnung. VIII. Ueber die Theorie der Stabilität statistischer Reihen. IX. Naturgesetzlichkeit und statistische Wahrscheinlichkeit. X. Naturwissenschaft und Sozialwissenschaft.)

der Dynamik, welche als Veränderliche enthalten die Zeit und die Raumkoordinaten von bewegten Punkten. Hierzu verweist Lexis auf seine Dissertation „De generalibus motus legibus" (Bonn 1859), wo er des näheren ausgeführt hat, daß in der Dynamik der Begriff der Kraft gar nicht zur Anwendung kommt — eine Anschauung, die, wie er bemerkt, derjenigen Kirchhoffs von der rein beschreibenden Funktion der Mechanik durchaus entspricht. Die logische Operation des induktiven Schließens beruhe auf naturwissenschaftlichem Gebiete auf der Annahme, daß bestimmte materielle Systeme, die bisher in allen Fällen gewisse räumlich-zeitliche Beziehungen aufgewiesen haben, auch fernerhin die nämlichen Beziehungen zeigen werden. „Von Kräften, Gesetzen, Zwecken ist in dieser Formel nicht die Rede, weil eben diese Hilfsbegriffe in der Naturwissenschaft nur bequeme Ausdrücke für beobachtete tatsächliche räumlich-zeitliche Beziehungen sind." Die Fortschritte der Naturwissenschaft erscheinen, auch bei historischer Betrachtung ihres Entwickelungsganges, gerade an die Bedingung geknüpft, daß die Herrschaft subjektiver Beziehungsbegriffe, die sich den Schein besonderer Wesenheiten, wirksamer Kategorien verschafft hatten, abgeschüttelt würde. „Die Frage nach der Ursache der äußersten bekannten Elementartatsachen ist für die naturwissenschaftliche Auffassung gleichbedeutend mit der Frage, ob sich jene Elemente noch in andere räumlich-zeitliche Grundtatsachen zerlegen lassen." Stellt sich aber eine Zurückführung des durch die Erfahrung gebotenen Stoffes auf quantitative Normen — d. h. eigentlich wiederum nur auf Tatsachen von einfachster Struktur und allgemeinster Gültigkeit — als das letzte Ideal aller Naturwissenschaften, so seien doch namentlich diejenigen unter diesen Wissenschaften, die sich mit dem organischen Leben beschäftigen, von jenem Ideal noch weit entfernt. Sie müssen sich vielmehr auf eine nichtmathematische Darstellung materieller Formen und Vorgänge beschränken. Aber auch auf dieser Stufe der naturwissenschaftlichen Erkenntnis dürfe es keine Frage nach dem Warum der Erscheinungen geben, sofern diese Frage, wie es bei Lexis in einer prägnanten und nach dem Vorhergesagten nicht mißzuverstehenden Formulierung heißt, „nicht den äußeren, sondern den inneren Zusammenhang der Dinge betrifft".

Die naturwissenschaftliche Methode, angewendet auf den Erkenntnisstoff der empirischen Sozialwissenschaften, ergibt die Statistik. Diese, wenn man sie nicht bloß als ein der praktischen Verwaltung dienendes Hilfsorgan betrachtet, nimmt dann die Gestalt einer formell abgegrenzten Wissenschaft an, die sich darauf beschränkt, das relativ Stetige und Typische im Bestande und in der Veränderung der menschlich-sozialen Erscheinungen zu konstatieren. Weil aber die festzustellenden „Stetigkeiten" nicht in den Einzelerscheinungen, sondern erst in der Verbindung solcher zu Gruppen oder Massen hervortreten, ist die Statistik auf Massenbeobachtungen angewiesen. Die Beobachtungsergebnisse drücken sich der Natur der Sache nach in Zahlen aus, und quantitative Verhältnisse sind es auch, die das Endziel der statistischen Forschung bilden. Der naturwissenschaftlichen Methode gemäß sucht die Statistik

komplizierte Massenerscheinungen, so weit wie möglich, in einfachere zu zerlegen oder anders das Erfahrungsmaterial, das sich ihr bietet, auf möglichst homogene Gruppen zu bringen. Bei dieser Operation sieht sich die Statistik natürlich nach ursächlichen Verhältnissen um, „aber schließlich kommt sie immer zu gewissen numerisch bestimmten Massenerscheinungen von größerer oder geringerer Stabilität, die sie einfach als Tatsachen hinnehmen muß, ohne daß sie von ihrem Standpunkte über die Ursachen derselben etwas auszusagen hat". „Eine weitere Zerlegung dieser Tatsachen ist nicht Sache der Statistik. Die Massenerscheinungen sind Folgen der Einzelfälle, bis zur Untersuchung der Einzelfälle aber kann die Statistik nicht zurückgehen. Daher ist auch die höchste wissenschaftliche Form, in welche die Statistik ihren Stoff fassen kann, das Schema der Wahrscheinlichkeitsrechnung." Denn es ist nach Lexis für den Standpunkt der Wahrscheinlichkeitsrechnung gerade charakteristisch, daß sie nur gewisse Anfangs- und Endzustände ins Auge faßt, und von den Ursachen, die die letzteren aus den ersteren erzeugen, prinzipiell absieht. Das Wort „Ursache" hat in der Wahrscheinlichkeitsrechnung eine spezifische, von der üblichen durchaus verschiedene Bedeutung. Man versteht darunter nach Lexis „eine Bedingung, von der man annimmt, daß sie nicht mit Sicherheit, sondern nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit eine gegebene Erscheinung nach sich zieht", oder auch, wie ich beifügen möchte, eine nähere Determination des in Frage stehenden Bedingungskomplexes, die den numerischen Wert der betreffenden Wahrscheinlichkeit vergrößert oder verringert.

Die Heranziehung der Wahrscheinlichkeitsrechnung dient so zur Charakterisierung des Endzieles der statistischen Forschung. Damit ist jedoch die Aufgabe der empirischen Sozialwissenschaften überhaupt noch nicht zur Genüge gekennzeichnet. Diese haben vielmehr vor den Naturwissenschaften den Vorzug, unmittelbar in den inneren Zusammenhang der äußeren Erscheinungen eindringen zu können, und zwar durch Zurückführung der menschlichen Handlungen auf ihre Motive [1]). Hieraus ergibt sich für die empirischen Sozialwissenschaften eine zweite mögliche Auffassungsform, der als höchster Begriff von realer Bedeutung das individuelle Motiv entspricht, wie es in der gesellschaftlichen Wechselwirkung tatsächlich auftritt. Diese Auffassungsform kommt insbesondere in der Nationalökonomie zur Geltung, weil die Motivierung des wirtschaftlichen Handelns der Menschen, wenn auch nicht konkret in jedem Einzelfalle, so doch ihrem allgemeinen Wesen und Charakter nach unserer Erkenntnis durch psychologische Beobachtung zugänglich ist. Lexis verlangt von der Volkswirtschaftslehre, daß sie die Gesamtheit der Motive berücksichtige, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftlichen Erscheinungen ausüben. Er warnt davor, an diese Erscheinungen einen Maßstab anzulegen, der nur auf das Verhalten eines

1) Daß hierin in der Tat ein Vorzug liegt, ist neuerdings wieder von Max Weber (Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 1903, S. 1215) hervorgehoben worden. Weber zeigt zugleich, namentlich an dem Beispiel Roschers, wie in dieser Beziehung die „organische" Gesellschaftsauffassung der richtigen Erkenntnis des methodologischen Sachverhalts hinderlich ist.

Großhändlers oder Bankiers paßt, und weist auf den „irrationellen Rest" hin, der, durch Indolenz, Gewohnheit, Vorurteil bedingt, in dem Egoismus der großen Masse steckt. „Aber auch idealere Motive", meint er, „greifen tatsächlich in das Getriebe des wirtschaftlichen Eigennutzes ein, um die Ricardoschen Zirkel zu stören." Trotzdem kommt es nach Lexis der Nationalökonomie zu statten, daß ein Motiv, nämlich der wirtschaftliche Eigennutz oder das Bestreben, möglichst vollständige Befriedigung seiner Bedürfnisse gegen eine möglichst geringe Gegenleistung zu erlangen, sich als ein durchschlagendes erweist. Demnach hat die Forderung einer Mitberücksichtigung verschiedener Motive neben dem Eigennutz bei Lexis eine wesentlich andere Bedeutung als etwa bei Schmoller, der sich z. B. dahin äußert, daß man „viel eher" als aus dem Erwerbstrieb versuchen könnte, aus den wirtschaftlichen Tugenden, zumal aus der Arbeitsamkeit, „psychologisch die ganze Volkswirtschaft abzuleiten" [1]). Lexis denkt übrigens nicht sowohl an eine Verwendung gewisser Betrachtungen über die Motive des wirtschaftlichen Handelns zu konstruktiven Zwecken, als vielmehr daran, dieses psychologische Moment neben anderen „in Beziehung zu setzen zu den unmittelbar hervortretenden wirtschaftlichen Erscheinungen, die ihrerseits in ihrem Verlauf und ihren Resultaten möglichst exakt und zahlenmäßig zu beobachten sind". Die Lexissche zweite Auffassungsform hat also mit der ersten die Massenbeobachtung als Erkenntnismittel gemein, wie denn überhaupt das gegenseitige Verhältnis der sich übereinander erhebenden Auffassungsformen nach Lexis sich dahin charakterisiert, daß die obere immer die untere mit umfaßt. Man könnte sagen, daß, sofern statistische Ergebnisse in Betracht kommen, das Neue bei der zweiten Auffassungsform in einer psychologischen Deutung dieser Ergebnisse besteht. Und in den Fällen, wo eine derartige Deutung sich als möglich erweist, ändert sich nach Lexis von Grund aus der Charakter des logischen Schließens von der Vergangenheit auf die Zukunft. Man schließt: weil die wirkenden Motive dieselben bleiben, wird sich die äußere Erscheinung wiederholen. Das sei, meint Lexis, ein Schluß, der offenbar von der naturwissenschaftlichen Induktion wesentlich verschieden ist.

Bisher war von einer sittlichen Beurteilung der Handlungen, aus denen sich die sozialen Massenerscheinungen zusammensetzen, nicht die Rede. Setzt man aber diese Handlungen zu den Forderungen der Moral in Beziehung und schreitet daran, zu untersuchen, wie sich in der sozialen Wirklichkeit das Sein zum Sollen verhält, so entsteht dadurch eine dritte für die Sozialwissenschaften mögliche Auffassungsform und dementsprechend eine neue formell abgegrenzte Wissenschaft, die Lexis als „empirische Sozialethik" bezeichnet. Sie ist an sich keine normative Wissenschaft, entlehnt aber aus Anschauungen über das Seinsollende diejenigen Gesichtspunkte, nach denen sie die Tatsachen zerlegt, gruppiert und vergleicht [2]).

1) Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1. Teil, S. 38.

2) Die bisherigen Ausführungen sind sämtlich in der von Lexis in Dorpat im August 1874 gehaltenen Antrittsvorlesung zu finden, die jetzt zum erstenmal vollständig im Druck erscheint (Abhandlung X).

Wir kehren aber zur Statistik zurück. Wenn sie Lexis darauf hinweist, aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung das Kategorienschema zu entnehmen, nach welchem der unmittelbar gefundene statistische Stoff in die ihm adäquate wissenschaftliche Auffassungsform überzuführen sei, so liegt darin insofern kein neuer Gedanke, als schon die ältesten Vertreter der wissenschaftlichen Bevölkerungsstatistik sich von der Vorstellung leiten ließen, daß zwischen den Massenerscheinungen, mit denen sich die Statistik beschäftigt, und den Zufallsspielen eine reale Analogie besteht. Letztere äußert sich insbesondere darin, daß auf statistischem Gebiet bei einem hinreichend großen Beobachtungsfeld gewisse Zahlenverhältnisse auftreten, die von einem Zeitraum, z. B. von einem Jahr, zum anderen nur unbedeutend variieren. Und ein solches Verhalten der statistischen Zahlen findet sein Gegenstück in den Ergebnissen eines Glücksspieles, die von einer „Versuchsreihe“ zur anderen ebenfalls keine erheblichen Aenderungen erfahren unter der Bedingung, daß es sich um hinreichend lange Versuchsreihen handelt. Bei den Glücksspielen ist man in der Lage, a priori, d. h. aus den Bedingungen des Spieles heraus, den festen numerischen Wert zu bestimmen, um welchen die Ergebnisse der einzelnen Versuchsreihen oscillieren werden. Dieser feste Wert heißt die mathematische Wahrscheinlichkeit des betreffenden Ereignisses und die Stabilität der Spielresultate verschiedener Versuchsreihen wird darauf zurückgeführt, daß jedes Spielresultat, wenn man es ausdrückt als Verhältnis der Zahl der Fälle, in denen das betreffende Ereignis eingetreten ist, zu der Zahl der überhaupt gemachten Versuche, als ein angenäherter Wert der entsprechenden mathematischen Wahrscheinlichkeit angesehen werden kann. Je zahlreicher hierbei die Versuche in jeder Reihe sind, um so weniger werden sich die in Frage stehenden Verhältniszahlen von der maßgebenden mathematischen Wahrscheinlichkeit numerisch unterscheiden. So kann in populärer Fassung das Gesetz der großen Zahlen ausgedrückt werden. Man sagt, daß sich dieses Theorem der Wahrscheinlichkeitsrechnung an der Erfahrung verifiziert, wenn die empirisch gefundenen Verhältniszahlen mit dem apriorisch festgestellten Wahrscheinlichkeitswert hinreichend genau übereinstimmen. Um die Statistik ist es in dieser Beziehung etwas anders bestellt. Es ist ihr nämlich grundsätzlich versagt, Wahrscheinlichkeitswerte a priori anzusetzen. Sie kann nur aus den erfahrungsmäßig gegebenen Verhältniszahlen auf den numerischen Wert der ihnen zu Grunde liegenden mathematischen Wahrscheinlichkeit schließen, und demnach kann von einer Verifizierung des Gesetzes der großen Zahlen an der Hand der Erfahrung hier nur in dem Sinne die Rede sein, als jene Verhältniszahlen unter sich übereinstimmen[1]). Wie weit geht nun in Wirklichkeit diese Uebereinstimmung? Gerade dieser von den älteren Autoren, zumal von den Klassikern der Wahrscheinlichkeits-

---

1) Uebrigens bezieht Poisson selbst die von ihm herrührende Bezeichnung „Gesetz der großen Zahlen“ auf eine Uebereinstimmung einer empirischen Verhältniszahl nicht mit der betreffenden mathematischen Wahrscheinlichkeit, sondern eben mit einer anderen analogen Verhältniszahl, welcher dieselbe Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegt. S. Recherches sur la probabilité des jugements, No. 54.

theorie, vernachlässigten Frage wendet Lexis seine Aufmerksamkeit zu und zeigt, wie sie methodisch untersucht werden soll. Eben darin liegt das neue und selbständige des Lexisschen Standpunktes in betreff der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Statistik.

Vor allem wird für die Prüfung der Stabilität der statistischen Reihen ein theoretisch begründeter Maßstab aufgestellt. Einen solchen bietet das Gesetz der großen Zahlen, wenn man dessen genauere mathematische Formulierung an Stelle der vorhin angegebenen populären Fassung in Betracht zieht. Es besteht nämlich eine quantitativ feststellbare wahrscheinlichkeitstheoretische Beziehung zwischen der Größe des Spielraums, innerhalb dessen empirische Werte einer mathematischen Wahrscheinlichkeit schwanken, und der Zahl der Versuche oder Beobachtungen, auf denen diese Werte beruhen. Man ist demnach im stande, die durchschnittliche Größe der Abweichungen der Einzelglieder einer statistischen Reihe von dem Mittelwert, der sich für die betreffende Verhältniszahl aus der ganzen Reihe ergibt, gewissermaßen vorauszubestimmen und zugleich mit einem gewissen Grad der Annäherung vorauszusagen, wie sich jene Abweichungen nach ihrer Größe verteilen werden. Hierzu ist nur die Kenntnis des Mittelwertes der Verhältniszahl und der Beobachtungszahlen erforderlich. Die Art und der Charakter der Massenerscheinung, auf die sich die betreffende Verhältniszahl bezieht, kommen hierbei gar nicht in Betracht. Die so bestimmte theoretische Durchschnittsabweichung — von der Verteilung der Abweichungen nach ihrer Größe wird vorläufig abgesehen — kann nun für jede gegebene statistische Reihe mit der tatsächlich beobachteten Durchschnittsabweichung verglichen werden. Rein formal betrachtet, muß man dann mit drei möglichen Fällen rechnen: die tatsächliche Durchschnittsabweichung ist entweder annähernd gleich, oder sie ist kleiner, oder sie ist größer als die ihr entsprechende theoretische. Diese Fälle bezeichnet Lexis als die der normalen, der übernormalen und der unternormalen Stabilität.

War so ein theoretischer Maßstab für die Untersuchung der statistischen Verhältniszahlen auf ihre Stabilität hin gewonnen, so konnte diese Untersuchung selbst in Angriff genommen werden. Zuerst wurde das Geschlechtsverhältnis der Geborenen ins Auge gefaßt. Da legte Lexis die monatlichen Zahlen der in den einzelnen preußischen Regierungsbezirken geborenen Knaben und Mädchen der Untersuchung zu Grunde und gewann auf diese Weise aus Beobachtungen, die sich auf 2 Jahre erstreckten, für jeden Bezirk eine aus 24 Gliedern bestehende Reihe. Schon bei Betrachtung der einzelnen Bezirke zeigte sich mit wenigen Ausnahmen eine befriedigende Uebereinstimmung der empirischen Durchschnittsabweichung mit der theoretischen. Vollends erwies sich das Kriterium der normalen Stabilität als erfüllt für die Gesamtheit aller Bezirke, weil hier eine Ausgleichung zwischen den für die einzelnen Bezirke erhaltenen Ergebnissen eintrat. Lexis berücksichtigte außerdem die Verteilung der Einzelabweichungen nach ihrer Größe und fand auch in dieser Beziehung eine sehr gute Uebereinstimmung zwischen Theorie und Erfahrung. Aehnliche Ergebnisse zeigten sich für England und

Frankreich, wobei nicht mehr die monatlichen, sondern die jährlichen Geburtenzahlen, gegliedert nach Grafschaften bezw. Departements, benutzt worden sind. Hieraus folgert Lexis, daß das Geschlechtsverhältnis der Geborenen, als Promillesatz ausgedrückt, d. h. das Tausendfache des Quotienten, der sich aus der Division der Zahl der geborenen Knaben durch die Zahl der geborenen Mädchen ergibt, zu denjenigen statistischen Größen gehört, welche (wenigstens innerhalb einer gewissen Zeitperiode und eines gewissen geographischen Gebietes) als zufällige Modifikationen eines typischen Normalwertes anzusehen sind. Diese Eigentümlichkeit sei nicht in dem gewöhnlichen vagen Sinne, sondern in ihrer mathematischen Strenge aufzufassen: der typische Normalwert sei ein eigentlicher Mittelwert im Sinne der Wahrscheinlichkeitsrechnung, d. h. die Wahrscheinlichkeit einer gegebenen Abweichung von demselben lasse sich durch eine bestimmte analytische Funktion ausdrücken. Die Veränderlichkeit in dem Geschlechtsverhältnis kann, mit anderen Worten, auf das Schema der Wahrscheinlichkeitsrechnung zurückgeführt werden. „Annähernd dieselben 816 Zahlen, meint Lexis, welche wir oben für das Geschlechtsverhältnis der Geborenen als Resultate von 24 monatlichen Bestimmungen in 34 preußischen Bezirken gefunden haben, würden sich in annähernd derselben Verteilung ergeben, wenn man aus einer Urne, die schwarze und weiße Kugeln im Verhältnis von 1063 zu 1000 enthielte, je 24mal so viele Züge täte (mit jedesmaliger Zurücklegung der gezogenen Kugel), als die durchschnittliche monatliche Geburtenzahl der einzelnen Bezirke beträgt, und wenn man alsdann die Zahl der in jeder Versuchsreihe gezogenen schwarzen Kugeln durch die zugehörige Zahl der weißen dividierte und den Bruch mit 1000 multiplizierte." Wollte man sich von der physiologischen Ursache dieser Erscheinung eine Vorstellung bilden, so wäre nach Lexis das einfachste, anzunehmen, „daß schon die sehr zahlreichen unbefruchteten Keime in den weiblichen Ovarien für das eine oder das andere Geschlecht prädestiniert seien, und zwar das bei allen weiblichen Individuen — um zunächst eine streng schematische Annahme zu machen — die männlichen Keime die weiblichen in demselben Verhältnisse überwiegen". „Die Analogie mit der Urne ist dann einleuchtend: jede Befruchtung ist zu vergleichen mit dem Zuge einer schwarzen oder weißen Kugel aus derselben Urne." Aber die Hypothese von dem konstanten Verhältnisse der Keime bei allen weiblichen Individuen sei eigentlich nicht nötig. „Es dürfen", meint Lexis, „große individuelle Verschiedenheiten vorhanden sein, wenn nur das mittlere Verhältnis für die der Befruchtung ausgesetzten Individuen von einem Beobachtungsbezirke zum anderen (wenigstens für eine gewisse Periode) annähernd konstant bleibt. Schwankungen dieses Verhältnisses eines Bezirkes von Monat zu Monat oder von Jahr zu Jahr dürfen vorkommen, wenn sie nur den Charakter der Zufälligkeit tragen." Soviel über das Geschlechtsverhältnis der Geborenen.

Das diesem in durchaus analoger Weise nachgebildete Geschlechtsverhältnis der Gestorbenen weist bei den Kindern bis zum Alter von etwa 5 Jahren ebenfalls eine nahezu normale Stabilität auf. Es gibt

demnach, nach Lexis, einen konstanten Bedingungskomplex, vermöge dessen mehr Knaben als Mädchen sterben. Erhebliche äußere Störungsursachen, welche zeitweise spezifisch die Sterblichkeit des einen oder des anderen Geschlechtes modifizieren könnten, scheinen nicht vorhanden zu sein. Es ist vielmehr anzunehmen, „daß das Durchschnittsmaß der Widerstandsfähigkeit der Knaben gegen den Tod aus organischen Gründen in einem festen Verhältnis geringer sei, als das der Mädchen". Ganz anders verhält es sich mit der Stabilität dieser statistischen Größe in den späteren Lebensperioden. Die tatsächliche Durchschnittsabweichung übertrifft hier die erwartungsmäßige (theoretische) oft um ein vielfaches, woraus zu schließen ist, daß hier energisch wirkende und stark wechselnde Faktoren im Spiele sind, die spezifisch die Sterblichkeit des einen oder des anderen Geschlechtes beeinflussen. In der Tat seien, meint Lexis, die Bedingungen und Gefahren des selbständigen Lebensganges bei beiden Geschlechtern so verschieden, daß auch die Veränderungen derselben unabhängig nebeneinander hergehen können.

Man hat es also in diesem Beispiel, sofern die höheren Altersklassen in Betracht kommen, mit einer ausgesprochenen unternormalen Stabilität zu tun. Diese bildet bei den bevölkerungs- und moralstatistischen Verhältniszahlen überhaupt die Regel. Die Schwankungen, welche diese Zahlen von Jahr zu Jahr erfahren, auch wenn sie anscheinend nicht groß sind, stehen meist in gar keinem Verhältnis zu den von der Wahrscheinlichkeitstheorie vorgezeichneten Normen [1]). Es ist aber im höchsten Grade bezeichnend, daß eine derartige Discrepanz zwischen Theorie und Erfahrung am schärfsten bei großen Beobachtungszahlen und umgekehrt viel weniger deutlich bei kleineren Beobachtungszahlen zu Tage tritt. Ja, durch Reduzierung dieser letzteren Zahlen vermöge einer sachlichen, räumlichen oder auch zeitlichen Spezialisierung des betreffenden statistischen Materials kann eine sehr ausgesprochene unternormale Stabilität unter Umständen auf eine nahezu normale gebracht werden. Dieses empirisch festgestellt und hierfür eine allgemein gültige theoretische Erklärung gegeben zu haben, ist nicht das geringste wissenschaftliche Verdienst Lexis'.

Das übliche Schema der Wahrscheinlichkeitsrechnung, das auf die statistischen Reihen von Verhältniszahlen Anwendung findet, ist dasjenige einer konstanten Wahrscheinlichkeit. Das heißt: es wird angenommen, daß sämtlichen Gliedern der Reihe ein und dieselbe Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegt, von der jedes Einzelglied der Reihe, dem Gesetz der großen Zahl zufolge, als angenäherter Wert erscheint. Dieses Schema modifiziert nun Lexis dahin, daß er die in Frage stehende Wahrscheinlichkeit, d. h. ihren abstrakten oder theoretischen Wert, variieren läßt. Jedem Einzelglied der Reihe entspricht somit eine verschiedene Wahrscheinlichkeit, die man als Spezialwahrscheinlichkeit zum Unterschied von der Durchschnittswahrscheinlichkeit bezeichnen kann, welch

1) Lexis hat dieses in seiner Schrift „Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft" an zahlreichen Beispielen gezeigt und es ist zu bedauern, das er diese Beispiele in sein neuestes Werk nicht mit aufgenommen hat.

letztere sich als Mittelwert aus allen für die gegebene Reihe in Betracht kommenden Spezialwahrscheinlichkeiten darstellt. Es ist einleuchtend, daß dieses modifizierte Schema größere Schwankungen ergeben muß, als das ursprüngliche Schema, weil die Abweichungen der Einzelglieder der Reihe von ihrem Mittelwert, der als Näherungswert der betreffenden Durchschnittswahrscheinlichkeit angesehen werden kann, hervorgerufen erscheinen nicht mehr allein durch das Spiel der zufälligen Ursachen (woraus sich zunächst eine numerische Differenz ergibt zwischen dem Einzelglied und der ihm entsprechenden Spezialwahrscheinlichkeit), sondern außerdem noch durch die Ungleichheit der in Frage stehenden Spezialwahrscheinlichkeiten. Die Wirkung des einen Faktors (der zufälligen Ursachen) kommt in einer Größe zum Ausdruck, die Lexis als die „normal-zufällige Schwankungskomponente" bezeichnet und die auf Grund der Theorie mit hinreichender Genauigkeit aus dem Mittelwert der Verhältniszahlen und den zugehörigen Beobachtungszahlen bestimmt werden kann. Dem anderen Faktor (den Variationen der Spezialwahrscheinlichkeit) entspricht eine „physische Schwankungskomponente", wie sie Lexis mit Rücksicht darauf nennt, daß der Verlauf der betreffenden Spezialwahrscheinlichkeiten nicht auf Chancenkombinationen zu beruhen braucht, sondern beliebig verursachte zeitliche Aenderungen in dem maßgebenden Bedingungskomplex wiederspiegeln kann. Die beiden Schwankungskomponenten setzen sich nach einer bestimmten mathematischen Formel[1]) zu der „Totalschwankung" zusammen, wie letztere durch unmittelbare Beobachtung der Abweichungen (der Einzelglieder von ihrem Mittelwert) gefunden wird. Mit Hilfe jener Formel läßt sich also auch die „physische Schwankungskomponente" näherungsweise ermitteln.

Während nun die normal-zufällige Schwankungskomponente von der Beobachtungszahl abhängt und mit Zunahme derselben kleiner wird, ist die physische Schwankungskomponente offenbar von der Größe der Beobachtungszahl im allgemeinen unabhängig. Dieses hat zur Folge, daß für eine bestimmte Massenerscheinung bei relativ großen Beobachtungszahlen die physische, bei relativ kleinen die normal-zufällige Schwankungskomponente überwiegt. Variieren die betreffenden Spezialwahr-

---

1) Die Ableitung dieser Formel ist von Lexis in einer Fußnote, S. 196/197, Zusatz (1902), gegeben. Die Gleichung $[\Delta^2] = [\tau^2] + [D^2]$ gilt in aller Strenge. Es beruht aber auf einer kleinen Ungenauigkeit, die Lexis wohl als solche anerkennt und sogar etwas zu überschätzen scheint, wenn im Text für $[\tau^2]$ gesetzt wird $\frac{n\,V\,(1-V)}{g}$. In Wirklichkeit ist die mathematische Erwartung von $[\tau^2]$ gleich $\left[\frac{v\,(1-v)}{g}\right]$ und, bei $g = \text{const}$, erhält man: $\left[\frac{v\,(1-v)}{g}\right] = \frac{n\,V\,(1-V)}{g} - \frac{1}{g}\,[D^2]$. Demnach ergibt sich auch, anstatt $R = \sqrt{r^2 + p^2}$ (S. 177), als strengere Formel: $R = \sqrt{r^2 + \frac{g-1}{g}\,p^2}$. Praktisch kommt diese Korrektur, wenn die Zahl g, wie es Lexis verlangt (S. 188), immer noch einige Hundert beträgt, freilich nicht in Betracht, und zwar auch bei einem beliebig großen p nicht.

scheinlichkeiten für den Zeitraum, auf den sich die gegebene statistische Reihe erstreckt, nur in engen Grenzen, so wird bei mäßigen Beobachtungszahlen die physische Schwankungskomponente faßt gänzlich verdeckt bleiben. Dann trägt zur Totalschwankung die normal-zufällige Schwankungskomponente fast allein bei, d. h. die Verhältniszahlen, die zu einer Reihe verbunden sind, zeigen einen Verlauf, welcher der üblichen Hypothese einer konstanten Wahrscheinlichkeit ziemlich genau entspricht. Man hat es mit einer nahezu normalen Stabilität zu tun, die, streng genommen, allerdings nur scheinbar eine solche ist.

Wenn demnach eine Uebereinstimmung von Wahrscheinlichkeitstheorie und statistischer Erfahrung im üblichen dem Schema einer konstanten Wahrscheinlichkeit entsprechenden Sinne, sozusagen, aus innerer Notwendigkeit viel eher bei relativ kleinen als bei großen Beobachtungszahlen zu erwarten ist, so folgt daraus keineswegs als Postulat der statistischen Forschung, daß man sich an die kleineren Zahlen halten und dementsprechend sich das statistische Material zurechtlegen soll. Es wird im Gegenteil meist ein größeres materiell-statistisches Interesse haben, die physische Schwankungskomponente, die bei mäßigen Zahlen verschleiert bleibt, festzustellen. Denn ihr numerischer Ausdruck ist ein von der Wirkung der „zufälligen Ursachen" unabhängiges Maß für die Größe der zeitlichen Aenderungen, die die betreffende Wahrscheinlichkeit erfährt. Zugleich wird darauf zu achten sein, ob letztere nicht mit der Zeit zu- oder abnimmt. Maß und Richtung der Variationen werden sich aber, sofern es sich um eine Eliminierung des Zufalls handelt, um so sicherer bestimmen lassen, je zahlreicher die Beobachtungen sind, auf denen die betreffenden Verhältniszahlen beruhen. Also eine Ermäßigung der Beobachtungszahlen würde da nichts nützen. Wohl aber empfiehlt sich eine Untersuchung von statistischen Reihen mit kleinen Beobachtungszahlen um des allgemeinen theoretischen Interesses willen, welches sich an die Konstatierung einer annähernd normalen Stabilität knüpft. Hierdurch wird nämlich erfahrungsmäßig erwiesen, „daß das theoretische Gesetz der Schwankungen, das nicht auf Zwang, sondern auf Kombinationen der Chancen beruht, in den untersuchten Zahlenverhältnissen die überwiegende Rolle spielt". Man braucht keine „kompensatorischen inneren Beziehungen" zwischen den Elementen der Massenerscheinung anzunehmen, um die zu Tage tretende Stabilität zu erklären. Das wäre nur in dem Fall notwendig, wo das aus den Beobachtungen abgeleitete Schwankungsmaß kleiner wäre als das auf Grund der Wahrscheinlichkeitstheorie nach dem Schema einer konstanten Wahrscheinlichkeit aufgestellte. Es läge dann eine ähnliche Erscheinung vor, wie wenn bei einem Glücksspiele ein bestimmtes Resultat mit einer nach der Wahrscheinlichkeitstheorie durchaus unwahrscheinlichen Konstanz und Regelmäßigkeit aufträte. „Man müßte dann annehmen, daß die anscheinend isolierten Einzelereignisse nicht diejenige Unabhängigkeit voneinander und von dem numerischen Endresultat besäßen, welche den einzelnen Versuchen an einer Urne oder an der Roulette zukommt. Mit anderen Worten, eine jene obere Grenze überschreitende Stabilität einer Verhältniszahl würde darauf hinweisen, daß die untersuchte Massenerscheinung

eine innerlich verbundene oder daß sie gewissen regulierenden Eingriffen oder Normen unterworfen sei. Sie würde mehr oder weniger dem Bereiche der planmäßigen Ordnung oder der gebietenden Gesetze angehören." Und in der Tat: bei denjenigen Massenerscheinungen, die in das Gebiet der Bevölkerungs- und Moralstatistik fallen, und die als solche keiner sichtbaren Normierung unterliegen, ist eine übernormale Stabilität nie beobachtet worden. Die normale Stabilität erweist sich zugleich als die maximale. Steht das fest, liegen mithin die Schwankungen in weiteren oder höchstens in denselben Grenzen wie die der Ergebnisse mehrerer Reihen von Zügen aus einer Urne mit schwarzen und weißen Kugeln, so kann man, meint Lexis, das früher übliche Uebermaß der Verwunderung über die relative Konstanz verschiedener bevölkerungs- und moralstatistischer Verhältniszahlen einschränken. Immerhin aber bleibe der Wunsch bestehen, sich einigermaßen eine Anschauung von der realen, physischen Bedeutung der einer solchen Verhältniszahl „zu Grunde liegenden Wahrscheinlichkeit" zu verschaffen, denn, sagt Lexis, „die reine mathematische Wahrscheinlichkeit hat an sich gar keinen Zusammenhang mit der Wirklichkeit, sondern sie gibt nur Anlaß zu Kombinationsaufgaben unter der Annahme gleichmöglicher ‚günstiger' oder ‚ungünstiger' Fälle".

Das wesentlichste der Ausführungen nun, die bei Lexis dazu dienen sollen, zu zeigen, wieso es kommt, daß der Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit für die statistische Wirklichkeit Sinn und Bedeutung erlangt, läßt sich etwa wie folgt wiedergeben. Man fasse zunächst das analoge Gebiet der Glücksspiele ins Auge. Da operiert man mit der Vorstellung, daß die unendlich vielen „Möglichkeiten", unter denen ein bestimmtes Resultat herauskommt, zu der Summe aller in Betracht kommenden „Möglichkeiten" in einem bestimmten Zahlenverhältnis stehen und im Sinne eines solchen Zahlenverhältnisses deutet man die Wahrscheinlichkeit des betreffenden Resultats. Man findet es auch plausibel, daß ein so gedachtes arithmetisches Verhältnis beim Spiel, wenn dieses lange genug währt, sich gleichsam durchsetzt. So wird das Gesamtergebnis des Spieles auf die „allgemeinen Bedingungen", unter denen es stattfindet, zurückgeführt, wobei die konkreten Verursachungsverhältnisse der Einzelfälle, die doch jenes Gesamtergebnis herbeiführen, sozusagen ausgeschaltet werden. Ganz ähnlich hat man sich bei den Massenerscheinungen, die in den Bereich der Bevölkerungs- und Moralstatistik fallen, den Sachverhalt zu denken. Auch hier ist von den individuellen Eigentümlichkeiten der Einzelfälle abzusehen und das statistische Ergebnis aufzufassen als hervorgerufen durch allgemeine, gewissermaßen überindividuelle Faktoren. Unter diesen Faktoren spielt die Natur des Menschen und, sofern die Moralstatistik in Frage kommt, seine Psyche eine ausschlaggebende Rolle. Aber es ist die Natur und die Psyche nicht des Einzelnen in ihrer konkreten Ausgestaltung, sondern des Menschen im allgemeinen, des „abstrakten Menschen", wie sich Lexis ausdrückt. Freilich muß man sich dabei nicht an den naturwissenschaftlichen, sondern an den sozialen Begriff des Menschen halten, wie letzterer aus dem ersteren durch nähere Determination nach den

Besonderheiten des gegebenen Milieus entsteht. Und erweist sich eine derartige Auffassungsweise, die durch eine Übereinstimmung der statistischen Erfahrung mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung erhärtet wird, als berechtigt, so liegt dem nach Lexis die allgemeine Tatsache zu Grunde, daß Individuen, die zu verschiedenen Zeiten in die Lage kommen, bestimmte Zustände zu erleben oder bestimmte Handlungen zu begehen, sich in Bezug auf diese Zustände und Handlungen gewissermaßen ersetzen oder vertreten können. Die Individuen aus verschiedenen Generationen können so in dieser oder jener Beziehung bis zu einem gewissen Grade als „fungibel“ betrachtet werden. An sich ist nach Lexis das menschliche Handeln „wesentlich individuell, da es auf unberechenbar mannigfaltige Art durch die Art und Energie der Willenserregung und durch die Urteilsfähigkeit des einzelnen bestimmt wird“. Daher falle das menschliche Handeln an sich ganz außerhalb des Rahmens der Naturgesetzlichkeit [1]). Das schließe jedoch keineswegs aus, „daß die Menschen in großer Zahl gewisse Handlungen gleichmäßig ausüben und regelmäßig wiederholen, denn es können eben für viele dieselben Bestimmungsgründe in gewisser Richtung entscheidend und dauernd wirksam werden“. Hieraus ergiebt sich die vorhin erwähnte Vorstellung von einer „Fungibilität der Individuen“, die die Individualisierung teilweise wieder aufhebt.

Mit dieser, wie ich glaube, durchaus zutreffenden und fruchtbaren Vorstellung verträgt sich nun aber die andere Vorstellung sehr wohl, daß eine der demographischen oder moralstatistischen Betrachtung unterliegende Personengruppe nach physischen, geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Unterscheidungsmerkmalen oder Merkmalkomplexen in Teilgruppen zerlegt werden kann, in denen für das Auftreten dieses oder jenes Ereignisses numerisch differierende Wahrscheinlichkeiten bestehen. In einigen Teilgruppen wird die betreffende Wahrscheinlichkeit vielleicht der Einheit nahe kommen; von hier aus bildet sie dann eine abnehmende Reihe, bis sie schließlich durch verschwindend kleine Verhältniszahlen ausgedrückt wird. Es werden dann häufig noch Gruppen angeschlossen, in denen die Möglichkeit des Ereignisses unzweifelhaft gar nicht besteht, seine Wahrscheinlichkeit also gleich Null ist, wie wenn man z. B. die jährliche Zahl der Geburten auf die Gesamtzahl der Bevölkerung bezieht [2]). Man denke sich

1) Dieser Auffassung wird man nicht beitreten können, wenn man in Bezug auf das gegenseitige Verhältnis von Natur- und Geisteswissenschaften etwa den Windelband-Rickert'schen Standpunkt für den richtigen hält. Aber, sofern die theoretische Statistik in Frage steht, ist es ziemlich belanglos, ob man in diesem Punkt Lexis Recht giebt oder nicht.

2) Lexis geht auf diesen Fall näher ein. Ist die Zahl der Personen, bei denen das Ereignis überhaupt möglicherweise eintreten kann, G, die Zahl der beobachteten Personen aber α G, wo $\alpha > 1$, und ist e die Zahl der beobachteten Ereignisfälle, so wird für das Verhältnis $\frac{e}{G} = p$ die wahrscheinliche Abweichung theoretisch durch $\rho \sqrt{\frac{2p(1-p)}{G}}$ gegeben. Fragt man nun, wie groß die entsprechende wahrscheinliche

nun die Zerlegung in Teilgruppen soweit fortgesetst, bis sich homogene, d. h. solche Gruppen ergeben, die keine weitere Zerlegung in Teilgruppen mit verschiedenen Wahrscheinlichkeiten des betreffenden Ereignisses mehr zulassen. Derartige „Elementargruppen", wie ich sie nennen möchte [1]), sind der statistischen Erfahrung, man kann wohl sagen, unzugänglich, und selbst bei jenen bevölkerungs- und moralstatistischen Untersuchungen, die am weitesten in der Spezialisierung des Materials gehen, hat man es noch immer mit Gruppen zu tun, die dem Begriff einer Elementargruppe lange nicht entsprechen. Den Elementargruppen kommt also eine rein theoretische Bedeutung und zwar vor allem in der Beziehung zu, daß die „Fungibilität der Individuen" nur soweit angenommen zu werden braucht, als Angehörige analoger Elementargruppen in Betracht kommen. Um dann aber die tatsächlich zur Wahrnehmung gelangende relative Konstanz statistischer Verhältniszahlen dem Verständnis näher zu bringen, muß man, neben der Fungibilität der Individuen, noch ein anderes Moment mit in Betracht ziehen: nämlich die annähernd konstante Zusammensetzung der beobachteten Gruppe aus Elementargruppen oder homogenen Teilen. Diese Zusammensetzung ist nun an sich nicht zu eruieren, man kann aber annehmen, daß von den zeitlichen Aenderungen, die sie erfährt, im allgemeinen dasselbe gilt, was man an ähnlichen Gruppierungsverhältnissen beobachten kann, die

---

Abweichung des Verhältnisses $\frac{e}{\alpha G}$ ist, so ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden. Denkt man sich α als konstante Grösse, so ergiebt sich offenbar $\rho\sqrt{\frac{2p(1-p)}{\alpha^2 G.}}$ Wenn man dagegen α als reziproken Wert einer mathematischen Wahrscheinlichkeit auffaßt, der zufälligen Schwankungen unterworfen ist, so erhält man $\rho\sqrt{\frac{2\frac{p}{\alpha}\left(1-\frac{p}{\alpha}\right)}{\alpha G}}$ (Abhandlungen, S. 230). Man könnte letzteren Ausdruck auf die Formel

$$\rho\sqrt{\left(\frac{1}{\alpha}\right)^2\frac{2p(1-p)}{G}+p^2\,\frac{2\frac{1}{\alpha}\left(1-\frac{1}{\alpha}\right)}{\alpha G}}$$

bringen, die übrigens auch unmittelbar nach dem Satz über den wahrscheinlichen Fehler eines Produktes aus zwei Wahrscheinlichkeiten aufgestellt werden kann und, wie ich glaube, in recht anschaulicher Weise durch ihre Struktur auf den Grund hinweisen würde, weshalb die wahrscheinliche Abweichung im zweiten Fall größer als im ersten ist. Rechnet man also mit der Verhältniszahl $\frac{e}{\alpha G}$, ohne darauf zu achten, daß sie im Nenner gewissermaßen „einen unnötigen Ballast" mit sich führt (siehe Lexis „Zur Theorie der Massenerscheinungen", S. 30), so kommt man auf einen korrekten Maßstab der Stabilität nur in dem Fall, wo $\frac{1}{\alpha}$ als empirischer Ausdruck einer mathematischen Wahrscheinlichkeit erscheint. Ist aber α eine konstante Größe oder doch eine Größe, die kleinere Variationen erfährt, als dem Wahrscheinlichkeitsschema entspricht, so verliert die übliche Formel der wahrscheinlichen Abweichung ihre Gültigkeit und ihre Anwendung könnte die gegebene Stabilität einer statistischen Reihe als übernormal erscheinen lassen, ohne daß sie es in Wirklichkeit zu sein brauchte.

1) Lexis hat früher selbst den Ausdruck „Elementarmassen" in einem ähnlichen Sinne gebraucht. S. Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, S. 119.

statistisch feststellbar sind. Diese Gruppierungsverhältnisse bezw. die ihnen entsprechenden Verhältniszahlen weisen nun in der Tat eine Konstanz auf, die, wie Lexis wiederholt hervorhebt, in der Regel sogar größer ist, als die Konstanz derjenigen Verhältniszahlen, die sich als Wahrscheinlichkeiten eines bestimmten Ereignisses, einer „Zustandsänderung“ darstellen. Zur Erklärung dieser Tatsache weist Lexis darauf hin, daß die vor allem zu berücksichtigende Verteilung der Bevölkerung nach Geschlecht und Altersklassen hauptsächlich auf Grund gewisser naturgesetzlicher Bedingungen zu stande komme und sich daher nur langsam verändern könne. Diese Stabilität der biologischen Konstitution der Bevölkerung sei aber die Hauptbedingung für die relative Festigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Zustände, wie sie hauptsächlich in der Vermögens- und Einkommensverteilung und in der Gliederung der Bevölkerung nach Beruf und Gewerbe zum Ausdruck kommen. „Die nach diesen Merkmalen unterschiedenen gesellschaftlichen Gruppen“, sagt Lexis, „unterliegen bei genügender Größe trotz des fortwährenden Wechsels der sie bildenden Personen nur einer langsamen, meistens einigermaßen mit der Bevölkerungszunahme parallel gehenden Aenderung, was einfach aus der natürlichen Dauer der gesellschaftlichen Existenzen und Beziehungen folgt und nur bei großen zerstörenden Katastrophen Ausnahmen erleidet.“ Auf diese Weise käme als Erklärungsgrund für die annähernde Konstanz der Gruppierungsverhältnisse doch wiederum die Regelmäßigkeit der Zustandsänderungen mit in Betracht und Lexis gibt selbst zu, daß diese Regelmäßigkeit die primäre Erscheinung sei. Da man aber hier an Zustandsänderungen innerhalb homogener Gruppen denken kann, so läuft die ganze theoretische Konstruktion, welche die Stabilität der statistischen Verhältniszahlen bei nicht homogenen Gruppen dem Verständnis näher bringen soll, doch nicht auf ein „idem per idem“ hinaus. In letzter Instanz dürften mithin die statistischen Regelmäßigkeiten nach Lexis sich aus einer gewissen Fungibilität der Individuen und einer gewissen Kontinuität der sozialen Gruppen deduzieren lassen. Diese Betrachtungsweise gebe allerdings keineswegs einen Einblick in die Einzelheiten des Zustandekommens der Stabilität der statistischen Verhältniszahlen; aber sie verhindere wenigstens die Hypostasierung dieser Verhältniszahlen zu herrschenden Gesetzen, während sie in Wirklichkeit nur Resultate seien, die aus der verwickelten Mannigfaltigkeit der Erscheinungen hervorgehen.

Im bisherigen ist im allgemeinen angenommen worden, daß die statistischen Verhältniszahlen, deren Stabilität vom Standpunkte der Wahrscheinlichkeitstheorie aus untersucht wird, in rein formeller Beziehung jedenfalls als angenäherte Ausdrücke mathematischer Wahrscheinlichkeiten angesehen werden können[1]. Es gehört dazu, daß in der Formel der betreffenden Verhältniszahl der Nenner die Zahl der beobachteten Fälle irgend welcher Art und der Zähler die Zahl derjenigen unter diesen Fällen darstellt, in denen ein bestimmtes Ereignis

1) Uebrigens trifft das in Bezug auf das Geschlechtsverhältnis der Geborenen und der Gestorbenen, von dem früher die Rede war, nicht zu. Näheres darüber folgt unten.

vorgekommen oder auch ein bestimmtes Merkmal festgestellt worden ist. Mit anderen Worten, muß die Zählergruppe aus der Nennergruppe hervorgegangen sein. Dabei deutet dieses Verhältnis des Hervorgegangenseins entweder auf einen realen Vorgang hin oder auf die rein logische Operation der Aussonderung einer Teilgruppe aus der Gesamtgruppe nach diesem oder jenem Gesichtspunkt. Im ersten Fall spricht Lexis von „genetischen", im zweiten von „analytischen" Verhältniszahlen.

Es bildet nun eine theoretische Aufgabe für sich, zu zeigen, in welcher Weise aus einem gegebenen statistischen Material Verhältniszahlen zu berechnen sind, die als genetische gelten können, und zugleich die Prinzipien aufzustellen, nach denen das Material gruppiert werden muß, damit eine Ermittelung dieser oder jener genetischen Verhältniszahlen sich als durchführbar erweise. Bekanntlich hat man sich insbesondere in früheren Zeiten vielfach gegen die richtigen Grundsätze der Berechnung von genetischen Verhältniszahlen versündigt; man hat für genetische Verhältniszahlen statistische Größen ausgegeben, denen in Wirklichkeit dieser Charakter abging. Auf eine Richtigstellung dieser laxen Praxis, speziell für das Gebiet der Sterblichkeitsstatistik, haben es in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts die bekannten Schriften K. Beckers, Knapps, Zeuners u. a. abgesehen. Die beiden letzten der genannten Autoren legten dabei den Erörterungen über die Methoden der Sterblichkeitsberechnung eine streng systematisch und ganz allgemein gehaltene Untersuchung über mathematische Beziehungen zu Grunde, die zwischen verschiedenen nach Zeit und Alter abgegrenzten Gruppen von lebenden und verstorbenen Personen bestehen. Diese Grundlage der Theorie der Sterblichkeitsberechnung, oder, wie man sie nennen kann, die „formale Bevölkerungstheorie" bringt nun Lexis mit Hilfe einer originellen graphischen Konstruktion, die den Vorzug großer Anschaulichkeit hat, zur Darstellung. Es wird dann an der Hand derselben Konstruktion gezeigt, welche Gruppen von Verstorbenen und von Lebenden aufeinander bezogen werden müssen, um möglichst genaue Werte der für die Sterblichkeitsstatistik wichtigsten genetischen Verhältniszahl, der Sterbenswahrscheinlichkeit, zu erhalten.

Eine eigentümliche Schwierigkeit, die übrigens bei der Berechnung aller genetischen Verhältniszahlen wiederkehrt, besteht darin, daß die Nennergruppe im Laufe der Beobachtungszeit sich in ihrem Bestande ändert, und zwar mit infolge anderer Ereignisse als derjenigen, deren Zusammenfassung die Zählergruppe ergibt, so z. B. bei der Sterblichkeit infolge von Ein- und Auswanderungsfällen. Lexis befaßt sich eingehend mit der Frage, wie diesem Umstand Rechnung zu tragen ist. Die betreffenden Näherungsformeln entwickelt er ähnlich wie Becker ohne Zuhilfenahme der Infinitesimalrechnung, obschon diese gerade hier gute Dienste leistet und schneller zum Ziele führt. Aber es kam Lexis darauf an, worauf er in einer Vorbemerkung zum Buche hinweist, durchweg den elementaren Charakter der Darstellung zu wahren.

Mit der Ermittelung der Sterbenswahrscheinlichkeiten ist indessen die rechnerische Verarbeitung des Materials der Sterblichkeitsstatistik

nicht beendet. Es gilt noch aus den Sterbenswahrscheinlichkeiten die Absterbeordnung abzuleiten. Auch darüber teilt Lexis das Wesentliche mit und berührt zugleich die Frage, inwiefern es möglich ist, eine Absterbeordnung unter Umgehung der Berechnung von Sterbenswahrscheinlichkeiten aufzustellen.

Das Darstellungsmittel der Absterbeordnung findet ferner bei Lexis in entsprechender Verallgemeinerung auf andere Massenerscheinungen als die Sterblichkeit Anwendung. Es handelt sich darum, eine Gruppe von Menschen von der Geburt an bis zu ihrem gänzlichen Absterben zu verfolgen, aber nicht mehr bloß in Bezug auf die Todesfälle, durch die sich die Gruppe allmählich vermindert, sondern zugleich unter Berücksichtigung der Trauungen, der Verwitwungen, bei den Frauen auch der Entbindungen und sonstiger Zustandsänderungen. Es soll, wie sich Lexis ausdrückt, „der demographische Lebenslauf“ der Gruppe festgestellt werden. Zur vollständigen Beobachtung desselben an einer wirklichen Generation wäre aber etwa ein Jahrhundert erforderlich, „und daher läßt sich praktisch dieser Lebenslauf nur rechnungsmäßig für eine ideale Generation aufstellen, indem angenommen wird, daß in dieser die verschiedenen Zustandsänderungen in jeder Altersklasse mit denjenigen Wahrscheinlichkeiten eintreten, die für die Gegenwart gelten“. Die ganze Konstruktion führt zu einem wissenschaftlich bedeutungsvollen Ergebnis offenbar nur unter der Bedingung, daß diese Wahrscheinlichkeiten eine gewisse Stabilität zeigen. Denn nur dann würde man es mit der Darstellung eines „typischen“ Geschehens zu tun haben, eines typischen Geschehens freilich nicht in dem Sinne von Zustandsänderungen, die alle Menschen unter denselben Umständen erleben, sondern im Sinne von Zustandsänderungen, die sich an dem „abstrakt betrachteten Menschen“ mit bestimmten Wahrscheinlichkeiten vollziehen. Der abstrakte Mensch im Lexisschen Sinne ist durch keine bestimmten Eigenschaften charakterisiert, sondern es kommen ihm in jeder Beziehung entgegengesetzte Eigenschaften mit gewissen Wahrscheinlichkeiten zu. Das unterscheidet ihn von Quetelets „mittlerem Menschen“, von dem der abstrakte Mensch sozusagen eine revidierte und verbesserte Auflage ist.

Betrachtet Lexis den demographischen Lebenslauf des abstrakten Menschen als „natürliche Richtschnur“ für eine befriedigende Charakterisierung der in Betracht kommenden Verhältnisse, so läßt er daneben auch die übliche Art der numerischen Darstellung dieser Verhältnisse durch verschiedene Relativzahlen gelten, aus denen der demographische Lebenslauf nicht abzuleiten wäre. Er erwähnt in diesem Zusammenhang unter anderem den sogenannten Sterblichkeitskoeffizienten und die ihm nachgebildeten sonstigen „Aenderungskoeffizienten“. Sie entstehen dadurch, „daß die Zahl der Zustandsänderungen einer bestimmten Art innerhalb eines Kalenderjahres und einer Altersklasse durch die Durchschnittszahl derjenigen geteilt wird, die sich während des Jahres in dem der Aenderung unterliegenden Zustande befinden“. Die so gebildeten Verhältniszahlen „sind keine Wahrscheinlichkeiten von Zustandsänderungen in Jahresstrecken oder überhaupt in endlichen Zeitstrecken,

sondern sie ergeben sich aus der Reihe der unendlich vielen unendlich kleinen Wahrscheinlichkeiten, die im Laufe der Beobachtungszeit dafür bestehen, daß die beobachteten Personen in dem nächsten unendlich kleinen Zeitelement die betreffende Zustandsänderung erfahren". Die Aenderungskoeffizienten entziehen sich demnach, der Art ihrer Berechnung zufolge, einer weitergehenden wahrscheinlichkeitstheoretischen Behandlung, wie eine solche für die Untersuchung der Stabilität statistischer Reihen in Betracht kommt.

Anders steht es in dieser Beziehung um Verhältniszahlen, die an sich weder zur Kategorie der genetischen noch der analytischen gehören und daher nicht als Näherungsausdrücke von endlichen Wahrscheinlichkeitsgrößen, wohl aber als Näherungsausdrücke von Funktionen solcher Größen angesehen werden können. Für solche Verhältniszahlen, wie z. B. für das Verhältniß der Zahl der geborenen Knaben zu der Zahl der geborenen Mädchen, läßt sich nämlich nach bekannten Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung das ihnen zukommende theoretische Schwankungsmaß bestimmen. Das gilt insbesondere auch für die statistischen Mittelwerte, wenn man sie sich gebildet denkt aus einer Reihe von Einzelwerten, denen verschiedene Wahrscheinlichkeiten entsprechen. Für die Demographie kommen da gewisse anthropometrische Größen in erster Linie in Betracht und die Schwankungen, die die Mittelwerte solcher Größen von Jahr zu Jahr aufweisen, ließen sich in analoger Weise untersuchen wie die Schwankungen von Verhältniszahlen, die als Wahrscheinlichkeiten oder Funktionen solcher erscheinen. Man hätte auch bezüglich jener anthropometrischen Mittelwerte die erwartungsmäßige mit der wirklichen Stabilität zu vergleichen. Derartige Untersuchungen finden sich bei Lexis nicht, wohl aber bringt er, jedoch in anderer Beziehung, die anthropometrischen Mittelwerte mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung in Zusammenhang. Er faßt nämlich, wie es vor ihm Quetelet getan hat, die funktionelle Struktur des Mittelwertes ins Auge und sucht sie auf eine mathematische Formel von allgemeiner Bedeutung, auf das sogenannte Gaußsche Fehlergesetz, zu bringen. Es gehört hierher seine Theorie des „Normalalters beim Tode", die, man kann wohl sagen, ein Gemeingut der Wissenschaft geworden ist[1]). Ein näheres Eingehen auf diese Theorie dürfte sich daher an dieser Stelle erübrigen.

Wollte man nun auf Grund alles vorhergehenden Lexis in der Entwickelungsgeschichte der allgemeinen bevölkerungs- und moralstatistischen Ideen einen Platz zuweisen, so würde es im wesentlichen darauf ankommen, sein Verhältnis zunächst einmal zu den Klassikern der

---

1) Sonst hat sich die statistische Wissenschaft von den Lexisschen Lehren in geringem Maße beeinflussen lassen, während umgekehrt die Hauptvertreter sowohl der philosophischen wie der mathematischen Wahrscheinlichkeitstheorie diesen Lehren die verdiente Beachtung haben zuteil werden lassen. Siehe J. v. Kries, Die Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung, 1886, und E. Czuber, Die Entwickelung der Wahrscheinlichkeitstheorie und ihrer Anwendungen, 1898, und Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf Fehlerausgleichung, Statistik und Lebensversicherung, 1902/03.

Wahrscheinlichkeitstheorie, sodann zu Quetelet und schließlich zu dem in der modernen Statistik herrschenden Standpunkt zu charakterisieren.

Mit Laplace und Poisson hat Lexis die Grundvorstellung gemein, daß die Verhältniszahlen der Statistik Näherungswerte von mathematischen Wahrscheinlichkeiten oder von Funktionen solcher sind. Es sei daher auf die Abweichungen der statistischen Verhältniszahlen von den ihnen zu Grunde liegenden Wahrscheinlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Aber zu welchem Zweck? Nach Laplace und Poisson, um den Grad der Genauigkeit einer statistischen Größe, einer Schlußfolgerung, einer Konjekturalberechnung zu bestimmen. Der Wahrscheinlichkeitsrechnung wird auf diese Weise die Aufgabe zugewiesen, die Statistik vor dem Fehler zu bewahren, auf Grund unzureichender Beobachtungen Urteile zu fällen. Die Statistik soll in Stand gesetzt werden, durch Anwendung gewisser Formeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung zwischen mehr und weniger sicheren Urteilen zu unterscheiden. Diese Funktion der Wahrscheinlichkeitsrechnung tritt nun bei Lexis sehr zurück. Er sagt: „Die Wahrscheinlichkeitsrechnung hat in ihrer Anwendung auf die Demographie und die Moralstatistik nur den Zweck, einerseits ein verständliches Schema für die Verteilung der Fälle und andererseits einen Maßstab für die Stabilität der statistischen Verhältniszahlen zu bieten.“ Gerade die Untersuchung der Stabilität der statistischen Verhältniszahlen vom Standpunkte der Wahrscheinlichkeitsrechnung — eine Aufgabe, für welche die Klassiker der Wahrscheinlichkeitsrechnung, im Gegensatze zu Bienaymé, A. Cournot und vor allem zu Lexis, kein Interesse verraten — hat diesen zu der Ueberzeugung geführt, daß das Schema einer konstanten Wahrscheinlichkeit, auf welches sich die Bestimmung der Präzision statistischer Ergebnisse im Laplaceschen Sinne notwendig gründet, nur in den seltensten Fällen auf die menschlichen Massenerscheinungen paßt. Hieraus folgt aber, daß für Voraussagungen in Betreff des Spielraums, in welchem sich eine statistische Zahl halten wird, jene Präzisionsbestimmungen im allgemeinen gar nicht zu verwenden sind. Sie büßen daher an praktischer Bedeutung ein Erhebliches ein und das ist der Grund, weshalb Lexis kein besonderes Gewicht auf dieselben legt. Es tritt ferner ein ausgesprochener Unterschied zwischen Lexis und insbesondere Laplace darin zu Tage, daß letzterer die formalen Bedingungen (d. h. diejenigen Bedingungen, die in der Art der Berechnung einer statistischen Größe liegen), unter denen eine Verhältniszahl als angenäherter Ausdruck einer mathematischen Wahrscheinlichkeit angesehen werden kann, nur unvollkommen berücksichtigt [1]), während Lexis sich darüber sehr eingehend verbreitet. Auch der Umstand, daß der Wert einer mathematischen Wahrscheinlichkeit nach

1) So hat Laplace z. B. keinen Anstand genommen, bei der Bestimmung der Bevölkerungszahl Frankreichs diese Zahl als Zahl der gezogenen weißen Kugeln und die jährliche Zahl der Geburten als Zahl der gezogenen schwarzen Kugeln rechnungsmäßig zu behandeln. S. „Sur les naissances, les mariages et les morts à Paris etc.“ in der Histoire de l'Académie Royale des Sciences, Année 1783, p. 700. In der Théorie analytique des probabilités, p. 393 wird die Bevölkerungszahl der Gesamtzahl der gezogenen Kugeln gleichgesetzt.

Teilgruppen ein verschiedener sein kann, wird bei der Ableitung der betreffenden Formeln von Laplace gar nicht und von Poisson nicht mit der gleichen Gründlichkeit wie von Lexis erörtert. Es ist im übrigen klar, daß die Berührungs- und Differenzpunkte zwischen den Vertretern der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf der einen Seite und Lexis auf der anderen Seite nicht das Ganze seiner Theorien, sondern im wesentlichen nur die spezifisch mathematische Seite derselben betreffen können. Sofern insbesondere Laplace auf diesem Gebiete über die Grenzen der Mathematik hinausgegangen ist, zeigt sich ein tiefgehender Unterschied zwischen seinem Standpunkt und dem Lexisschen darin, daß er dem Wahrscheinlichkeitsschema eine universale Bedeutung für das menschliche Wissen beilegt, während Lexis, wie wir gesehen haben, in diesem Schema die adäquate Auffassungsform nur für bestimmte Probleme sieht.

Von Quetelet ist Lexis nicht unbeeinflußt geblieben. Am deutlichsten zeigt sich das bei der bereits erwähnten Theorie des normalen Alters beim Tode und den damit zusammenhängenden allgemeinen Betrachtungen über die anthropometrischen Mittelwerte. Es sind ferner, wie ich glaube, diesen beiden Theoretikern zwei fundamentale Auffassungen gemeinsam, die für das statistische Denken als richtunggebend erscheinen.

Die erste dieser Auffassungen betrifft die Konstanz der bevölkerungs- und moralstatistischen Verhältniszahlen. Auch für Lexis handelt es sich hierbei um eine Tatsache allgemeinen Charakters, die zum Ausgangspunkt aller weiteren statistischen Forschung genommen werden muß. Lexis weist zwar wiederholt darauf hin, daß diese Konstanz meistens hinter den von Quetelet erregten Erwartungen zurückbleibt. Ja, er äußert sich sogar dahin, daß das Interessante an den moralstatistischen und wohl auch an den bevölkerungsstatistischen Zahlen und Zahlenverhältnissen nicht ihre Stabilität, sondern ihre Veränderlichkeit ist. Bedeutende Aenderungen statistischer Größenwerte sind, meint Lexis, „unmittelbar symptomatisch für Aenderungen des Ursachensystems der betreffenden Erscheinungen. Diese Kausalitätsverhältnisse nachzuweisen, ist aber für die Gesellschaftswissenschaft ohne Zweifel wichtiger als die Feststellung, daß die Schwankungen gewisser statistischer Verhältnisse dem Gesetz der rein zufälligen Abweichungen von einem Mittelwerte entsprechen". Es wäre jedoch entschieden falsch, derartige Aeußerungen im Sinne des landläufigen Antiqueteletismus zu verstehen. Indem Lexis das Interesse an den Veränderungen der Zahlen betont, hat er die konkreten Zwecke der statistischen Forschung im Auge. Aber diese Forschung soll geleitet werden von dem Gedanken, daß gleichbleibende allgemeine Bedingungen des sozialen Geschehens annähernd konstante Zahlenverhältnisse ergeben. Wie wäre sonst aus den Aenderungen der Zahlen auf die Aenderungen der allgemeinen Bedingungen oder der maßgebenden Ursachenkomplexe zu schließen? Die Notwendigkeit der Massenbeobachtungen, die das Wesen jeder Statistik ausmachen, wird von Lexis mit der Erwägung begründet, daß nicht in der Einzelerscheinung, sondern erst in der Verbindung der Einzelerscheinungen zu Gruppen oder Massen das relativ Stetige hervortritt. Für Lexis ist

also, ähnlich wie für Quetelet, die annähernde Konstanz der bevölkerungs- und moralstatistischen Zahlenergebnisse, die freilich nicht immer in die Erscheinung zu treten braucht, aber doch stets hypothetisch postuliert wird, unzertrennlich mit dem Prinzip der statistischen Methode verbunden.

Die andere Grundauffassung, von der es hieß, daß sie Lexis und Quetelet gemeinsam ist, besteht darin, daß, sofern die letzten Ziele der statistischen Forschung in Betracht kommen, die Gruppen oder Massen der Individuen, an denen sich gewisse Erscheinungen vollziehen, nur sozusagen als Erkenntnismittel, nicht aber als eigentlicher Gegenstand der Untersuchung, nicht als dasjenige Objekt erscheinen, auf welches die Bevölkerungs- und Moralstatistik als Wissenschaft jene Aussagen bezieht, die für sie den höchsten Grad der Erkenntnis repräsentieren. Das wahre Objekt dieser Aussagen ist vielmehr der Mensch, als typische Erscheinung betrachtet, „der mittlere Mensch“ nach Quetelet, der „abstrakte Mensch“ nach Lexis. Dabei handelt es sich aber keineswegs um die Art Mensch im allgemeinen, denn statistische Ergebnisse, die für den so gedachten abstrakten Menschen gelten würden, sind höchstens bei historisch und sozial unbeeinflußten Erscheinungen zu erwarten, sondern man hat es in der Regel mit dem Menschen in jener Differenzierung nach räumlichen, zeitlichen und sonstigen Gesichtspunkten zu tun, die der jeweiligen Problemstellung entspricht. Soviel über die Verwandtschaft des Lexisschen Standpunktes mit demjenigen Quetelets.

Was nun aber die Gegensätze zwischen beiden anlangt, so ist vor allem die Deutung der relativen Konstanz der statistischen Ergebnisse bei Lexis eine andere als bei Quetelet. Um es kurz auszudrücken, sucht der eine die Stabilität der Zahlen aus dem Schema der Wahrscheinlichkeitstheorie heraus begreiflich zu machen, während eine solche Auffassungsweise dem anderen zwar nicht ganz fremd ist, aber bei ihm mehr oder weniger in den Hintergrund tritt zu Gunsten einer „naturgesetzlichen“ oder „mechanistischen“ Interpretation der statistischen Regelmäßigkeiten. Es steht mit diesem Punkte im Zusammenhang, daß Quetelet die Tendenz zeigt und die Hoffnung hegt, daß es gelingen wird, jene Regelmäßigkeiten auf mathematische Formeln zu bringen, welche ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach mit den Formeln der Physik vergleichbar wären, während Lexis derartige Formeln entschieden ablehnt und sich so zu einer Ueberzeugung über die Endziele der statistischen Forschung bekennt, die von derjenigen Quetelets wesentlich verschieden ist.

Grundverschieden ist aber auch der ganze wissenschaftliche Habitus der beiden Gelehrten. Universaler Charakter der wissenschaftlichen Interessen und der Bildung, der beiden gemeinsam ist, verbindet sich dort mit einem kühnen Flug der Gedanken und einem seltenen Popularisierungstalent, aber zugleich mit einem gewissen Unvermögen, die wissenschaftlichen Aufgaben scharf zu umgrenzen, an theoretischen Konstruktionen treu festzuhalten und sie bis in ihre letzten Konsequenzen zu verfolgen und mit einer etwas leichten, von keiner Pedanterie angesteckten Art, mit dem Erfahrungsmaterial der Wissenschaft umzugehen,

hier mit klaren Begriffen von den Grenzen und Zielen der verschiedenen Wissenszweige und von den prinzipiellen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Methoden der Wissenschaft, mit einer Folgerichtigkeit der Gedanken und einer Gründlichkeit und Strenge der Forschung, die auf diesem Gebiete ihresgleichen suchen. So kommt auch die mathematische Seite der Statistik bei Lexis in viel höherem Grade als bei Quetelet zur Geltung.

In dem Verhältnis von Lexis zu Quetelet gibt es einen, aber auch nur einen Punkt von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich seine Stellungnahme gegenüber der naturgesetzlichen Auffassung von den statistischen Regelmäßigkeiten, welcher ihn — ich meine Lexis — in die Nähe jener Vertreter der sozialen und philosophischen Wissenschaften bringt, die in Deutschland vor einem Menschenalter einen literarischen Feldzug gegen Quetelet und seine Anhänger unternahmen. Die hierher gehörenden Streitschriften können bis zu einem gewissen Grade als grundlegend angesehen werden für denjenigen theoretisch-statistischen Standpunkt, der heute, zumal in Deutschland und in der ganzen Einflußsphäre der deutschen Wissenschaft der herrschende ist. Zur Charakterisierung dieses Standpunktes, mit besonderer Hervorhebung der Gegensätze gegenüber Lexis, mögen folgende Bemerkungen dienen. Vor allem wird von den Gegnern Quetelets die Konstanz der Zahlenergebnisse zu einer ziemlich irrelevanten Tatsache degradiert. Sie treffe gar nicht allgemein zu und es beruhe auf mangelnder Einsicht, diese Tatsache, wo sie zutreffe, als etwas einer besonderen Erklärung Bedürftiges oder gar Geheimnisvolles hinzustellen. Sofern namentlich moralstatistische Verhältniszahlen in Frage stehen, sei ihre Stabilität die natürliche Folge der sich im großen und ganzen gleichbleibenden Motive, nach denen die Menschen handeln. Es ist mir, nebenbei bemerkt, geradezu unbegreiflich, daß man glaubt, eine Zurückführung der Handlungen, die, in Masse betrachtet, eine gewisse Stabilität zeigen, auf ihre Motive, könnte diese Stabilität in irgend welcher Weise begreiflicher machen. Denjenigen, die das glauben, scheint es gar nicht zum Bewußtsein zu kommen, daß sie dabei von den Motiven gerade dasjenige voraussetzen, was bei den Handlungen eben zu erklären ist, nämlich ihre Stabilität bei einer sich in ihrem Bestande ändernden Menschengruppe und daß dazu jede Berechtigung fehlt, solange die Motive, genau wie die Handlungen, sich zunächst darstellen als eine, um hier die Ausdrucksweise H. Rickerts anzuwenden, „prinzipiell unübersehbare intensive und extensive Mannigfaltigkeit". Durch den Hinweis auf die Motive (und bei Handlungen, die nicht vom menschlichen Willen abhängen, auf die Ursachen) wird das Problem der statistischen Konstanz nur zurückgeschraubt, nicht gelöst. Das Problem verlangt, daß man, statt die Elemente der sich darbietenden Mannigfaltigkeit für sich zu betrachten, das gegenseitige Verhalten dieser Elemente ins Auge faßt und das Charakteristische dieses Verhaltens erfaßt. So wird man auf einen Vorstellungskreis geführt, der der Lehre vom Zufall, der Wahrscheinlichkeitstheorie zu Grunde liegt. Aber die Neueren stellen die Berechtigung zur Anwendung dieser mathematischen Disziplin auf den statistischen Stoff mit Entschiedenheit in Abrede. Hinter den stati-

stischen Verhältniszahlen Größen zu vermuten, die in jenen Zahlen näherungsweise, mit einem mehr oder weniger beträchtlichen „Fehler", zum Ausdrucke kommen, das wäre eine willkürliche und überflüssige theoretische Konstruktion, der in der Wirklichkeit nichts entspräche. Die Verhältniszahlen seien nichts anderes als „Reduktionszahlen" und dadurch, daß man sie, statt auf Hundert oder Tausend der Bevölkerung, gelegentlich „pro Einheit" berechnet, entstände der Schein, aber auch nur der Schein, als sagten sie etwas über den Einzelnen aus. Die Aussagen der Bevölkerungs- und Moralstatistik, möge sie mit absoluten oder mit relativen Zahlen operieren, bezögen sich immer auf menschliche Gruppen, nicht aber auf den Menschen als Einzelwesen. Daher wäre die für die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung grundlegende Vorstellung, daß man es bei statistischen Feststellungen mit so vielen „Beobachtungen" zu tun hätte, als Individuen die betreffende Gruppe bilden, direkt abzuweisen. Der Gegenstand statistischer Betrachtung sei eben nicht das individuelle, sondern das gesellschaftliche Leben, wie es sich in den verschiedenen Gruppierungen der Menschen, Handlungen und Ereignisse darbietet. Erscheinungen, die, einzeln genommen, kein Interesse für die Sozialwissenschaften repräsentieren, erlangten ein derartiges Interesse nicht sowohl durch das Regelmäßige als durch das Massenhafte ihres Auftretens. Die Statistik wäre keine „prophezeiende", sondern eine „erzählende" Wissenschaft, die gelegentlich auch Aehnlichkeiten zwischen verschiedenen Zeiträumen in dieser oder jener Beziehuug konstatieren kann, ohne daß solche Aehnlichkeiten irgendwie prinzipiell ausgezeichnet zu werden verdienten [1]).

Man sieht: Hinsichtlich der wichtigsten grundsätzlichen Punkte ergeben sich zwischen dem zur Zeit herrschenden ultrarealistischen Standpunkt und den Lexisschen Theorien tiefgehende Gegensätze. Welches ist nun aber die praktische Tragweite dieser Gegensätze? Möglicherweise berühren sie die tägliche Arbeit des Statistikers gar nicht.

Da muß man vor allem bedenken, daß die soeben dargelegten theoretischen Anschauungen in der Praxis nicht konsequent durchgeführt werden. Es beruht namentlich auf einer gewissen Selbsttäuschung, wenn man glaubt, ganz ohne den Ideenkreis der Wahrscheinlichkeitstheorie auskommen zu können. In Wirklichkeit operiert in der Statistik auch der grimmigste Feind der Analogie mit den Zufallsspielen mit Vorstellungen, die gerade diesem Erscheinungsgebiete entstammen. Stellt sich doch der wissenschaftliche Statistiker täglich die Frage, ob in diesem oder jenem Falle das vorhandene Zahlenmaterial seinem Umfange nach eine Bürgschaft dafür bietet, daß sich die Zufälligkeiten aufheben

1) Eine Art Reinkultur des zuletzt gekennzeichneten theoretisch-statistischen Standpunkts bietet G. F. Knapp in seinen Aufsätzen „Die neueren Ansichten über Moralstatistik" und „Quetelet als Theoretiker". Siehe diese Jahrbücher, Bde. XVI—XVIII (1871—72). Im Gegensatz zu Knapp trägt z. B. Georg von Mayr eine gewisse Versöhnlichkeit sowohl Quetelet gegenüber als auch gegenüber den Anwendungen der Wahrscheinlichkeitstheorie auf Statistik zur Schau, indem er neben einem „historischen" ein „abstraktes" Element der wissenschaftlichen Statistik, wenn nicht als gleichwertig mit dem ersteren, so doch immerhin als berechtigt anerkennt. Siehe Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. I, S. 117 fg. Vgl. auch S. 186.

oder ausgleichen. Er wendet also die Wahrscheinlichkeitstheorie an, ohne es zu wollen und ohne es zu wissen, und darum in unmethodischer Weise, nach der rohen Art des reinen Empirikers. Man befindet sich ebenfalls im Irrtum, wenn man, fast möchte ich sagen, mit einem gewissen Stolze darauf hinweist, daß die Statistik sich auf keine Prophezeiungen einläßt, und vollends täuscht man sich, wenn man damit eine Auffassung zu vertreten glaubt, die den Anforderungen der Praxis, der Verwaltung entspricht. Man könnte ohne große Uebertreibung eher sagen, daß für die Verwaltung die raison d'être jeder Statistik in Nutzanwendungen auf die Zukunft besteht. Denn das Interesse der Verwaltung, wie jeder praktischen Tätigkeit, gilt in erster Linie der Frage, wie sich unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Verhältnisse gestalten werden. Danach richten sich die Maßnahmen einer Verwaltung, die aus der Statistik etwas lernen will, und so kommt das Wissen über die Vergangenheit nur insofern für die Verwaltung in Betracht, als sich die gewonnenen Ergebnisse in dieser oder jener Form auf die Zukunft übertragen lassen. Es handelt sich also schließlich doch um Prophezeiungen, die sich auf die Annahme einer bedingten Konstanz der Masseneffekte gewisser Verwaltungsmaßregeln stützen. Soweit demnach der in der modernen Theorie der Statistik ziemlich allgemein vertretene Standpunkt zu keinen Unzuträglichkeiten in der Praxis führt, liegt es, wie man sieht, zum Teil daran, daß man es mit diesem Standpunkt in der Praxis eigentlich nicht Ernst macht. Das wäre der eine Gesichtspunkt.

Zu zweit kommt folgendes in Betracht: Es ist, an sich und ganz allgemein gesprochen, verkehrt anzunehmen, daß Meinungsdifferenzen über die „höheren“ Probleme einer Wissenschaft diese notwendig in ihrer ganzen Ausdehnung durchdringen müssen. Ist man denn nicht auf dem Gebiete der exakten Wissenschaften daran gewöhnt, daß über die mehr konkreten Fragen völlige Eintracht herrscht, wo über die Prinzipien noch immer gestritten wird?

Nichtsdestoweniger gibt es, wie sonst, so auch in der Statistik manche Fälle, wo die theoretischen Anschauungen allgemeinsten Charakters auf die Stellungnahme gegenüber den Einzelfragen der Wissenschaft eine Rückwirkung ausüben. Lexis weist z. B. darauf hin, daß Adolf Wagner, Georg v. Mayr, A. v. Oettingen und andere zur zahlenmäßigen Feststellung des Stabilitätsgrades verschiedener statistischer Reihen Methoden benutzt haben, die den Anforderungen der Theorie, wie er sie entwickelt, nicht unter allen Umständen Genüge leisten. Man könnte noch z. B. anführen, daß die sogenannte „repräsentative Methode“, wie man neuerdings die Methode der Stichproben benannt hat, nur vom Standpunkte der Wahrscheinlichkeitstheorie aus weiter ausgebildet und für prinzipiell zulässig befunden werden kann. Es beruht daher nicht auf Zufall, wenn z. B. G. v. Mayr, der die Wahrscheinlichkeitstheorie als Grundlage der theoretischen Statistik verwirft, auch jener Methode gegenüber eine gewisse Gegnerschaft bekundet. Ich verweise noch auf das bekannte Verfahren der „Ausgleichung“ statistischer Zahlenwerte, welches z. B. Knapp, ein anderer

und wohl der schärfste und konsequenteste Gegner der wahrscheinlichkeitstheoretischen Auffassungsweise, nicht gelten läßt, und von seinem Standpunkte aus mit Recht.

Aber auf methodologische Fragen, die das Sammeln und Bearbeiten des Zahlenmaterials betreffen, beschränkt sich die Wirkung jener prinzipiellen Kontroversen nicht. Aehnliches gilt von dem Schließen aus Zahlen. Da wollen die Gegner der Wahrscheinlichkeitsrechnung z. B. noch immer nicht einsehen, daß aus der größeren oder kleineren Stabilität der Zahlenergebnisse schlechterdings keine Schlußfolgerungen gestattet sind hinsichtlich der Frage, welcher Art die Faktoren seien, die auf dem betreffenden Erscheinungsgebiete eine Rolle oder die Hauptrolle spielen. Lange vor Lexis hat Poisson gelehrt, daß die Gesetze des Zufalls unabhängig seien von der Natur der Ursachen, die für die Einzelfälle in Betracht kommen [1]). Aber wer der Meinung ist, daß die Gesetze des Zufalls mit dem Erkenntnisstoff der Statistik in gar keinem Zusammenhang stehen, hält es für möglich, aus dem Stabilitätsgrad zu folgern, ob die physischen oder die moralischen Faktoren im gegebenen Falle überwiegen. Die dominierende Auffassung in dieser Beziehung geht wohl dahin, daß die physischen Faktoren im allgemeinen eine größere Stabilität hervorbringen. Und bei den menschlichen Willenshandlungen seien, dieser Auffassung entsprechend, diejenigen Ursachen, welche mehr in der sinnlichen Natur des Menschen liegen, der Grund für eine größere Stabilität der Ergebnisse, während diese durch die geistigen und moralischen Faktoren in entgegengesetzter Richtung beeinflußt würden. Jedoch steht dieser Hypothese eine andere nicht schlechter, aber auch nicht besser fundierte entgegen, wonach umgekehrt in der Konstanz gewisser moralstatistischer Ergebnisse der „Sieg sittlicher Willensbestimmung über die wechselnden sinnlichen Reize, der Sieg des Geistes über die Materie zu begrüßen“ wäre. In ähnlicher Weise wie Schmoller, dem ich dieses Zitat entnommen habe [2]), glaubt G. v. Mayr aus der, nach seiner Meinung, auffallenden Regelmäßigkeit, die sich in der Selbstmordfrequenz zeigt, schließen zu dürfen, „daß es sich bei den in Frage stehenden sozialen Erscheinungen um Vorgänge handelt, welche das Produkt schwerer und ernster körperlicher und seelischer Prozesse sind, auf welche die flüchtigen Veränderungen in den äußeren Druckverhältnissen von geringerem Einfluß sind“ [3]). Nun, die relativ große Stabilität der Selbsmordzahlen, die übrigens hinter der maximalen (normal-zufälligen) weit zurückbleibt, deutet in der Tat darauf hin, daß z. B. wirtschaftliche Konjunkturen keine ausschlaggende Bedeutung für den Selbstmord im allgemeinen haben. Vielmehr dürften für die Selbstmordfrequenz hauptsächlich solche Momente entscheidend sein, die von einem Jahre zum anderen nicht erheblich variieren. Ob aber die Selbstmorde öfter aus Trotz und leichtsinnigem Uebermut oder auf Grund reifer Ueberlegung und nach langen

---

1) a. a. O., S. 12.
2) Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, S. 203.
3) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Suppl.-Bd., S. 692.

seelischen Kämpfen, wie v. Mayr will, zur Ausübung gelangen, das läßt sich aus der größeren oder geringeren Stabilität der Zahlen unmöglich entnehmen. Zeigt sich doch mitunter bei ganz nichtigen Vorkommnissen eine große Stabilität. Schmoller meint noch z. B., daß der Stabilitätsgrad von der Zahl der Ursachen abhängt, die für eine gegebene soziale Massenerscheinung in Betracht kommen, derart, daß mit zunehmender Zahl der Ursachen die Schwankungen größer würden[1]. Auch diese Annahme verstößt gegen die Wahrscheinlichkeitstheorie.

Aber genug der Beispiele. Es kann, wie ich glaube, als erwiesen gelten, daß die auf die „Lehre vom Zufall“ sich gründende allgemeine Theorie der Statistik nicht ganz so belanglos für die Praxis der statistischen Forschung ist, wie vielfach angenommen zu werden pflegt. Und wer diese Theorie in so reichem Maße gefördert hat wie Lexis, der dürfte sich indirekt auch um die praktische Statistik verdient gemacht haben, davon ganz zu schweigen, daß einige Partien seiner „Abhandlungen“, wie diejenigen über die Sterblichkeitsberechnung, in einer unmittelbaren Beziehung zur Praxis stehen. Gleichwohl liegt der Schwerpunkt der Lexisschen Leistung auf rein theoretischem Gebiete. Er hat die allgemeinsten Probleme der Bevölkerungs- und Moralstatistik, ihre Voraussetzungen, Methoden und Aufgaben betreffend, von einem einheitlichen Standpunkt erfaßt und beleuchtet und dadurch gezeigt, daß diese Wissenschaft zwar als „physique sociale“, zu welchem Rang sie Quetelet zu erheben gesucht, endgültig abgedankt hat, aber daß sie immerhin noch erheblich mehr ist als eine bloße soziale Buchführung, als welche sie einige übertrieben nüchterne unter den modernen Vertretern des Fachs aufgefaßt wissen möchten.

---

1) a. a. O., S. 195.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Plenge, Joh., Das System der Verkehrswirtschaft. Probevorlesung. Tübingen (Laupp) 1903. 36 SS.

Diese Probevorlesung an der Leipziger Universität reiht sich den Versuchen Schmollers, Sombarts u. a. an, eine neue Systematik der theoretischen Nationalökonomie oder allgemeinen Volkswirtschaftslehre vorzuschlagen. Plenge möchte an die Stelle der üblichen Vierteilung in Produktion, Zirkulation, Distribution und Konsumtion ein „natürliches“ System der Verkehrswirtschaft setzen. Seiner wissenschaftlichen Grundüberzeugung nach ist er in erster Linie ein Schüler Büchers und Dietzels, denen er dankbares Lob spendet.

Das System der Verkehrswirtschaft möchte zeigen, „wie die Gebilde einer Wirtschaftsstufe in ihren Funktionen als geschlossenes System ineinander greifen“. (S. 14.) Die übliche Vierteilung reicht hier nicht aus. „Der verkehrswirtschaftliche Gesamtprozeß“ kommt nur dann zu seinem Rechte, wenn er exakt „zergliedert“ wird. Das System Plenges will zunächst eine Uebersicht über den Wirtschaftsprozeß, über die gesellschaftlichen Begleitumstände und über den Geist der Zeit geben. Sodann sind drei Ergänzungskapitel über Technik, Recht und Nachrichtenwesen einzuschalten. Es folgt der Wirtschaftsprozeß selbst, zunächst der einzelne Wirtschaftsmensch mit seinen Eigenschaften, die Wirtschaftsgruppen und die Preisbildung. Hieran schließt sich die Warenströmung, deren Hauptverlauf sich in 6 Glieder zerteilen läßt, und zwar in die übliche „Vierteilung“, in die „Bedarfsberechnung“ und in die „Organisation der Verwertungselemente“. Dem sechsgliederigen Hauptverlauf schließen sich die „Nebenverlaufe“ der Erneuerung und Ausdehnung der Produktionskräfte und die beiden „Seitenverlaufe“ von Arbeit und Leihkapital an, endlich die Geldströmung, „die der Warenströmung entgegenläuft“. Es folgen die „Unregelmäßigkeiten des Wirtschaftsprozesses in Zeit und Raum“, die „internationalen Wirtschaftszusammenhänge“ und „die alle Vorgänge noch einmal zusammenfassenden Krisen“. Den Abschluß bilden die „Um- und Neubildungen der Wirtschaftsform“.

Es ist unmöglich, die vielen beachtenswerten Gedanken Plenges in einem kurzen Referat auch nur anzudeuten, geschweige denn eingehend zu kritisieren. Jedenfalls verdienen seine Ausführungen eine gründliche Diskussion. Mancher, der seine berechtigten Zweifel gegenüber dem abstrakten „Absolutismus der Lösungen“ (K. Knies) und gegenüber der isolierenden Methode hat, wird aus erkenntniskritischen Gründen die Formulierungen Plenges zum Teil zurückweisen müssen. Wer Dilthey, Stammler und Rickert gründlich studiert hat, wird sich nicht durch die a priori-Ablehnung des Schmollerschen Systems, die bei Plenge wegen ihrer fehlenden Begründung peinlich wirkt, abschrecken lassen, auch fernerhin seine Wissenschaft als „historische“ (im Sinne Rickerts!) aufzufassen. Ebenso wird er Kapitel wie das über den „Wirtschaftsmenschen“, das ein allgemeingültiges, determinierendes ökonomisches Prinzip voraussetzt, trotz Mill und Dietzel, als ungeeignete psychologische Grundlegung der Sozialwissenschaft bezeichnen. Um alle diese Einwände näher zu begründen, dazu bedürfte es aber einer erkenntniskritischen und methodologischen Erörterung, die hier um so weniger am Platze ist, als Plenge selbst auf solche verzichtet hat. — Jedenfalls wird auch der Gegner seiner scharfsinnigen Schrift vielerlei Anregung zu verdanken haben.

Bonn. Biermann

Schmitz, Otto, Die Bewegung der Warenpreise in Deutschland von 1851—1902. Berlin 1903, 443 SS. und 45 Diagramme.

Der Verf. hat in jahrelanger mühsamer Arbeit die Preisbewegung von etwa 30 Großhandelswaren (fast ausnahmslos Rohprodukten) nach dem Index-Numberverfahren berechnet. Der behandelte Zeitraum ist der im Titel angegebene, die Preise innerhalb eines jeden Jahres sind monatsweise festgestellt und auf dieser Basis umgerechnet. Diesem umfangreichen Tabellenwerk sind noch angefügt: eine Darstellung der Bewegung des Bankdiskonts und der Goldproduktion sowie eine solche der Entwickelung des Weizenpreises von 400 v. Chr. bis 1900. Der Verf. beabsichtigt, lediglich einen Ueberblick über die Bewegung der Warenpreise zu geben. Insoweit ist meines Erachtens mit den bekannten Einwänden gegen derartige Durchschnittspreistabellen der Arbeit von Schmitz gegenüber nichts getan. Das benutzte Material der Großhandelspreise des kais. statistischen Amtes sowie des Hamburgischen handelsstatistischen Büreaus reicht vollkommen aus, um als Grundlage für die Aufstellung von Vergleichswerten zu dienen. Für denjenigen, welcher sich ein Bild des Wellenganges der Preise verschaffen will, ist also die vorliegende Arbeit meines Erachtens die dankenswerte Fundstelle. Auch halte ich es für nützlich, daß der Verf. eine Zusammenstellung über die Bewegung des Bankdiskonts und der Goldproduktion gemacht hat, um nachzuweisen, daß der Diskont von der allgemeinen Konjunktur, nicht aber von der Goldproduktion maßgebend beeinflußt wird. Dagegen ist es wohl eine überschwängliche Ansicht, wenn Verf. meint, daß die Tabellen seiner Arbeit bei laufender Fortführung eine praktische Bedeutung für den Geschäftsmann als Wetter-

warte des wirtschaftlichen Lebens besitzen. Die Wahrscheinlichkeitsschlüsse, welche solche Preistabellen nahelegen, ergeben sich mit gleicher Zuverlässigkeit oder besser Unzuverlässigkeit aus der Beobachtung des Marktes, und derartige Konjunkturberechnungen können keinen fühlbaren Einfluß auf die Massenbewegung ausüben. Die Struktur des Sozialen gestattet bei noch so großer Gleichmäßigkeit gewisser Phänomene keine bündigen Schlüsse auf das Kommende, und die Praxis zeigt täglich, daß alle wirtschaftliche Berechnung immer Spekulation bleibt.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller und A. Stölzel herausgeg. von O. Hintze. Bd. XVI, II. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. IV—305; 81 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Noch einiges über den Brandenburgischen Schöppenstuhl, von (Präsidenten, WGehR.) Stölzel. — Die preußischen Finanzen von 1763 bis 1786, von (GORegR., Generaldirektor der Staatsarchive) Koser. — Zur Bevölkerungsstatistik des preußischen Staates von 1756—1786, von (Generaldirektor) Koser.)

Gebauer, Max (Dozent d. Staatsw., kgl. Akad. zu Posen), Das Wesen des Kapitalzinses und die Zinstheorie v. Böhm-Bawerks. Breslau, W. Koebner, 1904. gr. 8. 42 SS. M. 1.—.

Hammesfahr, F. (Kaufmann), Die Grundlagen der Volkswirtschaft. Leipzig, B. Franke, 1903. gr. 8. III—100 SS. M. 2.—.

Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Herausgeg. von A. Reichesberg (Prof., Bern). I. Bd. 2. Hälfte: Beamtenvereine — Fleischpreise. Berlin, Verlag Encyklopädie, 1903. Lex.-8. XII, S. 497—1007.

Protokoll der Verhandlungen des deutschen Arbeiterkongresses. Abgehalten am 25. u. 26. X. 1903 in Frankfurt a. M. Hagen, O. Rippel, 1903. gr. 8. 83 SS. M. 0,50.

Protokoll über die Verhandlungen des Gesamtparteitages der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Samt Anhang enthaltend das Protokoll über die Verhandlungen der zweiten sozialdemokratischen Frauenkonferenz. Abgehalten zu Wien vom 9. bis 12. November 1903. Wien, Verlag der Wiener Volksbuchhdl., 1903. gr. 8. 237 SS. K. 1.—.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Herausgeg. von (Prof.) Joh. Conrad. Bd. 39, 40, 41, 42 und 44. Jena, Gustav Fischer, 1903—04. gr. 8. (Inhalt: Bd. 39: Wagon, Eduard, Die finanzielle Entwickelung der deutschen Aktiengesellschaften von 1870—1900 und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1900. X—212 SS. — Bd. 40: Wlainatz, Milan (aus Wranje, Serbien), Die agrarrechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens, XVI—311 SS. — Bd. 41: Fischer, Gustav, Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels. X—234 SS. — Bd. 42: Most, Otto, Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung. VIII—134 SS. — Bd. 44: Allendorf, Hugo, Das Finanzwesen der Stadt Halle a/S. im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gemeindefinanzpolitik. X—206 SS.)

Studien, Wiener staatswissenschaftliche, herausgeg. von Edm. Bernatzik und Eug. v. Philippovich. Bd. V, Heft 2. Wien, F. Deuticke, 1904. gr. 8. V—152 SS. M. 5.—. (Inhalt: Přibram, Karl, Der Lohnschutz des gewerblichen Arbeiters nach österreichischem Recht.)

Wolff, Emil (GymnDir., Prof.), Grundriß der preußisch-deutschen sozialpolitischen- und Volkswirtschaftsgeschichte von 1640—1900. 2. Aufl. Berlin, Weidmann, 1903. gr. 8. VII—270 SS., geb. M. 4.—.

Blondel, G. (prof. à l'Ecole des hautes études commerciales), Note sur les origines de la propriété. Lyon, Rey, 1903. 8. 11 pag.

Brants, Victor (prof. à l'Univers. de Louvain), Les grandes lignes de l'économie politique. 2 vols. 4ième édition. Louvain, Ch. Peeters, 1904. 8. VII—346 et VIII—456 pag. fr. 9.—.

l'Education de la démocratie. Paris, F. Alcan, 1903. 8. II—257 pag. cartonné. fr. 6.—. (Leçons professées à l'Ecole des hautes études sociales par MM. Ernest Lavisse

(de l'Académie française), Alfred Croiset (de l'Institut), Ch. Seignobos (maître de conférences à l'Université de Paris, P. Malapert (prof. au lycée Louis-le Grand), G. Lanson, chargé de cours à l'Université, de Paris), J. Hadamardo prof.-adjoint à l'Univers. de Paris.)

d'Eichthal, E. et C. Brunot. — La solidarité sociale; ses nouvelles formules, par Eugène d'Eichthal; suivie de: La solidarité sociale comme principe des lois, par Charles Brunot. Observations par MM. Frédéric Passy, Paul Leroy-Beaulieu, Levasseur, Albert Sorel, Juglar, Boutroux, Cheysson, Eugène Rostand, de Tarde, Glasson et René Stourm, membres de l'Académie des sciences morales et politiques. Orléans, impr. Pigelet, 1903. 8. 155 pag. (Extrait du Compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques.)

Fèvre, J., Charles Périn, créateur de l'économie politique chrétienne. Paris, Savaète, 1903. 8. XVI—233 pag. fr. 3,50.

Follin, H., Moralistes, économistes et solidaristes. Vals-les-Bains, Aberlen & Cie, 1903. 8. 20 pag.

Ghio, Paul, L'anarchisme aux Etats-Unis. Précédé d'une lettre de Louis Marle. Paris, A. Colin, 1903. 8. XVI—196 pp.

Pety de Thozée, Etude sur l'évolution économique de l'Allemagne. Bruxelles, imprim. A. Lesigne, 1903. 8. 22 pag.

Ashley, W. J. (Prof. of commerce in the Univers. of Birmingham, etc.), The tariff problem. London, P. S. King & Son, 1903. 8. VI—210 pp. bd. 2/.6. Contents: State control in general: its removal and restoration. — The policy of free imports: the arguments of its original advocates. — The commercial situation to-day and its causes. — The outlook under the present policy. — A policy of industrial defence. — A policy of imperial independence and interdependence. — The incidence of corn duties. — Social reform; peace and retrenchment; world politics.)

v. Böhm-Bawerk, Eug., Recent literature on interest (1884—1899). A supplement to „Capital and interest". Translated by W. A. Scott and (Prof.) Siegm. Feilbogen. London, Macmillan, 1903. 8. XLIII—151 pp. 4/.6.

Clark, W. E., Josiah Tucker economist; a study in the history of economics. New York, Macmillan & C°, 1903. 8. 258 pp.

Labour and protection; a series of studies. Edited by H. W. Massingham. London, T. F. Unwin, 1903. 8. 6/.—. (Contents: Political dangers of protection, by John Burns. — Protection as a working-class policy, by J. A. Hobson. — In the days of protection, by G. J. Holyoake. — The workman's cupboard, by Th. Lough. — The co-operative housewife, by Rosalind Nash. — The people on the margin, by R. Seebohm Rountree. — Protection in the staple trades, by G. N. Barnes. — An object lesson from Germany, by W. Harbutt Dawson.)

Nicholson, J. S., Elements of political economy. London, A. & C. Black, 1903. 8. 538 pp.

Post, L. F., Ethics of democracy: a series of optimistic essays on the natural laws of human society. New York, Moody Publishing C°, 1904. 12. 23; 374 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: The democratic optimist. — Individual life. — Business life. — Economic tendencies. — Politico-economic principles. — Democratic government. — etc.)

Trowbridge, Oliver R., Bisocialism, the reign of the man at the margin. New York, Moody Publishing C°, 1903. 12. 427 pp., cloth. $ 1,50.

Karski, St., Etyka i socyalizm. (Ethik und Sozialismus.) London 1904.

Asturaro, A., Il materialismo storico e la sociologia generale. Genova, libraria moderna, 1903. 8. 308 pp. l. 2,50.

Gronlund, L., De socialistische maatschappij. Een uiteenzetting van het hedendaagsch socialisme. Bevat in duidelijken vorm al de voornaamste stellingen van het hedendaagsche socialisme. Beschrijft op heldere wijze het streven der hedendaagsche socialisten. Amsterdam, A. B. Soep, 1903. gr. 8. 175 blz. fl. 0,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Cauderlier, Em., L'évolution économique du XIXe siècle. Angleterre, Belgique, France, Etats-Unis. Bruxelles 1903. 246 pp.

Der Verfasser bezeichnet sich auf dem Titel als Industrieller und Mitglied der Enquetekommission über den Alkohol. Und man erkennt auch

sofort, daß wir es mit der Arbeit eines Dilettanten zu tun haben. Er stellt die These, die er beweisen will, hübsch an den Anfang des Buches: Die wirtschaftliche Entwickelung des 19. Jahrhunderts hat die Löhne erhöht, die Warenpreise und die Gewinne erniedrigt; dadurch ist die Lage der Arbeiter überall erheblich besser geworden. Dieser glückliche Fortschritt in der materiellen Lage der Massen wird der ökonomischen Freiheit und der Entfaltung der privaten Tätigkeit verdankt. Es sind die Erfindungen, vor allem aber die Eisenbahnen und die Entwickelung der Großindustrie, die dies zuwege gebracht haben. Der einzige Feind, der diese sich selbst durchsetzende Harmonie stört, ist der Alkoholismus: denn mit zunehmendem Reichtum nimmt auch der Alkoholgenuß zu. Nur die Vereinigten Staaten machen davon eine rühmliche Ausnahme, und gerade darin besteht ihre Gefährlichkeit für das alkoholdurchseuchte Europa.

Diese These sucht der Verfasser für die vier Länder zu erweisen. Ueberall gibt er statistische Daten über Arbeitslöhne, über Preise, Haushaltungsbudgets, Alkoholgenuß u. a. Er berechnet sogar ganz genau, um wieviel in den einzelnen Ländern die Arbeiterklasse sich gehoben hat, und findet seine These überall aufs schönste bestätigt. Es ist nicht gut möglich, mit dem Verf. darüber zu rechten: dazu bedürfte es eines Buches. Denn Cauderlier benutzt irgendwelche Zahlenreihen, wo er sie gerade findet, ohne sich über deren Brauchbarkeit Rechenschaft zu geben, ohne auch nur zu ahnen, wie sie gewonnen sind. Mit einigem guten Willen ließe sich natürlich aus solchen unkritischen Zahlen auch das Gegenteil beweisen. Ich halte darum die ganze Grundlage der Arbeit im Prinzipe für verfehlt und den Nachweis in keiner Weise für gelungen. Nur zwei Bemerkungen dazu: die Abnahme des Kapitalgewinnes scheint mir durchaus keine bewiesene Tatsache zu sein. Ich habe auf Grund der Zahlen bei Wagon (in der Conradschen Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen, 1903) die Dividenden deutscher Aktiengesellschaften von 1871—1900 nach Jahrfünften berechnen lassen und es hat sich im ganzen gerade das Gegenteil, nämlich die Zunahme der Dividenden, herausgestellt. Noch weniger ist aber etwa ein Gesetz „des zunehmenden Alkoholgenusses bei zunehmendem Wohlstande“ erkennbar. Die gegenteiligen Zahlen für Amerika beweisen für dieses Land nicht die behauptete Ausnahme und die Ziffern aus den Verbrauchsabgaben für Frankreich erhärten auch nicht das, was sie sollen. Für Deutschland habe ich im Gegenteil eine ständige Abnahme (11 Proz.) des reinen Alkoholkonsums als Genußmittel pro Kopf der Bevölkerung konstatiert. Es fehlt bis jetzt eben jede zuverlässige Ermittelung über den Gegenstand, soviel auch darüber gerade in letzter Zeit geschrieben ist. Auch die neueste Arbeit von Blocher und Landmann (Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuß. Basel 1903) beruht auf einer sehr anfechtbaren Methode. Daß bez. der Arbeitslöhne der Verf. noch weniger beweisen konnte, bedarf für den Kenner der Dinge kaum der Erwähnung. Bei allen solchen Fragen hat eben nicht das Gefühl und die Stimmung den Ausschlag zu geben, sondern die Erkenntnis auf Grund von Tatsachen.

Ich kann also dem Buche einen wissenschaftlichen Wert nicht beimessen; es ist vielmehr eine belanglose Tendenzschrift.

Leipzig. F. Eulenburg.

Heller, Victor, Der Getreidehandel und seine Technik in Wien. Tübingen und Leipzig (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1901. VIII u. 163 SS.

Die vorliegende Monographie hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Organisation des Getreidehandels in Wien klarzustellen, seine Einrichtungen vorzuführen und seine Bedeutung zu würdigen. Verf. schildert die allmähliche Entwickelung Wiens zu einem Stapelplatze für den Getreidehandel recht anschaulich; er zeigt, wie die Wiener Börse entstanden ist, und wie sich an ihr naturgemäß der Getreideterminhandel entfaltet hat, indem die Notwendigkeit der Vereinfachung des individuellen Zeitgeschäftes ganz von selbst zu ihm führte. Wer noch immer glaubt, daß der Börsenterminhandel dem Bedürfnisse zum Spiele entsprungen ist, dem können wir nur die kleine Schrift angelegentlich empfehlen, in der das Gegenteil durch ruhige Vorführung der historischen Wiener Verhältnisse überzeugend dargetan wird. In recht eingehender Weise wird dann das Wiener Lagerhauswesen beschrieben, das allerdings mit großen Mängeln behaftet ist und in der Verbindung mit der wenig entgegenkommenden Handhabung der Verkehrseinrichtungen es verhindert, daß Wien gegenüber dem begünstigten Budapest diejenige Rolle im österreichischen Getreidehandel spielen kann, die ihm wegen seiner Bedeutung und seiner Lage sonst wohl zukommen würde. Unerklärlich ist es, daß man selbst in der Wiener städtischen Verwaltung keinen Blick dafür hat, die Volkswirtschaft der eigenen Stadt, auf welcher doch die Steuerfähigkeit der Bürger zum größten Teile beruht, tatkräftig zu fördern und den berechtigten Wünschen des Handelsstandes entgegenzukommen, damit ein erheblicher Aufschwung im Getreideumsatze eintreten kann. Es erscheint dies um so unerklärlicher, als man in Budapest von allen Seiten sich bemüht, den Handel nach Kräften zu fördern und den internationalen Getreideverkehr von Wien abzulenken, was in der Gegenwart bereits durchweg gelungen ist. Während man in Oesterreich sich befleißigt, die Fehler der deutschen Börsengesetzgebung nachzuahmen, ist man in Ungarn weit davon entfernt, den Börsenverkehr durch unzeitgemäße gesetzliche Vorschriften zu lähmen, wodurch sich der ausländische und inländische Absatz in Budapest konzentriert, dessen Bedeutung auch noch durch eine klar blickende Eisenbahnpolitik außerordentlich gehoben wird. Daß Wien dabei mehr und mehr beiseite gedrängt wird, ist selbstverständlich. Verf. verbreitet sich des weiteren über den Wiener Getreidehandel und seine Technik in der Gegenwart, worauf eine Darstellung der Lagerhausgenossenschaften und ihrer Stellung im Getreidehandel folgt. Wie man in Oesterreich die deutsche Börsengesetzgebung nachgeahmt hat, so auch die preußischen Kornhausgenossenschaften. Auf Anregung des k. k. Ackerbauministeriums ist man besonders in Böhmen, Mähren und Niederösterreich zur Gründung von Lagerhaus-

genossenschaften geschritten, welche schon im Jahre 1901 die stattliche Zahl von 41 erreichten. Die großen Hoffnungen, welche man hier wie dort an die Gründung besagter Genossenschaften geknüpft hat, haben sich nirgends verwirklicht. Auch in Oesterreich kann man den Handel durch sie nicht beseitigen. Um ausreichende Verkehrsmöglichkeiten zu haben, ist man geradezu auf ihn angewiesen. Die Genossenschaften sind nicht einmal im stande, die Börse zu umgehen. Der Verband österreichischer Genossenschaften hat sich sogar ständig an der Börse in Wien vertreten lassen müssen. Die Unterdrückung der gegenwärtigen Organisation des Getreidehandels hat sich als unmöglich erwiesen. Verf. ist namentlich im Hinblicke auf Ungarn der Ueberzeugung, daß eine solche unwirtschaftliche Maßnahme direkt den landwirtschaftlichen Interessen zuwiderläuft. Zum Schlusse werden Verbesserungsvorschläge für das Lagerhaus- und das Verkehrswesen vorgetragen, wie auch Streiflichter auf die Börsenreform geworfen werden.

Obwohl die Schrift vorwiegend einen lokalen Charakter trägt, werden doch auch allgemeine Verhältnisse berührt und Blicke auf die gleichen Zustände in anderen Städten geworfen. Von gesunden nationalökonomischen Anschauungen getragen, enthält sie viel beachtenswertes und schätzbares Material, das man an anderen Plätzen sehr wohl verwenden kann. Namentlich kann die Schilderung der Lagerhaus- und Verkehrsverhältnisse dazu dienen, die in Wien gemachten Fehler anderswo zu vermeiden. Die Kämpfe, die der Wiener Handel mit den Behörden um die Verbesserung bestehender Verhältnisse geführt hat, muten uns an, als wenn sie mitten im Deutschen Reiche stattgefunden hätten. Man sieht daraus, daß der heilige Bureaukratius dort wie hier noch immer sein Wesen treibt. Die klar und kurz gehaltene Schrift mag bestens empfohlen werden.

Berlin. Wermert.

Fastlinger, Max, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger. Freiburg i/Br., Herder, 1903. gr. 8. (A. u. d. T.: Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. Im Auftrage der Görresgesellschaft herausgeg. von Herm. Grauert, Bd. II, Heft 2 u. 3.)

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Bd. IV, 1. Lieferung. Leipzig, B. G. Teubner, 1903. Lex.-8. 128 SS. M. 3,20. (Inhalt: van der Borght, R., Deutschlands Wirtschaft und ihre Beziehungen zum Auslande. — Kreuzkau (Hannover), Der Großhandel. — Rocke (Syndikus) [Hannover], Der Kleinhandel. — Hölscher, G. (Köln), Buch-, Kunst- und Musikalienhandel.)

Hoffer, C., Vorschläge zur zeitgemäßen Ausgestaltung der Kirchenvermögenswirtschaft. Saaz, A. Ippoldts Nachf., 1903. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Krapotkin, P., Landwirtschaft, Industrie und Handwerk oder: Die Vereinigung von Industrie und Landwirtschaft, geistiger und körperlicher Arbeit. Autorisierte Uebersetzung von Gustav Landauer. Berlin, S. Calvary & C°, 1904. 8. 275 SS. M. 2.—.

Lage, die, der preußischen Schlachthöfe und die Freizügigkeit des frischen Fleischs. Im Auftrage der im Herrenhause vertretenen Städte herausgeg. von der Stadt Magdeburg und bearbeitet von H. Silbergleit (Direktor des statistischen Amts der Stadt Magdeburg). Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1903. Lex.-8.

v. Raab, C., Das Amt Pausa bis zur Erwerbung durch Kurfürst August von Sachsen im Jahr 1569 und das Erbbuch vom Jahre 1506, bearbeitet und herausgeg. Plauen, R. Neupert jr., 1903. gr. 8. V—116 SS. M. 2,40.

Ribbe, Carl, Zwei Jahre unter den Kannibalen der Salomoinseln. Erlebnisse

und Schilderungen von Land und Leuten. Unter Mitwirkung von Heinr. Kalbfus. Dresden-Blasewitz, Elbgau-Buchdruckerei H. Beyer, 1903. gr. 8. VII—352 SS. mit 14 Taf., 10 lith. Beilagen u. 3 Karten, geb. M. 12.—.

Schenck, C., Frankfurt am Main sonst und jetzt. Erinnerungsblätter eines Alt-Frankfurters, gewidmet denen, die sich noch gern der alten Zeiten erinnern. Frankfurt a. M., Kesselring, 1904. 8. VII—98 SS. mit Abbildgn., geb. M. 2,50.

Schönaich, G. (OLehrer), Die alte Fürstentumshauptstadt Jauer. Bilder und Studien zur jauerschen Stadtgeschichte. Jauer, O. Hellmann, 1904. gr. 8. 88 SS. mit Abbildgn. u. 1 Taf., geb. M. 4.—.

Seifert, Adolf, Die Stadt Saaz im 19. Jahrhundert. Geschichtlich und statistisch geschildert. Saaz, A. Ippoldts Nachf., 1903. gr. 8. 579 SS. M. 7.—.

Stein, Rich. (Pfarrer), Geschichte der Ortschaften Groß- und Kleiningersheim. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1903. gr. 8. VIII—240 SS. mit 4 Taf. u. 2 Karten, geb. M. 3,60.

Griffuel, A., La taxe du pain. Paris, Larose, 1903. 8. 271 pag.

Weulersse, G., Le Japon d'aujourd'hui. Etudes sociales. Paris, Armand Colin, 1903. 8. IX—364 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Le pays japonais. — Croquis de villes. — Oppositions et adaptations sociales. — Le développement économique. — La concurrence japonaise. — L'enseignement. — La femme au Japon. — La France au Japan.)

Benner's Prophecies of future ups and downs in prices, what years to make money on pig-iron, hops, corn and provisions. 14th ed. with forecast for 1904. Cincinnati, R. Clarke C°, 1904. 12. 9; 247 pp., cloth. $ 1.—.

Besant, Walter, London in the time of the Stuarts. New York, Macmillan, 1903. 8. illustr. 13; 400 pp. with maps, cloth. $ 10,50.

Hedin, Sven, Central Asia and Tibet. 2 vols. New York, Scribner, 1903. 8. Illustr., with maps, cloth. $ 10,50.

Labour and protection. A series of studies. Edit. by H. W. Massingham. London, T. Fisher Unwin, 1903. 8. XXIII—323 pp. 6/.—.

Lindsay, C. H. Forbes, India, past and present. 2 vols. Philadelphia, H. T. Coates & C°, 1903. 8. 12; 320 and 6; 338 pp. with illustr. and maps, cloth. $ 4.—.

New Zealand official year-book, the, 1903. XIIth year of issue. Prepared by E. J. v. Dadelszen (Registrar-General). Wellington, J. Mackay printed, 1903. gr. 8. VI—755 pp. with fig. and 8 diagrams etc.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Diesterweg, Moritz, Aus dem Pionierleben während meines 20jährigen Aufenthalts in Süd-Afrika. Burg, A. Hopfer, 1903. gr. 8. 227 SS. mit Karte und bildlichen Darstellungen. M. 3.—.

Hartmann, G., Die Zukunft Deutschsüdwestafrikas. Beitrag zur Besiedelungs- und Eingeborenenfrage. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. 31 SS. M. 0,75.

Jahresbericht über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1902/1903. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. Folio. 124 SS. nebst 3 Karten in Steindruck und einem Band Anlagen von 525 SS.

Pety de Thozée, La décroissance de la natalité en France; ses causes, ses conséquences. Bruxelles, Société belge de librairie, 1903. 8. 15 pag. (Extrait de la „Revue générale", août 1903.)

Hill, S. C., Three frenchmen in Bengal; or, the commercial ruin of the French settlements in 1757. London, Longmans, 1903. 8. 194 pp. with maps and plans. 7/.6.

Lucas, C. P., Geography of South and East Africa. Being part 2 of vol. IV of a historical geography of the British colonies, revised to 1903, and with chapters on the Transvaal and Orange River Colony added, by Hugh Edw. Egerton. Oxford, Clarendon Press, 1904. gr. 8. 169 pp. with 6 maps, cloth. 3/.6.

Strijder, W., Een onvermoeid voor de belangen van den inlander, tevens bijdrage tot de kennis der in de laatste tien jaren gevolgde koloniale politiek met betrekking tot de welvaart der inlandsche bevolking in Oost-Indië. 's-Gravenhage, M. M. Couvé, 1903. gr. 8. 37 blz. fl. 0,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. Herausgeg. vom kais. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Dar-es-Salâm. I. Bd. 7. (Schluß-)Heft. Heidelberg, C. Winter, 1903. gr. 8. M. 2.—.

Ernteergebnis der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1903. Wien 1903. gr. 8. Mit 5 Diagrammen. (Sonderabdruck aus der „statistischen Monatsschrift.")

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Qualität, ihrer Größe und Kulturart, ihres Grundsteuerreinertrages, etc. I. Das Königreich Preußen. Lieferung 4: Provinz Westpreußen. 4. Aufl., bearbeitet von E. Kirstein. Berlin, Nicolaische Verlagsbhdl., 1903. gr. 8. XLV—295 SS. mit Karte. M. 8.—.

Knoch, C., Die Magermilchverwertung in den Molkereien. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Verwertungsmethoden auf Grund der periodischen und der Patentliteratur, sowie nach privaten Mitteilungen der Erfinder. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1903. gr. 8. VIII—222 SS. mit 41 Abbildgn. M. 4.—.

Kubelka, Aug. (Forstmeister), Der Riesweg als Holzbringungsanstalt des Hochgebirges. Mit einem Anhang: Die Wegriesen im Reichsforste Cadino, von (Forstassist.) Heinr. Schönwiese. Wien, W. Frick, 1903. gr. 8. 64 SS. mit Fig. M. 2.—.

Maßnahmen, die, auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897—1903. Denkschrift, herausgeg. vom kgl. bayerischen Staatsministerium des Innern. München, R. Oldenbourg, 1903. Lex.-8. XIII—485 SS. M. 3 —.

Fisher, J., La pêche à toutes lignes, théorique, pratique et raisonnée, déduite de la connaissance de l'histoire naturelle, des moeurs et habitudes des poissons d'eau douce. Paris, Garnier frères, 1903. 8. 347 pag. av. grav. et 4 planches.

Annali di agricoltura. Atti del Consiglio di agricoltura. Sessione 1902 e 1903. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. gr. 8. XX—706 pp. l. 3,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale dell' agricoltura.

Trombetta, Salvatore, Coltivazione e commercio degli agrumi e loro derivati. Casale Monferrato, tip. C. Cassone, 1903. 12. X—273 pp. l. 3.—. (Biblioteca agraria Ottavi, vol. XI.)

5. Gewerbe und Industrie.

Auskunftsbuch für die chemische Industrie. Jahrg. III: 1904. Herausgeg. von H. Blücher. Wittenberg, Herrosé & Ziemsen, 1904. gr. 8. XXIV—932 u. 14 SS., geb. M. 8.—.

Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Dettmering, Wilhelm, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg. Berlin, E. Ebering, 1903. gr. 8. 137 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Historische Studien, Heft 40.)

Enquete des schweizerischen Gewerbevereins betr. den Bundesgesetzentwurf vom 14. XI. 1902 über die Samstagsarbeit in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben. Vorlage an die Delegiertenversammlung in Chur am 7. VI. 1903. Bern, Büchler & C°, 1903. 4. 26 SS. M. 1.—. (Gewerbliche Zeitfragen, Heft 20.)

Greulich, Hermann, Wo wollen wir hin? Ein ernstes Mahnwort an alle Gewerkschafter der Schweiz. Bern, Unionsdruckerei, 1903. 8. 48 SS.

Jahresbericht des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten für das Geschäftsjahr vom 1. X. 1902 bis 30. IX. 1903. o. O. (Berlin) 1903. Gr. Folio. 34 SS.

Ursin, N. R. af, Die Arbeiterfrage Finlands. Berlin, Mayer & Müller, 1904. gr. 8. 70 SS. M. 1.—.

Voelcker, H. (RegR.), Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie, für die im Reichsamt des Innern stattfindenden kontradiktorischen Verhandlungen über Kartelle der Eisenindustrie erstattet. I. Teil. Berlin, F. Siemenroth, 1903. gr. 8. M. 3,60 (für beide Teile M. 6.—.)

Zentralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1902. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1903. gr. 4. 57 SS.

Annuaire de la législation du travail. Publié par l'Office du travail de Belgique. VI[e] année: 1902. Bruxelles, Office de publicité, J. Lebèque & C[ie], 1903. 8. XXII—718 pag.

Enquête et documents sur le délai-congé. Paris, imprim. nationale, 1903. in-4. 104 pag.

Lafargue, P., Les trusts américains. Leur action économique, sociale, politique. Paris, Giard & Brière, 1903. 8. 147 pag. fr. 1,50.

Lavollée, Ch., La liberté du travail et les lois ouvrières. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. 8. 24 pag.

Pournin, Marcel (avocat à la Cour d'appel), L'inspection du travail. Avec préface de René Worms. Paris, V. Giard & E. Brière, 1904. gr. in-8. IV—160 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Nécessité de la protection légale des travailleurs. — Historique de l'inspection du travail en Angleterre et en France. — Organisation actuelle de l'inspection du travail: Allemagne, Autriche, Belgique, Grande-Bretagne, Suisse. — Les réformes susceptibles d'être apportées à l'inspection.)

Réglementation, la, du travail dans les entreprises de transport. Paris, imprim. nationale, 1903. in-4. 87 pag.

van Eeden, Fred., Vae victis! Wee den overwonnenen! Amsterdam, W. Versluys, 1903. 8. 36 blz. fl. 0,25. (Uitgave ten voordeele van de slachtoffers van de algemeene werkstaking.)

6. Handel und Verkehr.

Senkel, Willy, Wollproduktion und Wollhandel im 19. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Mit 4 Diagrammen. Ergänzungsheft II der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung) 1901.

In den Gebieten des Handels und der Industrie haben wir gerade in den letzten 100—150 Jahren vielfach eine ganz ungewöhnliche Entwickelung beobachten können, in der Art, daß irgend ein Spezialzweig innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit einen lebhaften Aufschwung genommen hat, so daß dadurch ein total anderes Bild entstand, als früher es vorhanden war. Unter anderem hat die Wollproduktion und der Wollhandel, seitdem er im großen auf dem Markte erschien, eine besonders interessante Entwickelung gehabt, so daß die Wolle, die vor ungefähr 2 Jahrhunderten noch eine untergeordnete Rolle im Welthandel spielte, jetzt einen der wichtigsten Gegenstände des Weltmarktes bildet. In der obengenannten Arbeit von W. Senkel findet sich ein gründlicher und unter günstigen Bedingungen zu stande gekommener Ueberblick über die Entwickelung des genannten Gebietes. Durch günstige Beziehungen ist es dem Verfasser möglich gewesen, über verschiedene Teile der Frage besonders gründliche und zuverlässige Originalzahlen und sonstige Notizen zu sammeln. Es haben daher viele seiner Angaben statistischer wie auch handelstechnischer Art einen ganz besonderen Wert, da sie Resultate bringen, die vielen anderen schwer zugänglich sind. Interessant ist dabei unter anderem die Feststellung, daß der eigentliche Wollhandel in der neueren Zeit zum Teil etwas an Bedeutung verloren hat, dadurch, daß die Konsumenten, also die Wäschereien und Spinnereien, vielfach dazu übergegangen sind, direkt von den Produzenten zu kaufen, auch selbst z. B. von Deutschland aus in Australien. Andererseits ist gerade für das letztere Produktionsgebiet charakteristisch, daß der größte Teil der erzeugten Wolle erst nach London gebracht wird, um dort auch zum Teil nicht an Händler, sondern an die Konsumenten verkauft zu werden. Der Zwischenhandel hat daher speziell bei der Wolle in den letzten Jahrzehnten nicht unbeträchtlich abgenommen. — Besonders eingehend

behandelt der Verfasser auch den Terminhandel mit Kammzug. Während bei der gewöhnlichen Wolle die Qualität jedes einzelnen Postens eine große Rolle spielt, so daß jeder nur einzeln gehandelt werden kann, so ist es gerade bei Kammzug möglich, Typen aufzustellen. S. zeigt sich als scharfer Gegner dieses Kammzugterminhandels und kommt vor allem zu dem Resultate, daß derselbe keinen nivellierenden Einfluß auf die Preise ausübe, und daß er auch nur mangelhaft eine Versicherung gegen Verluste aus Preisschwankungen gewähre. Dagegen habe sich erwiesen, daß der Terminhandel die Güte des Kammzuges verschlechtert, die Ueberproduktion, besonders an geringem Material, gefördert und eine dauernde Beunruhigung des Marktes erzeugt habe; deshalb habe seines Erachtens der Bundesrat richtig gehandelt, als er 1899 den Terminhandel in Kammzug (Leipzig) untersagte. Allerdings konstatiert S., daß auch im letztgenannten Orte unter anderer Bezeichnung der Terminhandel fortgesetzt wird. — Die der Arbeit beigegebenen Diagramme erläutern die Bewegung der Durchschnittspreise und der Produktion besonders übersichtlich.

Halle a/S. P. Holdefleiss.

Dr. Kundt, Walther: Brasilien und seine Bedeutung für Deutschlands Handel und Industrie. Berlin (Franz Siemenroth) 1903 gr. 8⁰. 118 S., 2,50 M.

Der Verfasser stellte sich die Aufgabe, darzulegen, wie unsere Handelsbeziehungen zu Brasilien erweitert und gewinnbringender gemacht werden können. Er erörtert diese Frage vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus, der auch ihrem Zusammenhang mit den großen Prinzipienfragen unserer Handelspolitik Rechnung trägt. Auf Grund eigener Anschauung, die er durch eine mehrmonatliche Reise gewonnen, und ihrer literarischen Ergänzung, entwirft er ein anschauliches Bild von Brasilien und seinen Bewohnern, den einzelnen Staaten und ihrem wirtschaftlichen Charakter, und von Brasiliens auswärtigem Handel. Auf dieser Schilderung der wirtschaftlichen Eigenart des Landes baut er dann beachtenswerte Vorschläge für die Reform des deutsch-brasilianischen Handels und für die Beteiligung deutschen Kapitals in Brasilien auf.

Ich möchte nicht durch Wiedergabe seiner Organisationsgedanken von der Lektüre der kleinen Schrift abhalten, der ich den größten Leserkreis wünsche. Mir sind nur wenige solcher handelspolitischen Studien begegnet, die mich ebenso angeregt haben wie diese Broschüre.

G. K. Anton.

Bericht der Handelskammer in Bremen über das Jahr 1903 erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1904. gr. 8. 100 SS.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Kiel über ihre Tätigkeit sowie über Lage und Gang des Verkehrs im Jahre 1903. Jahrg. XXXII. Kiel, im Januar 1904. 8. 89 SS.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1903, erstattet am 31. XII. 1903. (Wirtschaftlicher Teil.) Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1903. gr. 8. 33 SS.

Führer auf den deutschen Schiffahrtsstraßen. Tabellarisches Handbuch in 6 Teilen. 2. Aufl. Berlin, Verlag des Berliner lithogr. Instituts, 1903. 8. geb. (Bearbeitet im k. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Inhalt. Teil I. Das Rhein-Donau-

Gebiet mit Berücksichtigung der Hauptverbindungen des Rheins mit dem offenen Meere im KReich der Niederlande, sowie der österreichischen Donaustrecke von Wien aufwärts. IX—232 SS. mit 3 Karten; Teil II. Das Ems-Weser-Gebiet. IX—116 SS. mit 1 Karte; Teil III. Das Elbe-Gebiet. IX—168 SS. mit 1 Karte; Teil IV. Das Gebiet der Märkischen Wasserstraßen. IX—172 SS. mit 2 Karten; Teil V. Das Oder-Gebiet. IX—137 SS. mit 1 Karte; Teil VI. Das Weichsel-Gebiet und die östlichen Schiffahrtsstraßen. IX—100 SS. mit 1 Karte. —)

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für das Jahr 1903. I. Teil: Bericht über das Wirtschaftsjahr und die Kammertätigkeit. Altona, Druck von Köbner & C°, 1903. gr. 8. 93 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen. Jahrg. 1903, Teil I. Essen-Ruhr, Druck von W. Girardet, 1904. Folio. 85 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1903, erstattet der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ am 31. XII. 1903. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff Nachf., 31. XII. 1903. Folio. 37 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1903. Hamburg, Ackermann & Wulff Nachf., 31. XII. 1903, kl. 4. 54 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1903. Teil I: Wirksamkeit der Handelskammer; Ansichten und Gutachten. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1903. gr. 8. 116 SS.

Lage, die, der Wächter der k. k. Staatsbahnen. Auf Grund einer Erhebung des k. k. Eisenbahnministeriums, herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alfr. Hölder, 1903. gr. 8. 91 SS. M. 1,50.

Müller, Karl, Die badischen Eisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung. Ein Beitrag zur Geschichte des Eisenbahnwesens. Heidelberg, Hörning & Berkenbusch, 1904. gr. 8. XVI—466 SS. mit 2 Karten u. 1 Tafel. M. 12.—.

Nachweise, monatliche, über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets nebst Angaben über Großhandelspreise sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein. Hrsg. vom kais. statistischen Amt. 12 Monatshefte. Jahrg. 1903. Berlin, 1903. gr. 8.

Scharff, V., Der Moselkanal, eine wirtschaftliche und politische Notwendigkeit. Trier, Fr. Lintzsche Buchhandlung, 1904. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Veröffentlichungen der Handelskammer zu Kassel. Jahrg. 1903, Heft 3. Kassel, Gebr. Gotthelftsche Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 8. 57 SS.

Verwaltungsbericht der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1902 (1. IV. 1902 bis 31. III. 1903). Stuttgart, J. B. Metzlersche Buchhdl., 1903. Lex.-8. VI—393 SS. Mit Uebersichtskarte der kgl. württemb. Staatseisenbahnen, 1903. (Herausgeg. von dem k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung.)

Grandgeorge, G. et L. Guérin, L'industrie textile en France en 1902, rapport présenté au nom de la quatrième section de la commission permanente des valeurs de douane. Paris, imprim. nationale, 1903. 8. 127 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Meer, G. V., L'avenir du port d'Anvers devant la compétition des ports de l'étranger. Etude économique et pratique. Anvers, impr. M. Ghys, 1903. 8. 8 pag. et 2 plans hors texte. fr. 1.—.

Alcock, Freder., Trade and travel in South America. London, G. Philip & Son, 1903. gr. 8. XIX—573 pp. with charts and numerous illustrations, cloth. 12/.6.

Gaskell, Th. Penn, Free trade a failure from the first. London, Macmillan, 1903. 8. X—91 pp. with plans. 2/.—.

Maclean, J. M., Free trade with India: India's place in an imperial federation. London, Longmans & C°, 1904. 8. 1/.—.

Nimmo, Jos. jr., The regulation of commerce through a dispensing power; efforts of the Interstate Commerce Commission to gain autocratic control of the internal commerce of the United States; the political aspects of the question. Washington, R. H. Darby printing C°, 1903. 8. 51 pp.

Ogden, C. and P. T. Macaulay, Gain or loss? Under preference, protection, or retaliation. An inquiry in the woollen and worsted trades. Bradford, Byles, 1903. 8. 96 pp. /0,6.

Poor's Manual of the railroads of the United States, street railway and traction companies, industrial and other corporations and statements of the debts of the United States, the several States, municipalities, etc. XXXVI[th] annual number. New York, Poor's Railroads Manual C°, 1903. gr. 8. 1720 pp. with 24 maps, cloth. 45/.—.

Maurò, G. B., Trattati, ferrovie e navigazione: discorso al congresso dei commercianti ed industriali in Roma 1903. Napoli, tip. N. Jovene & C., 1903. 8. 27 pp.

Driessen, Felix, Theorie en praktijk. Beschouwingen omtrent den tegenwoordigen toestand der nijverheid van Nederland. Leiden, Ed. IJdo, 1903. gr. 8. 52 blz. fl. 0,25.

de Alzola y Minondo, D. P., Informes relativos a tratados de comercio mejora de los cambios y ley de Huelgas. Bilbao, impr. casa misericordia, 1903. 8. 160 pp.

7. Finanzwesen.

Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 nebst Anlagen. Stuttgart, Druck der Hofbuchdruckerei zu Gutenberg, 1903. 12 Teile in 1 Bd. Folio.

Jensen, O., Der englische Peterspfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter. Heidelberg, Hörning & Berkenbusch, 1903. gr. 8. 107 SS. M. 2,40.

Uebersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben mit dem Nachweise von den Etatsüberschreitungen und den der nachträglichen Genehmigung bedürfenden außeretatsmäßigen Ausgaben für das Etatsjahr 1902 nebst Uebersicht von den Verwaltungseinnahmen und -Ausgaben der preußischen Zentralgenossenschaftskasse für das Etatsjahr 1902. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1903, Dezember. Roy.-4.

Annuaire financier et économique du Japon. Année III. Tokyo, imprim. Shufisha C[ie], 1903. in-4. 172 pp.

Taquet, P., Le monopole de l'alcool. Paris, Guillaumin & C[ie], 1904. 8. 334 pag. fr. 5.—.

Foreign import duties. Statement of the rates of import duties levied in European countries; in the United States, in Japan, and in China, upon the produce and manufactures of the United Kingdom. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1903. gr. 8. VII—467 pp. 2/.—. (Parl. pap., published November 1903.)

Shaw, Fred. G., The Empire's salvation: a sound fiscal policy. London, G. Pulman, 1903. 8. 1/.—.

Relazione del Direttore generale alla Commissione di vigilanza sul rendiconto dell' amministrazione del debito pubblico per l'esercizio dal 1° luglio 1902 al 30 giugno 1903. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero & C°, 1903. Imp. in-4. 286 pp. (Pubblicazione del Ministero del Tesoro, Direzione generale del debito pubblico.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Annual Report of the Bank of Japan for the year 1902 (condensed). Presented to the Semi-Annual Meeting of Shareholders on February 21st, 1903. Tokyo, the „Japan Times" Office, 1903.

Die Zahl der in Japan arbeitenden Banken ist eine recht beträchtliche. Zu Anfang des Jahres 1903 betrieben nicht weniger als 2359 Institute den Geld- und Kredithandel. Das in ihnen investierte Kapital betrug ca. 532 Mill. Yen (1 Yen = 2,085 M.), demnach auf eine Bank ein Betriebsfonds von 225 000 Yen entfallend. Die bedeutendste aller japanischen Banken ist die Bank von Japan, welche zur Zeit ein Aktienkapital von 30 Mill. Yen besitzt und der das Recht zur alleinigen Ausgabe von Noten verliehen ist. Sie wurde durch Gesetz vom 27. Juni 1882 gegründet, nachdem im März 1882 die Grundzüge ihrer Organisation — hauptsächlich von dem bekannten japanischen Staatsmann, dem damaligen Finanzminister Grafen Matsukata — festgestellt worden waren. Im Anschluß an die Organisation der

größten zentralen Notenbanken in den europäischen Kulturstaaten wurde die Reichsbank nicht ein reines Staatsinstitut, sondern eine unter Reichsaufsicht stehende Aktiengesellschaft. Ihr Kapital setzte man anfänglich auf 10 Mill. Yen fest (es hat sich im Laufe der Zeit verdreifacht), das in 50 000 Anteile zerfiel. Diese Aktien durften nur auf Namen lauten, und Eigener derselben konnten nur Inländer werden. Man hoffte durch eine solche Vorschrift jeden Einfluß der Fremden auf die Tätigkeit der Bank auszuschalten, ein Bestreben, das noch durch eine eigentümliche Befugnis des Finanzministers Unterstützung fand. Der Leiter der japanischen Finanzen erhielt nämlich das Recht, jeder ihm mißliebigen Person die Aktionäreigenschaft zu nehmen.

Der Geschäftskreis der Bank, der strenge innegehalten werden muß, wurde dahin festgestellt, daß sie Schatzscheine und Wechsel diskontieren und kaufen darf, ferner Gold und Silber sowohl beleihen wie in ihnen auch Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte vornehmen soll. Das Inkasso von Wechseln trug man ihr ebenfalls auf. Als weiteres Aktivgeschäft kann sie gegen Verpfändung von Effekten, vornehmlich Staatspapieren, Darlehen erteilen. Die Regierung hat sich aber auf die Geschäftsführung einen wesentlichen Einfluß gesichert, indem sie die Höhe des Diskonts und den Betrag der Lombarddarlehen genehmigt. Das wichtigste Passivgeschäft der japanischen Reichsbank ist die Emission von Noten. Das erste Gesetz, durch welches diese Ausgabe geregelt wird, datiert vom 26. Mai 1884. In ihm sind nur ganz allgemeine Grundzüge enthalten, nichts Näheres über die Deckung bestimmt. Erst später wurden die Befugnisse der Bank in betreff ihrer Zettelemission dahin geordnet, daß alle im Umlauf befindlichen Noten durch Münzen oder Edelmetallbarren gedeckt werden müssen. Außer diesen vollgedeckten Noten darf sie noch 120 Mill. emittieren, die nicht metallisch, sondern nur durch Staatspapiere gedeckt sind. Doch ist sie durch das Bankgesetz vom März 1899, welches ihr eine Erhöhung des Kontingents an ungedeckten Noten von 85 auf 120 Millionen Yen brachte, angehalten, von der Summe der emittierten nicht gedeckten Banknoten jährlich 1,25 Proz. als Steuer zu entrichten. Nur diejenigen metallisch ungedeckten Bankscheine unterliegen dieser Steuer nicht, welche auf Veranlassung der Regierung zu höchstens 1 Proz. von dem Emissionsinstitute ausgeliehen werden müssen. Nach dem Muster der deutschen Bankgesetzgebung kann es die Notengrenze überschreiten, aber nur gegen Zahlung einer 5-proz. Abgabe von dem das Kontingent übersteigenden Betrage. Schließlich ist der Bank noch erlaubt worden, ihr Accept herzugeben.

Wenn wir nun an der Hand des oben angezeigten Jahresberichts die Tätigkeit der Bank von Japan im Jahre 1902 betrachten wollen, so ist vor allem die allgemeine Wirtschaftslage und — damit in Verbindung — die Lage des Geldmarkts kurz zu skizzieren. Nach dem Bericht des deutschen Generalkonsuls in Yokohama (Berichte für Handel und Industrie, Jahrgang 1903, S. 572) betrug 1902 der Ueberschuß des Imports 13,4 Mill. Yen; dies bedeutet eine wesentliche Besserung der japanischen Handelsbilanz, welche in den Vorjahren 1896—1900

einen Einfuhrüberschuß von 62 Mill. Yen im Jahresdurchschnitt (im Jahre 1901 ging das Importplus noch stärker zurück als 1902) ergeben hat. Auch eine Stärkung des Edelmetallschatzes erbrachte das Berichtsjahr. Während nämlich 1901 der Ausfuhrüberschuß in Edelmetall 3 Mill. Yen betrug, beläuft sich 1902 der den Export übersteigende Betrag der Einfuhr auf nicht weniger als 30,1 Mill. Yen. Trotz der geschilderten Zufuhr von Edelmetall, trotz der Befruchtung des japanischen Gewerbefleißes durch vermehrten Kapitalzufluß, der einen seit langem bestandenen Geldmangel beseitigt, läßt sich das Geschäftsjahr 1902 als ein für die Volkswirtschaft Japans ertragsreiches nicht bezeichnen. Die Nachwehen der Gründerzeit, welche viele unrentable Unternehmungen ins Leben rief, lasten schwer auf der japanischen Produktion. Die Banken sind in der Kreditgewährung sehr vorsichtig geworden. Die Erfahrungen, welche sie in dem schlimmen Jahre 1901 machen mußten, zwingen sie, nur ganz sicheren Firmen Kredit zu geben. Eine ungünstige Reis- und Getreideernte schwächt die Kaufkraft der Bevölkerung, und der Geldmarkt wird durch die innerpolitischen Verhältnisse, Neuwahl und baldige Auflösung des Unterhauses, beunruhigt.

So sehen wir, daß die Bank von Japan in einem ihrer bedeutendsten Aktivgeschäfte, der Wechseldiskontierung, gegenüber dem Vorjahr eine Einbuße von nicht weniger als 180 Mill. Yen erlitten hat. 1901 gelang es ihr, für einen Betrag von 408,3 Mill. Wechsel zu kaufen, 1902 kann sie nur in einer Summe von 228 Mill. Diskontgeschäfte machen. Von ihren angekauften Wechseln entfallen 29 Mill. auf Schatzwechsel, 34 Mill. auf Devisen. Die Summe der Auslandswechsel erscheint recht beträchtlich, wenn man bedenkt, daß der höchste Prozentsatz der deutschen Reichsbank an Devisen 2,9 Proz. ist, während der Betrag der von der japanischen Reichsbank diskontierten Devisen sich in Prozenten sämtlicher angekauften Wechsel auf 15,1 beläuft. Nach der ganzen Ausdehnung seiner Handelsbeziehungen und seiner Bedeutung im internationalen Zahlungsverkehr stellt England das größte Kontingent an im Portefeuille der Bank von Japan befindlichen Auslandswechseln. Die englischen Devisen repräsentieren eine Summe von 12,8 Mill., auf Frankreich entfallen 11,1 Mill., auf die Vereinigten Staaten 10,5. Obwohl die englischen Wechsel eine bedeutende Rolle spielen, so erreichen sie doch nicht die Summe, welche im Besitz der deutschen Reichsbank ist. Dieses Institut hat in Devisen auf England niemals weniger als 75,2 Proz. sämtlicher angekauften Auslandwechsel besessen.

Auch im Lombardverkehr, ihrem wichtigsten Geschäftszweige, ist es der Bank nicht möglich gewesen, den Betrag der erteilten Darlehen gegen 1901 unverändert zu erhalten. Sie kann nur für 302 Mill. ausleihen, im Jahre vorher stellte sie der japanischen Volkswirtschaft 318 Mill. zur Verfügung. Die gewährten Darlehen fließen nicht allein den Erwerbsständen zu, auch die Finanzverwaltung entleiht von der japanischen Reichsbank gegen Stellung von Faustpfändern nicht unerhebliche Summen (1902: 37 Mill.).

Infolge des wenig betätigten Unternehmungsgeistes in Handel und Industrie nehmen die eingezahlten Depositen erheblich zu. In dem Be-

richtsjahr werden ca. 2 Milliarden Gelder eingezahlt, 1901 wurden nur 1,6 Milliarden auf die Bank gebracht. 169 Mill. der hinterlegten Gelder sind von der Regierung eingezahlt worden: sie werden zur Zinszahlung an die Besitzer japanischer Staatsschuldverschreibungen benutzt.

Der Notenumlauf beträgt am Schluß des Jahres 1902 232 Mill., von denen 42,3 Proz. durch Gold gedeckt sind. Im Vorjahr betrug das Deckungsverhältnis bei einem schwächeren Notenumlauf nur 32 Proz. (Leider ergibt der Verwaltungsbericht keine nach den wöchentlichen Ausweisen zu berechnenden Durchschnittsziffern.) Wenn auch die Summe der diskontierten Wechsel und der ausgeliehenen Lombarddarlehen gegen das Vorjahr verringerte Beträge aufweisen, kann es doch die Bank ermöglichen, dieselbe Dividende, nämlich 12 Proz., an ihre Anteilseigner zu zahlen.

Berlin. Berthold Breslauer.

Gilbert, W. Henry (Dr med., Baden-Baden), Beitrag zu den neueren Heilverfahren in ihrer Bedeutung für die Behandlung der Berufskrankheiten und Unfallverletzungen. Berlin, Vogel & Kreienbrink, 1903. gr. 8. 100 SS. M. 2,50.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1903/1904. II. Bd. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. 8. Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1904. Lex.-8. geb. M. 20.—.

Keiner, Osw., Die Entwickelung der deutschen Invalidenversicherung. Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung. München, J. Schweitzer, 1904. gr. 8. VI—157 SS. M. 4,20.

Lopuszánski, Eug. (Ministvizesekr.), Die österreichischen Banken im Jahr 1902. Wien, Manz, 1903. Lex.-8. 123 SS. M. 2,40.

Prange, Otto, Kritische Betrachtungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, zugleich eine Darstellung der herrschenden Feuerversicherungspraxis. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbhdl., 1904. gr. 8. X—342 SS. M. 5.—.

Schwalenberg, G. (Syndikus), Die Bank von Frankreich und die Deutsche Reichsbank. Ein Vergleich. Halle a/S., C. A. Kaemmerer & C°, 1904. 8. VIII—137 SS. M. 2.—.

Verhandlungen, kontradiktorische, über deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebungen über das inländische Kartellwesen in Protokollen und stenographischen Berichten. Heft 5. Berlin, F. Siemenroth, 1904. gr. 8. 365 SS. M. 6.—. (Inhalt: Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie. Verhandlungen über die rheinisch-westfälischen Roheisensyndikate am 30. XI. u. 1. XII. 1903 im Reichstagsgebäude zu Berlin.)

Vogelgesang, Carl, Zur Geschichte des Aachener Münzwesens. Aachen, Cremer, 1903. gr. 8. 78 SS. M. 2.—. (Aus „Aus Aachens Vorzeit".)

Annuaire de la compagnie des agents de change de Lyon. Annales des sociétés par actions de la région lyonnaise pour 1903, publiées sous la direction de la chambre syndicale des agents de change. Lyon, Rey & Cie, 1904. 8. 562 pag. fr. 10.—.

Caisses, les, de chômage. Paris, imprim. nationale, 1903. in-4. 148 pag.

Congrès XIIe, du crédit populaire (associations coopératives de crédit), tenu à Reims du 22 au 25 octobre 1902. Actes du Congrès. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. 8. 548 pag. fr. 6.—.

Gide, Charles (chargé du cours d'économie sociale à la faculté de droit de Paris), Les sociétés coopératives de consommation. Paris, Arm. Colin, 1904. 12. VII—192 pag., toile. (Table des matières: Qu'est-ce qu'une société coopérative de consommation? — Historique de la coopération de consommation. — Statistique du mouvement coopératif. — Caractères économiques des sociétés de consommation. — Caractères juridiques des sociétés de consommation. — Différents types de la société de consommation. — Les fédérations coopératives. — La lutte des coopératives et des commer-

çants. — A quoi sert l'association de consommation? La production par la coopération. — Les employés et ouvriers des coopératives.)

Brown, Benjamin Frankl., The Brown book of life-insurance economics; or, complete digest of interest, surplus earnings and expenses in the leading American companies, 1883—1902. 3rd edition. Boston, B. F. Brown, 1903. 8. 13; 95 pp. $ 2.—.

Clement, G., Fire insurance as a valid contract in event of fire, and as affected by construction and waiver, estoppel, and adjustment of claims thereunder, including an analysis and comparison of the various standard forms, all reduced to rules, etc. New York, Baker, Voorhis & C°. 1903. 8. 98; 637 pp. $ 6.—.

Fitzgerald, Adolphus Leigh, The thirty years war on silver; money scientifically treated and logically presented. Chicago, Ainsworth & C°, 1903. 12. 364 pp., cloth. $ 1,50.

Helliwell, Arthur, L., A treatise on stocks and stockholders; covering watered stock, trusts, consolidations and holding companies. St. Paul, Keefe-Davidson C°, 1903. 8. 33; 1071 pp. $ 6.—.

Margraff, Anthony W. (Manager of the foreign department of the National Bank of the Republic of Chicago), International exchange; its terms, parts, operations and scope: a practical work on the foreign banking department and its administration by American bankers. Chicago, International exchange, 1903. 8. 10; 299 pp., cloth. $ 5.—. (Contents: Superior earning factors in European over American banking. — Foreign exchange. — Description of bills and collateral, with general instructions for their issue. — Factors and conditions influencing fluctuations in exchange rates. — Finance bills. — Relative risk in purchase of bills. — Cable transfers. — Foreign bills of exchange. — Commercial and travellers' letters of credit. — etc.)

White, E., A century of banking in Pittsburgh. Pittsburgh, The Index C°, 1903. 8. 81 pp. $ 2.—. (Contents: Organization of the first bank west of the Alleghany mountains. — The history of banking in Pennsylvania. — The evolution of the banking movement in America. — etc.)

Marescalchi, A., Associazione e cooperative enologiche. Casale Monferrato, tip. C. Cassone, 1903. 12. XII—326 pp. l. 4.

Santoponte, G., Banche e circolazione agli Stati Uniti. Roma, Unione cooperat. editrice, 1903. 8. 73 pp.

9. Soziale Frage.

Robert von Hippel, Zur Vagabundenfrage. Berlin (Otto Liebmann) 1902. 90 SS.

In gedrängter Kürze gibt Verf. eine kurze Uebersicht über die aus der sogenannten Vagabundenfrage resultierenden Probleme. Verf. unterscheidet unter den Vaganten, d. h. den Wanderbettlern den Bettler aus Not, den Gelegenheitsvaganten von dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Vaganten. Dem ersteren sucht Verf. zu helfen, und er weist zutreffend auf das Mangelhafte unserer Armengesetzgebung hin. Ausbildung des Herbergs- und Verpflegungsstationswesens, namentlich gesetzliche, am besten reichsgesetzliche Regelung der letzteren sind die Forderungen des Verf., wobei denn namentlich ganz bestimmte, scharfe Kontrollmaßregeln getroffen werden müßten, um Mißstände zu verhindern, wie sie Verf. S. 18 f. erwähnt. Bezüglich der Arbeiterkolonien wendet sich Verf. gegen den Versuch, an Stelle der korrektionellen Nachhaft die Arbeiterkolonie zu sehen. Vielmehr will Verf. die Aufnahme in eine solche durchaus von der Würdigkeit des Aufzunehmenden abhängig machen. Dies läßt sich meines Erachtens in der Praxis schwer durchführen, und führt nur zu leicht dazu, den Kampf mit den schlechteren Elementen, ehe man ihn nur versucht hat, verloren zu geben, wobei ich bemerken möchte, daß die von Verf. S. 22 f. ausgesprochenen Ansichten über die praktischen Resultate der Arbeiterkolonien doch wohl

zu pessimistisch sind. Ferner: wie denkt sich Verf. die Aufgabe der Arbeiterkolonie gegenüber dem in die Freiheit wieder eintretenden Sträfling? Soll hier auch die Würdigkeit entscheiden, d. h. also einfach das Urteil des Strafanstaltsbeamten, das so häufig ein so überaus trügerisches ist? Die Gründe übrigens, die Verf. zur Unterstützung seiner Ansicht heranzieht, sind nicht alle stichhaltig, namentlich ist das S. 25 Anmerkung 2 angegebene Material nicht beweiskräftig und auch der Hinweis S. 27 Anmerkung 2 auf die Zwecke der bedingten Begnadigung erscheint mir unzutreffend, da deren letzter Zweck eben doch der ist, in möglichst sozial wirksamer Weise auf den Delinquenten einzuwirken. Völlig allerdings stimme ich Verf. bei, daß auf Nachhaft nur in wirklich schweren Fällen, dann aber auch immer erkannt werden muß. — Bezüglich der Bekämpfung des gefährlichen Vaganten wiederholt Verf. im wesentlichen seine in früheren, bekannten Arbeiten niedergelegten Ansichten. Vermag ich auch der Forderung lebenslänglicher Detention unverbesserlicher Vaganten nicht beizustimmen, so wäre zu wünschen, daß die übrigen Forderungen des Verf. Beseitigung des § 363 St.G.B. § 211 Abs. 2 St.P.O., Einführung eines Beurlaubungssystemes bei korrektioneller Nachhaft, Verschärfung der Hauptstrafen bei Bettel etc. u. a. m. baldigst verwirklicht würden. Namentlich dürfte in diesem Kampf gegen die Vaganten der Staat nie Kosten scheuen (vergl. z. B. S. 18), dieselben werden ihm manche andere Ausgabe ersparen lassen, denn die eigentliche Quelle des Gewohnheitsverbrechens befindet sich, wie Verf. treffend bemerkt, im Vagantentum.

Jena. Heinrich Gerland.

Dix, Arthur, Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik. Jena (Gustav Fischer) 1902.

Nach von Liszts Ansicht fällt der Sozialpolitik die Beseitigung oder doch die Beschränkung der gesellschaftlichen Bedingungen des Verbrechens zu, während es die Kriminalpolitik mit dem einzelnen Verbrecher zu tun hat. Die vorliegende Schrift will auf den Zusammenhang von Kriminal- und Sozialpolitik in Bezug auf das Problem der Jugendlichen hinweisen. Die amtliche Kriminalstatistik gibt an, daß beinahe 50000 Personen im Alter von 12—18 Jahren bestraft wurden. Im Jahre 1899 wurden 9000 Jugendliche als Rückfällige bestraft und von diesen erhielten 1899 mindestens die vierte, 177 von diesen bereits die siebente Strafe. Und von 5503 im Jahre 1901 neu eingelieferten Zuchthausgefangenen waren 1495 bereits vor ihrem 18. Lebensjahre bestraft. Diese Zahlen sprechen hinreichend für die Notwendigkeit, möglichst alle Berufe nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie der heranwachsenden Generation nach jeder Richtung hin Interesse entgegenzubringen haben.

Dix trägt in seiner Arbeit manches wichtige Material zusammen, das für die Beleuchtung der Frage der Jugendlichen geeignet ist. Zuerst werden die betreffenden Zahlen der letzten Kriminalstatistik zusammengestellt und mit den Ergebnissen früherer Jahre verglichen. Es fehlt nicht an einem Hinweis auf den gegenwärtigen Niedergang in den

Gewerben, der vielleicht noch zu größeren Arbeiterentlassungen führen kann. Und was wird dann aus den Jugendlichen, die von diesem Schicksal betroffen werden, die oft nur einseitig vorgebildet sind, bereits einen verhältnismäßig hohen Lohn bezogen haben und sich vielfach vom Einfluß des Elternhauses schon recht frei gemacht haben?

Dann weist der Verfasser auf die Maßregeln hin, die bereits zum Schutz der Jugendlichen ergriffen sind, wie und wo die Regierungen bestrebt gewesen sind, die Jugendlichen von der ersten Berührung mit dem Gefängnis fernzuhalten. Es werden die Ergebnisse der bedingten Begnadigung und bedingten Verurteilung zahlenmäßig vor Augen geführt. Es wird die Entlassenenfürsorge als ein Feld der sozialen Hilfsarbeit erwähnt, die Fürsorgeerziehung unter Hinweis auf den Vorteil unseres neuen Gesetzes — gegenüber dem alten Zwangserziehungsgesetz vom Jahre 1878 — das eine segensreiche Umwandelung der Zwangserziehung in Fürsorgeerziehung bewirkt hat. Dringend empfohlen wird die Ausgestaltung des Lehrlingswesens und der Fortbildungsschulen.

Das Schlußkapitel behandelt die Arbeiterschutzgesetzgebung und die Jugendlichen. Es enthält einen Ueberblick über die gesetzlichen Maßnahmen im Auslande und in Deutschland.

Die Schrift ist ein beachtenswerter Beitrag zur sozialpolitischen Literatur.

Seebach. Dochow.

Halpern, Georg, Die jüdischen Arbeiter in London. 60. Heft der Münchener volkswirtschaftl. Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz. Stuttgart und Berlin 1903. 84 S. 1,50 M.

Der Verfasser gibt nach einer kurzen Schilderung der Lage der Juden im russischen Ansiedelungsrayon und der Faktoren, welche seit 1881 die Auswanderung russischer Juden nach England und Amerika bewirkten, auf Grund der amtlichen englischen Statistik einen Ueberblick über den Umfang der jüdischen Einwanderung in London. Er erörtert die brennende Wohnungsfrage, d. h. die Verdrängung der christlichen Bevölkerurg des East-End von London durch die einwandernden Juden, und bringt sodann Angaben über die Beschäftigung der Einwanderer, die bekanntlich zumeist als Hausindustrielle in der Konfektion, Schuh- und Möbelindustrie tätig sind. Den Schluß macht eine Betrachtung der jüdischen Gewerkvereinsbewegung in London und der Ursachen ihres Mißerfolges.

Die Schrift bietet nach den amtlichen englischen Publikationen über die Einwanderungsfrage von 1899 und August 1903, den Schriften von Soloweitschik (Un prolétariat méconnu, Bruxelles 1898) und Beatrice Webb (The Jews of East London in den Problems of Modern Industry, London 1898) und besonders nach dem sehr tüchtigen Buche von Russel & Lewis (The Jew in London, London 1900) wenig Neues, gibt aber in deutscher Sprache unseres Wissens zum ersten Male eine wissenschaftlich gehaltene und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Darstellung der Materie. A. Ruppin.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Bd. I 1902. Jena (Verlag von Gustav Fischer) 1902. Bern (Schmid & Francke). Paris (Le Soudier).

Der erste Band des vom Internationalen Arbeitsamt in Basel herausgegebenen Bulletin liegt abgeschlossen vor. Von Nummer zu Nummer hat das Bulletin an Wert gewonnen und sich zu einer zuverlässigen Materialsammlung entwickelt. Die Schwierigkeiten, die dem Unternehmen anfangs entgegentraten, können als überwunden angesehen werden. Das Inhaltsverzeichnis ist übersichtlich und gut gearbeitet. Zu Anfang eines jeden Heftes wird eine geordnete Zusammenfassung der Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes gegeben; daran schließt sich die Sammlung von Gesetzen und Verordnungen europäischer und außereuropäischer Staaten. In einem zweiten Abschnitt werden die wichtigsten parlamentarischen Arbeiten wiedergegeben. Diese und die folgende Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongreßbeschlüsse und Eingaben, dürften von besonderem Werte sein, weil in ihnen eine Fülle von Material gesammelt ist, das der Sozialpolitiker sich sonst mühsam aus Zeitungen und Berichten sammeln mußte. Die Bibliographie, die jedes Heft schließt, ist wertvoll; besonders beachtenswert ist die Zeitschriftenschau.

Das Bulletin bietet eine Sammlung internationalen Materials, wie sie bisher noch nicht bestanden hat. Es ist anzunehmen, daß die Hefte in Zukunft noch mit größerer Regelmäßigkeit ausgegeben werden.

Seebach. Dochow.

Deutsch, Leo G., Sechzehn Jahre in Sibirien. Erinnerungen eines russischen Revolutionärs. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1904. 8. 336 SS. mit 7 Portr. und 6 Illustr. M. 3.—.

Vloek, de, der maatschappij. Met en voorrede van A. J. Rethaan Macaré, H. Pierson en S. B. Selhorst, gedelegeerden der Nederl. regeering ter Internationale Brusselsche conferentie in 1899 en 1902. Leiden, A. H. Adriani, 1903. 8. 12, 190 en 5 blz. fl. 1,50. (Agitationsschrift gegen die Geißel der Gesellschaft, die Prostitution.)

10. Gesetzgebung.

Bail, H. (StadtR., z. Z. stellvertr. Vorsitzender des Gewerbegerichts, Danzig), Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe auf Grund der Reichsgesetze und ihrer Ausgestaltung durch Wissenschaft und Rechtsprechung. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1904. 8. XIV—275 SS. M. 4.—.

Baum, G. (Rechtsanw., Archivar), Handbuch für Gewerbegerichte. Unter Benutzung des Archivs des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Berlin, G. Reimer, 1904. gr. 8. XCIV—471 SS. M. 8.—.

Ehrenbacher, Edg., Der bayerische Bierlieferungsvertrag. Ein Beitrag zum geltenden bayerischen Landesprivatrecht. Fürth, G. Rosenberg, 1903. gr. 8. IV—82 SS. M. 1,60.

Hartmann, Kurt, Die Grundstücksgesamthypothek in der Zwangsversteigerung. Leipzig, 1903. gr. 8. VIII—55 SS. M. 1,60.

Lippert, Wold., Die deutschen Lehnbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters. Leipzig, B. G. Teubner, 1903. gr. 8. VII—184 SS. M. 8.—.

Scapinelli, Paul Conte, Die Heimatgesetznovelle vom 5. XII. 1896, R.G.B. Nr 222 und die herrschende Spruchpraxis. Wien, Manz, 1903. gr. 8. VI—246 SS. M. 4,40.

Schaefer, Fr. (SanitätsR.), Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der

Trunksüchtigen, nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Halle, C. Marhold, 1904. gr. 8. 106 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, I. Bd., Heft 5—7.)

Stein, B., Der künstliche Abortus im Lichte des Strafgesetzes. Medizinisch-juristische Studie. Leipzig, O. Weber, 1903. gr. 8. M. 1,50.

Wolf, Rob. (MinisterialR.), Alois Jahn (MinistSekr.) und Adalb. Haala (MinistVizesekr.), Gesetze und Verordnungen über die Wein-, Fleisch-, Linienverzehrungssteuer, Landes- und Gemeindezuschläge zu diesen Steuern, dann selbständige Gemeindeauflagen auf den Privatverbrauch von Wein, Weinmost und Obstmost. Wien, Manz, 1904. 12. XXXI—825 SS. M. 8.—. (Taschenausgabe, Manzsche, der österreichischen Gesetze. Bd. XXII, Abteil. IV.)

Annuaire de législation étrangère, publié par la Société de législation comparée, contenant le texte des principales lois votées dans les pays étrangers en 1901. 2e série, Ire année. Paris, Pichon, 1903. 8. XXVII—736 pag.

Billiotte, E., De la protection légale des enfants naturels reconnus limitée dans le code civil français aux droits de la puissance paternelle et de la tutelle. Dijon, impr. Jobard, 1903. 8. 230 pag.

Dambrun, L., La grève envisagée dans ses effets juridiques. Paris, impr. Michalon, 1903. 8. 200 pag. fr. 4.—.

Cook, Stanley, A., The laws of Moses and the code of Hammurabi. New York, Macmillan, 1903. 8. 11; 307 pp. cloth. $ 2,25.

White, E. J., The law of mines and mining injuries. St. Louis, F. H. Thomas Law Book C°, 1903. 8. 28; 966 pp. $ 7,50.

Chiovenda, Gius. (prof.), Saggi di diritto processuale civile. Bologna, N. Zanichelli, 1904. 8. XV—333 pp. l. 5.—. (Indice: L'azione nel sistema dei diritti. — Romanesimo e germanesimo nel processo civile. — Le forme nella difesa giudiziale del diritto. — Sulla pubblicazione e notificazione delle sentenze civili. — Sulla provvisoria esecuzione delle sentenze e sulle inibitorie.)

Ramella, Agostino (prof.), Trattato del fallimento. Vol. II. Milano, Società editr. libraria, 1904. 8. XIV—733 pp. l. 16.—.

Jedereen failliet! De treurige werking onzer faillissementswet voor burger en koopman als schuldenaar of schuldeischer, door een rechtsgeleerde. Amsterdam, A. van Klaveren, 1903. gr. 8. 29 blz. fl. 0,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Affolter, Fr. (Prof.), System des badischen Verwaltungsrechts, zugleich ein kurzgefaßtes Lehrbuch des badischen Verwaltungsrechts. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 8. VIII—142 SS. M. 3,60.

Brandenburg a. d. H. — Verwaltungsbericht der Stadt Br. für 1. IV. 1902 bis dahin 1903. Brandenburg a. d. H., Wiesikes Buchdruckerei, 1903. Roy.-4. 93 SS.

Charlottenburg. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Charlottenburg für das Verwaltungsjahr 1902. Charlottenburg, C. Ulrich & C°, Dezember 1903. Folio. 263 SS.

Görlitz. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahre 1902. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1904. gr. 4. 148 u. 79 SS. — Jahresabschluß der Stadthauptkasse zu Görlitz für das Rechnungsjahr 1902. Ebd., 1903. Imp.-Folio. 143 SS.

Handbuch für das preußische Abgeordnetenhaus. Ausgabe für die XX. Legislaturperiode. Von (Bureaudirekt.) A. Plate. Berlin, W. Moeser, 1904. gr. 8. 398 u. 34 SS. mit Bildnissen, geb. M. 7,50.

Handbuch für das preußische Herrenhaus. Neu herausgeg. von dem Bureaudirektor des Herrenhauses A. Reissig. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. 447 SS. mit 2 Blatt Abbildungen und 4 Situationsplänen.

Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1904. Jahrg. XXIX. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. XXXVI—687 SS. kart. M. 6.—.

Jahrbuch, politisches, der schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgeg. von Carl Hilty (Prof. d. Bundesstaatsrechts, Univ. Bern). Jahrg. XVII, 1903. Bern, K. J. Wyss, 1903. gr. 8. 760 SS. M. 9.—. (Inhalt: Ueber die Erziehung der Presse, vom Herausgeber; — Ueber die schweizerischen Grenzverhältnisse, vom Herausgeber. —

Genève, la maison de Savoie et le traité de St.-Julien, von (StaatsR.) Fazy (Genf). — Jahresbericht 1903 über Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung der Eidgenossenschaft; Wirtschaftliches und Soziales, etc.)

Jahresbericht über die Ergebnisse der Landeskommunalverwaltung für die Zeit vom 1. X. 1902/03. Sigmaringen, M. Liehnersche Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 8. 112 SS.

Lippmann, M., Der deutsche Reichstag. XI. Legislaturperiode von 1903—1908. Zwickau, R. Zückler, 1903. 8. IV—112 SS. M. 1,25.

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender (großherz.). Jahrg. 129: 1904. Schwerin, Verlag der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 8. (Teil I. Zeitkalender und Personalstaat. LVIII—703 SS., Teil II. Statistisch-topographisches Jahrbuch, 453 SS.)

Reichstagshandbuch, amtliches. XI. Legislaturperiode 1903/1908 (abgeschlossen am 31. XII. 1903). Berlin, Druck der Reichsdruckerei, 1903. 12. 429 SS. geb. M. 3.—. (Amtliche Ausgabe, herausgeg. vom Reichstagsbureau.)

Ryffel, H., Die schweizerischen Landsgemeinden. Zürich, Schultheß & C°, 1903. gr. 8. XIV—342 SS. M. 7.—.

Sanitätsbericht über die kaiserlich deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. IV. 1899 bis 30. IX. 1901. Bearbeitet in der Medizinalabteilung des Reichsmarineamts. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1903. gr. 8. IV—455 SS.

Schematismus des Bistums Breslau und seines Delegaturbezirks für das Jahr 1904. Breslau, fürstbischöfliche geheime Kanzlei, 1904. kl. 8. 175 SS.

Soest. — Bericht des Magistrats zu Soest über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für das Verwaltungsjahr 1902/03. Soest, Nassesche Buchdruckerei, 1903. 8. 72 SS.

Turba, G., Ueber das rechtliche Verhältnis der Niederlande zum deutschen Reiche. Wien, C. Fromme, 1903. Lex.-8. 23 SS. M. 0,50.

Uebersicht über die Geschäftstätigkeit der Eichungsbehörden während des Jahres 1902. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1903. Imp.-4. 15 SS. (Herausgeg. von der kaiserl. Normal-Eichungskommission.)

Verwaltungsbericht der großherzoglich badischen Hauptstadt Mannheim für die Jahre 1895—1899. Im Auftrage des Stadtrates bearbeitet durch das statistische Amt. 2 Bde. Mannheim, Vereinsdruckerei, 1903. Lex.-8. LXXIII—574 und X—858 SS. mit Abbildgn., 1 Plane, 2 graph. Karten u. einer Gemarkungskarte Mannheims nach dem Stande vom 31. XII. 1899.

Wiener Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch 1904. XLII. Jahrg. Wien, P. Gerin, 1903. 8. 782 SS., kart. M. 3,20. (Aus dem Inhalt: Städtische Unterrichtsanstalten; Gewerbeschulen; Armeninstitute; Gewerbegenossenschaften; Beiträge zur Geschichte der Stadt Wien; Chronik der Stadt Wien.)

Wiesbaden. — Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im Rechnungsjahre 1902. Wiesbaden, Druck von C. Schnegelberger & Cie, 1903. gr. 4. 276 SS.

Rapport der commissie voor de consulaire examens aan Z. E. den Minister van buitenlandsche zaken. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1904. gr. 8. 4; 95 blz. fl. 1. –.

Séverin de la Chapelle, La représentation proportionnelle et les élections municipales françaises en 1904. Paris, Pichon, 1904. 8. 31 pag.

China. Imperial Maritime Customs. II. Special series, n° 2: Medical reports for the year ended 30th IX 1901. 61st and 62nd issues. Shanghai, Kelly & Walsh and London, King & Son, 1903. 4. IV—51 pp. with 5 plates. $ 2.—.

Report of the Public Health Committee of the London County Council, submitting the report of the medical officer of health of the county for the year 1902. London, P. S. King & Son, 13th X, 1903. Folio. 3/.6. (Publication of the London County Council.)

Arroyo Aldama, J., El sistema constitucional en las differentes formas de gobierno. Madrid, Fernando Po, 1903. 8. 320 pp. pes. 4.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Heft XX: Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1901. Straßburg, Str—ger Druckerei und Verlagsanstalt, 1903. Lex.-8.

127 SS. (Herausgeg. vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.)

Berliner Statistik. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Berlin. I. Heft. Berlin, P. Stankiewicz' Buchdruckerei, 1903. gr. 4. 48 SS. mit 3 Taf. graphischer Darstellungen. (Inhalt: Der Milchverbrauch in Berlin. — Der Omnibus-, Straßenbahn- und Eisenbahnpersonenverkehr in Berlin von 1896 bis 1902.)

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Bayern. Jahrg. VII: 1903. München, J. Lindauersche Buchhandlung, 1903. gr. 8. XVI—315 SS. geb.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Magdeburg. Nr 13: Magdeburgs Wohnungen und Haushaltungen 1890—1900. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von H. Silbergleit (Direktor des statistischen Amts). Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1903. Lex.-8.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin: Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1902. Berlin, Verlag des Bureaus, 1903. Imp.-4. XXIV—256 SS.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 184. Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und die tödlichen Verunglückungen im preußischen Staate während des Jahres 1902. Berlin, Verlag des Bureaus, 1904. Imp.-4. XVIII—195 SS.

Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 10. XI. 1903. (Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr 3.) Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. Imp.-4. 80 SS. M. 0,80.

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 149: Binnenschiffahrt im Jahre 1902 sowie der Bestand der Fluß-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe am 31. XII. 1902. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903. Imp.-4. 60; 130; 97 SS. M. 6.—.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Bd. XXIII: Rechnungsjahr 1902. Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler & Sohn, 1904. Größtes Imp.-Folio. Mit vier Anhängen: 1. Uebersicht der Radreifenbrüche; 2. Uebersicht der Achs- und Schienenbrüche; 3. Zusammenstellung wichtiger Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik aus den Jahren 1880 bis 1901 in 10 graphischen Tafeln; Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands unter Zugrundelegung der Eigentumslängen am Ende des Rechnungsjahres 1902.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1903. IV: Allgemeine Statistik der Reichstagswahlen von 1903. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. Imp.-4. 93 SS. nebst einer kartograph. Darstellung. M. 1.—. (Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt.)

Veröffentlichungen des statistischen Amts der Stadt Berlin, 1902. Supplement I: Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin. A. Geburten und Legitimationen; B. Sterbefälle; C. Eheschließungen und Aufgebote; D. Ehescheidungen; E. Zu- und Abzüge. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1903. Imp.-4. 69 SS.

Volkszählung, die Berliner von 1900. I. Abteilung. Berlin, L. Simion, 1903. Imp.-4. VI—81 SS. (A. u. d. T.: Die Grundstücksaufnahme Ende Oktober 1900 sowie die Wohnungs- und die Bevölkerungsaufnahme vom 1. XII. 1900 in der Stadt Berlin. I. Abteilung: Grundstücks- und Wohnungsaufnahme. Berlin, L. Simion, 1903. Imp.-4. VI—81 SS. (Herausgeg. von dem statistischen Amt der Stadt Berlin.)

England.

Sanders, William, A digest of the results of the Census of England and Wales in 1901; arranged in tabular form, together with an explanatory introduction, and produced under the general supervision of Thomas G. Ackland. London, Layton, 1903. 8. 164 pp. 3/.6.

Oesterreich.

Gebarung und Ergebnisse, die, der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. III. 1888 (R.G.B. Nr 33) betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,

eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1901. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. gr. 4. 169 SS.

Gebarung und Ergebnisse, die, der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. XII. 1887 errichteten Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1901. Vom Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern dem Reichsrate mitgeteilt. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. gr. 4. III—253 SS.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Bd. IV, Heft 2 und Bd. V, Heft 1. Prag, J. G. Calve, 1903. Lex.-8. XCVI—100 SS. und LXVII—43 SS. (Inhalt: Landtagswahlen 1901. — Landesfinanzen der Jahre 1862, 1870, 1880, 1890, 1896 bis 1901. — Ernteergebnisse für das Jahr 1902 und landwirtschaftliche Industrie.) [Deutsche Ausgabe.]

Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. u. k. Heeres im Jahre 1902. Ueber Anordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums bearbeitet und herausgeg. von der III. Sektion des k. u. k. technischen Militärkomitee. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. gr. 4. IV—267 u. LII SS.

Tabellen zur Währungsstatistik. Verfaßt im k. k. Finanzministerium. 3. Ausgabe, II. Heft. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1903. Folio. M. 0,80. (Inhalt: Ausmünzungen, S. 101—187.)

Rußland.

Ortsverzeichnis von Rußland und Finland, Sibirien, Russisch Zentralasien und Kaukasien, bearbeitet von Albert Grade unter Mitwirkung von G. L. Keuck und W. v. Stackelberg. Leipzig, Carl E. Poeschel, 1903. Lex.-8. 175 SS. geb. M. 7,50.

Italien.

Annali di statistica. Serie IV, n° 105: Atti della Commissione per la statistica giudiziaria e notarile, sessione del Dicembre 1902. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1903. gr. 8. XXIX—377 pp. l. 3.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Parducci, Pietro, Statistica economico-agraria dell' Italia alla fine della repubblica e nei primi secoli dell' impero. Parte I. Montevarchi, tip. Varchi, 1903. 8. 74 pp. l. 1.—.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser IV. Række, XIII. Bind (in 8 Haeften). København, Gyldendalske Bogtrykkeri, 1903. gr. 8. (Table des matières: Importation et exportation du Danemark aux trimestres d'octobre 1902, de janvier 1903 et d'avril 1903. — Récoltes en Danemark 1902. — Productions contrôlées 1902: alcool, bierre, sucre et beurre artificiel. — Election au Folketing le 16 VI 1903, élections suplémentaires 1901—1903. — Subventions à la vieillesse 1897—1901. — Caractère de la récolte en Danemark 1903.)

Belgien.

Statistique judiciaire de la Belgique. IV[ième] année. Bruxelles, Veuve Ferdin. Larcier, 1903. gr. in-4. LXVII—350 pag. fr. 7.—. (Table des matières: Statistique pénale, 1901. — Statistique de la justice civile et commerciale, 1900—1901. — Statistique pénitentiaire, 1901. — Statistique de la mendicité et du vagabondage, 1901. — Statistique des graces et de la libération conditionnelle, 1901. — Statistique de la police des étrangers, 1901. — Statistique des aliénés, 1901.) [Publication du Ministère de la justice.]

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. N° XXXII: Inleiding tot de uitkomsten der VIII[ste] algemeene tienjaarlijkssche volkstelling van 31 XII 1899 en daaraan verbonden beroepstelling en woningstatistiek in vergelijking zooveel mogelijk met de uitkomsten van vroegere tellingen. Aflevering I. Uitkomsten der eigentlijke volkstelling. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. gr. 4. 165 blz. met 2 sterftekansen (graphische Mortalitätsdarstellungen).

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XXXIII: Statistiek van het gevangeniswezen over het jaar 1902. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante,

15 XII 1903. 4. LI—132 blz. — Bijdragen etc. Nieuwe volgreeks. XXXIV: Statistiek van den loop der bevolking in Nederland (Bevölkerungsbewegung) over 1902. Ebd., 1903. Lex. in-8. XVIII—195 blz. — Bijdragen etc. Nieuwe volgreeks: XXXV: Overzicht betreffende de loonen en den arbeidsduur bij rijkswerken in 1902. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. 4. (Löhne und Arbeitszeit bei den öffentlichen Regierungsbauten.). XXX—155 blz. [Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek.]

Jaarciffers voor het Koninkrijk der Nederlanden. Rijk in Europa 1902. Bewerkt door het Centraal Bureau voor de Statistiek. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. gr. 8. XXIX—302 blz.

Schweiz.

Arbeitslosigkeit, die, in Basel im Winter 1902/03. Bericht des statistischen Amts des Kantons Basel-Stadt. Basel, Druck von Frz. Wittmer, 1903. Lex.-8. VII—72 SS. mit 1 graph. Darstellung in quer-Folio.

Berufsgliederung, die, der Bevölkerung der Stadt Zürich. Vorläufige Mitteilungen aus den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1900. Zürich, Druck von Ashmann & Scholler, 1903. 4. 33 SS. fr. 1.—. (Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Zürich.)

Mitteilungen, statistische, des Kantons Basel-Stadt. Bericht über den Zivilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1901. Basel, Buchdruckerei J. Frehner, 1903. 4. 59 SS.

Schweizerische Statistik. Lieferung 139: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1902. Bern, A. Francke, 1903. 4. 32 SS. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiella Statistik. F. Handel. Kommerskollegii berättelse för år 1902. Stockholm, boktryckeriet P. A. Norstedt & Söner, 1903. Roy.-4. XIX—239 pp.

Serbien.

Статистика краљевине Србије. Tome XVIII: Statistique agricole du royaume de Serbie pour l'année 1900. Belgrade, imprim. de l'Etat du royaume de Serbie, 1903. gr. in-4. XXXIII—287 pp. avec 1 cartogramme et 2 diagrammes. Fr. 12.—.

Статистика краљевине Србије. Tome XXIII: Dénombrement de la population dans le royaume de Serbie le 31 XII 1900. I[re] partie. Belgrade, imprim. de l'Etat du royaume de Serbie, 1903. gr. in-4. 776 pag. fr. 16.—.

Amerika (Ver. Staaten).

Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census (S. N. D. North, Director). Bulletin N° 5: Central electric light and power stations. Washington, Government Printing Office, 1903. gr. 4. 59 pp.

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, n[os] 3 and 4: Returns of trade snd trade reports for the year 1902. Part II. Reports and statistics for each port. With Report on foreign trade of China. 44[th] and 38[th] isue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, P. S. King & Son, 1903. 4. XVI—873 pp. $ 10.—.

13. Verschiedenes.

„Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters", herausgeg. und mit einem Geleitwort versehen von Paul Göhre. (Eugen Diederichs) Leipzig 1903. — 390 SS.

In dem vorliegenden Buche teilt uns ein einfacher Arbeiter Erinnerungen aus den ersten 44 Jahren seines Lebens, 1841—1885, mit. Der Herausgeber hat sich darauf beschränkt, das Manuskript in Kapitel einzuteilen, am Inhalt hat er nichts, am Stil nur ab und zu einige Worte geändert. Dagegen hat er, weil das Ganze zu umfangreich gewesen

wäre, uns nur die knappe Hälfte der Niederschrift gegeben und zwar so, daß ganze Abschnitte aus dem Leben des Mannes einfach herausfallen, welche eventuell später veröffentlicht werden sollen. Das ist, um es hier gleich zu erwähnen, zu bedauern; hätte nicht einfach eine Halbierung erfolgen und so mit dem chronologischen auch der innere Zusammenhang gewahrt bleiben können?

Wir haben wenig Dokumente, die uns einen Blick in das innere Leben der unteren Schichten unseres Volkes tun lassen, so daß wir für jeden kleinsten Beitrag zur Psychologie des „gewöhnlichen Mannes" dankbar sein müssen. Die Denkwürdigkeiten sind in der Tat sehr lesenswert. Das Leben, das sich hier vor uns entrollt, ist — trotz der vielfachen Wanderungen des Verfassers als Erdarbeiter, trotz seiner langen Arbeitsjahre in einem entstehenden Großbetrieb zur Zeit der ereignisreichen 60er und 70er Jahre — arm an äußeren Schicksalen und nachdem einmal die Kinder- und erste Jugendzeit vorüber ist, auch arm an inneren Erlebnissen; nichts deutet auf eine geistige Entwickelung, ein Fortschreiten hin. Es wäre ja möglich, daß der Verfasser es nicht verstanden hat, auszusprechen, was in ihm vorging; aber dann hätte er uns auch in die Seele des träumerischen, stark religiös veranlagten Knaben nicht solche tiefe Einblicke tun lassen können. — Er ist in der Tat nichts weiter als ein gewöhnlicher Arbeiter, der sich nur durch eine starke, ihm selbst ganz unbewußte künstlerische Darstellungsgabe von der Masse seiner Genossen unterscheidet.

Auch nicht von dem Arbeiter, wie wir ihn zu denken gewohnt sind, von dem geistig beweglichen, klassenbewußten, politisch interessierten Produkte der Großindustrie ist die Rede, sondern von einem, in dem noch der alte „ehrbare" Handwerkersinn lebt, der enge Geist der kleinen Landstadt, die seine Jugend beherrschten, ein naiver, gläubiger Patriotismus, der ihm allerdings nicht einmal die geringste Teilnahme an den Fragen des öffentlichen Lebens aufnötigt. Diese innere Stimmung aber muß für die Mehrzahl der Arbeiter in der Zeit des Uebergangs Deutschlands zur Großindustrie als Ausgangspunkt ihrer Entwickelung typisch gewesen sein. Wir finden sie auch heute noch bei der breiten Schicht der „Rückständigen" bei denen noch der Gedanke der Arbeiterbewegung nicht hat durchdringen können. Da begegnen wir derselben, oft kindisch anmutenden Empfindlichkeit, die sich leicht aus der dumpfen Hilflosigkeit den neuen, unverstandenen Verhältnissen gegenüber erklärt, demselben Gefühl der Isoliertheit und Rechtlosigkeit, derselben Abhängigkeit von kümmerlichen Kleinlichkeiten, dem trostlosen Mangel an Gedanken, die nur irgendwie über den engen Umkreis des täglichen Lebens hinausreichen. Charakteristisch ist weiter die ehrliche Freude an guter Arbeit, die so oft zu Wort kommt und der etwas starre Gerechtigkeitssinn des ungebildeten Mannes, Empfindungen, die sich übrigens ebenso bei dem selbstbewußten, modern denkenden Arbeiter finden.

Neben diesem sozialpsychologischen Material bietet uns das Buch noch genug des Interessanten, gerade durch die echt volkstümliche, naive epische Breite der Darstellung, der jedes Detail erwähnenswert

erscheint. Ermüdend wirkt die Schilderung nirgends; ist doch alles, was wir hören, eine anschauliche, konkrete Illustrierung der Abstraktionen wissenschaftlicher oder sozialpolitischer Erörterungen, die so mit einem Mal greifbares Leben gewinnen. Es sei hier nur auf die mannigfachen Erfahrungen des Verfassers in der Frage der Akkordarbeit hingewiesen, auf seine Sonntagserlebnisse oder auf das Schicksal des alternden Arbeitsgenossen. Das alles wirkt in seiner plastischen Schlichtheit eindringlicher als die längsten Abhandlungen.

Aber auch für den Kultur- und Wirtschaftshistoriker werden diese Aufzeichnungen in ihrer liebevollen Kleinmalerei eine reiche Fundgrube sein — uns kam es vorerst darauf an, auf das hinzuweisen, was uns das Buch besonders wertvoll erscheinen läßt: daß es uns einen Einblick gewährt in die Welt eines Angehörigen der breiten Massen, deren Leben nach dem Worte Treitschkes „in Zeiten reflektierter Bildung immer geheimnisvoll bleibt".

Wir hoffen, daß der jetzt wohl schon außer Frage stehende Erfolg dieser Arbeitermemoiren es dem Herausgeber ermöglicht, auch den noch nicht veröffentlichten Teil derselben uns bald zugänglich zu machen.

Heidelberg. Elisabeth Jaffé-Richthofen.

Monatsschrift für soziale Medizin. Herausgegeben von Dr. Moritz Fürst in Hamburg und Dr. K. Jaffé in Hamburg. Erster Band, erstes Heft. Preis des Bandes 10 M. Jena, Gustav Fischer.

Für ein wichtiges Grenzgebiet, an dem sich Nationalökonomen mit Erfolg zu beteiligen berufen sind, ist diese wissenschaftliche Monatsschrift ins Leben gerufen und dürfte Beachtung verdienen. Das erste Heft gibt einen Ueberblick über das Gebiet und ist gewissermaßen von programmatischer Bedeutung für die ganze Sozialmedizin. Das Programm der Zeitschrift wird von den Herausgebern in einem einleitenden Artikel dargelegt; die Ausführungen von Dr. Kriegel über die Zusammenarbeit von Nationalökonomen und Aerzten auf dem Gebiete der Sozialstatistik und die Mitteilungen über den sogenannten Leipziger Aerzteverband und die Gesellschaft für soziale Reform geben gewisse Kardinalpunkte des Gebietes an, auf dem sich die Tätigkeit der neuen Monatsschrift bewegen wird. Ein Aufsatz über den Verbrauch an den wichtigsten Nahrungsmitteln unter den verschiedenen sozialen Verhältnissen in Deutschland führt in medias res. Die weiter erschienenen Hefte beschäftigen sich mit anderen wichtigen Fragen. Von Wichtigkeit dürften die kleinen Referate und Notizen sein, die über einzelne Vorgänge und Fortschritte auf dem Gebiete der Sozialmedizin in jedem Hefte Bericht geben, sowie die Zeitschriftenschau, die den einschlägigen Inhalt der Zeitschriften anderer Gebiete wiedergibt.

Jena. A. Elster.

Bauer, Max, Der deutsche Durst. Methyologische Skizzen aus der deutschen Kulturgeschichte. Leipzig, H. Seemann Nachf., o. J. (1904). 8. 409 SS. M. 4.—.

Denkschrift über die Entwickelung der ländlichen Fortbildungsschulen in Preußen. Berlin, den 30. I. 04. (Druckschriften Nr 41. Haus der Abgeordneten, XX. Leg.-Per., 1. Session.)

Dietrich, Chr. (Rektor) und Ferd. Brockes (Pastor), Die Privaterbauungsgemeinschaften innerhalb der evangelischen Kirchen Deutschlands. Stuttgart, Buchhandlung des deutschen Philadelphiavereins, 1903. gr. 8. 248 SS. M. 1,75.

Fueter, Ed. (Privdoz., Univers. Zürich), Religion und Kirche in England im XV. Jahrhundert. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1904. gr. 8. 78 SS. M. 2—.

Germer, B., Die Fortbildungs- und Fachschulen in den größeren Orten Deutschlands. Unter Mitwirkung von Vertretern des gewerblichen Schulwesens herausgeg. durch B. Germer (Fortbildungsschuldirektor). Leipzig, A. Hahn, 1904. gr. 8. VI—458 SS. M. 7.—.

Golinski, Ludwig, Die Studentenverbindungen zu Frankfurt a/O. Breslau, W. Koebner, 1904. gr. 8. 105 SS. M. 2.—.

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten. Herausgeg. von der k. k. n.-österr. Statthalterei. Jahrg. IX, 1900. Wien, W. Braumüller, 1903. Lex.-8. X—549 SS. mit 4 Taf. M. 10.—.

Korrespondenz, politische, Friedrichs des Großen. Band XXIX. Berlin, Alex. Duncker, 1903. gr. 8. 592 SS. M. 15.—. (Inhalt: Korrespondenz vom August 1769 bis Juni 1770, redigiert von Gustav Berthold Volz.)

Krieger, Bogdan (kgl. Hausbibliothekar), Die ersten hundert Jahre russisch-chinesischer Politik. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. 72 SS. M. 1.—.

Le Grand, Emil, Ueber die schwachsinnigen Kinder in der Schweiz. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & C°, 1903. 8. 50 SS. (Mediz. Promotionsschrift.)

v. Schmid, P. (Generalmajor z. D.), Der Werdegang des preußischen Heeres. Berlin, W. Schultz-Engelhard, 1903. gr. 8. 369 SS. geb. M. 8.—.

v. Simoyi, Ivan, Die Schopenhauer-Filosofasterei, eine Ursache und ein Faktor des Nihilismus und Anarchismus und die einzigen Gegenmittel gegen die letzteren. Preßburg, G. Heckenasts Nachfolger, 1903. 8. IV—410 SS. fr. 12,50.

Tuberkulosearbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. Heft 1. Berlin, Julius Springer, 1904. Lex.-8. 158 SS. mit 5 Taf. (Inhalt: Vergleichende Untersuchungen über Tuberkelbazillen verschiedener Herkunft, von (RegR. Prof.) H. Kossel, (Stabsarzt) A. Weber und (OVeterinär) Heuss. — Die Hühnertuberkulose, ihre Beziehungen zur Säugetiertuberkulose und ihre Uebertragung auf Versuchstiere mit besonderer Berücksichtigung der Fütterungstuberkulose, von (StabsA.) A. Weber und (OArzt) H. Bofinger.)

Wagner, E. O., Die Entwickelung der französischen Volksschule im Kampfe gegen die Kongregationen. Leipzig, A. Hahn, 1904. 8. 75 SS. M. 1.—.

Report of the Commissioner of Education for the year 1902. Vol. I. Washington 1903. gr. 8. CXII—1176 pp. (Contents: Statistics of State school systems: Franklin's influence in American education, by Francis N. Thorpe; Francis Wayland and his work for education; Laws relative to temperance instruction; Education in Canada; Education in the British South African colonies; Admissing to college on certificate of secondary schools; The educational progress of the year 1901—02, by W. R. Harper; Education in France; Education of the will. Lecture at the Sorbonne, by F. Buisson; Education in Italy; Illiteracy of the voting population in the United States. Prepared under the direction of (President) Ch. W. Dabney; Foreign universities and other foreign institutions of higher education; Commercial education in Switzerland; Consular reports on education; Oxford university; Education in Great Britain and Ireland, 1902; Correspondence schools; Child study in Chicago; Education in Russia; etc.)

Atti del secondo Congresso per l'igiene dell' allattamento e la tutela della prima infanzia, tenuto in Firenze dal 21 al 25 X 1901 sotto l'alto patronato di S. M. la regina Elena, compilati da Gaetano Bruscoli. Firenze, tip. E. Ariani, 1903. 8. LX—360 pp. e 3 tav. l. 5.—. (Contiene: Scuderi, Costantino, Sull' abolizione delle ruote degli esposti. — Dal Co Ernesta, Necessità di lezioni sull' igiene infantile nelle scuole femminili superiori. — Landriani, Pietro, Tutela della prima infanzia; prevenzione della cecità. — Pestalozza, Francesco, La protezione igienica della donna negli ultimi tre mesi di gravidanza e nel primo mese dopo il parto in rapporto alla puericoltura. — Rossi, Doria Tullio, La legislazione sociale e l'assistenza materna per la protezione della prima infanzia. — etc.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. Année 1903, Nos Septembre et Novembre: En Galicie: Noblesse polonaise et paysans ruthènes, par M. Lair. — La Sibérie et le transsibérien, par S. Litman. — La loi du 7 avril, 1902, sur la marine marchande et ses premiers résultats, par A. de Lavergne. — Le socialisme municipal: socialistes et interventionnistes, by G. L. Jaray. — Une élection au Reichstag allemand, par J. P. A. Hahn.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIIième année, 1903, Décembre: A. France, colonies: Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Novembre 1903. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés en 1902 (suite et fin). — Droits sur les alcools et consommation moyenne par habitant dans les principales villes en 1902. — Production des vins et des cidres en 1903 (France et Algérie). — La caisse nationale d'épargne en 1902. — B. Pays étrangers: Italie: L'exposé financier du Ministre du trésor; Les valeurs successorales en 1900—01 et 1901—02; Les monopoles du sel, du tabac et de la loterie (1898—99 à 1901—02). — Russie: Le tarif général des douanes pour le commerce d'Europe (suite et fin). — Suisse: Le projet du budget de la Confédération pour 1904. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique etc. LXIIIe année, 1904, Jauvier: 1903, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1903, par Arthur Raffalovich (correspondant de l'Institut). — Le mouvement colonial en 1903, par Daniel Bellet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par E. Macquart. — Les taux de mortalité en matière d'assurance sur la vie, par Eug. Rochetin. — Pour le bien des caisses d'épargne, par A. de Malarce. — Société d'économie politique, réunion du 5 I 1904. Discussion: De l'influence des idées économiques d'Herbert Spencer. — Chronique: Opinion de Pierre Leroux sur le socialisme révolutionaire; Le traité pratique des impôts de M. Caillaux, apprécié par M. Méline. — etc.

Réforme sociale, la. Année 1903: Nos 18 à 22: Nos méthodes d'éducation et l'expansion de la race, by J. Chailley-Bert. — Le fonds commun inaliénable des sociétés de secours mutuels, par E. Dédé. — Influence des moeurs et des lois françaises sur le recrutement des sujets coloniaux, par A. Isaac. — L'alcoolisme en Bretagne et les abris du marin-pêcheur, par L. Rivière. — Les fonctions gratuites de l'avocat, par E. Montier. Le rôle moralisateur de la famille aux colonies, par Madame Duclos. — La famille dans nos colonies actuelles, par J. Bertillon. — L'influence des lois successorales sur l'expansion de la France, par A. Colin. — Jardins ouvriers, par L. Rochelle. — Chronique du mouvement social: Allemagne, Autriche, Hongrie, par G. Blondel. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIème année, 1903, Décembre: Les principes généraux du droit administratif, par G. Jèze (prof.) [suite]. — L'assistance aux vieillards, aux infirmes et aux incurables, par Ed. Campagnole (suite). — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution, par Amédée Bonde (suite). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. 18e année, 1904, no 1, Janvier: La question des banques d'émission en Suisse. Histoire et état actuel, par Jul. Landmann (suite & fin). — L'industrie du charbon en Belgique et le nouveau bassin de la Campine, par Laurent Dechesne. — Les transformations économiques et sociales contemporaines d'après un récent ouvrage: („W. Sombart, Der moderne Kapitalismus"), par G. Blondel. — Les idées économiques d'Aristophane, par René Gonnard. — Chronique législative, par Edm. Villey. — Revue des revues françaises d'économie politique, par H. Truchy. — etc.

Revue socialiste. Fondée par B. Malon. Nos 225 et 226, Octobre et Novembre 1903: Buquet, par Ch. Renouvier. — Les systèmes socialistes de St. Simon à Proud'hon (suite). — La nationalisation des chemins de fer suisses, par Edgar Milhaud (art. 1 et suite 1). — La décadence de la noblesse devant la démocratie, par A. Leblond. — La colonisation officielle en Algérie, par Emile Viollard. — Les grèves d'Armentières, par Jean Jaurès. — Mouvement social, par Adrien Veber. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. No 355, September 17 — No 361, October 29, 1903: British trade abroad: Warsaw, Barcelona, Madeira. — Trade and shipping of the Per-

sian gulf ports. — New industries and trade prospects of Wei-Hai-Wei. — Agriculture in Sierra Leone. — British trade abroad: Roumania, Oporto, Cuba, Peru. — Production of flax in Ireland. — Trade of the Transvaal (6 months). — Gold dredging industry of Mozambique. — Trade of Cape colony (6 months). — Railways in British India. — Emigration from India. — Cotton goods trade of the United States of America. — Trade of the treaty ports of Northern China in 1902. — Condition of the State of Minas Geraes (Brazil). — Foreign trade of the United Kingdom in September, 1903. — Transfer of Fisheries Department to Board of Agriculture. — British trade abroad: Canary islands, Hayti. — Trade of foreign countries and British possessions. — Trade of Cape colony. — Import trade of the Transvaal (7 months). — Trade and agriculture of the British Central Africa protectorate. — Cotton goods trade of the Unit. States of America. — Cotton industry in Turkestan. — Import trade of Southern Rhodesia. — India-rubber industry of Ceylon. — Cutlery trade of Egypt. — Production of abrasive materials in the United States in 1902. — Coal and coke production of the United States in 1902. — British trade abroad (China). — Preferential treatment of British goods in South Africa. — Mineral production of Western Australia in 1902. — Trade and shipping of the treaty ports of the Yangtze-Kiang in 1902. — Cotton cultivation in Cuba. — Openings for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Minerals, metals, and machinery. — Yarns and textiles. — Agriculture. — Reports of proceedings of British Chamber of Commerce. — etc.

Economic Journal (Journal of the Royal Economic Society) N° 51, September 1903: The fiscal enquiry, by J. W. Root. — Statistical methods and the fiscal controversy, by A. L. Bowley. — Effect of export and import duties, examined by the graphic method, by H. Cunynghame. — The grainmilling industry, by H. W. Macrosty (art. I). — On some neglected British economists, by E. R. A. Seligman (art. I). — The public and the anthracite coal strike, by J. G. Brooks. — Preferential tariffs in the sheet iron industry. — Rates, remunerative works, and population, by Alice Lee. — Recent social legislation in Italy, by B. King. — The international labour office in Basle, by S. Bauer.

Edinburgh Review, the. N° 407. January 1904: Mr. Morley's life of Gladstone. — Folk-lore of human life. — Telephones in Great Britain. — The tariff controversy. — Some aspects of modern geology. — Free trade and the Unionist Party. — etc.

Journal of Department of Agriculture, Ireland. September 1903: Early potato growing, by M. G. Wallace. — The toy industry, by J. T. Tatlow. — Agricultural instruction and agricultural industries in Germany.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CCXV, January 1904: On the comparative mortality among assured lives of abstainers and non-abstainers from alcoholic beverages, by Roderick Mackenzie Moore (Actuary to the United Kingdom temperance and general provident institution). — The IVth International Congress of Actuaries, 1903. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Published quarterly. Vol. LXVI, part 4, 31st XII, 1903: The annual address of (Major) Patrick George Craigie (President of the Royal Statistical Society, session 1903—4; delivered 15th XI, 1903. — Proceedings on the 15th XI, 1903. — The metrical system of weights and measures, by Alex. Siemens, with discussion. — The growth of rates, by Benedict W. Ginsburg. — Investments of French capital abroad, by John A. P. Mackenzie. — Supplementary note to the paper on a decade of London pauperism, by (Sir) William Chance. — Agricultural returns, 1903. — etc.

National Review, the. January 1904: Fiscal reform, by Charles Booth (author of the life and labour of the people). — The government measure for the port of London. (With engravings and a map), by (Sir) Henry D. Le Marchant (Director of the London and India Docks Company, etc.). — The most corrupt city in the world, by Gustavus Myers (author of „the history of Tammany Hall"). — American affairs, by A. Maurice Low. — Cotton, Cobden and Chamberlain, by Matthew White Ridley. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. January 1904: The larger basis of colonial preference, by Benj. Kidd. — The „yellow peril" bogey, by Demetrius C. Boulger. — Educational concordats, by the Lord Bishop of St. Asaph. — How long will the Educational Act last? by D. C. Lathbury. — Life in Tierra del Fuego, by W. S. Barclay. — The increase of fish-destroying birds and seals, by R. B. Marston. — The Home Office scheme for professional criminals, by Robert Anderson. — A white Australia: What it means, by Oswald P. Law and W. T. Gill. — etc.

Westminster Review. January 1904: Herbert Spencer. — The fantastic fallacy of an Empire builder: a challenge to Mr. Chamberlain, by Leonard M. Burrell. — The fiscal question and its surroundings, by E. B. Husband. — Is England living on her capital? by W. M. Lightbody. — The land of Mazzini and Garibaldi, by Karl Blind. — Esoteric law, by T. Baty. — Byzantine Greece, by William Miller. — The social side of Irish character, by Rob. M. Sillard. — Women and the sweating system, by Priscilla E. Moulder. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Bd. XVIII, Nr 50—53, Wien, 10.—31. XII. 1903 u. Bd. XIX, Nr 1—5, Wien, 7. I.—4. II. 1904: Die Wahrung der Exportinteressen. — Die Gefährdung unseres Schafexportes. — Deutsche Börsenreform. — Die Aussichten des Panamakanals. — Englische Industrielle über die zollpolitischen Streitfragen. — Die Erneuerung der Handelsverträge in der Schweiz. — Baumwollpreise und Baumwollernten. — Winke für den Export von Zündhölzchen. — Die Marktlage in Aegypten. — Der Handel Serbiens im I. Semester 1903. — Die deutsche Handelspolitik Ende 1903. — Ein Wirtschaftsbild der Türkei. — Zollgesetzgebung: Griechenland. — Winke für den Export von Eisenwaren und Maschinen. — Der Veredlungsverkehr in Deutschland. — Die Lage der überseeischen Märkte 1903. — Winke für den Export von Wollwaren. — Die englischen Verbände. — Die Lage des Triester Handels. — Winke für den Export von Lederwaren. — Englisches Konkurswesen, von Rud. Pollak (Prof. der Exportakademie). — Die wirtschaftliche Lage in Deutschland. — Winke für den Export von Bier. — Das deutsche Forstwesen. — Handelsstatistik und Handelspolitik. — Das deutsche Fleischgeschäft. — Winke für den Export von Konserven. — Allgemeine Lage des Hamburger Exporthandels. — Die wirtschaftliche Lage Englands im Jahre 1903. — Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaften. — Japan im Anfange des XX. Jahrhunderts, von A. Drucker. — Die österreichisch-ungarische Auswanderung nach Amerika. — Handelskammerbericht Prag. — Ein- und Auswanderung in Argentinien. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. IX, Heft 4, Dezember 1903: Ergebnisse der Verzehrungssteuer in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern im Jahre 1902. — Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Hypothekarforderungen im Jahre 1902. — Kassaerfolg des Stempel-, Tax- und Gebührengefälles im Jahre 1902 (verglichen mit jenen des Vorjahres). — Die Salinen Oesterreichs im Jahre 1901.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. IV, Dezemberheft 1903: Arbeiterschutz: Englisches Kinderschutzgesetz vom Jahre 1903; Russisches Gesetz, betreffend den Arbeiterältesten in gewerblichen Betrieben. — Arbeitsbeirat: XVI. Plenarsitzung des ständigen Arbeitsbeirates. — Arbeitsinspektion: Gewerbeinspektion in Ungarn 1902; Arbeits- und Fabrikaufsicht in Dänemark 1902/1903. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, November 1903; Streikbewegung im Auslande: Belgien, Okt. 1903; England, Nov. 1903. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat November 1903. — Arbeitsverhältnisse: Die landwirtschaftlichen Dienstboten und Tagelöhner in den Erhebungsgemeinden der steiermärkischen Bezirke Gröbming, Birkfeld, St. Leonhard und Oberburg; Die Arbeitsverhältnisse in der Triester Mineralölraffinerie. — Autonome Verwaltung: Sanitäre und soziale Fürsorge in Kärnten 1902. — Aus der XL. Session des schlesischen Landtages. — Gesamtparteitag der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich 1903. — Gesetzentwurf, betreffend eine Grundwertabgabe in Bayern. — Soziale Fürsorge: Museum für Wohlfahrtseinrichtungen in München 1902/03; Asylverein für Obdachlose in Wien 1870—1903; Verein „Frauenbund" in Brünn. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Dicembre 1903: La situazione del mercato monetario, per x. — La scienza economica ed i problemi sociali del nostro tempo, per Achille Loria. — La questione finanziaria della capitale, per Ezio Branzoli-Zappi. — Alcune osservazioni sui sindacati e sulle leghe, a proposito di una memoria del (prof.) Menzel, per M. Pantaleoni. — Rapport au Ministre des finances de l'administration des monnaies et des médailles, per G. B. Salvioni. — Gli aggravi sul consumo e l'economia nazionale, per Ed. Giretti. — Rassegna dei fatti economici e sociali: Quanto costano

i delinquenti; Tammany-Hall; Giorni tristi pei trusts Americani; I vantaggi dell'iniziativa privata; La conservazione delle foreste, per Vittorio Racca. — Cronaca: Il programma ministeriale; la morte di Spencer, per F. Papafava. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXI, N° 10, 11 e 12, Ottobre—Dicembre 1903: Intorno al problema dell' indigenza, per Traiano Mozzoni. — Il mantenimento dei montecatti poveri della provincia, per Etelredo Agusson. — Duchessa Filangieri Ravaschieri Fieschi, per Paolo Donati. — Mali e rimedi della beneficenza pubblica, per A. Magnani. — Cronaca: Congresso internazionale d'igiene a Bruxelles; Monte di pietà di Livorno: Relazione sul resultamento morale della gestione 1901; Congregazione di carità di Chioggia: Conto morale del esercizio 1902; Il ricovero di mendicità ed istituti annessi di Siena nell'anno 1902; Congregazione di carità di Faenza nel 1902; Monte di pietà di Padova: Rendiconto morale della gestione amministrativa nell' anno 1902; Le casse di maternità; Monte di pietà di Parma: Cenni storici, sue attuali condizioni e proposte per migliorarne le sorti. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIII[ste] jaargang, 1904, Januari: Socialisten en niet-socialisten, door N. G. Pierson. — Twee rapporten over het consulaatwezen, door W. H. de Beaufort. — Nieuwe mijnwetgeving voor Nederlandsch-Indië, door Reinier D. Verbeek (art. II). — De negende zitting van het Institut international de statistique, door C. A. Verrijn Stuart. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Nachsteuererhebung auf Zucker in Holland und Belgien; Vergleichung der Höhe der Lebensversicherungssummen in Deutschland mit der Hollands 1901—1902; Russische Unfallversicherung; Internationale Sparkassenstatistik. — Handelskroniek: Kurze Uebersicht des Geld- und Warenhandels, sowie der Handelsschiffahrtsbewegung im KReich der Niederlande 1903, etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXVI, N[r] 1 u. 2. (Redaktion: Prof. J. Beck, Freiburg, Schweiz): Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland, von E. Giesbert (Arbeitersekretär in München-Gladbach). [Art. I u. II.] — Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz, von U. Lampert (Prof. der Rechte, Univ. Freiburg). [Art. I u. II.] — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius (Wien, 1. XII. 1903): Preisfall und Preisrevolution als Ursache der Ringe und Corner; Geld als Leihgeld und Kaufgeld; Der Segen des Wassers in Kanalanlagen für Verkehr, Handel, Industrie, Elektrizität und Landwirtschaft. — Der internationale Arbeiterschutz, von C. Decurtins (NationalR., Truns). — Zeitschriftenschau von C. Decurtins. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) Beck (Freiburg): Skizze XVIII. Die ländliche Jugend; Skizze T. Wohlfahrtseinrichtungen für die ländliche Jungmannschaft; Skizze XIX. Arbeiterinnenvereine; Skizze U: Programmstatuten für Arbeiterinnenvereine. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XI, 1903, Heft 24: Die handwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen in Fabriken, sowie in Werkstätten, welche Bestandteile fabrikmäßiger Betriebe sind. — Die internationalen Streiks seit 1871, von Bruno Volger (Leipzig-Gohlis). [Schluß.] — Soziale Chronik.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. 1903. Lieferung 6: Anregung zu einer Statistik der Lebensmittelpreise in der Schweiz, von C. Zuppinger. — Principes de comptabilité à l'usage des établissements d'utilité publique, par E. Naef. — Ein Beitrag zur Vornahme und Durchführung einer Gewerbezählung in der Schweiz, von H. Anderegg. — Die Butterpreise von Luzern von 1601 bis 1903, von Haas-Zumbühl. — Die Milchpreise in Luzern ausgemessen von 1553 bis 1903, von F. Haas-Zumbühl. — Die landwirtschaftliche Lohnstatistik im Kanton Schaffhausen, von H. Siegerist-Scheitlin. — Arealverhältnisse der Stadtgemarkung Schaffhausen.

M. Amerika.

Journal of Political Economy (Chicago). Vol. XI, n° 4, September 1903: Production and consumption of the precious metals. II. Silver, by J. A. Hourwich. — Adjustment of crop statistics, by H. P. Willis (art. III). — History of the working

classes in France: Mediaeval period, by A. M. Wergeland. — Quantity theory and its critics, by F. R. Clow.

Quarterly Journal of Economics (Boston). Vol. XVII, N° 4, August 1903: The Isthmian Canal traffic, by E. R. Johnson. — Inclosures in England in the XVI[th] century, by E. F. Gay. — The differential rent of farm land, by H. C. Taylor. — The report of the Victorian Industrial Commission, by A. D. Weber. — The Holyoake case, by A. D. Adams. — The higgling of the market, by E. W. Kemmerer.

Quarterly Journal of Economics. Vol. XVIII, N° 1, November 1903. (Boston): The Irish Land Purchase Act of 1903, by C. F. Bastable. — The United States Steel Corporation's Bond conversion, by Ed. Sherwood Meade. — The real capital concept, by Charles A. Tuttle. — Branch banking for the West and South, by Thornton Cooke. — The outlook for currency legislation, by Alexander Purves. — The end of sugar bounties, by F. W. Taussig. — The effect of a tariff on production, by E. H. Johnson.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. XXXVII, 1904, N[r] 1: Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat erstattet vom (Staatsrat) R. v. Landmann (München). [Art. 1.] — Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie, von Em. Herz (Ludwigshafen a. Rh.) [Art. 1.] — Zur Lippeschen Thronfolgefrage, von (Prof.) C. Bornhak (Berlin). — Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 8. VIII. 1903, von FinzAss.) Eichmann (Münster). — Skizzen und Notizen. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1904, N[r] 1 u. 2, Januar 1904: Die Funkentelegraphie von (OPostInsp.) Otto Jentsch (Berlin). [Artikel I u. 1. Forts.] — Gleislose elektrische Bahnen mit oberirdischer Stromzuführung. — Südwestchina. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge, Jahrg. XVI, Heft 1 u. 2: 1903. Ein Rückblick. — Die neuen Rechnungsgrundlagen der Gothaer Lebensversicherungsbank. -- Empfangsbedürftige Willenserklärungen. — Die Anfechtbarkeit einer Lebensversicherung seitens der Gläubiger des Versicherungsnehmers. — Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft. — 25 Jahre Todesursachenstatistik. — Tierschaden. — Rechtsprechung des Reichsgerichts. — etc.

Neue Zeit. Jahrg. XXII, Bd. I, N[r] 10—13 vom 5. XII.—26. XII. 1903: Die Erfolge der Landtagswahlbeteiligung in Preußen, von Paul Hirsch. — Die gegenwärtige Lage des französischen Sozialismus, von Hubert Lagardelle (Paris). — Die Revision des Kunstschutzgesetzes und der kunstgewerbliche Urheberschutz, von Hugo Hillig. — Der Niedergang der britischen Industrie, von Th. Rothstein (Art. VII, Schluß). — Die nächste Berufszählung im Deutschen Reich, von Adolf Braun. — Noch einmal unsere Jugendliteratur, von Sjoukje Troelstra (Scheveningen). — Wie entstand die Taktik der Sozialdemokratie für die preußischen Landtagswahlen 1903, von Leo Arons. — Wirtschaftliche Umschau, von Heinrich Cunow. — Was bedeutet der Generalstreik, von Gustav Eckstein. — Statistische Nachklänge aus den Reichstagswahlen. — Wald und Waldbau in der Gegenwart, von Kurt Grottewitz. — Zur Frage der Reichseisenbahnbetriebsgemeinschaft, von Franz Feuerstein. — Notizen: Eine Störung im Wirtschaftsleben (der Ver. Staaten von Amerika). — Johann Gottfried Herder. — Eine Geschichte der sozialdemokratischen Landagitation, von H. Kautsky. — Die russische Politik in Armenien, von Mikael Warandian. — Zwanzig Jahre Krankenversicherung, von Gustav Hoch (Hanau). — Ueber die Zukunft der Stickstoffverbindungen, von Otto Liebknecht. — Die Aktiengesellschaften in der Schweiz, von D. Zinner. — etc.

Politisch-anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. II, N[r] 10, Januar 1904: Rasse und Genie, von Ludwig Woltmann. — Ergebnisse der neueren Lebensforschung, von Hans Driesch. — Zur anthropologischen Geschichte Indiens, von Carl v. Ujfalvy. — Aus dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie, von L. Kuhlenbeck. — Schule und Auslese, von L. Bornemann. — Das religiöse Leben bei Ariern und Semiten, von Friedrich Otto Hertz. —

Reformtracht oder Normaltracht? von Gustav Fritsch. — Zur Abwehr, von Ludwig Wilser. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. VIII, Nr 12, Berlin, Dezember 1903: Das Kunstverlagsrecht, von Richard Alexander-Katz (Rechtsanw. am k. Kammergericht, Berlin). — Die Zwangslizenz im Patentrecht, von W. Zimmermann (Patentanw.) — Die Neuheit als Merkmal der Patentfähigkeit nach den verschiedenen Patentgesetzen, von Mintz (Patentanw.). — Gesetzgebung (Schweiz): Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. Revision des Artikel 64 (Schutz neuer Muster und Modelle) der Bundesverfassung vom 13. XI. 1903. — etc.

Reichsarbeitsblatt. Jahrg. I. Nr 10, Berlin, 21. I. 04: Arbeitsmarkt: Der Arbeitsmarkt im Jahre 1903; Der Arbeitsmarkt im Monat Dezember 1903 nach Berichten der Industrie; Die Vermittelungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Dezember 1903; Der Arbeitsmarkt im Auslande. — Arbeitslosigkeit a) in deutschen Fachverbänden, b) in den norwegischen Fachvereinen. — Die Arbeitslosenbeschäftigung der Stadt Düsseldorf im Winter 1902/03. — Arbeiterschutz: Erlasse etc. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Deutsches Reich); Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter auf Bauten (Hamburg). — Arbeitsstreitigkeiten: Streiks in Großbritannien, Belgien und Frankreich im November 1903; Streiks und Aussperrungen in Schweden im III. Quartal 1903. — Wohnungswesen: Der Wohnungsmarkt in deutschen Städten; Die Verhältnisse der vom Reich unterstützten Baugenossenschaften; Jahresbericht des städtischen Wohnungsamtes in Stuttgart für 1902/03. — Arbeiterversicherung: Die Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen im Deutschen Reich 1902; Die Landesversicherungsanstalt Berlin 1902. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte. — Gewerbegerichte: Tätigkeit der Gewerbegerichte Berlin, Hamburg, Bielefeld als Einigungsamt im Dezember bezw. im IV. Quartal 1903. — Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Julius Wolf. Jahrgang VII, 1904, Heft 1: Der Nachwuchs der Begabten, von S. R. Steinmetz (Dozent, Univers. Utrecht im Haag). — Die Landwirtschaft der Naturvölker, von Rich. Lasch (Art. I). — Die sterilen Ehen, von Friedr. Prinzing (Ulm). [Art. I.] — Bodenpreis, Bodenrente und Betriebsintensität, von Fr. Brößling. — Miszellen: Die Schiedsgerichtsklausel im privaten Rechtsleben, von Ludwig Fuld. — Die Finanzpolitik der Schreckensherrschaft in der ersten französischen Revolution, nach Raymund de Waha. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXIV, 1903/1904. Heft 1 u. 2: Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen, von Werner Rosenberg (Staatsanw., Straßburg). — Ueber den Begriff der Vergeltung, von (GerAss.) Jacques Stern. — Die bedingte Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten unter rechtsvergleichender Berücksichtigung der bedingten Verurteilung des Auslandes, von (GerAss.) K. Klee. — Die Deportation nach Sibirien vor und nach dem Gesetz vom 12. VI. 1900, von Aug. Loewenstimm (OLandesGerR., Charkoff). — „Tramping with tramps.“ (Aus dem Englischen von M. Josiah Flynt.) — Die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart, von (RegR.) v. Engelberg, Mannheim. — Einige Glossen zum Programm zur Reform des Strafprozesses, von (JustR.) Eugen B. Auerbach (Berlin). — Die Zuhälterei im deutschen Reichsstrafrecht, von (Staatsanw.) R. Schmidt-Ernsthausen (Elberfeld). — Einige Ungenauigkeiten der Militärstrafgerichtsordnung, von (KriegsgerR.) Gust. Rotermund (Erfurt). — Die §§ 253 und 259 der Militärstrafgerichtsordnung, von (MarinekriegsgerR.) Friedr. Tamaschke (Kiel). — Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts vom 1. X. 1900 bis 6. X. 1902, von (Prof.) Ernst Beling (Tübingen). — Kriminalstatistik, von Hermann Berg. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Nachdruck verboten.

IV.

Mit welcher Methode wurden die Gesetze der theoretischen Nationalökonomie gefunden?

Von

Prof. Dr. **Hasbach**-Kiel.

Gerade weil es sich nicht um die Summierung des Einzelnen, sondern um die Erkenntnis der jedes Einzelne bestimmenden Notwendigkeit handelt, muß sich diese Notwendigkeit unter günstigen Umständen schon in einem einzigen Falle offenbaren können.

Es handelt sich um ein Reduktionsverfahren, das die Prämissen konstruiert, aus denen die einzelne Wahrnehmung mit syllogistischer Notwendigkeit folgt ..., daß ein genialer Geistesblitz nötig sei ..., daß die erste Konzeption ... den Charakter einer Frage oder einer Hypothese hat, für deren Aufstellung keine allgemeinen methodischen Regeln in zureichender Weise gegeben werden können, weil sie häufig auf genialer Kombination beruht ....

Sigwart, Logik (2. A.) II, 430, 428, 439.

I hold that in all cases of inductive inference we must invent hypotheses, until we fall upon some hypothesis which yields deductive results in accordance with experience.

The true cause of inductive procedure .... consists in anticipating Nature. Jevons, The Principles of Science (3. A.) S. 228, 509.

Zur Abfassung des vorliegenden Aufsatzes haben mich veranlaßt in erster Linie der von der Methode handelnde Abschnitt des Kleinwächterschen Lehrbuches der Nationalökonomie, auf dessen Unzulänglichkeit ich in meiner Besprechung in dieser Zeitschrift hinzuweisen bereits Gelegenheit hatte, und dann die private Beobachtung, daß das Verständnis der nationalökonomischen Methodenlehre in den weitesten Kreisen fehlt, wobei ich von den Studenten ganz und gar absehe. So teilte mir ein jüngerer Gelehrter vor kurzem mit, bisher habe er nach der induktiven Methode gearbeitet, das nächste Mal werde er die deduktive anwenden. Und ein älterer Nationalökonom, der einen der ersten Lehrstühle Englands innehat, hebt in triumphierendem Tone hervor, daß Ashley, der Wirtschaftshistoriker, sich der deduktiven Methode bediene. „The champion of the historical school", schreibt Edgeworth, „avails himself of general reasoning, when it suits his purpose, to much the same extent as the classical econo-

mist.“ Ja, er meint, diese Tatsache sei „calculated to disappoint the zealots who fight for modes of dogma, whether old or new, respecting the logical method of political economy“ [1]).

Die Verwunderung über diesen Zustand ist nicht am Platze, wenn der amerikanische Nationalökonom Francis A. Walker die Methodenlehre von Cairnes mit derjenigen der historischen Schule identifiziert [2]), oder Jevons, einer der hervorragendsten Logiker und Nationalökonomen des 19. Jahrhunderts, in seinem Werke „The Principles of Science“ [3]) an der Möglichkeit zweifelt, eine Methodenlehre der politischen Oekonomie zu entwerfen, in seinem Buche „The Theory of Political Economy“ [4]) vollständig mit der Methodenlehre Stuart Mills übereinstimmt, darauf Mills deduktive Methode der Methode von Cairnes gleichsetzt und sie endlich als die wahrhaft induktive Methode anspricht. Beide Werke erschienen im Jahre 1879! Ja, wenn dieser intellektuelle Unfall Mill zugestoßen wäre!

Nur eine Ursache dieser Irrtümer und Mißverständnisse möchte ich hier hervorheben. Sie wären unverständlich nach der Abhandlung Schmollers [5]) in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, wenn man jemals an einigen Beispielen nachgewiesen hätte, wie die nationalökonomischen Gesetze zu stande gekommen sind. Es fehlte das Anschauungsmaterial. Diese Lücke beabsichtige ich auszufüllen.

Vielleicht ist es angezeigt, hervorzuheben, daß auf den folgenden Seiten nur von der Methode der theoretischen Nationalökonomie zur Entdeckung von Wirtschaftsgesetzen gehandelt werden soll; folglich nicht von den beschreibenden und historischen Bestandteilen jener Wissenschaft und den Verfahren zu ihrer Erkenntnis, noch weniger von den Methoden der Volkswirtschaftspolitik, der Finanzwissenschaft, der Wirtschafts- und Literaturgeschichte. Aber einen vom Wege abseits gelegenen Punkt möchte ich doch hier ins Auge fassen, weil er mir erlaubt, noch einen anderen Bestandteil der Methodenlehre auszuscheiden, ein Mißverständnis zu beseitigen und zugleich auf das Folgende vorzubereiten.

Vor einigen Jahren habe ich die Unterschiede zwischen der politischen Oekonomie und der Jurisprudenz dargelegt. Diese ist ausschließlich eine Begriffswissenschaft, jene überwiegend eine Wissenschaft von den Gesetzen (Kausalgesetzen [6]) des Wirtschaftslebens. Denn, wenn jemand Nationalökonomie studiert, dann will er Aufschluß erlangen über die voraussichtlichen Folgen bestimmter Ereignisse (wie z. B. der Getreidezoll, die Vermehrung der Edelmetallmenge wirkt) oder über die Ursachen der wirtschaftlichen Er-

1) The Economic Journal, 1903, S. 572.
2) Political Economy, 2. A., S. 12.
3) The Principles of Science, 3. A., 1879, S. 759 ff.
4) The Theory of Political Economy, 2. A., 1879, S. 18 ff.
5) Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode, Bd. 7, 2. A.
6) Der weite Umfang des Begriffes „Gesetz“ läßt mich dieses Wort ohne Scheu und ohne Rechtfertigung gebrauchen. Vgl. Wundt, Logik, II, S. 2, 129, 2. A.

scheinungen (z. B. derjenigen der Wirtschaftskrise von 1900—1903 oder der Erhöhung der Fleischpreise). Nun ist es selbstverständlich, daß der Fortschritt der kausalen Erkenntnis eine gründliche Erörterung der von dem Problem umschlossenen Begriffe voraussetzt. Daß insbesondere die Bearbeitung von Begriffen, wie der des Wertes, des Preises, des Kapitals, der Unternehmung und anderer zu den wichtigsten Aufgaben des Nationalökonomen gehört, sollte nicht gesagt zu werden brauchen. Aber der Nationalökonom darf niemals vergessen, daß für ihn die Begriffsbildung nur ein Mittel zum Zwecke ist und daß, wenn er ihn verfehlt, er sich einem wissenschaftlichen Luxus hingegeben hat.

Ich betonte, daß das Vorbild der Rechtswissenschaft nicht nur ungünstig auf die theoretische Nationalökonomie, sondern auch auf die Wirtschaftsgeschichte eingewirkt habe. Ist nämlich die Nationalökonomie eine Wissenschaft von den Wirtschaftsgesetzen, dann muß die Wirtschaftsgeschichte ihre Hauptaufgabe in der Darlegung von Ursache und Wirkung erblicken. Nun sagte ich: „Es gibt Werke, welche nicht das Schwergewicht legen auf die völlige Aufhellung des Werdens der wirtschaftlichen Erscheinungen, sondern auf die scharfumrissene Darstellung der Wirtschaftsinstitute: so zerfließen die Grenzen zwischen Wirtschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte“ [1]). Diese Auffassung hat bei einigen Nationalökonomen Befremden erregt. Ihre Berechtigung möchte ich an einem Beispiele klarmachen.

Die gewaltigen Ursachen der Veränderungen der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der ersten Hälfte des Mittelalters sind bekanntlich die Ausbildung des Großgrundbesitzes und des Lehnswesens. Kann man sich eine deutsche Wirtschaftsgeschichte denken, die diese Ursachen nicht in den Vordergrund schöbe? Sie sind aber auch von der stärksten Einwirkung auf die Wandlungen des deutschen Rechtes. Und nun sehe man, wie der Rechtshistoriker sie vorführt! In dem allgemein geschätzten „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“ (2. A.) von Schröder findet man sie über die §§ 23 (Heerwesen), 24 (Lehnswesen), 28 (Grundeigentum), 29 (Stände) zerstreut, ohne daß auch nur der Versuch gemacht würde, das Spätere im Zusammenhang aus dem Früheren zu entwickeln; schon die Aufeinanderfolge der Paragraphen ist bemerkenswert. Diese Gegenüberstellung läßt doch auf das deutlichste erkennen, daß die Erkenntnisziele und das wissenschaftliche Verfahren des Rechtshistorikers von denen des Wirtschaftshistorikers abweichen. Allein einige Wirtschaftshistoriker beobachten diesen Unterschied nicht. So führt Knapp in seinem Werke „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens“ zwar die Institutionen der Grundherrschaft, der Gutsherrschaft, der Erbuntertänigkeit mit bewundernswerter begrifflicher Klarheit vor; was wir als Nationalökonomen von dem Nationalökonomen erwarten mußten, nämlich die

1) Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät. Schmollers Jahrbuch, 1899, S. 670.

Darlegung, welche wirtschaftliche Ursachen die Grundherrschaft in eine Gutsherrschaft verwandelt haben, die gibt er uns nicht. Nur zum Zwecke der Verdeutlichung meiner Auffassung wiederhole ich eine schon vor Jahren von mir geäußerte Vermutung, daß die Lage der großen Gutsherrschaften in der Nähe bedeutender Ströme und des Meeres auf den Getreidehandel als verursachendes Moment und Bindeglied mit der wirtschaftlichen Entwickelung Hamburgs, Englands, Hollands hinweist. Es ist offenbar, daß die Rechtsgeschichte sich in eine derartige Untersuchung nicht einzulassen braucht.

Nachdem hiermit das vorher gekennzeichnete Mißverständnis beseitigt und auf den logischen Charakter der Nationalökonomie ein für unseren Zweck hinreichendes Licht geworfen worden ist, gehe ich zu einigen Erörterungen über die Methodenlehre über, da sie den Entwickelungsgang der nationalökonomischen Lehren erst verständlich machen.

I.

Wenn man S. 40 des Kleinwächterschen Lehrbuches die von dem Verfasser aufgestellten wissenschaftlichen Ziele überblickt, dann bemerkt man, daß er unter 2 die der theoretischen Nationalökonomie mit den Worten aufführt: „die Kenntnis der Einheit in der Vielheit (d. i. die Kenntnis derjenigen Merkmale, in denen die betreffenden Dinge übereinstimmen, beziehentlich die Kenntnis der Regelmäßigkeit in den zahlreichen Erscheinungen und deren Aufeinanderfolge, beziehentlich die Kenntnis der leitenden Ideen, die in der Vielheit der menschlichen Handlungen oder Einrichtungen zu Tage treten)“. Fragen wir, mit welcher Methode gelangen wir zu dieser Erkenntnis, so antwortet er: „Der Weg auf dem die wissenschaftliche Forschung vorwärts schreitet, ist ein doppelter. Zunächst muß jede wissenschaftliche Forschung .... mit der Beobachtung .. beginnen. Man nennt dies ... die induktive Methode. Wer also beispielsweise die verschiedenartigsten Gegenstände nacheinander in die Hand nimmt und die Beobachtung macht, daß jeder ... beim Loslassen .. fällt, gelangt auf induktivem Wege zu dem allgemeinen Satze: „Jeder Körper, der nicht ... festgehalten wird, fällt zu Boden.“ Deduktion. Unser Wissensdurst ... ist jedoch so geartet, daß unsere Gedanken unserem Wissen kontinuierlich voraneilen und daß wir ... bestrebt sind, aus ... den allgemeinen Sätzen, zu denen wir gelangt sind oder gelangt zu sein glauben, logische Schlußfolgerungen zu ziehen. Wer also ... einen neuen ... Gegenstand in die Hand bekommt, (wird) ... zu nachstehender Schlußfolgerung gelangen: ... Der Gegenstand, den ich in der Hand halte, ist ein Körper. Ergo muß auch dieser Gegenstand, wenn ich ihn loslasse, zu Boden fallen.“

Es wird der Klarheit dienlich sein, wenn wir auch an einem nationalökonomischen Beispiele die Meinung Kleinwächters verdeutlichen. Nehmen wir an, es hat ein Nationalökonom verschiedene Male die preissteigernde Wirkung der Edelmetallvermehrung be-

obachtet, dann wird er schließen: jedes Mal, wenn ein stärkeres Einströmen des Edelmetalles erfolgt, werden die Warenpreise steigen.

Was in dieser logischen Auffassung berechtigt und was unberechtigt ist, wird am besten hervortreten, wenn wir zu dem Beispiel Kleinwächters zurückkehren. Es ist wahr, daß wir schließen, alle Gegenstände werden, losgelassen, zu Boden fallen, sobald wir an einer Anzahl von Gegenständen beobachtet haben, daß sie zu Boden gefallen sind, nachdem wir sie losgelassen hatten. Aber dieser Schluß ist nicht zwingend. An einem anderen Beispiele soll es verdeutlicht werden. Wenn in unseren Breiten längere Zeit große Hitze geherrscht hat, dann folgt gewöhnlich ein Gewitter. Wir erwarten nun auch eins, wenn die vorher genannte Erscheinung eingetreten ist. Aber unsere Erwartung wird bisweilen getäuscht, und in Italien erleben wir es wohl, daß an einem naßkalten November- oder Dezembermorgen unerwartet einige kräftige Donnerschläge uns in das größte Erstaunen versetzen. Bacon hat an derartigen Verallgemeinerungen folgende Kritik geübt: „Es ist aber nicht zulässig, daß der Geist von dem Einzelnen sofort zu den entlegenen und allgemeinsten Grundsätzen . . . überspringe. Allerdings läßt sich der Geist durch einen natürlichen Drang dazu verleiten.“ Nach ihm ist diese (unvollkommene) Induktion „ein kindisches Ding und führt nur zu unsicheren Schlüssen; sie bleibt der Gefahr entgegengesetzter Fälle ausgesetzt[1])“. Diese treffenden Ausführungen lassen nur die vollständige Induktion als wissenschaftlich zulässig erscheinen. Mit anderen Worten: nur dann sind allgemeine Urteile berechtigt, wenn alle Objekte, über die ein Urteil abgegeben wird, dem Urteilenden vorgelegen haben und er gefunden hat, daß sie sich in einer und derselben bestimmten Weise verhalten. Wenn ich alle Mitglieder einer ausgestorbenen Familie kennen würde und wüßte, daß sie alle beim geringsten Anlasse sich zum Zorne hinreißen ließen, dann würde ich zu dem Urteile befugt sein: Die Familie X war zornmütig.

Nun ist die vollkommene Induktion nur in wenigen Fällen möglich. In dem von Kleinwächter angegebenen Falle ist es geradezu absurd, daß jemand alle Objekte auf ihr Verhalten prüfte, wenn sie festgehalten und dann losgelassen würden.

Ist folglich die unvollkommene Induktion von geringem Werte für die Erweiterung unserer Erkenntnis, und ist die vollkommene Induktion, wie sie Kleinwächter beschreibt, ungeeignet dazu, so sind wir in der Tat in einer schlimmen Lage. Wir sind überall eingeschlossen. Doch da bietet sich ein Ausweg. Wir suchen die Ursache der uns beschäftigenden Erscheinung zu erforschen. Haben wir in einem Falle den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung erkannt, dann ist das von K. beschriebene Verfahren zulässig. Aber die Ursachen liegen selten so offen vor uns, daß die Beobachtung zu der Erkenntnis genügte. Wir sind daher meistens gezwungen, Vermutungen anzustellen, die wir Hypothesen nennen.

---

1) Franz Bacon, Novum organon scientiarum, übers. von Kirchmann, 1870, S. 155.

Die Aufstellung von Hypothesen setzt Geist voraus, bei komplizierten Fragen Genialität. Diese Behauptung mag kindlich erscheinen, aber sie es nicht. Denn es hat Philosophen gegeben, die vermeinten, ohne den Geist auszukommen. Sie glaubten, daß man die Ursachen der Dinge mit einem fein ausgetüftelten Verfahren aus den Erscheinungen heraus destillieren könnte, so daß die Ursache schließlich in der logischen Retorte zurückbliebe. Das ist Empirismus, geistloser Empirismus. Er ist vorzugsweise von den Engländern vertreten worden, während den Anteil des Geistes Descartes betont hat, wenn auch in einer übertreibenden und sogar irrtümlichen Form. Denn die Hypothesen, mit denen der Forscher den Zusammenhang der Dinge beleuchtet, sind nicht angeborene Wahrheiten, sondern es sind bei der Beobachtung der Wirklichkeit aufblitzende Gedanken. Je geistvoller, je phantasievoller der Mensch ist, um so mehr Gedanken wird er sich über das Ineinandergreifen des Geschehens machen. Dem nüchternen geistlosen Menschen wird er daher auch häufig als geistig anormal oder sogar als minderwertig vorkommen. Jene Hypothesen sind aber auch nicht mit den Prämissen des deduktiven Verfahrens der theoretischen Nationalökonomie zu verwechseln, die Senior, Mill, Cairnes u. a. mit Unrecht gelehrt haben, wie wir zu zeigen hoffen. Von ihnen unterscheiden sich die Hypothesen in zwei wesentlichen Punkten. Erstens sind die Prämissen dieser Männer stets dieselben. Aus ihnen glauben sie, daß der ganze Reichtum der nationalökonomischen Wissenschaft abgeleitet worden sei. Dagegen sind die Hypothesen voneinander unterschieden, weil sie ad hoc, zur Erklärung eines bestimmten Sachverhaltes, erzeugt werden müssen. Was aber noch wichtiger ist: die Prämissen der Senior u. s. w. sind zweitens entweder allgemeine Wahrheiten, an denen niemand zweifelt, oder Sätze, die gar nicht bewiesen zu werden brauchen, weshalb sie auch wohl Axiome genannt worden sind, oder endlich feststehende Ergebnisse anderer Wissenschaften. Dagegen wissen wir gar nicht, wenn wir eine Hypothese aufstellen, ob unsere Vermutung auch richtig ist. Es muß also ein Verfahren folgen, mit dem wir unsere Hypothesen auf ihren Wert zu prüfen vermögen. Und worin besteht es?

Wir schließen: Ist die von uns angenommene Ursache die wahre, dann müssen sich bestimmte Wirkungen einstellen. Nun vergleichen wir diese von uns gefolgerten Wirkungen mit den wirklich eintretenden. Stimmen nun unsere Folgerungen mit den Erscheinungen überein, dann ist unsere Vermutung zur Gewißheit geworden. Das Verfahren besteht also darin, daß wir unsere Hypothese zur Prämisse eines Schlußverfahrens machen und bestimmte Schlüsse ableiten, die wir an den Tatsachen und Vorgängen der Wirklichkeit messen. Wir deduzieren und verifizieren. In einer günstigen Lage befinden sich die Jünger der Naturwissenschaften, weil sie die Ursachen und Bedingungen der Erscheinungen künstlich herstellen, verändern, entfernen können. Diese nach Maßgabe der aufgestellten Hypothesen eingeleiteten Prozesse nennen wir Experimente.

An einem Beispiele möge es erläutert werden. Galilei hatte als zweites Bewegungsgesetz aufgestellt: „In allen Fällen wird die Bewegung, welche aus der einwirkenden Kraft entsteht, verbunden mit derjenigen, welche der Körper schon früher hatte" [1]). War dieses Gesetz richtig, dann mußte eine in einem bewegten Schiffe senkrecht fallende Kugel an demselben Punkte aufschlagen, wie eine in einem ruhenden Schiffe. Wir lassen Whewell weiter sprechen: „Gassendi machte verschiedene öffentliche Versuche über diesen Gegenstand. . . Man sah aus diesen Versuchen, daß fallende oder auf-, vor- und rückwärts in einem ruhenden oder bewegten Schiff geworfene Körper immer dieselbe Bewegung in Beziehung auf den Werfenden haben [2])".

Stimmt nun die Wirklichkeit, sei es mit der gewöhnlichen, sei es mit der durch Experimente hervorgerufenen Erfahrung überein, dann haben wir festen Boden für unsere Voraussagen gewonnen. Es ist der Beweis geliefert, daß wir, um einen Ausdruck von Jevons zu gebrauchen, die Natur antezipiert haben. Wir sind nun berechtigt, zu schließen, daß das, was wir in einem Falle oder in einigen Fällen beobachtet haben, sich in allen ähnlichen Fällen einstellen wird. Dieser Schluß ist eine Generalisation, sie steht am Ende des induktiven Verfahrens. Und nun ist unsere Erkenntnis um ein Gesetz bereichert, aus dem wir durch Deduktion weitere Erkenntnisse ableiten können.

II.

Die Lücken und Mängel der Kleinwächterschen Methodenlehre treten nun genügend hervor.

1) Vor allem leuchtet ein, daß die Zahl der Objekte, an denen Beobachtungen angestellt werden, für die Forschung gleichgültig ist, falls Sätze von allgemeiner Geltung gewonnen werden sollen. Wenn ich die Ursache einer Erscheinung an einem einzigen Objekte nachgewiesen habe, dann ist das einzige Objekt für meine Erkenntnis ebenso beweiskräftig, wie tausend. Schon Held hat das von Logikern später Ausgesprochene im Jahre 1868 im wesentlichen richtig und klar ausgeführt. „Es war hier nicht nötig", schreibt er in seinem Aufsatze „Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern [3])", „bei allen oder doch bei sehr vielen Geschäften ängstlich zu beobachten und aus allen Beobachtungen mühsam ein statistisches Resultat zu gewinnen. Es genügte, den Vorgang an einem oder wenigen Fällen wirklich zu studieren, und es verstand sich dann ganz von selbst, daß unter gleichen Verhältnissen dasselbe anwendbar sein müsse."

Kleinwächter aber schreibt: „Wer also ... die verschiedenartigsten Gegenstände nacheinander in die Hand nimmt und die Beobachtung macht ..."

---

1) W. Whewell, Geschichte der induktiven Wissenschaften (übersetzt von Littrow), 1840, II, S. 45.

2) a. a. O. S. 62.

3) T. Z., 1868, Bd. 24, S. 425, 426.

2) Es ergibt sich aus dem Vorhergehenden, daß Kleinwächter die Aufstellung von Hypothesen übersehen hat. Er gehört zu den Empiristen, die den Anteil des Geistes an dem Zustandekommen der Erkenntnis gar nicht erwähnen.

3) Das Verfahren, das Kleinwächter beschreibt, ist gar nicht Induktion, es ist Generalisation. Die Generalisation ist, wie erwähnt, ein Teil und zwar der Abschluß der induktiven Methode, aber sie darf ihr nicht gleichgestellt werden.

4) Die Funktion der Deduktion hat er nicht genügend hervorgehoben. Er kennt die Deduktion nur als ein Verfahren, um aus einem erkannten allgemeinen Satze einen Schluß auf eine einzelne Erscheinung zu ziehen. Da er die induktive Methode unzulänglich darstellt, so entgeht es ihm, daß schon bei der Gewinnung der allgemeinen Sätze Deduktionen vorgenommen wurden. Denn es müssen aus den Hypothesen voraussichtliche Wirkungen abgeleitet werden, was doch ein deduktives Verfahren ist [1]). Die Aufstellung einer Hypothese hat den logischen Wert der Hinzufügung eines Obersatzes zu einem Untersatze, aus dem ein Schluß abgeleitet wird.

Wenn nun auch die Methodenlehre Kleinwächters nicht voll befriedigt, so hat sie doch einen Vorzug vor vielen anderen. Sie gibt die Richtung an, in der sich die nationalökonomischen Lehren tatsächlich entwickelt haben, wenn auch die einzelnen Stadien von ihr nicht bezeichnet werden. Er nimmt an, wofür ihm Zustimmung gebührt, daß die Methode der theoretischen Nationalökonomie einen induktiven Charakter trägt. Er sieht ein, daß die Induktion und Deduktion in der induktiven Methode zusammenwirken und entzieht dem Schlachtruf: Hie Induktion! Hie Deduktion! die Kraft. Ebenso der Meinung, daß man im Umkreise der Nationalökonomie nach Belieben induktiv oder deduktiv verfahren könne.

Diese Kritik ergibt zugleich, welche anderen Lehren über die Entstehung nationalökonomischer Gesetze wir nicht anerkennen können. Es sind drei. Die erste lautet: die Wirtschaftsgesetze sind Schlußfolgerungen aus einigen allgemeinen Sätzen (Prämissen), die aus der Erfahrung abstrahiert sind, weshalb die Schlüsse an der Erfahrung nicht geprüft zu werden brauchen (I. Senior). Die zweite: die Gesetze werden zwar gefunden durch Deduktion aus Prämissen, die auch Erkenntnisse anderer Wissenschaften einschließen, aber eine Verifizierung wird für nützlich erachtet (II. Cairnes). Die dritte Lehre ist in 2 Formulierungen vorhanden. Es können zwei Verfahren angewandt werden. Die Induktion und die Deduktion aus Prämissen sind beide Verfahren zur Ermittelung von Kausalgesetzen, wenn auch von verschiedener Anwendungsfähigkeit. Die aus bekannten Wahr-

1) Schon in meinen Untersuchungen über Adam Smith (1890, S. 399) habe ich das hervorgehoben: „Die richtige Induktion sucht aus den erkannten Wirkungen die noch unbekannten Ursachen zu finden und, nachdem die Ursachen gefunden sind, die Erscheinungen aus den erkannten Ursachen zu erklären. Das induktive Verfahren schließt auch die Verwendung des deduktiven Verfahrens zur Auffindung der Prinzipien nicht nur nicht aus, sondern es erfordert sie geradezu.“

heiten (Prämissen) abgeleiteten Schlüsse müssen mit der Erfahrung so lange verglichen werden, bis eine logische Uebereinstimmung erzielt ist (IIIa. Keynes, Wagner)[1]. Es können zwei Methoden nebeneinander angewandt werden. Die eine, die realistische (die Induktion Kleinwächters) führt zu empirischen Gesetzen, „welche uns die faktischen (indes keineswegs verbürgt ausnahmslosen) Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge und der Koexistenz der realen Phänomene zum Bewußtsein bringen"; die andere dagegen ist die exakte, sie ergründet die einfachsten Elemente alles Realen, die zum Teil unempirisch sind, isoliert sie, und untersucht, wie aus ihnen sich die komplizierten Phänomene bilden. Eine Verifikation der Ergebnisse braucht nicht stattzufinden (IIIb. Menger).

Ich beabsichtige nun zu zeigen, daß ebensowenig wie die von Kleinwächter beschriebene Methode, die drei vorher charakterisierten Verfahren den Besitzstand der theoretischen Nationalökonomie geschaffen haben, daß vielmehr die Gesetze der theoretischen Nationalökonomie mit einer Methode gefunden worden sind, die der in den Naturwissenschaften gebrauchten ähnlich ist. Walter Bagehot stellte in seinen „Economic Studies" die Behauptung auf, daß die Wissenschaft von der Nationalökonomie zu ihren Gesetzen auf demselben Wege gelangt sei, wie die Naturwissenschaft zu den Gesetzen Lyells und Darwins. Diese Behauptung, die er zu beweisen unterlassen hat, ist nur zur Hälfte richtig. Denn die nationalökonomische fällt mit der naturwissenschaftlichen nicht völlig zusammen. Die Natur unseres Geistes bewirkt Uebereinstimmung, die Natur des Stoffes unserer Wissenschaft Abweichung der Verfahren.

Es soll nun an einer Anzahl von Gesetzen demonstriert werden, mit welcher Methode sie ermittelt worden sind.

III.

1) Ein Teil der Bimetallisten erwartete von der Einführung der Doppelwährung ein Hinaufgehen der Preise, ein Sinken des Zinsfußes und ein Steigen des Bodenwertes. Sie stützten sich auf die sogenannte Quantitätstheorie. Diese ist eine der ältesten Lehren unserer Wissenschaft, weshalb wir ihr die erste Stelle anweisen. Wie ist sie entstanden?

Bekanntlich stiegen im 16. und 17. Jahrhunderte die Preise in beängstigender Weise. Diese Tatsache wird schon im 16. Jahrhundert immer wieder beobachtet und in verschiedenen Ländern konstatiert. Irgend eine Erkenntnis auf dem Wege der von Kleinwächter beschriebenen Induktion ließ sich daraus nicht gewinnen. Vielmehr wandte sich der Geist dem Versuche zu, die Ursachen dieser Erscheinung aufzufinden. Dabei verfuhr man aber nicht nach der von Senior und Cairnes dargestellten Weise. Man deduzierte nicht aus

1) Zwischen Keynes und Wagner herrscht keineswegs voller Einklang ihrer Lehren, aber für den vorliegenden Zweck können wir von den abweichenden absehen.

einigen feststehenden Prämissen, denn dann hätte man ja bald zu einem übereinstimmenden Urteil gelangen müssen. Sondern man stellte Vermutungen über die wahrscheinlichen Ursachen auf. So leitete Malestroit in Frankreich die Teuerung aus der Verschlechterung der Münzen her. In einer noch heute musterhaften Untersuchung wies Bodin nach, daß dessen Folgerungen mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmten, er behauptete, daß die Monopole der Kaufleute, die Handelsbeziehungen zum Auslande und die Vermehrung des Edelmetalles die Preise in die Höhe getrieben hätten. Den Einfluß des Geldes sucht er sich ganz klarzumachen, er leitet ihn von dem vermehrten Angebot des Edelmetalls her: „Abundantia itaque vilitatem parit .... contemptum ejus effecit." In dem Werke über „Die verbreiteten Klagen der Zeit", das man früher Stafford, jetzt Hales zuschreibt, werden beide Ursachen aufgeführt. Der Italiener Davanzati formuliert die Quantitätstheorie so, daß alle Güter konventionell (per accordo delle genti) ebenso viel wert sind wie alle Waren. Im 18. Jahrhundert tat Cantillon einen gewaltigen Schritt voraus. Weder die Erklärung von Davanzati noch die von Bodin genügen ihm, mit durchdringender Intuition erkennt er die Bedeutung der durch den Geldbesitz ausgelösten Nachfrage nach Waren, damit verfeinert er die rohe Quantitätstheorie. Dann wird von Stenart eine Idee Pettys über das Verhältnis des Wertes von Geld und Waren wieder aufgenommen, wodurch die Produktionskostenhypothese geschaffen wird. Nun liegt es uns fern, diese Geldwerthypothesen bis auf die neueste Zeit zu verfolgen. Auch die vorstehenden dürftigen dogmengeschichtlichen Notizen lassen erkennen, daß, wie in den Naturwissenschaften, so auch hier auf die Beobachtung einer Tatsache der Versuch folgt, sie durch Hypothesen verständlich zu machen. Aber ein Mangel unserer Wissenschaft tritt ebenfalls hervor. Experimente können nicht angestellt werden, und erst spät beginnt man durch Vergleichungen der Zahlen der Edelmetallproduktion, der Warenpreise, des Zinsfußes, der Arbeitslöhne, der Bankreserven, der neugegründeten Unternehmungen u. s. w. zu Verifikationen überzugehen.

Nur einen ganz flüchtigen Blick werfe ich auf die Papiergeldwerttheorie. Den ersten Anlaß zu ihrer Aufstellung bieten die Beobachtungen während der Revolutionszeit und der Kriege gegen Napoleon I. Auf die Quantitätshypothese Ricardos folgt die Prüfung der aus ihr deduzierten Folgerungen durch Tooke und endlich die Aufstellung der Wagnerschen Hypothese[1]), welche alle beobachteten Erscheinungen zu erklären gestattet und damit den Rang einer Theorie gewinnt.

Diese flüchtige Skizze ergibt also, daß das methodische Verfahren bestanden hat: 1) in der Beobachtung von Tatsachen, 2) in deren Erklärung, zu welchem Zwecke Hypothesen aufgestellt werden, 3) Prüfung der aus den Hypothesen abgeleiteten Deduktionen an der Erfahrung, 4) Verallgemeinerungen.

---

1) A. Wagner, Die russische Papierwährung, 1868.

2) Eine andere Lehre, die eine ziemlich lange Geschichte hat, ist die vom Lohne. Daß das Einkommen der gewöhnlichen Handarbeiter geradesoviel beträgt, als zur Fristung des Daseins erforderlich ist, das ist eine in mehreren Ländern gemachte Beobachtung, das lesen wir in der älteren Literatur verschiedene Male. „The poor labourer ... just lives from hand to mouth", sagt Locke. Er erklärt den Zusammenhang nicht. Er ist auch für denjenigen Nationalökonomen nicht zu erklären, dessen Blick über die heutige Volkswirtschaft nicht hinausreicht. Sie ist um so leichter für die historische Nationalökonomie und für die Soziologie. Es wiederholt sich hier, was sich bei der Erklärung der Entstehung des Geldes zugetragen hat, zu ihrer Deutung reicht die Heranziehung der in der heutigen Volkswirtschaft wirkenden Faktoren nicht hin. Es muß unter der Nationalökonomie als einer Theorie der heutigen verkehrswirtschaftlichen Erscheinungen ein historischer Unterbau angebracht werden. In unserem Falle läßt sich die Tatsache, daß am Anfange der modernen Verkehrswirtschaft ein Arbeiterstand mit einer nach dem Existenzminimum gravitierenden Lebenshaltung stand oder sich bildete, nicht aus einer Ursache erklären, sie hat verschiedene Wurzeln. Von größtem Einflusse war das Hinauswachsen der Bevölkerung über den Boden, so daß immer neue an eine kümmerliche Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewöhnte Scharen sich bildeten. Weiter ging dem freien Arbeiterstande ein unfreier Arbeiterstand vorauf, dessen Lebenshaltung auf das zur Fristung des Daseins Unentbehrliche beschränkt wurde, ein „standard of life", der von der Gewohnheit des freien Arbeiterstandes festgehalten wurde. Possessoren, Senioren, Grundherren und Gutsherren, Adel, Klerus und Stadt haben zur Erzielung dieser Wirkung zusammengearbeitet. Fortgesetzt wurde das Werk von dem modernen Staate, der seine Steuern von der misera contribuens plebs erhob und die Reichen verschonte. Kann man sich da wundern, daß „the poor labourer just lives from hand to mouth"? Oder daß der Kinderreichtum im geraden Verhältnis mit der Schwierigkeit wächst, sich aus dieser Lage emporzuheben, sobald die Beschränkungen der Verehelichungsfreiheit gefallen sind?

An dieses Moment knüpft der erste Versuch einer kausalen Erklärung des ehernen Lohngesetzes an: die Arbeiter sind so zahlreich, daß ihre Konkurrenz den Lohn regelmäßig bis auf das Existenzminimum herabdrückt. „Le salaire du simple ouvrier est borné", so schreibt Turgot in seinen Réflexions (§ 6) „par la concurrence entre les ouvriers, à sa subsistance. Il ne gagne que sa vie. En tout genre de travail il doit arriver et il arrive en effet que le salaire de l'ouvrier se borne à ce que lui est nécessaire pour lui procurer la subsistance" [1]).

Was hier Turgot, wie das seine Gewohnheit ist, nur leicht skizziert,

1) Necker formuliert das Gesetz besser, da er auch die Nachfrage berücksichtigt. Diese wird gebildet durch die Eigentümer, deren Zahl sehr klein ist. Vergl. Neumann, T. Z., 1892, S. 457.

das ist wie ein Ton, der in den reichen Akkorden der Smithschen Lehre stark durchklingt. Die Konkurrenz und deren Ursache, der Fortpflanzungstrieb, ist ein auch von Smith nicht übersehener Faktor, aber ein reicheres Beobachtungsmaterial läßt ihn daran zweifeln, daß er der einzige sei. Die Vergleichung der Zustände fortschreitender, stationärer, zurückgehender Gesellschaften — ein schon von Davenant angedeutetes Schema — führt ihn zur Erkenntnis, daß der Grad der Kapitalzunahme eine überragende Kraft entfaltet, ja sogar erst dem Fortpflanzungstriebe gestattet, sich zur Fortpflanzungsfähigkeit zu entwickeln [1]). Andere Beobachtungen lehren ihn, daß es eine Stufenleiter von Löhnen gibt; die unterste Sprosse wird gebildet von dem niedrigsten Lohne, der für gewöhnliche Handarbeit gezahlt wird. Sein Geist, dem der eindringliche Tiefsinn Cantillons den Weg gewiesen hat, erkennt auch die Ursachen jener Unterschiede in der Art der Arbeit. Es entgeht ihm außerdem nicht, daß die Lohnsätze auch nach den Orten verschieden sind. Endlich erhält die Smithsche Lehre vom Lohne dadurch eine tiefere Begründung, daß er auf sie seine Lehre vom Preise anwendet. Damit betreten wir aber ein Gebiet, das erst im 3. Abschnitte eröffnet werden soll. Zudem finden sich alle wesentlichen Züge der Smithschen Theorie schon bei James Steuart.

Die theoretischen Leistungen Smiths sind längst überholt, aber seine Lehre vom Lohne bewahrt bis auf den heutigen Tag einen hohen Wert. Jedenfalls steht, was die Mannigfaltigkeit der Aufschlüsse betrifft, das von Ricardo dem Gegenstande gewidmete Kapitel dahinter zurück. Aber er entschädigt uns durch die Verwertung mehrerer neuer Beobachtungen, die von Torrens, West, Malthus gemacht worden waren. Torrens war der erste, dessen Geist bei einer Vergleichung der Lohnsätze verschiedener Länder den Zusammenhang zwischen der Höhe des Lohnes und der durch Gewohnheit, Sitte festgehaltenen Lebenshaltung entschleierte. Zwar ein historisches Verständnis dieser Erscheinung wissen uns Beide nicht zu eröffnen, und daher erscheint ihnen die Erhöhung der Lebenshaltung mehr ein Werk der Selbstbestimmung, als die Erfahrung gewährleistet. Aber die ganze Bedeutung dieser Entdeckung ermessen wir erst, wenn wir bedenken, daß es für eine an A. Smith geschulte Generation schwer sein mußte, jenen Gedanken zu erfassen. Er mußte Smith und auch James Steuart deshalb fern liegen, weil der natürliche Lohn für sie ein Produktionsaufwand ist. Die Auffassung Steuarts ist außerordentlich klar: der Aufwand besteht aus den Auslagen, die der Unternehmer machen muß, um die Ware auf den Markt zu bringen; es sind natürlich die geringsten, mit denen sich die Ware im System der freien Konkurrenz herstellen läßt. Auch bei Smith tritt sie im 6. Kapitel des 1. Buches hervor, wenn er schreibt: „He (der Unternehmer) could have no interest to employ them (Arbeiter), unless he expected from the sale of their work something more then what was sufficient to

1) Schon Child hatte auf die Höhe der Löhne in reichen Ländern aufmerksam gemacht. Es ist eine Beobachtung ohne zureichende Begründung.

replace his stock to him." Im 8. Kapitel dagegen wird eine andere Auffassung vorgetragen. Hier erscheint als der natürliche Kostensatz derjenige, der erforderlich ist, um die Eltern zu erhalten und zwei Kinder aufzuziehen[1]). Er folgt da den Spuren Cantillons, der übrigens auch schon eine Ahnung des Begriffs der Lebenshaltung hat, denn er schreibt einmal: „Si le propriétaire emploie à son travail des vassaux ou paysans libres, il les entretiendra probablement un peu mieux, qu'il ne ferait des esclaves et ce suivant la coutume du lieu." Die übrigen neuen Ausführungen Ricardos zerfallen in einen kurzen Hinweis auf die von Malthus hervorgehobenen Uebel der damaligen vom Geiste der Wohltätigkeit erfüllten Armenpflege und den Nachweis des Zusammenhanges zwischen Grundrente und Arbeitslohn. Daß auch der letztere aktuell war, weiß jeder, der die Geschichte der englischen Volkswirtschaft und der englischen Grundrente kennt.

Da ich nicht die Absicht habe, eine Dogmengeschichte des Arbeitslohnes zu schreiben, sondern die Methode der Gewinnung theoretischer Erkenntnisse zu untersuchen, so begnüge ich mich mit der Erwähnung, daß ein neuer Fortschritt der Lehre vom Lohne den Beobachtungen Brasseys über das Verhältnis von Lohn und Arbeitsleistung zu verdanken war, die mit früheren Beobachtungen von Defoe übereinstimmten. Diese Lehre ist noch nicht vollendet, da der ursächliche Zusammenhang nicht genügend offen gelegt ist. Aus diesem Grunde ist sie besonders belehrend. In derselben Richtung liegen die Beobachtungen über den leicht zu durchschauenden Einfluß der Herabsetzung der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung, insoweit sie beweisen, daß eine verhältnismäßige Verminderung des Arbeitslohnes nicht angezeigt wäre. Es schließen sich die Beobachtungen über die Folgen der australischen Sozialpolitik an. Wenn ich endlich noch an die mannigfachen Vergleichungen über den verschiedenen Erfolg freier und unfreier Arbeit erinnere, dessen zureichender Grund leicht erkannt wird, dann dürfte wohl niemand zweifeln, daß der Inhalt der heutigen Lehre vom Lohne aus Beobachtungen über Erscheinungen zusammengetragen worden ist, deren Ursache man erforschte. Nur ein rein deduktiver Bestandteil findet sich in ihr: es ist das Lohnfondsgesetz. Wie bekannt, besteht sein Fehler in einer falschen Analyse. Die Thünensche Formel gehört nicht hierher, denn sie will ja nicht erklären, was ist, sondern das Gemüt empfänglich machen für das, was sein soll. Sie gehört in die Sozialpolitik.

3) Die dritte Lehre, die uns beschäftigen soll, ist die vom Preise[2]). Sie hätte ihren Platz vor der vom Lohne, wenn die

1) Es ist die Stelle, die beginnt: „A man must always live by his work" u. s. w. Daß diese letztere Auffassung sich schlecht verträgt mit der Lehre, daß die Lohnsätze nach Kapitalzunahme und Beschäftigungsart wechseln, ist offensichtlich; die erstere harmoniert durchaus mit ihr.

2) Für die Dogmengeschichte sei verwiesen auf das treffliche Buch von Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, 1889, und Liebknecht, Zur Geschichte der Werttheorie in England, 1902.

Oekonomie der Abhandlung allein über deren Anordnung zu entscheiden hätte. Allein in der Lehre vom Lohne tritt die Aufnahme immer neuer Beobachtungen weit stärker als Entwickelungsfaktor hervor, und die Ursachen der beobachteten Erscheinungen lassen sich ohne große Schwierigkeiten enthüllen. Hier ist es anders und daher wird die Betrachtung der hier angewendeten Methode neue Seiten offenbaren. Zwar gilt dies nicht von den Anfängen der Lehre. Ein jeder hat wohl häufiger Gelegenheit gehabt, Beobachtungen über die Wirkungen von Angebot und Nachfrage anzustellen. Die Kohlen steigen im Preise, weil die Vorräte gering sind und der Winter plötzlich hereinbricht, oder der Fischer, der seinen Ueberfluß an Fischen zu immer niedrigen Preisen verkaufen soll, zieht es vor, seinen ganzen Vorrat einem Düngerhändler zu überlassen, oder die Kartoffelernte ist so reichlich gewesen, daß der Landwirt seine unverkäufliche Ladung ins Wasser schüttet, um sie nicht aus der Stadt zurückbefördern zu müssen, oder auf einer Auktion überbieten sich die Händler, weil sie den Gegenstand irrtümlich für das einzige Exemplar halten, während das nächste im Preise fällt. Die hier waltenden Kräfte entdeckt jeder in seiner Seele. Aus diesem Grunde kann es nicht überraschen, daß Beobachtungen über den Zusammenhang von Angebot und Nachfrage einerseits und den Preisen andererseits zu dem frühesten Besitzstande unserer Wissenschaft gehören. Schon bei Xenophon finden wir sie verzeichnet, und Schacht[1]) hat aus der älteren englischen Literatur eine Reihe von Stellen gesammelt, die diesen leicht zu durchschauenden Kausalnexus darlegen. Eine weit höhere Betätigung wissenschaftlichen Geistes war erforderlich, um die Kraft zu erraten, die jenes Wellengekräusel immer wieder glättet. Es war der genialen Phantasie Pettys vorbehalten, eine Hypothese des Inhaltes aufzustellen, daß die Preise auf die Dauer durch die zu ihrer Hervorbringung nötige Arbeit bestimmt würden. Er hat sie nur kurz, ja ungenügend formuliert und zu dürftig ausgeführt, aber deshalb an ihrer Bedeutung zweifeln zu wollen, wäre gleich der Verwunderung, daß Napoleon und Bismarck zuerst ganz kleine Kinder gewesen sind. Denn die Hypothese Pettys hat die europäischen Nationalökonomen zwei Jahrhunderte hindurch beschäftigt. Deren Operationen bestehen darin, daß sie Konsequenzen aus ihr ziehen, die Ergebnisse ihrer Deduktion mit der Wirklichkeit vergleichen, Hilfshypothesen aufstellen und auf diese Weise die Lehre fortbilden. Cantillon und Harris sind die treuesten Schüler des Meisters, denn sie behalten den Bodenfaktor bei, den Petty nicht sicher in sein Gedankengebäude eingemauert hatte, während Smith und die späteren ihn entfernen. Die Physiokraten erkennen die Lehre prinzipiell an, verwerfen aber ihre Ausdehnung auf die Bodenprodukte, da deren Preis ja nach ihrer Lehre auch eine Vergütung für die Mitwirkung der Natur einschließt. Steuart bildet die Arbeitskostentheorie auf folgende Weise in eine

1) Schacht, Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus, 1900, S. 70 fg.

Produktionskostentheorie um. Nach Petty müssen Boden und Arbeit zur Erzeugung der Waren zusammenwirken. Der Anteil des Bodens wird dargestellt durch den Rohstoff, an dem die Arbeit eine Veränderung vornimmt. Der Anteil der Arbeit bemißt sich nach der Länge der Arbeitszeit. Sowohl für den Rohstoff wie für die Arbeitszeit gibt es einen gemeinsamen Ausdruck in dem Gelde, das für Stoffe und Arbeitstage gezahlt werden muß. So ist folglich der natürliche Preis gleich den Produktionskosten. Smith läßt die Arbeitskostentheorie für die Urzeit ohne Privateigentum gelten, für die spätere nimmt er die Produktionskostentheorie an. Ricardo macht einen bedeutenden Versuch, die Arbeitskostentheorie geschlossen in alle ihre Konsequenzen zu verfolgen. Aber leider steht Malthus neben ihm, dessen Wirklichkeitssinn ihn immer wieder zur Vergleichung seiner Schlüsse mit der Realität der Dinge mahnt, und darum ist der Erfolg unerfreulich. Das ganze Werk ruht auf der Arbeitskostentheorie, und im ersten Kapitel wird gezeigt, daß sie nur eine beschränkte Geltung hat.

Wie auch diese Skizze ergibt, hat Ricardo in hervorragendstem Maße die Gabe, aus bestimmten Gedanken deduktiv alle ihre Konsequenzen zu entwickeln. Es ist das eine für die Handhabung der induktiven Methode sehr wichtige Befähigung. Aber es fehlt ihm der Sinn für die Wirklichkeit, an der der Denker immer wieder seine Folgerungen zu prüfen hat, und es fehlt ihm jene fruchtbare Phantasie, die ihm mit immer neuen Ideen ausgerüstet hätte. Wäre die ihm zu teil geworden, dann würde er gewiß nicht im ersten Kapitel so leicht über den Zins und die Maschinen gestolpert sein, und er hätte irgend einen neuen Gedanken produziert. Aber alles, was er bietet, ist fremdes geistiges Eigentum[1], nicht zum wenigsten die Grundrentenlehre, die er seiner Preislehre einfügt.

Die von ihm angewandte deduktive Methode bedient sich eines Kunstgriffes, über dessen Berechtigung zuweilen gestritten worden ist, er wendet nämlich gern die isolierende Abstraktion an. Das heißt: wenn er erkannt hat, daß mehrere Faktoren zusammenwirken, dann läßt er vorläufig im Interesse größerer Klarheit alle, mit Ausnahme eines einzigen, außer Betracht. Es ist dann ja leicht, nachher zu bestimmen, welches Ergebnis ihr Zusammenwirken haben müßte. Mit anderen Worten, der Geist vollzieht dann eine Synthese. So sieht er, wie er im 1. Kapitel erklärt, überall in seinen Betrachtungen von den Veränderungen des Tauschwertes des Geldes ab. Dieses Verfahren ist nicht nur berechtigt, es ist auch unbedingt geboten, es ist auch gar nichts Neues. In Descartes' „Discours de la

---

1) Die von Seligman veröffentlichten Aufsätze „On some neglected British Economists", The Economic Journal, 1903 lassen es neu hervortreten. Gar nicht berücksichtigt sind bis jetzt die Prioritätsansprüche, die West in Beziehung auf mehrere Lehren gegen Ricardo erhebt, insbesondere auf die Lehre von dem umgekehrten Steigen und Fallen von Profit und Lohn. Wer in Zukunft Ricardo eine Monographie widmen sollte, wird nicht umhin können, diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Der Titel der Schrift lautet: Price of corn and wages of labour, 1826.

Méthode“ ist es der zweite „précepte“, der also lautet: „Le second, de diviser chacune des difficultés que j'examinais en autant de parcelles qu'il se pourrait et qu'il serait requis pour les mieux résoudre.“ Man vergleiche auch, was die „Logique de Port-Royal“ darüber zu sagen hat. Und dann war das Verfahren schon von James Steuart ausreichend begründet und in die Nationalökonomie eingeführt worden [1]).

Ich wende mich zu den späteren Bereicherungen der Theorie. Es sind da in erster Linie die Beobachtungen über Monopolpreise zu nennen. Man datiert ihre Einführung in das System der Nationalökonomie gewöhnlich von der Ricardoschen Klassifizierung der Güter in vermehrbare und nicht vermehrbare Güter, welche letztere ihren Tauschwert ausschließlich aus ihrer Seltenheit herleiten. Aber diese Meinung ist nur so weit berechtigt, als die begriffliche Schärfe der Unterscheidung in Frage steht, ein volles Verständnis für die Monopolpreise hat A. Smith schon im 7. Kapitel des 1. Buches bewiesen, das sich vorteilhaft von der Ricardoschen Darstellung dadurch unterscheidet, daß er nicht nur die Monopolpreise natürlicher und ökonomischer Art, sondern auch die durch ein rechtliches Monopol bedingten behandelt. Es folgen dann die Beobachtungen über die Preise solcher Güter, die zwar vermehrt werden können, aber nur zu höheren Kostensätzen; mit ihnen beschäftigt sich der nächste Abschnitt. Nachdem einmal das Verständnis für sie eröffnet war, folgte rasch die Verallgemeinerung des Rentenprinzips. Fast zu gleicher Zeit werden Beobachtungen über zusammenhängende Preise angestellt, der erste, der sie behandelt, ist meines Wissens Lauderdale. Mit der Entwickelung der modernen Verkehrsanstalten wird der Kreis der Beobachtungen erweitert. Nicht mehr für alle Konsumenten gleichbleibende Preise sind es, die die Aufmerksamkeit erregen, sondern Preise, die nach dem Werte der Leistung, nach der Leistungsfähigkeit der Konsumenten, nach der Tragfähigkeit der Ware für den Kosten- und Gewinnaufschlag abgestuft werden. Das Prinzip besteht in einer klugen Kosten- und Gewinnverteilung, welche dem Unternehmer die Vorteile der Massennutzung bietet. Und bald entdeckt man, daß es das gesamte wirtschaftliche Leben durchsetzt, auch der Arzt, der Detailhändler, die englische Pensionsinhaberin wie der Hotelier, der Zirkus- und der Theaterunternehmer und der Trust befolgen es. Als die Einkommensteuer die Ertragsteuern zu verdrängen und zu ersetzen beginnt und das Einkommensteuerprinzip in die Ertragsteuern eindringt, wird eine andersartige Regelung der Kostensätze nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit erkannt. Nicht eine privatwirtschaftliche Verteilung der Kosten- und Gewinstsätze zur Herbeiführung der Massennutzung, sondern eine gemeinwirtschaftliche Verteilung der Lasten öffentlicher Wirtschaften im Interesse der Gerechtigkeit ist das verfolgte Ziel.

Inzwischen hat die Unfähigkeit der Arbeitskostentheorie, das Preisproblem zu lösen, Hermann und Mill zu der Produktionstheorie

1) Meine Schrift über Adam Smith, S. 378.

zurückgeführt, und die Versuche von Rodbertus und Marx, die Arbeitskostentheorie mit neuen Hilfshypothesen zu retten, führen sie endlich wegen ihres Mangels an Einklang mit den beobachteten Tatsachen ad absurdum. So bleibt die Produktionskostentheorie Siegerin, zwar wird auch an ihr immer fortgearbeitet durch Vergleichung der Lehren mit den Tatsachen, mit anderen Lehren und durch Aufstellung von Hilfshypothesen. Auch die Grenznutzentheorie, eine tiefere Begründung der Theorie von Angebot und Nachfrage, hat sie nicht zu ersetzen, wohl aber zu ergänzen vermocht.

4) Nachdem an drei wichtigen Lehren die geistigen Operationen zur Auffindung wirtschaftlicher Gesetze dargelegt worden sind, können wir uns im folgenden um so kürzer fassen. Die Lehre von der Grundrente hat für unsere Untersuchung einen besonders hohen Wert, weil sich auch durch biographische Mitteilungen nachweisen läßt, daß sie ihre Entstehung nicht der gewöhnlich angenommenen Methode verdankt. Als man nämlich noch Ricardo für den Entdecker der Lehre hielt, hieß es wohl, er habe eines Tages Prämissen über die Verschiedenheit der Böden und den menschlichen Erwerbstrieb aufgestellt, und hieraus das Gesetz von der Grundrente abgeleitet. Nun hat West, einer der Entdecker der Lehre, erzählt, wie er dazu gekommen ist. Einige Jahre vor 1815 sei ihm der Gedanke gekommen, daß die Erzeugung der Rohprodukte mit fortschreitender Kulturentwickelung immer größere Kosten verursache und daher das Verhältnis des Reinertrages zum Rohertrage immer ungünstiger werde; diese Hypothese habe ihm manche theoretische Rätsel gelöst, die er sich sonst nicht habe erklären können. Darauf sei vor kurzem durch die Lektüre der Berichte der parlamentarischen Ausschüsse seine Vermutung bestätigt worden. Diese Mitteilung hat den handgreiflichen Charakter eines Schulbeispiels. Es ist auch nicht ohne Wert, das von West angewandte Zeitwort zu kennen, es ist „to occur" (a principle which occurred to me some years ago). In diesem Worte prägt sich nun gerade die Vorstellung des blitzartigen Aufleuchtens eines Gedankens aus.

Ueber Thünen liegen Mitteilungen vor, die, wenn auch nicht so bestimmt, doch ein ähnliches Verhältnis erraten lassen. Ein auf die Landwirtschaft und Volkswirtschaft hinausblickender Januskopf, weist er den Einfluß der Transportkosten auf die Grundrente und die Betriebssysteme nach, und schafft so die nationalökonomischen Grundlagen der Agrikultur. Seine Beobachtungen lassen ihn erkennen, daß verschiedene Faktoren die ökonomischen Entschlüsse des Landwirtes bestimmen, und nun sucht er die Bedeutung eines derselben zu erkennen, indem er die Methode der isolierenden Abstraktion, immer gestützt auf genaue Berechnungen, anwendet und seine Schlüsse an der Wirklichkeit mißt, worauf die Synthese folgt. Daß es gerade der Faktor der Entfernung vom Markte war, hatte ihm die Vergleichung seiner Erfahrungen im Jeverlande und in der Nähe Hamburgs nahe gelegt. Schumacher erzählt in seinem Werke „Johann Heinrich von Thünen", wie er auf dem Gute des Etatsrates von

Voght die englische Landwirtschaft kennen lernte und wie „der landwirtschaftliche Betrieb in Gr. Flottbeck zwar vielfach interessant und belehrend, aber doch wesentlich auf die Befriedigung der nächsten Bedürfnisse der nahen großen Städte Altona und Hamburg, und die Ausnutzung des von daher zurückbezogenen Straßendüngers basiert“ war. Nach weiteren Beobachtungen und kleinen Reisen kehrt Thünen nach Flottbeck zurück, und „Hier war es, wo von Thünen zuerst die Idee des „„isolierten Staates““ auffaßte und in einer schriftlichen Arbeit: „„Beschreibung der Landwirtschaft im Dorfe Gr. Flottbeck, geschrieben 1803““ niederlegte. Dieser Aufsatz beginnt mit einer Darlegung der Vorteile, „welche die Nähe einer großen Stadt durch erleichterten Absatz der Produkte und Ankauf von Dünger dem Landwirte gewährt“. Und nun zeigt er, wie die Wirtschaftssysteme sich in vier Klassen teilen würden, wenn man annähme, daß in einem Lande von 40 Meilen im Durchmesser in der Mitte eine große Stadt läge und daß das Land seine Produkte nur nach der Stadt absetzen könnte [1]). Solche Beobachtungen hatten vor Thünen Boisguillebert und dann Steuart [2]) gemacht, aber keinem von ihnen war es gegeben, so tief in das Gebiet einzudringen.

5) Der Geldzins ist schon im Anfange der neuen Zeit eine zu bekannte Tatsache, als daß es an Aussagen darüber hätte fehlen können. Die Beobachtungen lehren im 17. Jahrhundert in England, daß der hohe Zins den Preis des Bodens erniedrigt und den Handel lähmt. Es ist aber auch ein großes Hindernis, wie Culpepper meint „to discoveries, plantations, and all good undertakings“. Deshalb treten Culpepper und Child für die staatliche Regelung des Zinsfußes ein. Diese Agitation ist der späteren theoretischen Nationalökonomie als eine Verkennung der Gesetze der Volkswirtschaft erschienen, während die Wirtschaftsgeschichte dem nicht ganz beistimmen kann. Daß große Kaufleute, wie Child und Culpepper, eine so offenbare Tatsache, wie diese, daß der Zins durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird, nicht eingesehen haben sollen, ist sehr bezweifelnswert, haben doch schon Malynes und Misselden den Einfluß der Geldfülle für die Senkung des Zinses erkannt [3]). Child und Culpepper glauben,

---

1) A. a. O., S. 15.

2) Steuarts Worte (Inquiry, I, Cap. 20) lauten: Commonly thus we find agriculture disposed in the following manner. In the center stands the city, surrounded by kitchen-gardens; beyond these lies a belt of fine luxuriant pasture or hay-fields; stetch beyond this, and you find the beginning of what I call operose farming, plowing and sowing; beyond this lie grazing farms for the fattening of cattle; and last of all come the mountainous and large extents of unimproved or ill improved grounds, where animals are bred. This seems the natural distribution, and such I have found it almost everywhere established, where particular circumstances de not invert the order. Steuart weist an dem Beispiele von Paris und Padua die Ursachen der Veränderung der Ordnung nach. Daß er wußte, daß die Schwierigkeit des Transportes jene Ordnung geschaffen habe, ist selbstverständlich, aber seine Worte beweisen es auch an verschiedenen Stellen. Die Notwendigkeit, Gärten in der Nähe der Stadt anzulegen, ergibt sich daraus, daß ihre Produkte „cannot easily be brought from a distance“. Milch, Butter etc. „suffer by long carriage.“ Heu kann gewöhnlich nicht aus größerer Entfernung herangeschafft werden, „because the carriage of a bulky commodity from a great distance is sometimes too expansion.“

3) Schacht a. a. O., S. 91.

daß kulturschädliche Verhältnisse ein Mißverständnis zwischen Angebot und Nachfrage bewirken, was den Zins erhöhe. Culpepper weist darauf hin, daß die englischen Kaufleute durch den niedrigen Bodenpreis und den hohen Geldzins immer wieder veranlaßt würden, ihr Geschäft aufzugeben, Gutsbesitzer, sowie Geldleiher zu werden, und daß immer neue kapitalschwache „Beginners", die dann bewuchert würden, an deren Stelle träten. Child aber behauptet, daß schädliche Steuererhebungsmethoden und die Geldbanken das Geld konzentrierten [1], weshalb er für die Girobanken eintritt. Locke hat dann später das Gesetz von Angebot und Nachfrage aufgestellt und damit etwas ausgeführt, was jeder wußte. Locke stand auf der Seite des „monied interest".

Es fehlt weiter nicht an Beobachtungen, daß der Zins eine Risikoprämie einschließt. Die Tatsachen liegen klar vor Augen „We see evidently", schreibt Child, „money is not so much wanting, as securities, which men account infallible; a remarkable instance of which is the East India Company, who can and do take up what money they please, for 4 % at any time" [2]. Und Child mußte es wissen, denn er war Direktor der ostindischen Compagnie. Auch Locke und Petty haben das Dasein und die Ursache der Risikoprämie erkannt.

Die Bewegung des Zinsfußes wird nach Locke durch das Mißverhältnis zwischen Geldangebot und Geldnachfrage bewirkt, sein Zinsgesetz ist folglich ein Bewegungsgesetz und sagt über das Wesen des Zinses ebensowenig aus wie die Definition des Zinses, die uns nur gestattet, dem Begriffe des Zinses einen Platz in dem Begriffsschrank unseres Geistes anzuweisen, und zwar in dem Fache Einnahme; er ist eine bestimmte Art von Einnahmen, eine Einnahme aus verliehenen Gütern. Dies tritt deutlich hervor, wenn wir fragen, was dann erfolgt, wenn Angebot und Nachfrage nicht mehr im Mißverhältnis stehen, sondern sich völlig entsprechen. Hört dann der Zins auf? Die tägliche Erfahrung lehrt Nein. Wir stellen die zweite Frage: Wie hoch ist dieses „natural interest"? Petty antwortet: So hoch, wie der landwirschaftliche Reinertrag des Landes, das man mit dem Gelde kaufen könne, wenn wir von der mittleren Risikoprämie absehen, die in dem mittleren Zinsfuß (natural interest) enthalten ist.

Diese Antwort befriedigt aus verschiedenen Gründen nicht. Denn einmal sind sich die Nationalökonomen jener Zeit darüber einig, daß der Zins den Preis des Bodens bestimmt. Aber, auch wenn wir diese Schwierigkeit als gelöst betrachten, erweist sich die Antwort als eine Hinausschiebung der Frage. Denn wir müßten wissen,

1) Es ist bemerkenswert, daß Dudley North nach seiner Rückkehr aus Konstantinopel nicht dazu gebracht werden konnte, sein Geld einer Bank anzuvertrauen. Vielleicht haben diese Stimmungen einiges damit zu tun, daß die Stuarts so rücksichtslos gegen das „monied interest" verfahren durften. Nach der glorreichen Revolution war es anders, da kam die goldene Zeit für die kapitalistischen Interessen.

2) A new discourse of trade, 4. ed., S. 32.

wodurch der Reinertrag des Bodens bestimmt wird. Und endlich ist zu bedenken, daß der Reinertrag des Bodens doch einen Bestandteil umfaßt, der als Zins des in dem Boden angelegten Kapitals anzusehen ist. Eine Prüfung der Hypothese Pettys zeigt, daß sie völlig versagt.

Noch eine dritte Frage hat die Zeit gestellt, wie viele Zeugnisse beweisen: Ist der Zins berechtigt? Darauf antwortet Petty: Ja, weil man ja sein Kapital selbst verwerten kann. Der Zins ist eine Vergeltung für die Abstinenz, die der Kapitalbesitzer übt. Diese Meinung ist aber keine Erklärung des Zinses, sondern eine Rechtfertigung des Leihzinsbezuges, denn sie setzt den aus der eigenen Verwertung gewonnenen Zins als berechtigt voraus. Hätte man Petty gefragt, weshalb ist der Bezug des Kapitalzinses berechtigt, dann würde er wahrscheinlich geantwortet haben, weil der Bezug des landwirtschaftlichen Reinertrages berechtigt ist. Diese Antwort würde die letzte Frage hervorgerufen haben: Besteht der Bezug des landwirtschaftlichen Reinertrages, weil Eroberung, Sklaverei, Feudalismus ihn geschaffen haben, oder hat er einen rein wirtschaftlichen Ursprung, so daß er auch bestehen würde, wenn wir nicht die Nachwirkung historischer Potenzen spürten?

Die Fragen nach der Höhe und dem Ursprung des Zinses beschäftigten das 18. und 19. Jahrhundert, die erstere vorzugsweise das 18., die letztere das 19. Jahrhundert. Die Lösung der ersteren wurde durch eine feinere Analyse des Kapital-[1]) und Geldbegriffes und eine sorgfältige Beobachtung ihrer Funktionen im Wirtschaftsleben gefördert. Das Ergebnis ist kurz dieses. Das Geld ist nur ein Tausch- und Zahlungsmittel, ein Werkzeug; es ist nur ein Repräsentant, höchstens ein Teil des Kapitals; es kann folglich die Geldfülle oder der Geldmangel nicht die Höhe des Zinsfußes bestimmen. Vielmehr sind das Angebot von und die Nachfrage nach Kapital, sowie dessen Nutzungswert die wirkenden Faktoren. Diese Frage scheint für die Lehrbücher erledigt, wenn auch eine sorgfältige Beobachtung des Wirtschaftslebens noch ungelöste Probleme entdecken dürfte[2]).

Die zweite Frage hat eine große Mannigfaltigkeit von Hypothesen[3]) gezeitigt, die, weil ihre Prüfung an der Wirklichkeit nicht oder schwer durchzuführen war, eine merkwürdige Langlebigkeit bewiesen. Allerdings bestand auch hier die Verifizierung in der Vergleichung der Konsequenzen mit der Wirklichkeit, aber ebenso oft doch auch mit anderen Erkenntnissen.

6) Ich halte es nicht für nötig, noch andere Lehren sorgfältiger zu prüfen. Nur noch einige Hinweise mögen dienlich sein. Wie ist die Lehre von der Produktivität der Arbeitszerlegung entstanden? Seit Jahrtausenden kennt man die Tatsache. Fortgesetzte Beobach-

1) Vergl. Kleinwächter in Schönbergs Handbuch, 4. A., I, S. 202 f.

2) Vergl. Hildebrand, Theorie des Geldes, 4. Kap.

3) Vergl. Böhm v. Bawerk, Kapital- und Kapitalzinstheorie 2. A., Bd. 1. Der Verfasser nennt alle Hypothesen Theorien.

tung läßt immer neue Ursachen der Vergrößerung des Produktionserfolges erkennen: von Xenophon und Plato über Petty, Harris, Tucker, A. Smith, bis Babbage und Marx eine lange Reihe. Oder die Lehre von den Wirkungen der Maschine auf die Entwickelung der Volkswirtschaft, den Warenpreis, Arbeitslohn, Zins, Unternehmergewinn? Oder die Lehre vom Großbetriebe? Da sie ja noch nicht abgeschlossen ist, so beschränke ich mich auf den landwirtschaftlichen Großbetrieb. In meiner Schrift „Die Englischen Landarbeiter“ habe ich gezeigt, wie schwer sich das Verständnis der Vorteile des Großbetriebes verbreitete [1]). Es waren praktische Landwirte, die, ihre Beobachtungen und Erfahrungen in noch heute geschätzten Schriften überliefernd, einen so nachhaltigen Eindruck machten, daß man erst in den letzten 10 Jahren, auf Grund entgegengesetzter Beobachtungen heutiger Zustände, zu einer ausgleichenden Auffassung gelangte. Und noch die Lehre von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Sparsamkeit! Vor A. Smith gelten die reichliche Ausgabe, ja die Verschwendung und der Luxus als der Volkswirtschaft wohltätig, weil sie, wie jeder sieht, Menschen beschäftigen. A. Smith beobachtet den Vorgang allseitig und erschöpfend und gelangt zu der Ueberzeugung, daß der Sparsame seinen Mitmenschen nützt. Die Erfahrungen in Depressions- und Krisenzeiten, welche gegen Smith zu sprechen scheinen, reizen zur wiederholter Untersuchung der verwickelten Vorgänge. Und damit sind wir bei dem heutigen Problem der Nationalökonomie angelangt. Ein großes Beobachtungsmaterial liegt vor uns; zu den alten Hypothesen kommen neue, die die Wirtschaftskrisen verstehen lassen sollen; und wir sehen gerade, wie Beobachtung, Hypothesenbildung, Deduktion und Verifizierung die Schuttmassen eines nationalökonomischen Pompeji und Herculanum aufräumen.

IV.

I. Die dogmengeschichtlichen Nachweise haben hoffentlich überzeugt, daß die bei der nationalökonomischen Forschung angewandte Methode in einem Verfahren besteht, das der in den Naturwissenschaften gehandhabten induktiven Methode ähnlich ist. Hier wie dort reizen Beobachtungen zur Erforschung der Ursachen der Erscheinungen; bietet die Kenntnis des menschlichen Trieblebens nicht sofort eine Erklärung, dann produziert der Geist Hypothesen; aus den Hypothesen wird deduziert; die Ergebnisse der Hypothesen werden an der Erfahrung geprüft. Hat die Untersuchung das Resultat ergeben, daß mehrere Faktoren zusammenwirken, so werden sie isoliert und es wird von den übrigen abstrahiert, auf diesen Prozeß folgt eine Synthese. Wenn wir durch dieses Verfahren um eine neue Erkenntnis bereichert sind, dann bildet sie den Ausgangspunkt weiterer Deduktionen. Denn das induktive Verfahren hat nur den Zweck, uns die Grundlagen für theoretische und praktische Schlüsse zu liefern.

---

1) S. 152 f.

Es sind aber noch einige Ausführungen zur schärferen Auffassung der nationalökonomischen Methode erforderlich. Vor allem leuchtet ein, daß den Anfang des Prozesses keineswegs immer empirische Gesetze bilden. Denn ein empirisches Gesetz verbindet immer schon zwei Tatsachen miteinander. Aus dem post hoc wird für den Geist leicht ein propter hoc. Ich erinnere noch einmal an den Ursprung der Quantitätstheorie oder die Lehre vom Arbeitslohne. Zeitig voran geht die Beobachtung des Steigens der Warenpreise und der geringen Höhe des Arbeitslohnes. Sobald die Geister anfingen, das Steigen der Warenpreise mit der Vermehrung des Geldbestandes zu konstatieren, fing die Hypothesenbildung an. Die beobachteten Tatsachen sind aber auch — und das ist das zweite zu betonende Moment — gewöhnlich nicht von solcher Art, daß ein wissenschaftliches Verfahren zu ihrer Feststellung erforderlich wäre, sie liegen gewöhnlich offen da. Die wissenschaftliche Beobachtung beginnt in der Regel erst bei der Verifikation.

Das Verständnis der nationalökonomischen Methode wird aber vornehmlich dadurch gefördert, daß wir deren Unterschiede von der naturwissenschaftlichen aufzeigen. Sie bestehen in drei, bezüglich in vier Punkten.

1) Die Prüfung der nationalökonomischen Deduktion an der Erfahrung begegnet weit größeren Schwierigkeiten, da Experimente im wahren Sinne des Wortes zwar von Unternehmern und der öffentlichen Wirtschaft, aber selten von einem Forscher gemacht werden können. Und die Absicht, wenn sie erkannt wird, wird leicht durchkreuzt. Zwar haben zwei Schriftsteller, Donnat und Keynes, die von John Mill abgelehnte Lehre A. Comtes erneuernd, den Begriff des Experimentes in die Methodenlehre der Sozialwissenschaften eingeführt, aber Das, was sie Experimente nennen, hat entweder auf diesen Namen keinen Anspruch oder erscheint nur unter sehr seltenen Bedingungen[1]. Zur Verifikation dienen uns daher in erster Linie die Tatsachen, welche die gewöhnliche Erfahrung, dann die deskriptive Nationalökonomie und die Wirtschaftsgeschichte geliefert haben. Diese Wissenschaften haben nicht nur einen selbständigen Wert, sondern auch einen relativen als Hilfsmittel der Wirtschaftstheorie. Eines der besten Beispiele des Zusammenwirkens dieser Zweige der politischen Oekonomie mit der Theorie unserer Wissenschaft liefert Schmollers Aufsatz „Die Einkommensverteilung in alter und neuer Zeit"[2]. Je mehr Deskription und Wirtschaftsgeschichte gepflegt werden, um so mehr vertiefen und erweitern sich gewöhnlich unsere theoretischen Erkenntnisse. Versagen diese Hilfsmittel, dann bleibt uns nur eine besondere statistische, deskriptive, historische Untersuchung. Noch höher stehen die Enqueten, die von Regierungen, Parlamenten, Vereinen über brennende wirtschaftliche und soziale

---

1) Donnat, La Politique expérimentale, 1891, 2. Aufl. Keynes, The Scope and Method of Political Economy, 1891.

2) Schmollers Jahrbuch 1895.

Fragen angestellt werden, sie nähern sich in ihrem Wesen den Experimenten am meisten.

2) Für diesen Mangel entschädigt uns die Tatsache, daß ein Teil der sozialen Gesetze für den Nationalökonomen leichter verständlich ist, als die Naturgesetze für den Naturforscher. Denn Menschen machen die Tatsachen, deren Ursachen wir zu erkennen suchen, wir finden in unserem Triebleben die Ursachen sich regelmäßig wiederholender Erscheinungen. Weshalb Angebot und Nachfrage ihr Spiel mit den Preisen treiben, weshalb die Löhne und die Zinsraten schwanken, diese Einsicht fordert nur eine oberflächliche Bekanntschaft mit der menschlichen Seele. Hier ist so recht das Anwendungsgebiet für die Lehre Comtes: „Deshalb darf kein Gesetz über die sozialen zeitlichen Folgen, selbst wenn es mit der vollen Autorität der historischen Methode angezeigt ist, schließlich eher zugelassen werden, als bis es an die positive Lehre von der menschlichen Natur angeknüpft ist.... In dieser Uebereinstimmung der Folgerungen aus der geschichtlichen Untersuchung mit den Begriffen der biologischen Lehre vom Menschen besteht die Hauptkraft der soziologischen Beweise" [1]). In anderen Fällen können wir die Menschen um die Beweggründe ihres Verhaltens befragen, wodurch ja, wie die tägliche Erfahrung lehrt, Hindernisse des Verständnisses beseitigt werden. Aber trotzdem bleiben uns manche wirtschaftliche Erscheinungen lange rätselhaft. Woran liegt das? Es werden die Gesetze des Wirtschaftslebens auch durch die Natur des Stoffes bestimmt, von dem wir nicht mehr wissen, als der Naturforscher. Dies ist der Grund, weshalb z. B. das Gesetz des sinkenden Bodenertrages und der Differentialrente nicht weniger Schwierigkeiten bereitet haben, als die Entdeckung der Naturgesetze. Weiter sind die zur Lösung einiger Probleme erforderlichen Erkenntnisse nicht leicht zu erlangen, weil die verursachenden Momente außerordentlich verwickelt, die geschäftlichen Transaktionen sehr kompliziert und ein Einblick erschwert ist. Es sei nur an die Krisen erinnert. Diese Hemmungen in Verbindung mit den vorher charakterisierten Mängeln der Verifikation bewirken es, daß die theoretische Nationalökonomie als eine ganz abstrakte Wissenschaft erscheinen konnte. Nun gibt es endlich noch Gesetze, die weder an die Weite und Tiefe des psychologischen Blickes noch an die Kenntnis der Gesetze des Stoffes Ansprüche erheben, sie sind physiologischen Ursprungs. Ich denke an die Tatsachen, daß Jemand eine Arbeit schneller verrichtet, wenn er nur eine Funktion ausübt, oder, wenn die Arbeitszeit sehr lang war, in kürzerer Zeit dasselbe Quantum erzeugt, wie früher in längerer, oder besser arbeitet, wenn er vorher ausgeschlafen und gefrühstückt hat, als wenn er müde und nüchtern zur Arbeit kommt. Es sind folglich nicht alle Gesetze unmittelbar aus dem Selbstinteresse oder aus dem ökonomischen Prinzip ableitbar. Ich möchte unterscheiden

---

1) Die positive Philosophie von A. Comte im Auszuge von Jules Rig. (Uebersetzt von Kirchmann.) 2. Bd., S. 93, 1884.

1) Psychologische Gesetze, 2) Physiologische Gesetze, 3) Komplexe Gesetze.

3) Von den exakten Naturwissenschaften insbesondere unterscheidet sich die theoretische Nationalökonomie dadurch, daß sie einen historischen Charakter hat. Nur ein Beispiel! Die verschiedene Höhe der Einkommenarten kann nicht anders als historisch verstanden werden. Es ist nun nicht bloß die Lebenshaltung der Arbeiter, wie früher dargelegt wurde, eine historisch bestimmte Größe, auch die Lebenshaltung der Großen hängt durch die Macht der geschichtlichen Tradition zusammen mit der Lebenshaltung der Großen vor 2000, 3000, 4000 Jahren. Und wer immer wieder in die soziale Stellung eines Großen einrückt, sucht das geschichtlich gegebene Ideal nachzuahmen. Ueberall im wirtschaftlichen Leben finden wir diese allgemein anerkannten Stufen der Lebenshaltung, und wenn im Konkurrenzkampfe gleicher Arten von Unternehmungen die Preise niemals bis zur Gewährung des Existenzminimums für die Unternehmer hinabgedrückt werden, so geschieht dies, weil der Standard of Life auch der Unternehmer ein Preisregulator ist. Daß auf die Zusammenhänge zwischen Geschichte und anderen sozialen Wissenschaften ebenso sehr Comte wie Knies aufmerksam gemacht haben, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Zwar in den nicht-exakten Naturwissenschaften spielt der Begriff der Entwickelung ebenfalls eine bedeutende Rolle, so in der Biologie und Geologie. Es sind aber die Perioden der Sozialgeschichte kürzer, als die der Geschichte der Erde, der Pflanzen und Tiere; es hat auch der Nationalökonom eine weit umfassendere Gelegenheit, vergangene Entwickelungsperioden neben der gegenwärtigen, verkehrswirtschaftlichen zu beobachten. Kann so der Biolog und Geolog in hohem Maße sein Beobachtungsgebiet als in festem Zustande verharrend betrachten, so erblickt der Nationalökonom seine Welt im Flusse des Werdens. Nicht nur Unternehmungsformen, Betriebsarten, Währungssysteme, Märkte, wirtschaftspolitische Maßregeln wandeln sich vor unseren Augen, selbst ehrwürdige Gesetze werden in den nie stille stehenden Strudel hineingezogen. Die Quantitätstheorie verliert einen großen Teil ihrer Geltung mit der Ausdehnung der Banknotenzirkulation und der Geldersparung durch die Banken; wir beobachten, wie immer mehr Arbeiterschichten sich von dem ehernen Lohngesetze loslösen; einige der in dem Malthusschen Gesetze beschriebenen Tendenzen zeigen nicht mehr ihre alte Kraft[1]).

1) Das Malthussche Gesetz ist so umfassend, wenn wir seine Formulierung am Ende des 2. Kap. des 1. Buches zu Grunde legen, daß es auch die von den Gegnern von Malthus gewünschten Korrekturen einschließt. Denn der 2. Satz lautet: „Population invariably increases where the means of subsistence increase, unless prevented by some very powerful and obvious checks.“ Unter diesen ‚checks‘ wird ja auch ‚moral restraint‘ genannt. Dem so formulierten Malthusschen Gesetz widerstreitet es nicht, wenn der Faktor ‚misery‘ abtritt und der Faktor ‚moral restraint‘ auftritt. Die Tendenz der Repression der Bevölkerung stumpft sich ab, die Bevölkerung bleibt innerhalb der Schranken der Nahrungsspielraumes, bleibt vielleicht sogar dahinter zurück. Nur die

4) Als ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal wird die verschiedene Möglichkeit, Natur- und Wirtschaftsgesetze auf einen numerischen Ausdruck zu bringen (exakte Gesetze), zuweilen von den Methodologen angeführt. Diese Meinung ist nach den gründlichen Untersuchungen Neumanns unberechtigt; deren Quintessenz läßt sich so zusammenfassen. Ein Teil der Naturgesetze sind empirische Gesetze (1), die keinen zahlenmäßigen Ausdruck zulassen, aber dasselbe gilt sogar von einem großen Teil der Kausalgesetze (2). Eines numerischen Ausdrucks fähig sind 1) die elementaren Gesetze (2a), d. h. der Ausdruck für solche gleichmäßige Wiederkehr von Vorgängen, deren Wirkungen zwar erkennbar sind, deren Ursache aber bisher nicht erkannt werden konnte (z. B. die Gesetze der Anziehung oder der Trägheit), und 2) diejenige Klasse der abgeleiteten Gesetze, die ausschließlich aus Elementargesetzen hervorgehen [einfache Gesetze (2b)], und die Folgen jener Ursachen zur Erkenntnis bringen (Fallgesetze, Planetenbewegung). Dagegen gestatten die nicht-einfachen abgeleiteten Gesetze (3), die aus Elementargesetzen und aus anderen Ursachen hervorgehen (komplexe Gesetze), keine oder höchstens eine annähernde numerische Formulierung[1]). Neumann findet, daß mit den Wirtschaftsgesetzen lediglich die vorher als abgeleitete bezeichneten Naturgesetze (2b und 3) in Vergleich zu ziehen seien. Denn sowohl in diesen Naturgesetzen wie in den Wirtschaftsgesetzen kommen Wirkungsweisen zum Ausdruck, die sich ergeben würden, wenn bestimmte Ursachen allein wirksam wären. Trotzdem ist die Kluft zwischen beiden unüberbrückbar. Denn die Stärke der psychischen Ursachen ist wandelbar und unterliegt wechselnden Kultureinflüssen, während die Naturkräfte unwandelbar sind. Aus diesem Grunde sind auch die den einfachen Gesetzen am nächsten verwandten Wirtschaftsgesetze (einfache Preisgesetze) eines zahlenmäßigen Ausdrucks nicht fähig. Einheit, Maß und Messen ist ausgeschlossen. Da nun die komplexen Gesetze der Naturwissenschaften auch nur eine annähernde numerische Formulierung gestatten, so wird man diesen Mangel nicht als durchschlagendes Unterscheidungsmerkmal der Natur- und Wirtschaftsgesetze annehmen können.

II. Das zweite der am Ende des 2. Abschnittes gegebenen Versprechen darf gleichfalls als eingelöst betrachtet werden. Ich hoffe bewiesen zu haben, daß die Gesetze der Nationalökonomie nicht durch Schlüsse aus vorher bekannten allgemeinen Wahrheiten, Axiomen, Ergebnissen anderer Wissenschaften gewonnen worden sind; sie werden auch nicht aufgebaut aus den einfachsten, unempirischen Elementen aller Realen; es läßt sich weiter kein Beweis für die Anwendung zweier Forschungsmethoden, die entweder gleichberechtigt sind oder von denen die realistische nur zu empirischen Gesetzen führt, auf demselben Gebiete führen. Im übrigen tragen empirische

---

mit dieser durchaus objektiven Lehre streitende Tendenz des Buches und der überall gleiche Fortpflanzungstrieb, den Malthus annimmt, geben zu Einwendungen Veranlassung.

1) Neumann, Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz. T. Z., 1892, S. 410 f.

Gesetze den Charakter von unentwickelten Gesetzen. Mill definiert sie treffend mit folgenden Worten: „Ein empirisches Gesetz ist also eine beobachtete Gleichförmigkeit, von der man vermutet, daß sie in einfache Gesetze zerlegt werden kann, aber noch nicht zerlegt ist“ [1]). Man wird also einer Forschungsrichtung, die die Gewinnung von empirischen Gesetzen bezweckt, keine Selbständigkeit zuschreiben können.

Die von A. Wagner [2]) und Keynes vorgetragene Methodenlehre kommt der Wahrheit am nächsten, da sie zwei Stadien des logischen Prozesses richtig auffaßt: die Deduktion und die Verifikation. Aber sie verwickelt sich dadurch in große Schwierigkeiten, daß sie die Hypothesenbildung nicht kennt. Sie hält daher an Seniors und Mills Lehre von den Prämissen des deduktiven Verfahrens fest, wenn auch die Notwendigkeit der Veränderung der Prämissen, ihres Anschmiegens an die Natur der Probleme stark betont wird. Trotzdem beharren die dieser Auffassung huldigenden Männer bei der Ueberzeugung, daß der Nationalökonom, ehe er zu forschen beginnt, einen geringeren oder größeren Vorrat von Erkenntnissen besitzt, und daß seine Aufgabe darin besteht, zu versuchen, welche Prämissen in dem vorliegenden Falle das Rätsel lösen, etwa wie nach dem Verluste eines Schlüssels ein Schlosser mit einem Schlüsselbunde erscheint, um zu probieren, welcher Schlüssel paßt. Aus diesem Grunde kann der Induktion ebensowenig die ihr in der induktiven Methode zukommende Stelle angewiesen werden. Sie erscheint als eine selbständige Methode, die gleichfalls die Aufgabe hat, Wirtschaftsgesetze aufzudecken. Da sie nun aber von der Hypothese in keiner Weise erleuchtet wird, so führt sie zu keinen Ergebnissen. Experimente und absichtlich angestellte Beobachtungen, die nicht eine Vermutung auf ihren logischen Wert prüfen wollen, schweben eben in der Luft. Darum wird die unvollkommene Induktion von der vollkommenen in den Hintergrund gedrängt und wir gleiten sacht in das statistische Verfahren hinein. In geradezu grotesker Form tritt uns dies bei Cossa entgegen. Er behauptet: Zur Aufdeckung des Lohngesetzes auf induktivem Wege seien 10000 Gelehrte erforderlich, die ungeheure Register der Löhne aller Zeiten und aller Länder anfertigten. Aber selbst dann stände das Ziel noch in weiter Ferne.

III. Die Frage wird sich nun aufgedrängt haben: Wie ist es denn gekommen, daß die methodologische Literatur mit wenigen Ausnahmen an der Annahme festhält, daß die Gesetze der Nationalökonomie auf deduktivem Wege gewonnen worden seien? Es gibt dafür zwei Gründe. Erstens war die Entwickelung der Literatur vor 100 und mehr Jahren, als jene Auffassung zuerst hervortrat, so wenig zu übersehen, daß man dem Ursprung der nationalökonomischen Gesetze schwer nachzugehen vermochte. Und dann erlebten diese eine

1) Logik (übersetzt von Schiel). 4. Aufl., Bd. 2, S. 44.

2) A. Wagner, Grundlegung der Politischen Oekonomie. 3. Aufl., 1 Halbbd., 1. Buch, S. 1—284.

fortschreitende Systemisierung. Dabei erkannte man, daß einige einfach aus dem selbstsüchtigen Streben der Menschen nach Genuß und Gewinn, nach Verbesserung der Lebenslage oder wie man das Prinzip nennen mochte, deduziert werden konnten: so das Gesetz von Angebot und Nachfrage, das Zinsgesetz, das Lohngesetz. Diese Erkenntnis tritt mit besonderer Stärke in den Schriften Steuarts und Smiths hervor. Die Tendenz der unteren Klassen, über den Nahrungsspielraum hinauszuwachsen, wird ebenfalls in ihrem Einflusse auf Lohn und Rente bemerkt. Nachdem das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages entdeckt worden war, bewirkte es in Verbindung mit dem Bevölkerungsgesetz eine Revolution in der ganzen Einkommenlehre. Man war nun so weit fortgeschritten, daß man den geordneten Inhalt der Nationalökonomie aus einigen wenigen Faktoren herzuleiten vermochte. Dieser abschließende Prozeß erschien als der Anfangsprozeß. Man glaubte, daß man die Gesetze der Nationalökonomie aus einigen Prämissen deduziert habe.

Die Methode der Darstellung erschien als die Methode der Forschung. Die Prämissen wären im wesentlichen: 1) menschlicher Eigennutz, oder Streben nach Besserung der Lebenslage, oder ökonomisches Prinzip, 2) die Begrenztheit der Quantität und Qualität der Grundstücke, 3) Mißverhältnis zwischen der Nahrungsmittelvermehrung und der Bevölkerungsvermehrung, 4) Freiheit der Bewegung. Man hielt diese Prämissen für frei gewählte und leitete daraus das Recht ab, sie nach Willkür zu ersetzen, zu verändern. In Wirklichkeit waren die allgemeinen Sätze ebensowenig Prämissen wie sie frei gewählt waren. Sie kennzeichneten die geschichtlich gewordenen Lebensbedingungen der modernen Völker. Diese bestanden im folgenden. Die Verkehrswirtschaft ließ den natürlichen Egoismus anwachsen; die lange Geschichte der wirtschaftlichen Kultur hatte den Vorrat an freien Gütern so gut wie erschöpft; aus natürlichen und rechtlichen Ursachen war eine arme handarbeitende Klasse entstanden, die die natürliche Voraussetzung der „sittlichen Enthaltsamkeit“, nämlich Boden und Kapital, gar nicht oder nur in geringem Ausmaße besaß; endlich hatte die mittelalterliche Gebundenheit langsam, allmählich hier, plötzlich dort der wirtschaftlichen Freiheit weichen müssen.

Der Begründer jener irrtümlichen Methodologie ist meines Wissens der schottische Philosoph Dugald Stewart, nicht zu verwechseln mit dem schottischen Nationalökonomen James Steuart, der die Methode der Forschung und der Darstellung vorzüglich kontrastierte [1]). Dugald Stewart hatte einen Nachfolger in Senior. Nach diesem schrieb der jugendliche John Mill einen Aufsatz über die Methodik unserer Wissenschaft. Die Lehren Mengers von der exakten Methode haben mit den Ueberzeugungen des jugendlichen Mill eine große Aehnlichkeit. In reifem Mannesalter verfaßte John Mill ein Lehrbuch der Logik, in welchem er die Untersuchungen Whewells und die metho-

1) Ueber Stewart und Steuart meine Schrift über A. Smith, S. 402 und 373.

dologischen Prinzipien Comtes verwertete. Der Wert dieses Werkes kann, da es auf die Entwickelung der Logik von der allergrößten Bedeutung gewesen ist, nicht zu hoch angeschlagen werden, es enthielt auch unleugbare Fortschritte über den Aufsatz hinaus, es sind aber auch Irrtümer und Widersprüche darin vorhanden, die erst von späteren Logikern, wie Jevons und Sigwart, berichtigt wurden. Leider haben sich die nationalökonomischen Methodologen ausschließlich an das Werk John Mills angeschlossen [1] [2].

Die strenge Ableitung der Folgesätze aus den Prämissen im System der theoretischen Nationalökonomie erforderte erstens die Annahme einer Kraft mit Absehung von allen anderen Kräften, zweitens die Annahme der unabänderlichen Wirkungsweise dieser Kraft, und drittens die Annahme der psychischen Gleichheit der Individuen aller Klassen, Zeiten und Völker [3]. Nun aber offenbarte die Erfahrung wohl, daß bestimmte psychische, physiologische und natürliche Faktoren sich sehr stark im wirtschaftlichen Leben geltend machen, aber sie zeigte nicht, daß nur eine psychische Kraft wirke, noch daß diese unabänderlich wirke, noch endlich, daß die psychische Kraft aller Individuen gleich sei. Es wurde also eine Methode der isolierenden Abstraktion angewandt, die von der früher besprochenen (einem Hilfsmittel der induktiven Methode) ganz und gar abweicht. Sie forscht nicht, sondern stellt induktiv Gewonnenes dar und verwirft konsequent die Verifizierung ihrer Ergebnisse an der Wirklichkeit, denn es wäre töricht, die Deduktionen aus unempirischen gewonnenen Annahmen an der Erfahrung messen zu wollen. Diese Methode gelangt folglich zu formell exakten Gesetzen, die auch in die Sprache der Mathematik übertragen werden können und mit den exakten Naturgesetzen formell verwandt sind.

---

1) Eine ausführlichere Darstellung findet sich in meinem Aufsatze „Zur Geschichte des Methodenstreites“, Schmollers Jahrbuch, 1895.

2) Vor Senior, Mill und Cairnes war von einem deutschen Nationalökonomen die Notwendigkeit der Ableitung der Lehren der Nationalökonomie von dem Prinzip des Eigennutzes sehr glücklich dargelegt worden. „Nur das geistige Element“, schreibt Lotz im Jahre 1821, „das sich in der menschlichen Betriebsamkeit offenbart, sie bewegt und leitet — nur dieses Element allein kann einem Gebiete der Staatswirtschaftslehre zur sicheren Grundlage dienen . . . . . Nie darf es insbesondere übersehen werden, daß die Staatswirtschaftslehre bei der Ausmittelung der Grundgesetze der menschlichen Betriebsamkeit und ihres Einflusses auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch, stets nur den Menschen auf seiner verständig sinnlichen Seite erfaßt, von der Seite seines Eigennutzes her, und wie dieser Eigennutz den Menschen und seine Betriebsamkeit bei seinem Streben nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch bewegt, treibt und leitet, ohne sich auf die moralischen Elemente zu verbreiten . . .“ (Handbuch der Staatswirtschaftslehre, I, S. 6 f.)

3) Wie die strenge Ableitung deduktiver Folgerungen zum Widerspruche mit nur anderen Ueberzeugungen führte, zeigt sich sehr deutlich bei A. Smith. Er behauptet, daß die Gutsbesitzer ihr Interesse nicht verständen. Aber andererseits heißt es in seiner Darstellung des Marktpreises: wenn das Angebot die Rente herabdrücke, „the interest of the landlords will immediately prompt them to withdraw a part of the land.“ In anderen Ausführungen nimmt er nur eine Tendenz an. Man sieht, er ist sich der Schwierigkeit nicht völlig klar geworden, sonst würde er konsequent sein und er hätte ein Wort der Aufklärung gesprochen.

Man hätte sich mit dieser Methode befreunden können, wenn man sie als eine Methode der Darstellung betrachtet und demgemäß ihre Bedeutung für die praktische Politik richtig eingeschätzt hätte. Aber sie wurde im Gegenteil als eine Methode der Forschung und gewöhnlich nicht als eine Methode der Forschung, sondern als die Hauptmethode der Forschung angesehen. Und ihre Ergebnisse wurden zur Grundlage der Wirtschaftspolitik erhoben. Darauf erfolgte die Reaktion der historischen Schule, deren abweichende Lehren hier unerörtert bleiben dürfen.

Ich würde mich freuen, wenn dieser Aufsatz etwas dazu beitragen könnte, die Gegner zu versöhnen. Sie stehen sich, wie ich glaube, näher, als sie selbst annehmen. Es ist nur die Uebereinstimmung über folgende Punkte erforderlich.

1) Die Methode der Erforschung kausaler Gesetze beginnt mit der Beobachtung.

2) Einige Gesetze lassen sich so leicht aus der Psychologie und Physiologie erklären, daß weitere Verfahren überflüssig sind.

3) Komplexe Gesetze erfordern die Bildung von Hypothesen. Hypothesen sind Prämissen eines deduktiven Verfahrens. Ueber die Uebereinstimmung der Hypothesen mit der Wirklichkeit weiß der Forscher nichts, ehe er nicht zur Verifikation übergegangen ist, die auf die Deduktion aus der Hypothese folgt.

4) Die von der induktiven Methode umschlossene Deduktion gebraucht das Hilfsmittel der isolierenden Abstraktion, auf deren Anwendung eine Synthese folgt.

5) Von der induktiven Methode der Forschung unterscheidet sich die darstellende Methode der Deduktion aus solchen Prämissen, von deren Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit der Forscher überzeugt ist, weshalb eine Verifikation ausgeschlossen ist. Eine Methode der Darstellung ist die exakte Methode, welche einen Prozeß der isolierenden Abstraktion einschließt, auf den keine Synthese folgt.

Nachdruck verboten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1902.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse, Privatdozenten an der Universität Halle.

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1902.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875, des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879. Vom 19. Februar 1902, S. 37.

Art. I. Das Gesetz über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875 (Reg.-Blatt S. 511) wird durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

1. Die Ueberschrift des Gesetzes wird ersetzt durch: Körperschaftsforstgesetz.

2. Statt „Forstdirektion, Abteilung für die Körperschaftswaldungen", ist in allen Artikeln, in welchen diese Bezeichnung vorkommt, zu setzen: Körperschaftsforstdirektion.

3. Der Art. 1 erhält folgende Fassung: Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften, sowie der von solchen verwalteten Stiftungen wird in Unterordnung unter das Ministerium des Innern durch die Körperschaftsforstdirektion und durch die Oberämter nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt. Der Körperschaftsforstdirektion gehören an: als ordentliche Mitglieder: der Vorstand und vier forsttechnische Mitglieder der Forstdirektion, sowie zwei Beamte aus dem Departement des Innern; als außerordentliche Mitglieder: die übrigen forsttechnischen Mitglieder der Forstdirektion. Den außerordentlichen Mitgliedern kommt ein Stimmrecht nur zu, soweit sie zur Vertretung ordentlicher forsttechnischer Mitglieder berufen sind. Zu den Sitzungen der Körperschaftsforstdirektion sind zwei vom Ministerium des Innern zu bestimmende körperschaftliche Beamte als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen. Die Uebernahme des Dienstes bei der Körperschaftsforstdirektion gehört zur Amtsaufgabe der Mitglieder der Forstdirektion. Der Körperschaftsforstdirektion kommen die Befugnisse eines Landeskollegiums zu.

4. Nach Art. 1 wird eingefügt: Art. 1a. Die aus der Zahl der Körperschaftsbeamten zu entnehmenden Mitglieder der Körperschaftsforstdirektion werden auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Für den Fall der Verhinderung dieser beiden Mitglieder sind aus der Zahl der Körperschaftsbeamten zwei Stellvertreter zu er-

nennen. Die körperschaftlichen Mitglieder sind durch den Vorsitzenden der Körperschaftsforstdirektion auf Erfüllung ihrer Amtspflicht zu beeidigen; sie erhalten für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse.

5. In Art. 3 kommt der dritte Absatz in Wegfall. Der vierte Absatz erhält folgende Fassung: Die Wirtschaftspläne unterliegen der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion, nachdem sie vorher von den Oberämtern in gemeindeökonomischer Hinsicht geprüft sind.

6. In Art. 4 erhält der erste Absatz folgende Fassung: Die Wirtschaftspläne sind von den Sachverständigen (Art. 6) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaften zu fertigen und sodann von den letzteren mit ihren darüber gefaßten Beschlüssen dem Oberamt vorzulegen.

7. Der Art. 5 erhält folgende Fassung: Auf der Grundlage der allgemeinen Wirtschaftspläne (Art. 3) sind alljährlich Betriebspläne (Nutzungs-, Kultur-, Streunutzungspläne) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaften aufzustellen. Soweit über diese Betriebspläne ein Einverständnis erzielt wird, bedürfen sie keiner weiteren Genehmigung.

Werden von den Vertretern der Körperschaften gegen den Betriebsplan Einwendungen erhoben, welche der Sachverständige nicht für begründet erachtet, und kann auf Grund weiterer Verhandlungen eine Verständigung durch das Oberamt nicht erzielt werden, so hat das letztere die Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion einzuholen. Soweit sich nur in einzelnen Teilen des Betriebsplans Anstände ergeben, darf durch deren Erledigung die Feststellung und der Vollzug der unbeanstandeten Teile nicht aufgehalten werden. Abweichungen von dem allgemeinen Wirtschaftsplan durch außerordentliche Holzfällungen, Streunutzungen und dergl. unterliegen der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion. Vorgriffe innerhalb der genehmigten Nutzungsperiode bedürfen im Falle des Einverständnisses zwischen den Sachverständigen und den Vertretern der Körperschaft nur der oberamtlichen Genehmigung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sachverständigen und den Vertretern der Körperschaft ist durch Vermittelung des Oberamts die Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion einzuholen.

8—10.

11. In Art 9 tritt an die Stelle des ersten und zweiten Absatzes folgende Bestimmung: Wenn eine Körperschaft nach Erledigung der Stelle ihres Sachverständigen (vergl. Art. 6 Abs. 2 und Art. 7) auf die Wiederanstellung eines solchen verzichtet, oder wenn eine Körperschaft innerhalb eines sechsmonatlichen Zeitraums nach Erledigung der Stelle die Wiederbesetzung durch einen Sachverständigen nach Vorschrift der Art. 6 und 7 unterläßt, so geht die technische Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen nach Maßgabe der nachfolgenden Art. 10 und 11 an die Organe der Staatsforstverwaltung (die K. Oberförster) über.

12—15.

Art. II. Das Forststrafgesetz vom 2. September 1879 (Reg.-Blatt S. 277) wird durch folgende Bestimmungen abgeändert: 1. Art. 2 und 13 werden aufgehoben.

Art. III. Das Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 (Reg.-Blatt S. 317) wird durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert: 2. In Art. 8 ist statt „vier Mark“ zu setzen acht Mark und statt „zwei Mark“ drei Mark. 4. Der Art. 14 erhält folgende Fassung: Bei der Handhabung der Forstpolizei, namentlich bei dem Vollzug der allgemeinen und besonderen strafpolizeilichen Vorschriften, sowie bei der Ueberwachung des Vollzugs können die Forstämter nötigenfalls die Bezirks- und Ortspolizeibehörden auch in solchen Fällen um Unterstützung angehen, für welche diesen nicht schon durch allgemeine Verordnung eine Mitwirkung aufgetragen ist. 7. Die Art. 34 und 38 kommen in Wegfall. 8. Die Art. 35 bis 37 und 39 bis 45 werden ersetzt durch folgenden Art. 35. Auf die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen finden hinsichtlich der Zuständigkeit, des Verfahrens u. s. w. die Bestimmungen der Art. 19 bis 33, 35 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von einer Begünstigung, welche in Beziehung auf ein unter das gegenwärtige Gesetz fallendes Vergehen (vergl. Art. 18, 19) begangen wird, ferner von einer Uebertretung im Sinn des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, welche mit einer in dem gegenwärtigen

Gesetz mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung zusammenhängt, endlich von den Uebertretungen des § 368 Nr. 6, 9, § 370 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuchs, sofern die Grundstücke, auf welche sich die Uebertretungen beziehen, Teile eines Waldes sind. 10. In Art. 47 fällt der erste Absatz aus und der zweite Absatz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: Unberührt durch das gegenwärtige Gesetz bleiben die Bestimmungen der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg.-Bl. S. 535). *Ziffer 1, 3, 5, 6, 9, 11 sind weniger wichtig.*

Art. IV. V.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung des Forstgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Vom 23. April 1902, S. 90.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzug des Körperschaftsforstgesetzes vom 19. Februar 1902. Vom 14. April 1902, S. 104.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Redaktion des Körperschaftsforstgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Vom 19. Februar 1902, S. 45.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Tiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Tiere. Vom 7. März 1902, S. 74.

Es ist zu entrichten für jedes Pferd ein Beitrag von 10 Pfennig, für einen Esel, ein Maultier oder einen Maulesel ein Beitrag von 15 Pfennig, für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 20 Pfennig.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. Vom 8. Januar 1902, S. 13.

Gesetz, betreffend den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln hierfür, sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Vom 21. Februar 1902, S. 66.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aichung der Neckarschiffe. Vom 10. Juni 1902, S. 183.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. Vom 5. Februar 1902, S. 29.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der vom Bundesrat über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften erlassenen Bestimmungen. Vom 8. Februar 1902, S. 34.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 8. Februar 1902, S. 34.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 24. März 1902, S. 83.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 29. März 1902, S. 84.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vorschriften über die Genehmigung und den Betrieb der Dampfkessel. Vom 1. April 1902, S. 85.

Verfügung des Ministeriums des Innern betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen. Vom 25. April 1902, S. 135.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ermittelung der in Fabriken und sonstigen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen beschäftigten Arbeitskräfte. Vom 16. September 1902, S. 432.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften. Vom 16. Oktober 1902, S. 549.

Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte. Vom 23. Dezember 1902, S. 589.

Art. 1 Abs. I bis VI Satz 1 entspricht § 1 des Preußischen Gesetzes vom 2. Juni 1902. Vergl. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik III F. Bd. 26. S. 755 ff. Abs. VI Satz 2. Die vorher erwachsenden Kosten des Heilverfahrens können dem Verletzten, auch wenn er einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht hat, ersetzt werden. Abs. VII. Beamte im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche unter Art. 1 sowie diejenigen unter Art. 118 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 211) fallenden Personen, welche als Anwärter auf eine etatsmäßige Stelle im Staatsdienst beschäftigt sind, oder welchen auf Grund Vertrags oder allgemeiner Dienstvorschrift in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Tagegeldes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung zusteht, ferner die dem Landjägerkorps zugeteilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten.

Art. 2 entspricht § 2 des genannten Gesetzes. Abs. IV. Der Witwe kann im Falle der Wiederverheiratung eine einmalige Beihilfe bis zum Betrage von sechzig Prozent des Diensteinkommens gewährt werden.

Art. 3 entspricht § 3.

Art. 4. Als Diensteinkommen, welches der Berechnung der in Art. 1 und 2 bezeichneten Bezüge zu Grunde zu legen ist, gilt das gesamte von dem Beamten zuletzt bezogene dienstliche Einkommen, mit Ausnahme derjenigen Nebenbezüge, welche einen Ersatz für Dienst- oder Repräsentationsaufwand bilden. Amtsemolumente, deren Betrag ihrer Natur nach wechselnd ist, werden in Ermangelung anderweiter deshalb getroffener Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letztvorangegangenen Etatsjahre zur Anrechnung gebracht. Die übrigen Bestimmungen entsprechen § 4.

Art. 5 entspricht im wesentlichen § 5.

Art. 6. Beginn des Bezuges der Pension oder Rente.

Art. 7. Abs. 1 und 3 vergl. § 7.

Art. 8. Ausschlußfrist von 2 Jahren.

Art. 9. Abs. 1 und 3 entsprechend § 9 des preußischen Gesetzes.

Art. 10. Die in Art. 1 und 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, soweit Art. 202 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 423) zutrifft, einen Anspruch gegen den Staat nur in dem Falle geltend machen, wenn gegen einen Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst der Unfall sich ereignet hat, durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß derselbe den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe. Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetz zusteht. Die genannten Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher haften unter der bezeichneten Voraussetzung dem Staate beziehungsweise den in Art. 9 erwähnten Witwenkassen für die von denselben den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Art. 1 bis 3 und Art. 10 Abs. 1) zu zahlenden Beträge. Auf Grund anderer

landesgesetzlicher Bestimmungen können die in Art. 1 und 2 bezeichneten Personen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn gegen den in Anspruch Genommenen die erwähnte strafgerichtliche Feststellung erfolgt ist. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Art. 1 und 2) vom Staat oder den in Art. 9 erwähnten Witwenkassen zu zahlenden Beträge auf den Staat beziehungsweise diese Kassen über.

Art. 11. Die in Art. 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Art. 12. Die Haftung anderer in dem Art. 10 nicht erwähnter Personen bestimmt sich, soweit es sich um Ansprüche aus württembergischen Landesgesetzen handelt, nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat oder den in Art. 9 erwähnten Witwenkassen zu zahlenden Beträge auf den Staat beziehungsweise diese Kassen über.

Art. 13. Kommunalbeamten, sowie ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Unfalls eine den Vorschriften der Art. 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen, abgesehen von den Fällen des Art. 10 Abs. 1, gegen den Kommunalverband, in dessen Dienste der Unfall sich ereignet hat, weitergehende landesgesetzliche Ansprüche nicht zu. Die Ansprüche, welche dem von einem derartigen Unfall betroffenen Kommunalbeamten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1894, betreffend die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Reg.-Bl. S. 163), gegen die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte zustehen, gehen in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund der statutarischen Festsetzung zu zahlenden Beträge auf den Kommunalverband über.

Art. 14. I. Gegen das Reich stehen den in Art. 1, 2 und 13 bezeichneten Personen aus württembergischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Art. 17. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung, wenn die in Art. 1 letzter Absatz bezeichneten Personen bei Ausübung des Dienstes, jedoch nicht in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, einen Unfall erleiden. Die Gewährung der hiernach vorgesehenen Leistungen ist an die Bedingung geknüpft, daß der betr. Beamte oder dessen Hinterbliebene auf anderweite weitergehende Ansprüche gegen den Staat verzichten und Schadensersatzforderungen gegen Dritte bis zur Höhe der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommenden Leistungen an den Staat bezw. die beteiligte Witwenkasse abtreten.

Verfügung sämtlicher Ministerien, betreffend den Vollzug des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, sowie des Landesgesetzes betreffend die Unfallfürsorge für Beamte, vom 23. Dezember 1902. Vom 23. Dezember 1902, S. 599.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 19. Dezember 1902, S. 603.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899. Vom 18. Juli 1902, S. 265.

Einziger Artikel. In Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1899, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (Umsatzsteuer), Reg.-Bl. S. 1254, erhält die Ziffer 6 folgende Fassung: (Von der Umsatzsteuer sind befreit:) 6) die Abkömmlinge für Erwerbungen, welche sie als Teilhaber der Erbengemein-

schaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft aus dem Nachlaß oder der ehelichen Gütergemeinschaft des Erblassers oder aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft vor oder bei der Auseinandersetzung der Gemeinschaft machen; desgleichen der überlebende Ehegatte für Erwerbungen, welche er aus der bezüglich des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten bestehenden Erbengemeinschaft oder aus der auf Ableben desselben fortgesetzten Gütergemeinschaft als Teilhaber der Gemeinschaft macht.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung. Vom 20. Februar 1902, S. 65.

Einziger Artikel. Aenderung des Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung, betreffend das Mahnverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die fortlaufende Statistik der Taubstummen. Vom 10. Mai 1902, S. 153.

Königliche Verordnung, betreffend Aenderungen der Gerichtskassenordnung vom 11. November 1899. Vom 13. Juni 1902, S. 215.

Königliche Verordnung, betreffend eine Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. Vom 28. Juni 1902, S. 221.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Kassenführung und Kassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. Vom 9. August 1902, S. 400.

Verfügung des Ministeriums des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Pferdeaushebungs-Vorschrift für das Königreich Württemberg. Vom 6. Oktober 1902.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht. Vom 18. November 1902, S. 581.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900. Vom 10. Dezember 1902, S. 583.

Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Kriminalgebührenordnung vom 24. November 1826 und der hierzu ergangenen Königlichen Verordnung vom 12. Juli 1877. Vom 22. Dezember 1902, S. 602.

Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 22. Dezember 1902, S. 603.

Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1902.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, das Faselwesen betreffend, vom 7. August 1901 (Reg.-Bl. von 1901, S. 437). Vom 30. Januar 1902, S. 33.

Vergl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. F., Bd. 25, S. 492 f.

Gesetz, die Einrichtung einer Hessischen Hypothekenbank betreffend. Vom 12. Juli 1902, S. 257.

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, zur Förderung des Realkredits im Großherzogtum eine Hypothekenbank in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Kommunalverbänden des Landes oder mit denjenigen Sparkassen des Landes zu errichten, die im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 125 des Hessischen Ausführungsgesetzes vom 17. Juli 1899 als öffentlich zu betrachten sind.

Art. 2. Der Regierung wird zu diesem Zwecke ein durch Begebung von Schuldverschreibungen zu beschaffender Betrag von 4 Mill. M. zur Verfügung gestellt. Diese Schuldverschreibungen sind nach Bedarf auszugeben und nach Lage des Geldmarkts zu verzinsen. Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die Schuldverschreibungen oder einen Teil derselben zurückzukaufen oder zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrages zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Art. 3. Die Hessische Hypothekenbank ist in Form einer Aktiengesellschaft zu errichten, auf welche die Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 Anwendung zu finden haben. Die Regierung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in das Statut der Gesellschaft eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach kein Aktionär mehr als die Hälfte aller Stimmen haben kann. Zur Erhöhung der staatlichen Beteiligung, zur Erwerbung oder Auflösung der Bank ist die Zustimmung der Landstände erforderlich.

Art. 4. Die Beamten der Bank haben die Rechte der unmittelbaren Staatsbeamten. Die Besoldungen, Pensionen, Witwen- und Waisengelder und sonstigen Bezüge sind jedoch aus dem Ertrag des Instituts zu bestreiten. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft übernimmt der Staat die Pensions-, Witwen- und Waisenversorgung der Beamten und deren Hinterbliebenen.

Art. 5. Die Hypothekenbank ist von allen Staats- und Kommunalsteuern befreit.

Art. 6. Das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg findet auf die Forderungen der Bank in gleicher Weise Anwendung, wie auf diejenigen Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleichgestellte Anschläge gründen.

Art. 7. Eine Urkunde, die von der Bank innerhalb ihres Geschäftskreises aufgenommen ist, gilt, falls sie von den nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Vertretern der Bank ordnungsmäßig unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehen ist, als eine öffentliche Urkunde. Eine Urkunde dieser Art steht, soweit es sich um die Löschung eines der im Artikel 40, Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, Grundeigentum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, bezeichneten Rechte oder um die Löschung einer Beschränkung oder einer Sperre handelt, einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde gleich.

Art. 8. Sämtliche Staats- und Gemeindebehörden und -beamte sind verpflichtet, dem Vorstand der Bank oder den in seinem Auftrag handelnden Personen jede Auskunft zu erteilen über Beschaffenheit, Wert und Belastung der zum Unterpfand angebotenen Grundstücke und über sonstige den Geschäftskreis der Bank berührende Verhältnisse, ausgenommen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehnsnehmer. Diese Vorschrift gilt jedoch für die Gerichte und Notare nur insoweit, als es um das Eigentum, die Belastung des Eigentums oder sonstige Rechte an Grundstücken sich handelt. Die Auskunft darf nur dann verweigert werden, wenn besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde. Inwieweit eine derartige Auskunft entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren ist, wird durch die vom Ministerium der Finanzen zu erlassenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

Art. 9. Die Aufsicht über die Bank wird vom Ministerium der Finanzen ausgeübt.

Pferdeaushebungs-Vorschrift (Pf.A.V.). Vom 15. September 1902, S. 459.

Verordnung, die Bildung einer Genossenschaft zur Ausübung der Fischerei im Main betreffend. Vom 3. Dezember 1902, S. 561.

Bekanntmachung, die Bildung einer Genossenschaft zur Ausübung der Fischerei im Main betreffend. Vom 31. Dezember 1902, S. 587.

Gesetz, die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend. Vom 26. März 1902, S. 93.

Art. 1. Die Besitzer oder Benutzer von Dampfkesselanlagen, die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung und Heizung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemeinen oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und daß Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, oder welche von der zuständigen Behörde für unsicher erklärt worden sind, nicht in Betrieb gehalten werden.

Art. 2. Dampfkessel, an welchen eine wesentliche Ausbesserung vorgenommen worden ist, dürfen, ehe sie vorschriftsmäßig untersucht und für sicher erklärt worden sind, nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Art. 3. Die Besitzer oder Benutzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur amtlichen Prüfung und Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte, Instrumente und Vorrichtungen unentgeltlich bereitzustellen, sowie die Kosten der Revision zu tragen. Im übrigen bleibt der Erlaß näherer, die Anlegung, den Betrieb, die Beaufsichtigung und die Wartung der Dampfkessel betreffenden Vorschriften dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Art. 4. Dem Ministerium des Innern wird die Ermächtigung erteilt, erforderlichenfalls allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb einzelner zurzeit nach § 22 der Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 163) an sich nicht genehmigungspflichtiger Dampfgefäße zu erlassen.

Art. 5. Sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen 1) gegen die Bestimmungen in den Artikeln 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, 2) gegen die gemäß Art. 3 Abs. 2 erlassenen Vorschriften, sofern deren Strafbarkeit nicht schon nach Ziffer 1 vorstehend oder gemäß § 147 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung begründet ist, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft, 3) gegen die gemäß Art. 4 erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft.

Art. 6. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage ab werden die Artikel 287 und 288 des Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 1871 (Reg.-Bl. Nr. 35 von 1871) aufgehoben.

Verordnung, die Dampfkessel betreffend. Vom 26. März 1902, S. 95.

Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 ff.) betreffend. Vom 26. März 1902, S. 138.

Bekanntmachung, die Abänderung der Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen in den Titeln VI bis X der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend. Vom 29. April 1902, S. 174.

Verordnung, die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes betreffend. Vom 2. August 1902, S. 385.

§ 1. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a der Gewerbeordnung ist neben den ordentlichen Polizeibehörden der Gewerbeinspektion übertragen.

§ 2. Das Staatsgebiet wird in die fünf Aufsichtsbezirke Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz, Worms eingeteilt.

§ 4. Jeder Gewerbeinspektion steht ein Gewerbeinspektor vor. Nach Bedürfnis können den Gewerbeinspektionen Assistenten und Assistentinnen beigegeben werden. Die Dienstobliegenheiten der Gewerbeaufsichtsbeamten sind durch die nachstehende Dienstanweisung geregelt.

§ 5. Die oberste vorgesetzte Behörde der Gewerbeaufsichtsbeamten ist das Ministerium des Innern.

§ 6. Die Zuständigkeit der Gewerbeinspektionen und der ihnen etwa beigegebenen Hilfskräfte erstreckt sich regelmäßig auf alle Geschäfte in den Bezirken, für welche sie ernannt sind. Es kann jedoch durch das Ministerium des Innern angeordnet werden, daß eine bestimmte Art von Geschäften ohne Rücksicht auf die Bezirkszugehörigkeit einem Beamten ausschließlich übertragen, oder daß die Geschäfte in anderer Weise als nach den Aufsichtsbezirken unter mehrere Beamte verteilt werden.

§ 7. Das Ministerium des Innern oder dessen Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe können den Gewerbeinspektionen auch andere als die ihnen nach der Gewerbeordnung obliegenden Geschäfte der gewerbepolizeilichen Aufsicht übertragen.

§ 8. Die Gewerbeinspektionen führen ein Dienstsiegel.

Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten. Vom 2. August 1902, S. 387.

Bekanntmachung, die Abänderung des Statuts für die Handwerkskammern zu Darmstadt betreffend. Vom 28. August 1902, S. 437.

Baupolizeiverordnung für die Braunkohlenbriket-Fabriken und -Aufbereitungsanstalten. Vom 20. September 1902, S. 445.

I. Anlage und Einrichtung der Fabriken und Aufbereitungsanstalten.

§ 1 Betriebsplan. § 2 Entfernung der Fabrik von Gebäuden u. s. w. § 3 Bauart der Fabrik. § 4 Verhinderung von Kohlenstaubansammlungen. § 5 Verhütung von Kohlenstaubentzündungen. § 6 Verhütung der Verbreitung von Feuer. § 7 Signalvorrichtungen. § 8 Beleuchtung. § 9 Verwendung von elektrischen Starkströmen. § 10 Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen. § 11 Allgemeine Sicherheitseinrichtungen.

II. Betrieb der Fabriken und Aufbereitungsanstalten.

§ 12 Inbetriebnahme. § 13 Beleuchtung. § 14 Sicherheitsvorschriften bei Verwendung elektrischer Starkströme. § 15 Beseitigung des Kohlenstaubs. § 16 Vorkehrungen gegen Feuersgefahr. § 17 Verhalten bei Bränden. § 18 Anzeige von eingetretenen Bränden und Explosionen. § 19 Allgemeine Sicherheitsvorschriften. § 20 Arbeiter. § 21 Heizung der Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen.

III. Sonstige Vorschriften. IV. Strafbestimmungen. V. Schlußbestimmungen.

Bekanntmachung, die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betreffend. Vom 2. Dezember 1902, S. 559.

Bekanntmachung, das Selbstdispensieren der homöopathischen Aerzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien betreffend. Vom 6. Dezember 1902, S. 563.

Bekanntmachung, die Ergänzung der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisierten Main betreffend. Vom 15. März 1902, S. 73.

Bekanntmachung, die Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem kanalisierten Main betreffend. Vom 21. April 1902, S. 167.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes vom 12. August 1896 über den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogtum betreffend. Vom 12. Juli 1902, S. 272.

Einziger Artikel. Im Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. August 1896, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogtum betreffend, werden zwischen den Worten „insofern“ und „abgesehen“ folgende Worte eingeschoben: „öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, und insbesondere“.

Gesetz, die Herstellung weiterer Nebenbahnen betreffend. Vom 12. Juli 1902, S. 293.

Gesetz, die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Strecke Lampertheim-Mannheim und dem neuen Rangierbahnhof Mannheim der badischen Staatsbahn betreffend. Vom 19. Juli 1902, S. 327.

Gesetz, die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betreffend. Vom 7. August 1902, S. 357.

Art. 1. Als zu Wohnungen für Minderbemittelte bestimmt gelten im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes solche Häuser, bei welchen nach ihrer Raumeinteilung die Abgabe von Wohnungen mit nicht mehr wie drei Zimmern nebst Küche und Zubehör als Regel vorgesehen ist.

Art. 2. Ein Darlehen, welches von einer Gemeinde bei der Landeskreditkasse zur Förderung des Baues von Wohnungen der im Art. 1 bezeichneten Art auf Grund des Art. 1, Abs. 2, Ziffer 3 des Gesetzes, die Landeskreditkasse betreffend, vom 6. August 1902 (Reg.-Bl. S. 351) — *siehe unten* — aufgenommen werden soll, kann vorbehaltlich der Vorschrift im Art. 6, Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bis zum vollen Betrag der Kosten für den Erwerb des Baugeländes sowie für die Bauausführung gewährt worden. Solche Darlehen bedürfen in der Regel keiner dinglichen Sicherung. Wird sie verlangt, so kann sie auch durch Einräumung eines Pfandrechts an einer auf die Baugrundstücke eingetragenen Hypothek bestellt werden.

Art. 3. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen, die Tilgung der nach Art. 2 zu gewährenden Darlehen in jedem fünften Jahre auf ein Jahr gegen die Verpflichtung der Darlehnsnehmerin auszusetzen, den dadurch erspart werdenden Betrag zur Vornahme größerer Reparaturen zu verwenden oder für solche, falls sie erst künftig erforderlich werden, anzusammeln. Das Ministerium des Innern ist ferner ermächtigt, im Einverständnis mit dem Ministerum der Finanzen, für bedürftige Gemeinden ausnahmsweise den Zinsfuß der nach Art. 2 zu gewährenden Darlehen, welche innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, für die Dauer eines gleichen Zeitraumes von der Aufnahme des einzelnen Darlehens ab bis auf ein Halb vom Hundert unter den sich nach Vorschrift des Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes über die Landeskreditkasse berechnenden Zinssatz zu ermäßigen. Der hiernach sich ergebende Fehlbetrag an Zinsen ist als staatlicher Zuschuß zur Förderung des Wohnungswesens alljährlich im Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und -Ausgaben besonders vorzusehen.

Art. 4. Das Darlehnsgesuch ist unter Vermittelung des Kreisamts und mit dessen gutachtlicher Aeußerung beim Ministerium des Innern einzureichen. Das Gesuch muß über die beabsichtigte Art der Verwendung des Darlehens Auskunft geben und auf Verlangen des Ministeriums des Innern durch die für erforderlich erachteten näheren Nachweisungen ergänzt werden.

Art. 5. Einer Gemeinde kann ein Darlehen auch zu dem Zwecke gewährt werden, einer gemeinnützigen rechtsfähigen Vereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts, welche die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte zur Aufgabe hat, die erforderlichen Mittel ebenfalls darlehnsweise zu verschaffen. Im Falle eines in anderer Weise nicht zu beseitigenden Mangels an solchen Wohnungen kann die Gemeinde zu dieser Darlehnsaufnahme auf Antrag einer Vereinigung der bezeichneten Art durch Erkenntnis des Kreisausschusses für verpflichtet erklärt werden. In diesem Erkenntnis sind zugleich die Bedingungen der Darlehnshingabe an die bezüglichen Vereinigungen, welche eine zweckentsprechende Benutzung der herzustellenden Wohnungen und deren angemessene bauliche Unterhaltung gewährleisten, festzusetzen. Auf das Verfahren vor dem Kreisausschusse und die Anfechtung seines Erkenntnisses finden die Art. 48, II, 2 und 67 der Kreis- und Provinzialordnung entsprechende Anwendung.

Art. 6. In den Fällen des Art. 5 darf das von der Gemeinde zu gewährende Darlehen neun Zehntel des in Art. 2 erwähnten Betrages nicht überschreiten. Für die Vereinbarungen, welche die Gemeinde mit der Empfängerin des Darlehens über dessen Sicherstellung, Verzinsung und Tilgung trifft, sind die der Gemeinde gegen-

über der Landeskreditkasse obliegenden Leistungen bezüglich der Verzinsung und Tilgung insofern maßgebend, als sich die Gemeinde höhere Zinsen oder eine raschere Tilgung nicht ausbedingen darf.

Art. 7. In den Fällen des Art. 5 darf der Gemeinde ein Baudarlehen nur gewährt werden, wenn zwischen ihr und der Empfängerin die erforderlichen Vereinbarungen zu stande gekommen sind, welche eine zweckentsprechende Benutzung der herzustellenden Wohnungen und deren angemessene bauliche Unterhaltung gewährleisten. Die Gemeinde kann das Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Empfängerin die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält oder wenn einer der in Art. 12 des Gesetzes über die Landeskreditkasse genannten Gründe vorliegt. Erscheint die Zweckbestimmung des mit dem Darlehen hergestellten Gebäudes nebst zugehörigem Gelände gefährdet, so ist die Gemeinde zugleich berechtigt, dasselbe zu dem durch diesen Zweck bestimmten Werte nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Enteignung von Grundeigentum, vom 26. Juli 1884, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735) in Eigentum zu erwerben.

Art. 8. Die Auszahlung des bewilligten Darlehens kann in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, deren Auszahlung von dem Nachweis abhängig gemacht werden kann, daß die bisher gezahlten Beiträge in angemessenem Umfange zur Befriedigung der Forderungen der Bauhandwerker verwendet worden sind.

Art. 9. Ist auf Grund der Art. 7 und 15 des Gesetzes, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen, vom 1. Juli 1893 (Reg.-Bl. S. 101), die mietweise Benutzung der Mehrzahl von gesundheitsschädlichen Wohnräumen in einem Hause untersagt und die Ausweisung der in dieselben aufgenommenen Personen bewirkt worden, so ist die Gemeinde, falls der Eigentümer des Hauses einer weiteren Auflage des Umbaues oder der Niederlegung innerhalb bestimmter Frist nicht entspricht, zur Enteignung des Hauses nebst zugehörigem Gelände zwecks Herstellung von Wohnungen für Minderbemittelte befugt.

Art. 10. Art. 10 des im Eingang des vorigen Artikels genannten Gesetzes ist aufgehoben.

Art. 11. Die auf Gemeinden bezüglichen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auf weitere Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

Art. 12. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für das Gebiet des Großherzogtums eine dem genannten Ministerium unterstehende Landeswohnungsinspektion zu bilden, welche die Aufgabe hat, im Zusammenwirken mit den staatlichen und kommunalen Behörden die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Volksklassen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht festzustellen und in Gemeinschaft mit dem hessischen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, sowie mit den gemeinnützigen Bauvereinen des Landes auf Beseitigung der sich ergebenden Mißstände hinzuwirken. Die Organisation und der Geschäftskreis der Inspektion im einzelnen bleibt der Regelung im Wege der Verordnung vorbehalten.

Art. 13. Alle Verhandlungen, welche die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, insbesondere die Aufnahme und Sicherstellung von Darlehen sowie der Erwerb von Gelände, sind von Stempel und Gerichtsgebühren befreit. Der Art. 2 des Gesetzes, betreffend die Befreiung gemeinnütziger, auf die Errichtung von Wohnungen für Unbemittelte gerichteter Unternehmungen von Gerichtsgebühren und Stempel, vom 9. Juni 1894 (Reg.-Bl. S. 245) findet entsprechende Anwendung.

Art. 14. Allen Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Erledigung von Angelegenheiten der durch dieses Gesetz berührten Art möglichst zu beschleunigen.

Gesetz, die Handelskammern betreffend. Vom 6. August 1902, S. 373.

Bestimmung und Einrichtung der Handelskammern.

Art. 1. Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen des Handels, der Industrie und des Verkehrswesens ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung der genannten Erwerbszweige durch tatsächliche Mitteilungen, Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen zu unterstützen. In der Regel sollen sie bei jeder Handel, Industrie und Verkehrswesen betreffenden Angelegenheit gehört werden.

Art. 2. Das Gebiet des Großherzogtums wird in sieben Handelskammmerbezirke eingeteilt: Darmstadt, Offenbach, Gießen, Friedberg, Bingen, Worms und Mainz.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Art. 3. Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt. Berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, sind, soweit sie zu einer der vier ersten Klassen der Gewerbesteuer veranlagt sind: 1) alle natürlichen Personen, Gesellschaften und juristischen Personen, welche in einem der für den Kammerbezirk geführten Handelsregister als Inhaber einer kaufmännischen Firma im Sinne der §§ 1, 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs eingetragen sind; 2) alle ein Handelsgewerbe betreibenden Genossenschaften, welche in einem der für den Kammerbezirk geführten Genossenschaftsregister eingetragen sind; 3) die Unternehmer solcher Betriebe, welche von einem außerhalb des Kammerbezirks gelegenen, im Handelsregister eingetragenen Hauptunternehmen aus kaufmännisch geleitet und vertreten werden, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern dieselben einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern; 4) Bergwerksgesellschaften der im Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bezeichneten Art.

Art. 4. Ein Wahlberechtigter, der sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, ist zur Ausübung seines Wahlrechtes nicht befugt. Das Gleiche gilt von demjenigen, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, bis nach Abschluß dieses Verfahrens, sowie von demjenigen, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, während der Dauer der Zahlungseinstellung.

Art. 5. Eine Person, die nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, übt ihr Wahlrecht (Art. 3, 4) persönlich oder durch einen Vertreter aus. Der Vertreter muß sich, sofern er nicht ein im Handelsregister eingetragener Prokurist ist, durch eine besondere schriftliche Vollmacht ausweisen. Die Vertretung des Wahlberechtigten kann nur durch einen für ihn im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch einen volljährigen, kaufmännischen oder technischen Angestellten seines Geschäfts oder durch eine selbst zur Wahl berechtigte Person erfolgen. Der Vertreter bedarf schriftlicher Vollmacht und kann nur eine Vertretung ausüben.

Art. 6. Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie juristische Personen, Gesellschaften und Genossenschaften können ihr Wahlrecht nur durch einen Vertreter ausüben. Die Vorschrift des Art. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß es einer erteilten Vollmacht auch dann nicht bedarf, wenn der Stellvertreter zur Vertretung des Wahlberechtigten im Uebrigen kraft Gesetzes ermächtigt ist (Vormund, persönlich haftender Gesellschafter, Vorstandsmitglied etc.). Die Bestimmungen des Art. 5 Absatz 2 finden auch hier Anwendung.

Art. 7. Wer nach den Bestimmungen der Art. 3, 4, 5 und 6 in demselben Handelskammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlbezirken des Handelskammerbezirks stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist zu erklären, in welchem Wahlbezirk er sein Stimmrecht ausüben will. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so bestimmt die Handelskammer, in welchem Wahlbezirk die Ausübung des Wahlrechts allein zulässig ist.

Art. 8. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt und entweder nach den Art. 5 und 6 zur persönlichen Ausübung eines ihnen zustehenden Wahlrechts berechtigt oder als persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen eines Wahlberechtigten im öffentlichen Register eingetragen sind. Wer nach Absatz 1 früher wählbar gewesen ist, kann, falls er im Bezirk der Handelskammer wohnt, gewählt werden, auch wenn er die die Wählbarkeit begründende Tätigkeit oder Stellung, ohne in einen andern Beruf überzugehen, aufgegeben hat. Die Zahl der letzteren Mitglieder sowie auch die Zahl der in die Handelskammer gewählten Prokuristen darf je ein Sechstel der Gesamtzahl nicht überschreiten.

Art. 9. Mehrere Vertreter einer und derselben Gesellschaft, Genossenschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein.

Art. 10. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann ein Handelskammerbezirk zum Zweck der Wahl der Mitglieder in engere Bezirke eingeteilt werden, insofern sich aus örtlichen Verhältnissen hierzu ein Bedürfnis ergibt. Die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Wahlverfahren.

Art. 11. Für jeden Wahlbezirk ist zur Vorbereitung der Wahlen von der Handelskammer eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen, welche 10 Tage lang zur Einsicht offen zu legen ist. Die Zeit und der Ort der Offenlegung sind zuvor mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Inhalt der Liste innerhalb der erwähnten zehntägigen Frist bei der Handelskammer schriftlich vorzubringen sind.

Art. 14. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln, welche in eine verschlossene Wahlurne niederzulegen sind. Die Stimmzettel dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Art. 17. Nach Ablauf von 3 Tagen hat die Handelskammer die Wahlakten und die etwa eingelegten Einwendungen an das Ministerium des Innern zur Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahl und der gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten einzusenden, welches hierüber, sowie über die vorgebrachten Einwendungen endgültig entscheidet.

Dauer der Funktion und Wechsel der Mitglieder.

Art. 19. Die Mitglieder der Handelskammer werden auf vier Jahre gewählt. Am Schluß jedes zweiten Jahres scheidet die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl aus. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden in angemessener Verteilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben bis nach vollzogener und bestätigter Neuwahl im Amt.

Art. 20. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Kostenaufwand.

Art. 21. Die Mitglieder der Handelskammer versehen ihr Amt, soweit dieselben am Sitze der Handelskammer wohnen und die Geschäfte sich daselbst vollziehen, unentgeltlich. Auswärtige Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten und Tagegelder vergütet. Die Höhe der Tagegelder wird von der Handelskammer im Voraus festgesetzt. Für die Besorgung auswärtiger Geschäfte bestimmt die Handelskammer die Höhe der von ihr zu leistenden Vergütung.

Art. 23. Die Handelskammern haben alljährlich einen Kostenanschlag aufzustellen und dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Die nach dem Voranschlage erforderlichen Summen werden, soweit sie nicht durch den Staatszuschuß gedeckt sind, auf die Wahlberechtigten des Bezirks (Art. 3) nach Maßgabe der ihnen zur Last stehenden fixierten Reinerträge vom Gewerbebetriebe (Gewerbesteuerkapitalien) ausgeschlagen. Zu diesem Zweck sind der Handelskammer von dem zuständigen Steuerkommissariat jene fixierten Reinerträge auf Ersuchen mitzuteilen. Auf die Beitreibung der Handelskammerbeiträge finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeabgaben sinngemäße Anwendung.

Art. 24. Die Rechnungen der Handelskammern sind jährlich für das Rechnungsjahr zu stellen, den Mitgliedern der Handelskammer offen zu legen und durch Vermittelung des Ministeriums des Innern der Oberrechnungskammer zur Prüfung vorzulegen. Ausgaben, welche durch eigene Einnahme (eigenes Vermögen) der Handelskammer bestritten werden, werden von der letzten Vorschrift nicht berührt, vielmehr ist die Handelskammer berechtigt, die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben aus eigenem Vermögen selbst abzunehmen.

Geschäftsführung,

Art. 25. Zur regelmäßigen Geschäftsleitung der Handelskammer wählt dieselbe zu Anfang jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Zeit.

Art. 26. Die Handelskammer bestellt einen Sekretär (Syndikus) und die sonst etwa erforderlichen Arbeitskräfte, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nötigen Räumlichkeiten.

Art. 28. Die Handelskammer hat das Recht einer juristischen Person. Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Urkunden, die die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem anderen Mitgliede der Handelskammer vollzogen werden. Die Handelskammern führen ein das Großherzoglich Hessische Wappen enthaltendes Siegel mit der Aufschrift „Großherzogliche Handelskammer . . . .".

Art. 29. Die Handelskammern sind befugt, ihre Berichte unmittelbar an die Zentralbehörden zu erstatten.

Geschäftskreis.

Art. 30. Der Geschäftskreis der Handelskammern wird im allgemeinen durch ihre Bestimmung (Art. 1) begrenzt.

Art. 31. Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über ihre Tätigkeit, sowie über die Lage, Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und der Industrie an das Ministerium des Innern zu berichten.

Art. 32. Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird durch die Handelskammer erteilt. Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn der Handelsmäkler den Eid leistet, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde. Für die Abnahme des Eides ist die Handelskammer zuständig, in deren Bezirk der Handelsmäkler seine Geschäftsräume oder in Ermangelung solcher seine Wohnung hat.

Art. 33. Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden. Die Handelskammer bestellt die amtlichen Kursmakler. Seitens der Handelskammern zu erlassende Börsenordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Art. 34. Die Handelskammer ist befugt, Gewerbetreibende der im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Auf Auktionatoren findet diese Bestimmung keine Anwendung. Vorschriften, die die Handelskammer für die hiernach angestellten Personen erläßt, sind dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Der Handelskammer liegt ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob. Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen kann die Handelskammer einen Sekretär (Syndikus) oder auch eins ihrer Mitglieder bestimmen.

Art. 36. Die Handelskammern des Großherzogtums bilden in ihrer Gesamtheit den Hessischen Handelskammertag. Derselbe hat die Aufgabe, auf Antrag von mindestens zwei Handelskammern gemeinsame Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, welche alle Hessischen Handelskammern gleichmäßig berühren, herbeizuführen. Der Handelskammertag wählt alljährlich eine Handelskammer, welche als Vorort die Geschäfte desselben zu besorgen hat.

Art. 37. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz, die Handelskammern betreffend, vom 17. November 1871 und alle entgegenstehenden Verordnungen und Bekanntmachungen aufgehoben.

Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes, die Handelskammern betreffend, vom 6. August 1902 Vom 15. Oktober 1902, S. 531.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Handelskammern vom 6. August 1902 betreffend. Vom 1. November 1902, S. 537.

Bekanntmachung, die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn betreffend. Vom 18. September 1902, S. 507.

Bekanntmachung, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend. Vom 8. Januar 1902, S. 1.

Anweisung, die Sterbequartale der Staatsbeamten und Volksschullehrer betreffend. Vom 28. Februar 1902, S. 67.

Verordnung zur Ausführung des Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetzes. Vom 12. April 1902, S. 161.

Betrifft das Verwaltungsstreitverfahren.

Gesetz, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend. Vom 10. Mai 1902, S. 183.

Das Gesetz vom 4. April 1888 (Reg.-Bl. Nr. 12) ist aufgehoben. An seine Stelle tritt das nachstehende Gesetz.

Umfang und Gegenstand der Unfallversicherung.

(§§ 1 und 27 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900).

Art. 1. Die Unfallversicherung wird auf alle Unternehmer der unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Sitz innerhalb des Großherzogtums belegen ist, ausgedehnt.

Art. 2. Der Unternehmer eines unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft fallenden Betriebes hat seinen in diesem Betriebe ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Familienangehörigen, welche einen Unfall im Betriebe erleiden, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall die in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ bezeichneten Krankenunterstützungen zu gewähren.

Bildung und Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

(§§ 38 und 39 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 3. Die Unternehmer der unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe, deren Sitze im Großherzogtum belegen sind (§ 65 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft), einschließlich der auf Rechnung des Staates verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bilden eine Berufsgenossenschaft unter dem Namen: „Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen“. Der Sitz derselben ist Darmstadt.

Art. 4. Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, des gegenwärtigen Gesetzes und des Genossenschaftsstatuts durch die Genossenschaftsversammlung, den Genossenschaftsvorstand und die Vertrauensmänner verwaltet.

Genossenschaftsversammlung.

(§ 39 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 5. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus a) je zwei von jedem Kreistag gewählten und b) drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die zu entsenden das Ministerium der Finanzen berechtigt ist. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestimmen. Wählbar durch die Kreistage sind, vorbehaltlich der Bestimmung des § 65 Abs. 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, die Genossenschaftsmitglieder aus dem Kreise des wählenden Kreistages und die Leiter ihrer Betriebe. Nachträglich eintretender Verlust der Wählbarkeit hat den Verlust der Stimmberechtigung zur Folge. Die Dienstzeit der gewählten Mitglieder der Genossenschaftsversammlung und deren Ersatzmänner dauert 6 Jahre. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmann vor Ablauf dieser Periode aus, so kann für den Rest derselben eine Neuwahl durch das Landesversicherungsamt veranlaßt werden. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden. Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Art. 8. Die Berufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Berufsgenossenschaft. Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die

Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettelabgabe. Wird beim ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Abstimmenden erzielt, so kommen die zwei Höchstbestimmten zur engeren Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Genossenschaftsvorstand.

(§§ 42 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 7. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter desselben werden nach Anhörung der Genossenschaftsversammlung von dem Ministerium des Innern ernannt. Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann der Vorsitzende des Vorstandes und ein Stellvertreter des Vorsitzenden mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten angestellt werden. Die danach für Gehälter und Pensionen erforderlichen Beträge werden von der Genossenschaftsversammlung festgesetzt und von der Berufsgenossenschaft aufgebracht. Zu Mitgliedern des Vorstandes werden von der Genossenschaftsversammlung aus der Zahl der Unternehmer vier Mitglieder, sowie zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein fünftes Mitglied wird von dem Ministerium der Finanzen auf die gleiche Zeitdauer bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie das von dem Ministerium der Finanzen bestellte Mitglied brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Vertrauensmänner.

(§ 39 des Unfallversicherungsgesetzss für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 8. Die für kleinere Bezirke eingesetzten Vertrauensmänner bleiben als örtliche Genossenschaftsorgane bestehen, vorbehaltlich derjenigen abändernden Bestimmungen, welche der Genossenschaftsvorstand über die Einteilung ihrer Dienstbezirke und ihre Zuständigkeit erlassen wird. Auf die Vertrauensmänner finden die Bestimmungen der §§ 160 und 161 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft Anwendung.

Verwaltungskosten.

(§§ 44, 46 und 50 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 9. Der Genossenschaftsvorstand kann das nötige Hilfspersonal auf Kosten der Genossenschaft annehmen. Für die nicht angestellten Beamten der Genossenschaft werden die aus der Genossenschaftskasse zu zahlenden jährlichen Vergütungen von der Genossenschaftsversammlung festgesetzt. Das Amt eines Mitgliedes der Genossenschaft ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, der Genossenschaftsversammlung und die Vertrauensmänner erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen aus der Genossenschaftskasse. Ueber die Höhe derselben beschließt die Genossenschaftsversammlung.

Entscheidung von Einsprüchen.

(§§ 55 und 111 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Ausschlag und Erhebung der Beiträge.

(§§ 57 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 11. Die für die Zwecke der Berufsgenossenschaft aufzubringenden Beiträge werden, insolange durch Statut nichts anderes bestimmt wird, nach dem Steuerfuß, und zwar nach dem Maßstabe der fixierten Reinerträge vom Grundbesitz (Grundsteuerkapitalien) umgelegt und als Ausschläge auf dieselben von denjenigen erhoben, denen die fixierten Reinerträge nach gesetzlicher Vorschrift bei der Veranlagung zu den Gemeindeumlagen in Ansatz zu bringen sind. Der Genossenschaftsvorstand beschließt, welche Ausschläge auf die Grundsteuerkapitalien alljährlich als Beitrag zu erheben sind. Die Genossenschaftsversammlung kann, sofern durch die Erfahrung ein Bedürfnis hierfür sich ergibt, eine Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen beschließen und zu diesem Behufe einen Gefahrentarif aufstellen. Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamtes. Der Gefahrentarif ist mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Einschätzung der nicht unter das Gewerbe- oder Bauunfallversicherungsgesetz fallenden land- und forstwirtschaft-

lichen Nebenbetriebe erfolgt nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts durch den Genossenschaftsvorstand.

Art. 12. Der Beitrag wird nicht erhoben 1) von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in keiner Weise erstrecken; 2) von Gebäuden nebst zugehörigen Hofräumen, sowie von Haus- und Ziergärten, wenn mit letzteren ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht verbunden ist. 3) von demjenigen im Großherzogtum gelegenen Grundbesitze, welcher zu einem Betriebe gehört, dessen Sitz außerhalb des Großherzogtums gelegen ist.

Art. 13. Der Jahresbeitrag gelangt in der Regel in demjenigen Erhebungsbezirke zur Erhebung, in welchem der Grundbesitz gelegen ist.

Untersuchung der Unfälle.

(§§ 72 und 73 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 14. Die Ortspolizeibehörde hat eine Abschrift der Unfallanzeige ungesäumt an den Genossenschaftsvorstand mit einer Aeußerung darüber einzusenden, ob sie eine alsbaldige Untersuchung des Unfalles für angezeigt erachtet und, eintretenden Falls, wann sie stattfinden soll.

Anmeldung des Entschädigungsanspruches und Feststellung der Entschädigung.

(§§ 75, 78 und 81 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 15. Die Anmeldung des Entschädigungsanspruches hat, wenn die Feststellung der Entschädigung nicht von Amtswegen erfolgt, bei dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu geschehen. Dieser hat auch die Entschädigung festzustellen.

Vermögensverwaltung.

(§ 116—118 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 16. Auf die Anlegung der Bestände der Berufsgenossenschaft finden die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie die Art. 124 bis 126 des Gesetzes vom 17. Juli 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend (Reg.-Bl. No. 24, S. 167), Anwendung.

Krankenversicherung.

(§§ 133 ff. des Reichsges. vom 5. Mai 1886, §§ 27, 29 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 17. Auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter, Dienstboten und Betriebsbeamten findet das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. Mai 1892}}$ mit den aus den §§ 134—142 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 hervorgehenden Aenderungen Anwendung.

Zuständigkeit für die Entscheidung in Streitigkeiten.

(§ 29 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 18. Die nach § 29 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft der Aufsichtsbehörde zugewiesene Entscheidung ist von dem Kreisamt zu erlassen. Die zweite Instanz bildet der Provinzialausschuß, die letzte der Verwaltungsgerichtshof.

Verordnung, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend. Vom 31. Mai 1902, S. 203.

Gesetz, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten der Main-Neckarbahn betreffend. Vom 12. Juli 1902, S. 325.

Art. 1. Die Vorschriften des Gesetzes, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im hessisch-preußischen Gemeinschaftsdienste angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend, vom 26. März 1897 (Reg.-Bl. No. 9)

und des abändernden Gesetzes vom 21. April 1898 (Reg.-Bl. No. 16) finden, soweit sie nicht ausdrücklich ein anderes bestimmen, auf die hessischen Beamten der Main-Neckarbahn mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge (Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse u. s. w.) sowie der sonstigen Bezüge (Umzugs-, Dienstreisenentschädigungen u. s. w.) der in das Verhältnis von Beamten der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft übertretenden hessischen Beamten der Main-Neckarbahn die Vorschriften und Sätze der Beamten dieser Gemeinschaft, gemäß Art. 9 des Staatsvertrages vom 14. Dezember 1901, am 1. April 1903 in Geltung treten.

Bekanntmachung, die Bau- Unfallversicherung der Kreise betreffend Vom 14. August 1902, S. 409.

Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend. Vom 24. Dezember 1902, S. 575.

§ 1 Abs. 1 bis 6 entsprechen § 1 des preußischen Gesetzes vom 2. Juni 1902. Siehe Jahrb. f. Nationalök. und Statistik, 3. Folge, Bd. 26, S. 755 ff., Abs. 7: Beamte im Sinne dieses Paragraphen sind: 1) in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft die daselbst beschäftigten hessischen Beamten; 2) im übrigen die angestellten Staatsbeamten, sowie diejenigen Personen, welche, ohne eine Anstellung erlangt zu haben, im Staatsdienste beschäftigt, oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden. Welche Personen unter die vorbezeichnete Art der nicht Angestellten fallen, bestimmen die vorgesetzten Ministerien.

§§ 2—5. Entsprechend §§ 2—5 des preußischen Gesetzes.

§ 6. Beginn des Bezuges der Pension oder Rente.

§ 7. Entsprechend § 7 des preußischen Gesetzes.

§ 8. Die Ausschlußfrist beträgt 2 Jahre.

Die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechen den §§ 9, 10, 11 und 12 des preußischen Gesetzes.

§ 13. Die in den §§ 1 und 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung, bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1—7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalles (§ 1) aus hessischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den hessischen Staat, wie gegen diejenigen hessischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Hessen und die nicht hessischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaates den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

Bekanntmachung, das Gesetz über die Einrichtung des Staatsschuldbuches vom 27. März 1898 betreffend. Vom 18. Februar 1902, S. 63.

Aenderung des Art. 17 und 18 des Gesetzes (Berichtigung der Zinsen).

Finanzgesetz für das Etatsjahr 1902/1903. Vom 26. März 1902, S. 83.

Art. 1. An Einkommensteuer kommen die in Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, festgesetzten Beträge zur Erhebung. Dagegen werden an Vermögenssteuer die in Art. 13 des Gesetzes vom 12. August 1899, die Vermögenssteuer betreffend, festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von 36 $^{4}/_{11}$ Proz. erhoben, und somit der Steuersatz für je 1000 M. Vermögen von 55 auf 75 Pf. erhöht.

Art. 2. Die indirekten Auflagen sollen, ebenso wie die sonstigen im Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und -ausgaben aufgeführten Staatseinnahmen, nach den be-

stehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden.

Art. 3. Die Regierung wird ermächtigt, zur teilweisen Deckung der im zweiten Teil des Hauptvoranschlags der Staatseinnahmen und -ausgaben für das Etatsjahr 1902/03 aufgeführten Ausgaben den Betrag von 6 249 905 M. im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck eine Anleihe zu einem dem Stande des Geldmarktes bei Begebung derselben entsprechenden Zinsfuße in geeigneten Zeitabschnitten und in einem Nennbetrage aufzunehmen, der zur Beschaffung der vorbezeichneten Summe erforderlich sein wird. Die Tilgung dieser Anleihe soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und -ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen, oder einen beliebigen Teil derselben, auch zur Einlösung mittelst Barzahlung des Kapitalbetrages zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Art. 4. Die Regierung wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 10 Mill. M. hinaus und nur innerhalb der bereits bewilligten Anleihekredite, Schatzanweisungen, deren Umlaufszeit sich nicht über den 1. Oktober 1903 erstrecken darf, zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinsfuße auszugeben.

Die Ausgaben betragen 1) für die Verwaltung 70 088 998,66 M., 2) für das Vermögen 19 782 885,58 in Sa. 89 871 884,24 M.

Bekanntmachung, die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1902/03 betreffend. Vom 27. März 1902, S. 140.

Bekanntmachung, die Ausführung des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902, hier die Erhebung der Schaumwein-Nachsteuer betreffend. Vom 18. Juni 1902, S. 217.

Bekanntmachung, die Besteuerung des Schaumweins betreffend. Vom 28. Juni 1902, S. 255.

Bekanntmachung, den Staatsvertrag über die Vereinigung der hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie betreffend, vom 15. März 1902. Vom 21. Juni 1902, S. 233.

Bekanntmachung, den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg über die ausschließliche Zulassung der großherzoglich hessischen Landeslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend. Vom 21. Juni 1902, S. 245.

Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend. Vom 25. Januar 1902, S. 19.

Gesetz, die Regentschaft betreffend. Vom 26. März 1902, S. 79.

Art. 1. I. Ist der Großherzog minderjährig, so findet eine Regentschaft statt. II. Eine Regentschaft findet ferner statt, wenn der Großherzog dauernd verhindert ist, die Regierung persönlich zu führen, oder wenn bei der Erledigung des Thrones die Person des Thronfolgers ungewiß ist. III. Tritt einer der beiden letzten Fälle ein, so hat das Staatsministerium unverzüglich die Stände zu berufen. Die Stände haben in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer Beschluß darüber zu fassen, ob die angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Art. 2. Zur Führung der Regentschaft ist derjenige regierungsfähige Agnat berufen, welcher der Krone am nächsten steht. Ist ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden, oder schlagen sämtliche regierungsfähige Agnaten die Annahme der Regentschaft aus, so wird, sofern für diesen Fall durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist, der Regent von den Ständen aus den volljährigen, nicht regierenden, männlichen Mitgliedern einer landesherrlichen oder vormals reichsständischen Familie erwählt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Art. 1, III entsprechende

Anwendung. Ein Wechsel in der Person des Regenten tritt, abgesehen von den Fällen, in denen der Regent regierungsunfähig wird oder die Regentschaft freiwillig niederlegt, nur ein, wenn der Thronfolger nach erlangter Regierungsfähigkeit erklärt, die Regentschaft selbst führen zu wollen.

Art. 3. Bis nach erfolgter Beschlußfassung der Stände (Art. 1, III) und im Falle einer das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Regentschaft anerkennenden Entscheidung bis zur Uebernahme der Regentschaft durch den berufenen oder erwählten Regenten kann das Staatsministerium nicht entlassen werden. Von der Beschlußfassung der Stände, durch welche das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Eintritt der Regentschaft anerkannt wird, bis zur Uebernahme der Regentschaft hat das Staatsministerium die Regierungsgeschäfte selbständig zu erledigen. Die gleichen Befugnisse hat das Staatsministerium bis zur Uebernahme der Regentschaft auch im Falle des Art. 1, I.

Art. 4. Die Uebernahme einer Regentschaft soll im Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Art. 5. Sollten besondere persönliche Verhältnisse eines nach Art. 5 der Verfassungsurkunde vom 17. Dez. 1820 zur Nachfolge in der Regierung Berechtigten die Annahme rechtfertigen, daß er eintretenden Falles dauernd verhindert sein würde, die Regierung persönlich zu führen, so kann schon im voraus durch Gesetz über die Notwendigkeit einer Regentschaft (Art. 1 I und III) und, für den Fall, daß ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden ist, über die Person des Regenten Entscheidung getroffen werden.

Art. 6. Der Regent übt die volle Regierungsgewalt im Namen des Großherzogs aus; er ist unverantwortlich und unverletzlich. Der Regent leistet vor der Uebernahme der Regentschaft in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände einen Eid, die Verfassung des Großherzogtums fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 7. Die Kosten der Hofhaltung und Repräsentation des Regenten sind aus der Zivilliste zu bestreiten. Falls hierdurch eine zu starke Belastung der Zivilliste eintreten würde, ist dem Regenten ein Beitrag zu diesen Kosten aus der Staatskasse zu leisten, dessen Höhe mit den Landständen zu vereinbaren ist.

Art. 8. Eine Fürsorge und Aufsicht in Ansehung der Person und des Privatvermögens des Großherzogs oder eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses ist mit der Regentschaft nur insoweit verbunden, als sich dies aus dem Art. 17 des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung ergibt.

Art. 9. Eine durch geistige oder körperliche Gebrechen des Großherzogs veranlaßte Regentschaft endigt, wenn in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände auf den Antrag des Staatsministeriums durch einen Beschluß festgestellt wird, daß der Grund der Regentschaft weggefallen ist. Auf das Verfahren finden Art. 1, III und Art. 3 entsprechende Anwendung. In allen übrigen Fällen endigt die Regentschaft mit dem Wegfalle des Grundes, der ihren Eintritt veranlaßt hat.

Art. 10. Der Großherzog kann im Falle einer vorübergehenden Verhinderung Vollmacht für seine Stellvertretung in Ausübung der Regierungsrechte erteilen.

Art. 11. Gegenwärtiges Gesetz bildet einen Bestandteil der Verfassungsurkunde. Der Art. 5 Abs. 4 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 erhält folgende Fassung: „Die diesen Grundsätzen entsprechenden näheren Bestimmungen werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandteil der Verfassung bildet.“ Der Art. 107 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 wird aufgehoben.

Gesetz zur Ausführung des Art. 5 des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902. Vom 12. Juli 1902, S. 291.

Verordnung, die Bildung der Schöffengerichte bei der Neuerrichtung von Amtsgerichten betreffend. Vom 5. April 1902, S. 150.

Gesetz, den Denkmalsschutz betreffend. Vom 16. Juli 1902. S. 275.

Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 20. Juni 1900 betreffend. Vom 30. Juli 1902, S. 328.

Einziger Paragraph. Die Verordnung, die Eintragung der Grunddienstbarkeiten betreffend, vom 20. Juni 1900 wird aufgehoben.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes über die Landesfeuerlöschordnung vom 29. März 1890 betreffend. Vom 2. August 1902, S. 335.

Einziger Artikel. Der Art. 14 des Gesetzes, die Landesfeuerlöschordnung betreffend, vom 29. März 1900 wird dahin geändert: 1) In dem Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „100 000" durch die Zahl „200 000" ersetzt. 2) Der Absatz 4 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz: Das Gleiche gilt, wenn die Feuerwehr zur Bekämpfung eines allgemeinen Notstandes aufgeboten wird, ein Feuerwehrmann oder ein von der Feuerwehr beigezogener Dritter infolge der Dienstleistung verletzt wird oder erkrankt und der Beschädigte oder seine Hinterbliebenen nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen.

Gesetz über die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 28. September 1890, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899. Vom 2. August 1902, S. 336.

Art. I. Art. 51a. Gemeinden und Inhaber selbständiger Gemarkungen, welche im Brandfalle über eine Hochdruckwasserleitung mit Hydranten in solcher Anzahl und mit solcher Druckhöhe verfügen, daß dadurch ein wesentlich erhöhter Feuerschutz herbeigeführt wird, erhalten aus der Brandversicherungskasse eine jährliche Vergütung von zwei Pfennig für je 100 M. Umlagekapital der im Wirkungskreis der Hydranten gelegenen Hofraithen.

Art. II. Der Art. 56 des erwähnten Gesetzes erhält folgende Fassung: Solange der Reservefonds (Art. 60) nicht zwei vom Tausend des Versicherungskapitals beträgt, ist auch bei geringerem Bedarf ein Brandversicherungsbeitrag von 10 Pf. auf 100 M. Umlagekapital zu erheben. Wenn infolge umfangreicher Brandschäden durch die Erhebung einer Umlage von 10 Pf. Brandversicherungsbeitrag auf je 100 M. Umlagekapital der volle Jahresbedarf der Anstalt nicht vollständige Deckung findet, so kann der Mehrbedarf aus den Zinsen des Reservefonds bestritten und, soweit erforderlich, mit dem Jahresbedarf der nächstfolgenden Jahre umgelegt werden. Erfordert der Jahresbedarf die Erhebung einer Umlage von mehr als 12 Pf. Brandversicherungsbeitrag auf je 100 M. Umlagekapital, so kann der den Ertrag der Umlage von 12 Pfennig überschreitende Mehrbedarf aus dem Reservefonds selbst bestritten und, soweit erforderlich, mit dem Jahresbedarf der nächstfolgenden Jahre umgelegt werden. Ist der Reservefonds in diesem Falle erschöpft, so kann die Anstalt zur Bestreitung der zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten notwendigen Ausgaben verzinsliche Darlehen aufnehmen. Diese Darlehen sind, sobald die nächsten zur Erhebung gelangenden Umlagen die Mittel hierzu bieten, zu tilgen.

Art. III. Artikel 59. Das Vermögen der Anstalt setzt sich aus dem Betriebs- und Reservefonds zusammen.

Art. IV. Artikel 59a. Es ist ein Betriebsfonds zu bilden, welcher eins vom Tausend des gesamten Versicherungskapitals beträgt und dazu bestimmt ist, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, deren Auszahlung an die Versicherten vor Einziehung der Beiträge zu erfolgen hat.

Art. V. Artikel 60. Es ist ein Reservefonds zu bilden, welcher zwei vom Tausend des gesamten Versicherungskapitals beträgt und dazu bestimmt ist, gemäß Art. 56 Abs. 2 und 3 zur Deckung der Brandschäden derjenigen Jahrgänge beizutragen, für welche durch die Erhebung der Umlage der Jahresbedarf der Anstalt nicht vollständig aufgebracht wird. In den Reservefonds fließen: 1) die aus den Aktivkapitalien der Anstalt erfallenden Zinsen; 2) die aus der Abrundung des jährlichen Ausschlagskoeffizienten und die gemäß Art. 56 Abs. 1 erwachsenden Ueberschüsse der Einnahmen an Brandversicherungsbeiträgen über den Jahresbedarf der Anstalt.

Bekanntmachung, betreffend den Text des Gesetzes, die Gesindeordnung betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 23. Juli 1902, S. 341.

Betrifft die Gründe, welche die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen.

Gesetz, das Eigentum an Kirchen, Pfarrhäusern etc. betreffend. Vom 6. August 1902, S. 343.

Art. 1. Steht bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an einem Gebäude, das gottesdienstlichen Zwecken gewidmet ist (Kirche, Kapelle, Bethaus) oder als Pfarrerwohnung dient, der bürgerlichen Gemeinde zu, oder ist ein solches Gebäude auf den Namen der bürgerlichen Gemeinde oder auf die Gemeinde ohne weiteren Zusatz im Grundbuche eingetragen, so geht das Eigentum an dem Gebäude auf die betreffende Kirchengemeinde über, falls diese den Eigentumsübergang vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, beantragt, und die bürgerliche Gemeinde nicht binnen drei Monaten nach der Zustellung des Antrags Widerspruch erhebt. Der Nichterhebung des Widerspruchs steht es gleich, wenn der rechtzeitig erhobene Widerspruch zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird. Die Kirchengemeinde bedarf zur Stellung des im Absatz 1 bezeichneten Antrages der Genehmigung des Kreisamtes und der höheren Kirchenbehörde.

Art. 2. Die Vorschriften des Art. 1 finden entsprechende Anwendung: 1) auf das die Kirche umgebende Gelände, welches durch eine Einfriedigung oder durch die Art seiner Abgrenzung und seiner Benutzung als zur Kirche gehörend äußerlich gekennzeichnet ist, es sei denn, daß es zur Vornahme von Beerdigungen benutzt wird; 2) auf die zu den Pfarrhäusern gehörenden Hofraithen und Hausgärten.

Art. 3. Bleibt ein die Kirche umgebendes Grundstück im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde, so ist die Kirchengemeinde insoweit berechtigt, dieses Grundstück zu benutzen, als ihr dadurch der Zugang zur Kirche ermöglicht wird. Auch kann die Kirchengemeinde, unbeschadet der Vorschrift des Art. 83 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 verlangen, daß ihr das Eigentum an dem zur baulichen Erhaltung oder zur Erweiterung der Kirche dauernd erforderlichen Gelände gegen Ersatz des Wertes übertragen wird.

Art. 4. Mit den in den Art. 1, 2 bezeichneten Grundstücken gehen deren Zubehörstücke, insbesondere die Kirchenglocken, in das Eigentum der Kirchengemeinde über, es sei denn, daß ein Zubehörstück nicht in das Eigentum der bürgerlichen Gemeinde gelangt ist.

Art. 5. Die Vorschriften des Art. 1 finden keine Anwendung: 1) auf Simultankirchen; 2) auf Kapellen und sonstige gottesdienstliche Räume, sofern sie sich auf Grundstücken der bürgerlichen Gemeinden befinden und einem kirchlichen Benutzungsrechte nicht unterliegen; 3) auf diejenigen als Pfarrwohnung dienenden Gebäude, deren Benutzung der Kirchengemeinde nicht ausschließlich zusteht. Eine Kirche der im Art. 1 bezeichneten Art, an welcher ein Simultanverhältnis zwischen mehreren Kirchengemeinden besteht, wird bei der Anlegung des Grundbuches nicht in das Grundbuch aufgenommen und es wird das Grundbuch für dieselbe nicht als angelegt angesehen. Nach der Aufhebung des Simultanverhältnisses ist zur Stellung des im Art. 1 bezeichneten Antrages diejenige Kirchengemeinde berechtigt, welcher bei der Auseinandersetzung das ausschließliche Benutzungsrecht eingeräumt worden ist.

Art. 6. Ein Widerspruch nach Art. 1, 2 kann nur darauf gegründet werden, daß die bürgerliche Gemeinde das von der Kirchengemeinde beanspruchte Gebäude oder Grundstück aus Gemeindemitteln durch entgeltlichen Vertrag erworben oder das Gebäude aus Gemeindemitteln errichtet hat, und der Erwerb oder die Einrichtung zu einer Zeit erfolgt ist, zu welcher die bürgerliche Gemeinde und die betreffende Kirchengemeinde nicht tatsächlich zusammengefallen sind. Eine Verschiedenheit zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde bleibt unberücksichtigt, wenn mehr als vier Fünftel der Angehörigen der bürgerlichen Gemeinde der betreffenden Kirchengemeinde angehört haben. Der Errichtung des Gebäudes steht eine Ausbesserung oder die Wiederherstellung desselben gleich, sofern der

durch die Ausbesserung oder die Wiederherstellung verursachte Aufwand mehr als die Hälfte des Gebäudewertes darstellt.

Art. 7 ff. betreffen das Verfahren.

Art. 14. Soweit nach den Artikeln 1, 2 und 4 Eigentum auf die Kirchengemeinde übergeht, erlischt die der bürgerlichen Gemeinde als Eigentümerin obliegende Bau- und Unterhaltungspflicht. Die Vorschriften des Artikels 5 Nr. 3 des Gesetzes, die Gemeindeausgaben betreffend, vom 22. November 1872 bleiben unberührt.

Art. 17. Zu der Benutzung der Kirchtürme, Kirchenglocken, Kirchenuhren und der in den kirchlichen Gebäuden oder auf kirchlichen Grundstücken befindlichen Räume, welche feuerpolizeilichen oder anderen polizeilichen Zwecken dienen, ist die bürgerliche Gemeinde ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum die Türme, Glocken, Uhren, Gebäude oder Grundstücke stehen und ob sie schon bei dem Inkraftreten dieses Gesetzes vorhanden waren, insoweit berechtigt, als es die allgemeinen Gemeindezwecke erfordern. Ein durch Herkommen oder einen privatrechtlichen Titel in weiterem Umfange begründetes Benutzungsrecht bleibt unberührt.

Art. 18. Soweit durch die der bürgerlichen Gemeinde auf Grund des Artikels 17 zustehende Benutzung eine nicht unerhebliche Abnutzung der dem Benutzungsrecht unterliegenden Gegenstände bedingt wird, ist die bürgerliche Gemeinde verpflichtet, der Kirchengemeinde einen dem Maße ihrer Benutzung entsprechenden Teil der Kosten der Instandhaltung der benutzten Gegenstände zu ersetzen.

Gesetz, die Landeskreditkasse betreffend. Vom 6. August 1902. S. 351.

Art. 1. Die Landeskreditkasse gewährt im Falle des Bedürfnisses die darlehensweise Leistung solcher Geldmittel, welche zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken, ferner zu den in dem Gesetz, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887, sowie in dem Gesetz, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September 1887 bezeichneten Zwecken oder zu Aufforstungen verwendet werden sollen. Des weiteren ist die Landeskreditkasse, soweit ihre Mittel es gestatten, zur Hergabe von Darlehen ermächtigt: 1) an Gemeinden oder weitere Kommunalverbände zur Bestreitung von Grunderwerbskosten und Geldbeiträgen zum Bau von Nebenbahnen sowie der Grunderwerbs- und Baukosten von neuen Kreisstraßen, 2) an Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Neuanlage von Wasserleitungen und der Einrichtung für notwendig erkannter Schulhäuser sowie nötiger gemeinnütziger Anstalten, 3) zur Förderung der Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte nach Maßgabe der Bestimmungen des hierüber zu erlassenden Gesetzes.

Art. 2. Das Vermögen der Landetkreditkasse wird von dem Ministerium des Innern unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen abgesondert von dem übrigen Staatsvermögen verwaltet. Die Kassengeschäfte hat die Staatsschuldenkasse zu erledigen.

Art. 3. Darlehensempfänger, welche nicht Gemeinden, weitere Kommunalverbände oder Gesellschaften des öffentlichen Rechts sind, haben für die ihnen aus der Landeskreditkasse gewährten Darlehen Sicherheit durch Bestellung von Hypotheken an im Großherzogtum belegenen Grundstücken, mit Ausschluß des Bergwerkseigentums, zu leisten. Alle Darlehen sind seitens der Kasse unkündbar, sie müssen aber verzinst und durch stückweise Rückzahlung getilgt werden.

Art. 4. Der Betrag der gegen hypothekarische Sicherheit gewährten Darlehen darf drei Fünftel des Schätzungswertes der Unterpfänder nicht übersteigen. Ist ein Grundstück mit einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder mit einem anderen Rechte belastet, durch welches im Falle der Zwangsvollstreckung der Erlös zu Ungunsten eines nachstehenden Rechts vermindert wird, so darf das Grundstück nur dann als Unterpfand angenommen werden, wenn der Berechtigte der Landeskreditkasse den Vorrang vor seinem Rechte einräumt. Diese Vorschrift findet bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entsprechende Anwendung, wenn zur Sicherung eines persönlichen Anspruchs aus einem Veräußerungsvertrage oder zur Sicherung eines dinglichen Rechtes eine Eigentumsbeschränkung eingetragen ist.

Art. 5. Die jährliche Tilgung darf nicht weniger als $^3/_4$ Proz. der ursprünglichen Darlehenssumme betragen. Die Zinsen müssen stets von dem ganzen ursprünglichen Darlehensbetrag berechnet werden, und der das Zinserfordernis der jeweiligen Restschuld übersteigende Betrag ist gleichfalls zur Tilgung des Darlehens zu verwenden. Die Höhe des Zinsfußes für die zu gewährenden Darlehen bemißt sich nach dem Zinsfuß der $3^1/_2$-proz. Hessischen Staatsschuldverschreibungen, wie sich derselbe nach dem Kurswert zur Zeit der Darlehnshingabe und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Begebungskosten ergibt. Dem auf diese Weise ermittelten Zinsfuß ist noch $^1/_{10}$ Proz. zuzuschlagen.

Art. 7. Gesuche um Darlehen sind bei dem Ministerium des Innern einzureichen. In dem Gesuch ist der Zweck des Darlehens im allgemeinen anzugeben und zu bemerken, in welcher Höhe die allmähliche Tilgung desselben stattfinden soll.

Art. 8. Von dem Ministerium des Innern ist zu ermitteln, ob der Zweck, zu dem das Darlehen erbeten wird, den Vorschriften des Artikels 1 entspricht, sowie ob und unter welchen Bedingungen dasselbe gegeben, namentlich, ob von einer hypothekarischen Sicherheit abgesehen werden kann. Ebenso ist die etwa noch fehlende Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erwirken, soweit die Aufnahme von Schulden durch Gemeinden oder andere Körperschaften gesetzlich einer solchen Genehmigung bedarf.

Art. 9. Nach Abschluß der Ermittelungen entscheidet das Ministerium des Innern über die Gewährung des Darlehens. Erfolgt dieselbe, so ist das Gesuch an das Ministerium der Finanzen weiterzugeben, welches gegen die Bewilligung Einsprache zu erheben berechtigt ist, wenn und soweit die Hergabe des Darlehens den Interessen der Staatsfinanzen zuwiderläuft.

Art. 10. Erhebt das Ministerium der Finanzen keine Einsprache gegen die Darlehensgewährung, so weist es die Staatsschuldenkasse an, gegen Aushändigung der bei derselben zu verwahrenden Hypothek- oder sonstigen Schuldurkunde die Darlehenssumme auszuzahlen. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach dem Wunsch des Schuldners unmittelbar durch die Landeskreditkasse oder durch die für den Wohnort des Schuldners zuständige Lokalkassenstelle in barem Gelde oder durch Ueberweisung des Geldbetrages im Giroverkehr.

Art. 11. Die Gesuche um Darlehen und die etwaigen weiteren Eingaben der Schuldner sind stempelfrei; die Kosten der Schuldurkunde und der Verpfändung trägt der Schuldner, die Portokosten für den Verkehr der Behörden unter sich trägt der Staat.

Art. 12. Die Landeskreditkasse ist berechtigt, die alsbaldige Zurückzahlung des Darlehens zu fordern, wenn 1) der Schuldner die ihm obliegenden Zahlungen nicht längstens innerhalb eines halben Jahres nach der Fälligkeit leistet; 2) der Schuldner das Darlehen nicht zu Zwecken verwendet, welche den Vorschriften des Artikels 1 entsprechen; 3) über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird; 4) abgesehen von den in §§ 1133—1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen sich der Wert der verpfändeten Grundstücke derart vermindert, daß die Sicherheit der Hypothek gefährdet ist.

Art. 13. Außerordentliche Kapitalrückzahlungen können jederzeit nach dreimonatlicher Kündigung an einem der Erhebungstermine stattfinden; sie haben in barem Gelde zu erfolgen. Nach Verhältnis der allmählich durch Tilgung oder durch außerordentliche Kapitalrückzahlung verminderten Forderung kann bei hypothekarischen Darlehen das Ministerium des Innern die Löschung der Hypothek auf einzelne verpfändete Grundstücke bewilligen, wenn der Wert der noch im Pfandverband verbleibenden zur Sicherung der Restforderung nach Art. 4 dieses Gesetzes genügt.

Art. 14. Auf Grund der ausgestellten Schuldurkunde ist gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig (Art. 1 des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Zivilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1899 [Reg.-Bl. S. 633]). Für die Regel findet jedoch die Beitreibung der an die Landeskreditkasse zu leistenden Zahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege statt.

Art. 15. Zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse dienen 1) die ordentlichen und außerordentlichen Kapitalrückzahlungen für die sämtlichen bei Erlaß gegenwärtigen Gesetzes bei der Landeskreditkasse noch ausstehenden Darlehen, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 (Reg.-Bl. S. 281) gewährt worden sind; 2) der Betrag von 4 Mill. M., welcher der Staatsregierung aus dem Erlöse für die Staatsschuldverschreibungen des auf dem Gesetze vom 1. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 123) beruhenden Anlehens zur Verfügung gestellt wird. Der nach Beschaffung dieses Betrags verbleibende Rest von Schuldverschreibungen dieser Anleihe darf nicht begeben werden; 3) die je nach Bedürfnis im Staatsvoranschlag jährlich etwa vorzusehenden Beträge.

Art. 16. Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres werden der Staatsschuldenkasse die Zinsen der von der Landeskreditkasse gewährten Darlehen, sowie die durch Tilgung und außerordentliche Kapitalrückzahlungen auf diese Darlehen eingegangenen Beträge überwiesen.

Art. 17. Die Verwaltungskosten der Landeskreditkasse werden aus dem etwaigen Zinsengewinn bestritten; insoweit derselbe hierzu nicht ausreicht, werden sie von der Staatskasse getragen.

Art. 19. Das Gesetz, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, vom 15. Oktober 1890 (Reg.-Bl. S. 281), sowie die Gesetze, die Abänderung dieses Gesetzes betreffend, vom 8. August 1896 (Reg.-Bl. S. 107) und vom 4. Oktober 1899 (Reg.-Bl. S. 623) sind durch gegenwärtiges Gesetz ersetzt. Die von Feldbereinigungsgesellschaften oder Wassergenossenschaften nach den Vorschriften des letztgenannten Gesetzes aufgenommenen Darlehen sind auf Antrag der Darleiher gegen eine anderweite Festsetzung des Zinsfußes, gemäß Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes, auf den Nennbetrag zu erhöhen.

Gesetz über die öffentlichen Sparkassen. Vom 8. August 1902, S. 363.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Eine Sparkasse ist eine öffentliche Sparkasse, wenn sie als solche staatlich anerkannt ist.

Art. 2. Voraussetzung der staatlichen Anerkennung ist, daß die Sparkasse den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht und Gemeinde- oder Kreisanstalt ist (Gemeinde-, Kreis-Sparkasse) oder von einem rechtsfähigen Verein betrieben wird, dessen Mitglieder ausschließlich Gemeinden oder Kreise sind (Bezirkssparkasse). Die staatliche Anerkennung erfolgt nur auf Antrag. Sie steht dem Ministerium des Innern zu und ist im Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Art. 3. Die öffentlichen Sparkassen stehen unter staatlicher Aufsicht. Insoweit die Aufsicht nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten ist, wird sie unter der oberen Leitung dieses Ministeriums durch das Kreisamt ausgeübt, in dessen Kreis die Sparkasse ihren Sitz hat. Die Rechnungen der Sparkassen werden von der Oberrechnungskammer geprüft und abgeschlossen. Die Vorschriften für die Prüfung und den Abschluß der Gemeinderechnungen finden hierbei entsprechende Anwendung. Die Einrichtungen der Sparkassen und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahr der Prüfung durch einen der Vertretung und Verwaltung der Kassen nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen, den der Kassenvorstand im ständigen Amte oder von Fall zu Fall ernennt. Das Kreisamt, und bei Kreissparkassen oder Bezirkssparkassen mehrerer Kreise das Ministerium des Innern, hat diese Ernennung zu bestätigen, und falls der Vorstand zögert, den Revisor selbst zu bestellen. Die Jahresbilanz und Revisionsberichte sind auszugsweise in den Amtsblättern der Sparkassenbezirke zu veröffentlichen.

Art. 4. Die Verfassung einer öffentlichen Sparkasse wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften dieses Gesetzes oder auf allgemeinen Rechtsvorschriften beruht, durch die Satzung der Sparkasse bestimmt. Die Satzung muß Bestimmung treffen über: 1) die Verwaltung und Vertretung der Sparkasse, sowie über die Bestellung und die Rechte und Pflichten der Vertreter; 2) die wesentlichen Grundsätze für die Kassen- und Rechnungsführung; 3) die Anlegung des zum Sparkassenvermögen gehörenden Geldes, soweit dasselbe nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist; 4) die Berechnung und Verwendung des Reingewinnes.

Art. 5. Die Anlegung des zum Vermögen gehörenden Geldes in hessischen Staatsschuldverschreibungen oder in Schuldverschreibungen der hessischen Hypothekenbank, sowie der Vertrieb dieser Papiere ist zulässig und darf durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Der Vertrieb der in Abs. 1 genannten Schuldverschreibungen begründet für die öffentlichen Sparkassen keinerlei Staats- oder Gemeindesteuerpflicht.

Art. 6. Zur Deckung von Verlusten ist eine Rücklage zu bilden, deren Höhe mindestens 10 Proz. des gesamten Guthabens der Einleger betragen muß. So lange die Rücklage diesen Betrag nicht erreicht hat, muß ihr mindestens die Hälfte des Reingewinnes zugewiesen werden. Die Anlegung des zehnten Teils der Rücklage in Aktien der hessischen Hypothekenbank ist zulässig und darf durch die Satzung nicht beschränkt werden.

Art. 7. Das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege findet auf Forderungen der öffentlichen Sparkassen in gleicher Weise Anwendung, wie auf diejenigen Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleichgestellte Ausschläge gründen.

Art. 8. Die Urkunde über eine Erklärung oder ein Ersuchen einer öffentlichen Sparkasse, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch, in das Mutationsverzeichnis oder in das Hypothekenbuch erfolgen soll, gilt, falls sie von dem zuständigen Vertreter der Sparkasse ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist, als eine öffentliche Urkunde. Eine Urkunde dieser Art steht, soweit es sich um die Löschung eines der im Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, Grundeigentum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, bezeichneten Rechte oder um die Löschung einer Beschränkung oder einer Sperre handelt, einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde gleich.

Art. 9. Die Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Ersuchen der Vorstände öffentlicher Sparkassen in derselben Weise zu entsprechen, wie den Ersuchen der Gemeindebehörden des Großherzogtums. Inwieweit diese Hilfeleistung entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren ist, wird durch die vom Ministerium des Innern zu erlassenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

B. Besondere Bestimmungen für die Gemeinde- und Kreissparkassen.

Art. 10. Die Feststellung und die Aenderung der Satzung erfolgt im Wege statutarischer Anordnung der Gemeinde oder des Kreises.

Art. 11. Das Vermögen der Sparkasse muß von dem übrigen Vermögen der Gemeinde oder des Kreises getrennt verwahrt, verrechnet und verwaltet werden und kann erst nach Befriedigung der Sparkassegläubiger für die übrigen Gläubiger der Gemeinde oder des Kreises Verwendung finden.

C. Besondere Bestimmungen für die Bezirkssparkassen.

Art. 12. Die Satzung muß, außer über die in Art. 4 bezeichneten Punkte, Bestimmungen enthalten 1) über den Eintritt und Austritt der Mitglieder, 2) darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind, 3) darüber, ob und welche Ansprüche einem austretenden Mitgliede an den Verein zustehen, 4) über die Zeit, auf welche die Vertreter in die Mitgliederversammlung zu wählen sind, 5) über die Voraussetzungen und die Form der Berufung, sowie die Zuständigkeit und die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 6) über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Sparkasse, 7) über den Sitz der Kasse, 8) über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

Art. 13. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jeder im Vereinsbezirk oder am Sitze der Sparkasse Wohnende, welcher die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeinderats oder der Stadtverordnetenversammlung in der Gemeinde seines Wohnsitzes besitzt. Mitglieder des Vorstandes oder Beamte einer anderen Sparkasse oder einer Anstalt, welche ähnliche Erwerbszwecke verfolgt, können zu Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse nicht gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Art. 14. Die an dem Vereine beteiligten Gemeinden oder Kreise üben ihr

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Vertreter aus, welche von den Ortsvorständen oder Kreistagen auf die in der Satzung bestimmte Zeit gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes oder Beamte einer anderen Sparkasse oder einer Anstalt, welche ähnliche Erwerbszwecke verfolgt, können zu Vertretern nicht gewählt werden.

Art. 15. Die Satzung soll Bestimmungen darüber enthalten, welche Stimmenzahl jeder Gemeinde oder jedem Kreis in der Mitgliederversammlung zusteht. Mangels solcher Bestimmungen bemißt sich die Zahl der Stimmen, welche jedem Mitgliede in der Mitgliederversammlung zusteht, nach dem Verhältnisse, nach welchem die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrages beizutragen haben, falls die bereiten Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen.

Art. 19. Die Satzung soll Bestimmungen darüber enthalten, in welchem Verhältnisse die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrags beizutragen haben, falls die bereiten Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen. Mangels solcher Bestimmungen wird dieses Verhältnis in der Weise berechnet, daß zur einen Hälfte die letztmalig amtlich festgestellte Bevölkerungsziffer der beteiligten Gemeinde oder Kreise, zu anderen Hälfte die Gesamtsumme der in diesen Gemeinden oder Kreisen zur Vermögenssteuer veranlagten Vermögen zu Grunde gelegt wird.

Art. 20. Der Ausschlag erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag oder von Amtswegen. Zur Antragstellung sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, jedes Mitglied und jeder Gläubiger des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist zur Antragstellung verpflichtet, sobald die bereiten Mittel einschließlich der Rücklagen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen. *Verfahren im Falle des Widerspruchs gegen den Ausschlag.*

Art. 21. Um dem Verein als Mitglied beizutreten, oder um mittelst Kündigung den Austritt aus dem Verein zu erklären, bedarf eine Gemeinde der Genehmigung des Kreisamts, ein Kreis der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Genehmigung zum Austritt ist zu versagen, wenn der Austritt überhaupt oder zur Zeit für die Sparkasse, die Gemeinde oder den Kreis von erheblichem Nachteile sein würde. Vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist der Vorstand der Sparkasse zu hören. *In einigen Fällen soll in der Regel die Genehmigung zum Austritt nicht versagt werden.*

Art. 23 I. Die Kündigung, durch welche der Austritt aus dem Vereine erklärt wird, ist nur für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig; sie hat spätestens 3 Monate vor dem Schlusse des vorausgehenden Geschäftsjahres schriftlich zu erfolgen. Publikation durch den Vorstand.

Art. 24. Den Mitgliedern dürfen für den Fall ihres Austritts aus dem Verein weitere Ansprüche als solche auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und Auszahlung zugefallener Anteile an den Ueberschüssen nicht eingeräumt werden. Die Befriedigung zulässiger Ansprüche darf nur insoweit erfolgen, als durch sie eine Minderung der Rücklage unter den im Art. 6 bezeichneten Betrag nicht herbeigeführt wird.

Art. 25. Reicht das bei dem Austritt eines Mitglieds vorhandene Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat das ausgeschiedene Mitglied von dem Fehlbetrage den es treffenden Anteil an den Verein zu bezahlen; der Anteil wird nach dem Verhältnisse bestimmt, in welchem das Mitglied zur Deckung eines Fehlbetrages beizutragen hat.

Art. 27 I. Fällt nach der Satzung das Vermögen des aufgelösten Vereins den Mitgliedern zu, so ist es von denselben zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Verwendung ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und zu überwachen.

Art. 28. Im Falle nach der Satzung ein Gewinn den Mitgliedern zufließt oder das Vermögen des aufgelösten Vereins denselben anfällt, hat die Verteilung des Vermögens oder des Gewinns unter die Mitglieder nach demselben Verhältnisse zu erfolgen, nach welchem die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrags beizutragen haben, wenn die bereiten Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen.

Art. 29. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt: 1) Die Geschäftsführung der

Organe und der Beamten der Sparkasse, insbesondere des Rechners, zu untersuchen, 2) die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und die Leitung der von ihr einberufenen Versammlung ohne eigenes Stimmrecht zu übernehmen, 3) die Ausführung der Beschlüsse über die Verwendung des Reingewinns zu beanstanden, 4) die Ausführung solcher Beschlüsse zu beanstanden, welche gesetz- oder satzungs- oder rechtswidrig sind, oder welche geeignet sind, die Mitglieder oder die Einleger zu schädigen. Der Erlaß und die Abänderung von Geschäfts- oder Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die in den §§ 29 und 37 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Amtsgerichten übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse kommen in Ansehung der Sparkasse der Aufsichtsbehörde zu.

D. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 32. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine Gemeinde oder ein Kreis einer anderen als einer öffentlichen Sparkasse nicht als Mitglied beitreten und die Haftung für die Verbindlichkeiten einer anderen als einer öffentlichen Sparkasse wirksam nicht übernahmen.

Gesetz, die Besoldung der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend. Vom 27. August 1902, S. 433.

Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend. Vom 27. August 1902, S. 435.

Verordnung, die Handhabung des bedingten Strafaufschubs betreffend. Vom 3. Dezember 1902, S. 557.

Nachdruck verboten.

Miszellen.

XII.

Die Preisbewegung in Drahtprodukten und Feinblechen in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre.

Ein Beitrag zum Kapitel: Trusts und Preise.

Von L. Glier (Breslau).

Vom Jahre 1898 bis Mitte 1903 erfreute sich die amerikanische Eisenindustrie einer ungewöhnlich günstigen Konjunktur. Trotz äußerster Anstrengung konnte die inländische Erzeugung den Verbrauch nicht befriedigen; wir erlebten die seltsame Erscheinung, daß die Ver. Staaten, die ehedem Eisen und Stahl ausführten, jetzt große Quantitäten davon an sich zogen.

Die Ver. Staaten erbliesen Roheisen (1000 t) im Jahre

1897	9 655	1902	17 821
1900	13 789	1903	18 009
1901	15 878		

Die Ausfuhr an Roheisen betrug (1000 t) im Jahre 1900: 287; 1901: 81; 1902: 27; 1903: 20.

Die Einfuhr stellte sich auf (1000 t) im Jahre 1900: 61; 1901: 63; 1902: 625; 1903: 599.

Die Preise, welche man während der letzten 3 Jahre in der amerikanischen Eisenindustrie zu erzielen vermochte, sind oft das Doppelte von dem, wofür man im Jahre 1897 ablassen mußte:

	1897	1901	1902	1903
Bessemerroheisen	9,98 $	15,70 $	20,19 $	18,90 $
Gießereiroheisen	10,69 „	16,00 „	20,50 „	18,88 „
Billets (Bess.)	14,90 „	24,13 „	29,88 „	27,60 „
Stabeisen (Schweiß) Cents per Pfd.	1,11	1,59	1,80	1,64

Diese Prosperität erstreckt sich aber nicht auf alle Zweige der amerikanischen Eisenindustrie. In Drahtprodukten, Feinblechen und Weißblechen liegt das Geschäft zwar nicht darnieder; wohl aber sinkt die Rentabilität fortwährend. Fernerstehende muß solches um so mehr überraschen, als diese Artikel doch „vertrustet“ sind. Es kosteten 100 Pfd.

	Drahtstifte in Chicago	Stacheldraht in Chicago	Feinblech No. 27 in Pittsburgh
1899	2,60 $	3,17 $	2,86 $
1900	2,76 „	3,39 „	2,92 „
1901	2,41 „	3,04 „	3,00 „
1902	2,14 „	2,95 „	2,78 „
1903	2,13 „	2,74 „	2,53 „

Die Preise für Fertigfabrikate sinken; die Preise für Halbfabrikate aber steigen; Billets kosteten 1899: 29,35 $, 1900: 25,15 $, 1901: 424,13 $, 1902: 29,88 $, 1903: 27,60 $ die Tonne. Sinkende Preise für Fertigfabrikate bei steigenden Halbfabrikatspreisen bedeuten aber für gewöhnlich ein Sinken der Rentabilität.

Man möchte glauben, daß dieses Sinken der Rentabilität in der Herstellung von Drahtprodukten und Feinblechen für die amerikanische Eisen- und Stahlindustrie von untergeordneter Bedeutung sei; denn diese Produkte könnten keinen allzugroßen Raum einnehmen. Dem ist aber nicht so. Die Produktion an Drahtstäben (Wire rods) betrug im Jahre 1901: 1 365 934 t; im Jahre 1902: 1 574 393 t. An Weißblechen wurden erzeugt im Jahre 1901: 400 000 t; im Jahre 1902: 380 000 t. Nehmen wir an, daß an Schwarzblechen und galvanisierten Blechen nur die gleichen Mengen erzeugt würden wie in Weißblechen, so haben wir für diese 3 Artikel eine Gesamtmenge von rund 2,2 Mill. t im Jahre 1901 und 1902. Und da wir für diese Jahre in den Ver. Staaten eine Produktion von rund 14 Mill. t Stahlblöcken zu verzeichnen haben, so stellen die hier in Betracht kommenden Produktionszweige rund 16 Proz. der Stahlverarbeitung der Ver. Staaten dar. Sie können also immerhin einige Bedeutung beanspruchen.

I.

Als der Drahtstift auf den Markt kam, mußte er den Kampf mit einem starken Gegner aufnehmen. Der Drahtstift fand nicht, wie der Stacheldraht, eine Nachfrage vor, die auf ihn wartete; er mußte vielmehr sich selbst das Absatzgebiet erobern. Der Sieg des Drahtstiftes über den geschnittenen Nagel ist erst im Jahre 1893 Tatsache geworden.

	Produktion (Kegs) an	
	geschn. Nägeln	Drahtstiften
1886	8 160 973	600 000
1893	3 048 933	5 095 945
1902	1 500 000	10 982 246

Daß der Drahtstift über den geschnittenen Nagel siegte, verdankte er der Schnelligkeit, mit der seine Preise zurückgingen. Der geschnittene Nagel (Eisen) kostete im Jahre 1881 3,03 $, im Jahre 1887 2,20 $ per Keg. Im Jahre 1902 mußte man das gleiche Geld für geschnittene Nägel (Stahl) anlegen wie im Jahre 1887. Der Drahtstift kostete im Jahre 1887 3,15 $ per Keg, im Jahre 1902 2,10 $. Er ist also billiger geworden als der geschnittene Nagel. Im einzelnen stellten sich die Preise per Keg

	Geschn. Nägel	Drahtstifte		Geschn. Nägel	Drahtstifte
1887	2,20 $	3,15 $	1900	2,48 $	2,76 $
1892	1,61 „	1,70 „	1901	2,34 „	2,41 „
1898	1,38 „	1,44 „	1902	2,25 „	4,14 „
1899	2,15 „	2,60 „	1903	2,33 „	2,13 „

(Bezüglich der Preise in den einzelnen Monaten siehe die Tabelle auf S. 348.)

Zweifellos ist dieses rasche Sinken der Drahtstiftpreise der Hauptgrund dafür, daß der Verbrauch des neuen Produktes einen so großen

Stacheldraht (Barbwire) in Chicago (100 Pfd.).

	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
Januar	5,00	3,37½	3,90	3,35	3,25	2,80	3,25	2,70	2,60	2,65	2,25	1,90	2,02	1,90	1,90	2,05	4,13	2,95	3,01	2,68
Februar	4,62½	3,62½	3,85	3,70	3,10	2,75	3,35	2,70	2,45	2,60	2,25	1,90	1,97	1,85	1,90	2,25	4,13	3,05	3,10	2,75
März	4,62½	3,75	3,75	3,60	3,15	2,70	3,30	2,85	2,40	2,60	2,30	1,95	1,95	1,90	1,90	2,62	4,13	3,05	3,10	2,80
April	5,00	3,75	3,90	3,50	3,12	2,70	3,15	2,85	2,30	2,60	2,20	1,90	2,05	1,80	1,87	2,80	3,88	3,05	3,10	2,77
Mai	5,00	3,37½	3,50	3,40	3,05	2,65	2,90	2,82	2,30	2,60	2,15	1,95	2,15	1,80	1,80	2,95	3,13	3,05	3,10	2,75
Juni	5,00	3,37½	3,50	3,30	3,00	2,65	2,85	2,75	2,30	2,55	2,20	2,10	2,00	1,75	1,80	3,20	3,13	3,05	3,10	2,75
Juli	4,75	3,50	3,42½	3,25	3,00	2,65	2,85	2,70	2,30	2,52	2,25	2,15	2,00	1,75	1,80	3,30	3,10	3,05	3,06	2,75
August	4,25	3,40	3,05	3,27½	2,90	2,65	2,85	2,77	2,20	2,50	2,25	2,55	1,90	1,65	1,80	3,40	3,10	3,05	3,00	2,75
September	4,25	3,50	3,00	3,25	2,80	2,75	2,85	2,80	2,20	2,45	2,20	2,85	1,85	1,80	1,80	3,67	3,00	3,05	3,00	2,75
Oktober	4,15	3,25	3,00	3,22½	2,75	3,05	2,85	2,55	2,15	2,40	2,15	2,85	1,85	1,80	1,82	3,77	3,00	3,05	2,68	2,75
November	3,90	3,20	3,00	3,20	2,75	3,15	2,75	2,55	2,15	2,40	2,00	2,85	1,85	1,80	1,82	3,88	3,00	3,05	2,60	2,75
Dezember	3,75	3,75	3,05	3,17½	2,75	3,25	2,70	2,55	2,15	2,35	1,90	2,00	1,90	1,80	1,82	4,13	3,00	3,00	2,60	2,60
	4,52½	3,49	3,41	3,35	2,97	2,89	2,97	2,72	2,29	2,53	2,18	2,25	1,96	1,80	1,85	3,17	3,39	3,04	2,95	2,74

Basispreis für Drahtstifte in Chicago (Keg = 100 Pfd.).

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
Januar	3,50	2,70	2,55	2,90	2,22	1,82	1,57	1,17	0,95	2,42	1,50	1,55	1,59	3,53	2,35	2,16	2,08
Februar	3,65	2,60	2,40	2,95	2,27	1,87	1,65	1,20	0,95	2,42	1,45	1,57	1,73	3,53	2,45	2,20	2,12
März	3,65	2,65	2,35	2,75	2,22	1,85	1,45	1,15	1,00	2,57	1,50	1,55	2,09	3,53	2,45	2,20	2,20
April	3,45	2,70	2,35	2,40	2,12	1,75	1,65	1,00	0,95	2,55	1,45	1,47	2,25	3,28	2,45	2,20	2,15
Mai	3,20	2,60	2,30	2,30	2,05	1,70	1,60	1,07	1,10	2,70	1,42	1,45	2,35	2,53	2,45	2,20	2,15
Juni	3,00	2,50	2,30	2,40	2,02	1,57	1,50	1,20	1,50[1]	2,70	1,42	1,48	2,60	2,48	2,45	2,20	2,15
Juli	2,95	2,35	2,30	2,40	2,07	1,70	1,47	1,20	1,95	2,70	1,35	1,36	2,70	2,43	2,45	2,20	2,15
August	3,00	2,45	2,25	2,50	2,02	1,70	1,47	1,15	2,20	2,70	1,37	1,36	2,80	2,43	2,45	2,20	2,15
September	3,00	2,55	2,35	2,55	2,00	1,67	1,47	1,10	2,40	2,70	1,50	1,45	3,10	2,35	2,45	2,15	2,15
Oktober	2,90	2,55	2,55	2,40	1,90	1,57	1,40	1,05	2,40	2,70	1,52	1,47	3,20	2,35	2,42	2,05	2,15
November	2,75	2,55	3,15	2,30	1,85	1,60	1,30	1,05	2,42	2,70[1]	1,50	1,40	3,28	2,35	2,35	2,00	2,15
Dezember	2,75	2,40	3,00	2,25	1,80	1,57	1,27	1,00	2,42	1,69	1,50	1,37	3,53	2,35	2,25	2,00	2,00
	3,15	2,55	2,49	2,51	2,04	1,70	1,59	1,11	1,68[1]	2,54[1]	1,46	1,44	2,60	2,76	2,41	2,14	2,13

1) Aenderung der Basis.

Umfang angenommen hat. Daß dabei auch die Rentabilität immer mehr einbüßte, kann ebenfalls keinem Zweifel unterliegen. Es kosteten

	100 Pfd. Stahl loco Pittsburgh	100 Pfd. Drahtstifte loco Chicago	100 Pfd. Stacheldraht loco Chicago	Die Spannung der Preise für Rohmaterial u. Fabrikat betrug beim Drahtstift	Stacheldraht
1888	1,28 $	2,55 $	2,97 $	1,27 $	1,69 $
1890	1,35 „	2,51 „	2,97 „	1,16 „	1,62 „
1892	1,05 „	1,70 „	2,29 „	0,65 „	1,24 „
1894	0,76 „	1,11 „	2,18 „	0,35 „	1,42 „
1895 (5 Monate)	0,67 „	0,97 „	1,91 „	0,30 „	1,24 „.

Man mag den Fortschritt der Technik noch so hoch anschlagen; daß aber derselbe von 1888—1894 so bedeutend gewesen wäre, daß die Spannung zwischen den Preisen für Rohmaterial und Fertigfabrikat um 70 Proz. abnehmen konnte, dürfte als unwahrscheinlich gelten. Im wesentlichen wird es der Unternehmergewinn gewesen sein, der das Schwinden der Spannung zu tragen hatte.

In Stacheldraht tritt dieses Abnehmen weniger hervor. Der Grund ist darin zu suchen, daß die beliebtesten und besten Produkte durch Patente geschützt waren. Hier trat also der Wettbewerb nicht so stark in die Erscheinung.

Das Schwinden des Unternehmergewinnes hat zweifellos dazu beigetragen, daß die Drahtstiftfabrikanten sich willfährig zeigten, als im Juni 1895 von Boston aus der Versuch gemacht wurde, die Industrie zu syndizieren, was wider alles Erwarten gut gelang. Man änderte mit Juli 1895 die Preisbasis, und insofern ist ein Vergleich der 1894er und 1895er Preise nicht gut möglich. Wir müssen die ersten Poolpreise (Juli 1895) als Grundlage nehmen. Wenn wir solches tun, so gewahren wir binnen 12 Monaten ein Steigen der Preise um 50 Proz. Die Gewinne des Syndikates müssen ganz bedeutend gewesen sein. Wir können uns das am besten wieder dadurch klar machen, daß wir uns die Spannung zwischen Stahlpreisen und Drahtstiftpreisen vor Augen führen.

(Siehe Tabelle auf S. 350.)

Man besehe sich einmal diese Tabelle genauer, besonders was die Spannungen anlangt. Beim Drahtstift steigt sie; beim Stacheldraht sinkt sie. Man machte durch Herabsetzung der Preise für letzteren die Preise für Drahtstifte etwas schmackhafter; der eine Artikel diente als Vorspann für den anderen. Der Hauptinteressent dabei war die Consolidated Steel and Wire Company of Chicago, welche auf die beliebtesten Marken in Stacheldraht die Patente besaß. Sie zog zweifellos mit ihren billigen Preisen für Stacheldraht manchen Kunden an sich, der nicht gekauft hätte, wenn er sich nicht für die hohen Drahtstiftpreise beim Stacheldraht hätte schadlos halten können. Wir glauben sogar annehmen zu dürfen, daß wir für manchen Monat im Jahre 1896 die Stacheldrahtpreise zu hoch angegeben haben.

	100 Pfd. Stahl loco Pittsburgh	100 Pfd. Drahtstifte loco Chicago	Spannung zwischen Stahl und Drahtstiften	100 Pfd. Stacheldraht loco Chicago	Spannung zwischen Stahl und Stacheldraht
1895 Juli	0,92 $	1,95 $	1,03 $	2,15 $	1,23 $
August	0,97 „	2,20 „	1,23 „	2,55 „	1,58 „
September	0,97 „	2,40 „	1,33 „	2,85 „	1,78 „
Oktober	0,98 „	2,40 „	1,42 „	2,85 „	1,87 „
November	0,85 „	2,42 „	1,57 „	2,85 „	2,00 „
Dezember	0,76 „	2,42 „	1,66 „	2,00 „	1,24 „
1896 Januar	0,75 „	2,42 „	1,67 „	2,02 „	1,27 „
Februar	0,78 „	2,42 „	1,64 „	1,97 „	1,19 „
März	0,76 „	2,57 „	1,81 „	1,95 „	1,19 „
April	0,87 „	2,55 „	1,68 „	2,05 „	1,18 „
Mai	0,87 „	2,70 „	1,83 „	2,15 „	1,28 „
Juni	0,85 „	2,70 „	1,85 „	2,00 „	1,15 „
Juli	0,84 „	2,70 „	1,86 „	2,00 „	1,16 „
August	0,84 „	2,70 „	1,86 „	1,90 „	1,16 „
September	0,89 „	2,70 „	1,81 „	1,85 „	1,11 „
Oktober	0,89 „	2,70 „	1,81 „	1,85 „	1,11 „
November	0,90 „	2,70 „	1,80 „	1,85 „	1,10 „

Als der Wire Nail Pool auseinanderbrach, waren die Zustände noch trostloser als vorher. Die Leute hatten zwar während 1895/96 in Drahtstiften ein schweres Geld verdient; aber es war auch die Konkurrenz in einem Umfange erwacht, daß die letzten Dinge ärger wurden als die ersten. Die Produktionsfähigkeit hatte in den 16 Monaten, während welcher das Drahtstiftsyndikat die Herrschaft in den Händen gehabt hatte, um 50 Proz. zugenommen. (It has been estimated that the number of nail machines in the United States increased not less than 100 per cent during the time the nail associations were in existence. It is also estimated that the nail machines in existence in this country to day if operated for two months could meet its demands for a whole year. J. A. 7. Jan. 1897, p. 13.)

Seit Dezember 1896 fielen die Preise für Drahtstifte wieder, vermutlich sogar stärker, als solches in den Tabellen auf S. 348 zum Ausdruck kommt. Mit September 1897 wurden sie wieder fest; es begannen die Vorbereitungen für die Vertrustung der Industrie. Diese führten aber nur zum Teil zum Ziele. (American Steel and Wire Co. of Illinois.) Wir sehen daher auch die Preise seit Beginn 1898 wieder sinken.

II.

Im Jahre 1899 schnellten die Preise plötzlich wieder empor. Es verging während dieses Jahres auch nicht ein Monat, ohne daß eine Preiserhöhung eingetreten wäre. Wenn man sich gegenwärtig hält, daß im Januar 1899 etwa 90 Proz. der ganzen Drahtstiftproduktion der Ver. Staaten zur American Steel and Wire Company of New Jersey zusammengefaßt wurden, so ist man fürs erste geneigt, die Gründung des Trusts allein als das preiserhöhende Moment zu betrachten.

Es dürfte schwer halten, nachzuweisen, daß dieses der Fall ist. Es stiegen im Jahre 1899 die Preise aller Produkte der Eisenindustrie;

daß dabei die Drahtindustrie nicht zurückblieb, darf uns nicht wunder nehmen. Es kostete die Tonne

	Januar 1899	Dezember 1899	Jahresdurchschnitt 1898	1899
Bessemerroheisen	10,87 $	24,90 $	10,32 $	18,87 $
Gießereiroheisen	11,12 „	23,50 „	10,97 „	18,05 „
Schienen	18,50 „	35,00 „	17,67 „	28,21 „
Stabeisen, cents per Pfd.	1,05	2,30	1,05	1,80
Geschnitt. Nägel per Keg	1,18 $	2,45 $	1,08 $	1,95 $

Roheisen stieg, Kohle stieg, die Frachten stiegen, die Arbeitslöhne stiegen. Wir können es also den Drahtleuten nicht verübeln, wenn sie auch mit ihren Preisen hinaufgingen. Sie taten solches nicht einmal so rasch, als es durch die Preissteigerung für Material und Löhne vielleicht gerechtfertigt gewesen wäre. Aber die Verbraucher begannen alsbald zu remonstrieren. Im Winter 1899 wurde der Abruf immer geringer, die Ordres gingen immer spärlicher ein. Auch im Frühjahre 1900 besserte sich das Geschäft nicht. Man gab als Gründe dafür an die Arbeiterunruhen im Baugewerbe, schlechtes Wetter u. s. w. Als man aber im April 1900 immer noch keine Besserung verspürte, schritt man zu einer Herabsetzung der Preise um 30 Proz. Gates schloß binnen einer Woche die 6 größten Werke der American Steel and Wire Company of New Jersey und gab damit das Zeichen zur Panik in der amerikanischen Eisenindustrie. Binnen 6 Monaten sanken auf der ganzen Linie die Preise um 50 Proz. und mehr.

	April	September
Bessemerroheisen	24,72 $	13,87 $
Gießereiroheisen	23,47 „	15,00 „
Schienen	35,00 „	26,00 „
Stabeisen	2,15 „	1,35 „

Bei der American Steel and Wire Company bekam diese Revision der Preise einen sehr üblen Beigeschmack, insofern allgemein angenommen wurde, Gates und Consorten hätten die Notlage der Industrie für ihre Spekulation benutzt. (Siehe Schmollers Jahrb., Oktoberheft, S. 63.)

Früher noch als beim Drahtstift hatten sich die bösen Folgen der Preissteigerung beim Stacheldraht bemerkbar gemacht. Schon seit Oktober 1899 lag das Geschäft darnieder; der Verbrauch ging zurück; der Farmer behalf sich, wo er konnte; er nagelte eben keinen neuen Draht auf, wo der alte einigermaßen noch den Dienst tat.

Ueber die Folgen der hohen Preise sowohl während des Bestehens des Pools vom Jahre 1895/96 als während des Jahres 1899 belehrt uns die Produktionsstatistik: nach jeder Periode hoher Preise ein Rückgang der Produktion um 20 Proz.! Es betrug die Erzeugung an

	Drahtstäben (t)	Drahtstiften (Keg)
1895	791 130	5 841 403
1896	623 986 (Pool!)	4 719 860 (Pool!)
1897	970 736	8 997 245
1898	1 071 683	7 418 475
1899	1 036 398	7 618 130
1900	846 296 (Boom!)	7 233 979
1901	1 365 934	9 803 822
1902	1 574 393	10 982 246

Der Wire Nail Pool bewirkte eine Minderung der Produktion und des Verbrauches in Drahtstiften um 1,13 Mill. Kegs binnen Jahresfrist. Im Jahre 1897 hinwieder stieg die Produktion um 4,2 Mill. gegen das Vorjahr. Im Jahre 1900 ging die Produktion an Drahtstiften um 200000 t gegen das Vorjahr zurück. Dies weist neben einer Verringerung der Herstellung von Drahtstiften vor allem auf eine starke Minderung des Verbrauches in Stacheldraht hin. Und wie im Jahre 1896 das Kapital sich auf die damals so unendlich gewinnbringende Herstellung von Drahtstiften warf, lockten auch die hohen Preise im Jahre 1899 das Kapital wieder an. Im Jahre 1900 und 1901 wurden Drahtstiftfabriken gegründet, die mindestens 7 Mill. Kegs pro Jahr herstellen können. (Siehe darüber S. 354.) Die Amerikaner verfügen jetzt über eine Produktionsfähigkeit in Drahtstiften, daß sie spielend den Bedarf der ganzen Welt zu decken vermöchten, wenn sie das nötige Halbzeug billig genug bekommen könnten. Die American Steel and Wire Company allein war bei ihrer Gründung (Januar 1899) auf eine Produktion von 11 Mill. Kegs Drahtstifte eingerichtet. Und seitdem ist die Konkurrenz pilzartig aus der Erde gewachsen.

Die oben gegebenen Produktionsziffern zeigen uns, welches Feld die amerikanische Drahtindustrie vor sich hat. Von 1895—1902, d. i. binnen 7 Jahren hat sich die Produktion an Drahtstäben verdoppelt. Zwar ist binnen dieser Zeit auch die Ausfuhr in Produkten der Drahtindustrie riesig gestiegen; aber der Hauptabnehmer ist und bleibt das Inland, vor allem die heimische Landwirtschaft. Und die wird man für einen verstärkten Verbrauch nur durch billige Preise gewinnen können.

Die American Steel and Wire Company hatte bei ihrer Gründung den Markt von Vorräten ziemlich entblößt vorgefunden. Denn während der Fusionsverhandlungen zu Ende des Jahres 1898 und zu Anfang 1899 hatte man begreiflich keinen sonderlichen Wert darauf gelegt, viele Aufträge hereinzunehmen. Die Drahtleute waren nun vom Anfange an bestrebt gewesen, das Heft in der Hand zu behalten und stellten Preise für Lieferungen immer nur für einen Monat im voraus an. Die Jobbers wurden so überwacht; sie konnten keine allzugroßen Mengen ansammeln und den Markt nicht in Unordnung bringen. Anstandslos setzte der Trust infolgedessen seine Preise durch, bis man an jenem Punkt ankam, wo der Verbrauch einfach nicht mehr wollte.

Im übrigen scheint es selbst den Leitern der American Steel and Wire Company bei dem sausenden Tempo der Preise im Jahre 1899 etwas unheimlich zu Mute geworden zu sein [1]).

Wir glauben aber, daß, wenn die Drahtleute im Jahre 1899 ernst-

---

1) Bei seiner Vernehmung vor der Industrial Commission meinte Gates, die hohen Preise kämen von der gesteigerten Nachfrage; aber, so fügte er hinzu: They are very much higher than I wish they were, I will say that. (Rep. Jnd. Comm., I, p. 1024.) Und an einer anderen Stelle sagte er: I recently heard the heads of other concerns regret that the demands and the conditions had forced things to such a high pitch. The amount of it is that the manufacturers have not made nearly as much profit out of this advance as the public has been led to believe. Everything they have had to buy has been proportionately high, their wages and everything else. (Rep. Ind. Comm., I, p. 1026.)

lich gewillt gewesen wären, zu bremsen, sie in ihrer Eigenschaft als die größten Halbzeugverbraucher solches vermocht hätten. Ihre Gewinne sind — die später zu erörternde Tabelle weist das aus — in der zweiten Hälfte des Jahres und in der Folgezeit ganz enorme gewesen. Und dabei ist noch zu bedenken, daß sie nicht für ihren ganzen Stahlbedarf von außenstehenden Stahlwerken abhängig waren, sondern denselben zu einem guten Teil in eigener Rechnung zu decken vermochten. Mr. Gates, der Chairman der American Steel and Wire Company scheint es für gut befunden zu haben, sich selbst Lügen zu strafen, er, der vor der Industrial Commission erklärt hatte: es sei unklug, durch einen hohen Gewinn, den man binnen 6 Monaten einheimsen wollte, sich für die nächsten 12 oder 18 Monate das Geschäft zu verderben [1]).

Und die Lehren aus dem ganzen Vorgange? Trotz Vertrustung der Drahtindustrie, trotz des tatsächlichen Monopols, das die American Steel and Wire Company anfangs innehatte, sehen wir, daß sie bald auf die Sandbank gerät, daß infolge der hohen Preisstellung alsbald eine Reaktion bei den Verbrauchern eintrat und daß die Company alsbald gezwungen wird, zurückzuhufen. Sie, und nicht der Konsum, streckt die Waffen. Es mögen schlechtes Wetter und die infolge von Arbeiterausständen herbeigeführte Stille in der Bautätigkeit zum Nachlassen des Bedarfes beigetragen haben; aber im wesentlichen war es der hohe Preis, der vom Kaufe abschreckte, bei den Drahtstiften sowohl wie beim Stacheldraht. Die Farmer kauften nichts, außer was sie unbedingt nötig hatten. So aufgeklärt Mr. Hayseed ist, den konservativen Geist hat er mit seinen europäischen Standesgenossen gemein. Wenn er Draht kauft, so legt er dafür eine bestimmte Summe an und dafür will er auch ein bestimmtes Quantum Ware. Hört er von Preissteigerungen, so schüttelt er den Kopf. Hinweise auf die Steigerung des Rohmaterials finden bei ihm ein taubes Ohr. Der Stacheldraht war im wesentlichen seit einer Decade billiger geworden. (Siehe die Uebersicht in Tabelle S. 348.) Und nun stieg auf einmal der Preis so rapide und gelangte auf den Punkt zurück, den er vor 11 Jahren innegehabt hatte. Dafür fehlte dem Farmer das Verständnis und so behalf er sich eben mit dem alten Draht, wartend, bis der Artikel wieder billiger wurde.

You can take a horse to the water, but you cannot make him drink.

III.

Die Gewinne der American Steel and Wire Company während des Jahres 1899 zogen das Kapital mit Macht an. Schon während 1899

1) It is a question of policy with a large concern that handles its business in a broad manner not to try and crowd the mourners. That has always been the principle that I have worked on, to try and make money in a legitimate way. While I do not intend to claim to you gentlemen that I am averse to making all the profits that I can make, I think it is bad for a concern to try and make so much money in one 6 months that they would ruin their business for the next 12 or 18 months. Rep. Jnd. Com., I, p. 1033.

erstanden Konkurrenten; noch mehr aber während des Jahres 1900. Besonders gefährlich wurden die Union und die Sharon Steel Company, die über eigene Hochöfen und eigene Stahlwerke verfügten. Man berechnete, daß im Mai 1901 von den 36 000 Kisten Drahtstiften, die in der Hochsaison täglich zur Versendung gelangen, die Outsiders schon 10 000 Kistchen herstellen konnten; „und dieser Anteil wird binnen 2 Monaten noch ganz bedeutend steigen". (Iron Age, 11. Juli 1901, p. 33.) Die Preise begannen elastisch zu werden; denn die neuen Fabriken wollten ins Geschäft kommen; der Handel hingegen war vorsichtig, da über Nacht Preisherabsetzungen seitens der American Steel and Wire Company zu befürchten waren [1]).

Beiläufig nennen wir als neuerstandene Konkurrenz des Drahttrusts:

a) Kokomo Steel and Wire Company in Kokomo. (Eingerichtet auf eine Produktion von 1 Mill. Kegs.)

b) United States Wire and Nail Company in Shousetown (Pa.).

c) Pacific and Wire Company in Oakland (Cal.).

d) Pittsburgh Steel Company mit eigenen Hochöfen. (Produktion 1 Mill. Kegs.)

e) Ashland Steel Company mit eigenem Stahlwerk.

f) Sharon Steel Company mit eigenen Hochöfen und Stahlwerken. (Produktion $1^1/_2$ Mill. Kegs.)

g) Union Steel Company mit eigenen Hochöfen und Stahlwerken. (Produktion $1^1/_2$ Mill. Kegs.)

h) Cuyahoga Steel and Wire Company.

i) Grand Crossing Tack Company.

k) Alabama Steel and Wire Company.

Schon im Jahre 1901 begann, wie schon erwähnt, diese Konkurrenz empfindlich zu werden; sie wurde nur durch Mangel an Halbzeug und die hohen Preise dafür zurückgehalten. Mit Beginn des Jahres 1902 suchte die American Steel and Wire Company mit ihren Wettbewerbern zu paktieren, „to keep prices from becoming demoralised". Man suchte also ein Einvernehmen über die Preise herbeizuführen. Solches gelang für kurze Zeit; die Preise festigten sich, besonders als das Frühjahr 1902 eine ungeheuere Nachfrage brachte. Angesichts dieses regen Geschäftsganges und der hohen Stahlpreise drängte man seitens der kleineren Werke auf eine Preiserhöhung; die American Steel and Wire Company aber wehrte sich dagegen. Die Gewinnchancen für Werke ohne eigenes Halbzeug verringerten sich; je mehr aber solches der Fall war, desto mehr Geschäft konnte sie an sich ziehen. Auf diese konservative Haltung der „Großen" antworteten die kleineren Werke damit, daß sie Fusionsverhandlungen einleiteten, um eigene Hochöfen und

1) Iron Age vom 18. Juli 1901, p. 48: The increase in capacity of independent mills for the manufacture of Wire and Wire Nails has been enormous in the past year, and probably larger than in any other branch in the Steel trade. Owing to his heavy increase in production buyers of Wire Nails are apprehensive that prices may possibly be lower, and for this reason are placing orders mostly for small lots, not caring to accumulate stocks.

Stahlwerke zu bauen und so der drohenden Zwickmühle — hohe Halbzeugpreise, niedrige Fertigfabrikatspreise — zu entgehen. Die Verhandlungen aber zerschlugen sich.

Als Konkurrentin der American Steel and Wire Company traten besonders die Sharon Steel Company und die Union Steel Company in den Vordergrund. Es erfolgte eine systematische Unterbietung der Preise der American Steel and Wire Company. Infolgedessen griff diese am 1. Oktober 1902 zu einer radikalen Preisrevision. Das Zirkular lautete wörtlich wie folgt:

For some time, owing to the varying conditions throughout the country, our schedule of prices has become more or less out of line. Our principal Wire products bear a certain relation to each other and as it is our endeavour to meet present conditions affected by the low price of Nails we have adopted the following schedule, so that all the leading Wire commodities will be in line, this schedule going into effect October 1 f. o. b. Pittsburgh.

Wire Nails,	carload lots	1,90 $
	less than carload lots	2,00 „
Plain Wire,	carload lots	1,80 „
	less than carload lots	1,90 „
Barb Wire,	carload lots	2,20 „
	less than carload lots	2,30 „

Galvanizing, extra 30 cents, instead of 40 cents as heretofore.

Kaum hatte die American Steel and Wire Company dieses Zirkular versandt, als auch die Konkurrenten (d. i. die Union und die Sharon) mit den Preisen herunter gingen. Die übrigen Hersteller von Drahtstiften kamen kaum mehr in Betracht. Selbst wenn sie eigene Stahlwerke hatten, so konnten sie nicht mehr mittun. Roheisen und Altmaterial erreichten ungewöhnlich hohe Preise; Koks und Kohle waren Ende 1902 und Anfang 1903 manchmal weder für Geld noch gute Worte zu haben. Wer völlig seinen Stahl kaufen mußte und Drahtstifte für 1,90 $ ablassen sollte, legte Geld zu [1]).

100 Pfund Drahtstäbe kosteten 1,61 $; rechnet man nur 5 Proz. Materialverlust, so kostete der Stahl für 100 Pfd. Drahtstift 1,70 $; die Drahtstifte selbst 1,90 $; später 1,85 $, Spannung 15—20 cents. Damit wären die Produktionskosten, Löhne, Abnutzung der Maschinen, Generalunkosten, Verpackung etc. zu bestreiten gewesen, was natürlich unmöglich war.

Anfangs Dezember 1902 klärte sich die Lage; man machte reinen Tisch. Die beiden bedeutendsten Konkurrenten der American Steel and Wire Company, die Union Steel Company und die Sharon Steel

---

1) Iron Age 6. Nov. 1902, p. 57. The high prices of Steel Rods will undoubtedly force a number of smal Wire Nail concerns out of the market that have to buy their raw material. It is impossible to pay present prices of Rods, which are about 36 $, Pittsburgh, and convert them into Nails and sell them at present prices and come out whole. For this reason the Wire Nail trade is likely to be centered in the large concerns that have their own supply of Steel and their Rod mills.

Company, verschmolzen sich zur Union Steel Company. Ende Dezember gliederte sich dann diese Gesellschaften an die Corporation an; die drei bedeutendsten Concerne der Drahtindustrie waren also beisammen. Zum Schlusse des Jahres 1902 stellten nur drei Gesellschaften Drahtstifte her: die Corporation, die Ashland Steel Company und die Pittsburgh Steel Company in Glasport bei Pittsburgh. Diese drei konnten noch produzieren; — die Pittsburgh Steel Company hatte europäischen Stahl zu verarbeiten; — den anderen Gesellschaften war der Atem ausgegangen[1]).

Der Kampf der Drahtfabriken untereinander und die dadurch bewirkte Verbilligung führte zu einem ungeheueren Verbrauch in Drahtstiften. Die Produktion konnte manchmal gar nicht Schritt halten mit der Nachfrage; nicht so sehr deshalb, weil die Produktionsfähigkeit nicht groß genug gewesen wäre, als weil das Halbzeug fehlte und weil der Eisenbahndienst versagte. Gegen Mai 1903 wurde die Gestellung von Waggons besser; das europäische Halbzeug kam zu billigen Preisen ins Land und so bekamen die Outsiders unter den Drahtstiftfabriken wieder Luft. Je mehr sich das Jahr 1903 seinem Ende zuneigte, desto elastischer wurden wieder die Preise; die Outsiders, welche sich in Halbzeug vielfach unter den Preisen des Billetpools einzudecken vermochten, unterboten die Corporation, die im November die Tonne Drahtprodukte um 5 $ herabsetzte. Die rege Nachfrage in der zweiten Hälfte des Januar 1904 ermöglichten wieder ein Heraufsetzen der Preise um 5 $ pro Tonne. Wir möchten aber glauben, daß der derzeitige Preis (1,90 $ pro Keg ab Pittsburgh) wieder einen kleinen Abschlag erleidet, wenn — im April — der große Frühjahrsabruf vorüber ist.

IV.

Wenn wir im folgenden versuchen, die Rentabilität der amerikanischen Drahtindustrie einer kurzen Untersuchung zu unterziehen, so kann es sich natürlich nicht darum handeln, den Gewinn haarscharf zu berechnen, sondern nur allgemein die Richtung anzugeben, in welcher sich die Entwickelung bewegte, vor allem die Spannung zu zeigen, die zwischen den Marktpreisen für Stahl und für Drahtprodukte bestand.

Wir haben oben schon dargelegt, wie groß der Preisunterschied zwischen Stahl und Drahtprodukten in den Jahren 1888—1894 war. Er hat sich in den 6 Jahren ganz gewaltig verringert; er sank für 100 Pfund Drahtstifte von 1,27 $ auf 0,35 $; für 100 Pfund Stacheldraht von 1,69 $ auf 1,24 $. In den Jahren 1895/96 ist die Rentabilität für Drahtstifte wieder ganz gewaltig gestiegen; für Stacheldraht aber dürfte sie weiterhin abgenommeu haben.

Wie ging nun der Lauf der Entwickelung seit 1897? Es kosteten

---

1) . . . a number of small Wire and Nail mills that have to buy steel and rodes in the open market were unable to meet the new prices, and closed down indefinitely. (Jron Age, 1. Januar 1903, p. 104.)

	100 Pfund Stahl	100 Pfund Drahtstifte	Spannung	100 Pfund Stacheldraht	Spannung
1897	0,66 $	1,46 $	0,80 $	1,80 $	1,18 $
1898	0,68 „	1,44 „	0,76 „	1,85 „	1,17 „
1899	1,33 „	2,60 „	1,27 „	3,17 „	1,84 „
1900	1,12 „	2,76 „	1,64 „	3,39 „	1,27 „
1901	1,08 „	2,41 „	1,33 „	3,04 „	1,96 „
1902	1,33 „	2,14 „	0,81 „	2,95 „	1,62 „
1903	1,23 „	2,13 „	0,90 „	2,74 „	1,51 „

Seit 1900 ist also die Rentabilität der Produktion von Stapelartikeln der Drahtindustrie wieder gesunken. Nachstehend geben wir die Bewegung für die einzelnen Monate der Jahre 1899—1902. Das genauere Studium der Tabellen ergibt, daß seit August 1900 eine ziemlich scharfe Abnahme der Spannung zwischen den Preisen für Stahl und Drahtprodukte stattgefunden hat.

	1899			1900			1901			1902			1903		
	100 Pfd. Stahl	Spannung für Drahtstifte	Spannung für Stacheldraht	100 Pfd. Stahl	Spannung für Drahtstifte	Spannung für Stacheldraht	100 Pfd. Stahl	Spannung für Drahtstifte	Spannung für Stacheldraht	100 Pfd. Stahl	Spannung für Drahtstifte	Spannung für Stacheldraht	100 Pfd. Stahl	Spannung für Drahtstifte	Spannung für Stacheldraht
	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$
Januar	0,74	0,85	1,31	1,54	1,99	2,59	0,88	1,47	2,07	1,23	0,93	1,78	1,33	0,77	1,37
Februar	0,80	0,93	1,45	1,48	2,05	2,65	0,91	1,54	2,14	1,31	0,89	1,79	1,33	0,87	1,37
März	1,08	1,01	1,54	1,47	2,06	2,66	1,02	1,43	2,03	1,40	0,80	1,70	1,38	0,82	1,42
April	1,13	1,12	1,67	1,43	1,85	2,45	1,07	1,38	1,98	1,44	0,76	1,66	1,37	0,83	1,43
Mai	1,19	1,16	1,76	1,29	1,24	1,84	1,07	1,38	1,98	1,44	0,76	1,66	1,33	0,79	1,42
Juni	1,34	1,26	1,86	1,22	1,26	1,91	1,09	1,36	1,96	1,44	0,76	1,66	1,31	0,84	1,44
Juli	1,48	1,22	1,82	0,94	1,39	2,16	1,07	1,38	1,98	1,42	0,78	1,64	1,27	0,88	1,48
August	1,60	1,20	1,80	0,81	1,62	2,29	1,08	1,37	1,97	1,41	0,79	1,59	1,25	0,90	1,50
September	1,71	1,39	1,96	0,76	1,59	2,24	1,11	1,34	1,94	1,32	0,83	1,68	1,25	0,90	1,50
Oktober	1,51	1,69	2,26	0,75	1,60	2,25	1,20	1,22	1,85	1,33	0,72	1,35	1,25	0,90	1,50
November	1,63	1,65	2,25	0,85	1,50	2,15	1,20	1,15	1,85	1,27	0,73	1,33	1,07	1,08	1,68
Dezember	1,74	1,79	2,39	0,88	1,47	2,12	1,23	1,02	1,77	1,30	0,70	1,30	1,07	0,93	1,53

Bei der Aufstellung der Tabellen selbst haben wir verschiedene Fehler begangen. So vor allem den, daß wir gesagt haben: 100 Pfund Stahl geben 100 Pfund Drahtstifte. Wir haben da außer acht gelassen, daß ein Materialverlust stattfindet, den wir mit 5—10 Proz. ansetzen dürfen. Ein derartiger Verlust fällt nach Umständen ganz bedeutend ins Gewicht und zwar wird er um so fühlbarer, je höher die Preise für Halbzeug steigen. Es macht einen ganz bedeutenden Unterschied, ob man eine Tonne Stahl zu 15 $ oder zu 30 $ verarbeitet. Dort machen 10 Proz. Verlust nur 1,50 $ aus; hier 3 $. Soll also der Gewinn bei steigenden Halbzeugpreisen der gleiche bleiben, so müssen die Abstände um so größer werden, je höher die Stahlpreise steigen. Bleibt die Spannung die gleiche, so geht bei steigenden Halbzeugpreisen der Gewinn zurück[1]).

1) You must have a larger spread as the price of your raw material advances in order to make the same percentage of profit. (Gates vor der Ind. Comm. I, p. 1008.)

Dann haben wir einen sehr abenteuerlichen Fall konstruiert, insofern wir unter Vernachlässigung der verschiedenen Lieferzeiten für Material und Fabrikat angenommen haben, daß jemand Stahl zum Durchschnittspreis eines Monats kauft, den Stahl im selben Monate verarbeitet und das Produkt auch schon wieder zum Durchschnittspreise verkauft. Endlich haben wir den Fall angenommen, daß man allen Stahl kaufen müsse, daß kein Hersteller von Drahtstiften eigenen Stahl verarbeite. Meistens trifft heute gerade das Umgekehrte in den Vereinigten Staaten zu.

All das (und anderes) sind Momente, welche den Wert der Tabelle zu beeinträchtigen geeignet sind. Gleichwohl wird man nicht sagen können, sie sei völlig wertlos. Wir wollen ja nicht den direkten Gewinn nachweisen, sondern nur allgemein die Richtung der Rentabilität feststellen; und dazu genügt unseres Erachtens die obige Tabelle.

Der Unternehmergewinn ist seit 1900 zweifellos zurückgegangen; und wir möchten glauben, sogar noch stärker, als das in unserer Tabelle manchmal zum Ausdruck kommt. Denn in der „Spannung", die wir in den Tabellen geben, steckt auch der Arbeitslohn drinnen; und der ist seit 1899 um 25 Proz. gewachsen[1]). Dann waren die Preise nicht immer so fest, wie das unsere Tabellen erscheinen lassen; namentlich waren sie seit Herbst 1901 sehr elastisch; die Spannung hat also auch dadurch wieder eine kleine Minderung erfahren, und damit auch der Unternehmergewinn.

Selbst für Drahtwerke, die eigenen Stahl verarbeiten, ist die Rentabilität in den letzten Jahren bedeutend zurückgegangen; von Werken, die gekauften Stahl verarbeiten, ganz zu schweigen.

Trotz der Vertrustung sehen wir, daß die Gewinne in der Drahtindustrie, was Stapelartikel anlangt, zurückgehen. Die Erzeugnisse selbst werden von Jahr zu Jahr billiger.

V.

Die Preise für Feinbleche hielten sich in Chicago in den Jahren 1885—1892 ziemlich auf demselben Niveau. Sheets Nr. 27 kosteten durchschnittlich im Jahre (100 Pfund):

1885:	2,93 $	1889:	3,12 $
1886:	2,82 „	1890:	3,17 „
1887:	3,05 „	1891:	2,95 „
1888:	3,00 „	1892:	2,90 „

1) Die Washburn & Moen Mfg. Company, eine leitende Firma der amerikanischen Drahtindustrie, gab folgende Uebersicht über die von ihr bezahlten Löhne:

	Beschäftigte Personen	Monatliche Lohnsumme	Durchschnitt pro Person
1885	2729	96,912 $	35,50 $
1890	3646	148,005 „	40,59 „
1893	2865	95,194 „	33,22 „
1895	3645	140,396 „	38,50 „
1900	5460	281,705 „	51,60 „
1901	5656	289,829 „	51,23 „

Erst vom Jahre 1893 ab begann eine scharfe Abwärtsbewegung der Preise.

1893:	2,82 $	1896:	2,28 $
1894:	2,40 „	1897:	2,23 „
1895:	2,52 „	1898:	2,01 „

Mit dem Jahre 1899 begann der Preis wieder rapide zu steigen, um dann seit 1901 wieder langsam zu sinken.

	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Januar	1,87	2,84	2,85	2,90	2,65	2,20
Februar	1,99	2,92	2,90	3,00	2,65	2,15
März	2,32	3,00	3,11	3,00	2,65	
April	2,49	3,11	3,25	3,00	2,65	
Mai	2,75	3,15	3,20	2,95	2,65	
Juni	2,85	3,00	3,20	2,90	2,65	
Juli	2,96	2,91	3,20 (2,90)	2,90	2,60	
August	3,01	2,86	3,57 (2,90)	2,90	2,55	
September	3,24	2,82	3,60 (2,90)	2,85	2,50	
Oktober	3,10	2,80	3,11 (2,90)	2,65	2,35	
November	2,95	2,79	3,00 (2,90)	2,65	2,30	
Dezember	2,83	2,87	2,90	2,65	2,25	
Durchschnitt	2,86	2,92	3,14 (3,00)	2,78	2,54	

Vertrustet wurde die Feinblechfabrikation im Jahre 1900. Zwar wurden schon 1899 Verhandlungen eingeleitet, aber sie führten zu keinem Ziele. Die Folge war, daß die Feinblechpreise im Oktober 1899 zu weichen begannen, während alle anderen Fabrikate der Eisenindustrie fortwährend noch stiegen. Die Walzwerke hatten sich mit Rücksicht auf die schwebenden Fusionsverhandlungen um Aufträge nicht sonderlich bemüht. Als im Oktober das Scheitern der Vertrustungsversuche offenbar wurde, begann der Kampf um die Ordres und die Feinblechpreise schlugen eine abwärtsgehende Richtung ein. Als aber dann im März 1900 der „Trust“, die American Sheet Steel Company, perfekt wurde, ging es wieder aufwärts. Die allgemeine Baisse im Sommer und Herbst 1900 zwang auch die Feinblechleute wieder zu Preiskonzessionen. Von der dann im Winter 1900 erneut eintretenden Besserung der ganzen Lage profitierten auch die Feinbleche.

Das Jahr 1901 brachte absonderliche Verhältnisse. Am 1. Juli 1901 lagen wohl 50 Proz. der Produktionsfähigkeit in Feinblechen brach; die Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers hatte den Streik über alle Werke der Corporation, in der am 1. April 1901 die American Sheet Steel Company aufgegangen war, verhängt. Der Bedarf an Feinblechen war ein sehr großer; die Hälfte der Werke lag still; eine Hausse stand vor der Thüre, — und die Corporation setzte die Feinblechpreise herab. Sie normierte 2,90 $ für 100 Pfund No. 27. Die Outsiders aber verlangten, was sie erhalten konnten; die Preise stiegen manchmal auf 3,70 $. Mit der Herabsetzung des Preises angesichts einer riesigen Hausse gab die Corporation zum ersten Male der Industrie und den Verbrauchern zu verstehen, daß sie mit der Politik, to make hay while the sun shines, brechen, und auf konservative Preise halten werde.

Als es der American Sheet Steel Company gelang, ihre Werke nach und nach trotz des Streiks in Betrieb zu setzen, als der Streik Ende August tatsächlich erlosch und die volle Produktionsfähigkeit wieder ausgenutzt werden konnte, verschwanden die Prämien alsbald; der Satz der Corporation wurde der maßgebende.

Indessen begannen Tatsachen in Erscheinung zu treten, welche einen Umschwung herbeiführten. Die Feinblechwalzwerke waren im Jahre 1901 eine Goldgrube gewesen. Die Stahlpreise waren verhältnismäßig niedrig, die Blechpreise hingegen waren in die Höhe gegangen. Dazu lag die Hälfte der Werke des Trusts für 2 Monate still. Man kann sich denken, daß den Outsiders das Geld sozusagen zu allen Fenstern hineinflog, trotz der Preisherabsetzung der American Sheet Steel Company, die sich natürlich nicht auf Ordres mit kurzer Lohnfrist einlassen konnte.

Als der Feinblechtrust gegründet worden war, hatten viele Leute nichts Eiligeres zu tun, als zu bauen; denn jetzt, sagten sie, breche eine goldene Zeit an; der Trust müsse auf „living prices" halten. Daß das Jahr 1901 so profitable Preise brachte, war nur dazu angetan, die Lust, neue Werke zu bauen, zu steigern [1]).

Im Jahre 1902 folgte dann auf das so unendlich gewinnbringende Jahr 1901 ein empfindlicher Rückschlag. Die Uebererzeugung, zu der im Jahre 1900 und 1901 der Grund gelegt worden war, trat in Erscheinung. Schon im Februar wurden die Ordres recht spärlich, sie reichten bei weitem nicht aus, um die Werke zu beschäftigen. Und dazu kam noch eine Stahlnot, die von Tag zu Tag bitterer wurde. Für Halbzeug mußten Preise angelegt werden, wie man sie seit einem Jahrzehnt nicht mehr gekannt hatte. Die Walzwerke, welche keinen eigenen Stahl zu verarbeiten hatten, gerieten alsbald in Schwierigkeiten [2]).

Der Mangel an Aufträgen brachte die offiziellen Preise bald ins Wanken. Schon bei 2,90 cts. pro Pfund Feinblech aber war es für Werke ohne eigenen Stahl sehr schwer, den Verkaufspreis mit den Gestehungskosten in ein Verhältnis zu bringen [3]).

Der Gewinn schwand natürlich um so mehr, je schärfer die offiziellen Preise unterboten wurden. Und das geschah bei dem Kampfe um die Ordres öfter, als es nicht geschah. Um dem Markte wieder

---

1) (Iron Age vom 2. Januar 1902, p. 30.) In the case of outside Sheet mills particularly the earnings this year have been enormous and account for the fact of so many new concerns going into the sheet business. — p. 36. The sheet trade in 1901, both as regards tonnage and profits, was a record breaker, and exceeds any previous year in these respects. — p. 39. A feature of the sheet trade in 1901 was the large number of new mills built, and others started under construction. It looks as though the sheet trade may be overdone, but up to this time there has been demand enough to take the output of all the mills about as fast as made.

2) (Iron Age vom 13. Februar 1902 p. 38.) There is plenty of Sheet capacity, but the fact remains that the independent Sheet mills are having great difficulty in getting Billets and Sheet Bars, and many of the mills are being seriously hampered in operation on this account.)

3) (Iron Age vom 31. Juli 1902 p. 31.) It is claimed that Sheet mills that do not have their own supply of Steel, and have to pay market prices for Sheet Bars and Spelter, cannot sell galvanized Sheets at present prices and make a profit.

einigermaßen zur Festigkeit und Sicherheit zu verhelfen, setzte die Corporation den Preis im Oktober 1902 auf 2,65 $ mit Wirkung vom Dezember ab fest; d. h. sie sanktionierte den Preis, zu dem bisher (inoffiziell) eigentlich die Ordres gegeben und genommen wurden. Die Lage der kleineren Werke wurde dadurch weiterhin verschlechtert. Es hieß jetzt entweder die Produktion einstellen oder zuzahlen [1]).

Wie trostlos die Lage des Feinblechmarktes sich Ende 1902 gestaltete, sieht man daraus, daß etwa 50 Proz. der ganzen Produktionsfähigkeit in Feinblechen still lag. Es produzierte eigentlich nur mehr die American Sheet Steel Company; den übrigen Werken war bei den steigenden Stahlpreisen und fallenden Blechpreisen die Lust am Geschäfte vergangen [2]).

Die Werke ohne eigenen Stahl waren so gut wie ausgeschaltet. Aber auch jene Werke, welche ihren Stahl selbst herstellten, bissen die Zähne aufeinander. Sie hatten Siemens-Martinwerke gebaut und hatten geglaubt, viel Altmaterial verwenden zu können. Die ungeheuere Inanspruchnahme des Altmaterialmarktes aber zeitigte dort ganz abnorme Preise. Die Produktionskosten wuchsen; die Verkaufspreise fielen.

Das Jahr 1903 brachte namentlich in der zweiten Hälfte einen fortgesetzten Preisrückgang in Feinblechen, was sich aus der Tabelle auf S. 359 zur Genüge ergibt. Wir möchten glauben, daß die Zeit bald kommen wird, wo Feinbleche in den Ver. Staaten so billig sind, wie zu Anfang des Jahres 1899, d. i. wie vor der Vertrustung. Die kleineren Werke ohne eigenen Stahl geraten auch hier mehr und mehr auf die Sandbank. Hohe Halbzeugpreise, niedrige Preise für Fertigfabrikate; das treibt sie immer mehr aus dem Markte. Das Geschäft aber fällt an die „Großen", die sich am Umfange der Produktion schadlos zu halten vermögen für den immer geringer werdenden Gewinn an der Produktionseinheit.

Wir haben versucht, auch für Feinbleche die Tendenz der Rentabilität zu veranschaulichen. Die Fehler, die wir in der untenstehenden Berechnung gemacht haben, die Bedenken, die gegen unsere Darstellung vorzubringen sind, haben wir oben bei den Tabellen für Drahtprodukte schon erwähnt.

(Siehe Tabelle auf S. 362.)

Wir sehen, wie im Jahre 1899 die Spannung fast regelmäßig von Monat zu Monat steigt, mit November aber ganz bedeutend sinkt. Der Grund lag in dem Scheitern der Fusionsverhandlungen und dem darauffolgenden Kampfe um die Ordres. Kaum war die American Sheet Steel Company begründet worden, als sich auch die Spannung wieder ver-

---

1) (Iron Age vom 9. Oktober 1902, p. 34.) Small Sheet mills who have to buy their bars in the open market will hardly be able to roll sheets and sell them at the new prices and make a profit. However, the reduction in prices will probably give a stability to the market that it has not had for some time.

2) (Iron Age, 4. Dezember 1902.) Many of the Sheet mills are still in need of orders and are closed down. It is said that fully 50 percent or more of the Sheet capacity in this country is idle at present time . . . . Only moderate quantities of foreign Sheet Billets have been sold lately, chiefly because the rolling mills cannot afford to pay the prices current, and convert the Steel at a profit into finished goods at the present lower range.

	1899			1900			1901			1902			1903		
	100 Pfd. Stahl	100 Pfd. Feinblech	Spannung	100 Pfd. Stahl	100 Pfd. Feinblech	Spannung	100 Pfd. Stahl	100 Pfd. Feinblech	Spannung	100 Pfd. Stahl	100 Pfd. Feinblech	Spannung	100 Pfd. Stahl	100 Pfd. Feinblech	Spannung
Januar	0,74	1,87	1,13	1,54	2,84	1,30	0,88	2,85	1,97	1,23	2,90	1,67	1,33	2,65	1,32
Februar	0,80	1,99	1,19	1,48	2,94	1,46	0,91	2,85	1,94	1,31	3,00	1,69	1,33	2,65	1,32
März	1,08	2,32	1,24	1,47	3,00	1,53	1,02	3,00	1,98	1,40	3,00	1,60	1,38	2,65	1,27
April	1,13	2,49	1,36	1,43	3,11	1,68	1,07	3,25	2,18	1,40	3,00	1,60	1,37	2,65	1,28
Mai	1,19	2,75	1,56	1,29	3,15	1,86	1,07	3,00	1,93	1,44	2,95	1,51	1,33	2,65	1,32
Juni	1,34	2,85	1,51	1,22	3,00	1,78	1,09	3,10	2,01	1,44	2,90	1,46	1,31	2,65	1,34
Juli	1,48	2,96	1,48	0,94	2,91	1,97	1,07	2,90	1,83	1,42	2,90	1,48	1,27	2,60	1,33
August	1,60	3,01	1,41	0,81	2,86	2,05	1,08	2,90	1,82	1,41	2,90	1,49	1,25	2,55	1,30
September	1,71	3,24	1,53	0,76	2,82	2,06	1,11	2,90	1,79	1,32	2,85	1,53	1,25	2,50	1,25
Oktober	1,51	3,10	1,59	0,75	2,80	2,05	1,20	2,90	1,70	1,33	2,65	1,32	1,25	2,35	1,10
November	1,63	2,95	1,32	0,85	2,79	1,94	1,20	2,90	1,70	1,27	2,65	1,38	1,07	2,30	1,23
Dezember	1,64	2,83	1,39	0,88	2,87	1,99	1,23	2,90	1,67	1,30	2,65	1,35	1,07	2,25	1,18

größerte. Sie beträgt vom Juli 1900 bis Juni 1901 fast immer 2,00 $ pro 100 Pfd. Die American Sheet Steel Company, die ja im Grunde genommen eigenen Stahl verarbeitete (über den Zusammenhang zwischen National Steel Co. and American Sheet Steel Co. siehe Schmollers Jahrb., Juli 1903, S. 286), muß damals ganz horrende Gewinne eingestrichen haben. Seit dem Streik im Sommer 1901 aber sinkt der Verkaufspreis wieder, und die Spannung wird immer geringer.

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir sagen, daß auch die Rentabilität der Feinblechwalzwerke seit Beginn 1902 ganz bedeutend gesunken ist. Allem Anscheine nach wird sie auch weiterhin niedrig bleiben. Die ungeheuere Produktionsfähigkeit wird sie für die nächste Zeit nicht mehr so groß werden lassen, wie sie im Jahre 1900 gewesen ist.

Man muß sich nur vor Augen halten, daß die American Sheet Steel Company mit ihren 260 Straßen bei intensivem Betriebe leicht im stande wäre, der ganzen Nachfrage zu genügen. Die Steigerung der Produktion aber betrug seit 1900 mindestens 30 Proz. Wenn die Herstellung von Feinblechen durch das Nachlassen der Stahlpreise für die kleineren Werke sich auch nur einigermaßen lohnend gestaltet, so kommen wieder mehr Straßen in Betrieb; und dann werden wohl die Feinblechpreise eine weitere Minderung erfahren.

VI.

Alles in allem: Die Verkaufspreise für Stapelartikel der Draht- und Feinblechindustrie sind seit Gründung der Corporation nicht gestiegen, sondern bedeutend gefallen. Der Unterschied im offiziellen Preise während April 1901 (d. i. Beginn der Tätigkeit der Corporation) und Dezember 1903 beträgt:

bei Drahtstiften	18,4 Proz.
„ Stacheldraht	14,8 „
„ Feinblechen	18,5 „

Dabei muß man sich aber noch vor Augen halten, daß der Marktpreis für Stahl ganz bedeutend gestiegen ist.

Ebenso wie in Drahtprodukten und Feinblechen geht auch die Rentabilität in *Weißblechen* bedeutend zurück. Die Spannung zwischen den Marktpreisen für Rohmaterial ($97^1/_2$ Pfd. Stahl und $2^1/_2$ Pfd. Zinn) und dem Verkaufspreis für 100 Pfd. Weisblech zeigt seit Mitte 1900 entschieden eine sinkende Tendenz.

	1899			1900			1901		
	Weißblech	Material	Spannung	Weißblech	Material	Spannung	Weißblech	Material	Spannung
Januar	3,11 $	1,2759	1,8341	4,84	2,1507	2,6893	4,19	1,5231	2,5569
April	4,10 „	1,7191	2,3809	4,84	2,1632	2,6768	4,19	1,7925	2,3975
Juli	4,38 „	2,1587	2,1213	4,84	1,7325	3,1075	4,19	1,7292	2,4618
Oktober	4,82 „	2,2518	2,5682	4,84	1,4292	2,6608	4,19	1,7769	2,4131
	1902			1903			1904		
Januar	4,19 $	1,7946	2,3954	3,79	1,9965	1,7935	3,64	1,6547	1,9953
April	4,19 „	2,0423	2,1477	3,99	2,0294	1,9506			
Juli	4,19 „	2,0896	2,1004	3,99	1,9252	2,0648			
Oktober	3,19 „	1,9369	1,8531	3,99	1,8612	2,1288			

Fassen wir das Ergebnis unserer Darstellungen für die hier behandelten Artikel zusammen (Drahtstifte, Stacheldraht, Feinblech, Weißblech), so finden wir folgendes: *Der Grundpreis für je 100 Pfd. der obengenannten Fabrikate betrug zusammen im*

		1899	1900	1901	1902	1903	1904
Januar	$	8,62	15,34	12,24	12,35	11,24	10,24
Juli	$	14,34	13,28	12,89	12,35	11,49	

Die Spannungen zwischen je 100 Pfd. Stahl (Marktpreis) und dem Verkaufspreis für je 100 Pfd. der obigen Artikel betrug im

		1899	1900	1901	1902	1903	1904
Januar	$	5,12	8,57	8,08	6,78	5,25	5,71
Juli	$	6,64	8,63	7,65	6,00	5,75	

Selbst wenn eine Gesellschaft eigenen Stahl verarbeitet, so kann man angesichts obiger Aufstellungen doch nicht umhin, anzunehmen, daß die Rentabilität der hier unter Erörterung gestellten Artikel ganz bedeutend gesunken ist. Auch die Corporation wird jetzt an den Artikeln lange nicht mehr so viel verdienen wie zur Zeit ihrer Gründung. Sie geht darauf aus, durch die *Masse* hereinzubringen, was sie am Gewinn an der Einheit der Artikel eingebüßt hat.

Und die Outsiders? Hohe Preise für Halbfabrikate! Sinkende Preise für Fertigfabrikate. Das sind 2 Mühlsteine, zwischen denen sie zerrieben zu werden drohen. Ergo: *Vertrustung.* Bei den Outsiders der Drahtindustrie sind die diesbezüglichen Bestrebungen bisher ohne Erfolg gewesen; bei den Outsiders in der Blechfabrikation haben sie schon verschiedentlich zum Ziele geführt. Zwar ging die

erste Versammlung vom 3. Februar 1902 resultatlos auseinander. Aber 10 Monate später trat man wieder zusammen, wie die Einladung besagte: To discuss the present status of the market, the recent cuts of prices made by the United States Steel Corporation, future action of independent manufacturers, and such other questions as arise relative to mutual protection that may be of interest to independent manufacturers.

Seitdem haben 3 größere Fusionen in der Herstellung von Drahtprodukten, Feinblechen und Weißblechen stattgefunden, bei denen sich Halbzeughersteller und Halbzeugverbraucher vereinigt und zu je einer Gesellschaft verschmolzen haben. Anders kann man gegen den ungeheueren Druck, welchen die in der Beschaffung ihrer Rohmaterialien immer unabhängiger werdende Corporation ausübt, nicht mehr angehen. Eine Fusion zieht weitere nach sich.

Was nützt es denn heute in den Vereinigten Staaten mehr, wenn man ein Stahlwerk hat, aber Roheisen kaufen muß? Und was nützt es, wenn man einige Hochöfen baut, ohne Erz- und Kohlengruben zu erwerben. Von ganz unten muß man jetzt anfangen, sonst kommt man nicht mehr auf seine Rechnung. Wer das billigste Roheisen hat, der kann die Konkurrenz am längsten aushalten. Und das billigste Roheisen erbläst diejenige Gesellschaft, die mit der Verfügung über eigenes Rohmaterial auch die über eigene Transportmittel verbindet; und das ist die Corporation.

Ob sie wollten oder nicht wollten, — bisher haben die Trusts in leichteren Erzeugnissen der Eisenindustrie langsam eine Verbilligung der Preise angebahnt. Die Preise im Jahre 1902 sind höher als die im Jahre 1897 und 1898. Dafür ist aber auch alles, was auf die Produktionskosten von Einfluß ist, gestiegen. Der Verbraucher hat zeitweise (1899) außerordentlich hohe Preise bezahlen müssen; aber die Preise mindern sich seitdem von Vierteljahr zu Vierteljahr. Aussichten auf ein erneutes Steigen derselben sind nicht so leicht vorhanden.

Die Trusts in der amerikanischen Eisenindustrie können keinen „squeeze“ üben. Dafür, daß solches nicht geschieht, sorgen die Outsiders, die sogleich im allerstärksten Umfange auf dem Plan erscheinen, wenn auch nur ein bischen Nutzen im Geschäft steckt. Sie sind sozusagen die getreuen Wächter, daß die Trusts ihre Preise nicht zu hoch schrauben. Tun sie das, so fangen die Outsiders zu bellen an. Der Verbraucher kann mit diesem Zustande nur zufrieden sein. Und weitaus die Mehrzahl erkennt das auch an.

Nachdruck verboten.

XIII.

Fiskalität und Bureaukratismus.

Von Hugo Dieck-Bonn, Eisenbahndirektions-Präsident a. D., Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrat.

Der heutigen Tages den Beamten so oft gemachte Vorwurf der Fiskalität und des Bureaukratismus ist meistens nicht den Beamten selbst zur Last zu legen, sondern der Gesetzgebung und den Verwaltungsvorschriften der Behörden, an die jene gebunden sind.

Eine Untersuchung dieser Verhältnisse wird vielleicht gerade gegenwärtig nicht ohne Bedeutung sein.

Die fiskalischen Interessen sind sowohl bei den Einnahmen als bei den Ausgaben zu wahren.

Es will mir scheinen, als ob mitunter das gerechtfertigte Bestreben, die letzteren herabzumindern, zu weit getrieben und zu wenig berücksichtigt wird, daß Sparsamkeit am unrichtigen Orte Verschwendung ist, und die Einnahmen zurückgehen, oder ihr Steigen verhindert, auch die Hebung des Wohlstandes des Landes gehemmt wird, wenn nicht rechtzeitig die erforderlichen Anlagen hergestellt werden.

Der Grund einer solchen unrichtigen Wirtschaftlichkeit ist zum Teil darin zu suchen, daß in der Regel nach dem der Oberrechnungskammerinstruktion angepaßten Staatshaushalte Einnahme und Ausgabe, sowie die meisten Ausgabetitel des Etats sich nicht miteinander übertragen, und insbesondere Ausgaben, die aus den bereit gestellten Mitteln nicht bestritten werden können, nicht gemacht werden sollen, auch wenn der sichere Nachweis geführt werden kann, daß dieselben im hohen Grade nützlich sind, ja sogar alsbald durch die zu erzielenden Mehreinnahmen oder Ersparnisse werden gedeckt werden. Während die Volksvertretung zur Wahrung ihres Ausgabenbewilligungsrechts und die Oberrechnungskammer ängstlich darüber wachen, daß die Betracht kommenden Vorschriften genau beachtet werden, hat das große Publikum für eine derartige Wirtschaftlichkeit kein Verständnis. Es pflegt eine solche als Bureaukratismus oder fiskalische Engherzigkeit zu bezeichnen. Abhilfe, besonders bei den staatlichen Betriebsverwaltungen, erscheint geboten. Vor allem ist eine Revision der veralteten, zum großen Teil noch jetzt gültigen Oberrechnungskammerinstruktion erforderlich. Aber auch eine bezügliche Aenderung des Etatsschemas ist notwendig, oder es muß zum mindesten der Dispositionsfonds, der der Staatsregierung durch den Etat zur Verfügung gestellt wird, ganz bedeutend erhöht werden, indem den in Betracht kommenden Behörden das Vertrauen geschenkt wird,

daß sie mit denen ihnen vorbehaltlich der Rechnungslegung, zur freien Verfügung überwiesenen Mitteln verständig wirtschaften, auch keine ungesunde Spekulation treiben werden.

Die fiskalischen Interessen sind aber stets in der Weise zu fördern, daß die höhere Aufgabe des Staates, für das Wohl der Allgemeinheit zu sorgen, nicht außer Auge gelassen wird.

Was die Einnahmen anbetrifft, so würde es beispielsweise eine verwerfliche Fiskalität sein, wenn die Normaltransportgebühren bei den bestehenden Eisenbahnen erhöht würden — nach § 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1882, durch welches die Bezirkseisenbahnräte und der Landeseisenbahnrat eingesetzt sind, ist dies zudem im allgemeinen ohne besondere gesetzliche Genehmigung nicht zulässig — oder wenn die wirtschaftlich gerechtfertigte Deklassifizierung einzelner Artikel in dem Gütertarifschema oder die gebotene Einführung von Ausnahmetarifen lediglich deshalb unterbleibe, weil ein in beschränktem Umfange sich geltend machender Einnahmeausfall befürchtet wird. Selbstverständlich muß ein Einnahmeausfall bei der zu treffenden Entschließung mit berücksichtigt werden, kann auch, wenn er zu erheblich sein würde, davon abhalten, mit einer Frachtermäßigung vorzugehen, keinenfalls aber darf, trotz des großen Geldbedarfs des Staats, ein solcher mäßiger Einnahmeausfall allein für eine ablehnende Haltung bestimmend sein. Der den Wohlstand des Landes hebende Verkehr hat Anspruch, in jeder Weise gefördert zu werden, und verträgt keine zu vermeidenden Hemmnisse. Das gilt auch von Schiffahrtsabgaben auf den bisher freien Strömen, für und gegen welche zur Zeit lebhaft agitiert wird. Die Einführung derartiger Abgaben, die überdies ohne vorherige Aenderung der Reichsverfassung und der Stromschiffahrtsnote, soweit solche bestehen, nicht zulässig sein würde, würde ebenso unhaltbar sein, wie sich s. Z. die unter dem Ministerium Achenbach eingeführte 20-proz. Tariferhöhung im Eisenbahngüterverkehre alsbald als eine verfehlte Maßregel erwiesen hat. Sie würde auch nicht mit dem in dem oben genannten Gesetze, allerdings nur für die Eisenbahnen, zum Ausdrucke gebrachten Grundsatze im Einklange stehen, daß die bestehenden Transportgebühren nicht zu erhöhen sind, da, wenn eine Erhöhung verboten ist, auch die Einführung einer neuen Gebühr unstatthaft ist, und dem auf dem Wasserwege bewirkten Transporte der Güter meist ein Transport auf dem Eisenbahnwege vorangeht oder nachfolgt; so daß bei Einführung jener Gebühr eine Erhöhung der Gesamtfracht eintreten würde.

Die Einnahmen des Fiskus lassen sich ohne Schädigung des öffentlichen Interesses ganz wesentlich mehren, wenn jeder Beamte bei der ihm anvertrauten Verwaltung das vermögensrechtliche Interesse des Staats im Auge behält und seine Geschäfte so erledigt, wie ein verständiger Mann für sich selbst wirtschaften würde. Gerade die Sorge für die Erhöhung der Einnahmen des Fiskus setzt aber die Beamten den größten Anfeindungen aus. Es wird ihnen vielfach, sehr zu Unrecht, fiskalische Plusmacherei u. dergl. vorgeworfen, wenn ein Privater durch Maßnahmen der fiskalischen Verwaltung Vor-

teile verliert, auf die er keinen Anspruch hat, oder Zahlungen zu leisten hat, zu denen er verpflichtet ist. Pflicht der Beamten ist es, den erforderlichen Mannesmut an den Tag zu legen, und sich durch derartige Angriffe nicht beirren zu lassen. Eine ungenügende Sorge für die Mehrung der fiskalischen Einnahmen führt in vielen Fällen zu einer unstatthaften Bevorzugung Einzelner und verhindert unter Umständen das Steigen der Einnahmen des Fiskus um Summen, die zusammengerechnet, bei dem großen Umfange der staatlichen Verwaltung weit in die Millionen Mark hineingehen. Durch viele Beispiele aus der Praxis ließe sich dartun, welche gewaltige Mehreinnahmen dem Staate durch eine verständige Geschäftsführung und eine weitsichtige Wirtschaftspolitik zugeflossen und andererseits dadurch entgangen sind, daß solche gefehlt haben, oder eine unberechtigte Schonung von Privatinteressen Platz gegriffen hat. Dies trifft nicht allein bei den Betriebsverwaltungen, sondern auch bei den anderen staatlichen Verwaltungszweigen zu. Selbst die Justizverwaltung ist durch größere Pflege der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Gerichten — besonders in der Rheinprovinz — in der Lage, dem Staate erhebliche Mehreinnahmen zuzuführen.

Einer besonderen Erörterung bedarf die Verrechnung der Einnahmen aus dem Verkaufe fiskalischer Grundstücke. Der große Grundbesitz des Staats kann im fiskalischen Interesse, welches sich mit dem Interesse der Allgemeinheit deckt, mittelbar viel mehr nutzbar gemacht werden, wie bisher. Jährlich erscheinen im Etat Millionen Mark von Einnahmen, die aus dem Verkaufe fiskalischer Grundstücke erzielt werden. Diese Vereinnahmung zur Balanzierung des Etats erscheint unrichtig und unwirtschaftlich.

Nach kaufmännischen Grundsätzen würden derartige Einnahmen von dem Anlagekapitale abzuschreiben sein. Wenn dies bei der Staatsverwaltung, die nach anderen Grundsätzen geführt wird, nicht angängig ist, so muß unseres Erachtens doch auch bei ihr ein anderes Verfahren Platz greifen. Bei dem fortwährenden Steigen der Staatsbedürfnisse werden stets Neubauten in großer Zahl erforderlich, zu deren Ausführung Grund und Boden erworben werden muß. Die dazu notwendigen Gelder werden, falls sie nicht, wie beispielsweise beim Bau neuer Eisenbahnen, durch besondere Gesetze bewilligt werden, jetzt durch den Etat bereit gestellt. Dies führt zu einer gewaltigen Verteuerung des Grundwertes, unter Umständen sogar zur vollständigen Aufgabe nützlicher Pläne, weil die Verhandlungen über derartige Bauentwürfe sich oft Jahre lang hinziehen, und inzwischen sich die Spekulation des in Frage stehenden Geländes bemächtigt hat, oder auf demselben private Bauten errichtet worden sind, die den Wert des Grund und Bodens erhöhen und zudem bei der Erwerbung mit zu bezahlen sind. Es erscheint deshalb angezeigt, mehr wie bisher, darauf Bedacht zu nehmen, den voraussichtlich für Staatsbauten erforderlichen Grund und Boden vor dem Bekanntwerden der Pläne durch Kauf oder Tausch in das Eigentum des Fiskus zu bringen. Die zur Zeit bewilligten Dispositionsfonds, aus denen das Kaufgeld würde bestritten werden können, sind viel zu gering bemessen. In vielen Fällen wird es auch angängig sein,

die Bauentwürfe dem rechtzeitig in den Besitz des Staats gekommenen Gelände anzupassen und dadurch wesentliche Ersparnisse zu erzielen. Als Vorbild können die großen Privateisenbahnen dienen, welche vielfach bei Herstellung neuer Bahnlinien oder neuer Stationen große Grundstückskomplexe zu einem billigen Preise erworben hatten, deren Besitz dem Staate als ihrem Rechtsnachfolger noch jetzt von großem Werte ist, da er es ermöglicht, ohne Bereitstellung und Zahlung hoher Grunderwerbskosten nicht allein neue *Eisenbahn*bauten auszuführen, sondern auch für *andere* Staatszwecke Gebäude zu errichten. *Ich meine, daß auch der Staat bei neuen Anlagen recht reichlichen Grunderwerb vorzusehen hat, und daß der Erlös aus dem Verkaufe fiskalischer Grundstücke nicht an die Generalstaatskasse zur Deckung der laufenden Bedürfnisse, sondern zu einem besonderen, neu zu bildenden Fonds abzuführen ist*, der vielleicht in preußischen Konsols anzulegen ist, deren Zinsen ihm zufließen, und der dazu bestimmt ist, die Mittel zum Erwerbe von Grundstücken zu bieten, deren Inbesitznahme sich vorsorglich als zweckmäßig erweist. Allerdings würden bei einem derartigen Verfahren Mittel, die jetzt zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmt sind, verloren gehen. Allein es ist zu berücksichtigen, daß dieser Einnahmeausfall durch die später eintretende Ersparung von Grunderwerbs- und Baukosten reichlich gedeckt werden wird.

Ein solches Verfahren würde auch der Allgemeinheit insofern wesentlich zu gute kommen, als das zu weitgehende Bestreben mancher Behörden, dem Staate seinen Grundbesitz zu erhalten, wodurch eine angemessene Ausnutzung und Abrundung des angrenzenden Grundbesitzes von Privaten und Gemeinden vielfach gehindert wird, verschwinden würde. Dieses Festhalten am fiskalischen Grundbesitze hat seinen Grund besonders darin, daß die Behörden, vom Standpunkte ihres Ressorts, gar kein Interesse an der Veräußerung von fiskalischen Grundstücken haben, da der Erlös ihrem Ressort nicht zu gute kommt, und sie sich, auch wenn sie gewaltige Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken abliefern, doch die Bewilligung der Gelder nach wie vor erringen müssen, welche sie für neuen Grunderwerb gebrauchen.

Ist es nicht unwirtschaftlich, wie jetzt verfahren wird? Ein Beispiel aus der Praxis möge dies dartun. Es liegt die Notwendigkeit vor, einen Bahnhof umzubauen. Die Kosten berechnen sich auf 4 000 000 M. Dieser Plan wird fallen gelassen und beschlossen, die Linie zu verlegen und unter Aufgabe des alten einen neuen Bahnhof herzustellen, der voraussichtlich dem Bedürfnisse viel besser entsprechen wird, als der alte Bahnhaf nach Ausführung des früher geplanten Umbaus. Die Kosten der Linienverlegung pp. berechnen sich auf 6 000 000 M., dagegen wird die alsbald zu ermöglichende Veräußerung des sehr günstig gelegenen Geländes der alten Linie eine Einnahme von 8 000 000 M. bringen. Die Ausführung dieses neuen Planes bringt also, da die erstgenannnten 4 000 000 M. Umbaukosten erspart werden, und die Einnahme aus Veräußerung des Geländes um 2 000 000 M. höher ist als die Kosten der Linienverlegung betragen: dem Staate ein Vorteil von 6 000 000 M.

Was wäre nun natürlicher, als die Kosten des Neubaues auf die Einnahmen aus dem Verkaufe des Geländes zu verweisen und den Ueberschuß der letzteren mit 2 000 000 M. zurückzustellen zur Ermöglichung des Erwerbes von Grundstücken, der sich für spätere Zeiten als zweckmäßig erweist. Nach den bestehenden Bestimmungen ist dies nicht zulässig. Die 6 000 000 M. zur Bauausführung müssen besonders bewilligt werden. Da andere große Anforderungen verschiedener Ressorts für den Etat vorliegen, zieht sich die Bewilligung der gedachten Summe von Jahr zu Jahr hin. Es ist dies um so mißlicher, als vor der Geldbewilligung die endgültige Festsetzung der Pläne nicht zulässig, und deshalb auch keine Enteignung der freihändig nicht zu erwerbenden Grundstücke möglich ist. Die Verhältnisse des alten Bahnhofs haben sich wegen des gesteigerten Verkehrs immer mehr als unhaltbar erwiesen, sind sogar betriebsgefährlich geworden. Endlich erfolgt die Bewilligung der 6 000 000 M., so daß nunmehr mit dem Grunderwerb und der Bauausführung vorgegangen werden kann. Zwischenzeitig haben aber bereits Spekulanten einen Teil des in Betracht kommenden Geländes gekauft. Glücklicherweise ist es angängig, den Plan etwas zu ändern, so daß die zuletzt gedachten, bereits mit Gebäuden besetzten Grundstücke umgangen werden können. Um mit den bewilligten Bausummen aber auszukommen, muß der Entwurf, auch was den Grunderwerb anbetrifft, eingeschränkt werden, obwohl bereits jetzt zu übersehen ist, daß in absehbarer Zeit eine Bahnhofserweiterung notwendig sein wird, die wegen neuen Grunderwerbs mit den größten Schwierigkeiten und hohen Kosten verbunden sein wird. Hätte der Grunderwerb aus dem Erlöse der frei werdenden Grundstücke bestritten werden können, oder hätte die Eisenbahnverwaltung einen zum Erwerbe von Grundstücken bestimmten ausreichenden Fonds gehabt, so würde sicher in größerem Umfange Grund und Boden rechtzeitig erworben worden sein.

Die vorsorgliche Erwerbung des fiskalischen Grundbesitzes bringt dem Staate oft auch den Besitz von Grundstücken, die sich sehr gut als Tauschobjekte eignen. Wie die Erfahrung lehrt, sind derartige Tauschgeschäfte vielfach zum großen Nutzen beider Teile abgeschlossen worden und haben insbesondere dem Staate hohe Ausgaben erspart.

Bei der fiskalischen Verwaltung kommen, was die Einnahmen anbetrifft, nicht vereinzelt fiskalische Uebergriffe vor, denen nicht scharf genug entgegengetreten werden kann. Es muß den Mißmut der Bevölkerung hervorrufen, wenn in kleinlicher, gewissermaßen mit dem Anstande in Widerspruch stehender Weise auf eine Vermehrung der fiskalischen Einnahmen Bedacht genommen wird, die doch keinen Erfolg hat, da sie wie ein Tropfen auf dem heißen Stein wirkt. Derartigen Uebergriffen wird in den meisten Fällen im Beschwerdewege abgeholfen werden können. Gründen sie sich aber auf gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auf die Oberrechnungskammerinstruktion, so bleibt nichts übrig, als einer Aenderung der Gesetzgebung näher zu treten und für die Behörden die Ermächtigung zu erwirken, in besonderen Fällen in

größerem Umfange, als bisher, eine Niederschlagung rechtlich begründeter fiskalischer Forderungen eintreten zu lassen.

Sehr in Vergessenheit gekommen zu sein scheint eine Bestimmung der zum Teil noch jetzt Gesetzkraft habenden Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, nach welcher zweifelhafte fiskalische Forderungen nicht verfolgt werden sollen.

Gerade im Gegensatze zu dieser Bestimmung macht sich vielfach das Bestreben geltend, derartige Forderungen im Prozeßwege zur Geltung zu bringen. Es werden zudem öfters minder wichtige Streitigkeiten zu Prinzipienfragen aufgebauscht und bis zur obersten Instanz gebracht. Handelt es sich wirklich um Prinzipienfragen, so wird vielfach selbst die Entscheidung der höchsten Instanz zunächst nicht als maßgebend für ähnliche Fälle angesehen, sondern nach wie vor nach der den Interessenten ungünstigen Praxis verfahren, da ja die Möglichkeit vorliegt, daß der oberste Gerichtshof in einem anderen Senate zu einer abweichenden Auffassung kommt, und dann durch Plenarbeschluß eine andere Entscheidung gefällt wird. Dadurch wird natürlich nicht unberechtigt der Unwillen des Publikums hervorgerufen, zumal das Prozessieren viel Geld und Zeit erfordert. In Frage kann kommen, ob nicht für die Fälle, in denen es sich um prinzipielle Fragen handelt, bei welchen der Fiskus Partei ist, und deshalb ein öffentliches Interesse vorliegt, eine Aenderung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung dahin anzustreben ist, daß es für zulässig erklärt wird, einen fingierten Prozeß zu führen, in welchem vom Staate bestellte Kommissarien die verschiedenen Ansichten vertreten, über welche in letzter Instanz das Plenum des obersten Gerichtshofes zu entscheiden haben würde.

Ein sogen. privilegium odiosum des Fiskus ist es, daß er Steuern und Abgaben, die er zu Unrecht erhoben hat, falls in der Beschwerdeinstanz oder im Verwaltungsstreitverfahren zu seinen Ungunsten entschieden wird, ohne Zinsen zurückzuzahlen hat. Es erscheint eine auch auf die Gemeinden und andere Korporationen, welche Abgaben erheben dürfen, auszudehnende Gesetzbestimmung notwendig, welche in derartigen Fällen die Zahlung von Zinsen anordnet. Die jetzigen Bestimmungen widersprechen dem Grundsatze, daß niemand sich zum Schaden eines anderen bereichern soll; eine solche Bereicherung des Fiskus liegt aber vor, auch wenn das zurückzuzahlende Geld nicht zinsbar angelegt ist, weil es zu den laufenden Ausgaben mit verwandt, und eine zur Deckung des letzteren sonst notwendige Ausgabe zinstragender Schuldscheine vermieden ist. Dem Steuerzahler erwächst dadurch ein Nachteil, weil er die Zinsen des zu Unrecht gezahlten Betrags verliert.

Dasselbe gilt von den alsbald nach der Festsetzung zu entrichtenden gerichtlichen Prozeßkosten, deren ent-

gangene Zinsen die gewinnende Partei, die zudem auch die Zinsen der gezahlten außergerichtlichen Prozeßkosten verliert, auch vom Gegner nicht erstattet erhält.

Abänderungsbedürftig ist auch die Bestimmung, daß Steuern, die nachträglich festgesetzt wurden, alsbald zur Zwangsvollstreckung stehen, da der Steuerpflichtige die Höhe derselben und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erst durch die Festsetzung erfährt und dann plötzlich, mitunter unter Aufwendung besonderer Kosten für die Geldbeschaffung — Verkauf von Papieren oder dergl. — Zahlung leisten muß. Auch bei den übrigen nachträglichen Festsetzungen ist für die Zahlung geraume Frist zu gewähren.

Was die fiskalischen Ausgaben anbelangt, so sind dieselben mit den wachsenden Staatsbedürfnissen fortwährend im Steigen begriffen und können durch die gesteigerten Einnahmen kaum gedeckt werden, viele notwendige Ausgaben müssen wegen der Finanzlage überhaupt unterbleiben. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte wird daher allerseits sparsame Wirtschaft gefordert. Dieses fortwährende, durch die Finanzlage berechtigte Drängen bestimmt dann auch die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit der Volksvertretung, auf eine solche mit Nachdruck hinzuwirken. Die Sparsamkeit, wie sie jetzt geübt wird, führt aber, man verzeihe den Ausdruck, zuweilen zur Knauserei und ist dann wenig nutzbringend, zum Teil ist sie aber höchst nachteilig. Einer vernünftigen Sparsamkeit rede auch ich auf das Lebhafteste das Wort, sie wird aber nur dann einen günstigen Erfolg haben, wenn mit dem Sparen am richtigen Ende begonnen und nicht versäumt wird, rechtzeitig die zur Ermöglichung der Ersparung von Ausgaben notwendigen Anlagen herzustellen. Durch letztere lassen sich oft ganz gewaltige Ersparnisse,. besonders beim Personale, erzielen, durch welche die hervorgerufenen Mehrausgaben mehr als gedeckt werden. Auch bezüglich der fiskalischen Ausgaben möchte ich, ähnlich wie ich bei den Einnahmen ausführte, es als Grundsatz hinstellen, daß jeder Beamte bestrebt sein muß, das ihm anvertraute fiskalische Vermögen so zu verwalten, wie er als verständiger Mann, ausgerüstet mit den erforderlichen Mitteln, sein eigenes Vermögen verwalten würde.

Sehr interessant würde es sein, eingehende Studien darüber anzustellen, wie sich der Staatshaushalt in unserer Monarchie in den letzten Dezennien gestaltet hat, und klar zu legen, worin die Gründe zu suchen sind, daß die Ausgaben in einem größeren Verhältnisse gestiegen sind, als die Einnahmen, und welche Wege einzuschlagen sind, um ein günstigeres Verhältnis herbeizuführen.

Derartige Studien werden uns bezüglich des Königreichs Sachsen in der kürzlich erschienenen, höchst beachtenswerten Schrift des Oberbürgermeisters a. D. Dr. Georgi (Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1903) über den Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit dem Jahre 1880 vorgeführt. Der Verfasser

kommt in derselben zu dem Ergebnisse, daß in Sachsen die dauernden Ausgaben in einer viel größeren Progression gestiegen sind, als die natürlichen Einnahmen aus den Nutzungen des Staatsvermögens und der wachsenden Steuerkraft des Landes und findet den Grund hierfür nur zum Teil darin, daß man zu viele und zu kostspielige Bauten ausgeführt und daß man die Rentabilität der Eisenbahnen durch den Bau vieler unrentabler Nebenbahnen zu sehr herabgedrückt habe, meint vielmehr, daß diese Steigerung auch zum Teile in dem entwickelten Gesetze der wachsenden Staatsaufgaben, in der wachsenden Last der Justiz, der Landesanstalten, des Landarmenwesens und dem weit höheren Aufwande für die Erfüllung der mannigfachsten Kulturaufgaben zu suchen sei. Georgi sucht auszuführen, man habe nicht genug mit den verfügbaren Mitteln gerechnet und sich durch hohe aber nicht dauernd gebliebene Einnahmen aus den Eisenbahnen und die Ueberweisungen aus dem Reiche verführen lassen, erzielte Ueberschüsse zu dauernder Erhöhung der Staatslasten zu verwenden, zur Deckung welcher jetzt die Mittel fehlten. Die Sanierung der Finanzen sucht Georgi, da auf eine ergiebige Steigerung der Einnahmen aus dem Staatsvermögen nicht gerechnet werden könne, auch neue Steuern nicht zulässig seien, in der Verminderung der Ausgaben. Er will das Aufnehmen neuer Schulden möglichst ganz vermeiden oder doch einschränken, von der Inangriffnahme neuer Bauten, namentlich neuer Eisenbahnen, möglichst Abstand nehmen, verlangt einmütiges, geschlossenes Zusammengehen aller Ministerien, die sich — wie jedermann im Lande, die Regierung und die Stände — in ihren finanziellen Anforderungen Selbstbeschränkung aufzuerlegen haben; und sparsame Wirtschaft in jeder Richtung.

Es steht mir kein Urteil darüber zu, ob die Georgi'schen Ausführungen durch die Finanzlage in Sachsen gerechtfertigt sind, auf die preußischen Verhältnisse angewandt können sie nur insofern Beachtung in Anspruch nehmen, als auch bei uns zu vermeiden ist, dauernde und Geld erfordernde Staatseinrichtungen auf zweifelhafte Einnahmen zu gründen, daß bezüglich der Aufnahme neuer Anleihen mit Vorsicht zu verfahren, insbesondere eine starke Amortisation vorzusehen ist, und daß in verständiger Weise sparsam zu wirtschaften ist. Ich würde es aber für einen großen Fehler halten, wenn den Georgischen Vorschlägen bezüglich möglichster Einschränkung der Bauten für Preußen Folge geleistet würde. Glücklicherweise hat sich bei uns die Finanzlage günstiger gestaltet, als nach der Georgischen Darstellung in Sachsen, insbesondere ist das Ergebnis der Eisenbahnverwaltung trotz des vorübergehenden Niederganges der Industrie ein äußerst günstiges. Das gewaltige, ungefähr $8^1/_6$ Milliarden M. betragende Anlagekapital der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft hat sich 1901 mit 6,41 Proz. verzinst, 1902 hat einen größeren Ueberschuß gebracht, für 1903 ist ein noch erheblicherer zu erwarten. Es wäre unseres Erachtens zwar erwünscht, wenn das Budget sich so gestalten ließe, daß die Eisenbahnverwaltung vollständig selbständig gestaltet würde und nur fest bestimmte Summen zur Befriedigung der Bedürfnisse anderer Ressorts abzuführen hätte. Allein

eine derartige Umgestaltung des Budgets würde eine so tief einschneidende Umwälzung zur Folge haben, daß sie zur Zeit nicht in Aussicht genommen werden darf. Es muß mit den bestehenden Verhältnissen nach wie vor gerechnet werden. Der Teil der Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung, der zu allgemeinen Staatszwecken zu verwenden ist, läßt sich zur Zeit nicht fixieren.

Ein großer Fehler aber würde es sein, die Quelle zu verstopfen, welche jetzt so gewaltige Einnahmen dem Staate zuführt. Eine solche Verstopfung würde eintreten, wenn das Geld nicht zur Verfügung gestellt würde, welches für Neubauten erforderlich ist, um die Eisenbahnverwaltung leistungsfähig zu erhalten und ihr Netz in geeigneter Weise auszudehnen, um den Wohlstand des Landes zu heben und den Kulturaufgaben des Staates gerecht zu werden.

Bei den nötigen Neubauten, deren Hinausschiebung sie nur verteuert, wenn nicht unmöglich macht, lassen sich aber sehr erhebliche Ersparnisse erzielen, nicht bloß, wie bereits ausgeführt, durch frühzeitige Sicherung des Geländes und Deckung der Ausgaben durch den Erlös aus dem Verkaufe von billig erworbenen Grundstücken, sondern dadurch, daß die Ausarbeitung und Ausführung der Entwürfe ganz wesentlich beschleunigt, andererseits dem schädlichen Drängen auf baldige Schließung eines bewilligten Baufonds ein Riegel vorgeschoben wird.

Ueber das langsame Vorwärtsschreiten staatlicher Bauentwürfe wird vielfach Klage geführt.

Derartige Klagen sind, soweit sie gegen die ausführenden Behörden gerichtet sind, dann unbegründet, wenn, mangels eines Gesetzes, die Geldmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt sind, oder eine notwendig gewordene Enteignung die Verzögerung herbeigeführt hat. Es läßt sich ihnen nur vorbeugen, wenn *Mittel und Wege gefunden werden, die frühere Geldbewilligung zu ermöglichen und eine auch aus anderen Gründen gebotene Aenderung des Enteignungsgesetzes und des Planfestsetzungsverfahrens herbeizuführen.*

Was die Bereitstellung der Mittel anbetrifft, so waren die großen, gut fundierten Privateisenbahngesellschaften in einer günstigeren Lage als die Staatseisenbahnverwaltung, da sie sich durch Ausgabe neuer Obligationen und Aktien nicht bloß für festbestimmte Erweiterungspläne, sondern auch für unbestimmte Baubedürfnisse Geld zu verschaffen wußten und daher bezüglich der Geldbeschaffung nicht in Verlegenheit kamen, wenn ein nicht vorhergesehener Bau sich als nützlich erwies, während jetzt eine gesetzliche Bewilligung für ganz genau bestimmte Bauten erforderlich ist. In Frage könnte kommen, *ob nicht der Staat* diesem Beispiele nachzuahmen und, *anstatt jetzt in der Regel jährlich 80 bis 100 Mill. M. für bestimmte Eisen-*

bahnbauten fordernde Gesetzesvorlagen einzubringen, einen wesentlich höheren Kredit in Anspruch zu nehmen und für sich die Ermächtigung zu erwirken hat, einen Teil desselben auch für die Ausführung von Projekten zu verwenden, deren Notwendigkeit sich erst später ergibt. Es würde dadurch allerdings das Bewilligungsrecht des Landtags beschränkt, aber sachlich, zum Wohle der Allgemeinheit, wird gewonnen werden.

Zur Ermöglichung der Verzinsung und Amortisation der gewachsenen Schuldenlast wird eine gute fiskalische Wirtschaft wesentlich beitragen können. Will man aber ein zu großes Anwachsen der Bauschulden vermeiden, so bleibt nur übrig, im Extraordinarium des Etats in weit größerem Umfange als bisher die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und zur Deckung derselben, falls die neue Zollgesetzgebung und die neu abzuschließenden Handelsverträge die Finanzlage unmittelbar oder mittelbar nicht wesentlich günstiger gestalten, neue Einnahmen zu schaffen, sei es durch neue indirekte oder direkte Steuern, sei es durch Uebertragung eines Teils des den Gemeinden eingeräumten Steuererhebungsrechts auf den Staat, sei es durch Einführung von Monopolen — in der Monarchie oder im Reiche — was hier nicht zu erörtern ist.

Teilweise sind aber die gegen Behörden und Beamte laut werdenden Klagen wegen Verzögerung der Bauausführung auch voll berechtigt.

Diese Verzögerung tritt weniger bei der Bauausführung selbst, als bei der Ausarbeitung und Feststellung der Entwürfe hervor. Es haben dabei zu viele Behörden und Instanzen mitzuwirken, es wird vielfach doppelte, ja dreifache Arbeit gemacht, die vermieden werden kann, es fehlt an dem erforderlichen Personal. Abhilfe erscheint möglich, wenn mehr dezentralisiert, zum Teil auch, wenn es sich um die Ausarbeitung von Normalien und Spezialitäten — Brücken, Werkstättenanlagen, Architektur, Hochbau u. s. w. — handelt, mehr zentralisiert wird. Bei einer größeren Zentralisation habe ich aber nicht im Auge, daß die in Frage kommenden Ausarbeitungen im Ministerium erfolgen, glaube vielmehr, daß es durchführbar sein wird, für größere, mehreren Provinzialbehörden unterstellte Bezirke durch eine Behörde Spezialentwürfe einer bestimmten Richtung ausarbeiten und festsetzen zu lassen. Die Schaffung neuer Behörden ist nicht erforderlich, vielmehr wird es angängig sein, bereits bestehenden Behörden, die sich durch ihre Besetzung und die bei ihr gemachten Erfahrungen dazu besonders eignen, — teils dieser, teils jener — die in Frage stehenden Spezialaufgaben zuzuweisen, wie dies bei der Eisenbahnverwaltung bei Ausschreibung von Betriebsmitteln und Beschaffung von Materialien schon jetzt der Fall ist.

Das Ministerium, in welchem sich die zu erledigenden Arbeiten zu sehr anhäufen, muß unter allen Umständen entlastet werden. Rechte, die demselben vorbehalten sind, können, erforderlichen Falls unter Abänderung der Gesetzgebung, auf andere Behörden delegiert werden. Bei der vorliegenden Ueberlastung des Ministeriums ist trotz allen Fleißes eine Verzögerung unausbleiblich. Diese Verzögerung kann auch

nicht vermieden werden, wenn der Zentralstelle mehr Beamte zugewiesen werden, da es ihrer Spitze, bezw. dem in ihrem Auftrage handelnden Abteilungsdirektor, dem die Verantwortung zufällt, wegen der großen Zahl und der Wichtigkeit der eingehenden Entwürfe faktisch unmöglich ist, schneller zu arbeiten. Bei den Provinzial- und Lokalbehörden fehlt es vielfach an den erforderlichen Kräften. Vielleicht ist zur Beseitigung dieses immer mehr fühlbar werdenden Mangels nicht einmal notwendig, neue Kräfte einzustellen, wenn die vorgeschlagene größere Dezentralisation und Zentralisation durchgeführt wird. Insbesondere wirkt bei der Staatseisenbahnverwaltung der Mangel an bautechnischen Kräften sehr nachteilig. Dies ist mit darauf zurückzuführen, daß man vor einigen Jahren, abweichend von der bisherigen Praxis, nach welcher die für die Neubauverwaltung tätigen Beamten aus den Baufonds bezahlt wurden und deshalb ohne Rücksicht auf die Festsetzungen, welche im Betriebsetat über die für technische Kräfte aufzuwendenden Summen getroffen waren, nach den vorliegenden Bedürfnisse angenommen werden konnten, gebrochen und bestimmt hat, daß die Baufonds prozentuale Entschädigungen an die Betriebsverwaltung abzuführen haben, letztere aber die Geschäfte der Bauverwaltung mit zu besorgen und mit der ihm für das Personal im Etat zur Verfügung gestellten Summe auszukommen hat. Dies ist nicht durchführbar oder führt zu der gerügten Verzögerung der Ausarbeitung von Bauentwürfen, da bei der Etatsaufstellung noch gar nicht übersehen werden kann, welches Personal für die Bauverwaltung, deren Aufgaben für das kommende Etatsjahr noch nicht feststehen, erforderlich sein werden. Die finanziellen Nachteile, die dadurch dem Fiskus erwachsen, werden mitunter sogar in bestimmten Summen erkennbar, beispielsweise, wenn aus Mangel an Kräften die definitive Vermessung der zu einer neuen Bahnlinie verwandten Grundstücke hinausgeschoben werden und deshalb die Zahlung der Zinsen für die Grunderwerbsentschädigung auf längere Zeit, als sonst notwendig wäre, erfolgen muß.

Die nach der Höhe der Bausumme berechnete prozentuale Entschädigung, welche die Bauverwaltung an die Betriebsverwaltung abzuführen hat, ist übrigens mitunter zu hoch bemessen und überschreitet die Kosten, welche der letzteren für die Besorgung der Geschäfte der ersteren erwachsen, ganz wesentlich. Die bei der Staatseisenbahnverwaltung gewählte Art der Verrechnung führt deshalb zu keinem richtigen Ergebnis des Abschlusses der Betriebsverwaltung, da ein Teil der als Einnahme gebuchten Beträge ihr nicht gebührt. Diese Verrechnung steht auch nicht im Einklang mit dem Schlußsatze des § 18 der Oberrechnungskammerinstruktion vom 18. Dezember 1824 und § 29 des Gesetzes über die Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 und kann um so weniger aufrecht erhalten werden, als es jetzt nicht einmal mehr zulässig ist, einem Privatunternehmer die Ausführung eingehender Vorarbeiten oder die Vornahme endgültiger Vermessungen zu übertragen, falls die Kosten nicht aus dem im Betriebsetat für das Personal ausgeworfenen Mitteln gedeckt werden können.

Das aus finanziell-technischen Gründen hervorgerufene Drängen

auf Beschleunigung der Abrechnung und Schließung des Baufonds kann bei dieser Sachlage keinen Erfolg haben. Dieses Drängen hat überdies erhebliche Nachteile im Gefolge, da es dazu verführt, die genehmigten Entwürfe alsbald im vollen Umfange zur Ausführung zu bringen, anstatt abzuwarten, ob sich nach der Betriebseröffnung auch alles, was in dem Entwurfe vorgesehen ist, wirklich als notwendig erweist, oder noch etwas verschoben werden kann, und ob nicht andererseits Bedürfnisse hervorgetreten sind, mit denen man nicht gerechnet hat.

Aber auch abgesehen von der Bauverwaltung lassen sich bei einer verständig geführten fiskalischen Verwaltung die Ausgaben wesentlich herabmindern. Sehr wichtig ist eine Verminderung der Personalkosten. Dieselbe läßt sich erreichen, wenn die Verwaltung vereinfacht wird, und die Beamten frühzeitig zum selbständigen Arbeiten erzogen werden. Es ist schädlich, daß die jüngeren Beamten — ich rechne dazu auch die der höheren Laufbahnen nach Ablegung der letzten Staatsprüfung — zu lange am Gängelbande geführt werden. Beamte, die wichtige Stellungen inne haben, müssen, ohne Schädigung ihres Avancements, möglichst lange in ihren Stellungen belassen werden, um ihre Erfahrungen nutzbar zu machen und die finanziellen Nachteile fern zu halten, welche entstehen, wenn mit den Verhältnissen unbekannte Nachfolger sich erst einarbeiten müssen. Die Arbeitsleistung der Beamten muß ohne Verlängerung der täglichen Dienstdauer gesteigert und die bureaukratische Ordnung in dieser Richtung strammer durchgeführt werden. Es ist strenger darauf zu halten, daß die weiter auszudehnende Selbständigkeit der Behörden, durch welche die Berufsfreudigkeit der Beamten gehoben wird, keine Eingriffe von oben erfährt, beispielsweise die Ministerien nicht deshalb, weil sie zuerst darum angegangen werden, die Bearbeitung einer Sache an sich ziehen, deren Erledigung organisationsmäßig einer Lokal- oder Provinzialbehörde obliegt, und Bericht über Bericht erfordern. Die Fortschritte der Technik sind in jeder Weise nutzbar zu machen. Die Geldopfer für technische Anlagen und sachliche Ausgaben dürfen nicht gescheut werden, wenn sie zu den hervorgerufenen Vorteilen im richtigen Verhältnisse stehen. Diese Vorteile sind mitunter recht bedeutend; sie zeigen sich in der Ermöglichung der Ersparnis von Personal und in der Verminderung der sächlichen Ausgaben.

Unter keinen Umständen darf aber geknausert werden. Es wird dadurch nur Unzufriedenheit hervorgerufen. Bei Neubauten wird nicht vereinzelt bemerkt, daß wegen Unzulänglichkeit des Baufonds vorgesehene kleinere Anlagen unausgeführt bleiben, die von der Bauverwaltung als minder wichtig aufgefaßt werden, für das Publikum aber höchst wichtig sind — z. B. die gehörige Instandsetzung eines Wegs, die Beleuchtungsanlagen, die kleinen Schutzdächer gegen Regen auf neuen Eisenbahnstationen u. s. w. Das darf nicht vorkommen. Derartige dem Interesse des Publikums dienende Anlagen müssen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Baufonds überschritten werde, unter allen Umständen ausgeführt werden. Insbesondere muß der Staat bei der Beleuchtung

öffentlicher Anlagen mit gutem Beispiele vorangehen und darf sich von Gemeindeverwaltungen nicht überflügeln lassen. Bei der Beleuchtung läßt sich andererseits viel sparen durch fortwährende Ueberwachung der Dichtigkeit der Gasrohrleitungen, Revision der Laternen und Brenner, das Verschlossenhalten der Gaskrahne während der Tagesstunden, Anbringung von Gasdruckregulatoren und Reflektoren u. s. w. Statistisch ist nachgewiesen, daß die elektrische Beleuchtung großer Rangierbahnhöfe die Unfälle wesentlich vermindert hat. Unwirtschaftlich und das Publikum belästigend ist die Unterlassung der Pflasterung von stark benutzten Straßen. Eine solche Pflasterung ist allerdings sehr kostspielig, es werden durch sie aber die jahraus, jahrein sich wiederholenden Ausgaben für Beseitigung des entstandenen Schlammes und Instandsetzung der Wegedecke vermindert.

Nicht mit Unrecht wird vielfach über den sogenannten Bureaukratismus der staatlichen Verwaltung insbesondere die viele Schreiberei und den langsamen Geschäftsgang beim Verkehre mit Behörden Klage geführt. Derartige Klagen richten sich weniger gegen die ausführenden unteren und mittleren Dienststellen, sondern gegen die denselben vorgesetzten Behörden. Berechtigte Klagen haben ihren Grund nicht sowohl in dem Mangel eines gebotenen Entgegenkommens seitens der beteiligten Beamten, als in den bestehenden Einrichtungen und in althergebrachter Gewöhnung. An Versuchen, eine bessernde Hand anzulegen, hat es nicht gefehlt, insbesondere ist die Staatseisenbahnverwaltung bezüglich der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges mit gutem Beispiele vorangegangen. Im allgemeinen ist aber noch viel zu tun übrig geblieben. Gibt es doch noch immer Behörden, bei denen der Lauf eines Schriftstückes zwischen den Dezernenten untereinander und mit dem Bureau noch immer durch die Registratur, welche im Journale einzutragen hat, in wessen Händen das Schriftstück sich befinden soll, vermittelt wird, bei denen die Anfertigung von Schreiben, gleich in der Reinschrift, sowie die Zurückbehaltung einer auf mechanischem Wege hergestellten Abschrift ganz unbekannt ist, bei denen eine am Tage des Einganges eines Schriftstückes erfolgende Erledigung, falls es sich nicht um ganz eilige Sachen handelt, für ganz unmöglich gehalten wird, und bei denen es ganz unbekannt zu sein scheint, daß man durch Stenographieren, Telephonieren und Telegraphieren eine ganz wesentliche Beschleunigung herbeiführen kann. Es kommen ganz unglaubliche Verzögerungen vor. Manche Behörden sind so verständig, daß sie, um wenigstens nach außenhin die im Bureau entstehende Verzögerung zu verdecken, anordnen, daß die Kanzlei in die Reinschriften als Datum der Verfügung den Tag einsetzt, an welchem die Absendung erfolgt. Zwischen dem Tage, an welchem der erste Dezernent eine Sache gezeichnet hat und dem Tage der Absendung liegen zuweilen mehrere Wochen. Derartigen Verschleppungen muß vorgebeugt werden. Es wird bei den Behörden mitunter mit zu vielen Kodezernenten gearbeitet. An einzelnen Bescheiden wird, um sich in der Beschwerdeinstanz keinen Vorwürfen auszusetzen, zu viel gemeißelt und gedrechselt. Das Publikum hat ein Interesse daran, schleunig be-

schieden zu werden, damit es weiß, woran es ist, und verzichtet gern auf Auseinandersetzungen, deren Ausarbeitung die Beantwortung verzögert. Wichtig ist, daß die Beamten tunlichst in persönliches Benehmen mit den Interessenten treten; es wird dadurch viel Schreibwerk gespart und die Sache selbst wesentlich gefördert. Dazu ist aber notwendig, daß die Beamten sich den Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens anpassen und für das Publikum zu den allgemein üblichen Geschäftsstunden zu sprechen sind. Gerade bei einzelnen höheren Beamten, auch solchen, die sich durch besonderen Fleiß auszeichnen, hat sich die Unsitte eingeschlichen, zu spät auf das Bureau zu kommen. Dies darf nicht geduldet werden, zumal dadurch auch das gebotene Zusammenarbeiten der Beamten untereinander erschwert wird.

Kleinlich ist es, die zur eigenen Unterrichtung und zur Besprechung mit den Interessenten notwendigen Reisen durch Hinweis auf die dem Fiskus zur Last fallenden Tagegelder und Reisekosten zu erschweren.

Eine verständige bureaukratische Verwaltung, wird überall mit Dank anerkannt werden und liegt auch im fiskalischen Interesse. Sie ist zu erreichen, wenn jeder Beamte sich in die Stellung der Interessenten hineindenkt und seine Geschäfte — abgesehen von der materiellen Entscheidung — so erledigt, wie er wünschen würde, daß sie erledigt würden, wenn er selbst Interessent wäre.

Erschwert wird den Beamten die ihnen obliegende Verwaltung durch mancherlei Bestimmungen der Oberrechnungskammerinstruktion, die noch jetzt Gültigkeit hat, soweit sie nicht durch neuere Gesetze abgeändert worden ist. Wie veraltet dieselbe ist, ergibt sich schon daraus, daß dieselbe allgemeine Grundsätze enthält, die von allen Behörden zu befolgen sind, und dann besondere Bestimmungen trifft, die in den einzelnen Verwaltungszweigen zu beachten sind, unter letzterer aber die Staatseisenbahnverwaltung nicht erwähnt und auch nicht erwähnen konnte, da sie schon aus dem Jahre 1824 datiert. Nichtsdestoweniger ist aber die Staatseisenbahnverwaltung an jene allgemeinen, für sie zum Teil nicht passenden Grundsätze gebunden. Sie hat sich zu helfen gesucht und eine für ihre Organe gültige Finanzordnung mit der Oberrechnungskammer vereinbart. Ob dies zulässig und nicht vielmehr ein Gesetz erforderlich war, ist zweifelhaft. Publiziert ist die gedachte Finanzordnung nicht. Sie ist in formeller Richtung eine ganz vorzügliche Schöpfung, aber durchdrungen von dem Geiste der Oberrechnungskammerinstruktion. Eine Revision der letzteren ist unbedingt geboten, da sie zum Teil Bestimmungen enthält, die den modernen Anschauungen nicht entsprechen und die Geschäftsführung ungemein umständlich machen. Einzelne Bestimmungen sind aus der Oberrechnungskammerinstruktion durch Aenderung der Gesetzgebung bereits ausgemerzt. Wir erwähnen nur das Kautionswesen der Beamten, welches durch spätere Gesetze besonders geregelt war, und über welches dicke Kompendien zusammen geschrieben waren, um alle zu beachtenden Bestimmungen und Entscheidungen zusammenzustellen.

Große Bedenken wurden laut, als man der Aufhebung der Kautionspflicht der Beamten näher treten wollte. Bezeichnete Finanzminister von Miquel doch selbst die betreffende Gesetzesvorlage als einen Sprung ins Dunkle. Dieselbe wurde aber Gesetz und hat sich vorzüglich bewährt. Die Beamtenkautionen sind mit wenigen Ausnahmen vor mehreren Jahren in Wegfall gekommen, Nachteile sind dadurch nicht hervorgerufen, viel Arbeit und viel Personal ist aber erspart und die Möglichkeit geschaffen worden, besonders geeignete Beamte, die früher wegen des Fehlens eines Kapitalbesitzes übergangen werden mußten, in wichtige Stellungen zu bringen. Dieser Vorgang, welcher wiederum beweist, daß wir einen zuverlässigen Beamtenstand haben, ermutigt dazu, mit dem in verschiedenen Festsetzungen der Oberrechnungskammerinstruktion durchblickenden Grundsatze, daß stets mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, ein Beamter könne pflichtwidrig handeln — selbstverständlich unter Aufrechterhaltung der Rechnungslegung — tunlichst gebrochen wird. Auch in Sachen, die für Kleinigkeiten gehalten werden, aber für das Publikum höchst wichtig sind, können, bei Aenderung bestehender Bestimmungen, die Geschäfte in entgegenkommenderer Weise erledigt werden. Die Behörden müssen trotz der ihnen obliegenden Rechnungslegung, beispielsweise in der Lage sein, eine nicht periodisch fällig werdende Schuld an demselben Tage, an dem ihre Höhe festgestellt ist, auch wirklich zur Zahlung zu bringen. Sie müssen weiter ermächtigt werden, kleine Beträge — wie z. B. 50 Pfg. für Abgabe von Lieferungsbedingungen — in Postmarken in Empfang zu nehmen, anstatt jetzt Barzahlung bei der Kasse zur Bedingung machen zu müssen.

Die bessernde Hand ist an viele Bestimmungen der veralteten Oberrechnungskammerinstruktion zu legen. Wegen der Wichtigkeit dieser Aufgabe empfiehlt es sich, zur Ausarbeitung des Entwurfes einer neuen Oberrechnungskammerinstruktion eine besondere Kommission einzusetzen, in welche auch Landtagsabgeordnete und kaufmännische Sachverständige als Mitglieder einzuberufen sind. Zur Förderung der dieser Kommission zuzuweisenden Aufgabe würde es sehr nützlich sein, wenn die Beamten, welche zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden, von allen anderen Arbeiten befreit würden.

Nachdruck verboten.

XIV.

Das neue russische Artelgesetz.

Von N. Pinkus.

Ehe ich über das große Ereignis im Leben der russischen Artelorganisationen berichte, muß ich einige Worte dem Wesen und Bedeutung derselben widmen. Denn erst in dieser Beleuchtung kann die Tragweite der gesetzgeberischen Vorschriften richtig gewürdigt werden, die neuerdings erlassen worden sind. Außerdem aber ist das Verständnis dieses eigentümlichen sozialen Gebildes nicht wenig dadurch erschwert, daß viele Seiten desselben noch immer Gegenstand von Kontroversen sind. Um die engen Schranken nicht zu überschreiten, die mir hier zu Gebote stehen, will ich mich in dieser kurzen Vorrede aufs Allernotwendigste beschränken.

Vor allen Dingen ist hervorzuheben, daß man im allgemeinen noch nicht im klaren ist, was eigentlich für eine Organisation man unter „Artel" zu verstehen hat. Es steht nämlich keineswegs fest, ob dasselbe uralten oder neueren Ursprungs ist; ob es ein nationales oder universales Gebilde ist; ob endlich das Artel gewisse spezifische Merkmale aufweist, oder schlechthin eine allgemeine Benennung für jede Genossenschaftsform bildet.

Man könnte glauben, daß letzteres eine müßige, rein terminologische Streitfrage ist, umsomehr, als in der Umgangssprache beide Deutungen gleichberechtigt sind. So bedeutet das Wort **„Artel"** laut dem „Wörterbuch der Russischen Sprache" der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften: 1) Genossenschaften zur gemeinsamen Betreibung von Gewerbe, Handel oder Arbeiten mit gleicher Gewinnbeteiligung; 2) Genossenschaften (neueren Ursprungs) von allerlei Gesinde, Arbeitern, Soldaten u. s. w., meistenteils zum Zwecke gemeinsamer Haushaltung; 3) Genossenschaften jeder Art überhaupt. Kein Wunder also, daß manche Autoren (wie z. B. Issajew[1]) diesem weiteren Sprachgebrauch treugeblieben sind, indem sie im Kapitel „Artelmäßige Produktion" von allen möglichen genossenschaftlichen Produktions-Assoziationen (sogar deutschen, französischen und englischen) sprechen.

---

1) A. A. Issajew in seinen russ. Werken: „Die Artelle in Rußland", Jaroslawl 1881, und „Elemente der Polit. Oekonomie" V. Aufl., St. Petersburg 1900, S. 183.

Indes scheinen die meisten Autoren diesem Beispiel nicht gefolgt zu sein und dies allerdings mit Recht. Denn offenbar sprechen alle Zweckmäßigkeitsgründe dafür, daß man den Begriff „Artel" enger zu fassen hat. Es sei nur darauf hingewiesen, daß, wenn die nationalökonomische Literatur seit einigen Menschenaltern immer von neuem ihr Interesse den russischen Organisationsformen zuwendet, so kann es sich doch dabei nicht um irgend eine Abart der westeuropäischen Assoziationen handeln. Diese scheinbar harmlose Verwechselung hat jedoch sehr üble Folgen nach sich gezogen, da man in den Artellen ein Analogon der Schulze-Delitzschen Genossenschaften zu finden glaubte und in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Reihe von völlig erfolglosen Gründungsversuchen anstellte [1]) Allerdings kam in diesen edelsten, selbstlosen und doch gescheiterten Anstrengungen (z. B. Wereschtschagins) auch das andere von uns erwähnte Mißverständnis zum Vorschein. Man wollte oder konnte nämlich nicht einsehen, daß die neugegründeten „Artelle" nichts mit den wirklichen Artellen Gemeinsames hatten, daß sie vielmehr lediglich Nachbildungen westeuropäischer Organisationsformen waren und daß letztere sich wenig für die primitiven Verhältnisse des russischen Volkslebens eigneten.

Denn, will man eine bestimmte Genossenschaftsform mit Erfolg anwenden, so darf man deren Entstehungs- und Existenzbedingungen nicht verkennen. Wenn nun einerseits [2]) behauptet wird, die Artelle seien eine universale Organisationsform, die auf einer bestimmten Entwickelungsstufe entsteht, und wenn anderseits die Slavophilen die Entstehung derselben auf die höheren ethischen Eigenschaften des slavischen Volkscharakters zurückzuführen pflegten, so scheinen mir beide Ansichten das Richtige nicht zu treffen. Es sind nämlich nur äußerst spärliche Nachrichten über westeuropäische Organisationen [2]) vorhanden, die als Gegenstücke der russischen Artelle aufgefaßt werden könnten. Sie kommen aber in der Geschichte von Westeuropa so vereinzelt vor, daß der Beweis der Universalität der Artelorganisation zu leisten erübrigt. Noch auffallender ist die Unrichtigkeit der zweiten Behauptung; sollte nämlich das Artelprinzip ein Ausfluß des slavischen Volkscharakters sein, so dürfte man doch ähnlichen Organisationen auch bei anderen slavischen Stämmen zu begegnen hoffen, wofür freilich auch bis jetzt jeder Beleg fehlt.

Wenn dem so ist, so glaube ich, eine andere Frage aufwerfen zu dürfen, die uns auf kürzerem Wege zum Ziele führen kann, ohne uns vor jene komplizierteren Probleme zu stellen. Und zwar gleichviel, ob wir das Artel als ein Institut des „Universalrechts" oder des slavischen Gewohnheitsrechts aufzufassen haben werden, wird doch der Umstand

---

1) W. W(oronzow) Artelbestrebungen im russischen Leben. St. Petersburg 1895 (russ.)

2) P. Apostol, Das Artjel. „Münchener volksw. Studien", Stuttgart 1898, S. V.

3) Jewreïnowa, Die Aufgaben der Gesetzgebung gegenüber den Arbeitsartellen. Art. im „Journal d. Justizministeriums" 1901, No. 7, S. 223 (russ.); M. Kowalewski, Die ökonomische Struktur Rußlands, 1900, S. 110 (russ.); auch P. Apostol, l. c., S. 3. Letzterer bemerkt dabei: „Es ist jedoch dieses Thema bisher noch nicht ausreichend erforscht."

nicht zu umgehen sein, daß das Artel in Rußland eine nirgends sonst dagewesene intensive Anwendung findet. Wie Staehr es glänzend nachgewiesen hat [1]), ist das Artel nicht nur ununterbrochen während der ganzen 1000-jährigen Geschichte des russischen Volkes, sondern auch auf allen Gebieten der Volkstätigkeit vorzufinden. Sollten daher universal- oder nationalrechtliche Faktoren in der Bildung von Artellen nicht ohne Belang sein, so sind jedenfalls noch andere Umstände anzugeben, die die Intensität und Zähigkeit gerade dieser Organisationsform in Rußland erklären könnten. Offenbar sind diese besonderen Umstände in irgend welchen Unterschieden der Lebensbedingungen des russischen Volkes von denjenigen der Westeuropäer — die Westslaven mit inbegriffen — zu suchen. Solche Fragestellung kann uns, wie ich es bereits vor einem Jahre ausgesprochen habe [2]), den Schlüssel zur Lösung vieler der vorerwähnten Probleme liefern.

Ich habe damals erstens darauf hingewiesen, daß es schon die natürliche Beschaffenheit des Siedelungsterritoriums (große Entfernungen, Urwälder, klimatische Verhältnisse u. dgl.) war, die dem Einzelnen seine Hilflosigkeit auf Schritt und Tritt zum Vorschein brachte. Ferner habe ich den meines Erachtens bisher zu wenig berücksichtigten Umstand betont, daß auch die geschichtlichen Schicksale des russischen Volkes für dessen Gewohnheitsrecht nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Wenn man sich daran erinnert, daß die ganze russische Geschichte von Anfang an und bis in die letzten Menschenalter hinein ein Bild von unaufhörenden Kämpfen mit finnischen, türkisch-tatarischen und dergleichen Elementen darstellt; daß diese Kämpfe von wechselndem Erfolg begleitet waren (man denke an die 250-jährige mongolische Knechtschaft der Russen), und daß sich diese Elemente allmählich in den russischen aufgelöst haben, so wird man wohl geneigt sein, auch diese Einflüsse des Ostens für einen zweiten gewichtigen Faktor zu halten, der zur Erklärung der erwähnten besonderen Umstände wesentlich beizutragen vermag. Diese Annahme ist freilich nur eine Hypothese. Letztere gewinnt aber sehr viel an Wahrscheinlichkeit, da erstens ethnographische Forschungen genaue Analoga der russischen Artelle bei sehr vielen mongolischen und finnischen Völkerschaften des europäischen und asiatischen Rußlands nachgewiesen haben [3]) (die doch meistens Ueberbleibsel der früheren Feinde und sogar Eroberer der Russen bilden), und da zweitens die hauptsächlichen Termine des Artelwesens nichtrussischen Ursprungs sind [4]).

---

1) Georg Staehr Ueber Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russ. Artels. Ein Beitrag zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte d. russ. Volkes. I. Einleitung 1890 und II. Geschichtliches 1891. Diss. Dorpat. — Abgesehen von der nicht einwandsfreien Theorie der „Entwickelungslosigkeit des Artels" (II. S. 12), ist dies eine hervorragende Leistung, die an Ueppigkeit des geschichtlichen Stoffes kaum übertroffen worden ist.

2) In einem Aufsatz im „Economic Journal" Nr. 48, Vol. XII, Dezember 1902.

3) P. Apostol (l. c., S. 4—7) gibt die Ergebnisse der Forschungen Schtschapows, Ponomarjows u. a. an, aus denen man über artelmäßige Organisationen bei: Burjaten, Kirgisen, Syrjanen, Ssamojeden, Jakuten, Tungusen, Golden und den mandschurischen Oroganen erfährt.

4) Das Wort „Artel" wird im „Wörterbuch" der St. Petersburger Akad. vom tatarischen: „ortak." = gemeinsam, „ortak el" = Volk, abgeleitet. Hingegen erwähnt Apostol

Um das Gesagte nochmals festzustellen, war es vor allem die äußerst bedrückte ökonomische Lage der russischen Volksmasse, die sowohl vor Jahrhunderten, wie auch in den letzten Jahren immer ein mächtiger Stachel zur Assoziation, zur Bildung einer „Familie der Familienlosen“ (Staehr) war. Aeußerst belehrend sind in dieser Hinsicht die Beschreibungen von Artellen, wie sie uns Apostol in seinem interessanten Buche gegeben hat. In den meisten Fällen sieht man, daß die urwüchsigen Artelle eben aus dem Gefühl der Hilflosigkeit des Einzelnen entsprungen sind, daß der Wohlstand der Mitglieder [1]) häufig ein unüberwindliches Hindernis zum Gedeihen von Artellen bildet und daß die Versuche der Regierung und der privaten Initiative, neue Artelle zu gründen, von größtem Erfolg in den Fällen gekrönt wurden, wo es sich um Abhilfe in der Not handelte [2]).

Diese Tatsachen scheinen mir auch auf die vielgepriesenen Gleichheits- und Brüderlichkeitsgefühle des russischen Bauers ein helles Licht zu werfen. Es ist viel wahrscheinlicher anzunehmen, daß diese Gefühle nicht die Ursache, sondern vielmehr die Folge der Zusammenschließung sind, und daß letztere auf die nivellierende Wirkung der Armut zurückzuführen ist.

Wie dem auch sein mag, eins steht fest, — daß nämlich gleiche Beteiligung an der Tätigkeit des Artels und gleiche Gewinnbeteiligung eine Regel fast ohne Ausnahmen bildet, gleichviel, ob sich Hausindustrielle („kustari“), Arbeiter, Gesinde, Bettler, Diebe, Wandermusikanten, Soldaten, Mönche u. dergl., oder zufällig zusammengerufene („zusammengewinkte“) Fischer zum Fang eines größeren Fisches, oder vorübergehende Bauern zum Flottmachen einer gestrandeten Barke zusammentun. Die Geschäftsleitung, Abrechnung, Aufsicht u. s. w. sind gewöhnlich einem Anführer (watamán, oder Aeltesten genannt) überlassen. Gewöhnlich, aber nicht notwendig, haftet das Artel für seine Mitglieder und umgekehrt jedes Mitglied für die Schulden des Artels.

Hiermit wären die wesentlichen Grundlagen der Organisation erschöpft, wie sie das Gewohnheitsrecht ausgearbeitet hatte. Schon aus diesen wenigen Grundzügen ist leicht zu ersehen, daß diese Kooperationsform ein mächtiges sittigendes Mittel sein muß. Daher kann der Frau Jewreïnowa kaum der Vorwurf der Idealisierung gemacht werden, wenn sie behauptet, „die Zugehörigkeit zu einem Artel sei, der volkstümlichen

---

(l. c., S. 8) vom türkischen: „orta“-Gemeinde, Verein, was weniger zutreffend zu sein scheint. „Artel“ wird nach Staehr, zuerst in einer Akte von 1654 gebraucht; aber auch das ältre allgemein gebrauchte Wort: „wataga“, sowie der Name des Artelanführers: „watamán“ und der „Kosaken“, die durchweg artelmäßig organisiert waren, sind nichtrussischen Ursprungs.

1) Die reichen „Börsenartelle“ (birshewyja artjeli) galten lange als typisch und wurden daher allgemein zum Vorbild der Artelbeschreibungen gewählt, aber Ssasonow, Staehr u. a. haben nachgewiesen, daß die westeuropäischen Einflüsse auf deren Entwickelung so stark gewirkt haben, daß in ihnen nur sehr wenig artelmäßiges übrig geblieben ist. Der Reichtum und langjähriges Bestehen dieser „Artelle“ können offenbar nicht ausschlaggebend sein.

2) Vgl. Apostol, l. c., S. 6 (über Kirgisen), S. 7 (über Oroganen), S. 102, 122, 127 etc.

Auffassung gemäß, das Superlativ des Adjektivs zur Bezeichnung persönlicher Begabung, moralischer Eigenschaften, des Bewußtseins in Betreff sozialer Pflichten, der Ergebenheit für die Artelinteressen, der Befreiung vom eng egoistischen Standpunkt im Wege der Aneignung einer kräftigen, freien, vollkommenen und vervollkommnungsfähigen Individualität" [1]). In der Tat sind die Artelle dem russischen Bauer nicht nur ein Ersatz der Familie, aus der er ausgeschieden, sondern auch viel mehr, da er, dank seiner Artelangehörigkeit kreditfähig wird. Diejenigen Geldmittel oder diejenige verantwortliche Tätigkeit, die einem Einzelnen stets verweigert werden müssen, können ruhig derselben Person anvertraut werden, sobald sie Artelmitglied wird.

Vergegenwärtigt man sich nun die große ethische und ökonomische Bedeutung der Artelle für das russische Volksleben, so wird man kaum glauben können, daß sich der Gesetzgeber vom Artelwesen Jahrhunderte lang ferngehalten hat. Denn außer einigen Paragraphen [2]), betreffend spezielle Arten von Artellen, gab es keine Normen etwas allgemeineren Charakters, und, wie P. Apostol im Jahre 1898 zutreffend bemerkt hat, war „das Verhalten der russischen Gesetzgebung zur Artelorganisation . . . ein rein passives. Die bisherigen in den russischen Gesetzen über die Artjels vorhandenen Regulative sind nicht zum Schutz und zur Unterstützung der Artjels, sondern weit mehr zur Wahrung staatlicher oder persönlicher Interessen geschaffen" [3]).

Daß diesem Mangel das Gewohnheitsrecht, das die zivilrechtlichen Verhältnisse der russischen Bauern im großen Teil des Kaiserreichs regelt, gewissermaßen abhelfen könnte, war ein geringer Trost, da doch die Bauern immerwährend mit der Stadtbevölkerung in Berührung kommen und daß dies gegebenenfalls zu großen Uebelständen zu führen vermochte, kann man aus dem folgenden von J. W. Hessen [4]) zitierten Fall ersehen. Ein Artel hat sich zur Ausführung einer bestimmten Arbeit verdungen; bald darauf verlangte es eine Lohnerhöhung und, nachdem seine Forderung abgelehnt wurde, hat es die Arbeit aufgegeben. Nun wurden 3 Mitglieder (auf Grund des § 1358[1] des St.G.B.) wegen Komplotts verklagt und in beiden Instanzen verurteilt. Ihr Rechtsmittel, in dem sie sich darauf beriefen, daß der Dingungsvertrag nicht von ihnen allein, sondern vom ganzen Artel abgeschlossen worden war, wurde vom Kassationssenat abgewiesen, obwohl der letztere stets die Artelle als juristische Personen angesehen hat. Dieses Urteil (1899, No. 33) liefert einen schlagenden Beweis der rechtlosen Lage der Artelle, welche dringend eine Abänderung verlangte.

Endlich ist dies Bewußtsein auch in die maßgebenden Kreise ein-

---

1) Jewreïnowa, l. c., S. 233.

2) Gesetzsammlung (Swod Sakonow) Bd. XI, §§ 2409—2420, (betreffend die „Börsenartels"); Bd. XII (betr. die „Burlaken") und Bd. VII („Bergordnung").

3) P. Apostol, l. c., S. 106.

4) J. W. Hessen, Die Artelle. Das Gesetz vom 1. Juni (mit Erläuterungen auf Grund der Vorlage des Finanzministeriums, des Entwurfs der Kommission für Bearbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs u. a.) und die bestehenden Musterstatuten, St. Petersburg 1902, S. 5 (russ.).

gedrungen. Im „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches“, der 1899 veröffentlicht worden ist, wurde die Frage der Artelle eingehend (im Buche V: „Obligationen“) behandelt. Da aber schwer vorauszusehen war, ob dieser Entwurf bald Gesetz werden würde, so beschloß der Finanzminister, einen unabhängigen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Es wurde im Finanzministerium (beim ehemaligen Handels- und Industriedepartement) eine Konferenz einberufen, die ihre Arbeiten ebenfalls 1899 beendet hat. Wie groß die Ueberzeugung von der Dringlichkeit eines speziellen Artelgesetzes im Staatsrat sein mußte, kann man daraus schließen, daß der von der Konferenz ausgearbeitete „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Arbeits- und Artelgenossenschaften“ nach einer heftigen Diskussion in der Presse und mehrfachen Abänderung, doch schon am 1./14. Juni 1902 Gesetz geworden ist[4]).

Das neue Gesetz ist sehr kurz (es enthält nur 27 Paragraphen) und doch muß es, abgesehen von einigen redaktionellen Versehen, als musterhaft anerkannt werden. Es gibt den Artellen das, was ihnen früher fehlte — den Rechtsschutz, läßt sich in keine kleinliche Reglementierung ein und legt dem Volke keine Schranken in Betreff der Wahl der statutarischen — genehmigten oder der freien — kontraktuellen Artelform auf (§§ 2 und 3)[1]).

Gleich im Anfang (§ 1) wird vom Gesetzgeber eine zwar richtige, aber etwas pleonastische Definition des Arbeitsartels gegeben: „Unter Arbeitsartel ist eine Genossenschaft zu verstehen, die behufs Ausführung bestimmter Arbeiten und Gewerbe, sowie zur Verrichtung von Dienst- und Amtspflichten vermittelst persönlicher Arbeit der Mitglieder, auf deren gemeinsame Rechnung und unter solidarischer Haftung derselben gebildet wird“. Hier wird vollkommen richtig die Grenze zwischen Arbeitsartellen und den sog. Kredit-, Versicherungs-, Konsumtions-„Artellen“ gezogen. Denn, wie uns bereits bekannt, ist die persönliche Beteiligung an den Arbeiten ein für die Artelle wesentliches Merkmal, wodurch die Ausscheidung der Kredit- u. s. w. „Artelle“ gerechtfertigt ist[2]).

Man kann also hoffen, daß hiermit auch den Mißverständnissen, von denen wir oben gesprochen haben, ein Ende gemacht wird.

Einen wichtigen Fortschritt bildet auch die vom Gesetz eingeführte Prozedur der Genehmigung der Statuten. Wenn früher hierfür nur die Minister zuständig waren und dadurch das Genehmigungsverfahren sehr

---

1) Der volle Titel des Gesetzes lautet: „Gesetz, betreffend die Arbeitsartelle. Allerhöchst genehmigt am 1. Juni 1902“. Eine recht mangelhafte Uebersetzung des Gesetzestextes wurde im „Bulletin des internationalen Arbeitsamts“ Bd. I, Januar bis Dezember 1902, Jena 1902, S. 557 abgedruckt.

2) § 2 lautet wörtlich: „Die Arbeitsartelle werden auf Grund von Statuten oder bereits bestehenden Vorschriften über Kontrakte organisiert“, was in der Uebersetzung des „Bulletins“ wie folgt ausgefallen ist: „Die Artelle werden auf Grund von Statuten oder bereits bestehender Reglemente oder Abmachungen organisiert.“

3) Das Gesetz vom 1./14. Juni 1902 verlangt aber nicht, daß die Arbeit das Vertragsobjekt bilde, worin es von dem genannten „Entwurf eines B.G.B.“ (§ 911) abweicht. Denn solche Formulierung der Definition wäre mit der Ausschließung der Hausindustrie, die gerade eines der wichtigsten Gebiete der artelmäßigen Organisation der Arbeit bildet, gleichbedeutend.

langwierig war[1]), so ist jetzt dieses Recht den Gouverneuren (Vorstehern der Gouvernements) übertragen (§ 4). Letztere sind verpflichtet, binnen einem Monat die Genehmigung zu erteilen oder, falls sie auf Hindernisse stoßen, die Angelegenheit dem Minister zur Entscheidung vorzulegen (§ 5). Diese vereinfachte Prozedur ist, wie Hessen zutreffend bemerkt, die „heilsamste Neuerung des Gesetzes von 1902“[2]). Eine noch größere Erleichterung ist von den Normalstatuten zu erwarten, die zu veröffentlichen dem Finanzminister vom Gesetz (§ 7) das Recht eingeräumt worden ist.

Jedenfalls können die Artelle schon jetzt auf einem verhältnismäßig kurzen Wege die Rechtsfähigkeit erlangen oder, um die Worte des Gesetzes (§ 12) zu gebrauchen, dürfen die Artelle „Eigentum erwerben, Verträge abschließen und Verbindlichkeiten eingehen, gerichtlich klagen und verklagt werden. Es ist dem Artel gestattet, Industrie- und Handelsunternehmungen zu besitzen“. Wollte man nun diese Umschreibung buchstäblich anwenden, wie es die russischen Gerichte häufig getan haben[3]), so würde man zu dem augenscheinlich absurden Schlusse gelangen müssen, daß die Artelle weder Erbschaften noch Schenkungen empfangen, noch Immobilien zur Kapitalanlage erwerben dürfen (da davon im Gesetze nichts erwähnt worden ist) und daß andererseits sie z. B. zu Gesellschafts- und Depositenverträgen berechtigt sind (da das Gesetz von Verträgen im allgemeinen spricht). Diese Scheu vor juristischen Begriffen und Umgehung derselben mit Hilfe unvollständiger Enumerationen ist eine gewohnte Erscheinung in der russischen Gesetzgebung. Selbstverständlich würde der Gebrauch des jedem Juristen geläufigen Terminus „juristische Person“ zu keinen derartigen Mißverständnissen Anlaß geben können.

Ebensowenig einwandsfrei ist auch die Forderung des § 6 anzuerkennen; wenn nämlich zur Gründung des Artels das Vorhandensein von mindestens 5 Mitgliedern verlangt wird, so dürfte auch die Eventualität einer nachträglichen Verminderung der Mitgliederzahl im Gesetz vorausgesehen werden[4]).

Endlich ist noch eine Inkonsequenz des Gesetzgebers hervorzuheben: einerseits erklärt er die Zulassung von Personen im Alter von 17—21 Lebensjahren fakultativ (gemäß den Statuten — § 9), andererseits aber verbietet er die Teilnahme solcher Personen an der Verwaltung des Artels (§ 10). Indes könnte eben diese junge Generation häufig dem Artel sehr nützlich sein, da doch dieselbe gewöhnlich bessere Bildung genießt und im Kreise von Analphabeten (was doch in Rußland nicht ausgeschlossen ist) große Dienste leisten kann. Es wäre daher zweckmäßiger, wenn der Gesetzgeber auch in diesem Punkte seinem *Prinzip*

---

1) Nach A. Kaminka („Prawo“ 1901, Nr. 5) waren dazu früher durchschnittlich 310 Tage nötig.

2) J. W. Hessen, l. c., S. 15—19.

3) Hessen, l. c., S. 19—24.

4) Der Schluß des § 9 lautet nämlich folgendermaßen: „Die Anzahl der Artelmitglieder ist unbeschränkt“.

treugeblieben wäre und auch die Regelung der Zulassung zur Verwaltung dem Statut überlassen hätte.

Diese und ähnliche Inkonsequenzen, meist ziemlich harmloser Natur, werden doch vollkommen durch die vortreffliche Regelung interner und externer Beziehungen des Artels in den Hintergrund gestellt.

Die Beziehungen der Artelmitglieder zueinander werden, wie uns bereits bekannt, dadurch normiert, daß jedes derselben sich persönlich an der Tätigkeit des Artels beteiligen muß. Dieses Prinzip wurde schon den zwei uns bekannten Entwürfen zu Grunde gelegt und zwar in einer viel radikaleren Form. So sollte die Mitgliedschaft mit dem Tode des Artelmitgliedes aufhören und sein Vermögensanteil unbedingt den Erben ausgezahlt werden (§ 918 des „Entwurfs eines B.G.B.“); ferner sollte das Recht der Benutzung von Mietarbeit auf einige streng definierte Ausnahmefälle beschränkt werden (§ 6 des Ministerialentwurfs); indes hat das Gesetz vom 1./14. Juni 1902 sich nur mit der Forderung begnügt, daß beide diese Punkte in dem Statute zu berücksichtigen sind (§ 11 und § 6 Abs. 3)[1]).

Die Unternehmungen des Artels werden auf „gemeinsame Rechnung“ ausgeführt, d. h. die Erträge werden von der gemeinsamen Artelkasse eingezogen — gleichviel, ob die Mitglieder zusammen oder gesondert arbeiten und werden laut Beschluß der Generalversammlung nach Maßgabe der faktischen Beteiligung jedes Mitgliedes verteilt. Jedenfalls aber müssen die Mitgliederbeiträge gleich sein (§ 17). „Die juristische Rechtfertigung dieses Prinzips wird“ — der Ansicht des Ministeriums nach — „durch die Auslese von ungefähr gleichaltrigen, gleicharbeitsfähigen, gleichgewandten und gleichbegüterten Mitgliedern geliefert.“

Von allergrößtem Belang ist jedoch die die Haftpflicht betreffende Vorschrift, die sowohl für die internen, wie auch externen Verhältnisse des Artels grundlegend ist. Früher wurde bekanntlich die Solidarhaftung („Kopf für Kopf“, „krugowaja poruka“) als ein vom Wesen des Artels untrennbares Merkmal aufgefaßt (Kalatschów, Issaiew u. a.). Sogar der ursprüngliche Ministerialentwurf hat diesen Standpunkt noch beibehalten, indem er den Artelmitgliedern eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Artels, wie bei offener Handelsgesellschaft, auferlegen wollte. Aber das Gesetz vom 1./14. Juni 1902 hat die Haftpflicht des Artels nur auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Handlungen des Artelmitgliedes die gewöhnlichen Grenzen seiner Mitgliedspflichten nicht überschreiten (§ 18), — gleichviel, ob diese Handlungen verboten, oder durch Unwissenheit oder Fahrlässigkeit hervorgerufen sind.

Reicht das Vermögen des Artels nicht aus, um diese Verbindlichkeiten zu decken, so werden von den Mitgliedern Zuschüsse, ohne Beschränkung der Höhe derselben, eingezogen, jedoch nur sofern das Sta-

1) Was die persönliche Beteiligung an den Arbeiten des Artels anbetrifft, so gestattet auch § 11 des Gesetzes von 1902, diese Frage durch Beschlüsse der Generalversammlung des Artels zu entscheiden. — Vergl. auch meinen Aufsatz in „Economic Journal“, S. 495.

tut eine beschränkte Haftung nicht bestimmt (§ 19 und § 6 Abs. 5). Dasselbe Umlageverfahren ist auch in den Fällen der Leistungsunfähigkeit einzelner Mitglieder obligatorisch, wobei freilich ein Regreßrecht gegen letztere zu Gunsten aller anderen Mitglieder entsteht (§ 20); die Umlage findet nach dem Gleichheitsprinzip statt, sofern im Statut etwas anderes nicht vorausgesehen ist. Neueintretende Mitglieder übernehmen die Haftung für die Verbindlichkeiten des Artels, die vor ihrem Eintritt eingegangen worden sind (§ 21), und die ausscheidenden haften während eines Jahres (oder kraft Statut noch länger) für die vor ihrem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten (§ 25). Charakteristisch endlich für die Artelle ist die verschärfte Verantwortlichkeit der Mitglieder für deren Pflichtverletzungen; denn außer der Haftung für die herbeigeführten Verluste dürfen noch über sie statutarisch vorgeschriebene Strafen verhängt werden (§ 24 und § 6 Abs. 4: Verweis, Geldstrafe, zeitweise oder völlige Ausschließung aus dem Artel).

Das Artelvermögen, als einer juristischen Person angehörend, ist offenbar vom Privatvermögen der Mitglieder unabhängig. Es darf daher ebensowenig zur Deckung der von den Mitgliedern außerhalb ihrer Mitgliedspflichten verursachten Schäden, wie der Privatverbindlichkeiten der Mitglieder verwendet werden. Jedoch kann der auf das betreffende Mitglied zukommende Teil der Erträge zur Deckung von dessen Schulden in Beschlag genommen werden (§ 23); letzteres aber auch nur in den Grenzen, die für die Beschlagnahme des Lohnes einfacher Arbeiter vorgeschrieben sind (§ 100 des XI. Bandes der Gesetzessammlung vom Jahre 1893)[1]).

Was nun die Verwaltung der Artelle anbetrifft, so hat sich der Gesetzgeber auf die Angabe der Organe derselben (Generalversammlung, Versammlung der Bevollmächtigten u. dgl.) sowie auf die Bestimmung der Bedingungen der Rechtskraft der Beschlüsse dieser Organe beschränkt. Und zwar verlangt das Gesetz gewöhnlich eine absolute, in besonders wichtigen Fällen eine qualifizierte Stimmenmajorität (= $^2/_3$ bei Beratungen über das Statut, über Ausweisung von Mitgliedern oder Artelbeamten, über Anleihen, Auflösung oder Liquidation des Artels). Alles andere wird der Autonomie der Artelle überlassen, indem nämlich manche Details der Verwaltung statutarisch[2]) zu regeln, andere aber den Generalversammlungen überlassen sind (§§ 13, 14, 15). —

---

1) Es wird laut diesem Paragraph $^1/_3$ des Lohnes, falls der Schuldner ledig, und falls er verheiratet ist, nur $^1/_4$ des Lohnes in Beschlag genommen. Ich kann der Meinung Hessens, l. c., S. 25, daß dies eine Ungerechtigkeit den Beamten gegenüber sei, denen in denselben Verhältnissen $^1/_2$ resp. $^2/_5$ des Gehaltes beschlagnahmt werden darf, nicht beipflichten. Denn meines Erachtens hat hier der Gesetzgeber eine löbliche sozialpolitische Absicht geäußert: die Artelmitglieder gehören doch hauptsächlich zu den ärmsten Schichten der Bevölkerung.

2) In § 6 wird der obligatorische Inhalt der Statuten folgendermaßen festgesetzt: „Die Statuten müssen folgende Angaben enthalten: 1) Benennung, Zwecke und Tätigkeitsart des Artels mit Bezeichnung der Tätigkeitsdauer, falls das Artel auf bestimmte Zeit gegründet wird; 2) die Aufnahmebedingungen von Mitgliedern und Lehrlingen, deren Rechte und Pflichten, sowie die Austritts- oder Ausschlußordnung derselben aus dem Artel; 3) die Bedingungen, Ordnung und Beschränkung der Anwendung von Lohnarbeit im Artel; 4) die Ordnung, in der auf Artelmitglieder Strafen verhängt werden

Endlich sind noch die Vorschriften des Gesetzes vom 1./14. Juni 1902 über die Aufhebung der Artelle zu besprechen, denn außer den üblichen Fällen derselben (Ablauf der Frist, Beendigung der Arbeiten und Beschluß der General-Versammlung), sieht das Gesetz noch eine Möglichkeit vor, welche zu manchen Bedenken Anlaß gibt. Der in Betracht kommende Absatz 4 des § 26 lautet folgendermaßen: „Das Artel wird aufgehoben: . . . . . . 4) auf Verlangen des Gouverneurs, wenn sich die Tätigkeit des Artels mit dessen Statut als unvereinbar oder als den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend erweist.“ Es ist kaum nötig, hervorzuheben, daß dieser 4. Absatz mit einer großen Gefahr verbunden ist und daß die Lage der Artelle dadurch umsomehr verschlimmert wird, als die Anordnungen der Verwaltungsbehörde in Rußland sofort vollstreckbar sind.

Interessant ist in dieser Hinsicht die Aeußerung der zur Ausarbeitung eines Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches einberufenen Kommission, die dieses Aufhebungsrecht den Landgerichten (eigentlich „Kreisgerichten“) überträgt, wobei sie in den Motiven dem Zweifel Ausdruck gibt, „ob es genügend vorsichtig ist, das Recht der Auflösung von Genossenschaften der Verwaltungsbehörde einzuräumen. Die zuständige Gouvernementsbehörde ist als vollkommen kompetent anzusehen bei Lösung der Frage, ob die Tätigkeit einer Genossenschaft der Sicherheit und Moral der Gesellschaft zuwiderläuft; hingegen zur richtigen Entscheidung darüber, ob gewisse Handlungen der Genossenschaft über die derselben statutarisch eingeräumten Befugnisse hinausgehen, sind häufig gediegene juristische Kenntnisse erforderlich, welche einem Gouverneur, gemäß den ihm auferlegten Pflichten, auch fehlen können . . .; die Schließung einer Genossenschaft verursacht nicht nur bedeutende Verluste allen Mitgliedern, von denen mehrere vielleicht keine Schuld an den widerrechtlichen Handlungen der Leiter derselben tragen, sondern spiegelt sich auch in nicht geringem Maße in den Interessen dritter Personen ab, mit denen sich die Genossenschaft in Geschäftsbeziehungen befindet. Daher haben die Verfasser des Entwurfs die Ueberzeugung gewonnen, daß alle Interessen, die durch die Schließung der Genossenschaft berührt würden, nur dann genügend gewahrt sein werden, wenn die Aufhebung der Genossenschaft nicht die Folge einer Anordnung der

---

mit Angabe der Maximalgrenze der Geldbußen; 5) den Umfang der Haftpflicht der Artelmitglieder für die Verbindlichkeiten des Artels, falls diese Haftung beschränkt wird (§ 19); 6) den Termin und die übrigen Bedingungen der Geldbeträge, die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Artelmitgliedern zukommen, sowie die Frist, während der solche Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Artels noch haftbar sind, falls für diese Haftpflicht eine über 1 Jahr hinausgehende Frist vorausgesehen ist (§ 25); 7) die Ordnung der Bildung, Aufbewahrung und Verwendung der Artelkapitalien; 8) die Ordnung der Beitragsentrichtung; die Ordnung der Deckung der Verluste des Artels; 9) die Verwaltungsordnung des Artels, mit Angabe der Organisation der Verwaltung, deren Rechte und Pflichten und der zu der Verwaltung gehörenden Personen, sowie deren Wahlmodus; die Ordnung der Führung des Katasters der Artel- und Verwaltungsmitglieder; die Ordnung der Beschlußfassung in den Generalversammlungen und die Einberufungsfrist dieser Versammlungen; 10) die allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung und die Liquidationsordnung des Artels.“ Was den fakultativen Inhalt der Statuten anbetrifft, so verlangt das Gesetz nur, daß dieser den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Verwaltungsbehörde, sondern eines Gerichtsurteils sein wird." Diese Erwägungen scheinen in viel höherem Maße, als das Gesetz vom 1./14. Juni 1902, das Richtige zu treffen. Es wäre daher sehr wünschenswert, daß sie kein pium desiderium blieben.

Obige kritische Skizze hat freilich auf viele Mängel des Gesetzes vom 1./14. Juni 1902 hingewiesen, denn zweifelsohne läßt es noch viel zu wünschen übrig. Dennoch gebührt ihm eine bevorzugte Stelle in der Reihe der besten Akte der russischen Gesetzgebung der letzten Jahre. Nur wenige Gesetze zeichnen sich durch eine so tiefe Kenntnis des Wesens des zu normierenden Rechtsinstituts, nur wenige Gesetze verraten ein so tiefes Eindringen in die Bedürfnisse des Volkes, nur wenige endlich haben so viel Takt in der Abgrenzung der Sphären der imperativen und dispositiven Vorschriften mit offenbarer Bevorzugung der letzteren an den Tag gelegt.

Nachdruck verboten.

XV.

Streik und Aussperrung der Metallarbeiter in Berlin.

Von Dr. Johannes Croner, Schöneberg-Berlin.

Der Anfang der Bewegung unter den Arbeitern der Berliner Metallwarenindustrie reicht bis in den Monat Juni zurück. Bereits in seiner in der Pfingstwoche abgehaltenen Versammlung hatte der Verband der Metallarbeiter Deutschlands beschlossen, in eine allgemeine Lohnbewegung einzutreten. In einer Versammlung am 7. September wurden nun die Forderungen der beiden Hauptarbeiterkategorien der Gürtler und Drücker aufgestellt [1]). Es wurde ein Tarifvertrag aufgestellt, in dem eine 9-stündige Arbeitszeit, 25 Proz. Aufschlag für Ueberstunden, ein Minimallohn von 60 resp. 50 Pfg. die Stunde verlangt wurden. Bei Arbeitsmangel sollte die Arbeitszeit bis auf 6 Stunden verkürzt werden und dann erst sollten die üblichen Entlassungen eintreten. Der Tarif sollte bis zum 1. September 1905 vom Tage der Bewilligung an gelten und dann unter den üblichen Kündigungsbedingungen erneuert werden können.

Falls bis zum 12. September diese Forderungen nicht bewilligt seien, sollten am 14. sämtliche Gürtler und Drücker in Berlin die Arbeit niederlegen. Als dieser Tarifantrag keine allgemeine Annahme bei den Arbeitgebern fand, brach am bestimmten Termin der Streik aus.

Die Haltung der Fabrikanten war zunächst noch verschieden. Eine Anzahl meist kleinerer Firmen bewilligte den Tarifvertrag. Die meisten und größten jedoch, die sich in der Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten, von den Arbeitern „die eisernen Kühnemänner“ genannt,

1) Eine Statistik des Metallarbeiterverbandes über Arbeitslohn und Arbeitszeit ergab bei den Gürtlern und Drückern im allgemeinen, daß von 429 Drückern 108 mehr als 9 Stunden arbeiteten, 299 eine neunstündige und 22 eine kürzere als neunstündige Arbeitszeit hatten. Im Gürtlergewerbe erstreckten sich die Erhebungen auf 82 Werkstätten, von denen in 16 über 9 Stunden, in 59. 9 Stunden und in 7 weniger als 9 Stunden gearbeitet wurde. Die Erhebungen über den Arbeitslohn zeigten, daß am häufigsten ein Stundenlohn von 50 Pfg. gezahlt wurde, nämlich an 165 Drücker und 211 Gürtler. Unter Berücksichtigung der Akkordarbeit wurde ein Stundenlohn festgestellt für Drücker bei 86 Arbeitern weniger als 50 Pfg., bei 141 weniger als 60 Pfg., bei 280, 55 Pfg. und mehr, bei 225 mehr als 55—85 Pfg. Als höchste Akkordsätze wurden bei den Gürtlern 24—54 pro Woche und als niedrigste 12—36 M. pro Woche gezahlt.

zusammengeschlossen hatten, lehnten in einer außerordentlichen Generalversammlung am 10. September die Forderungen der Arbeiter ab. Jede Verhandlung mit dem Verbande, sei es privatim oder durch das Einigungsamt wurden gleichfalls abgelehnt und auf einer Versammlung am 21. September beschlossen, falls die streikenden Arbeiter nicht zum 1. Oktober überall die Arbeit wieder aufnehmen würden, eine Generalaussperrung aller Arbeiter vorzunehmen.

In der Zwischenzeit gelang es den Streikenden noch verschiedene Firmen zur Annahme des Tarifvertrages zu bewegen, der schließlich von 95 Firmen, die Gürtler und 42, die Drücker beschäftigten, am 28. September vor dem Einigungsamt unterschrieben wurde.

Inzwischen war die Zeit für die Annahme des vom Verein der Metallwarenfabrikanten gestellten Ultimatums abgelaufen. Es waren bei diesen Fabrikanten ca. 14 000 Metallarbeiter beschäftigt. Im Streik befanden sich von ihnen ca. 2100 Gürtler und Drücker. Am 3. Oktober gab der „Vorwärts" die Zahl der Ausgesperrten und Streikenden auf ca. 5000 an. Von Arbeitgeberseite wurde die Zahl der Entlassenen auf 6780 angegeben [1]).

Das Verhalten des Fabrikantenverbandes war in der ersten Zeit keineswegs einmütig. Manche Firmen zahlten lieber die sehr hohen Konventionalstrafen, um ihre Arbeiter nicht aussperren zu müssen. Das Beispiel der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, das von den Arbeitern angeführt wurde, als Beweis, daß die Aussperrung nicht durchgeführt werde, war allerdings nicht stichhaltig, da die Gesellschaft nicht zu dem Fabrikantenverbande gehörte. Das Gros der Fabrikanten führte die Aussperrung mit eiserner Entschiedenheit durch und wurde noch wesentlich unterstützt durch einen Beschluß des Verbandes der Berliner Metallindustriellen, der dahin lautete, bis auf weiteres keine Arbeiter mehr einzustellen und den Arbeitsnachweis zu schließen. Mag dieser Umstand auch mehr eine moralische Unterstützung für die Fabrikanten bedeutet und die Streikenden selbst weniger berührt haben, so war doch der Faktor, daß die Streikkasse wöchentlich ca. 80 000 M. Streikunterstützungen zu zahlen hatte und der Streik sich schon in den 3. Monat hinzog, geeignet, die Leiter der Bewegung bedenklich zu machen [2]).

Am 6. November fand eine Metallarbeiterversammlung statt, in welcher der zu diesem Zweck eigens aus Stuttgart herbeigeeilte Verbandsvorsitzende des deutschen Metallarbeiterverbandes die Arbeiter warnte, den Streik bis zum Weißbluten fortzuführen. Demzufolge wurde dann in einer Versammlung am 12. November in geheimer Abstimmung

1) Eine genaue Uebersicht über die Zahl der gemäß dem Beschluß Ausgesperrten zu erhalten ist nicht möglich, da die Angaben sich, wie immer bei Aussperrungen, widersprechen. Die Fabrikanten schildern stets die Aussperrung als eine riesengroße, die Arbeiter bemühen sich, wenn sie im Streik sind, sie als möglichst geringfügig darzustellen. Die Angaben der Gewerkschaftskassen über die gezahlten Streikunterstützungen sind auch nicht ohne weiteres hier anzuwenden, weil die Gelder nur für organisierte Arbeiter gezahlt wurden.

2) Eine von den schottischen Arbeitern angekündigte Streikunterstützung in größerem Umfange scheint ausgeblieben zu sein.

über Fortführung bezw. Aufhebung des Ausstandes entschieden. Von 2000 Gürtlern und Drückern war etwa die Hälfte für Fortführung des Streiks. Da aber hierzu statutenmäßig eine $^2/_3$-Majorität erforderlich war, so bedeutete dies Resultat die Aufhebung des Streiks nach $8\,^1/_2$-wöchentlicher Dauer. Die Fabrikanten waren klug genug, der Wiedereinstellung der Arbeiter keine Schwierigkeiten zu machen.

Der große Kampf in der Metallindustrie ist deshalb von dem größten Interesse für jeden Sozialpolitiker, weil es sich hier einerseits um die größte Branche des Kontinents handelte, andererseits aber weil es hier eine Kraftprobe galt zwischen einem musterhaft geleiteten Arbeiterverband und einer Fabrikantenorganisation, die als die mächtigste deutsche Arbeitgeberverbindung sich fest zusammengeschlossen hatte, mit scharfer Disziplin gegen Unbotmäßige vorging und, nicht zum letzten, über gewaltige Kapitalien verfügte.

Die Forderungen der Arbeiter zerfielen in zwei Teile, in die offen ausgesprochenen wirklichen Forderungen und in die geheimen, versteckten Ansprüche des Gewerkschaftskartells. Wenn wir die wirklichen Forderungen der Arbeiter daraufhin prüfen, ob sie bewilligt werden konnten, oder nicht, so stellt sich uns zunächst die Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden dar. Hier erklärten die Fabrikanten, diese Forderung könne nicht bewilligt werden, weil sie sämtlich mit Maschinen arbeiteten. Das bedeute nicht nur eine Erhöhung der Löhne um 10 Proz., sondern auch eine Erweiterung der Kapitalien für Fabrikgebäude und Einrichtungen um wieder 10 Proz. Dagegen ist zu sagen, daß man vor allem noch nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob diese Befürchtung sich in vollem Umfange verwirklichen würde, daß fernerhin die Intensität der Arbeit wenigstens zum großen Teil die Verkürzung der Arbeitszeit wieder wettmachen würde. Erfahrungsgemäß steht fest, daß die Arbeitsleistung sich durchaus nicht immer vermindert hat, wenn die Arbeitszeit verkürzt wird. Gerechtfertigt wäre allerdings diese Befürchtung der Fabrikanten, wenn die 9-stündige Arbeitszeit nur den Uebergang auf eine 8-stündige vorbereiten sollte, da sich dann die Leistungsfähigkeit der Betriebe in ihrem bisherigen Umfange nicht aufrecht erhalten ließe.

Die zweite Forderung war die Aufhebung der Akkordarbeit oder, wo dies nicht angängig sei, die Garantie eines Mindestlohnes aus der Akkordarbeit von 50 resp. 60 Pfg. die Stunde, gleichviel ob Lohn oder Akkord. Daß der alte Satz: „Akkordarbeit, Mordarbeit“ bei diesen Industrien zutrifft, ist nicht ohne weiteres richtig. Allerdings geschieht es ja oft, daß sich der Arbeiter bei Vereinbarung des Akkordsatzes verkalkuliert und dann bei größter Anstrengung nicht einmal auf den gewöhnlichsten Tagelohn kommt. Doch das Verkalkulieren passiert ja auch dem Unternehmer oft genug. Jedes Muster der Branche erfordert andere Arbeit und dementsprechend andere Löhne. Die Löhne werden bei Herstellung eines neuen Musters festgestellt und auf Grund dieser Löhne wird dann das Muster kalkuliert, noch ehe es in den Handel kommt. Ist es erst einmal im Handel, dann kann sein Preis nicht

mehr geändert werden, dagegen muß der Fabrikant an den einmal vereinbarten Löhnen festhalten. Also unter diesen Unberechenbarkeiten müssen beide Teile in gleicher Weise leiden.

Es liegt aber hierin auch gleichzeitig angedeutet, wie schwer und fast unmöglich das Abschließen eines Tarifvertrages gerade in diesen Branchen sein muß.

Am entschiedensten mußten sich die Fabrikanten gegen die damit zusammenhängende Forderung des Minimallohnes wenden. Wenn ein Arbeiter, dem es an Uebung oder auch an Lust zur Arbeit fehlt, den geforderten Mindestverdienst nicht erreicht, so ist der Fabrikant selbstverständlich nicht im stande, die Differenz zu tragen. Die Festsetzung eines Minimallohnes wäre ziemlich gleichbedeutend gewesen mit der Anerkennung des Rechts auf Faulheit; in größeren Betrieben können ja vielleicht mehrere faule Gesellen durchgeschleppt werden, aber in kleineren ist dies ganz unmöglich. Eine solche Prämie auf die Trägheit konnte keine Fabrik auf die Dauer annehmen. Die Entgegnungen der Sozialdemokraten darauf, daß selbst der faulste Arbeiter eine genügende Arbeitsleistung aufweisen muß, wenn er nicht auf die Straße fliegen und am Hungertuch nagen will und daß die fleißigen Arbeiter schon dafür sorgen, daß es wirklich faule unter ihnen nicht gibt, daß „im Gegenteil schon ihr bloßes Beispiel auf einen minder fleißigen Kollegen derart erziehend wirkt, daß er sich schämt, als Drückeberger angesehen zu werden“, sind so schwach und haltlos, daß sie dagegen garnicht erst genannt zu werden verdienen. Es würde wohl eher das Gegenteil eintreten, die bis dahin fleißigen und ehrgeizigen Arbeiter würden in voller Sicherheit des Minimallohnes bald ebensowenig arbeiten, wie die faulen Kollegen.

Wenn dagegen gesagt wurde, daß der Tarifvertrag doch annehmbar sein müsse, da ihn ein Drittel der Fabrikanten, nämlich 140 von 410, angenommen hätten, so ist dem entgegen zu halten, daß diese 140 Fabrikanten, die meist nur kleine Unternehmer waren, mit zusammen 934 Gürtlern und Drückern, eben in ihren kleinen Betrieben viel eher jede Faulheit sofort bemerken und rügen konnten, als die Großbetriebe.

Die weitere Forderung, daß der Fabrikant erst dann berechtigt sein solle, bei Arbeitsmangel zu Entlassungen zu schreiten, wenn er die Arbeitszeit allgemein bis auf 6 Stunden herabgesetzt habe, ist human und erfüllbar. Sie legt der Industrie keine Mehrlasten auf, sondern soll einfach verhindern, daß bei mäßigem Geschäftsgang zuerst die Mißliebigen entlassen werden. Sie soll ausschließen, daß man bei passenden Gelegenheiten mit schwarzen Listen und Agitatorenverzeichnissen gegen die organisierten Arbeiter vorgeht. Solche Bestimmungen sind ja übrigens auch in anderen Gewerbezweigen bereits zur Geltung gekommen und sind recht und billig.

Am wichtigsten jedoch war die zweite, mehr innerliche Seite der Forderungen, die, wenn auch nicht mit klaren, deutlichen Worten, so doch dem Sinne nach darauf hinauskam, daß der Metallarbeiterverband

als solcher den Fuß in die Werkstätten setzte. Mit dem Moment, wo Entlassungen der Arbeiter von seinem Gutdünken abhingen, war das Heft den Fabrikanten aus den Händen genommen. Dahin zielte auch das ganze Vorgehen des Verbandes. Der Fall mußte aber eintreten, wenn die Fabrikanten, wie es die Verbandsführer verlangten, den Verband als vertragschließende Organisation anerkannten. Das wäre für die Fabrikanten ein Selbstmord gewesen.

Die inneren Gründe des Streiks lagen also im allergrößten Maßstabe in der Machtfrage. Es handelte sich nicht um einen einfachen Lohnkampf. Die seit Jahren andauernden Streitigkeiten in dieser Industrie mußten einmal ausgetragen werden. Es war die Frage wer zum letzten Ende in den Betrieben zu gebieten hatte, die Arbeiter oder der Fabrikant. Ein Sieg der Arbeiter hätte unabsehbare Folgen haben müssen. Nach der „gelben" Industrie wäre die Eisenindustrie an die Reihe gekommen u. s. f. Ob und in welchem Maße darunter die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie dem Auslande gegenüber gelitten hätte, läßt sich hier nicht weiter verfolgen.

Der Streik selbst war in kluger Weise begonnen worden. Die Drucker und Gürtler wurden vorangeschickt, gewissermaßen als Avantgarde, während die anderen Arbeiter ruhig in den Werkstätten blieben. Man nahm also, in kluger Taktik, „die Haupträder aus dem Uhrwerk heraus", denn ohne diese beiden Zweige können die anderen nicht gut arbeiten. Aber die Streikkasse wurde so am besten geschont. Ferner brach der Streik mitten in der Hochsaison aus; es erklärt sich daher auch die anfänglich so große Bereitwilligkeit vieler Fabrikanten, nachzugeben. Je länger aber der Streik dauerte, desto mehr sahen die Fabrikanten, daß das Saisongeschäft doch verloren war und hatten dann keinerlei Interesse mehr an der schnelleren Beendigung des Ausstandes.

Die Hoffnungen des Verbandes, daß, nachdem einige Fabrikanten bewilligt hatten, die andern sich von dem Kühnemännerverein lossagen und einen neuen Verein gründen würden, scheiterten wohl an der geschäftlichen Abhängigkeit dieser meist kleineren Firmen. Denn, daß verschiedene dieser Firmen die ihnen entstandenen Verluste nicht aushalten konnten und so gewissermaßen durch Schuld der Metallbarone ruiniert wurden, ist keine Frage. Es ist auch sicher, daß dieser Umstand für die Großfabrikanten kein ganz unangenehmer gewesen ist, wenn auch die Insinuation des „Vorwärts", die Großen hätten die ganze Aussperrung inszeniert, um die Kleinen zu vernichten, zu ungeheuerlich erscheint.

Am letzten Ende kam es bei Beendigung des Streiks einfach darauf an, wer die gefülltere Kriegskasse besaß.

Der Metallarbeiterverband hatte ja nicht so viel Geld, wie der Buchdruckerverband, aber immerhin schon ganz hübsche Summen. Er hätte den Streik selbst sehr lange aushalten können. Da aber durch Aussperrungen die Zahl der Streikbeiträge sich verringerte und die Streikgelder wuchsen, so nützten die Spiegelfechtereien, wie z. B. die Erhöhung der Streikbeiträge der Arbeitenden, sehr wenig, da eben

diese Zahl selbst sehr klein geworden war. Auch die plötzliche Erhöhung der zu zahlenden Streikunterstützungen war nur Taktik. Trotz der Erklärungen des „Vorwärts“ hat man die Unorganisierten nicht mitgeschleppt.

An der Geldfrage mußte unter all diesen Umständen der Streik scheitern. Die Kosten des Streiks stehen noch nicht fest, doch wird man sie auf Rechnung des Verbandes mit 600 000 M. festsetzen können. Wie viel Millionen die Industriellen selbst verloren haben, läßt sich noch nicht absehen. Jedenfalls sind wieder ungezählte Summen des Nationalvermögens ins Ausland gegangen. Die Mäßigung der Fabrikanten nach Beendigung des Streiks ist durchaus anzuerkennen. Sie haben einen vollständigen bedingungslosen Sieg errungen, hüten sich aber, ihn zu mißbrauchen. Auf Seiten der Arbeiter herrscht ein bewaffneter Frieden, doch waren die Verluste so stark, daß wohl auf einige Jahre hinaus der Friede gesichert zu sein scheint.

Nachdruck verboten.

Literatur.

II.

Eduard Meyer, Geschichte des Altertums.

Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.
2. Band: Geschichte des Abendlandes bis auf die Perserkriege. 1893.
3. Band: Das Perserreich und die Griechen. Erste Hälfte. 1901.
4. Band: Das Perserreich und die Griechen. Drittes Buch: Athen. 1901.
5. Band: Das Perserreich und die Griechen. Viertes Buch: Der Ausgang der griechischen Geschichte. 1902.

Die wissenschaftliche Welt wie der Kreis der Fachgelehrten sind sich über Eduard Meyers Geschichte des Altertums einig, daß man es hier mit einem Werk von dauernder Bedeutung zu tun hat. Diese Geschichte des Altertums ist im eigentlichen Sinne eine Weltgeschichte des Altertums, die in geradezu bewundernswerter Weise die Verflechtung der Geschicke aller Völker, die an der Entwickelung der alten Welt teilgenommen haben, zur Darstellung bringt; sie alle, vom Norden Europas bis nach Afrika und Zentralasien hin, werden in Kultur und Sprache, dichterischem und künstlerischem Schaffen, philosophischem und religiösem Denken, politischem Geschick und wirtschaftlichem Werdegang verfolgt, die „Gesamtentwickelung der alten Welt vom Indus bis zum atlantischen Ozean", die in der Schöpfung eines einzigen Staates und einer einzigen Kultur ausläuft, wird als Einheit vorgeführt, und das alles auf Grund genauer Kenntnis nicht der Literatur allein, sondern der Quellen jener geschichtlichen Zustände und Vorgänge.

Wenn an dieser Stelle eine Anzeige des Werkes gegeben wird, so soll auf die Bedeutung, die den wirtschaftsgeschichtlichen Partien der umfassenden Darstellung gebührt, hingewiesen werden. Diese Bedeutung gipfelt aber keineswegs allein in der Aufhellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der alten Welt, sondern sie erstreckt sich auch nach zwei Richtungen auf das moderne Arbeitsgebiet. Da auf der einen Seite dem Historiker Eduard Meyer nicht nur der Verlauf der alten Geschichte in einheitlichem Zusammenhang, sondern weiter noch überhaupt der Gesamtverlauf der Menschheitsgeschichte als Einheit erscheint, so ist es begreiflich, daß ähnliche Erscheinungsreihen aus der mittelalterlichen und neueren Geschichte zur Illustration antiker Zustände herangezogen werden. Gewiß wird der Spezialforscher, der den neueren Zeiten seine Arbeit gewidmet hat, der Richtigkeit mancher Parallele hier und da nicht unbedingt zustimmen; daß die Parallelen aber stets aufklärend

wirken — gerade auch für die neuzeitliche Entwickelung —, das wird der umsoweniger bestreiten, der selbst bei eigener abweichender Auffassung die in ruhiger Ueberlegung gewonnene sachliche Ausdrucksweise Eduard Meyers nicht hoch genug einzuschätzen vermag. Zweitens aber erlangt diese Darstellung der Geschichte des Altertums noch in anderer Weise insofern für die Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart hohes Interesse, als sie uns erkennen lässt, dass auch im Altertum, wenn auch in anderem Maße, die gleiche Stufenfolge der wirtschaftlichen Entwickelung durchmessen worden ist, wie in unserer mittleren, neuen und neuesten Geschichte. So bietet die Geschichte des Altertums, wie sie in der Geschichtsschreibung Eduard Meyers sich gestaltet hat, die Voraussetzung ebenso für Erkenntnis und Verständnis der geistigen als auch der wirtschaftlichen Probleme, die die Wissenschaft beschäftigen bis zu dieser Stunde.

Um das Gesagte noch eingehender zu erweisen, mögen aus der Fülle des Stoffes einige Daten und Auffassungen herausgegriffen und verzeichnet werden, die dem Unterzeichneten als besonders beachtenswert erschienen sind und die seines Dafürhaltens auch für den Nationalökonomen und Wirtschaftshistoriker Neues und Wissenswertes bringen.

Einen breiten Raum nehmen die wirtschaftsgeschichtlichen Ausführungen im zweiten Band ein. Von Bedeutung für die Erforschung urgeschichtlicher Verhältnisse scheinen mir da zunächst die Erörterungen der §§ 51—60, besonders der Hinweis auf den Unterschied zwischen Familie und Geschlecht, der meist völlig verkannt wird, und es verdient gewiß Beachtung, daß im Gegensatz zu der hergebrachten Anschauung, der noch jüngst Lamprecht (Deutsche Geschichte, zweiter Ergänzungsband, I. Hälfte, S. 26) mit der Behauptung, daß die Familie eine jüngere geschlechtliche Einheit sei als die Sippe, sich wieder angeschlossen hat, Eduard Meyer (II., S. 86) bemerkt, daß sich die Familie erst zum Geschlecht erweitert, daß in den ältesten griechischen Rechten das Geschlecht keine Rolle spielt und über den nächsten Blutsverwandten sofort die Phratrie erscheint. Zu voller Entwickelung gelangt der Begriff „Geschlecht“ erst durch dauernde Seßhaftigkeit und nur bei Wohlhabenden.

Die §§ 89—96 schildern die Entdeckungsfahrten und die Kolonisation der Phöniker. Die ersteren werden mit den Seefahrten des 15. und 16. Jahrhunderts verglichen, Phönikien steht zu seinem Handelsgebiet nicht wie in der Neuzeit Spanien und England, sondern etwa wie Portugal oder die Niederlande, noch deutlicher würde vielleicht bei genauerer Kenntnis die Parallele mit der Hansa hervortreten (S. 143). Das Zinn, aus dessen Legierung mit Kupfer die Bronze entstand, ist von den Phönikern in das Gebiet des ägäischen Meeres importiert, allein neben den Zinngruben im Westen der pyrenäischen Halbinsel gab es vielleicht noch eine unbekannte Bezugsquelle (§ 98). Die Scillinseln (*Κασσιτερίδες*) sind nicht die Heimat des Zinns, wie auch die Annahme Müllenhoffs, die „Zinninseln“ seien Britannien und Irland, unrichtig ist.

Bei Betrachtung der Kultur der mykenischen Zeit (§§ 97 bis 118) begegnet wieder ein interessanter Vergleich; die Gestaltung der Kultur der mykenischen Königsstädte erscheint wie die der germani-

schen Staaten unter dem Einfluß der Kultur des Römerreiches (S. 158). Aber die Schilderungen der homerischen Epen stehen von den Zuständen der mykenischen Zeit ebenso weit ab, wie der Ritterstaat des Nibelungenliedes von dem Reich Karls des Großen (S. 167). In den argivischen Städten hat sich eine reiche Industrie entwickelt, die mehr noch als für den eigenen Bedarf für den Export gearbeitet hat (S. 167). Gegenüber der weitverbreiteten Meinung, daß die Zustände der älteren Zeit noch primitiver als die der homerischen Epoche gewesen seien, betont S. 188, daß in Aegypten auf den zentralisierten Einheitsstaat des alten Reiches der Feudalstaat des mittleren Reiches gefolgt sei und daß auch im Mittelalter das Reich Karls des Großen der „Zersplitterung der Feudalzeit" voraufgehe. Hier kann ich nicht unbedingt beipflichten. Die wirtschaftlichen Zustände im Einheitsreich Karls waren doch weit mehr zersplittert, als die der Ritterzeit, während diese allerdings mehr staatlich zersplitterte, wenn auch nicht wirtschaftlich primitivere Zustände aufweist als jenes.

In der Verbreitung der mykenischen Kultur auf dem Seewege sieht Meyer den Ausdruck einer hohen Ausbildung von Handel und Seeverkehr der Epoche (S. 202). Daß ihr aber auch Tauschhandel auf dem Landwege nach dem Norden nicht fremd ist, erkennt er aus dem Vorkommen baltischen Bernsteins in Mykene (S. 203). In dem Abschnitt „Besiedelung der Küsten Kleinasiens" (§§ 138—161) wird die äußere Geschichte des griechischen Volkes im wesentlichen als eine ununterbrochene überseeische Auswanderung gefaßt, die ihren Höhepunkt erreichte, als durch Alexander den Großen dem griechischen Volke der gesamte Osten erschlossen wurde (§ 139). Der herrschenden Auffassung, die die Kolonisation der kleinasiatischen Westküste als eine Folge der großen Völkerbewegungen im europäischen Mutterland betrachtet und auf Kombinationen Daten gründet, wird entgegen gehalten, daß die griechischen Kolonien in Kleinasien nur durch allmähliche Besiedelung entstanden sind, daß ihre Begründung in die Blütezeit der mykenischen Epoche fällt, etwa 1300 bis 1000 v. Chr. (§ 141). Als Gesamtergebnis wichtig scheint es, daß die Berührung der Griechenstämme mit orientalischer Kultur wohl in Griechenland die Entwickelung höheren staatlichen Lebens beeinflußt, daß aber die Zeit phönikischer Vorherrschaft in dem zum griechischen Meer gewandelten ägäischen Meer dahinschwindet, während zugleich der Niedergang der orientalischen Großmächte die Kulturverbindung mit dem Orient lockert und der griechischen Nation eine Entwickelung von innen heraus ermöglicht (§ 161).

Das zweite Buch des zweiten Bandes ist dem griechischen Mittelalter gewidmet, dem zwar die großen Ereignisse der mykenischen Epoche fehlen, das aber jene tiefgreifende Umwandlung der inneren Zustände und für das materielle wie geistige Leben die Formen schafft, die fortan die Anschauungen der Griechenwelt beherrschen (§ 190). Der Staat des griechischen Mittelalters beruht vor allem auf der Umwandlung der alten Wehrgemeinde der Vollfreien unter der Einwirkung der Seßhaftigkeit (§ 191).

Der ursprünglichen griechischen Siedelungsweise sind Einzelhof

und Stadt fremd, jede Landschaft zerfällt in Dörfer oder Gemeinden, deren mehrere erst sehr spät durch Zusammenziehung zu Städten erwachsen sind; wie das germanische steht auch das griechische Mittelalter im Mutterland der Stadt ursprünglich feindlich gegenüber (§ 193). Auch die Theorie von dem ursprünglichen Gemeineigentum findet keine unbedingte Vertretung: Eduard Meyer konstatiert (§ 194), daß in historischer Zeit überall in Griechenland das Privateigentum herrschte, selbst Staatsdomänen und Gemeinweiden finden sich nur in sehr beschränktem Umfang (S. 297), wenn er auch nach „zahlreichen Spuren" schließt, daß ursprünglich ein Gesamtbesitz der Gemeinde nach Art der germanischen Markgenossenschaft bestanden hat.

Aus der Angabe des 4. Jahrhunderts, daß die Größe eines spartanischen Landloses auf einen Ertrag von 70 Scheffeln Gerste bestimmt wird, hat nun Meyer die spartanischen Bauernhufen berechnet. Die Berechnung, bei der er sich nach der Angabe des Vorworts der Beihilfe Conrads erfreuen konnte, beruht auf der Annahme, daß der Morgen durchschnittlich 8 preußische = attische Scheffel trägt. Wenn davon einer für die Aussaat abgerechnet und (wie bei einer intensiven Wirtschaft wahrscheinlich ist) die bebaute Fläche kleinerer Güter mit der Hälfte des Gutes gleichgesetzt wird, dann ergeben 70 spartanisch-äginetische (= etwa 100 attische) Scheffel eine bebaute Fläche von 14—15 Morgen, also ein Gut von 30 Morgen (7 $^1/_2$ ha). Indem Meyer dazu das Frauengut mit dem Ertrag von 12 Scheffeln rechnet (etwa 4 Morgen), schließt er, daß die spartanische Bauernhufe ungefähr der altdeutschen Bauernhufe von 30—40 Morgen entsprochen habe (§ 194). Allerdings ist dabei der flüssige Ertrag (Wein und Öl) nicht in Rechnung gestellt. Doch dürfte meines Erachtens auch dessen Verwertung bei der vorsichtigen Annahme einer oberen Grenze von 40 Morgen das Resultat kaum erheblich verändern.

Wesentliche Fragen allgemein-wirtschaftsgeschichtlicher Natur, die für den Beginn jedes Mittelalters bedeutungsvoll sind, werden erörtert, wenn § 196 zeigt, daß durch dauernde Besiedelung das Landlos sich in Privateigentum verwandelt, ohne daß freilich der Besitzer dadurch schon freie Verfügung darüber enthält, und wenn § 197 darauf hinweist, daß die Entstehung des Grundbesitzes die wirtschaftliche, soziale und politische Ungleichheit der Stammgenossen gesteigert und die Bildung von Adel und Adelsherrschaft begünstigt hat. Wie im germanischen Mittelalter vollzieht sich auch in Griechenland der Prozeß, durch den ein großer Teil der Landbevölkerung unfrei und politisch rechtlos wurde: Dem Heerdienst gegenüber, der für den kleinen Bauer eine schwere Last war, galt ihm die Freiheit als prekärer Besitz (§ 200). Doch darf man sich die Zahl der leibeigenen Knechte (δμῶες), die aus verarmten Gemeinfreien, aus Kauf oder Kriegsbeute hervorgegangen sind, nicht groß vorstellen (§ 201). Besitz und Kriegsberuf der „Besten" sind erblich, die Abstammung an sich begründet schließlich ihre Vorrechte, der Adel der gegenwärtigen Generation setzt den aller vorangehenden bis zum Uranfang hinauf voraus (§ 202). „Daher erhebt sich jetzt über der Familie das Geschlecht" (S. 308). Wieder wird in diesem Zusammenhang mit der Darlegung,

wie der Adel historisch erwachsen ist, ebenso wie in § 56 (S. 86) die landläufige Meinung von der Priorität des Geschlechtes vor der Familie, die auch auf dem Gebiet der germanischen Urgeschichte so viel Unheil angerichtet hat, aufs stärkste erschüttert.

Mit der Durchführung der Seßhaftigkeit ändert sich auch (§ 212) der Charakter des Stammverbandes. Neben der Blutsgemeinschaft machen sich die Interessen des Wohnsitzes immer stärker geltend, landschaftliche Einheiten treten an die Stelle der Stammeseinheit. Im Widerspruch zu der von Aristoteles beeinflußten Meinung, die die Entwickelung von den kleinsten Dörfern zu den größeren Verbänden verlaufen läßt, bekennt Eduard Meyer: „Das geschichtliche Leben eines Volkes beginnt nie mit Atomen, die ja auch gar nicht existenzfähig sind“ (S. 326). Durch die Entwickelung, daß an die Stelle der Stammverfassung als Träger der politischen Einheit die Stadt tritt, unterscheidet sich aber der Staat des griechischen Mittelalters wesentlich von dem germanischen (§ 216).

Der Schilderung der Kultur des griechischen Mittelalters sind die §§ 239 bis 279, derjenigen der wirtschaftlichen Kultur allein die §§ 239 bis 245 gewidmet. Tatsächlich, wie in der Wertschätzung, behauptet die Landwirtschaft die erste Stelle unter den Erwerbszweigen. Daneben beginnt die Entwickelung des Gewerbes. Zwar der gewöhnliche Lebensbedarf wird meist im Hause selbst beschafft, aber die Seßhaftigkeit führt notwendig zur Arbeitsteilung. Dazu kommt seit alters der Erwerb durch Seehandel, dessen Ausdehnung durch die Kolonisation noch gesteigert wird. Im Gegensatz zu der gemeinen Meinung, wonach die antike Schiffahrt ausschließlich Küstenschiffahrt war, steht die Warnung, auf die Schilderungen des Epos allzuviel zu geben: eine Fahrt nach Aegypten oder Phönikien oder gar über das ägäische Meer war nichts besonders schwieriges (S. 371). Wie die Entdeckung Amerikas, so hatte auch in der Griechenwelt die Entdeckung der von unkultivierten Stämmen bewohnten Küsten eine Emigration von Jahrhunderten zur Folge, aber wenn den Zuzug wohl gelegentlich die Bauern der Heimat stellten, so haben in der Regel, wie bei Besiedelung der neuen Welt, maritime Interessen der Auswanderung die Wege gewiesen (§ 284).

Aus dem 5. Abschnitt des zweiten Buches erscheinen mir die §§ 322 bis 333 über die älteste Kulturentwickelung Italiens und hier wieder jene Berichtigung von § 328 beachtenswert, wonach die alten Angaben über Grundbesitzverhältnisse dadurch entstellt sind, daß der ager publicus von den jüngeren Annalisten in die Ständekämpfe zwischen Patriziern und Plebejern hineingetragen ist, während er doch damit gar nichts zu tun hat, sondern das durch die großen Eroberungen seit dem Ende des 4. Jahrhunderts gewonnene Staatsland in Italien ist. Weiter: das Land ist nicht nach Geschlechtern, sondern genossenschaftlich besiedelt; das Heredium von 2 Morgen, das nach Varro und Plinius jedem Bürger Romulus zuweist, ist keine Bauernhufe, sondern ein Gemüsegarten — nicht etwa der ursprüngliche Privatbesitz, im Gegensatz zu der Gemeinmark des Geschlechtes oder Gauverbandes, sondern das Eigenland der

Kleinbauern und Tagelöhner, die den großen Grundherren ihre Aecker bestellen (S. 519). Endlich: den Dorfbegriff kennt das ältere Rom nicht, vicus ist die Häusergruppe in der Stadt, draußen liegen nur Gehöfte, keine zusammenhängenden Siedlungen, und erst die hochgesteigerte Kultur des völlig befriedeten Staates schafft Dörfer (S. 522).

Das dritte Buch des zweiten Bandes beschäftigt sich mit dem Ausgang des griechischen Mittelalters und auf wirtschaftlichem Gebiet mit den Wandlungen, seitdem Industrie und fabrikmäßiger Betrieb an die Stelle des für den Haus- und Gemeindebedarf arbeitenden Handwerks treten und die Sklavenarbeit die Arbeit der kleinen bürgerlichen Handwerker ablöst (§ 345). Der gesteigerte Verkehr bedarf eines mobileren Wertmessers, den die Edelmetalle bieten, die, im Orient seit Jahrtausenden die allgemeinen Wertmesser, seit Beginn des 7. Jahrhunderts im griechischen Verkehr die Herrschaft gewinnen (S. 550) Die Entwickelung, die eine Beseitigung der alten ruhigen Zustände und den Rückgang der Bauernschaft bringt, schreitet von Ost nach West, von den Handelsstädten Ioniens nach Attika und Argolis, Böotien und Arkadien vor (S. 551). Im 7. Jahrhundert haben die Edelmetalle an der Grenze der griechischen und orientalischen Welt, in Lydien, die Form erhalten, in der sie bis zur Gegenwart den Verkehr beherrschen (§ 349). Die §§ 366—369 behandeln die Kulturentwickelung des 7. Jahrhunderts und zeigen, wie die Enge des Mittelalters durchbrochen wird, wie aus den gebundenen Formen der homerischen Welt eine formenreichere Kultur herauswächst. Attika, das seit und durch Solon zu einem Handels- und Industriestaat wird, und Attikas kommerziellen Fortschritten folgen wir in den §§ 402—410. Hier wird mit Grote, Busolt und Köhler der Auffassung, die durch Boeckh zu allgemeiner Anerkennung gelangt war und wonach Solons Seisachtheia eine harmlose Schuldenreduktion durch Reduktion des Münzfußes gewesen sei, widersprochen. Die soziale Befreiung des Bauernstandes erfolgte mittels der revolutionären Schuldentilgung, obschon Solon der antikapitalistischen Begehrlichkeit der Massen ebenso wie der Habgier der Reichen und dem ausgedehnten Wachstum des Großgrundbesitzes entgegentrat (§ 406). Aber während hier der Zusammenhang zwischen Schuldentilgung und Münzreform bestritten wird, wird in § 410 betont, daß Solon eine eigene Geldprägung und eine Neuordnung der Maße und Gewichte eingerichtet hat (S. 661). In § 408 wird wie in § 194 die Grösse der attischen Grundstücke berechnet (7 attische Scheffel auf den Morgen, bei kleineren Grundstücken ist die bebaute Fläche auf rund $^2/_5$, bei größeren auf $^1/_3$—$^1/_4$ des Gutes geschätzt (S. 657).

Aus dem zweiten Band sei endlich noch auf die Darstellung der Anfänge der karthagischen Macht (§§ 431—433) verwiesen, die, allein durch Schaffung einer Seemacht und zielbewußt durchgeführte Handelspolitik begründet, den Phönikern rettete, was sie von ihrer alten Position im Mittelmeer noch besaßen (S. 697), sowie auf die Behandlung der Anfänge der Etrusker und namentlich der etruskischen Kultur (§§ 434—440). Eduard Meyer steht hier im Gegensatz zu Mommsen, der die Etruskerherrschaft über Rom bei Seite schiebt, und zu von Duhn, der im Anschluß an Niebuhr die Realität der Etruskerherrschaft

in Kampanien bezweifelt hat. Ihm erscheinen die Etrusker geschichtlich weit greifbarer als die Karthager und er würdigt vornehmlich gebührend die originellen Leistungen ihrer Kultur in Metallarbeit, Baukunst, Städte- und Straßenbau (S. 710—715).

Im dritten Bande verdienen zunächst aus dem ersten Buche die §§ 47—55, in denen Geldwesen, Finanzen und Abgaben des Achämenidenreiches behandelt werden, unsere volle Aufmerksamkeit. Eingehend wird die Einführung der Gold-Reichswährung durch Darius und seine Steuerordnung, die die Bedürfnisse der Natural- und Geldwirtschaft mit einander verbunden hat, erörtert. Naturalabgaben, Weggelder und Zölle werden charakterisiert, § 53 zeigt, daß verhältnismäßig wenig Geld für Reichszwecke gebraucht wurde, aber umso größer die Naturalausgaben waren. Da die Gesamtbevölkerung des Reiches auf etwa 50 Millionen, die der Perser im engeren Sinne auf $^1/_2$ Million angeschlagen wird, so beläuft sich die Geldabgabe der Untertanen an den König auf rund 1 Mark pro Kopf — freilich bei ungefährer Rechnung. Die Leistungen waren in wohlhabenden Gebieten nicht besonders schwer, mußten dagegen in ärmeren äußerst drückend empfunden werden, wie auch die Erhebung der Steuern in Geld die Bauern geldarmer Gebiete den Wucherern in die Hände trieb. Die §§ 58—62 untersuchen als charakteristisch für die Weltstellung des Perserreichs unter Darius die Entdeckerfahrten und die Durchführung des Suezkanals (Schiffahrtskanal vom Nil zum roten Meer), die der Absicht entsprang, den indischen Ozean zu einer großen Handelsstrasse zu erheben, Indien dem weiten Handelsgebiet anzugliedern und ganz Afrika in die Verbindung mit dem Achämenidenreich einzubeziehen. Der Suezkanal, noch zu Herodots Zeit befahren, verfiel, weil das Pharoonenreich des 4. Jahrhunderts kein Interesse an ihm hatte, daher denn die Erzählung des Aristoteles, Darius habe den Kanal überhaupt nicht ausgeführt. Dem zentralasiatischen Handelsgebiet, in dem Darius eine gleiche Energie entfaltete, wenden sich die §§ 63—70 zu. Man hat nach Eduard Meyer den Skythenfeldzug nicht aus Eroberungssucht zu erklären. Wie die Russen im 19. Jahrhundert zwecks Gewinn geschützter Grenzen das ganze Steppenland bis zum Rand Irans schrittweise unterwarfen, so erstrebte Darius Einverleibung des ganzen kaspisch-pontischen Steppengebietes in sein Reich (S. 112).

Der dritte Abschnitt des zweiten Buches, überschrieben „Die Wirkung der Perserkriege", wendet sich in § 249 den beiden Gruppen von Gegensätzen zu, die sich auf den Trümmern der mittelalterlichen Ordnung erhoben und die in der Gestaltung des Staats und der Lebenshaltung der Griechenwelt als eine konservative und moderne fortschrittliche Auffassung einander gegenübertraten. Immerhin ist sich Eduard Meyer, so sehr er versucht, das Wesen der geschichtlichen Wandlung jener Zeiten zu formulieren, doch bewußt, daß es kaum möglich ist, die Mannigfaltigkeit geschichtlicher Erscheinungen in Formeln zu pressen, und daß jede Periodisierung nur relativen Wert hat. Er konstatiert, daß die Hunderte von griechischen Gemeinden überall aufs

stärkste voneinander abweichen (§ 250). Er wendet sich gegen jene, die den Gegensatz der beiden Weltanschauungen, der sich im 6. Jahrhundert gestaltet hat und das 5. Jahrhundert beherrscht, auf einen Gegensatz des dorischen und ionischen Stammes zurückführen wollten. Aber auch der Gegensatz der wirtschaftlichen Verhältnisse reicht seiner Meinung nach zur Erklärung nicht aus: in Athen bildet trotz der Entwickelung von Handel und Industrie und trotz der Demokratie der Grundbesitz die Basis des Staates, bis die Entwickelung der Seemacht allmählich eine Verschiebung herbeiführt (S. 439). Entscheidend ist nach ihm, daß der Gegensatz des konservativen und fortschrittlichen Prinzips wie durch die ganze Griechenwelt, so auch durch jeden einzelnen Staat hindurch geht (§ 251).

Neben dem dritten kommt für den Wirtschaftshistoriker der fünfte Abschnitt in Betracht, und hier die §§ 299—311 „Die wirtschaftliche Umwälzung und die neuen Parteien". Hier wird dardargelegt, wie die Arbeiterbevölkerung Attikas, die durch die Schöpfung der Flotte zu den staatlichen Lasten herangezogen wurde, dafür auch Anteil an der wachsenden Herrscherstellung der Bürgerschaft gewann, wie sich die Verschiebung der inneren Struktur dieser Bürgerschaft vollzog, wie die Landwirtschaft immer mehr an Boden verlor und für die neuen Berufe, die sich um Industrie und Handel gruppieren, weiter Raum geschaffen wurde, wie der Zug in die Stadt den Aermeren Erwerb, den Unternehmungslustigen Wohlstand bereitete. Auch hier wendet sich Eduard Meyer wiederholt gegen die Theorien von Rodbertus und Bücher und zeigt, daß sich Handwerker zu Fabrikanten, Krämer zu Kaufleuten emporarbeiteten. Die etwa 60000 erwachsenen Männer, die die attische Bürgerschaft um 460 zählte, gehören mehr zu den städtischen Elementen, als zur Bauernschaft (§ 302). Dabei fallen interessante Streiflichter auf die beträchtliche Höhe des Zinsfußes (12 Proz. jährlich für sichere Darlehen, 20 bis $33^1/_3$ Proz. für Darlehen auf Seefahrt, S. 549) und die hohen Löhne, die die ihren Brotherren sich politisch gleichberechtigt fühlenden Bürger verlangen. (Der durchschnittliche Tageslohn während des peloponnesischen Krieges ist 1 Drachme = 90 Pf.) Hier liegt denn auch eine eindringende Erklärung der Entstehung der Kaufsklaverei: sie bot die billigen Arbeitskräfte, deren der Fabrikbetrieb bedurfte, während das vorhandene Kapital Menschenmaterial für billigen Preis importierte und Athen nächst Chios zur sklavenreichsten Stadt von Hellas erhob. Man wird, denke ich, im Gegensatz zu den Theorien von Rodbertus, Karl Marx und Bücher der Auffassung Meyers Recht geben, die Annahme einer antiken Oikenwirtschaft endlich einmal in die Raritätenkiste auf der Bodenkammer legen und annehmen müssen, daß wirklich das Athen des 5. und 4. Jahrhunderts „ebenso sehr unter dem Zeichen des Kapitalismus steht, wie England seit dem 18. und Deutschland seit dem 19. Jahrhundert" (S. 550). Die Ausführungen lesen sich fast wie eine Schilderung modern europäischer Wirtschaftsverhältnisse und sind meines Erachtens wohl geeignet, auch theoretische Vorstellungen, wie etwa die Sombarts über die Entstehung des modernen Kapitalismus, historisch zu erweitern: der bürgerlichen Bevölkerung wird fortwährend Arbeits-

gelegenheit entzogen, selbst von den scheinbar selbständigen Handwerkern arbeiten viele für größere Unternehmer, Vornehme legen ihr Geld in kaufmännischen Betrieben an, Kapitalisten kaufen kleinere Güter auf, die Lage der Landwirtschaft wird verschlechtert, die Massen empfinden den im Wesen des Kapitalismus begründeten Widerspruch, daß er das Aequivalent für die Bestrafung des Bettels, das Recht auf Arbeit, nicht bietet (S. 553). Meyer versucht auch die Erklärung, wie die Bildung einer einzigen fortschrittlichen Partei mit radikal-demokratischem Programm und die Zusammenfassung wirtschaftlich heterogener Elemente möglich war: die Kapitalisten, die selbst durch das Prinzip der freien Bewegung groß geworden sind, können dann ihre eigenen Interessen am sichersten durchsetzen, wenn sie die Bewegung der Massen in der Hand behalten. Dem gegenüber stehen alle beruflich in die ältere soziale Ordnung hinaufragenden Elemente, die der Durchführung der absoluten Volksherrschaft entgegen arbeiten (§ 306). Obwohl der Gegensatz in Athen durch die individuelle Lebensstellung gegeben ist, erscheint er als Ergebnis freier Wahl, der Vorwurf geistiger Befangenheit, ja schnöden Eigennutzes wird jeder Partei von der anderen gemacht. Kampfobjekt ist die Herrschaft über den Staat, der eigentliche Kampfboden ist die auswärtige Politik, die Schlagworte aber werden der politischen Theorie, den Grundsätzen der inneren Staatsgestaltung entlehnt (§ 307). Wieder ein interessanter Vergleich: wie im modernen England die Frage, ob das legitime Herrscherhaus oder der von den Parteien eingesetzte König den Thron innehaben soll, die Parteien scheidet, so spitzte sich in Athen der Parteikampf auf die Frage nach der Stellung des Areopags zu (§ 308, S. 555). Indessen die gesellschaftliche Macht der alten Stände ist doch größer als die des Kapitalismus, auch die Gleichheitstheorie scheitert ebenso sehr an der sozialen Ordnung, wie an dem Instinkt der Menge, und darum vermag ein politisch hochbegabter Mann aus vornehmem Haus, der Führer der Demokratie wird, einen über die Parteien weit hinausgreifenden Einfluß zu gewinnen (§ 311). So schließt diese Betrachtung mit einem Hinweis auf die Hegemonie des Perikles, deren Entstehung sie auf breitestem Untergrund verständlich gemacht hat. Damit hat Eduard Meyer selber eine treffende Illustration seiner geschichtsphilosophischen Anschauung geliefert, nach der die historische Bedeutung der Persönlichkeiten eben darauf beruht, daß die Ereignisse ihnen die Möglichkeit einer Wirksamkeit eröffnen. (Zur Theorie und Methodik der Geschichte 1902, S. 50 f.)

Aus der Darstellung des vierten Bandes des großen Werkes will ich als wirtschaftsgeschichtlich bedeutsam zuvörderst die Behandlung des attischen Finanzwesens und der Finanzpolitik des Perikles (§§ 401—406), die Berechnung der attischen Bevölkerung in § 416 (auf Grund von Thukydides II, 13) und die Verwertung der Tributlisten des attisch-delischen Bundes für die Erkenntnis von Reichtum und Leistungsfähigkeit der Inseln des ägäischen Meeres (§§ 425, 426) erwähnen. Den hauptsächlichsten Nutzen von diesem Bande werden unter den wirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Disziplinen aber unstreitig die Geschichte der Nationalökonomie und die Politik gewinnen. Allerorten im vierten Bande, vorzüglich aber im dritten Abschnitt (Die

Kultur des perikleischen Zeitalters) und im siebenten Abschnitt (Die geistigen Kämpfe während des Krieges) brechen die Erörterungen über die Weltanschauung der attischen Gesellschaft des fünften Jahrhunderts hervor. Im Gegensatz zu der bislang üblichen Betrachtungsweise, die die Sophistik und die Sokratische Philosophie unmittelbar an die älteren philosophischen Systeme angliederte, hat hier Eduard Meyer die Bedeutung Athens für die philosophische Entwickelung ins Licht gestellt. Athen hat aber weder die Aufklärung noch die Sophistik erzeugt, sondern sich gegen die moderne Weltanschauung mit allen Kräften gewehrt. Die auf attischem Boden selbst erwachsenen Probleme gaben erst den von außen hereinströmenden fremden Gedanken der Aufklärung einen Nährboden für die Entstehung einer neuen Weltanschauung. Der Verfasser unterscheidet die verschiedenen Reaktionen gegen die Ueberflutung Athens durch den modernen Geist: die das Moderne schlechthin abweisende, aber von ihm bereits infizierte demokratische und aristokratische Reaktion, die dem modernen Geist gerade das Eindringen in Staat und Gesellschaft erleichtert, und die Sokratische Reaktion, die die berechtigten und lebenskräftigen modernen Gedanken übernimmt, das Verderbliche an ihnen hingegen überwindet. Freilich ist es dem Sokrates ergangen wie der Sozialdemokratie unserer Tage (§ 625, S. 458): wie dieser die öffentliche Meinung die Verbrechen des Anarchismus in die Schuhe schiebt, obwohl sie dessen konsequentester prinzipieller Gegner ist, so ist Sokrates gefallen als der Vertreter der von ihm bekämpften Lehre der Sophistik. Die Kultur, deren Grund Sokrates legte, ist aufgebaut auf der Staatsidee; im Staat wird der Mensch wirklich zum Menschen, schon für Sokrates ist der Mensch das *ζῶον πολιτικόν*, das „staatenbildende Wesen“ (§ 624, S. 455). Allein er verkannte über dem sozialen Ideal des Staates dessen Wesen als Macht und über den moralischen die materiellen Kräfte, die in ihm leben (S. 461).

Im fünften Bande werden den Wirtschaftshistoriker zunächst der zweite und der dritte Abschnitt des vierten Buches vornehmlich fesseln, dort in § 791 im Gegensatz zu den antiken Anekdoten und den sie kritiklos übernehmenden Neueren eine kritische Darstellung der Finanzwirtschaft im Reiche des Dionysios, hier in § 812 die Zeichnung der inneren Zustände Roms zur Zeit des Dionysios, der Bauernbefreiung und der Kodifikation des Landrechts durch zwei Zehnmännerkollegien unter Benutzung griechischer Rechtssätze in den Jahren 444 und 443.

Was der dritte und siebente Abschnitt des dritten Buches begonnen, vollendet dann der fünfte Abschnitt des vierten Buches, der die Kultur der Reaktionszeit in Griechenland durch die §§ 880 bis 923 hin verfolgt. Der Parteikampf um die politische Herrschaft in den Einzelstaaten und der Spartas gegen Athen ist nach Eduard Meyers Auffassung zugleich ein Ringen zweier entgegengesetzten Weltanschauungen und zwischen entgegengesetzten wirtschaftlichen Zuständen gewesen (§ 882). Die Restauration in Sparta wie in Athen war in Wahrheit ebenso eine vom modernen Geist durchtränkte Reaktion wie die, welche auf die französische Revolution und das Weltreich Napoleons gefolgt

ist (S. 278), sie führt nur zur künstlichen Wiederbelebung einer unwiederbringlichen Epoche, zu einem Zerrbild der „alten Zeit“. Die neue Ordnung, die Sparta durchführte, entsprach auch auf wirtschaftlichem Gebiet nicht den bestehenden Zuständen, die sich jetzt in ganz Griechenland so entfaltet hatten wie im Athen des 5. Jahrhunderts. Und in einer Zeit, die von der Entwickelung des Kapitalismus und Großbetriebs ergriffen wurde, in der das besitzlose Proletariat, das das Kapital sich selber zum Herren gesetzt hatte (S. 289), beständig wuchs, in der ein gewerbsmäßiges Söldnertum wie im alten Aegypten und im sinkenden Römerreich die Herrschaft gewann, in der der Klassenkampf sich erweiterte, während die Steigerung der Lebensansprüche und der Luxus aller Art wieder die Arbeitsteilung raffinierter gestalteten, in der auf der einen Seite die Geldgeschäfte blühten, der Geldwert sank und die Preise stiegen (§ 886), während der Durchschnittswohlstand der Gesamtbevölkerung im Verhältnis zu den Lebensbedürfnissen sich verringerte — in einer solchen Zeit war für den alten Agrarstaat kein Raum mehr (§ 883). So ist denn wie die Praxis auch ihre Theorie vom modernen Leben und Kapitalismus durchsetzt (S. 366). Plato, der inmitten der Strömungen der Philosophie und politischen Theorie, die in ihrer letzten Konsequenz zur Loslösung des Individuums vom Staat und zum Kosmopolitismus führen, als der wahre Erbe des Sokrates steht und mit dem Problem des Ausgleichs von individueller und sozialer Moral ringt (§ 919), giebt zwar in seinem besten Staat nur eine Verbesserung des lykurgischen Staates, aber der alte patriarchalische Agrarstaat ist der Staat Platos nicht, auch er hat die moderne städtische Kultur zur Voraussetzung, seine Philosophen und Krieger sind nichts anders als die gebildeten Stadtmenschen, die von ihren Zinsen leben (§ 921).

Doch genug mit der Analyse der wirtschaftsgeschichtlichen Auffassungen und Partien dieser monumentalen Geschichte des Altertums. Meine Analyse ist schon für eine Besprechung überlang geworden, obwohl sie im Vergleich zu der Bedeutung des Werkes allzu kurz erscheinen muß. Wenn ich oben gesagt habe, Eduard Meyers Geschichte des Altertums sei in Wahrheit eine Weltgeschichte des Altertums, so dürfte meine Besprechung gezeigt haben, daß sie auch eine Wirtschaftsgeschichte des Altertums ist. Nicht aber allein deshalb, weil sie eigentlich zum ersten Male die überlieferten Nachrichten und Zahlen ausnutzt und sich doch vor dem Optimismus und der Tendenz der Verwertung hütet, sondern eben deshalb, weil sie eine Weltgeschichte des Altertums ist, ist sie eine Wirtschaftsgeschichte der alten Welt geworden. Nur aus dem Grunde, weil eben Eduard Meyer den weltgeschichtlichen Entwickelungsprozeß genau kennt und weit übersieht, war es ihm beschieden, mit den Hirngespinsten und Phantasien nationalökonomischer Theoretiker endgültig aufzuräumen. Möchte die weitere Forschung sich ihm dadurch dankbar erweisen, daß sie auf den Wegen wandelt, die er gewiesen hat! Sie wird dann gleich ihm am nachhaltigsten an der Klärung der Probleme arbeiten, die die Menschheit beschäftigen bis auf den heutigen Tag.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abhandlungen, staats- und völkerrechtliche, herausgeg. von G. Jellinek und G. Anschütz (Proff. der Rechte, Heidelberg). Bd. IV, Heft 3. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. IX—155 SS. M. 3,60. (Inhalt: Howard, Burt Estes, Das amerikanische Völkerrecht.)

Abhandlungen, volkswirtschaftsliche, der badischen Hochschulen, herausgeg. von C. Joh. Fuchs, K. Rathgen, G. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. Bd. VII, Heft 2. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdr., 1904. gr. 8. M. 5.—. (Inhalt: Schachner, Rob. (Privdoz.), Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt. IV—174 SS.)

Biographie, allgemeine deutsche. Bd. XLVIII: Nachträge bis 1899: Döllinger-Friedreich. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. 798 SS. geb. M. 14,20.

Cree, T. S., Der kollektive Arbeitsvertrag. Berlin, O. Elsner, 1904. gr. 8. 42 SS. M. 0,60. (Sozialwirtschaftliche Zeitfragen, herausgeg. von Alex. Tille. 1. Heft.)

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche. Herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Bd. XXII, Heft 4. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. X—131 SS. M. 3,20. (Inhalt: Cleinow, G., Beiträge zur Lage der Hausindustrie in Tula.)

Goldschmidt, Ernst, Die Bankgruppen. Ein Blick in die Konzentrationstendenzen der kapitalistischen Wirtschaftsepoche. Mainz, J. Diemer, 1904. gr. 8. III—50 SS. M. 1.—.

Hasbach, V. (Prof.), Prof. Dr Lujo Brentano und Dr Karl Kautsky. Ein Beitrag zur Kennzeichnung wissenschaftlicher Polemik. 2. Aufl. Kiel, R. Cordes, 1904. 8. M. 0,50.

Posener, Paul, Besondere Volkswirtschaftslehre. Berlin, J. Guttentag, 1903. 8. 35 SS., kart. M. 0,90. (Grundriß des gesamten deutschen Rechts in Einzelausgaben, Bd. 26.)

Rein, W. (Prof., Jena), Die ethischen Forderungen in ihren Beziehungen zur sozialen Frage. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke, 1904. kl. 8. 65 SS. M. 0,85. (Propagandaschrift für die Damaschkesche Bodenreform.)

Rosenberg, J., Ricardo und Marx als Werttheoriker. Eine kritische Studie. Wien, Ignaz Brand, o. J. (1903). gr. 8. 128 SS. M. 3.—.

Schmoller, Gustav, Klassenkämpfe und Klassenherrschaft. Berlin, G. Reimer. 1904. gr. 8. 14 SS. M. 0,50. (Aus „Sitzungsberichte der preuß. Akademie der Wissenschaften“.)

Strieder, Jakob, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. XIV—233 SS.

Escard, P. (membre de la Société d'économie sociale), Frédéric Le Play (1806—1882). Arras, Sueur Charruey, 1903. 8. 60 pag. av. portr.

Gide, C., Principles of political economy. 2nd American edition; entirely retranslated from the French original by C. W. A. Veditz. Boston, Heath, 1904. 14; 705 pp.,

cloth. $ 2.—. (Contents the news papers: Discussion of protective tariffs; paper and metallic money, and the history of bank organization.)

Thomas, P. F., Pierre Leroux. Sa vie, son œuvre, sa doctrine. Contribution à l'histoire des idées au XIX[e] siècle. Paris, Guillaumin & C[ie], 1904. 8. 340 pag. fr. 5.—.

Claremont, A. W., Pictures in political economy. A primer for the crowd. London, G. Richards, 1904. 8. 198 pp. 3/.6.

Cunningham, W., The growth of English industry and commerce in modern times. 2 parts. London, Cambridge Univers. Press, 1903—04. 8. 646 and 439 pp. 25/.—. (Part I. The mercantile system; Part II. Laissez faire.)

Willoughby, Westel W., The political theories of the ancient world. Longmans, 1903. crown-8. 6/.—.

Battaini, Domenico, Il socialismo e la democrazia cristiana di fronte all' incivilimento: studî e confronti. Siena, tip. arciv. s. Bernardino, 1903. 12. 472 pp. l. 4.—.

Mattia, Edoardo, Il socialismo in campagna: scritti di propaganda. Mortara, tip. operaiati E. Rossi, 1903. 12. 65 pp.

Aschehoug, T. H., Socialökonomik. En videnskabelig fremstilling af det menneskelige samfunds ökonomiske virksomhed. Christiania, Aschehoug & C[o], 1903. 8. kr. 11,20.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Balfour, Arthur, J., Volkswirtschaftliche Randbemerkungen über den britischen Freihandel („Economic notes on insular free trade"). Berlin, Vita, 1903. 8. 58 SS. M. 1.—.

Kanitz, Felix, Das Königreich Serbien und das Serbenvolk von der Römerzeit bis zur Gegenwart. I. Bd. Land und Bevölkerung. Leipzig, Bernhard Meyer, 1904. Lex.-8. VIII—653 SS. mit zahlreichen Illustrationen. M. 23.—. (A. u. d. T.: Monographien der Balkanstaaten, hrsg. von W. Ruland, Bd. I.)

Peters, Karl, Mr. Chamberlains Zollreform und Deutschland. Vortrag, gehalten im Nationalliberalen Verein zu Hannover am 8. I. 1904. Hannover, Hahn, 1904. gr. 8. 20 SS. M. 0,25.

v. Unruh, C. M., Amerika noch nicht am Ziele. Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag, 1904. gr. 8. 210 SS. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Amerikanisches Leben und Wesen. — Verkehrswesen. — Unwirtschaftliches und Wirtschaftliches. — New York. — St. Louis worlds fair 1904. — etc.)

West, Jul. H., Hie Europa! hie Amerika! Aus dem Lande der krassen Utilität. Berlin, Frz. Siemenroth, 1904. 8. 55 SS. M. 1.—.

Blondel, Georges, La situation économique comparée de la France et de l'étranger. Paris, Victor Lecoffre, 1903. 8. 44 pag. fr. 0,40.

Brouet, G., Le développement économique et financier de l'Italie. Histoire d'une restauration financière. Paris, Fontemoing, 1904. 8. 179 pag.

Conditions, des, de la vie économique et sociale de l'ouvrier aux Etats-Unis. Commission industrielle Mosely. Traduit par Maur. Alfassa (ingénieur civil des mines). Paris, Giard & Brière, 1904. 8. XXIV—463 pag. fr. 12.—.

Pinou, René, L'Empire de la Méditerranée. Paris, Perrin & C[ie], 1904. 8. 478 pag. avec 3 cartes.

Hawes, Charles H., In the uttermost East. Being an account of investigations among the native and Russian convicts of the island of Sakhalin. London, Harper, 1904. Roy.-8. 508 pp. with illustr. and maps. 16/.—. (With notes of travel in Korea, Siberia, and Manchuria.)

Palmer, Francis H. E., Austro-Hungarian life in town and country. London, Newnes, 1904. 8. X—251 pp. 3/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Dade, Heinrich, Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Deutschen Reichs um die Wende des 19. Jahrhunderts. Der 32. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats überreicht. Berlin, P. Parey, 1903. Roy.-4. 58 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Die Vergleichbarkeit der berufsstatistischen Bearbeitungen von 1882 und 1895 und die amtliche Erklärung des Rückganges der landwirtschaftlichen Bevölkerung.)

Denkschrift betr. die Entwickelung des Kiautschougebiets in der Zeit vom Oktober 1902 bis Oktober 1903. Berlin, D. Reimer, 1904. hoch-4. 62 SS. mit 12 Taf. u. 1 Karte. M. 3.—.

Hartmann, Georg, Die Zukunft Deutsch-Südwestafrikas. Beitrag zur Besiedelungs- und Eingeborenenfrage. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. 30 SS. M. 0,75.

Klatt, Max (Prof., ProvinzSchulR., Berlin), Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der preußischen Richter und Staatsanwälte. Berlin, Otto Liebmann, 1904. gr. 8. 86 SS. mit mehreren graphischen Tafeln. M. 4.—.

Kolonialhandelsadreßbuch 1904. VIII. Jahrg. Berlin, 1904. gr. 8. 216 SS. mit der Karte der Kolonien in Buntdruck. M. 1,50. (Herausgeg. von dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee, Unter den Linden 40.)

Wohltmann, F., 120 Kultur- und Vegetationsbilder aus unseren deutschen Kolonien. Berlin, W. Süsserott, 1904. quer-4. 120 Blatt mit VIII SS. Text, geb. M. 16.

Mouvement de la population de l'Empire du Japon pendant l'an XXXIII de Meije 1900. (Tableaux.) Tokio, 1903. Folio. 354 pp. (Publication du Cabinet impérial, Bureau de la statistique générale.) [Table des matières: Naissances et décès selon le sexe et le domicile réel ou légal. — Mariages et divorces selon le domicile réel ou légal des maisons conjugales. — Divorces selon l'âge respectif des epoux divorces. — Divorces par mois. — Divorces par consentement mutuel et par jugement. — Divorces d'après la durée du mariage dissous. — Naissances vivantes et mort-nés par sexe et par mois. — Mort-nés par sexe, par filiation et par durée de la gestion. — Décès par sexe, par année de naissance et par âge. — Décès des enfants au-dessous de 5 ans par sexe, par âge et par filiation. — Décès par sexe, par cause et par mois. — Décès par sexe, par cause et par âge. — Inscription et radiations des registres de la population. — Individus déclarés et enregistrés comme enfants trouvés pendant l'année 1900, par âge présumé au moment où ils ont été trouvés. — etc.]

Pensa, Henri, L'avenir de la Tunisie. Protectorat — colonisation. Paris, André, 1904. 8. 394 pag.

Reynaud, Pierre, La théorie de la population en Italie du XVIe au XVIIIe siècle (les précurseurs de Malthus). Lyon, A. Rey, 1904. gr. in-8. 200 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Introduction. — Ire partie: La théorie de la population en Italie: XVIe siècle; XVIIIe siècle: Les populationnistes; Les populationnistes, qui repoussent les stimulants artificiels. — IIe partie: Les précurseurs de Malthus: 1. Ortès; 2. Ricci; 3. Beccaria; 4. Briganti; 5. Filangieri. — etc.)

Buchan, John, The African colony. Studies in the reconstruction. London, W. Blackwood, 1904. Roy.-8. 422 pp. 15/.—.

Theal, George Mc Call, History of South Africa from 1828 to 1846. New edition. London, Sonnenschein, 1904. 8. 522 pp. 7/.6.

Guazzone, Gius., Emigrazione e colonizzazione: progetto. Torino, tip. V. Bona, 1903. 8. 110 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

von dem Borne, Max (Rittergutsbesitzer), Taschenbuch für Angelfischerei. 4. Aufl., neu bearbeitet und ergänzt von Horst Brehm. Berlin, P. Parey, 1904. 8. XIV—377 SS. mit Abbildgn. u. 1 farb. Taf., geb. M. 4,50.

Falke, Friedr. (Prof., Univ. Leipzig), Aufgaben und Ziele des deutschen Landwirtschaftsbetriebes. Leipzig, Th. Thomas, 1904. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Gestütbuch der zwölf Pinzgauer Pferdezuchtgenossenschaften im Herzogtum Salzburg. I. Bd. redig. vom (Landesveterinärrefer.) K. Schossleitner. Salzburg, E. Höllrigl, 1903. gr. 8. 691 SS. M. 7.—.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgeg. vom Direktorium. Bd. XVIII. Berlin, P. Parey, 1903. gr. 8. XVIII—400 u. 316 SS. M. 6.—.

Chatterton, A., Agricultural and industrial problems in India. Madras, Natessan, 1904. 8. 174 pp. 2/.6.

Cropley, J., Agricultural depression: its causes and its remedy. London, Sandle brothers, 1904. 8./.0,6.

Willoughby, Edward F., Milk. Its production and uses. With chapters on

dairy farming, the diseases of cattle, and on the hygiene and control of supplies. London, Griffin, 8. 272 pp. 6/.—.

Gimeno Michavila, V., La política agraria y las comunidades de libradores. Castellón, V. Bayo, 1903. 8. pes. 4.—.

Requejo, F. y M. Tortosa, Elementos de agricultura y técnica agrícola industrial. 2 vols. Madrid, J. Rathés, 1903. 8. pes. 14.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Thissen, Dr. Otto, Beiträge zur Geschichte des Handwerks in Preußen. (Band VI der von Fr. Julius Neumann herausgegebenen Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts. Mit einer Vorrede des Herausgebers Neumann). Tübingen 1901. 250 u. XX SS.

Das Handwerk hat sich über zu geringe Berücksichtigung in der volkswirtschaftlichen Literatur des letzten Jahrzehnts nicht zu beklagen. Abgesehen von den zahlreichen Aufsätzen, Brochüren und Schriften, welche die eigentliche Handwerkerpolitik betreffen, sind die bekannten umfassenden Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik, zahlreiche Monographien einzelner Handwerkszweige und schließlich das Sombartsche Werk über den modernen Kapitalismus erschienen, das in seinem ersten Bande eine eingehende Geschichte des deutschen Handwerks bis zur Gegenwart enthält! Eine wesentliche Bereicherung dieser schon vorhandenen Literatur ist in der vorliegenden Schrift zu erblicken, welche an der Hand des seit fast hundert Jahren in der preußischen und später deutschen Gewerbestatistik gesammelten Materials die Entwickelungstendenzen des Handwerkes zu ergründen sucht. Solchen historisch-statistischen Forschungen begegnet man heute nicht allzuoft — einmal, weil sie außerordentlich mühevoll sind (Herausgeber und Verfasser rechnen z. B. die auf die vorliegende Schrift verwandte Arbeit zu der mühsamsten ihres Lebens), dann aber auch, weil man von vornherein die Vergleichungsfähigkeit gewerbestatistischer Aufnahmen, die innerhalb längerer Zeiträume als 20—30 Jahren gemacht sind, im Hinblick auf die inzwischen stattgehabten Wandlungen der Objekte der Aufnahme bezweifelt. Namentlich die in dieser letzteren Beziehung bestehenden Schwierigkeiten scheinen die heute unleugbar mehr als früher verbreitete Abneigung gegen die historisch-statistische Forschungsmethode hervorgerufen zu haben. Da ist es ein großes Verdienst des Verfassers, durch seine Untersuchungen dargelegt zu haben, wie leicht man dabei der Gefahr der Ueberschätzung der Schwierigkeiten anheimfällt. Er vergleicht die einzelnen Aufnahmeergebnisse, insbesondere die der Aufnahmen von 1849, 1861, sowie der Berufszählungen von 1882 und 1895, in völlig einwandfreier Weise nur soweit, als der Vergleich unter Berücksichtigung aller dafür in Betracht kommenden Verhältnisse durchführbar ist. Infolgedessen ist eine sorgfältige Auswahl unter den für die Berücksichtigung in Betracht kommenden Gewerben vorgenommen worden und es sind z. B. unberücksichtigt geblieben fast alle mit der Verarbeitung unedler Metalle beschäftigten Gewerbe, wie Schlosser, Schmiede, Klempner, da hier bei den neuesten berufsstatistischen Aufnahmen eine Trennung zwischen Handwerk und Großindustrie nicht durchzuführen ist.

Von den Ergebnissen der Untersuchungen scheinen mir die über die örtlich sich verschieden entwickelnden Handwerkszweige am bemerkenswertesten zu sein. Sie belehren uns darüber, daß die Entwickelungstendenzen des Handwerks auch geographische Verschiedenheiten haben, eine Tatsache, die in der bisherigen Literatur meistens entweder übersehen oder nicht in dem wirklichen Umfange und ihrer Tragweite dargestellt worden ist. Zur Veranschaulichung dieser Ergebnisse wären übrigens, worauf hinzuweisen ich nicht unterlassen möchte, kartographische Darstellungen sehr zweckmäßig gewesen. Dieselben würden das Studium der Untersuchungen wesentlich erleichtern.

Achen. Mendelson.

Most, Otto, Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung. (Bd. 22 der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Joh. Conrad.) Jena 1903, 134 SS.

Die Bedeutung des Nebenerwerbs ist in den meisten der zahlreichen über die letzte Berufszählung erschienenen Schriften und Aufsätzen nebenbei gestreift. Eine eingehende Monographie, wie sie die vorliegende Untersuchung enthält, gab es noch nicht. Da die Frage des Nebenerwerbs, insbesondere seine Ausdehnung in den einzelnen handwerksmäßigen Berufen, für die Beurteilung unserer wirtschaftlichen Entwickelungstendenzen nicht ohne Bedeutung ist, so füllt die Schrift eine kleine Lücke unserer Literatur aus und man kann dem Verfasser, der bei der Sammlung und Sichtung des in Frage kommenden umfangreichen Materiales ebensoviel Fleiß wie Geschick bekundet, für diese Bereicherung der Literatur nur Dank wissen.

Die Schrift zerfällt in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil. Der erstere stellt nach einer Einleitung über das Wesen des Nebenerwerbs das Verfahren kritisch dar, dessen man sich in letzter Zeit im In- wie Auslande bei der statistischen Erfassung des Nebenerwerbs bedient hat. Ferner gibt er eine allgemeine Uebersicht über die nebenerwerblichen Verhältnisse in Deutschland, hauptsächlich nach den beiden Berufszählungen von 1882 und 1895. Der zweite Teil befaßt sich mit dem Nebenerwerb in den einzelnen Berufen und schildert zunächst die Berufskombination innerhalb landwirtschaftlicher und ähnlicher Berufe, dann die agrarischen Nebengewerbe, die Betriebsvereinigung in der Industrie, die Hausindustrie als Nebenerwerb, ferner die Nebenerwerbsfälle im Handwerk, sowie schließlich die Verbindung industrieller Arbeit mit Landwirtschaftsbetrieb (Saisonarbeiter, Landgänger).

Aus dieser kurzen Inhaltsangabe ist bereits zu ersehen, daß die Abhandlung das gesamte Gebiet des wirtschaftlichen Lebens durchwandert. Dabei wird nicht bloß auf die Statistik zurückgegriffen. Auch das sonstige tatsächliche Material aus der in Frage kommenden umfangreichen Literatur über unsere heutige Volkswirtschaft wird in ausgiebiger Weise ausgebeutet und zwar, wie ich nicht unbetont lassen möchte, nur unter Hervorhebung des Wesentlichen, ohne Sichverlieren in unwesentliche Einzelheiten.

Mit allen Auffassungen des Verfassers braucht man sich ja nicht einverstanden zu erklären. Z. B. meint der Verfasser, daß in der „glücklichen Verbindung von Handwerk und Handel die Zukunft des städtischen Handwerks begründet ist". Ferner in der Frage, ob dem Nebenerwerb in der modernen Volkswirtschaft eine zunehmende Bedeutung zukommt, wie der Verf. annimmt.

Aachen. Mendelson.

Adler, Dr. Georg, Ueber die Epochen der deutschen Handwerker-Politik. Jena 1903. 106 SS.

Die Schrift unterrichtet in kurzer und übersichtlicher Weise über die bisherige Geschichte der Handwerkerpolitik. Die städtische Handwerkerpolitik im Mittelalter, die Handwerkerpolitik im Zeitalter des territorialen Fürstentums, die Handwerkerpolitik im Zeitalter der Gewerbefreiheit, sowie die innungsfreundliche Handwerkerpolitik der Gegenwart gelangen nacheinander zur Darstellung, die letztere Epoche dabei in ziemlich günstiger Beurteilung. Das nächste Ziel der Handwerkerpolitik erblickt Verfasser nicht in der Erfüllung der seitens der Handwerker neuerdings wieder in besonders nachdrücklicher Weise erhobenen Forderung des Befähigungsnachweises, welcher „als allgemeines Prinzip mit der gegenwärtigen Entwickelungphase der Volkswirtschaft und mit den Forderungen der Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen ist", sondern vielmehr in der Einrichtung der Handwerkerversicherung, und zwar der Alters- und Invalidenversicherung, sowie der Witwen- und Waisenversicherung. Kranken- und Unfallversicherung kann nach Ansicht des Verfassers ausscheiden, da die Handwerker im Gegensatz zu den arbeitenden Klassen in der Regel über ein kleines Kapital verfügen, um für einen Zeitraum von einigen Wochen oder Monaten für sich wenigstens halbwegs sorgen zu können. Für die Durchführung der Versicherung macht der Verfasser beachtenswerte Vorschläge.

Aachen. Mendelson.

Centeno, B. Lopez, Der Streik von Bilboa (enthalten in: „Revista catolica de las cuestiones sociales"). Madrid, November 1903.

Dettmering, Wilh., Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg. Berlin, E. Ebering, 1903. gr. 8. 137 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Historische Studien. Heft 40.)

Jahresberichte, die, der k. bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der k. bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1903. Mit einem Anhange betreffend Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns, I. Teil, Arbeitsgelegenheit, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge. München, Th. Ackermann, 1904. gr. 8. XXXIX—351; 135 SS. M. 6,60.

Kehm, Otto (Handelskammersekr.), Die Entstehung und Entwickelung der Gießener Tabakindustrie. Ulm und Gießen, A. Frees, 1903. gr. 8. VII—110 SS.

Kuhlo, Alfr. (Generalsekr. des Bayerischen industriellen Verbandes), Auf dem Wege zum „Deutschen Arbeitgeberbund". Eine Studie über die Entwickelung der Gewerkschaften in Deutschland und im Auslande sowie Vorschläge betreffs einer festeren Organisation der deutschen Arbeitgeber. München, Ernst Reinhardt, 1904. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Aimond, G. (avocat à la cour d'appel de Paris), Des déchéances en matière de brevets d'invention. Paris, Duchemin, 1904. 8. 156 pag. fr. 5.—.

Compte rendu des opérations de la condition publique des soies, laines et cotons de Lyon pendant l'année 1903. Lyon, impr. Rey, 1904. 8. 31 pag. (Publication du chambre de commerce de Lyon.)

Etat général des tapisseries de la manufacture des Gobelins, depuis son origine jusqu'à nos jours (1600—1900) publié par Maur. Femaille. Période Louis XIV (1662—1699). Paris, Hachette & Cie, 1903. in-4. X—434 pag. av. 100 héliogr.

Marcel, Pierre, Les industries artistiques. Paris, Schleicher frères & Cie, 1904. 8. 277 pag. Av. fig. fr. 6.—. (Table des matières: Introduction. — Le meuble. — Tapis et tapisserie. — Papiers peints et toiles peintes. — Serrurerie et bronze d'art. — Dentelles et broderies. — La céramique. — Le verre. Bijouterie, orfèvrerie et joaillerie. — Le livre.)

Vermaut, R., Les grèves des chemins de fer en Hollande en 1903. Courtrai, J. Vermaut, 1904. 8.

British industries under free trade. Essays by experts. Edited by Harold Cox. London, T. Fisher Unwin, 1904. 8. XIX—376 pp. 6/.—.

How the English workman lives, by a German coal miner (Ernst Dückershoff). London 1904. 8. 1/.1.

Wadmore, J. F., A some account of the worshipful company of skinners of London. London, Blades, East & Blades, 1904. 8. 340 pp. av. ill.

Women workers. The papers read at the Conference held at Cheltenham and Gloucester, on XI 3, 4, 5 & 6, 1903. London, P. S. King, 1904. 152 pp. 1/.—.

Bontempelli e Trevisani, Rivista industriale e agricola della Sicilia. Milano, Società tip. editr. popolare, 1903. 8. 423 pp. l. 20.—.

Laschi, Rodolfo (avvoc.), I delitti contro la libertà del lavoro. Torino, Unione tip. editrice, 1903. 8. 312 pp. l. 5.—. (Contiene: I delitti contro la libertà del lavoro, nella storia, nel diritto e nella dottrina. — Lo sciopero nella criminologia. — I fattori individuali e i fattori fisici. — I fattori economico-sociali. — Teoria penale dello sciopero. — I conflitti del lavoro nel diritto civile. — L'economia politica e i mezzi preventivi.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Auskunftei W. Schimmelpfeng. Januar 1904. o. O. (Berlin) 1904. kl. 8. 31 SS.

Bericht des Vereins zur Förderung der Elbschiffahrt in Magdeburg für das Jahr 1903. Magdeburg, Pansasche Buchdruckerei, 1904. gr. 4. 27 SS. mit 1 graph. Darstellung.

Bericht, 73., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg. Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1904. gr. 4. (Enthaltend die Rechenschaft über die Geschäftsführung im Jahre 1903 und die Verhandlungen der Generalversammlung vom 4. II. 1904.)

Bericht der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin über das Jahr 1903. I. Teil. Stettin, Druck von R. Graßmann, 1904. gr. 4. 75 SS.

Bericht der Handelskammer Dresden über das Jahr 1903. I. Teil. Tätigkeit der Kammer. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1904. Lex.-8. 86 SS.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrg. 1903, Bd. I. Berlin, Georg Reimer, 1904. XIX—542 SS. (Inhalt: Teil I. Die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung. — Teil II. Wirksamkeit der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Gesetzgebung und Verwaltung. — Teil III. Beigaben: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Börsenterminhandel und zum Differenzeinwand 1897—1903; Die Rechtsprechung auf den Gebieten des Handels- und Gewerberechts, etc.)

Bund der Kaufleute, der. Seine Grundgedanken und seine Ziele. Berlin, Alex. Duncker, 1903. gr. 8. 61 SS. M. 0,20.

Etienne, August (Dozent der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen), Exporthandbuch. II. Heft: Der südafrikanische Markt. Berlin, H. Paetel, 1903. gr. 8. VI—135 SS. M. 3.—.

Gesandtschaft, eine kaufmännische, nach Paris 1552—1553 nach einem Tagebuch. Herausgeg. vom historischen Verein des Kantons St. Gallen. St. Gallen, Fehrsche Buchhandlg., 1904. Roy.-4. 53 SS. mit dem Farbendruckbild: „Der Leinwandmann“ von St. Gallen.

Handel und Industrie Ungarns im Jahre 1902. Herausgeg. von der Budapester Handels- und Gewerbekammer. Budapest, Pester Buchdruckerei u. Aktiengesellsch., 1903. Lex.-8. VII—373 SS.

Heubner, Paul L. (Handelskammersekr.), Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen. Tübingen, H. Laupp, 1904. gr. 8. V—116 SS. mit 2 Uebersichtskarten. M. 3.—. (Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XI.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1903. I. Teil. Mannheim, 31. XII. 1903, Verlag der Kammer, 40; 378 SS.

Murken, Erich, Die Grundlagen der Seeschiffahrt. Eine ökonomisch-politische Studie. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. V—101 SS. M. 2,25.

Bosc, L., Unions douanières et projets d'unions douanières. Paris, A. Rousseau, 1904. 8. 498 pag.

Maury, F., Le port de Paris hier et demain. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 279 pag. fr. 3,50.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1903. Premier volume: Commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. Paris, imprim. nationale, 1903. Imp. in-Folio. 805 pag. fr. 15.—. (Publication de la direction générale des douanes.)

Annual report on wool for 1903, by Helmuth Schwarze & C°, wool brokers. Printed by Metcalfe & C°. London, January 11th, 1904. gr. Imp.-Fol. 4 pp.

Crosland, T. W. H., A looking-glass for Mr. Chamberlain. London, Simpkin, 1904. 8. 1/.—.

Fell, A., The profit and loss account of England's foreign trade for the past ten years. London, Drane, 1904. 8. /.0,6.

Fletcher (J. S.), Owd Poskitt. His opinions on Mr. Chamberlain in particular and on English trades in general. London, Harper, 1904. 12. 191 pp.

Hill, Norman, The shipping trade and fiscal policy. London, Spottiswoode, 1904. 8. /.0,6.

Macfarlane, J. J., The world's commerce and American industries. Graphically illustr. London, Philad. Commercial Museum, 1904. 8. 112 pp. with 86 charts. 2/.6.

Millar, G. G., Business success. London, W. Scott, 1904. 12. VIII—104 pp. 1/.—.

Pulsford, Edward, Commerce and the Empire. London, Cessell, 1904. 8. 3/.6.

Report by acting Consul Litton on a journey in North West Yünnan (China). London 1903. 4. 1/.—. (Parliam. paper. Contents: Note on cotton trade and mule trade. — Trade routes. — Communications with Thibet. — Customs and manners of the population. — Remarks and suggestions for trade in Yünnan.)

„Shipping world" year book, the: A desk manual in trade, commerce, and navigation. 1904. Edited by Evan Rowland Jones. London, „Shipping World" Office, 1904. 8. 1264 pp. with new map specially prepared by J. G. Bartholomew, cloth. 5/.6.

Pezzolato, Arnaldo, Conferenze sulla chimica applicata alla tecnologia del tabacco, tenute agli ingegneri volontari tecnici nella scuola d'applicazione dei tabacchi in Roma. Roma, tip. Tata Giovanni, 1903. 8. 334 pp. (Contiene: Cenni storici sul tabacco. — Caratteri che distinguono le varie specie commerciali di tabacco. — L'igiene e riguardo del tabacco. — etc.)

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1 I al 31 XII 1903. Roma, stab. Calzone & Villa, 1904. Lex. in-8. 157 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Olsen, F., Postvæsenet i Danmark som statsinstitution indtill Christian VII. död (1711—1808). Kopenhagen, Frimodt, 1903. 8. kr. 8,50.

7. Finanzwesen.

Keller-Escher, C., Das Steuerwesen der Stadt Zürich im XIII., XIV. u. XV. Jahrhundert. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Zürichs. Zürich, Fäsi & Beer, 1904. gr. 8. 85 SS. mit 3 Taf. M. 4.—. (A. u. d. T.: Neujahrsblatt auf das Jahr 1904. Zum Besten des Waisenhauses in Zürich von einer Gesellschaft herausgegeben, Stück 67.)

Pütter (StadtR.), Trunksucht und städtische Steuern. Aus der Praxis einer größeren Provinzialstadt. 2. Aufl. Halle, Buchhdl. der Stadtmission, 1904. gr. 8. 23 SS. M. 0,20.

Reform, die, der Gemeindesteuern im Großherzogtum Hessen. Herausgeg. von dem Vorstande des Bodenreformvereins in Darmstadt. Darmstadt, E. Roether, 1904. gr. 8. 38 SS. M. 0,40.

Schwarz, O. (GOFinzR. u. vortr. R.) und G. Strutz (GOFinzR. u. vortr. R.), Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. II. Die Zuschußverwaltungen. VIII. Buch: Finanzministerium; IX. Buch: Justizverwaltung. Berlin, J. Guttentag, 1904. gr. 8. XII—SS. 1543—2011 nebst Anlagen CVII—CXX = SS. 351—423. M. 17.—. Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. III. Dotationen und Allgemeine Finanzverwaltung etc.: 1. Buch. Oeffentliche Schuld; 2. Buch. Die beiden Häuser des Landtags; 3. Buch. Allgemeine Finanzverwaltung. — Anhang: Formelle Ordnung des Staatshaushalts; Nachträge; Sachregister. Ebd. 1904. gr. 8. XII—330 u. Anlagen etc. 90 SS. M. 13.—.

v. Wieser, Fr. (Frh., Prof. Univ. Wien). Die deutsche Steuerleistung und der öffentliche Haushalt in Böhmen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. 93 SS. M. 2.—.

Boucard et Jèze, Cours élémentaire de science des finances et de législation financière française. Nouvelle édition. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 550 pag. fr. 10.—.

Caillaux, J., Notre système d'impôts. Paris, Chevalier-Marescq, 1904. 8. 128 pag. fr. 2.—.

Compte définitif des recettes de l'exercice 1902, rendu par le ministre des finances. Paris, impr. nationale, 1904. in-4. 602 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Graf, Max, Bedeutung, Zweck und Ziel der Baugenossenschaften nebst Anleitung zur Gründung und Leitung derselben. Leipzig 1903. gr. 8.

Herzfelder, Emil, Das Problem der Kreditversicherung mit besonderer Berücksichtigung der berufsmäßigen Auskunftserteilung und des außergerichtlichen Vergleichs. Leipzig, U. Deichertsche Verlagsbhdl. Nachf., 1904. gr. 8. X—226 SS. M. 4,80. (A. u. d. T.: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. XX. Herausgeg. von Georg Schanz.)

Wörner, Gerhard (Leipzig), Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901. Leipzig-Reudnitz, Aug. Hoffmann, 1904. gr. 8. 252 SS. M. 4.—.

Zusammenstellung der Entschädigungssätze, welche das Reichsversicherungsamt bei dauernden Unfallschäden gewährt hat. 3. reich vermehrte Aufl. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. gr. 8. 76 SS. M. 1,20.

Almanach de la coopération française. Année XII (1904). Edité par Ch. Gide. Paris, 1904. 12. 152 pag. fr. 0,50. (Publié par le Comité central de l'Union coopérative des sociétés françaises de consommation.)

Barrême, J., Exposé d'un projet d'union monétaire universelle sur la base du bimétallisme or et argent. Avec préface de Ch. Brouilhet (prof. d'économie polit. à la faculté de droit de Lyon.) Lyon, impr. du Salut public, 1904. 8. VII—141 pag.

Baudry, Paul, La mutualité en matière d'assurance sur la vie. Paris, Martinez & Cie, 1904. 8. 150 pag. fr. 1.—.

Bonnefoy, Victor, Les banques populaires de la Ligue de la mutualité générale et l'enrichissement populaire par des moyens multiples. Les caisses de crédit agricole et l'Etat. Sens, impr. Miriam, 1903. 8. 16 pag.

Gagninacci, H., Le chômage et les moyens d'y remédier particulièrement par l'assurance. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. 372 pag.

Labbe, P., Un bagne Russe. L'île de Sakhaline. Paris, Hachette, 1903. 8. 276 pag. fr. 6,50.

Régime fiscal des valeurs mobilières en Europe. Tome III: Bourses de valeurs et sociétés par actions. Paris, imprim. nationale, 1903. Lex. in-8. 705 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Varley, L., Les formes nouvelles de l'assurance contre le chômage. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. 272 pag. fr. 3,50.

Annual of the Cooperative Wholesale Societies for 1904. London, P. S. King & Son, 1904. gr. 8. 4/.6. (Contents: Progress of wholesale and retail cooperative societies

in the United Kingdom. — The Taffe Vale case, by George Howell. — Empire grown cotton. — The unemployed problem. — Recent democratic legislation. — An outline of the history of the employment of women and children in industry. — Natives under British control. — The awakening of Canada. — Wheat growing, milling, and baking. — etc.)

Bourne's Insurance directory, 1904. London, E. Wilson, 1904. 8. 5/.—.

Mining year book, the, for 1904. Edited by A. N. Jackman, introduction by J. W. Broomhead. London, „Financial Times", 1904. 8. 15/.—.

Potter, Beatrice, The co-operative movement in Great Britain. New impression. London, Sonnenschein, 1904. 8. 272 pp. 2/.6.

Young, T. E., Insurance. A practical exposition for the student and business man. London, J. Pitman, 1904. 8. 7/.6.

Cocito, Franc. (avvoc.), Le assicurazioni terrestri, danni e vita: incendio, rischio locativo, ricorso dei vicini, grandine, insolvibilità del debitore, trasporti. Torino, fratelli Bocca, 1904. 8. 227 pp. l. 6.—.

9. Soziale Frage.

Matti Helenius, Die Alkoholfrage. Eine soziologisch-statistische Untersuchung. Jena (Fischer) 1903.

In einem umfangreichen Bande beleuchtet Verf. nicht nur die Folgen des Alkoholmißbrauchs, sondern auch des nach seiner Ansicht davon überhaupt nicht zu scheidenden Alkoholgebrauchs, wesentlich auf statistischer Grundlage. Nach einer Darstellung der soziologischen Entwickelung der Alkoholfrage, aus der sich ergibt, daß der — nach Maßgabe der Zeitverhältnisse in wechselnder Form geführte — Kampf gegen den Alkoholmißbrauch so alt ist, wie dieser selbst, und der früheren wissenschaftlichen Untersuchungen über die Alkoholfrage schildert er in breiter Darstellung den jetzigen Standpunkt der Physiologie in der Alkoholfrage, den Einfluß des „sogenannten" mäßigen Alkoholkonsums auf die Lebenserwartung, die psychischen Wirkungen des Alkohols, seine Wirkungen als Heilmittel und Genußmittel, seine Beziehungen zu Krankheit und Tod, zur Geisteskrankheit, zu Verbrechen und Prostitution und seinen Einfluß auf die allgemeine Moral, seine Einwirkung auf die Vererbung und endlich die Bedeutung der Alkoholfrage vom staatswirtschaftlichen Standpunkt.

Für die Ausführlichkeit der einzelnen Abschnitte war dem Verfasser sichtlich die Menge des zur Verfügung stehenden statistischen Materials maßgebend, ein Umstand, der eine gewisse Ungleichmäßigkeit der Darstellung bedingt. Daß der Verfasser die Methodik der soziologisch-statistischen Betrachtungsweise beherrscht, ergibt sich aus den da und dort eingestreuten Erörterungen über die Berechtigung der von den angeführten Autoren aus ihrem Zahlenmaterial gezogenen Schlußfolgerungen, Erörterungen, die den Verfasser selbst gelegentlich die Beweiskraft der angeführten Zahlen verneinen lassen.

Fast gänzlich zu vermissen bleibt leider auch hier eine Würdigung der Art und Weise, wie das Zahlenmaterial selbst gewonnen ist, auf das die Folgerungen aufgebaut sind; es wären hier im wesentlichen die gleichen Bedenken zu erheben, die Ref. bei der Besprechung des nach Weg und Ziel in vieler Beziehung mit dem vorliegenden übereinstimmenden Hoppeschen Buches an dieser Stelle geltend gemacht hat. Ref. möchte hier nur an die immer wieder vergessene, von den meisten im Kampfe gegen den Alkohol tätigen Autoren sogar als überholt be-

zeichnete Anschauung gleichfalls recht kompetenter Beobachter erinnern, daß gewohnheitsmäßiger, unter Umständen sogar recht erheblicher Alkoholkonsum noch nicht das Bestehen von Alkoholismus im Sinne einer Summe körperlicher und geistiger Krankheitserscheinungen beweist. Ob diese eintreten, hängt jedenfalls mit von einer Reihe individueller Momente ab, die ihrerseits namentlich in Bezug auf die Deszendenz, die Lebenserwartung, die Morbidität denselben Einfluß üben können, den die statistische Betrachtungsweise schlechthin dem Alkohol zur Last legt. Erwägt man andererseits, daß das Auftreten des Alkoholismus als Krankheit von einer Reihe sozialer Momente begünstigt wird (glaubwürdigen Berichten zufolge soll solcher Alkoholismus in den oberen Ständen überhaupt nur bei schwer individuell Disponierten vorkommen), daß aber dieselben sozialen Momente auch wieder auf Mortalität, Morbidität, insbesondere aber Kriminalität den deletärsten Einfluß zu üben geeignet sind, so reduziert sich der Wert der statistischen Ermittelungen weiter. Unter diesen Gesichtspunkten verlieren auch die vielfach beliebten Gegenüberstellungen von trinkenden und abstinenten „Gruppen“ bezüglich Morbidität, Kriminalität u. s. w. erheblich an Beweiskraft: beide rekrutieren sich aus sozial und individuell differenten Persönlichkeiten. Niemand wird die nationalökonomische Bedeutung der Ausgaben für alkoholische Getränke, die Häufigkeit der in der Trunkenheit begangenen Delikte bestreiten und einen Einfluß des Alkohols auf Morbidität, Entartung der Nachkommen leugnen oder beschönigen wollen, aber die einseitige und ausschließliche Berücksichtigung des Alkohols gibt ein gefälschtes Bild des quantitativen Anteils, den er an all diesen betrüblichen Erscheinungen hat, und bei dem Fanatismus, mit dem von vielen Seiten jetzt gerade der Kampf gegen den Alkohol in durchaus einseitiger Weise geführt wird, erscheint es Pflicht, immer wieder darauf hinzuweisen.

Folgerichtig verlangt der Verfasser als Heilmittel gegen die Schäden des Alkohols eine totale Ausrottung durch Prohibitivgesetze; zu bedauern ist es, daß Verf. dem Leser eine zusammenfassende Darstellung der Verhältnisse in den Prohibitionsstaaten vor und nach Erlaß und Durchführung (?) der betreffenden Gesetze vorenthält. Sie würde geeignet sein, die quantitative Bedeutung des Alkohols als Veranlasser der sozialen Schäden in das richtige Licht zu setzen. Wie schwer allerdings derartige brauchbare Ziffern zu beschaffen sind, deutet Verf. selbst (S. 324) an: Anläßlich der großen Zahl von Betrunkenen, die trotz präventiver gesetzlicher Maßnahmen in Christiania polizeilich sistiert werden mußten, meint er: „es ließen sich nicht einmal durch einen Vergleich verschiedener Perioden untereinander an ein und demselben Orte zuverlässige Resultate erlangen“. „Wie viele Berauschte zum Polizeiamt heraufgeholt würden, hänge zunächst von der örtlichen Praxis, der Wachsamkeit der Polizisten und anderen ähnlichen Umständen ab.“ Es erhellt ohne weiteres, daß ganz analoge Bedenken sich für einen großen Teil des Zahlenmaterials geltend machen ließen, das Verf. als beweiskräftig für seine Auffassung benutzt hat. Daß im ganzen die Aussichten auf Erlaß von Prohibitivgesetzen nicht günstig sind, ver-

hehlt sich auch Verf. nicht. Als Uebergangsstadien sollen Gothenburger System, local option, und analoge Maßnahmen zulässig sein, von denen er optimistischerweise hofft, daß sie infolge Umstimmung der öffentlichen Meinung zum allgemeinen Verbot führen werden. Großen Wert legt Verf. deshalb auch auf den sogenannten Temperenzunterricht in Schulen, beim Militär und die Verbreitung von Flugblättern, Wandtafeln u. s. w. Es will Ref. scheinen, als ob die Wirkung solcher Maßnahmen vom Verf. — in Uebereinstimmung übrigens mit einer auch bei uns verbreiteten Richtung — erheblich überschätzt würde. Jedenfalls entspricht es nicht der Wichtigkeit und praktischen Bedeutung der behandelten Fragen, wenn Verf. der Darstellung des Temperenzunterrichtes fast ebenso viele Seiten widmet als der Besprechung der unmittelbar gegen den Alkoholmißbrauch gerichteten „sozialen Institutionen“ (Klubhäuser, Erholungsräume ohne Trinkzwang u. s. w.) Zeilen eingeräumt sind.

Ein unschätzbarer Wert wird dem Buche des Verf. durch den Reichtum und die Genauigkeit der Literaturangaben verliehen, die fast ausnahmslos aus den Originalwerken in 14(!) Sprachen zusammengetragen sind und nicht nur manche lange fortgeschleppte Fehler in den Zitaten korrigieren, sondern auch auf eine Menge von Material aufmerksam machen, das dem weniger sprachkundigen Forscher sonst verschlossen bleibt.

Die Form der Darstellung, insbesondere die Sprache lassen — von ganz vereinzelten Härten abgesehen — nicht erkennen, daß es sich um die Uebersetzung eines schwedischen (gleichzeitig auch dänisch und finnisch, seitdem wohl auch englisch erschienenen) Werkes handelt.

Heilbronner.

Jahresbericht des Berliner Asylvereins für Obdachlose. Jahrg. XXXV: 1903. Berlin, Verlag des Asylvereins, 1904. gr. 8. 16 SS.

Schrank, Jos., Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. Wien, J. Šafář, 1904. gr. 8. IV—258 SS. M. 3.—.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 67: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der XXIII. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege etc. am 24. u. 25. IX. 1903 in Elberfeld. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. 107; XXII SS. M. 2,60. (Inhalt: Das Elberfelder System; Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege; Volks- und Krankenküchen etc.)

Papers, the, read at the conference of women workers held at Cheltenham and Glaucester in November, 1903. Arranged by the National Union of women workers of Great Britain and Ireland. London, 1904. 8. 1/.—. (Contents: The scope and effect on the teaching profession of the registration of teachers. — Training of midwives. — Gambling and speculation. — The management of infirmaries in country workhouses.)

Tenement House problem, the. Including the reports of the New York Tenement House Commission of 1900, by various writers. Edit. by Rob. W. de Forest and L. Veiller. 2 vols. London, Macmillan, 1904. Roy.-8. XXXI—470 and 516 pp. 25/.—. (Contents: Tenement reform in New York since 1901. — Housing conditions in Buffalo. — Housing conditions and tenement laws in leading American cities and in leading European cities. — Tenement house fires in New York. — Back to back tenements. — Tenements house sanitation. — Small houses for working men. — Tenement evils. — etc.)

Semeria, Giov., L'eredità del secolo: conferenze intorno alla questione sociale. 2ª ediz. Roma, F. Pustet, 1903. 12. 229 pp. (Indice: La questione sociale. — La

soluzione individualista. — La filosofia del liberalismo. — La soluzione socialista. — La soluzione cristiana. — L'organizzazione della carità.)

10. Gesetzgebung.

Serkarmoto, Saburo, Das Ehescheidungsrecht Japans. Berlin, Mayer & Müller, 1903. gr. 8. VIII—107 SS. M. 2.—.

Düffe, A. (OSteuerKontr.), Das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. VII. 1895 nebst Tarif und Ausführungsbestimmungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte, sowie der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs. 2 Teile. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. M. 15.—. (Teil I: Gesetz, Tarif und Ausführungsbestimmungen; Teil II: Kommentar.)

Entwurf eines Gesestzes betr. Kaufmannsgerichte. Dem Reichstage vorgelegt am 8. I. 1904. Berlin, C. Heymann, 1904. Folio. 14 SS. M. 0,60.

Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Abteilung III, Bd. 1: Heer und Kriegsflotte. I. Allgemeine Bestimmungen: Wehrpflicht, Heereseinrichtung und Rechtsverhältnisse der Militärpersonen; Heereslasten; Versorgung der Militärpersonen; Kriegsflotte. Von (Graf) Hue de Grais (Wirkl. GORegR.). Berlin, Jul. Springer, 1904. gr. 8. XIV—733 SS., geb. M. 14.—.

Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgeg. von (Graf) Hue de Grais (Wirkl. GORegR. etc.). Abteilung XV. Handel und Gewerbe, von F. Lusensky (GORegR. u. vortr. R. im Minist. f. Handel u. Gewerbe). I. Bd. Der Handel. XIII—482 SS., geb. M. 10.—.

Rechenschaftsbericht, LXXII., des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1902. Erstattet an den h. KantonsR. des Kantons Zürich. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1903. 8. 195 u. 84 SS.

Schaefer, Fr. (SanitätsR., Lengerich i. W.), Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Halle a. S., C. Marhold, 1904. 8. 106 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Bd. I, Heft 5/7.)

Schanze, Osk., Das französische Patentrecht. Leipzig, H. Buschmann, 1903. gr. 8. III—73 SS. M. 4.—.

Willenbücher (G.JustR.), Das Liegenschaftsrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs und die Reichsgrundbuchordnung mit Erläuterungen. Ausgabe für Preußen. Berlin, H. W. Müller, 1904. gr. 8. VII—518 SS., geb. M. 10.—.

Wolff, Martin (a. o. Prof., Univ. Berlin), Die Neugestaltung des Familienfideikommißrechts in Preußen. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. VIII—114 SS. M. 3.

Carpentier, P., Loi espagnole sur la propriété industrielle du 16 mai 1902. Traduction et commentaire. Paris, Chevalier-Marescq, 1904. 8. 136 pag. fr. 3,50.

Decugis, H., Les actions de priorité et les actions d'apport négociables en cas de fusion. Commentaire de la loi du 17 XI 1903 suivi d'un formulaire pratique. 2ᵉ éd. Paris, L. Larose, 1904. 8. 87 pag. fr. 3. —.

Hamelet, Maurice, La grève devant la loi et les tribunaux. Paris, L. Larose, 1904. 8. 500 pag. fr. 5.—.

Davey, Sydney, The law relating to pauper lunatics. London, Poor Law Publication C°, 1904. 8. XXIII—177 pp. 5/.6.

Poley, Arthur P. (Barrister-at-law), A guide to the Housing Acts, together with the forms and circulars of the Local Government Board. London, 1903. 8. 3/.6.

Altamira, R., Historia de derecho espanol. Madrid, V. Suárez, 1903. 8. pes. 3,50.

Bonilla y San Martín, Ad., Plan de derecho mercantil de España y de las principales naciones de Europa y América. Madrid, José Perales y Martínez, 1903. 8. pes. 4.—.

de Hinojosa, Ed., Estudios sobre la historia del derecho español. Madrid, Asilo de Huérfanos del S. C. de Jesús, 1903. 8. pes. 5.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bielefeld. — Jahresbericht über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1902. Bielefeld, Druck von A. v. d. Mühlen, 1903. 4. 165 SS.

Bonn. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bonn während der Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Bonn, Druck von F. F. Carthaus, 1904. gr. 4. 165 SS.

Bornhak, Conrad (Prof.), Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1903. gr. 8. XXVI—538 SS. Mit 1 Rechtskarte des preußischen Staates. M. 12.—.

Görlitz. — Haushaltsetat der Stadtgemeinde Görlitz für das Etatsjahr 1904. Görlitz, Druckerei der „Görlitzer Nachrichten und Anzeiger" 1903. Größtes Imp.-Folio. 214 SS.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1904. XXX. Jahrg. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. geb. M. 11,60.

Kassel. — Bericht über die wichtigsten Zweige der Verwaltung der Residenzstadt Kassel im Etatsjahre 1902. Kassel, Druck von Gebr. Schönhoven, 1904. gr. 4. 254 SS.

Leonhardt, W., Die rechtliche Stellung der Landessynode im KReich Sachsen. Leipzig, O. Wigand, 1904. gr. 8. M. 1,20.

Lippmann, M., Der deutsche Reichstag. XI. Legislaturperiode von 1903—1908. Zwickau, R. Zückler, 1903. 8. 112 SS., kart. M. 1,25.

München. — Haushaltsplan für die Gemeinde, Stiftungen und Armenpflege der k. Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1904. München, G. Franzsche Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 4. VI—635 SS.

München-Gladbach. — Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt München-Gladbach für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. M. Gladbach, Druck von E. Schellmann, 1904. 4. 106 SS.

Passow, Richard, Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland. Eine staatsrechtliche Studie. Tübingen, H. Lauppsche Buchhdl., 1904. gr. 8. VI—79 SS. M. 1,50.

Stettin. — Stadthaushalt von Stettin vom 1. IV. 1904 bis 31. III. 1905. Stettin o. J. (1904) 4. 607 SS.

Veröffentlichungen aus den Jahresveterinärberichten der beamteten Tierärzte Preußens für das Jahr 1902. Jahrg. III. Zusammengestellt im Auftrage des Vorsitzenden der technischen Deputation für das Veterinärwesen von (Departementstierarzt) Bernbach. 2 Teile. Berlin, Paul Parey, 1904. Lex.-8. 203 SS. mit 17 graphischen Taf. und 129 SS. M. 10.—.

Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preußischen Landeskirche. Unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze herausgeg. von R. Crisolli und M. Schultz (Konsistorialräten in Berlin). Berlin, J. Guttentag, 1904. 8. VIII—277 SS., geb. M. 5.—.

Bodley, J. E. C. (membre correspondent de l'Institut de France), Essai sur l'histoire et le fonctionnement des institutions politiques françaises. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. gr. in-8. 506 pag. fr. 8.—. (Table des matières: Introduction. Livre Ier: La Révolution et la France moderne: 1. Quelques aspects de la Révolution française; 2. Liberté; 3. Egalité; 4. Fraternité et patriotisme. — Livre II. La constitution et le chef de l'Etat. — Livre III. Le système parlementaire: 1. Le Sénat; 2. La Chambre des députés et le système électoral; 3. La composition de la Chambre des députés; 4. L'organisation et l'œuvre du Parlement; 5. Les ministres; les ministères et le système parlementaire; 6. La corruption sous la République. — Livre IV. Les partis politiques: 1. Le système des groupes; 2. Les royalistes; 3. Les impérialistes et l'élément plébiscitaire; 4. Les ralliés; 5. Le centre-gauche; 6. Les opportunistes; 7. Les radicaux; 8. Les socialistes.)

Châtelain, C. (contrôleur général de la marine), Le contrôle de l'administration de la marine devant l'opinion publique et devant le Parlement. Mémoires et documents réunis et annotés. Paris, Chapelot & Cie, 1903. gr. in-8. 1089 pag. fr. 16.—.

Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1901, présenté au Président de la République par le garde des sceaux, ministre de la justice. (France, Algérie, Tunisie.) Paris, impr. nationale, 1903 (28 XI) in-4. XXIII—172 pag.

Compte rendu des travaux du conseil central d'hygiène publique et de salubrité et des conseils des arrondissements du département de Meurthe-et-Moselle pendant l'année 1902. (Tome XXXVIII.) Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1903. 8. 421 pag.

Daguin, F., La république de Saint-Marin, ses institutions et ses lois. Paris, Larose, 1904. 8. XII—88 pag.

Galloni d'Istria, C., Le droit des gens dans la guerre de l'Afrique australe. Nancy, impr. Kreis, 1903. 8. IV—217 pag.

de La Chapelle, Séverin, La représentation proportionnelle et les élections municipales françaises en 1904. Paris, Pichon, 1904. 8. 31 pag.

Représentation (la) proportionnelle expliquée. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 12. 12 pag.

Day, Clife, The policy and administration of the Dutch in Java. New York, Macmillan, 1904. 8. 21 & 434 pp., cloth. $ 2.—.

Municipal register, the, (for Boston) for 1903, containing a register of the city government, the rules of the Board of Aldermen, common council, and city council. Compiled by the Statistics Department. Boston, Municipal Printing Office, 1903. gr. 8. 315 pp. with 3 plates (portr.) and 1 map in max.-Folio.

Report of the London County Council for the year 1901—2. Prepared by the Clerk of the Council, under the direction of the General Purposes Committee. London, King & Son, 1904. gr. 8. XLVII—371 pp.

Bragaglia, Ant., Il sindacato parlamentare: principî, norme, forme: studio giuridico e politico. Torino-Roma, Roux & Viarengo, 1903. 8. 247 pp. l. 3.—.

Sveriges Statskalender för skottåret 1904. Utgifven efter kgl. Maj:ts nådisste förordnande af dess Vetenskaps-Akademi. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1903. 8. 735 pp. & Bihang: Utdrag ur Norges Statskalender XVII pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 11. Jahrgang, in Verbindung mit seinen Kollegen Bleicher, Böckh, Büchel, Dullo, Flinzer, Geissenberger, Hasse, Hirschberg, Koch, Pabst, Pröbst, Rettich, Schöbel, Schott, Silbergleit, Singer, Tenius, Tretau, Tschierschky und Zimmermann herausgegeben von Prof. Dr. Neefe, Direktor des statistischen Amtes der Stadt Breslau. 531 SS. Breslau (Wilh. Gottl. Korn) 1903.

Dem aufmerksamen Beobachter wird das große Interesse nicht entgehen, welches neuerdings in den Kreisen der Wissenschaft den Fragen der großstädtischen Verwaltung entgegengebracht wird. Während früher die Wirtschaftspolitik der Gemeinde von der wissenschaftlichen Volkswirtschaftspolitik entweder überhaupt nicht beachtet oder doch zum mindesten sehr stiefmütterlich behandelt wurde, beginnt man jetzt den einschlägigen Fragen und ihrer wissenschaftlichen Darstellung verhältnismäßig große Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hierbei ist es von erheblicher Bedeutung, auf so gutem statistischen Materiale fußen zu können, wie es das Jahrbuch, das nun schon im elften Jahrgange vorliegt, bietet.

Wie in früheren Jahren werden in dem Jahrbuch alle Städte mit mehr als 50000 Einwohnern berücksichtigt. Bei der Vielgestaltigkeit der Selbstverwaltung und bei der verschiedenartigen Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten sind die Schwierigkeiten vergleichender statistischer Darstellungen außerordentlich groß, vielleicht sogar auf einzelnen Gebieten, wenigstens zur Zeit noch, unüberwindlich. Dies letztere erklärt z. B., daß man in dem Jahrbuch eine Darstellung der Ergebnisse der Armenverwaltung nicht findet. Auch eine vergleichende Darstellung der großstädtischen Gesamtfinanzwirtschaft ist gegenwärtig bei der verschiedenartigen Aufstellung der Haushaltspläne und der verschiedenartigen Ausgestaltung der Finanzverwaltungen noch unmöglich. Jedoch bemüht sich das Jahrbuch, den besonders stark in der Verwaltungspraxis auftretenden finanzstatistischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen,

indem soweit als möglich bei jedem einzelnen Abschnitt die finanzielle Seite behandelt wird.

Der Inhalt des Jahrgangs ist in 29 Abschnitte und einen Anhang, welcher die Beschlüsse der von 1879 bis 1903 abgehaltenen Konferenzen der Vorstände statistischer Aemter deutscher Städte enthält, zerlegt. Von den 29 Abschnitten behandeln 15 die Statistik des Jahres 1900, 4 die der Jahre 1900 und 1901, 3 die der Jahre 1901 und 1902, einer die der Jahre 1900—1902; 3 bringen das Material für längere Jahresreihen, und weitere 3 enthalten die Ergebnisse von Zählungen am 1. Dezember 1900.

Bei den wichtigeren Gebieten bringt das Jahrbuch eine Fortführung der Darstellung des vorhergehenden Jahrganges. Außerdem sind wieder einige bereits in früheren Jahrgängen berücksichtigte Gebiete behandelt, z. B. die chemischen Untersuchungsämter, Gewerbegerichte, Grundstücke und Wohnungen, Quartierleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Krankenversicherung, sowie Viehhaltung. Neu hinzugekommen sind ferner ein Abschnitt über Viehpreise und ein Abschnitt über das Wachstum der Großstädte seit 1871. Letzterer ist besonders beachtenswert. Er untersucht für jede Großstadt die Zunahme der Einwohnerzahl aller im Umkreis von 10 km vom Großstadtmittelpunkte entfernt liegenden Gemeinden in den letzten 30 Jahren.

Der Inhalt der bereits früher behandelten Abschnitte hat zum Teil wesentliche Erweiterungen erfahren. Davon sind besonders hervorzuheben die Angaben über die Wohnverhältnisse, welche Mitteilungen bezüglich der Zahl der Wohnungen mit Gewerbe-, Boden-, Kellerräumen und die Zahl dieser Räume, über die gewerbliche Nebenbenutzung der bewohnten Wohnungen, über den durchschnittlichen Mietpreis einer Mietwohnung ohne gewerbliche Nebenbenutzung nach Stockwerken und nach der Zahl der heizbaren Zimmer, über die mit Schlafleuten und Zimmermietern besetzten Wohnungen nach der Zimmerzahl bringen; ferner die Angaben über die Bevölkerung, welche die mittlere Bevölkerung der Kalenderjahre 1871 ff., die Bevölkerung nach Geburtsland, Muttersprache und Staatsangehörigkeit, sowie die Gestorbenen nach Altersklassen ersichtlich machen; auch auf die Angaben im Abschnitt „Unterrichtswesen" bezüglich der Lehrerfolge der Volksschule, sowie auf die Mitteilungen im Abschnitt „Gewerbegerichte" bezüglich deren Tätigkeit als Einigungsamt sei hingewiesen. Mendelson.

Ergebnis der statistischen Erhebungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Metallindustrie in Berlin. Aufgenommen im Herbst 1902 vom deutschen Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Berlin). Berlin, Buchhdl. Vorwärts, 1903. gr. 8. 146 SS. M. 2.—.

Gnauck-Kühne, Elisab., Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende. Statistische Studie zur Frauenfrage. Berlin, O. Liebmann, 1904. gr. 8. V—166 SS. Mit 6 farb. Diagrammen. M. 3,50.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Kiel. Nr 1 u. 2. Kiel, Druck von Schmidt & Klaurig, 1903. Lex.-8. 36 u. 16 SS. mit 1 graphischen Darstellung. (Im Auftrage des Magistrats bearbeitet von E. Rosenberg [Direktor des statistischen Amts]. Inhalt: Die Bautätigkeit in der Stadt Kiel in den letzten Jahren; Die Zählung der leerstehenden Wohnungen Ende Juli 1903; Die Wohnungszählung vom November 1903.) (Vorläufiges Ergebnis.)

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Hannover für das Jahr 1903. IX. Jahrg. Hannover, B. Pokrantz, 1904. Lex.-8. 122 SS.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Heft 182: Die Heilanstalten im preußischen Staate während des Jahres 1901. Berlin, Verlag des kgl. statistischen Bureaus, 1904. Imp.-4. XXII—108 SS.

Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik. Berlin, 10. XI. 1903. Folio. 80 SS. (Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr 3.)

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 147. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. Imp.-4. 48; 192 SS. M. 5.—. (Inhalt: Die Krankenversicherung im Jahre 1901. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt.)

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 154, 1. Berlin, Puttkammer & M., 1904. Imp.-4. 179 SS. M. 4.—. (Inhalt: Die Seeschiffahrt im Jahre 1902. I. Abteilung: Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). — Schiffsunfälle an der deutschen Küste. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt.)

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 154, II: Die Seeschiffahrt im Jahre 1902. II. Abteilung: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen; Seereisen deutscher Schiffe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. Imp.-4. 144 u. 136 SS. M. 4.—.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgeg. von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft 21, 2. Hälfte. Hamburg, O. Meißner, 1903. gr. 4. S. 143—261. (Inhalt: Die Volkszählung vom 1. XII. 1900. III. Teil: Die Zählung der Grundstücke, der Wohngebäude und der Gelasse; IV. Teil: Die Zählung der Haushaltungen.)

Statistik der Knappschaftsvereine des preußischen Staates im Jahre 1902. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin, W. Ernst & Korn, 1903. gr. 4. 55 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im preuß. Staate, Bd. 51.)

Statistik der zum Ressort des kgl. preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden für das Rechnungsjahr 1902 (1. IV. 1902 bis 31. III. 1903). Berlin, Druckerei der Strafanstalt, 1904. Lex.-8. XL—241 SS.

Stubenrath, Frz. Kasimir (Privdoz. f. gerichtl. Medizin, Würzburg), Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für die Jahre 1898, 1899, 1900, 1901 und 1902. Würzburg, A. Stubers Verlag, 1904. gr. 8. M. 2,50.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgeg. vom kgl. statistischen Landesamt. Jahrg. 1903, Heft 2: Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. gr. 4. XXII—190 SS. (Inhalt: Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg, von H. Hermelink (Art. II). — Die Stellung des Weinbaus im landwirtschaftlichen Anbau Württembergs, von (FinanzR.) Trüdinger. — Die Inhaber der Chorherrnpfründen (1488—1802) und die Kommandeure des kgl. Ehreninvalidenkorps auf Komburg (1813—1903), von (FinanzR.) Müller. — Der Stand der Sparkassenbücher in Württemberg vom 31. XII. 1899 nach dem Beruf der Einleger. — Die Tuberkulose in Württemberg nach Alter und Beruf in den Jahren 1899—1901, von (SanitätsR.) Elben.)

Frankreich.

Annuaire statistique et commercial de Tours et du département d'Indre-et-Loire pour 1904. (104e année). Tours, Deslis frères, 1904. 12. 1441 pag. av. carte. fr. 2,50.

Annuaire statistique, historique et administratif du département du Morbihan pour 1904, par A. Lallemand. Vannes, impr. Galles, 1904. 8. 261 pag. fr. 1,25.

Annuaire statistique de la ville de Paris, XXIIe année, 1901. Paris, Masson & Cie, 1903. gr. in-8. XXXII—944 pag. fr. 6.—. (Publication du service de la statistique municipale: M. Jacques Bertillon, chef des travaux de la statistique.)

Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de la France. Année 1901, 1902 et 1903. Paris, impr. nationale, 1903. 8. 203 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1902. Avec un appendice concernant la statistique minérale internationale. Paris, Ch. Béranger, 1903. in-4. XII—280 pag. fr. 10.—. (Publiée par le Ministère des travaux publics.)

Statistique de la navigation intérieure. Relevé général du tonnage des marchandises. Année 1902. Paris, Ch. Béranger, 1904. in-4. fr. 8.—.

England.

Abstract, statistical, for London, 1903. Vol. VI. London, P. S. King & Son, December 1903. VII—138 pp. 1/.—. (Compiled by the statistical officer of the London County Council.)

Colonies. — Statistical tables relating to the colonies. Part XXVI (for 1901). London, 1903. Folio. (Parl. pap. Contents the detailed statistics for each British colony and possession for 1901.)

Oesterreich.

Ergebnisse der Unfallstatistik der fünfjährigen Beobachtungsperiode 1897—1901. I. Teil. Auf Grund der von den Arbeiterunfallversicherungsanstalten vorgelegten Zählkarten bearbeitet im k. k. Ministerium des Innern. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. gr. 4. XVI—703 SS. Mit der Anlage: Zur bevorstehenden III. Revision der Gefahrenklasseneinteilung. 45 SS.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1901. Jahrg. XIX. Bearbeitet von der Magistratsabteilung XXI für Statistik. Wien, Verlag des Wiener Magistrats, 1903. Lex.-8. XII—941 SS. geb.

Oesterreichische Statistik. LVI. Bd., Heft 5: Ergebnisse der Grundbesitzstatistik in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. XII. 1896, Heft 5: Mähren und Schlesien. LIII—52 SS. K. 3,30. — LXVI. Bd., Heft 3: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 3: Oberösterreich und Salzburg. V—149 SS. K. 4,50; Heft 4: Steiermark. V—161 SS. K. 4,90. — LXX. Bd., Heft 2: Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1901. L—69 SS. K. 3,40. Zusammen 4 Hefte. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. Imp.-4. (Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission.)

Oesterreichische Statistik. Bd. 70, Heft 1. Wien, K. Gerolds Sohn, 1904. Imp.-4. XXXI—130 SS. K. 4.—. (Inhalt: Der österreichische Staatshaushalt in den Jahren 1899 und 1900. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission.)

Rußland.

Сборникъ статистическихъ свѣдѣній Министерства юстиціи etc. I. & II. С.-Петербургъ 1903. Imp. in-Folio. (Annuaire statistique du Ministère de la justice pour l'année 1902. 2 parties: Russie d'Europe et Asie. 247 pag. et 64 pag. av. 3 cartes graphiques.)

Italien.

Censimento della popolazione del Regno d'Italia al 10 Febbraio 1901. Vol. III: Popolazione presente classificata per professioni o condizioni. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1904. Lex. in-8. 589 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Relazione medico-statistica delle condizioni sanitarie del R. esercito nell'anno 1901 compilata dell'ispettorato di sanità militare. Roma, tipogr. cooperativa sociale, 1903. Lex. in-8. VIII—173 pp. ed allegati (tavole). 149 pp.

Statistica delle società cooperative italiane esistenti nel 1902. (Lega nazionale delle cooperative italiane in Milano.) Milano, tip. degli Operai, 1903. 8. LXXII—374 pp. c. fig. l. 10.—.

Dänemark.

Dødsaarsagerne i Kongeriget Danmarks Byer i Aaret 1902, ved J. Carlsen (Dr med.). Udgivet af det kgl. Sundhedskollegium. Kjøbenhavn, Bl. Lunos Bogtrykkeri, 1903. 4. 29 pp. (Todesursachen in den Städten des Königreichs Dänemark.)

Oplysninger, statistiske, VI. (Statistische Veröffentlichungen VI.) om København og Frederiksberg 1896—1902 udgivet af Københavns Magistrat. København, Cohens bogtrykkerier, 1903. gr. 8. XX—231 pp.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. XXXVI. Faillissements-Statistiek over het jaar 1902. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. 4. X—43 blz.

Großherzogtum Luxemburg.

Grand-duché de Luxembourg. Publications de la Commission permanente de statistique. 4e fascicule: Circonscription administrative du grand-duché ou nomenclature des localités, villes, bourgs, villages, hameaux, châteaux, fermes, moulins et maisons isolées. Luxembourg, impr. P. Worré-Mertens, 1903. gr. in-8. 89 pag.

Schweiz.

Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1900 im Kanton Zürich nach den Gemeinden und Bezirken nebst alphabetischem Verzeichnis der Ortschaften mit Angaben über Zählungsergebnisse und Gemeindezugehörigkeit derselben. Herausgeg. vom kantonalen statistischen Bureau. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1903. 8. XXXIII—162 SS. mit 2 kartographischen Beilagen. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, Jahrg. 1901, 1. Heft.)

Statistik, schweizerische, Lieferung 141: Statistisches Jahrbuch der Schweiz. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. Jahrg. XII. Bern, A. Francke, 1904. gr. 8. 334 SS. geb.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiella statistik. C. Bergshandteringen (Bergbaubetriebsstatistik) för år 1902. XXII—24 pp. — F. Handel. Kommerskollegii berättelse för år 1902. XIX—239 pp. — I. Telegrafväsendet. Ny följd 42. Berättelse för år 1902. XXVI—25 pp. — K. Hälso-och Sjukvarden I. Ny följd 40. Berättelse för år 1901 (Schwedische Sanitätsstatistik I. Abteilung), IV—58; LXII pp. — L. Statens järnvägstrafik 40b. (Allgemeine schwedische Eisenbahnbetriebsstatistik für das Jahr 1901.) 32; 36 pp. mit Karte [p. 34—36 summarische Ergebnisse für 1902]. — L. Statens järnvägstrafik 41a. (Betriebsstatistik der kgl. Staatsbahnen für das Jahr 1902.) 1 25 pp. mit Karte. — M. Postverket 39. Berättelse för år 1902. XXVII—46 pp. — N. Jordbruk och Boskapsskötsel. (Ernteschätzungsmethoden und effektive Ernte für das Jahr 1903.) [Aargang 30.] 16 pp. — O. Landtmäteriet XXXV. (Landvermessungswesen.) Berättelse för år 1902. 26 pp. — R. Valstatistik. XIV, 2. Aar 1900. XIV—1 10 pp. — V. Brännvins tillverkning och försäljning samt hoitbetssockertillverkningen XIX. Berättelse för året 1901—1902. (Branntwein- und Zuckerrübenfabrikation; Branntweinhandel.) XVII—15 pp. — Y. Sparbanksstatistik. II. Postsparbanken. Berättelse för år 1902. Zusammen 12 Hefte. Stockholm 1903. gr. 4.

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, n° 2: Customs gazette. N° XXXIX. July—Sept. 1903. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1903. 4. 328 pp. $ 2.—. (Published by order of the Inspector general of customs.)

— (Japan).

Jahrbuch, statistisches, des Kaiserreichs Japan. Jahrg. XXII. Tokio 1903. gr. 8. 1279 pp. (Ganz in japanischer Sprache.) (Aus dem Inhalt: Areal und Bevölkerung. — Oeffentlicher Unterricht und Kultus. — Zivil- und Kriminalrechtspflege. Polizei. Gefängnisse. — Land- und Forstwirtschaft. Fischerei. — Salinen und Bergwerke. — Industrie. — Handel. — Sparkassen und Versicherungsanstalten. — Verkehr zu Wasser und zu Land. — Post-, Telegraphen- und Telephonwesen. — Oeffentliche Arbeiten. — Oeffentliche Gesundheitspflege. Armenwesen. — Finanzen. Geld- und Bankwesen. — Staatsrecht (einschl. Wahlrecht). Verwaltung. — etc.)

13. Verschiedenes.

Bloch, Iwan. Das erste Auftreten der Syphilis (Lustseuche) in der europäischen Kulturwelt. Gewürdigt in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung, dargestellt nach Anfang, Verlauf und voraussichtlichem Ende. Vortrag. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. 35 SS. M. 0,60.

Handbuch des Deutschtums im Auslande. Eingeleitet von (Prof.) Fr. Paulsen. Statistische, geschichtliche und wirtschaftliche Uebersicht von F. H. Henoch. Adreßbuch der deutschen Auslandschulen von (Proff.) W. Dibelius und G. Lenz. Berlin, D. Reimer, 1904. gr. 8. IX—260 SS. Mit 5 Karten auf 1 Blatte. M. 2.—. (Herausgeg. vom Allgemeinen deutschen Schulverein zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande.)

Jessen (Privdoz.), (Stabsarzt) Loos und (Zahnarzt) Schlaeger, Zahnhygiene in Schule und Heer. Straßburg, J. H. E. Heitz, 1904. Folio. X—206 SS. mit Abbildgn., 1 Tab. und 3 graph. Tafeln, geb. M. 30.—.

Mitteilungen aus der kgl. Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin. Herausgeg. von (GOMedR.) A. Schmidtmann und (a. o. Prof. d. Hygiene) C. Günther. Heft 2. Berlin, A. Hirschwald, 1903. gr. 8. 174 SS. mit 4 Taf., 1 Stadtplan, 1 Karte etc.

Statistisches zur modernen Judenfrage, von K. H. Warnsdorf (Nordböhmen). Opitz, 1904. 16. 70 SS. M. 0,40.

Viereck, L. (New York), Zwei Jahrhunderte deutschen Unterrichts in den Vereinigten Staaten. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1903. gr. 8. XVI—293 SS. Mit 5 Gruppenbildern und 8 Vollbildern. M. 5.—.

Waitz, Hans (Liz.), Geschichte des Wingolfbundes, aus den Quellen mitgeteilt und dargestellt. 2. Aufl. Darmstadt, J. Waitz, 1904. gr. 8. VIII—400 SS. M. 3.—.

Annuaire de l'enseignement primaire, fondé par Jost. Publié sous la direction de Félix Martel (inspecteur général de l'instruction publique. XXe année, 1904. Paris, Armand Colin, 1903. 16. 681 pag. fr. 3.—.

Borel, F., Choléra et peste dans le pèlerinage musulman (1869—1903). Etude d'hygiène internationale. Paris, impr. Maretheux, 1904. 8. III—202 pag.

Grenier, P., L'Empire byzantine; son évolution sociale et politique. 2 vols. Paris, Plon-Nourrit & C[ie], 1904. 8. fr. 10.—. (Vol. I[er]: L'être social. XXXII—344 pp.; vol. II[e]: L'être politique. 295 pag.)

Vincent, Howard (Sir), Russia and India in 1903. London, P. S. King & Son, 1904. 8. 1./. (Contents: The Russian army of to-day. — The Indian frontier question. — Is India ready? — British trade in India. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIII[e] année. Janvier 1904: A. France, colonies: Les ministres des finances depuis 1789. — Le budget de 1904. — Loi portant fixation du budget général des dépenses et des recettes de l'exercice 1904. — Décret réglant le budget spécial de l'Algérie pour l'exercice 1904. — Décret réglant le budget des territoires du sud de l'Algérie pour l'exercice 1904. — Décret portant modifications au décret du 4 septembre 1901 sur les sels destinés à l'industrie. — Les fabriques du sucre et leurs procédés de fabrication. — Les bons du Trésor en 1903/04. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur de la France en 1903. (Situation provisoire.) — etc. — B. Pays étrangers: Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 4° trimestre de 1903. — Angleterre: Le produit des droits d'accise; Les opérations du Clearing-house de Londres depuis 1891; Le commerce extérieur du Royaume-Uni en 1903. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget autrichien pour 1904. — Belgique: Le budget des voies et moyens pour 1904. — Espagne: Le budget pour 1904. — Russie: Le budget de l'Empire pour 1904. — Japon: Les budgets de 1902—03 et 1903—04; Les impôts de 1892—93 à 1903—04; Les bourses de 1894 à 1901. — etc.

Journal des Economistes. LXIII[e] année, 1904, Février: L'impôt dans les villes allemandes à la fin du moyen-âge, par E. Castelot. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — La fabrique et l'ouvrier de fabrique en Russie, par Léon Zabloudowski. — Agriculture et libre-échange dans le

Royaume-Uni, par Emile Macquart. — Le socialisme municipal en Italie, par Dan. Bellet. — Les finances au Japon, par L. E. Alphonse Millet. — Lettre des Etats-Unis, par Georg. Nestler-Tricoche. — Féminisme, par l'amiral Réveillère. — Société d'économie politique, réunion du 5 février 1904: Discussion: Du municipalisme. Ses effets immédiats, ses conséquences pour l'avenir. — Chronique: La prohibition de la langue polonaise en Silésie; La colonialisme allemand en Afrique; Comment la misère des Japonais fait la fortune du Japon. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLVe année, 1904, N°s 1 et 2, Janvier et Février: Procès-verbal des séances du 16 XII 1903 et du 20 I 1904. — Les valeurs mobilières en France, par A. Neymarck (art. I et suite 1). — Familles parisiennes en 1901, par L. March. — Chronique des transports, par Hertel. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — La production et la consommation du cuivre, du plomb et du zinc, de 1898 à 1902. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIIe année, 1904, Janvier: Les étrangers au Japon et les Japonnais à l'étranger, par Ed. Clavery (consul de France). — La domaine des hospices de Paris depuis la Révolution, par Amédée Bonde (suite 8). — Chronique de Belgique: Les habitations ouvrières. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XVIIIe année, N° 2, Février 1904: La théorie des crises chez les socialistes contemporains, par Maur. Bourguin. — Sur l'interprétation économique de l'histoire (à propos de quelques publications recentes) [par Ach. Loria, Conigliani, C. Fr. Ferraris, A. Labriola etc.], par Riccardo Dalla Volta. — La réforme monétaire au Mexique, par André E. Sayous. — Chronique législative, par Edmond Villey. —

Revue internationale de sociologie. Publiée sous la direction de René Worms. XIIe année, 1904, n° 1: Janvier: Herbert Spencer, par René Worms. — Le mouvement historique des salaires de 1300 à 1900 et ses causes, par Gustav Schmoller. Traduit de l'allemand par Fernand Weil. — Science et démocratie, par Roussy (sous-directeur à l'Ecole des hautes-études au Collège de France. — Société de sociologie de Paris, séance du 9 XII 1903: Discours du président E. Levasseur; Sociologie et morale: exposé, par Frédér. Rauch, discussion, par G. Tarde. — Mouvement social: Iles Féroés, par A. Sée. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. February 1904: School reform, by (Sir) Oliver Lodge. — Free trade: 1. Free trade New South Wales and protected Victoria, by C. H. Chomley; 2. The mistery of dumping, by J. A. Hobson; 3. Mr. Charles Booth's proposals for fiscal reform. by Bertrand Russell. — House n° 13: an episode in the massacre of Kishinieff, by Korolenko. — Macedonia and the far East, by E. J. Dillon. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford branch of the Christian Social Union. Vol. XIV, N° 1, January 1904: The American trust, by J. A. Hobson. — Is free trade a fallacy? by R. E. Macnaghten. — The failure of free-traders to attain their ideal, by (Rev.) W. Cummingham. — The Belgian labour colonies, by H. J. Torr. — Notes and memoranda (pp. 64—90): The Trade Union Congress, 1903, by Frederick Rogers; The effect of legislation on women's labour, by B. L. Hutchins; The familistère at Guise, by E. A. Barnett; Alien immigration, by E. C. Carter; The temperance manifesto, by J. E. Allen; Infantile mortality, by J. Theod. Dodd ; The school of sociology and social economics, by Clement H. Rogers. -- Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Fortnightly Review, the. February, 1904: First principles in the far East, by Calchas. — The financial and economic situation in Japan, by W. Petrie Watson. — The problem in high Asia, by Demetrius C. Boulger. — The protectionist ideal of foreign trade, by W. M. Lightbody. — The royalist movement in France. — etc.

Nineteenth Century and after. February 1904: A colonial comment on the report of the War Commission, by (Sir) Edward Brabant. — Japanese relations with Korea, by Jos. H. Longford. — Primary education in Australia, by the Lord Bishop of North Queensland. — Behind the fiscal veil, by Montague Crackanthorpe. — An ex-prisoner on professional criminals, by H. J. B. Montgomery. — The State registration of nurses, by (Lady) Helen Munro Ferguson. — Free trade and British shipping, by W. H. Renwick. — etc.

Quarterly Review, the. N° 397, January 1904: The new socialism. — The metric system of weights and measures. — The art of the XIXth century, by Laurence Binyon. — Matter and electricity, by W. C. D. Whetham. — Pools, trusts, and industrial combinations in the United States, by (Prof.) S. J. Mc Lean (Leland Stanford University). — Lord Salisbury and the Quarterly Review. — etc.

Westminster Review, the. February 1904: Britain and the Far Eastern question, by H. J. D. F. — Forecasting danger, by James Douglas Holms. — Mr. Chamberlain, the demagogue, by Hugh H. L. Bellot. — Protection and imperialism, by A. Loyal Liberal. — Protection and the proletariat, by James Dowman. — An impossible Premier, by W. J. Corbet. — Mr. Balfour, the fiscal problem, and England's fate, by Leon W. Burrell. — The burden of Empire, I. The growth of imperial expenditure, by John George Godard. — The repression of vagrancy as a means of ameliorating the condition of the slums, by John Honeyman. — Cancer treatment theoretically considered, by James A. Gibson. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XXIV, 1904, 1. Heft, Januar: Das Zoll- und Handelsbündnis Oesterreichs mit Ungarn und der Dualismus vom Standpunkte der Handelspolitik. Eine wirtschaftspolitische Skizze von Johann Becher (Wien). — Der Fall Dippold und die österreichische Rechtsprechung in Mißhandlungsfällen, von M. P. S. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. V, 1904, Januarheft: Arbeiterschutz: Regelung des Arbeiterschutzes in der Haarverarbeitungsindustrie in Ungarn; Ausführungsbestimmungen zum deutschen Reichsgesetze, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, für das KReich Preußen. — Das Arbeitsamt der Mailänder Humanitären Gesellschaft im Jahre 1903. — Soziale Versicherung: Die österreichischen Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1901; Rechnungsabschlüsse der österreichischen Arbeiterunfallversicherungsanstalten für das Jahr 1902. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Dezember 1903; Die Arbeitskonflikte beim Bergwerksbetriebe Oesterreichs im IV. Quartale 1903; Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1903 (vorläufige Ergebnisse); Der Streik der Weber in Armentières und dem dazu gehörigen Industriebezirke; — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat Dezember 1903; Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsvermittlung, sowie des unentgeltlichen Wohnungsnachweises des Landesverbandes für Wohltätigkeit in Steiermark zu Graz im Jahre 1903. — Die Lage der Montan-, Eisen- und Maschinenindustrie in Oesterreich im Jahre 1903. — Oesterreichische Landarbeiter im Deutschen Reich. — Arbeiterwirtschaften und Familienhäuser in Norwegen. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Gennaio 1904: La situazione del mercato monetario. — Gli aspetti arbitrari dell'interpolazione delle serie statistiche, per R. Benini. — Herbert Spencer, per William James e Guido Villa. — Imperialismo, protezionismo e liberismo in Inghilterra, per D. — Statistica delle società cooperative esistenti nel 1902, per G. Montemartini. — Gli ultimi trattati di scienza economica in Italia, per Augusto Graziani ed Achille Loria. — Cronaca: Lettera d'un abbonato Giolittiano; Contro il partitone. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica etc. Anno XXXII, N°s 1 e 2, Gennaio e Febbraio 1904: Ancora il disegno di legge sui manicomi e gli alienati, per (avvoc.) A. Gilardoni. — I monti di pietà e le loro riforme, per (avvoc.) Alfr. Mangini. — Relazione-progetto per la costituzione di un consorzio dell'assistenza pubblica e per la creazione di un ufficio centrale delle istituzioni di beneficenza. — Cronaca: III° Congresso pellagrologico nazionale; Per la istituzione di „Alloggi per i poveri" in Bari; VII° Congresso penitenziario internazionale; Il capodanno e la beneficenza pubblica a Trieste; Per la tutela dei nostri emigranti; La Società umanitaria di Milano e le biblioteche popolari; Le scuole-laboratorio d'arte applicata all'industria; L'assistenza pubblica in Parlamento; Lotta internazionale contro la pellagra; L'amministrazione generale dell'assistenza pubblica a Parigi. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIIIste jaarg., 1904, Februari: De gevaren van kartels en trusts voor den wereldhandel, door J. d'Aulnis de Bourouill. — Het aanhangige ontwerp tot wijziging der wet op den verkoop van sterken drank in het klein, door J. H. Gunning Wz. — Länges Referat über die Schrift: F. M. Wibaut, trust en kartels, von J. d'Aulnis de Bourouill. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Holländische Arbeitergesetzgebung; Die vom „Staatscourant" am 15. I. 04 veröffentlichte vorläufige Zusammenstellung der Reichseinnahmen des KReichs der Niederlande für das Jahr 1903; Der Streit zwischen den Arbeiterkrankenkassen in Deutschland und den Kassenärzten; Vereinigung der Arbeitgeber in den Ver. Staaten von Amerika zu der „Citizens Industrial Association of America." — Handelskroniek: Die Folgen des russisch-japanischen Krieges für den holländischen Handel; Hausse in Wolle und Kaffee an den amerikanischen Produktenbörsen. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 1 und 2: Soziale Gesetzgebung und Statistik. Ein Beitrag zur Frage der Errichtung eines eidgenössischen sozialstatistischen Amtes, von N. Reichesberg (Prof., Univ. Bern). — Zur Frage der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Drei Vorträge, gehalten in der Sektion Bern der „Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes", von (ORichter) Otto Lang (Zürich), (GroßR.) J. Scheidegger (Präsident des schweizer. Gewerbevereins Bern) und (NationalR.) Sulzer-Ziegler (Winterthur). — Die sozialdemokratischen Vertretungen in den höchsten Behörden des Bundes, der Kantone und einiger größerer Gemeinden der Schweiz. — Soziale Chronik. — etc. — Trustgesellschaften und Kartellwesen, von Mil Richter (Leipzig). — Zur Frage der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. 3 Vorträge von (ORichter) Otto Lang (Zürich), (GroßR., Präsident) J. Scheidegger und (NationalR.) Sulzer-Ziegler (Winterthur) [Schluß]. — Kommunale Sozialpolitik. — Wachstum und Konzentration der schweizerischen Bevölkerung. — Des neue Programm der schweizerischen radikal-demokratischen Partei. — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of political and social science. Vol. XXII, N° 3, November, 1903: Fire insurance rates and methods, by Walter C. Betts. — Trades unionism, by Alex. E. Outerbridge, jr. — Value of auditing to the business man, by Herbert Beck. — Labor system of the John B. Stetson C°, by Albert T. Freeman. — Present day jobbing, by James H. Ritter. — Importance of cost-keeping to the manufacturer, by Conrad N. Lauer. — Advertising, by John O. Powers. — Distribution of stockholdings in American railways, by Salomon Huebner. — Growth and management of American agriculture, by Frank T. Carlton. — etc.

Bulletin of the Bureau of Labor N° 50, January, 1904: Labor unions and British industry, by A. Maur. Low. — Land values and ownership in Philadelphia, by A. F. Davies. — Agreements between employers and employees. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Maryland; Michigan; North Carolina; Ohio. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XVIII, n° 4, December, 1903: The sugar situation in Austria, by Francis Walker. — Monopoly and the struggles of classes, by John Bates Clark. — Division of governmental power in Greece, by E. V. Robinson. — State boards and commissions, by Francis H. White. — The friars in the Philippines, by James A. Le Roy. — The Cambridge modern history, by James Harvey Robinson. — Record of political events, by J. W. Garner. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXVII, 1904, N[r] 2: Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat erstattet von (StaatsR.) R. v. Landmann (Forts.). — Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie, von Emil Herz (Ludwigshafen) (Schluß). — Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags bis John Stuart Mill. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung von Hans Black (München) [I. Art.]. — Skizzen und Notizen: Der Streit um das Recht am eigenen Bilde; Der Ehemann als Angestellter seiner Frau. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgeg. von (Prof.) V. Böhmert, Jahrg. XLI, 1903. 4. Vierteljahrsheft: Die sozialpolitische Rolle des Ingenieurs, von Emile Cheysson (Paris). — Die britischen Gewerkschaften und ihre Beziehungen zu dem Genossenschaftswesen, von Kath. Scheven. — Die wirtschaftlichen Gebote der Bergpredigt, von A. Emminghaus (Gotha). — Die deutschen Gewerbegerichte als Einigungsämter und der Crimmitschauer Streik, von V. Böhmert. — Die Bedeutung neuer Unternehmungsformen und Fabrikgenossenschaften für den Frieden zwischen Unternehmern und Arbeitern, von V. Böhmert. — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner herausgeg. von Vossberg-Reckow. Jahrg. I, 1904. (Berlin, H. Paetel, gr. Folio.) Probenummer und N[r] 1 u. 2: Die Aussichten der Handelsverträge, von Vossberg-Rekow. — Der deutsch-russische Handelsvertrag, vom Deutsch-Russen. — Kaufmännische Selbstkritik in England, von August Etienne. — Großzügige Verkehrspolitik an der Mainlinie, von Kittel (Sekr. d. Handelskammer, Würzburg). — Die wirtschaftliche Bedeutung des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes, von Albert Osterrieth. — Kleinhandelsfragen, von Justus. — Die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen, von (Prof.) Ernst Francke. — Zur Börsenreform, von Hans Hatschek. — England und die Bagdadbahnfrage, von Vossberg-Rekow. — Das dienende und das herrschende Element in der Erfindung, von (Prof.) Jos. Kohler (Berlin). — Reform der Gewerbesteuer, von August Etienne. — Kaufmännische Fortbildung, von Claussen (Direktor der Amthorschen Handelslehranstalt zu Gera). — Handelspolitik: Warum stocken die Handelsvertragsverhandlungen? Der deutsch-russische Handelsvertrag. — Die handelsgeographische Lage der britischen Inseln, von Walther Kundt. — Die Organisation der Arbeitgeber, von G. H. (Frh.) v. Reiswitz (Generalsekr. des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona). — Amerikanisches Petroleum, von Vossberg-Rekow. — Kaufmännisches Fortbildungsschulwesen in Berlin, von Jos. Landgraf (Wiesbaden). — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXVIII, 1904. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Heft 1: Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen, von Kurt Breysig. — Der Entwurf eines preußischen Familienfideikommißgesetzes, von W. Wygodzinski. — Noch einige Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines preußischen Gesetzes über Familienfideikommisse, von M. Sering. — J. G. Büsch und seine Abhandlung von dem Geldumlauf, von Heinrich Sieveking. — Die Stellung der Ingenieure in der heutigen Staatswirtschaft, von Ludwig Bernhard. — Oran, Nordafrikas wichtigster Handelsplatz, von Bernhard Rathgen. — Zur neuesten Entwickelung der amerikanischen Eisenindustrie, von L. Glier (Art. III). Die auswärtigen Handelsbeziehungen der österreich-ungarischen Monarchie am Anfang des XX. Jahrhunderts. Eine statistisch-handelspolitische Studie, von W. H. — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. XXXII. Bd., 1903, Heft 5/6: Beiträge zur Kenntnis, Theorie und Beurteilung der Mähmaschinen, von (Univ.-Prof.) Alwin Nachtweh (Halle). — Landwirtschaftliche Vegetationsversuche, von Alfr. Mitscherlich (Kiel). — Das Hofgängersystem und seine Einwirkung auf die Stellung der kontraktlich gebundenen Gutstagelöhner, von Ulrich Hintze. — Die Entwickelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse dreier Rittergüter Mecklenburgs während des XIX. Jahrhunderts, von Gustav Siemssen. — Die Wirkung der Kornrade auf die Milchproduktion, von (Prof.) J. Hansen, unter Mitwirkung genannter Autoren. — Untersuchungen über die Giftigkeit der Kornrade, von Osk. Hagemann.

Jahrbücher, Preußische, herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 115, Heft 2, Februar 1904: Die Evangelien, von (Prof.) Ad. Harnack (Berlin). — Friedrich der Große und die Zeitungszensur, von Ernst Consentius. — Das religiöse Problem der

Gegenwart, von Max Maurenbrecher (Berlin). — Das Bevölkerungsproblem in den Ver. Staaten von Amerika, von Harry A. Fiedler (New York). — Politische Korrespondenz. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht, etc. Neue Folge, Jahrg. XVI, 1904, Heft 3: Die Staatsaufsicht über die Lebensversicherung in Frankreich. — Die Versicherung indirekten Schadens. — Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften und die Anzeigepflicht in der Feuerversicherung. — Die Zillmersche Methode. — Die Post und die Wertversicherung. — Unfall und Krankheit. — „Lloyds" in London. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXII, Bd. I, Nr 14—16, von 2. I.—16. I. 1904: Der Streik in Crimmitschau. — Der Zusammenbruch des niederländischen Kolonialsystems, von W. H. Vliegen. — Der russisch-japanische Konflikt, vøn M. Beer. — Albert Schäffle, von Franz Mehring. — Zur Frage des Generalstreiks, von einem Arbeiter (U. Flüchtig). — Marx im Hühnerhof. — Die Sozialdemokratie Hamburgs und die Bürgerschaftswahlen, von Gust. Stengele. — Aerzte und Krankenkassen, von Joh. Timm (München). — Die Gewerbeaufsicht im Deutschen Reiche (1902), von Eman. Wurm. — Die Spaltung in der bulgarischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei, von Janko von Sakasoff (Sofia). — Die russische Hegemonie. — Ein sächsisches Juwel (betr. den angekündigten Gesetzentwurf zur Wahlreform), von Gust. Jaeckh. — Statistische Nachklänge zu den Reichstagswahlen, von Akademikus (Art. II). — Die Arbeiterbewegung im modernen Japan, von Gust. Eckstein. — Der Kampf der Aerzte gegen die Krankenkassen, von (Dr. med.) Georg Wagner (Hanau). — Aerzte und Krankenkassen. Erwiderung von Julius Fräßdorf (Dresden). — Die Forderung der freien Arztwahl, von (Dr. med.) C. A. Lehmann (München). — etc.

Politisch-anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. II, Nr. 11, Februar 1904: Ueber den Einfluß der Rassenmischung auf die Sprache, von Curt M. Bühring. — Die Herkunft der Japaner, von Albrecht Wirth. — Der physische Typus Alexanders des Großen, von G. Kraitschek. — Die Germanen und die Renaissance in Italien, von Ludw. Woltmann. — Zur Psychologie der Geschichtsschreibung, von Ludw. Gumplowicz. — Einwanderung in die Vereinigten Staaten, von Hans Fehlinger. — Ueber Herkunft und Zukunft des Parlamentarismus, von Gust. Ratzenhofer. — Das religiöse Leben bei Ariern und Semiten, von Friedr. O. Hertz. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. IX, Nr 1, Januar 1904: Die Bekämpfung der Vorurteile gegen das deutsche Patentwesen in Amerika und die internationale Union, von F. Damme. — Die Zulässigkeit der Nebenintervention bei den Popularklagen des gewerblichen Rechtschutzes, von Rechtsanw. Isay (Berlin). — Gesamtüberblick über die Vorgänge auf urheberrechtlichem Gebiete (1902 und 1903), von (Prof.) Ernst Röthlisberger (Bern). — Internationaler Rechtsschutz: Ausstellungsschutz für St. Louis. — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. II, Heft 1, 1904: English monasteries and the wool trade in the XIIIth century, by Robert Jowitt Whitwell. — Jehan Boine Broke: bourgeois et drapier Douaisien, par G. Espinas. — Das schweizerische Münzwesen im Uebergang vom 18. und 19. Jahrhundert, von J. Strickler (I. Teil). — Miszellen: Stände und Gerichte im Sachsenspiegel, von Philipp Heck; Zur Datierung eines Augsburger Zolltarifs, von F. Keutgen. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VII, 1904, Heft 2: Zur Geschichte und Würdigung der Weltausstellungen, von L. Otto Brandt (Düsseldorf). — Die Landwirtschaft der Naturvölker, von Rich. Lasch (Horn) [Art. II]. — Die sterilen Ehen, von Friedr. Prinzing (Ulm). Art. II (Schluß). — Zollrückvergütung, von (GORegR). F. Lusensky (Berlin). — Miszellen: Binnenschiffahrtspolitik in Belgien; Der Bodenpreis in Westdeutschland; Zur Geschichte der Milch- und Butterpreise in der Schweiz seit 3 Jahrhunderten. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Nachdruck verboten.

V.

Das Depositenbankwesen in Deutschland,
mit besonderer Berücksichtigung der Spareinlagen.

Von

Professor Dr. **Otto Warschauer** (Berlin).

Der Spartrieb entspringt einer individuellen Empfindung, die im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse zu fördern ist und welche in der Kausalität nicht nur durch materielle, sondern auch durch psychische Bestimmungsgründe bedingt wird. Der Trieb des Sparens verkettet sich zuvörderst mit dem Triebe der Selbsterhaltung und dem Verlangen, Präventivmaßregeln gegen die Gefahr der Armut zu treffen, um nicht bei fehlendem Erwerb in die Schicht der völlig Besitzlosen zu fallen. Er wird auch durch das naturgemäß in dem Individuum ruhende Bestreben gefördert, im allgemeinen, selbst wenn die Eventualität der Armut nicht droht, der Zukunft zu gedenken, um in bestimmten Entwickelungsperioden diejenigen Beträge, welche der gesteigerte Lebensbedarf oder die Erweiterung der beruflichen Aktionssphäre oder die durch Moralitätsverhältnisse erhöhte Pflichtleistung vorübergehend erheischen und für welche die Möglichkeit der Deckung durch die Art des Erwerbs nicht immer unbedingt gesichert erscheint, im geeigneten Augenblick bar zur Verfügung zu haben. Zu den Bestimmungsgründen des Sparens zählt endlich auch das individuelle Verlangen nach Privateigentum, bezw. der Wunsch nach Steigerung desselben, um durch den erhöhten Besitz der kapitalistischen Produktionsmittel die Möglichkeit des gesteigerten Erwerbs zu finden. So wirkt das Sparen produktiv; es festigt die Persönlichkeit, es steht vielfach in engem Zusammenhang mit bedeutungsvollen Sittlichkeitsmomenten und alle jene Tendenzen zu fördern oder mindestens ihre Ablenkung in falsche Bahnen zu verhüten, sind Staat und Gesetzgebung berufen. Der Spartrieb sucht seine Befriedigung durchschnittlich in der mehr oder minder großen Ansammlung von Barmitteln, die an dritter Stelle niedergelegt und demgemäß als „Depositen“ bezeichnet werden. Im allgemeinen ist unter Depositen-

verkehr [1]) die darlehnsmäßige Ueberlassung von Barkapitalien an Dritte mit oder ohne Zinsentschädigung zu verstehen. Das Verfügungsrecht über jene Beträge ist zu Ungunsten ihrer Eigentümer für längere oder kürzere Fristen aufgehoben und steht Dritten zu, die gegen die Verpflichtung der an einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgenden Rückzahlung Produktionsmittel von hoher Verwendbarkeit erhalten.

Das Bankwesen in Deutschland hat innerhalb der letzten 50 Jahre die verschiedensten Wandlungen zu verzeichnen gehabt. Ursprünglich bewegte es sich in sehr begrenzten Bahnen, der Börsenverkehr war beschränkt und konzentrierte sich hauptsächlich in dem An- und Verkauf von Effekten, während das Anleihegeschäft oder sonstige weitgehende Kreditoperationen, sofern sie nicht den Diskontverkehr betrafen, von nur untergeordneter Bedeutung waren. Aus einem ursprünglichen Kleingewerbe hat sich jedoch allmählich, bedingt durch die politischen Ereignisse und den Aufschwung der gewerblichen Produktion, ein Großbetrieb entwickelt, der mit allen Zweigen der Volkswirtschaft Fühlung hat. Wenn nun aber auch das Bankwesen

1) Bezüglich der Literatur über das Depositenbankwesen in Deutschland sei namentlich hingewiesen auf Busemann, Das kaufmännische Depositum von Geld und Wertpapieren. Göttinger Doktordissertation, 1899, S. 7 ff. Georg Cohn, Das Depositengeschäft, in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts, Bd. 3, 1885, S. 921 ff. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, 1. Teil, Nationalökonomie, 1900, S. 148 ff. Cossack, Lehrbuch des Handelsrechts, 1900, S. 334 ff. Der Deutsche Oekonomist, „Trennung des Depositengeschäfts vom spekulativen Bankbetrieb", 1895, No. 641. Ferner „Depositenbanken und Spekulationsbanken", 1902, No. 1028. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1898, I. Artikel: Banken, S. 267, 277. II. Artikel: Sparkasse. Glauert, Depositenbildung in England und Deutschland, in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", 1894. 3. Folge, Bd. 7, S. 801 ff. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Banken, II., S. 136 ff., Sparkassen. Hartung, Die wirtschaftliche Stellung und die Aufgaben des Bankierstandes, im „Bankarchiv", II., S. 7 ff. Heil, Die Reichsbank und die bayerische Notenbank, 1900, S. 40 ff. Heinemann, Die Berliner Banken 1900, in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik". 3. Folge, Bd. 22, S. 688 ff. Laves, Die Bestrebungen zur Einführung des Depositenbanksystems mit Giro- und Checkverkehr in Deutschland u. s. w., in Schmollers Jahrbuch, 1886, S. 260 ff. von Manteuffel, Das Sparen. Jena 1900, S. 43 ff., 51, 124 ff. Neumann-Hofer, Depositengeschäft und Depositenbanken, 1894, passim. Obst, Theorie und Praxis des Checkverkehrs, 1899, S. 15 ff., 28 ff. Geld- Bank- und Börsenwesen, 1903, S. 69 ff. Die Reichsbank 1876—1900, S. 72 ff. Reichstagsverhandlungen, 1895—96, Aktenstück No. 342, S. 7 ff., 15 ff., 1895/97, Bd. 4, S. 2684 ff. Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes, 7. Auflage, herausgegeben von Stieda, 1899, S. 368, 434. Scharling, Bankpolitik, 1900, S. 43—70. Die Sparkasseneinlagen in einigen europäischen Staaten, in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", Neue Folge, Bd. 15, S. 215, III. Folge, Bd. 7, S. 122 ff. Stieglitz, Das Wesen und die Vorzüge des Depositen- und Checkverkehrs, 1884. Cäsar Strauss, Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren, 1892. Telchow, Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, 1899, S. 84 ff. Adolf Wagner, „Das Bankwesen", in „Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie", I., 1896, S. 457, 463 ff., 482, 518. System der Zettelbankpolitik, 1873, S. 372 ff. Beiträge zur Lehre von den Banken, 1857, S. 49 ff. Bankbrüche und Bankkontrollen in der „Deutschen Monatsschrift". Oktober/November 1901. Otto Warschauer, Physiologie der deutschen Banken, 1903, S. 29 ff. Adolf Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, 1902, passim.

der Gegenwart eine vollständig veränderte Physiognomie gegen früher aufweist, so verbinden doch die Gegenwart mit der Vergangenheit vielfach gemeinsame Beziehungen. Hierzu rechnet in erster Linie der Depositenverkehr, der zwar einen neuzeitlichen Stempel trägt, aber doch von der Furche der Jahrhunderte durchzogen ist. Er zählt zu den wichtigsten Passivtransaktionen des Bankwesens und ist als die ursprünglichste und älteste Form desselben zu bezeichnen. Das Altertum bereits kennt ihn, wenn er auch in jener Zeit durch die für die Mehrzahl der Volksangehörigen vorhandene Schwierigkeit der Kapitalsbildung und Kapitalsrücklage breitere Bahnen nicht zu umschreiben vermag. Depositenverkehr und Sozialpolitik stehen in einem nicht zu unterschätzenden Zusammenhange. Da, wo die Sklaverei oder Leibeigenschaft besteht, ist die Möglichkeit einer Entfaltung des ersteren vereitelt oder gehemmt und erst die gefestigtere Existenz eines politisch freien Bürgertums eröffnet ihm voll die Tore der Gesellschaft. Aber auch dann wirkt auf seine Ausbreitung die jeweilig prädominierende Art des Wirtschafts- bezw. Lohnsystems entscheidend ein. Wenn die Agrarproduktion überwiegt und in ihr die Naturalwirtschaft das bedingende Element der Löhnung bildet, wird der Depositenverkehr sich stets auf ein Mindestmaß der Entwickelung zu beschränken haben. Erst, wenn die Manufaktur- und Handelsperiode einer Nation intensiv auftritt, wenn die Naturalwirtschaft von der Geldwirtschaft überflügelt wird, der Geldlohn in der Mehrheit der Erscheinungen den Naturallohn ablöst, das mobile Kapital dem immobilen sich nicht nur konkurrenzfähig gegenüberstellt, sondern dasselbe auch in der Produktionskraft und dem durchschnittlichen Ergiebigkeitssatze überholt, wird der Anlauf zur Depositenbildung stärker. Sowie endlich die Geldwirtschaft ihren naturgemäßen Ausläufer in der Kreditwirtschaft sucht und findet, ist durch die Erleichterung der Produktion, die hiermit verbundene Steigerung der Umsätze, die sich durchschnittlich mehrende Nachfrage nach Arbeit und die Erhöhung der individuellen Einkommenziffern die Möglichkeit eines regen, breite Volksschichten umfassenden Depositenverkehrs gegeben. Auf diese Faktoren sind vielfach die Phasen seiner Entwickelung zurückzuführen. In dem Zeitalter der erstarkenden Geldwirtschaft nehmen ihn zuvörderst in Italien, Deutschland und den übrigen Staaten die älteren, in der Wirtschaftsgeschichte als „Depositenbanken“ bezeichneten Geldinstitute auf. Die Form jedoch, in der dies erfolgt, ist nicht geschmeidig, der ursprüngliche Depositenverkehr neigt zur Einseitigkeit, er hat den Charakter der Ausschließlichkeit, er umfaßt nur bestimmte Schichten der Gesellschaft, er wird nicht Gemeingut der Mehrheit, infolgedessen ist er nicht volkstümlich und daher nicht von wirklicher wirtschaftlicher und nationaler Bedeutung. Der Bardeponent sucht zuvörderst Schutz gegen Diebstahl und erstrebt nur die lokale Sicherung seines Besitzes. So verlangt er nicht nur keine Entschädigung für das Dritten anvertraute Kapital, er verpflichtet sich auch für den ihm zu leistenden Dienst zu einer Gegenleistung, und statt Zins zu beanspruchen, zahlt

er für die in seinem Interesse vollzogene Mühewaltung eine Gebühr. Das Depositengeschäft ist ursprünglich eine Art Versicherungsgeschäft und der Depositar verpflichtet sich nur zur unbedingten, auf Wunsch des Deponenten eventuell sofort zu erfolgenden Rückgabe des anvertrauten Gutes. Die Kündigungsfristen umspannten durchschnittlich nicht lange Zeiträume, die Produktivität des Leihkapitales zu Gunsten des Empfängers war wesentlich gehemmt und die Entrichtung einer Gebühr somit berechtigt. Die geforderte Mühewaltung äußerte sich auch in der Form der Umschreibung der Guthaben auf die mit gleichen Bankinstituten verbundenen Konten Dritter. So entwickelte sich zur Vereinfachung des Zahlungsausgleiches der Giroverkehr, der wiederum für den Depositar wenig finanzielle Vorteile bot und der ohne Entgelt schwer vermittelt werden konnte. Allmählich jedoch werden Kündigungsfristen von längerer Dauer vereinbart, der Depositar findet die Möglichkeit, die empfangenen Barkapitalien den Zwecken des eigenen Geschäftsbetriebes zuzuführen, die jahrhundertelang vorherrschende Meinung, daß Zins und Wucher vielfach identisch seien, weicht der höheren wirtschaftlichen Erkenntnis von der Produktionsfähigkeit des Leihkapitals und mit der zeitweisen Uebertragung seines Eigentumes an Dritte, bezw. dessen tatsächlicher Nutzbarmachung zu Gunsten derselben verknüpft der Deponent die Forderung finanzieller Vorteile, die durch Zinsgewähr erfüllt wird. So entsteht allmählich der eigentliche, den Produktionsprozeß der Güter befruchtende Depositenverkehr, auf dem vielfach die Organisation des Kredits in der Gegenwart ruht. Lange Zeiten jedoch verflossen, bevor jene ursprünglich nur von den Kaufleuten vollzogene Transaktion der Depositeneinlage dem wirtschaftlichen Instinkt der Massen sich näherte. In Deutschland sind es außer den vorerwähnten allgemeinen Faktoren auch wirtschaftliche und nationalpsychologische Verhältnisse, die sich hemmend der Entwickelung entgegenstellen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sinkt der nationale Wohlstand, Kriege verheeren das Land, die Möglichkeit nach Erwerb mindert sich, der Unternehmungsgeist stockt und in die Höhen der Abstraktion verflüchtigt sich vielfach die individuelle Intelligenz. Für das Depositenwesen bilden geordnete politische Verhältnisse des Inlandes, ein stetig an Bedeutung und Umfang sich steigernder Wirtschaftsverkehr, der stark ausgeprägte Erwerbssinn der Bevölkerung und deren berechtigter Wunsch nach finanzieller Sicherung ihrer Interessen die Vorbedingungen einer gedeihlichen Entwickelung. Die Neuzeit liefert sie für Deutschland annähernd seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Nach der Begründung des preußisch-deutschen Zollvereines steigen die nationalen und internationalen Handelsbeziehungen, der Selbständigkeitsdrang nach Produktion gegenüber dem Auslande beginnt sich zu regen, einzelne Industriezweige vermögen der früher fast unüberwindlich erscheinenden Konkurrenz namentlich Großbritanniens erfolgreich Widerstand zu leisten, bisher nur in kümmerlicher Form existierende Kleingewerbe finden die Chancen einer gedeihlicheren Entwickelung und in mannigfachen Berufsarten

steigen die individuellen Einkommenskalen. So hebt sich nicht nur der Unternehmergewinn, auch die Arbeitslöhne verfolgen ähnliche Tendenzen und für breite Volksschichten ergibt sich nunmehr die Möglichkeit eines gesicherten Lebensunterhaltes, sowie finanzieller Rücklagen. Mit diesen die Entwickelung des Depositenverkehrs wesentlich fördernden Verhältnissen verbindet sich die immer stärker sich ausbreitende Kreditwirtschaft, die zu einer Verbilligung des Geldes und zu einer allmählichen Senkung des landesüblichen Zinsfußes führt. Der Reiz, Ersparnisse lediglich in Staatsanleihen anzulegen, verblaßt ein wenig, und Institute, die sich der Pflege des Depositenwesens widmen, werden von den verschiedensten Kategorien der Kapitalisten aufgesucht, die mit dem Wunsche nach Besitz den Trieb des Sparens paaren.

Das Depositenwesen der Gegenwart fußt auf bestimmten Voraussetzungen und umfaßt bestimmte Tendenzen, die seitens des Deponenten dauernd und instinktiv verfolgt werden. Es erstreckt sich durchschnittlich auf Einzeleinlagen mittlerer, der Produktion bisher nicht zugeführter, für den Deponenten unverzinslicher Barbeträge, die in die großen Kanäle des Verkehrs hineingelenkt werden und somit viele Zweige der Volkswirtschaft befruchten. Es dient nicht nur der dauernden, sondern auch der vorübergehenden Vermögensanlage und funktioniert als Mittel zum Zwecke späterer, in Effekten oder Hypotheken endgültig zu investierender Kapitalansammlungen. Es entspringt endlich vielfach dem Geschäftsverkehr, um Opportunitätszwecke zu verfolgen. Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß die Gewerbetreibenden, gleichviel welcher Art, mögen sie als Kleingewerbetreibende oder als Großindustrielle figurieren, auf die möglichst größte Ausnutzung ihrer Kassenbestände im Interesse des Unternehmergewinnes angewiesen sind. England hat hierzu schon vor längerer Zeit erfolgreich die Initiative ergriffen, aber auch in Deutschland macht sich in jüngerer Zeit die allerdings durch die verschiedensten Maßnahmen noch zu kräftigende Auffassung geltend, daß das Kapital, selbst wenn es nur für ganz kurze Fristen brach liegt, den Zweck seiner Bestimmung als Produktionsmittel ungenügend erfüllt. So werden die baren Tageskassenbestände vieler gewerblicher Unternehmungen als schnell rückzahlbare, einer Kündigungsfrist nicht unterworfene Depositen Dritten zugeführt, und wenn auch für den Depositar hiermit außergewöhnliche Vorteile sich nicht verknüpfen, so wird doch durch diese Maßnahme eine kleinkapitalistische Gravitationstendenz nach den Zentren des Geldverkehrs und eine beschleunigte Zirkulationsfähigkeit aller Produktivkapitalien herbeigeführt, die namentlich für die Goldwährungsländer von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Die Depositen, gleichviel welcher Art, suchen eine lokal unbedingt gesicherte Bewahrungsstätte auf. Je mehr sich die Bevölkerung der Großstädte hebt, in desto größerem Maße leidet relativ die Sicherheit des Besitzes. Der Gewerbetreibende, der die täglichen Bareinnahmen nicht dem eigenen Verschlusse zuführt, sondern Bank-

instituten, die feuer- und diebessichere Einrichtungen getroffen haben, überweist, läßt sich von diesem Sicherheitsbedürfnisse leiten und in noch höherem Maße äußert sich dasselbe bei allen denjenigen, für die, wie dies z. B. häufig beim Arbeiter der Fall sein dürfte, ein lokaler Schutz des Besitzes in dem eigenen Heim nur begrenzt gegeben ist oder vollständig fehlt. Die Gesamtheit der Deponenten läßt sich fernerhin von der Tendenz leiten, das Bardepositum nicht nur lokal, sondern auch finanziell vor der Möglichkeit jedes Verlustes zu schützen. Der Deponent, gleichviel aus welchen Anlagemotiven er handelt, überträgt das Barkapital auf Dritte nur unter der Voraussetzung, daß die stete Möglichkeit der Rückzahlung an ihn gewährleistet ist. Er sucht diese Form der Kapitalveranlagung in der festen Erwartung auf, daß sich hiermit nie die Möglichkeit eines gleichwie gearteten Verlustes verknüpft. Aus Instinkt oder Berechnung überläßt er das anzuvertrauende Gut Dritten, um sich persönlich von jedweder Spekulation fern und frei zu halten. Er erstrebt nicht Gewinn, er sucht Sicherheit, und deswegen ist er bereit, mit kleinem Entgelt sich zu begnügen oder auf dasselbe vollständig zu verzichten. Der Zins, den er erhält und beansprucht, ist jedenfalls gering, und in diesem von den Kontrahenten geschaffenen Gegenseitigkeitsverhältnis ruhen objektive Rechte und Pflichten, die bei einer rationellen Organisation des Depositenbankwesens nicht übersehen werden dürfen.

Der Depositenverkehr wird von vielen Elementen der bürgerlichen Gesellschaft subjektiv verwertet. Die Arten der Deponenten treten daher in den mannigfachsten, für die Volkswirtschaft bedeutsamen Formen auf. Die verständnisvolle Kapitalsanlage in Effekten wird durch eine genaue Kenntnis des Geldmarktes bedingt. Die Anzahl derjenigen jedoch, welche diese Kenntnis in genügendem Maße besitzen, ist proportional der Bevölkerungsziffer in Deutschland eine sehr geringfügige, und in je kleinerem Maße individuell die diesbezügliche Urteilskraft ausgebildet ist, desto mehr ist der Eigentümer von Barkapitalien angewiesen, die Bewertung und Nutznießung seines Besitzes durch Depositeneinlagen vorzunehmen. Das Depositenwesen wird daher in erster Linie von allen denjenigen aktiv gehandhabt, deren Vermögensskalen sehr schmal sind, die auf den untersten Einkommenstufen sich bewegen, eine produktive Tätigkeit in selbständiger Form nicht auszuüben vermögen, durch Beruf mit den Eigenarten des Geldmarktes nicht vertraut sind und die den geringen Ueberschuß zwischen Erwerb und Konsum sich dauernd zu sichern versuchen. Die Deponenten rekrutieren sich jedoch auch vielfach aus anderen Schichten der Bevölkerung. Die Bareinlagen der ländlichen Grundbesitzer z. B. haben sich ziffermäßig in der jüngeren Zeit wesentlich gehoben. Ist auch die Progression gegenüber den sonstigen Sparern eine relativ geringfügige, so ist sie doch vorhanden, und wenn der Sparsinn der ackerbautreibenden Bevölkerung nicht in so hohem Maße ausgebildet ist, wie derjenige der städtischen Bevölkerung, so ist dies vielfach auf die geringe Rentabilität der Landwirt-

schaft, sobald diese letztere sich nicht mit dem technischen Betriebe verknüpft, zurückzuführen. Kaufleute und Industrielle werden das Depositengeschäft für die direkten Zwecke der Kapitalanlage nur ausnahmsweise pflegen, denn die genaue Kenntnis der Geldmarktverhältnisse, über die sie vielfach verfügen, bietet ihnen die Möglichkeit hoher Verzinsung oder sie verwenden die erzielten Reinerträge zur Erhöhung ihrer Betriebskapitalien. Aber auch sie treten als Bardeponenten auf, nicht nur, wie vorher erwähnt, zur besseren Bewertung ihrer Kassenbestände, sondern auch, wenn nach Lage des Geldmarktes ein niedriger Privatdiskont die Nutzbarmachung vorübergehend flüssiger Kapitalien erschwert. Auch Verbände, die einen öffentlich-rechtlichen Charakter haben oder als juristische Persönlichkeiten aufzufassen sind, wie Staaten, Gemeinden, Stiftungen u. s. w., können alle ihnen zufließenden Barbeträge nicht nur in Effekten oder Hypotheken anlegen, sie müssen auch aktiv Depositentransaktionen vornehmen, um sich die Möglichkeit einer eventuell schnellen und verlustfreien Rückzahlung ihrer Einlagen oder deren, wenn auch nur geringfügige, Verzinsung zusichern.

Neben den Arten der Deponenten sind die Arten der Depositen in Betracht zu ziehen. In formeller Beziehung scheiden sie sich in kurzfristige, mittelfristige und langfristige. Bei den beiden ersteren waltet das Prinzip der vorübergehenden Disponibilität seitens des Einlegers vor, bei den langfristigen die tatsächliche Absicht des Deponenten, die betreffenden Kapitalien zur dauernden Anlage Dritten zu überlassen. Die Depositen sind ferner zu unterscheiden je nachdem sie unverzinslich oder verzinslich sind. Selbstverständlich bildet die Unverzinslichkeit der Einlagen die Ausnahme, aber sie tritt, wie später noch hervorzuheben sein wird, doch auf. Die Höhe des Depositenzinses ist durchschnittlich durch zwei Bestimmungsgründe bedingt. Einerseits entscheidet die allgemeine Lage des Geldmarktes. Je günstiger sich dieselbe gestaltet, je flüssiger das Geld ist, je mehr Angebot desselben sich äußert oder je schwächere Symptome der Entwickelungsfähigkeit Handel und Industrie jeweilig zeigen, desto niedriger wird sich die Verzinsung der Depositen gestalten. Die gegenteiligen Faktoren erzeugen selbstverständlich eine relative Steigerung des Zinssatzes [1]). Zweitens aber wirkt auf dessen Fixierung sehr entscheidend die Kündigungsfrist als solche ein. Je länger dieselbe bemessen ist, einen desto größeren Anspruch auf Vergütung kann der Deponent erheben.

Neben der formellen Art der Unterscheidung sind die Depositen je nach Ursprung und Zweck in Geschäfts- und Spardepositen zu trennen. Bei den ersteren ist häufig der Darlehnsakt ein zeitlich beschränkter, der einmal eingezahlte Depositenbetrag verfolgt die Tendenz der numerischen Veränderung und die Ausnutzungsmöglichkeit des Kapitales zu Gunsten der Depositare, sowie die Zinsvergütung zu Gunsten des Deponenten ist begrenzt. Zu dieser Art

---

1) Vergl. hierzu des weiteren meine „Physiologie der deutschen Banken" 1902, S. 30.

von Depositen zählen zuvörderst die Kontokorrentdepositen, die der Geschäftsverkehr erzeugt; sie stehen der Eventualität der täglichen Rückzahlung gegenüber und verschwinden häufig schnell wieder in dem Wechsel der geschäftlichen Erscheinungen. Trotz des Stempels der Flüchtigkeit, der ihnen vielfach anhaftet, sind sie für den Schuldner durchaus nicht ohne Belang; sie erleichtern zu seinen Gunsten den Tagesausgleich zwischen Soll und Haben, erhöhen vorübergehend dessen kapitalistische Produktionsmittel und gewähren ihm somit die Möglichkeit sich steigernder Umsätze. Zu den Geschäftsdepositen gehören ferner die Checkdepositen, die sich häufig aus den Tageskassenbeständen der Einleger bilden und die, obwohl auch sie in laufender Rechnung ihre Veränderungsprozesse markieren, doch mit den eigentlichen Kontokorrentdepositen nicht zu verwechseln sind; sie verdünnen sich eventuell in kurzen Zeiträumen bis zu einem Mindestbetrag, der durchschnittlich gegen Verzinsung dem Dispositionsbelieben des Depositars unterliegt. Auf dieser Unterlage ruht auch der Giroverkehr, bei dem die Möglichkeit der Verzinsung nur ausnahmsweise gewährt wird. Spardepositen haben einen anderen Ursprung als Geschäftsdepositen und verfolgen durchschnittlich andere Ziele als diese. Sie erzeugt nicht der Verkehr, sondern der Erwerb; den ersteren zu fördern und dessen Mechanismus zu vervollkommnen, sind sie nicht berufen, das Prinzip der Stetigkeit leitet sie und ihre numerischen Umwandlungen vollziehen sich in längeren Zeiträumen und kleineren Beträgen. Selbstverständlich haben die Geschäftsdepositen eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung; es dürfte jedoch die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß für sie die Gesetzgebung oder das Gewohnheitsrecht die richtigen Normen für den Verkehr bereits geschaffen hat oder daß der kaufmännische Instinkt meistenteils dazu treibt, vorhandene Mißstände schnell zu beseitigen. Bei den Spardepositen jedoch besteht das gleiche Verhältnis namentlich in Deutschland zur Zeit noch nicht. Eine vollständig abschließende Form für die Wahrung der Interessen der Deponenten fehlt und Reformen erscheinen hier um so mehr geboten, weil die Spardepositen, wie bereits hervorgehoben, vielfach aus den Kreisen der Minderbemittelten fließen. Nur die Spardepositen sind in den folgenden Erörterungen zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Der Check- und Giroverkehr wird in den Kreis der Betrachtungen nicht hineingezogen und die Probleme, welche sich eventuell mit den Geschäftsdepositen verknüpfen, sind gleichfalls nicht berührt.

Der Pflege des Depositenwesens widmet sich in Deutschland eine große Anzahl von Geldinstituten, teils um allgemeine volkswirtschaftliche Interessen zu verfolgen, teils um durch billige Mehrung der Betriebskapitalien sich finanzielle Vorteile zu verschaffen. Die Differenz zwischen dem zu zahlenden Zins und dem durch Aktivtransaktionen möglicherweise zu erzielenden Unternehmergewinn ist häufig eine sehr große und die Möglichkeit, diese Zinsdifferenz auszunützen, wird von den mannigfachsten Elementen der Bankgewerbetreibenden aufgesucht. So sind die Arten der Depositare zahlreich, und aus der Reihe der Erscheinungen sei zuvörderst auf die

Sparkassen hingewiesen, deren Zweck hauptsächlich in der Entgegennahme und zinstragenden Veranlagung von Bareinlagen zu suchen ist. Ihr Wirkungskreis ist ein begrenzter. Sie werden meistenteils organisiert, um das Sparbedürfnis der ärmeren Volksklassen durch die Möglichkeit auch geringfügiger Kapitaleinlagen zu fördern. Der Verkehr mit den übrigen Elementen der Bevölkerung z. B. mit Geschäftsleuten, ist erschwert, der Höchstbetrag der einzelnen Einlagen relativ niedrig bemessen und die Kündigungsfrist auf längere Zeiträume festgesetzt, wie dies bei den übrigen, den Depositenverkehr pflegenden Geldinstituten der Fall ist. Sparkassen differieren in der Art der Erscheinung. Vereine und Private errichten sie, höhere volkswirtschaftliche Aufgaben jedoch vermögen sie nur dann zu erfüllen, wenn sie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, d. h. von Staaten, Provinzen oder Gemeinden geschaffen und geleitet werden. In Preußen stehen die diesbezüglichen Verfügungen dem Oberpräsidenten, bezw. dem Landesherrn zu und namentlich die durch Staatskontrolle bedingte Gemeindegarantie bietet den Deponenten die größtmöglichste Sicherheit. Nicht gleichgeartet sind die Verhältnisse in vielen der deutschen Bundesstaaten, und wenn auch dort durch die Sparkassen, die einen öffentlich-rechtlichen Charakter haben, Kapitalverluste der Deponenten fast nie zu konstatieren waren, so wäre es doch in hohem Maße erwünscht, wenn einerseits durch ein Reichsgesetz die Einheitlichkeit der Organisation in ganz Deutschland gesichert würde und wenn andererseits die Errichtung von Postsparkassen, welche seitens der Reichsregierung beabsichtigt worden war, leider aber infolge der parlamentarischen Obstruktion scheiterte, endgültig sich vollzöge. Hierdurch würde nicht nur eine Erleichterung der Ein- und Auszahlungen herbeigeführt werden können, wie sie bisher nicht vorhanden ist, auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung wäre durch eine derartige Institution ein Sporn zum Sparen gegeben, der wegen mangelnder Konzentrationsstätten der Depositeneinlagen in der Gegenwart nicht immer besteht.

Der Befriedigung des Sparbedarfes der ärmeren Volksklassen mag durch die Errichtung der Sparkassen im allgemeinen genügt sein. Die Notwendigkeit des Sparens und Deponierens jedoch ist auch für breite Schichten des Bürgertumes vorhanden, welche nicht zu den minderbemittelten Elementen zählen. Die Sparkassen verschließen sich ihnen nicht vollständig[1]), aber infolge ihrer Organi-

1) In den preußischen Sparkassen waren die Einlagen

	1901	1900	1899
		vom Hundert	
bis zu 60 M.	27,97	28,07	28,22
über 60 M. bis 150 M.	15,05	15,35	15,48
„ 150 „ „ 300 „	13,46	13,77	13,81
„ 300 „ „ 600 „	15,27	15,44	15,40
„ 600 „ „ 3 000 „	24,08	23,46	23,17
„ 3 000 „ „ 10 000 „	3,72	3,50	3,49
„ 10 000 „	0,45	0,42	0,42

Vergl. hierzu auch Evert, Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahr 1901 in der „Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus“, 1903, S. 207.

sation und des sie leitenden Zweckes kommen sie ihnen auch nicht voll entgegen. Der volkswirtschaftliche Bedarf zeitigt somit die Notwendigkeit von Geldinstituten, welche dieser Aufgabe gerecht werden müssen, und so sind neben den Sparkassen die Effektenbanken zu erwähnen, welche vielfach dem Depositengeschäft eine große Pflege zu teil werden lassen. Dies war nicht immer der Fall. Die Möglichkeit der diesbezüglichen Geschäftsaufnahme bot sich in Deutschland erst, nachdem die Mehrzahl der Effektenbanken ein umfangreiches Operationsgebiet sich erobert hatte. Solange sie lediglich denjenigen Zielen nachgingen und diejenigen Aufgaben erfüllten, für die sie ursprünglich begründet worden, solange sie hauptsächlich Emissionsbanken in der Art des „Crédit mobilier" waren, konnten sie nicht als geeignete Stätten des Depositenverkehrs bezeichnet werden. Dies hat sich nun aber in Deutschland im Laufe der letzten 3 Jahrzehnte wesentlich geändert, und namentlich das Aktiengesetz vom Jahre 1884 hat auch auf sie in vielseitiger Beziehung einen befruchtenden Einfluß ausgeübt. Die Effektenbanken als Aktiengesellschaften geben durchschnittlich dem Deponenten eine höhere Sicherheit, als die sonstigen Depositare, selbstverständlich mit Ausnahme der Sparkassen, zu bieten vermögen. Der Deponent hat im Falle des Konkurses eines Unternehmens das Prioritätsrecht vor dem Aktionär, und selbst die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit haben gelehrt, daß hierdurch der gefährdete Gläubiger durchschnittlich geringeren Verlusten ausgesetzt war, als bei anderen Geldinstituten. Der durch die Gesetzgebung begründete Instinkt der Massen hat denn auch zu einer wesentlichen Steigerung der Spareinlagen bei den Effektenbanken geführt, und besondere Depositenkassen sind teilweise von diesen letzteren geschaffen worden, die dauernd zur Erweiterung ihrer gesamten Aktionssphäre beitragen. Nicht sämtliche Effektenbanken Deutschlands verfolgen eine gleiche Depositenpolitik; sie differieren vielfach in der Handhabung der Mittel und in der grundsätzlichen Auffassung bezüglich der Notwendigkeit und des Wertes der diesbezüglichen Transaktion. Tatsache jedoch ist es, daß diejenigen Institute, welche auf diesem Gebiete die Initiative ergriffen haben, nicht nur in höherem Maße wie ihre Konkurrenten große volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen in der Lage gewesen sind, sondern daß sie auch bei geschickter und energischer Leitung durch verständnisvolle Handhabung des Depositenbankwesens eine wesentliche Steigerung des eigenen Unternehmergewinnes zu erzielen vermochten.

Auch die Hypothekenbanken sind berechtigt, Depositen aufzunehmen. Der eigentliche Zweck dieser Institute ruht zwar in der Verfolgung ganz anderer Ziele. Sie werden lediglich zur Förderung des Bodenkredits ins Leben gerufen, sie sollen dem städtischen und ländlichen Grundbesitzer durch Aufnahme von Hypotheken die Möglichkeit einer erleichterten und verbilligten Kreditorganisation geben, und mit den sonstigen Strömungen des Geldmarktes haben sie ihrem organischen Aufbau gemäß nur in nebensächlicher Beziehung zu stehen. Die größere Anzahl der deutschen Hypotheken-

aktienbanken jedoch hat auch versucht, in das Gebiet ihrer Tätigkeit bestimmte Geschäftszweige hineinzuziehen, deren Pflege in höherem und berechtigterem Maße den Effektenbanken zusteht. Zu diesen Transaktionen gehört unter anderem der Depositenverkehr. Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 13. Juli 1890[1]) ist den Hypothekenbanken die Annahme von Geld mit der Maßgabe gestattet, daß der diesbezügliche Gesamtbetrag die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigt. Die Möglichkeit der Depositenannahme ist somit auch diesen Geldinstituten gegeben, der Geschäftsverkehr als solcher jedoch ist durch die vorgeschriebene Proportionalität zum eingezahlten Grundkapital ein begrenzter, und vor allen Dingen hat sich herausgestellt, daß ein eigentlicher Bedarf, den Hypothekenbanken Depositengelder zuzuführen, nicht vorliegt.

Ferner sind die deutschen Zettelbanken als Depositenstellen in Betracht zu ziehen. Die Reichsbank ist befugt, verzinsliche und unverzinsliche Gelder entgegenzunehmen, die Summe der ersteren jedoch darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen[2]). Von dem ihr zustehenden Recht hat die Reichsbank bisher nur wenig Gebrauch gemacht. Bald nach ihrer Errichtung wurden ihr seitens der preußischen Regierung die gerichtlichen Depositen gekündigt und nun suchte sie durch Reorganisation des bisher ungepflegten Giroverkehrs Ersatz für die entzogenen Beträge. Dieser Versuch ist bekanntlich schnell und in hohem Maße geglückt und infolge der sich stetig mehrenden zinsfreien Girogelder meinte die Bank, fernerhin für verzinsliche Depositen keine geeignete Anlage zu haben. Die diesbezüglichen Beträge, die sich bei der Preußischen Bank Ende 1875 auf 101 Mill. M. zum Durchschnittszinsfuß von 2,58 Proz. bezifferte, sanken bis zum 31. Dezember 1878 bis auf 8,75 Millionen herab und wurden zum 31. Mai 1879 vollständig gekündigt. Seitdem hat die Reichsbank nur noch unverzinsliche Depositen. Andere Staaten sind bezüglich der Depositenpolitik ihrer Zettelbanken von gleichen Grundsätzen nicht geleitet. Die russische Reichsbank z. B., die sich in früheren Zeiten die Mittel für die Kreditgewährung hauptsächlich aus der Notenausgabe beschaffte, hat mit der durch die Währungsreform bedingten Einschränkung dieser letzteren den verzinslichen Depositenverkehr in erhöhtem Maße aufgenommen. Vielfach spielen unter den Passiven der Bank die Depositen eine größere Rolle als die Noten und namentlich fließen bedeutende Beträge dem großen Institut aus Privatkreisen zu. Die deutsche Reichsbank dagegen verschließt sich der Entgegennahme von Spardepositen fast vollständig, und der von ihr seit ungefähr 25 Jahren konsequent gewahrte Standpunkt hat selbstverständlich seine Rückwirkung auf die fernere Entwickelung des gesamten Depositenbankwesens in Deutschland ausgeübt. Die Sparkassen haben zwar den Unterbau, auf dem sie errichtet worden sind, nicht wesentlich geändert, aber diejenigen

1) Vergl. § 5, 5.
2) Vergl. Bankgesetz vom 14. März 1875 § 13, 7.

Elemente der Bevölkerung, die nach der konstitutionellen Art der Sparkassen mit diesen letzteren für die Zwecke der Kapitalseinlagen nicht in Verbindung treten konnten oder wollten, waren angewiesen, anderweitige Konzentrationsstätten des Geldverkehrs aufzusuchen oder dieselben in höherem Maße als bisher zu benutzen. So ist es zweifelsohne auch auf die getroffene Disposition der Reichsbank zurückzuführen, daß sich seit dem Jahre 1879 ein vollständiger Wandel zu Gunsten der Effektenbanken vollzogen hat. Eine Reihe von Gründen scheint nun zwar für die Richtigkeit der getroffenen Maßnahme seitens der Reichsbank zu sprechen. Sie besitzt unter Berücksichtigung aller Faktoren ein fast unbeschränktes Notenprivileg; sie wird daher wohl nie oder äußerst selten einen tatsächlichen Kapitalmangel haben, und insofern nicht die Notensteuer in Betracht zu ziehen ist, haben die Noten auch gegenüber den Depositen den Vorzug der Unverzinslichkeit. Es mag ferner vielleicht auch die Rücksichtnahme auf die Effektenbanken und der Wunsch, die Interessensphäre dieser Institute nicht allzu sehr zu schädigen, bestimmend auf die Nichtwiederaufnahme des Depositenverkehrs eingewirkt haben und berechtigt erscheinen. Die Reichsbank jedoch hat andererseits die Aufgabe, nicht nur den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, sondern auch für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen [1]). Durch die Pflege des Depositenverkehrs würden zweifelsohne in noch höherem Maße wie bisher diese Ziele erreicht werden und nicht nur die allerdings in hohem Maße bereits erprobte Leistungsfähigkeit der Reichsbank könnte sich hierdurch steigern, es wäre wohl auch möglich, daß durch die zugeführten großen Kapitalmassen sich eine durchschnittliche Verbilligung der Diskontsätze ergäbe, durch welche Handel und Industrie einen entschiedenen Vorteil hätten. Auch besitzt die Reichsbank im Gegensatz zu den sonstigen Bankinstituten, mit Ausnahme der Sparkassen, die natürlichste Deckung für die Depositenbeträge. Wechsel- und Lombardforderungen können eventuell, insofern sie nicht zur Deckung der Noten erforderlich sind, auch den Depositen für gleiche Zwecke dienen. Die Metalldeckung der Noten ferner ist im jährlichen Durchschnitt bei weitem höher als $33^1/_3$ Proz., teilweise, wie z. B. im Jahre 1894, bezifferte sie sich auf 93,40 Proz., vielfach sogar haben vorübergehend Ueberdeckungen stattgefunden und alle die diesbezüglichen Beträge können gleichfalls eine geeignete Unterlage des Depositengeschäfts bilden. Es sei an dieser Stelle nicht weiter erwogen, ob die getroffene Maßnahme der Reichsbank dauernd als eine unbedingt richtige zu bezeichnen ist und ob nicht namentlich durch die Entgegennahme lediglich langfristiger Depositen die Möglichkeit eines Risikos der Rückzahlung auf ein Mindestmaß beschränkt werden könnte. Nach Lage der Verhältnisse ist mit dem gegenwärtigen Zustande auch für die Zukunft zu rechnen. Die Reichsbank verschließt sich dem verzinslichen Depositenverkehr und

1) Vergl. Bankgesetz § 12.

die Wahrscheinlichkeit einer Aenderung ihrer diesbezüglichen Politik ist schwer zu erwarten.

Neben der Reichsbank haben in Deutschland die Privatnotenbanken die Befugnis, Depositen aufzunehmen und da ihnen durch das erstgenannte Institut in mannigfacher Beziehung eine schwer zu überwindende Konkurrenz bereitet ist, wäre wohl anzunehmen, daß sie sich durch die Pflege des Depositenverkehrs hierfür Ersatz zu schaffen versuchen würden. Dies ist jedoch nicht durchweg der Fall. Die Bayerische Notenbank z. B. hat fast vollständig auf die Ausbildung dieses Geschäftszweiges verzichtet. Teils mag dies auf die Konkurrenz der Königlichen Bank in Nürnberg, in welcher Bayern eine Depositenbank von hervorragender Bedeutung besitzt, zurückzuführen sein, teils mag die Bank, da sie die Girogelder verzinst, gezögert haben, auch noch verzinsliche Depositengelder in größeren Beträgen anzunehmen. Jedenfalls ist die Tatsache zu konstatieren, daß sie vom Jahre 1879 ab den eigentlichen Depositenverkehr fast vollständig eingestellt hat und seit jener Zeit die überwiesenen Beträge nur mit dem gleichen Zinssatz wie die Girogelder, d. h. mit 1 Proz. verzinst [1]. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Württembergischen Notenbank und der Badischen Bank, während allerdings die Sächsische Bank und die Braunschweigische Bank mit Erfolg dauernd Depositengeschäfte betreiben. Die Privatnotenbanken lassen sich daher von einheitlichen Grundsätzen nicht leiten.

Anders geartet ist die diesbezügliche Entwickelung der Kreditgenossenschaften. Die wirtschaftliche Aufgabe, welche sie zu verfolgen haben, konzentriert sich in der Organisation des Kredits für die minderbemittelten Klassen und in der Durchführung dieses sie leitenden Gedankens suchen sie mit Spareinlegern mannigfachster Art Fühlung. Gleichviel in welcher Form sie auftreten, ob sie dem Bedarf der Städte oder des Landes entgegenkommen, überall waren sie daher durchnittlich bestrebt, das Depositenbankwesen sich nutzbar zu machen und wie die später aufzuführenden Belege ergeben, ist ihre Wirksamkeit auch auf diesem Gebiet als eine bedeutungsvolle und mit Konsequenzen mannigfachster Art verknüpfte zu bezeichnen. Auch Privatbankiers suchen die Möglichkeit auf, eine indirekte Erhöhung ihrer eigenen Betriebsmittel durch Entgegennahme von Depositen sich zu sichern. Allerdings ist für diese Interessentengruppe eine Gleichmäßigkeit der Erscheinungen nicht vorhanden. Einzelne und namentlich sehr große Privatbankiers in den größeren Städten lassen dem Depositenverkehr entweder gar keine oder eine nur untergeordnete Aufmerksamkeit zu teil werden, andere dagegen pflegen ihn mit besonderer Vorliebe. Je kleiner der Wirkungskreis und das Betriebskapital des Privatbankiers ist, desto mehr treibt ihn durchnittlich das Verlangen zur Aufnahme von Spareinlagen. Durch

1) Vgl. hierzu namentlich Heil a. a. O. S. 40, der an dieser Stelle auch einen interessanten Ueberblick über das Depositengeschäft der Bayerischen Notenbank von 1876—1899 gibt.

die große Konkurrenz der Reichsbank ist er in der Wechseldiskontierung ungemein gehemmt oder auf Interessenten angewiesen, bei denen die Kreditgewähr mit größerem Risiko verknüpft ist. Das Effektengeschäft hat sich namentlich für die potenteren Kapitalisten derartig gestaltet, daß von ihnen ein direkter Verkehr mit den großen Bankinstituten gesucht wird. Das Hypothekengeschäft ist vielfach durch die Agenten der Hypothekenaktienbanken so umfangreich betrieben, daß auch hier den kleineren Privatbankiers die Möglichkeit größerer Umsätze genommen ist und das Emmissionsgeschäft vollzieht sich mehr oder weniger durch die direkte oder indirekte Vermittelung der großen Effektenbanken. So ist es selbstverständlich, daß die eigentlichen Privatbankiers namentlich in den Provinzialstädten, sofern sie nicht lediglich Spekulationstendenzen verfolgen, auf eine starke Ausdehnung und Ausnutzung des Depositengeschäfts angewiesen sind. Hierbei jedoch haben sich vielfache Mißstände herausgestellt. Die größten Verluste erleiden die Deponenten durchschnittlich im Verkehr mit diesen Privatbankiers; häufig bieten dieselben durchaus nicht die erforderliche Sicherheit für die Spareinlagen und nicht selten übersteigen diese letzteren in großen Prozentsätzen das Betriebskapital des Depositars oder bilden es überhaupt. Ferner ist auch jede Kontrolle Dritter gegenüber den Privatbankiers unmöglich und auf die große und stete Gefahr, die sich hierdurch ergiebt, sei bereits an dieser Stelle hingewiesen.

Auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Depositengelder entgegennehmen. Diese Form der geschäftlichen Unternehmung ist allerdings im Bankwesen wenig verbreitet[1]) und nach Art der großkapitalistischen Produktionsweise, die im Bankgewerbe zum entscheidenden Durchbruch gelangt ist, hat sie auf diesem Gebiete auch wenig Chancen für die Zukunft. Bezüglich des Depositenverkehrs dürfte sie daher nur ausnahmsweise von Bedeutung werden. Dann allerdings fällt ein großer Mißstand fort, der nach Lage der gegenwärtig rechtlichen Verhältnisse sich sonst leider mit ihr verknüpft. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche bankgewerbliche Ziele verfolgen, unterliegen der Pflicht der Bilanzpublikation. Wenn nun auch nicht jede Bilanz ein untrügerischer Spiegel der tatsächlichen Geschäftsverhältnisse ist, so gewährt sie doch durchschnittlich dem vorsichtigen Deponenten einen bestimmten Anhalt. Ganz fest ist derselbe selbstverständlich nicht, aber er bietet doch dem Einleger eine größere Sicherheit, als dies bei sonstigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Fall ist, wo die Bilanz Geschäftsgeheimnis bleibt und der Gläubiger sich lediglich von der bona fides leiten lassen muß, die unter Umständen dem leicht trügerischen Geschäftsinstinkt, nicht aber auch nur annähernd faßbaren Tatsachen entspringt.

Für die Beurteilung des gesamten Depositenbankwesens ist die

1) Vgl. hierzu auch Wagon, Die finanzielle Entwickelung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900 und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 1903. S. 152.

Statistik der eingezahlten Barbeträge von großer Bedeutung. Vielfach allerdings ist dieselbe bisher in Deutschland von falschen Voraussetzungen geleitet gewesen und namentlich sind bezüglich der betreffenden Summen Vergleiche mit denjenigen Staaten angestellt worden, die wie England einen sehr entwickelten Geldverkehr haben. Hierbei ergab sich ein Mißverhältnis zu Ungunsten Deutschlands und demgemäß wurden Schlüsse auf den Nationalwohlstand der betreffenden Länder gezogen. Diese Schlüsse jedoch sind unzulässig. Selbstverständlich dürfte der Nationalwohlstand Englands größer als derjenige Deutschlands sein, aber das Erkennungsmotiv hierfür ist nicht in den Depositenbeträgen zu suchen. Bei derartigen Vergleichen wird übersehen, daß diese letzteren in England teilweise aus Krediten entstehen, die auf die Lombardierung von Wertpapieren und Diskontierung von Wechseln zurückgeführt werden müssen, während in Deutschland unter Depositen durchweg nur Bareinzahlungen oder auf dem Rechnungswege entstandene Guthaben zu verstehen sind. Ferner kommt hinzu, daß in England die Depositen von den Accepten nicht streng geschieden werden und daß die englische Statistik alle Aktienbanken und viele Privatbankgeschäfte umfaßt, während dies bisher in Deutschland nicht der Fall ist und sein konnte. Wegen der differierenden Art der Buchungsmethoden und der Ungleichheit des statistischen Materials ist daher jeder Vergleich zwischen den beiden Ländern sachlich als unbegründet zu bezeichnen[1]) und die hieraus gezogene Schlußfolgerung unzutreffend.

Die Möglichkeit, ein auch nur annähernd zuverlässiges Bild über den ziffernmäßigen Betrag der gesamten Geschäfts- und Spardepositen für Deutschland zu entwerfen, ist ausgeschlossen. Die für den ersteren Zweck zirkulierenden Summen sind sehr groß und überragen diejenigen der Spardepositen, aber auch für diese letzteren, um die es sich hier zuvörderst handelt, funktioniert der Mechanismus der Statistik nicht in allseitig befriedigender Art und nur Aproximativschlüsse bezüglich des sie abspiegelnden Individualeinkommens und Kollektivwohlstandes sind möglich. Eine amtliche Statistik sämtlicher deutschen Sparkassen existiert zur Zeit nicht, denn das Sparkassenwesen ist nicht Sache des Reiches, sondern der einzelnen Bundesstaaten. Dieselben veröffentlichen teilweise durch ihre statistischen Aemter die fraglichen Beträge, aber da die betreffenden Zusammenstellungen nach differierenden Grundsätzen erfolgen, fehlt eine einheitliche, das gesamte Reich umfassende Uebersicht. Reformen auch auf diesem Gebiete wären sehr wünschenswert und das Kaiser-

1) Vgl. hierzu namentlich Eberstadt, Depositenbankwesen und Scheckverkehr in England in Schmollers Jahrbuch 1903, S. 593 ff. Glauert a. a. O. S. 802 ff. Jaffé, Die Arbeitsteilung im englischen Bankwesen, 1902, S. 83. Mamroth, Die schottischen Banken in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" III. F. Bd. XXIV S. 30 ff. Schnapper, Zur Entwickelung des englischen Depositenbankwesens 1900. Struck, Skizze des englischen Geldmarktes. 1886. S. 2 ff. 39 ff. Adolf Weber a. a. O. S. 80 ff.

liche Statistische Amt, bezw. das Reichsarbeitsblatt sollte die Initiative für eine in sämtlichen Bundesstaaten gleichmäßig zu erfolgende Ansammlung und Bearbeitung des Ziffernmaterials ergreifen. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse sei die folgende Tabelle aufgenommen, die namentlich die Sparkasseneinlagen der größeren Bundesstaaten vorführt.

Es bezifferten sich die Sparkassenbeträge

Ende des Jahres		1880	1890	1900 [1]
in Preußen	auf	1 592 868 290 M.	3 281 570 000 M.	5 745 794 974 M.
„ Bayern	„	89 255 353 „	184 089 963 „	319 743 094 „
„ Sachsen	„	338 806 699 „	581 720 000 „	925 294 793 „
„ Baden	„	134 670 005 „	216 254 702 „	419 840 652 „
„ Hessen	„	67 143 358 „	123 350 000 „	203 257 140 „

Für Württemberg muß aus Rücksicht auf die Oberamtssparkassen [2]) das Jahr 1884 als Ausgangspunkt gewählt werden. Demgemäß bezifferten sich die Guthaben der Sparkasseneinleger:

Ende des Jahres	1884	1890	1900
	auf 84 778 548 M.	128 104 171 M.	239 592 339 M.

Der Gesamtbetrag in Sparkassengeldern im Deutschen Reich, mit Ausnahme von Braunschweig, das die Daten nicht liefern kann, bezifferte sich am Schlusse des Jahres 1900 auf ungefähr 8 838 583 000 M. [3]). Aus dem Ziffernmaterial ist unzweifelhaft zu erkennen, daß für den Zeitraum der letzten zwanzig Jahre die Spareinlagen in den hervorragendsten Bundesstaaten sich wesentlich gehoben haben. Da die betreffenden Beträge hauptsächlich von den minderbegüterten Elementen der Bevölkerung eingezahlt worden sind, kann von einer sich stetig mehrenden Verelendung der Massen, wie dies häufig von sozialdemokratischer Seite behauptet wird, ernstlich keine Rede sein. Namentlich in denjenigen Ländern, wie in Sachsen, wo die Arbeiterbevölkerung einen sehr entscheidenden Prozentsatz der Gesamtbevölkerung bildet, hat sich eine große Steigerung der Sparkasseneinlagen vollzogen, und die gleiche Tatsache dürfte für alle diejenigen Gegenden Deutschlands festzustellen sein, in denen die Großindustrie prävaliert.

Auch bei den Effektenbanken ist die Möglichkeit einer vollständig übersichtlichen und zuverlässigen Statistik nicht gegeben. Dies ist zuvörderst auf dem Umstand zurückzuführen, daß die Depositenkapitalien häufig bei einzelnen Instituten mit den Kontokorrentgeldern vermischt und auf das Kontokorrentkonto übertragen werden. Dem-

1) Am Schlusse des Jahres 1901 betrugen die gesamten Einlagen 6 236 458 932 M. Auf jeden Kopf der eingeschriebenen Bevölkerung entfielen an Spareinlagen im Jahre 1901 177,76 M. gegen 166,46 M. im Vorjahre. Im Rechnungsjahre 1901—02 haben die preußischen Sparkassen einen Zuwachs von ungefähr 489,53 Mill. M., 1902—03 von 500,56 Mill. M. gehabt und die starke Steigerung der Einlagen ist hier um so bemerkenswerter, als während dieser Zeit bekanntermaßen die wirtschaftlichen Verhältnisse sich ungemein ungünstig gestalteten.

2) Die Württembergische Sparkasse in Stuttgart ist 1818 errichtet, während die Bezirkssparkassen erst bei weitem später ins Leben gerufen wurden.

3) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1903, S. 187.

gemäß finden sich unter den diesbezüglichen Ziffernreihen Beträge, welche lediglich als vorübergehende Guthaben der Gläubiger zu bezeichnen sind und einen eigentlichen Depositencharakter nicht besitzen. Es besteht ferner die Schwierigkeit, daß Depositengelder, welche als eigentliche Geschäftsdepositen fungieren und vielfach auch zur Unterlage des Scheckverkehrs dienen, nicht getrennt von denjenigen Summen aufgeführt werden, welche als Spareinlagen zu bezeichnen sind.

Von den großen Berliner Effektenbanken trennen die Berliner Handelsgesellschaft, die Bank für Handel und Industrie, die Nationalbank für Deutschland, die Berliner Bank und die Mitteldeutsche Kreditbank die Depositengelder nicht von den Kontokorrentschulden. Sie scheiden daher von der folgenden Aufstellung aus, weil für sie die Möglichkeit einer statistischen Berechnungsweise durch die Eigenart der Bilanzierung genommen ist. Die übrigen großen Berliner Bankinstitute dagegen liefern in ihren Geschäftsberichten genügendes Material. Es bezifferte sich der Bestand an verzinslichen Depositengeldern, die sich vielfach hauptsächlich aus Spareinlagen zusammensetzen, daher ausschließlich der Checkdepositen,

Ende des Jahres	1870	1880	1890	1900	1902 [1])
bei dem Schaafhausenschen Bankverein auf	2 585 963 M.	1 080 647 M.	1 425 049 M.	2 451 548 M.	4 968 719 M.
bei der Kommerz- und Diskontobank auf M. Bko.	1 785 867 „	2 454 221 „	2 623 047 „	28 566 555 „	56 915 193 „
bei der Diskonto-Gesellschaft	3 676 344 „	9 729 316 „	36 489 754 „	47 983 480 „	78 809 384 „
„ „ Dresdner Bank [2]) auf	„	3 992 854 „	11 494 223 „	94 562 152 „	93 212 206 „
„ „ Deutschen Bank „	65 944 „	12 769 031 „	51 574 222 „	190 872 629 „	213 477 435 „

Die Entwickelung des Depositenverkehrs gestaltete sich daher bei den genannten Banken ungleich. Der Schaafhausensche Bankverein hatte bis zum Jahre 1902, obwohl er in den letzten dreißig Jahren einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen und die Stätte seines Wirkens nicht nur auf Rheinland und Westfalen beschränkte, sondern auch durch Errichtung einer Zweigstelle in Berlin auf ganz Deutschland übertrug, eine nur geringfügige Steigerung des Depositenverkehrs zu verzeichnen. Es ist dies auf den Umstand zurückzuführen, daß namentlich in der jüngeren Zeit, in der von den deutschen Effektenbanken im Gegensatz zu früheren Verhältnissen der Depositenverkehr in höherem Maße gepflegt worden ist, der Schaafhausensche Bankverein sich hauptsächlich mit Wechseldiskontierungen, Trassierungen und Emissionen beschäftigte. Die mit der Dresdner Bank geschlossene Interessengemeinschaft jedoch wird die vorhandene Scharte ausmerzen. Bei der Kommerz- und Diskontobank in Hamburg, die gleichfalls durch Errichtung einer Filiale in Berlin sich einen größeren Wirkungskreis sicherte, ist die Steigerung der Einlagen sehr bedeutend und

1) Die Geschäftsberichte für das Jahr 1903 waren beim Abschluß der vorliegenden Abhandlung — Mitte Februar 1904 — noch nicht erschienen. Wesentliche Veränderungen gegen das Vorjahr werden sich kaum ergeben und die aus den obigen Ziffern gezogenen Schlußfolgerungen dürften daher von dauernder, durch den Verlauf eines einzelnen Geschäftsjahres nicht bedingter Richtigkeit sein.

2) Die Dresdner Bank eröffnete ihren Geschäftsbetrieb im Jahre 1872.

die einmal gehandhabte Verwaltungstaktik dürfte auch für die Zukunft beibehalten werden. Der Aufschwung des Depositenverkehrs begann sich bei der Diskonto-Gesellschaft erst in der jüngeren Zeit zu vollziehen. Jahrzehnte hindurch hat dieses mächtige, Handel und Industrie fördernde Bankinstitut, das zu den ältesten diesbezüglichen Unternehmungen in Deutschland zählt, sich der Notwendigkeit einer Pflege des Depositenbankwesens verschlossen. Erst allmählich machte sich in den leitenden Verwaltungskreisen der Bank ein Umschwung der Auffassung geltend und nun wurden in schnellem Tempo die Unterlassungsfehler der Vergangenheit eingeholt. Anders liegen die Verhältnisse bei der Dresdner Bank. Sie zählt im Kreise der deutschen Effektenbanken zu den leitenden Depositeninstituten, und obwohl sie den klar erkennbaren Charakter einer Emissionsbank besitzt, hat sie sich doch vor Einseitigkeiten gehütet und dem gewiß minder ergiebigen, das reguläre Bankgeschäft jedoch ungemein fördernden Depositenverkehr stets die vollste Aufmerksamkeit zuteil werden lassen. Das Vertrauen der Kapitalisten begleitete sie hierbei dauernd [1]). Die glänzendsten Erfolge auf diesem Gebiete jedoch hat unzweifelhaft die Deutsche Bank zu verzeichnen. Bestimmte, von der Intelligenz der jeweiligen Verwaltungsorgane bedingte Faktoren haben ihren so bedeutsamen Aufschwung herbeigeführt. Die Ausnutzung des wirtschaftlichen Niederganges am Ende der siebziger Jahre im 19. Jahrhundert trieb sie zu opportunen Fusionen, das volle Verständnis für den Wechselverkehr Deutschlands mit dem Ausland eröffnete ihr das überseeische Geschäft, als eine der entscheidendsten Ursachen jedoch ihrer gegenwärtigen Blüte ist die mit außergewöhnlicher Geschicklichkeit bekundete Pflege des Depositenbankwesens zu bezeichnen, durch welche sie sich in viele Poren des Kleinverkehrs, die den Effektenbanken bisher verschlossen gewesen waren, einzunisten verstand. Bei den Begründern der Deutschen Bank brach sich bald nach deren Errichtung die Erkenntnis Bahn, daß das Aktienkapital eines jeden Bankinstitutes eine naturgemäße Ergänzung durch die Aufnahme von Depositengeldern finden müsse und daß die Förderung des individuellen Spartriebes das geeignetste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sei. So hat sie die Initiative in Deutschland zur Nutzbarmachung derjenigen Kapitaleinlagen, die in den Sparkassen eine nicht geeignete Stätte finden, ergriffen und den einmal für richtig erkannten Grundsatz konsequent durch die Begründung von Depositenkassen durchgeführt, die schließlich dem Effektengeschäft der kleineren Kapitalisten sowie den Diskontverkehr der kleineren Gewerbetreibenden neue Bahnen erschlossen.

Für die Gesamtaufstellung der Depositenbeträge der genannten Banken sind zwei Punkte von wesentlicher Bedeutung. Zuvörderst ist die Proportionalität der Einlagen gegenüber dem Aktienkapital festzustellen, und zweitens handelt es sich um die Frage, welchen entscheidenden Einfluß der Depositenverkehr auf die Rentabilität der

1) Die Dresdner Bank führte

1880	1890	1900	1902	
1786	5221	26 934	26 775	Depositenkonten.

betreffenden Banken ausgeübt hat, bezw. ob bei einer eventuell gesetzlichen Regelung oder Beschränkung desselben deren Unternehmergewinn eine wesentliche Minderung erfahren dürfte. Es bezifferte sich das Aktienkapital

Ende des Jahres		1870	1880	1890	1900	1902	das prozentuale Verhältnis der Depositen zum Aktienkapital 1902
bei dem Schaafhausenschen Bankverein	auf	15 561 000 M.	36 000 000 M.	36 000 000 M.	100 000 000 M.	1 00 000 000 M.	auf 4,97 Proz.
bei der Kommerz- u. Diskontobank	M.Bko.	5 992 640 „	21 900 000 „	30 000 000 „	50 000 000 „	50 000 000 „	„ 113,83 „
bei der Diskonto-Gesellschaft	auf	33 835 770 „	60 175 620 „	75 000 000 „	130 000 000 „	150 000 000 „	„ 52,54 „
bei der Dresdner Bank[1])	auf		„ 15 000 000 „	60 000 000 „	130 000 000 „	130 000 000 „	„ 71,70 „
bei der Deutschen Bank	auf	6 000 000 „	45 000 000 „	75 000 000 „	150 000 000 „	160 000 000 „	„ 133,40 „

Bezüglich des Proportionalitätssatzes der Depositen zum Aktienkapital ist lediglich das Geschäftsjahr 1902 berücksichtigt, weil dasselbe für die Gegenwart das entscheidendste ist. Er ist mit Ausnahme des Schaafhausenschen Bankvereins bei den aufgeführten Instituten relativ als hoch zu bezeichnen und namentlich gilt dies für die Kommerzbank, sowie für die Deutsche Bank, die allerdings starke Reserven besitzt. Beide Institute werden übrigens, wie die späteren Mitteilungen ergeben, bezüglich der Proportionalitätsziffer von denjenigen Banken, die in Berlin nicht domiziliert sind, und die in mannigfacher Richtung eine gleiche Gewähr für die erforderliche Sicherheit nicht geben, weit überholt.

Es bezifferten sich die Dividenden

		1870	1880	1890	1900	1902
bei dem Schaafhausenschen Bankverein	auf	$8\frac{1}{2}$ Proz.	$3\frac{1}{8}$ Proz.	6 Proz.	$7\frac{1}{2}$ Proz.	5 Proz.
„ der Kommerz- und Diskontobank	„	$5\frac{5}{8}$ „	7 „	5 „	$6\frac{1}{2}$ „	6 „
„ „ Diskonto-Gesellschaft	„	13 „	10 „	11 „	9 „	$8\frac{1}{2}$ „
„ „ Dresdner Bank	„	— „	9 „	10 „	8 „	6 „
„ „ Deutschen Bank	„	5 „	10 „	10 „	11 „	11 „

Somit ergibt sich im Durchschnitt eine relative Gleichheit der Dividenden für alle diejenigen Institute, welche mit mehr oder weniger starker Intensität den Depositenverkehr pflegen. Eine wesentliche Steigerung der Rentabilität ist durch denselben äußerlich nicht erkennbar. Dies ist zweifelsohne auf den Umstand zurückzuführen, daß die Depositengewinne häufig durch Verluste, welche Aktivtransaktionen hervorriefen, kompensiert worden sind; würde jedoch der Depositenverkehr vollständig ausscheiden, so dürfte bei der Mehrzahl der genannten Banken wohl ein Rückgang der Dividende erfolgen.

Neben den großen Berliner Effektenbanken sind die Provinzial-Effektenbanken in Betracht zu ziehen, die meistenteils, gleichviel in welcher Form sie auftreten mögen, große und zahl-

1) Die Dresdner Bank reduzierte im ersten Geschäftsjahr (1872) das Aktienkapital von 24 000 000 M. auf 9 600 000 M.

reiche Spareinlagen zu erhalten suchen. Der endgültige Erfolg ihrer Bemühungen jedoch differiert und wird von bestimmten Verhältnissen allgemein bedingt. Einerseits ist es die Höhe des Aktienkapitals, bezw. des Reservefonds, welche rationell handelnden Deponenten die Marschroute gibt, andererseits ist es der gesamte Verwaltungsorganismus, bezw. die Taktik der persönlichen Leiter der betreffenden Banken, die Tendenz ihrer Geschäfte, die Tatsache ihrer Vertrauenswürdigkeit, sowie das Verhältnis, in welchem sie sich zu Spekulationsoperationen bewegen, das den Deponenten herbeilockt oder abstößt. Die Gesamtzahl der diesbezüglichen Institute hier namhaft zu machen, würde zu weit führen; es seien in erster Linie diejenigen Provinzialbanken genannt, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt werden und die schon dieses Umstandes wegen durchschnittlich eine größere wirtschaftliche Bedeutung beanspruchen können.

Ende des Jahres 1902 bezifferte sich

				der Betrag der Depositen		das Aktienkapital		das prozentuale Verhältnis der Depositen zum Aktienkapital	
bei	der	Rheinischen Bank	auf	20 122	M.	10 000 000	M.	0,20	Proz.
„	„	Deutschen Nationalbank	„	1 197 968	„	15 000 000	„	7,99	„
„	„	Deutschen Ueberseeischen Bank	„	2 047 987	„	20 000 000	„	10,24	„
„	dem	Dresdener Bankverein	„	2 444 496	„	18 000 000	„	13,58	„
„	der	Kommerzbank in Lübeck	„	457 286	„	3 000 000	„	15,24	„
„	„	Gothaer Privatbank	„	1 319 102	„	7 200 000	„	18,32	„
„	„	Coburg-Gothaischen Kreditgesellschaft	„	716 410	„	3 900 000	„	18,37	„
„	„	Breslauer Wechslerbank	„	2 409 763	„	12 000 000	„	20,09	„
„	„	Rheinischen Diskontogesellschaft	„	7 083 122	„	35 000 000	„	20,24	„
„	dem	Barmer Bankverein	„	5 997 383	„	28 288 200	„	21,20	„
„	„	Essener Bankverein	„	1 868 352	„	7 500 000	„	24,91	„
„	der	Solinger Bank	„	635 083	„	2 400 000	„	26,46	„
„	„	Leiziger Kredit- und Sparbank	„	2 740 947	„	10 350 000	„	26,48	„
„	dem	Schlesischen Bankverein	„	7 618 549	„	27 000 000	„	28,22	„
„	der	Westfälischen Bank	„	2 904 496	„	10 000 000	„	29,04	„
„	„	Essener Kreditanstalt	„	10 007 302	„	33 000 000	„	30,33	„
„	„	Duisburg-Ruhrorter Bank	„	4 635 660	„	12 000 000	„	38,63	„
„	„	Hildesheimer Bank	„	2 801 013	„	7 000 000	„	40,01	„
„	„	Pfälzischen Bank	„	20 328 765	„	50 000 000	„	40,66	„
„	dem	Dortmunder Bankverein	„	4 380 523	„	10 001 100	„	43,80	„
„	der	Mülheimer Bank	„	1 761 763	„	3 750 000	„	46,98	„
„	„	Niederheinischen Kreditanstalt	„	11 157 005	„	21 000 000	„	53,13	„
„	„	Braunschweigischen Kreditanstalt	„	3 586 450	„	6 750 000	„	53,13	„
„	„	Brasilianischen Bank für Deutschland	„	5 400 377	„	10 000 000	„	54,00	„
„	„	Barmer Kreditbank	„	764 856	„	1 200 000	„	63,74	„
„	dem	Elberfelder Bankverein	„	2 360 125	„	3 500 000	„	67,43	„
„	„	Kreditverein Neviges	„	1 141 928	„	1 500 000	„	76,13	„
„	der	Rostocker Bank	„	3 906 624	„	5 000 000	„	78,13	„
„	„	Kieler Bank	„	3 606 127	„	4 500 000	„	80,14	„
„	„	Bergisch-Märkischen Bank	„	43 800 745	„	54 250 000	„	80,74	„
„	„	Norddeutschen Kreditanstalt	„	8 172 706	„	10 000 000	„	81,73	„
„	„	Oberlausitzer Bank	„	2 404 250	„	2 700 000	„	89,05	„
„	„	Ostbank für Handel und Gewerbe	„	7 348 052	„	8 000 000	„	91,86	„
„	„	Osnabrücker Bank	„	8 409 156	„	8 000 000	„	105,11	„
„	„	Erfurter Bank	„	2 160 243	„	2 000 000	„	108,01	„
„	„	Danziger Privat-Aktien-Bank	„	7 982 981	„	6 000 000	„	133,05	„
„	„	Königsberger Vereinsbank	„	9 607 344	„	6 000 000	„	**160,12**	„
„	„	Oldenburger Bank	„	6 885 726	„	2 000 000	„	**344,29**	„
„	„	Schwarzburgischen Landesbank	„	3 758 110	„	1 000 000	„	**375,81**	„
„	„	Ostfriesischen Bank	„	8 679 897	„	1 500 000	„	**578,66**	„
„	„	Oldenburgischen Spar- und Leihbank	„	32 304 001	„	3 000 000	„	**1076,80**	„

Bei den Provinzialbankinstituten ist der Betrag der Depositen relativ größer, das Aktienkapital bei weitem niedriger und das prozentuale Verhältnis der Depositen zu dem letzteren vielfach anders gestaltet, als dies für die großen Berliner Effektenbanken zu konstatieren war. Die Proportion über 100 Proz. gehört nicht zu den Seltenheiten, und namentlich weist die Oldenburgische Spar- und Leihbank, die seit 30 Jahren[1]) diesen Geschäftszweig pflegt, höchst bemerkenswerte Verhältnisse auf. Ein Gleiches gilt für einige provinzielle Effektenbanken, deren Aktien an der Berliner Börse zwar nicht gehandelt werden, deren Depositenverkehr jedoch für die Zwecke dieser Untersuchung von Wert ist. Es bezifferte sich z. B. Ende des Jahres 1902

				der Betrag der Depositen		das Aktienkapital		das prozentuale Verhältnis der Depositen zum Aktienkapital	
bei	der	Eschweiler Bank	auf	652 160	M.	500 000	M.	**130,42**	Proz.
„	„	Düsseldorfer Bank	„	9 447 377	„	4 000 000	„	**236,18**	„
„	dem	Sangerhauser Bankverein	„	2 216 829	„	898 000	„	**246,86**	„
„	der	Flensburger Privatbank	„	2 674 611	„	1 000 000	„	**267,46**	„
„	„	Kieler Vereinsbank	„	1 751 218	„	600 000	„	**291,87**	„
„	„	Eislebener Diskontogesellschaft	„	2 791 764	„	900 000	„	**310,20**	„
„	dem	Schweriner Bankverein	„	1 333 769	„	425 000	„	**313,83**	„
„	der	Dürener Volksbank	„	5 137 840	„	1 500 000	„	**342,52**	„
„	dem	Bremer Bankverein	„	3 979 385	„	900 000	„	**442,15**	„
„	der	Geestemünder Bank	„	7 991 681	„	1 000 000	„	**799,16**	„
„	„	Mecklenburgischen Sparbank	„	25 765 593	„	2 000 000	„	**1288,28**	„

Bei vielen der erwähnten Banken sind die Depositenbeträge proportional dem Aktienkapital als viel zu hoch zu bezeichnen, und das letztere kann in seinem geringen Umfang die erforderliche Sicherheit den Deponenten unbedingt nicht bieten. Es sei auch an dieser Stelle auf die eigenartigen Verhältnissse des Danziger Sparkassen-Aktien-Verein hingewiesen, der laut Geschäftsbericht für das Jahr 1902 bei einem Aktienkapital von 9000 M. einen Depositenbestand von 24 806 868 M. hatte. Das Verhältnis der Depositen zum Betriebskapital bezifferte sich demgemäß auf 275062,72 Proz. und muß selbstverständlich bei äußerer Betrachtung der Dinge als ein ganz ungeheuerliches bezeichnet werden. Es wirken jedoch entscheidende Gründe ein, welche ein diesbezügliches Urteil nicht ganz rechtfertigen. Der lediglicher Zweck des Unternehmens ist die Förderung des Spartriebes durch die Annahme von Geldbeträgen. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Dividende, im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Rückzahlung des

1) Es bezifferte sich bei der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank der Depositenbestand:

am	1.	Januar	1873	auf	6 614 923	M.
„	1.	„	1881	„	15 127 510	„
„	1.	„	1891	„	27 155 829	„
„	1.	„	1901	„	31 793 534	„
„	1.	„	1903	„	32 304 000	„

Grundkapitales das verbleibende Vermögen nicht unter sie verteilt, sondern an bestehende oder zu errichtende öffentliche Stiftungen behufs Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken oder aber an die Stadtgemeinde Danzig überwiesen. Der Aufsichtsrat erhält keine Tantième, der Reingewinn wird dem ersten Reservefonds überwiesen, solange dieser nicht den Betrag von 2 500 000 M. überschreitet — dies ist seit längerer Zeit bereits der Fall — und der Ueberschuß fällt, soweit er nicht auf neue Rechnung übertragen wird, dem zweiten Reservefonds zu, aus welchem Beträge zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken von der Generalversammlung bewilligt werden können. Das Unternehmen verfolgt somit humanitäre, durchaus zu billigende Tendenzen, es kann nicht als ein eigentliches Erwerbsunternehmen bezeichnet werden, aber es betreibt doch auch Bankgeschäfte, die mit Risiko verknüpft sind. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit ruht zwar in den minder gefährlichen Lombardtransaktionen, aber auch der Wechselverkehr[1]) wird stark gepflegt. Hiermit wird sich stets die Möglichkeit der Verluste verknüpfen, so daß auch für dieses Unternehmen, namentlich bei Ausbruch wirtschaftlicher Krisen, die Gefahr bedenklicher Eventualitäten nicht vollständig ausgeschlossen erscheint.

Das für die Effektenbanken vorgeführte allgemeine Ziffernmaterial muß bei objektiver Betrachtung zu zwei Schlußfolgerungen führen. Einerseits besteht vielfach eine Proportionalität der Depositenbeträge gegenüber dem Aktienkapital, die als eine ungesunde zu bezeichnen ist und die auf einen Mindestbetrag zu begrenzen wohl im allgemeinen Interesse läge. Zweitens aber beweist die Höhe der seit den letzten 30 Jahren sich stetig steigernden Einlagen, daß die durchschnittliche Sparfähigkeit und Wohlhabenheit der Deponenten, die in der Mehrzahl sich aus den Kreisen der unteren und mittleren Bourgeoisie rekrutieren, gewachsen ist. Das diesbezügliche Depositenbankwesen hat demgemäß nicht nur an Umfang gewonnen, es ist auch durch dasselbe eine tatsächliche Steigerung des Wohlstandes der Mittelklassen zu konstatieren, die von sozialer Bedeutung ist und eine indirekte Statistik der Einkommensverhältnisse bietet.

Die den Hypothekenbanken zugeführten Depositenbeträge sind in ihrer Gesamtheit bei weitem leichter zu ermitteln als diejenigen der Effektenbanken. Es sei aber hier gleichfalls nur auf diejenigen Banken hingewiesen, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt werden, denn die betreffenden Institute können zweifelsohne als die Träger des gesamten Hypothekengeschäftes bezeichnet werden, und die sonstigen im Deutschen Reich bestehenden gleichartigen Organisationen haben durchschnittlich eine nur untergeordnete Bedeutung. Ende des Jahres 1902 bezifferte sich

(Siehe Tabelle auf S. 455.)

Es sei hier nochmals hervorgehoben, daß reichsgesetzlich die Hypothekenbanken in der Annahme der Depositen auf 50 Proz. ihres

1) Im Jahre 1902 wurden für ungefähr 17 000 000 M. Wechsel diskontiert.

	der Betrag der Depositen	das Aktienkapital	das prozentuale Verhältnis der Depositen zum Aktienkapital
bei der Berl. Hypothekenbank	auf 28 951 M.	16 500 000 M.	0,18 Proz.
„ „ Westdeutschen Bodenkreditanstalt	„ 15 082 „	8 000 000 „	0,19 „
bei der Mitteldeutschen Bodenkreditanstalt	„ 42 299 „	7 500 000 „	0,56 „
bei der Süddeutschen Bodenkreditbank	„ 292 660 „	24 000 000 „	1,22 „
bei der Rheinisch-Westfälischen Bodenkreditanstalt	„ 362 895 „	20 000 000 „	1,81 „
bei der Frankfurter Hypothekenbank	„ 497 370 „	18 000 000 „	2,76 „
bei der Anhalt-Dessauischen Landesbank	„ 600 165 „	9 000 000 „	6,67 „
bei der Preuß. Pfandbriefbank	„ 1 264 300 „	18 000 000 „	7,02 „
bei der Preuß. Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft	„ 2 848 662 „	32 054 700 „	8,89 „
bei der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank	„ 4 500 022 „	49 285 714 „	9,13 „
bei der Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank	„ 136 085 „	1 165 000 „	11,68 „
bei der Mecklenburg. Hypotheken- und Wechselbank	„ 52 040 630 „	9 000 000 „	578,23 „

Aktienkapitals beschränkt sind und hieraus ergibt sich die selbstverständliche Schlußfolgerung, daß die eingezahlten Beträge eine Höchstsumme nicht zu überschreiten vermögen. Was übrigens seitens der Gesetzgebung mit Mühe konzediert wurde, ist bisher nur von einer Minderheit der Hypothekenbanken ausgenützt worden, denn eine große Anzahl von ihnen verzichtet vollständig auf die Pflege des Depositenverkehrs. So hatten z. B. nach den Bilanzen vom 31. Dezember 1902 die Preußische Boden-Kredit-Aktienbank, die Schlesische Boden-Kredit-Aktienbank, die Deutsche Hypothekenbank, die Deutsche Grund-Kreditbank, Hamburger Hypothekenbank und Rheinische Hypothekenbank gar keine Depositengelder, und zwar lag dies weniger an dem mangelnden Vertrauen der Deponenten, als an der ausgesprochenen Tendenz der Leiter der betreffenden Institute, derartige Geschäfte nicht einzuleiten. Aber auch bei denjenigen Banken, welche die Möglichkeit hierzu suchten, sind die eingezahlten Beträge sehr geringfügig. Hier stellt sich ein vollständig umgekehrtes Verhältnis des Aktienkapitals zu den Depositen heraus, als dies durchschnittlich bei den Effektenbanken zu konstatieren war. Eine Ausnahme hiervon macht nur die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, bei der sich allerdings die Proportionalität der Depositen zum Aktienkapital auf 578,23 Proz. stellt. Hier wirken aber ganz eigenartige Verhältnisse mit. Die Geschäfte dieser Bank gelangen teils durch die Abteilung der Hypothekenbank, teils durch diejenige der Wechselbank zur Durchführung; für die erstere sind die Vorschriften des Reichshypothekenbankgesetzes maßgebend, bei der letzteren jedoch, die als eine Art von Effektenbank figuriert, ist selbstverständlich die Annahme der Depositenbeträge dem Ermessen der Verwaltungs-

organe überlassen. Es liegt somit hier ein Zwitterverhältnis vor, welches nur durch die historische Entwickelung der Bank erklärt und gerechtfertigt erscheint. Im Allgemeinen aber ist für die Hypothekenbanken die Tatsache zu verzeichnen, daß die Privatkapitalisten sie für die Zwecke des Depositenverkehrs nur ausnahmsweise aufsuchen; die diesbezügliche Neuerung, welche die Reichsgesetzgebung getroffen hat, scheint daher nicht unbedingt nötig gewesen zu sein.

Auch für die deutschen Zettelbanken ist die diesbezügliche Statistik mit keinerlei Schwierigkeiten verknüpft. Es bezifferte sich der Barbestand an Depositen Ende des Jahres

		1876		1880		1890		1900		1902	
bei der Reichbank	auf	42 070 281	M.	542 511	M.	837 173	M.	319 881	M.	469 292	M.
„ „ Bayr. Notenbank	„	372 640	„	449 230	„	41 030	„	28 025	„	19 950	„
„ „ Sächsischen Bank	„	3 449 954	„	6 059 323	„	6 736 937	„	22 715 396	„	25 293 328	„
„ „ Württembergischen Notenbank	„	—	„	23 500	„	7 400	„	74 000	„	96 800	„
bei der Badischen Bank	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
„ „ Braunschw. Bank	„	4 333 850	„	1 688 100	„	1 368 800	„	4 365 950	„	3 685 300	„

Die Deutsche Reichsbank [1]) hat zur Zeit nur noch unverzinsliche Depositen, die sich von den Girogeldern in doppelter Art unterscheiden. Einerseits können sie nicht als täglich fällige Verbindlichkeiten gelten, denn ihre Rückzahlung ist durchschnittlich an eine achttägige Kündungsfrist gebunden, und andererseits sind sie nicht bei allen Reichsbankfilialen, sondern nur an demjenigen Ort rückzahlbar, an welchem sie ursprünglich eingezahlt worden sind. Der ganze Geschäftszweig ist lediglich neben dem Giroverkehr beibehalten worden, um solchen Personen und Behörden, welche ihre Kapitalien für vorübergehende Zeit sicher aufbewahren wollen, die hierfür geeignete Gelegenheit zu bieten. Somit weist die gegenwärtige Lage auf den eigentlichen Ursprung des Depositenverkehrs hin; eine tatsächliche Bedeutung jedoch hat selbstverständlich derselbe für die Reichsbank zur Zeit nicht. Eine anders geartete Politik hat, wie bereits erwähnt, die Sächsische Bank seit dem Jahre 1876 getrieben. Sie hat den Depositenverkehr mit besonderer Sorgfalt gepflegt und ist als diejenige Zettelbank in Deutschland zu bezeichnen, welche auf diesem Gebiete dauernd bedeutende Erfolge erzielt. Die Rückzahlungstermine [2]) werden unter Berücksichtigung aller Eventualitäten vorsichtig festgesetzt und so liefert die Sächsische Bank den Beweis, daß auch eine deutsche Notenbank berufen sein kann, den Depositenverkehr zu fördern und selbst in kritischen Zeiten, wie dies z. B. im Jahre 1901 der Fall war, in der Lage ist, allen Verpflichtungen nachzukommen. Auch die Braunschweigische Bank betreibt Depositengeschäfte seit längerer Zeit mit relativ großem, ihrer wirtschaft-

1) Bezüglich der verzinslichen Depositen der Preußischen Bank von 1770—1875 vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 2, 1899. S. 191, 206.

2) Vgl. § 6 des „Regulativ der Sächsischen Bank zu Dresden zur Verzinsung von Kapitaleinlagen auf Kontobücher“: „Einzahlungen können bis zu 5000 M. nach eintägiger, über 5000 bis 10 000 M. nach achttägiger, über 10 000 M. nach halbmonatlicher Kündigung zurückgezogen werden.“

lichen Bedeutung entsprechenden Erfolge und auch sie hat bezüglich der Kündigungsfristen Maßnahmen eingeleitet, die sie vor unangenehmen Ueberraschungen schützen. Bei den anderen deutschen Notenbanken jedoch beschränken sich die Umsätze auf ein Mindestmaß und im allgemeinen darf ihnen gegenüber die Behauptung aufgestellt werden, daß sie eine Passivtransaktion des Bankwesens, deren Ausnutzung ihnen zusteht, fast vollständig vernachlässigen.

Ueber die von den deutschen Kreditgenossenschaften aufgenommenen Spareinlagen, soweit sie zu Verbänden vereinigt sind, ist annähernd ein zuverlässiges Ziffernmaterial vorhanden. Für die Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften zwar kann ein statistischer Nachweis nicht gegeben werden, da in den Rechenschaftsberichten die Spareinlagen zu den Kontokorrentschulden [1]) gerechnet sind. Anders jedoch liegen die Verhältnisse bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften, für welche zuvörderst drei Gruppen in Betracht zu ziehen sind. Es besteht der von Raiffeisen gegründete Generalverband ländlicher Genossenschaften in Neuwied, der seine Tätigkeit über ganz Deutschland erstreckt, ferner der allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt und endlich eine Reihe selbständiger Verbände, welche fast ausschließlich aus Darlehenskassenvereinen zusammengesetzt sind. Bei dem Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland (Raiffeisenscher Organisation) war

im Jahre	die Zahl der berichtenden Vereine	die Mitgliederzahl	der Bestand an Sparkassengeldern
1881	121	13 220	1 519 264 M.
1892	713	62 027	27 973 323 „
1900	2 983	265 742	162 453 582 „
1901	3 190	288 040	192 653 973 „

Der allgemeine Verband in Darmstadt umfaßt eine noch größere Anzahl berichtender Vereine; am 1. April 1903 setzte sich derselbe aus 9408 Genossenschaften zusammen, von denen 6032 Spar- und Darlehenskassen waren. Um ein abschließendes Bild der Spareinlagen bei allen ländlichen Kreditgenossenschaften zu erhalten, müßten auch noch die Zahlen der sogenannten isolierten Verbände und der nicht in Verbänden vereinigten Kassen kommen. Diese letzteren Zahlen sind jedoch kaum zu erlangen. Auch verkehren die Zentralkassen einzelner Verbände mit den Darlehenskassenvereinen, die viele Depositen aufnehmen, nur in laufender Rechnung und trennen, wie die Schulze-Delitzschen Genossenschaften, die Spareinlagen nicht von den allgemeinen Kontokorrentgeldern. Das vollständige Ziffernmaterial steht daher nicht zur Verfügung, aber die eruierbaren Beträge beweisen doch, in welchem engen Verhältnis der Depositenverkehr Deutschlands zu den Kreditgenossenschaften steht.

---

1) Vgl. Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1901, S. XXVI.

Es bezifferte sich der Depositenbetrag Ende des Jahres 1901 [1]) bei dem

Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg zu Tübingen	auf	2 462 049	M.
Darlehenskassenverband in Trier	„	6 847 257	„
Rheinischen Revisionsverband zu Camenz	„	24 945 956	„
Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen zu Münster	„	81 756 375	„ [2])
Allgemeinen Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt	„	311 935 422	„ [3])

Die Mehrheit der Einleger umfaßt Bevölkerungselemente, die auch bei den Sparkassen auftreten, und nur selten, wie dies z. B. bei dem Vorschußverein in Wiesbaden der Fall sein dürfte, konkurrieren die Kreditgenossenschaften mit den Effektenbanken. Die ihnen überwiesenen Beträge haben sich in den letzten 20 Jahren dauernd gehoben und teilweise war die Möglichkeit einer genügenden Veranlagung nicht vorhanden, so daß ein Teilbetrag der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu einem relativ niedrigen Zins überlassen werden mußte [4]). Bei dieser letzteren ist eine in hohem Maße bemerkenswerte Steigerung des Depositenverkehrs zu konstatieren [5]) und namentlich der auf dieser Unterlage ruhende Verkehr der Kommunal- und Sparkassen hat seit dem Jahre 1896 eine dauernde Steigerung erfahren.

Die Privatbankiers versuchen durchschnittlich, wie bereits früher mitgeteilt, häufig aus zwingenden Gründen, möglichst viele Spareinlagen zu erhalten und nicht selten empfängt der Deponent von ihnen höhere Zinsen wie von den Sparkassen und größeren Effektenbanken. Wohl auch auf diesen Umstand mag es zurückzuführen sein, daß sich bei den Privatbankiers große Depositenbeträge anstauen, doch die Möglichkeit ihrer offiziellen Zusammenstellung ist ausgeschlossen. Es handelt sich hier um unfaßbare Größen. Mag daher nun auch wegen mangelnder Unterlagen eine vollständige Statistik der Spareinlagen für Deutschland zur Zeit unmöglich sein und muß demgemäß auch das vorgeführte Ziffernmaterial nur als Teil eines großen Ganzen betrachtet werden, so unterliegt es doch

1) Die Beträge für das Jahr 1902 konnten zur Zeit nicht ermittelt werden, da beim Abschluß der vorliegenden Abhandlung die diesbezüglichen statistischen Arbeiten noch nicht vollständig erledigt waren.

2) Bei den dem Verband angeschlossenen 428 Spar- und Darlehenskassenvereinen waren Ende 1900 71 764 688 M. deponiert, so daß für das Jahr 1901 ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen ist.

3) Vgl. Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1902, 1903, S. 256.

4) Dies ist z. B. bei der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse für Deutschland der Fall, bei welcher sich die Depositenbeträge am Schlusse des Jahres 1902 gegen das Vorjahr um 14 000 000 M. gehoben hatten. Vgl. hierzu auch Jahresbericht 1902 des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Deutschland, der Landwirtschaftlichen Darlehenskasse u. s. w., S. 12.

5) Ende des Etatsjahres 1895 stellte sich der diesbezügliche Bestand auf 172 115 M., am Schlusse des Etatsjahres 1902 auf 28 315 048 M. Vgl. hierzu Preußischer-Zentral-Genossenschafts-Kassenbericht über das 8. Geschäftsjahr, Etatsjahr 1902, 1903, S. 66 ff.

keinem Zweifel, daß die diesbezüglichen Depositengelder einen ganz beträchtlichen Prozentsatz des Nationalvermögens bilden. Die deutsche Volkswirtschaft hat daher ein wesentliches Interesse daran, daß der Bestand der Depositengelder weder durchschnittlich noch teilweise gefährdet wird und daß eine verständige, auf gesunder Unterlage ruhende Bewertung dieser großen Kapitalmassen sich stetig vollzieht.

Bei der Veranlagung der Depositengelder sind zuvörderst allgemeine Grundsätze festzuhalten. Auf die Nutzbarmachung des von dritter Seite anvertrauten Gutes wirkt sehr entscheidend die Bemessung der Kündigungstermine ein. Je längere Zeiträume diese letzteren umfassen, in desto höherem Maße ist die Möglichkeit der Kapitalsanlage gegeben. Kurzfristige Depositen haben für den Depositar nur einen beschränkten Wert. Wer der Eventualität gegenübersteht, das empfangene Kapital bald wieder zurückzahlen zu müssen, kann selbstverständlich die Veranlagung desselben nur auf bestimmte Geschäftsoperationen begrenzen. Andererseits aber darf die Behauptung aufgestellt werden, daß seitens des Schuldners nur dann eine vorsichtige und verständige Depositenpolitik getrieben wird, wenn derselbe unter allen Umständen davon Abstand nimmt, das ihm anvertraute Gut auf zu langfristige Geschäfte zu übertragen. Ferner ist die treibende Ursache der Spareinlage genau zu berücksichtigen. Der Deponent sucht in erster Linie Schutz gegen die Fluktuationen des Geldmarktes, welche den häufig nur mit größter Mühe und Anstrengung erworbenen Besitz zu mindern geeignet sind. Er verzichtet freiwillig auf eine höhere Verzinsung seines Anlagekapitals in der wohlerwogenen Absicht, zuvörderst sich nichts anderes verschaffen zu wollen, als die unbedingteste Sicherheit vor Verlusten. Er wird bewußt oder unbewußt von dem Verlangen getrieben, dasjenige was er besitzt, frei und fern zu halten von den Wogen der Spekulation und in der Ueberzeugung, dem gefährdenden Bannkreise dieser letzteren entrückt zu sein, sucht er diejenige Depositenstelle auf, die hierfür nach seinem subjektiven Ermessen die genügende Bürgschaft gibt. Deshalb darf das Kapital derjenigen, welche der Spekulation gleichviel aus welchem Grunde abhold oder fremd gegenüberstehen, welche die entschiedene Absicht haben, sich an derselben nicht zu beteiligen, die, um es nochmals zu wiederholen, die Sicherheit des Besitzes einer hohen Verzinsung vorziehen, nicht mit Unternehmungen in Verbindung gebracht werden, die durch ihren konstitutiven Charakter spekulativer Natur sind. Der Depositar beansprucht Vertrauen; er hofft den Voraussetzungen des Deponenten zu genügen, er gibt indirekt ein Versprechen und er ist ein häufig gefährlicher Komödiant, wenn er eine andere Rolle spielt, als er übernommen hat. Er kann das gegebene Versprechen nur unter der Voraussetzung halten, daß er für den Betrieb seiner Geschäfte nie die Fluchtlinie verläßt, welche durch die Initiative des Deponenten gezogen ist. Das Vertrauen, welches ihm entgegengebracht wird, ist vielfach die Quelle seiner Erfolge, der finanzielle Löwenanteil der Transaktion fällt ihm und nicht seinem Gläubiger

zu und er hat demgemäß die moralische Verpflichtung, dauernd an die Sicherheit des übergebenen und später zurückzustellenden Gutes zu denken. Für diesen Zweck sollte er stetig mit drei Faktoren rechnen. Er muß erstens bei der Veranlagung der ihm anvertrauten Depositengelder stets die Möglichkeit außergewöhnlicher Verhältnisse in Betracht ziehen, die mit den wechselnden Erscheinungen des Geldmarktes sich verknüpfen; er darf die Gunst des Augenblickes nicht als stabiliert für alle Zeiten betrachten, er hat bei allen Kapitalsanlagen mit der Möglichkeit eines Wechsels der Konjunktur, mit der Eventualität plötzlich ausbrechender Krisen und der politischen Lage nicht nur Europas zu rechnen. Er muß sich zweitens stets mit der Idee vertraut machen, daß nach Art der Kündigungsfristen ihm unter Umständen ein Teil der anvertrauten Depositengelder schnell wieder entzogen werden kann und daß selbst die solideste Veranlagung derselben nicht immer die Möglichkeit einer sofortigen Realisation des Gegenwertes gewährt. Er sollte daher stets das Prinzip verfolgen, einerseits sich zwar die ihm anvertrauten Gelder nutzbar zu machen, andererseits aber auch gegen alle Eventualitäten, die eintreten können, gewappnet zu sein. Dies ist nur möglich, wenn ein bestimmter, und mag es auch ein relativ noch so unbedeutender Prozentsatz der Bar- und Spareinlagen sein, dauernd flüssig gehalten wird und überhaupt nicht zur Veranlagung gelangt. Wer für 2 Mill. M. Depositengelder in Empfang genommen hat, sollte stets mindestens 10 Proz. in bar als Gegenwert haben und ebenso wie nicht Banknoten emittiert werden dürfen, für welche nicht ein bestimmter Prozentsatz in bar gehalten wird, ebenso sollten die Depositen stets eine prozentual annähernd gleichgeartete Deckung aufweisen. Drittens muß das Gefühl der Pflicht und Verantwortung den Depositar dazu treiben, das ihm anvertraute Kapital nicht in alle möglichen Kanäle des Geldverkehrs hineinzubringen, sondern sich auf bestimmte Aktivtransaktionen des Bankwesens zu beschränken.

Fünf Kategorien, die kombiniert werden können, sind hierfür namentlich in Betracht zu ziehen. Die von dritter Seite übergebenen Spareinlagen, bezw. Depositengelder können der Pflege des Kontokorrentverkehrs zu Gunsten des Depositars dienen. Selbstverständlich sind mit demselben Gefahren verknüpft, denn jede Geschäftstransaktion spielt sich auf dem laufenden Konto ab oder die Buchführung ruht auf einer ungesunden Unterlage. Der Verkehr mit der großen oder kleinen Industrie, der in laufender Rechnung namentlich von den Effektenbanken gehandhabt wird, erzeugt häufig verlustbringende Enttäuschungen, und je größer die Anzahl der laufenden Konten ist, desto schwieriger wird es, in die individuellen Besitzverhältnisse oder Aktionsmotive desjenigen hineinzuschauen, in dessen Namen die laufende Rechnung eröffnet wird. Kontokorrentverluste entstehen auch häufig durch das Kommissionsgeschäft in Effekten und die Diskontierung von Wechseln. Der Deponent wird daher nicht unter allen Umständen gesichert sein, wenn der Depositar die Hauptbestandteile der ihm anvertrauten Summen im Kontokorrent-

verkehr anlegt, aber es haftet ihm doch andererseits noch das gesamte Vermögen des Schuldners und im allgemeinen kann die Pflege des Kontokorrentverkehrs zu den solidesten Transaktionen des Bankwesens gerechnet werden, ohne dessen Existenz eine normale Organisation des Kredits schwer möglich ist. Auch die Veranlagung der Spareinlagen im Diskontgeschäft ist als empfehlenswert zu bezeichnen. Allerdings kann es sich hier nicht darum handeln, alle Schleusen des Verkehrs zu eröffnen und die Mittel zu einer leichtfertigen Kreditgewähr zur Verfügung zu stellen, aber bei Beachtung bestimmter Kautelen dürfte das Interesse des Deponenten durch eine direkte Förderung des Wechselverkehrs nicht gefährdet erscheinen. Der Depositar hat hierbei allerdings stets den Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß er mit den Geldern Dritter wirtschaftet. Diejenigen Wechsel, welche vermittels der Depositenkapitalien diskontiert werden, sollten daher nur als sogenannte Qualitätswechsel auftreten; sie haben in sich die höchste Wahrscheinlichkeit der prompten Einlösung bei Verfall zu tragen und das Risiko der Kreditgewähr muß demgemäß ein begrenztes sein. Gänzlich verschwinden wird es und kann es nicht. Aber namentlich die Privatbankiers, welche vermittelst der Spareinlagen den Diskontverkehr pflegen, sollten bei Erteilung von Wechselkrediten sehr vorsichtig sein und auf die Zahl und Qualität der Giranten stetig achten. Sehr empfehlenswert dürfte es ferner sein, die durch den Depositenverkehr zufließenden Beträge im Privatdiskont zu verwerten. Selbstverständlich hängt dies von der jeweiligen Lage des Geldmarktes ab. Ist der Privatdiskont niedrig, das Geld sehr abundant, zeigt der Bankdiskont die Tendenz der Senkung, so wird wenig Reiz bestehen, bei der geringen Verzinsung Wechsel am offenen Markt, bezw. zum Privatdiskont zu kaufen. Es sind jedoch vielfach auch Verhältnisse eingetreten, bei denen der Privatdiskont die Höhe des landesüblichen Zinsfußes weit überschritten hat und sowie er die Grenze von 4 Proz. übersteigt, bieten die offerierten Qualitätswechsel die Möglichkeit guter Verzinsung. Auch haben die zum Privatdiskont gehandelten Wechsel den großen Vorteil, daß ihre Rediskontierung sich leicht vollzieht und daß hierdurch eine indirekte Liquidität der Depositenkapitalien ermöglicht ist, die wesentlich dazu beitragen dürfte, namentlich in kritischen Zeiten allen Eventualitäten schnell und ohne Verlust zu begegnen.

Die Depositengelder können ferner eine rationelle Veranlagung im Lombardgeschäft finden; aber auch hier ist eine numerische und sachliche Begrenzung der Transaktion erwünscht. Lombardierungen von Industriepapieren, die sich auf Grund und vermittelst der Depositenkapitalien vollziehen, werden stets mit Recht beanstandet werden müssen, wenn sie nicht zu einem sehr niedrigen Beleihungssatze aufgenommen werden. Die Industrieaktien, gleichviel welcher Kategorie, sind den Schwankungen des Geldmarktes und der Börse am meisten ausgesetzt und die unberechenbaren Verhältnisse, welche durch politische und wirtschaftliche Krisen vorübergehend und zeitweise ganz überraschend auftreten, äußern zuvörderst bei ihnen verheerende

Konsequenzen. Die Lombardierung jener Effekten ist daher mit einem großen Risiko verknüpft, das für die Veranlagung der Depositengelder möglichst zu vermeiden oder durch die oben empfohlene Vorsichtsmaßregel auf ein Mindestmaß zu begrenzen ist. Sehr empfehlenswert ist die Lombardierung erstklassiger Rentenpapiere. Allerdings ist durch die glänzende Organisation der Reichsbank hierfür der Wirkungskreis ein beschränkter, aber die Möglichkeit tritt doch, je nach Lage der Verhältnisse, auf und sie sollte eventuell auch deswegen benutzt werden, weil durchschnittlich der Lombardzinsfuß eine relativ hohe Rentabilität des Anlagekapitals gewährt und gegenüber der Verzinsung der Spareinlagen für den Depositar mit nicht unbedeutendem Gewinne verknüpft ist. Nach mannigfacher Richtung hin als geeignet ist ferner die Veranlagung der Depositenkapitalien im Leihverkehr des städtischen und ländlichen Grundbesitzes zu bezeichnen, aber selbstverständlich kann es sich hierbei nur um erststellige Hypotheken handeln. Auch die Anlage in Wertpapieren ist von hoher Bedeutung und kann nicht umgangen werden, doch muß auch hier eine rationelle Opportunitätspolitik obwalten. Namentlich dürfen die betreffenden Effekten nicht der Gefahr zu großer Kursfluktuationen unterliegen und ihre Verzinsung muß weniger durch die Art der Konjunktur, als durch bestimmte Faktoren bedingt sein, welche die Möglichkeit eines dauernden und fest verzinslichen Einkommens gewähren.

Nach Eigenart der sie treibenden Berufsaufgaben sollten nun diejenigen Institute oder privaten bankgewerblichen Unternehmer, welche den Depositenverkehr pflegen, eine Veranlagung der ihnen zugeführten Depositenkapitalien vornehmen. Die Sparkassen, namentlich insofern sie einen öffentlich-rechtlichen Charakter haben, sind verpflichtet, eine Wohltätigkeitspolitik zu treiben, die bestimmte, finanziell-moralische Tendenzen in gewissen Schichten der Bevölkerung entfachen, bezw. fördern soll. Es sind nicht Institute, deren eigentlicher Zweck die Erzielung eines mehr oder minder großen Unternehmergewinnes sein darf, und in diesem Sinne hat die Veranlagung der ihnen zugeführten Spareinlagen zu erfolgen. Durchschnittlich unterliegen die betreffenden Beträge längeren Kündigungsfristen. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, Aktivtransaktionen vorzunehmen, die sich auf weitere Zeiträume erstrecken und für welche die zwingende Notwendigkeit einer baldigen Abwickelung nicht vorliegt. Das den Sparkassen zugeführte Kapital hat jedenfalls durch die Tendenz des Deponenten und die statutarischen Vorschriften der Sparkassenverbände durchschnittlich einen stetigen Charakter und diese Stetigkeit kann ihr Reziprozitätsverhältnis zu den Anlagen finden. Die Gemeindesparkassen in Preußen z. B. sollen reglementsmäßig die diesbezüglichen Beträge in Hypotheken [1]), inländischen

1) Meistenteils kommen Hypotheken oder Grundschuldbriefe über Forderungen in Betracht, welche auf städtischen oder ländlichen, in den betreffenden oder benachbarten Gemeindegebieten belegenen Grundstücken eingetragen sind. Die gebotene Sicherheit wird vielfach als vorhanden angenommen, wenn sich die Forderung innerhalb der

Staatspapieren, Pfandbriefen und in Schuldscheinen mit Bestellung von Sicherheiten anlegen; auch die Verbindung mit Leihhäusern und gleichgearteten öffentlichen Instituten ist zulässig und die Diskontierung von Wechseln gestattet. Zuvörderst wird demgemäß durch die Sparkassen der Hypothekarkredit [1]) gefördert und das hiermit verbundene Risiko ist nachweislich [2]) gering. Es ist in jüngerer Zeit die Forderung aufgestellt worden, den Sparkassen einen höheren Bestand in Staatsanleihen vorzuschreiben, als dies gegenwärtig der Fall ist und in Anbetracht des Umstandes, daß der öffentliche Kredit Preußens und des Reiches zur Zeit mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, erscheint dieser Vorschlag bei äußerlicher Betrachtung der Dinge auch als beachtenswert. Würde z. B. die Bestimmung erlassen werden, daß die Sparkassen mindestens den vierten Teil, statt wie bisher 10 Proz. ihres Vermögens in einheimischen Staatspapieren anzulegen haben, so dürfte die Nachfrage nach den Schuldverschreibungen sich erhöhen, das dauernde Placement derselben gesicherter sein, und die Möglichkeit wäre vielleicht auch gegeben, Kursrückgänge, wie sie leider in der jüngeren Zeit so häufig eingetreten sind, wenn auch nicht vollständig zu vermeiden, so doch in ihrem Entwickelungsprozeß zu hemmen. Aber gegen den obigen Vorschlag können doch auch im Interesse der Sparkassen und ihrer Deponenten Bedenken geltend gemacht werden, die der Berücksichtigung würdig sind. So dürften z. B. die Sparkassen schwer in der Lage sein, in noch höherem Maße wie bisher die jeweiligen Kursdifferenzen zu ertragen, welche der schwankende Börsenverkehr erzeugt [3]). Mit der Möglichkeit der Rück-

---

ersten Hälfte des durch eine Taxe festgestellten Wertes des Grundstücks oder innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher die Gebäude bei einer öffentlichen Sozietät gegen Feuersgefahr versichert sind oder innerhalb des $12^1/_2$-fachen Gebäudesteuernutzungswertes oder innerhalb des 20-fachen Grundsteuerreinertrages bewegt.

1) Nach Art der Anlage entfallen für je 100 M. der zinsbar angelegten Spargelder in Preußen

	1901	1900	1899
auf städtische Hypotheken	34,02 M.	33,48 M.	32,05 M.
„ ländliche „	23,69 „	24,88 „	25,67 „
während auf			
Inhaberpapiere	26,43 „	26,00 „	26,68 „
Wechsel	1,36 „	1,44 „	1,63 „

entfielen.

2) Nach dem Deutschen Oekonomist, 1903, No. 1084 bezifferte sich bei den preußischen Sparkassen im Jahre

	1894	1901
die Zahl der übernommenen Grundstücke auf	624	500
die Hypothekenbelastung „	9 688 199 M.	9 442 122 M.
der Verlust „	106 646 „	168 947 „

3) Es bezifferte sich der Jahresultimokurs z. B. für die 3-proz. deutsche Reichsanleihe

	1898	1899	1900	1901	1902
auf	94,30 Proz.	88,70 Proz.	87,80 Proz.	90,50 Proz.	91,70 Proz.

Fast gleiche Kursschwankungen weisen für den genannten Zeitraum die preußischen 3-proz. Konsols auf, und noch stärker haben sie sich für die 3-proz. sächsische Rente bemerkbar gemacht, die Ende des Jahres in Berlin 97,60 Proz., Ende des Jahres 1902 89,60 Proz. notierte.

zahlung der betreffenden Beträge haben sie aber selbstverständlich stets zu rechnen, und wenn sie einen noch größeren Teil ihrer Barkapitalien in Staatsanleihen anzulegen verpflichtet wären, so dürften sie, da Kursrückgänge sich auch bei den Anleihen nur in einem langsamen Tempo begleichen, nicht immer in der Lage sein, bei einer notwendigen Realisation ihrer Bestände Verluste zu vermeiden. Eine Vielfältigkeit der Anlagen ist daher in hohem Maße erwünscht und eine Erhöhung des Bestandes in Staatspapieren auch deswegen nicht als empfehlenswert zu bezeichnen, weil sich hierdurch eine Reduktion des in Hypotheken angelegten Kapitals zu vollziehen hätte, die zu Ungunsten der Grundbesitzer mit Mißständen verknüpft wäre. Auch eine zu große Uebernahme von Anleihen der Heimatsstädte ist für die Sparkassen nicht ratsam. Stadtobligationen mögen zwar vielfach die erforderliche Sicherheit bieten, aber sie bergen nicht in sich den Charakter der Mobilität; sie können zwar stets lombardiert werden, sind aber häufig sehr schwer verkäuflich und namentlich, wenn es sich um größere Beträge handelt, balancieren bei der Kursregulierung selten Angebot und Nachfrage.

Bei den Zettelbanken ist, soweit dieselben sich überhaupt mit dem Depositenverkehr beschäftigen, die Anlage der betreffenden Kapitalien vielfach durch die Gesetzgebung vorgeschrieben. Sie haben sich von sämtlichen spekulativen Unternehmungen fernzuhalten und das Aktienkapital, die Girogelder und eventuellen Spareinlagen nur denjenigen Betrieben des Bankwesens zuzuführen, die ein Mindestrisiko aufweisen. Soweit sie also Depositenkapitalien in dem Sinne der Spareinlagen annehmen, werden sie dieselben zuvörderst für die Diskontierung von Wechseln verwenden, und hier ist die Gefahr, wie die Bilanzen seit vielen Jahren ergeben, eine äußerst geringfügige. Blankokredite entfallen, die Mindestanzahl der Giranten ist mehr oder weniger vorgeschrieben, der Verkehr beschränkt sich nur auf die Diskontierung von Inlandswechseln, das Devisengeschäft ruht fast vollständig oder hat eine nur untergeordnete Bedeutung, so daß der Deponent bei diesen Instituten durchschnittlich bezüglich der Wechseldiskontierungen vor unangenehmen Enttäuschungen bewahrt bleibt. Für Lombardgeschäfte gelten die gleichen Voraussetzungen und Folgerungen. Die Zettelbanken werden auch, insofern sie Effektengeschäfte betreiben, Spareinlagen, wie dies z. B. bei der Sächsischen Bank der Fall sein dürfte, im Kommissionsgeschäft verwenden, aber auch hier schwindet nach Lage der Verhältnisse, bezw. der gesetzlichen Vorschriften fast jedes Risiko.

Etwas anders geartet ist die Veranlagung der Depositengelder bei den Hypothekenbanken und zwar ist dies durch die Eigenart ihres Wirkungskreises, sowie durch die Tradition ihrer Geschäfte bedingt. Selbst nach den Bestimmungen des Reichshypothekengesetzes, die das Effektenkommissionsgeschäft als zulässig erklären, ist das Operationsgebiet der Hypothekenbanken hauptsächlich doch in der Förderung des Bodenkredits zu suchen. Die ihnen zugeführten Depositenkapitalien werden daher zuvörderst in Hypotheken angelegt werden, da eine sonstige Verwendung nur selten möglich ist und

auch bezüglich der Zinsdifferenz nur geringfügige Chancen bietet. Hypotheken werden jedoch durchschnittlich auf lange Fristen aufgenommen, die Möglichkeit ihrer sofortigen Kündigung ist ausgeschlossen und wenn auch als Gegenwert der diesbezüglichen Beträge Pfandbriefe emittiert werden, so ist doch, wie die Verhältnisse der jüngeren Zeit sehr eindringlich lehren, mit der Eventualität zu rechnen, daß der Geldmarkt sich zeitweise verschließt, Kapitalisten eine derartige Anlage nicht suchen, demgemäß die Ausgabe von Pfandbriefen erschwert, verteuert oder unmöglich und somit die für die Depositenkapitalien erforderliche Liquidität durchschnittlich nicht immer vorhanden ist.

Bei den übrigen Depositaren, das heißt bei den privaten Bankhäusern, Kreditgenossenschaften und Effektenbanken stellt sich in vielfacher Beziehung eine Gemeinsamkeit der Aktionssphäre heraus. Einzelne dieser bankgewerblichen Unternehmungen, namentlich wenn sie gut geleitet sind, verfolgen das Prinzip der absolutesten Sicherheit, versuchen sich vor unangenehmen, durch die Fluktuationen des Geldmarktes vielfach bedingten Ueberraschungen zu schützen, verzichten auf eine möglichst hohe Spannung zwischen dem zu zahlenden und durch Aktivtransaktionen zu empfangenden Zins und verwenden einen Teil der ihnen zugeführten Depositenkapitalien zur Anlage von Staatspapieren oder gleich sicheren, mit nur bedingtem Risiko verknüpften Effekten. Auch auf diesem Gebiete zeichnet sich die Deutsche Bank sehr vorteilhaft aus und kann vielen Konkurrenzinstituten zum Vorbild dienen. Als bei ihr im Jahre 1894 die Depositengelder die Höhe von 50 000 000 M. überschritten hatten, hielten es ihre Verwaltungsorgane für zweckmäßig, einen bedeutenden Prozentsatz der Einlagen in deutschen Staatspapieren anzulegen und bis zur Gegenwart [1]) ist an diesem bewährten Grundsatz festgehalten worden. Die obengenannten Kreditinstitute suchen aber auch ihre Depositenkapitalien anderen Transaktionen des Bankwesens zuzuführen, und die relative Zulässigkeit des Verfahrens darf durchaus nicht angezweifelt werden. Es muß sich nur gegenüber der übernommenen Verantwortlichkeit in einem bestimmten, nicht zu hoch bemessenen Prozentsatze bewegen und dies ist leider nicht durchweg der Fall. Die Depositenkapitalien werden zur Diskontierung von Wechseln benutzt und hier finden sie ja auch eine sachlich berechtigte Verwendung. Nur ist selbstverständlich, wenn für den Wechselverkehr die Mittel aus dem Depositengeschäft, bezw. Spareinlagen fließen, doppelte Vorsicht im Interesse aller Beteiligten geboten. Lombardierungen der mannigfachsten Art, wie sie das Getriebe des Bankwesens mit sich bringt, erfolgen; halten sie sich in bestimmten Grenzen, so ist die Gefahr ausgeschlossen, werden sie jedoch zur Beleihung von Industriepapieren verwendet, so ist entweder ein Mindestmaß der Beleihungsgrenze erforderlich oder derartige Transaktionen bergen in sich einen Spekulationscharakter, der

1) Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bank für das Jahr 1902, S. 7.

häufig die Ursache großer Schwierigkeiten und Verluste gewesen ist. Mit Hilfe der Spareinlagen erfolgen bei den genannten Bankorganisationen auch direkte Darlehensgeschäfte. Blankokredit wird gewährt, und ob und inwieweit diese Transaktion als berechtigt hingestellt werden kann, unterliegt den direkten Vermögensverhältnissen des Schuldners oder seinem mehr oder minder stark ausgeprägten Pflichtbewußtsein. Vielfache Veranlagung finden Depositenkapitalien im Effektenkommissionsgeschäft. Wird dasselbe vorsichtig betrieben, ohne Gewähr zu großer Vorschüsse, nicht in der Art, daß die Kapitalsanlage Dritter sich zu einem eigentlichen Lombardgeschäfte des Kommissionärs gestaltet, so ist auch diese Veranlagung als eine durchaus berechtigte zu bezeichnen und daher empfehlenswert. So werden und müssen die Depositenkapitalien auch im Kontokorrentverkehr in allen den Einzelheiten, in denen er auftritt, Anlage suchen. Bei den genannten Instituten aber dienen die Depositenkapitalien, die doch durchschnittlich nur zur vorübergehenden Veranlagung Dritten überlassen werden, teilweise auch als Mittel für Gründungsgeschäfte. Da nun einerseits nach dem Börsengesetz die Aktienemission erst nach Publikation der Bilanz des ersten Geschäftsjahres erfolgen darf, andererseits die Begebung der Aktien nicht immer verbürgt ist und von so mannigfachen, unberechenbaren Fluktuationen des Geldmarktes abhängt, ist die Veranlagung von Depositenkapitalien für diese Zwecke zu beanstanden, da hierdurch die Liquidität der Einlagen erschwert wird und die Interessen der Deponenten gefährdet erscheinen. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den durch das Gründungswesen bedingten Konsortialgeschäften, die durchschnittlich für ihre Abwickelung einen längeren Zeitraum beanspruchen. Endlich aber finden die Depositenkapitalien vielfach auch Verwendung für Börsenspekulationen derjenigen, denen sie anvertraut sind, und die Unzulässigkeit dieser Maßnahme sowie die hiermit verbundene Eventualität großer Verluste braucht nicht weiter erörtert zu werden.

So ergibt sich, daß für das Depositenbankwesen in Deutschland Mißstände und Gefahren bestehen. Dieselben treten allerdings nicht gleichmäßig bei allen Instituten auf, welche sich der Pflege des Depositenverkehrs widmen. Die öffentlichen Sparkassen nach der Organisation, die sie aufweisen, bieten zweifelsohne dem Deponenten jede erforderliche Sicherheit. Ein gleiches Verhältnis existiert auch für die geringe Anzahl Derjenigen, die sich für die Verwertung ihrer Spareinlagen mit den Zettelbanken in Verbindung setzen. Bei den Hypothekenbanken ist die Sicherheit eine nur relative und den Privatbankiers gegenüber hat die optima fides des Gläubigers zu herrschen, denn ein genügender Einblick in die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Schuldners ist vollständig ausgeschlossen. Bei den Kreditgenossenschaften tritt eine Vermischung der Depositen mit dem Betriebskapital ein, und bei den Effektenbanken ist neben dem gleichen Mißstand vielfach auch die Tatsache zu konstatieren, daß die überwiesenen Depositengelder auf internationale Werte über-

tragen werden, die eine Steigerung des Risikos und eine Minderung der Realisationsfähigkeit in sich bergen[1]). Endlich aber fehlt für die Mehrzahl der Schuldner die Notwendigkeit und der Zwang einer sachlichen Scheidung ihrer Gläubiger. Gleichberechtigt rangieren alle Arten derselben, gleichviel aus welchen Bestimmungsgründen der Schuldner ihnen gegenübersteht. Der eigentliche Geschäftskontokorrentgläubiger, der sich häufig von spekulativen Tendenzen leiten läßt, steht bezüglich der Klagbarkeit seiner Ansprüche und der Quotenverteilung im Falle eines Konkurses des Gemeinschuldners mit dem Deponenten der Spareinlage auf gleicher Stufe. Dies ist, ganz abgesehen von der Differenz einer Kündigungsmöglichkeit der Forderungen, vollständig unberechtigt, und das Motiv der Kapitaleinlage sollte in dem vorliegenden Falle ein Maßstab für die Sicherheit derselben sein. Dem Bardeponenten, bezw. dem Einleger von Sparkapitalien fehlt das Prioritätsrecht seiner Forderung, und es sollte ihm gesetzlich ebenso zugestanden werden, wie dem Bauhandwerker, der auf einer ganz anders qualifizierten Stufe der Gläubigerschaft gegenüber dem Grundbesitzer sich bewegt wie z. B. der Hypothekengläubiger. Durch dieses mangelnde Prioritätsrecht einerseits und andererseits durch die so häufig zu konstatierende Verwendung der Sparkapitalien für Börsen- und Spekulationsgeschäfte fehlt häufig dem Deponenten jene Sicherheit des Besitzes, die den Voraussetzungen seiner Handlungsweise entspricht und die ihm verständigerweise verbürgt werden müßte[2]). Namentlich in Bezug auf den letzterwähnten Mißstand unterscheidet sich Deutschland in ungünstiger Weise vom Ausland. In Amerika ist das Depositenwesen von dem Börsengeschäft vollständig getrennt und auch in England jede direkte Beziehung zwischen der Börse und der Verwaltung verzinslicher Depositengelder streng verpönt. Daß dies in Deutschland bisher nicht erfolgt ist, hat sich mannigfach gerächt, und auch auf diesen Umstand sind die positiven Verluste der Deponenten

1) Vgl. hierzu auch „Der Deutsche Oekonomist“ 1900, No. 919, S. 466: „Die unseren Kreditmobilierbanken anvertrauten Depositengelder bilden mit dem gesamten Bankvermögen eine ungetrennte Vermögensmasse und man darf daher behaupten, daß sie in Gründungs-, Spekulations- und Emissionsgeschäften jeder Art und in allen Weltteilen Verwendung und Anlage finden. Im Prinzip aber kann diese freie Verwendung von Geldern, deren Eigentümer in erster Linie Sicherheit verlangen und sich deshalb mit einer ganz geringen Zinsvergütung begnügen, um so weniger gutgeheißen werden, als die Rückforderung der Depositen meist auch an eine Kündigung gebunden wird, so daß diese Gläubiger auch in dieser Beziehung sehr viel nachteiliger gestellt sind, als andere Gläubiger der Banken, welche beispielsweise beim Auftauchen ungünstiger Gerüchte ihre Guthaben sofort zurückziehen können.“

2) Vgl. hierzu die Ausführungen von Goldschmidt und Lesse: Zur Reform des Bankdepôtwesens 1892, S. 22: „Wenn das Publikum in seiner Unerfahrenheit meist davon ausgeht, daß der niedrige Zinsfuß bei Gelddarlehensgeschäften als Symptom für die Sicherheit der Kapitalsanlage zu gelten hat, so werden hier, wie so häufig, Ursache und Wirkung mit einander verwechselt. Nicht weil der Zinsfuß, welchen der Depositenbankier seinen Bankkunden bezahlt, ein niedriger ist, ist das ihm anvertraute Geld besonders sicher, sondern umgekehrt, der niedrige Zinsfuß wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die betreffende Anlage mit den Attributen einer außerordentlichen Sicherheit ausgestattet wäre.“

namentlich in der jüngeren Zeit zurückzuführen. Hier handelt es sich nicht um abstrakte Behauptungen, sondern um konkrete Tatsachen, die bewiesen werden können. Vielfach haben Privatbankiers mit den ihnen anvertrauten Spareinlagen selbständig Börsenspekulationen gemacht, leichtsinnig Kredit gewährt, das Effektenkommissionsgeschäft spekulativ gefördert und direkte Unterschlagungen begangen. Die Zahl der betreffenden Bankgewerbetreibenden ist nicht unbedeutend, doch die an dieser Stelle gebotene Objektivität verbietet jede diesbezügliche Namensnennung. Die Effektenbanken haben sich vor und während der Krisis durchschnittlich bewährt. Es sind jedoch auch hier Einzelfälle aufgetreten, die höchst bedenkliche Konsequenzen gezeitigt haben und von denen nur die markantesten Erscheinungen vorgeführt werden mögen.

Die Spar- und Vorschußbank in Dresden war im Jahre 1858 als Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet und 1897 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Als solche hatte sie laut Bilanz vom 31. Dezember 1900 ein Aktienkapital von 1 000 000 M. und Gesamtreserven im Betrage von 300 000 M. Am 6. Dezember 1901 wurde über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet, und an jenem Tag zählte sie ungefähr 6000 meistenteils Handwerker- oder sonstigen sehr mittelbegüterten Kreisen angehörige Deponenten mit einem positiven Einlagekapital von 7 292 539 M. Demgemäß stellte sich das Verhältnis der Depositen zum Aktienkapital auf 729,25 Proz. Nachdem der Zusammenbruch erfolgt war, vereinigte sich zur besseren Wahrung ihrer Interessen die größere Anzahl der Spareinleger und gründete die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Vereinigte Spareinleger“, welche die gesamte Konkursmasse im Betrage von 30 Proz. erwarb und Anteilscheine über 40 Proz. ausstellte. Den Schutz der kleinsten Einleger, die den gesetzlichen Bestimmungen gemäß sich an dieser Gesellschaft nicht beteiligen konnten, übernahm die „Treuhandbank für Sachsen“, die für 4859 Gläubiger mit 587 870 M. Einlagen je durch 5 M. teilbare Unteranteilscheine ausgab. 800 Deponenten mit Forderungen im Betrage von 600 000 M. traten der Gesellschaft nicht bei, sondern begnügten sich mit der offerierten Teilquote von 30 Proz. Die ihr anvertrauten Spareinlagen hatte die Bank immer verhältnismäßig hoch verzinst und die Mittel hierzu durch die Beleihung von Grundstücken und Baustellen gefunden. Ursprünglich wurde sie solide verwaltet, aber die Sucht nach hohen Dividenden führte sie allmählich auf das gewagte Gebiet der Grundstückspekulation und den gegen kurzfristige Kündigungen oben aufgeführten Spargeldern stand ein nur minimer Effektenbesitz gegenüber. Fast die ganze Summe der Einlagen war auf langfristige Hypotheken ausgeliehen. Unter den auf ungefähr 5 000 000 M. sich beziffernden Hypotheken, die meist bis zum vollen Werte des Grundstückes, zum Teil sogar darüber hinaus aufgenommen worden waren, befand sich fast keine einzige erste Hypothek, eine geringe Anzahl zweiter Hypotheken und große Beträge standen an dritter oder vierter Stelle. Bisher sind auf 6 600 000 M. 30 Proz. zurückgezahlt

worden, und obwohl die Verhältnisse der Vereinigten Spareinleger-Gesellschaft sich in der jüngsten Zeit derartig gebessert haben, daß auf eine Gesamtdividende von 60 bis 70 Proz. gerechnet werden kann, so sind doch noch mindestens 2 400 000 M. zu Ungunsten der Deponenten als verloren zu bezeichnen.

Gleich traurig liegen die Verhältnisse bei der Leipziger Bank, die 1839 als Zettelbank gegründet worden war, 1876 auf das Notenprivileg verzichtet und auch als Effektenbank sich das Vertrauen weitester Kreise erworben hatte. Bei der Konkurseröffnung am 26. Juni 1901 stellte sich die Summe der Bardepositen ohne Scheckkonten auf 21 967 710 M. und die Deponenten setzten sich durchschnittlich nicht aus minderbegüterten Elementen zusammen, sondern das besitzende Bürgertum, Gemeinden, auch Staaten vertrauten ihre Bareinlagen diesem Institute an, das bekanntlich nicht nur sein Betriebskapital und den Reservefonds, sondern auch einen großen Teil der Depositengelder den Unternehmungen der Casseler Trebertrocknungsgesellschaft zugeführt hat. Die Aktionäre sind leer ausgegangen und die Bardeponenten haben 33 Proz. ihrer Forderung eingebüßt, so daß auf das hierfür normierte Einlagekapital ungefähr 7 000 000 M. entfallen. Die Hannoversche Landesbank eröffnete den Konkurs am 9. September 1902. An diesem Tage zirkulierten annähernd 2000 Sparkassenbücher und die Einlagen bezifferten sich auf 1 313 377 M., für die bisher 60 Proz. zurückgezahlt sind; 15 Proz. werden noch erwartet, so daß mindestens 330 000 M. verlorengegangen sind. Die Kreditanstalt für Industrie und Handel (Dresdener Kreditanstalt) hatte bei der am 14. Juni 1902 erfolgten Stockung Depositen im Betrage von 1 761 872 M. Den Kummerwerken und ihren Tochtergesellschaften waren große Kredite ohne genügende Sicherheit eingeräumt worden, durch den Konkurs dieser Unternehmungen wurde die Bank in Mitleidenschaft gezogen und konnte ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Hätte nicht die Reichsbank und eine Reihe anderer angesehener Firmen die Mittel zur Befriedigung der Einleger und anderweitigen Buchgläubiger gewährt, so wäre der Konkurs unvermeidlich gewesen, und somit war auch hier die Lage der Deponenten als eine äußerst kritische zu bezeichnen. Die Heilbronner Gewerbebank stellte am 11. Oktober 1901 ihre Zahlungen ein. Am Tage der Konkurseröffnung betrugen die Einlagen ausschließlich der Scheckkonten 831 895 M. Hiervon sind bisher 80 Proz. gedeckt worden, 3 bis 5 Proz. noch in Aussicht zu nehmen und ungefähr der sechste Teil der Einlagen mit über 120 000 M. ist verloren.

Aus der Reihe der Kreditgenossenschaften sei an dieser Stelle nur auf die Verhältnisse des Hannoverschen Hypothekenvereins hingewiesen, der als eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung im Jahre 1886 gegründet worden war und am 29. September 1902 seine Zahlungen einstellte. Der hauptsächlichste Zweck des Unternehmens war die Gewähr von Darlehen an die Genossenschafter gegen Verpfändung ländlicher oder städtischer Grund-

stücke, sowie die Annahme von Spareinlagen. Am Tage der Konkurseröffnung betrug das Betriebskapital 72 935 M., der Spareinlagenbestand 2 741 171 M., so daß das Verhältnis des letzteren zu dem ersteren sich auf 4016,26 Proz. stellte. Der Genossenschaft fehlte jeglicher Ordnungssinn und ihre Unterlage war morsch. Von den Ende des Jahres 1901 in die Geschäftsbücher eingetragenen 305 Genossen hatten den Geschäftsanteil von 500 M. nur 97 voll eingezahlt, 79 wiesen gar kein Guthaben auf und 29 hatten die eingezahlten Beträge zurückerhalten, obwohl sie noch nicht aus den Registern gestrichen waren. Die Durchschnittsdividende von 1888 bis 1901 bezifferte sich auf 4 Proz., war aber meistenteils fiktiv. 3325 Spareinleger meldeten beim Ausbruch des Konkurses ihre Forderungen an, und da es sich um eine Kreditgenossenschaft mit unbeschränkter Haftung handelte, so hatten für die Verbindlichkeit des Unternehmens die sämtlichen Genossenschafter mit ihrem Vermögen einzutreten. In die Genossenschaftsliste waren am 29. September 1902 308 Mitglieder eingetragen; von diesen war ein Teil bereits vor Ende des Jahres 1901 gestorben, aber im Register noch nicht gelöscht, andere waren in Konkurs geraten, unpfändbar, unauffindbar oder versuchten sich der Haftpflicht zu entziehen und Vermögensstücke beiseite zu schaffen. Endlich wurde durch eidliche Erhärtungen festgestellt, daß aus dem Vermögen der kapitalkräftigen Genossen nicht mehr als etwa eine halbe Million zur Verfügung der Gläubiger stünde. Hiervon sind bis jetzt etwa 400 000 M. teils in Bar gezahlt, teils durch Gewähr von Raten unter Bürgschaft sichergestellt. 13 zu der Konkursmasse gehörige Hypotheken wurden veräußert, aber der größte Teil aller letztstelligen Hypotheken fiel bei den auf Antrag der vorgehenden Realgläubiger betriebenen Subhastationen aus. So ist die Konkursquote als eine äußerst geringfügige zu bezeichnen. Eine erste Abzahlung von 20 Proz. soll am 1. April 1904 erfolgen, die endgültige Abwickelung des Konkurses jedoch dürfte nach den seitens des Massenverwalters für die Zwecke dieser Abhandlung gütigst gemachten direkten Mitteilungen angesichts der vorhandenen schwer verwertbaren Immobilien und der zum Teil unkündbaren Hypotheken noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die Konkursverwaltung hofft später noch weitere 10 bis $13^1/_3$ Proz. zur Verteilung bringen zu können, so daß im günstigsten Fall $66^2/_3$ der Spareinlagen mit über 1 800 000 M. als verloren zu betrachten sind.

Die vorgeführten Fälle sind, wie bereits hervorgehoben, als äußerst markante zu bezeichnen; sie decken jedoch nicht alle Erscheinungen der jüngeren Zeit. Auch die vielfachen Verluste, welche die Deponenten erlitten haben und die vor der Krisis jahrzehntelang leider eingetreten, sind nicht registriert. Es sei abschließend nur noch auf die diesbezüglichen Verhältnisse des Jahres 1892 hingewiesen, wo durch den Zusammenbruch einer Anzahl kleiner Privatbankiers die Deponenten arg geschädigt wurden und die Gesetzgebung sich berufen fühlte, im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse zu intervenieren. Wichtig ist es ferner, nochmals auf den Ursprung hinzuweisen,

den alle im Laufe der Jahrzehnte durch den Leichtsinn und die Nachlässigkeit der Depositare verloren gegangenen Beträge haben. Diese Summen waren durchschnittlich nicht das Produkt einer mit besonderem Erfolg betriebenen Erwerbstätigkeit, sie sind nicht als Unternehmergewinne im höheren Sinne des Wortes zu bezeichnen, sie sind vielfach dem individuellen Konsum entzogen worden, um dem aus Vorsicht oder Sittlichkeitstendenzen sparenden Wirtschaftssubjekte die Möglichkeit einer gesicherten Zukunft zu verbürgen. Aus der Summe der Privatwirtschaften jedoch setzt sich die Volkswirtschaft zusammen, und die Verluste, die in der falschen Verwendung der Depositenkapitalien sich ergeben, müssen schließlich auch zu einer Minderung des Nationalvermögens und Schwächung der kollektiven Produktivkräfte führen. Bei der objektiven Betrachtung des Depositenbankwesens in Deutschland ist daher die Erkenntnis schwer abzuweisen, daß eine unbedingte, den Interessen der Deponenten vollständig genügende Sicherheit nicht vorhanden ist. Diese Erkenntnis ist nicht das Produkt des Augenblickes oder ein Resultat, hervorgegangen aus den traurigen Ereignissen der jüngsten Vergangenheit, denn schon seit geraumer Zeit hat die Wissenschaft versucht, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die diesbezüglichen Mißstände zu lenken und Reformen anzubahnen. Vielfach ist von berufenster Seite die Frage aufgeworfen worden, ob das Bankwesen in Deutschland nicht durch eine scharfe Trennung der Depositen- und sonstigen Banken, eventuell durch Gesetz eine Gesundung erfahren könnte, und mannigfache Anläufe für diesen Zweck sind erfolgt.

Zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände ist die Errichtung eines aus privaten Mitteln zu begründenden Depositeninstitutes empfohlen worden, welches mit Ausschluß jeder spekulativen Tätigkeit sich auf die solid zu handhabende Veranlagung der Spareinlagen zu beschränken habe [1]). „Der Deutsche Oekonomist“, ein auch in der Wissenschaft geschätztes Organ, hat den Vorschlag gemacht [2]), daß jede den Depositenverkehr in größerem Umfange pflegende Effektenbank eine für diesen Zweck bestimmte, das Kommissions- bezw. reguläre Bankgeschäft betreibende Sonderaktiengesellschaft errichten solle, deren Anteilscheine und Verwaltung ihr überlassen bleiben. Hierdurch sei der innere Zusammenhang der betreffenden Institute gewahrt, dem Hauptunternehmen flössen die Gewinne solange zu, als es die Aktien der abgezweigten Gesellschaft besitze, gleichzeitig sei aber auch eine vermögensrechtliche Scheidung eingetreten, durch welche die Depositenabteilung von dem aus Gründungs- und Spekulationsgeschäften resultierenden Verlustrisiko ausgeschlossen werde. Dieser Vorschlag ist höchst beachtenswert; seine Verwirklichung würde zweifelsohne dazu beitragen, die bisherigen Mißstände zu mindern, aber er ist von den leitenden Bankinstituten bisher ernst-

1) Vergl. Caesar Strauss, Unter Depositengelder-System und seine Gefahren, 1892, S. 38 ff.
2) Vergl. 1895, No. 641, S. 186.

lich nicht in Erwägung gezogen worden und hat daher vorläufig keine praktischen Konsequenzen gezeitigt. Auch die gesetzgebenden Faktoren haben sich mit der Lösung des Problems beschäftigt. Am 10. März 1896 wurde von dem Grafen Arnim und Genossen beim Reichstag ein Antrag eingebracht, durch den alle gewerbsmäßigen Depositare, welche fremde Gelder über 50 Proz. des eigenen Anlagekapitales aufnehmen und sofern sie Gründungs- oder Spekulationsgeschäfte betreiben oder sich an gewerblichen Unternehmungen beteiligen, zur Veröffentlichung vierteljährlicher, die diesbezüglichen Einzelheiten genau registrierender Rohbilanzen verpflichtet werden sollten. Gleichzeitig enthielt der Antrag für Banken und Kaufleute, die sich eventuell analog den englischen Verhältnissen ausschließlich mit der Verwaltung fremder Gelder beschäftigen, Normativbestimmungen für die Veranlagung der betreffenden Kapitalien. Demgemäß sollte den diesbezüglichen Depositaren jede Aktivtransaktion, die einen spekulativen Charakter in sich birgt, untersagt, jedoch gestattet sein, Wechsel zu diskontieren, Lombardtransaktionen in begrenztem Maße vorzunehmen, für eigene Rechnung Staatspapiere und andere mit pupillarischer Sicherheit ausgestattete Werte zu kaufen, Kommissionsgeschäfte per Kassa zu vermitteln, sowie Emissions- bezw. Konsortialgeschäfte in öffentlichen Fonds zu machen; auch sollten die Depositare zur Veröffentlichung monatlicher Rohbilanzen verpflichtet werden, in denen die Summe der fremden Gelder nach ihrer Verfallzeit, die zulässigen Aktiva und die Beträge der weiterbegebenen und zur Zeit des Abschlusses der Rohbilanz noch nicht fälligen Wechsel aufzuführen seien. Die für diesen Zweck eingesetzte Kommission beschloß, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Rücksicht darauf, daß die erwerbsmäßige Verwendung fremder Gelder seitens der Banken und Kaufleute Sicherheitsmaßregeln für das mit Einlagen solcher Art beteiligte Publikum dringend erfordert, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, wie solche Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können, und eventuell unter Erwägung der in dem Entwurf und seiner Begründung dargelegten Gesichtspunkte ein diesbezügliches Gesetz baldtunlichst vorzulegen.“ Der Kommissionsantrag fand auch seitens des Reichstages am 17. Juni 1896 die erforderliche Mehrheit, aber die Reichsregierung hat bisher den Beschluß vollständig unberücksichtigt gelassen, so daß die seitens des Parlamentes zum Schutze berechtigter Interessen gegebene Anregung leider vollständig resultatlos verlaufen ist. In jüngster Zeit hat nun wieder die Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer Gelegenheit gesucht, auf den betreffenden Gegenstand zurückzukommen und in ihrer am 10. Februar 1903 abgehaltenen Generalversammlung die Resolution gefaßt, daß zur Förderung des Bardepositenwesens der Erlaß eines Gesetzes im Sinne des Reichstagsbeschlusses vom 17. Juni 1896 notwendig, daß in diesem Gesetze die Unterscheidung zwischen Depositen- und Spekulationsbanken geboten, daß ferner die weitere Entwickelung des Depositenverkehrs durch die öffentlichen Geldinstitute (Seehandlung, Zentralgenossenschaftskasse)

erforderlich sei und daß endlich für den Kleinverkehr Sparkassen und Genossenschaften als die geeignetsten Annahmestellen bezeichnet werden müßten.

Die Existenz des Problems und die Notwendigkeit seiner Lösung ist daher allseitig anerkannt und die endgültige Regelung des Depositenbankwesens in Deutschland gehört zu jenen wirtschaftlichen Aufgaben, mit denen sich die Zukunft unbedingt zu beschäftigen hat. Zwei Prinzipien sind es, deren konsequente Befolgung hierbei wichtig ist. Erstens handelt es sich bezüglich der einzuleitenden Reformen um Absteckung des Gebietes, denn sämtliche der vorerwähnten Depositare brauchen nicht für die gebotenen Neuerungen in Betracht gezogen zu werden. Reformen erscheinen z. B. zur Zeit nicht bei denjenigen Sparkassen erforderlich, die von den Gemeinden geleitet werden, bezw. der Oberaufsicht des Staates unterliegen. Ihre Verwaltung ist eine geordnete und die Veranlagung der ihnen zugeführten Depositenkapitalien hat durchschnittlich zu keinerlei Bedenken Veranlassung gegeben. Auch gegenüber den Zettelbanken liegt kein zwingender Grund zu Aenderungsmaßnahmen vor, denn nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen, denen sie unterliegen, ist die Gefahr eines größeren Risikos zu Ungunsten der Deponenten nicht vorhanden. Aehnlich, wenn auch nicht ganz gleichgeartet, liegen die Verhältnisse bei den Hypothekenbanken, die wie die Zettelbanken fast durchweg Monatsausweise veröffentlichen, welche den Anspruch auf Zuverlässigkeit machen können und die dem Gläubiger die Möglichkeit einer relativ größeren Information geben, als dies bei vielen anderen Bankunternehmungen der Fall ist. Zweitens handelt es sich grundsätzlich um die Gewähr der allgemeinen Sicherheit für diejenigen, welche mit den Sparkassen für die Zwecke der Bareinlagen in eine Geschäftsverbindung nicht treten können oder wollen, d. h. um den Schutz der Bourgeoisie in ihren unteren Schichten, bezw. um den Schutz jener Mittelklasse, die weder zu den vermögenden noch zu den ärmeren Elementen der Gesellschaft zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Punkte und unter genereller Festhaltung des Gedankens, daß eine erhöhte Sicherung der Depositen nicht nur im individuellen Interesse des Einlegers bezw. bestimmter Gesellschaftsschichten, sondern auch in dem Kollektivinteresse des Staates liegt, erscheint in erster Linie die Errichtung einer Reichsdepositenbank geboten. Das namentlich von Strauss empfohlene Projekt ist wieder aufzunehmen, aber in Anbetracht der großen Wandlungen, welche das deutsche Bankwesen seit dem Jahre 1892 erfahren hat, wesentlich umzugestalten. Für eine zu begründende Reichsdepositenbank ist es zuvörderst erforderlich, die Peripherie des geschäftlichen Operationsgebietes zu ziehen, das zu umschreiben ihr obliegt. Es ergibt sich zwar aus den vorhergehenden Mitteilungen, welche Aufgaben im allgemeinen eine Reichsdepositenbank zu erfüllen berufen sein müßte, aber zur Klarlegung der Verhältnisse sei nochmals auf diejenigen Transaktionen hingewiesen, die namentlich eine durch die Autorität des Reiches geleitete und geschützte Depositenbank

vorzunehmen hat. Sie muß zu Gunsten ihrer Gläubiger belebt und beseelt sein von dem Prinzip der Gewähr absolutester Sicherheit. Zu diesem Zweck erscheint es nötig, daß täglich kündbare Depositen, gleichviel in welchen Beträgen sie offeriert werden mögen, nicht zur Annahme gelangen, denn sie bergen bezüglich der Rückzahlung ein stetes Risiko in sich. Auch bezüglich des den Deponenten zu entrichtenden Zinssatzes ist eine Begrenzung geboten und das Höchstmaß sollte, gleichviel wie die Kündigungsfristen laufen, $3^1/_2$ Proz. nicht überschreiten. Die Reichsdepositenbank hätte eine Reihe von Aktivtransaktionen vorzunehmen, welche das obige Prinzip unbedingter Sicherheit möglichst wahren. Zuvörderst wäre sie angewiesen, einen Teil der ihr zugeführten Kapitalien zur Diskontierung von Wechseln unter strikter Festsetzung der früher empfohlenen Grundsätze zu verwenden und die jeweilige Höhe des Bankdiskonts dürfte die Fluchtlinie sein, der allgemein für den Zinssatz zu folgen wäre. Auch die Gelegenheit der Privatdiskontierung, sobald eine genügend hohe Spannung zwischen dem zu zahlenden Depositenzins und dem zu empfangenden Diskont vorhanden, ist auszunutzen. Selbstverständlich ist hier, um die Interessen der Reichsbank nicht zu schädigen, Rücksichtnahme auf § 2 der Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899 geboten. Auch die Uebernahme von Lombardgeschäften ist empfehlenswert. Bei gewissen Effektenkategorien, z. B. Staatsanleihen, Pfandbriefen u. s. w., dürften die Normativbestimmungen der Reichsbank maßgebend sein, aber auch durch eventuelle Beleihung von Industriepapieren und Bankaktien könnte eine Neuerung getroffen werden, die vielfach auftretendem Bedarf entspricht und bisher von der Reichsbank nicht in Aussicht genommen war. Selbstverständlich darf es sich hierbei nur um erstklassige Effekten handeln, der Beleihungssatz ist nicht zu hoch zu bemessen und sollte 30 Proz. des Kurswertes nicht überschreiten. Dann aber ist das Risiko, wie bereits früher hervorgehoben, als ein begrenztes zu bezeichnen. Die großen Kursrückgänge z. B. der letzten 3 Jahre haben doch bei den bewährten Aktiengesellschaften durchschnittlich nicht einen so niedrigen Mindestsatz hervorgerufen, als daß bei Innehaltung der obigen Beleihungsprozente große Verluste zu verzeichnen gewesen wären. Andererseits ist vielen, die für bestimmte Zwecke vorübergehend Geld brauchen — also z. B. den Unternehmern für die Auszahlung der Löhne — durch die im Gegensatz zu der Handhabung der Effektenbanken leichtere Lombardfähigkeit der Industriepapiere genützt, denn sie brauchen keine Kontokorrentprovision zu bezahlen und finden die Möglichkeit einer billigeren Kapitalbeschaffung. Auch der Kontokorrentverkehr ist zu pflegen. Teilweise bildet er die direkte Fortsetzung des Depositengeschäfts, denn vielfach ergibt sich aus den dauernd laufenden Eingängen und Rückzahlungen der Barkapitalien die Notwendigkeit einer laufenden Rechnung. Diesen Bedarf zu befriedigen und die Möglichkeit seiner Erweiterung zu gewähren, ist eine Reichsdepositenbank berufen, aber sie hat hierbei die Risiken zu vermeiden, welche sich mit einem voll entwickelten Kontokorrent-

verkehr häufig verknüpfen und sich namentlich von jeder Kreditgewähr fernzuhalten, die seitens des Schuldners ohne genügende Deckung gefordert wird. Unter gleichen Voraussetzungen ist auch das Effektenkommissionsgeschäft als statthaft zu bezeichnen, d. h. das für Rechnung Dritter anzukaufende Effekt muß in bar gedeckt und das zu verkaufende für die Lieferung bereit gehalten werden. Für die Zwecke des Emissionsgeschäftes sind alle diejenigen Transaktionen auszuschalten, welche größere Verlustrisiken in sich bergen und der Spekulation entspringen oder dieselbe fördern. Die Gründung von Aktiengesellschaften kann daher nicht die Aufgabe einer Reichsdepositenbank sein, aber die Förderung des öffentlichen Kredites, namentlich bei der Aufnahme von Reichs-, Staats- und Gemeindeanleihen ist wesentlich hierfür in Betracht zu ziehen. Die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit der Spareinleger auf die neugeschaffenen Werte direkt zu lenken, sowie die Wahrscheinlichkeit einer dauernden Placierung dieser letzteren wäre auch geeignet, einen entscheidenden Einfluß auf die Höhe des Emissionskurses auszuüben und die Interessen der diesbezüglichen Schuldner zu fördern. Auch der Erwerb erststelliger Hypotheken ist geboten. Mit dem finanziellen Effekt einer fast unbedingten Sicherheit würde sich hierdurch auch die Möglichkeit einer Förderung des städtischen und ländlichen Grundbesitzes sowie einer Reduktion des Hypothekenzinses verknüpfen, und die verbilligte Organisation des Bodenkredits könnte mindestens der gesamten Agrarproduktion zu Gute kommen. Endlich ist eine Reichsdepositenbank in bei weitem höherem Maße als dies bisher bei anderen Bankinstituten der Fall war, in der Lage, den Checkverkehr in Deutschland zur Ausbildung zu bringen. In England sind ausnahmslos alle Gesellschaftsschichten daran gewöhnt, Ein- und Auszahlungen vermittelst des Checks durch Banken vollziehen zu lassen. Das Checkbuch ist dort ein Besitzestitel, der in keinem Hause fehlt und wird Mittel zum Zweck einer für die nationale Produktion höchst bedeutsamen Kapitalskonzentration. In Deutschland ist dies leider bisher nicht der Fall, die baren Kassenbestände vieler sind zur Unfruchtbarkeit verurteilt, der Checkverkehr hat durchschnittlich die Möglichkeit der Ausbreitung nur in Großbetrieben gefunden, während die übrigen Kreise der Bevölkerung seiner Bewertung vielfach teilnahms- und verständnislos gegenüberstehen. Auch fehlt es an einer einheitlichen Bankorganisation, die den Mißstand zu beseitigen vermöchte. Hierdurch entsteht eine Verteuerung der kapitalistischen Produktionsmittel, die schließlich durch einen relativ hohen Wechseldiskont entweder die Warenpreise erhöht oder den Unternehmergewinn mindert. Einer Reichsdepositenbank würde sich zweifelsohne das Gros der kleineren Deponenten zuwenden und hier könnte die Gelegenheit gesucht werden, den Intellekt der Massen zu stählen, auf die Vorteile des Checkverkehrs die allgemeine Aufmerksamkeit zu lenken und somit einen kulturellen Fortschritt anzubahnen, der nicht nur die Zirkulationsfähigkeit, sondern auch die Produktivität des Kapitals wesentlich zu fördern geeignet ist.

Neben der Absteckung des geschäftlichen Operationsgebietes ist die Finanz- und Verwaltungsorganisation einer zu errichtenden Depositenbank in Betracht zu ziehen. Ein derartiges Institut ist wie die Reichsbank als Aktiengesellschaft [1]) ins Leben zu rufen und das hierfür erforderliche Grundkapital ist nicht zu hoch zu bemessen, weil der Betrieb des Unternehmens von der Höhe und dem Eingang der Depositengelder bedingt ist. 50000000 M., die in der Form von Anteilscheinen ausgegeben werden, dürften für den genannten Zweck vollständig genügen und auch diese Summe brauchte nicht voll, sondern nur mit 50 Proz., d. h. 25000000 M. zur Erledigung der eigentlichen Kassengeschäfte eingezahlt zu werden. Ein derartiges Institut könnte nur dann dem Deponenten die volle und unbedingte Sicherheit gewähren, wenn es nicht der Leitung Privater anvertraut ist, sondern wenn das Reich den gesamten Apparat der Verwaltung organisiert und dauernd lenkt. Demgemäß empfiehlt es sich, daß die Reichsdepositenbank durch Reichsgesetz errichtet, daß ihr Statut durch Kaiser und Bundesrat festgesetzt wird und daß ihre Beamten die Qualifikation von Reichsbeamten besitzen. Sie muß die Möglichkeit der vollen Entwickelung finden, daher ihren Hauptsitz in Berlin haben und berechtigt sein, an allen Orten im Reichsgebiet Zweigniederlassungen zu errichten, welche lokale Uebertragungen der Spar-

1) In meiner „Physiologie der deutschen Banken" 1903, S. 91 habe ich behauptet, daß die Reichsbank eine Aktiengesellschaft sei. Hiergegen hat die „Kölnische Zeitung" am 8. und 26. Juli 1903 Protest erhoben und der Ansicht Ausdruck gegeben, daß eine derartige Behauptung falsch sei und zu irrigen Schlüssen führe. Meine Auffassung dürfte jedoch berechtigt sein. Das Grundkapital der Reichsbank setzt sich aus Anteilscheinen zusammen, welche dem Börsenverkehr zugeführt sind; wie bei allen anderen Aktiengesellschaften üben die Anteilseigner die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung durch die Generalversammlung und außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß aus, der ähnliche Funktionen wie der Aufsichtsrat hat; die Dividende fließt in bestimmten Prozentsätzen den Aktionären zu und es ist daher absolut nicht zu erkennen, in welcher Art sich die Reichsbank von jeder anderen Aktiengesellschaft unterscheidet. Zwar steht dem Reiche die Oberleitung des Unternehmens zu, es hat das Recht der Beamtenernennung u. s. w., aber dieses Verhältnis differiert nicht in eminentem Maße von Erscheinungen, die in ähnlicher Form bei sonstigen Aktiengesellschaften vorhanden sind. Auch die Deutsche Bank wird sich bei allen denjenigen Provinzialinstituten, die unter ihrer Oberleitung stehen, wahrscheinlich das Recht vorbehalten haben, die Direktoren und die leitenden sonstigen Beamten zu ernennen. Trotzdem kann nicht behauptet werden, daß der Schlesische Bankverein oder die Bergisch-Märkische Bank keine Aktiengesellschaften seien. Die Frage der Charakterbestimmung der Reichsbank ist auch deswegen im Sinne der Aktiengesellschaft zu entscheiden, weil das Reich an der Reichsbank mit Kapital nicht beteiligt ist. Es bezieht, wie bekannt, bestimmte Anteilsquoten vom Gewinn, aber es partizipiert nicht am Verlust; es steht zur Reichsbank im Verhältnis eines intellektuellen oder autoritativen Kommanditärs ohne Kapitalseinlage, der durch seinen Einfluß und seine allgemeinen Beziehungen zwar wesentlich den Gang der Geschäfte fördert, aber doch schließlich nur als ein stiller Gesellschafter zu bezeichnen ist. Nun stellt zwar die „Kölnische Zeitung" in Abrede, daß die Reichsbank eine Aktiengesellschaft sei, aber sie äußert sich nicht konkret, zu welcher Form der Handelsgesellschaften sie dieselbe zähle. Sie bezeichnet sie als „ein verfassungsmäßiges Institut des Reiches". Mit dieser Begriffserklärung läßt sich handelsrechtlich nicht operieren und solange die „Kölnische Zeitung" nicht in der Lage ist, verwendbarere Definitionen zu geben, dürfte meine obige Behauptung als widerlegt nicht bezeichnet werden können.

anlagen kostenlos vermitteln. Die durch den Mangel der Postsparkassen vorhandene Lücke würde hierdurch etwas gemindert werden können. Obwohl durch die Bestimmung, daß täglich fällige Depositen keine Annahme finden, den Geschäftsbetrieb störende Kündigungseventualitäten ausgeschlossen sind, erscheint es doch empfehlenswert, mit dem Ausbruch plötzlicher auf politische oder wirtschaftliche Bestimmungsgründe zurückzuführender Ereignisse und der damit sich steigernden Zahlungsverpflichtungen zu rechnen. Demgemäß ist ein dauernder Barbestand zu halten. Für alle diejenigen Depositen die einer längeren als einmonatlichen Kündigungsfrist unterliegen, dürfte durchschnittlich die Abwickelung der vorher erwähnten Aktivtransaktionen die erforderliche Kapitalsliquidität sichern. Der Barbestand hat sich demgemäß nur in einer bestimmten Proportion gegenüber denjenigen Depositen zu bewegen, die wöchentlich, beziehungsweise vierzehntägig kündbar sind und für die Möglichkeit einer Rückforderung dieser Beträge ist ein dauernder barer Kassenbestand von 10 Proz. erwünscht und geboten. Wochen- oder Monatsausweise bilden eine unbedingte Voraussetzung für die dem Deponenten zu gewährende Sicherheit. Wie bei der Reichsbank die betreffenden Veröffentlichungen einen abschließenden Ueberblick über die Aktionspolitik des Institutes jeweilig geben, so würden auch die Ausweise einer Reichsdepositenbank ganz genau erkennen lassen, in welchen Bahnen sich das Unternehmen bewegt und ob es den statutarischen Bestimmungen bezüglich der zulässigen Geschäftstransaktionen dauernd entspricht. Auch die Gewinnberechnung und Verteilung ist unter steter Wahrung stark ausgeprägter Soliditätsprinzipien vorzunehmen. Deswegen ist die Errichtung eines Reservefonds und dessen möglichste Steigerung unbedingt erforderlich. Vom jährlichen Reingewinn sind gewisse Prozentsätze demselben zu überweisen, und zwar empfiehlt es sich hier nicht, die mangelhaften Normativbestimmungen des gegenwärtigen Aktiengesetzes festzuhalten, d. h. eine Kapitalreserve im Höchstbetrag von nur 10 Proz. zu schaffen, sondern 20 Proz. des Reingewinns dem genannten Zwecke jährlich zuzuführen und den Höchstbetrag der Reserven in einem bestimmten Verhältnis zu den im Durchschnitt der letzten fünf Jahre eingezahlten Depositenkapitalien zu bemessen. Ein diesbezüglicher Proportionalitätssatz sollte auf 10 Proz. fixiert und von den sich aufspeichernden Kapitalbeträgen die gleichprozentige Summe in bar gehalten werden, während der Rest in erstklassigen Wertpapiren anzulegen ist. Für die intellektuellen Lasten der Verwaltung und die Sicherheit, die hierdurch den Deponenten gewährt wird, ist selbstverständlich das Reich zu entschädigen. Demgemäß dürfte es geboten sein, von dem jeweiligen Reingewinn 25 Proz. der Reichskasse und 75 Proz. den Aktionären zuzuführen.

Bei einer Rentabilitätsberechnung der zu errichtenden Reichsdepositenbank ist es zuvörderst berechtigt, vorauszusetzen, daß die Summe der Bareinlagen sich mindestens auf eine Milliarde Mark beziffern wird, denn die Deutsche Bank als Einzelunternehmen hat

bereits im jährlichen Durchschnitt einen diesbezüglichen Saldo von über 200000000 M. aufzuweisen. Wird nun von dem obigen, bestimmt zu erwartenden Betrage der unverzinslich zu haltende Barbestand von etwa 10 Proz. in Abzug gebracht, so bleiben für die Zwecke der Verzinsung 900000000 M. und bei geschickter Vornahme der als zulässig bezeichneten Aktivtransaktionen ist gleichfalls mit Sicherheit vorauszusetzen, daß nach Abzug aller Geschäftsspesen sich für jene Summe gegenüber dem zu zahlenden Depositenzins ein Unternehmergewinn von mindestens 1 Proz. mit 9 Mill. M. ergeben würde. Hiervon sind 20 Proz. mit 1800000 M. dem Reservefonds zuzuführen, so daß 7200000 M. zur Verteilung übrig bleiben. Die Reichskasse erhält 25 Proz. mit 1800000 M. und den Aktionären fließen 5400000 M. zu, d. h. sie würden bei einem mit 50 Proz. eingezahlten Betriebskapital von 50 Mill. M. auf eine Durchschnittsdividende von ungefähr 21 bis 22 Proz. rechnen können. Diese Ziffern jedoch sind äußerst niedrig bemessen und die Verzinsung der Reservefondskapitalien ist z. B. gar nicht in Ansatz gebracht. Um der Möglichkeit aller nur denkbaren Eventualitäten gerecht zu werden, sei aber nur eine Dividende von 12 Proz. in Aussicht genommen und für die unbedingte Wahrscheinlichkeit dieses Satzes sprechen auch die Rentabilitätsverhältnisse der Londoner Joint-Stock-Banks, [1]) die annähernd gleiche Transaktionen ausführen, wie sie eine Reichsdepositenbank zu übernehmen hätte. Bei einer Durchschnittsdividende von 12 Proz. können die Aktien zu einem Mindestkurse von 150 Proz. ausgegeben werden, d. h. sofort bei Begründung des Unternehmens ergäbe sich ein Agiogewinn von 25 Mill. M., der den gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Reservefonds zufließen müßte und zur Sicherung der Deponenten sofort wesentlich beitragen dürfte.

Gegen die Errichtung einer Reichsdepositenbank werden zweifelsohne Gegengründe erhoben und es dürfte zuvörderst behauptet werden, daß für die Bareinlagen keine genügende Verwendung vorhanden sei und somit dem zu begründenden Institut ein eigentliches Operationsgebiet, d. h. die innere Lebensfähigkeit fehle. Diese Ansicht jedoch kann als stichhaltig nicht bezeichnet werden. Durch den sich stetig mehrenden Aufschwung der Industrie, durch die Ausbreitung des Handels, die voraussichtliche Entwickelung der Gewerbe, die Steigerung des Geldverkehrs, durch die gesamten Wirtschaftstendenzen, welche im Geiste der Zeit liegen und die Gegenwart beleben, ist sicher anzunehmen, daß auch in der Zukunft der Wechsel- und Lombardverkehr an Umfang und Bedeutung gewinnen wird. Die Kreditbedürfnisse der Staaten und Gemeinden mehren sich stetig, die Organisation des Grundkredits umschreibt immer größere Bahnen und obwohl Zettel-, Effekten- und Hypothekenbanken bisher den an sie gestellten Anforderungen durchschnittlich genügten, so ist doch

1) Es bezifferten sich z. B. die Dividenden

		1890	1895	1900	1901	1902
der London-Westminster Bank	auf	16 Proz.	10 Proz.	16 Proz.	$15\frac{1}{2}$ Proz.	$15\frac{1}{2}$ Proz.
„ London-Joint-Stock-Bank	„	$12\frac{1}{2}$ „	9 „	12 „	12 „	12 „

keineswegs zu bezweifeln, daß auch Institute, die neu in den Plan treten, die dauernde Möglichkeit der Aktionsfähigkeit finden werden. Die Gelegenheit, die eingezahlten Depositenkapitalien nutzbringend zu verwenden, wird daher nie fehlen. Es dürfte fernerhin behauptet werden, daß eine Reichsdepositenbank in vielfacher Beziehung mit der Reichsbank konkurrieren und deren fernere Entwickelung hemmen würde. Auch diese Annahme ist unbegründet. Seit Errichtung des Reiches hat das Diskontgeschäft sich stetig gehoben und die Reichsbank ist häufig gezwungen gewesen, dem Bedarfe der Industrie sich hemmend durch Erhöhung der Diskontsätze bezw. Verteuerung des Geldes entgegenzustellen. Wird in der Form der Reichsdepositenbank ein zweites großes Geldinstitut geschaffen, welches die ihm zur Verfügung stehenden Barkapitalien teilweise zum Diskontieren der Wechsel verwendet, so ist zweifelsohne ein Faktor vorhanden, der einerseits den nicht immer voll und billig befriedigten Bedarf in höherem Masse wie bisher zu decken geeignet ist und der andererseits den sonstig vielfach für bedenkliche Zwecke investierten Depositenkapitalien die Möglichkeit einer die industrielle Produktivkraft der Nation fördernden Verwendung gibt. Hierdurch wird die Tätigkeit der Reichsbank nicht beschränkt, sondern ergänzt werden. Auch die Uebernahme von Lombardtransaktionen würde nicht nur gleiche oder ähnliche Resultate erzielen, sondern auch wesentlich dazu beitragen, die Reichsbank in einer ihr selbst erwünschten Weise zu entlasten. Es ist bekannt, daß häufig bei ihren Verwaltungsorganen die Tendenz vorherrschte, den Lombardverkehr zu beschränken, und daß bei den vielfachen wirtschaftlichen Aufgaben, deren Erfüllung ihr obliegt, die zur Verfügung stehenden Kapitalien nur in einem bestimmten, dem Bedarf nicht immer entsprechenden Prozentsatz im Lombardgeschäft Anlage finden können. Die Reichsdepositenbank würde daher auf diesem Gebiete eine lästige Konkurrenz kaum bereiten können und für die übrigen Betätigungsmöglichkeiten beider Instistute scheiden sich klar die Prämissen der Geschäfte und ihre Wirkungen. Die Reichsbank nimmt keine verzinslichen Depositen auf, die von ihr vermittelten Effektenkommissionsgeschäfte sind gering und dem eigentlichen Kontokorrentverkehr steht sie fern. Andererseits hat die Reichsdepositenbank nicht die Aufgabe, den Giroverkehr zu pflegen, sie darf auch keine Noten ausgeben, so daß ihre Ausläufer in einer ganz anderen Ecke des Geldmarktes münden würden, wie dies bei der Reichsbank der Fall ist. Rivalitätstendenzen erscheinen daher vollständig ausgeschlossen.

Es wird ferner zweifelsohne dem Bedenken Ausdruck gegeben werden, daß eine zu errichtende Reichsdepositenbank zu einer wesentlichen Beschränkung der Tätigkeit der Effektenbanken führen und deren Wirkungskreis mindern müßte. Nun kann nicht bestritten werden, daß bei einer derartigen, neuen vom Reiche geschaffenen Organisation eine größere Anzahl von Deponenten ihre Spareinlagen nicht mehr wie bisher anstandslos und ohne Kritik allgemein den Effektenbanken überweisen würde, aber das ist ja auch das Ziel, das

teilweise verfolgt werden soll. Das ungesunde Uebermaß der Depositen, das nach den statistischen Ermittelungen zu konstatieren gewesen, würde sich auf natürlichem Wege senken. Andererseits aber dürften diejenigen Effektenbanken, welche, wie z. B. die Deutsche Bank, in der Vergangenheit sich durchweg bewährt haben und bei denen zu Ungunsten der Deponenten die schädigende Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines Risikos nicht vorhanden ist, die in der Tradition gewissermaßen ein Kapital besitzen, das dauernd Zinsen abwirft, durch die Errichtung einer Reichsdepositenbank wesentlich in ihrem Wirkungskreise nicht geschädigt werden. Auch die durchschnittliche Rentabilität der Effektenbanken würde sich durch diese Neuerung wesentlich kaum senken, denn bei der Rührigkeit, die sie bisher bewiesen haben, dürfte es ihnen auch in der Zukunft unschwer gelingen, sich anderweitige und vielleicht ergiebigere Operationsgebiete zu erschließen. Uebrigens kann die Rücksichtnahme auf die den Aktionären zu überweisenden Dividendenbeträge nicht als Grund für die Unterlassung gebotener Reformen hingestellt werden. Jede Effektenbank ist ein Privatunternehmen und das Reich hat nicht die Aufgabe, die Interessen Privater zu schützen.

Die gegen die Errichtung einer Reichsdepositenbank eventuell zu erhebenden Einwürfe können somit als begründet nicht bezeichnet werden. Gleichzeitig ist aber für die Beurteilung des gesamten Projektes abschließend nochmals auf die Vorteile hinzuweisen, welche sich aus dessen Durchführung ergeben müßten. Vor allen Dingen dürfte das Endziel erreicht werden, das nach Lage der gegenwärtigen Verhältnisse in zu weite Fernen gerückt ist. Ohne eine Reichsdepositenbank wird die Mehrheit der Deponenten, mit Ausschluß der Sparkasseneinleger, in ihren Forderungen nie voll gesichert sein. Durch die Autorität des Reiches und durch das Pflichtbewußtsein seiner Beamten sind allgemeine Sicherheitsindicien vorhanden, die anderweitig vielfach fehlen oder in genügendem Maße nicht gegeben werden können. Hierzu kommt die nachgewiesene Wahrscheinlichkeit der Rentabilität eines derartig zu errichtenden Instituts. Der Aktionär wird zweifelsohne auf seine Rechnung kommen und die Anteilscheine der Reichsdepositenbank werden, wenn der vorgeschlagene Geschäftsgang innegehalten wird, zu den besten und sichersten Anlagewerten in Deutschland zählen. Neben den privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten jedoch sind auch die Interessen des Reiches und die Einnahmen, die ihm aus seiner diesbezüglichen Tätigkeit erwachsen können, in Betracht zu ziehen. Seine Autorität verzinst sich. Wird die Organisation in der empfohlenen Art vorgenommen, so werden nicht nur durch die Begründung einer Musteranstalt moralische und wirtschaftlich-erzieherische Effekte erzielt, das Reich ist auch von neuem an einem Geldinstitut beteiligt, bei welchem das Risiko des Unternehmens vollständig fortfällt und nur die Möglichkeit der Gewinne gegeben ist. Die vorher entworfene Aufstellung umfaßt nur die minimalen Sätze und Möglichkeiten. Zweifelsohne aber würden bei der Durchführung des Projektes sich bei weitem

größere Reinerträge ergeben und hiermit zu rechnen, dürfte in einer Zeit, in welcher die Notwendigkeit einer Reichsfinanzreform vorliegt, wohl geboten erscheinen.

Neben der Errichtung einer Reichsdepositenbank ist auch die Begründung von Staatsdepositenbanken in Erwägung zu ziehen, die, von gleichen Voraussetzungen geleitet, in noch speziellerem Maße wie das Reichsinstitut Dezentralisationstendenzen zu verfolgen und dem letzteren ungefähr so gegenüber zu stehen hätten, wie die Privatnotenbanken der Reichsbank. Hierdurch vollzöge sich eine Spaltung, eine Arbeitsteilung, die zur vollen Durchführung des angeregten Gedankens dienen und wesentlich dazu beitragen dürfte, Lücken auszumerzen, die auch nach der Errichtung einer Reichsdepositenbank noch vorhanden wären. Die Staatsdepositenbanken hätten zuvörderst dem bundesstaatlichen Konzessionssystem zu unterliegen und damit würde keine illiberale Neuerung geschaffen oder eine reaktionäre Maßnahme empfohlen sein, denn die gleichen Vorbedingungen gelten in der Gegenwart für die Hypothekenbanken, bei denen gleichfalls allgemeine Wohlfahrtsinteressen zu schützen sind. Die Staatsdepositenbanken haben der Reichsdepositenbank nicht die Möglichkeit der lokalen Entwickelung zu nehmen, sondern sollen in ihrer Geschäftstätigkeit auf das Gebiet desjenigen Bundesstaats begrenzt sein, welcher die Konzession zu ihrer Errichtung zu geben berechtigt ist. Sie sind berufen, ergänzend aufzutreten und namentlich die Möglichkeit der Entwickelung da zu suchen, wo durch die Kleinheit der Verhältnisse die Errichtung einer Reichsdepositenbankhaupt- oder Nebenstelle nicht gegeben ist. Sie sollen den Sparsinn in den mittleren und kleinen Städten und Dörfern ihrer Distrikte entfachen und die Möglichkeit einer absoluten Sicherheit den diesbezüglichen Deponenten geben. Ihre Verwaltungsorganisation ist gleich derjenigen der Reichsdepositenbank zu gestalten, und die Leitung der Geschäfte hat dem am Reingewinn beteiligten Bundesstaate obzuliegen.

Die Reichsdepositenbank und die Staatsdepositenbanken werden zweifelsohne einen großen Teil der Spareinlagen an sich ziehen, aber sie sollen sich nicht zu monopolartigen Unternehmungen ausgestalten, sondern auch für die Zukunft gewissen bisher bestehenden Bankorganisationen die Möglichkeit einer Beteiligung am Depositengeschäft offen lassen. Einzelne namentlich der großen Berliner Effektenbanken vermochten durch die Pflege des Depositengeschäftes nicht nur geschäftliche Eroberungen zu machen, sie haben auch durch das Initiativverfahren, das sie aufnahmen, wesentlich dazu beigetragen, den Trieb des Sparens in bestimmten Gesellschaftsschichten zu spornen. Diese intellektuell-finanziellen Verdienste müssen anerkannt werden, und mit den durch Klugheit und Solidität erworbenen Rechten einzelner hat auch für die Zukunft die Gesetzgebung zu rechnen. Andererseits aber läßt sich die Tatsache doch nicht in Abrede stellen, daß mit dem gesamten Geschäftsgange der Effektenbanken vielfach Spekulationstendenzen und Risikoeventualitäten verknüpft sind, die den Interessen der Spareinleger

zuwiderlaufen. Die Uebernahme von Gründungen, die Gewähr von Blankokrediten, den Geschäftsverkehr der Börse den Effektenbanken zu verbieten, lediglich um die fernere Entwickelung ihres doch nur mit relativ geringfügigen Gewinnen verknüpften Depositengeschäftes zu sichern, ist ausgeschlossen. Es heißt also hier die gerechte Mitte zu finden und einerseits den genannten Bankinstituten die Möglichkeit einer ferneren Teilnahme am Depositenverkehr nicht zu rauben, andererseits jedoch auch Maßnahmen einzuleiten, welche in höherem Grade wie bisher dem Deponenten die erforderliche Sicherheit allseitig zu gewähren vermögen. Die hierfür erforderlichen Reformen haben sich demgemäß auf drei Punkte zu erstrecken.

Erstens ist eine Aenderung der Buchungsmethode erforderlich. Viele Effektenbanken führen, wie bereits erwähnt, die Spareinlagen als solche in der Bilanz nicht auf, sondern vermengen sie mit den sonstigen Kontokorrentschulden. Hierdurch wird dem Bardeponenten die Möglichkeit der Information über den Gesamtbetrag der Spareinlagen, dessen ziffernmäßiges Verhältnis zum Betriebskapital und die Arten der ursächlich sich scheidenden Geschäftsgläubiger genommen. Spareinlagen, Scheckdepositen und die dem eigentlichen Geschäftsverkehr entspringenden Kontokorrentguthaben differieren grundsätzlich in den sie bedingenden Entstehungsgründen; es ist daher geboten, daß die ersteren ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden und als solches bilanzmäßig aufgeführt werden. Sie haben auch, wie früher eingehend zu begründen versucht worden ist, im Falle eines Konkurses des Schuldners eine begründetere Anwartschaft auf Berücksichtigung, wie die übrigen Guthaben und deswegen kann es nur als gerecht bezeichnet werden, wenn ihnen für diese Eventualität ein Vorzugsrecht eingeräumt wird. Zweitens fragt es sich, ob in Anbetracht namentlich des früher vorgeführten statistischen Materials die im Gesamtbetrag illimitierte Entgegennahme von Depositen dauernd stattfinden soll. Diese Frage ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus unbedingt zu verneinen. Ein bestimmtes, eventuell durch Gesetz zu präzisierendes Maximum der Einlagen erscheint nötig und hat sich in einem rationellen Verhältnis zu dem eigentlichen Betriebskapital des betreffenden Unternehmens zu bewegen. Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen dürfen die Hypothekenbanken keinen größeren Betrag als 50 Proz. ihres Aktienkapitales in Depositengeldern aufnehmen. Dieser Prozentsatz würde der Aktionsfähigkeit der Effektenbanken nicht genügen, denn die ihnen zustehende Organisation des Kredits ruht auf einer bei weitem breiteren Unterlage wie bei den Hypothekenbanken. Wenn jedoch das eingezahlte Depositenkapital, insofern es Spareinlagen betrifft, 200 Proz. des Aktienkapitales erreichen darf, wird jede Effektenbank noch die Möglichkeit finden, sich am Depositengeschäft zu beteiligen und sich die Vorteile desselben zu sichern. Die Deutsche Bank hat diesen Prozentsatz noch nicht annähernd erreicht und von einer unbilligen Geschäftsbeschränkung der betreffenden Institute kann daher durch Einführung dieser Bestimmung keine Rede sein.

Je kleiner übrigens das Betriebskapital einer Effektenbank ist, desto weniger gesichert erscheinen durchschnittlich die Rechte der Gläubiger. Jedenfalls ist der gegenwärtige Zustand, bei dem, wie aus den statistischen Zusammenstellungen ersichtlich ist, bei einem eventuell höchst geringfügigen Grundkapital Depositen in enormen Beträgen aufgenommen werden können, ungesund und nicht nur im Interesse der Deponenten, sondern auch in demjenigen der Depositare zu beseitigen. Drittens endlich ist in höherem Maße wie bisher das Prinzip der Oeffentlichkeit zu wahren. Es können gewiß nicht für alle Verhältnisse die Institutionen des einen Landes gleichmäßig auf diejenigen des anderen übertragen werden, aber für die Organisation des Depositenbankwesens kann in mannigfacher Beziehung doch England Deutschland gegenüber als Vorbild dienen. Dort zwingt die öffentliche Meinung Banken und Bankiers, welche Depositengeschäfte betreiben, zur Veröffentlichung von Monats- oder Halbjahrsausweisen, welche über die Verwendung der Einlagekapitalien einen die Urteilsbildung ermöglichenden Aufschluß geben. Eine derartige Maßnahme ist auch für Deutschland als nötig zu bezeichnen. Die Publikation z. B. des Monatsstatus ist daher zu fordern und eventuell durch Gesetz einzuführen. In diesem Status wären die Aktiva und Passiva aufzuführen und zwar kämen für die ersteren namentlich in Betracht der Kassenbestand, die Guthaben bei Banken und Bankiers, die Konsortialbeträge, die Debitoren in laufender Rechnung, die Wechsel- und Lombardforderungen, die Effekten zum Ankaufspreise sowie eventuell die Hypotheken und Grundstücke zum Anschaffungswert. Für die Passiva sind in Ansatz zu bringen: das Grundkapital, die Reserven, die Depositen mit Angabe der Kündigungsfristen, die Kreditoren in laufender Rechnung sowie die Guthaben der Scheckgläubiger. Diese Neuerung würde übrigens nur verallgemeinern, was bisher vereinzelt besteht. Der Hallesche Bankverein von Kulisch, Kaempf & Co. und die Kommerzbank in Lübeck z. B. veröffentlichen seit einer Reihe von Jahren monatlich annähernd in der geforderten Form die diesbezüglichen Ziffern, und es kann daher nicht behauptet werden, daß die empfohlene Maßnahme der Eigenart des deutschen Bankwesens fernsteht oder sie schädigt. Auch ist es selbstverständlich empfehlenswert, in jedem Monatsstatus genau den Prozentsatz anzugeben, in welchem sich die Spareinlagen gegenüber dem Aktienkapital bewegen. Bei Ein- und Durchführung derartiger Reformen ist das Recht der Spardeponenten annähernd verbürgt; er vermag sich auf Verhältnisse zu stützen, die faßbar sind und kann unter Berücksichtigung der Geschäftsindividualität jeder Effektenbank und unter kritischer Bewertung des gegebenen Ziffernmaterials seine jeweiligen Dispositionen treffen.

Gleichen Bestimmungen wie die Effektenbanken hätten die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche bankgewerbliche Unternehmungen betreiben, zu unterliegen, und in den Kreis der Reformen sind auch die Kreditgenossenschaften hineinzuziehen. Mögen auch die geschilderten Verhältnisse des Hannoverschen Hypothekenvereins

zu den Ausnahmen zählen und nicht als typisch bezeichnet werden können, sie haben doch als Warnung zu dienen und ihre Wiederholung sollte durch die Gesetzgebung erschwert sein. Für die einzuleitenden Neuerungen ist eine Scheidung der betreffenden Institute nach der Eigenart ihrer Organisation nötig. Bei den Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung ist durchschnittlich die Möglichkeit der Verluste für den Deponenten eine etwas begrenztere und der Depositenverkehr daher dauernd als statthaft zu bezeichnen. Doch auch bei ihnen sollte der Maximalbetrag der aufnehmbaren Depositengelder in einem bestimmten Verhältnis zum Betriebskapital stehen. Da nun durchschnittlich die Vermögensverhältnisse der Genossenschafter nicht außergewöhnlich glänzende sind und daher die Nachschußpflicht nur relativ als belangreich bezeichnet werden kann, ist das prozentuale Verhältnis niedriger wie bei den Effektenbanken zu stellen und sollte die Höhe des bar eingezahlten Betriebskapitals nicht überschreiten. Auch ist, wie dies für die Effektenbanken gefordert worden, die Publikation eines Monatsstatus erforderlich, in welchem die Hauptpositionen, wie z. B. der Barbestand, der Bestand an Wechseln und Effekten zum Ankaufspreise, die Kontokorrent-Debitoren und Kreditoren, die Höhe der Einlagekapitalien u. s. w. aufzuführen sind. Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung bieten den Spardepononten keine genügende Sicherheit. Das häufig sehr geringfügige Betriebskapital bildet vielfach den alleinigen Rückhalt der Forderung und die mangelnde Nachschußpflicht der Schuldner entzieht den Gläubigern die Möglichkeit einer erhöhten Verlustentschädigung. Die Lage der letzteren ist daher oft als eine sehr gefährdete zu bezeichnen, keinerlei genügende Bürgschaft für die prompte Rückzahlung der Einlagen ist gegeben, und diesen Gesellschaften gegenüber erscheint daher das Verbot der Depositenannahme berechtigt. Anders geartet liegen die Verhältnisse bei den Privatbankiers, für welche gleichfalls Reformen geboten sind, doch hier ist die direkte gesetzliche Intervention mit mancherlei schwerwiegenden Bedenken verknüpft. Es ist bereits früher daranf hingewiesen worden, daß die den Privatbankiers zugeführten Depositenkapitalien häufig einen großen Bestandteil ihrer eigentlichen Betriebskapitalien bilden, und wird durch Gesetzesmaßnahme der Verkehr in Spareinlagen beschränkt, so schwindet für viele der Beteiligten die Möglichkeit des ferneren Geschäftsbetriebes. Es wäre ferner zwar auch sehr erwünscht, wenn, wie in England, so auch in Deutschland die öffentliche Meinung die Privatbankiers dazu treiben würde, Monatsstatus zu veröffentlichen, aber auch hier bietet die Freiwilligkeit [1]) der Maßnahmen die alleinige Möglichkeit ihrer Durchführung, denn ein gesetzlicher, lediglich den bankgewerblichen Unternehmern gegenüber verhängter Publikationszwang würde eine ungerechte Scheidung der Berufe herbeiführen. Da endlich von dem Privatunternehmer

1) Die Initiative in England hat die Firma Glyn, Mills Curris & Co. ergriffen, welche in der Gegenwart zu den größten Londoner Privatbankiers zu rechnen ist.

nicht gefordert werden kann, daß er seine Jahresbilanzen veröffentliche, ist auch die systematische Scheidung der Gläubiger von nur formalem Wert und somit im Falle des Konkurses das Vorzugsrecht der Spareinleger gegenüber den sonstigen Gläubigern schwer anwendbar. Die Gesetzgebung wird sich also hier bescheiden müssen und eine Lücke hinterlassen, deren Umfang und sachliche Bedeutung sich allerdings im Laufe der Zeiten immer geringfügiger gestalten dürfte. In den Dörfern und kleineren Ortschaften existieren bereits in der Gegenwart sehr wenig Privatbankiers und hier vollziehen die Sparkassen durchschnittlich die Funktionen, welche für die Entwickelung des Depositenverkehrs nötig sind. In den größeren Städten bemächtigen sich dieses Geschäftszweiges meistenteils die Effektenbanken, für welche die Möglichkeit eines höheren Schutzes der Deponenten nachgewiesen ist. Die wirtschaftliche Bedeutung der Privatbankiers, die Möglichkeit ihrer Tätigkeitsentfaltung, das numerische Verhältnis, in dem sie sich anderen bankgewerblichen Unternehmern gegenüber zu entwickeln vermögen, ist daher in der Gegenwart begrenzt und dürfte sich in der Zukunft noch wesentlich mehr senken. Einen je höheren Aufschwung der einzelne Ort im Reiche nimmt, desto mehr werden die Aktienbanken ihn zu erobern sich bemühen, und gegenüber der Konkurrenz derartiger Unternehmungen muß und wird der Privatbankier immer mehr in den Hintergrund treten. Wenn ferner unter Beobachtung der empfohlenen Maßnahmen eine Reichsdepositenbank geschaffen ist, wenn Staatsdepositenbanken existieren, welche die Spareinlagen solide verwalten, wenn Effektenbanken und Kreditgenossenschaften den erforderlichen Neuerungen unterstellt sind, dürfte die Möglichkeit der Verluste zu Ungunsten der Deponenten wesentlich gemindert sein. Die Gesetzgebung hat dann die richtigen Wege angebahnt, und Sache des einzelnen ist es, sie zu beschreiten. Der Staat, bezw. das Reich haben die Verpflichtung, den Schwachen zu schützen, sie werden aber selbstverständlich nie im stande sein, jeden individuellen Leichtsinn zu verhüten, und derjenige Deponent, der, nachdem die erwähnten Institute und Einrichtungen geschaffen sind, auch ferner seine Sparkapitalien den Privatbankiers zuführt, der muß wissen, was er tut und für die Konsequenzen seiner Handlungsweise eintreten.

Das Depotgesetz vom 5. Juli 1896 hat sich bewährt und den gehegten Erwartungen entsprochen, denn es hat wesentlich zur Stärkung des Pflichtbewußtseins der Depositare und zu dem erhöhten Schutze der Effektendeponenten beigetragen. Bereits vor Erlaß dieses Gesetzes jedoch wurde in den für diesen Zweck abgehaltenen Kommissionsberatungen des Reichstags mit Recht wiederholt darauf hingewiesen, daß gerechterweise gleichmäßig mit dem Effektendeponenten der Bardeponent geschützt werden, und daß das Depotgesetz seine natürliche Ergänzung durch ein Depositengesetz finden müsse. Diesem Verlangen ist bisher leider nicht genügt worden und die Unterlassungssünde hat sich gerächt. In der jüngeren Zeit sind zwar wenig Depotunterschlagungen, aber dauernd

mehr oder minder große Depositenverluste zu verzeichnen gewesen, und der Mißstand, der durch den Mangel eines Depositengesetzes vorhanden ist, wird sich immer grell bemerkbar machen, wenn das Wirtschaftsleben der Nation sich in krisenhaften Zuckungen bewegt. Es besteht somit eine Verpflichtung, das bisher noch nicht Erreichte nachzuholen und das Depotgesetz dauernd nicht als Torso bestehen zu lassen. Für diesen Zweck sei in der Rekapitulation der gemachten Vorschläge der folgende Entwurf eines Reichsdepositengesetzes weiteren Kreisen unterbreitet.

§ 1. Unter dem Namen „Reichsdepositenbank" wird eine der Aufsicht und Leitung des Reiches unterstehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt. Sie hat ihren Hauptsitz in Berlin und ist berechtigt, allerorten im Reichsgebiete Zweigniederlassungen zu errichten.

Die Reichsdepositenbank ist befugt:

1) zur Annahme von Depositen,

2) zur Diskontierung inländischer Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben,

3) zu Pflege des Scheck-, Lombard-, sowie ungedeckte Barvorschüsse ausschließenden Kontokorrentverkehrs,

4) zur Handhabung des Effektenkommissionsgeschäftes gegen bar, bezw. vorherige Auslieferung der Stücke.

5) zur Emission inländischer Reichs-, Staats- und Stadtanleihen,

6) zum Erwerb erststelliger, auf dem ländlichen oder städtischen Grundbesitz eingetragener Hypotheken.

Aus dem beim Jahresabschluß sich ergebenden Reingewinn der Reichsdepositenbank sind dem zu bildenden Reservefonds 20 Proz. so lange zuzuführen, bis derselbe den zehnten Teil der nach 5-jährigem Durchschnitt zu berechnenden Depositenbeträge erreicht hat; von dem Rest entfallen auf die Aktionäre 75 Proz., auf das Reich 25 Proz.

§ 2. Neben der Reichsdepositenbank werden Staatsdepositenbanken errichtet, für welche die Konzession des betreffenden Bundesstaates einzuholen ist. Außerhalb desjenigen Staates, welcher diese Befugnis erteilt, dürfen sie Depositenbankgeschäfte weder durch Zweiganstalten betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter sich an Banken beteiligen. Bezüglich der ihnen zustehenden Geschäfsbefugnisse, sowie der Verteilung des Reingewinnes unterliegen sie gleichen Bestimmungen wie die Reichsdepositenbank.

§ 3. Die deutschen Effektenbanken und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben das Recht, bis zur doppelten Höhe des voll eingezahlten Grundkapitals Depositen anzunehmen. Sie sind verpflichtet,

1) in den jährlich zu publizierenden Bilanzen eine buchmäßige Scheidung der Gläubiger, je nachdem dieselben als Bardeponenten oder eigentliche Kontokorrentkreditoren auftreten, vorzunehmen,

2) Monatsstatus zu publizieren, in denen rohbilanzmäßig die Aktiva, die Passiva, der Gesamtbetrag der Spareinlagen und Scheck-Guthaben, sowie der Prozentsatz der ersteren zum Betriebskapitale aufzuführen ist.

Im Falle des Konkurses haben die Spardeponenten Prioritätsrechte vor den übrigen Gläubigern.

§ 4. Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung haben das Recht bis zur vollen Höhe des von den Genossenschaftern bar eingezahlten Betriebskapitals Spardepositen entgegenzunehmen; sie unterliegen in sonstiger Beziehung den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Effektenbanken.

Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung ist die Annahme von Spareinlagen untersagt.

Die bisher vermittelst des Depositenverkehrs sich ansammelnden Beträge bilden einen nicht zu unterschätzenden Prozentsatz des gesamten Nationalvermögens, das zu schützen die gesetzgebenden

Faktoren berufen sind. Die hiermit verbundenen Pflichten werden sich in Zukunft immer umfangreicher gestalten, weil durch die stetige Steigerung aller Arten des Arbeitseinkommens und die im laufenden Jahrhundert sich zweifelsohne mehrende Produktionsfähigkeit des deutschen Volkes eine Erhöhung der Spareinlagen herbeigeführt werden muß. Die gegenwärtigen Verhältnisse entsprechen, wie nachgewiesen ist, nicht allseitig den Voraussetzungen, auf denen ein gut organisiertes Depositenbankwesen zu ruhen hat. Das vorhandene Problem jedoch ist lösbar und die gestellte Aufgabe zu erfüllen, sind alle Parteien, gleichviel auf welchem politischen Sonderstandpunkte sie stehen mögen, im Sinne eines Schutzes der nationalen Arbeit berufen. Zuvörderst aber möge die Reichsregierung nicht zögern, die hierfür erforderliche Initiative zu ergreifen, um das Wohl der Minder- und Mittelbegüterten zu fördern und somit auch auf diesem Gebiete eine segensreiche, finanzielle Mißstände beseitigende und den Spartrieb fördernde Sozialpolitik zu treiben.

Nachdruck verboten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens 1892—1901.

Von Dr. jur. Costantino Bresciani.

Der folgende Bericht soll eine gedrängte Uebersicht über die hauptsächlichsten in dieser zehnjährigen Periode veröffentlichten Gesetze wirtschaftlichen Inhalts geben und dadurch eine Verbindung zwischen den früheren seit dem Jahre 1891 nicht mehr erschienenen Berichten über die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens und den von jetzt an wieder erfolgenden herstellen.

In diesen Gesetzen kommen die großen volkswirtschaftlichen Fragen, die während dieser zehn Jahre Italien beschäftigt haben und teilweise noch der Lösung harren, und auch, trotz der verhältnismäßig kurzen Periode, Tendenzen allgemeiner Art zum Ausdruck.

Am Anfange des hier ins Auge gefaßten Zeitraums befand sich Italien in einer sehr schlimmen wirtschaftlichen und finanziellen Lage, wegen der Bank- und Baukrisis, die es schwer getroffen hatte. Aus dem Wirrwarr der verwickelten Verhältnisse tauchten zwei Fragen auf, welche von Parlament und Regierung unbedingt eine Lösung verlangten und alle anderen Fragen momentan in den Hintergrund drängten: die finanzielle und die Bank- und Geldfrage. Man mußte einerseits die zerrütteten Finanzen des Staates wieder in Ordnung bringen und womöglich das Gleichgewicht herstellen und andererseits das vom Zusammenbruch der Bank von Rom erschütterte Bankwesen neuordnen und den Geldumlauf, das an einer übermäßigen Menge von Banknoten und Papiergeld und an einem hohen Agio auf Gold krankte, sanieren. Die Erfüllung der ersten Aufgabe war nicht möglich ohne eine entsprechende Aenderung im Steuerwesen, wodurch die Steuersätze vieler bestehenden Steuern, z. B. der Einkommensteuer, erhöht und neue Steuern, z. B. die Zündhölzchensteuer, eingeführt wurden. Die bedeutendsten finanziellen Gesetze in dieser Beziehung sind die vom 22. Juli 1894 und 8. August 1895. Diesen folgten bis zum Jahre 1897 eine Fülle von anderen Steuergesetzen betreffend die Gerichtsgebühren, die Versicherungssteuern, die Alkoholfabrikationsteuer, die statistische Gebühr auf eingeführte Waren, die Registrations- und Stempelsteuern, die Velocipedsteuer u. s. w. Von 1897 an verlangsamt sich diese angestrengte Tätigkeit auf dem Gebiete des Steuerwesens, deren Zweck zwar durch

die Gunst des allmählichen wirtschaftlichen Aufblühens des Landes erreicht wurde, weil im Jahre 1898/99 die Defizits im Budget aufhörten und eine Ueberschußwirtschaft anfing.

Andererseits erfolgte vom Jahre 1893 bis 1898 auf dem Gebiete der Bankgesetzgebung eine Menge von sich oft widersprechenden Vorschriften, welche natürlich in der folgenden Uebersicht nicht wiedergegeben werden konnten. Von 1898 an setzte eine Periode der Ruhe ein, der Gesundungsprozeß war ziemlich weit vorgeschritten und schritt jedes folgende Jahr fort und ein Gesetz von 1900 sammelte, verschmolz, koordinierte in einem alleingeltenden Text alle in fast einem Jahrzehnte erlassenen Bestimmungen über das Bankwesen. Eine Frage, die für den Detailhandel große Bedeutung hatte, war die Scheidemünzenfrage. Wegen des Agios auf dem Metallgeld wanderten nicht nur Gold- und vollwertige Silbermünzen, sondern auch kleinere silberne Scheidemünzen zu 2 und 1 Lire aus. Diesem Mißstand suchte die Regierung dadurch zu helfen, daß sie durch Verträge mit den anderen Staaten der lateinischen Münzunion die ins Ausland gewanderten Scheidemünzen wieder zurückbekam, in den Staatskassen inmobilisierte und Kassenscheine zu 2 und 1 Lire für den Detailhandel ausgab. Später, im Jahre 1899, als sich die Zirkulationsverhältnisse gebessert hatten, konnte man die Kassenscheine vernichten und die silbernen Scheidemünzen wieder ausgeben.

Solange schwere finanzielle Sorgen auf dem Staat lasteten, konnte an Sozialreform nicht ernst gedacht werden. Von 1892 bis 1898 macht die Sozialgesetzgebung so gut wie keine Fortschritte, abgesehen vom Gesetz von 1893 über die Einigungsämter und Gewerbegerichte. Das Jahr 1898 bedeutet in dieser Hinsicht einen Wendepunkt. Zwei bedeutende Gesetze, das Unfallversicherungsgesetz und das Gesetz betreffend die Fürsorgekasse für Alter und Invalidität der Arbeiter, wurden in diesem Jahre durchgeführt. In den folgenden Jahren wurde durch Reglements und Nebengesetze in dieser Richtnng weiter gebaut und vom Jahre 1902 an machte die Sozialgesetzgebung rasche Fortschritte. Das Jahr 1901 brachte ein Auswanderungsgesetz, das zum erstenmal einen energischen Schutz unserer Auswanderer durchführte. Leise Ansätze einer Steuerreformmit dem Zweck, die besonders auf den unteren Klassen der Bevölkerung lastenden städtischen Oktrois zu ermäßigen oder aufzuheben, machten sich auch bemerkbar und kamen schließlich in einem Gesetz von 1902 betreffend die Abschaffung der Getreideoktrois zum Ausdruck.

Dies führt uns hinüber zu den Fragen des kommunalen Steuer- und Kreditwesens, welche in diesem Zeitraum die gesetzgeberische Tätigkeit des Parlaments sehr oft in Anspruch genommen haben. Das Aufeinanderfolgen der vielen Gesetze, welche oft nur die Vorschriften früherer Gesetze mit einigen Veränderungen wiederholen, zeigt, wie wenig Erfolg dabei erzielt wurde. Das gesamte Lokalsteuerwesen muß einer vollständigen und gründlichen Revision unterzogen werden; das haben nicht nur Nationalökonomen, sondern auch die Finanzminister immer betont. Aber bis jetzt hat man sich darauf beschränkt, an dem ganzen Stoff herumzuflicken, um die augenfälligsten Mißstände zu beseitigen. Zweck dieser Gesetze ist, der Ueberschreitung der gesetzlich

festgesetzten Zuschläge, welche nur allzu oft vorkommt, und dem weiteren Schuldenmachen ein Ende zu bereiten und den mit Schulden überbürdeten Gemeinden zu Hilfe zu kommen, indem man ihre Schulden unifiziert und konvertiert und ihnen Darlehen und Zuschüsse zu bestimmten Zwecken aus der Staatskasse gewährt. Das Gesetz vom 24. Dezember 1896, betreffend die Gemeinden von Sizilien und Sardinien hat in der Tat die Last der Zinsen um 4 Mill. erleichtert und die jetzige Regierung hat jetzt die Absicht, dieses Gesetz auf die südlichen Provinzen von Italien auszudehnen. Andere Gesetze haben zum Zwecke, den Gemeinden, wo die finanzielle Zerrüttung am grellsten hervortritt, eine scharfe staatliche Kontrolle aufzuzwingen.

In diesen letzten Jahren hat sich eine Gesetzgebung auch um die in einigen Provinzen verwahrloste Landwirtschaft gekümmert. Ein wichtiges Gesetz von 1897 stellt einen bedeutenden Versuch der inneren Kolonisation von Sardinien dar und ein Gesetz von 1900 trifft Maßnahmen für die Melioration der römischen Campagna. Energische Maßregeln zur Bekämpfung der Phylloxera und der Malaria, dieses schlimmsten Feindes der italienischen Landwirtschaft, wurden im folgenden Jahre durchgeführt.

Was endlich das Verkehrswesen anbetrifft, ist das wichtigste erlassene Gesetz dasjenige über das Fernsprechwesen, das an dem Grundsatz des freien privaten Betriebs von Fernsprechnetzen, nach staatlicher Konzessionierung und Genehmigung, festhält.

I. Soziale Gesetzgebung.

1. Gesetz vom 15. Juni 1893 No. 295 betreffend die „probi viri" (proud'hommes, Einigungsämter).

In den Orten, wo Fabriken oder industrielle Unternehmungen vorhanden sind, dürfen, in Bezug auf einen speziellen Industriezweig oder eine Gruppe von verwandten Industrien „collegi di probi viri" errichtet werden, zum Zweck der Ausgleichung der Streitigkeiten, welche zwischen Unternehmern einerseits und Arbeitern und Lehrlingen andererseits, oder auch zwischen Arbeitern und Lehrlingen entstehen. — Jedes Kollegium entsteht durch ein königliches Dekret, auf Antrag der Justiz- und Handelsminister, nachdem die Handelskammern, die Stadträte und die gesetzlich anerkannten Gewerkschaften ihr Gutachten abgegeben haben.

Das Kollegium besteht aus einem Vorsitzenden (der unter den Justizbeamten gewählt werden kann) und nicht weniger als 10 und mehr als 20 Mitgliedern, die zur Hälfte dem Unternehmer-, zur Hälfte dem Arbeiterstand angehören.

Die Kompetenz des Kollegiums bestimmt sich nach dem Standort der Fabrik und für die Heimarbeiter nach dem Ort, wo der Vertrag geschlossen wurde. Das Kollegium zerfällt in 2 Teile: ein Einigungsamt und ein Gewerbegericht. Das Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, d. h. einem Unternehmer und einem Arbeiter, das Gericht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, d. h. 2 Unternehmern und 2 Arbeitern.

Das Einigungsamt kann um den freundlichen Vergleich von Streitigkeiten ersucht werden, welche betreffen: a) Die Lohnhöhe, b) den Lohn für ausgeführte Arbeiten und schon geleistete Arbeitstage, c) die Arbeitszeit, d) die Befolgung besonderer Arbeitsbedingungen, e) die Fehler in den Arbeiten, f) die Entschädigung für die Aenderung der Art der Rohstoffe oder der Bearbeitung, g) die von den Arbeitern der Fabrik, den Maschinen u. s. w. zugefügten Schäden, oder die von den Arbeitern wegen Schuld des Unternehmers erlittenen Schäden, h) die Höhe der Entschädigungen wegen Vertragsbruches seitens des Arbeiters oder des Unter-

nehmers, i) die Auflösung des Arbeits- oder Lehrlingsvertrags und im allgemeinen alle Streitigkeiten, welche den Arbeits- und Lehrlingsvertrag zwischen Arbeitern und Unternehmern betreffen.

Das Gewerbegericht urteilt über alle vorher erwähnten Streitigkeitsfälle, wenn sie den Wert von 200 Lire nicht überschreiten. Der Wert der Streitigkeit wird aus den Forderungen des Klägers ersehen. Das Gericht (oder die gewöhnlichen Gerichte, wenn der Wert 200 Lire übersteigt) dürfen aber über keinen Streitigkeitsfall entscheiden, wenn nicht vorher eine freundliche Ausgleichung desselben vor dem Einigungsamt versucht wurde. Gegen die Entscheidungen des Gerichtes darf nur eine Berufung eingelegt werden, wenn dieses inkompetent war oder seine Befugnisse überschritten hat.

Auch Frauen sind zur Wahl der Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter berechtigt und dürfen ebenfalls zu den Kollegien der „probi viri“ gewählt werden. Die Werkmeister wählen mit den Arbeitern, die Fabrikdirektoren und Verwalter mit den Unternehmern, wenn die Fabrik wenigstens 50 Arbeiter beschäftigt. Die Gewählten bleiben 4 Jahre in ihrem Amte. Aber das Kollegium wird alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert und das gilt ebensowohl für die Vertreter der Unternehmer wie für die Vertreter der Arbeiter.

Die übrigen Paragraphen regeln die Prozeßordnung. Die Sitzungen des Gerichtes sind öffentlich, diejenigen des Einigungsamtes geheim. Die Gemeinden, wo das Kollegium seinen Sitz hat, sind verpflichtet, ihm einen Sitzungssaal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ausgaben für die Errichtung des Kollegiums und die Betriebskosten werden von der betreffenden Handelskammer bestritten. Alle Urkunden und Protokolle des Gerichtes und des Einigungsamtes, die Entscheidungen und die Abschriften sind stempelsteuerfrei.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht auf die Direktoren, Verwalter, Beamten, und Arbeiter der staatlichen Unternehmungen und Werften anwendbar.

Das Reglement vom 26. April 1894 No. 179 sorgt für die praktische Ausführung dieses Gesetzes.

2. Gesetz vom 30. März 1893 No. 184 und Reglement vom 14. Januar 1894 No. 19 betr. Bergwerke, Steinbrüche und Torfmoore.

Dieses Gesetz trifft Maßnahmen, um die Sicherheit und Gesundheit der in Bergwerken, Steinbrüchen und Torfmooren beschäftigten Personen und die Sicherheit der obenstehenden Gebäude, Wege und Wasserläufe zu gewährleisten. Ingenieure oder andere vom Industrieministerium abhängige Beamte haben das Recht, Bergwerke u. s. w. zu besichtigen und von den Unternehmern alle nötigen Auskünfte zu fordern. Die Unternehmer sind verpflichtet, eine der Zahl der Arbeiter und der Art der Arbeiten entsprechende Menge von Arzneien und Hilfemitteln bei sich zu haben.

Unglücksfälle sollen sofort dem lokalen Polizeiamt angezeigt werden. Den Provinzpräsidenten steht die Polizei der Bergwerke u. s. w. zu.

3. Gesetz vom 17. März 1898 No. 80 betr. die Unfälle der Arbeiter.

Das vorliegende Gesetz ist auf die in folgenden Unternehmungen beschäftigten Arbeiter anwendbar:

a) In den Bergwerken, Steinbrüchen und Torfmooren; in den Bauarbeiten; in den Gas- oder Elektrizitätswerken; in den Telephonunternehmungen; in den Betrieben, wo Sprengstoffe hergestellt oder angewandt werden; in den Werften für Schiffbau,

b) in den folgenden Unternehmungen, wenn mehr als 5 Arbeiter beschäftigt sind: Bau oder Betrieb von Eisenbahnen, elektrischen Bahnen und Binnenschifffahrtverkehrsmitteln; Entwässerungsarbeiten; Bau von Häfen und Kanälen, Brücken, Landstraßen und Tunnels,

c) in den industriellen Unternehmungen mit Motorbetrieb, wenn mehr als 5 Arbeiter beschäftigt sind.

Im Sinne dieses Gesetzes wird als Arbeiter betrachtet:

a) derjenige, der ständig oder gelegentlich, gegen Zeit- oder Stücklohn in einer Arbeit außer seiner Wohnung beschäftigt ist,

b) derjenige, der, unter denselben Bedingungen, die Arbeit anderer beauf-

sichtigt, auch wenn er materiell nicht daran teilnimmt, wenn sein Lohn 7 Lire pro Tag nicht überschreitet und in Perioden von nicht länger als einem Monat bezahlt wird,

c) der Lehrling, welcher unentgeltlich oder nicht an der Ausführung der Arbeit teilnimmt.

Die Leiter der obengenannten Unternehmungen sind verpflichtet, die von den Gesetzen und Reglements vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz des Lebens und der persönlichen Unversehrtheit der Arbeiter zu treffen. Das Ministerium für Handel, Industrie und Ackerbau übt durch seine Beamten und besondere Inspektoren sein Aufsichtsrecht auf die Unternehmungen aus.

Alle Arbeiter der genannten Unternehmungen sollen gegen Unfall versichert sein. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf die bei Dampfkesseln außerhalb der Fabrik beschäftigten Arbeiter und findet statt, auch wenn die Unternehmungen vom Staate, von den Provinzen oder von den Kommunen betrieben werden.

Die Versicherung findet statt auf Kosten des Leiters der Unternehmung für alle Fälle von Tod oder persönlichen Verletzungen, welche von der Arbeit verursacht werden und länger als 5 Tage dauern. Wenn die Unternehmung auf Rechnung des Staates, der Provinzen oder der Kommunen betrieben wird, steht die Versicherungspflicht dem Pächter zu.

Die Höhe der Entschädigung wird folgendermaßen bemessen:

1) Im Falle der absoluten und dauernden Invalidität wird die Entschädigung den Betrag von 5 Jahreslöhnen ausmachen und nie unter 3000 Lire sein.

2) Im Falle der partiellen und dauernden Invalidität wird die Entschädigung fünfmal den Betrag ausmachen, um welchen der Jahreslohn herabgesetzt wurde.

3) Im Falle der absoluten und zeitlichen Invalidität wird die Entschädigung pro Tag bemessen werden und der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes gleich sein. Sie soll während der ganzen Dauer der Invalidität, vom 6. Tag an, bezahlt werden.

4) Im Falle der partiellen und zeitlichen Invalidität ist die Enschädigung gleich der Hälfte der Verminderung, welcher der durchschnittliche Lohn infolge der Invalidität unterliegen muß und wird während der ganzen Dauer der Invalidität vom 6. Tage an, bezahlt.

5) Im Todesfall beträgt die Entschädigung die Summe von 5 Jahreslöhnen und wird den Erben, gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezahlt.

Die den Lehrlingen gebührenden Entschädigungen werden auf Grund des niedrigsten Lohnes der im selben Industriezweige und in derselben Kategorie der Lehrlinge beschäftigten Arbeiter berechnet.

Bei jedem Unfall ist der Leiter der Unternehmung verpflichtet, die Kosten für die ersten Hilfeleistungen zu bestreiten.

Nach 2 Jahren seit dem Tag des Unfalles haben der Arbeiter und die Versicherungsanstalten das Recht, eine neue ärztliche Untersuchung zu fordern, wenn in dem physischen Zustande des Arbeiters Veränderungen eingetreten sind.

Wenn, im Falle der zeitlichen Invalidität, Streitigkeiten über die Berechnung der Entschädigung entstehen, entscheidet das Kollegium der „probiviri", gegen dessen Urteile, bis zu einem Wert von 200 Lire (gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 1893) kein Berufungsrecht besteht. In allen anderen Streitigkeiten, deren Wert 200 Lire überschreitet, entscheidet der Richter des Ortes, wo der Unfall vorgekommen ist.

Die im Falle der absoluten und dauernden Invalidität zu zahlende Entschädigung wird in eine Lebensrente bei der naturalen Fürsorgekasse für Alter und Invalidität der Arbeiter umgewandelt. Das Recht auf die Entschädigung oder Lebensrente darf weder veräußert noch verpfändet noch beschlagnahmt werden.

Bei dem vom Staate, von den Provinzen und von den Kommunen direkt oder durch einen Pächter ausgeführten Arbeiten soll die Versicherung bei der „nationalen Versicherungskasse für die Arbeiterunfälle" geschehen. Die anderen Unternehmer dürfen ihre Arbeiter auch bei anderen Versicherungsanstalten versichern.

Von der Versicherungspflicht bei der Nationalen Kasse oder anderen Versicherungsanstalten sind befreit:

1) Der Staat für die Arbeiter seiner Unternehmungen, denen Spezialgesetze Entschädigungen in Unfällen schon zuweisen.

2) Diejenige Unternehmer, welche besondere Versicherungskassen für ihre Arbeiter gegründet haben oder gründen werden. Dieselben aber sollen durch Gesetz oder königl. Dekret genehmigt werden, für eine Anzahl von mehr als 500 Arbeitern dauernd sorgen und keine geringeren Entschädigungen zuerteilen als die im vorliegenden Gesetze festgestellten. Außerdem sollen die Unternehmer eine Kaution in staatlichen oder vom Staate garantierten Schuldtiteln deponieren.

3) Die an einem Syndikat für gegenseitige Versicherung teilnehmenden Unternehmer, wenn die Statuten desselben vom Industrieministerium genehmigt worden sind, und wenn das Syndikat wenigstens 4000 Arbeiter beschäftigt.

4) Die Eisenbahngesellschaften, wenn sie die Statuten der betreffenden Kassen den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen werden.

Diejenigen, welche der Versicherungspflicht nicht nachkommen, oder den abgelaufenen Versicherungsvertrag nicht erneuern oder denselben nicht vervollständigen, wenn die Zahl der beschäftigten Arbeiter zugenommen hat, unterliegen einer Geldstrafe von 5 Lire für jeden Arbeiter und jeden Tag der Verspätung in der Stipulation oder Erneuerung des Vertrags, und sind verpflichtet, wenn inzwischen Unfälle vorkommen, die Entschädigungen den Arbeitern zu entrichten.

Das Reglement vom 25. September 1898 No. 411 enthält die Ausführungsanweisungen zu diesem Gesetz. Hinzugekommen sind die drei königl. Dekrete vom 18. Juni 1899 No. 230, 231, 232 und das Dekret vom 27. Mai 1900 No. 205, welche besondere Reglements zur Unfallverhütung in den Bergwerken, in den Steinbrüchen, in den Sprengstoffe produzierenden Industrien, in den Bauarbeiten und anderen Industrien genehmigen.

Das Gesetz vom 17. Dezember 1899 No. 449 außerdem bestimmt, daß die Arbeiter der vom Staat betriebenen Tabak- und Salzfabriken das Recht haben, von der Finanzverwaltung die vom Unfallgesetz festgestellten Entschädigungen zu fordern.

4. Das Gesetz vom 29. März 1900 No. 101 bestimmt, daß jede der drei großen italienischen Eisenbahngesellschaften eine Fürsorgekasse zu Gunsten des seit dem 1. Januar 1897 in Dienst getretenen Personals, auf der Grundlage des Individualrechnungssystems, errichten muß. Die Kassen werden Ruhegehälter, Krankengelder und Entschädigungen infolge von Arbeitsunfällen gewähren.

5. Das Gesetz vom 31. Januar 1901 betreffend die Auswanderung und das hierzu gehörende Reglement vom 10. Juli 1901 No. 375 werden im Abschnitt „Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens im Jahre 1902“ im Zusammenhang mit anderen Dekreten berücksichtigt werden.

6. Gesetz vom 1. Februar 1901 No. 24 betreffend die Wechsel und die Ersparnisse der italienischen Auswanderer im Auslande.

Die Bank von Neapel wird ermächtigt, um die Ersparnisse der italienischen Auswanderer Sorge zu tragen, sie zu sammeln und nach Italien zu leiten. Zu diesem Zweck wird sie sich mit Bankhäusern und dem Postministerium verständigen dürfen, und, wenn es nötig sein wird, wird sie eigene Vertretungsbureaus errichten. Es ist aber der Bank verboten, jedes Diskontierungsgeschäft mit den Auswanderern zu machen oder ihnen Unterstützungen zu gewähren. Das Postministerium wird, je nach den Verhältnissen und den Orten, die Höhe der der Bank von Neapel gebührenden Provision bestimmen. Eine Hälfte davon wird der Bank, die andere Hälfte dem „Auswanderungsfonds“ zufallen.

Hierzu das königl. Dekret vom 29. Dezember 1901 No. 571, das die Ausführungsanweisungen zu diesem Gesetz enthält.

7. Reglement vom 14. März 1901 No. 118, betreffend die Eisenbahnen.

Es ist eine Reihe von sehr spezialisierten Bestimmungen, deren Zweck ist, den Unfällen unter den Beamten und Arbeitern im Dienst der Eisenbahngesellschaften vorzubeugen.

8. Gesetz vom 7. Juli 1901 No. 322, betreffend die nationale Fürsorgekasse gegen Invalidität und Alter der Arbeiter. — Dieses Gesetz bringt einige Veränderungen dem Gesetze vom 17. Juli 1898 No. 350 und ermächtigt die Regierung, einen einheitlichen Text aller die nationale Fürsorgekasse betreffenden Gesetze zu bearbeiten. Weiter bestimmt dieses Gesetz, daß ein Teil des Betrages der verfallenen Kassenscheine (zu 1 und 2 Lire) und Banknoten, der Fürsorgekasse zufallen soll.

Dieser einheitliche Text wurde durch das Königl. Dekret vom 28. Juli 1901 No. 387 gebilligt und wird in anderem Zusammenhang besprochen werden.

9. Gesetz vom 26. Dezember 1901 No. 518, betreffend die Ruhegehälter für die in der Königl. Marine beschäftigten Arbeiter.

Den in der Königl. Marine ständig beschäftigten Arbeitern wird ein Ruhegehalt gewährt, wenn sie 25 Jahre gedient und das 50. Altersjahr erreicht haben, wenn sie wegen Unfalls oder Krankheit die Arbeit nicht mehr fortsetzen können und der Unfall oder die Krankheit als Folge ihres Dienstes anzusehen sind, wenn sie nach einem 25-jährigen Dienst unfähig sind, diesen fortzusetzen, wie alt auch sie sein mögen.

Diejenigen Arbeiter, welche sich einen Diebstahl haben zu Schulden kommen lassen, verlieren das Recht auf das Ruhegehalt.

II. Geld- und Bankwesen.

1. Das königl. Dekret vom 4. August 1893 No. 452 ermächtigt den Schatzminister „Kassenscheine“ zu einer Lira in einem gesamten Nominalbetrag von 30 Mill. Lire auszugeben. Die Kassenscheine sind durch italienische silberne Scheidemünzen, die in der Staatskasse immobilisiert sind, garantiert und vollständig gedeckt.

2. Das Königl. Dekret vom 8. November 1893 No. 604 bestimmt, daß die Einfuhrzölle in Metallgeld bezahlt werden.

3. Das Königl. Dekret vom 23. November 1893 No. 644 genehmigt das Reglement betreffend die Liquidierung der römischen Bank.

4. Das Gesetz vom 29. März 1894 No. 114 ermächtigt die Regierung, den am 15. November 1894 in Paris unterzeichneten Münzvertrag auszuführen.

Durch diesen Vertrag wollte die italienische Regierung die fortwährende Auswanderung der silbernen Scheidemünzen, die ihren Grund in der Entwertung der Banknoten und des Papiergeldes hatte, verhindern. Die belgische, französische, griechische nnd schweizerische Regierung verpflichteten sich, die italienischen silbernen Scheidemünzen zu 2 Lire, 1 Lira, 50 und 20 Cent vom Umlauf zurückzuziehen und der italienischen Regierung zu übergeben. Die öffentliche Kassen der genannten Regierungen werden aufhören, italienische Scheidemünzen anzunehmen. Die italienische Regierung, welche gezwungen worden ist, um der Auswanderung ihrer silbernen Scheidemünzen vorzubeugen, Kassenscheine zu 2 und 1 Lire vorläufig auszugeben, verspricht, daß dieser Ausgabe immer eine gleiche Summe von in der Staatskasse immobilisierten Scheidemünzen entsprechen wird. Die Regierungen der vier genannten Staaten werden die Einfuhr von italienischen Scheidemünzen und die italienische Regierung die Ausfuhr derselben verbieten.

5. Gesetz vom 8. August 1895 No. 519 betreffend die Errichtung von provinzialen Bodenkreditinstituten.

Die Regierung wird ermächtigt, Gesellschaften oder Instituten mit einem Kapital von nicht weniger als 2 Mill. Lire die Ausübung des Bodenkredits in denjenigen Provinzen zu gestatten, wo keine Bodenkreditinstitute vorhanden sind.

6. Das Gesetz vom 2. Januar 1898 No. 1 verleiht volle Gesetzkraft der Münzkonvention von Paris vom 29. Oktober 1897, betreffend die Vermehrung der Prägung der silbernen Scheidemünzen.

Durch diese Konvention wurden die vom § 3 der Münzkonvention vom 6. November 1885 bestimmten Beträge der silbernen Scheidemünzen folgendermaßen erhöht:

für Italien	um	30	Mill.	Lire
„ Belgien	„	6	„	„
„ Frankreich und seine Kolonien	„	130	„	„
„ die Schweiz	„	3	„	„

Diese Staaten verpflichteten sich, für die Prägung der neuen Scheidemünzen nur Fünffrancsstücke anzuwenden. Jeder Staat darf doch Silberbarren bis zu einem Betrag von 3 Mill. frcs. prägen, wenn der daraus sich ergebende Gewinn zur Aufrechterhaltung seiner Gold- und Silberzirkulation verwendet wird. Jeder Staat wird $^2/_5$ der oben festgestellten Beträge im ersten Jahr und $^1/_5$ in jedem nachfolgenden Jahre prägen. Die vorliegende Konvention wird dieselbe Dauer haben wie diejenige vom 6. November 1885 deren integrierender Bestandteil sie ist.

7. Gesetz vom 16. Februar 1899 No. 45 betreffend die Einziehung der Kassenscheine und Ausgabe der silbernen Scheidemünzen.

Die Regierung wird ermächtigt:

1) Die Ausfuhr nach dem Ausland von silbernen Scheidemünzen zu 1, 2 Lire und zu 50 Cent zu verbieten.

2) Die Kassenscheine von zu 1 und 2 Lire einzuziehen und zu vernichten.

3) Zu gestatten, daß die Einfuhrzölle bis zu einer gewissen Grenze mit silbernen Scheidemünzen bezahlt werden.

Vom Tage an, als die Einziehung der Kassenscheine anfangen wird, dürfen die silbernen Scheidemünzen bloß $^2/_{00}$ des Gesamtbetrages des Metallreserven der Banken ausmachen.

Die Kassenscheine werden allmählich durch die Ausgabe von entsprechenden Scheidemünzen ersetzt und hören seit dem 31. Dezember 1901 auf, Legalkurs zu haben. Die Kassenscheine, welche vor dem 31. Dezember 1906 bei dem Zentralschatzamt oder den lokalen Schatzämtern nicht eingelöst werden, sind verfallen. Der Betrag der verfallenen Kassenscheine fällt dem Vermögen der nationalen Fürsorgekasse für Alter und Invalidität der Arbeiter zu.

Diesem Gesetz gemäß verbietet das Königl. Dekret vom 19. Februar 1899 No. 55 die Ausfuhr der silbernen Scheidemünzen und das Königl. Dekret vom 19. Februar No. 54 bestimmt, daß die silbernen Scheidemünzen in der Bezahlung der Einfuhrzölle nur bis zur Höhe von 5 Lire angenommen werden dürfen.

8. Das Königl. Dekret vom 19. Juli 1899 No. 317 enthält die Ausführungsanweisungen für die Einziehung und Vernichtung der Kassenscheine und Ausgabe der sie ersetzenden Scheidemünzen.

9. Das Königl. Dekret vom 16. November 1899 No. 477 bestimmt, daß die auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1895 ausgegebenen 400 Mill. Lire Staatsnoten folgendermaßen eingeteilt werden sollen:

25	Mill.	Noten	zu	5 Lire	=	125	Mill.	Lire
22,5	„	„	„	10 „	=	225	„	„
2	„	„	„	25 „	=	50	„	„

10. Bankgesetz vom 9. Oktober 1900, No. 373[1]).

Der § 16 des Bankgesetzes vom 3. März 1898, No. 47 ermächtigte die Regierung, alle die Notenbanken und den Banknotenumlauf betreffenden Gesetze in

1) Eine Uebersicht des italienischen Bankgesetzes wird auch im 2. Bd. des „Finanzarchiv“ Jahrgang 1904 im Zusammenhang mit einem Aufsatz von mir über das Finanzwesen Italiens erscheinen. Die Herren Herausgeber und Verleger haben mir gütigst gestattet, dieselben hier zu benutzen.

einem einheitlichen Text zu sammeln. Demgemäß wurde durch das königl. Dekret vom 9. Oktober 1900 No. 373 der einheitliche Text der Bankgesetze, der alle jetzt geltenden Bestimmungen betreffend das Geld- und Bankwesen enthält, gebilligt.

a) Ausgabe von Noten. Das Recht der Ausgabe von Banknoten ist auf eine Periode von 20 Jahren vom 10. August 1893 folgenden Banken gewährt: der Bank von Italien, mit einem Nominalkapital von 240 Mill. Lire, welches in 300 000 Anteile von je 800 L. eingeteilt ist; der Bank von Neapel, der Bank von Sizilien. Zwei Jahre vor dem Ablauf dieser Periode wird eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission die Lage der drei Notenbanken prüfen, um zu sehen, ob diese allen Bestimmungen des Gesetzes nachgekommen sind. In diesem Falle darf das Recht der Notenausgabe bis zum 31. Dezember 1923 verlängert werden.

Die zur Notenausgabe berechtigten Banken dürfen Filialen in jeder Provinz des Königreichs errichten.

Die Noten, welche die drei Banken ausgeben dürfen, haben die Größe von 50, 100, 500, 1000 L. An der Herstellung der Noten nehmen der Staat und jede der drei Banken teil, so daß weder der Staat noch die betreffende Bank eine vollständige Note herstellen können.

b) Notenumlauf. Der normale Höchstbetrag des Notenumlaufes der drei Banken ist, vom 1. Januar 1900, auf 1010 Mill. L. festgesetzt, welche folgendermaßen verteilt sind:

Bank von Italien	732 000 000 L.
Bank von Neapel	225 400 000 „
Bank von Sizilien	51 700 000 „

Diese Summen werden am Ende jeden Jahres herabgesetzt: um 17 Mill. für die Bank von Italien, um 5,2 Mill. für die Bank von Neapel, um 1,1 Mill. für die Bank von Sizilien, so lange, bis das Minimum von 630, bezw. 190 und 44 Mill. und insgesamt 864 Mill. erreicht wird.

Der Notenumlauf jeder Bank darf die obigen Grenzen überschreiten, wenn die überschüssigen Noten durch gesetzliches Metallgeld oder Goldbarren gedeckt sind. Der Umlauf der den von den Banken an den Staat gemachten Vorschüssen entsprechenden Noten ist in den obigen Grenzen nicht einbegriffen. Für die überschüssigen und nicht vollständig gedeckten Noten werden weiter besondere Bestimmungen getroffen.

Die Inhaber von Banknoten haben das Recht, dieselben in den folgenden Städten einzulösen: Rom, Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Livorno, Messina, Mailand, Neapel, Palermo, Turin, Verona, Venedig. Aber solange keine neuen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden, können die Banknoten seitens der Banken gegen Staatsnoten oder Metallgeld eingelöst werden. In diesem zweiten Falle dürfen die Banken von dem Noteninhaber das entsprechende Agio fordern. (Diese letzte Bestimmung hat jetzt keine praktische Bedeutung, da seit Ende 1902 das Agio auf Gold vollständig verschwunden ist.)

Die Reserve der Banken muß 40 Proz. des gesamten Notenumlaufs betragen. In ihrem metallenen Teil besteht die Reserve: aus italienischem gesetzlichen Metallgeld, aus fremden Münzen, die in Italien Legalkurs haben, und aus Goldbarren. Ein Teil der Reserve darf auch bestehen: aus Wechseln auf das Ausland mit erstklassigen Unterschriften, aus Quittungen von bei großen ausländischen Banken deponierten Geldsummen, aus Scheinen des englischen Schatzes und im allgemeinen aus Schatzscheinen von fremden Staaten; und sie muß in folgenden Grenzen gehalten werden: für die Bank von Italien bis zu 11 Proz., für die Bank von Neapel bis zu 7 Proz., für die Bank von Sizilien bis zu 15 Proz. Besondere Vergünstigungen sind der Bank von Neapel gewährt.

Die aus tatsächlichem Metalle oder gleichgestellten Papieren bestehende Reserve darf in keinem Fall unter ein unreduzierbares Minimum von 300 Mill. für die Bank von Italien, 90,5 Mill. für die Bank von Neapel und 21 Mill. für die Bank von Sizilien herabgedrückt werden. Diese Summen sind ausschließlich dazu bestimmt, einen gleichen Betrag von sich im Umlauf befindenden Noten der drei Banken zu garantieren. Was jenen Teil des Notenumlaufs anbetrifft, der von der unreduzierbaren Metallreserve nicht gedeckt ist, haben die Noteninhaber ein Vorzugsrecht auf die sich im Eigentum der Bank befindenden goldenen und silbernen

Münzen nach Abzug der unreduzierbaren Reserve und des die Schulden auf Sicht garantierenden Teiles; auf die Scheine des italienischen Schatzes und die anderen staatlichen oder vom Staate garantierten Schuldtitel; auf die in der Metallreserve nicht mit eingerechneten Wechsel auf das Ausland; auf die Forderungsrechte der Bank, welche Folge von Lombardsdarlehen sind; auf das inländische Portefeuille. Der Notenumlauf der Bank von Italien und der Bank von Sizilien auf Rechnung der Vorschüsse an den Schatz sind durch die entsprechenden Kredittitel vollständig gedeckt, welche, wie die unreduzierbare Reserve, eine Garantie zur ausschließlichen Gunst der Inhaber der entsprechenden Noten ausmachen.

Die tatsächlich oder gleichgestellte unreduzierbare Metallreserve, welche nur die umlaufenden Noten garantiert, ist von der anderen Reserve in Besitz der Banken getrennt gehalten und ist der fortwährenden Aufsicht des Staates unterstellt.

Die Verbindlichkeiten der Banken, welche aus pagherò, checks oder anderen von den Noten verschiedenen aber auf Sicht zahlbaren Titeln bestehen, sollen durch eine besondere Reserve, welche 40 Proz. der Verbindlichkeiten beträgt garantiert werden. Dieselbe muß bis zu einem Drittel aus gesetzlichem italienischen Metallgeld, fremden Münzen mit Legalkurs und Goldbarren und darf für die übrigen $^2/_3$ aus Wechseln auf das Ausland bestehen.

Der metallene Teil der beiden Reserven muß wenigsten bis zu $^3/_4$ aus Gold bestehen und die silbernen Scheidemünzen dürfen nur bis zu $^2/_{00}$ der Reserve miteinberechnet werden.

Die Banknotensteuer beträgt 1 Proz. jährlich. Dieser Steuer unterliegt die durchschnittliche Summe der umlaufenden Noten nach Abzug der Reserve, wenn diese Noten die vom Gesetze festgestellten Grenzen nicht überschreiten. Die über diese Grenzen ausgegebenen Noten unterliegen der Steuer nicht, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vollständig gedeckt sind. Die auf Rechnung der Vorschüsse an den Schatz umlaufenden Noten unterliegen ebenfalls der Steuer nicht. Die Steuer beträgt $^2/_3$ des Diskontosatzes für die Noten, die über die festgestellten Grenzen ausgegeben werden, ohne daß sie vollständig gedeckt sind, aber wenn die Deckung sich wenigstens auf 40 Proz. beläuft und wenn die überschüssigen Noten folgende Summen nicht überschreiten: 45 Mill. für die Bank von Italien, 14 Mill. für die Bank von Neapel, 3,5 Mill. für die Bank von Sizilien.

Wenn die überschüssigen Noten diese Summen überschreiten, aber in einem Verhältnis von 40 Proz. gedeckt sind, beträgt die Steuer den vollen Diskontosatz. Wenn endlich die Deckung der überschüssigen Noten 40 Proz. nicht erreicht, beträgt die Steuer das Doppelte des Diskontosatzes.

c) Vorschüsse an den Schatz. Der Gesamtbetrag der Vorschüsse, welche die Banken dem Schatz machen müssen, ist auf 125 Mill. L. festgestellt, welche so verteilt sind: Bank von Italien 115 Mill.; Bank von Sizilien 10 Mill. Der Zinsfuß für diese Vorschüsse beträgt 1,50 Proz.

d) Zulässige Geschäfte der Banken. Die Banken dürfen nur die vom Gesetze zugelassenen Geschäfte machen. Die Bankinstitute dürfen auch nicht länger als 4 Monate diskontieren: a) Wechsel mit zwei oder mehreren Unterschriften von bekannten zahlungsfähigen Personen oder Firmen, b) Schatzscheine, c) Warrants, d) Coupons der Schuldtitel, auf die die Bank Darlehen machen kann. — Während der Dauer des Legalkurses ist der Diskontosatz derselbe für alle Banken und darf ohne die Genehmigung des Schatzministers nicht verändert werden. Der Schatzminister darf den Diskontosatz verändern wenn er glaubt, daß die Marktverhältnisse es fordern. Aber die Banken dürfen einen gegenüber dem üblichen um 1 Proz. geringeren Diskontosatz gewähren den Wechseln der Volksbanken, Diskontobanken, Agrarkreditbanken, welche entstanden sind, um als Vermittler zwischen dem Detailhandel und den Notenbanken zu handeln und um die Warrants zu diskontieren. Diese Vergünstigung ist der Bank von Italien bis zu 70 Mill., der Bank von Neapel bis zu 21 Mill., der Bank von Sizilien bis zu 6 Mill. gewährt.

Die Banken dürfen Lombarddarlehen auf nicht länger als 6 Monate geben: a) auf Staatsschuldtitel und Schatzscheine, b) auf Titel, welche (oder deren Zinsen) der Staat garantiert hat, c) auf Pfandbriefe der Bodenkreditinstitute, d) auf in Gold zahlbare von fremden Staaten ausgegebene oder garantierte Schuldtitel, e) auf nationale und fremde Gold- und Silbermünzen mit Legalkurs und auf Goldbarren, f) auf rohe und verarbeitete Seide und auf Silberbarren nicht über

$^2/_3$ des Wertes derselben, g) Warrants nicht über $^2/_3$ des Wertes der Waren, die sie vertreten, h) auf Schwefelwarrants nicht über $^1/_2$ des Wertes der Ware.

Während der Dauer des Legalkurses ist der Zinsfuß für die Lombarddarlehen derselbe für alle Banken und darf ohne die Ermächtigung der Regierung nicht verändert werden.

Die Banken dürfen Wechsel auf das Ausland mit 2 oder mehreren zahlungsfähigen Unterschriften, auf 3 Monate, zahlbar in Gold auf eigene Rechnung bar kaufen und verkaufen. Solange aber der Legalkurs dauert, dürfen diese Operationen nur in dem Umfang geschehen, der notwendig ist, damit die Banken ihre Metallreserve nicht vermindern.

Die Banken dürfen eine Reserve in italienischer Rente oder in anderen vom Staate ausgegebenen oder garantierten Schuldtiteln haben und der Wert derselben muß in folgenden Grenzen gehalten werden: für die Bank von Italien bis zu 75 Mill., für die Bank von Neapel bis zu 30 Mill., für die Bank von Sizilien bis zu 8 Mill.

Die Titel, Wertpapiere und Mobilien, die den Banken infolge eines Forderungsrechts zufallen und ihrer Natur nach von den oben bezeichneten verschieden sind, müssen in 2 Jahren liquidiert werden. Die Banken dürfen auch Hypotheken und Immobilien annehmen, aber sind verpflichtet, dieselben in 3 Jahren zu liquidieren.

Die Banken dürfen zinsbringende Depositen in Kontokorrent annehmen. Im Falle aber, wo der Gesamtbetrag dieser Depositen 130 Mill. Lire für die Bank von Italien, 50 Mill. für die Bank von Neapel, 15 Mill. für die Bank von Sizilien überschreitet, soll die Bank ihren Notenumlauf um ein Drittel der überschüssigen Summe vermindern. Der Zinsfuß der Depositen darf in keinem Fall ein Drittel des Diskontosatzes überschreiten.

Es ist den Banken verboten, neue Bodenkreditoperationen zu machen. Jedes Kontokorrentgeschäft ohne Deckung, sei es am Anfang des Kontos, sei es im Laufe desselben, ist untersagt. Die Banken, welche vom Gesetze nicht zugelassene Geschäfte machen, unterliegen einer Steuer, die dreimal den entsprechenden Diskontosatz beträgt und den Gesamtbetrag der gesetzlich verbotenen Geschäfte, während der ganzen Dauer derselben, trifft.

Die 3 Banken sollen die gesetzlich verbotenen Operationen, welche vor dem 20. Februar 1896 eingegangen worden sind in einer Periode von 15 Jahren vom 1. Januar 1894 an (und davon alle 3 Jahre ein Fünftel) liquidieren. Zu dieser Liquidierung genießen die Banken einige Steuerermäßigungen.

e) Aufsicht über die Banken. Eine ständige, aus Mitgliedern des Herren- und Abgeordnetenhauses und hohen Verwaltungsbeamten bestehende Kommission, deren Vorsitzender der Schatzminister ist, beaufsichtigt die Banken und den Noten- und Papiergeldumlauf. Außerdem findet am Ende aller 3 Jahre eine außerordentliche Inspektion der Banken durch Regierungsbeamte statt.

Die Mitglieder des Parlaments dürfen kein Amt, sei es unentgeltlich oder nicht, in den Banken ausüben. Das Statut der Bank von Italien wird durch königl. Dekret genehmigt. Die Ernennung des Generaldirektors der Bank von Italien muß ebenfalls von der Regierung genehmigt werden.

III. Verkehrswesen.

1. Gesetz vom 7. April 1892 No. 864 über das Telephonwesen.

Jeder darf auf seinem eigenen Grundbesitz eine telephonische Verbindung herstellen, wenn die Drähte über oder unter dem öffentlichen Boden oder anderer Grundstücke sich nicht befinden. Keine andere telephonische Verbindung darf ohne die Konzessionierung der Regierung hergestellt werden.

Die Konzessionierung darf zurückgenommen werden, wenn der Konzessionär den Bestimmungen des Gesetzes keine Folge leistet. In diesem Falle kann er nicht verlangen, daß das Material seines telephonischen Netzes angekauft werde. Die Regierung darf telephonische Verbindungen direkt herstellen oder andere Konzessionierungen in derselben Gemeinde gewähren, wenn das öffentliche Interesse es fordert und der gegenwärtige Konzessionär sich weigert, gemäß den Wünschen der Regierung den Dienst zu verbessern und zu erweitern.

Die Konzessionierung von telephonischen Netzen darf zum Zweck eines privaten oder öffentlichen Gebrauches, einer kommunalen oder interkommunalen Verbindung erfolgen.

Die Konzessionäre von telephonischen Netzen dürfen die Drähte über öffentliche und private Grundstücke, ohne Anhaltspunkte, überführen. Wenn Anhaltspunkte an Gebäuden notwendig sind, muß der Besitzer seine Einwilligung geben. Der Provinzpräsident darf aber diese Einwilligung, wegen des öffentlichen Interesses, erzwingen und dem Konzessionär befehlen, dem Besitzer eine Geldentschädigung dafür zu bezahlen.

Keine Konzessionierung von telephonischen Linien zum öffentlichen Gebrauch darf auf länger als 25 Jahre geschehen, der Regierung aber steht nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Datum der Konzessionierung das Recht zu, die Linie loszukaufen. Damit fallen dem Staat die Linien mit dem gesamten Betriebsmaterial zu und der Staat ersetzt den Konzessionär in allen seinen Pflichten und Rechten, auch Dritten gegenüber. Der Preis wird gemeinsam oder, wenn das nicht möglich ist, von einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Kommission, deren einer von der Regierung, der zweite vom Direktor des Landgerichts, der letzte vom Konzessionär gewählt werden, festgesetzt.

Nach Ablauf der Konzessionierung, wird jede telephonische Linie, mit dem gesamten Betriebsmaterial und allen Apparaten, Staatseigentum, ohne irgend eine Entschädigung an den Konzessionär.

Die Konzessionäre von telephonischen Linien zum öffentlichen Gebrauch innerhalb einer Gemeinde oder einer Gruppe von mehreren Gemeinden bezahlen dem Staate 10 Proz. der Abonnentenbeiträge und 50 Lire für jede öffentliche Fernsprechstelle.

Wenn die Regierung es verlangt, ist der Konzessionär einer telephonischen Verbindung zum öffentlichen Gebrauch innerhalb einer Gemeinde verpflichtet, sein eigenes Telephonamt mit dem Telephonamt der interkommunalen Linie in Verbindung zu setzen und die nötigen Ausgaben zu bestreiten.

Der Konzessionär einer interkommunalen telephonischen Linie soll der Regierung die durchschnittlichen Einnahmen, welche diese aus dem interkommunalen Telegrammwechsel bezieht, garantieren. Er ist aber nicht verpflichtet, die Regierung für die eventuelle Verminderung der Einnahmen aus den Telegrammen schadlos zu halten, wenn dieselbe durch eine Aenderung im Telegrammtarif oder außerordentliche Begebenheiten, die sowohl den Telephon- wie den Telegrammverkehr eingeschränkt haben, hervorgerufen worden sind.

Weitere Paragraphen stellen die von den Abonnenten und den anderen Benutzern von Fernsprechlinien zu zahlenden Beiträge fest, um das Publikum vor der Gefahr der Ausbeutung seitens der Konzessionäre zu schützen.

Die Regierung darf endlich den telephonischen Verkehr einschränken oder aufheben oder selbst übernehmen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit es fordern. In diesen Fällen steht dem Konzessionär kein Recht auf Entschädigung zu.

2. Das Gesetz vom 22. April 1893 No. 195 genehmigt die neuen folgenden Verträge mit den Schiffahrtgesellschaften:

a) den Vertrag vom 29. Januar 1891, womit die allgemeine italienische Schiffahrtgesellschaft den Dampferverkehr mit Sardinien, Sizilien, Tripolitanien, Tunesien, Malta, Corsica, der Levante, Aegypten, dem roten Meer und Indien übernommen hat,

b) den Vertrag vom 16. Mai 1891 mit der Schiffahrtgesellschaft „Nederland" betreffend den Schiffsverkehr zwischen Genua und Batavia,

c) den Vertrag vom 29. Januar 1891 mit der allgemeinen italienischen Schiffahrtsgesellschaft betreffend den Dampferverkehr mit den toskanischen Inseln und den Inseln Pantelleria, Linosa und Lampedusa,

d) den Vertrag vom 24. Mai 1891, womit die sizilianische Dampfschiffahrtgesellschaft den Schiffsverkehr zwischen Sizilien und den Inseln Aeolien übernommen hat,

e) den Vertrag vom 24. Mai 1891 mit der neapolitanischen Schiffahrtgesellschaft betreffend den Schiffsverkehr unter den Inseln der Golfe von Neapel und Gaeta,

f) den Vertrag vom 24. Mai 1891, womit die Schiffahrtgesellschaft „Puglia" den Schiffsverkehr zwischen den beiden Küsten des Adriatischen Meeres übernommen hat.

Die Verträge sub a) und c) sind bis zum Jahre 1911 gültig, der Vertrag sub b) bis zum Jahre 1901, die übrigen Verträge bis zum Jahr 1906 oder 1908. Nach dieser Periode werden sämtliche Verträge von Jahre zu Jahre stillschweigend verlängert, wenn keine Kündigung von der einen oder anderen Seite eintritt.

3. Gesetz vom 27. Dezember 1896 No. 561 betreffend die Konzessionierung von Straßenbahnen mit mechanischem Betrieb und von Schmalspurbahnen.

4. Das königl. Dekret vom 20. Mai 1897 No. 374 erstreckt die Bestimmungen der internationalen telegraphischen Konvention und des betreffenden in Budapest revidierten Reglements auf den telegraphischen Verkehr im Inlande und in der Erythräischen Kolonie.

5. Das Gesetz vom 24. Dezember 1899 No. 501 genehmigt den neuen einheitlichen Text aller Gesetze betreffend das Postwesen, und das königl. Dekret vom 10. Februar 1901 No. 120 genehmigt das allgemeine Reglement über den Postdienst.

(Fortsetzung folgt.)

Nachdruck verboten.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1902.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse, Privatdozenten an der Universität Halle.

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1902.

Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Pferde-Aushebungsvorschrift betr.; vom 23. Juni 1902, S. 201.

Gesetz, die wilden Kaninchen betr.; vom 25. Juni 1902, S. 246.

§ 1. Die für die wilden Kaninchen bestehende Schonzeit wird aufgehoben. Ebenso werden die auf dieselben bisher anwendbar gewesenen Bestimmungen in § 3 unter 9 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1876 außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2. Das Aussetzen und Hegen wilder Kaninchen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemeine Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bekanntmachung, die Geflügelausstellungen betreffend; vom 8. Dezember 1902, S. 490.

Punkt 5 der Verordnung vom 7. September 1901, die Beaufsichtigung der Geflügelausstellungen betr. (G.- u. V.-Bl. S. 146) wird aufgehoben.

Verordnung, eine Abänderung der Beilage IV zur Verordnung über die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 28) betr.; vom 8. Januar 1902, S. 3.

Verordnung, die Beaufsichtigung der beweglichen Dampfkessel betr.; vom 29. März 1902, S. 104.

Verordnung über den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler; vom 6. August 1902, S. 339.

§ 1. Die gewerbsmäßigen Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Gesindevermieter" oder „Stellenvermittler" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des von ihnen benutzten Hauses nahe dem Hauseingange und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen. Der Zusatz „konzessionierter" (Gesindevermieter oder Stellenvermittler) ist verboten. Unpersönliche Bezeichnungen wie „Mädchenschutz, Mädchenheim" und dergleichen sind den gewerbsmäßigen Vermittlern untersagt. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach bestimmten Vordrucken zu führen und in diese die Aufträge, deren Erledigung und die Zahlungen einzutragen.

§ 5. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde über das Geschäftslokal bei der Geschäftseröffnung und bei späterem Wechsel sofort Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstherrschaften und Arbeitgeber, sowie der Stellesuchenden einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere von landwirtschaftlichem Gesinde, das für eine andere als die gesetzliche Antrittszeit Stellung sucht, sowie für Personen, die sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Dienstbuches oder Arbeitsbuches befinden oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können. Bei der Vermittelung von ausländischen Stellen an weibliche Personen sind alle Verhältnisse mit besonderer Sorgfalt zu erörtern, um Schädigungen der Stellesuchenden, namentlich in sittlicher Beziehung, fernzuhalten. Für minderjährige weibliche Personen muß außerdem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Annahme einer ausländischen Stelle vorliegen. Gesindevermieter und Stellenvermittler, die Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung unaufgefordert regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittelung von inländischen Stellen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte, sowie für Ammen.

§ 19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen.

Vorschriften für die Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte gewerbsmäßig besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten gewerbsmäßig Auskunft erteilen; vom 15. August 1902, S. 350.

1) Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§ 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch, sowie ein Geld- und Urkundenbuch zu führen. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, vollständig einzutragen. Die zur Erledigung des Geschäftsauftrags vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen, sowie der Empfang von Geldern, Wertgegenständen etc. sind am Tage des Eingangs in dem Geschäftsbuche zu vermerken. Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind im unmittelbaren Anschluß nachzutragen.

4) Erfordert die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulierungen, Vermögensverwaltungen und Vollmachtsaufträgen, so sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und andere Eingänge nach zeitlicher Reihenfolge zu vereinigen sind. Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit jederzeit zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist.

5) In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftrageber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Wertpapiere (Aktien, Gesellschaftsanteile, Zinsscheine, Schecks, Lose etc.), Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Wertgegenstände einzutragen.

8) Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Geschäfte beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9) Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetrieb nähere Kenntnis nehmen, zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten, und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher, sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden, und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt werde. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

10) Vorstehende Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilen — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbüreaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken. Auf Personen, die, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilen (kaufmännische Auskunftsbüreaus) finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung.

11) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 148 unter 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Gesetz, die Aufhebung der mit Apothekengerechtigkeiten verbundenen Verbietungsrechte betr.; vom 24. Juni 1902, S. 196.

Verordnung über die den Innungskrankenkassen zu gewährende Vergütung für Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge und andere hiermit zusammenhängende Arbeiten; vom 21. Mai 1902, S. 127.

Gesetz, die Unfallfürsorge für Beamte betr., vom 1. Juli 1902, S. 248.

§ 1. Beamte der Staats-Zivilverwaltung erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Unfalls dauernd dienstunfähig werden, $66^2/_3$ Proz. ihres jährlichen Diensteinkommens. Die übrigen Bestimmungen des § 1 entsprechen denen des § 1 des preußischen Gesetzes vom 2. Juni 1902 (siehe Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik III. F. Bd. 26, S. 755 ff.

§ 2. Abs. 1—3 entsprechend § 2 genannten Gesetzes, Abs. 4: Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist, in besonderen Fällen kann jedoch auch dann eine Witwenrente gewährt werden.

§ 3 entsprechend § 3 des preußischen Gesetzes.

§ 4 Abs. 1—3 entsprechend § 4 des genannten Gesetzes, Abs. 4: Bleibt bei den Beamten (§ 1), die nicht mit Pensionsberechtigung angestellt sind und keiner mit staatlicher Beihilfe bestehenden Unterstützungskasse angehören .... im übrigen entsprechend genanntem Gesetz.

§ 5. Reichsgesetzliche Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge: im übrigen entsprechend § 5 genannten Gesetzes.

§ 6. Beginn des Bezugs der Pension oder Rente.

§ 7. Abs. 1 u. 3 entsprechen im wesentlichen § 7 genannten Gesetzes. Hierbei finden die Vorschriften in §§ 15 bis 34 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 239), auf alle in § 1 bezeichneten Beamten Anwendung.

§ 8. Ausschlußfrist von 2 Jahren.

§ 9 im wesentlichen entsprechend § 9 des preußischen Gesetzes.

§ 10. Die in § 1 bezeichneten Beamten sowie ihre Hinterlassenen haben wegen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles einen Anspruch auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens nur nach den Vorschriften der §§ 10 bis 12 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 211). Das Gleiche gilt für Kommunalbeamte und ihre Hinterbliebenen, für die durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7, 9 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleiche Fürsorge getroffen ist. Soweit den eben bezeichneten Personen wegen des Unfalles ein anderweiter gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zusteht, ist die Gewährung der Unfallfürsorge nach diesem Gesetz davon abhängig, daß der anderweite Schadenersatzanspruch

an den Staat oder den Kommunalverband in Höhe der von ihnen nach diesem Gesetze oder nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift zu leistenden Entschädigung abgetreten wird.

§ 11. Die in §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1901 (R. G. Bl., S. 211) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Unfalles eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalles (§ 1) aus sächsischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen den sächsischen Staat wie diejenigen sächsischen Kommunalverbände, die für ihre Beamte die Unfallfürsorge in dem vorstehend angegebenen Umfange eingeführt haben.

Gesetz, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr., vom 16. Juli 1902, S. 289.

§ 1. Die Staatsdiener, ingleichen die Geistlichen, die Lehrer, die Professoren und die dauernd angestellten Beamten und Bediensteten der Universität erhalten, wenn sie ihren Stationsort in Deutschland haben, eine Besoldung auf Grund des Staatshaushaltsetats beziehen und durch die ihnen übertragenen Geschäfte nicht bloß nebenbei in Anspruch genommen werden, vom 1. Januar 1904 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des folgenden Tarifs:

Beamtenklasse	*Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses für die Ortsklasse*		
	I	*II*	*III*
1	*400 M.*	*320 M.*	*240 M.*
2	*320 „*	*240 „*	*180 „*
3	*240 „*	*180 „*	*150 „*
4	*180 „*	*150 „*	*120 „*
5	*150 „*	*120 „*	*90 „*
6	*120 „*	*90 „*	*60 „*

§ 3. Die Einreihung der einzelnen Orte in die Klassen I bis III bestimmt sich nach Maßgabe eines Ortsverzeichnisses. Eine Revision des Tarifs und der Ortsklassen findet von 10 zu 10 Jahren statt.

§ 4. Bei denjenigen Beamten, welche in Deutschland, indes außerhalb Sachsens stationiert sind, ist für den Wohnungsgeldzuschuß die Einteilung der Orte, nach welcher die Serviskompetenzen der Militärpersonen bemessen werden, dergestalt maßgebend, daß die Servisklassen A und I der Ortsklasse I, die Servisklassen II und III der Ortsklasse II und die Servisklassen IV und V der Ortsklasse III des Tarifs entsprechen.

§ 6. Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

§ 7. Sonderbestimmungen für Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben, Wohnungsentschädigung, Mietszinsvergütung u. s. w. beziehen. Wenn Beamte für die Bekleidung von Nebenämtern aus Staatsmitteln insgesamt mehr als 10 Proz. der Besoldung des Hauptamts beziehen, so ruht der Wohnungsgeldzuschuß bis zur Höhe dieses Mehrbetrages. Weiblichen Beamten, deren Ehemänner nach § 1 Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. Unverheiratete Beamte erhalten nur die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses. Im Falle des Bedürfnisses kann er ihnen bis zum vollen Satze gewährt werden.

§ 8. Bei Bemessung der Pension und des Wartegeldes bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Betracht. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in seinem tatsächlich bezogenen Betrage als Bestandteil des Diensteinkommens.

Gesetz, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr., vom 18. August 1902, S. 357.

Aufhebung des Gesetzes vom 22. März 1888 (G.- u. V.-Bl., S. 67 ff.)

§ 1. Die auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1888 bestehende land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen wird fernerhin gebildet durch die Unternehmer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne von § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R. G. Bl., S. 641 ff.)

§ 2. Die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert. Familienangehörige unter 8 Jahren, die in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 3. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus 28 Vertretern der Unternehmer der im § 1 bezeichneten Betriebe. Unter diesen Vertretern müssen sich 2 Vertreter der Gärtnereibetriebe befinden. Die Wahl von 26 Vertretern erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Landeskulturrates auf 6 Jahre mit der Maßgabe, daß in jedem Wahlbezirke 2 Vertreter und für jeden 1 Ersatzmann gewählt werden. Die beiden Vertreter der Gärtnereibetriebe und der Ersatzmann für jeden werden nach Maßgabe eines vom Landesversicherungsamte aufgestellten Wahlregulativs gewählt.

§ 4. Der Genossenschaftsversammlung liegt ob: 1) die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, 2) die Aufstellung und Abänderung des Genossenschaftsstatuts.

§ 5. Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen insonderheit 1) über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung, sowie über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation; 2) über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und den Umfang seiner Befugnisse; 5) darüber, ob Gefahrenklassen zu bilden sind, bejahenden Falls über die Aufstellung eines Gefahrentarifs und das Verfahren bei der Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen; 6) über die Veranlagung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, mit denen eine Bodenbewirtschaftung nicht verbunden ist, oder auf Grundstücken, die mit Grundsteuereinheiten nicht belegt sind, 7) darüber, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und in welchem Verfahren für Nebenbetriebe und Gärtnereibetriebe Zuschläge zu den Beiträgen zu erheben sind; 8) über Zuschläge zu den Beiträgen für Personen, die mit einem höheren als dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste land- und forstwirtschaftlicher Betriebe versichert sind; 18) über das Verfahren bei der Anmeldung und dem Ausscheiden nicht versicherungspflichtiger Personen und die für sie zu leistenden Beiträge; 20) über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts. Weitere Vorschriften ergeben sich aus §§ 1, VI, 122, I, 68, 69, 72, 78, 75, 81, 120 ff. des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Landesversicherungsamtes, wodurch die Genehmigung des Genossenschaftsstatuts oder einer Abänderung des Statuts versagt wird, ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach der Zustellung an den Genossenschaftsvorstand die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 7. Bei Behinderung des Genossenschaftsvorstandes wird die Genossenschaftsversammlung durch das Landesversicherungsamt einberufen und von einem Beauftragten dieser Behörde geleitet.

§ 8. Die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes ist von diesem öffentlich bekannt zu machen.

§ 9. Eine Einteilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen findet nicht statt.

§ 10. Für jede Gemeinde wird ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter gewählt. Es ist nachgelassen, daß mehrere benachbarte Gemeinden einen gemeinsamen Vertrauensmann und einen gemeinsamen Stellvertreter wählen.

§ 11. Den Vertrauensmännern liegt für ihren Bezirk ob: 1) Die Erstattung von Gutachten über die Verhältnisse der Betriebe, soweit deren Versicherungspflicht in Betracht kommt, an den Genossenschaftsvorstand, und 2) die Teilnahme an den Untersuchungsverhandlungen (§ 72 des Reichsgesetzes).

§ 12. Vom Genossenschaftsvorstande wird ein Verzeichnis der Unternehmer der nach § 1 des Reichsgesetzes versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aufgestellt, aus dem die Zahl der Grundsteuereinheiten, welche auf die von ihnen bewirtschafteten Grundstücke nach Abrechnung der die Gebäude samt Hofraum betreffenden Einheiten entfallen, sowie, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt ist, die Veranlagung eines

jeden Betriebes in die Gefahrenklassen ersichtlich ist. Für die in § 5 Ziffer 6 und 7 bezeichneten Betriebe sowie die in § 5 Ziffer 8 und 18 bezeichneten Personen muß das Verzeichnis die nach dem Statute für die Veranlagung maßgebenden Unterlagen enthalten.

§ 13. Den Ortsbehörden sind von der Genossenschaft Verzeichnisse mitzuteilen, aus denen sich ergibt, welche Betriebe als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden. Aus dem Verzeichnis müssen die Zahl der beitragspflichtigen Steuereinheiten und die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse ersichtlich sein. Diese Verzeichnisse sind 14 Tage auszulegen, dann bekannt zu machen; binnen weiterer 4 Wochen Einspruchsrecht der Betriebsunternehmer bei dem Genossenschaftsvorstande. Gegen dessen Bescheid Beschwerde an das Landesversicherungsamt. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Ortsbehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntnis zu geben. Dieser hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Im Falle der Aufnahme wie deren Ablehnung: Rechtsmittel.

§ 15. Bestimmungen, betreffend die Heranziehung außerhalb des Staatsgebiets liegender zu einem Betriebe, dessen Sitz innerhalb des Königreichs liegt, gehörender Grundstücke.

§ 16. Die in § 34 des Reichsgesetzes bezeichneten Deckungsmittel werden von den Betriebsunternehmern nach der Zahl der Grundsteuereinheiten, welche auf die von ihnen bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nach Abrechnung der die Gebäude samt Hofraum betreffenden Einheiten entfallen, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen aufgebracht, die gemäß § 5 Ziffer 5, 6, 7, 8 und 18 im Statute getroffen sind.

§ 17. Der Genossenschaftsvorstand hat für sämtliche Unternehmer eine Heberolle anzulegen und den Ortsbehörden Auszüge daraus mitzuteilen, die den Zahlungspflichtigen die Prüfung der Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung ermöglichn. Auslegung während zweier Wochen. Binnen weiterer 2 Wochen Einspruch beim Genossenschaftsvorstand ohne Suspensiveffekt. Gegen dessen Entscheidung binnen zweier Wochen Beschwerde an das Landesversicherungsamt.

§ 18. Die Ortsbehörden haben von den Betriebsunternehmern die Beiträge einzuziehen und sie in ganzer Summe durch Vermittelung der Bezirkssteuereinnahmen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

§ 19. Für die Vermögensverwaltung gelten die Vorschriften in §§ 115—118 des Reichsgesetzes. Anträge gemäß § 117 des Reichsgesetzes sind durch das Landesversicherungsamt dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 20. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung (§ 42 Abs. 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch den Landeskulturrat. Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Statut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften in § 115 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen und bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 160 und 161 des Reichsgesetzes finden auf die Vorstandsmitglieder, auf die Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 9 des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze — R.G.Bl. 1900, S. 335 ff. —) und auf die gemäß der §§ 126 und 127 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 641 ff.) ernannten technischen Aufsichtsbeamten und Sachverständigen Anwendung.

§ 22. Die Staatsbetriebe, mit alleiniger Ausnahme der fiskalischen Forstverwaltung und ihrer Nebenbetriebe, werden der Berufsgenossenschaft zugeteilt.

§ 23. Der Krankenversicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsgesetze in der Fassung vom 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 417 ff.) und des Abschnitts B des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886/30. Juni 1900 werden in dem aus den Vorschriften der genannten Gesetze sich ergebenden Umfange auch die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen unterworfen, soweit solche nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 gegen Unfälle versichert sind mit Ausnahme derjenigen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Verordnung, die weitere Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900, sowie die Ausführung des Landesgesetzes vom 18. August 1902 über die Unfall-

und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr., vom 19. August 1902, S. 363.

Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte im Jahre 1902 betr., vom 23. August 1902, S. 368.

Verordnung, die Landeserziehungsanstalt für Blinde und schwachsinnige Kinder und für sittlich gefährdete Kinder betr.; vom 16. Nov. 1902, S. 409.

Gesetz, die direkten Steuern betr.; vom 3. Juli 1902, S. 278.

Art. I. Als direkte Steuern werden erhoben: die Einkommensteuer nach den Gesetzen vom 24. Juli 1900 und vom 1. Juli 1902, die Grundsteuer nach dem Gesetze, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843 in der Fassung, welche dasselbe durch Art. 3 des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 erhalten hat, die Ergänzungssteuer nach dem Gesetze vom 2. Juli 1902 und die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1878.

Art. II. Durch das Finanzgesetz wird bestimmt, ob die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) oder nur mit einem in Zehnteilen auszudrückenden Bruchteil derselben zur Erhebung gelangen soll. Reicht der Ertrag der in Art. I bezeichneten Steuern mit ihren vollen gesetzlichen Beträgen zur Deckung des durch direkte Steuern aufzubringenden Teils des Staatsbedarfs nicht aus, so wird der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht. In welchem Umfange Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben sind, wird durch das Finanzgesetz bestimmt.

Art. III. Bis auf weiteres wird den Schulgemeinden ein Teil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten überwiesen.

Art. IV. Durch dieses Gesetz erledigen sich die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 5 des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878, wogegen die in Art. 6 Abs. 2 des letzteren Gesetzes bezeichneten Bergwerksabgaben sowie der Urkundenstempel und die Erbschaftssteuer auch durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt werden.

Gesetz, die Freilassung der den Militärinvaliden wegen Verstümmelung oder Kriegsinvalidität gewährten Pensionserhöhungen und Zulagen (Verstümmelungs- und Kriegszulagen) sowie der mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde und der den Kriegshinterbliebenen gewährten Beihülfen von Steuern und Abgaben betr.; vom 25. Mai 1902, S. 129.

Finanzgesetz auf die Jahre 1902 und 1903; vom 6. Juni 1902, S. 140.

§ 1. Ordinarium für jedes der beiden Jahre: 324 922 859 M. Extraordinarium für beide Jahre zusammen: 64 170 761 M.

§ 2. In jedem der beiden Jahre der Finanzperiode wird den Schulgemeinden ein Teil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten überwiesen.

§ 3. Zur Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Spezialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushaltsetats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1902 und 1903 zu erheben: a) die Grundsteuer nach 4 Pf. von jeder Steuereinheit; b) die Einkommensteuer, nebst einem Zuschlage von 25 Proz. eines ganzen Jahresbetrags; c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen; d) die Schlachtsteuer, sowie die Uebergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke; e) die Erbschaftssteuer; f) der Urkundenstempel.

§ 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 5. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist, soweit sie nicht aus dem Ueberschusse der Finanzperiode 1898/99 gedeckt wird, aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

Verordnung, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1902 und 1903 betr. Vom 6. Juni 1902, S. 142.

Gesetz, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betr.; vom 1. Juli 1902, S. 257.

Artikel I. § 12 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 erhält folgende Fassung: Die Steuer beträgt

in Klasse		*bei einem Einkommen*	
1a	*von über*	*400 M. bis 500 M.*	*1 M.*
1	*„ „*	*500 „ „ 600 „*	*2 „*
2	*„ „*	*600 „ „ 700 „*	*3 „*
3	*„ „*	*700 „ „ 800 „*	*4 „ und steigt*
4, 5, 6, 7	*„ „*	*800, 950, 1100, 1250 M. bis 1400 M. um je 3 M.; sie beträgt*	
8	*„ „*	*1 400 M. bis 1 600 M.*	*20 M.*
9	*„ „*	*1 600 „ „ 1 900 „*	*26 „ und steigt*
10, 11, 12	*„ „*	*1 900, 2200, 2500 M. bis 2800 M. um je 10 M.; sie beträgt*	
13	*„ „*	*2 800 M. bis 3 100 M.*	*67 M.*
14	*„ „*	*3 100 „ „ 3 400 „*	*78 „*
15	*„ „*	*3 400 „ „ 3 700 „*	*90 „*
16	*„ „*	*3 700 „ „ 4 000 „*	*105 „ sie steigt*
17, 18, 19, 20, 21	*„ „*	*4 000, 4300, 4800, 5300, 5800 M. bis 6300 M. um je 20 M.*	
22, 23, 24	*„ „*	*6 300, 6800, 7300 M. bis 7800 M. um je 21 M.*	
25, 26	*„ „*	*7 800, 8300 M. bis 8800 M. um je 22 M.; sie beträgt*	
27	*„ „*	*8 800 M. bis 9 400 M.*	*330 M.*
28	*„ „*	*9 400 „ „ 10 000 „*	*350 „*
29	*„ „*	*10 000 „ „ 11 000 „*	*380 „*

Von da ab bis zu einem Einkommen von 100 000 M. steigen die Klassen um je 1000 M. und bei Einkommen von über 100 000 M. um je 2000 M. Die Steuersätze steigen bis zu 20 000 M. Einkommen, Klasse 38, um je 40 M. von da bis zu 34 000 M. Einkommen, Klasse 52, um je 45 M., von da ab bis zu 73 000 M. Einkommen, Klasse 91, um je 50 M. und von da ab bis zu 100 000 M. Einkommen, Klasse 118, um je 60 M. Bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer fünf vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet. Für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienglied, welches das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet. Für die Berechnung des Lebensalters ist der Zeitpunkt der Einschätzung (§ 16 Abs. 4) maßgebend.

Artikel II. Der im 1. und 2. Absatz von § 12 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes geordnete Tarif tritt jedoch mit Schluß des Jahres 1907 wieder außer Kraft. An seine Stelle tritt, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, vom 1. Januar 1908 wiederum der in § 12 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1900 enthaltene Tarif.

Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902, S. 259.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Im Königreich Sachsen wird eine Ergänzungssteuer erhoben. Gegenstand der Ergänzungssteuer ist das nicht von der Grundsteuer betroffene Vermögen (ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen.

§ 2. Beitragspflichtig sind 1) die sächsischen Staatsangehörigen, 2) die Angehörigen anderer Bundesstaaten mit den durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gebotenen Einschränkungen, 3) Ausländer a) wenn sie mindestens seit 2 Jahren ihren Wohnsitz in Sachsen haben nach dem Gesamtwerte ihres ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens, b) in allen anderen Fällen nach dem Werte ihres dem Betriebe eines Gewerbes in Sachsen dienenden nicht von der

Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitales, 4) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

§ 5. Ehefrauen sind nur wegen desjenigen ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht, oder welches einem von ihnen betriebenen Gewerbe als Anlage- und Betriebskapital dient, besonders zu besteuern; ebenso die in elterlicher Gewalt stehenden Kinder nur wegen desjenigen ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens, welches der elterlichen Nutznießung entzogen ist oder einem von ihnen betriebenen Gewerbe als Anlage- und Betriebskapital dient.

§ 6. Der außerhalb Sachsens liegende Grundbesitz, sowie das dem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe außerhalb Sachsens dienende Anlage- und Betriebskapital bleiben bei Berechnung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens außer Ansatz.

§ 7. Von der Ergänzungssteuer sind befreit: 1) die Mitglieder des Königlichen Hauses; 2) die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, sofern sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, nebst denjenigen Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft beziehentlich des Konsulats oder für ihre Familien in ihren Diensten haben; 3) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Ergänzungssteuer zukommt; die Befreiungen nach Ziffer 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das in einem sächsischen Gewerbebetriebe angelegte Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird; 4) die juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, mit Ausnahme der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien; 5) diejenigen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 10 000 M. nicht übersteigt; 6) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 950 M. nicht übersteigt, falls das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen derselben nicht mehr als 20 000 M. beträgt; 7) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, sowie ferner vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, falls das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen der bezeichneten Personen den Gesamtwert von 20 000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen den Betrag von 1250 M. nicht übersteigt.

§ 8. Das Finanzministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines außergewöhnlichen Notstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen.

§ 9. Bestimmungen über den Veranlagungsort.

§ 11. Die Beitragspflicht beginnt mit dem nächsten Termim nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird, und erlischt mit dem nächsten Termine nach Wegfall des Verhältnisses, auf welchem sie beruht. Durch eine Vermehrung oder Verminderung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens während des Zeitraums, für welchen die Veranlngung erfolgt ist, wird — vorbehaltlich der Nachschätzungen in § 30 — an der einmal veranlagten Steuer nichts geändert.

§ 12. Abs. 1. Die Steuer beträgt $^1/_2$ $^0/_{00}$ des die betreffende Klasse nach unten abschließenden Vermögens. Die Klassen steigen von 10 000 M. ausgehend bis zu 100 000 M. in Stufen von 2000 M., bis zu 200 000 M. um je 4000 M., von da ab um je 10 000 M. Abs. 2. Für Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen 60 000 M. nicht übersteigt, ermäßigt sich der Steuersatz, wenn sie zur Einkommensteuer überhaupt nicht oder in Klasse 1a oder 1 derselben veranlagt sind, auf 1 M., wenn sie in Klasse 2, 3 oder 4 derselben veranlagt sind, auf 2 M., wenn sie in Klasse 5, 6, 7, 8 oder 9 derselben veranlagt sind, auf einen um 5 M. unter der veranlagten Einkommensteuer verbleibenden Betrag, sofern sich nicht nach Absatz 1 ein niedrigerer Betrag ergibt oder die Befreiungsvorschriften in § 7 Ziffer 5, 6oder 7 einschlagen.

§ 13. Solchen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 52 000 M. beträgt, und denen die in § 13 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Vergünstigung zu Teil wird, kann bei Veranlagung der Ergänzungssteuer eine Ermäßigung der letzteren um höchstens 3 Klassen, dann aber, wenn sie einer der 3 untersten Klassen angehören, gänzliche Befreiung gewährt werden, soweit sie nicht schon auf Grund der Vorschriften im § 7 Ziffer 5, 6 oder 7 von der Ergänzungssteuer befreit sind.

II. Grundsätze für die Einschätzung.

§ 14. Die Einschätzung erfolgt in den ersten 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes alljährlich, sodann für dreijährige Perioden.

§ 15. Als ergänzungssteuerpflichtig gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6, § 18 Ziffer 1, § 19 und § 20 Ziffer 5 und 7, das gesamte nicht von der Grundsteuer betroffene Vermögen. Ausgenommen sind indessen Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern sie nicht als Bestandteile eines dem Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind.

§ 16. Maßgebend für die Berechnung oder Schätzung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens ist der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Vermögensteile zur Zeit der Einschätzung. Als Zeitpunkt der Einschätzung hat die Zeit der Aufstellung der Hauslisten zu gelten. Sofern in der Zeit von der Aufstellung der Hauslisten bis zu dem Abschlusse des Katasters wesentliche Veränderungen des Vermögensbestandes durch Zuwachs oder Wegfall von Vermögensteilen oder wesentliche Veränderungen des Wertes von Vermögensteilen eintreten, sind diese bei der Feststellung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens zu berücksichtigen. An die Stelle des Zeitpunktes der Aufstellung der Hauslisten tritt bei Gewerbebetrieben, in denen regelmäßige Abschlüsse stattfinden, der Zeitpunkt des letzten Abschlusses.

§ 17. Nähere Bezeichnung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens im besonderen.

§ 18. Zu den ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen sind nicht zu rechnen die verliehenen Bergbaurechte auf metallische Mineralien.

§ 20. Wertbestimmungen. Zu dem ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen gehören nicht die Ansprüche: a) an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen; b) aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invalidenversicherung; c) auf Pensionen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden; d) auf Renten, die in letztwilligen Verfügungen solchen Personen zugewendet sind, welche zum Hausstande des Erblassers gehören und in einem Dienstverhältnisse zu ihm gestanden haben. Zu dem ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen gehören ferner nicht der Nießbrauch, die Familienanwartschaften und die Lehen, soweit der Gegenstand dieser Rechte, wenn er dem Berechtigten gehörte, von der Ergänzungssteuer frei sein würde, sowie die Erbbaurechte.

§ 21. Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen: 1) die Kapitalschulden des Beitragspflichtigen mit Ausschluß der zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangenen Verbindlichkeiten; 2) der Kapitalwert derjenigen vom Beitragspflichtigen zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen sowie der von ihm zu duldenden fortlaufenden Nutzungen, welche der Berechtigte ihrem Kapitalwert nach versteuert. Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das dem Betriebe eines Gewerbes in Sachsen dienende Anlage- und Betriebskapital, so sind nur diejenigen Verbindlichkeiten abzugsfähig, welche für den Erwerb der ergänzungssteuerpflichtigen Vermögensteile aufgenommen sind oder aus dem sächsischen Gewerbebetriebe herrühren.

III. Einschätzungsorgan.

§ 22. Die Veranlagung der Beitragspflichtigen zur Ergänzungssteuer erfolgt durch Veranlagungskommissionen. Als solche treten in Wirksamkeit a) die zur Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens berufenen Einschätzungskommissionen und b) besondere Ergänzungssteuerkommissionen. In den Orten von mehr als 40 000 Einwohnern nach der jeweilig letzten allgemeinen Volkszählung geschieht die Veranlagung zur Ergänzungssteuer ausschließlich durch die unter a bezeichneten Einschätzungskommissionen.

Die Ergänzungssteuerkommissionen werden je nach Bedarf für die einzelnen Steuerbezirke oder umfassendere Teile derselben eingesetzt und aus dem Bezirkssteuerinspektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden sowie aus je 6 Mitgliedern gebildet, für welche eine gleiche Anzahl von Stellvertretern zu ernennen ist. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren durch den Bezirksausschuß aus den im Bezirke wohnhaften Ergänzungssteuerpflichtigen gewählt, welche die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für den Bezirksausschuß erfüllen.

IV. Vorbereitung der Einschätzung.

§ 23. Die nach §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes von den Gemeindebehörden sowie den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern aufzustellenden Nachweisungen haben nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums auch für die Einschätzung zur Ergänzungssteuer zu dienen. Die zur Anlegung der Einkommensteuer-

kataster berufenen Behörden sind auch für die Anlegung der Ergänzungssteuerkataster zuständig. Die Einrichtung der Kataster wird vom Finanzministerium bestimmt.

§ 24. Berechtigung aber nicht Verpflichtung zur Vermögensanzeige besteht. Abgegebene Deklarationen haben die Versicherung zu enthalten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt sind.

§ 25. Der Bezirkssteuerinspektor hat die Deklarationen und sonstigen Schätzungsunterlagen einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und über die einschlagenden Besitz- und Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Zu diesem Zwecke ist er berechtigt, a) von jedermann über dessen einschlagende Besitz- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen, sowie b) von den in seinem Bezirke wohnhaften Personen schriftliche oder mündliche Auskünfte oder Gutachten über Beschaffenheit und Wert einzelner Vermögensteile zu erfordern. Zur Befolgung der unter b) erwähnten Aufforderung ist jeder verpflichtet, welcher zur Abgabe von Gutachten der verlangten Art öffentlich bestellt ist oder den Beruf oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Auskunftserteilung oder Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt. Den Auskunftspersonen und Sachverständigen wird nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums eine angemessene Vergütung gewährt.

V. Einschätzungsverfahren.

§ 27. Die Veranlagungskommission hat unter sorgfältiger Prüfung der etwa eingegangenen Deklarationen den Betrag des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens des Beitragspflichtigen zu ermitteln und das Ergebnis im Kataster zu verzeichnen. Die endgültige Feststellung der Kataster erfolgt durch das Finanzministerium.

VI. Nachschätzungen.

VII. Rechtsmittel.

§ 31. Sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Bezirkssteuerinspektor stehen Rechtsmittel gegen die erfolgte Einschätzung zu.

§ 32. Die Reklamation des Steuerpflichtigen ist binnen 3 Wochen bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34. Die Reklamation ist tatsächlich zu begründen.

§ 36. Die Berufung des Bezirkssteuerinspektors ist binnen 8 Wochen einzulegen; sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 41. Die Reklamationskommission ist dieselbe, welche über Reklamationen und Berufungen bei der Einkommensteuer zu entscheiden hat.

VIII. Zuwiderhandlungen und deren Folgen.

IX. Steuererhebung.

§ 48. Die Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob. Sie erhalten dafür Gebühren.

X. Schlußbestimmungen.

§ 50. Die Deckung des Bedarfs von Gemeinden und anderen Korporationen des öffentlichen Rechts durch Zuschläge zur Ergänzungssteuer ist unzulässig.

Gesetz, die Aufnahme einer 3-proz. Rentenanleihe betr.; vom 4. Juli 1902, S. 281.

§ 1. Von dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatschulden sind Schuldverschreibungen über 3-proz. jährliche Renten im Nominalbetrage von überhaupt 100 Mill. M. Kapital auszufertigen.

Gesetz, betr. die Erhöhung der Gerichtsgebühren; vom 1. März 1902, S. 35.

§ 1. Die nach den landesgesetzlichen Vorschriften zu erhebenden Gerichtsgebühren werden um 25 v. H. erhöht. Umfaßt eine Kostenberechnung mehrere Gebühren, so tritt die Erhöhung bei deren Gesamtsumme ein.

Verordnung, die Landes-, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke und für Epileptische, die Pflegeanstalten für Geisteskranke, das Landeskrankenhaus und das Landeshospital betr.; vom 1. März 1902, S. 37.

Bekanntmachung, die fortlaufende Statistik der Taubstummen betr.; vom 10. Febr. 1902, S. 95.

Verordnung, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamte; vom 27. Februar 1902, S. 98.

Gesetz, eine Abänderung der Bestimmungen in § 65 verbunden mit § 44, Lit. c und e der revidierten Städteordnung sowie in § 53 verbunden mit § 35, Lit. c und e der revidierten Landgemeindeordnung betr.; vom 21. März 1902, S. 103.

Verordnung, die Berücksichtigung der Blitzableitungen bei der Einschätzung der Gebäude für die Zwecke der Landesbrandversicherungsanstalt betr.; vom 12. April 1902, S. 117.

Verordnung, die Anwendung des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. August 1855 auf Talsperren betr.; vom 26. April 1902, S. 122.

Gesetz, die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betr.; vom 24. Mai 1902, S. 133.

Bekanntmachung, das Gesetz über die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten vom 24. Mai 1902 betr.; vom 3. Juni 1902, S. 136.

Kirchengesetz, die Verwaltungsrechtspflege und den Rekurs in kirchlichen Angelegenheiten betr.; vom 25. Mai 1902, S. 135. Dazu Bekanntmachung vom 6. Juni 1902, S. 136.

Gesetz, die Tagegelder der Landtagsabgeordneten betr.; vom 30. Juni 1902, S. 247.

Enteignungsgesetz für das Königreich Sachsen; vom 24. Juni 1902, S. 153.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Zweiter Abschnitt. Entschädigung. Dritter Abschnitt. Verfahren. I. Allgemeine Bestimmungen. II. Ordentliches Verfahren. 1. Vorverfahren. 2. Enteignungs- und Entschädigungsverfahren. 3. Schlußverfahren. III. Abgekürztes Verfahren. IV. Verfahren in dringlichen Fällen. Vierter Abschnitt. Wirkung der Enteignung. Fünfter Abschnitt. Parteivereinbarungen. Sechster Abschnitt. Rückerwerbsrecht und Vorkaufsrecht. Siebenter Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Verordnung, die Ausführung des Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen vom 24. Juni 1902 betr.; vom 24. November 1902, S. 401.

Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen; vom 18. Juli 1902, S. 294.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen; vom 19. September 1902, S. 373.

Kirchengesetz, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betr.; vom 22. Juli 1902, S. 314.

§ 1. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den Inhabern solcher geistlichen Stellen, deren katastriertes Gesamteinkommen mit Ausschluß des Wohnungswertes oder eines Wohnungsgeldes die Summe von 4800 M. nicht übersteigt oder künftig darunter herabsinkt, den beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und künftig jeweilig katastrierten Betrag des reinen Stelleneinkommens in der eingetragenen Höhe, jedoch nicht über die Summe von 4800 M. hinaus, zu gewährleisten und ihnen mit den etwa aus der Staatskasse bewilligten Stellenzulagen als festen Gehalt auszuzahlen.

§ 2. Das katastrierte Stelleneinkommen der in § 1 bezeichneten geistlichen Stellen ist zu einer Besoldungskasse einzuzahlen und zu vereinnahmen. In diese fließen auch die aus der Staatskasse bewilligten Stellenzulagen. Die im Amte begründeten Ausgaben sind aus der Besoldungskasse vorweg zu decken.

§ 3. Die Besoldungskasse ist von dem Kirchenvorstande, bei geistlichen Stellen, mit denen ein Filial verbunden ist, von dem Kirchenvorstande des Mutterkirche zu verwalten. Ueber die Einnahmen und Ausgaben hat der Kirchenvorstand in einem Anhange zur Kirchenrechnung alljährlich Rechnung abzulegen.

§ 4. Reicht das reine Stelleneinkommen zur Zahlung des nach § 1 gewährleisteten Gehalts nicht aus, so ist der Fehlbetrag von der Kirchengemeinde aufzubringen.

§ 5. Sofern diese Verpflichtung die Kräfte einer Kirchengemeinde nachweisbar übersteigt, sollen, soweit tunlich, von dem Landeskonsistorium aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechende Beihilfen gewährt werden.

§ 6. Ist nach Gewährung des festen Gehaltes in der Besoldungskasse ein Ueberschuß vorhanden, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, ihn auf die Fehlbeträge zu verrechnen, die sie im Laufe eines erstmalig von Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ab zu berechnenden 5-jährigen Zeitraums hat aufbringen müssen. Weiterer Ueberschuß ist zu kapitalisieren und zur Verstärkung der Substanz und Erhöhung des Stelleneinkommens zu verwenden; das Gleiche gilt, wenn innerhalb der 5 Jahre Fehlbeträge von der Ki chengemeinde nicht aufzubringen gewesen sind.

§ 7. Veränderungen in den der Besoldungskasse überwiesenen Einkommensbezügen, wie sie durch Steigen oder Fallen der Pachtgelder und Kapitalzinsen, Zuwachs oder Abgang der im Amte begründeten Ausgaben u. dergl. eintreten können, sind innerhalb des im § 6 bezeichneten 5-jährigen Zeitraums, unbeschadet ihrer Verlautbarung im Stellenkataster, ohne Einfluß auf die Höhe des für diese Zeit einmal festgestellten Gehalts. Das Landeskonsistorium kann hiervon Ausnahmen nachlassen. Zu jeder Verminderung des nach § 1 zu gewährleistenden Stelleneinkommens ist die Genehmigung des Landeskonsistoriums erforderlich. Sie darf nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 1—7 finden keine Anwendung, soweit das Stelleneinkommen durch Selbstbewirtschaftung oder Selbstverpachtung von Lehnsgrundstücken erzielt wird, ferner (§ 9) soweit das Stelleneinkommen in Naturalbezügen oder Nebennutzungen besteht. Sie gelangen jedoch zur Anwendung, soweit ein Naturalbezug oder eine Nebennutzung in einen festen Geldbezug umgewandelt wird.

§ 14. Für Kirchen, die nicht Parochialkirchen sind, liegen die Verpflichtungen, die in diesem Kirchengesetze den Kirchengemeinden auferlegt worden sind, den in Frage kommenden kirchlichen Stiftungen ob, soweit deren Verfassung nicht entgegensteht. Die Vorschriften der §§ 5—7 finden entsprechende Anwendung.

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 22. Juli 1902, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betr.; vom 22. Juli 1902, S. 316.

Nachdruck verboten.

VI.

Die elsaſs-lothringische Gesindeordnung.

Von Dr. Aug. Hertzog-Metz.

Seit langen Jahren werden hier zu Lande, wie überall, über die Dienstboten und das Hausgesinde recht bittere Klagen laut. Teils sind sie berechtigt, teils auch unberechtigt und übertrieben. Wir wollen dies hier nicht näher dartun, und überlassen dies wohl der subjektiven Beurteilung der Leser. Bereits in der französischen Enquete von 1866 sind die Klagen über die mangelnde Treue des Gesindes und über dessen öfteren Vertragsbruch schriftlich niedergelegt, ohne daß jedoch damals an die Möglichkeit einer speziellen gesetzlichen Regelung des Gesindeverhältnisses gedacht, geschweige noch geglaubt ward. Man wußte wohl, daß die französische Regierung nie für ein solches Projekt zu haben wäre. Man betonte jedoch hauptsächlich dabei die rechtliche Unmöglichkeit, sich wirksam vor Vertragsbruch von seiten des Gesindes und vor daraus entstehendem Schaden zu schützen. Der französische Gesetzgeber hielt aber immer dafür, daß das Bürgerliche Gesetzbuch genügenden Schutz gewährte, daß auch die Herrschaft als die vermögendere Partei sich leicht darüber hinwegsetzen konnte, ja sogar sich vor Schaden leichter zu schützen im stande wäre, als dies auf seiten des vermögensschwächeren Gesindes der Fall war, noch mehr, es wurde sogar dasjenige Gesetz, wonach in Streitsachen dem Arbeitgeber vor dem Dienstboten zu glauben war, noch abgeschafft, um diese günstigere Stellung des ersteren zu beseitigen. Seither ist auch in Frankreich in dieser Beziehung nichts weiter vorgenommen worden. Auch bei uns in Elsaß-Lothringen ist bis voriges Jahr nichts geschehen; denn die alte, französisch-rechtliche Auffassung war auch hier maßgebend, an ein Aufgeben derselben war noch nicht zu denken, solange noch das französische Code civil bei uns gültig war; nur durch das Inkrafttreten des neuen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches wurde die Schaffung einer Gesindeordnung möglich.

In der landwirtschaftlichen Enquete für Elsaß-Lothringen von 1884 wiederholten sich die Klagen über die Unzuverlässigkeit und die außerordentliche Vertragsbrüchigkeit des Gesindes noch schärfer als im Jahr 1866. Dabei beurteilte man oft die Sache viel zu einseitig und war geneigt, die ganze Schuld dem Dienstpersonal zuzuschieben. Daß dies

ungerecht war, liegt auf der Hand, denn die Dienstherrschaften waren unseres Erachtens, gerade so stark schuld an der stetigen Auflösung des so oft gelobten, früheren patriarchalischen Verhältnisses zwischen ihnen und den Dienstboten, als diese letzteren. Man übersieht bei der Beurteilung die wirtschaftliche und soziale Umgestaltung, welche in den letzten 100 Jahren vor sich ging. Man vergißt dabei, daß die gutsituierten ländlichen Dienstherrschaften — denn meist an diese ward ja gedacht, als man die Gesindeordnung schuf — mehr und mehr städtische Lebensweise annahmen, mit derselben ihr Familienleben und selbst das Hausinnere, die Haushaltung, umgestalteten. Von diesem Momente an waren das Gesinde und die ländlichen Dienstboten nicht mehr gut genug, um in der „guten Stube" sich aufzuhalten, mit der Herrschaft am selben Tische zu essen, in einem Worte, um mit derselben so intim zu verkehren, wie es früher noch Sitte war. Eltern und Kinder verkehrten von nun an nicht mehr so frei und freundschaftlich mit dem in Bildung und Gesittung tiefer stehenden Gesinde; anfangs ward allerdings der Bruch noch nicht so stark gefühlt, mit der Zeit klaffte aber ein wahrer Abgrund, ohne daß man sich dessen versehen hatte, zwischen Herrschaft und Gesinde. So kam allmählich die Trennung, und nun geht jede von den zwei Parteien ihre eigenen Wege. Das frühere Vertrauen ist geschwunden, nur noch das Geldverhältnis ist jetzt hauptsächlich maßgebend.

Mit den Vorteilen auf seiten der Dienstherrschaft, einer größeren Unabhängigkeit vom Gesinde, kommen jetzt über einem Male die Nachteile der weit größeren Beweglichkeit und Freizügigkeit des Dienstbotenpersonals. Daß unter solchen Verhältnissen die alte Anhänglichkeit auf beiden Seiten, die so gelobte langjährige Treue des Gesindes selten werden, liegt klar bewiesen da, und ich glaube, daß dieser Entwickelung kein Gesetz und keine Gesindeordnung wirksame Riegel vorschieben wird.

Deshalb soll aber nicht gesagt werden, daß durch dies Gesetz nichts erreicht werde, oder daß dessen Erlaß unnötig gewesen wäre. Gerade, wenn beide Parteien sich freier bewegen können, muß das Gesetz ihre Verpflichtungen auch um so deutlicher aussprechen, definieren, umgrenzen und auch leichter erzwingbar machen, das ist die moralische Berechtigung, die wir dem neuen Gesetze anerkennen; dann aber trägt das neue Gesetz im Verein mit dem B.G.B. in ganz berechtigtem Maßstabe mehr Rechnung mit den gegenseitigen sozialen Pflichten, welche durch das Draufgeben des früheren patriarchalischen Verhältnisses mehr und mehr in Vergessenheit geraten waren.

Nachdem ich so meinen Standpunkt der elsaß-lothringischen Gesindeordnung gegenüber eingenommen und dargelegt habe, will ich kurz deren Inhalt skizzieren; der Zukunft sei es überlassen, zu zeigen, ob sie die daran geknüpften Erwartungen erfüllt und befriedigt.

Doch zuvor noch einiges aus der Entstehungsgeschichte dieses für Elsaß-Lothringen gewiß bedeutsamen Gesetzes.

In seiner XXVI. Session (Sitzung vom 5. April 1900) faßte der Landesausschuß den Beschluß, die Regierung zu ersuchen, in der nächsten

Session, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, in welchem das Gesinderecht landesrechtlich geregelt werde. Von einer Bestrafung des Kontraktbruches sollte Abstand genommen werden, dafür aber sollten Arbeitsbücher für Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter wieder eingeführt werden.

Man sieht hier, daß das Gesetz hauptsächlich die Interessen der ländlichen Arbeiter betonen und schützen sollte, denn außer den Dienstboten sollten auch die gewöhnlichen ländlichen Arbeiter, welche in die Hausgemeinschaft treten, dadurch berührt werden.

Dachten doch die Städter nicht daran, ein Dienstbotenrecht zu begehren; waren es ja gerade die städtischen Dienststellen, welche die Dienstboten dem Lande wegnahmen, welche an solchen nie Mangel litten.

Dann sollte das zu erlassende Gesetz Bestimmungen enthalten über das Recht der Zurückbehaltung des Dienstlohnes, über dasjenige der Aufrechnung von Ersatzansprüchen gegen die Lohnforderung und über die Vertragsdauer, ebenso auch über die einzuhaltenden Kündigungsfristen.

Auch der Landwirtschaftsrat hatte sich vorher in gleicher Weise für den Erlaß einer elsaß-lothringischen Gesindeordnung ausgesprochen.

Die Motive zum Gesetzesprojekt rücken die deutschrechtliche Auffassung des Gesindeverhältnisses, als ein familienrechtliches Verhältnis, in den Vordergrund; das Ziel des Gesetzes ist somit dadurch charakterisiert, es soll dies familienrechtliche, hier zu Lande stark in die Brüche gegangene Verhältnis zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten wieder neu aufleben lassen, stärken; gelingt es, den dazu nötigen Geist auf beiden Seiten wieder zu erwecken, dann dürfte der Zweck erreicht werden, anderenfalls bleiben die Paragraphen der Gesindeordnung ein totes Wort. Es genügt nicht allein, die Pflichten streng zu formulieren, sie müssen auch von beiden Seiten willig auf sich genommen werden.

Das Gebiet nun, auf welches sich eine Gesindeordnung wagen durfte, ist einesteils begrenzt und gegeben durch die gesetzlichen obligatorischen Vorschriften des B.G.B. über das Gesindeverhältnis, wobei hauptsächlich auch sozialen Rücksichten Rechnung getragen wird, was im französischen Code civil nicht der Fall war, anderenteils durch andere reichsgesetzliche Bestimmungen über die Beschlagnahme des Dienstlohnes (§ 850 No. 1, Civ.Proz.Ordng.), über das Kündigungsrecht, den Vorrang der Lohnforderung bei Konkurs (§§ 22, 61 No. 1 der Konkursordnung), über die Befriedigung des Gesindes aus ländlichen Grundstücken (§ 10 No. 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung).

Das Gesinderecht ist demnach derart, daß kraft reichsgesetzlicher Bestimmung die in Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. enthaltenen Vorschriften an erster Stelle gelten, sodann die landesrechtlichen Bestimmungen der Gesindeordnung und, diese ergänzend, alle übrigen des B.G.B.

Von der gesetzlichen Feststellung des Begriffes „Gesinde“ wurde abgesehen, weil hier zu befürchten war, daß man in reichsrechtliche Normen eingreifen könnte, es soll nun die landesübliche Auffassung

maßgebend sein, in zweifelhaften Fällen soll die Entscheidung darüber dem Richter erlassen werden.

Nach unserer elsaß-lothringischen Auffassung sind die Gesindedienste häusliche oder landwirtschaftliche, und wesentlich ist dabei, daß sie nur geleistet werden können, wenn die Dienstpersonen der Herrschaft zu jeder Zeit zur Verfügung stehen. Nicht zum Hausgesinde gehören aber Lehrer, Erzieher, Privatbeamte und Gesellschafterinnen, auch nicht die Tagelöhner, selbst wenn sie im Hause des Dienstherrn wohnen. In zweifelhaften Fällen entscheidet zuerst der Wille der Vertragschließenden, dann aber, wo ein solcher nicht zum Ausdruck gelangte, die Hauptbeschäftigung.

Die Vorlage sowie das Gesetz unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen und häuslichen Dienstboten, und bei diesen kommt es nicht darauf an, ob die Herrschaft in der Stadt oder auf dem Lande wohnt.

Es seien nun hier kurz die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes mitgeteilt.

Die Pflichten des Dienstboten werden nun durch § 2 wie folgt festgestellt: Er ist verpflichtet, den Anordnungen der Herrschaft bezüglich der ihm nach Vertrag, Herkommen und Sitte obliegenden Arbeiten, sowie auch der Ordnung des Hauses, Folge zu leisten. In dringenden Fällen muß das Gesinde sogar auch solche seinen Fähigkeiten entsprechende Dienste leisten, welche nicht eigentlich zu seinen im Vertrage bestimmten Leistungen gehören, dies, um den regelmäßigen Fortgang der Haus- oder Landwirtschaft nicht zu stören und zu ermöglichen. Diese Bestimmung entspricht jenen diesbezüglichen Vorschriften aus der preußischen Gesindeordnung von 1810, aus dem bayerischen Einführungsgesetz zum B.G.B. von 1899, der württembergischen Gesindeordnung von 1899, sowie der Gesindeordnungen für Hessen und Baden vom selben Jahre 1899, auf welche Gesetzeswerke übrigens in den Motiven zur elsässischen Gesindeordnung oft Bezug genommen wird.

Dies sind selbstverständlich nicht alle Verpflichtungen der Dienstboten, diese alle aufzuzählen, konnte der Zweck eines Spezialgesetzes nicht sein, sie bestehen doch, ob erwähnt oder nicht erwähnt, weil sie sich im B.G.B. befinden.

Ueber die Pflichten der Dienstherrschaft sind im neuen hier besprochenen Gesetze keine Bestimmungen enthalten, sind sie doch nach Angabe der Motive im B.-G.-B. im allgemeinen ausreichend geregelt; insbesondere ist auf die bindenden Vorschriften desselben hingewiesen, über den Schutz der Dienstboten bei der Arbeit und in der Wohnung oder dem Hause der Dienstherrschaft, und die Fürsorge für das Gesinde in Erkrankungsfällen. §§ 617—619.

Nur die in den §§ 611, 612 und 614—616 enthaltenen Vorschriften über die Zahlung des Lohnes und Gewährung der vereinbarten andersartigen Vergütung und Gegenleistungen, sind in § 9 des Gesetzes, lediglich bezüglich der Zeit der Entrichtung teils zu Gunsten der Dienstherrschaft, teils der Dienstboten etwas anders gestaltet worden. Dies Fehlen von speziellen Vorschriften über die Pflichten der Dienstherrschaft gegen die Dienstboten hat in den Debatten zu einer scharfen Kritik

des sozialdemokratischen Abgeordneten Emmel von Mülhausen Anlaß gegeben, welcher behauptete, er fühle nichts vom sozialen Zuge der durch das Gesetz hindurchwehe, man habe andere Vorschriften aus dem B.G.B. in das Gesetz aufgenommen, ebenso hätte man auch gewisse, über den Schutz des Gesindes vor Mißhandlungen von seiten der Dienstherrschaft in dasselbe einfügen können und das Kündigungsrecht der Dienstherrschaft, auch deren Rückbehaltungsrecht am verfallenen Lohne etwas anders fassen können, er sehe deshalb in diesem Gesetze kein solches, das auch die Interessen der Dienenden in gehörigem Maße berücksichtige, sondern ein Gesetz das ausschließlich im Sinne und im Interesse der Dienstherrschaften erlassen werden solle. Es sei dies Gesetz im Gegenteil ein ganz reaktionäres Gesetz, worin nur auf ältere, teils sehr alte Gesetze anderer Länder exemplifiziert würde. Auch der Abgeordnete Riff von Straßburg setzte an den diesbezüglichen Bestimmungen aus, daß sie den Dienstboten gegenüber ihm als zu hart erscheinen, doch wurden keine der von ihm bemängelten Bestimmungen abgeändert. Da jedoch die Schutzbestimmungen zu Gunsten des Gesindes im B.G.B. aufgenommen sind und ja zwingendes Recht bilden, so wäre deren Aufzählung im Gesindegesetz weiter nichts als eine Formalität gewesen, auch ohne dieselbe wird das neue Gesetzgebungswerk an der sozialen Richtung des B.G.B. beteiligt, selbst wenn eigentlich von einer solchen in seinem Kontexte nicht gar zu viel zu merken wäre.

Die Dauer des Dienstverhältnisses regelt sich nach den Bestimmungen des § 620 B.G.B. und endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist; bei unbestimmter Zeit kann es jeder Teil kündigen; ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes oder verlängertes Dienstverhältnis besteht fort, bis gekündigt wird.

Bei anderen als landwirtschaftlichen Dienstbosen ist die Kündigung, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und die Vergütung nach Vierteljahren bemessen ist, unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist für den Schluß eines Kalendervierteljahres gestattet, dies in Einklang mit einem vor Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden landesüblichen Gebrauche, und entgegen den Bestimmungen des B.G.B., welches dafür 6 Wochen verlangt.

Das Dienstverhältnis eines landwirtschaftlichen Dienstboten gilt im Zweifel als für ein Dienstjahr abgeschlossen, beginnt es aber im Laufe des Jahres, so ist es nur für die Zeit bis zum Schlusse des Dienstjahres eingegangen, und dies beginnt am letzten Werktage vor Neujahr, entgegen dem bisher üblichen Gebrauch, dasselbe am Tage nach Weihnachten, Stephanstag, beginnen zu machen.

Selbstverständlich sind diese gesetzlichen Vorschriften über die Dauer des Dienstvertrages nicht zwingendes, nur dispositives Recht, dieser Paragraph enthält nur Auslegungsmaßregeln (§ 3), es können demnach die Parteien untereinander immer andere Vereinbarungen darüber treffen.

Wird bei landwirtschaftlichem Gesinde das Dienstverhältnis 6 Wochen vor Ablauf des Dienstjahres nicht gekündigt, so wird dasselbe als verlängert angesehen, um so zu verhüten, daß nicht beide

Parteien bis zum letzten Tag der Dienstzeit im ungewissen sind, ob auf Fortsetzung des Verhältnisses gerechnet werden kann oder nicht. Bei stillschweigender Verlängerung gilt es aber auch nur auf ein Dienstjahr verlängert.

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, und die Kündigung ist schon vor dem Dienstantritte zulässig.

Auf seiten der Dienstherrschaft berechtigen nach § 5 zur obenerwähnten sofortigen Kündigung die Verletzung der Vertragspflicht durch den Dienstboten in Bezug auf den Antritt und die Ausübung des Dienstes, die Unfähigkeit zur Dienstleistung infolge eines außerhalb des Willens der Gesindepersonen liegenden Grundes, dann unsittliches oder ungebührliches Betragen des Dienstboten, als besonderer Grund wird auch Schwangerschaft einer unverheirateten Dienstmagd angeführt. Hier ist die Frage gestattet, wer entscheidet über die Dienstuntauglichkeit des Dienstboten? Kann da jedesmal die Entscheidung des Gerichts angerufen werden, wenn nicht, so ist es allein die Dienstherrschaft. Dies dürfte in der Tat nicht immer unbedenklich sein.

In Bezug auf die Schwangerschaft dürfte auch in vielen Fällen die einseitige, sofort zulässige Kündigung sehr hart erscheinen.

Anzuerkennen ist, daß andererseits auch Bestimmungen aufgenommen sind, welche zu Gunsten der Dienstboten dasselbe Kündigungsrecht aussprechen, in Fällen von vertragswidrigem Verhalten der Herrschaft in Bezug auf Annahme und Entlassung der Gesindepersonen, auf die Unfähigkeit derselben, die Dienste weiter zu leisten oder anzutreten, ferner in Fällen einer Pflichtverletzung der Herrschaft in Bezug auf Gewährung von Lohn, Unterhalt und Krankenpflege (§ 618 B.G.B.) sowie gröblicher Ehrverletzung des Dienstboten durch die Herrschaft, namentlich gilt dies für weibliche Dienstpersonen, deren Sittlichkeit gefährdet erscheint.

Diese Gründe stimmen mit den § 123 und 124 der Gewerbeordnung überein.

Bei Kündigung des Dienstverhältnisses auf Grund der oben mitgeteilten Bestimmungen (§§ 4—6) kann der Dienstbote nur einen der Dauer seiner Dienstleistungen entsprechenden Teil des Lohnes verlangen.

Wird die Kündigung durch schuldhaftes Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Verhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet und wird gleich im Gesetze die Höhe des Schadenersatzes als Bruchteil des geschuldeten Lohnes festgestellt. Hier wurde unseres Erachtens mit Recht in den Debatten darauf aufmerksam gemacht, daß man bei Bemessung des Schadenersatzes auch den als Naturalverpflegung dem Gesinde gewährten Teil des Lohnes hätte berücksichtigen sollen.

§ 8 gewährt der Dienstherrschaft das Recht, ihre Schadenersatzforderung gegen den Dienstboten wegen einer auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Pflichtverletzung gegen die Lohnforderung aufzurechnen. Dieser Paragraph wurde zum Gesetz erhoben obwohl ganz ge-

wichtige juristische Bedenken dagegen in den Debatten erhoben wurden. Es erscheint nicht anders möglich, die Forderung der Dienstherrschaft gegen unvermögliche und böswillige Dienstboten zu schützen und ist dies auch gerechtfertigt, zumal dem Gesinde wegen seines Lohnes am Vermögen der Herrschaft ja auch Vorzugsrechte zustehen.

Der Lohn ist, § 9, sofern nicht ein anderes vereinbart wird, am Ende der Dienstzeit, wenn er nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach Ablauf derselben zu zahlen und es hat die Herrschaft das Recht, die Hälfte des fällig gewordenen Lohnes, jedoch höchstens die Hälfte des Vierteljahrlohnes, auf die Dauer von 6 Wochen einzubehalten. Wird der Lohn nach einem kleineren Zeitabschnitte als einem Vierteljahre bemessen, so kann sie den fälligen Lohn nur auf die Dauer dieses Zeitabschnittes einhalten. Alle Vierteljahre kann der Dienstbote die Hälfte des entsprechenden Lohnes fordern, wenn derselbe nach längeren Abschnitten bemessen ist.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes ist § 10, der die Verleitung zum Vertragsbruch zwar nicht strafrechtlich behandelt, dafür aber alle diejenigen, welche einen Dienstboten verleiten, den Dienst ohne gute Gründe vor der Zeit zu verlassen, der Dienstherrschaft gegenüber haftbar erklärt für allen daraus entstehenden Schaden oder den nach § 7 Abs. 2—4 an dessen Stelle tretenden Lohnanteil. Sie sind neben dem Dienstboten als Gesamtschuldner dafür verhaftet. Ebenso haftet auch, wer einen Dienstboten in Dienst nimmt, trotzdem er weiß, daß derselbe seinen früheren Dienst widerrechtlich verlassen hat. Wer weiß, wie oft dies geschieht, wird sicher diese Bestimmung als wohlberechtigt anerkennen. Einige Stimmen wurden sogar laut dafür, daß man diese Verleitung von Dienstboten zum vorzeitigen Verlassen des Dienstes unter Strafe hätte setzen sollen; diese Ansicht hat jedoch nicht überwogen. Die zum Gesetz erhobenen Bestimmungen dürften vollauf genügen.

Auch wird ein obligatorisches Dienstbuch eingeführt. Dasselbe wird, glauben wir, die Dienstboten nicht veranlassen, länger bei einer Herrschaft zu verbleiben, es wird aber doch das Gute haben, daß bei der Einstellung die Dienstherrschaften sich einigermaßen vom Wert der betreffenden Person eine Vorstellung machen können. Wenn man auf einer Seite die gewerblichen Arbeiter als hierfür maßgebend aufstellen wollte, so ist doch andererseits anzuerkennen, daß eine Person, welche in die Hausgemeinschaft aufgenommen werden soll, auch anders beurteilt und behandelt werden muß, als ein Fabrik- oder ein gewerblicher Arbeiter, der nicht mit der Familie des Arbeitgebers in engere Beziehungen tritt. Die Vorschriften über das Dienstbuch sind dieselben wie überall, insbesondere enthält dasselbe ein genaues Signalement, eine Beschreibung des Eigentümers oder der Eigentümerin des Buches. In der Kommissionsberatung wurde in dieser Beziehung ganz ernsthafterweise der Vorschlag gemacht, neben dieser Beschreibung auch die Photographie der Person darin aufzunehmen. Der Vorschlag ging aber nicht durch. In das Dienstbuch werden auch die rechtskräftigen Verurteilungen eines Dienstboten zu Freiheitsstrafe wegen Verbrechens und eines Ver-

gehens gegen das Vermögen oder gegen die Sittlichkeit oder auch wegen einer der im § 361 Str.G.B. bezeichneten Uebertretungen eingetragen. Wenn sich ein Dienstbote 2 Jahre lang seit der Strafverbüßung oder dem Erlasse derselben gut aufgeführt hat, kann dieser Eintrag im Buche gelöscht, d. h. auf Antrag muß ihm ein neues Buch ohne denselben ausgestellt werden, falls diese Strafe 3 Monate nicht übersteigt.

§ 18 enthält eine sehr wichtige Strafbestimmung, daß nämlich Gesindevermieter, Stellenvermittler oder Personen, die in deren Auftrag handeln, mit 50 M. Geld- oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen belegt werden, falls sie einen Dienstboten verleiten, den Dienst nicht anzutreten oder vor Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen. Auch mit dieser Strafbestimmung wird jedermann einverstanden sein, der weiß, welche Mißbräuche in dieser Beziehung bei Stellenvermittelung vorkamen und vielleicht auch jetzt noch trotz derselben möglich sind.

Die Zeit wird nun lehren, ob das besprochene Gesetz den erwarteten Erfolg haben wird; wir getrauen es nur halb zu hoffen, denn Uebelstände, die so tief in den beiderseitigen Gesinnungen eingewurzelt sind, und nur durch Aenderung derselben wieder beseitigt werden könnten, sind schwerlich durch ein Gesetz zu beseitigen. Daß jedoch einige Rechtsregeln für das Gesindeverhältnis geschaffen worden sind, das ist andererseits dennoch gut, wenn auch das alte patriarchalische Verhältnis nicht wieder hergestellt werden wird, so kann die Gesindeordnung doch das Gute bringen, daß sie beide Parteien zwingt, gewisse rechtliche und sittliche Beziehungen einander gegenüber aufrecht zu halten. Und so mag das Gesetz doch nicht ganz ohne Wirkung bleiben, wie es vielleicht von einigen erwartet oder befürchtet wird.

Nachdruck verboten.

Miszellen.

XVI.

Die Errichtung eines ständigen Zählungsamts in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Dr. Lommatzsch.

Es kann entschieden eine auffallende Tatsache in Bezug auf statistische Gesetzgebung und Verwaltung genannt werden, daß ein in wirtschaftlicher Beziehung gerade in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts so mächtig emporstrebendes Land, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, bisher eigentlich kein ständiges statistisches Zentralamt besaß.

Allerdings ist ja jedes Jahr ein „Statistical Abstract of the United States" durch das dem Staatssekretär des Schatzamts untergestellte Statistische Büreau erschienen, welcher ein umfangreiches Zahlen material, besonders in Bezug auf wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse enthielt, aber dieses Büreau konnte doch nicht Anspruch auf die Bedeutung machen, welche die statistischen Zentralämter europäischer Staaten auf dem Gebiete statistischer Wissenschaft einnehmen. Besonders war die Bevölkerungsstatistik in den Vereinigten Staaten sehr unvollkommen vertreten, wie hauptsächlich Untersuchungen über die Bevölkerungsbewegung, die so gut wie gar nicht durch diese statistischen Veröffentlichungen berührt wurde. Es fand allerdings aller 10 Jahre anläßlich der wiederkehrenden Volkszählungsarbeiten die Bildung eines besonderen Zählungsamtes statt, doch waren die Mitglieder desselben nur periodisch beschäftigt und der Arbeitskreis dieses Amtes beschränkte sich zumeist nur auf die Volkszählung und eng damit verbundenen Erhebungen und Untersuchungen.

Um so bemerkenswerter ist nunmehr das unter dem 6. März 1902 durch Senat und Repräsentantenhaus erlassene Gesetz[1]), welches die Bestimmungen und Vorschriften bezüglich der Begründung eines ständigen Zählungsamts enthält. In diesem Amte sollen zunächst die Arbeiten des anläßlich der 12. Zählung für das Jahr 1900 durch Gesetz vom 3. März 1899 angeordneten zeitweisen Zählungsamts fortgesetzt werden, daneben aber soll auch dieses ständige Büreau als Zentralbehörde der Regierung und speziell dem Departement des Innern

1) 57. Congress Session I. 1902. Chap. 139. An Acte of provide for a permanent Census Office. The status at large of the United States of America, from Dec. 1901 to March 1903 etc. Vol. XXXII, Part I. Washington 1903, S. 51—53.

behufs vorzunehmender statistischer Untersuchungen zur Verfügung stehen. Seine Tätigkeit begann am 1. Juli 1902 unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen nicht ständigen Zählungsamts für die letzte (12.) Volkszählung.

Das „Permanent Census Office“ untersteht dem Departement des Innern und wird von einem Direktor geleitet, welcher unter Zustimmug des Senats vom Präsidenten ernannt wird. Dieser Direktor wählt weiter im Einverständnis mit seinem Departementschef die Mitglieder des neuen Amts, zunächst 4 Hauptstatistiker, welche als erfahrene und bewährte Männer der statistischen Wissenschaft bekannt sind, ferner einen obersten Verwaltungsbeamten, der zugleich in Abwesenheit des Direktors als dessen Stellvertreter gilt, einen Kassenbeamten, einen Stenographen, 4 sachverständige Abteilungsvorstände, ferner Beamte erster und zweiter Klasse und so viel Unterbeamte, Hilfsarbeiter etc., als für die jeweiligen Arbeiten sich erforderlich machen. Alle diese Angestellten werden unter den Bedingungen des Zivilstaatsdienergesetzes vom 16. Januar 1883 angenommen, wobei die während eines Krieges aktiv gewesenen Soldaten besondere Berücksichtigung finden und im allgemeinen die Bestimmung besteht, daß alle Beschäftigten Bürger der Vereinigten Staaten sein sollen.

Bei der Größe des Landes können alle statistischen Erhebungen nicht bis auf das einzelne von dem Zentralamte durchgeführt werden; es macht sich daher die Verwendung von Spezialagenten notwendig, welche an Ort und Stelle leichter die obwaltenden Verhältnisse studieren und diesbezügliche Untersuchungen anstellen können. Ihnen steht während ihrer Tätigkeit die Autorität sonstiger offizieller Zähler bei dem allgemeinen Zensus zu.

Die Arbeiten des Zählungsamts erstrecken sich zunächst auf die des bisherigen temporären Amts, d. h. auf die alle 10 Jahre wiederkehrende Zählung der Bevölkerung, auf Feststellung statistischer Nachweise über Landwirtschaft, Gewerbewesen etc. Die Erhebungsformulare für die Volkszählung enthalten im allgemeinen alle auch in den Formularen europäischer Staaten üblichen Fragen, wie Name, Geschlecht, Alter, Zivilstand, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, eventuelle Zeit und Dauer der Arbeitslosigkeit etc., aber auch noch solche, wie sie, den Verhältnissen entsprechend, meistens nicht bei anderen Staaten vorgesehen sind, wie nach Hautfarbe, Zeit des Aufenthalts in den Vereinigten Staaten, Geburtsort der Eltern, Schulbildung, Grundeigentumsverhältnissen u. s. w. Wie hier bei der Bevölkerungsstatistik, sind auch die Erhebungen für die obengenannten sonstigen statistischen Objekte sehr umfassende und auf das Detail eingehende.

Nach Vollendung dieser auch schon früher von dem jeweiligen Zählungsamte angefertigten Arbeiten hat aber das statistische Zentralamt nunmehr noch andere Untersuchungen anzustellen, die sich aller 10 Jahre den eigentlichen Volkszählungsarbeiten anschließen. Derartige Enqueten sollen sich erstrecken auf eine Statistik der körperlichen Gebrechen, der Versorgungs- und Armenhäuser, Wohltätigkeitsanstalten, Besserungsanstalten, Gefängnisse, Verbrechen, öffentlichen Schulen, sozialen

Verhältnisse der Städte, Staatsfinanzen, elektrischen Licht- und Kraftwerke, Montanverhältnisse (Wert und Produktionsmenge, einschließlich Gold in Adern und Plätzen, Silberminen, beschäftigte Personen, mittlere tägliche Arbeitszeit und Förderung), der Religionsgemeinden, des Verkehrswesens (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Schiffahrt, Post, Telegraph, Telephon) u. s. w.

Alle diese Untersuchungen sollen als „Special reports of the Census Office" bezeichnet werden.

Unabhängig von diesen periodisch aller 10 Jahre wiederkehrenden Arbeiten, die sich an die für die Volkszählung anschließen, ist aber ferner die Aufgabe des neuen Zählungsamts, fortlaufend auch statistische Nachweise zu sammeln und sie in kürzeren Zeiträumen zur Veröffentlichung zu bringen. Hierher gehört vor allem eine Statistik über die alljährlich vorgekommenen Geburten und Sterbefälle (also immer noch nicht der Eheschließungen), die eingehend Aufschluß über die wichtigsten Vorgänge der Bevölkerungsbewegung gewähren soll. Freilich können diese Erhebungen nur mit einer gewissen Einschränkung vorgenommen werden, da noch in einer größeren Reihe von Staaten eine gesetzliche Anmeldepflicht über die Vorgänge in der Bevölkerung, sowie Standesamtsregister nicht bestehen. So können auch bei diesen Erhebungen nur die Daten und Ziffern Verwendung finden, welche aus Staaten mit Standesamtsregistern stammen oder sonst auf einer genügend sicheren Unterlage basiert sind, um als zuverlässig zu gelten. Daher werden auch künftighin diese Veröffentlichungen noch sehr der Vollständigkeit entbehren.

Ferner soll eine jährliche Erhebung betreffs der Baumwollenproduktion stattfinden, und zu den periodisch wiederkehrenden Arbeiten des Zensusamts ist auch die gewerbliche Betriebsstatistik zu zählen, welche zum ersten Male im Jahre 1905 vorgenommen werden soll, um dann sich aller 10 Jahre zu wiederholen.

Endlich ist der Direktor gehalten, von Zeit zu Zeit ergänzende Spezialberichte über Landwirtschaft, Fischerei, Bergbau, Transportwesen und andere Zweige der Industrie zu veröffentlichen.

Die Erhebungen erstrecken sich auch auf die außerhalb der eigentlichen Grenzen liegenden Staatsgebiete, so auf Alaska und Sandwichsinseln (Hawaii). Die Philippinen sollen ebenfalls einbezogen werden, sobald die hierzu notwendige Beruhigung der vorläufig noch aufrührerischen Bevölkerung eingetreten sein wird.

Seit der Instituierung dieses ständigen Amts sind inzwischen bereits Arbeiten desselben zur Veröffentlichung gelangt (vergl. den Spezialbericht des Zensusdirektor vom 28. Oktober 1903), die neben den erwähnten eigentlichen Arbeiten des Zählungsamts betreffs der Volkszählung etc. auch Ergebnisse der Gebrechlichenstatistik, Kriminalstatistik, der Bevölkerungsbewegung u. s. w. umfassen. Zunächst enthält dieser Bericht aber hauptsächlich Erläuterungen über die Organisation und Tätigkeit des ständigen Zählungsamts, über weitere Zukunftspläne und über die Beziehungen des Zentralamts zu den statistischen Bureaus der Einzelstaaten.

Nachdruck verboten.

XVII.

Die Verhandlungen über die Roheisensyndikate und den Halbzeugverband in der deutschen Kartellenquete.

Von Dr. Robert Liefmann, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Mit den Verhandlungen über die Kartelle der Eisenindustrie, welche vom 30. Nov. bis 3. Dez. 1903 stattfanden, hat die Kartellenquete den schwierigsten und kompliziertesten Teil ihrer Aufgabe in Angriff genommen. Denn während es sich bei den Kohlenkartellen im wesentlichen nur um den Gegensatz von Produzenten und Abnehmern handelte, zwischen die als dritte Gruppe noch die Händler treten, sind in der Eisenindustrie eine ganze Reihe verschiedener Interessenkreise vorhanden, die zwar alle von dem Rohstoff, dem Roheisen — und der Kohle — teilweise außerdem noch von einem Halbfabrikat, dem Halbzeug, und den Verbänden für diese Produkte abhängig sind, außerdem aber untereinander, selbst auf dem gleichen Spezialgebiet oft ganz verschiedene Interessen haben. Diese Erscheinung, die für die Eisenindustrie charakteristisch ist, ist die Folge der Kombinationen, des Umstandes, daß ein Teil der weiterverarbeitenden Produktionsstadien mit der Herstellung der Rohstoffe und Halbfabrikate in derselben Unternehmung verbunden ist, die sogenannten gemischten Werke, während andere, nach dem Prinzip der Spezialisation arbeitend, die Rohstoffe und Halbfabrikate nicht selbst herstellen, sondern von den Produzenten kaufen müssen. So kann es kommen — und ist in der Tat eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß von 2 Feinblechwalzwerken oder von 2 Röhrenwerken das eine ein Interesse an niedrigen, das andere eher an hohen Preisen für Roheisen und Halbzeug hat. Denn ersteres muß die Stoffe kaufen, letzteres ist aber Teil einer großen kombinierten Unternehmung, welche in der Hauptsache selbsthergestellte Halbfabrikate und Rohstoffe verarbeitet, auch den Roheisensyndikaten und dem Halbzeugverband für die überschießenden Mengen angehört und daher an hohen Preisen interessiert ist. Beide gehören jedoch trotz ihrer verschiedenen Interessen dem Feinblech- bezw. Röhrenkartell an.

Dieses Beispiel genügt nicht nur, um die Bedeutung der Kombinationen zu erkennen, sondern es gibt auch den Schlüssel zur Beurteilung der wichtigsten Vorgänge auf dem Gebiete der Eisenindustrie in den letzten Jahren. Es handelt sich nicht allein, wie in anderen Industrien um den Kampf der Weiterverarbeiter, die sich nicht kartellieren können, gegen die kartellierte Rohstoffindustrie, sondern bei den

Weiterverarbeitern, die zum großen Teil, abgesehen von der Maschinenindustrie, selbst kartelliert sind, kämpfen die spezialisierten Werke um ihre Behauptung gegenüber den kombinierten, für die jener Gegensatz zwischen Rohstoffproduzenten und Weiterverarbeitern nicht mehr existiert. Es ist ein Kampf nicht mehr auf Grund monopolistischer Stellung im Tauschverkehr wie der zwischen Kartell und Abnehmer, sondern ein solcher auf Grund überlegener Betriebsorganisation und daher wohl vergleichbar dem Kampf zwischen Handwerk und Großindustrie, wie denn auch wohl sein Ausgang ein ähnlicher sein wird.

I.

Es nimmt nach dem über die Kombinationen Gesagten nicht wunder, wenn auch in dem vorbereitenden Bericht des Referenten der Enquete, Regierungsrat Dr. Voelcker, dieser Punkt am bedeutsamsten hervortritt. Dieser Bericht, der bei den vorhergehenden Verhandlungen über das Druckpapiersyndikat, bei denen er zum erstenmal im voraus erstattet wurde, nur ein kurzes Schriftstück war, das den Mitgliedern der Enquete vorher übersandt wurde, ist jetzt eln ganzes Buch geworden, das auch separat im Buchhandel erschienen ist[1]). Und doch enthält es nur den ersten Teil des Referentenberichtes über die Kartelle der Eisenindustrie. Die eingehende Darstellung der in der weiterverarbeitenden Eisenindustrie bestehenden Verbände soll beim Fortgang der Enquete in einem zweiten Teile erfolgen.

Dieser Bericht liefert nun ein höchst interessantes Material über die Kombinationen in der Eisenindustrie. Schon die erste Tabelle, die der Verfasser bringt, gewährt in dieser Beziehung einen Einblick (S. 12 u. 13). Sie führt 31 der wichtigsten Kartelle auf mit der Zahl ihrer Mitglieder und der Angabe, wie viele Mitglieder an andern Kartellen und an wie vielen sie beteiligt sind. Wir ersehen daraus, daß z. B. ein Werk an 18 Kartellen beteiligt ist, also die verschiedensten Produkte herstellt, je ein anderes an 10, 13, 14 und 15 Kartellen. Besonders aber kommen Anlage 1, 2 und 3 des Berichtes in Betracht (S. 102—127): Die Betriebsvereinigungen in der deutschen Eisenindustrie. Der Verfasser hat hier auf Grund der Kataster der Berufsgenossenschaften eine für 1903 geltende Statistik aufgestellt, wie viel Unternehmungen in jeder der 9 Berufsgenossenschaften eine Kombination von Betrieben darstellen und welche Kombinationen vorkommen. Er unterscheidet 18 Produktionszweige der Eisenindustrie und die beiden ersten Tabellen geben die vorkommenden Kombinationen nach diesen 18 Zweigen und nach der Zugehörigkeit zu einer der 9 Berufsgenössenschaften geordnet, während die dritte Tabelle zeigt, wieviel Betriebe (es sind bis zu 12) mit je einer der 18 unterschiedenen Betriebsarten zusammen vorkommen. Im ganzen erstreckt sich die Ermittelung auf 34072 Betriebe

1) Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie für die im Reichsamt des Innern stattfindenden kontradiktorischen Verhandlungen über Kartelle der Eisenindustrie erstattet von Dr. H. Voelcker, Regierungsrat im Reichsamt des Innern. I. Teil. Berlin 1903, Franz Siemenroth. S. 135.

(soll wohl heißen Unternehmungen, oder sind die großen Werke wie Krupp, Bochumer Verein, Dortmunder Union, Laurahütte u. s. w., die Betriebe in 12 verschiedenen Gruppen haben, in dieser Zahl auch gleich 12mal gezählt?[1]) von denen jedoch rund 20000 Schlossereien und Schmieden sind. Eine Kombination mehrerer Betriebe stellen davon 4962 dar. Hiervon sind wiederum mit nur einem Betrieb verbunden 2813, mit 2 Betrieben 1065, mit 3 Betrieben 406, mit 4 Betrieben 250, mit 5 Betrieben 138, mit 6 Betrieben 112, mit 7 Betrieben 80, mit 8 Betrieben 27, mit 9 Betrieben 10, mit 10 Betrieben 12, mit 11 Betrieben 23, mit 12 Betrieben 26. Es ist aber zu beachten, daß in dem Bericht nur Kombinationen innerhalb der Eisenindustrie gezählt sind. Es kommt als besonders wichtig noch die Verbindung mit Kohlenzechen in Betracht, jetzt 18 gegen 7 im Jahre 1895, außerdem die zahlreichen Nebenbetriebe, Thomasschlackenmühlen, Schwefelsäurefabriken, Modelltischlereien u. s. w., die den großen Eisenwerken angegliedert sind. Zu bedauern ist, daß der Bericht über die Arbeiterzahl in den kombinierten und nicht kombinierten Werken nichts enthält. Ueberhaupt dürften sich aus dem gesammelten Material noch mancherlei interessante Schlußfolgerungen ziehen lassen, die unterlassen zu haben man aber dem Referenten nicht zum Vorwurf machen darf, da sie über den Rahmen seiner eigentlichen Aufgabe hinausgingen. Es wäre aber zu wünschen, wenn das Material weiterer wissenschaftlicher Behandlung zugänglich bliebe.

Ich habe die Untersuchungen über die Kombinationen in dem Referentenberichte hier vorangestellt, einmal weil die Kenntnis dieser Dinge für das Verständnis der heutigen Verhältnisse der Eisenindustrie grundlegend ist, dann aber weil sie meines Erachtens das wissenschaftlich Wertvollste in dem Berichte sind. Die Mitteilungen über die Organisation und Tätigkeit der Roheisensyndikate (Abschnit III), über den Halbzeugverband (Abschnitt IV) und die Organisation sonstiger Verbände in der Eisenindustrie (Abschnitt V) bringen demjenigen, der die Dinge verfolgt hat, naturgemäß deswegen nicht viel Neues, weil die Verhältnisse dieser im Mittelpunkte der Volkswirtschaft stehenden Industrie in der Presse und Literatur stets eingehend erörtert zu werden pflegen, und der Referent sich selbstverständlich darauf beschränken mußte, das Wichtigste daraus zu registrieren. Nichtsdestoweniger ist diese Zusammenstellung natürlich nicht nur als Vorbereitung der Verhandlungen sondern auch zur wissenschaftlichen Orientierung höchst dankenswert. Leider bringt der Bericht aber nur Material aus der neuesten Zeit, über die ältere Geschichte, die Entstehung und allmähliche Entwickelung der Kartelle (ein großer Teil derselben datiert schon seit Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre, die Gemeinschaften für Eisenbahnbedarf noch früher, das Weißblechsyndikat seit 1862) enthält er, mit Ausnahme einer kurzen Bemerkung über das Roheisensyndikat, gar nichts[2]).

---

1) Der Mangel einer scharfen Unterscheidung zwischen Unternehmung als dem rein ökonomischen und Betrieb als dem rein technischen Begriff macht sich leider mehrfach in dem Berichte bemerkbar.

2) Auch daß ein Kartell für das Urprodukt, für Eisenstein besteht, erwähnt der Bericht merkwürdigerweise mit keinem Wort.

Ein Eingehen auf die im Referentenbericht enthaltene Darstellung der verschiedenen Kartelle ist hier natürlich nicht möglich, zumal bei Besprechung der Verhandlungen darauf zurückzukommen sein wird. Hinweisen möchte ich nur noch auf die interessanten Preistabellen für die verschiedenen Produkte der Eisenindustrie, wie sie in den Anlagen 5—10 enthalten sind. Schließlich sei noch ein bei Besprechung der Verhandlungen über das Druckpapierkartell ausgesprochener Wunsch wiederholt: Es wäre im Interesse einer möglichst vollständigen Erörterung aller Punkte bei den Verhandlungen selbst und ferner für die wissenschaftliche Brauchbarkeit der Berichte dringend erwünscht, wenn denselben die Statuten des jeweils besprochenen Kartells im Wortlaut beigegeben würden. Nur dann ist den nicht selbst an der Industrie beteiligten Mitgliedern der Enquete — und gerade sie sind, wie die Erfahrung gezeigt hat, unentbehrlich, um alles das herauszubringen, woran die Beteiligten selbst vielleicht im Augenblick kein Interesse haben — die Möglichkeit gegeben, wirklich in alle Einzelheiten einzudringen und entsprechende Fragen zu stellen. Einzelne Werke betreffende Dinge, Beteiligungsziffern u. dergl., können natürlich geheim gehalten werden. Wie schädlich aber im übrigen die Geheimnistuerei der Kartelle wirken kann, geht aus den Verhandlungen über das Roheisensyndikat an einem drastischen Beispiele hervor, auf das unten eingegangen wird.

II.

Die Verhandlungen begannen am 30. November mit den Roheisensyndikaten. Es bestehen deren 5. Die wichtigsten sind das Rheinisch-westfälische Roheisensyndikat in Düsseldorf, 19 Mitglieder, und der Verein für den Verkauf von Siegerländer Roheisen in Siegen, 16 Mitglieder. Beide bilden für den Verkauf bestimmter Sorten ein besonderes Syndikat, das Roheisensyndikat in Düsseldorf. Ferner besteht das Lothringisch-luxemburgische Roheisensyndikat in Luxemburg, 9 Mitglieder, davon 5 in Elsaß-Lothringen bezw. im Saarrevier. Zwischen diesen Syndikaten bestehen nun eine Reihe komplizierter Verträge (vgl. S. 30 ff. des Berichts) betreffend gemeinsamen Verkauf, Begrenzung der Absatzgebiete u. dergl. Durch einen derselben ist in Düsseldorf eine gemeinsame „Thomasroheisenverkaufsstelle“ für dieses Spezialprodukt errichtet worden. Endlich besteht ein oberschlesisches Roheisensyndikat in Beuthen, 8 Mitglieder. Dieses und das lothringisch-luxemburgische Syudikat sind im Berichte des Referenten und in den Verhandlungen nicht eingehender besprochen worden. Auch auf das Siegerländer Eisensteinsyndikat ist man nicht eingegangen.

Gleich im Anfange der Verhandlungen bemerkte der Referent, daß es sich hauptsächlich um 4 Punkte handele, die Frage der langfristigen Abschlüsse, die Frage der Auslandsverkäufe, die der Ausfuhrfähigkeit der weiterverarbeitenden Industrien und endlich die Frage des Zusammenwirkens der verschiedenen Syndikate nach gemeinsamen Gesichtspunkten. Leider wurden diese Dinge nicht der Reihe nach besprochen,

sondern die Diskussion über sie und andere Fragen ging sehr durcheinander. Wir können daher auch hier bei unserer Besprechung die chronologische Reihenfolge nicht immer einhalten.

Nach einigen Erörterungen über Fehler in der Organisation der Roheisensyndikate, die erst am folgenden Tage eingehender zur Sprache kamen, war der erste Gegenstand, der im Zusammenhang behandelt wurde, die Preisfrage, namentlich auch die billigeren Auslandsverkäufe. Er beschäftigte die Versammlung die ganze erste Sitzung. Schon über die Grundlage, die tatsächlich erzielten und verlangten Preise, gingen die Meinungen sehr auseinander. Fast jeder Redner machte andere Preisangaben und stützte sich in seinen Ausführungen auf dieselben, die natürlich die Zuhörer nicht alle behalten konnten. Ich habe den Eindruck, daß man hinsichtlich der Benutzung aller solcher Preisangaben nicht vorsichtig genug sein kann. Daß man dann aber auch nicht zu einem entscheidenden Urteil über die Wirksamkeit eines Kartells in dieser Hinsicht kommen kann, ist selbstverständlich. Immerhin scheint es, daß doch auch die Roheisensyndikate, wenn auch nicht in dem Grade wie das Kohlensyndikat, in der Zeit des Aufschwungs relativ maßvoll mit den Preisen in die Höhe gegangen sind, und die Weiterverarbeiter, ob kartelliert oder nicht, die ihrigen stärker und schneller gesteigert haben. Es ist verständlich, daß dies dann auch wieder die Rohstoffproduzenten anreizte, nun auch ihrerseits rascher mit Preiserhöhungen vorzugehen. Sie taten dies, als die günstige Konjunktur an ihrem Ende war, und es kam auch hier zu den langen Abschlüssen und Fusionsverträgen, die beim Kohlen- und Kokssyndikat schon erörtert worden sind. Auch dieses Problem wurde eingehender erst am folgenden Tage erörtert, es sei hier aber gleich besprochen. Man kann jetzt wohl sagen, daß die Anregung zum Abschluß langfristiger Verträge nicht allein von den Rohstoffkartellen, Koks- und Roheisensyndikat, ausgegangen ist. Es ist auch psychologisch erklärlich, daß in der Hochkonjunktur, als niemand wußte, ob sie nicht noch längere Zeit anhalten würde, die Nachfrage aber und die Preise von Tag zu Tag stiegen, auch die Abnehmer das Bestreben hatten, sich für längere Zeit und zu den Preisen des Augenblicks zu decken, und in diesem Sinne an die Kartelle herantraten. Daß dann auch von dieser Seite der bekannte „sanfte Druck“ nicht fehlte, die Ankündigung, daß, wenn man nicht abschließe, man später nicht sicher auf Versorgung mit Rohstoffen rechnen könne, ist allseitig zugestanden worden. Die Unsicherheit bezüglich der künftigen Marktverhältnisse ist aber etwas, was auch durch Kartelle nicht aus der Welt zu schaffen ist, und beide Teile haben bei Eingehung der Verträge infolge dieser Unsicherheit ein Risiko auf sich genommen; der Ausfall ist schließlich infolge Aufhörens der günstigen Konjunktur zu Ungunsten der weiterverarbeitenden Werke gewesen, es hätte aber auch umgekehrt sein können.

Deshalb kann ich aber auch in die ziemlich allgemeine Verurteilung langfristiger Verträge nicht einstimmen. Es kommt eben ganz auf die Preise an. In den Zeiten der höchsten Konjunktur solche Verträge einzugehen, ist unvorsichtig von den Abnehmern. Wenn aber heute,

wo wir uns wieder einer aufsteigenden Konjunktur nähern, das Kohlen- bezw. Kokssyndikat mit den Hütten, diese mit den Weiterverarbeiten langfristige Verträge auf Grund der heutigen Preise abzuschließen geneigt wären, würden die Abnehmer, glaube ich, sehr gern darauf eingehen. An und für sich ist gemeinsame Festlegung der Preise für längere Zeit, wie ich schon früher ausgeführt habe [1]), etwas Erstrebenswertes; es ist das einzige Mittel, das die Kartelle haben, eine größere Stetigkeit herbeizuführen, und wenn es wahr ist, was die Rohstoffkartelle behaupten, daß die Weiterverarbeiter durch ihre übermäßigen Preissteigerungen die Konjunktur vorzeitig zu Fall gebracht hätten, so mögen sie in Zukunft ihren großen Einfluß dahin ausüben, daß auch diese, ebenso wie sie selber, in Zeiten des Aufschwungs maßvoll vorgehen. Hoffentlich wird die geplante engere Verbindung zwischen den verschiedenen Zweigen der Eisenindustrie in dieser Hinsicht günstig wirken. Natürlich läßt es sich nicht von heute auf morgen erreichen, daß durch festgeschlossene wohlorganisierte Verbände die Preise für die Produkte verschiedener Produktionsstadien einander angepaßt werden, aber es wäre doch nicht so schwer, wenn nicht eben der unheilvolle Gegensatz zwischen reinen und gemischten Werken bestände. Diese sind über das hier vorliegende Problem längst hinaus. Die Kombination ist nun einmal das ökonomisch Vorteilhaftere, sobald nicht mehr die Konkurrenz der Rohstoffproduzenten die Preise auf dem denkbar niedrigsten Niveau hält. Wohl mögen sich einige reine Werke halten durch Herstellung von Spezialitäten u. dergl. [2]), auch mag gemeinsamer Rohstoffbezug, ja gemeinsame Anlage von rohstoffproduzierenden Werken — das ist dann ja auch eine Kombination — ihnen nützen, im allgemeinen haben wir den Prozeß einer Organisationsveränderung in der Volkswirtschaft vor uns, der sich ebensowenig unterdrücken läßt wie der Uebergang vom Handwerk zum Großbetrieb, aber auch ebensowenig unterdrückt werden d a r f, weil er einen ökonomischen Fortschritt bezeichnet [3]).

Von viel geringerer allgemeiner Bedeutung als dieses große Problem ist die Tatsache, daß die unvollkommene Organisation der Roheisensyndikate zu heftigen Streitigkeiten mit den Abnehmern geführt hat. Ich kann mich daher über diesen Punkt kürzer fassen, so eingehend auch diese Dinge in der Presse und in den Verhandlungen selbst erörtert worden sind. Die Roheisensyndikate hatten nicht das Recht der juristischen Person. Sie konnten nicht in eigenem Namen mit den Abnehmern abschließen und für die Erfüllung eintreten, sondern immer nur im Namen des einzelnen Werkes, dem sie die Lieferung überwiesen. Andererseits hatte das Syndikat auch kein Mittel in der Hand, die Mitglieder zu Lieferungen zu verpflichten (Aussage des Vorsitzenden des Siegener Syndikats, Kommerzienrat Weyland bei Beginn der Verhandlungen, später namentlich die Aussagen von Geh. Kommerzienrat

---

1) Krisen und Kartelle. Schmollers Jahrbuch, 1902.

2) Siehe darüber unten.

3) Für des Nähere hierüber muß ich hier auf meine Schrift: Schutzzoll und Kartelle, Jena 1903, S. 34 ff., 47 ff. 72—73, verweisen.

Kirdorf-Gelsenkirchen). Diese Umstände hatten eine große Unsicherheit der Abnehmer hinsichtlich der Rechtsgrundlage der von ihnen mit dem Syndikat abgeschlossenen Verträge zur Folge. Walzwerkbesitzer Menne-Weidenau führte mit Recht aus: „Wir glaubten einen Kauf zu stande gebracht zu haben, erhielten aber später nicht die gekauften Qualitäten.“ „Die Statuten und inneren Einrichtungen des Syndikats haben wir nie kennen zu lernen begehrt, die interessierten uns nicht, sondern nur, ob das Syndikat uns gegenüber seine Verpflichtungen ehrlich erfüllt.“ Daß die Abnehmer die innere Organisation des Syndikats nicht interessierte, war aber offenbar ein Fehler derselben; denn im entgegengesetzten Falle hätten sie doch wohl Mittel und Wege finden können, sich die Erfüllung ihrer Verträge besser zu sichern. Was soll man aber dazu sagen, daß auf die oben wörtlich zitierten Ausführungen der Direktor des Düsseldorfer Syndikats, Burghardt, erwiderte, „daß der Wunsch des Herrn Vorredners (den derselbe übrigens gar nicht geäußert hatte), die Statuten des Syndikats erhalten zu wollen, doch wohl nicht ernsthaft aufzufassen ist (!), denn es kann wohl nicht erwartet werden, daß wir Käufern unsere Statuten übersenden“! Ein besseres Beispiel dafür, wohin die Geheimnistuerei der Kartelle führt, kann es wohl kaum geben. Da wird es als ein Verlangen hingestellt so unerhört, daß man höchstens im Scherze davon reden könne, wenn die Abnehmer, um sich vor Rechtsnachteilen zu bewahren, wissen möchten, mit wem sie es zu tun haben. Die Berechtigung der Forderung, daß Kartellverträge publiziert werden müssen, kann nicht besser dargetan werden als durch dieses Beispiel.

Weiter wurde aber im Zusammenhang mit den erwähnten Organisationsmängeln des Kartells darüber geklagt, daß dasselbe bei Kürzung der Bestellungen ungleichmäßig verfahren sei (insbesondere Fabrikbesitzer Springmann-Hagen i. W.). Da das Syndikat nur als Vermittler fungierte, konnte der eine Käufer von dem ihm liefernden Werke voll befriedigt werden, ein anderer von einem anderen Werke aber nicht (Generaldirektor des Siegener Syndikats Bertram und Direktor Breuer-Höchst). Dieser Mangel wird jedoch seit Anfang dieses Jahres abgestellt sein, da das Syndikat jetzt eine juristische Person, G. m b. H., ist, die als Selbstkontrahent auftritt. Diese Verhältnisse sind daher jetzt nicht von großer allgemeiner Bedeutung mehr, höchstens als warnendes Beispiel, damals aber führten sie zu großer Erbitterung und zu langwierigen Prozessen zwischen den Abnehmern und den Syndikaten bezw. deren Mitgliedern, die aber größtenteils zu Gunsten der letzteren entschieden wurden, da die Gerichte eine arglistige Täuschung seitens der Syndikate nicht annehmen konnten. (Für das Nähere vergl. Voelcker S. 44 ff.) Auch kam es zur Gründung einer Roheiseneinkaufsvereinigung, die ebenfalls mit den Syndikaten manche Kämpfe auszufechten hatte.

Die Debatte über alle diese Dinge zog sich außerordentlich in die Länge und nahm den größten Teil der Zeit am 1. Dezember in Anspruch. Es wurden aber wenig neue Gesichtspunkte zu Tage gefördert. Daß die Roheisensyndikate, auch abgesehen von den Mängeln der

Organisation, sich manche Fehler haben zu schulden kommen lassen und daß den ganz ungewöhnlichen Verhältnissen des Marktes von den Leitern wegen der Neuheit aller dieser Organisationen noch nicht genügend Rechnung getragen werden konnte, ist unbedingt zuzugeben. (Vergl. insbesondere die eingehenden Ausführungen des Herrn Springmann-Hagen.) Ich speziell muß auch zugestehen, daß, was ich immer als einen Vorzug der Kartelle bei Eintritt der Krise hingestellt habe, daß sie nämlich die Abnehmer auf eine gleiche Basis stellen und damit eine größere Gleichmäßigkeit und Sicherheit des Marktes gewährleisten, für das Roheisensyndikat wegen der mangelhaften Organisation nicht zutrifft. Aber es wäre verkehrt, daraus allgemeine Schlüsse in Bezug auf Nutzen oder Schaden der Kartelle zu ziehen. Auch hier mußten erst Erfahrungen gesammelt werden, und es ist anzunehmen, daß in Zukunft viele diesmal zu Tage getretenen Mißstände sich werden vermeiden lassen.

Die bisherigen Angriffe auf die Roheisensyndikate waren von den Walzwerken ausgegangen. Nachdem noch Kommerzienrat Keyling-Berlin die Anregung gegeben hatte, die Syndikate möchten Delegierte der Abnehmer bei sich aufnehmen und mit denen beraten, kamen die Eisengießereien zur Begründung ihrer Stellung zu Worte. Die Gegensätze waren hier weniger scharf als bei den Walzwerken, weil sich die Eisengießereien nach langen Verhandlungen mit dem Syndikat zu den bekannten Fusionsverträgen geeinigt hatten. (Vgl. schon meinen Aufsatz, Krisen und Kartelle in Schmollers Jahrbuch, 1902, S. 661 ff. und jetzt ausführlicher Voelcker, S. 48 ff.). Fabrikbesitzer Sehmer-Schleifmühle betonte in seinem Vortrage unter anderem, wie unbillig die Bedingung des Syndikats gewesen sei, daß die Käufer die gekauften Mengen nur für den eigenen Bedarf verwenden und nicht weiterverkaufen durften, worauf übrigens auch schon seitens der Walzwerke hingewiesen worden war. Es war dadurch den Käufern unmöglich gemacht, sich bei rückgängiger Konjunktur der Ware zu entledigen. Es kann in der Tat die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Ausschluß des Wiederverkaufs als Verkaufsbedingung eines Kartells für nichtig zu erklären.

Von den folgenden Rednern kamen Direktor Ugé-Kaiserslautern und Kommerzienrat Kopp-Frankenthal noch einmal auf die Kombinationen zu sprechen und beklagten, daß die gemischten Werke einerseits ihr Gießereiroheisen im Syndikat zu hohen Preisen verkaufen, andererseits daraus hergestellte Gegenstände so billig, daß die reinen Gießereien, die das Roheisen von jenen kaufen müssen, dabei nicht existieren können. Es kam dabei nicht genügend zum Ausdruck, daß diese gemischten Werke es auch sind, welche, eben weil sie so viel billiger produzieren können, von der Teilnahme an Kartellen für die weiterverarbeitenden Produkte in der Regel nichts wissen wollen. Aber ob diese ganzen Verhältnisse volkswirtschaftlich ein „Mißstand“ sind, wie die reinen Gießereien natürlich behaupten, scheint mir mehr als fraglich. Die kombinierten Werke sind ein ökonomischer Fortschritt, sie ermöglichen billigere Produktion, und es wäre daher, wenn es überhaupt möglich ist,

gar nicht vorteilhaft, insbesondere nicht im Interesse unserer Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande, diesen Fortschritt zu unterdrücken.

Des weiteren kam die Stellung des Syndikats der Roheiseneinkaufsvereinigung gegenüber zur Besprechung. Diese im Jahre 1901 gegründet, sammelt die Ordres in einer Hand und glaubte, indem sie dadurch dem Syndikat das Geschäft erleichtert, berechtigt zu sein, Preisvergünstigungen zu verlangen. Das Syndikat lehnte solche jedoch ab und forderte einen um 2 M. pro Tonne höheren Preis, wenn die Mitglieder nicht ausschließlich vom Syndikat kauften. Also auch hier ein Beispiel des ausschließlichen Verbandsverkehrs! Auch sonst wurden seitens des Geschäftsführers der Vereinigung, Emans-Düsseldorf, mannigfache Klagen über die Verkaufsbedingungen des Syndikats erhoben.

Gar nicht besprochen wurde der Einfluß des Kartells auf den Handel, ebensowenig der auf die Preisgestaltung der Rohstoffe, also der Kohlen und Koks. Eine Einwirkung in letzterer Hinsicht scheint nach Angabe des Referenten seitens des Syndikats nicht vorgekommen zu sein.

Die Bedeutung der Frage 12 nach dem Einfluß des Kartells auf die Bildung von Kombinationen, deren unklare Fassung ich schon mehrfach getadelt habe, wurde wenigstens von einer Seite, nämlich von Kommerzienrat Funcke-Hagen, hervorgehoben, der dafür eintrat, diese Frage wegen ihrer Wichtigkeit nicht an das Ende zu setzen, sondern bat, sie am folgenden Tage bei No. 7 besprechen zu können. Leider wurde dem nicht stattgegeben, wenigstens kam es nicht zu einer zusammenhängenden Erörterung über die Kombinationen, wenn auch faktisch dieses Problem überall im Hintergrunde der Verhandlungen stand.

Zum Schluß kam es noch zu einer kurzen Erörterung über den Einfluß des Kartells auf die Qualität der Produkte. Auch hier wurden dem Syndikat Vorwürfe gemacht, daß schlechtere Qualitäten geliefert worden seien und die Werke keine Garantie übernehmen wollten, aber in der Hauptsache bezogen sich diese Klagen auf die abnormen Verhältnisse der Hochkonjunktur, und von einer allgemeinen Verschlechterung der Qualität infolge des Syndikats wird man nicht reden können. Wohl aber dürfte dasselbe in Bezug auf Garantieleistung und dergleichen seinen Abnehmern mehr entgegenkommen.

III.

Bei den Verhandlungen über den Halbzeugverband, die am 2. Dezember begannen, nahm vor Eintritt in die Tagesordnung Generalsekretär Bueck-Berlin das Wort, um außer einer (übrigens bei weitem nicht vollständigen) Liste von deutschen Kartellen für Fertigfabrikate eine solche von englischen „Kartellen“ vorzulegen. Bei den vorhergehenden Verhandlungen hatte nämlich Abg. Bergrat Gothein das Vorhandensein solcher bestritten. Dies ist um so merkwürdiger, als gerade Gothein wohl sicher die Literatur über Kartelle besser kennt als Bueck und daher wissen sollte, daß es in der Tat zahlreiche, allerdings

stets ganz lose Kartelle und daneben eine Anzahl monopolistischer Fusionen (Trusts) in England gibt. Bueck jedoch scheint infolge mangelnder Kenntnis der Literatur noch keine rechte Vorstellung vom Begriff des Kartells zu haben, denn zahlreiche der von ihm genannten Organisationen haben mit Kartellen, wenn auch nur „mittelbar“, nicht das geringste zu tun. Ebenso überflüssig wie diese Erörterung war eine weitere darüber, ob der Halbzeugverband ein Kartell sei. Selbstverständlich ist es verkehrt, wenn Geheimrat Kirdorf-Aachen bemerkte, „daß der Halbzeugverband ein Kartell im Sinne dessen, was man gewöhnlich unter Kartell versteht, nicht ist, ebensowenig wie es der Roheisenverband bisher gewesen ist“. Aber ebenso verkehrt ist es, wenn Bergrat Gothein Preisvereinbarungen englischer Unternehmer nicht als Kartelle ansehen will. Die Festigkeit der Organisation kann niemals für den Begriff des Kartells entscheidend sein, ein gewöhnliches Preiskartell kann viel tiefer gehende Wirkungen haben als das festest organisierte Syndikat. Es ist auch durchaus nicht schwer, die Grenze zu ziehen, wo das Kartell anfängt, wie Geheimrat Kirdorf-Gelsenkirchen meint. Das Wesen des Kartells liegt — das sollte eigentlich nachgerade allgemein bekannt sein — in seiner monopolistischen Tendenz.

Die Verhandlungen selbst einleitend, wies Regierungsrat Dr. Voelcker darauf hin, daß die Gegensätze zwischen Halbzeugverband und den Verbrauchern schon eingehend genug in der Presse erörtert worden seien, und daß es jetzt hauptsächlich auf die Frage ankomme, wie die Lage der reinen Walzwerke verbessert werden könne. Er ging dann auch auf die Frage der billigen Auslandsverkäufe ein und stellte die Argumente für und gegen zusammen. Leider beschäftigte sich im folgenden die Debatte, anstatt diese und andere Fragen der Reihe nach zu erörtern, wieder gar zu sehr mit Produktionskostenberechnungen und Preisfragen. Kommerzienrat Funcke-Hagen wollte den Rohstoffproduzenten nachrechnen, daß sie zusammen beim Verkauf von soviel Rohstoffen, als zur Herstellung von 1 t Stabeisen nötig ist, einen Gewinn von 25—30 M. erzielten, und daß das zu hoch sei. Diese Rechnung wurde zunächst falsch verstanden, dann aber ihre Richtigkeit in langen Erörterungen bestritten. Auch die Dividenden einiger großer kombinierten Werke wurden angeführt, dagegen aber mit Recht von Geheimrat Kirdorf-Aachen und später auch vom Vorsitzenden geltend gemacht, daß diese Ziffern wenig beweisen. Denn bei vielen Werken verstehen sich die Dividenden auf ein Aktienkapital, das außerordentlich klein ist im Verhältnis zu dem tatsächlich investierten Kapital, weil alle Vergrößerungen aus den Betriebsergebnissen vorgenommen wurden und das ursprünglich geringe Aktienkapital nicht mit vergrößert wurde. Generalsekretär Zilliken-Neunkirchen betonte das speziell bezüglich der Burbacher und der Maximilianshütte, es gilt aber auch besonders für die Ilseder Hütte und den Aachener Hüttenverein Rote Erde.

In der ganzen folgenden Diskussion wurden nun 2 Probleme nebeneinander besprochen, die allerdings auch in enger Verbindung stehen,

erstens das Problem der billigen Auslandsverkäufe, zweitens die Frage: Wie kann die Lage der reinen Walzwerke verbessert werden? Was den ersteren Punkt betrifft, so geht aus den Verhandlungen mit Sicherheit hervor, daß der Halbzeugverband es an der erforderlichen Rücksicht auf die Weiterverarbeiter hat fehlen lassen. Denn dadurch, daß die Ausfuhr nicht kartelliert war, ist es vorgekommen, daß die deutschen Werke sich beim Export gegenseitig Konkurrenz gemacht und dabei die Preise unter den Weltmarktpreis herabgedrückt haben. Etwas derartiges sollte allerdings in Zukunft nicht mehr vorkommen, zumal es doch im eigenen Interesse der Werke sein muß, auch beim Export nicht unnötig die Preise zu drücken. Sofern eine solche Konkurrenz aber nicht stattfand, die deutschen Exportpreise im allgemeinen den Weltmarktpreisen entsprachen, ist es natürlich nicht der billigere Verkauf ins Ausland, der die Weiterverarbeiter geschädigt hat, sondern es sind einzig und allein die hohen Inlandspreise, die den Weiterverarbeitern die Konkurrenz auch erschweren, wenn Deuschland Roheisen und Halbzeug gar nicht exportiert. Ich kann natürlich hier meine Anschauungen über dies Problem nicht entwickeln, muß vielmehr auf meine Schrift: Schutzzoll und Kartelle (Jena 1903, Gustav Fischer) verweisen, wo alle diese Fragen eingehend behandelt sind. Die Diskussion ging leider nicht sehr in die Tiefe, und von einer umfassenden Erörterung der in Betracht kommenden Fragen kann keine Rede sein. Ja, manche der wichtigsten Tatsachen wurden nicht einmal gestreift, und besonders muß ich es der Verhandlungsleitung wie den Sachverständigen zum Vorwurf machen, daß die Ausfuhrvergütungen des Roheisensyndikats und des Halbzeugverbandes gar nicht erörtert worden sind[1]. Auch in dem Bericht des Referenten ist davon nicht die Rede. Sie sind aber von allerhöchster Bedeutung, denn sie sind das wichtigste Mittel, um trotz der hohen Inlandspreise für Rohstoffe den Weiterverarbeitern den Export zu ermöglichen, und ich bin überzeugt, daß sie in Zukunft noch weitere Ausdehnung finden werden. Wahrscheinlich ist es das leidige Fragenschema, in welches dieses Problem nicht hineinpaßt, das diese Unterlassung verschuldet hat. Es ist dringend zu wünschen, daß bei den Drahtkartellen die gesamten Tatsachen der Ausfuhrvergütungen, vom Kohlensyndikat angefangen, und ihre Wirkungen eingehend besprochen werden.

Ein interessantes Beispiel dafür, wie verschieden der billige Export von den ausländischen Weiterverarbeitern beurteilt wird, führte Ingenieur Schmieding-Barop, der Direktor eines reinen Walzwerkes an, der in seinem langen Vortrage die Klagen der Weiterverarbeiter mit am eindrucksvollsten zu Gehör brachte. Er führte zunächst eine Aeußerung an über den Import deutschen Halbzeugs seitens des größten englischen Blechwalzwerkes, das daraus Feinblech herstellt und dasselbe in alle Welt exportiert. Darüber sagte ein englischer Sachverständiger: „Ich denke, daß es sehr große Unzufriedenheit erregen muß, wenn wir sehen, daß soviel Eisen und Stahl von Belgien (!) und Deutschland importiert wird; hier in dieser Monatsübersicht sehen wir allein 23 063 t deutsches

1) Bergrat Gothein hat vergeblich eine diesbezügliche Frage gestellt.

Halbzeug, das in einem Monat importiert ist; ich glaube zwar, daß es ein Rekordmonat ist, aber ich meine, es wäre die höchste Zeit, daß wir die neue fiskalische Zollpolitik, die durch Chamberlain inauguriert ist, bewillkommnen". „Sie sehen also, meine Herren," — bemerkte Direktor Schmieding dazu — „wie der Export von deutschem Halbzeug die englischen Fabrikanten und Kaufleute, Leute, die in Freihandelsideen erzogen und alt geworden sind, die sozusagen geborene Freihändler waren, ververanlaßt, eine Schutzzollpolitik für England sehr ernstlich ins Auge zu fassen". (Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Wagner: Hört! Hört!)

Hier faßte also der englische Weiterverarbeiter unsern billigen Export als für England ungünstig auf und ist der Meinung, daß wir damit England schaden, und fordert Abwehrmaßregeln. Im nächsten Satze aber brachte Direktor Schmieding ein Beispiel für die gegenteilige Auffassung. Der Direktor einer der größten Schiffsbaugesellschaften erklärte: „Hinsichtlich der Frage der Preisschleuderei der deutschen Fabrikate muß ich gestehen, daß wir Schiffsbauer an der Nordostküste uns gratulieren können, Gelegenheit zu haben, das beste Material in der Welt billig kaufen zu können, und trotzdem wir in unserem Interesse als Stahlfabrikanten, die wir selbst Bleche und Wickeleisen fabrizieren, dagegen sein müßten, daß Bleche und Wickel verschleudert werden, müssen wir doch dem Auslande als Schiffsbauer sagen: Schleudert, so lange ihr könnt!" u. s. w. Hier hätte eigentlich Geheimrat Wagner Hört! Hört! rufen müssen, denn dieses Urteil vertritt seine Ansicht von der unbedingten Schädlichkeit des billigeren Exports für das Inland, während nach der ersten Aussage derselbe England schädigt, daher für uns nützlich ist.

Ich glaube, diese beiden Beispiele in den Ausführungen desselben Redners beweisen zum mindesten die Schwierigkeit dieses Problems, das sich nicht mit einem einfachen: „die billigeren Auslandsverkäufe wirken schädlich" abtun läßt, wie man bisher meist argumentierte. Neben der Frage, was exportiert wird, Rohstoffe oder Fertigprodukte, kommt auch ganz besonders in Betracht, ob wir uns beim Export mit einem andern Lande in Konkurrenz befinden und, wenn wir nicht liefern, die ausländischen Weiterverarbeiter ihr Material von einem anderen Staate (im ersten Beispiel Belgien!) ungefähr eben so billig erhalten. Auch scheint aus den weiteren Ausführungen des Vorsitzenden der englischen Schiffsbaugenossenschaft hervorzugehen, daß die Gewinne, die sie aus dem Bezug billiger Halbfabrikate erzielten, es ihnen ermöglichten, nicht nur Fertigprodukte, sondern auch Roheisen (!!) sehr billig nach Deutschland und den Vereinigten Staaten zu verkaufen.

Wenn ich den Eindruck, den ich aus den langen Verhandlungen über die billigeren Auslandsverkäufe erhalten habe, zusammenfassen darf, so ist zuzugeben und wurde auch von den Leitern und Mitgliedern dieses Kartells teilweise selbst zugegeben, daß der Halbzeugverband erhebliche Fehler gemacht hat. Es ist sicherlich richtig und gerade von mir auch immer betont worden, daß billigere Auslandsverkäufe nicht in allen Fällen verwerflich sind; es wurde auch in der Versammlung wohl allgemein zugestanden, daß man, um im Auslande Absatz zu haben,

dort billiger anbieten muß und daß man auch, um die Arbeiter zu beschäftigen und den Betrieb aufrecht zu erhalten, diesem Export in ungünstigen Zeiten eine größere Ausdehnung geben darf. Aber andererseits dürfen die Produzenten der Rohstoffe und Halbfabrikate nicht vergessen, daß sie mit ihren hohen Inlandspreisen, mit denen sie sich für die beim Export entstehenden Verluste schadlos halten, die Weiterverarbeiter in ihrer Konkurrenzfähigkeit schädigen können (erst recht natürlich, wenn sie sich auch beim Export Konkurrenz machen und dadurch die Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt unnötig tief hinabdrücken). Es ist sehr schön, wenn die Kartelle es ihnen ermöglichen, ihren Betrieb aufrecht zu halten und keine Arbeiter entlassen zu müssen, aber sie müssen erkennen, daß volkswirtschaftlich dieser ganze Vorteil wieder verloren geht, wenn ihre hohen Preise die Weiterverarbeiter, die viel zahlreicher sind und viel mehr Arbeiter beschäftigen, zwingen, ihrerseits die Produktion einzuschränken und Arbeiter zu entlassen. Sie müssen ferner erkennen, daß, wie auch Adolf Wagner ausführte, der Export von Fertigprodukten, in denen mehr Arbeit verkörpert ist, volkswirtschaftlich vorteilhafter ist als der Export von Rohstoffen und Halbfabrikaten.

Alles dies wurde vom Halbzeugverband nicht genügend beachtet und er hat daher in der Tat in mancher Hinsicht schädigend gewirkt, wenngleich nicht verkannt werden darf, daß die ungünstige Lage der reinen Weiterverarbeiter in der Hauptsache doch durch die Konkurrenz der gemischten Werke herbeigeführt wurde, wovon unten noch zu reden sein wird. Jedenfalls, wenn auch der Halbzeugverband mit seiner Exportpolitik, bezw. dadurch daß er dieselbe ganz den einzelnen Werken überließ und den Export in seine Regelung nicht hineinbezog, Fehler gemacht hat, so ist es doch gänzlich verkehrt, nun alle billigeren Auslandsverkäufe für schädlich zu erklären, wie es heute in der Regel noch geschieht.

Ich habe die Gründe, weshalb in zahlreichen Fällen der billigere Export gerechtfertigt und volkswirtschaftlich vorteilhaft ist, in meiner Schrift: Schutzzoll und Kartelle dargelegt und muß darauf hier verweisen. In den Verhandlungen waren in dieser Hinsicht von Interesse die Ausführungen eines Vertreters der Fertigindustrie, des Kommerzienrats Claus-Berlin, des Leiters eines der größten deutschen Emaillirwerke.

Uebrigens ging aus den Verhandlungen auch hervor, was ich immer betont habe, daß es in der Regel nicht der billigere Export der Rohstoffe, sondern die hohen Inlandspreise sind, welche die Weiterverarbeiter schädigen. Den meisten derselben ist der inländische Markt viel wichtiger als der Export und sie verlangen nur, daß eine genügende Spannung zwischen Halbzeugpreisen und denen für Stabeisen, Bandeisen u. s. w. bestehe. Da sie die Preise für letztere nicht erhöhen können, müsse der Halbzeugverband die Halbzeugpreise herabsetzen.

Demgegenüber bestritten die Vertreter des Verbandes, daß die Halbzeugpreise zu hoch seien. Der Vorsitzende desselben, Geheimrat Kirdorf-Aachen wollte nachweisen, daß die Mitglieder am Halbzeug nichts verdienten. Dagegen wurde von Fabrikbesitzer Springmann-

Hagen in interessanter Weise geltend gemacht, daß, wenn die großen gemischten Werke, die nach eigener Angabe ca. 50 Proz. und teilweise noch mehr ihres Halbzeuges mit Verlust exportieren, trotzdem gute und vielfach sehr hohe Dividenden verteilen können, die Preise im Inlande zu hoch sein müssen. Wenn demgegenüber Geheimrat Kirdorf-Aachen erklärte, „daß bei den heutigen Rohmaterialpreisen, bei den Preisen für Roheisen, für Kohle und Koks die Werke, die das Halbzeug herstellen, bei den heutigen Preisen des Halbzeugverbandes im Inlande Geld zusetzen", so kann das meines Erachtens nur so aufgefaßt werden, daß sie Geld zusetzen würden, wenn sie diese Rohstoffe kaufen müßten. Da sie aber vielfach mit Kohlen-, Koks- und Hüttenwerken kombiniert sind, brauchen sie das eben nicht. Nun machte freilich Geheimrat Kirdorf die interessante Angabe, daß die Werke des Halbzeugverbandes über 15 Proz. ihres Roheisenbedarfs, 60—65 Proz. ihres Kohlenbedarfs zu kaufen genötigt waren; aber hier werden dann wieder die Ausfuhrvergütungen von Bedeutung. Wenn die gemischten Werke ca. 50 Proz. ihres Halbzeugs ausführen, zahlen sie eben nicht für die dazu nötigen Rohstoffe die allgemeinen Preise, sondern sie bekommen vom Kohlen- und Roheisensyndikat Ausfuhrvergütungen, wodurch die Rechnung gänzlich verändert wird. Alles das ist leider nicht genügend klargestellt worden.

Wie dem nun auch sein mag, jedenfalls ergibt sich aus der Lage der reinen Walzwerke, daß für sie der Halbzeugpreis zu hoch ist, bezw. daß sie eben mit den gemischten Werken nicht konkurrieren können. Nun erklärte aber Geheimrat Kirdorf-Aachen, daß, wenn der Halbzeugpreis niedriger sei, die gemischten Werke überhaupt kein Halbzeug mehr auf den Markt bringen, sondern zur Herstellung der Fertigfabrikate übergehen werden, und er sprach die Ueberzeugung aus, daß das allmählich geschehen werde, es müßten nur erst die Einrichtungen dafür getroffen werden. Dann aber müssen die reinen Walzwerke entweder selbst ihr Halbzeug produzieren oder zu Grunde gehen. Der ökonomische Fortschritt, der in der Kombination liegt, setzt sich also in jedem Falle durch. Wenn Bergrat Gothein demgegenüber meinte, daß „nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage der Preis für Halbzeug dann so weit steigen würde, daß sich dafür Verkäufer finden würden", so vergißt er, daß nach der Preistheorie der Preis für Halbfabrikate bezw. die Preishöhe, bis zu welcher die Nachfragenden gehen können, sich nach den Preisen der Fertigprodukte richten muß, die Halbzeugverbraucher, wenn sie solches auch noch so dringend bedürfen, doch nicht mehr dafür geben können, als sie in dem Preise der Fertigprodukte, der aber von den gemischten Werken bestimmt wird, zurückerhalten.

Die Mitglieder des Halbzeugverbandes gaben den Weiterverarbeitern den Rat, sie sollten sich die von ihnen gewünschte Spannung zwischen Rohstoff- und Fabrikatenpreisen selber schaffen durch Errichtung von Verbänden für die eigenen Produkte. Das führte zu langen Erörterungen über die Kartellierungsmöglichkeit der verschiedenen Industriezweige, insbesondere seitens des Handelskammersekretärs Gerstein-Hagen. Dieselben brachten jedoch nichts, was nicht schon in der

Literatur über die Schwierigkeit, Kartelle für Fertigprodukte zu schließen, auseinandergesetzt ist. Mir scheint aber, daß die neuere Literatur und auch Herr Gerstein diese Schwierigkeit überschätzt, und das wurde auch von einem späteren Redner, Fabrikbesitzer Boecker-Hohenlimburg, dem Vorsitzenden des Federstahlkartells, bestätigt, welcher anführte, daß für dieses Produkt sogar internationale Kartelle beständen. Auch in der Kleineisenindustrie gibt es ja eine ganze Anzahl von Kartellen für Fertigprodukte und ebenso natürlich in anderen Industriezweigen (vergl. die eingangs der Verhandlungen von Generalsekretär Bueck vorgelegte Liste). Es ist vielleicht nicht unangebracht, darauf hinzuweisen, daß man früher auch die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft nur für einen viel kleineren Kreis als anwendbar erklärte als heute und daß z. B. gerade der Vorsitzende der Kartellenquete, Geheimrat Prof. van der Borght, ihr vor 20 Jahren in seinen Statistischen Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften nur ein viel beschränkteres Anwendungsgebiet zuerkennen wollte, als sie faktisch heute umfaßt. Seien es Kartelle oder Trusts, irgend eine Form der Monopolisierung ist, glaube ich, in fast allen Unternehmungszweigen möglich.

In der weiterverarbeitenden Eisenindustrie ist aber auch in Bezug auf die Bildung von Kartellen das Vorhandensein der gemischten Werke von höchster Bedeutung, und dieser Einfluß der Kombinationsunternehmungen ist — das kann ich nur immer wieder betonen — das meines Erachtens im letzten Grunde ausschlaggebende Problem der ganzen heutigen Entwickelung dieses großen Unternehmungszweiges. Wenn die Abnehmer des Halbzeugverbandes, wenigstens was Stabeisen anbetrifft, heute kein Kartell zu schließen vermögen, so liegt das nicht daran, daß ihr Produkt dafür nicht geeignet wäre — früher hat es schon mehrfach Stabeisenkartelle gegeben —, sondern meines Erachtens hauptsächlich an der Konkurrenz, der Ueberlegenheit der kombinierten Werke, welche mit den selbst produzierten Rohstoffen soviel billiger arbeiten können. Ich habe diese Ansicht schon früher vertreten, sie auch im allgemeinen aus den Verhandlungen bestätigt gefunden, aber ausdrücklich und klar ausgesprochen wurde dieser Gedanke daselbst nicht. Vielmehr erklärte Generaldirektor Zilliken von den Stummschen Werken, daß gerade die großen gemischten Werke schon oft ein Kartell für Stabeisen angeregt hätten, aber die kleinen Werke nicht mitmachen wollten aus Furcht, von den großen überstimmt zu werden und weil dieselben zu niedrige Preise festsetzten. Es zeigt sich da eben wieder die Ueberlegenheit der Kombinationsunternehmungen. An und für sich würden dieselben ja gern so hohe Preise für Stabeisen festsetzen, daß die reinen Werke auch bestehen könnten, aber dadurch würden wieder die Weiterverarbeiter geschädigt. Und es kommt dann noch eins hinzu. Die gemischten Werke, die mit den reinen Walzwerken ein Kartell für Stabeisen schließen sollen, sind zugleich deren Lieferanten für Halbzeug. Die reinen Werke haben nun gar keinen Vorteil von einem solchen Kartell, wenn sie nicht die nötige Spannung zwischen den Preisen des Halbzeugs und Stabeisens haben, also Halbzeug billig ist. Je größer aber diese Spannung ist, um so größer wird

das Interesse der gemischten Werke, ihr Halbzeug selbst weiterzuverarbeiten, anstatt dasselbe billig zu verkaufen. Dies ist der eigentümliche Circulus vitiosus, in dem sich die reinen Werke befinden; ist Halbzeug teuer, können sie es nicht kaufen, ist es billig, bekommen sie keins. Dies und die Abhängigkeit, in der sie von den großen Werken stehen, wird illustriert durch die Ausführungen des Walzwerksbesitzers Wuppermann-Schlebusch-Neufort. Auf das Drängen des Verbandes der Halbzeugverbraucher setzte der Halbzeugverband vormittags seinen Halbzeugpreis um 5 M. herab, nachmittags aber haben die großen Werke über die Stabeisenpreise beraten und auch sie um 5 M. herabgesetzt, wodurch für die reinen Walzwerke alles beim Alten blieb.

Ferner wurde seitens des Halbzeugverbandes angeführt, daß, wenn auch die gemischten Werke eine Preisherabsetzung pekuniär vertragen könnten — nur läge dann die Gefahr vor, daß sie überhaupt kein Halbzeug mehr verkauften — dies doch nicht der Fall sei bei denjenigen Mitgliedern, die alle Rohstoffe kaufen müssen. So wurden die Vorwürfe gegen den Halbzeugverband wegen übermäßig hoher Preise von diesen auf die Rohstoffsyndikate zurückgeschoben und auch von seiten eines der Verbraucher, Direktor Mannstädt-Kalk, dem Leiter eines Stahlwerks, wurde darauf hingewiesen, daß jedes Syndikat die Preiserhöhungen seiner Vorgänger im Produktionsprozeß mit einem Aufschlag auf seine Nachfolger überträgt [1]). In der Tat liegen hierin die großen Nachteile, die daraus entstehen können, wenn die Rohstoffkartelle nicht maßvoll in ihren Preisfestsetzungen vorgehen, und es ergibt sich die große Verantwortung, welche die Leiter derselben der ganzen Weiterverarbeitung gegenüber haben. Es war daher auch erfreulich zu sehen, daß insbesondere der Leiter des Kohlensyndikats, Geheimrat Kirdorf sich dieser Verantwortung bewußt ist und mehrfach anregte, man solle doch, statt immer dieselbe Klagen zu wiederholen, die Frage erörtern, wie die verschiedenen Interessengruppen sich verständigen und in einer gemeinsamen Organisation zusammenwirken könnten.

Leider wurde darüber im Zusammenhang nicht gesprochen. Die Vertreter der einzelnen Gruppen der Weiterverarbeiter zogen es vor, einer nach dem anderen ihre Klagen über die hohen Preise des Halbzeugverbandes vorzubringen, die Anregung des Herrn Kirdorf sollte nach Erledigung der Fragen des Fragebogens zur Verhandlung kommen. Als es jedoch so weit war, zeigte sich die Versammlung als zu ermüdet, um darauf einzugehen, so daß insbesondere auch Geheimrat Kirdorf seine Anschauungen über ein engeres Zusammengehen der Syndikate leider nicht mehr zum Vortrag bringen konnte.

Ein solches engeres Zusammengehen der verschiedenen Kartelle ist aber in der Tat nötig. Die einzelnen Kartelle müssen aufeinander Rücksicht nehmen in ihren Preisfestsetzungen und im Interesse der reinen Weiterverarbeiter aller Art dafür Sorge tragen, daß die Ver-

1) Bei dieser Gelegenheit machte Ingenieur Kreutz-Siegen einige Angaben über das Eisensteinsyndikat, welches sonst in der Enquete gar nicht berücksichtigt worden ist. Er bestritt, daß die Preise derselben zu hoch seien, von den 37 Mitgliedern hätten 25—30 im letzten Jahre keine Ausbeute zahlen können.

hältnismäßigkeit in den Preisen der verschiedenen Produktionsstadien nicht verloren geht, daß vielmehr bestimmte Spannungsverhältnisse im allgemeinen bestehen bleiben.

Ferner ist aber auch eine enge Verbindung der verschiedenen Kartelle der Kohlen- und Eisenindustrie notwendig, um die Ausfuhrvergütungen einheitlich zu regeln. Es geht, obleich ausdrücklich kaum auf diese Frage eingegangen wurde, doch aus dem Inhalt der ganzen Verhandlungen hervor, wie wichtig diese Einrichtung für die Weiterverarbeiter und für die ganze Volkswirtschaft ist. Die bisherige Organisation, die Abrechnungsstelle für Ausfuhrvergütungen in Düsseldorf, wurde in den ganzen Verhandlungen gar nicht besprochen, ein schweres Versäumnis, das unbedingt später wieder gutgemacht werden muß. Ich kann natürlich in diesem Zusammenhang nicht die Organisation der Abrechnungsstelle schildern, dieselbe ist noch durchaus nicht vollkommen und ich weiß wohl, daß sie von den Urhebern in ganz anderer Weise geplant war, als sie schließlich ins Leben trat. Insbesondere war auch die heutige Maßregel, die Vergütungen — dieselben betragen meines Wissens im Maximum

1,50 M. für die Tonne verbrauchter Kohle
2,50 M. für die Tonne verbrauchten Roheisens
10,— M. für die Tonne verbrauchten Halbzeugs —

nur an Verbände zu zahlen, ursprünglich nicht beabsichtigt, hat sich dann aber wegen sonst nicht zu überwindender Schwierigkeiten als notwendig erwiesen.

Welche Bedeutung diese Tatsache hat, geht daraus hervor, daß infolgedessen die nichtkartellierten Zweige der Weiterverarbeitung, vor allem also Stabeisen und gezogener Draht, gar keine Ausfuhrvergütung bekamen. Es ist nun zweifellos berechtigt, wenn Direktor Schmieding-Barop verlangte, daß der Halbzeugverband den Weiterverarbeitern jeweils dann die ausländischen Preise für Halbzeug in Anrechnung bringe, wenn sie nachweisen, daß es als Fertigfabrikat exportiert wurde. Wie die Kontrolle hierbei durchgeführt werden sollte, daß wußte er freilich nicht anzugeben.

Im allgemeinen hat sich schon mehrfach gezeigt, daß die Gewährung von Ausfuhrvergütungen bezw. die Beschränkung derselben auf Verbände die Weiterverarbeiter zur Kartellbildung veranlaßt hat. Dies wäre vielleicht auch bei Stabeisen durchzuführen, wenn nicht eben die gemischten Werke entgegengesetztes Interesse hätten. Wohl haben Direktor Schmieding und andere recht, wenn sie meinen, daß der Halbzeugverband sein billig exportiertes Halbzeug gerade so gut den inländischen Verbrauchern zur Verfügung stellen könnte, aber man kann von den gemischten Werken nicht verlangen, daß sie mit billigen Halbzeugpreisen oder Ausfuhrvergütungen die reinen Weiterverarbeiter subventionieren, ihnen selbst beim Export Konkurrenz machen zu können. Es wäre daher erforderlich, daß nicht nur die Ausfuhr von Halbzeug, sondern auch die aller weiterverarbeiteten Produkte kartelliert werde. Dieser Gesichtspunkt, weshalb die gemischten Werke nichts von Ausfuhrvergütungen und billigen Halbzeugpreisen für die reinen Weiterverarbeiter wissen wollen, wurde zwar in den Verhandlungen gar nicht

betont, nichtsdestoweniger scheint er mir bemerkenswert. Dagegen wies Generaldirektor Zilliken-Neunkirchen darauf hin, daß dieser billige Export immer erst im letzten Moment hereingenommen werde, wenn man sehe, daß die Werke sonst keine Arbeit haben würden. Man könne dann nicht erst warten, ob ein Inländer die Weiterverarbeitung für den Export übernehmen wolle. Immerhin bleiben die oben angeführten Gesichtspunkte in Geltung, wonach es volkswirtschaftlich zweckmäßiger ist, Fertigfabrikate auszuführen als Rohstoffe und Halbfabrikate. Darum ist es auch im letzten Grunde vorteilhafter für die inländische Volkswirtschaft, wenn die gemischten Werke ihre Rohstoffe selbst weiterverarbeiten, wenn damit auch die Konkurrenz, die sie den reinen Weiterverarbeitern machen, noch verschärft wird.

Deswegen halte ich aber noch nicht für nötig, daß man nun die reinen Weiterverarbeiter ohne weiteres dem Untergang anheimfallen lassen sollte. In den Verhandlungen ist die Frage, was für sie geschehen könne, im Zusammenhang nicht erörtert worden, immerhin haben verschiedene Redner dies Problem gestreift. Insbesondere wurde ein enger Anschluß der verschiedenen Verbände aneinander und die Bildung eines allgemeinen Stahlwerkverbandes als ein Rettungsmittel für die reinen Weiterverarbeiter bezeichnet. Es scheint mir nach dem oben über das eigentümliche Verhältnis zu den gemischten Werken Gesagten zweifelhaft, ob die Festlegung der Stabeisenpreise und selbst die einer bestimmten Spannung zwischen ihnen und denen des Halbzeugs den reinen Werken auf die Dauer helfen wird. Zunächst freilich würde es ihnen nützen, aber wenn dann die gemischten Werke ihr Material selbst verarbeiten und kein Halbzeug mehr verkaufen, müssen andere Maßregeln ergriffen werden. Bergrat Gothein meinte, daß die reinen Werke nur zu halten seien, wenn sie in ein Abhängigkeitsverhältnis wie Lohnarbeiter zu den Rohstoffsyndikaten treten würden. Er scheint an Lohnindustrie zu denken, Eigentümer des Produkts bleiben in allen Stadien die Hütten, die Weiterverarbeitung geschieht in Lohn seitens der reinen Werke zu festgestellten Sätzen. Das wäre sehr einfach, wenn in dieser Weise das Problem zu lösen wäre, aber dem stehen natürlich technische Hindernisse, überflüssige Transportkosten im Wege.

Ich glaube, daß sich manche der reinen Weiterverarbeiter trotz aller ungünstigen Verhältnisse werden halten können durch größere Spezialisation, etwa so wie die Spezialgeschäfte den Warenhäusern gegenüber ihre Bedeutung behaupten. Den Werken stehen auch hier durch Vereinbarungen untereinander über die Herstellung bestimmter Sorten, Verteilung der Absatzgebiete u. dergl. mancherlei Mittel der Selbsthilfe zu Gebote, die nicht außer acht gelassen werden dürfen[1].

Als ein Mittel staatlicher Hilfe ist dann vor allem die Ausdehnung des freien Veredlungsverkehrs zu bezeichnen, dessen Bedeutung jetzt immer mehr erkannt wird. Auch dieser wichtige Punkt ist in den Verhandlungen gar nicht besprochen worden[1]. Die

---

1) Vgl. darüber meinen Artikel in der Kartellrundschau (1903 Nr. 3) und jetzt die Schrift: Schutzzoll und Kartelle.

Regierung hat es mit ihm in der Hand, einen starken Druck auf die Rohstoffproduzenten auszuüben. Endlich — ich kann hier natürlich nur ganz kurz alles andeuten — kommt die Selbstherstellung der Rohstoffe in Betracht, die namentlich dann als ultimo ratio zum Zwecke der Selbsterhaltung erscheint, wenn die Vermutung des Herrn Geheimrat Kirdorf sich bestätigen würde, daß schließlich die gemischten Werke alles Halbzeug selbst weiterverarbeiten werden. Dies Mittel kann angewendet werden, sei es in Form der Verbandseigenproduktion, indem also die Verbraucher auf gemeinsame Kosten Rohstoffwerke errichten, sei es indem sie fremdes Geld zu diesem Zweck heranziehen und sich nur verpflichten, ihren Bedarf, ausschließlich von dem neu begründeten Werke zu beziehen, sei es endlich im Wege der Fusion und Kombination, d. h. indem sich die Verbraucher durch Verschmelzung mit anderen zu so großen Unternehmungen entwickeln, daß die Angliederung eigener Rohstoffbetriebe (Kombination) technisch möglich und vorteilhaft erscheint. Sollte es zu solchen Organisationen kommen, so wäre damit doch auch wieder die Weiterbildung der heutigen Unternehmungsformen als notwendig und unvermeidlich anerkannt. Und ich hann auch in dieser Weiterbildung des Kapitalismus — unter der Voraussetzung, daß die Fortschritte auf allgemein kulturellem Gebiet mit diesem ökonomisch-technischen Hand in Hand gehen (vgl. den Schluß meiner Arbeit: Schutzzoll und Kartelle) — keine solche Gefahr erblicken, wie sie Adolf Wagner in den Verhandlungen betonen zu müssen glaubte, bin vielmehr der Ansicht, daß die mancherlei Bedenken gegen diese Umwälzungen — daran, daß „alles verstaatlicht" und „die gesellschaftliche Produktionsordnung des Sozialismus" eingeführt werden wird, glaube ich zwar nicht — verstummen müssen vor dem Gedanken, daß nur ein Fortschreiten auf diesem Wege uns unsere industrielle Behauptung und damit die Erhaltung unserer Weltmachtstellung ermöglicht.

Wenn so die ganze Industrie — unter Umständen mitsamt den den Arbeitern, auf die auch Geheimrat Wagner hinwies — in irgend einer Form organisiert ist, so wird damit ein Problem von zentraler Bedeutung, dessen Erörterung in den bisherigen Verhandlungen ganz in den Hintergrund getreten ist, die Frage des Schutzes der letzten Konsumenten. Und es kann kein Zweifel sein, daß dieses Problem viel weitreichender und schwieriger ist als die Ausgleichung widerstreitender Interessen innerhalb der Industrie, worauf sich die bisherigen Verhandlungen ausschließlich beschränkten. Es kann natürlich hier nicht meine Aufgabe sein, auf diese Frage einzugehen, sie tritt auch heute in der Tat noch hinter den Organisationsfragen an aktueller Bedeutung zurück.

Die letzten Fragen des Fragebogens wurden dann in wenigen Minuten erledigt. Was die Frage 12 (Einfluß der Kombinationen) betrifft, so scheint ihre Unklarheit auch diesmal ein volles Verständnis dessen, um was es sich dabei eigentlich handelt, verhindert zu haben. Sonst hätte doch insbesondere der Vorsitzende, als er zu dieser Frage „überging", zweierlei erkennen müssen: erstens daß die

Probleme, die hier, wenn die Frage vernünftig gefaßt wäre, erörtert werden sollten, faktisch schon den ganzen vorhergehenden Verhandlungen zu Grunde gelegen haben — der Leser dieser Besprechung dürfte darüber wohl kaum im unklaren sein; zweitens daß es nicht richtig ist, „über die tatsächlichen Verhältnisse, die hier in Betracht kommen, habe der Herr Referent in seinem gedruckten Referat Mitteilung gemacht“. Derselbe hat, wie eingangs anerkannt wurde, in sehr dankenswerter und wissenschaftlich wertvoller Weise statistische Angaben über die Kombinierung verschiedener Zweige der Eisenindustrie gemacht, aber darüber, worauf es bei der Kartellenquete und auch nach dem Wortlaut der Frage 12 ankommt, über den Einfluß der Kartelle in dieser Hinsicht hat er gar nichts mitgeteilt. Dazu hätte festgestellt werden müssen, wie viele und welche Kombinationen unter dem Einfluß der Kartelle zu stande gekommen sind, inwiefern die Kartelle diese ganze Entwickelung gefördert haben. Ueber die Kombination von Kohlenzechen mit Hütten habe ich in meiner Schrift Schutzzoll und Kartelle einige Mitteilungen mit Zeitangaben gemacht. Aus der neuesten Zeit sind von bemerkenswerten Kombinationen zu erwähnen: Vereinigte van der Zypensche Stahl- und Wissener Eisenwerke A. G., Köln-Deutz (September 1903), Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede und Fentscher Hüttenwerke A. G. (Oktober 1903), Oberschlesische Eisenindustrie A. G. und Bismarckhütte (Februar 1904), Heinrichshütte der Dortmunder Union und Firma Hendschel und Sohn, Lokomotivfabrik (März 1904). Alle diese Kombinationen sind direkt durch die Kartelle veranlaßt worden und dem Bestreben entsprungen, sich von ihnen unabhängig zu machen.

Ob, nachdem ich jetzt schon 3mal in meinen Berichten in diesen Jahrbüchern die unklare Fassung der Frage 12 getadelt und auf ihre eigentliche Bedeutung ohne Erfolg hingewiesen habe, noch Aussicht besteht, daß das ganze Problem, über dessen Wichtigkeit ein Zweifel kaum mehr bestehen kann, einmal im Zusammenhang bei den Verhandlungen erörtert wird, kann fraglich erscheinen, zumal die Versammlung, wenn sie an die letzten Fragen kam, bisher in der Regel schon zu ermüdet war, um dieselben eingehend zu behandeln. Es wäre dies aber aus dem Interesse daran, daß über die wichtigsten Entwickelungstendenzen auf dem Gebiete unserer Industrie, die wie mehrfach ausgeführt, für unsere Konkurrenzfähigkeit von größter Bedeutung sind, auch weitere Kreise aufgeklärt werden, sehr zu beklagen.

Aber auch abgesehen davon, daß längst nicht alle wichtigen Fragen behandelt wurden, lassen die diesmaligen Verhandlungen auch sonst noch einiges zu wünschen übrig, und das ist vor allem bessere Disponierung des Stoffes, weniger Durcheinander in der Behandlung der einzelnen Punkte und weniger Wiederholungen. Der Charakter der Verhandlungen als einer freien gegenseitigen Aussprache bringt es ja mit sich, daß der Vorsitzende in die Diskussion selbst wenig ordnend eingreifen kann. Er muß in der Reihe der Anmeldungen das Wort erteilen und kann die Redner nicht gruppieren. Aber dennoch kann durch sorgfältige Aufstellung des Fragebogens die Besprechung besser geordnet

werden. So viel Interessantes die Verhandlungen in den Einzelheiten enthalten, so sind sie doch wegen des Mangels an Abgrenzung der einzelnen Probleme für diejenigen, die mit den Verhältnissen nicht schon ziemlich vertraut sind, nur wenig geeignet, ein klares Bild derselben zu geben. Ich habe mich im Vorstehenden bemüht, aus der Verworrenheit des Protokolls die Hauptfragen, um die es sich handelt, und die Ergebnisse möglichst klar herauszuschälen und dabei doch den Charakter der Berichterstattung einigermaßen zu wahren. Es ist aber außerordentlich schwer, aus den Verhandlungen selbst ein klares Bild der in der Eisenindustrie vorliegenden Verhältnisse zu gewinnen. Es liegt das eben daran, daß die Diskussion ganz ungeordnet von einem Punkt zum anderen hin und her ging und es an einer zweckmäßigen Disposition und Einteilung des Stoffes vollständig fehlte. Der Fragebogen insbesondere hat sich hier als ganz unangebracht erwiesen. Ich bin weit entfernt, mit diesen Bemerkungen dem Vorsitzenden und dem Referenten einen Vorwurf machen zu wollen — die unparteiische sachgemäße Leitung der Verhandlungen durch den ersteren ist allgemein anerkannt worden, die wertvolle Berichterstattung des letzteren wurde schon betont — aber ich glaube, bei entsprechender Vorbereitung der Verhandlungen hätte ein weniger verworrenes Protokoll und eine bessere Verteilung des Stoffes und größere Uebersichtlichkeit erzielt und damit auch der Nutzen einer gegenseitigen Aussprache der Beteiligten noch gesteigert werden können.

Es zeigte sich meines Erachtens, daß auch die Vorbereitung der Verhandlungen durch Sammlung und Zusammenstellung des Tatsachenmaterials seitens des Referenten noch nicht genügte, sondern daß die Verhandlungen auch insofern noch vorbereitet werden müssen, daß für jedes Kartell ein besonderer Fragebogen aufgestellt wird bezw. daß die Veranstalter der Enquete, nachdem sie sich eine möglichst vollständige Kenntnis der in Betracht kommenden Fragen verschafft haben, nur ihrerseits eine Disposition für die Verhandlungen entwerfen. Das schematische Vorgehen nach einem und demselben Fragebogen hat sich als verfehlt gezeigt, und ebenso unzweckmäßig war es in diesem Fall, die Verhandlung nach Gruppen der Weiterverarbeiter zu gliedern, die alle dieselben Klagen vorbrachten. Das Richtige wäre gewesen, die Hauptprobleme, um die es sich handelte, der Reihe nach zur Diskussion zu stellen, also etwa zu gliedern: Gegensatz zwischen gemischten und reinen Werken, billigere Auslandsverkäufe, Ausfuhrvergütungen, Mittel, den Weiterverarbeitern zu helfen, Verhältnis zu den Kohlenkartellen, Einfluß auf den Handel, Wirksamkeit der Einkaufsvereinigungen u. s. w. Allerdings stellt dies neue und bei jedem Kartell andere Anforderungen an die Veranstalter, aber sie werden, wenn anders sie die Verhandlungen möglichst erfolgreich zu gestalten bestrebt sind, sich ihnen unterziehen müssen.

Nachdruck verboten.

XVIII.

Buchhandel und Wissenschaft.

Eine Antwort

von Karl Bücher.

Unter dem Titel „Buchhandel und Wissenschaft“ hat Herr Dr. Georg Wissowa, Professor der klassischen Philologie an der Universität Halle, im Februarheft dieser Zeitschrift (S. 218—329) eine Meinungsäußerung veröffentlicht, die nach mehr als einer Richtung Befremden erregen muß. Es ist nicht eine Besprechung meines unter ähnlichem Titel erschienenen Buches und der buchhändlerischen Gegenschriften, die man in einem nationalökonomischen Fachorgan zunächst erwarten sollte. Es ist vielmehr eine persönliche Absage des Verfassers an den am 14. April 1903 auf Anregung des damaligen Rektors der Universität Leipzig GR. Wach in einer Rektorenversammlung zu Eisenach begründeten Akademischen Schutzverein, untermischt mit Angriffen auf die Person des Schreibers dieser Zeilen als des Verfassers jenes Buches. Sonderabdrücke von Wissowas Aufsatz sind gleich nach dem Erscheinen des Heftes in den Kreisen des Börsenvereins verbreitet und bei den kontradiktorischen Verhandlungen im Reichsamt des Innern (11.—13. April d. J.) zur Unterstützung persönlicher Angriffe gegen mich benutzt worden. Wenn diese Verhandlungen trotzdem zu einer Annäherung der streitenden Parteien und zur Niedersetzung einer Ausgleichskommission geführt haben, so überhebt mich das leider nicht der Notwendigkeit der Abwehr. Ich scheide dabei die gegen den Akademischen Schutzverein als solchen gerichteten Angriffe aus und beschränke mich in der Hauptsache auf das, was mich persönlich angeht.

Hier muß ich im allgemeinen gegen Wissowa den Vorwurf erheben, daß er sich über die Tatsachen nicht genügend unterrichtet hat. Gilt dies schon von seinen Behauptungen über die Entbehrlichkeit des Börsenblattes für den Geschäftsbetrieb unserer großen Bibliotheken, so gilt es ganz besonders von den schweren Vorwürfen, die er gegen mein Buch erhebt. „Generalisierung von Einzelfällen“, „übertriebene Behauptungen“, „eine nicht geringe Zahl sachlicher Irrtümer“, „Gehässigkeit“ — man kann schwerlich gegen einen Angehörigen des eigenen Standes eine schärfere Verurteilung aussprechen. Dagegen ist

ihm zweifellos, daß ein junger Buchhändlersohn, der über den gleichen Gegenstand eine Dissertation geschrieben hat, „die Dinge ohne Voreingenommenheit ansieht," und die Schriften des Verlegers Trübner und des Sortimenters und Antiquars Prager zeichnen sich für ihn „durch Besonnenheit der Auffassung und Sachlichkeit der Darstellung" aus. Wer Schatten und Licht so verteilt, der wird sich gefallen lassen müssen, daß man den Beweis für die Begründung seiner Urteile von ihm fordert, und das tue ich hiermit.

„Generalisierung von Einzelfällen". Gewiß habe ich an manchen Stellen einzelne Fälle angeführt; welchen Grund hat Wissowa anzunehmen, daß sie die einzigen sind, welche mir zur Verfügung standen? Ich hätte ein Buch von der dreifachen Stärke meiner doch schon umfänglich genug ausgefallenen Denkschrift schreiben müssen, hätte ich alles vorlegen wollen, worauf sich mein Urteil stützt. In dem einen Falle, den W. S 221 selbst erwähnt, wird schon die im Druck befindliche 3. Auflage meines Buches hoffentlich auch ihn überzeugen, daß es sich um eine für eine bestimmte Literaturgattung typische Erscheinung handelt. Im übrigen muß ich ihn auffordern, die von ihm behauptete „reichliche Generalisierung von Einzelfällen" unter Beweis zu stellen.

Das Gleiche gilt von der Behauptung der „Uebertreibung" und des Vorhandenseins einer „nicht geringen Zahl sachlicher Irrtümer". Richtig ist, daß in der ersten Auflage meinem Rechner bei der Ausmittelung von Prozentziffern ein über mehrere Seiten sich erstreckender Fehler unterlaufen war, der einen Unterschied von 1—3 Proz. in dem üblichen Zahlenausdruck für den Rabatt bedingte. Der Fehler ist bereits in der 2. Auflage (S. 60 ff.) berichtigt. Sodann hat sich ein Streit entsponnen über die Höhe der normalen Betriebskosten im Sortiment, bei denen die Buchhändler meine Ziffern (S. 184) als zu niedrig bezeichnet haben. Ich denke, daß auch die diesem Streite zu Grunde liegende Differenz der Auffassung nach den in der 2. Auflage gegebenen Aufschlüssen für jeden einsichtigen Leser geklärt sein sollte. Wo sind nun die anderen aus der „nicht geringen Zahl sachlicher Irrtümer"? Oder nimmt Wissowa ohne weiteres an, daß überall, wo die Buchhändler mir widersprochen haben, sie im Rechte sind, ich aber im Unrecht?

„Gehässigkeit und Uebertreibung" soll ich damit bewiesen haben, daß ich die „Bekanntmachung" des Börsenvereinsvorstandes vom 25. September 1903 „in einer aus Empörung und Verachtung gemischten Stimmung als ein diese Körperschaft im schlimmsten Sinne kennzeichnendes Aktenstück behandle". Dieses Aktenstück selbst glaubt Wissowa als „durchaus maßvoll und sachlich gehalten" bezeichnen zu sollen und schließt daran die freundliche Bemerkung, daß danach „jede friedliche Verständigung über die gemeinsame Behebung bestehender Schäden ausgeschlossen" sei.

Die „Bekanntmachung" ist vom Börsenverein allen Dozenten deutscher Hochschulen zugeschickt worden; sie ist auch im Anhang meiner Schrift abgedruckt. Ihren Hauptinhalt bildet eine Verdäch-

tigung meiner Person und eine heftige Verurteilung meiner Schrift, über deren Inhalt eine Reihe von Angaben unter Verweisung auf bestimmte Seiten derselben gemacht werden. Diese Angaben enthalten durchweg grobe Entstellungen oder direkte Unwahrheiten. Wissowa hätte sich davon aufs bequemste nach den beigefügten Seitenzahlen überzeugen können, wenn er meinen Text mit dem, was der Börsenvereinsvorstand mich sagen läßt, hätte vergleichen wollen. Er hat das unterlassen, und so erwächst mir die nicht angenehme Aufgabe, es vor den Augen der Leser dieser Zeitschrift nachträglich zu tun. Ich beschränke mich auf das Notwendigste. Der Vorstand des Börsenvereins nennt zunächst meine Schrift

„einen auf falschen Voraussetzungen, mißverstandenen Unter-
2. Aufl. lagen, selbst auf tatsächlichen Unrichtigkeiten beruhenden und
S. 292 sogar mit Anwendung von Gewalt (S. 240) drohenden Angriff
auf einen ganzen ehrenwerten Stand, mit dem offen
eingestandenen Zwecke, Mißtrauen gegen den Buchhandel in
291 weiten Kreisen des deutschen Volkes zu erregen (239) und an
284 die Stelle des zu zertrümmernden deutschen Buchhandels (232)
einen Verein zu setzen, der auf fachgenossenschaftlicher Grund-
294 lage den Verlag zunächst von wissenschaftlichen Zeitschriften
292 (241) übernehmen und den wissenschaftlichen Bücherbedarf
konzentrieren (240), also auch Sortimentsgeschäfte betreiben
soll."

Auf diese unglaublichen Behauptungen haben die fünf Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses des Akademischen Schutzvereins Wach, Friedberg, Bücher, v. Gebhardt, K. Schulz — alle, bis auf eines Kollegen des Herrn Wissowa im akademischen Lehramt — unterm 6. Oktober 1903 öffentlich und mit Namensunterschrift erklärt:

„Es ist nicht wahr, daß die Denkschrift „mit Anwendung von Gewalt droht" (S. 240). Vielmehr erklärt sie lediglich, daß, wenn dem Akademischen Schutzverein Gewalt entgegengesetzt werden sollte, dieser nötigenfalls mit Gewalt zu begegnen sein werde. Daß aber die Voraussicht von Gewaltmaßregeln von seiten des Vorstandes des Börsenvereins keine unrichtige war, dafür zeugt der Inhalt der „Bekanntmachung", in welcher das den widerspenstigen Sortimentern gegenüber so oft angewendete Mittel der Sperre auch für die noch nicht einmal in Wirksamkeit getretene Organisation des Schutzvereins angedroht wird."

„Es ist nicht wahr, daß die Denkschrift „einen Angriff auf den ganzen ehrenwerten Stand der Buchhändler" unternimmt (S. 239) und den deutschen Buchhandel „zertrümmern" will. Ein ganzer Stand kann nie für Mißbräuche, die einzelnen Individuen zur Last fallen, verantwortlich gemacht werden, und Versuche, eine Organisation zu reformieren, zielen doch nicht auf deren Vernichtung ab."

Und was steht denn nun wirklich auf den in der Bekanntmachung angezogenen Seiten? S. 239 heißt es, der Schutzverein werde es sich zur Aufgabe machen, den Widerstand der ganzen gebildeten Bevölkerung

gegen die in dieser Schrift geschilderten Mißstände wachzurufen, was gesund ist am deutschen Buchhandel zu pflegen und zu fördern, was krank und überlebt und schädlich ist nicht ferner zu stützen und konservieren zu helfen. S. 232: „Weitere Opfer können zu Gunsten einer in ihren Grundlagen veralteten, in quietistischer Selbstgenügsamkeit erstarrten Organisation nicht gebracht werden“. Heißt das „den Buchhandel zertrümmern“? Und wo steht S. 241, daß der Verein Verlagsgeschäfte, auf S. 240, daß er Sortimentsgeschäfte treiben wolle? „Auf fachgenossenschaftliche Grundlage den Verlag wissenschaftlicher Zeitschriften stellen“ (S. 241), „den wissenschaftlichen Bücherbedarf konzentrieren“ (S. 246) heißt nichts anderes, als was zahlreiche Vereine für die wirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder schon längst tun, indem sie mit Fabriken, Versicherungsgesellschaften u. dgl. Verträge auf billigere Behandlung ihrer Mitglieder schließen. Und gibt es nicht schon Zeitschriften, deren Verlag auf fachgenossenschaftlicher Grundlage steht?

Weiter heißt es in der „Bekanntmachung“:

> „Wir halten es ferner nicht für unsere Aufgabe, den Verfasser des genannten Buches über seine Irrtümer und Ungerechtigkeiten gegen die Gesamtheit der Verleger, die er „Ausbeuter“ nennt (239) und gegen die Gesamtheit der Sortimenter 291 und Kommissionäre, die er „Parasiten“ nennt (240) 292 aufzuklären.“

In Wirklichkeit steht auf S. 239, gewichtige Gründe der allgemeinen Wohlfahrt verlangten, daß die deutschen Staaten „die von einer Interessentengruppe über die Volksbildung, den Jugendunterricht, die Wissenschaft verhängte Beteuerung, die Unterdrückung des freien Verkehrs, die Ausbeutung der geistigen Arbeit bekämpfen“. Damit soll ich „die Gesamtheit der Verleger als Ausbeuter bezeichnet“ haben! S. 240:

> „Was er (der Verein) verlangt und verlangen muß, ist nichts weiter, als daß die Grundsätze des freien Handels und Wettbewerbs, von denen unsere ganze Wirtschaftsorganisation beherrscht wird, auch für den Buchhandel wieder zur Anerkennung und Geltung gelangen, damit eine Ausstoßung parasitischer Zwischenglieder des Verkehrs und die wirtschaftliche Gestaltung in Bücherproduktion und Vertrieb Platz greifen können.“

Das heißt also der Börsenvereinsvorstand „die Gesamtheit der Sortimenter und Kommissionäre Parasiten nennen“. Wer die sonst noch in dem Schriftstücke zitierten Stellen weiter vergleichen will, wird leider noch mancherlei Aehnliches finden. Und da soll ich die Grenzen des Erlaubten überschritten haben, indem ich in einer Nachschrift der Vorrede wörtlich folgendes geschrieben habe:

> „In dem Augenblicke, wo ich die letzten Korrekturbogen dieser Schrift abzuschicken im Begriffe bin, veröffentlicht der Vorstand des Börsenvereins deutscher Buchhändler eine „Bekanntmachung“, welche, wie kaum eines seiner sekreten Aktenstücke, diese Körperschaft kennzeichnet. Glücklicherweise ist es nicht zu spät, das Dokument noch

im Anhang abdrucken zu lassen und ihm die Entgegnung beizufügen, zu welcher der geschäftsführende Ausschuß des Akademischen Schutzvereins sich genötigt gesehen hat. Mögen meine Leser die in jener „Bekanntmachung“ angeführten Stellen meines Buches nachprüfen und aus der Vergleichung ihres Wortlautes mit den Behauptungen jenes Schriftstückes sich selbst ein Urteil bilden über die Mittel, welche die sechs Männer für erlaubt halten, denen der Börsenverein seine Leitung anvertraut hat. Hätte noch ein Strich in dem Bilde gefehlt, das in Kapitel V und VI dieser Denkschrift auf aktenmäßiger Grundlage gezeichnet ist, diese „Bekanntmachung“ hätte ihn geliefert.“

Mögen andere beurteilen, ob meine Abwehr dem unerhörten Angriffe angemessen war. Herrn Wissowa aber kann ich den Vorwurf nicht ersparen, daß er das versäumt hat, was die Schwere der von ihm erhobenen Beschuldigungen ihm hätte zur Pflicht machen sollen, die Texte mit philologischer Akribie zu vergleichen und erst dann zu urteilen, wenn er sich überzeugt hatte, wie die Behauptungen der „Bekanntmachung“ zu denen meines Buches sich verhielten. Statt dessen eignet er sich die unwahren Aussagen der Bekanntmachung ohne weiteres an; ja er übertrumpft sie noch, indem er dem Schutzverein vorwirft, er wolle sich „zwischen Autoren und Verleger einschieben“, er „versuche Mißtrauen zwischen ihnen zu säen“, und das alles, obwohl ihm schon lange, ehe der Schutzverein entstand, aus den Kreisen der Mitarbeiter seiner Encyklopädie „häufig bei geringfügigen Anlässen Aeußerungen entgegentraten, die eine überraschende Gereiztheit und Verstimmung gegen den ganzen Stand der Verleger verrieten“. Er findet „eine schwere Herabwürdigung des deutschen Professorenstandes darin, daß man die Klinke der Gesetzgebung ergreifen möchte, um den Schutz der wirtschaftlich Schwachen auf unsere Arbeit auszudehnen“. Wird dadurch ein Stand herabgewürdigt, daß der Gesetzgeber seine einzelnen Mitglieder verhindert, Verpflichtungen einzugehen, die der Billigkeit und den guten Sitten widerstreiten, dann gibt es überhaupt keinen „herabgewürdigten“ Stand.

Doch ich möchte nicht über Ansichten streiten; ich denke, daß Wissowas Behauptungen über die Verhältnisse im wissenschaftlichen Buchverlag Deutschlands von den Lesern selbst schon auf ihren wahren Wert zurückgeführt sein werden, nämlich den einer beschränkten individuellen Erfahrung. Daß er für die Erhaltung des Provinzialsortiments gegen mich glaubt eintreten zu müssen, zeigt wieder, daß er mein Buch nicht genau gelesen hat (2. Aufl. S. 282 u. 294), und seine Verteidigungsrede für die Ansichtssendungen ist deplaciert. Der Akademische Schutzverein hat nirgends gesagt, daß er sie abschaffen will; ich persönlich denke bescheiden über ihren Wert, und ich weiß, daß ich damit nicht allein stehe. Ueber den Umfang, in welchem die Bestrebungen des Akademischen Schutzvereins in Dozentenkreisen Anklang finden, streite ich nicht, lege aber gegen die Unterstellung Verwahrung ein, als ob der Akademische Schutzverein den Anspruch erhoben habe, „sich als die Vertretung der ganzen deutschen Professorenschaft anzusehen“.

Zu Schluß seines Aufsatzes glaubt Wissowa mir noch moralische Vorhaltungen machen zu müssen darüber, „daß ich es für erlaubt gehalten habe, in meiner Denkschrift vertrauliche durch Indiskretion der Eigentümer mir zugesteckte Schriftstücke des Börsenvereins gegen diesen zu benutzen“. Auch hier muß ich ihm den Vorwurf machen, daß er sich nicht genügend unterrichtet hat. Es handelt sich um gar keine anderen „Schriftstücke“ als solche, wie sie auch das Anschreiben des Vorsitzenden des Akad. Schutzvereins darstellt, dessen Inhalt von Wissowa genau so in seinem Aufsatze der Oeffentlichkeit preisgegeben wird, wie ich das mit den „Schriftstücken“ des Börsenvereins getan habe. Schon am 20. August 1903 schrieb die „Germania“:

„Dr. Bücher hat in seiner Denkschrift das Börsenvereinsblatt aus der Zeit der Sperre sowie ihm mitgeteilte von den Verlegern als vertraulich angesehene Verträge und Briefe mit einzelnen Autoren und einzelne Schreiben bezüglich der wegen der Verletzung älterer Rabattfestsetzungen boykottierten Sortimenter verwertet; man hat ihm daraus in der Presse einen Vorwurf gemacht. Um deswillen nicht mit Recht, weil die mitgeteilten Schriftstücke bereits in weiteren Kreisen bekannt waren. Einzelne von ihnen zirkulierten bei der Beratung des Urheberrechtsgesetzes sogar im Reichstage.“

Jeder Nationalökonom, der die Geschichte eines Kartells behandelt, muß derartiges Material benutzen, genau so, wie jeder Historiker, der die Geschichte der jüngsten Vergangenheit schreibt. Es ist sogar die Pflicht des einen wie des anderen, alles heranzuziehen, was zur Feststellung der Wahrheit dienen kann, einerlei ob das ernste Gesicht der letzteren diesem oder jenem mißfällt. Soll die Wissenschaft, welche die geheimen Aktenstücke der Diplomatie, die vertrauten Briefe der Fürsten und Staatsmänner benutzt, vor den gedruckten Zirkularen und Berichten (um solche handelt es sich) eines wirtschaftlichen Interessentenverbandes Halt machen? „Zugesteckt“ sind mir diese Papiere nicht, sondern anvertraut von achtbaren Geschäftsleuten, zusammen mit anderem Tatsachenmaterial, von dem man annahm, daß es zu meiner Information dienlich sei. Die „Indiskretion“, welche sie damit begingen, war sicher nicht größer als diejenige, welche Wissowa selbst in dem erwähnten Falle begangen hat; denn sie waren in den Händen aller Vorstände von Kreis- und Ortsvereinen, um dem Inhalte nach von diesen ihren Mitgliedern mitgeteilt zu werden. Schließlich bestand an ihrem Bekanntwerden ein schwerwiegendes öffentliches Interesse.

Wenn Wissowa sich zum Hüter der „Würde der Wissenschaft“ aufwirft und mahnen zu müssen glaubt, daß der Kmapf „von der Seite unserer Standesgenossen nur in durchaus einwandfreier Weise geführt werde“, so weise ich die in diesen Worten liegende Unterstellung für meine Person mit aller Entschiedenheit zurück. Ich werde mich niemals darin beirren lassen, die Dinge, welche innerhalb meines fachwissenschaftlichen Gesichtskreises liegen, mit denjenigen Namen zu benennen, die sie verdienen, und ich bin mir bewußt, dadurch auch der „Würde der Wissenschaft“ am besten zu dienen.

Nachwort.

Eine Erwiderung auf die vorstehende „Antwort“ K. Büchers scheint mir nicht am Platze. Da die Akten des Streitfalles vor jedermann offen liegen, kann jeder selbst prüfen und sich ein Urteil bilden. Für eine direkte Verständigung aber zwischen mir und meinem Herrn Gegner scheint mir die Zeit noch nicht gekommen. Uns gegenseitig zu kränken, beabsichtigen wir gewiß beide nicht, daß aber einer von uns den anderen zu seiner Anschauungsweise bekehren könnte, scheint mir im gegenwärtigen Augenblicke ausgeschlossen. Wenn sich einmal die Wildwasser des Kampfes verlaufen haben werden, wird vielleicht auch Bücher manches mit anderen Augen ansehen und dann auch wohl nicht mehr den Unterschied verkennen, der darin liegt, ob jemand vertrauliche Zirkulare aus dem internen Schriftverkehr einer Vereinigung mit ihren Mitgliedern zum Zwecke nationalökonomischer und historischer Forschung benutzt, oder in einer Streitschrift zur Bekämpfung jener Vereinigung verwertet.

Halle (Saale), 24. April 1904. Georg Wissowa.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Adler, G. (Prof.), Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. 55 SS. M. 1.—.

Karmeluk, J., Die proletarische Bergpredigt. Ein Intermezzo aus der Umwertung aller Werte. Zürich, Buchhdl. des schweizerischen Grütlivereins, 1904. gr. 8. 14 SS. M. 0,20.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stück 61 und 62. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhdl. Nachf., 1904. gr. 8. (Inhalt: Stück 61. Buff, Siegfr., Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. VIII—126 SS. M. 2,80. — Stück 62. Wismüller, Franz X., Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern. Preisgekrönt von der Ludwig-Maximilians-Universität München. X—253 SS. M. 6.—.)

Sombart, Werner (Prof., Univ. Breslau), Warum interessiert sich heute jedermann für Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolitik? Leipzig, F. Dietrich, 1904. gr. 8. 16 SS. M. 0,15. (Sozialer Fortschritt. Hefte und Flugschriften für Volkswirtsch. und Sozialpolitik, Nr 1.)

Vahlteich, Julius, Ferdinand Lassalle und die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. München, G. Birk & C°, o. J. (1904). 8. 86 SS., mit dem Bildnis Lassalles.

Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. V, Heft 2: Přibram, Karl, Das Lohngesetz des gewerblichen Arbeiters nach österreichischem Recht. Wien, F. Deuticke, 1904. gr. 8. 152 SS. M. 4.—. (Subskriptionspreis.)

Wiener staatswissenschaftliche Studien. Herausgeg. von Edm. Bernatzik und Eug. v. Philippovich in Wien. Bd. V, Heft 3: Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Oesterreich, von Siegmund Kraus (Lehrer am Blindeninstitute „Hohe Warte" in Wien). Wien, Frz. Deuticke, 1904. gr. 8. VI—203 SS. M. 4,20.

Congrès international des jardins ouvriers, Paris, 24 et 25 X 1903. Compte rendu rédigé par l'abbé Lemire (député) avec la collaboration de Louis Rivière (secrétaire du Congrès. Paris, Chevalier & Rivière, 1904. 8. 390 pag. fr. 5.—.

Fournière, E., Les théories socialistes au XIX° siècle. De Baboeuf à Proudhon. Paris, Alcan, 1904. 8. 414 pag.

Rignano, Eug. (associé de l'Institut international de sociologie), Un socialisme en harmonie avec la doctrine économique libérale. Paris, V. Giard & E. Brière, 1904. gr. in-8. VII—390 pag. fr. 7.—. (Bibliothèque sociologique internationale, vol. XXX. Table des matières: Du régime économique déterminé par le droit de propriété actuel. — Du droit de tester. — Prélèvements sur les successions progressifs dans le temps. — Modifications profondes dans le structure économique sociale auxquelles pourrait conduire le nouveau droit de propriété: 1. Prémisses; 2. De la terre; 3. De la suppression des impôts; 4. Des taxes et des immeubles urbains; 5. Des dettes publiques; 6. De la communauté et gratuité des instruments de production et des capitaux en général; 7. D'un frein malthusien et d'une prime à l'abstinence capitalisatrice; 8. De l'organisation de la production et de sa coordination à la consommation; 9. De la coopération de production; 10. D'un accroissement de la production et d'une amélioration de la

distribution. — De l'actuelle distribution des richesses. — Du collectivisme, des autres socialismes en général. — La conscience collective prolétarienne en tant que facteur sociologique: 1. De la conscience sociale et de l'équité; 2. Des conditions qui favorisent le développement d'une conscience collective; 3. De la fonction sociale de la religion; 4. De la guerre; 5. La théorie de Kidd sur la religion et la religion dans la race anglo-saxonne; 6. Des facteurs sociologiques et du matérialisme historique; 7. Ligne du maximum d'efficacité pour l'action du facteur de la conscience sociale.)

Bolen, G. L., Getting a living. The problem of wealth and poverty, of profits, wages, and Trade Unionism. London, Macmillan, 1904. 8. 769 pp. 8/.6.

Giffen, Robert (Sir), Economic inquiries and studies. 2 vols. London, G. Bell & Sons, 1904. gr. 8. XII—455 pp. and VI—461 pp., cloth. 21/.—. (Contents: The cost of the Franco-German war of 1870—71. — The depreciation of gold since 1848. — The liquidations of 1873—76. — On the fall of prices of commodities in 1873—79. — Recent changes in prices and incomes compared. — Mr. Gladstone's work in finance. — Taxes on land. — The taxation and representation of Ireland. — The use of import and export statistics. — The progress of the working classes in the last half century. — Foreign competition. — The economic value of Ireland to Great Britain. — The utility of common statistics. — On international statistical comparisons. — The gross and the net gain of rising wages. — The recent rate of material progress in England. — Protection for manufactures in new countries. — Note on the Gresham Law. — Fancy monetary standards. — Protectionist victories and free trade successes. — Consols in a great war. — Some economic aspects of the South African war. — The standard of strength for our army: a business estimate. — The statistical century. — Are we living on capital? — A financial retrospect: 1861—1901. — The importance of general statistical ideas. — The wealth of the Empire, and how it should be used. — The dream of a British Zollverein. — The present economic conditions and outlook for the United Kingdom. — etc.)

Jevons, G. Stanley, Economia politica, tradotta per cura di Luigi Cossa. 5ª ediz. riveduta. Milano, U. Hoepli, 1904. 12. XV—180 pp. l. 1,50.

Seager, H. Rogers (Adjunct prof. of polit. economy in Columbia University), Introduction to economics. New York, H. Holt & C°, 1904. 8. 21; 565 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: The rise of modern industry in England. — The industrial expansion of the United States. — Preliminary survey of the field of economics. — The consumption of wealth. — Value and price. — Production and distribution. — Distribution net or competitive profits. — Production, land and natural forces, labor and capital. — Monopoly profits, rent, wages, interest, etc. — Legal and natural monopolies. — The railroad problem of the United States. — Capitalistic monopolies, or trusts in the Unit. States. — Plans of economic reform. — Economic progress. — etc.

Czepela, L., Nagipari keresztény szocializmus. Ozd 1903. 8. (Der christliche Sozialismus in der Großindustrie.)

Tisza, J., A szocializmus és az egyhaz. Budapest, V. Hornyánszky, 1903. 8.

Labriola, A., Riforme e rivoluzione sociale. (La crisi pratica del partito socialista.) Milano, Società editoriale milanese, 1904. 8. 259 pag.

Lampertico, F., Della vita e degli scritti di Luigi Valeriani Molinari. Roma, Academia dei Lincei, 1904. in-4. 71 pp.

Leone, E., L'economia sociale in rapporto al socialismo. Genua, G. Ricci & C°, 1904. 12. l. 2.—.

Cornelissen, C., Theorie der waarde. Kritiek op de theorieën van Rodbertus, Karl Marx, Stanley Jevons en v. Böhm-Bawerk. Amsterdam, H. J. W. Becht, 1904. 8. 8 en 375 blz. fl. 2,90.

Mosmans, H., De grondslagen van het socialisme, populair-wetenschappelijk behandeld. 2e druk. Venlo, G. Mosmans senior, 1904. 8. 32 blz. fl. 0,05.

García Crespo, V., Estudios sociales. Valladolid, impr. de El Porvenir, 1904. 8. pes. 2,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Bd. XVIII. Düsseldorf, Lintz, 1903. gr. 8. 184 SS. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Ueber das Zunftwesen in Düsseldorf, von G. Croon. — Zur Baugeschichte der Hohenstaufenpfalz Kaiserswerth.)

Carstens, Heinrich, Wanderungen durch Dithmarschen, mit geschichtlichen, altertumskundlichen und volkskundlichen Erläuterungen. Lunden, H. Timm, 1903. 8. 140 SS. M. 1,50.

Eickhoff, Herm., Geschichte der Stadt und Gemeinde Gütersloh. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1904. 8. 325 SS. Mit Abbildgn. M. 2,80.

Hamilton, Angus, Korea. Das Land des Morgenrots. Nach seinen Reisen geschildert. Aus dem Englischen. Leipzig, O. Spamer, 1904. gr. 8. XXXI—296 SS. Mit Abbildgn. etc. M. 7.—.

Hübner, Max (Oberstlnt. z. D.), Eine Pforte zum schwarzen Erdteil. Die Gestade, Steppen und Wüsten Französisch-Nordafrikas. Moderne Wanderziele zwischen Marokkos Ostgrenze und Tripolitanien. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke, 1904. gr. 8. VII—312 SS. mit 42 (meist Original-)Photographien, 2 Karten und 8 farbigen Bildertafeln etc. geb. M. 7.—.

Melzer, Karl (Pfarrer), Chronik von Neugersdorf. Neugersdorf, Teller & Rossberg, 1903. gr. 8. VI—251 SS. mit Abbildgn. u. 4 Taf., geb. M. 4.—.

Oeser, Max (Bibliothekar der öffentlichen Bibliothek, Mannheim), Geschichte der Stadt Mannheim. Mannheim, J. Bensheimer, 1904. gr. 8. XII—676 SS. mit 90 Kunstbeilagen, Plänen und Textillustrationen. M. 10.—.

Ritz, L. (OLehrer am Realgymnas., Altona), Die ältere Geschichte des Vestes und der Stadt Recklinghausen, ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Essen, G. D. Baedeker, 1903. gr. 8. VIII—183 SS. M. 4.—.

Weltzien, O., Zur Geschichte Parchims. Streifzüge durch 7 Jahrhunderte. Parchim, H. Wehdemann, 1904. gr. 8. 163 SS. M. 1,80.

Bertillon, J. (chef des travaux statistiques de la ville de Paris), L'alcoolisme et les moyens de le combattre jugés par l'expérience. Paris, Lecoffre, 1904. 8. 236 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque d'économie sociale.)

Fournier, J. (archiviste-adjoint des Bouches-du-Rhône), Introduction à la culture de la canne à sucre en France au XVI[e] siècle. Paris, impr. nationale, 1903. 8. 24 pag.

Kaminsky, H., France et Russie. Alliance économique. Paris, E. Flammarion, 1904. 8.

Pety de Thozée, Etude sur l'évolution économique de l'Allemagne. Bruxelles, imprim. Lesigne, 1904. 8. 22 pag.

Free Trader, the. Vol. I, July 31 to December 13, 1903. London, Free Trade Union, 1904. Imp.-8. 168 pp. 5/.6.

Liberal view, the. A series of articles on current politics by members of the '80 Club. With a preface by (Earl) Spencer. London, P. S. King & Son, 1904. 8. 200 pp., cloth. 2/.6. (Contents: Our maritime supremacy and protection, by Carlyon Bellairs. — Municipal progress, by J. Williams Benn. — The expenditure on the navy, by (Lord) Brassey. — Retaliation as a policy, by Sydney Buxton. — The temperance question, by (Lord) Coleridge. — Colonial preference, by (Sir) Chas. Dilke. — The fight for cheap food for the people, by Alfr. Emmott. — Protection and the United States, by G. Gosch. — Preferential duties, by (Sir) W. Harcourt. — Protection and the land, by J. Fletcher Moulton. — Retaliatory tariffs, by W. Herbert Paul. — Social reform, by Herbert L. Samuel. — etc.)

Smith, Charles, W., Free trade and protection under the international bear operator. „Cobden's" real free trade, 1846—1874, in comparison with „the capitalistic-gambling" basis of the world's trade and finance, 1875—1904. London, P. S. King & Son, 1904. 8. 2/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hoy, Oskar, Die Gefahren einer uneingeschränkten Volksvermehrung. München, Druck von H. A. Weber, Berlin, 1903. 8. 20 SS. M. 0,30.

Mayr, August, Untersuchungen über die Agglomerationsverhältnisse der Bevölkerung im Königreich Bayern. München, E. Reinhardt, 1904. gr. 4. 87 SS. mit 7 Kartogrammen u. 13 Tabellen. M. 5.—.

Colesco, L. (chef du service de la statistique générale de la Roumanie), Population de la Roumanie. Résumé démographique présenté à la IXe session de l'Institut internat. de statistique. Berlin, 1903. gr. in-8. 63 pag. et carte.

Morache, G. (prof. de médecine légale, Univ. de Bordeaux), Naissance et mort. Etude de socio-biologie et de médecine légale. Paris, F. Alcan, 1904. 8. III—277 pag.

Rapport d'ensemble sur la situation générale de la Guinée française en 1902. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1903. 8. 173 pag. av. grav. et plans. (Publication de gouvernement général de l'Afrique occidentale française.)

Annual report, XLVIIth detailed, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in Scotland (abstracts of 1901). Glasgow, printed by Hedderwick & Sons, 1904. gr. 8. LXXIV—571 pp. 2/.7. (Parl. pap.)

Emigrazione e colonie. Raccolta di rapporti dei rr. agenti diplomatici e consolari. Vol. I. Europa. Parte 2. Svizzera; Austria-Ungheria; Gran Bretagna; Spagna e Gibilterra; Portogallo; Malta. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1903. gr. 8. 241 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero degli affari esteri, Commissariato dell' emigrazione.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Huschke, Leo, Landwirtschaftliche Reinertragsberechnung bei Klein-, Mittel- und Großbetrieb dargelegt an Beispielen Mittelthüringens. Jena 1902.

Im Jahre 1898 hat der Staatssekretär des Innern Graf von Posadowsky durch Vermittelung des deutschen Landwirtschaftsrats an die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Zentralvertretungen Fragebogen zur genauen Feststellung der Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes, verteilt.

Im Großherzogtum Sachsen-Weimar wurde nun Dr. Huschke für den II. Verwaltungsbezirk beauftragt, die nötigen Erhebungen anzustellen und zu bearbeiten. Diesen Auftrag hat Dr. H. mit großem Fleiß und anzuerkennendem Verständnis ausgeführt, und das so erhaltene Material selbständig verarbeitet und damit ein sehr wertvolles interessantes Material der Oeffentlichkeit übergeben. Hieran schließt der Verfasser dann eine Kritik der zur Milderung oder Beseitigung der landwirtschaftlichen Notlage vorgeschlagenen Mittel.

Der Verfasser ist bei seiner Arbeit bei der Wirtschaftsbeschreibung und Reinertragsberechnung den Grundsätzen gefolgt, welche von dem Ausschuß der Enquete aufgestellt worden sind, und daran hat er entschieden recht getan. Es kann nur bedauert werden, daß er in einem Punkte den Grundsätzen nicht gefolgt ist, in der Frage: Welches Arbeitsentgelt ist für den Betriebsleiter und seine in der Wirtschaft tätigen Angehörigen in der Reinertragsberechnung einzustellen? Alles was der Verfasser über den Einfluß des Betriebsleiters auf die Höhe des Reinertrages sagt, ist vollständig richtig, aber es muß bestritten werden, daß er oder irgend wer im stande ist, diesen Einfluß richtig abzuschätzen und in Zahlen zum Ausdruck zu bringen, und wenn dies nicht voll, ganz und richtig geschehen kann, dann ist es besser, es bleibt ganz fort. Wenn aber der Verfasser, wie er behauptet, hierzu im stande ist, dann dürfte er diesen Posten nicht noch einmal in Rechnung stellen, indem er hervorhebt, daß der Reinertrag der von ihm vorgeführten Wirtschaften infolge der hohen Intelligenz und Tüchtigkeit ihrer Leiter weit über dem Durchschnitt der gleichartigen Wirtschaften steht.

Als gut und richtig muß dagegen, die vom Verfasser durchgeführte, von der Enquete nicht verlangte, Aufstellung einer Inventur von Anfang und Schluß jeder 5-jährigen Berichtsperiode anerkannt werden.

Nun hat der Verfasser also in der Gegend zwischen Jena, Apolda und Weimar 4 Wirtschaften untersucht, bei deren Auswahl als Haupterfordernis das Vorhandensein einer guten Buchführung angesehen wurde. Er hat dieselben sowie die Art der Bewirtschaftung eingehend beschrieben und dann die Reinertragsberechnung für die beiden 5-jährigen Perioden von 1887/91 und 1893/97 aufgestellt. Die Hauptergebnisse dieser Berechnung sind in folgender Tabelle zusammengestellt.

Reinertragsberechnung.

Bezeichnung	I		II		III		IV	
	1887/91	1893/97	1887/91	1893/97	1887/91	1893/97	1887/91	1893/97
Größe der Wirtschaft in ha	13,64	13,64	50,1655	61,1188	45,0605	45,0605	108,4168	107,4168
Grundkapital	32 246,00	32 246,00	85 791,00	106 854,75	88 100,00	88 100,00	172 316,97	172 316,97
Gebäudekapital	11 124,00	10 620,00	27 823,50	24 700,00	33 750,00	31 640,00	66 794,80	67 960,80
Betriebskapital	4 830,00	5 434,00	17 500,00	19 950,00	14 900,00	15 500,00	40 500,00	40 600,00
Summa	48 200,00	48 300,00	131 114,50	151 504,75	136 750,00	135 240,00	279 611,77	280 877,77
Geldertrag	4 169,94	4 610,49	13 107,90	14 076,40	10 699,78	10 466,08	28 012,70	26 356,22
Bare Wirtschaftsausgabe	3 290,45	3 399,94	10 615,37	12 336,68	6 755,17	7 661,84	19 539,32	21 626,03
Ueberschuß	879,49	1 200,55	2 492,53	1 739,72	3 944,56	2 804,24	8 473,38	4 730,19
Mehrwert des Inventars am Schluß der Periode	14,00	19,05	270,20	510,75	85,00	84,39	565,00	330,00
Wirtschaftsreinertrag	893,48	1 229,60	2 762,73	2 250,47	4 029,56	2 888,63	7 908,38	5 060,19
Vom Reinertrag geht ab								
3 Proz. von Gebäudekapital	333,72	318,60	834,70	741,00	1 012,50	949,20	2 003,84	2 038,82
5 Proz. von Betriebskapital	241,50	271,70	875,00	997.50	745,00	775,00	2 025,00	2 030,00
Summa	575,22	590,30	1 709,70	1 738,50	1 757,50	1 724,20	4 028,84	4 068,82
Es bleibt ein Reinertrag	318,27	639,30	1 053,03	511,97	2 272,06	1 665,43	3 879,54	991,37
Das Grundkapital wird verzinst mit	0,987	1,983	1,227	0,479	2,579	1,323	2,251	0,575

Bemerkt muß hier werden, daß vom Verfasser unter den baren Wirtschaftskosten ein Posten aufgeführt ist, der meiner Ansicht nach richtiger neben der Verzinsung des Gebäude- und Betriebskapitals hätte aufgeführt werden sollen, nämlich die Amortisationsquote für Gebäude, Meliorationen und kompliziertere Maschinen. Dieselben betrugen

I		II		III		IV	
1887/91	1893/97	1887/91	1893/97	1887/91	1893/97	1887/91	1893/97
157,00	195,32	635,25	688,25	425,84	451,25	1295,60	1424,00

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, daß die Verzinsung des Grundkapitals eine durchaus ungenügende war und ferner, daß die Verzinsung außer bei der Wirtschaft I in der zweiten Periode noch bedeutend schlechter war als in der ersten.

Dieser Rückgang der Reinerträge von 1,761 Proz. in der Periode 1887/93 mit 1,090 Proz. von 1893/97 im Durchschnitt bei den 4 Wirtschaften hat, wie der Verfasser nachweist, seinen Hauptgrund in dem Rückgang der Getreidepreise, besonders des Brotkorns, welcher ja in

Deutschland infolge der Handelsverträge noch etwas stärker war als auf dem Weltmarkt. Auch zeigt der Verfasser, daß die Löhne und Versicherungsabgaben in der zweiten Periode erheblich höher sind und daher auch ungünstig auf den Reinertrag wirken. Aber wenn er hervorhebt, daß das verhältnismäßig günstige Resultat der Wirtschaft I (Steigerung des Reinertrages von 0,087 auf 1,983 Proz.) auf die besondere Tüchtigkeit des Leiters der Wirtschaft zurückzuführen ist, so hätte er auch ebenso hervorheben müssen, daß das besonders ungünstige Resultat bei Wirtschaft IV von 2,251 Proz. auf 0,575 Proz. eine Folge der Klauenseuche in der zweiten Wirtschaftsperiode gewesen ist, und so dürfte der Rückgang der zweiten Periode nicht als so außerordentlich hoch zu bezeichnen sein und dürfte, wenigstens da, wo der Winter 1900/01 nicht zu viel Schaden angerichtet hat, in der darauffolgenden 5-jährigen Periode ausgeglichen sein.

Man wird dem Verfasser Recht geben müssen, wenn er auf S. 151 sagt, daß es die Betriebsleiter vor dem Rückgang der Erträge nicht geschützt hätte, wenn sie den Anbau der Cerealien eingeschränkt und dafür den Anbau von Raps, Mohn, Zuckerrüben u. s. w. ausgedehnt hätten, denn bei diesen war der Rückgang der Preise noch größer. Er hätte vielleicht noch hinzufügen können, daß der Landmann nicht wissen kann, wie sich die Preise im nächsten Jahre gestalten werden, und er sich daher mit seiner Produktion nicht so schnell dem Steigen und Fallen der Preise anschließen kann. Auch kann man im allgemeinen dem beipflichten, was der Verfasser dort über Vermehrung des Viehstandes sagt. Aber es ist statistisch nachgewiesen, daß der Kleingrundbesitzer pro ha gleichen Bodens mehr Vieh hält als der Großgrundbesitzer, es wäre also damit die Möglichkeit der Vermehrung des Viehstandes bewiesen. Der Unterschied wird sich, glaube ich, hauptsächlich darauf begründen, daß der Kleingrundbesitzer so viel Vieh hält, als er in guten Jahren noch durchfüttern kann, der Großgrundbesitzer dagegen nur so viel, als er in futterarmen Jahren noch zu erhalten vermag. Der kleine Besitzer, welcher sein Vieh selbst füttert, hat es mehr in der Hand, die Futtermengen gleichmäßiger zu verteilen. Der größere Besitzer würde genötigt sein, in weniger günstigen Jahren einen Teil seines Viehstandes abzustoßen, und wenn dies bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr wie früher zu den Unmöglichkeiten gehört, so würde dies doch zu so starken Preisschwankungen führen, daß der Vorteil fraglich erscheinen muß, was aber nicht ausschließt, daß einzelne Wirtschaften dies mit Vorteil durchführen könnten.

Doch wir kommen jetzt zu der Hauptfrage. Wie hat der Verfasser die Preise des Grund und Bodens gefunden? Der Verfasser sagt darüber nichts. Auf S. 6 finden wir eine Bemerkung: „Unter Verkehrswert oder objektivem Tauschwert eines Gutes versteht man denjenigen Preis, welchen man für dasselbe in der betreffenden Rechnungsperiode beim Verkauf erzielen würde.“ Ferner sagt der Verfasser auf S. 162: „Der durchschnittliche Verkehrswert eines Hektars beträgt nun für 1887—1897:

bei Gut	No. I	(Kleinbetrieb)	2364,10	M.
„ „	No. II	(Mittelbetrieb)	1729,25	„
„ „	No. III	„	1955,10	„
„ „	No. IV	(Großbetrieb)	1589,26	„

Darüber, wie er diese Verkehrswerte gefunden hat, sagt er nichts. Man muß daher wohl annehmen, daß er sie nach wirklich gezahlten Preisen für ähnliche Besitzungen eingeschätzt hat. Muß man da nicht fragen, wie ist es möglich, daß verhältnismäßig so hohe Preise für Grund und Boden bezahlt werden? Es kommt doch nur höchst vereinzelt vor, daß ein Käufer auftritt, dem es nicht darauf ankommt, ob das angelegte Kapital sich gut verzinst oder nicht. Fast alle Käufer aber bezahlen den bedungenen Preis nicht nur in der Erwartung einer guten Verzinsung, sondern auch in der Hoffnung eines weiteren Gewinnes. Wie soll man es erklären, wenn für den Grund und Boden so hohe Preise gezahlt werden, die derselbe nicht verzinsen kann? Entweder haben die betreffenden Käufer nicht zu rechnen verstanden, dann sind sie selbst an der Kalamität schuld, in die sie geraten, oder sie vertrauen auf Einführung exporbitanter Schutzzölle, und dann sind die schuld, die diese Hoffnung genährt haben. Ist es andererseits zu verwundern, wenn die Konsumenten sagen: Mit der Landwirtschaft kann es doch nicht so schlecht stehen, wenn noch der Grnnd und Boden so hoch bezahlt wird. Wozu dann der Schutzzoll? Den betreffenden Verkäufern sind ja diese hohen Preise von großem Vorteil, aber nützt dies der Landwirtschaft? Einen weiteren Vorteil haben davon die Besitzer, welche schon länger im Besitz des Gutes sind, aber dieser Vorteil ist bis zum Verkauf imaginär, denn das Kapital, welches er sich einbildet zu besitzen, verzinst sich nicht. Kurz die Gesundung der Landwirtschaft ist nur möglich, wenn eine Ausgleichung der Verkehrswerte und Reinerträge erlangt wird. Dieses Ziel erstrebt nun der Verfasser auch, aber er schließt etwa: So und soviel kostet in hiesiger Gegend der Grund und Boden, daher müssen so hohe Schutzzölle aufgelegt werden, daß diese Preise sich gut verzinsen. Womit begründet nun der Verfasser seine Forderung, daß diese Preise erhalten werden müssen? Er sagt auf S. 179: „Wollte man gemäß jener Forderung den Grund und Boden so weit im Werte sinken lassen, bis der Betrieb der Landwirtschaft unter den heutigen Verhältnissen wieder rentabel wird, so würde das nahezu einer vollständigen Entwertung des deutschen Bodens gleichkommen.“ Den Beweis hiervon zu führen, dürfte dem Verfasser schwer werden. Richtig ist es ja leider, daß es heute Güter gibt, die kaum das in ihnen steckende Kapital für Gebäude und Inventar verzinsen, trotz tadelloser Bewirtschaftung. Es sind eben in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts viele Ländereien in Kultur genommen, welche auch in der Zeit der höchsten Getreidepreise keine Grundrente abwerfen. Es geschah dies teils in der Hoffnung, diese Ländereien durch Kultur in wenig Jahren ertragsfähig zu machen, dann aber auch weil die Landschaften solche Ländereien als Ackerland sehr viel höher beliehen als wenn sie als Waldland oder Weide liegen blieben. Dann aber auch weil, wenn auch die Rente des Gutes durch die Beackerung dieser Ländereien nicht gehoben wurde, so doch erheblich der Verkehrswert desselben. Diese letzteren beiden Gründe erschweren auch heute gar sehr die Anschonung solcher Ländereien. Dazu kommt, daß es für den Privatmann oft schwierig ist, solche Kulturen vorzunehmen, die

nicht unbedeutende Kosten verursachen und erst nach vielen Jahren einen Ertrag versprechen. Hier müßte der Staat eintreten, solche Ländereien ankaufen und zum Segen nicht nur der Landwirtschaft, sondern des ganzen Landes die Waldwirtschaft nicht unerheblich ausdehnen. Nimmt man nun den Getreidepreis der Periode 1893—97 als Grundlage, so kommt man allerdings zu dem Resultat, daß die Zahl der Ländereien, welche bei mittelguter Bewirtschaftung keine Grundrente mehr bringen so groß ist, daß davon keine Rede sein könnte, alle diese Ländereien in Waldkultur zu nehmen, und entschieden ist es die sehr schwierige Aufgabe der Regierung, durch Schutzzölle die Preise für die Erzeugnisse der Landwirtschaft so hoch zu halten, daß die Zahl der Grundstücke, welche keine Grundrente mehr abwerfen, nicht zu groß wird, und hierzu glaube ich, ist die Regierung vollständig auf dem richtigen Wege. Geradezu schädlich und gefährlich aber ist es, dem Landmann zu sagen: „Euer Grund und Boden kostet so und so viel, also muß der Staat die Erzeugnisse der Landwirtschaft so hoch besteuern, daß die Preise für dieselbe so weit steigen, daß diese Verkehrswerte auch gut verzinst werden.“ Es kann diese Deduktion nur bewirken, daß die Verkehrswerte weiter gesteigert werden und die Krisis der Landwirtschaft in das Unendliche ausgedehnt wird.

Nun noch ein paar Worte über die Vergleichung, die der Verfasser über die Leistungsfähigkeit von Groß-, Mittel- und Kleingrundbesitz anstellt. Gewöhnlich schließt man: Der Kleingrundbesitzer zahlt für den Hektar höhere Preise als der Mittel- und Großgrundbesitzer, also muß der Kleinbesitzer mehr herauswirtschaften können, also leistungsfähiger sein. Der Verfasser sagt: Der Kleingrundbesitzer muß für den Grund und Boden mehr bezahlen, hat daher mehr aufzubringen und ist deshalb weniger leistungsfähig. Welche Schlußfolgerung die richtige ist, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. M. Conrad.

H. Rider Haggard, Rural England. London (Longmans, Green and Co.) 1902. 2 Bde. Preis 42 sh.

Wie Arthur Young im 18. Jahrhundert und Sir James Caird im Jahre 1850, so hat neuerdings Rider Haggard verschiedene englische Grafschaften bereist, um uns ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse zu schildern. Er hat ein in der Tat gewaltiges Material gesammelt. Aber er hat leider dieses Material recht unwissenschaftlich behandelt und sich nicht bemüht, dasselbe irgendwie systematisch zu gliedern oder kritisch zu beleuchten. Aussagen von Pächtern, Grundbesitzern oder landwirtschaftlichen Experten, eigene Wahrnehmungen oder Berichte Dritter werden dem Leser in bunter Reihe, ungesiebt und ungeordnet vorgeführt. Dabei sind manche Angaben wissenschaftlich recht unbedeutend, andere wiederholen sich fast auf jeder dritten Seite. Als ästhetische Erquickung für den Leser folgen dann Beschreibungen der Natur und der Landschaft, die durch ihren romanhaften Schwung die Oede der statistischen und ökonomischen Beweismasse etwas beleben sollen.

Wer die umfangreichen Berichte Haggards übersieht, mag sich zu

dem Schluß verleiten lassen, daß sein Werk, auch wenn das wissenschaftliche System fehlt, eine gute Materialsammlung sei; und sicherlich ist vieles von dem Material Haggards sehr brauchbar. Aber auch dem Materialsammler hat Haggard die Freude zum Teil verdorben. Denn der aufmerksame Leser wird bemerken, daß der Verfasser den Tatsachen nur selten objektiv gegenübersteht. Er wird bald zwischen den Zeilen das heimliche Ideal herauslesen, das den Verfasser überall begleitet; es ist: die Schaffung kleiner Güter zur Verhinderung der Flucht vom Lande. Das Bestehen der Landflucht, welche ein Blick auf die Berufsstatistik ohne weiteres aufdeckt, wird durch unzählige, stereotype Klagen der Landwirte geschildert, Klagen, die infolge des Interessentenmäßigen, das ihnen anhaftet, meistens übertrieben erscheinen. Ferner werden die landwirtschaftlichen Verhältnisse in England in den trübsten Farben ausgemalt. Denn je trüber das Bild, um so plausibler erscheint ja die Landflucht als Folge der landwirtschaftlichen Notstände, und je stärker die Landflucht erscheint, um so mehr gewinnt Haggards sozialpolitisches Heilmittel für dieselbe, die Schaffung kleiner Güter, an Bedeutung!

Daß Haggard die landwirtschaftlichen Notstände in England zu pessimistisch geschildert hat, unterliegt keinem Zweifel. Haggard hat vor allem die „feinere“ Klasse der Landwirte aufgesucht, welche am meisten unter der Krisis leiden, weil ihre Bedürfnisse am höchsten sind. Die hart arbeitenden Landwirte haben sich, schon nach den Berichten der Untersuchungsausschüsse von 1892—1895, am besten in der Krisis gehalten. Wäre Haggard auch in Cumberland und Westmorland herumgereist, er wäre nur solchen Landwirten begegnet. Aber gerade diese Grafschaften hat er nicht besucht. Andererseits wissen wir doch bereits aus den Schriften von Anderson Graham und anderen, daß seit dem Ende der 90er Jahre die Agrarkrisis stark abgenommen hat und heute in vielen Distrikten als überhaupt für beseitigt gilt. Die Absicht, die Stärke der Landflucht aus einer landwirtschaftlichen Depression herzuleiten, hat Haggard zum Schwarzseher gemacht. Ein Blick in die englische Agrargeschichte hätte ihn belehren können, daß eine starke Landflucht auch existierte, als die englischen Ackerbauer sich äußerst wohl fühlten. Denn am Ende des 18. Jahrhunderts, als der englische Getreidebau die glänzendsten Fortschritte machte, wurde ebenso wie heute über die Landflucht gejammert, und die Klagen des Dichters Goldsmith und des Agrarpolitikers Arthur Young stehen denen Haggards nicht nach. Jene Klagen werden auch nie aufhören, solange der Landarbeiter sich in der Stadt wohler fühlt als auf dem Lande, mag es der Landwirtschaft dabei gut oder schlecht gehen. Dies wissen die Landinteressenten vieler Länder sehr genau und sie bedauern eben darum jede neue Besserung in den industriellen Arbeiterverhältnissen. Auf ihrem Standpunkt steht, gottlob, Haggard nicht. Aber er hat eins mit ihnen gemeinsam: die Abneigung gegen den Freihandel.

Er ist kein Befürworter von Getreidezöllen. Aber er faßt den Freihandel als notwendiges Uebel auf: „Der Freihandel hat unsere Städte gefüllt nnd unser Land geleert; er hat unsere Banken vollgepfropft und unsere Ställe beraubt.“ Ist dies aber ein Schade für die Land-

bevölkerung gewesen? Sicherlich nicht. Erst neulich hat ein englischer Beamter, Wilson Fox, in einem vortrefflichen Aufsatz den Nachweis erbracht, daß die englische Landbevölkerung vor Abschaffung der Kornzölle (im Jahre 1846) durch die wirtschaftlichen Mißverhältnisse auf dem Lande festgehalten wurde und eben deshalb, weil sie nicht in die Städte abströmen konnte, sich den elendesten Arbeitsbedingungen unterwerfen mußte. Nach Fox datiert der Aufschwung in der Lage des Landarbeiters gerade seit der Einführung des Freihandels.

Am allerwenigsten aber verträgt sich Haggards Stellungnahme gegen den Freihandel mit seiner Vorliebe für kleine Güter. Niemand zweifelt, daß die Vermehrung kleiner Güter, die Möglichkeit, selbst ein kleiner Landwirt zu werden, Arbeiter dem Lande erhalten kann, indem die selbstbewirtschaftete Scholle ihnen ein Aequivalent für manchen Vorzug der Stadt ist. Aber die Vermehrung kleiner Güter beruht nicht nur auf Erwägungen sozialpolitischer, sondern vor allem auch auf solchen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Es handelt sich darum, daß der Kleinbetrieb in der Landwirtschaft rentabel wird. Diesem Ziel aber dient in erster Linie der Freihandel. Dies hat gerade England erprobt. Je billiger durch die freie Einfuhr von überseeischem Getreide das Brot der Arbeitermasse wurde, um so mehr konnte sie bei den steigenden oder auch in letzter Zeit nur gleich bleibenden Löhnen für Fleisch, Gemüse und Obst ausgeben. Die Viehzucht und Kleinkultur sind gerade die für den Kleinbetrieb rentabelsten Produktionszweige. Daher hat in England mit der steigenden Rentabilität dieser Produktionszweige der Kleinbetrieb zu- und mit der sinkenden Rentabilität des Getreidebaus der Großbetrieb abgenommen. Die Grundsteine zu dem von Haggard ersehnten Ideale hat also der Freihandel gelegt. So erscheint es zumindest undankbar, von Haggard, wenn er die Macht verkennt, welche die wirtschaftliche Voraussetzung für die Verwirklichung seiner sozialpolitischen Ziele bildet. Hermann Levy.

Bannert, E., Viehlose Wirtschaft? Zahlen und Gedankensplitter. Greifswald, Abel, 1904. 8. 50 SS. M. 1.—.

Bericht über die IV. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins (31. Versammlung deutscher Forstmänner) zu Kiel vom 10. bis 15. VIII. 1903. Berlin, Jul. Springer, 1904. gr. 8. IV—179 SS. mit Karte. M. 3.—.

Entwickelung, die, des allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum und seine Fürsorgetätigkeit für die Mitglieder und deren Angehörigen in dem Zeitraum von 1860 bis 1902. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1904. gr. 8. (Umfaßt die Statistik der Kranken-, Pensions-, Unterstützungs-, Invaliditäts- und Alterskassen.)

Gerhardt, Paul (GBauR., vortr. R.), Fischwege und Fischteiche. Die Arbeiten des Ingenieurs zum Nutzen der Fischerei. Leipzig, W. Engelmann, 1904. Lex.-8. IV—147 SS. mit Abbildgn. M. 5.—.

Gneomar v. Natzmer-Trebendorf (Vorsitzender der vereinigten Pferdezuchtgenossenschaften der Provinz Brandenburg), Die Notlage unserer Landespferdezucht und Vorschläge zu deren Abhülfe. Kottbus, F. W. Brandt, 1904. 8. 23 SS.

Siemssen, G., Verbrauch an Kalirohsalzen in der deutschen Landwirtschaft in den Jahren 1898 und 1902. Zusammengestellt im Auftrage der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Dünger (Kainit-)Abteilung. Berlin, Parey, 1904. Lex.-8. XIV—24 SS. mit Uebersichtskarte. M. 2.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 88.)

Wadsack, A. (Hornsömmern), Die Studienreise der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft nach Nordamerika. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1904. gr. 8. 128 SS. M. 2,50.

Willner, M., Landwirtschaftliche Gesellschaftsreise durch die Verein. Staaten von Amerika. Reisebericht. Berlin, Parey, 1904. Lex.-8. X—67 SS. mit Karte. M. 2.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 89.)

Zobel, Eugen (k. preuß. Generalmajor z. D.), Die Landespferdezucht in Deutschland und die Remontierung der deutschen Armee. Leipzig, Richard C. Schmidt & C°, Verlag für Land- und Forstwirtsch., 1904. gr. 8. VII—239 SS., geb. M. 5.—.

Chatterton, A., Agricultural and industrial problems in India. Natesan (Madras) 1904. 8. 174 pp. 4/.—.

Skene-Dhu, The Mighty Mahseer and other fish; or, hints to beginners on Indian fishing. Madras, Higginbotham, 1904. 8. 96 pp. with 24 plates. 5/.—.

Yearbook of the United States Department of Agriculture, 1902. Washington, Government Printing Office, 1903. gr. 8. 912 pp. with 87 plates and numerous text figures, cloth. (Contents: Practicability of forest planting in the United States, by Will. L. Hall. — Dairying at home and abroad, by H. E. Alvord. — Industrial progress in plant work, by B. T. Galloway. — The influence of forestry upon the lumber industry, by Overton W. Price. — Improvement of cotton by seed selection, by Herbert J. Webber. — The cost of food as related to its nutrive value, by R. D. Milner. — Flaxseed production, commerce, and manufacture in the United States, by Charles M. Daugherty. — etc.)

Blink, H., Geschiedenis van den boerenstand en den landbouw in Nederland. Deel II. Groningen, J. B. Wolters, 1904. 8. fl. 5,90.

van Hinloopen Labberton, K., De Indische landbouconcessie. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1904. gr. 8. 126 blz. fl. 1,50. (Overdruk uit „De Indische Gids".)

5. Gewerbe und Industrie.

Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe. Veranstaltet im Sommer 1902. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin (Carl Heymann) 1903.

Der vorliegende Band enthält die erste Erhebung der neuen Abteilung für Arbeiterstatistik und zwar ist es eine von der früheren Kommission übernommene Arbeit. Veranlaßt wurde sie durch Klagen aus den Kreisen der Fleischergesellen und sollte sich auf die Dauer der üblichen Arbeitszeit, Sonntagsarbeit und Ruhepausen erstrecken. Bei der Ausfüllung der Fragebogen galt es, einige Schwierigkeiten zu überwinden, schließlich konnten 3403 von Geschäftsinhabern und 2689 von Gehilfen ausgefüllte Formulare verarbeitet werden. Die Untersuchungen sind ausgedehnt auf die Arbeitszeit und die Pausen unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit an Sonn- und Festtagen, auf die regelmäßigen Ruhe- und Ausgehezeiten und die Wohnungs- und Lehrlingsverhältnisse. Es wird in einigen Betrieben bis zu 14 Stunden gearbeitet, in den meisten 10—12 Stunden nach Abzug der Pausen; dabei ist zu bemerken, daß die Arbeitszeiten meistens nicht streng eingehalten werden. In Betrieben, die auch Wurst bereiten, pflegt länger gearbeitet zu werden. Nicht ohne Einfluß auf die Beschäftigungsdauer ist es, ob im Haus oder im Schlachthaus geschlachtet wird und ob ein Laden mit der Schlächterei verbunden ist. Die Arbeitszeit der Lehrlinge weicht wenig von der der Gesellen ab, einige werden auch bis zu 14 Stunden beschäftigt. In Großstädten wird häufiger an Sonntagen gearbeitet als an kleineren Orten.

In den meisten Fällen wird Kost und Wohnung den Gesellen und Lehrlingen gegeben. Die Lohnverhältnisse haben keine Berücksichtigung gefunden. Dochow.

Claassen, H., Die Zuckerfabrikation, mit besonderer Berücksichtigung des Betriebes. 2. Aufl. Magdeburg, Wohlbrück, 1904. gr. 8. VII—376 SS., geb. M. 15.—.

Gewerkschaften, christliche, oder Fachabteilungen in katholischen Arbeitervereinen? Ein Wort zur Aufklärung. Von Rhenanus. Cöln, J. P. Bachem, 1904. gr. 8. 96 SS. M. 1.—.

Heimarbeit, die, der Tabakindustrie in Hamburg, Altona-Ottensen und Wandsbeck. Ein Beitrag zur Erkenntnis der sozialen Lage der Tabakarbeiter. Altona, Verlag der Vorortskommission Altona des deutschen Tabakarbeiterverbandes, März 1904. 12. 30 SS.

Jahresbericht, IX., des Arbeitersekretariats Nürnberg, nebst Berichten über die Gewerkschaftsorganisationen, Lohnkämpfe, des Gewerbegerichts etc. Geschäftsjahr 1903. Nürnberg, Arbeitersekretariat, 1904. III—79 SS. M. 0,50.

Kaufmann, Wilh., Weltzuckerindustrie. (Fiskalische Vorzugsbehandlung, Kartelle) und internationales und koloniales Recht. Berlin, Frz. Siemenroth, 1904. Lex.-8. XVI—612 SS. M. 12.—.

Lehwess, Walter, Englische Arbeiterwohnungen. Ihre sozialen und gesetzlichen Bedingungen, Geschichte und bauliche Gestaltung. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1904. Lex.-8. 100 SS. mit 44 Abbildgn. im Text u. 5 Taf. M. 3.—.

Leipart, Th., Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie. Nach statistischen Erhebungen des deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1902 im Auftrage des Verbandsvorstandes bearbeitet. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1904. gr. 8. VIII—96 SS. M. 1,50.

Preuss, Ed. (Hauptm. a. D.), Reform der militärischen Fabriken in Preußen. Mit Anhang: Ueber die Lohnordnung. Berlin, R. Schröder, 1904. gr. 8. 27 SS. M. 0,50.

L'année scientifique et industrielle, fondé par L. Figuier. XL[e] année (1903) par Emile Gautier. Paris, Hachette & C[ie], 1904. 8. VIII—440 pag. av. 106 figures. fr. 3,50.

Macquart, E., Les revendications ouvrières et la justice. Conférence faite à Reims à la bourse du travail. Paris, Guillaumin & C[ie], 1904. 8. 21 pag. fr. 1.—.

Bureau of Labor of the province of Ontario. IV[th] Report for the year ending Debr. 31[st] 1903. Toronto, printed by L. K. Cameron, 1904. gr. 8. 215 pp. (Printed by order of the Legislative Assembly of Ontario.)

Horack, Frank E., The organization and control of industrial corporations. Philadelphia, C. F. Taylor, 1903. 8. 207 pp. $ 0,25.

Macdonald, J. Ramsay, Women in the printing trades. A sociological study, with a preface by (Prof.) F. Y. Edgeworth. London, P. S. King & Son, 1904. 8. 10/.6.

Trade Unionism and British industry. A reprint of „The Times" articles on „the crisis in British industry". London, J. Murray, 1904. 8. 252 pp. with an introduction by Edwin A. Pratt. London, J. Murray, 1904. 8. 252 pp. 5/.—.

Lorenzoni, Giovanni, I lavoratori delle risaie. Inchiesta sulle condizioni del lavoro nelle risaie della Lomellina, del Vercellese e del Novarese. Milano 1904. gr. in-8.

Montemartini, Giovanni (prof.), L'industria delle calzature in Milano. Milano 1904. 8.

te Boekhorst, J. P. A., De afschaffing van nachtarbeid in het vóórontwerp-arbeitswet en de bestrijding van eenige heeren groot-industrieelen. Behandeling der vragen, door den Minister van binnenlandsche zaken aan de patroons gesteld. Amsterdam, J. J. Bos K. A. zn., 1904. 8. 56 blz.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1903. I. Teil. Düsseldorf, Druck von L. Voss & C[ie], 1904. gr. 8. 227 SS.

v. Bülow, H., Chinas handelspolitische Stellung zur Außenwelt. Berlin, W. Süsserott, 1904. gr. 8. 163 SS. mit Bildnis. M. 4.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin für 1903. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1904. Lex.-8. XII—609; 65 SS.

Jahresbericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Cöln für 1903. Cöln, Druck von M. DuMont Schauberg, 1904. gr. 8. XIV—112 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1903. I. Teil. Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1904. gr. Folio. 50 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg für den Zeitraum vom 1. I. bis Ende Dezember 1903. I. Teil. Oldenburg, Druck von G. Stalling, 1904. gr. 8. IX—110 SS.

Jahresbericht der Potsdamer Handelskammer Sitz Berlin für das Jahr 1903. Berlin, Druck von Jul. Sittenfeld, 1904. gr. 8. 321 SS.

Jahresbericht der schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und den Amtsbezirk Neustadt in Villingen für das Jahr 1903. o. O. (Villingen) 1904. 8. 109 SS.

Lill, J., Maintal, Main und Mainschiffahrt. Ein Führer auf den einschlägigen Gebieten. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. 8. 51 SS. M. 1.—.

Meyer, Rud., Die zukünftige Richtung unserer Handelspolitik. Bonn, F. Cohen, 1904. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Petschow, Alfr., Das amerikanische Zollgesetz und der deutsche Handel. Eine Denkschrift an die deutsche Regierung. Leipzig, K. G. Th. Scheffer, 1904. gr. 8. 54 SS. mit Bildnis. M. 1.—.

v. Salvisberg, Paul, Das Preiskartell des deutschen Buchhandels und die Hochschulen. München, Akademischer Verlag, 1904. 8. 131 SS. M. 0,75.

Sammlung der im Jahr 1903 auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens hinausgegebenen Normalien und Konstitutivurkunden, sowie der in diesem Jahre erteilten und verlängerten Vorkonzessionen. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. VII—497 SS. M. 3.—. (Herausgeg. vom k. k. Eisenbahnministerium.)

Schwabe, H. (GRegR. a. D.), Ueber die Ermäßigung der Gütertarife auf den preußischen Staatseisenbahnen. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. gr. 8. 70 SS. M. 2.—.

Segelhandbuch für den irischen Kanal. 2. Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. Lex.-8. XVIII—626 SS. Mit Karte u. 4 Taf. geb.

Baïcoyano, Histoire de notre politique douanière et commerciale depuis le règlement organique jusqu'à présent. 2 vols. Bucarest, 1904. 8.

Castex, R., Les rivages Indo-Chinois. Etude économique et maritime. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1904. gr. in-8. XIV—327 pp. av. 6 planches. fr. 5.—. (Table des matières: Le golfe de Siam. — Le nouveau port de Saigon; Rizeries; Ateliers et chantiers. — Le côte d'Annam. — Le port de Tourane; La côte de fer; Les houillères d'Annam. — Le port de Haïphong. — Le recrutement maritime; Phares et sémaphores; Canaux. — La marine marchande française en Extrême-Orient. — etc.)

Chardon, H., Les travaux publics. Essai sur le fonctionnement de nos administrations. Paris, Perrin, 1904. 8. 362 pag.

Commerce extérieur, le, de l'Egypte pendant l'année 1903. Alexandrie, impr. générale A. Mourès & Cie, 1904. Lex. in-8. LIX—147 pag. (Publication de la Direction générale des douanes Egyptiennes.)

Maréchal, H. (ingénieur des ponts et chaussées), Les chemins de fer électriques. Paris, Béranger, 1904. 8. IV—603 pag. av. 516 fig. (Sommaire: Dispositions générales. — Production de l'électricité. — Voie. — Distribution de l'électricité. — Alimentation des lignes. — Moteurs. Traction. Automotrices. — Locomotives. — Chemins de fer divers. — Exploitation et dépenses.)

Corbett, Julian Stafford, England in the mediterranean: a study of the rise and influence of British power within the straits, 1603—1713. 2 vols. New York, Longmans, Green & Co, 1904. 8; 342 pp. and 3; 351 pp., cloth. $ 9.—.

Export trade of the port of Montreal. Showing foreign business in Canadian products for 1903. Compiled by the Commercial Department. Montreal 1904. 8. 112 pp.

Hatfield, H. Rand, Lectures on commerce. Delivered before the College of commerce and administration of the University of Chicago. Vol. I. Chicago, University of Chicago Press, 1904. 8. 387 pp.

Owen, Douglas, Ports and docks. Their history, working and national importance. London, Methuen, 1904. 8. 189 pp. 2/.6.

Annali dell' industria e del commercio 1904: Atti del consiglio dell' industria e del commercio, sessione ordinaria dell' anno 1903. Roma, tip. di G. Bertero & C°, 1904. gr. in-8. 115 pp. l. 0,50.

Importación y exportación de la República Mexicana año de 1902. Formadas por la Dirección general de estadística án cargo del Antonio Peñafiel. Mexico, oficina tip. de la Secretaría de Fomento, 1903. Lex. in-8. 168 pp. con cuadro graf. obl. in Fol. (Publicación de la Secretaría de Fomento, Colonización é Industría.)

7. Finanzwesen.

Hüpeden, Frz. (GMedR.), Die Finanzen der Stadt Hannover im Lichte der Statistik. Nebst einer tabellarischen Uebersicht über die Finanzen größerer preußischen Städte. Hannover, Hahn, 1904. gr. 8. III—33 SS. M. 0,50.

Schulte, Aloys (ord. Prof. d. Geschichte, Univers. Bonn), Die Fugger in Rom 1595—1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit. 2 Bde. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. XI—308 SS. u. XI—247 SS. Mit zusammen 3 Lichtdrucktaf. M. 13.—. (I. Bd.: Darstellung, II. Bd.: Urkunden.)

Achard, A., La justice dans l'impôt. Paris, Fischbacher, 1904. gr. in-12. 224 pag.

Compte définitif des dépenses de l'exercice 1902 du ministère de l'instruction publique et des beaux-arts. Paris, impr. nationale, 1903. in-4. 431 pag.

Gunckel, Patrick, H., Taxation of costs in federal courts. St. Paul, Keefe-Davidson Law Book C°, 1904. 8. 14; 493 pp. $ 5.—.

Azienda dei sali. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1902 al 30 giugno 1903. Roma, tip. Calzone-Villa, 1904. gr. in-4. 137 pp. (Pubblicazione del Ministero delle Finanze.)

Azienda dei tabacchi. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1902 al 30 giugno 1903. Roma, stab. tip. Calzone-Villa, 1904. gr. in-4. LXIV—141 pp. (Pubblicazione del Ministero delle Finanze.)

Libelli, M., La natura dell' imposta di successione. Torino, fratelli Bocca, 1904. 8. 27 pp.

Relazione e bilancio industriale dell' azienda del Chinino di Stato dall' impianto al 30 giugno 1903. Roma, tip. Calzone-Villa, gr. in-4. 20 pp. (Pubblicazione del Ministero delle Finanze.)

Servizio del lotto, esercizio 1902—1903. Relazione a S. E. il Ministro delle Finanze. Roma, tip. Calzone-Villa, 1904. gr. 4. 57 pp. (Pubblicazione della Direzione generale delle privative.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Jaffé, Edgar. Die Arbeitsteilung im englischen Bankwesen. Heidelberger Doktordissertation. Heidelberg 1902.

Das englische Bankwesen scheidet sich in mannigfacher Beziehung von dem deutschen. Es weist auf allen Gebieten eine konsequente Arbeitsteilung auf, es konzentriert straff die kapitalistischen Produktionsmittel, der Checkverkehr ist in bei weitem höherem Maße zur Ausbildung gelangt und in breitere Volksschichten gedrungen, als dies in Deutschland der Fall ist, der Bedarf nach Edelmetallen senkt sich hierdurch relativ, und endlich bestehen hervorragende Institute, welche sich dauernd eine Förderung der ausländischen Handelsbeziehungen angelegen sein lassen. Gegenüber diesen unbestreitbaren Vorteilen verknüpfen sich jedoch auch mit dem englischen Bankwesen mannigfache Mißstände, die in volkswirtschaftlicher Beziehung nicht als bedeutungslose bezeichnet werden können. Für die kleineren Gewerbetreibenden ist die Organisation des Kredits höchst mangelhaft, größere Institute, welche der Vermittelung des städtischen und ländlichen Realkredites dienen, fehlen faßt vollständig, Genossenschaften und Kreditvereine, wie sie Deutschland kennt, sind nur in geringer Anzahl vorhanden, und vor allen Dingen

ruht die gesamte englische Kreditwirtschaft auf einer viel zu schmalen metallischen Unterlage.

Jaffé ist in seiner Schrift allen diesbezügichen Verhältnissen gerecht geworden. Er untersucht sorgfältig, auf welcher Grundlage der englische Geldmarkt sich aufbaut, charakterisiert die verschiedenen Zwecken dienenden Bankinstitute und weist überzeugend nach, daß sie sämtlich von dem Prinzipe der Arbeitsteilung belebt sind. Die Erörterungen beginnen mit der Bank von England. Ihr Verhältnis zur Peelschen Bankakte ist klar geschildert, der Charakter der Bank als allgemeine Depositenstelle gekennzeichnet und auf die Eigenart der Veranlagung der Depositenkapitalien hingewiesen. Bezüglich der Verwaltungsorganisation wird hervorgehoben, in welcher Art das „Issue Department“ und das „Banking Department“ funktionieren. So werden z. B. die Goldreserven für die Noten mit der Bankreserve, d. h. mit derjenigen Baarsumme vermengt, welche zur Deckung der anderen Verbindlichkeiten, speziell der deponierten Gelder, bestimmt ist. Diese Bankreserve repräsentiert somit die einzige Barreserve des gesamten, auf reiner Goldbasis aufgebauten englischen Kreditsystems. Die Bank of England ist die Hüterin des einzigen Goldvorrats der Nation, und mit diesem „Ein-Reservesystem“ verknüpfen sich bedenkliche Gefahren mannigfacher Art.

Die Depositenbanken (Joint-Stock-Banks) bestehen seit dem Jahre 1834. Allmählich sind sie zu hoher Blüte gelangt, vielfach haben sie ihren Hauptsitz in London und gegenwärtig existieren ungefähr 101 derartiger Institute mit 5519 Filialen, in denen sich der Depositenverkehr des Landes hauptsächlich konzentriert. Auch der Provinzialinstitute ist gedacht, der Unterschied zwischen ihnen und den Londoner Bankinstituten hervorgehoben und die Monopolstellung der schottischen Banken anschaulich geschildert; für die letzteren wäre ein Hinweis auf die Studie Mamroths (vgl. diese Jahrbücher III. Folge 24 Bd. S. 30 ff.) angebracht gewesen.

Die Privatbankiers (Bankers) gleichen in ihren Geschicken vielfach den deutschen; sie werden von den immer mächtiger werdenden Aktienbanken aufgesogen und in absehbarer Zeit vollständig verschwinden. Dies gilt namentlich für die City-Bankers, von denen 1810 40, 1873 13 und im Jahre 1900 nur noch 3 existierten. Die Westend-Bankers wahren ihre jahrelangen Beziehungen mit ihren Privatkunden in der Art, daß sie von denselben Depositen empfangen und ihnen bei Bedarf größere und langfristige Kredite für Bauten oder landwirtschaftliche Betriebe geben. Die Provinzialbankers waren zuvörderst berufen, die lokalen Bedürfnisse zu befriedigen, allmählich jedoch haben auch sie durch das Zweigsystem der Großbanken an Bedeutung verloren.

Foreign Bankers vermitteln hauptsächlich An- und Verkauf fremder Wechsel, gewähren überseeischen Unternehmungen Kredite, plazieren fremde Anleihen, widmen sich dem Edelmetallgeschäft, machen Arbitragetransaktionen und fördern den Trattenverkehr. Die Foreign- und Colonial Banks übertragen die Geschäftsgrundsätze der Joint-Stock-Banks auf die englischen Kolonien und andere überseeische Länder; sie fördern hauptsächlich in der Form von Vorschußgeschäften den dies-

bezüglichen Waren- und Produktenverkehr. Hierzu kommen, wie Jaffé sich ausdrückt, „die reinen Fremdbanken“ zu denen namentlich der Crédit Lyonais, das Comptoir d'Escompte, die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Diskonto-Gesellschaft zu rechnen sind, die auch im Ausland eine friedfertige Eroberungspolitik treiben. Zuvörderst vermitteln sie die Geschäfte für die einheimische Kundschaft, in jüngerer Zeit jedoch haben sie auch die Konkurrenz mit den englischen Geldinstituten aufgenommen und auch nach dieser Richtung mannigfache Erfolge zu verzeichnen gehabt.

Von den Banken und Bankiers im allgemeinen scheidet Jaffé die Kreditvermittler. Er rechnet zu ihnen in erster Linie die Wechsel- und Fondsmakler, doch entbehrt diese Scheidung der logischen Schärfe, denn die Banken und Bankiers sind mindestens in gleichem Maße Kreditfunktionäre wie die Wechsel- und Fondsmakler. Die Wechselmakler (Bill Brokers) haben sich allmählich zu kapitalkräftigen Firmen entwickelt, welche vielfach mit Hilfe der leihweise überlassenen Gelder der Joint-Stock-Banks Diskontogeschäfte betreiben. Auch hier wirkt das Prinzip der Arbeitsteilung, denn die betreffenden Brokers diskontieren Wechsel entweder nur auf eine bestimmte Anzahl von Firmen oder sie beschränken sich auf bestimmte Provinzen oder sie halten sich an Gattungswechsel, deren Ursprung auf ein oder mehrere Produkte zurückzuführen ist. Eine scharfe Konkurrenz bereiten den Brokers die Discount-Companies, die zu immer größerer Blüte gelangen; sie veröffentlichen Ausweise, haben starke Reserven, operieren vorsichtig, gewähren genügende Garantien und verdrängen die Privatfirmen in gleichem Maße, wie die Joint-Stock-Banks die Bankers. Die Fondsmakler setzen sich aus einer bestimmten Anzahl von Firmen zusammen, welche die Fondsbörse (Stock Exchange) bilden. Sie treten als Brokers (vermittelnde Makler) und als Jobbers (Effektenhändler) auf, die für eigene Rechnung Effekten kaufen oder verkaufen und beide Kategorien beschränken sich in ihrem Handel bei streng durchgeführter Arbeitsteilung auf eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren. Auch über die Finanzierung der Iudustrie und des Exporthandels sind Mitteilungen gemacht, in denen namentlich die lokale Produktionsdezentralisation der einzelnen Industriezweige gut charakterisiert wird. Endlich ist in Kürze auf das Clearing House hingewiesen, das im Durchschnitt aller Tage 1839 einen Umsatz von 3,1 Mill. £, 1899 29,8 Mill. £ hatte.

Der Verfasser ist aus der Praxis hervorgegangen und wissenschaftlich geschult. Er ist ein guter Kenner des englischen Bankwesens, dessen Licht- und Schattenseiten er scharf erkannt und der in der vorliegenden Abhandlung den Nachweis seiner besonderen Befähigung für bankpolitische Untersuchungen gegeben hat.

Berlin. Otto Warschauer.

Georgii (Rechtsanw.), Die Haftpflichtversicherung im „Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag“. Kritisches und Dogmatisches. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. gr. 8. VIII—146 SS. M. 2,50.

Giese, W., Vorwärts oder zurück? Beiträge zur Revision des Börsengesetzes. Berlin, Fr. Luckhardt, 1904. gr. 8. IV—120 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Der Volkswohlstand und seine Feinde, Heft 1.)

Kandt, M. (Syndikus der Handelskammer für den Regbez. Bromberg), Ueber das Rabattsparwesen. Bromberg, Mittlersche Buchhandl., 1904. 8. 72 SS. M. 0,60.

Krauss, Frz., Eine Schrift über den Kredit nebst einem Vorschlage zur Organisation durch eine neue Anordnung der Zettelgeldausgabe. Wien, F. Deuticke, 1904. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Kromrey, Max, Baugenossenschaften und der Berliner Spar- und Bauverein. Berlin, R. L. Prager, 1904. gr. 8. VIII—95 SS. M. 2.—. (Promotionsschrift.)

Stern, Bruno, Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank. Berlin, J. Guttentag, 1904. gr. 8. 88 SS. M. 2.—.

Treibl, Adolf, Die Wiener Produktenbörse. Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. Wien, Selbstverlag (II/4, Börsensekretariat) 1903. gr. 8. XIII—416 SS. M. 5.—.

Versicherungskalender, deutscher, für das Jahr 1904. Jahrg. XXXV. Groß-Lichterfelde bei Berlin, 1903. 12. 804 SS., geb. M. 10.—.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1903. Vorgelegt in der Generalversammlung am 7. III. 1904. Berlin, Druck der Reichsdruckerei, 1904. gr. 4. 77 SS.

Barrême, J., Exposé d'un projet d'union monétaire universelle sur la base du bimétallisme or et argent. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. gr. in-8. 134 pag. fr. 3.—.

Caisse d'épargne postale de Suède. Extrait du rapport au Roi sur la situation de la gestion de la caisse d'épargne postale de Suède pendant l'année 1902. Rapport présenté par la direction de la caisse le 18 IX 1903. Stockholm, impr. K. L. Beckman, 1904. 4. 19 pp.

Carnegie, Andrew, L'A.B.C. de l'argent. Paris, E. Flammarion, 1904. 8. 380 pag.

Fachan, J. M., Historique de la rente française et des valeurs du trésor (système de Law, caisse d'escompte, Banque de France). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1904. 8. IX—274 pag. fr. 4.—. (pag. 263—274: Tableaux des cours des rentes françaises de 1797 à 1902.)

Mitjaville, H., La crise du change en Espagne. Bordeaux, G. Gounouilhou, 1904. 8. 231 pag.

Annual report of the Bank of Japan for the year 1903 (condensed). Presented to the semi-annual meeting of shareholders on February 20th, 1904. Tokyo, the „Japan Times“ office, 1904. gr. 4. 36 pp.

Clews, H., The Wall-street point of view. London, Silver, Burdett, 1904. 8. 290 pp.

Fiske, Amos Kidder, The modern bank: a description of its functions and methods and a brief account of the development and present systems of banking. New York, Appleton, 1904. 8. 12; 348 pp., cloth. $ 1,50. (Contents chapters on trust companies; Savings-banks; Private banking-houses; Foreign exchange; Safe-deposit companies, etc.)

Warner, J. Gillespie Birney, The defects of fire insurance and the remedy. New York, J. G. Warner, 1903. 4. 240 pp. with illustr. cloth. $ 25.—.

Annali del credito e della previdenza. Anno 1903, n° 53: Atti della Commissione consultiva per il credito agrario, sessione del 1903. 137 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Chierici, Romeo. La cooperazione nell'industria enologica. Roma, Società italiana cattolica di cultura, 1903. 8. 49 pp.

Polizio, Domenico, Il miglior sistema di conversione. Con esame dei disegni di legge 8 giugno 1903 (di Broglio) e 9 XII 1903 (Luzzatti) etc. Napoli, Pierro, 1904. 8.

van Oss, S. F., Effectenboek voor 1904. Groningen, P. Noordhoff, 1904. 8. fl. 10.—.

van der Vies, A. B., Bijdragen voor de geschiedenis der verzekering in Nederland, voornamelijk de brandverzekering. Amsterdam, Brinkman & Zoon, 1904. 8. 2; 6 en 124 blz. fl. 1,25.

García, Paton, F., La fabricación de las monedas. Madrid, J. Benito Cerezo, 1904. 4. pes. 10.—.

Guigelmo, J., Il problema del cambio international. Madrid, San Martin, 1904. 8. 71 pp.

Memoria leida en la junta general de accionistas del Banco de España los dias 1 y 6 Marzo de 1904. Madrid, impr. Hermandez, 1904. 4.

9. Soziale Frage.

Verhandlungen des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise, No. 1. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) 1902.

Die im Jahre 1895 auf Anregung des bayerischen Ministeriums des Innern in einigen größeren Gemeinden errichteten Arbeitsämter (Arbeitsvermittelungsstellen) hatten sich im Jahre 1900 zu einem Verbande zusammengeschlossen. der Mitte 1902 bereits 51 Mitglieder zählte. Sein Zweck ist — bei Wahrung der vollen Selbständigkeit der Verbandsmitglieder — die Förderung der gemeinsamen Interessen der Arbeitsnachweise. Die erste Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz fand im Jahre 1902 in München statt. Als Vertreter des Präsidenten des Kaiserlich Statistischen Amtes nahm Regierungsrat Dr. Zahn an den Verhandlungen teil. Verhandelt wurde über Arbeitslosenzählung, Statistik der Arbeitsnachweise, ländliche Arbeitsvermittelung, örtliche Zentralisierung (Facharbeitsnachweise) über die Leistungen des Staates auf dem Gebiet der gemeindlichen Arbeitsvermittelung und über die Frage, wie dem Umschauen der Arbeitsuchenden entgegengetreten werden kann.

Das Referat über den ersten Gegenstand enthält eine wertvolle kritische Uebersicht über das, was bisher auf dem Gebiet der Arbeitslosenunterstützung geleistet worden ist. Die Arbeitsvermittelung ist natürlich das Wesentliche, um aber vermitteln zu können, ist es notwendig, zu wissen, wem und wie vielen mit dem Nachweis von Arbeit geholfen werden kann. Es haben verschiedene Zählungen der Arbeitslosen stattgefunden, so durch das Reich, gelegentlich der Berufs- und der Volkszählung im Jahre 1895, ferner durch 19 deutsche Städte und durch verschiedene gewerkschaftliche Vereinigungen. Keins der bisher angewandten Systeme hat Anspruch auf absolute Zuverlässigkeit. Der Referent bringt als Versuch für die bayerischen Aemter ein Verfahren in Vorschlag, das in einer Vereinigung der bisher von den Arbeitsämtern in Nürnberg und München und vom Arbeitsamt in Stuttgart benützten Systeme besteht. Bei den beiden bayerischen Arbeitsämtern wird jeder gezählt, der arbeitslos beim Amt vorspricht und Eintragung in die Arbeitnehmerliste verlangt. Er erhält dann eine Vormerkkarte, die es ermöglicht, zu verhüten, daß er öfter als einmal am Tage als Arbeitsloser gezählt wird. In Stuttgart hatte man an einem bestimmten Tage an möglichst vielen Stellen nach vorheriger Bekanntmachung Karten für die Arbeitslosen zur Abholung, Ausfüllung und Rückgabe niedergelegt.

Der Korreferent faßte am Schluß seine Ansichten dahin zusammen, daß an erster Stelle fortlaufende Berechnungen in Betracht kommen durch Fortschreibung der Krankenkassen nach Magdeburger Muster unter Mitberücksichtigung der Fortschreibung im Arbeitsnachweise; an zweiter Stelle seltene, aber möglichst gründliche Zählungen unter Mitwirkung der Arbeiterorganisation oder, wenn dies nicht ausführbar, das Verfahren wie in Stuttgart.

Die Debatte gab Gelegenheit, das Stuttgarter und Karlsruher Verfahren näher zu beleuchten. Zum Schluß trat der Korreferent für das Magdeburger Verfahren ein (vergl. „Soziale Praxis“ Nr. 34 vom 22. Mai 1902) das ihm geeignet erscheint, die anderen Systeme zu verdrängen, aber mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, die nicht in jeder Gemeinde zu überwinden sind.

Gleiches Interesse beansprucht die Behandlung des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung: die Statistik der Arbeitsnachweise. Welche Anforderungen sollen an die Statistik der Arbeitsämter gestellt werden? Zunächst ist eine möglichst einheitliche Ausgestaltung der Geschäftsstatistik anzustreben, d. h. des zahlenmäßigen Nachweises der Frequenz der Arbeitsnachweisstelle und ihre Vermittelungstätigkeit, so daß sie nicht nur dem Einzelfalle genügt, sondern auch die Bewegungen im wirtschaftlichen Leben des Volkes darstellt und der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden kann, denn nur dann ist an eine gemeinsame Verarbeitung zu denken. Dann fragt es sich: Kann die Statistik der Arbeitsämter auch Arbeitsmarktstatistik sein? Als solche würde sie — nach Ansicht des Korrefenten Dr. Schmelzle-München — der zahlenmäßige Ausdruck von Angebot und Nachfrage der Ware Arbeit sein, die sich zu einer bestimmten Zeit gegenüberstanden. Sie wird sich von der Geschäftsstatistik dadurch unterscheiden, daß das arbeitsstatistische Interesse vorwaltet, sie würde sich über den Zweck der Statistik innerhalb der Verwaltungstätigkeit der Arbeitsnachweise hinaus erstrecken. Bei ihr handelt es sich um eine Auslösung der Statistik aus der Verwaltungstätigkeit der Arbeitsnachweise. Sie hat zunächst dieselben Funktionen, wie jede Marktstatistik, sie hat den Arbeitern und Unternehmern zu dienen und denen, die meist nicht in der Lage sind, aus persönlichen Anschauungen den Arbeitsmarkt kennen zu lernen, der Verwaltung und der Wissenschaft. Dabei bleibt die Hauptsache: Richtiges Erfassen von Angebot und Nachfrage. Eine Zentralstelle, die bei dem lokalen Charakter der Arbeitsmarktstatistik wohl am besten auf das Gebiet der Bundesstaaten beschränkt bliebe, hätte das Urmaterial zu sammeln, statistisch-technisch zusammenzuziehen und zu gliedern und wissenschaftlich auszunützen und an die Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlich statistischen Amt abzugeben.

Bei der Beratung der übrigen Punkte der Tagesordnung sprach man sich dahin aus, daß die Arbeitsämter auch die Nachfrage der Landwirtschaft würden befriedigen können. Es sei ferner eine Vereinigung des gesamten Arbeitsmarktes einer Gemeinde in einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle und die Angliederung der Facharbeitsnachweise an das gemeindliche Arbeitsamt zu erstreben, dann könne auch dem Umschauen vorgebeugt werden, weil das Amt dann in der Lage sei, dem Arbeitsuchenden von vornherein zu sagen: es gibt in dem betreffenden Handwerk Arbeit oder nicht.

Aus dem letzten Referat ist zu erwähnen, daß in Luxemburg der Staat vermittelt, den Arbeitsnachweis besorgt die staatliche Post.

Preußen übte mit Erfolg einen moralischen Druck auf die Städte aus, die sich aber im wesentlichen mit dem ministeriellen Wohlwollen

begnügen müssen; die süddeutschen Staaten dagegen leisten materielle Unterstützungen.

Seebach. Dochow.

Armenunterstützungsverein in Siegen. Geschäftsbericht pro 1903. Erstattet in der ord. Hauptversammlung vom 8. III. 1904. Siegen, gedr. bei W. Vorländer, 1904. 8. 24 SS.

Frauen, die deutschen, und die Hamburger Bordelle. Eine Abrechnung mit dem Syndikus Dr Schäfer-Hamburg wegen seiner Reichstagsrede am 28. I. 1904. Referate in der Protestversammlung des deutschen Zweiges der „Internationalen abolitionistischen Föderation der Frauen am 12. II. 1904 in Berlin. Pößneck, H. Schneider Nachf., 1904. gr. 8. 57 SS. M. 1.—.

Hairiê Ben-Aïad (Prinzessin), Die türkische Frau, ihr soziales Leben und der Harem. Vortrag mit Vorwort von Goswina v. Berlepsch. Wien, G. Szelinski, 1904. kl. 8. 64 SS. mit dem Portr. der Verfasserin. M. 1.—.

Jahrbuch der Hamburger Arbeiterkolonie und der Heimatkolonie Schäferhof für 1904. Hamburg, Rothenburgsort, Billhorner Kanalstraße 50, 1904. gr. 8. 50 SS. mit bildlichen Darstellungen.

Schlosser (Pfarrer), 25 Jahre der inneren Mission in Oberhessen. Festbericht, erstattet bei dem 25. Jahresfest des oberhessischen Vereins für innere Mission zu Gießen am 10. XI. 1903. Gießen, J. Ricker, 1904. gr. 8. 28 SS. mit Tabelle. M. 0,50.

Veuclin, V. E., Les filles de la charité de Saint-Vincent-de Paul à Thibouville (1638—1903). Brionne, impr. Amelot, 1903. 8. IV—18 pag.

Blaney, C. E., The factory girl. New York, J. S. Ogilvie Publishing C°, 1904. 8. 128 pp. $ 0,25.

Blaney, C. E., and Howard Hall, The child slaves of New York. New York, J. S. Ogilvie Publishing C°, 1904. 12. 128 pp. $ 0,25.

Boarding-out of pauper children. Extract from the annual report of the Local Government Board for 1902—1903. Report of Miss M. H. Mason. London, printed by Darling & Son, 1903. gr. 8. 20 pp.

Durland, Kellogg, Among the fife miners. London, Sonnenschein, 1904. 8. 198 pp. 2/.6.

10. Gesetzgebung.

Findeisen, H. (Rechtsanw.), Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. III. 1903 systematisch dargestellt, nebst Ausführungsbestimmungen aus dem Reich, den Königreichen Preußen, Bayern und Sachsen, sowie den thüringischen Staaten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. VIII—104 SS. M. 2,40.

Hahn, Ernst (OLehrer), Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher. Vortrag. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. gr. 8. 46 SS. mit 4 graph. Tafeln. M. 1,50. (Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgeg. von der Gehestiftung zu Dresden. I. Jahrg., Oktob. 1903—Juni 1904, Heft 5 u. 6.)

Kluckhuhn, Gerh. (RegR., Mitglied der k. Generalkommission, Breslau), Das Recht der Wirtschaftswege und sonstigen landwirtschaftlichen Zweckgrundstücke sowie das Gesetz vom 2. IV. 1887. Berlin, F. Vahlen, 1904. gr. 8. V—280 SS. M. 7.—.

Köhler, Aug. (Privdoz.), Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum. München, C. H. Beck, 1904. gr. 8. IV—123 SS. M. 4.—.

Landsberg, Ernst (Prof.), Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. VIII. 1896. Ein dogmatisches Lehrbuch. 2 Teile. Berlin, Guttentag, 1904. gr. 8. XXII—1338 SS. M. 25.—.

Lehmann, Heinr. (GerAss.), Die Unterschrift im Tatbestande der schriftlichen Willenserklärung. Bonn, Röhrscheid & Ebbecke, 1904. gr. 8. 136 SS. M. 2.—.

Peters, Wilib. (ReichsgerR.), Prozeßverschleppung, Prozeßumbildung und die Lehren der Geschichte. Berlin, O. Häring, 1904. gr. 8. V—266 SS. M. 5.—.

Roschnik, Rud. (Finanzsekr.), Leitfaden des österreichischen Gebührenrechts. 2. verb. Aufl. Wien, Manz, 1904. gr. 8. VIII—181 SS. M. 3,60.

Seidl, Alois, A. (Prof.), Landwirtschaftsrecht und Landwirtschaftspflege in Böhmen. Eine Sammlung der auf die Landwirtschaft bezüglichen Reichs- und Landesgesetze

und sonstige Vorschriften. Herausgeg. von der deutschen Sektion des Landeskulturrates für Böhmen. I. Abteilung: Allgemeine Grundlagen. Prag, J. G. Calwe, 1904. gr. 8. XII—447 SS. M. 6.—.

Telgmann, Joh. (Refer.), Wirkung der Eintragung in das Handelsregister und der Veröffentlichung aus demselben. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1904. gr. 8. 47 SS. M. 1,60.

Carpentier, Paul (lauréat de l'Institut de France), Loi espagnole sur la propriété industrielle du 16 V 1902. Traduction et commentaire. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1904. 8. 136 pag. fr. 3,50.

Guillon, Armand, Essai historique sur la législation française des faillites et banqueroutes avant 1673. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1904. 8. 128 pag. fr. 3.—.

Monod, H., La santé publique. (Législation sanitaire de la France.) Paris, Hachette & Cie, 1904. 8. 374 pag.

Doomsday, W. H. and H. B. N. Mothersole), The law of education. London, Hadden, 1904. 8. XLIV—1016 pp. 42/.—. (Contents the Education Acts, 1870 to 1903.)

Jennings, A. R. G., and G. M. Kindersley, The principles and practice of Land Registration. London, Stevens & Sons, 1904. 8. 279 pp. 12/.6.

Peck, Epaphrod., The property rights of husband and wife under the law of Connecticut. Hartford, Dissell Publication C^o^, 1904. 8. 22; 277 pp. $ 5.—.

Walker, Albert H., Text-book of the patent laws of the United States of America. 4th edition. New York, Baker, Voorhis & Co, 1904. 8. 108; 775 pp. $ 6,50.

Atzeri, F. (prof.), La gestione d'affari nella dottrina e nella giurisprudenza. Torino, fratelli Bocca, 1904. 8. 403 pp. l. 10.—.

Cognetti de Martiis, Raff. (avvoc.), La giurisdizione del lavoro nel sistema delle leggi. Torino, fratelli Bocca, 1904. 8. VIII—123 pp. l. 3.—.

Wagenaar, J. F. A., Waterstaatswetgeving. 's-Hertogenbosch, P. Stokvis & Zoon, 1904. 8. fl. 2,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht des Provinzialausschusses über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes von Pommern in dem Zeitraum vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Stettin, Druck von Hessenland, 1904. 4. 444 SS.

Bonfils, Henry (Prof.), Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis. 3. Aufl., durchgesch. und ergänzt von Paul Fauchille. Uebers. und mit Anmerkk. versehen von Aug. Grah. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. XVI—867 SS. M. 14.—.

Breslau. — Stadthaushaltsetat für Breslau für das Rechnungsjahr 1904. 2 Bde. Breslau, Druck von Grass, Barth & Co, 1904. Folio. 1636 SS.

v. Conta (RegAss.), Die Ausweisung aus dem Deutschen Reich und aus dem Staat und der Gemeinde in Preußen. In systematischer Darstellung für den Gebrauch der Behörden und Privaten bearbeitet. Berlin, F. Vahlen, 1904. gr. 8. IV—203 SS. M. 4.—.

Halle a. d. Saale. — Haushaltspläne der Stadt Halle a. d. S. für das Rechnungsjahr 1904. Halle a. d. S., Druck von Gebauer-Schwetschke, 1904. Roy.-4. 730 SS.

v. Jaeger, Karl (Landespräsid. a. D., Ritter), Reform der Verwaltungsorganisation. Wien, M. Perles, 1904. gr. 8. 36 SS. (Sonderabdruck aus „Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung.")

Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes 1904. Nach dem Stande vom 8. II. 1904. (VIII. Jahrg.) Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1904. gr. 8. IV—532 SS. mit Abbildgn., 9 Taf. u. 11 farbigen Karten, geb. M. 10.—.

Kahn, Frz., Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. III—35 SS. M. 1.—.

Königsberg i. Pr. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten d. k. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. während des Rechnungsjahres 1. IV. 1902 bis dahin 1903. Königsberg, K—ger allgem. Zeitungsdruckerei, 1904. gr. 4. VIII—335 SS.

Lüneburg. — Haushaltsplan der Stadt Lüneburg für 1904. Lüneburg, Druck der v. Sternschen Buchdruckerei, 1904. gr. 4. 191 SS.

v. Mirbach, Werner (Frh.), Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. VII—135 SS. M. 3.—.

Mühlhausen i. Thüringen. — Haushaltsplan für die Verwaltung der Stadt Mühlhausen i. Th. auf das Rechnungsjahr 1904. Mühlhausen i. Th., Druck von Röth & Köhler, 1904. Imp.-4. 93 SS.

Nürnberg. — Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1901. Mit den Gemeindeberechnungen in summarischer Fassung. 2 Teile. Nürnberg, herausgeg. vom Stadtmagistrat, 1904. gr. 4. XVI—696 SS. u. 173 SS.

Plate, A. (Bureaudirektor des Abgeordnetenhauses), Handbuch für das preußische Abgeordnetenhaus. Ausgabe für die 20. Legislaturperiode. Berlin, W. Moeser Buchdruckerei, 1904. gr. 8. 398 SS. mit 28 Blatt Bildnissen. M. 7,50.

Plauen i. V. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kreisstadt Plauen i. V. auf die Jahre 1901 und 1902. Plauen i. V., Druckerei Mor. Wieprecht (G. m. b. H.), 1904. gr. 8. VI—546 SS. mit Plänen u. Abbildgn.

Rehm, Herm. (Prof.), Modernes Fürstenrecht. München, J. Schweitzer, 1904. gr. 8. XII—476 SS., geb. M. 14.—.

Schöneberg. — Haushaltspläne der Stadt Schöneberg für 1904. Berlin, Druck von Reinhold Kühn, 1904. gr. Folio. 377 SS.

Specht, Fritz (Charlottenburg) und Paul Schwabe (Refer., Freiberg, Sachsen), Die Reichstagswahlen von 1867 bis 1903. Eine Statistik der Reichstagswahlen nebst den Programmen der Parteien und dem Verzeichnis der gewählten Abgeordneten. 2. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. XX—586 SS. M. 8.—.

Combes de Lestrade (le vicomte), Les monarchies de l'Empire allemand. Organisation constitutionnelle et administrative. Paris, Larose, 1904. 8. 586 pag.

Sterlo, Melch. (avvoc.), Dello scioglimento dei consigli comunali e della amministrazione dei regî commissarî. Messina, A. Trimarchi, 1904. 12. XXIX—447 pp. l. 6.—.

Hof- og Statskalender, kongel. dansk, for Aaret 1904. Red. af S. Gram-Hansen og A. Ravn. Kopenhagen, J. H. Schultz, 1904. 8. kr. 9.—.

Regeerings-almanak (Oomkens') van en voor de provincie Groningen, voor het schrikkeljaar 1904. 211e jaarg. Groningen, erven B. van der Kamp, 1904. 8. 24; 386 en 45 blz., geb. fl. 1,60.

Dodero Vázquez, J. F., Las primeras Cortes del reinado de D. Alfonso XIII. Tomo I. Madrid, J. Corrales, 1904. 8. pes. 5.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Charlottenburger Statistik. Heft 16: Beiträge zur Schulstatistik in Charlottenburg. Charlottenburg, C. Ulrich & C°, 1904. Lex.-8. 59 SS.

Gemeinde- und Ortsverzeichnis für das Königreich Sachsen. Verzeichnis der Stadt- und Landgemeinden und der selbständigen Gutsbezirke sowie der zugehörigen Wohnplätze und der einen besonderen Namen führenden Ortsteile nach Kreis- und Amtshauptmannschaften geordnet, nebst alphabetischem Ortsregister. Dresden, C. Heinrich, 1904. 4. XXXI—532 SS. M. 4,50. (Bearbeitet durch das statistische Bureau des k. Ministeriums des Innern.)

Kürschners Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich statistisches Jahrbuch). Jahrg. 1904. Bearbeitet von (Prof.) Kettler (Direktor des städtischen statistischen Amtes in Hannover). München, Ed. Koch, 1904. gr. 8. VII—1331 SS. Mit Portr., Flaggen-, Wappen- u. Ordenstafeln. M. 6,50.

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1903. Jahrg. XXX. Breslau, Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1904. Lex.-8.

Ortschaftenverzeichnis des Königreichs Bayern mit alphabetischem Ortsregister. München, J. Lindauersche Buchhandlung, 1904. gr. 8. LIX—1566 SS. und Nachtrag 169 SS. nebst Karte. Herausgeg. vom k. Bayerischen statistischen Bureau. (Heft LXV der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.)

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Heft 186: Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand und Ernteerträge) im preußischen Staate für das Jahr 1903. Berlin, Verlag des Bureaus, 1904. Imp.-4. XXVIII—25 SS.

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. VII. 1900)

und über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 des Strafgesetzbuches) für das Rechnungsjahr 1902 (1. IV. 1902—31. III. 1903). Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1904. Lex.-8. LIV—176 SS. (Bearbeitet im k. preuß. Ministerium des Innern.)

Viehstands- und Obstbaumlexikon vom Jahre 1900 für das Fürstentum Lippe. Im Auftrage der fürstlich Lippischen Regierung bearbeitet vom k. preußischen statistischen Bureau. Berlin, 1904. gr. 8. 16 SS.

Oesterreich.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. LVI, Heft 4: Ergebnisse der Grundbesitzstatistik in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. XII. 1896, Heft 4. Böhmen. XLIV—91 SS. K. 4,20. — Bd. LXV, Heft 4: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 4: Die Zählung der Arbeitslosen in den Gemeinden der erweiterten Wohnungsaufnahme. XLI—60 SS. K. 4. — Bd. LXVI, Heft 5: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, 5. Heft: Kärnten und Krain. V--105 SS. K. 4,40. — Bd. LXVI, Heft 8: Berufsstatistik nach der Volkszählung vom 31. XII. 1900. 8. Heft: Böhmen. V—245 SS. K. 10.—. Zusammen 4 Hefte. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Imp.-4. (Sämtlich bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission.)

Großbritannien.

Annual report, XLVII[th] detailed, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in Scotland (abstracts of 1901). Glasgow, printed by J. Hedderwick & Sons, 1904. gr. 8. LXXIV—570 pp. 2/.7.

Report, statistical, of the health of the navy for the year 1902. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1903. gr. 8. IX—211 pp. 2/.—.

Italien.

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1903 per le statistiche commerciali. Roma, stab. tip. Calzone-Villa, 1904. gr. 8. 72 pp.

Holland.

Almanak (Surinaamsche) voor het schrikkeljaar 1904. Paramaribo, erve J. Morpurgo ('s Gravenhage, Martin Nijhoff,) 1903. 8. Fl. 3.—.

Großherzogtum Luxemburg.

Großherzogtum Luxemburg. Publikationen der ständigen Kommission für Statistik. Heft 5: Der Obstbau im Großherzogtum auf Grund der Obstbaumzählung vom Monat Oktober 1902. Luxemburg, Druck von Worré-Mertens, 1904. gr. 8. 76 u. 75 SS.

Schweiz.

Statistique générale du service postal publiée par le Bureau international. Année 1902. Berne, imprim. R. Suter, 1904. gr. in-Folio. 34 pag. (Publication de l'Union postale universelle.)

Norwegen.

Aarbog, statistisk, for Kongeriget Norge. XXIII[de] Aargang (1903). Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1903. gr. 8. 172 pp.

Mişcarea populatiunei României pe anii 1896 şi 1897. Bucuresci 1903. gr. in-4. 121 pp. (Bewegung der Bevölkerung Rumäniens in den Jahren 1896 und 1897.) Mit einer Einleitung von Leonidas Colescu (Direktor der rumänischen Landesstatistik).

Amerika (Ver. Staaten).

Census, XII[th], of the United States taken in the year 1900. Special reports: Employees and wages, by Davis R. Deway (Expert special agent). Washington, United States Census Office, 1903. Roy. in-4. CXV—1228 pp. (Contents: Plan, methods, and

scope of the inquiry. — Analysis of occupational comparison. — The 1900 total. — Analysis of establishment comparison.)

City of Boston, Statistics Department. Special publications n° 9: Receipts and expenditures of ordinary revenue 1898—1902. Boston, Municipal Printing Office, 1903. gr. 4.

— (Argentinien).

Anuario estadístico de la ciudad del Rosario, año 1903. Rosario de Santa Fé (República Argentina), 1904. Lex. in-8. 37 pp.

— (Mexiko).

Anuario estadístico de la República Mexicana 1902 formado por la dirección general de estadística á cargo del Antonio Peñafiel. Mexico, 1903. Lex. in-8. 436 pp. (Publicación de la Secretaría de Fomento, Colonización e Industria. Anno X, n° 10.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

Coghlan, T. A., New South Wales. Vital statistics for 1902 and previous years. Sydney, W. A. Gullick printed, 1903. gr. 8. V—309 pp. 4/.—.

— (Süd-Australien).

South Australia. Agricultural and live stock statistics for the year ending March 31st, 1903, with prefatory report. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1903. Folio. XXIV—69 pp.

South Australia. Statistical register, 1902. Compiled from official records. 7 parts in 1 vol. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1903. gr. Folio.

— (Victoria).

Census of Victoria 1901, Part IX. Occupations of the people. Population enumerated on the 31st III, 1901. Melbourne, R. S. Brain printed, 1903. Folio.

— (West-Australien).

Western Australia. Statistical register of Western Australia for 1901 and previous years. 10 parts. Perth, W. A. Watson printed, 1903. Folio. With charts and diagrams.

13. Verschiedenes.

Faßbender, Martin, Prof. Dr., F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken (im Zusammenhang mit der Gesamtentwickelung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland). Berlin (Paul Parey) 1902. 258 SS.

Eine sachkundige Biographie des Mannes, der den ländlichen Darlehnskassenvereinen die grundlegenden Organisationsformen und der ihnen fast in allen Ländern Europas auch den Namen der „Raiffeisen-Kassen“ gegeben hat, war seit langem ein dringendes Bedürfnis. Faßbenders Buch wurde seit Jahren mit Spannung erwartet; er hatte seinem Lehrer Raiffeisen persönlich und als Mitarbeiter nahegestanden, er hat in seinem Verbande zur Fortbildung der von Raiffeisen geschaffenen Einrichtungen die Initiative ergriffen, er hat als der einzige in Deutschland einen akademischen Lehrauftrag für ländliches Genossenschaftswesen inne, war also nach mehr als einer Richtung der rechte Mann für seine Aufgabe. Es ist erfreulich, daß er sie jetzt trotz manchen Aufenthalts durch Krankheiten und andere Schwierigkeiten gelöst hat.

Das Lebensbild Raiffeisens ist uns nicht nur als Biographie eines volkswirtschaftlich mit größtem Erfolge tätigen Mannes wertvoll. Zum

vollen Verständnis der von ihm vertretenen Prinzipien und von ihm geschaffenen Organisationsformen ist es geradezu unentbehrlich. Der Verf. lehrt uns den Mann und sein Werk als Ganzes sehen und belegt die Darstellung mit einer Fülle urkundlichen und schwer zugänglichen Materials. Er hatte auch die Tochter Raiffeisens, die in den letzten Jahren „Geheimsekretär“ und vertrauter Mitarbeiter des fast erblindeten Vaters war, als Mitarbeiterin an dem Lebensbild.

Faßbender gibt in seinem Buch weiter eine Uebersicht über die Anfänge des modernen Genossenschaftswesens in Deutschland, über die Betätigung des Genossenschaftsgedankens in früheren Zeiten, über das Werk Victor Aimé Hubers und H. Schulze-Delitzschs, er reproduziert einen Aufsatz von Th. Frh. v. d. Goltz über die Ausbildung eines Systems ländlicher Genossenschaften aus dem Jahre 1863, in dem wir mit überraschender Klarheit ein fast vollständiges Bild der seither erfolgten großen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung entworfen und vorhergesagt finden. Er zeigt dann auch die Entwickelung der mit Raiffeisen parallel gehenden Provinzial- und Landesverbände landwirtschaftlicher Genossenschaften, die wohl dessen grundlegenden Ideen, nicht aber die spätere nach ganz bestimmten Regeln erfolgende Ausgestaltung der Darlehnskassen teilten und die schon bei Raiffeisens Tode 1888 einen Vorsprung gewonnen hatten, im Schlußabschnitt alsdann die Annährung des Raiffeisenschen Verbandes an die Grundsätze der provinziellen Organisationen, die wesentlich unter dem Einfluß Faßbenders erfolgte. Faßbender bietet hier zugleich eine Uebersicht über seine eigene zwanzigjährige Tätigkeit im Genossenschaftswesen, die durch Differenzen mit den Leitern des Neuwieder Verbandes, zu denen Faßbender vordem gehörte, ihren Abschluß fand. Am Schluß entwirft der Verfasser das Zukunftsbild einer einheitlichen Organisation aller landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland für die genossenschaftlichen Geschäfte. Zur Fortbildung der immer zahlreicher werdenden Berufsbeamten der Genossenschaften und zum Heil der diesen anvertrauten Genossenschaften empfiehlt er die Einrichtung eines Lehrstuhls für Genossenschaftswesen und die Schaffung einer akademischen Berufsausbildung der künftigen Genossenschafter durch ein System von Vorlesungen und Uebungen, für die ihm das Seminar für Versicherungswesen in Göttingen als Muster vorschwebt. Die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags ist vom Standpunkt der genossenschaftlichen Praxis unleugbar. Die Revisionsverbände und die Anwaltschaften sowie die Zentralgeschäftsanstalten der Genossenschaften beschäftigen schon jetzt eine größere Anzahl von Beamten, die akademisch gebildet sind oder die doch für eine akademische Spezialbildung geeignet vorgebildet sind. Ihre Zahl wächst fortwährend in schneller Steigung, und sie alle könnten durch ein geordnetes System von Vorlesungen über Genossenschaftsrecht, Genossenschaftstheorie und -geschichte, über genossenschaftliche Verwaltungslehre, über Geld- und Kreditwesen, durch entsprechende Vorlesungen aus der landwirtschaftlichen Betriebslehre (Molkereiwesen), aus der Volkswirtschaft, der Chemie und durch an-

schließende Uebung eine wesentliche Förderung in ihrer volkswirtschaftlich so wichtigen Tätigkeit erhalten.

Hamburg. Dr. K. Thiess.

Bericht über den IX. internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus. Abgehalten in Bremen vom 14.—19. IV. 1903 .... Im Auftrage des Organisationskomitees, herausgeg. und redigiert von Franziskus Hähnel. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. VII—536 SS. mit 3 Taf. M. 5.—.

Bibliographie der gesamten wissenschaftlichen Literatur über den Alkohol und den Alkoholismus unter Mitwirkung von genannten Autoren und mit Unterstützung der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin redigiert und herausgeg. von (D[r] med.) E. Abderhalden in Berlin. Wien und Berlin, Urban & Schwarzenberg, 1904. gr. 8. XII—504 SS. M. 20.—.

Blochmann, F. (Prof.), Ist die Schutzpockenimpfung mit allen notwendigen Kautelen umgeben? Erörtert an einem mit Verlust des einen Auges verbundenen Falle von Vaccineübertragung. Tübingen, F. Pietzcker, 1904. gr. 8. VII—81 SS. mit 2 Taf. M. 2,40.

Boguslawski, Eduard, Einführung in die Geschichte der Slaven. Aus dem Polnischen übersetzt von Waldemar Osterloff. Jena, H. Costenoble, 1904. gr. 8. VIII—132 SS. M. 3.—.

Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters (Karl Fischer). Neue Folge. Herausgeg. von Paul Göhre. Mit einem Bildnis des Verfassers. Leipzig, E. Diederichs. gr. 8. 1904. XVI—392 SS. M. 4,50. (A. u. d. T.: Leben und Wissen. Bd. IV.)

Furcht, die badische. Ein geschichtlicher Beitrag zur Frage über die Männerklöster in Baden und den Fall des § 2 des Jesuitengesetzes. Karlsruhe, Buchdruckerei Fidelitas, 1903. gr. 8. 72 SS. M. 0,70.

Hermann, Hans, Das Sanatorium der freien Liebe. Berlin-Steglitz, H. Priebe & C[o], 1904. gr. 8. 174 SS. M. 2.—.

Jaeger, Fritz (Heidelberg), Ueber Oberflächengestaltung im Odenwald. Stuttgart, J. Engelhorn, 1904. gr. 8. 53 SS. mit 10 Figur. und 1 Karte. M. 3.—. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgeg. von (Prof.) A. Kirchhoff. Bd. XV, Heft 3.)

Justus, Paulus, Kultusminister D[r] Studt und die Beschwerden der Katholiken Preußens. Trier, Paulinusdruckerei, 1904. 8. 71 SS. M. 0,60. (Bezieht sich u. a. auf die Schulaufsicht und das Volksschulunterhaltungsgesetz.)

Keller, Hermann (GBauR., Leiter der preuß. Landesanstalt für Gewässerkunde), Die Hochwassererscheinungen in den deutschen Strömen. Jena, H. Costenoble, 1904. kl. 4. VIII—104 SS. M. 3,60.

Neumann, Wl. (prakt. Arzt, Neuenburg, Westpreußen), Ueber den sogenannten Weichselzopf. Leipzig, B. Konegen, 1904. 8. 69 SS. M. 1,50.

Universitätskalender, deutscher, für das Wintersemester 1903/04. II. Teil: Die Universitäten im Deutschen Reich, in Oesterreich und in der Schweiz. Mit amtlicher Unterstützung hrsg. von F. Ascherson. Leipzig, K. G. Th. Scheffer, 1903. 12. 443 SS., geb. M. 3.—.

Bertillon, J., L'alcoolisme et les moyens de le combattre jugés par l'expérience. Paris, Lecoffre, 1904. 8. 232 pag.

China. Imperial maritime customs. II Special series, n[o] 2: Medical reports for the year ended 30[th] IX 1902. 63[rd] and 64[th] issues. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1903. 4. VI—44 pp. $ 2.—. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

Webb, Sidney, London education. New York, Longmans, Green & C[o], 1904. 12. 8; 219 pp., cloth. $ 1.—.

Contento, A., La statistica nell' insegnamento universitario. Bologna, tip. Garagnani, 1904. 8. 53 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIIIe année, 1904, Février: A. France, colonies: Les contributions directes et les taxes y assimilées en 1902 et 1903. — Les octrois en 1902. — L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1902. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1902. — Monnaies fabriquées en 1903 à la monnaie de Paris. — Les revenus de l'Etat, exercice 1903. — Les revenus de l'Etat, Janvier 1904. — Le commerce extérieur, mois de Janvier 1904. — Les opérations de la Banque de France en 1903. — Pays étrangers: Angleterre: Le monnayage en 1903; Le mouvement des prix. — Belgique: Les droits d'accise sur les bières et sur les vinaigres. — Etats-Unis: Le message du Président Roosevelt; Le rapport du Secrétaire du Trésor; Le commerce extérieur. — Japon: Le commerce extérieur de 1888 à 1893; Montant des espèces existantes, de la monnaie fiduciaire et de tout le numéraire en circulation; Les réserves de la Banque du Japon. — etc.

Journal des Economistes. LXIIIe année, 1904, Mars: Le vieux neuf protectionniste en Angleterre, par Yves Guyot. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 1er XI 1903 au 1er II 1904, par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — La vie Américaine à Saint-Louis en Missouri, par Laborer. — L'association coopérative de consommation des employés civils de l'Etat, du département de la Seine et de la ville de Paris, par Letourneur. — Salaire, par Frédér. Passy. — Société d'économie politique (réunion du 5 mars 1904). Discussion: Les trusts américains, en particulier ceux de l'acier, du cuivre et du plomb. — Chronique: Les premiers effets de la guerre russo-japonaise sur les valeurs mobilières et les marchandises; Le nouveau projet de réglementation de la taxe du pain et de la viande; L'augmentation des impôts en Grèce. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLVème année, 1904, N^{0} 3. Mars: Procès verbal de la séance du 17 février 1904. — Les industries, les salaires et les droits de douane, par Yves Guyot (art. 1e). — Les valeurs mobilières en France (tableaux annexes), par A. Neymarck (suite et fin). — Correspondance: La natalité légitime à Paris, par T. Loua. — Chronique de statistique judiciaire, par Maur. Yvernès. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIIième année, 1904, Février: Les principes généraux du droit administratif, par Gaston Jèze (prof.) [suite 5]. — Les étrangers au Japon et les Japonais à l'étranger, par Ed. Clavery (suite et fin). — Chronique d'Italie: La statistique criminelle en 1900; l'hygiène scolaire. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XVIIIe année, 1904, N^{0} 3, Mars: Quesnay, avant d'être économiste, par Schelle. — Quesnay anti-mercantiliste et libre-échangiste, par A. Dubois. — Le Japon industrielle, par J. P. Armand Hahn. — Chronique législative, par Edmond Villey. — Revue des revues allemandes, par F. Sauvaire-Jourdan. — etc.

Revue socialiste. (Paris) Année 1904, Janvier et Février: Action politique et action syndicale, par Jean Jaurès. — Maternité, par Brieux (suite et fin). — La commune à Florence en 1378, par Augustin Chaboseau. — Dostoiewski, par Assy-Lemié. — Le socialisme et la question d'Alsace-Lorraine, par Reybell. — Le congrès socialiste autrichien. — La politique du partie socialiste français. Rapport du groupe parlementaire socialiste au Congrès de Saint-Etienne, par Gustave Rouanet. — L'idéalisme marxiste, par Em. Vandervelde. — L'impérialisme anglo-saxon, par N. Colajanni. — Mouvement social, par Adrien Veber. — etc.

B. England.

Contemporay Review. March 1904: Japan and Russia, by E. J. Dillon. — British rule in the Transvaal, by a British colonist. — Recollections of Renan, by Emily Crawford. — Carlyle and the present tense, by Vernon Lee. — The flowing tide, by Joseph Ackland. — The future of the Latin nations, by Em. Reich. — Alcoholic beverages and longevity, by T. P. Wittaker.

Fortnightly Review, the. March 1904: The Tsar: a character sketch. — The Slav and his future, by Emil Reich. — The neglected estate of Wei-Hai-Wei, by Tai

Foe. — The war and the powers, by Calchas. — Mr. Chamberlain's future. — The fiscal question: a bird's-eye view, by (Sir) Charles Follett. — Greek and the public schools, by Cloudesley Brereton. — The new War Office, by (Major) A. Griffiths. — New light on the Irish problem, by Filson Young. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXVII, part 1, 31st March 1904: On the smaller urban districts of England and Wales, by T. A. Welton. — Trade Union expenditure on unemployed benefit, by E. L. Hartley. — Miscellanea: Our exports of coal-capital, by J. Holt Schooling. – Prices of commodities in 1903, by A. Sauerbeck. — Commercial history and review of 1903. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Bd. XIX, Nr 6—14, 11. Februar bis 7. April 1904: Die Kartellenquete über die deutsche Eisenindustrie (Berliner Korrespondenz). — Japan im Anfange des XX. Jahrhunderts, von A. Drucker (Schluß). — Winke für den Papierexport. — Geschäftsverbindungen mit Südafrika. — Die Baumwollkrise, von (kais. Rat) Peter F. Kupka. — Die Zuckerindustrie und der Zuckerhandel im Jahre 1903. — Die Bekämpfung des Fallimentunwesens im Levantehandel, von Gustav Herlt (Konstantinopel). — Die Lage des Exporthandels. — Handelsbilanz pro 1903, von Sch. — Bestimmungen Rußlands für den Handel während des Krieges. — Mexikos industrielle Tätigkeit. — Der neue rumänische Zolltarif. — Aegyptens Zuckerhandel und Zuckerindustrie. — Der neue rumänische Generalzolltarif, von Karl Schoham. — Die handelspolitische Situation der deutschen Lederhandschuhindustrie. — Die chemische Industrie in Japan. — Persiens Außenhandel im Jahr 1902/1903. — Ein Handelsmuseum in Lüttich. — Winke für den Bierexport. — Die italienische Baumwollindustrie. — Die neueren Entwickelungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaften. — Die Brünner Wollindustrie. — Die deutsche Börsengesetznovelle. Besprochen vom k. k. ord. Prof. d. Export-Akademie Rud. Pollak (Art. I). — Die französischen Seidenzölle. — Die ostschweizerische und die Vorarlberger Stickereiindustrie. — etc.

Monatsschrift, statistische. November-Dezember 1903: Der XI. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie zu Brüssel, 2.—8. IX. 1903, von Zimmermann. — Volk und Wirtschaft in den Ver. Staaten zu Beginn des XX. Jahrhunderts, von F. Somary. — Summarische Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902 in Oesterreich (I. Art.). — Ernteergebnisse der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1903. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. V, 1904, Nr 2, Februarheft: Arbeiterschutz: Bekämpfung der Trachom-Krankheit in Ungarn; Vereinigung für Arbeiterschutz in Antwerpen; Maßnahmen der schweizerischen Bundesverwaltung zur Verhütung von Bleierkrankungen. — Arbeitsstatistische Aemter: XVII. Plenarsitzung des ständigen Arbeitsbeirates; Errichtung eines Arbeitsrates in Algier. — Genossenschaftswesen: Allgemeiner Verband der auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Deutschlands 1902. — Soziale Versicherung: Arbeiterkrankenversicherung in Oesterreich im Jahre 1901; Hauptergebnisse der Statistik über die Bergwerksbruderladen in Oesterreich im Jahre 1902; Zur Frage der Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reiche. — Arbeitseinstellungen etc.: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Januar 1904. — Internationaler Arbeitsmarkt: Deutsches Reich und Frankreich, Dezember 1903. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat Januar 1904. — Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1902/03. – Arbeitsverhältnisse: Arbeiterverhältnisse bei den österreichischen Lokomotiveisenbahnen im Jahre 1902; Arbeitszeit im Berg- und Hüttenbetriebe in den wichtigsten Industriestaaten. — Soziale Hygiene: Denkschrift des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens und der Allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse in Wien über die Bleierkrankungen. — Wohnungswesen: Amtliche Erläuterungen zum Gesetze über Steuerbegünstigungen für Arbeiterwohnhäuser in Oesterreich. — Volkstümliche Hochschulkurse der Prager deutschen Universität im Studienjahre 1902/03. — Verschiedenes: Bureau für Sozialpolitik in Berlin; Sozialstatistisches aus Dänemark. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XIII, 1904, Heft 1: Die landwirtschaftliche Entschuldung, von F. Klein. — Der Geldwert und seine geschichtlichen Veränderungen,

von (Prof.) F. (Frh.) v. Wieser. — Die Approvisionierung Wiens mit Fleisch, von B. Sperk. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Febbraio 1904: La situazione del mercato monetario. — Di alcune errate interpretazione dell' ordine economico, per Em. Cossa. — Le comparazioni nelle statistiche del commercio internazionale e le variazioni del valore monetario, per Francesco Coletti. — L'emigrazione italiana in Francia e i nuovi pericoli che la sovrastano, per Livio Marchetti. — Colonizzazione libera e colonizzazione protetta, per G. Montemartini. — Protezionismo, liberismo ed imperialismo in Inghilterra, per D. — Di alcuni problemi intorno alla disoccupazione, per U. Broggi. — Cronaca: Le trattative commerciali; La guerra, per F. Papafava. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno VII, 1903, fasc. V—VI (Septembre-Dicembre 1903: La sociologia de Herbert Spencer, per G. Sergi. — La filosofia di Herbert Spencer, per G. Villa. — Documenti giuridici di Babilonia, per B. Teloni. — Lo sviluppo economico-sociale dell' Australasia nel sec. XIX, per G. Mondaini. — Lo spirito di associazione nella storia di un comune Italiano, per G. Miglioli. — Rassegne analitiche: I. La proprietà pubblica delle città nell' Italia precomunale, per G. Luzzatto. — II. Le costumanze giuridiche di alcune populazioni dell' America settentrionale, per G. Mazzarella. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIII. jaargang, 1904, Maart: Agrarische geschiedschrijving, door H. J. Koenen (art. I). — Bankzaken, door N. G. Pierson. — Beknopt overzicht der spaarvormen en spaarwijzen bij de postspaarbanken, door G. H. M. Delprat. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: De strijd ontbrandt (zwischen den Freihändlern" und Schutzzöllnern anläßlich der bevorstehenden Debatten über den von der Regierung eingebrachten neuen holländischen Zolltarif); Drankwetgeving; De uitsluiting der diamantbewerkers (in Amsterdam und Antwerpen).

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 3, 4 u. 5: Das Frauenstimmrecht in Kirche, Schule und Armenwesen. Referat von (Pfarrer) H. Hirzel in Zürich. — Soziale Gesetzgebung und Statistik. Ein Beitrag zur Frage der Errichtung eines eidgenössischen sozialstatistischen Amtes, von R. Reichesberg (Bern). [Forts.] — Die Alters- und Invalidenvorsorge für die kaufmännischen Angestellten in der Schweiz, von K. Stoll (Zentralsekr. des schweizerischen kaufmännischen Vereins). — Aargauische Armengesetzgebung, von (Gerichtsschreiber) O. Hunziker (Zofingen) [Schluß]. — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Arbeitslöhne und Arbeitszeiten in Großbritannien im Jahre 1903. — Miszellen: Die Abhärtung der Kinder.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Begründet von weiland (Frh.) K. v. Vogelsang. Jahrg. XXVI, 1904, Nr 3 und 4: Die Anfänge der Entwickelung der Schweiz zum modernen Industriestaat, von Max Büchler (Beckenried). [Art. 1 u. 2.] — Das eherne Lohngesetz Lassalles und die sozialpolitischen Ansichten Ricardos, von (Prof.) A. v. Kostanecki. [Art. 1.] — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius, Wien, 4. II. 1904: Ist der Kapitalismus ein Uebergangsstadium? Dessen zweifelnde Philosophen; Silber als Münzmetall der größte Feind des extremen Kapitalismus; Die moderne Wissenschaft auf dem Wege zur Goldmacherkunst; Die Nationalvermögen von Frankreich und England; Englands Maßregeln gegen die Einwanderung. — Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz, von (Prof.) A. Lampert. [Art. III.] — Die Streikbewegung in Belgien 1896—1900, von Buomberger. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtins. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) Beck (Freiburg, Schweiz): Skizze XIX. Wirtschaftliche Mißstände unter dem Landvolke; Skizze V. Die Wohnungsreform (I. Art.). — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. 1904. Lieferung 1—3: Die Mitwirkung der Schweiz an der Entwickelung des internationalen Postwesens und der Gründung des Allgemeinen Postvereins in den Jahren 1849—74, von C. Pasteur. — Notice statistique sur les sociétés anonymes. — Ueber Karten der Volksdichte, von F. Brückner. — Die schweizerische Hausindustrie, von F. Schuler. — Valeur moyenne et estimative

du bétail et des ruches d'abeilles en 1901. — Protokoll der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft, September 1903. — Der Arbeiterschutz zu gunsten der Kinder und Frauen in der Schweiz, von F. Goldstein. — Marxismus und Arbeiterschutzgesetzgebung, von M. Büchler. — Unfallstatistik der Baugewerkkasse des Bezirkes Zürich, von H. Rüttimann. — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of political and social science. Vol. XXIII, N° 1: January, 1904: The tariff and the export trade of the United States, by S. N. D. North. — Tariff relations of the United States and the Philippine islands, by Carl C. Plehn. — Protection, expansion and international competition, by W. G. Langworthy Taylor. — Industrial causes affecting American commercial policy since civil war, by Jac. Elon Conner. — Reciprocity in the American tariff system, by John Ball Osborne. — Main features of the present foreign trade of the United Kingdom, by Salomon Huebner. — Development of Mr. Chamberlain's fiscal policy, by Thomas W. Mitchell. — Foreign railway events in 1902—03. — etc.

Journal of Political Economy. (Chicago.) Vol. XII, n° 1, December 1903: Adjustment of street-car men's wages in San Francisco, by C. C. Plehn. — Relative importance of our foreign trade, by W. G. L. Taylor. — American and European high-speed trains, by G. G. Tunell. — Reasonable railway rates, by A. D. Adams. — Study of comparative legislation, by M. West.

Quarterly Journal of Economics. (Boston.) Vol. XVIII, n° 1, February 1904: The theory of distribution, by F. Y. Edgeworth. — The Ricardian theory of gold movements and Professor Laughlin's views of money, by A. C. Whitaker. — The fund at Boston in New England, by A. Mc F. Davis. — The Massachusetts Business Corporation Law, by G. Calkins. — The variation of productive forces, by A. W. Flux (further comment). — Canal enlargement in New York State, by J. A. Fairlie. — Car service reform in the United States, by W. H. Price.

Yale Review, the. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political and social questions. Vol. XII, N° 4, February 1904: Comment: The economic and historical meetings at New Orleans; The Northern interest in the negro problems; The demand for commercial education; The Mexican currency problem. — The problem of monetary reform in Mexico, a suggestion, by Morrell W. Gaines. — A freer city, a plea for municipal home rule, by Clinton Rogers Woodruff. — Workmen's insurance in Germany, by Norbert Pinkus (art. 1). — Recent State constitution-making, by John B. Phillips. — Recent tendencies in economic legislation, by Edward Dana Durand. — Notes: The theory of descent and the social sciences; The report of the Massachusetts Committee on relations between employer and employee; The American Political Science Association. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XXIV, Heft 1, März 1904: Der Spieleinwand, von Wilh. Seeler (Prof., Berlin). — Das eigenhändige Testament nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, von Zimmer (AGerR. a. D. zu Köslin). — Der Konkurs in das Vermögen einer im gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuches lebenden Ehefrau, von Quaatz (GerAss. bei der Staatsanwaltschaft, Berlin). — Zur Lehre von der Behauptungs- und Beweislast, von Martinius (JustizR., Erfurt). — Bibliographie des Bürgerlichen Rechts, von G. Maas (Bibliothekar des Reichsmilitärgerichts). — etc.

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. V, 1903/04, Heft 1—10: Zur Landfrage in den Kolonien, von (Prof.) G. K. Anton (Jena). — Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel Schantungs, von (Hauptm.) Maerker. — Die Mission in Togo, von K. Fies. — Das Land der Zukunft: Argentinien, von Fr. Wilh. v. Harder. — Die deutsche Kolonie San Bernardino in

Paraguay, von Fischer-Treuenfeld (Dresden). — Zur Neuordnung der kolonialen Bevölkerungsstatistik, von R. Hermann. — Der Kaiserkanal, von (P.) Georg M. Stenz. — Josef Chamberlain. — Nach Saffi, von P. Mohr. — Ein bayerisches Kolonialunternehmen im 17. Jahrhundert, von (RegR.) E. Jacobi. — Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen, von (Korpsstabsapoth.) L. Bernegau. — Zur Geschichte der Besiedlung von Deutschsüdwestafrika, von M. R. Gerstenhauer. — Ein Problem kolonialer Verwaltung, von R. Hermann. — Rechtsgebräuche der Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete in Afrika, von (ORegR. a. D.) Schreiber. — Die Handelsverhältnisse in China, von D. Kürchhoff. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgeg. von Georg Schanz. Jahrg. XXI, 1904, I. Bd.: Die württembergische Steuerreform, von Th. Pistorius (MinisterialR.). — Württembergisches Gesetz, betr. die Einkommensteuer, vom 8. VIII. 1903. — Württembergisches Gesetz, betr. die Kapitalsteuer, vom 8. VIII. 1903. — Württembergisches Gesetz, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, vom 28. IV. 1873/8. VIII. 1903. — Württembergisches Gesetz, betr. die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher, vom 20. XII. 1899/8. VIII. 1903, etc. — Württembergisches Gesetz, betr. die Wandergewerbesteuer, vom 15. XII. 1899/8. VIII. 1903 .... ferner Begründung zum Entwurf vom 24. IV. 1899. — Württembergisches Gesetz, betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften, vom 8. VIII. 1903. — Der Stand der Zuckerfrage in Deutschland, von Albert Manicke. — Die bayerische Staatsschuld, insbesondere seit Errichtung der Staatsschuldentilgungsanstalt, von Frz. Segner (Schlußartik.). — Württembergisches Gesetz, betr. die Tilgung der Staatsschuld und die Umwandlung des 40-proz. Staatsanlehens von 1891/92 in eine $3^1/_2$-proz. Schuld, vom 18. V. 1903. — etc.

Jahrbücher, preußische, herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 115, Heft 3, März 1904: Cobden, von E. Daniels (Berlin). — Luthers Humor ein Stück seiner Religion, von (Lic.) Ernst Rolffs (Osnabrück). — Eine magyarische Kassandra, von Edmund Steinacker (Klosterneuburg). — Die philosophische und religiöse Bedeutung des Meisters Ekehart, von Leop. Ziegler (Karlsruhe). — etc.

Jahrbücher, preußische etc., Bd. 116, Heft 1, April 1904: Die Bedeutung der Berufsbeamten für die Staatsverwaltung, von (Prof.) J. Niedner (Univ. Jena). — Die Negerfrage in den Ver. Staaten von Amerika, von Harry A. Fiedler (New York). — Die russische Auswanderung nach Sibirien, von Bruno Simmersbach (Hütteningen., Berlin). — Zur Revision des Börsengesetzes, von (Rechtsanw.) Eschenbach (Berlin). — Politische Korrespondenz: Die Jesuitenverhandlung; Das Ansiedlungsgesetz für die Ostmarken. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Herausgeg. von A. Osterrieth. Jahrg. IX, Nr 2, Februar 1904: Schadenersatz und Buße im System des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes, von (Rechtsanw.) Isai (Berlin). — Das Patentrecht und die Kartelle, von S. Rundstein. — Die neue Zwangslizenz und das Abhängigkeitspatent, von R. Wirth. — Zur gesetzlichen Regelung des Verlagsrechts an Werken der bildenden Kunst. Mit einem Gesetzentwurf betr. das Kunstverlagsrecht, von K. Schaefer (München). — Der Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb, von Martin Wassermann (Rechtsanw., Hamburg). — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. II, Nr 12, März 1904: Die Bedeutung des Darwinschen Selektionsprinzipes, von F. P. Hartel. — Herbert Spencer und sein letztes Buch, von J. G. Weiß. — Zeitliche und räumliche Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte der Menschheit. — Der Einfluß von Rasse und Freiheit auf das Genie, von Cesare Lombroso. — Die Einheitsschule, von Hans Schmidkunz. — Rasse und Genie, Rasse und Religion, von Ludw. Woltmann. — Die sexuale Reform, von Chr. v. Ehrenfels. — Zur Psychologie der Geschichtsschreibung, von Ludwig Gumplowicz. — etc.

Soziale Revue. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Herausgeg. von Jos. Burg. Jahrg. IV, 1904. 2. Quartalsheft: Die soziale Frage. I. Landwirtschaft und Agrarfrage. — Die Wohnungsfrage, von Jäger-Speyer (Reichs- und Landtagsabgeordneter). — Die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, von (Prof.) Walter (Straßburg). — Die deutsche Frau, von Frau Elisabeth Gnauck-Kühne (Berlin). — Das Kind des Arbeiters, von J. H. Hellen-Essen. — Natur und Geschichte der Gewissensfreiheit, von (Abbé) G. Canet. — Der Selbstmord im Lichte der Statistik, von Hans Rost-Augsburg. III. Art.: Die subjektiven Differenzierungsmomente des Selbstmordes. — Aus der sozialen Welt: Die Rechtsschutzkonferenz in Dresden; Das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben; Das päpstliche motu proprio über die christliche Demokratie.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrg. XIII, 1904, 1. Heft: Anordnungen für die Reichsstatistik bis zum Schluß des Jahres 1903. — Zur Statistik der Preise: A. Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1903 und in den 20 Jahren 1884/1903. Nebst einem Anhange (Tab. 3—9), betreffend die Preise von Getreide und Vieh an deutschen und fremden Plätzen; B. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im IV. Vierteljahr 1903; C. Viehpreise in 10 deutschen Städten im 4. Vierteljahr 1901. — Die überseeische Auswanderung 1903. — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1902. — Die Selbstmorde 1900 bis 1902. — Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen 1872—1902. — Konkurse im IV. Vierteljahr 1903. Vorläufige Mitteilung. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen im IV. Vierteljahr 1903. — Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. I. 1903. — Verunglückungen (Verluste) deutscher Seeschiffe 1901 und 1902. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1902. — Bei den deutschen Börsen zugelassene Wertpapiere 1903. — Erntestatistik für das Jahr 1903. — Weinmosternte 1903. — Branntweinbrennerei- und Besteuerung 1902/03.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Bureaus. Jahrg. XXXV, 1903, Nr 3: Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im KReich Bayern für das Schuljahr 1900/1901. — Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes im KReich Bayern für das Jahr 1902. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im III. u. IV. Vierteljahre 1903. — Bewegung der Bevölkerung in Bayern in den Jahren 1825/26 bis 1902. — Ergebnisse der Zwangserziehungsstatistik 1902/03. — etc.

Zeitschrift des K. preußischen statistischen Bureaus. Jahrg. XLIV, 1904, I. Abteilung: Arbeitsort und Wohnort der Bevölkerung in den Großstädten und einigen Industriebezirken Preußens am 1. XII. 1900, von (Dr jur.) Max Broesike. — Die Zwangsversteigerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im preußischen Staate in den Rechnungsjahren 1899—1902, von (RegR.) F. Kühnert. — Statistische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Bureaus. Jahrg. XLIX, 1903, Heft 1 u. 2 (ausgegeben im Januar 1904): Statistik der Urwahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung in den Jahren 1897 bis 1901, nebst Nachtrag, betr. die Urwahlen von 1903. Mit graph. Darstellgn. u. Vorbemerkgn. des Herausgebers (RegR.) Eugen Würzburger. — Die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandlungen mit Branntwein in den einzelnen Verwaltungsbezirken Sachsens im Jahre 1903, von (RegAss.) Georg Wächter. — Neue Sterblichkeitstafeln für die Gesamtbevölkerung des KReichs Sachsen nach den Erhebungen und Berechnungen des kgl. sächsischen statistischen Bureaus. II. Teil, von Gustav Zeuner (GRat u. Prof. a. D.). — Beiträge zur Statistik der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in den drei sächsischen Großstädten (Forts. u. Schluß: Vorbemerkungen zu den Uebersichten, von (RegAss.) Georg Lommatzsch. III. Geburtsfälle; IV. Relative Ziffern). — Kleinere Mitteilungen.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VII, 1904, Heft 3: Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, von Georg v. Below (Prof., Tübingen). (I. Art.) — Mengers volkstümlicher Arbeitsstaat, von Franz Oppenheimer (Berlin). — Die Landwirtschaft der Naturvölker, von Rich. Lasch (Horn, Nieder-Oesterr.) [III. Art.] — Miszellen: Führt die Hygiene zur Entartung der Rasse? (Nach Otto Ammon.) — Die der deutschen Volkswirtschaft in der Zukunft drohenden Gefahren. — Tendenzen im Erbrecht (nach H. F. Hitzig). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. LX (1904). Herausgeg. von K. Bücher (o. Prof., Univers. Leipzig). Heft 1: Schäffle † (mit dem Bilde Albert Schäffles). — Zur erkenntnistheoretischen Betrachtung der Elemente der Gesellschaft, des Staates und der Geschichte, von Richard v. Schubert-Soldern [I. Art.] — Zur Frage der Besitzwechsel-, Hypotheken-, sowie Bodenpreis- und Bodenwertstatistik, von F. W. R. Zimmermann. (I. Art.: Der derzeitige Stand der fraglichen Statistiken im Deutschen Reich.) — Neue Beiträge zur Grundlegung der Soziologie, von A. Schäffle. — etc. —

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Nachdruck verboten.

VI.

Budget- und Steuerverhältnisse Russlands.

Von

V. Wittschewsky, Berlin.

Literarische Vorbemerkung. Für die chronologische Entwickelung des Reichsbudgets ist als allgemeine Uebersicht brauchbar: Das Finanzministerium 1802—1902, bearbeitet und herausgegeben vom Finanzministerium, 2 Bände, Petersburg 1902, russ. Systematische Bearbeitungen der Budgetergebnisse lieferten in neuerer Zeit: Iwaschtschenkow, Kurze Uebersicht über die Ausführung der Reichsbudgets in Verbindung mit anderen Finanzergebnissen von 1881—1899, Petersburg 1901, russ. und Kaschkarow, Die finanziellen Ergebnisse des letzten Jahrzehnts 1892—1901, 2 Bände, Petersburg 1903, russ. Einzelne Monographien und andere literarische Quellen werden im Text genannt. Kurze Uebersichten bieten auch: Chodski, Elemente der Staatswirtschaft, 2. Aufl., Petersburg 1901, russ. und Janshul, Grundlagen der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Petersburg 1903, russ.; ferner viel Einzelmaterial: Antropow, Finanzstatistischer Atlas Rußlands, 1898; Migulin, Der russische Staatskredit 1769—1899, Charkow, 1899—1903, russ.; Kaufmann, Statistik der Reichsfinanzen Rußlands 1862—1884, Petersburg 1886, russ.; Saburow, Materialien zur Geschichte der russischen Finanzen 1866—1897, Petersburg 1899, russ. u. A. m.

I. Das Reichsbudget.

Budgetverhältnisse der älteren Zeit.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Ausgabenetats war den russischen Finanzministern seit dem Tage auferlegt, an welchem Kaiser Alexander I. (12. März 1801 bis 19. November 1825) durch das denkwürdige Manifest vom 8. September 1802 die Errichtung von Ministerien nach westeuropäischem Muster anbefohlen hatte. Die demgemäß aufgemachten Budgetentwürfe beschränkten sich aber anfangs auf einige summarische Ziffern und waren zudem wie ein hochwichtiges Staatsgeheimnis nur wenigen Berufenen zugänglich. Die einzelnen Ressorts lieferten dem Finanzminister kurze Uebersichten über ihren Ausgabebedarf, die, wie die Dinge lagen, im wesentlichen einer nur formalrechtlichen Prüfung unterzogen werden konnten. Die Ausgaben wurden bei der Selbstherrlichkeit der Einzelressorts ziemlich willkürlich bemessen und die Finanzminister hatten einen verzweifelt schweren Stand, die verfügbaren Einnahmen den verlangten Aufwendungen anzupassen. Die mühsam zurechtgeschnittenen Voranschläge waren aber auch keine Budgets

in dem Sinne, daß sie über alle Einnahmen und Ausgaben einen Ueberblick gewährten. Manche unabweisbare Ausgaben, wie z. B. der Zinsendienst für die auswärtigen Anleihen, wurden überhaupt nicht ins Budget gebracht, sondern den außeretatmäßigen Krediten zugewiesen oder auch außerhalb des Etats befriedigt. Andererseits geschah es wohl, daß wichtige Einnahmeposten, beispielsweise der Erlös aus verkauftem Staatseigentum, den Einnahmen nicht zugezählt wurden; sie blieben in den zuständigen Ressorts „kleben", aus denen sie allerdings, wenn die Ebbe in der Staatskasse gar zu bedrohlich war, gelegentlich zu allgemeinen Staatszwecken durch einen Eingriff herausgeholt wurden.

Bei so ungeregelter Budgetwirtschaft saß Frau Sorge als ständige Gastin beim Finanzminister zu Tische. Selbst wenn die Voranschläge zur Not noch klappten, offenbarte deren Ausführung klaffende Lücken. Das Defizit wuchs in den Jahren 1803—1810 von 8 auf 143 Mill. Rubel an, wobei im letztgenannten Jahre die Ausgaben (278 Mill. Rubel) mehr als doppelt so groß wie die ordentlichen Einnahmen (135 Mill. Rubel) waren. Die Kosten des Militärwesens beanspruchten zu jener Zeit die Hälfte der Ausgaben. Zur Deckung der fehlenden Beträge wurden bei den staatlichen Kassen und anderen Geldquellen Anleihen aufgenommen. Die Assignatenbank für sich allein mußte in der 7jährigen Periode (1803—1809) mit 291 Mill. Rubel herhalten.

Die auswärtigen kriegerischen Verwickelungen des Reiches im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts legten der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg. Ein allerhöchster Befehl ordnete an, daß vom Jahre 1809 ab jedem Ressort eine Maximalgrenze für seine Ausgaben zugewiesen werden solle; die Staatskasse (das Reichsschatzamt) sollte von vielen Ausgaben (wie z. B. für Schiffs- und Festungsbauten, Kolonisation, Wehrausgaben u. a.) befreit werden; dem Finanzminister wurde aufgetragen, für diese Sonderausgaben die Mittel zu beschaffen, jedoch durfte er keinesfalls hierzu die Steuern und Abgaben heranziehen, sollte vielmehr durch finanzielle Operationen das Fehlende aufbringen. Das war leichter gesagt als getan. Auch sonst bereitete das Haushalten dem Reichssäckelmeister häufig arge Verlegenheiten. Den Verwaltungsorganen, zumal in den Provinzen, mußten beträchtliche Vorschüsse auf Rechnung der ihnen zugebilligten Kredite gewährt werden, die Einnahmen hingegen flossen oft mit großen Verzögerungen ein, so daß zu den vorgeschriebenen Zahlungsterminen die Kassen manchmal leer waren. Konsequenz: es mußte irgendwo geliehen werden[1]).

---

1) Solche Verlegenheiten entstanden beispielsweise, wenn die Geldschiffe über Gebühr ausblieben. „Geldschiffe" im wahren Sinne des Wortes, denn sie brachten aus den entfernten Teilen des Reiches die Abgaben mit einem Zeitaufwande von Monaten zu Wasser nach der Residenz — kein Wunder, da jährlich für etwa 35 Mill. Rbl. Kupfermünzen auf diese Weise befördert werden mußten. (Gesch. des Finanzm. s. Lit. Vorb., Bd. I, S. 172.)

Eine Wendung zum Besseren in den Budgetverhältnissen wie in der gesamten staatlichen Verwaltung wurde durch den Reichssekretär Speranski angebahnt, den ersten bedeutenden Finanzpolitiker, den Rußland besessen hat. Speranski, dessen Lebensschicksale und Reformwerk im übrigen uns hier nicht weiter zu beschäftigen haben, legte als intimer Vertrauensmann des Kaisers dem am 1. Januar 1810 neu errichteten Reichsrat seinen berühmten „Finanzplan“ vor, der durch Steigerung der Einnahmen und Verringerung der Ausgaben das Budget ins Gleichgewicht bringen, zugleich aber durch Aufstellung fester Etatsregeln die völlig unmethodische Behandlung des Budgets beseitigen wollte. Trotz heftigen Widerstrebens der in der Ungebundenheit ihrer Wirtschaftsführung bedrohten Elemente wurden die Vorschläge Speranskis bestätigt (2. Februar 1810) und damit dem russischen Budgetsystem eine Grundlage gegeben, deren allgemeine Richtlinien ein halbes Jahrhundert standgehalten haben. Freilich konnten weder Steuerreformen noch Normierung der Ausgabenkredite, weder Regelung des Kassenwesens noch Neuordnung des Budgets binnen kurzem einen Umschwung in der Finanzlage herbeiführen. Ueble Gewohnheiten und schlechte Instinkte standen den löblichen Absichten und dem ernsten Wollen einer Minderheit hindernd im Wege, zumal angesichts des furchtbaren Kampfes gegen Napoleon und der durch ihn heraufbeschworenen tieftraurigen Notlage der Bevölkerung mußten die zu Papier gebrachten und proklamierten Grundsätze geregelter Finanzwirtschaft und strenger Sparsamkeit preisgegeben werden.

Auch die nach dem vaterländischen Kriege von 1812 unternommenen Sanierungsversuche des Finanzministers Gurjew hatten nur geringen Erfolg. Erst dem Finanzminister Cancrin (1823—1844) gelang es, dem wiederum allmächtig gewordenen Schlendrian kräftiger zu Leibe zu gehen. Kaiser Nikolaus I. (20. Nov. 1825 bis 18. Febr. 1855) stand ihm in diesen Bestrebungen fördernd und schützend zur Seite. Wie eifrig Cancrin seinem Ziel, die Ausgaben einzuschränken, zusteuerte, mag daraus ersehen werden, daß die Ausgaben für 1827 um 65 Mill. Rbl. niedriger als im Jahre 1823 angesetzt wurden. Das hatte zur Folge, daß die ordentlichen Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben reichlich genügten — auf dem Papier, denn die effektiven Ausgaben gingen Jahr für Jahr um Millionen über die Voranschläge hinaus, z. B. im Jahre 1832 um 40 Mill. Rbl. Tatsächlich konnten von 1826—1833 die Ausgaben kein einziges Mal aus den Einnahmen völlig bestritten werden; das Defizit schwankte in dieser Zeit zwischen 2,3 Mill. Rbl. (im Jahre 1828) und 23,2 Mill. Rbl. (im Jahre 1833). Die Defizite wurden, wie es üblich geworden war, durch Anleihen bei den staatlichen Kreditinstituten und durch Heranziehung verschiedener Zweckkapitalien gedeckt. In den 21 Jahren, während welcher Cancrin am Steuer des Finanzministeriums stand, füllte das Ringen nach der Budgetharmonie einen wesentlichen Teil seines ministeriellen Wirkens aus. Das Rezept für die erfolgreiche Verwirklichung dieses Ge-

dankens war im Grunde genommen ungeheuer einfach. Es läßt sich in dem auch von Cancrins Vorgängern befolgten Leitsatz ausdrücken: mehr Einnahmen und weniger Ausgaben! Wie aber die hier gegebene Vorschrift auf den schwächlichen und hilfsbedürftigen staatlichen Organismus am zweckmäßigsten anzuwenden wäre, das war das große Geheimnis, hinter welches auch Cancrin trotz heißen Bemühens nicht gekommen ist. Die Belastung der Bevölkerung mit staatlichen Auflagen war damals gewiß nicht groß, nichtsdestoweniger legten untrügliche Anzeichen den Schluß nahe, daß der Staat eher auf einen Teil seiner Steuereinnahmen verzichten müsse, als daß er zu weiterer Anspannung der Steuerkraft schreiten dürfte.

In den Jahren 1826—1828 waren durch allerhöchste Gnadenakte für etwa 80 Mill. Rbl. Steuerzahlungen erlassen worden; trotzdem bezifferten sich die von der Staatskasse einzufordernden Rückstände im Jahre 1829 auf 178 Mill. Rbl. und wuchsen bis zum Jahre 1834 auf 201 Mill. Rbl. an. Dazu kam, daß häufig wiederkehrende Mißernten und Seuchen den Staat zu großen finanziellen Hilfsaktionen nötigten. Solches geschah u. a. im Jahre 1832, wo sogar die zollfreie Einfuhr von Getreide gestattet werden mußte, im Jahre 1834, als die schlechte Ernte in 17 Gouvernements einen Einnahmeausfall von 18 Mill. Rbl. verursachte, ferner in den Jahren 1839—1841, 1844 und 1845. Um die dadurch bewirkte Schädigung der fiskalischen Interessen wettzumachen, blieb gar kein anderer Ausweg, als die Steuerschraube fester anzuziehen oder in rascher Aufeinanderfolge Anleihe auf Anleihe zu häufen. Beidem widersetzte sich das Finanzkomitee und verwies statt dessen auf die Einschränkung der Ausgaben.

Der Ratschlag war wohlfeil, seine Beherzigung ein schwer ausführbares Kunststück. Wohl konnten kaiserliche Ukase allen Ressorts immer wieder eine Herabsetzung ihrer Ausgaben und die Verringerung ihrer Ansprüche einschärfen und die Inanspruchnahme außeretatmäßiger Kredite verbieten, sie konnten aber angesichts der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes nicht eine äußerste Grenze für das Anwachsen der staatlichen Aufwendungen bestimmen. Aber selbst wenn man über alle derartigen Rücksichten hinwegsah, so wurden die Sparsamkeitsprinzipien dennoch hinfällig, weil die Vertreter der Wehrmacht zu Wasser und zu Lande einer jeden Kürzung ihrer Kredite den zähesten Widerstand entgegensetzten. Vor der Losung: „Verteidigung des Vaterlandes“ mußten die verantwortlichen Steuerleute, mußte sogar die Allgewalt des absoluten Monarchen sich beugen [1]).

1) Auf eine Eingabe des Finanzministers vom 3. August 1831 vermerkte der Kaiser: „Allen Ressorts mit Ausnahme des Kriegsministeriums ist nachdrücklich anzubefehlen, daß sie in ihren Voranschlägen unter keinen Umständen das vorjährige Budget überschreiten“. Im nächsten Jahr bestätigte der Kaiser eine Reichsratsresolution, daß allen Zentralverwaltungen von neuem die Einschränkung ihrer Ausgaben zur Pflicht gemacht werden solle. „Aber auch dieser Schritt blieb ohne wesentliche Wirkung, weil an dem größten Ausgabeposten, dem Militäretat, kein Abstrich vorgenommen wurde“. (Gesch. des Finanzmin. I, 365, 367.)

Zu jenen Zeiten stellte das sogenannte Budget die wirkliche Finanzgebarung nur sehr unvollständig dar. Ein Extraordinarium nach dem jetzt allgemein üblichen Muster gab es nicht; die außerordentlichen Hilfsmittel und Bewilligungen gingen in der Regel überhaupt nicht durch das Budget. So wurden die durch die kriegerischen Unternehmungen Rußlands von 1826—1846 verursachten Aufwendungen im annähernden Betrage von 650 Mill. Rbl. außerhalb des Budgets aus einem besonderen Kriegsfonds bestritten, den die Emission von Reichsschatzscheinen, Anleihen und andere Quellen speisten. Später wurden die Ausgaben für das Heer in einen Friedens- und einen Kriegsetat geschieden, wobei letzterem ein Sonderdasein neben dem eigentlichen Budget eingeräumt wurde, damit nicht zu viel neugierige Augen ihn durchmusterten. Das alles konnte der Allgemeinheit freilich sehr gleichgültig sein, da in die Uebersichten über Einnahmen nnd Ausgaben des Reiches ohnehin nur den Bevorzugten Einblick gewährt wurde.

Die 40er und 50er Jahre waren für Rußland eine schwere Prüfungszeit. Auf die Kriege im Orient (Persien und Türkei) und den polnischen Aufstand von 1830 waren mit kurzen Unterbrechungen neue Verwickelungen gefolgt; an die Campagne nach Ungarn 1848—1850 schlossen sich die Vorbereitungen zum Krimkriege. Zu derselben Zeit wurden auch die ersten größeren Eisenbahnbauten in Angriff genommen; für die Eisenbahn von Petersburg nach Moskau wurden von 1844—1851 94 Mill. Rbl. aufgewandt. Nie zuvor war endlich Rußland in verhältnismäßig so kurzer Zeitspanne von so vielen und schweren Mißernten und Seuchen heimgesucht worden wie gerade damals.

Die aus der Gesamtheit des Uebels hervorgegangenen finanziellen Schwierigkeiten mußten sich durch die gewaltigen Opfer des Krimkrieges noch kritischer gestalten. Als der Frieden wieder eingekehrt war, wurde unter reger persönlicher Anteilnahme des Kaisers Alexander II. (19. Februar 1855 bis 1. März 1881) Hand angelegt, um Ordnung in die zerrütteten und wirren Finanzverhältnisse zu bringen. Man sah wohl ein, daß mit den üblichen „kleinen“ Mitteln, um Einnahmen und Ausgaben einigermaßen im Gleichgewicht zu erhalten, nicht viel auszurichten sein würde, und faßte daher eine gründlichere Umgestaltung der Budgetverhältnisse ins Auge. Der nachmalige Finanzminister Reutern wurde demzufolge im Jahre 1856 zum Studium des Staatskassenwesens in Preußen und in den Vereinigten Staaten abkommandiert. Desgleichen wurde ein Beamter, der später als Steuerreformator bekannt gewordene Tatarinow, beauftragt, über die Budgetsysteme und Finanzorganisation in Westeuropa sich genau zu unterrichten.

Die Frucht der vieljährigen Arbeiten war eine durchgreifende Reorganisation des gesamten Budget- und Kassawesens, eine neue und verbesserte Auflage der Speranskischen Reform (Gesetz vom 22. Mai 1862). In Bezug auf das Budget wurden folgende drei Leitsätze aufgestellt: 1) Der Reichshaushaltsetat hat alle Ein-

nahmen und Ausgaben zu umfassen, ausgenommen diejenigen Summen, welche eine spezielle Bestimmung haben und nicht dem Reichsschatzamt (Rentei) gehören; 2) in den Kassen des Finanzministeriums sind alle Einnahmen zu konzentrieren und aus ihnen sind alle Ausgaben unmittelbar zu leisten, sodaß den einzelnen Zentralverwaltungen die selbständige Verfügung über die Staatsmittel entzogen wird; 3) alle Einnahmen und Ausgaben unterliegen der genauen Nachprüfung der Reichskontrolle.

Ferner wurde durch einen kaiserlichen Befehl vom 1. Januar 1862 die Veröffentlichung des Budgets angeordnet, ein bedeutsamer Schritt, der in der zeitgenössischen Kritik mit großem Jubel aufgenommen wurde. Im Jahre 1867 wurde auch zum erstenmal ein Bericht des Reichskontroleurs über die Realisierung des Voranschlags der Oeffentlichkeit übergeben.

Unter so hoffnungsvollen Auspicien trat der neue Finanzminister Reutern (23. Jauuar 1862 bis 7. Juli 1878) in sein Amt. Die neuen Regeln über die Zusammenstellung und Klassifizierung des Budgets und die konsequente Durchführung der Kasseneinheit gaben dem Budget nicht nur in formaler, sondern auch in materieller Hinsicht ein verbessertes Aussehen. Für 1863 konnten 42,7 Mill. Rbl. an Einnahmen und 37,8 Mill. Rbl. an Ausgaben dem Budget neu eingefügt werden. Bei der Vereinheitlichung der Kassenführung wurden nämlich in den einzelnen Ressorts über 300 Kapitalien unter verschiedenen Bezeichnungen im Gesamtbetrage von 55 Mill. Rbl. ermittelt, die nunmehr allesamt dem Finanzministerium übergeben wurden [1]).

Eine Gesundung vom chronischen Uebel des Defizits konnten freilich alle solche, die Budget-Außenseite betreffenden Neuerungen nicht gewährleisten, solange die Reformen nicht die Wurzel aller Pein, das dauernde Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, erfaßt und beseitigt hatten. Reutern zögerte nicht, auch in dieser Richtung in die Materie einzudringen. Bei seinen Entschließungen stand ihm, wie allen seinen Vorgängern, kaum eine andere Wahl offen, als entweder die Steuern durch zweckentsprechende Maßnahmen ergiebiger zu gestalten oder der Ausgabenwirtschaft straffere Zügel anzulegen. Denn der dritte Ausweg, der in der Vergangenheit häufig beschritten war, nämlich durch Aufnahme neuer Schuldverbindlichkeiten das Schifflein flott zu erhalten, konnte für einen Finanzpolitiker, der seine Blicke auch in die Ferne richtete, nicht in Frage kommen.

Es war verständig, daß Reutern sein Aktionsprogramm nach dem Grundsatz entwarf: das Eine tun und das Andere nicht lassen! Die Steuern und andere Einnahmequellen wurden — was unter den obwaltenden Verhältnissen schwer zu umgehen war — für die Staatskasse in erhöhtem Maße herangezogen, gleichzeitig wurden mit einer durch die finanziellen Bedrängnisse angefachten Energie den Aus-

1) Gesch. des Finanzm. Bd. I, S. 597.

gaben feste Schranken vorgezeichnet[1]). Die großen Anstrengungen haben nur einen sehr bescheidenen Erfolg gehabt: die Schatten des Defizits wollten vom Budget nicht weichen und die außeretatmäßigen Kredite wuchsen trotz der unablässigen Mahnungen zu „strengster Sparsamkeit“ gar noch an.

Eine Aufbesserung der Finanzlage trat erst in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre zu Tage; während einiger Jahre gelang es sogar, das Budget im Gleichgewicht zu erhalten. Das war nicht so sehr den finanzministeriellen Künsten als der allmählichen Hebung des ökonomischen Wohlstandes unter den Einwirkungen der großen Reformperiode zu danken. Um so empfindlicher war im Jahre 1876 der Rückschlag. Wiederum stand der Krieg vor der Thüre, nach dessen Beendigung die Entsumpfung der finanziellen Niederungen vielfach von neuem begonnen werden mußte.

Budgetgesetzgebung und Budgetpolitik der neueren Zeit.

In der staatlichen und wirtschaftlichen Entwickelung Rußlands bedeutet das Jahr 1881 einen wichtigen Einschnitt, für den die mit dem traurigen Lebensausgange Kaiser Alexanders II. († 1. März 1881) verknüpften Geschehnisse und Folgen in erster Linie maßgebend waren. Neue Männer, neue Anschauungen und neue Ziele traten in den Vordergrund. An die Spitze des Finanzministeriums wurde Bunge gestellt (6. Mai 1881 bis 1. Januar 1887). Die finanziellen Verhältnisse, soweit sie für die Budgetgebarung in Betracht kamen, lagen auch jetzt keineswegs günstig. Die Nachwehen des Krieges belasteten noch schwer den Staatssäckel, die Durchführung großer wirtschaftlicher Unternehmungen, vor allem der Ausbau des Eisenbahnnetzes, stellte an das Budget sehr hohe Ansprüche, während das Wohlstandniveau der Bevölkerung beeinträchtigt war.

Finanzminister Bunge konnte aus dem Banne der Vergangen-

1) Gegen die sich stetig steigernden finanziellen Anforderungen des Kriegs- und Marineressorts wurde auch in den sechziger Jahren seitens der Finanzminister immer wieder angekämpft. Hierzu einige charakteristische Belege. Als das Budget für 1860 sich schlechterdings nicht balancieren ließ, falls an den Heeresausgaben nicht mindestens 12 Mill. Rbl. abgestrichen wurden, hielt das Finanzkomitee für seine „heilige Pflicht“, die Vorstellung des Finanzministers um Einschränkung der Ausgaben beim Kaiser zu unterstützen. Der Kaiser schrieb auf die Eingabe, daß „bezüglich der Verringerung der Ausgaben des Kriegsministeriums alles geschehen werde, was möglich sei, ohne die ganze Militärorganisation völlig ins Wanken zu bringen“. Was daraufhin erfolgt ist, haben wir aus den uns vorliegenden amtlichen Materialien nicht ersehen können. — Zwei Jahre später, nachdem inzwischen Reutern an die Spitze der Finanzleitung getreten war, legt der Genannte in seinem Rapport an den Kaiser u. a. dar, daß zur Herstellung des Gleichgewichts im neuen Budget (für 1863) eine Einschränkung der Ausgaben für das Kriegsressort unerläßlich wäre. In einer Randbemerkung des Kaisers heißt es: „Die Darlegung ist trübselig und unsere Lage wirklich kritisch . . . Das Finanzkomitee muß reiflich erwägen, welche Maßnahmen erforderlich sind, damit wir aus der traurigen Situation herauskommen . . . Die Herabsetzung des Heeresaufwands ist natürlich wünschenswert, leider sehe ich aber keine Möglichkeit zu einer wesentlichen Ausgabenverminderung.“

heit sich zwar nicht allsogleich befreien, bekundete aber ein erfreuliches Verständnis für die höheren Aufgaben der Finanzpolitik. Er blieb nicht bei den Bestrebungen nach einer mechanischen Regelung des Verhältnisses von Ausgaben zu Einnahmen stehen, sondern war bemüht, auch eine gleichmäßigere Verteilung der staatlichen Auflagen auf die einzelnen Erwerbskategorien und Bevölkerungsschichten herbeizuführen, sowie die produktiven Kräfte des Volkes anzuregen und zu stützen. Demgemäß wurden unter ihm die an den Staat zu entrichtenden Loskaufszahlungen, die den ehemals gutsherrlichen Bauern durch den Emanzipationsprozeß auferlegt waren, herabgesetzt, ferner die seit langer Zeit in Aussicht genommene Aufhebung der Kopfsteuer verwirklicht. Auf den dadurch bewirkten Einnahmeausfall konnte der Finanzminister freilich nicht verzichten; neue Steuern mußten an die Stelle der weggefallenen Einnahmen treten und auch noch einen gewissen Mehrertrag liefern. Bunge hat sein wirtschaftspolitisches Programm in seinem Begleitbericht zum Budget für 1883 wie folgt skizzirt:

„Die aufmerksame Erforschung der schwachen Seiten unseres ökonomischen Aufbaues weist uns darauf hin: das ordnungsmäßige Wachstum der Industrie durch ausreichenden Schutz sicherzustellen; die Kreditinstitutionen auf den durch die Erfahrung erprobten Grundlagen zu festigen und eine Verbilligung des Kredits anzustreben; die Erträge der Eisenbahnen im Interesse des Staates und der Nation zu steigern und über die Verkehrsanlagen eine entsprechende Kontrolle auszuüben; den Geldumlauf durch zweckmäßige, allmählich durchzuführende Maßnahmen zu regeln; das Steuerwesen nach den Grundsätzen strenger Gerechtigkeit und im Hinblick auf eine gesteigerte Ertragsfähigkeit zu reorganisieren, ohne hierbei den Steuerzahlern zu schwere Lasten aufzuerlegen; zwischen Einnahmen und Ausgaben das für das gesamte Finanzwesen unerläßliche Gleichgewicht durch Beschränkung der außeretatmäßigen Kredite und unter Beobachtung verständiger Sparsamkeit in allen Zweigen der Verwaltung herzustellen".

Das Bungesche Programm, so löblich es sein mag, hat dem Budget nicht über den Berg geholfen. In Einzeljahren gelang es zwar, im Voranschlag einen annehmbaren Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu stande zu bringen, am Ende triumphierte aber doch immer wieder das Defizit, so daß der Staatskredit auf eine ziemlich harte Probe gestellt werden mußte. In den drei letzten Jahren vor dem Abgange Bunges verbreiterte sich die Kluft zwischen Staatsbedarf und Deckungsmitteln zusehends.[1])

Die Budgetpolitik Bunges bewegte sich im übrigen in der von seinen Vorgängern eingeschlagenen Richtung. Es war keine ganz leichte Aufgabe, immer neue Variationen ausfindig zu machen, um den einzelnen Ressorts die Mahnung zur Sparsamkeit eindringlich

1) Das Defizit im Budgetordinarium betrug: 1884: 18,8, 1885: 41,2 und 1886: 49,5 Mill. Rbl.

ans Herz zu legen. Erreicht wurde damit nur wenig. Die strenge Weisung an alle Zentralverwaltungen beispielsweise, Ausgaben, deren Aufschub irgend zulässig war, zurückzustellen, konnte nichts fruchten, wenn für die Verzinsung der Staatsanleihen, für den Ausbau der Flotte gemäß den hierfür in den Jahren 1882 und 1885 bestimmten Programmen, für den Unterhalt der reformierten Justiz- und Verwaltungsbehörden, für den Betrieb der unergiebigen Kronsbahnen und für vieles andere Aufwendungen erforderlich waren, denen keine dementsprechenden Einnahmen gegenüberstanden. Aeußerlich wuchs das Budget allerdings in die Breite, weil Sonderetats, wie die Ablösungszahlungen und die Eisenbahnumsätze (nach Aufhebung des Eisenbahnfonds), selbem eingefügt wurden, eine innerliche Erstarkung war aber nicht erfolgt.

Eine wirkliche Aufbesserung in den Budgetverhältnissen greift erst unter Bunges Nachfolger Wyschnegradski (1. Januar 1887 bis 30. August 1892) Platz. Letzterer hatte beim Antritt seines Amtes es sich zur Aufgabe gesetzt, die Einnahmen und Ausgaben miteinander — man darf wohl sagen: um jeden Preis! — in Einklang zu bringen. „Man darf nicht annehmen“, so äußerte Wyschnegradski, „daß unser Finanzproblem eher befriedigend gelöst ist, als bis im ordentlichen Budget ein Einnahmeüberschuß erzielt ist, der zusammen mit den außerordentlichen Einnahmen, aber ohne Kreditoperationen, ausreicht, um die jährlichen außerordentlichen Ausgaben voll zu decken. Daher darf man keine Anstrengung scheuen, dieses Ziel auch wirklich zu erreichen.“

Die Mittel zum Zweck waren die altbekannten, ihre Handhabung aber war ungleich durchgreifender, rücksichtsloser als früher. Wyschnegradski befolgte noch konsequenter, als es zuvor geschehen, den Grundsatz, die Ansprüche der Ressorts niederzuhalten. Zum anderen war er mit fast unheimlichem Eifer darauf bedacht, die Steuerschraube, soweit irgend zulässig, anzuziehen. Gleich im ersten Anlauf errang Wyschnegradski, von einer ausgezeichneten Ernte unterstützt, einen über alles Erwarten großen Erfolg. Das Budget des Jahres 1888 schloß im Ordinarium mit einem Ueberschuß von 58 Mill. Rbl. ab. Auch in den beiden nächsen Jahren setzte Wyschnegradski durch ähnliche ungewohnte Ueberraschungen das Reich in Erstaunen, dann trat die Peripetie mit gewaltigem Schlage ein — das Notstandsjahr 1891 stellte der Wyschnegradskischen Budget- und Steuerpolitik ein böses Zeugnis aus. Nicht in den Budgetziffern offenbarten sich die aufreibenden Folgen der vorangegangenen Ueberanstrengung; langdauerndes Siechtum hatte die bäuerliche Bevölkerung erfaßt und verschärfte die schleichende Agrarkrisis zur allgemeinen Kalamität.

Die Grundsätze, welche Wyschnegradskis Nachfolger Sergius Witte (30. August 1892 bis 16/29. August 1903) für seine Budgetpolitik gelten lassen wollte, können nach den erläuternden Berichten Wittes zu den Budgetvoranschlägen wie folgt skizziert werden: Die Staatskasse darf bei der Befriedigung von Ansprüchen, die an sie herantreten, nicht zu zurückhaltend sein, weil sonst der

wirtschaftlichen Entwickelung Schwierigkeiten bereitet werden. Es sei zu beachten, daß die Hebung der Produktivkräfte der Steuerkraft der Bevölkerung dienlich sei. Daher dürfe man in dieser Richtung auch vor größeren Opfern nicht zurückschrecken. Bezüglich der Einnahmen sei anzustreben, daß sie nicht nur den jährlichen normalen Ausgabebedarf decken, sondern womöglich auch noch teilweise die außerordentlichen Aufwendungen zu bestreiten im stande wären. Ferner müßte das Budget so veranlagt werden, daß gewisse Ueberschüsse als Reserven für dringende Fälle erübrigt werden. Wenn eine derartige Budgettaktik die Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung beträchtlich anspannen, so solle man sich vorhalten, daß die Ueberzahlungen einer Versicherungsprämie für solche unvorhergesehenen Notlagen gleichkämen, deren Hereinbrechen die Volkswirtschaft verhängnisvoll belasten müsse, falls nicht rechtzeitig zu ihrer Ueberwindung Vorkehrung getroffen sei.

Finanzminister Witte hat dieses Programm im allgemeinen stramm eingehalten. Das bezeugen die großen Aufwendungen zur Förderung von Handel und Verkehr (sibirische Bahn!), die vielen neuen Steuerauflagen, die sich auf viele Millionen beziffernden jährlichen Budgetüberschüsse, das Anwachsen der sogenannten freien Barbestände des Reichsschatzamts und deren Verwendung für das Extraordinarium. Die Erhöhung der Steuern und Abgaben, die Einführung des Branntweinmonopols, die günstige Handelsbilanz, sowie die Verringerung der Zahlungen für die Staatsanleihen infolge der erfolgreich durchgeführten Konversionen im Verein mit der Reform der Geldverfassung bildeten die Hilfsmittel einer Finanzpolitik, die im übrigen auf die allmähliche Steigerung des Wohlstandes, wenigstens der städtischen Bevölkerung, sich zu stützen vermochte. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß trotzdem dem Finanzminister die unbeugsame Aufrechterhaltung des Budgetgleichgewichts, zumal bei seiner liberalen Auslegung der Pflichten der Finanzverwaltung, häufig große Anstrengungen verursachte. „Die Aufgabe ist nicht leicht,“ schrieb er im Jahre 1898. „Die Zentralbehörden, die lokalen Institutionen, die Vertreter der Kommune, sie alle wollen die Steuerlast möglichst erleichtern, zugleich verlangen sie aber auch die breiteste Befriedigung ihrer sich stetig erweiternden Nöte und ihrer stetig neu auftauchenden Bedürfnisse. Sie alle halten die Staatskasse für eine unerschöpfliche Geldquelle, zum mindesten sind sie erbötig nachzuweisen, daß diese oder jene Ausgabe produktiven Charakters sei und nicht verkürzt werden dürfe, da von ihr künftighin Vorteile zu erwarten ständen. Natürlich gebührt dem Streben nach Erweiterung der staatlichen Aufwendungen für die allgemeine Wohlfahrt Billigung; dieses Streben findet bis zu einem gewissen Maße auch seine Berechtigung in der Gesamtlage unserer Heimat, die eine verhältnismäßig junge Kultur mit einer ungewöhnlich schnellen Entwickelung vereint. Die Bedürfnisse also sind unbegrenzt, die Mittel zu ihrer Befriedigung hingegen beschränkt. Hieraus ergibt sich für den Staat die Notwendigkeit, die Ansprüche sorgfältig untereinander ab-

zuwägen und mit den vorhandenen Hilfsmitteln in Einklang zu bringen." Ein allerhöchstes Reskript an den Finanzminister stimmte diesen Ausführungen zu und schärfte Sparsamkeit auf allen Gebieten ein.

Sehr wichtig waren in den 90er Jahren die am Budget vorgenommenen formalen Aenderungen: die neue Klassifizierung der Budgetpositionen (1891) und die neuen Bestimmungen über die Scheidung der ordentlichen von den außerordentlichen Ausgaben. In letzterer Beziehung war man bis dahin ziemlich willkürlich verfahren. Die Finanzverwaltung folgte in Ermangelung einer bindenden Richtschnur, unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzlage häufig ihrem „Augenmaß[1]). Die prekäre Lage der Finanzen vom Orientkriege bis zur Mitte der 80er Jahre brachte es mit sich, daß man nur zu leicht bereit war, Ausgabeposten, welche in das Ordinarium gehörten, in das Extraordinarium zu stecken, um sie durch Anleihen zu decken, ohne im Ordinarium ein Defizit deklarieren zu müssen.

Die am 4. Juli 1894 bestätigte, im Budget für 1895 durchgeführte neue Einteilung bedeutete daher in jedem Falle einen Fortschritt. Hiernach sollten in das Extraordinarium (außer den Aufwendungen für außergewöhnliche Kalamitäten und außerterminmäßige Rückzahlungen von Schulden) nur solche Ausgaben gestellt werden, die der Entwickelung der Produktivkräfte des Landes dienlich zu sein und den künftigen Generationen durch ihre eigenen Erträge Ersatz für die Belastung zu bieten versprachen. Zu solchen Aufwendungen wurden insbesondere der Bau von Eisenbahnen und die Beschaffung von rollendem Material und anderem Eisenbahnbedarf „in außerordentlichem Umfange" gerechnet[2]).

Als Ergänzung hierzu bestimmte eine Verfügung vom 22. Mai 1900, daß in den Voranschlägen vom Jahre 1901 an auch die Aufwendungen zur Vermehrung des rollenden Materials und sonstigen Eisenbahnbedarfs der Staatsbahnen auf die ordentlichen Ausgaben zu verweisen wären.

Uebrigens ist die Begründung des Reichsrats zu der Uebertragung einer Reihe außerordentlicher Ausgaben auf das Ordinarium bemerkenswert. Es wurde nämlich unter anderem darauf hingewiesen, daß die kurz zuvor eingeführte 4proz. Staatsrente, welche zur Konversion von Staatsanleihen mit festem Tilgungsplan ausgegeben war, eine Aenderung in der bisherigen Butgetaufstellung nach sich ziehen müsse. Denn diese Rente unterscheide sich dadurch von den gewöhnlichen Staatsanleihen, daß in den Bedingungen, unter

1) Außer den oben genannten Quellen Kaschkarow, Uebersicht der Budgetgesetzgebung Rußlands, herausgeg. von der Reichskanzlei (Petersburg 1891; russ.) — Wilson, Statistische Uebersicht des russischen Staatsbudgets für das Decennium 1875—1884, herausgeg. von der Reichskanzlei (Petersburg 1886; russ.). — Petscherin, Historische Uebersicht der Reichseinnahmen und Ausgaben von 1803—1843 (Petersburg 1896) und von 1844—1863 (Petersburg 1898; russ.).

2) Kaschkarow, I., S. 12 ff.

welchen die Rente ausgegeben wird, kein Tilgungsplan enthalten sei, der Staat vielmehr das Recht sich vorbehalte, zu entscheiden, wann und wie er die Rente wieder einziehen will. Nun ersetze aber die Staatsrente, wie bemerkt, Staatsschulden (Bankbillette und Orientanleihe), die einer jährlichen Tilgung unterliegen; der Gesamtbetrag der Zinsen und der Amortisation stehe im ordentlichen Ausgabebudget. Da die Staatsrente nicht amortisiert werde, so ergebe sich, daß ihre einmalige Tilgung allein von den zukünftigen Geschlechtern getragen werden müsse. Gleichsam als Wiedererstattung für diese Belastung der Zukunft, die sich finanziell als die Streichung der jährlich steigenden Summen zur Amortisation dieser Anleihen (im Budget pro 1894 = 16,4 Mill. Rbl.) kundtue, müßten daher aus dem außerordentlichen Budget in das ordentliche Budget diejenigen Ausgaben versetzt werden, welche durch die Bedürfnisse der Gegenwart hervorgerufen sind. Solche Ausgaben sollen — als allgemeine Regel — nur in Ausnahmefällen in das Extraordinarium übergeführt, resp. durch Inanspruchnahme eines die Nachkommenden belastenden Kredits gedeckt werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus wurden auch die Ausgaben für die Umbewaffnung der Armee und für die Flotte (im Budget für 1894 34 Mill. Rbl.), sowie für die Beschaffung eines Verpflegungsfonds (1 Mill. Rbl.) unter die ordentlichen Ausgaben verwiesen. Diese Ausgaben, so wurde ausgeführt, wären allerdings anscheinend nur zeitweilige, in Wirklichkeit aber tauchten sie immer von neuem auf. Bei der Bewaffnungsfrage z. B. werde das schon allein durch die nimmer rastenden Fortschritte der Gewehrtechnik bedingt. Um jedoch der Annahme vorzubeugen, als sollten die Ausgaben für die Umbewaffnung durch ihre Aufnahme in das Ordinarium zu einem ebenso ständigen Posten erhoben werden, wie die anderen ordentlichen Aufwendungen des Kriegs- und Marineministeriums, wurde dieser Posten im Ausgabeordinarium gesondert aufgeführt. Er sollte wie früher, so auch in Zukunft Jahr für Jahr ordnungsmäßig festgestellt werden, so daß er nach Bedarf verringert oder ganz beseitigt werden konnte.

Zu den „unständigen“ ordentlichen Ausgaben wurden ferner die Ausgaben für Hafenbauten, Errichtung von Docks und andere derartige Ausgaben hinzugezählt. Der Neubau von Eisenbahnen hingegen sollte, schon wegen seiner gewaltigen Geldansprüche nach wie vor im Extraordinarium verbleiben. Bei den Ausgaben für die schon vorhandenen Bahnen machte das Gesetz einen Unterschied zwischen Krons- und Privatbahnen. Da die Aufwendungen für letztere zurückzuerstatten sind, so wurden sie ins Extraordinarium gebracht. Die Ausgaben für die Staatsbahnen dagegen wurden als ordentliche betrachtet, da sie in die Kategorie der regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben des Staates für Verkehrszwecke gehörten; Ausnahme von dieser Regel sollten zulässig sein.

Die vom Finanzminister Witte systematisch betriebene Einengung des Extraordinariums ist ersichtlich von dem auch be-

reits früher vertretenen Gedanken eingegeben, die außerordentlichen Bedürfnisse in erhöhtem Maße auf die laufenden Einnahmen, in der Hauptsache also auf Steuererträge, zu verweisen, um die Staatsschuldenlast Rußlands herabzumindern. Die enge Skizzierung des Begriffs der außerordentlichen Ausgaben trägt diesem Streben Rechnung. Dem allzeit regen Leihtriebe der russischen Finanzverwaltung soll durch das Gesetz über die breite Verweisung außerordentlicher Ausgaben auf die ordentlichen Einnahmen ein Riegel vorgeschoben werden, damit die Verschuldung nicht über Gebühr wachse und dadurch die Zahlungsbilanz ungünstig beeinflusse. —

Daß der Staatskredit auch fernerhin angespannt wird für den im Extraordinarium stark beschnittenen Produktivkredit (Bau neuer Eisenbahnen!) oder für jenen Teil des Konsumtivkredits, dem Aufwendungen für besondere Notfälle (Krieg, Hungersnot u. s. w.) zur Last fallen, wird nirgends auf Widerspruch stoßen. Wohl aber könnten moderne Finanztheoretiker der Meinung sein, daß eine zu enge Deutung des Extraordinariums die Beweglichkeit in der Bilanzierung des russischen Reichshaushalts hindern könnte. Solche Besorgnis erscheint aber gegenstandslos, solange Rußland in ähnlichem Umfange wie bisher Eisenbahnen baut und für Wehrzwecke und Landeskalamitäten alljährlich viele Millionen zu verausgaben genötigt ist. An formaler Begründung für die Aufnahme neuer Anleihen kann es mithin nicht fehlen, und im Notfalle dürften die trennenden Schranken zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben sich auch nicht als allzu widerstandsfähig erweisen.

Neuere Budgetpolitiker, welche dem Extraordinarium eine gegen früher größere Bewegungsfreiheit einräumen möchten, müßten die neue Budgetaufstellung Rußlands für „veraltet“ erachten, weil sie einerseits Ausgaben wie für die Neubewaffnung der Arme, andererseits solche Einnahmen wie die von Chiwa und der Türkei an Rußland zu leistenden Kriegsentschädigungen ins Ordinarium versetzt. Finanzminister Witte aber dürfte dessen eingedenk gewesen sein, daß es sich empfiehlt, das Budget vor allem nach den praktischen Erfordernissen der nationalen Eigenart anstatt nach kathedertheoretischen Begriffsbestimmungen aufzumachen. Mit der Anwendung allgemeiner Prinzipien in der Ausgaben-Klassifizierung wird schließlich auch niemandem ein erklecklicher Dienst erwiesen, während die Entscheidung über eine stärkere oder verringerte Bepackung des Extraordinariums ganz von selbst zu der wichtigen Frage führt, ob bei der Wahl der Deckungsmittel für den Reichsaufwand Anleihen oder Steuern zu bevorzugen wären. Hier wird die gesamte Finanzorganisation des betreffenden Staates, insbesondere auch die Einwirkung der einen und der anderen Deckungsart auf die nationalen wirtschaftlichen Elemente, auf die Produktion und auf die Verteilung des Volkseinkommens zu erwägen sein.

Rußland hat vor einem Menschenalter Anleihe auf Anleihe häufen müssen, weil der zur Existenz und Entfaltung des Staatswesens erforderliche Aufwand aus Steuerquellen schlechterdings sich

nicht bestreiten ließ. Es konnte bei der notgedrungenen Anfnahme neuer Anleihen sich nicht von der Erwägung beirren lassen, daß die Staatsschuld nicht unmittelbar produktiv war, d. h. durch ihre Verwendung auch die Verzinsung aus sich selbst heraus erzeuge, sondern mußte mit der Ueberzeugung sich zufriedengeben, daß der ökonomische Gegenwert in einer ideellen Stärkung der staatlichen Grundlagen gegeben sei. Die ökonomischen Interessen lassen sich eben nicht in mechanischer Bilanzierung aufrechnen einem Staate gegenüber, der höheren Aufgaben zustrebt. „In Wahrheit handelt es sich zwischen Staat und Menschen um einen Austausch ökonomisch unmeßbarer Wohltaten und ökonomisch unmeßbarer Verpflichtungen“ [1]).

In neuerer Zeit ist eine Wandlung erfolgt. Rußland möchte — nach der Scheidung zwischen Ordinarium und Extraordinarium und nach anderen Anzeichen zu urteilen — in die von westeuropäischen Theoretikern verlassenen Bahnen einer strengeren Auslese der dem Extraordinarium zuzuweisenden Ausgaben einlenken. Die Staatsschuld soll mehr als früher den Charakter eines Finanzkredits erhalten. Daß die Finanzverwaltung durch die Abneigung, neue Verpflichtungen leichtherzig sich aufzuladen, keineswegs in die Gefahr gerät, sich selbst die Hände zu binden, ist oben bereits erwähnt worden. Von den effektiven Resultaten solcher nominellen Abneigung ist bis jetzt auch wenig zu spüren. Die ideelle Budgetpolitik Rußlands wird eben durch die realen Bedürfnisse immer wieder auf den Sand gesetzt.

Die Tatsachen ergeben übrigens, daß nicht das Ordinarium aus den Hilfsmitteln des Extraordinariums gespeist wird, sondern umgekehrt letzteres ein anspruchsvoller Kostgänger bei den ordentlichen Einnahmen ist. Denn das Extraordinarium hat im Jahrzehnt 1892—1901 mit einem Fehlbetrage von 1372 Mill. Rbl. abgeschlossen, während in derselben Zeit die Ueberschüsse des Ordinariums sich auf 1646,7 Mill. Rbl. bezifferten. Auf diese Beziehungen kommen wir noch eingehender zurück, nachdem wir das Budget in seiner gegenwärtigen Gestalt einer Durchsicht unterzogen haben werden.

Voranschlag und Realisierung.

Das vom jeweiligen russischen Finanzminister alljährlich am 31. Dezember für das neue Jahr veröffentlichte Budget der Reichseinnahmen und Reichsausgaben gewährt einen zutreffenden Einblick in die Finanzgebahrung nur im Zusammenhalt mit dem Rechenschaftsbericht, den die Reichskontrolle nach Abschluß des Rechnungsjahres über die Ausführung des Budgets abstattet. In keinem anderen Staate stellt der Voranschlag in dem Maße wie in Rußland ein Konzept dar, zu welchem erst die Budgetrealisierung gewissermaßen die Reinschrift liefert. In Rußland ist die ziffernmäßige Spannung zwischen Vorausberechnung und Wirklichkeit in den Budgets

1) Cohn „System der Finanzwissenschaft“, 1889, S. 742.

von jeher auffallend groß gewesen. Die Bewertung freilich der Differenz zwischen dem, was sein sollte, und dem, was schließlich geworden ist, hat im Laufe der Dezennien eine bedeutsame Wandlung erfahren. Ehemals mußten die staatlichen Finanzkünstler die äußersten Mittel anwenden, um ein Budget herauszubringen, welches wenigstens dem äußeren Scheine nach die Einnahmen mit den Ausgaben übereinstimmen ließ. Der angestrebte Ausgleich ist in der Periode von 1866—1887 nur in einzelnen Jahren geglückt. Das Budgetordinarium dankt es lediglich den günstigeren Aufstellungen der Jahre 1874 und 1875, daß im Laufe zweier Jahrzehnte ein Ueberschuß von einigen Millionen sich veranschlagen ließ. Dieser geringe Vorteil wurde aber hinweggetilgt durch die in den anderen Jahren anzusetzenden Fehlbeträge von insgesamt 243 Mill. Rbl.

Die aus der Budgetrealisierung sich ergebende Abrechnung für die Jahre 1866—1887 hat ja die ungünstigen Voraussetzungen des Voranschlags nicht durchweg bestätigt, hat aber wiederholt das zunächst nur schätzungsweise Defizit in stark potenzierter Gestalt hervortreten lassen. Jedenfalls tritt augenfällig zu Tage, wie wenig die tatsächlichen Ergebnisse den rechnerischen Voranschlägen sich anpaßten [1]).

Das Jahr 1888, welches den Anfang Wyschnegradskischer Einwirkungen auf das Budget bezeichnet, gibt dem Budgettableau ein völlig verändertes Ansehen. Nur noch einmal (1892) erscheint im Voranschlag ein Defizit, die Realisierung aber schließt, wie nachfolgende Uebersicht bezeugt, mit Ueberschüssen ab, die die Voranschläge gewaltig übersteigen. Diese Ueberschüsse erreichen, nach ihrer absoluten Größe betrachtet, im Jahre 1898 ihren Höhepunkt.

(Siehe Tabelle auf S. 600.)

Ein außerordentlich starkes Abweichen der Budgetergebnisse von den Voranschlägen ist, wie gemeinhin angenommen wird, auf das Auftreten unvorhergesehener Ausfälle in den Einnahmen oder Steigerungen in den Ausgaben zurückzuführen, vorausgesetzt, daß im übrigen beide Seiten annähernd richtig geschätzt sind und nicht etwa im Laufe des Budgetjahres einschneidende Aenderungen an der Budgetaufstellung vorgenommen werden.

In früheren Zeitperioden waren denn auch tatsächlich jene beiden Momente in der Regel für die weite Spannung zwischen Voranschlag und Realisierung ausschlaggebend. Da die Einstellung außerordentlicher Ressourçen zur formalen Balanzierung des Budgets damals noch nicht mit der Leichtigkeit bewerkstelligt werden konnte wie gegenwärtig, wo dem Staatskredit mannigfache Hilfsquellen zur Verfügung stehen, so mußten die ordentlichen Einnahmen entsprechend hoch veranschlagt werden, d. h. bisweilen so hoch, daß

1) Folgende Ziffern mögen das bestätigen, in Millonen Rubel:

Im Jahr	1866	1878	1880	1885	1886	1887
Voranschlag	— 21,6	— 27,5	+ 0,2	— 7,7	— 25,3	— 36,6
Abrechnung	— 60,6	+ 29,3	— 41,0	— 39,0	— 59,6	— 3,5

Ordentliche Reichsbudgets 1888—1904: Voranschlag und Realisierung[1]).

Jahr	Voranschlag	Realisierung des Voranschlags	Restbeträge früherer Budgets	Ergebnis der Budgetbilanz
	In Millionen Rubeln			
1888	+ 0,5	+ 58,1	+ 2,3	+ 60,4
1889	+ 4,5	+ 69,2	+ 17,3	+ 86,5
1890	+ 1,4	+ 65,9	+ 7,1	+ 73,0
1891	+ 1,9	+ 16,2	+ 4,2	+ 20,4
1892	— 25,1	+ 59,5	+ 6,2	+ 65,7
1893	+ 13,5	+ 98,7	+ 9,2	+ 107,9
1894	+ 23,6	+ 162,6	+ 9,5	+ 172,1
1895	+ 22,8	+ 118,0	+ 20,2	+ 138,2
1896	+ 8,4	+ 139,7	+ 59,3	+ 199,0
1897	+ 33,5	+ 116,7	+ 12,9	+ 129,7
1898	+ 14,4	+ 226,6	+ 11,3	+ 237,9
1899	+ 6,5	+ 209,7	+ 7,9	+ 217,7
1900	+ 29,3	+ 148,7	+ 60,0	+ 208,7
1901	+ 73,4	+ 134,6	+ 35,3	+ 169,9
1902	+ 24,9	+ 103,3	+ 19,7	+ 123,0
1903[1])	+ 16,6	—	—	—
1904[1])	+ 13,6	—	—	—

auch verhältnismäßig geringe Versteifungen der ökonomischen Lage ein Zurückbleiben der Butgeteinnahmen um Millionen zur Folge hatten. Andererseits bildeten vor der Einführung strengerer Budgetprinzipien die während des Rechnungsjahres bewilligten außeretatmäßigen Kredite eine arge Bedrohung des budgetmäßigen Gleichgewichts.

Die Budgetpolitik Wyschnegradskis und noch mehr seines Nachfolgers Witte hat diese Störungen in engere Grenzen gebannt. Wenn trotzdem bis auf die neueste Zeit die Abrechnung über die Ausführung des Budgets den Ziffernentwurf in auffälliger Weise verleugnet, so müssen hier andere Ursachen wirksam sein. Die Fehlerquelle steckt neuerdings — wenn wir so sagen dürfen — im „Schöpfungsplan“ das Budgets. Die Einnahmen werden nicht nur mit größter Vorsicht veranlagt, sondern zweckbewußt so niedrig angesetzt, daß unter normalen Verhältnissen viele Millionen an Ueberschüssen sich ergeben müssen, mit deren Hilfe stille Reserven für außerordentliche und unerwartete Ausgaben sich legen lassen. Aus diesen „Ersparnissen“ wird ein Teil zur Deckung des

1) Die Ziffern nach der Zusammenstellung Iwasehtschenkows (s. Lit. Vorb.) Tab. I, und für die letzten Jahre von uns aus den Berichten der Reichskontrolle ergänzt. Die Zahlen für 1903 und 1904 sind den Voranschlägen des Finanzministers entnommen. Die Abrechnung der Reichskontrolle über die Ausführung des Budgets erscheint erst in der zweiten Hälfte des nächstfolgenden Jahres. Die Ziffern des Gesamtbudgets auf S. 615.

Extraordinariums in den nächsten Jahren verwendet, sehr beträchtliche Budgetreste aber bleiben „frei verfügbar“ und dienen zum Fundament für den „freien Barbestand“.

Aus den beiden bis jetzt festgestellten Tatsachen, einmal, daß die effektive Finanzgebarung der Staatskasse von den Voranschlägen beträchtlich abweicht, und zweitens, daß die Budgets zur Erzielung großer Ueberschüsse mit einiger Künstelei aufgemacht werden — ist die Mahnung abzuleiten, die Budgetabschlüsse nicht ohne weiteres als vollgültigen Beweis einer ausnehmend günstigen Finanzlage aufzufassen. Noch weniger kann ein Vergleich dieser Endziffern untereinander für eine längere Reihe von Jahren zur Charakteristik der Wandlungen in den finanziellen Verhältnissen Rußlands dienen. Zum mindesten ist unerläßlich, das Ziffernmaterial kritisch zu zergliedern und die an der Budgetkomposition wiederholt vorgenommenen Aenderungen (1891 neue Klassifizierung, 1895 und 1901 strengere Scheidung des Ordinariums vom Extraordinarium) zu berücksichtigen. So sind seit 1895 bezw. 1901 vom Extraordinarium auf das Ordinarium übergeführt worden insgesamt für den Zeitraum 1895—1901 an Einnahmen 27,6 Mill. Rbl. (hauptsächlich Kriegsentschädigungsgelder) und an Ausgaben 496,4 Mill. Rbl. (für Eisenbahnen, Häfen, Heer und Flotte, Verpflegungsreserven u. s. w.) Wer also das Budgetordinarium vor und nach 1895 richtig bewerten will, wird diese Ueberweisungen entsprechend in Rechnung ziehen müssen.

Obgleich nun die ordentlichen Ausgaben durch den Zuwachs um viele Millionen jährlich gewachsen sind, so schlossen die Budgets dennoch bekanntlich mit gewaltigen Ueberschüssen ab. In Wahrheit waren demnach die Endergebnisse noch ungleich günstiger, als wie sie sich in den Berichten der Reichskontrolle präsentieren. Andererseits würden selbstverständlich die Budgets früherer Perioden einen entsprechend unerfreulichen Anblick darbieten, wenn schon damals jenes umfangreiche Stück des Extraordinariums aufs Ordinarium übergewälzt worden wäre.

Ueberhaupt verliert die Betrachtung des russischen Reichsbudgets gar leicht sich in Illusionen, sofern man bei den Zahlen des Ordinariums stehen bleibt, wie es in der russischen und deutschen Litteratur, von Zeitungsartikeln ganz zu schweigen, fast regelmäßig geschieht. Auf dem Boden des Extraordinariums spielt die eigentliche Rangierung des Budgets sich ab; dort ist der finanzielle Pulsschlag des Reiches deutlicher wahrnehmbar als im Ordinarium, welches wohl die allmählich sich vollziehenden ökonomischen Wandlungen, nicht aber die zeitweilig auftretenden außerordentlichen Attacken auf den Staatssäckel widerspiegelt. Hiermit stehen die beträchtlichen Schwankungen in den außerordentlichen Budgetausgaben im Einklang. Sie sollten im letzten Jahrzent (1893—1903) nach den Voranschlägen etwa 10 Proz. vom gesamten Ausgabenetat ausmachen, stiegen aber bis zu 25,2 Proz. an, beanspruchten also mehr als ein Viertel aller Ausgaben.

Die Entwickelung des Budgetordinariums im allgemeinen.

Die günstige Finanzlage eines Staates wird, an den Budgetziffern gemessen, nach landläufiger Meinung außer durch die Einnahmeüberschüsse auch durch das stete Anwachsen der ordentlichen Einnahmen bezeugt. Rußland kann in der einen wie in der anderen Beziehung mit einem der höchsten Rekords aufwarten. Seine ordentlichen Einnahmen waren im Voranschlage für 1904 auf 13 972,3 Mill. Rbl. angesetzt, übertrafen mithin ihrer absoluten Größe nach die Budgets der meisten anderen Staaten. Die Relativberechnung freilich, das Verhältnis des Budgetumfangs zu der Kopfzahl der Bevölkerung, ergäbe ein wesentlich anderes Bild [1]).

Die ordentlichen Einnahmen stiegen von 10 zu 10 Jahren in folgendem Umfange:

von	1874—1883	um	143,4	Mill.	Rbl.	oder	25,71	Proz.
„	1883—1892	„	269,0	„	„	„	38,37	„
„	1892—1901	„	829,3	„	„	„	85,50	„

Durch den Zuwachs wurde die absolute Einnahmeziffer von 577,7 Mill. Rbl. (im Jahre 1874) auf 1799,5 Mill. Rubel (im Jahre 1901) gesteigert. Das letzte Jahrzehnt war, wie aus den Ziffern ersichtlich, dem Anwachsen der Einnahmen besonders dienlich, und scheiden wir den ganzen Zeitraum in fünfjährige Perioden, so tritt zu Tage, daß speziell im letzten Jahrfünft (1897—1901) die Steigerung außerordentlich groß war. Zur Erklärung solchen riesenhaften Wachstums ist zu bemerken, daß in die neunziger Jahre eine sehr starke Ausdehnung der Staatsbahnen durch Neubauten und Verstaatlichung, sowie die Einführung des Branntweinmonopols (1895) fällt. Die Bruttoerträge aus beiden staatswirtschaftlichen Betrieben fließen den allgemeinen Einnahmen zu, werden aber durch die entgegenstehenden Ausgaben zum großen Teil wieder aufgewogen. Um einen besseren Ueberblick zu gewinnen, müssen daher die aus jenen beiden Quellen stammenden Bruttoziffern außer Rechnung gelassen werden. Ferner erscheint es zweckmäßig, auch die Einnahmen aus den Staatsforsten, die in neuester Zeit sich beträchtlich vergrößert haben, hier auszuscheiden. Die hiernach verbleibenden ordentlichen Einnahmen betrugen

	im Jahresdurchschnitt	in prozentualer Steigerung
1882—1886	721,8 Mill. Rbl.	—
1887—1891	861,3 „ „	+ 19,33 Proz.
1892—1896	998,4 „ „	+ 15,92 „
1897—1901	1183,5 „ „	+ 18,54 „

1) Nach einer Angabe im russischen „Encyklopädischen Wörterbuch“ von Efron und Brockhaus sollen von den Gesamtsummen des Budgets auf den Kopf entfallen: in Frankreich 33 Rbl. 22 Kop., in Preußen 30 Rbl. 60 Kop., in England 29 Rbl. 5 Kop., in Oesterreich 23 Rbl. 72 Kop., in Italien 20 Rbl. 70 Kop. und in Rußland 11 Rbl. 80 Kop. (Davidson, Die Finanzwirtschaft Rußlands, 1902, S. 44). Deutsche vergleichende Aufstellungen (Kaufmann, Heckel) kommen zu anderen Resultaten. Alle derartigen Berechnungen sind eine Spielerei, sofern nicht die Elemente der Budgets vergleichbare Größen darstellen.

Wie aus den Verhältniszahlen erhellt, hat nach Aussonderung der Trübungsquellen aus dem Zahlentableau das anormale Wachstum einem fast gleichmäßigen Fortschreiten der Einnahmen Raum gemacht[1]).

In einem vom Finanzministerium unlängst herausgegebenen finanzstatistischen Quellenwerk wird der Versuch gemacht, die relativen Verhältnisse zwischen der Vermehrung der ordentlichen Einnahmen und der Vergrößerung der Bevölkerung festzustellen[2]). Im Interesse einer größeren Gleichförmigkeit des vergleichenden Zahlenmaterials sind zu diesem Zwecke an den Budgetziffern einzelne Korrekturen vorgenommen worden, damit der Einfluß wandelbarer Größen auf die Budgetgestaltung (die von Jahr zu Jahr wechselnde Kursberechnung der in Metallvaluta einlaufenden Einnahmen, die Uebertragung extraordinärer Budgetposten aufs Ordinarium u. dergl. mehr) nach Möglichkeit eliminiert werden. Wir erhalten alsdann folgende Uebersicht[3]):

Wachstum der Einnahmen und der Bevölkerung 1892—1901.

	Ordentliche Einnahmen insgesamt	Einnahmen aus Staatsbahnen und Branntweinmonopol[4])	Einnahmen ohne die letzteren	Anwachsen in Prozenten		Alle Einnahmen pro Kopf der Bevölkerung
				der Einnahmen	der Bevölkerung	
		(Millionen	Rubel)			(in Rubel)
1892	964,7	74,4	890,3	—	—	8,2
1893	1031,5	85,1	946,3	6,29	1,3	8,7
1894	1145,3	116,0	1029,4	15,62	2,8	9,5
1895	1244,4	205,5	1038,8	16,69	4,2	10,1
1896	1368,7	321,0	1047,7	17,68	5,8	10,9
1897	1416,4	330,3	1086,1	21,99	7,3	11,2
1898	1584,8	450,4	1134,5	27,44	8,8	11,6
1899	1673,3	458,3	1215,0	36,48	10,4	12,9
1900	1704,1	479,6	1224,5	37,55	11,8	12,9
1901	1799,5	542,0	1257,4	41,24	13,3	13,5
1892/1901	+ 834,8	+ 467,6	+ 367,1	—	—	—

Die drei letzten Rubriken vorstehender Tabelle lassen erkennen: das Wachstum der Einnahmen in ungleich rascherem Tempo als die Zunahme der Bevölkerung, sowie infolgedessen die Vergrößerung

1) Eine detailliertere Ziffernübersicht auf S. 615.

2) Kaschkarow, I, S. 72 (vgl. Lit. Vorbem. S. 585).

3) Die Bevölkerungsziffer ist nach den amtlichen Angaben über die Ergebnisse der Volkszählung von 1897 unter Hinzufügung des schätzungsweise ermittelten natürlichen Bevölkerungszuwachses in den folgenden Jahren angesetzt worden. Sie ist demgemäß für 1892 auf 117,8 und für 1901 auf 133,5 Mill. veranschlagt. — Die Ziffern der ordentlichen Einnahmen für die Jahre 1892—1895 weichen wegen der an ihnen vorgenommenen unerläßlichen Korrekturen von den Zahlen im Gesamtbudget (vgl. Tab. S. 615) ab.

4) Auf den Einfluß der Eisenbahnen und des Branntweinmonopols auf das Budget kommen wir weiterhin noch zurück. In der nachfolgenden Ziffernreihe ist speziell das Branntweinmonopol, das im Jahre 1895 zum ersten Mal im Budget erscheint, wie folgt beteiligt: 1895 10,8, 1896 27,8, 1897 52,4, 1895 102,2, 1899 110,8, 1900 117,9 und 1901 163,4 Mill. Rbl.

der Kopfquote an Einnahmen von 8,2 auf 13,5 Rubel innerhalb 10 Jahren. Darf hieraus ohne weiteres eine Steigerung der Steuerkraft der Bevölkerung gefolgert werden? Keineswegs! Es müßte hierzu vor allem ermittelt werden, welcher Anteil am Einnahmezuwachs lediglich durch die natürliche Vermehrung der Bevölkerung und die Auferlegung neuer Steuern bedingt ist. Immerhin geben nachfolgende Ziffern beachtenswerte Aufschlüsse über die Hauptträger der Staatseinnahmen. Für die Verteilung der oben angegebenen Wachstumsziffer der Gesamteinnahmen von 1892—1901 (+ 834,8 Mill. Rbl.) auf die einzelnen Einnahmegruppen ist folgendes maßgebend:

1) Die direkten Steuern haben sich vermehrt um 39,6 Mill. Rbl. (= 43,32 Proz.). Davon entfielen 33,4 Mill. Rbl. auf die Steuern von Handel und Gewerbe, hingegen nur 1,1 Mill. Rbl. auf die Steuern von Boden- und Immobiliarbesitz.

2) Die indirekten Steuern lieferten den enormen Mehrertrag von 219,7 Mill. Rbl. (47,07 Proz.). Hieran sind beteiligt: die Getränkesteuern mit 43,8 Mill. Rbl., die Tabaksteuer mit 16,2 Mill. Rbl., die Zuckeraccise mit 44,1 Mill. Rbl., die Petroleumsteuer mit 15,7 Mill. Rbl., die Zündholzsteuer mit 2,8 Mill. Rbl., die Zolleinnahmen mit 97,1 Mill. Rbl.

3) Die Gebühren und Abgaben (Stempel- und Kanzleigebühren, Erbschaftssteuer, Eisenbahnfrachtsteuer u. s. w.) ergaben eine Mehreinnahme von 28,1 Mill. Rbl. (= 42,23 Proz.)

4) Die sogenannten Reichsregalien steigerten ihren Ertrag um 186,0 Mill. Rbl. (= 497,70 Proz.), wovon der Löwenanteil (152,5 Mill. Rbl.) auf das Branntweinmonopol entfällt. Post und Telegraph ergaben ein Plus von 18,6 Mill. Rbl.

5) Die Einnahme aus den Staatsforsten stieg um 37,9 Mill. Rbl. (= 202 Proz.), aus den Staatsbahnen um 304,2 Mill. Rbl. (= 408,88 Proz.). Hingegen bezifferte sich die Einnahmesteigerung aus den Loskaufszahlungen, den Ablösungsgeldern von den ehemals Leibeigenen aller Kategorien, nur auf 12,9 Mill. Rbl. (= 16,71 Proz.).

Da wir die Einbeziehung der Bruttoerträge der Staatsbahnen und des Branntweinmonopols in das Budgetordinarium als Störung des Zahlenbildes bezeichnet haben, möchten wir in einigen Relativzahlen die Bedeutung der wichtigsten Einnahmekategorien im Budgetrahmen unter Ausschluß jener Störenfriede illustrieren. Von den ordentlichen Einnahmen (exkl. Eisenbahnen und Branntweinmonopol) entfielen in Prozenten

im Jahre	1892	1901
direkte Steuern	10,26	10,41
indirekte Steuern	52,44	54,61
Gebühren und Regalien	11,68	12,30
Loskaufzahlungen	8,66	7,15
alles andere	16,96	15,53
zusammen	100 Proz.	100 Proz.

Der Rückgang der Loskaufszahlungen und die Mehrung der indirekten Steuern sind bedeutsame Merkpunkte der budgetären Entwickelung.

Im Voranschlage des Reichsbudgets für 1904 sind die ordentlichen Ausgaben auf 1966,5 Mill. Rbl. beziffert. Das Anschwellen des Ausgabeordinariums für die ganze Periode von 39 Jahren (1866 bis 1904), also seit Feststellung systematisch abgerechneter Budgets, erhellt aus der Gegenüberstellung des Jahres 1866 mit 376,1 Mill. Rbl. Mithin sind die Ausgaben im Durchschnitt um 41,8 Mill. Rbl. jährlich gewachsen. Wer ohne weiteres Umtun an diesen summarischen Zahlen sich genügen läßt, wird aus voller Ueberzeugung der vom Finanzminister Witte im Budgetbericht für das Jahr 1901 ausgesprochenen Bekundung beipflichten können, daß für die staatlichen Bedürfnisse Rußlands in ausgiebigem Maße vorgesorgt werde, denn — der Jahreszuwachs der ordentlichen Ausgaben bezeuge es! Daß die kritiklose Handhabung der dargebotenen Riesenziffern viel Verwirrung in allerlei publizistischen Machwerken angestiftet hat, haben wir vielfach mit Bedauern wahrnehmen müssen.

Wenn wir uns dessen erinnern, daß die Berichte der abrechnenden Reichskontrolle Quittungen präsentieren, die von den Budgetentwürfen weit abzuweichen pflegen, so werden wir vor allem die Realisierung des Ausgabenetats ins Auge fassen müssen. Dabei ersehen wir, daß in den letzten 30 Jahren die ordentlichen Ausgaben von 10 zu 10 Jahren wie folgt wuchsen:

von	1874—1883	um	180,4	Mill.	Rbl.	oder	um	33,20	Proz.
„	1883—1892	„	187,1	„	„	„	„	25,84	„
„	1892—1901	„	754,2	„	„	„	„	82,82	„

Um den eigentlichen Etatskörper von seinen entstellenden Auftreibungen zu befreien, werden wir ferner auch hier, wie es bei den Einnahmen geschehen ist, die Ausgaben auf Rechnung des Betriebs der Kronseisenbahnen und des Branntweinmonopols abtun müssen. Alsdann betrugen die ordentlichen Ausgaben:

	im Jahresdurchschnitt	in prozentualer Steigerung
1887—1891	833,1 Mill. Rbl.	— Proz.
1892—1896	937,5 „ „	+ 12,53 „
1897—1901	1153,3 „ „	+ 23,02 „

Zu irgendwelchen maßgebenden Folgerungen sind aber auch die vom störenden Beiwerk befreiten Budgetziffern wenig geeignet, weil diese Ziffern untereinander schwer vergleichbar sind. Die bereits früher angedeuteten Eigenheiten und Abänderungen der Budgetveranlagung machen beim Ausgabenetat sich besonders bemerkbar: Die Kursberechnung der in Metallvaluta zu bestreitenden Ausgaben war vor der Valutareform keine einheitliche; außerordentliche Ausgaben sind auf das Ordinarium übertragen worden; für die Klassifizierung der Ausgaben des Staatskreditsystems sind besondere Anordnungen ergangen (Gesetz vom 18. Oktober 1900); endlich werden durch die Einfügung der abgeschlossenen und schwebenden, der außeretatmäßigen und übertragenen Kredite in die Budgetabrech-

nungen letztere derart verwirrt und unübersichtlich, daß selbst erfahrene Finanztheoretiker sich in ihnen schwer zurechtfinden [1]).

Nach Ausmerzung aller Unebenheiten und Vereinheitlichung ungleichförmiger Zahlengrößen ergibt sich ein Ausgabenetat, der von 845,9 Mill. Rbl. im Jahre 1892 auf 1140,3 Mill. im Jahre 1901 sich emporhebt. Die Ausgaben für Staatsbahnen und Branntweinmonopol sind auch hier unberücksichtigt geblieben. Kaschkarow berechnet nach den von ihm zurechtgerückten Ziffern, daß im Dezennium von 1892—1901 die Ausgaben um 34,82 Proz. gewachsen sind. Die Ziffer ist insofern beachtenswert, als die auf derselben Grundlage oben ermittelte prozentuale Steigerung der ordentlichen Einnahmen 41,24 Proz. ergab. Die Nebeneinanderstellung der beiden Relativzahlen soll offenbar für die Gediegenheit einer Budgetführung Zeugnis ablegen, bei der die Einnahmen um ein beträchtliches Stück über die Ausgaben emporragen. In absoluten Zahlen ausgedrückt, würde das Ergebnis dahin lauten, daß Rußland im Ordinarium nach zehnjährigem Durchschnitt 36,7 Mill. Rbl. jährlich vereinnahmte, aber nur 29,4 Mill. Rbl. verausgabte. Die Ziffer ist jedoch, wie wiederholt bemerkt werden muß, nur rechnerisch ermittelt und schon aus diesem Grunde anfechtbar. So stellt denn auch Iwaschtschenkow, einer der berufensten Sachkenner, fest, daß die ordentlichen Ausgaben tatsächlich schneller als die Einnahmen wachsen, allerdings unter Einschluß der vom Extraordinarium seit 1895 herübergekommenen Etatsposten. Doch derartige Abweichungen sind schließlich Sache subjektiver Anschauung und von geringem Belang im Hinblick auf die unbestreitbare Tatsache, daß die Budgetordinarien seit Ende der 80er Jahre durchgängig mit sehr stattlichen Ueberschüssen abgeschlossen haben. Die sachgemäße Bewertung des Reichshaushaltsetats ist vielmehr von der Kenntnis des Extraordinariums und von einer genaueren Zergliederung der summarischen Ziffern abhängig. Erst dann sind wir im stande, den Schein vom Sein zu trennen und die Unterlagen der Finanzgebarung bloßzulegen.

---

1) Die Berichte der Reichskontrolle über die Realisierung der Budgets können unbedingt als „zuverlässig" gelten, reichen aber zur Klarlegung der Budgetverhältnisse nicht aus. Sie geben zwar die Bilanzziffern am Jahresschluß wieder, können aber nicht deren nachträgliche Korrektur durch die offengebliebenen Kredite erfassen. Die üble Folge davon ist, daß in jedem Jahre viele Millionen an Ausgaben auf die Budgets der Vorjahre angerechnet werden müssen. Beispielsweise waren im Jahre 1902 erst die Budgets bis zum Jahre 1897 durch Erledigung aller ihnen zugehörigen Kreditanweisungen endgültig festgestellt. Bei solcher Rechnungsmethode können, genau genommen, die einzelnen Budgets schon aus diesem Grunde überhaupt nicht miteinander verglichen werden. Ihre Richtigkeit ist immer nur eine relative. So kann es denn geschehen, daß auch die amtlichen Finanzstatistiken in ihren Zahlenangaben mannigfach von einander abweichen. Den in die intimen Budgetkünste Nichteingeweihten bleibt unter solchen Umständen nichts anderes übrig, als die Ziffern einfach zu nehmen, wie sie geboten werden. Wir folgen im wesentlichen Kaschkarow. Es steht eben bisweilen in der russischen Finanzstatistik Autorität gegen Autorität. Niemand wird den Berichten der Reichskontrolle deswegen eine beabsichtigte Irreführung vorwerfen wollen, aber es bleibt bedauerlich, daß die rechnerische Veranlagung des Materials zu Unklarheiten Anlaß gibt, welche Revisionen und Superrevisionen bedingen.

Noch ein Punkt muß an dieser Stelle erwähnt werden. Wenn oben von dem weiten Abstand die Rede ist, der aus bekannten Gründen zwischen dem Voranschlag der Einnahmen und deren Verwirklichung sich ausdehnt, so liegt die Frage nahe, welche Umstände diese Differenz auch bei den Ausgaben verursachen, da vorauszusetzen ist, daß die in das Budget eingestellten Aufwendungen nicht willkürlich überschritten werden. Die Voraussetzung ist insofern irrig, als zu dem gewöhnlichen Budget im Laufe des Rechnungsjahres ergänzende und extraordinäre Kredite hinzutreten, die sich bisweilen zu finanziellen Ungetümen auswachsen und die Budgetanschläge mit großen Mehrlasten bepacken. Das Gleichgewicht des ordnungsmäßig entworfenen Budgets erleidet durch die außeretatmäßigen Bewilligungen empfindliche Störungen. Die Finanzminister früherer Zeitperioden haben gegen solche nicht vorherzusehende Eingriffe anderer Ressorts in ihren Geldbeutel manchen harten Strauß ausfechten müssen. Seit Wyschnegradski, der den Daumen kräftig auf dem Reichssäckel hielt, sind die Geldforderungen außerhalb des Budgets stark zurückgegangen, sie beeinträchtigen aber auch noch gegenwärtig die normale Abwickelung des Reichshaushaltsetats in beträchtlichem Maße. In der Zeit von 1866—1886 war die geringste Summe dieser außeretatmäßigen Anweisungen 17½ Mill. Rbl., doch stieg der Betrag auch auf 56 Mill. Rbl. an. In den letzten 15 Jahren ist es in dieser Beziehung allerdings besser geworden, namentlich dadurch, daß die Fonds für unvorhergesehene Ausgaben viel reichlicher ausgestattet werden, immerhin stoßen wir auch in neuerer Zeit auf Kredite von weit über 30 Mill. Rbl.[1]). Zugegeben, daß die außeretatsmäßigen Anweisungen, wie amtlich eingewendet wird, neuerdings nur ausnahmsweise mehr als 1—2 Proz. des ganzen Ausgabenetats ausmachen, daß sie zudem häufig lediglich die Erfüllung früherer Kredite darstellen — dieser Störenfried muß künftighin noch schärfer angefaßt werden. Die seit länger als einem Jahrzehnt von den Theoretikern verlangte Neubearbeitung der Budgeteinteilung und Ausgabenklassifizierung sollte auch hierin Wandel schaffen.

Die Verwendungszwecke der ordentlichen Reichsausgaben.

Die Art der Verteilung der ordentlichen Reichsausgaben auf die einzelnen Ressorts bildet anscheinend eine der angreifbarsten Seiten der russischen Finanzverwaltung, wenigstens pflegen publizistische Kritiker nicht nur im Auslande, sondern vielleicht mehr noch in Rußland selbst dorthin ihre schärfsten Pfeile zu richten. Die Angriffe gipfeln bekanntlich, ganz im allgemeinen, in der Klage, daß trotz des sichtbarlichen Anschwellens der Ausgaben ein ver-

1) So werden verzeichnet: im Jahre 1897 25 Mill. Rbl. (von insgesamt 37,7 Mill. Rbl.) für Schiffsbauten des Marineministeriums und im Jahre 1898 10 Mill. Rbl. zum Schutze der Kwangtunghalbinsel. (Kaschkarow, II, S. 7.)

hältnismäßig nur geringer Teil derselben Bildungszwecken zu gute kommt. Zur Begründung beruft man sich stets auf die Ausgabenetats der einzelnen Ministerien und Zentralverwaltungen, zwischen denen ein Mißverhältnis obwalten soll, welches dem auch in anderen Ländern üblichen Rufe förderlich ist: „Die Kulturaufgaben leiden!" Um die Berechtigung solchen Vorwurfs zu prüfen, geben wir zunächst eine von den bekannten anhängenden Schlacken befreite Budgetaufstellung über die Aufwendungen für die wichtigsten Ressorts [1]).

Ordentliche Reichsausgaben für die Einzelressorts.

	1897		1901	
	in Mill. Rbl.	in Prozenten	in Mill. Rbl.	in Prozenten
Staatskreditwesen	260,4	19,60	276,5	16,61
Ministerien des Krieges und der Marine	374,1	28,16	427,8	25,69
Ministerium der Finanzen	201,9	15,20	308,5	18,52
Ministerium der Landwirtschaft	33,2	2,50	41,1	2,47
Ministerium der Volksaufklärung	26,4	1,99	33,4	2,01
Ministerium der Wegekommunikationen	261,3	19,67	338,5	23,34
Alles andere zusammen	171,0	7,88	239,8	11,36
	1328,3	100,00	1664,9	100,00

Auf der einen Seite die Höhe der Aufwendungen für die Wehrmacht, für das Verkehrswesen und für die Finanzverwaltung, welche letztere auch die Ausgaben für Handel und Gewerbe in sich schließt, auf der anderen Seite die relativ niedrigen Ansätze für die Landwirtschaft und das Bildungswesen — das sind die Tatsachen, die den Unmut der Kritiker herausfordern. Nun braucht freilich die Kärglichkeit der staatlichen Geldopfer beispielsweise für das Volksschulwesen keineswegs ein niedriges Niveau des letzteren zu bedingen. Die untersten Lehranstalten können vielmehr trotzdem in blühendem Zustande sich befinden, etwa dadurch, daß nichtstaatliche Geldmittel in ausreichender Menge zu ihrem Unterhalt aufgewendet werden. Also läßt sich aus dem Umstande, daß nur etwa 2 Proz. aller Reichsausgaben in Rußland der „Volksaufklärung" zufließen, nicht ohne weiteres folgern, daß es um die Bildung der untersten Schichten der Bevölkerung schlimm bestellt sein müsse. Weil aber tatsächlich das Volksschulwesen noch unendlich viel zu wünschen übrig läßt und weil man weiß, daß die Aufwendungen zu diesem Zwecke aus anderen Quellen als aus der Reichskasse niemals das Bedürfnis auch nur in den allerengsten Grenzeu ausgiebig zu befriedigen im stande sein werden, kann auf die gänzliche Unzulänglichkeit dieses Spezialetats zurückgeschlossen werden. Nicht die kärglichen Budgetziffern, sondern augenfällige Erscheinungen des

1) Kaschkarow, Bd. 2, S. 18 ff.

Volkslebens bieten den Wünschen Nahrung, daß eine durch höhere Gesichtspunkte geläuterte Rangordnung bei der Verwendung der Reichseinnahmen Platz greife. Der natürliche Zusammenhang aber zwischen der materiellen Befruchtung von oben und dem Gedeihen der ideellen Früchte im Boden des Volkes erklärt zur Genüge, daß gerade dem Budget ein wesentlicher, vielleicht der größte Teil der Verantwortung dafür zugeschoben wird, daß der Fortschritt auf dem Gebiete der „Volksaufklärung“ nicht schneller und nachdrücklicher sich durchsetzt.

Die Verzettelung gleichartiger Budgetposten unter die verschiedensten Ressorts hat übrigens zur Folge, daß die aus der Staatskasse für Volksbildung verausgabten Summen geringer erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Die für das Kindesalter bestimmten Lehranstalten, also die Elementarschulen in erweiterter Bedeutung des Wortes, befinden sich nämlich in der Verwaltung von neuen Ministerien und Hauptverwaltungen, wobei jedoch das Ministerium der Volksaufklärung und der die kirchlichen Angelegenheiten verwaltende Synod mit zusammen 98 Proz. aller Schulen den Löwenanteil beanspruchen [1]. Ebenso sind die anderen Gruppen von Lehranstalten verschiedenen Institutionen unterstellt. Deshalb tritt die effektive Inanspruchnahme der Staatsmittel für die Volksbildung erst dann zu Tage, wenn die zersplitterten Ausgabeposten zusammengefaßt werden. Die Anwendung des gleichen Prinzips auf den ganzen Ausgabenetat ergibt folgenden vervollständigten Ueberblick über die Verwendungszwecke der ordentlichen Ausgaben [2]:

Die Ausgaben zur Befriedigung der wichtigsten Reichsbedürfnisse.

	1892 (in Mill. Rbln.)	1901 (in Mill. Rbln.)	Steigerung in Proz.	Prozentual zu den Gesamtausgaben des Ordinariums 1892	Prozentual zu den Gesamtausgaben des Ordinariums 1901
Religiöse Bedürfnisse	11,8	16,8	+ 42,17	1,38	1,45
Heer	233,0	317,6	+ 36,29	27,23	27,85
Flotte	47,0	86,6	+ 84,10	5,56	7,59
Industrie und Handel	0,8	4,5	+ 417,2	0,10	0,40
Domänen u. Landwirtschaft	10,6	15,1	+ 42,57	1,25	1,32
Volksbildung	34,7	65,1	+ 87,38	4,06	5,71
Verkehrswesen	17,0	32,1	+ 88,63	1,99	2,81

Wenngleich nach dieser Zusammenstellung die Aufwendungen für „Volksbildung“ doppelt so groß sind als bei alleiniger Heran-

1) Farmakowski, „Statistische Daten über die Elementarbildung im russischen Kaiserreiche. Dritte Lieferung. Versuch einer vergleichenden Ueberschau über die Erfolge der Elementarbildung in den verschiedenen Gebieten Rußlands“, herausgegeben im Auftrage des Ministeriums der Volksaufklärung. (Petersburg, 1902; russ.).

2) Kaschkarow, Bd. 2, S. 31. Die Richtigkeit der Ziffern erscheint uns äußerst fragwürdig.

ziehung des Bildungsministeriums, so steigt deren Anteil an den Gesamtausgaben doch auch hier noch nicht auf 6 Proz. Dabei ist zu beachten, daß der Sammelbegriff „Volksbildung“ zweifellos auch alle Ausgaben für Universitäten, Spezialanstalten und die verschiedenartigsten Veranstaltungen zur „Aufklärung“ umfaßt. Für die eigentliche Volksschule insonderheit dürften von den oben angegebenen 65 Mill. Rbln. kaum 11 Mill. abfallen [1]).

Ueber allzu stiefmütterliche Behandlung klagen übrigens auch die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen. Im Volksaufklärungsministerium sollen bei einem Budgetanschlag von 75 Mill. Rbl. für das Jahr 1902 nur 1,62 Proz. für Bildungszwecke der Landwirte ausgeworfen sein. Allerdings wäre in Betracht zu ziehen, daß das Ministerium für Domänen und Landwirtschaft zu demselben Zweck gleichfalls etwa eine Mill. Rbl. jährlich verausgabt [2]).

Die durch die angegebenen Ziffern belegte Tatsache, daß die Bewilligungen für die unteren Elementarschulen im Budget äußerst knapp bemessen sind, darf aber nach unseren Dafürhalten nicht gar zu einseitig erfaßt und beurteilt werden. Desgleichen muß gegenüber der anderen, durch hundertfältige Erfahrung erwiesenen Tatsache, daß nämlich die allgemeine Volksbildung in Rußland aus Mangel an Mitteln ihre Wurzeln und Verzweigungen nur sehr langsam ausbreitet, an die Gesamtheit der Pflichten erinnert werden, deren Wahrnehmung einer jeden Regierung zufällt. Finanzminister Witte hat in seinem letzten dem Kaiser unterbreiteten Budgetentwurf (für das Jahr 1903) dem von uns angedeuteten Gedanken in folgender Weise Ausdruck verliehen: „Welches Bedürfnis erscheint für den Staat am dringlichsten? Selbstverständlich dasjenige, dessen Befriedigung die ganze Existenz des Staates, seine äußere Integrität, sicherstellt. Zu diesem Zwecke trägt die Bevölkerung persönliche Dienstverpflichtungen und zahlt den größten Teil ihrer Steuern, wogegen sie das unschätzbare und durch keinerlei materielle Güter aufzuwiegende Bewußtsein dessen erhält, daß ihr Hab und Gut, sowie das gesamte Heimatland vor auswärtigen Feinden gesichert sind ... Wir stehen unter der Wirkung des eisernen Gesetzes, zur Befriedigung von Kulturbedürfnissen nur dasjenige verwenden zu können, was nach erfolgter Deckung der Ausgaben für die Landesverteidigung übrig bleibt.“

Mit den bekannten Schlagworten von „uferlosem Militarismus“

1) Unser Anschlag stützt sich auf die vom Ministerium der Volksaufklärung veröffentlichten statistischen Berichte. Danach gab es im Jahre 1900 in Rußland insgesamt 84 500 Volksschulen, deren Unterhalt 50 Mill. Rbl. jährlich erforderte. An den Kosten waren beteiligt: die Staatskasse mit nur 20,7 Proz., die Semstwos (Landschaften) mit 23 Proz., die Kommunen (Städte und Dörfer) mit 30,7 Proz. Der Rest wurde durch das Schulgeld und Schenkungen gedeckt. Der bereits zitierte Farmakowski macht für das Jahr 1898 ähnliche Angaben, indem er die Generalkosten auf 40,6 Mill. Rbl. veranschlagt, von denen er 21,4 Proz. der Krone als Last zuweist.

2) Bechtejew, Wirtschaftliche Ergebnisse der letzten 40 Jahre. (Peterbursg, 1902; russ.) S. 67. — Meschtscherski, Die höhere landwirtschaftliche Bildung in Rußland und im Ausland, herausgegeben vom Domänenministerium (Petersburg, 1900; russ.)

und „Flottenenthusiasmus" läßt sich gegen eine solche Ueberzeugung nicht ankämpfen. Letztere hat ihre grundsätzliche Berechtigung, kann jedoch auch zu gewagten Ueberspannungen führen. Zur Entscheidung darüber, wann das der Fall ist, müßte auf die Lebensinteressen des Reichs, etwaige unverrückbare Ziele der auswärtigen Politik und auf die Stärke der nationalen Wirtschaftsfaktoren näher eingegangen werden. Ein objektives Urteil wird sich freilich selbst dann nicht gewinnen lassen. Jede Antwort auf die Frage: bis zu welchem Maße die Zurückstellung der Kulturaufgaben hinter der Fürsorge für die Wehrmacht als zulässig zu betrachten ist, wird stets mehr oder weniger subjektiv gefärbt sein, wird nach den Zeitverhältnissen und den jeweiligen staatlichen Erfordernissen schwanken. Jedenfalls erscheint es uns nicht gerechtfertigt, ohne weiteres den verantwortlichen Staatsmännern die alleinige Schuld an der Bildungsrückständigkeit beizumessen; die Imponderabilien können stärker als deren guter Wille sein. Auch sind die russischen Finanzminister zumeist bestrebt gewesen, einer Ueberlastung der Reichseinnahmen durch bestimmte „unproduktive" Aufwendungen entgegenzuwirken. Der Erfolg dieser Bemühungen spiegelt sich in der Einschränkung der außeretatmäßiger Kredite und in den allerhöchsten Weisungen zur strengen Innehaltung der „Normaletats" für Armee und Marine wider. Die Finanzminister befinden sich — wie gleichfalls in dem Witteschen Budgetmemorial für 1903 hervorgehoben wird — in einer heiklen Lage: sie können die Notwendigkeit der für die Landesverteidigung geforderten Ausgaben sachlich nicht bestreiten und müssen daher für deren Deckung Sorge tragen. Das erfordert bisweilen beträchtliches Kopfzerbrechen und hat zur Folge, daß die Erfüllung anderer dringlicher Aufgaben von Jahr zu Jahr zurückgestellt werden muß. Die dringende Mahnung des Finanzministers in seinem Budgetbericht für das Jahr 1903, bei der Bewilligung neuer Ausgaben die verfügbaren Einnahmen im Auge zu behalten, sowie die fast elegischen Hinweise auf das begrenzte Können der obersten Finanzleitung charakterisieren die Sachlage.

Schon in einer Denkschrift aus dem Jahre 1898 hatte der Finanzminister vor einer Steigerung der Ausgaben für die Wehrmacht gewarnt, weil die Steuerkraft der Bevölkerung dadurch geschwächt werde. Es heißt dort: „Diese Ausgaben liegen als Last auf den Staatsmitteln und nötigen dazu, nach neuen Deckungsmitteln auszuschauen. Diese Ausgaben stehen mit der Steigerung der Einnahmen nicht nur nicht im Einklang, sondern sind auch der Entwickelung der Steuerkraft der Bevölkerung bis zu einem gewissen Maße hinderlich, da die stete Vergrößerung des Truppenkontingents mehr und mehr Arbeitskräfte der produktiven Arbeit entzieht; auch muß infolgedessen eine Verringerung der Ausgaben auf allen anderen Gebieten erfolgen. Diese Ausgaben sind tatsächlich ein Hemmnis bei der Befriedigung solcher Bedürfnisse der kulturellen Entwickelung des Landes, deren Deckung die Steuerfähigkeit erhöhen und die Verwendung von weiteren Staatsmitteln für produktive Zwecke ermög-

lichen würde ... Das schnelle Anwachsen der Ausgaben hat die ökonomische Lage des Landes zweifellos ungünstig beeinflußt; die Hauptlast der neuen Ausgaben fällt aber auf die zentralen Gouvernements.“ Im nächsten Jahre (1899) berichtet der Finanzminister über „die Frage der Ausgaben für das Volksschulwesen“: „Unsere Finanzlage hat sich infolge der bisherigen Maßnahmen entschieden gebessert. In Bezug auf die drückendste Last der Staatskasse, die Ausgaben für das Kriegs- und Marineressort, darf man erwarten, daß dieser Aufwand in den nächsten Jahren nicht den Rahmen überschreiten wird, der durch die mit Allerhöchster Einwilligung entworfenen Normalbudgets aufgestellt worden ist. Wenn diese Erwartung sich erfüllt, so wird der Finanzminister in der Lage sein, die Mittel für andere, dringlichere Staatszwecke flüssig zu machen. In erster Linie kommen hierbei die Volksbildung und der Elementarunterricht in Betracht“ [1]).

Daß die Bedürfnisfrage in Sachen der Volksbildung brennend ist, wird auch in Rußland von niemandem geleugnet, die Meinungen gehen nur darüber auseinander, in welchem Maße die Reichsmittel schon gegenwärtig zur Befriedigung des „Bildungshungers“ herangezogen werden können.

Die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben im Reichsbudget.

Das russische Reichsbudget ohne das Extraordinarium ist einem kaufmännischen Kreditkonto ohne Debetkonto vergleichbar. Wir sehen die Budgets im Ordinarium seit dem Jahre 1888 ohne Unterbrechung mit vielen, vielen Millionen an Ueberschüssen abschließen, so daß der Eindruck eines immensen Ueberflusses in der Staatskasse hervorgerufen werden könnte. Das Extraordinarium zeigt uns, wohin die Ueberfülle entschwindet. Dasselbe schloß im Jahrzehnt 1882—1891 mit einem Defizit von 182,4 Mill. Rbl. und im Jahrzehnt 1892—1901 mit einem solchen von 1371,9 Mill. Rbl. ab, erforderte also einen jährlichen Zuschuß von 18,2 bezw. 137,2 Mill. Rbl. Charakteristisch ist auch die Wahrnehmung, daß die Budgetbilanz des Ordinariums mit dem Extraordinarium insofern korrespondiert, daß, je günstiger die Endziffern sich auf jener Seite präsentieren, in desto größerem Umfange der im Extraordinarium auszugleichende Zukurzschuß auftritt [2]). In all den Jahren ausgezeichneter Abschlüsse im Ordinarium hat das Extraordinarium nur ein einziges Mal (im Jahre 1893) einen Ueberschuß herausgestellt, und das Jahr 1898, welches im Ordinarium mit 237,9 Mill. Rbl. den bisher größten Ueberschuß zeitigte, hat zugleich im Extraordinarium auch den größten Fehlbetrag mit 320,3 Mill. Rubl. aufzuweisen. Dieser Konnex bestätigt, daß die Finanzverwaltung durch die neuerdings angeordnete

---

1) „Absolutismus und Semstwo“ (Stuttgart, 1902; russ.), S. 1—3, 212—224.

2) Vgl. hierzu die Aufstellung über die Realisierung des Gesamtbudgets, S. 615.

strengere Begrenzung der außerordentlichen Ausgaben nicht daran behindert ist, die Reichsausgaben nötigenfalls zur Bilanzierung dem Extraordinarium zuzuschieben.

Welcher Art sind nun die außerordentlichen Einnahmen? Die Ressourcen stammen ganz überwiegend aus neuen Anleihen. Daneben kommen Eingänge aus bestimmten Spezialkapitalien, verschiedenen Eisenbahnkapitalien, früher auch Kriegsentschädigungen und einiges andere in Betracht. Nach den Berechnungen Kaschkarows auf Grund der revidierten Ziffern der Reichskontrolle entfielen im Jahrzehnt 1892—1901 von den außerordentlichen Gesamteinnahmen (1144,6 Mill. Rbl.) weit über 90 Proz. auf Anleihen. Hiergegen wurden in derselben Zeitperiode von den außerordentlichen Ausgaben (insgesamt 2585,6 Mill. Rbl.) nur etwa 33 Proz. zur Schuldentilgung verwandt. Fast die Hälfte des Aufwandes kam den Eisenbahnen zu gute. Es wurden nämlich von 1892—1901 aus dem Extraordinarium verausgabt:

für Schuldentilgung	809,4	Mill. Rbl.
„ Eisenbahnen	1230,8	„ „ [1])
„ Hafenbauten	25,5	„ „
„ Kriegsbedürfnisse	300,8	„ „

Da den außerordentlichen Ressourcen im Betrage von 1144,6 Mill. Rbl. (davon 1045,7 Mill. Rbl. aus Anleihen) Ausgaben im Gesamtbetrage von 2585,6 Mill. Rbl. gegenüberstanden, so ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von 1441,0 Mill. Rbl., für dessen Deckung die ordentlichen Einnahmen aufzukommen hatten. Wir können auch folgendes sagen: Wenn den Ausgaben für die Landesverteidigung (hier 300,8 Mill. Rbl.) vor allen anderen Aufwendungen Befriedigung zugesprochen wird, wenn ferner die Schuldentilgung erst recht einen unvermeidlichen Ausgabeposten (809,4 Mill. Rbl.) darstellt, wenn drittens der Ausbau der Hafenanlagen (25,5 Mill. Rbl.) im Interesse des Handelsverkehrs gleichfalls nicht unterlassen werden darf, so sind durch diese drei Verwendungszwecke die außerordentlichen

---

1) Ueber die Zusammensetzung der für die Eisenbahnen von 1892—1901 aufgewendeten Gesamtsumme im Extraordinarium von 1230,8 Mill. Rbl. gibt folgende Uebersicht Auskunft (Kaschkarow, II, S. 43). Verausgabt wurden:

für den Bau der Sibirischen Bahn und deren Hilfsunternehmungen	326,8	Mill. Rbl.
für den Bau anderer Eisenbahnen	254,4	„ „
für die Beschaffung von Eisenbahnzubehör	240,2	„ „
(hierunter speziell für die Sibirische Bahn 42,7 Mill. Rbl.)		
für die Verbesserung und Erweiterung der Krons- und Privatbahnen von 1892—1894	97,0	„ „
für Darlehen an die Eisenbahngesellschaften	253,3	„ „
(hiervon an die Chinesische Ostbahn 253,1 Mill. Rbl.)		
für Zuzahlungen beim Auskauf privater Bahnen	56,3	„ „
für verschiedene andere Ausgaben	2,9	„ „
zusammen	1230,8	Mill. Rbl.

Zu veranschlagen wären hierzu noch die von 1895 an auf das Ordinarium übertragenen außerordentlichen Aufwendungen, die von 1895—1901 betrugen: 45 Mill. Rbl. für Eisenbahnzubehör und 229,2 Mill. Rbl. für Erhöhung der Betriebsfähigkeit der Bahnen.

Budgetmittel (1145 Mill. Rbl.) bis auf einen Rest von 9,2 Mill. Rbl. erschöpft. Demnach fallen sämtliche außerordentlichen Ausgaben für das Eisenbahnwesen (1230,8 Mill. Rbl.) dem ordentlichen Budget, in erster Linie also wohl den Steuereinnahmen, zur Last. Dasselbe gilt von anderen außerordentlichen Erfordernissen, so von den 25,3 Mill. Rbl., die für die Ablösung der Schankberechtigung in den Jahren 1898—1901 ausbezahlt worden sind, sowie von den 224,3 Mill. Rbl., die von 1891—1901 zur Abwendung der durch Mißernten verursachten Notstände haben angewiesen werden müssen.

Wir können noch ein anderes Exempel aufmachen, indem wir unter den außerordentlichen Hilfsmitteln lediglich deren wichtigste Speisekammer, die Anleihen (1045 Mill. Rbl.), in Rechnung stellen und dieselben um den Schuldentilgungsbetrag (809,4 Mill. Rbl.) kürzen. Alsdann verbleiben nur 236,3 Mill. Rbl. zur Deckung aller extraordinären Bedürfnisse. Es lohnt sich, den hier angedeuteten Zusammenhängen nachzudenken. Die Opposition gegen weitere Eisenbahnbauten und neue Staatsanleihen wird durch diese Ziffern illustriert.

Wie bei den ordentlichen Budgets ist übrigens auch hier bei der Zusammenstellung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben darauf hinzuweisen, daß das von der Reichskontrolle als Budgetrealisierung dargebotene Ziffernmaterial einer kritischen Prüfung nicht durchweg standzuhalten vermag. Die Ziffern gewähren wohl einen allgemeinen Ueberblick, sind aber untereinander schwer vergleichbar, weil ihre Anordnung im Laufe der Zeit mehrfach geändert worden ist, und auch in den rechnerischen Grundsätzen keine Einheit obgewaltet hat. So z. B. werden die Anleiheerträge bald zu vollem Nominalbetrage, bald wiederum nach Abzug der Realisierungsausgaben oder gar unter Aufrechnung älterer Schuldverpflichtungen, an deren Stelle die neuen Anleihen treten, in das Extraordinarium eingestellt. Wichtiger als diese Verschiedenheit in den Buchungsmethoden ist die Zuzählung einer zur Tilgung älterer Schulden aufgenommenen Anleihe zu den Kassenumsätzen anstatt zum Extraordinarium. Beispielsweise ist der gesamte Erlös der dreiprozentigen Goldanleihe von 1896 im Betrage von 89,3 Mill. Goldrubel (= 134 Mill. Kreditrubel) dem Kassenbestande und nicht den außerordentlichen Ressourçen hinzugefügt worden. Ein einziger derartiger Posten verleiht dem ganzen Zahlentableau ein verwirrendes Ansehen. Daher kommt es, daß gewissenhafte Finanzhistoriker wie Kaschkarow mannigfache Umrechnungen vornehmen müssen, um ein reines Budgetdestillat zu erhalten. Auf andere Unstimmigkeiten, vor allem auf die verschiedenartige Berechnung der Metallvaluta (zum wechselnden Budgetkurse oder, wie es seit 1897 gehandhabt wird, im festen Verhältnis von 1 Goldrubel = $1^1/_2$ Kreditrubel) ist schon aufmerksam gemacht worden. Die Art der Valutaanrechnung erklärt auch die Abweichungen der vorstehend angeführten Endziffern des Extraordinariums von den Ziffern des einheitlichen Gesamtbudgets (s. S. 615). Dort ist die Berechnung der Jahresbilanzen, hier hingegen die durch-

gängige Bewertung der Metallvaluta zu dem Einheitskurse von $1^1/_2 : 1$ zu Grunde gelegt.

Die Realisierung des Gesamtbudgets.

Das aus Ordinarium und Extraordinarium zusammengesetzte Gesamtbudget liefert folgende Schlußergebnisse[1]:

Einheitliches Gesamtbudget nach seiner Realisierung
(in Millionen Rubeln).

Jahre	Ordinarium im Budgetjahr Einnahmen	Ordinarium im Budgetjahr Ausgaben	Budgetreste früherer Jahre	Extraordinarium im Budgetjahr Einnahmen	Extraordinarium im Budgetjahr Ausgaben	Budgetreste früherer Jahre	Schlußergebnis im Ordinarium	Schlußergebnis im Extraordinarium	Zusammen
1882	707,3	709,1	5,0	28,0	79,3	—	+ 3,2	— 51,3	— 48,1
1883	701,1	723,7	11,7	70,9	80,4	0,2	— 10,9	— 9,3	— 20,2
1884	706,3	727,9	4,6	223,6	87,9	1,1	— 16,9	+ 136,8	+ 119,9
1885	764,5	806,6	3,1	71,6	106,5	0,1	— 39,0	— 34,8	— 73,8
1886	770,5	832,4	2,2	177,5	112,6	1,1	— 59,6	+ 66,0	+ 6,4
1887	829,7	835,8	2,7	144,5	95,1	0,3	— 3,5	+ 49,7	+ 46,2
1888	898,5	840,4	2,3	55,3	86,8	5,2	+ 60,4	— 26,3	+ 34,1
1889	927,0	857,9	17,3	62,9	105,0	3,4	+ 86,5	— 38,7	+ 47,8
1890	943,7	877,8	7,1	103,7	178,7	1,9	+ 73,0	— 73,1	— 0,1
1891	891,6	875,3	4,2	37,2	240,3	1,7	+ 20,4	— 201,4	— 181,0
	8 140,2	8 086,9	60,3	975,2	1172,6	15,0	+ 113,6	— 182,4	— 68,8
1892	970,2	910,7	6,2	198,7	214,8	5,2	+ 65,6	— 10,8	+ 54,8
1893	1 045,7	947,0	9,2	174,4	113,6	10,5	+ 107,9	+ 71,3	+ 179,2
1894	1 153,8	991,2	9,5	78,9	163,9	5,1	+ 172,1	— 79,9	+ 92,2
1895	1 255,8	1 137,8	20,2	162,3	383,0	5,1	+ 138,3	— 215,6	— 77,3
1896	1 368,7	1 229,0	59,3	43,5	255,3	2,8	+ 198,9	— 209,0	— 10,1
1897	1 416,7	1 299,6	12,9	42,6	194,9	0,5	+ 129,7	— 151,8	— 22,1
1898	1 584,8	1 358,3	11,3	87,8	413,9	5,8	+ 237,9	— 320,3	— 82,4
1899	1 673,3	1 463,6	7,9	183,8	321,5	4,1	+ 217,7	— 133,6	+ 84,1
1900	1 704,1	1 555,4	60,0	32,6	333,8	4,0	+ 208,7	— 297,2	— 88,5
1901	1 799,5	1 664,9	35,3	163,9	209,4	20,5	+ 169,9	— 25,0	+ 144,9
	13 972,3	12 557,4	231,8	1168,5	2604,1	63,6	+ 1646,7	— 1371,9	+ 274,8
1902	1 905,4	1 802,1	19,7	202,1	365,0	10,8	+ 123,0	— 152,1	— 29,1
1903	1 897,0	1 880,4	—	2,5	191,2	—	+ 16,6	— 188,7	— 172,1
1904	1 980,0	1 966,5	—	2,7	212,2	—	+ 13,6	— 209,5	— 195,8

Die Aufmerksamkeit ist hier insbesondere auf die Endziffern der letzten Spalte hinzulenken. Im Jahrzehnt 1882—1891 schließt

1) Nach den Ziffern der Reichskontrolle mit einigen unbeträchtlichen Berichtigungen gemäß den Hinweisen Iwaschtschenkows und Kaschkarows und für 1902 ergänzt nach dem: „Réglement définitiv du Budget de l'Empire pour 1902". Die Ziffern für 1903 und 1904 sind den Voranschlägen des Finanzministers entnommen. Aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse im fernen Osten sind vom Budget für 1904 laut Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachten vom 23. Februar 1904 von den ordentlichen Ausgaben 60,0 Mill. Rbl. und von den außerordentlichen 55,5, zusammen also 115,5 Mill. Rbl. gestrichen worden. Der Voranschlag erhält dadurch ein wesentlich besseres Ansehen; natürlich müssen die Kriegskosten hierbei außer Ansatz bleiben.

die Abrechnung mit einem Fehlbetrage von 68,8 Mill. Rbl., im Jahrzehnt 1892—1901 hingegen mit einem Nettoüberschuß von 274,8 Mill. Rbl. ab. Ziehen wir noch das Jahr 1902 hinzu, für welches der Bericht der Reichskontrolle über die Realisierung des Budgets bereits erschienen ist, so hat die 20-jährige Budgetperiode einen freien Rest von 177 Mill. Rbl. ergeben. Die anscheinend sehr ungünstigen Ziffern für die Jahre 1903 und 1904 sind belanglos, da sie nur den Voranschlag darstellen, letzterer aber wird, wie wir wissen, auf der Einnahmenseite von der Realisierung regelmäßig weit überholt [1]).

Für die richtige Beurteilung des Budgets ist eine Aussonderung der Hauptzweige staatswirtschaftlicher Betätigung aus selbem erforderlich. Der Eisenbahnbetrieb und der staatliche Getränkeverkauf sind wichtige Faktoren des Staatshaushalts, haben aber mit der Entwickelung der Budgetgebarung im landläufigen Sinne wenig gemein. Bei den ordentlichen Einnahmen haben wir daher diese Hilfsquellen auszuschalten gesucht (s. S. 603). Demgemäß müßten auch bei den Ausgaben die Aufwendungen für die Eisenbahnen und das Branntweinmonopol ausgeschieden werden. Hierzu bieten jedoch die Berichte der Reichskontrolle nur ein sehr unvollständiges Material. Kaschkarow (Bd. I, S. 219), dem wir auf diesem Gebiete volle Sachkenntnis zueignen müssen, zerlegt das Budget wie folgt:

Zweiteilung des Budgetordinariums 1892—1901
(in Millionen Rubeln).

	Einnahmen mehr (+) oder weniger (—) als Ausgaben im			
	I. Einfachen Budget	II. [2]) Gewerblichen Budget (Bahnen und Branntwein)		III. Gesamtbudget I. + II.
1892	+ 91,3	— 34,3	—	+ 57,0
1893	+ 129,0	— 35,3	(— 0,7)	+ 93,7
1894	+ 190,8	— 32,2	(— 3,7)	+ 158,6
1895	+ 158,5	— 43,5	(— 6,8)	+ 114,9
1896	+ 137,1	+ 2,6	(— 17,1)	+ 139,7
1897	+ 162,3	— 45,5	(— 17,1)	+ 116,7
1898	+ 195,1	+ 31,5	(+ 24,2)	+ 226,6
1899	+ 206,7	+ 3,0	(+ 3,0)	+ 209,7
1900	+ 182,7	— 34,0	(+ 5,0)	+ 148,7
1901	+ 211,1	— 76,5	(+ 17,9)	+ 134,6

1) Nach dem vom Finanzminister veröffentlichten vorläufigen Bericht über die Reichseinnahmen und -ausgaben pro 1903 hat die Realisierung denn auch anstatt eines Fehlbetrages von 172 Mill. Rbl. einen freien Rest von 93 Mill. Rbl. ergeben. Im Ordinarium soll der Ueberschuß 154 Mill. Rbl., im Extraordinarium der Zukurzschuß 61 Mill. Rbl. betragen. Dieses sehr günstige Ergebnis wird den reichen Ernten der Jahre 1902 und 1903 zu gute geschrieben. Das Jahr 1904 aber wird durch den Krieg im fernen Osten die Budgetverhältnisse außerordentlich verschlechtern.

2) Die eingeklammerten Zahlen stellen das Nettoergebnis speziell für das Branntweinmonopol dar.

Diese Aufstellung entzieht einer weitverbreiteten Anschauung den Boden, nämlich, daß die beiden großen verstaatlichten Gewerbebetriebe, die Eisenbahnen und der Branntweinverkauf, die Hauptträger der Reichseinnahmen sind. Ihre gewaltigen Bruttoerträge im Einnahmeordinarium, denen gegenüber die Betriebsausgaben nicht ersichtlich gemacht sind, geben solchem Irrtum die Unterlage. Uebrigens stellt sich bei weiterer Zergliederung des „gewerblichen Budgets" (vgl. die eingeklammerten Zahlen) heraus, daß das Branntweinmonopol tatsächlich dem Fiskus seit dem Jahre 1898 eine Reineinnahme liefert, die aber von den großen Zuschüssen für die Kronsbahnen wiederum verschlungen wird. Ferner wird zu berücksichtigen sein, daß das Monopol als Mehrer der Einnahmen in seiner Kraftentfaltung vorläufig noch behindert ist, weil die bis zum Jahre 1902 sich erstreckende allmähliche Ausdehnung des Monopols auf die einzelnen Reichsteile einen großen Aufwand an Einrichtungskosten beansprucht hat[1]).

Die Ergebnisse der bisherigen Betrachtungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: 1) Die Voranschläge des Reichsbudgets, die als Gradmesser der Finanzlage und der Anleihebedürfnisse zu gelten pflegen, können für die Beurteilung des Reichshaushalts nur bedingt maßgebend sein, weil die nachfolgende Realisierung des Budgets zumeist Ergebnisse zeitigt, die von den Voranschlägen sehr beträchtlich abweichen. 2) Auch die vergleichende Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse gewährt einen mangelhaften Einblick in die finanzielle Entwickelung, weil an der Anordnung des Budgets wiederholt, bis in die neueste Zeit, Aenderungen vorgenommen worden sind, die das Zahlentableau wesentlich verschieben. Besonders werden auch durch die Uebertragung außerordentlicher Ausgaben aufs Ordinarium und durch die Verwendung der Ueberschüsse im Ordinarium zu außerordentlichen Ausgabezwecken Rückschlüsse auf die Deckung der Ausgaben aus den verschiedenen Kategorien der Einnahmequellen erschwert. 3) Die großen Ueberschüsse im Ordinarium sind kein Beweis einer besonders günstigen Finanzgebarung, die Ziffern erhalten ihr Relief erst im Zusammenhalt mit dem Extraordinarium. 4) Die Steigerung der ordentlichen Einnahmen ist kein Merkmal einer größeren Ergiebigkeit der Steuern oder einer Ausweitung der Wohl-

1) Eine andere Berechnung der Nettoeinnahmen aus den Staatsbetrieben wird von Schwanebach, dem derzeitigen Stellvertreter des Landwirtschaftsministers, aufgemacht. („Unser Steuerwesen", 1903, S. 28, russ.) Hiernach lieferte das Branntweinmonopol im Jahre 1899 34,5 Mill. Rbl. und 1900 30,3 Mill. Rbl. Reineinnahme, während die Eisenbahnen in denselben Jahren 19,8 bezw. 31,6 Mill. Rbl. Zuschuß erforderten. Beiläufig bemerkt, nach demselben Gewährsmann wurden gleichzeitig folgende Reineinnahmen erzielt: aus den Posten 34,9 bezw. 40,4 Mill. Rbl. und aus dem Betriebe von Post und Telegraphen 12,6 bezw. 15,1 Mill. Rbl. Das Budget findet also in den Einnahmen nicht steuerlichen Charakters starke Stützen, wenngleich die Steuern nach wie vor das Rückgrat des Ordinariums darstellen.

standsquellen. Eisenbahnen und Branntweinmonopol belasten die Einnahmen mit ungeheueren Bruttosummen, denen die sehr großen Betriebsausgaben gegenübergestellt werden müssen, um die Nettoergebnisse zu ermitteln. 5) Aus den Ziffern ist nicht erkennbar, daß die fiskalischen Einnahmen aus der staatswirtschaftlichen Betätigung die relative Bedeutung der Steuern als Träger des Einnahmebudgets wesentlich geschmälert haben. 6) Die ordentlichen Einnahmen steigen anscheinend schneller an als die ordentlichen Ausgaben. Jedenfalls ergeben die Budgetabschlüsse im Ordinarium steigende Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben. 7) Ueber die Verwendungszwecke der Ausgaben läßt sich bei der gegenwärtigen Verteilung der Budgetposten nur annähernd ein Ueberblick gewinnen.

Nachdruck verboten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens 1892—1901.

Von Dr. jur. Costantino Bresciani.

(Fortsetzung und Schluß.)

IV. Verträge wirtschaftlichen Inhalts mit fremden Staaten.

1. Gesetz vom 30. Januar 1892 No. 15, welches die Handels- und Schifffahrtsverträge zwischen Italien, Oesterreich-Ungarn und Deutschland ratifiziert.

2. Gesetz vom 31. Januar 1892 No. 16, welches den Vertrag zwischen Italien und Spanien betreffend Verlängerung des Handelsvertrags vom 26. Februar 1888 bis zum 30. Juni 1892 ratifiziert.

3. Gesetz vom 20. Februar 1892 No. 52, welches den Vertrag zwischen Italien und Deutschland betreffend den gegenseitigen Schutz der Erfindungspatente, der industriellen Modelle und Zeichnungen und der Fabrikmarken ratifiziert.

4. Gesetz vom 18. Juni 1892 No. 269, welches den Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz genehmigt.

5. Das Gesetz vom 3. Juli 1892 No. 331 genehmigt den provisorischen Handelsvertrag mit Bulgarien.

6. Das Gesetz vom 19. Juli 1892 No. 377 verleiht volle Gesetzeskraft dem Generalprotokoll der Konferenz von Bruxelles gegen den Sklavenhandel.

7. Das Gesetz vom 29. Dezember 1892 No. 757 ermächtigt die Regierung, einen Handelsvertrag mit Rumänien zu schließen.

8. Das königl. Dekret vom 2. Februar 1893 No. 47 verleiht vollständige Gesetzeskraft dem Handelsvertrag zwischen Italien und Rumänien.

9. Das königl. Dekret vom 14. November 1893 No. 646 verleiht volle Gesetzeskraft dem Vertrag zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn betreffend die Messung des Raumgehaltes der Schiffe der zwei Staaten.

10. Das königl. Dekret vom 21. Dezember 1893 No. 711 verleiht volle Gesetzkraft dem Verwaltungsvertrag zwischen Italien und Frankreich betreffend die Regelung einiger Einzelheiten des Postdienstes in den Beziehungen zwischen der italienischen und französischen Verwaltung gemäß dem Wiener Vertrag vom 4. Juli 1891.

11. Das königl. Dekret vom 10. Juni 1894 No. 257 verleiht volle Gesetzeskraft dem Vertrag zwischen Italien und Norwegen betreffend die Berechnung des Raumgehaltes der Handelsschiffe.

12. Das Gesetz vom 26. August 1894 No. 402 verleiht volle Gesetzeskraft dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Kolumbien.

13. Das Gesetz vom 29. November 1894 No. 560 verleiht volle Gesetzkraft dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Paraguay.

14. Das Gesetz vom 19. November 1894 No. 578 ermächtigt die Regierung, die drei in Madrid unterzeichneten Protokolle betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums anzuwenden.

15. Das königl. Dekret vom 18. Juli 1895 No. 489 verleiht volle Gesetzeskraft dem Vertrag zwischen Italien und Schweden betreffend die Berechnung des Raumgehaltes der Handelsschiffe.

16. Das königl. Dekret vom 29. Dezember 1895 No. 715 verleiht volle Gesetzeskraft dem internationalen Vertrag von Bern, betreffend die Beförderung der Waren auf den Eisenbahnen.

17. Das Gesetz vom 4. August 1895 No. 532 genehmigt den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Japan.

18. Das Gesetz vom 5. März 1896 No. 66 genehmigt den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und der Argentinischen Republik.

19. Das königl. Dekret vom 23. Juli 1896 No. 375 verleiht volle Gesetzeskraft dem Vertrag zwischen Italien und Großbritannien betreffend die Postpakete.

20. Das Gesetz vom 3. Oktober 1896 No. 463 genehmigt den Vertrag zwischen Italien und der Republik von S. Marino betreffend das Postwesen der beiden Staaten.

21. Das königl. Dekret vom 20. Mai 1897 No. 177 genehmigt den zwischen Italien und Rumänien geschlossenen Vertrag betreffend das Telegraphenwesen.

22. Das königl. Dekret vom 3. April 1898 No. 114 verleiht volle Gesetzeskraft dem in Paris am 23. März 1898 unterzeichneten Vertrag betreffend das Porto für die zwischen Italien und Tunesien gewechselten Briefe.

23. Das königl. Dekret vom 15. Mai 1898 No. 221 verleiht volle Gesetzeskraft dem Vertrag zwischen Italien und der Republik von Costa-Rica, betreffend die Postpakete.

24. Das Gesetz vom 3. August 1898 No. 357 ermächtigt die Regierung, den in Bern am 25. November 1895 geschlossenen Vertrag zwischen Italien und der Schweiz betreffend den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn durch den Simplon von Briga bis Domodossola auszuführen.

25. Das königl. Dekret vom 13. November 1898 No. 472 verleiht volle Gesetzeskraft dem Verwaltungsvertrag zwischen Italien und Montenegro betreffend den Postdienst.

26. Das Gesetz vom 28. Januar 1897 No. 45 billigt den am 28. September 1896 in Paris geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Tunesien.

27. Das Gesetz vom 11. Februar 1899 No. 36 ermächtigt die Regierung, die Meistbegünstigungsklausel auf die Waren französischen Ursprungs (mit eigenen Ausnahmen) auszudehnen und die Zollsätze zu verändern. An demselben Tag hat die Regierung durch königl. Dekret von dieser Befugnis Gebrauch gemacht.

28. Das königl. Dekret vom 21. Oktober 1899 No. 421 verleiht volle Gesetzkraft der Deklaration zwischen Italien und Belgien in Bezug auf die Messung des Raumgehaltes der betr. Schiffe.

29. Das königl. Dekret vom 30. Dezember 1899 No. 469 verleiht volle Gesetzeskraft dem Protokoll von Athen vom 30. Dezember 1899 betr. den Handel und die Schiffahrt zwischen Italien und Griechenland.

30. Das Gesetz vom 11. März 1900 genehmigt den Vertrag zwischen Italien und der Schweiz betr. den Fischfang in den den beiden Staaten gemeinsamen Gewässern.

31. Das königl. Dekret vom 16. Mai 1900 No. 204 genehmigt den Vertrag zwischen Italien und Frankreich betr. den Telephondienst.

32. Das Gesetz vom 25. Juli 1900 No. 276 genehmigt den Vertrag zwischen Italien und der Schweiz betr. die Vereinigung des italienischen Eisenbahnnetzes mit dem schweizerischen durch den Simplon.

33. Das königl. Dekret vom 23. Dezember 1900 No. 452 genehmigt die Deklaration von Cettinje betr. die Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 28. März 1883 zwischen Italien und Montenegro.

34. Das Gesetz vom 23. Dezember 1900 No. 496 verleiht volle Gesetzeskraft dem zwischen Italien und anderen Staaten am 16. Juni 1898 in Paris geschlossenen Additionalvertrag betr. die Beförderung der Waren auf den Eisenbahnen.

V. Landwirtschaft.

1. Gesetz vom 22. Juli 1897 No. 319 betr. die Agrumikultur.

Bis zum vollen Jahre 1900 darf das Gemeindeoktroi auf den Agrumi 1 Lira pro Doppelzentner nicht überschreiten. Die Fabriken, welche zum Zweck der Verarbeitung der chemischen Produkte aus den Agrumi gegründet werden, sind auf 8 Jahre einkommensteuerfrei. Dieselbe Vergünstigung genießen die schon jetzt bestehenden Fabriken von Citronensäure.

Die Akten in Bezug auf den Verkauf von Agrumi durch die Handelskammern unterliegen der Registrationsteuer nicht.

2. Gesetz vom 2. August 1897 No. 382 betr. die wirtschaftliche Besserung der Insel Sardinien.

Das Gesetz betrifft zuerst die Errichtung oder Wiederherstellung in den Gemeinden von Sardinien von „Monti frumentari“, welche zum Zweck haben, den Landwirten Darlehen in Getreide für die Saat zu bieten.

Die in Sardinien vorhandenen Domanialgüter sind in zwei Kategorien eingeteilt: Diejenigen der ersten Kategorie werden den Wälderinspektoren übergeben, damit sie wieder bewaldet werden. Diejenigen der zweiten Kategorie werden in Lose mit einer Fläche von nicht weniger als 5 ha geteilt und Erbpächtern übergeben, unter der Bedingung, daß der Erbpächter das Grundstück auf 20 Jahre nicht loskaufen darf. Der Erbpächter verpflichtet sich, das Grundstück zu bebauen oder dessen Bebauung persönlich zu leiten. Er darf sein Grundstück auf eine Periode von 20 Jahren nicht veräußern oder mit Hypotheken belegen. In die Erbpacht-

verträge werden Paragraphen und Bedingungen eingetragen, welche den Bau von Bauernhäusern und Ställen und eine den lokalen landwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Bebauung der Grundstücke fördern. Die Nichterfüllung der festgestellten Bedingungen und Termine hat zur Folge die Auflösung des Vertrages, ohne Recht des Erbpächters auf Entschädigung für die Meliorationen.

Einer besonderen, mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Kasse fließen die Erbpachtszinse und die Ablösungsgelder zu. Diese Kasse gewährt Gelddarlehen: a) den „Monte frumentari" der Gemeinden, wo die Erbpachtverträge stattgefunden haben, b) den Erbpächtern, zum Zweck des Baues von Bauernhäusern oder der Einführung einer rationellen Landwirtschaft, der Wiederbewaldung von Grundstücken, des Ankaufs von Werkzeugen oder Maschinen — die ärmeren Erbpächter und die Genossenschaften werden vorgezogen.

Die Provinzen von Cagliari und Sassari werden dieser Kasse die nötigen Geldsummen bis zu einem Betrag von 3 Mill. Lire gegen einen Zins von 3,50 Proz. vorschießen.

Die neuen Bevölkerungsanhäufungen von nicht weniger als 50 Einwohnern, welche in der Periode von 10 Jahren nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes sich auf den oben besprochenen Gütern oder in jedem anderen jetzt unbebauten und unbevölkerten Teil der Insel bilden werden, sind auf 20 Jahre von jeder Staats- und Gemeindesteuer befreit.

Von der Verwaltung der Gefängnisse darf den darum ersuchenden Landwirten gestattet werden, daß Sträflinge zu den Ent- und Bewässerungsarbeiten und zu anderen landwirtschaftlichen Arbeiten zugezogen werden. Die Verwaltung der Gefängnisse darf auch Sträflingskolonien in Sardinien errichten, um unbebaute Grundstücke zu entwässern und anbaufähig zu machen und sie dann den Kleinbesitzern zu übergeben.

Weitere Paragraphen bestimmen, daß in Sardinien gewisse Be- und Entwässerungsarbeiten, Korrekturen von Wasserläufen, Bewaldungen ausgeführt werden, deren Zweck die allgemeine Systematisierung der Wasserverhältnisse ist. Zu diesen Arbeiten sollen 8 Millionen verwendet werden und diese Kosten werden zu drei Vierteln von der Regierung, zu einem Viertel von den Interessenten — den Provinzen, den Gemeinden, den einzelnen Grundbesitzern — bestritten.

Andere Paragraphen bestimmen verschiedene Steuerbefreiungen und -ermäßigungen. Z. B. der aus Wein und Weintrebern in Sardinien destillierte und verbrauchte Alkohol unterliegt der Fabrikationssteuer nicht.

Die Ausführungsanweisungen zu diesem Gesetz enthält das Reglement vom 29. Mai 1898 No. 336.

3. Das königl. Dekret vom 22. März 1900 No. 185 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betr. die Entwässerung von Sümpfen und sumpfigen Böden.

Die Meliorationsarbeiten (Entwässerungs- und Ausfüllungsarbeiten) sind in zwei Kategorien eingeteilt. Der ersten gehören jene Arbeiten an, welche besonders große gesundheitliche oder landwirtschaftliche Arbeiten zum Zwecke haben; der zweiten gehören jene Arbeiten an, wo keiner von diesen Vorteilen besonders zum Ausdruck kommt. Die Meliorationsarbeiten der ersten Kategorie werden vom Staate, oder in seinem Auftrage von den Provinzen und Kommunen ausgeführt und erhalten; die Arbeiten der zweiten Kategorie werden von den Eigentümern ausgeführt und erhalten. Die Ausgaben für die Arbeiten erster Kategorie werden bis zu $^6/_{10}$ vom Staate, bis zu $^1/_{10}$ von den interessierten Provinzen, bis zu $^1/_{10}$ von den interessierten Gemeinden und bis zur $^2/_{10}$ von den Besitzern der zu verbessernden Grundstücke bestritten. Die meliorierten Güter unterliegen einer besonderen Steuer, die der Staat bis zur Tilgung seines Kredits mit den Formen und den Vorzugsrechten der Grundsteuer einziehen wird.

Die Arbeiten der II. Kategorie werden von den Verbänden der Eigentümer ausgeführt und erhalten. Diese Verbände sind entweder freiwillig oder obligatorisch. Zwangsverbände werden auf Gesuch der Interessenten, der Lokalbehörden oder des Provinzpräsidenten errichtet, wenn ein öffentliches Interesse für die Förderung des Landes oder der öffentlichen Gesundheit vorliegt. Die durch die Meliorationsarbeiten den Zwangsverbänden auferlegten Ausgaben werden bis zu $^1/_{10}$ vom

Staate, bis zu $^1/_{10}$ von der interessierten Provinz, bis zu $^1/_{10}$ von der interessierten Gemeinde, bis zu $^7/_{10}$ von den Gutsbesitzern, welche in Klassen, je nach dem verschiedenen Grad des Interesses eingeteilt werden, bestritten. Unter denselben Bedingungen und mit denselben Beiträgen kann eine auf den Gütern und auf Last eines einzelnen Gutsbesitzers auszuführende Arbeit als obligatorisch erklärt werden. Die Gutsbesitzer, welche dem Verband nicht beitreten wollen, können demselben ihre Güter veräußern und dieser soll sie gemäß den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes kaufen.

Die Verbände bestreiten ihre Ausgaben durch die den Mitgliedern auferlegten Steuern, welche je nach dem von den einzelnen aus der Meliorationsarbeit gezogenen Vorteil abgestuft sind, durch eventuelle Zuschüsse der Provinzen und Gemeinden, durch von Bodenkreditinstituten, Sparkassen oder privaten Leuten gewährte Darlehen, endlich durch Emittierung von Pfandbriefen (wenn sie vom Ackerbauminister dazu ermächtigt sind). Die Verbände haben vollkommene Rechtsfähigkeit, die sie durch ihren Vorsitzenden ausüben.

Der Ertragszuwachs der meliorierten Grundstücke unterliegt auf 20 Jahre von der Vollendung der Arbeit an der Grundsteuer nicht.

Weiter bestimmt das Gesetz, daß der Staat, um die gesundheitlichen Verhältnisse der italienischen Hauptstadt und deren Umgebung zu verbessern, die Melioration der römischen Campagna sofort anfangen wird. Die folgenden Paragraphen bestimmen, wie diese Melioration vor sich gehen wird, erklären, daß einige Gesetze der früheren italienischen Staaten, speziell des Kirchenstaates, noch gesetzliche Kraft behalten und schaffen andere ab, welche dem vorliegenden Gesetze widersprechen.

4. Die königl. Dekrete vom 3. Februar 1901, No. 63 und vom 3. November 1901, No. 506 stellen mehrere goldene Ehrenmünzen und Geldpreise für diejenigen Gutsbesitzer und Landwirte der römischen Campagna aus, welche sich in den Entwässerungs- und Bodenmeliorationsarbeiten und in der künstlichen Weidewirtschaft ausgezeichnet haben und die besten technischen und wirtschaftlichen Ergebnisse durch Pacht- oder Teilbauverträge erreicht haben.

Das königl. Dekret vom 6. Juni 1901 stellt andere Preise für die Gutsbesitzer und Landwirte aller Provinzen des Königreichs aus, welche günstige Ergebnisse durch Entwässerungsarbeiten erreicht haben.

5. Gesetz vom 6. Juni 1901, No. 355 betreffend die Bekämpfung der Phylloxera.

In den Provinzen Bari, Foggia, Lecce werden Weingutsbesitzerverbände zu folgendem Zweck gegründet:

a) die Verbreitung der Phylloxera auf den Gütern der am Verbande Beteiligten zu verhindern;

b) die Weinberge zu explorieren und das eventuelle Vorhandensein der Phylloxera festzustellen;

c) die mit Phylloxera behafteten Weinstöcke durch neue widerstandsfähigere zu ersetzen.

d) Die Verbreitung der Kenntnisse der Maßregeln zur Bekämpfung der Phylloxera durch Vorträge und allgemeinverständliche Broschüren zu bewirken.

Im allgemeinen haben diese Verbände den Zweck, den Weinbau zu fördern.

In den anderen Provinzen des Königreichs ist die Errichtung ähnlicher Verbände fakultativ. Die Leitung des Kampfes gegen die Phylloxera und die Aufsicht über die Verbände stehen dem Ackerbauministerium zu.

6. Durch das königl. Dekret vom 31. August 1901, No. 426 wird die Kommission für den Agrarkredit neu geordnet.

7. Das Gesetz vom 2. November 1901, No. 460, betreffend die Bekämpfung der Malaria, wird in anderem Zusammenhange besprochen werden.

VI. Steuergesetzgebung und Zölle.

1. Das Gesetz vom 28. Juni 1892 No. 302 schafft den Ausfuhrzoll auf Rohseide ab.

2. Das Gesetz vom 22. Juli 1894 No. 339 enthält einige finanzielle Maßnahmen zur Vermehrung der Staatseinnahmen.

Der Satz der Einkommensteuer wird auf 20 Proz. erhöht und das Zehntel des Ertrags der Einkommensteuer, welches das Einkommensteuergesetz vom 24. August 1877 den Gemeinden gewährte, wird für den Staat in Anspruch genommen. Die für die Uebertretungen der Gesetze betreffend die Registrierungs-, Erbschafts-, Stempel-, Spielkarten-, Börsensteuern und die Steuern auf die „tote Hand" und die staatlichen Konzessionierungen verhängten Geldstrafen werden um ein Fünftel erhöht. Die Zulagegelder für die Beamten werden abgeschafft. Der Getreidezoll wird auf 70 Lire pro Tonne erhöht. Der Verkaufspreis des Salzes wird auf 40 Cent. pro Kilo erhöht. Andere Bestimmungen betreffen die Erbschaftsteuer, die Banknotensteuer und die Ausgabe des staatlichen Papiergeldes.

3. Das königl. Dekret vom 3. November 1894 No. 493 genehmigt das neue Reglement betreffend die Einkommensteuer.

4. Das königl. Dekret vom 14. November 1894 No. 477 genehmigt das neue Reglement betreffend die Grundsteuer zur Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1886.

5. Das königl. Dekret vom 6. Januar 1895 No. 4 genehmigt das Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 6. August 1891 betreffend die Staatsmonopole.

6. Das Gesetz vom 28. Juli 1895 No. 456 gestattet die Einfuhr von Salz in die dem Staatsmonopol nicht unterstellten Inseln.

7. Gesetz vom 8. August 1895 No. 556 betreffend die Gerichtsgebühren.

8. Gesetz vom 8. August 1895 No. 481 betreffend die von den Gemeinden dem Staate zu zahlenden Oktroibeiträge. Die jährliche Summe der Beiträge wird für eine Periode von 10 Jahren vom 1. Januar 1896 an auf 50 176 474 Lire festgesetzt.

9. Das Gesetz vom 8. August 1895 No. 486 trifft fiskalische Maßnahmen zur Erhöhung der staatlichen Einkünfte. Dieses Gesetz verändert oder erhöht die Sätze einiger bestehenden Zölle und Steuern, wie der Zucker-, Alkohol-, Cichorien-, Petroleum-, Hypothekar-, Gerichts- und Versicherungssteuern. Es werden Steuern auf die Herstellung von Zündhölzern und auf den Verbrauch von Gas und elektrischer Kraft zum Zweck der Beleuchtung und der Heizung eingeführt.

10. Das königl. Dekret vom 26. Dezember 1896 No. 20 genehmigt den einheitlichen Text der Zollgesetze.

11. Das königl. Dekret vom 26. Januar 1896 No. 44 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betreffend die Versicherungssteuern.

12. Das königl. Dekret vom 13. Februar 1896 No. 45 genehmigt das Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1895, welches eine Zündhölzersteuer eingeführt hat.

13. Das königl. Dekret vom 30. Januar 1896 No. 26 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betreffend die Alkoholfabrikationssteuer.

Die inländische Fabrikationssteuer und der Zoll auf den ausländischen Alkohol werden um 180 Lire pro Hektoliter (bei einer Wärme von 15,56 Grad) festgesetzt. Die in der Alkoholfabrikation verwendeten Rohstoffe unterliegen keinem Oktroi. Die Steuer auf den im Inland hergestellten Alkohol wird bei der Ausfuhr desselben (sei es in natura oder gemischt mit anderen Produkten) rückvergütet.

14. Das Gesetz vom 25. Juli 1896 No. 324 schafft den Ausfuhrzoll auf Schwefel ab und führt eine besondere statistische Gebühr (diritto di statistica) für die eingeführten Waren ein.

15. Das Gesetz vom 21. Januar 1897 No. 23 verändert einige Paragraphen des Gesetzes vom 10. März 1886 betreffend die Neuordnung der Grundsteuer.

16. Das königl. Dekret vom 20. Januar 1898 genehmigt das Reglement zur Ausführung der Gesetze betreffend die Neuordnung der Grundsteuer.

17. Das königl. Dekret vom 23. Juni 1897 No. 236 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betreffend die Einziehung der direkten Steuern. Hierzu das Reglement vom 23. Juni 1897 No. 237.

18. Das königl. Dekret vom 20. Mai 1897 No. 217 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betreffend die Registrationssteuern.

19. Das königl. Dekret vom 4. Juli 1897 No. 414 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betreffend die Stempelsteuern.

20. Das Gesetz vom 22. Juli 1897 No. 318 führt eine Velocipedsteuer ein.

Der Steuer unterliegen die Besitzer von Velocipeden oder den Velocipeden ähnlichen Maschinen und Apparaten. Die Steuer beträgt: 10 Lire für die Velocipede mit einem Rad, 15 Lire für Velocipede mit zwei Rädern, 20 Lire für die den Velocipeden ähnlichen Apparate, welche durch Motore in Bewegung gesetzt werden. Eine Hälfte des Steuerertrags wird der Staatskasse zufließen und die andere Hälfte wird auf die Gemeinden verteilt auf Grund der Zahl der in jeder Gemeinde der Steuer unterliegenden Velocipede. Vom 1. Januar 1898 an werden alle von den Gemeinden eingeführten Velocipedsteuern abgeschafft und es ist den Gemeinden verboten, in Zukunft ähnliche Steuern einzuführen.

Das königl. Dekret vom 16. Dezember 1897 No. 540 genehmigt das Reglement betreffend die Velocipedsteuer.

21. Das königl. Dekret vom 23. Dezember No. 549 genehmigt das Reglement zur Ausführung des Gesetzes (einheitlicher Text) betreffend die Registrationssteuern.

22. Das Gesetz vom 7. April 1898 No. 116 bestimmt, daß die Steuer auf die Lombarddarlehen der Sparkassen und anderen Kreditgesellschaften und Kreditanstalten 1 Centime für je 1000 Lire und jeden Tag der Dauer dieser Operation betragen soll.

VII. Lokalsteuer- und Kreditwesen.

Gesetz vom 23. Juli 1894 No. 340 betreffend die Zuschläge der Gemeinden zu der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer.

Die Höhe der kommunalen Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer darf 50 Proz. nicht überschreiten. Die provinzialen Verwaltungsausschüsse (giunte provinciale amministrative — denen die Aufsicht über das wirtschaftliche Gebahren der Gemeinden zusteht) dürfen die Gemeinden ermächtigen, die Zuschläge bis zu dieser Grenze zu erhöhen und auch diese Grenze zu überschreiten, wenn sie unbedingt notwendige obligatorische Ausgaben zu bestreiten haben oder Verträgen

nachkommen müssen, welche vor der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes geschlossen wurden. Jeder Steuerzahler hat das Recht, gegen die Erhöhung der Zuschläge seitens der Gemeinde bei dem provinzialen Verwaltungsausschuß Berufung einzulegen. Die Zuschläge dürfen auf jeden Zuwachs der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer ausgedehnt werden.

2. Das Gesetz vom 11. Juni 1876 No. 461 bestimmt, daß die bis zur Veröffentlichung dieses Gesetzes von der „Depositen- und Darlehenskasse" den Provinzen und Gemeinden gewährten Darlehen, auf Wunsch der Lokalverwaltungen in neue Darlehen mit 5 Proz. Zinsen und einer Tilgungsperiode von 35 Jahren verwandelt werden können.

3. Gesetz vom 24. Dezember 1896 No. 551 betr. die Unifizierung der Schulden der Inseln Sizilien, Sardinien und Elba.

Die Provinzen und Gemeinden von Sizilien dürfen ihre Schulden unifizieren, mit Ausnahme derjenigen Schulden, deren Zinsen 4 Proz. nicht überschreiten. Der königl. Kommissar für Sizilien und, nachdem dieser sein Amt wird niedergelegt haben, ein besonderer aus Regierungsbeamten bestehender Ausschuß, sind beauftragt, mit den Gläubigern der Provinzen und der Kammern zu verhandeln, und die betreffenden Kredite zu liquidieren oder zu vergleichen. In Ersatz der alten Schulden wird die „Kasse für den kommunalen und provinzialen Kredit" neue Darlehen gewähren, die in 50 Jahren tilgbar sind. Die Provinzen und Gemeinden von Sizilien haben das Recht, ihre jetzt vorhandenen Schulden zu lösen, trotz jeden widersprechenden Vertrages oder Gesetzes.

Außer den zur Konvertierung der jetzt vorhandenen Schulden nötigen Darlehen dürfen die Provinzen und Gemeinden von Sizilien von der „Kasse für provinzialen und kommunalen Kredit" neue Darlehen beanspruchen, um ihre passiven Bilanzen zu konsolidieren und den vor dem 30. November 1896 eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen darf aber 15 Mill. nicht überschreiten. Auf eine Periode von 15 Jahren darf kein anderes neues Darlehen (außer den vom vorliegenden Gesetze zugelassenen), den Provinzen und Gemeinden gewährt werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich auch auf die Provinzen und Gemeinden der Inseln Sardinien und Elba.

Solange eine „Kasse für den provinzialen und kommunalen Kredit" zu den von diesem Gesetze bestimmten Zwecken nicht errichtet wird, wird die Depositen- und Darlehenskasse deren Funktionen ausüben. Zu diesem Zwecke ist die Kasse ermächtigt, Schuldtitel von einem Nominalwert von je 200 Lire, tilgbar in 50 Jahren, mit 4 Proz. Zinsen auszugeben. Die Zinsen unterliegen in der Gegenwart und in Zukunft keiner Steuer. Die Schuldtitel sind durch die provinzialen und kommunalen Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer garantiert. Diese Schuldtitel sind in allem den Staatsschuldentiteln gleichgestellt.

4. Das königl. Dekret vom 15. April 1897 No. 770 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betr. die inneren Verbrauchszölle (Oktrois).

Die Oktrois sind entweder staatlich oder städtisch. Es bestehen zu Gunsten des Staates Oktrois auf den Verbrauch von Wein, Essig, Branntwein, Alkohol, Likören, Fleisch, Reis, Oel, Butter, Talg, Schmalz und Zucker gemäß den diesem Gesetz beigelegten Steuersätzen. Die Gemeinden sind entweder „geschlossen" oder „offen". „Geschlossen" sind diejenigen mit einer Bevölkerung von über 8000 Einwohnern; alle anderen sind „offen". In den geschlossenen Gemeinden werden die Oktrois bei der Einführung der genannten Produkte in das Zollgebiet der Gemeinde bezahlt. In den offenen Gemeinden und in den sich außerhalb des Zollgebietes der Gemeinde befindenden Teilen von geschlossenen Gemeinden werden die Oktrois bei dem Detailverkauf von Wein, Essig, Alkohol, Branntwein und Likören, beim Schlachten des Viehs oder der Einführung von geschlachtetem Vieh in die Verkaufsläden eingezogen. Detailverkauf ist derjenige, der in einer Menge von weniger als 25 L. für Wein und Essig und weniger als 10 L. für Alkohol und Liköre geschieht.

Die städtischen Oktrois bestehen: a) aus einem Zuschlag zu den staatlichen Oktrois bis zu 50 Proz. der betreffenden Steuersätze, Reis ausgenommen, welcher mit einem Oktroi bis zu 15 Proz. des Wertes belegt werden kann, b) aus einem

besonderen Oktroi auf Alkohol und alkoholische Produkte und besonderen Oktrois auf Mehl, Brot und Teig, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1894. Die Stadtverordnungen dürfen außerdem ein eigenes Oktroi (bis zu 20 Proz. des Wertes der Ware) auf andere Lebensmittel und Getränke, Futter, Brennstoffe, Baumaterialien, Möbel, Seife, Fett und andere ähnliche Produkte einführen.

Die Genossenschaften unterliegen nicht dem Oktroi auf den Detailverkauf von Waren, welche sie ankaufen und unter die Mitglieder, nur zum Zwecke der Wohltätigkeit, verteilen und welche bei den Mitgliedern selbst verbraucht werden. Außerdem unterliegen dem Oktroi nicht: a) Die in der Alkoholfabrikation verwendeten Rohstoffe, b) das von den staatlichen Verwaltungen gebrauchte Papier und die Papierschlangen für die Telegraphenämter, c) die Metalle zur Prägung der Münzen, d) die für die Zeughäuser und die Werften und für den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen bestimmten Brennstoffe und Baumaterialien.

Die staatlichen Oktrois können durch besondere staatliche Zollbeamte eingezogen werden. Die Regierung darf aber den geschlossenen Gemeinden und den Verbänden von offenen Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von 10000 Einwohnern gestatten, sämtliche Oktrois durch eigene Beamte einzuziehen, wenn sie sich verpflichten, dem Staat einen festen Beitrag zu zahlen.

Das königl. Dekret vom 27. Februar 1898 No. 84 genehmigt das allgemeine Reglement betreffend die Einziehung der Verbrauchsoktrois.

5. Gesetz vom 14. Juli 1898 No. 302 betr. die Reform der kommunalen Oktrois.

Es ist den Stadtverordnungen gestattet: a) die Oktrois auf einen Teil oder alle Produkten des staatlichen Tarifs herabzusetzen oder gar abzuschaffen, unter der Bedingung, daß der bisher von den Gemeinden aus den Oktrois erzielte Ertrag nicht um mehr als die Hälfte vermindert werde, b) von der Kategorie der geschlossenen Gemeinden zu derjenigen der offenen überzugehen. In allen Fällen sollen aber die Gemeinden dem Staate die festgestellten Beiträge aus dem Ertrage der Oktrois entrichten. Die Stadtverordnungen dürfen diese Maßnahmen nur treffen, wenn die Gemeinden das Gleichgewicht in ihrer Bilanz hergestellt haben, wenn sie, um den aus der Herabsetzung oder Abschaffung der Oktrois hervorgehenden Ausfall in den Einnahmen zu decken, die Grund- und Gebäudesteuer nicht über 50 Proz. der staatlichen Steuer erhöhen und wenn jedenfalls die Erhöhung der Lokalsteuersätze in den von den Gesetzen festgestellten Grenzen gehalten wird.

6. Gesetz vom 24. April 1898 No. 132 betreffend das provinziale und kommunale Kreditwesen.

Bei der „Kasse für Depositen und Darlehen“ wird eine selbständige Abteilung für den provinzialen und kommunalen Kredit, mit eigener Verwaltung errichtet. Die Kasse wird den Gemeinden, den Provinzen und den Verbänden für Entwässerungsarbeiten Darlehen geben für die Umwandlung und die Verschmelzung der am 31. Dezember 1896 bestehenden Schulden, durch Ausgabe von 4proz. Schuldtiteln.

Bei der Gewährung von Darlehen werden jene Provinzen und Gemeinden vorgezogen, welche;

1) mit höheren Zinsen belastet sind,

2) sich verpflichten, das Darlehen zu verwenden;

a) zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Bilanzen;

b) zur Verminderung der Last der Oktrois, speziell des Getreide-, Mehl- und Teigoktrois;

c) zur Herabsetzung der Lokalsteuern und Zuschläge.

Diese Darlehen sind durch die Erträge der Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer garantiert.

Die Tilgungsperiode der gewährten Darlehen darf nicht länger als 50 Jahre sein. Die zu zahlenden Zinsen und Tilgungsquoten sollen jährlich in die Budgets der Gemeinden und Provinzen, unter den obligatorischen Ausgaben, eingetragen werden.

Die Provinzen und Gemeinden, welchen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Darlehen gewährt wurden, dürfen auf eine Periode von 15 Jahren ohne die Ermächtigung eines besonderen Gesetzes kein neues Darlehen eingehen.

7. Das Gesetz vom 8. Februar 1900 No. 50 ermächtigt die Depositen- und Darlehenskasse, den Gemeinden unter 10000 Einwohnern Darlehen zu gewähren, damit sie die öffentliche Gesundheit betreffende Arbeiten, besonders Wasserleitungen, ausführen können. Den Gemeinden unter 20000 Einwohnern darf der Staat Zuschüsse und Beiträge zu diesem Zwecke gewähren. In der Gewährung dieser Darlehen und Zuschüsse finden jene Gemeinden zuerst Berücksichtigung, wo die Steuersätze höher, die wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstiger sind und die Notwendigkeit von Arbeiten in Beziehung auf öffentliche Gesundheit am dringendsten ist.

8. Das Gesetz vom 15. Juli 1900 No. 260 ermächtigt die Depositen- und Darlehenskasse, den Gemeinden für den Bau, die Erweiterung und die Wiederherstellung von Schulgebäuden Darlehen zu gewähren. Um die Zinsen dieser Darlehen zu bezahlen, dürfen die Gemeinden die Hilfe des Staates erbitten. Besondere Berücksichtigung finden jene Gemeinden, welche den Schulgebäuden auch ein „Versuchsfeld“ für den praktischen Unterricht des Ackerbaus angeschlossen haben und diejenigen, welche den Lehrern besondere Wohnräume in den Schulgebäuden unentgeltlich angewiesen haben.

Hierzu das Reglement vom 25. November 1900 No. 484.

9. Gesetz vom 17. Mai 1900 No. 173 betreffend das Kreditwesen der Provinzen und Gemeinden.

Die Regierung darf durch eine besondere Kommission mit den Gläubigern der zahlungsunfähigen Gemeinden und Provinzen, welche die gesetzliche Grenze der Zuschläge schon überschritten haben oder, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, überschreiten müssen, Verhandlungen anknüpfen zum Zwecke der Liquidierung oder des Ausgleichs der betreffenden Schulden. Die Depositen- und Darlehnskasse darf den Gemeinden und Provinzen Darlehen zur Lösung der am 31. Dezember 1899 vorhandenen Schulden geben. Für die zahlungsunfähigen Provinzen und Kommunen hat die Kommission das Recht, die Bilanzen derselben einer Revision zu unterstellen, damit mit den gewünschten Darlehen eine vollständige Ordnung sichergestellt wird. Wenn nötig, darf sie die Zuschläge über die gesetzlichen Grenzen hinaus erhöhen und die Ausgaben, auch die obligatorischen, vermindern. Die Kommission darf außerdem die Oktrois und alle Lokalsteuern der Gemeinden prüfen und verändern und mit der Forderung einer gerechten Verteilung der Steuerlasten in Einklang bringen. Die Kommission soll Sorge tragen, daß die Darlehen wirklich zu den bestimmten Zwecken und keinen anderen verwendet werden und sie hat auf eine Periode von 5 Jahren seit der Gewährung der Darlehen ein Aufsichtsrecht über die Gemeindebilanzen, deren Veränderungen von ihr genehmigt werden müssen.

Hierzu das Reglement vom 24. Dezember 1900 No. 501.

10. Das Gesetz vom 22. Dezember 1900 No. 449 bestimmt nochmals die Höhe der Zuschläge der Provinzen und der Gemeinden zu der staatlichen Grundsteuer.

So lange endgültige Bestimmungen nicht getroffen werden, wird in den Provinzen und Gemeinden, wo der neue Steuersatz der Grundsteuer den vorherigen nicht übertrifft, die gesetzliche Obergrenze der Zuschläge auf 50 Proz. festgesetzt. In den Provinzen und Gemeinden, wo der neue Steuersatz den alten übertrifft, bleiben die Zuschläge unverändert.

Kolonien.

1. Durch das königl. Dekret vom 26. Februar 1893 No. 136 wurde in Massaua eine Handelskammer errichtet. Auch Eingeborene dürfen Mitglieder derselben werden.

2. Durch das königl. Dekret vom 26. Februar 1893 No. 137 wurde in Massaua ein Stadtrat errichtet, dem die Verwaltung der Stadt und Umgebung anvertraut ist. Ein Drittel der Mitglieder sind Eingeborene.

3. Das königl. Dekret vom 10. Dezember 1893 No. 701 genehmigt die Zollordnung für die Erythräische Kolonie. Die italienischen nach der Erythräa eingeführten Waren sind zollfrei. Auch die Produkte der Kolonie unterliegen keinem Zoll.

4. Das königl. Dekret vom 2. Februar 1899 No. 73 genehmigt den Zolltarif für die Colonia Eritrea.

5. Das königl. Dekret vom 29. Juni 1899 No. 288 dehnt das Gesetz vom 4. März 1877 betreffend den Fischfang auf die Kolonie aus.

6. Das Gesetz vom 24. Dezember 1899 No. 466 genehmigt den Vertrag zwischen der Regierung und der italienischen Handelsgesellschaft von Benadir (italienisches Somaliland) betreffend die Konzessionierung seitens der Regierung an die Gesellschaft der Städte und Territorien von Benadir und des entsprechenden Hinterlandes.

Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die Regierung, die Gesellschaft in die Verwaltung der Städte und Territorien von Benadir (mit dem Hinterland) einzusetzen und das auf Gefahr der Gesellschaft und ohne Gewährleistung. Ihrerseits verpflichtet sich die Gesellschaft, für den kulturellen und wirtschaftlichen Aufschwung der Kolonie zu sorgen und der Regierung ausführlich darüber zu berichten, welcher ein Aufsichtsrecht über die Handlungen der Gesellschaft immer zusteht. Ein ausführliches Programm der Tätigkeit der Gesellschaft wird nicht vorgeschrieben, trotzdem muß sie alles mögliche tun, um ihren Pflichten nachzukommen. Die Regierung bezahlt der Gesellschaft vom 1. Mai 1898 an bis zum 30. April 1910 einen Beitrag von 400 000 Lire und von diesem Zeitpunkt an bis zum 16. Juli 1946 einen Beitrag von 350 000 Lire jährlich. Die Gesellschaft wird die Zölle und die Steuern auf ihre eigene Rechnung einziehen; sie darf auch, mit Genehmigung der Regierung, neue Steuern einführen und die Zölle herabsetzen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, unter anderem die Vereinbarungen von Berlin und von Brüssel betreffend den Sklaven-, Schußwaffen- und Alkoholgetränkehandel anzuwenden.

Die Regierung verpflichtet sich nicht, die Territorien der Gesellschaft vor feindlichen Angriffen zu schützen und übernimmt keine Verantwortung für die Kreditoperationen, auf welche die Gesellschaft, auch im Interesse der Kolonie, eingehen sollte. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Gesetzen des Staates, den geltenden Verträgen und den Verträgen, die die Regierung zukünftig schliessen wird, Folge zu leisten. Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Sultan von Sansibar oder den Häuptlingen der verschiedenen Stämme oder den englischen Behörden, wird der Minister für auswärtige Angelegenheiten entscheiden. Der Vertrag dauert bis zum 16. Juli 1946. Es ist aber der Regierung das Recht eingeräumt, den Vertrag am 16. Juli 1921 aufzulösen, wenn sie die Städte und Territorien von Benadir unter ihre unmittelbare Herrschaft und Verwaltung wird bringen wollen.

7. Das königl. Dekret vom 16. Juli 1901 No. 368 errichtet einen Handelsrat für die Erythräische Kolonie.

Der Sitz desselben ist bei dem Gouverneur der Kolonie. Der Gouverneur kann ihn über alle sich auf den Handel und die Förderung des wirtschaftlichen Wohlstandes der Kolonien erstreckenden Fragen zu Rate ziehen. Dem Handelsrate steht auch das Recht zu, dem Gouverneur Vorschläge in Beziehung auf wirtschaftliche Fragen der Kolonie vorzulegen. Die Kaufleute können den Handelsrat um die Entscheidung von handelsrechtlichen Fällen ersuchen.

Nachdruck verboten.

VII.

Die neue österreichische Börsengesetznovelle.

Von Dr. Alexander Horovitz, Generalsekretär der Wiener Produktenbörse.

Das österreichische Börsengesetz vom 1. April 1875 wurde unter der unmittelbaren Nachwirkung der folgenschweren wirtschaftlichen Krise des Jahres 1873 geschaffen und verdankte dem Umstande seine Entstehung, daß das österreichische Börsenwesen bis dahin einer einheitlichen Regelung in den allen Börsen gemeinsamen Beziehungen entbehrte, daß seit Geltung des dem Börsengesetze in vielen Beziehungen derogierenden allgemeinen Handelsgesetzbuches der Ueberblick über die Rechtsmaterie des Börsenwesens erschwert war und die bisherigen gesetzlichen Grundlagen der österreichischen Waren- und Effektenbörsen in vielen Punkten eine zeitgemäße Umbildung im legislativen Wege dringend erforderten.

Zu diesem Börsengesetze wurden mit der Gesetzesnovelle vom 4. Januar 1903 (in Geltung seit 10. April 1903) einige abändernde und ergänzende Bestimmungen erlassen, welche Aenderungen und Ergänzungen sich nahezu ausschließlich auf „landwirtschaftliche Börsen“, d. h., nach der Gesetzesdefinition auf solche Börsen beziehen, deren Verkehr sich statutengemäß auf Getreide oder Mühlenfabrikate erstreckt und zwar in der Regel ohne Unterschied, ob der Börsenverkehr auf diese Erzeugnisse beschränkt oder auch auf andere Waren ausgedehnt ist.

Mit Berücksichtigung dieser Gesetzesnovelle gelten für die österreichischen Börsen nun folgende Rechtszustände: Die Errichtung einer Börse bedarf der Bewilligung des Finanz- und Handelsministers nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, jene einer landwirtschaftlichen Börse überdies des Ackerbauministers und der Anhörung der landwirtschaftlichen Landeskorporation.

Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) sind verboten und die Teilnahme an solchen mit einer Geldstrafe bis 2000 Kronen oder mit Arrest von 1 Tag bis 4 Wochen strafbar.

Ein besonderes, von den zuständigen Ministern (Ackerbau, Finanz, Handel und Justiz) zu genehmigendes Börsenstatut muß Bestimmungen enthalten über die Geschäftszweige, auf die sich der Börsenverkehr erstreckt, über die Bedingungen für die Mitgliedschaft und den Besuch

der Börse, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher, die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse, über die Art der Bestellung, den Umfang der Rechte und Pflichten der Börsenleitung, über die Erfordernisse zu gültigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Verlautbarungen der Normen zur Regelung des Börsenverkehres; über die Art der Schlichtung und Entscheischeidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsengeschäfte beziehen; über die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle ihrer Auflösung.

Die Börsen stehen unter der ständigen Leitung einer Körperschaft, von der ein Dritteil von den zuständigen Ministern aus den seitens der landwirtschaftlichen Landeskorporation vorgeschlagenen Personen berufen wird, während die übrigen zwei Dritteile aus den wahlberechtigten Börsenmitgliedern mit entsprechender Berücksichtigung aller am Börsenverkehre beteiligten Geschäftsgruppen zu wählen sind.

Die Börsenleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börsenverkehres, bestimmt die Börsenzeit, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten; sie bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidierung der Börsengeschäfte; sie bestimmt den Vorgang bei der Abwickelung von Börsengeschäften, wenn Käufe oder Verkäufe wegen Nichterfüllung oder festgestellter Zahlungsunfähigkeit eines Vertragsteiles unter Vermittelung von beeideten Handelsmaklern durchzuführen sind; sie ist für die ordnungsgemäße Handhabung des Börsenstatuts, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse verantwortlich und berechtigt, die hierzu erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu treffen. Sie kann jede Uebertretung einer derartigen Ordnungsvorschrift, ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen eintretende Behandlung mit Geldbußen bis zu 2000 Kronen sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit ahnden, wobei gegen die Verhängung von Geldbußen bis zu 200 Kronen oder die Ausschließung auf eine 3 Monate nicht übersteigende Zeit jeder weitere Rechtszug ausgeschlossen, auch die Herabsetzung im Berufungswege unter dieses Strafausmaß unstatthaft, bei der Verhängung schwererer Strafen dagegen die Berufung — bei einer Ausschließung ohne aufschiebende Wirkung — an die politische Landesbehörde innerhalb der Frist von 2 Wochen zulässig ist.

In allen Verwaltungsangelegenheiten unterstehen die Börsen unmittelbar der politischen Landesbehörde. Ein landesfürstlicher Börsenkommissär führt die Oberaufsicht, überwacht die Ausführung aller Börsenvorschriften, wohnt allen Beratungen der Börsenleitung bei und hat alle gesetz- oder statutenwidrig gefaßten Beschlüsse bis zur Entscheidung der politischen Landesbehörden zu sistieren. Verletzt die Börsenleitung das Gesetz oder das Statut oder läßt sie sich eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten zu schulden kommen, so kann sie ihrer Funktion enthoben und die Leitung der Börse zeitweilig Vertrauensmännern übertragen, oder die Börse zeitweilig oder auch für immer geschlossen werden.

Vom Besuche einer Börse sind jedenfalls ausgeschlossen: Personen, die in vermögensrechtlicher Beziehung nicht eigenberechtigt sind;

Gemeinschuldner während der Dauer des Konkurses und auch nach dessen Beendigung, sofern sie wegen schuldbarer Krida verurteilt worden sind, noch 3 Jahre nach der Strafabbüßung; Personen, die und solange sie ihre Verbindlichkeiten aus Börsengeschäften nicht erfüllt haben; die und solange sie zufolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindeverwaltung, die von der Fortsetzung oder dem Eintritte eines Handels- oder Gewerbebetriebes strafweise ausgeschlossen sind.

Der Besuch einer landwirtschaftlichen Börse ist nur gestattet: Personen, die sich mit der Erzeugung, dem Umsatze oder der Verarbeitung eines Verkehrsgegenstandes der Börse, sowie den diesen dienenden Versicherungs-, Fracht-, Belehnungs-, Speditions-, Einlagerungs- und Sackleihgeschäften berufsmäßig befassen; Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, anderen Vereinigungen und juristischen Personen überhaupt, die einen solchen Geschäftszweig betreiben; Vertretern öffentlicher Verwaltungszweige und unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonds und schließlich Handelsfrauen, die einen der oben erwähnten Geschäftszweige berufsmäßig betreiben und Witwen, die lediglich für die Dauer des Witwenstandes den Beruf ihres verstorbenen, börsenfähigen Ehegatten ausüben.

Vom Besuche einer anderen Börse sind Personen weiblichen Geschlechts ausnahmslos ausgeschlossen.

Bei der parlamentarischen Beratung des Börsengesetzes vom Jahre 1875 wurde vorwiegend vom Standpunkte der Volkswirtschaft die Notwendigkeit betont, einen durch die herrschende Rechtsverschiedenheit und Rechtsunsicherheit eingerissenen Uebelstand, zumindest, soweit es sich um den internen Börsenverkehr handelt, zu beseitigen. Dieser, zum rücksichtslosen, alle Grundsätze von Treu und Glauben verachtenden Glückspiele geradezu herausfordernde Uebelstand zeigte sich darin, daß dem wortbrüchigen Vertragsteil eine gesetzlich sanktionierte Freiprämie auf die Ausbeutung seines Vertragsgegners gewährt wurde. Er heimste den aus einer geschäftlichen Spekulation erzielten Gewinn von dem vertragstreuen Kontrahenten ein, waren aber die Würfel gegen ihn gefallen, so verschanzte er sich hinter eine innere, dem Vertragsgegner nicht erkennbar gewesene Willensabsicht und benützte die Hintertür der Spieleinwendung zum Schilde für seinen Wort- und Vertragsbruch.

Um nun Handel und Verkehr und die im modernen Wirtschaftsleben zu wichtigen Aufgaben berufenen Börsen vor einer derartigen Untergrabung des soliden und reellen Handels, vor einem Konflikte zwischen dem geschriebenen Rechte und den Anschauungen des anständigen Kaufmannsstandes zu schützen und zumindest auf dem Boden der Börse selbst dem Wortbruche die gesetzliche Rückzugslinie zu versperren, wurden *alle Börsengeschäfte als Handelsgeschäfte* erklärt, es wurde ihre Rechtsgültigkeit und unbedingte Klagbarkeit gesetzlich normiert und durch *Ausschließung der Spieleinwendung* jene Strenge begründet, die eine unerläßliche Grundlage für die reelle Abwickelung der Börsengeschäfte und für deren gesunde, volkswirtschaftliche Entwickelung bildet.

Für Pfand-, Prolongations- oder Kostgeschäfte wurde, sofern diese sich als Börsengeschäfte qualifizieren, die Bestimmung des Handelsgesetzbuches, wonach der Gläubiger beim Verzuge des Schuldners sich aus dem Pfande ohne gerichtliches Verfahren befriedigen könne, auch dann anwendbar erklärt, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden und auch ohne daß dem Gläubiger dieses Recht schriftlich eingeräumt worden wäre.

Als Börsengeschäfte wurden solche Geschäfte erklärt, die im öffentlichen Börsenlokale, in der festgesetzten Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen werden, die an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden dürfen.

Durch das Börsenstatut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus diesen Börsengeschäften durch das statutarisch geregelte Börsenschiedsgericht ausgetragen werden müssen, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben; der Wirkungskreis dieses Börsenschiedsgerichtes kann aber statutarisch dahin erweitert werden, daß dem Börsenschiedsgerichte auch Streitigkeiten aus Warengeschäften unterworfen werden, die außerhalb der Börse geschlossen wurden, jedoch lediglich unter nachstehenden Voraussetzungen:

1) Jeder der Streitteile muß entweder ein Organ der öffentlichen Verwaltung oder eine Handelsgesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder ein Mitglied oder Besucher einer Börse oder eine Person sein, die sich berufsmäßig mit der Produktion, dem Handel oder der Verarbeitung jener beweglichen Sachen beschäftigt, die den Gegenstand des Geschäftes bilden;

2) Das Geschäft, welches Gegenstand des Streites vor dem Schiedsgerichte ist, muß sich auf Waren beziehen, die an der betreffenden Börse gehandelt werden dürfen;

3) beide Teile müssen sich beim Abschlusse oder vor Abwickelung des Geschäftes in einem schriftlichen Schiedsvertrage dem Ausspruche des Schiedsgerichtes unterworfen haben; protokollierte Kaufleute und Mitglieder oder Besucher einer Börse werden dem Schiedsgerichte schon durch die unbeanständet gebliebene Annahme eines Schlußbriefes unterworfen, in dem die Bestimmung enthalten ist, daß Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäfte von dem Börsenschiedsgerichte zu entscheiden sind.

Falls eine der Parteien den landwirtschaftlichen Berufskreisen angehört, hat das Schiedsgericht die erhobene Klage auf Antrag oder von Amts wegen als zum schiedsgerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückzuweisen, wenn das Warengeschäft, das den Gegenstand des Streites bildet, in offenbarem Mißverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe der betreffenden Partei steht.

Die Schiedsrichter des für Streitigkeiten aus Warengeschäften zusammengesetzten Schiedsgerichtes müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und haben vor Antritt ihres Amtes einen Eid zu leisten, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben und die bestehenden Gesetze, insbesondere die Staatsgrundgesetze, unverbrüchlich beobachten werden.

Die von der Börsenleitung zur Regelung der Geschäftsbedingungen und Abwickelung der Börsengeschäfte zu erlassenden Vorschriften (Börsen-Usancen) bedürfen der Genehmigung der Regierung. Diese Usancen sind vorher im öffentlichen Börsenlokale 3 Wochen hindurch, sowie im Amtsblatte der Börse kundzumachen und in einer am Börsenorte verbreiteten Zeitung wenigstens einmal zu verlautbaren. Bis zum Tage des Anschlages müssen die Usancen der landwirtschaftlichen Landeskorporation, sowie der Handels- und Gewerbekammer des Kronlandes am Sitze der Börse zur Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung binnen 3 Wochen zugestellt, sohin einbegleitet von den Gegenbemerkungen der Börse der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden. Nur in dringenden Fällen können mit Genehmigung des Börsenkommissärs einzelne Vorschriften sofort provisorisch in Wirksamkeit treten, solche Vorschriften treten jedoch bei nachträglich verweigerter Genehmigung wieder außer Kraft.

Die Vorschriften für die Ermittelung und Notierung der Börsenkurse werden nach Anhörung der Börsenleitung, der landwirtschaftlichen Landeskorporation, sowie der Handels- und Gewerbekammer von der Regierung erlassen.

Die neue Gesetzesnovelle ist einer jener nun in Oesterreich schon typisch gewordenen Gelegenheitsgesetze, das zum geringsten Teile sachlichen Gründen seine Entstehung und auch selten sachlichen Erwägungen die Formulierung der einzelnen Bestimmungen verdankt. Hieraus erklären sich auch die zahlreichen, für den sachkundigen Laien ganz unverständlichen Bestimmungen, für den denkenden Juristen oft geradezu beschämenden Mängel dieser Gesetzesnovelle und hätte nicht die Börsenkammer selbst im eigenen Wirkungskreise für die rasche und glatte Durchführung des Willens des Gesetzgebers gesorgt und Vorkehrungen getroffen, daß die leidige Frage des Terminhandels endgültig von der Produktenbörse verschwinde: an der Hand des Gesetzestextes hätte dies schwerlich jemals erreicht werden können. Denn es wäre wahrlich kein Meisterstück gewesen, dieses ganze Gesetz aus den Angeln zu heben.

Immerhin muß anerkannt werden, daß die bis nun noch nicht überwundenen Schwierigkeiten für eine gesetzlich zureichende Festlegung des Verbotes des Getreideterminhandels grundsätzlich in einer Weise behoben wurden, daß, bei loyaler Mitwirkung der Börsenkammer, das Terminhandelsverbot im Geiste des Gesetzes in einer vollkommen einwandfreien Weise durchgeführt wurde. Das Gesetz unterläßt es, eine bisher in vollkommen zutreffender Weise noch nicht gefundene Definition des Begriffes des „börsenmäßigen Termingeschäftes“ aufzustellen, verbietet einfach den Abschluß solcher Geschäfte und ergreift alle jene praktischen Maßnahmen, die geeignet sind, das Verbot jetzt und in Zukunft wirksam werden zu lassen. Es verbietet einerseits im allgemeinen die Feststellung von Geschäftsbedingungen und Abwicklungsbestimmungen für die verbotenen Geschäfte und gibt dann eine demonstrative Aufzählung jener konkreten Anordnungen, durch die der angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht werden soll. Das Ge-

setz untersagt nämlich die Aufnahme von Bestimmungen in die Börsenusancen, durch die von vornherein und im allgemeinen für den Geschäftsabschluß eine einheitlich anzuwendende Getreidetype oder Mindestschlußeinheit oder ein bestimmter Ort als Erfüllungsort festgestellt wird, für die Geschäftsabwickelung bestimmte Termine festgesetzt oder Liquidationseinrichtungen getroffen werden, und normiert schließlich, daß alle von der Börsenleitung zur Regelung der Geschäftsbedingungen und Abwickelung der Börsengeschäfte zu erlassenden Vorschriften der ministeriellen Genehmigung bedürfen.

Durch diesen Komplex von Vorschriften ist die Möglichkeit, den geltenden börsenmäßigen Getreideterminhandel, sei es als Massen-, sei es als beachtenswerte Einzelerscheinung zu betreiben, ausgeschlossen, weil diesem die Existenzgrundlage benommen erscheint.

Um nun auch neu auftauchenden, im Wesen dem verbotenen Terminhandel entsprechenden und denselben wirtschaftlichen Zwecken dienenden Geschäftsformen wirksam entgegentreten zu können, wurde die Regierung suppletorisch mit der Fakultät ausgerüstet, auch solche neue Geschäftsformen im Verordnungswege zu verbieten. Durch Einschaltung dieses konstitutiven Aktes wurde die sonst unlöslich scheinende Schwierigkeit überwunden, einem in Oesterreich auf neuen Grundlagen entstehenden börsenmäßigen Terminhandel rasch und wirksam zu begegnen. Und zwar geschah dies durch eine gesetzliche Bestimmung, die der Regierung die Pflicht auferlegt, alle an der Börse neu auftauchenden Geschäftsformen, die ihrer wirtschaftlichen Natur nach denselben Zwecken zu dienen bestimmt sind, wie die gesetzlich verbotenen Geschäftsformen, im Verordnungswege zu verbieten, ja mit einem solchen Verbot schon dann einzuschreiten, wenn auch nur Anzeichen für das Entstehen derartiger neuer Geschäftsformen vorliegen. Verstärkt wird die Kraft dieses künftig zu erlassenden Verbotes durch die gesetzlich festgelegte moralische Pflicht der Börsenleitung, der landwirtschaftlichen Landeskorporation sowie der Handels- und Gewerbekammer, beim Vorhandensein der erwähnten Voraussetzungen auf ein entsprechendes Verbot hinzuwirken.

Schon vor Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Regierungsverordnung erlassen worden, mit welcher der Abschluß von börsenmäßigen Getreidetermingeschäften auf Grund der für diese bisher in Geltung gestandenen Usancen und Liquidationseinrichtungen verboten, die Umgehung dieses Verbotes daher kraft Gesetzes unter Strafe gestellt wird. Dem Gesetze entspricht diese Verordnung, zumindest dem Zeitpunkte ihres Erlasses nach, nicht. Denn ein Verbot hätte sinngemäß von der Regierung erst erlassen werden können, wenn sich „neue“ Geschäftsbedingungen und Liquidationsbestimmungen für den Abschluß und die Abwickelung von Termingeschäften eingebürgert hätten.

Die civilrechtlichen Folgen des Gesetzes.

Die civilrechtlichen Folgen des Abschlusses eines gesetzlich verbotenen Termingeschäftes ergeben sich aus diesem Verbote von selbst

und sind daher im Gesetze nicht besonders angeführt; jene eines im Verordnungswege beim Zutreffen bestimmter Voraussetzungen erst zu verbietenden Geschäftes sind dagegen im Gesetze aufgezählt, allerdings überflüssigerweise, da deren Abschluß ohnehin unter strafrechtliche Sanktion gestellt ist. Ein solches verbotenes Termingeschäft ist rechtsunwirksam, ebenso die Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und die Vereinigung zum Abschlusse oder zur Vermittelung von solchen Geschäften. Die Rechtsunwirksamkeit erstreckt sich auch auf die bestellte Sicherheit und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Dasjenige, was vor, bei oder nach der Abwickelung des rechtsunwirksamen Geschäftes geleistet wurde, kann während eines Zeitraumes von 3 Jahren, vom Tage des Geschäftsabschlusses an gerechnet, zurückgefordert werden. Der Abschluß von börsenmäßigen Termingeschäften im Auslande widerstreitet, sofern diesen nicht die im Verordnungswege aufgehobenen Usancen der Wiener Produktenbörse zu Grunde gelegt wurden, keinem Verbotsgesetze; Ansprüche aus solchen Geschäften entbehren jedoch im Inlande der Klagbarkeit, bezw. Exekutionsfähigkeit. Bei einem von einem Inländer mit einem Ausländer geschlossenen Geschäfte ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das zur Anwendung gelangende Recht der Ort des Geschäftsabschlusses maßgebend, sofern der Vertragswille nicht offenbar auf die Anwendung eines anderen Rechtes abzielte. Bei den durch Briefwechsel, durch Austausch von Schluß und Gegenschluß zu stande gekommenen Verträgen ist nach der herrschenden Anschauung im internationalen Privatrechte, als Ort des Geschäftsabschlusses jener anzusehen, an dem der Empfänger des Gegenschlusses diesen unterfertigt, weil er hier seine Acceptationserklärung abgibt und daher die den Vertrag begründende Willenseinigung hier zu stande kommt. Erfolgt eine derartige Willenseinigung in Oesterreich, so ist auch das Geschäft nach dem in Oesterreich geltenden Rechte zu beurteilen, aber auch dann ist nach § 1432 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rückforderung einer geleisteten Zahlung unstatthaft, weil sie in Kenntnis der Tatsache erfolgte, daß eine Zahlungspflicht nicht besteht.

Die strafrechtlichen Bestimmungen.

Zur Frage, ob und in welchem Umfange neben dem autonomen Strafrechte auch strafrechtliche Bestimmungen gegen Ausschreitungen auf dem Gebiete des Handels mit Getreide und Mühlenfabrikaten aufgenommen werden sollen, nahm der erste Regierungsentwurf folgende Stellung ein: Die Schwierigkeit auf dem Gebiete des Strafrechtes, eine richtige unter allen Voraussetzungen zutreffende Abgrenzung zwischen straffreien und strafbaren Geschäften zu finden, ist eine außerordentlich große. Denn weitgehende, einer freien Auslegung Raum gewährende Tatbestände schaffen die Gefahr unbegründeter Strafanzeigen, die Gefahr der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens auch in Fällen, welche nur infolge ihrer äußeren Aehnlichkeit mit unlauteren, vom Rechtsschutze ausgeschlossenen und der Strafsanktion unterworfenen

Geschäften, den Verdacht eines solchen erwecken. Andererseits zieht jede vorsichtige, engumgrenzte Fassung strafrechtlicher Tatbestände auf wirtschaftlichem Gebiete die Gefahr der Umgehung durch Annahme legitimer Formen nach sich. Schließlich verträgt eine ganze Reihe von möglichen Straftatbeständen zum Schutze gegen wirtschaftlich schädliche Auswüchse der Spekulation keine Einschränkung und einseitige Aufstellung auf bestimmte Gegenstände des Handels, insbesondere nicht auf den wirtschaftspolitisch so bedeutungsvollen Verkehr mit Getreide und Mühlenfabrikaten.

Von diesen Erwägungen geleitet, wollte der erste Regierungsentwurf die Schaffung allgemeiner Strafandrohungen gegen Auswüchse auf diesem Gebiete der Reform des Strafrechtes überlassen und beschränkte sich auf eine Bestimmung, bei der die Beziehung auf den Handel mit Getreide und Mühlenerzeugnissen eine maßgebende Bedeutung wegen des besonderen Einflusses auf die allgemeine Wohlfahrt zu besitzen vermag, nämlich auf die Strafbestimmung gegen die sogenannte Kurstreiberei, gegen die unlautere Beeinflussung des Börsenpreises.

Diese Regierungsvorlage wurde, da sie kein unbedingtes Verbot des Getreideterminhandels enthielt, vom Abgeordnetenhaus verworfen und der volkswirtschaftliche Ausschuß beauftragt, einen, dieses Verbot enthaltenen Gesetzentwurf vorzulegen. Das Subkomitee sollte behufs wirksamster Ausgestaltung des Terminhandelsverbotes auch eine Strafsanktion in der Art schaffen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verbotsbestimmung mit Strafe belegt werden.

Schließlich wurde jedoch die Schaffung allgemeiner Strafbestimmungen gegen Ueberschreitungen einer gesetzlich verpönten Geschäftsform grundsätzlich abgelehnt und an diesem Grundsatze ist bis auf einen Fall im vorliegenden Gesetze auch auch festgehalten worden. Strafbar ist nämlich, „wer von der Regierung kraft des Gesetzes im Verordnungswege verbotene Geschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten gewerbsmäßig abschließt oder vermittelt“. Für diese Strafbestimmung war die Erwägung maßgebend, daß eine vollkommen zutreffende juristische Definition des Begriffes des „börsenmäßigen Termingeschäftes“ nicht gefunden werden konnte, der Abschluß eines solchen in Oesterreich aber trotzdem civilrechtlich verboten und unter Strafsanktion gestellt werden sollte. Um nun einerseits für den Strafrichter einen präzisen Tatbestand zu schaffen und andererseits die Geschäftswelt nicht der Gefahr auszusetzen, daß ein in gangbaren Formen des Zeitgeschäftes geschlossenes Geschäft als verboten und strafbar erklärt und hierdurch auch das wirtschaftlich berechtigte Termingeschäft erheblich erschwert, wenn nicht gänzlich unterbunden werde, wurde die vorherige Dekretierung des Verbotes einer bestimmten, näher zu bezeichnenden Geschäftsgruppe, demnach ein konstitutives Moment, ein äußerlich erkennbares Merkmal gewählt.

Für das lebendige Rechtsbewußtsein bleibt es unfaßbar, weshalb auf der einen Seite Termingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten nicht etwa nur civilrechtlich unwirksam erklärt, sondern sogar unter gewissen Voraussetzungen unter Strafe gestellt werden, während auf

der anderen Seite Termingeschäfte in allen anderen Warengattungen und in Wertpapieren, sofern sie an der Börse geschlossen werden, gemäß § 13 des Börsengesetzes vom 1. April 1875 nicht nur vor jeder Differenzspieleinwendung geschützt bleiben, sondern sogar als absolute Handelsgeschäfte gelten.

Alle anderen Strafbestimmungen der Börsengesetznovelle bezwecken lediglich die Verhütung doloser Handlungen beim Abschluß der verbotenen und die Hintanhaltung unlauterer Manöver bei der Preisfeststellung für die gangbaren Geschäfte.

Strafbar ist, wer vorsätzlich einen anderen zu einem verordnungsmäßig verbotenen Geschäfte bestimmt oder sich vorsätzlich einem anderen zu einem solchen Geschäfte anbietet. Erfolgt die Verleitung gewerbsmäßig, unter Ausbeutung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinnes des Verleiteten, so unterliegt die Tat einem höheren Strafsatze. Diese Strafbestimmung geht viel weiter als die entsprechende des deutschen Reichsbörsengesetzes. Denn nach diesem werden das Kriterium der „Gewohnheitsmäßigkeit“, der Hang zur wiederholten Vornahme der verpönten Handlung, ferner die Verleitung „in gewinnsüchtiger Absicht“ gefordert.

Hier tritt auch die gesetzgeberische Merkwürdigkeit zutage, daß, wer „erfahrene und nicht leichtsinnige Personen zu verbotenen Geschäften bestimmt“, die Strafe schon dann verwirkt, wenn er diese Personenkategorie auch nur gelegentlich zu einem einzigen Geschäfte verleitet; wer aber „Unerfahrene oder Leichtsinnige“ verleitet, wird erst dann strafbar, wenn er diese Verleitung gewerbsmäßig betreibt.

Als Vergehen ist weiter unter Strafe gestellt die vorsätzliche Kursbeeinflussung, das ist jede arglistige Handlung, die eine richtige und sachgemäße Preisnotierung zu verhindern geeignet ist. Diese Strafbestimmung richtet sich gegen die sogenannte Kurstreiberei, gegen die unlautere Beeinflussung des Börsenpreises und bezweckt einerseits die Kursfeststellung vor schädlichen Einflüssen zu sichern, andererseits die absichtliche Festsetzung eines der tatsächlichen Geschäftslage nicht entsprechenden und nicht den wirklichen Warenwert darstellenden Börsenpreises zu verhüten. Diese Kursbeeinflussung kann erfolgen:

1) durch Abschluß eines Scheingeschäfts, das eine die wirkliche Geschäftslage nicht entsprechende Preisnotierung und hierdurch eine Verletzung öffentlicher und allgemeiner Intressen zur Folge haben kann, da die Kursnotierung vielfach die Grundlage für außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte bildet;

2) durch vorsätzliche Täuschung über einen für die Preisbildung wesentlichen Umstand, worunter die Verbreitung falscher Gerüchte, die Vorspiegelung falscher Tatsachen verstanden ist.

Sobald feststeht, daß durch ein geeignetes Mittel eine Täuschung zur Beeinflussung des Börsenpreises unternommen wurde, kann es sich nur um die Frage handeln, ob die Tat als „versucht“ oder „vollendet“ zu bestrafen ist.

Neben der allgemeinen Fassung der Einwirkung auf die Bildung

des Börsenpreises „durch Täuschung über einen für die Preisbildung wesentlichen Umstand“ ist noch der bestimmtere typische Fall der Einwirkung durch Abschluß eines „Scheingeschäftes“ angeführt und durch Aufnahme des Merkmales der „Vorsätzlichkeit“ zugleich die Anwendung auf solche Fälle eingeschränkt, in denen dem Täter Vorsatz im Sinne des allgemeinen Strafrechtes zur Last fällt.

Unter Strafe gestellt wird ferner jede aktive und passive Bestechung der Presse, die den Zweck verfolgt, auf den Börsenpreis einzuwirken.

Als Vergehen werden schließlich unter Strafe gestellt die amtliche Notierung über kraft Regierungsverordnung verbotene Termingeschäfte, die Veröffentlichung solcher Notierungen durch ein Kursblatt, durch mechanisch hergestellte Vervielfältigungen oder im Wege der Presse, durch Auslegen, Aushängen oder Anschlagen an, dem Publikum zugänglichen Orten. Dieses Verbot bezweckt, die Entwickelung eines organisierten Terminhandels an und außerhalb der Börse wirksam dadurch zu verhüten, daß es die Verbreitung der zusammengefaßten Notierungen über börsenmäßige Termingeschäfte durch Druck oder eine diese ersetzende Vervielfältigungsart und damit deren Zugänglichkeit für einen unbegrenzten Leserkreis unmöglich macht. Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Veröffentlichung von Preisen über die im Ausland geschlossene börsenmäßige Termingeschäfte.

Einen erheblichen Mangel des Börsengesetzes bildet die unterbliebene Ausgestaltung der Disziplinargewalt der Börsenleitung, obschon hier das deutsche Reichsbörsengessetz als mustergültiges Vorbild hätte verwendet werden können.

Das einseitige Verbot des Terminhandels.

Selbst grundsätzliche Gegner des Getreideterminhandels — und zu diesen zählte in erster Reihe das Ackerbauministerium — gaben ihren Bedenken Ausdruck, daß zufolge der wirtschaftlichen Gemeinschaft mit Ungarn, der Gleichartigkeit der Waren, ihrer Bezugsquellen und Absatzgebiete, der Einheitlichkeit der Währung u. s. w. die einseitige Aufhebung des Getreideterminhandels in Oesterreich nur die eine Folge haben kann: daß alle derzeit noch in der Wiener Einflußsphäre liegenden Gebiete künftig ganz und gar vom Budapester Terminmarkte beherrscht werden würden, daß die einseitige Aufhebung des Terminhandels in Wien nicht nur als eine gänzlich erfolglose Maßregel erscheinen muß, sondern die Situation zu Ungunsten Oesterreichs verschärfen werde. Denn der österreichische Markt werde vollständig von dem Budapester Terminpreise dominiert werden und die relative Selbständigkeit der Wiener Marktpreisbildung gegenüber jener von Budapest ihr Ende erreicht haben.

Die dem Terminhandel innewohnende, marktbildende Kraft, welcher zufolge dieser eine gewisse Attraktionskraft auf den Effektivhandel ausübe, werde zur Folge haben, daß das einseitige Verbot des Termin-

handels mindestens einen Teil des Effektivhandels von Wien abdrängen und Budapest zuwenden, daß Wien eines Teiles seiner Bedeutung als Getreidehandelsplatz, sowohl hinsichtlich des Inlands- als des Durchgangsverkehrs verlustig gehen werde.

Ein Teil der österreichischen Müller, nämlich jener, der zwar genötigt ist, von dem Terminmarkte Gebrauch zu machen, aber nicht in der Lage sein werde, künftighin den Budapester Terminmarkt zu benützen, werde in seiner Konkurrenzfähigkeit den großen Mühlen gegenüber lahmgelegt werden. Das Gleiche gilt für so manchen Händler, der des Terminhandels sich nicht zu Spekulationszwecken, sondern lediglich behufs Sicherung zur Deckung bedient.

Es gibt heute keinen Händler, Handelsmüller oder sonstigen landwirtschaftlichen Industriellen, der die Wahrheit dieser befürchteten Folgen nicht schon jetzt empfindlich spüren würde.

Nachdruck verboten.

VIII.

Gesetz, betreffend Aenderungen im Finanzwesen des Reichs. Vom 14. Mai 1904.

§ 1. Die Vorschrift über die Ueberweisung eines Teiles des Ertrags der Zölle und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten (§ 8 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 111, veröffentlichten Zolltarifgesetzes) wird aufgehoben.

Der Reinertrag der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

§ 2. Artikel 70 der Verfassung erhält folgende Fassung: Artikel 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Ueberweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Ueberschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1904 in Kraft.

Nachdruck verboten.

Miszellen.

XIX.

Ein Vergleich zwischen der Berufs- und der Volkszählung des Jahres 1895.

[Beitrag zum Studium der Binnenwanderungen[1].]

Von Dr. Aug. Busch.

Bekanntlich beruht die gewöhnlich benutzte Methode zum Studium der Wanderungsvorgänge in gegebenen Gebieten auf der Berechnung der Differenz zwischen dem Geburtenüberschuß und der gesamten Bevölkerungszu- oder -abnahme. Das Ergebnis dieser Rechnung ist alsdann die Wanderungsdifferenz, d. h. der Betrag, um welchen die Abwanderung oder die Zuwanderung überwiegt.

Wenn nun auf diese Weise auch die Zahl der Wandernden selbst nicht eruiert werden kann, so sind sich doch die Beobachter darüber einig, daß auch das so gewonnene Resultat für die Untersuchung der Folgen der Wanderungen von weittragender Bedeutung ist[2]. Die meisten Studien beschäftigen sich mit dem Verlauf der Wanderungen in dem Zeitraum zwischen zwei Volkszählungen, und wenn sich unter Benutzung der gleichen Methode die Betrachtung auf eine kürzere Periode erstrecken sollte, so wäre es nötig, für Anfang und Ende derselben eine Zählung zu veranstalten.

Von diesem Mittel ist auch tatsächlich schon Gebrauch gemacht worden[3], indessen halten die bedeutenden Kosten von der Anwendung desselben für größere Gebiete ab. Die Reichsstatistik gibt nun einen Fall an die Hand, in welchem zwei Zählungen in einem Jahr stattgefunden haben, nämlich die Berufs- und die Volkszählung des Jahres 1895. Auf Grund dieser beiden Zählungen ist es möglich, wenigstens die Wanderungen zwischen dem 14. Juni und dem 2. Dezember (1895) zu verfolgen[4].

1) Die vorliegende kleine Studie wurde auf Anregung des Herrn Prof. Dr. Bleicher, in dem unter seiner Leitung stehenden Statistischen Seminar der „Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften" zu Frankfurt a. M. bearbeitet.

2) Einzelstudien über die Wanderungen siehe: G. v. Mayr, Statistik der deutschen Binnenwanderung, Schriften des Vereins für Sozialpolitik 58, 1903. — H. Bleicher, Studie über Wanderung, Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., N. F. H. 2. — Wirminghaus, Einfluß der Binnenwanderungen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F. Bd. 9.

3) Mitteilungen des königl. statist. Landesamts, Stuttgart 1901, No. 2.

4) Cf. H. Bleicher, allgem. statist. Archiv VI $_2$, S. 103.

Es wäre nun zunächst die Frage zu erörtern, ob es angängig ist diese auf so verschiedener Grundlage beruhenden Zählungen miteinander in Vergleich zu setzen [1]). Charakter, wie Zeit der Veranstaltung lassen es unvermeidlich erscheinen, daß der Berufszählung gewisse Fehler anhaften, welche nachträglich nicht zu korrigieren sind, indem einerseits eine größere Zahl von Berufslosen überhaupt nicht aufgeführt wird, andererseits aber die Bevölkerung während der Sommermonate stärker in Bewegung ist und infolgedessen eine Reihe von Personen, wie Fischer, Schiffer, Reisende, Vaganten nicht mitaufgenommen werden. Immerhin zeigt eine Berechnung, welche die Bevölkerungsziffer für den 14. Juni 1895 unter Benutzung einer mittleren Jahreszunahme von der Zählung 1890 an bestimmt, die verhältnismäßig geringe Differenz von etwa 200 000 Personen gegen das Zählergebnis, so daß hiernach eine Vergleichung der beiden Zählungen, den ziffernmäßigen Ergebnissen nach, sehr wohl zulässig erscheint.

Während nun beim Vergleich zweier Volkszählungen die Resultate der Wanderungen innerhalb des Deutschen Reichs sich als bleibende Verschiebung zwischen dünn- und dichtbesiedelten Gegenden, Abwanderung von den östlichen Gebieten des Reiches nach den westlichen, oder was zum Teil das gleiche bedeutet, Zug von den landwirtschaftlichen nach den industriellen Bezirken, ferner als Wanderungen vom platten Lande zur Stadt charakterisieren, wird die folgende Untersuchung zeigen, daß die Wanderbewegung zwischen Juni und Dezember völlig andere, zum Teil gerade entgegengesetzte Tendenzen aufweist. Es werden, um diese Gegensätze noch besser hervortreten zu lassen, in den folgenden Ausführungen die bei der Betrachtung der Wanderungen in der Zeit vom Juni bis Dezember gefundenen Resultate denjenigen gegenübergestellt, welche für die Wanderbewegung zwischen zwei Volkszählungen gelten.

Ein anschauliches Bild der Wanderungen im Deutschen Reich gibt Tabelle I. Nach dieser lassen sich die Folgen der Wanderungen in

---

1) Cf. Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 111, S. 10.

Anmerkung: Was das benötigte Zahlenmaterial betrifft, so können die Bevölkerungsziffern vom 14. Juni und 2. Dezember 1895 den staatlichen statistischen Veröffentlichungen direkt entnommen werden. Für die größeren Verwaltungsbezirke läßt sich nach den monatlichen Ausweisen der Geburtenüberschuß berechnen, unter proportionaler Berechnung der Zahlen für die Zeit vom 14.—30. Juni und für den 1. Dezember. Der Geburtenüberschuß für die kleineren Verwaltungsbezirke, welcher nicht monatlich ausgewiesen ist, wurde für die Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember in folgender Weise bestimmt: Eine Reihe von Berechnungen in größeren und kleineren Bezirken, für welche der Geburtenüberschuß in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember bekannt war, ergab, daß derselbe, abgesehen von einigen abnormen Verhältnissen in der einen oder anderen Großstadt, zwischen 40 und 50 Proz. des Jahresüberschusses beträgt, hiernach wird also, wenn man unter Annahme einer gleichmäßigen Jahresverteilung mit dem für Mitte Juni bis Dezember = $5\frac{1}{2}$ Monate sich ergebenden Prozentsatz $\frac{5,5}{12} = 45,83$ Proz. rechnet, schlimmsten Falls ein Fehler von etwa 10 Proz. begangen, und bei der Durchführung der Berechnung für die preußischen Kreise finden sich nur einige wenige, in welchen ein solcher Fehler im Geburtenüberschuß ein Umschlagen in der Wanderungszahl vom Gewinn zum Verlust, oder umgekehrt bewirkt.

Leider geben zur Berechnung für kleinere Bezirke nur die preußische und württembergische Statistik genügendes Material, so daß für die kleineren Landesteile eine Beschränkung auf die beiden genannten Bundesstaaten erfolgen mußte.

Tabelle I.

Die Wanderbewegung im Deutschen Reich in den Volkszählungsperioden 1890/95 und 1895/1900 sowie in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895 (nach Staaten und Landesteilen).

Staaten und Landesteile	Der Wanderungsgewinn oder Verlust (—) betrug in der Volkszählungsperiode [1]		Vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895 betrug:		
	1890/1895	1895/1900	die Bevölkerungszu- oder Ab- (—) nahme	der Geburtenüberschuß	der Wanderungsgewinn oder Verlust (—)
Preußen:					
Provinz Ostpreußen	— 87 615	— 146 603	25 062	12 378	12 684
„ Westpreußen	— 67 603	— 69 979	25 241	12 418	12 823
Stadt Berlin	16 190	126 929	61 787	4 829	56 958
Provinz Brandenburg	116 009	107 009	27 968	13 741	14 227
„ Pommern	— 54 503	— 54 951	— 905	10 353	— 11 258
„ Posen	— 90 225	— 127 899	54 612	17 601	37 011
„ Schlesien	— 77 391	— 73 337	59 832	28 862	30 970
„ Sachsen	— 69 188	— 64 418	— 5 768	16 287	— 22 055
„ Schleswig-Holstein	— 19 543	— 3 018	— 11 608	9 733	— 21 341
„ Hannover	— 5 744	— 19 597	15 572	16 436	— 864
„ Westfalen	35 828	178 067	35 101	24 785	11 316
„ Hessen-Nassau	— 7 269	11 393	20 021	11 978	8 043
„ Rheinland	17 862	181 676	58 051	37 487	20 564
Hohenzollern	— 2 403	— 2 239	— 158	216	— 374
Königreich Preußen	—295 595	43 033	364 808	217 104	147 704
Bayern:					
Die 3 Regierungbez. Franken	— 28 285	— 5 440	15 892	10 660	5 232
Uebriges Bayern r. d. Rh.	— 10 591	— 5 548	13 727	14 051	— 324
Bayern l. d. Rh. (Reg.-Bez. Pfalz)	— 15 278	— 4 255	9 749	5 256	4 493
Königreich Bayern	— 54 154	— 15 243	39 368	29 967	9 401
Sachsen	16 400	89 477	34 426	23 418	11 008
Württemberg	— 50 852	— 43 429	10 489	9 206	1 283
Baden	— 14 119	29 775	6 226	8 339	— 2 113
Hessen	— 8 732	6 825	6 873	6 079	794
Mecklenburg-Schwerin	— 11 702	— 23 469	— 9 023	3 613	— 12 636
Sachsen-Weimar	— 6 994	472	62	1 722	— 1 660
Mecklenburg-Strelitz	— 1 501	— 4 043	— 1 837	562	— 2 399
Oldenburg:					
Herzogtum Oldenburg	— 1 115	— 3 540	5 093	2 259	2 834
Fürstentum Lübeck	— 1 503	— 800	— 938	212	— 1 150
„ Birkenfeld	— 1 767	— 2 295	570	294	276
Großherzogtum Oldenburg	— 4 385	— 6 635	4 725	2 765	1 960
Braunschweig	2 728	— 1 926	— 1 518	2 588	— 4 106
Sachsen-Meiningen	— 5 989	— 2 681	1 063	1 576	— 513
Sachsen-Altenburg	— 2 703	4	1 617	1 068	549
Sachsen-Coburg-Gotha	— 3 702	— 3 128	— 1 081	1 203	— 2 284
Anhalt	— 520	— 310	669	1 880	— 911
Schwarzburg-Sondershausen	— 2 559	— 2 481	474	499	— 25
Schwarzburg-Rudolstadt	— 3 240	— 2 913	— 790	507	— 1 297
Waldeck	— 2 980	— 3 398	— 3 322	357	— 3 679
Reuß ältere Linie	— 1 004	— 4 875	821	543	278

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1897 und 1901.

Staaten und Landesteile	Der Wanderungsgewinn oder Verlust (—) betrug in der Volkszählungsperiode		Vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895 betrug:		
	1890/1895	1895/1900	die Bevölkerungszu- oder Ab- (—) nahme	der Geburtenüberschuß	der Wanderungsgewinn oder Verlust (—)
Reuß jüngere Linie	2 828	— 3 875	2 902	879	2 023
Schaumburg-Lippe	— 572	— 1 228	— 42	354	— 396
Lippe	— 4 577	— 8 118	11 310	1 820	9 490
Lübeck	1 548	7 284	509	526	— 17
Bremen	4 723	14 070	5 008	1 153	3 855
Hamburg	21 309	34 144	17 673	4 940	12 733
Elsaß-Lothringen	— 22 466	— 3 207	17 907	7 092	10 815
Deutsches Reich	—448 810	94 125	509 617	329 760	179 857

den Volkszählungsperioden 1890/95 und 1895/1900 mit denjenigen der Wanderungen im Spätjahr 1895 vergleichen.

Wir erkennen in der Volkszählungsperiode 1890/95 einen bedeutenden Wanderungsverlust des Reichsgebiets von 448 810 Personen, welchem in der Periode 1895/1900 ein Wanderungsgewinn von 94 125 Personen gegenübersteht. Die überseeische Auswanderung beträgt in den beiden Perioden 402 567 bezw. 127 308 Personen, und es ergibt sich hieraus, daß in dem Jahrfünft 1890/95 außer durch überseeische Auswanderung noch ein Wanderungsverlust von rund 46 000 Personen zu verzeichnen ist, während in der Periode 1895/1900, wenn man von der überseeischen Auswanderung absieht, ein Gewinn von rund 200 000 Personen erscheint.

Die hierzu in Vergleich gesetzte Wanderungszahl für die Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895 ist ein Wanderungsgewinn von 179 857 Personen. Es bedeutet dieses Resultat aber nichts anderes, als daß dem Spätjahr eine starke Zuwanderung nach dem Reichsgebiet charakteristisch ist.

Die Verteilung der Zahlen der überseeischen Auswanderer auf die Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember zeigt keine Abnormität gegen die übrigen Monate, so daß also hierin ein Einfluß auf den beobachteten Wanderungsgewinn nicht zu suchen ist.

Da die Einwanderung Fremder in das Deutsche Reich bekanntlich nur von untergeordneter Bedeutung ist, so ist es einleuchtend, daß der hier zu Tage tretende Wanderungsvorgang in der zweiten Jahreshälfte als eine Rückwanderung aufzufassen ist, an welcher sich diejenigen Personen beteiligen, welche sich nur zeitweilig im Ausland aufhalten, und es könnte sehr wohl die Differenz, welche zwischen der Berechnung der Bevölkerung für den 14. Juni 1895 (unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Jahreszuwachses, sowie der überseeischen Auswanderung) und dem tatsächlichen Zählergebnis der Berufszählung besteht, zum Teil durch diese verstärkte Zuwanderung (bezw. verminderte Abwanderung) zwischen Juni und Dezember zu erklären sein[1]).

1) In der einer solchen Berechnung zu Grunde liegenden mittleren Jahreszunahme ist die dem Spätjahr eigentümliche Wanderung mitenthalten, eine Anwendung dieses Jahresmittels auf nur einen Teil des Jahres erscheint aber als nicht zulässig.

Die im Spätjahr Zuwandernden werden sich aus Reisenden, welche zu geschäftlichen oder Vergnügungszwecken den Sommer über im Ausland verweilt haben, ferner aus einer Reihe von landwirtschaftlichen oder industriellen Arbeitern, welche während eines Teils des Jahres ihrem Broterwerb im Ausland nachgehen, zusammensetzen. Hierher gehören Wanderungen, wie die uns von Tack aus eigener Anschauung geschilderte Hollandsgängerei [1]), eine Wanderbewegung von Erntearbeitern, welche hauptsächlich zur Heu- und Kleeernte nach dem Ausland sich verdingen und im Juli wieder zurückwandern. Eine ganze Reihe derartiger Wanderungen erzeugen den gesamten Wanderungsvorgang.

Es kommen hier des weiteren in Betracht diejenigen Industriearbeiter, welche ihren Familiensitz innerhalb der Reichsgrenzen haben, während ihr Arbeitsort zu bestimmten Zeiten jenseits derselben liegt, von welchem sie in der sogenannten Saison nur zeitweilig, etwa am Sonntag, einmal nach Hause kommen.

Alle diese Personen entgehen einer Sommerzählung, da ja als Grundgedanke der Zählung die Erfassung der ortsanwesenden Bevölkerung gilt. Lösen wir nun den Gesamtwanderungsvorgang nach den Verhältnissen in den einzelnen Staaten und Landesteilen auf, so finden wir zunächst, daß diese an der Bevölkerungszunahme des Ganzen von rund 2850000 in der Periode 1890/95 mit Ausnahme von Hohenzollern, von rund 4087000 in der Periode 1895/1900 mit Ausnahme von Ostpreußen teilnahmen. (In den Gebieten Hohenzollern und Ostpreußen ist eine Abnahme und zwar in Hohenzollern in der Periode 1890/95 eine solche um 333, in Ostpreußen in der Periode 1895/1900 eine solche um 12272 zu verzeichnen.) Auch die berechneten Wanderungszahlen zeigen in den beiden Jahrfünften Uebereinstimmung, und es soll daher der ganze Zeitraum 1890/1900 betrachtet werden.

Es ergibt sich hierbei für Preußen insgesamt ein Wanderungsgewinn, zugleich aber auch die bekannte Tatsache, daß die östlichen Provinzen eine Abwanderung, die westlichen eine Zuwanderung aufweisen. Weiter besitzen einen Wanderungsgewinn Sachsen, Baden, Braunschweig, Lübeck, Bremen und Hamburg; die übrigen Staaten zeigen teils nur unbedeutende Beeinflussung ihrer Volkszahl durch Wanderungen, teils einen Wanderungsverlust. Ein zum Teil recht erheblicher Geburtenüberschuß ist in letzteren nötig, um sowohl den Wanderungsverlust auszugleichen, als auch noch darüber hinaus eine allgemeine Bevölkerungszunahme zu erzeugen.

In direktem Gegensatz zu diesen Verhältnissen in dem Jahrzehnt 1890/1900 befinden sich diejenigen in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895, in welcher eine größere Anzahl von Staaten und in diesen wieder Landesteile eine Bevölkerungsabnahme zeigen und ferner die Wanderbewegung erheblich andere Tendenzen erkennen läßt.

In Preußen kehrt sich der Wanderungsvorgang gerade um, während zwischen den Volkszählungen 1890 und 1900 die östlichen Provinzen

---

1) J. Tack, Die Hollandsgänger in Hannover und Oldenburg.

Verluste erlitten und die westlichen Zunahme durch Wanderung aufwiesen, treten im Spätjahr die östlichen mit einem Wanderungsgewinn, die westlichen mit einer verminderten Zuwanderung auf. Das Gebiet der Reichshauptstadt zeigt indessen auch in dem kleineren Zeitraum einen Wanderungsgewinn. Durch algebraische Addition der Wanderungszahlen in den Provinzen resultiert alsdann für das Königreich Preußen ein Wanderungsgewinn von 147 704 Personen, während im allgemeinen (1890—1900) eine Tendenz zur Abwanderung vorhanden ist.

Die übrigen Staaten zeigen folgendes:

Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe, Lübeck und Elsaß-Lothringen kehren im Spätjahr ihre Wanderungstendenz um; sie zeigen einen Wanderungsgewinn in der Zeit vom Juni bis Dezember, während in längeren Perioden die Abwanderung überwiegt, oder umgekehrt. Hiergegen zeigen Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Sachsen Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, gleiche Wanderungstendenz, wie in der 10-jährigen Periode 1890/1900. Berechnet man jedoch für diese Zeit den durchschnittlichen Jahresgewinn oder Verlust, so ist sofort zu ersehen, daß den für die Zeit vom Juni bis Dezember gültigen Zahlen eine völlig andere Bedeutung beizumessen ist, da sie teils um große Beträge hinter dem Jahresmittel zurückbleiben, teils dasselbe stark überholen. Eine Ausnahme in der ganzen Beobachtungsreihe macht das Königreich Sachsen, welches durchgängig einen Wanderungsgewinn besitzt und auch für die Zeit vom Juni bis Dezember eine Wanderungszahl aufweist, welche mit dem Jahresmittel übereinstimmt. Des weiteren zeigen die Stadtstaaten Bremen und Hamburg ebenfalls durchgängig einen Wanderungsgewinn, indessen sprechen in diesen wohl noch der Großstadt eigentümliche Verhältnisse mit, auf welche später noch eingegangen werden soll.

Allgemein kennzeichnen also die Zahlen Wanderbewegungen, welche dem Spätjahr eigen sind und lassen uns die komplizierten Vorgänge in den Binnenwanderungen erkennen, was bei dem Vergleich zweier Volkszählungen nicht möglich ist. Ziel und Herkunft der Wandernden können natürlich nur bei Kenntnis der örtlichen Verhältnisse bestimmt werden. Es ist ebensogut möglich, daß sich die Wandernden im Spätjahr für einige Zeit an einen bestimmten Platz begeben, als daß sie nach ihrer eigentlichen Heimat oder ihrem Wohnort zurückkehren, nachdem sie sich im Sommer an einem anderen Platz aufgehalten haben. Findet diese Wanderung in Richtung der allgemeinen Wanderbewegung statt, so wird sich in unserer Berechnung eine Verstärkung des Wanderungsgewinns (bezw. Verminderung des Verlustes) und umgekehrt ergeben. Unter Annahme eines Jahresdurchschnitts für die Verhältnisse in längeren Perioden wird die Abweichung hiervon für die Zeit vom Juni bis Dezember einen ungefähren Schluß auf den Umfang der dem Spätjahr besonders eigentümlichen Wanderungen gestatten. — Eine zahlenmäßige Erfassung der verschiedenen Wanderbewegungen, aus welchen sich die gesamte Wanderung zusammensetzt, ist der Unzuläng-

lichkeit des vorhandenen statistischen Materials wegen nicht durchführbar, indessen berichten uns über das Wesen derselben bereits Beobachtungen in kleineren Bezirken, etwa denjenigen von Stadtgemeinden, sowie eine Reihe von Monographien. Es treten vor allem in die Erscheinung die Wanderungen der sogenannten fluktuierenden Bevölkerung, welche in einem häufigen und der Zeit nach unregelmäßigen Wechsel des Arbeitsorts, bezw. Wohnorts bestehen, sodann aber auch Wanderbewegungen, welche sich als periodisch wiederholte Hin- und Herwanderungen zwischen bestimmten Gebieten kennzeichnen und vielleicht als „oscillierende Wanderungen" bezeichnet werden können. Zu diesen ist auch die bereits früher erwähnte Hollandsgängerei zu rechnen. Aehnliche Wanderungen finden innerhalb des Reichs statt, wie die sogenannte „Sachsengängerei"[1]), eine oscillierende Wanderbewegung, welche als Wanderung östlich der Oder wohnender Landarbeiter und zwar beiderlei Geschlechts geschildert wird. Diese suchen ihren Erwerb zur Zeit der Frühjahrsarbeiten vom April bis Oktober und November in den Landesteilen: Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig und Provinz Hannover; ihre Zahl wird nach Zehntausenden geschätzt. — Diese Wandererscheinungen treten bei den bisher betrachteten größeren Gebieten deutlich hervor, während sie bei deren Aufteilung in kleinere Bezirke durch Verschiebungen zwischen diesen zum Teil verdeckt werden.

Gehen wir zur Betrachtung der Wanderverhältnisse in kleineren Gebieten, den Kreisen des Königreichs Preußens über, wobei wir zur Berechnung des Geburtenüberschusses zwischen Juni und Dezember das eingangs erwähnte Verfahren anwenden, so finden wir zunächst, daß jeder Regierungsbezirk sich aus Kreisen mit positiven und negativen Wanderungszahlen im Spätjahr zusammensetzt. Mit diesen Wanderungszahlen sind diejenigen für die Zeit vom 2. Dezember 1895 bis 1. Dezember 1900 gültigen in Vergleich gesetzt worden[2]). Den bereits in Tabelle I gefundenen Gleichartigkeiten oder Umkehrungen der Wanderungstendenzen in den preußischen Provinzen während der beiden genannten Zeiträume entsprechen hier die Verhältnisse in den Kreisen.

Wir sind aber nun in der Lage, an Hand der hierfür berechneten Zahlen einige Betrachtungen über den Einfluß der Städte, der industriellen Gebiete und vorwiegend landwirtschaftlichen Gegenden anzustellen[3]).

---

1) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, S. 478 (1901); cf. K. Kücher, Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgeb. etc., Bd. 14, 1890.

2) Die Wanderungszahlen für das Jahrfünft 1895/1900 wurden der Arbeit: „Die Binnenwanderungen im preußischen Staate nach Kreisen 1895/1900 von Dr. Max Brösike, Zeitschr. d. Königl. Preuß. Stat. Bureaus, 1902, Jahrg. XLII, S. 272 entnommen.

3) Nimmt man die Bevölkerungszu- oder -abnahme in jeder der Perioden 1890 bis 1895 und 1895/1900 als gleichförmig verlaufend an für die Zeit von 5 Jahren, und berechnet unter Zugrundelegung einer mittleren Jahreszu- oder -abnahme den Wanderungsgewinn oder -verlust für die beiden Jahre 1895 und 1896, so findet man in beiden eine Wanderungstendenz, welche sich hauptsächlich in der Richtung nach den Städten und den sie umgebenden zum Teil gleichnamigen Landkreisen bewegt, wozu

Tabelle II.

Anzahl der Kreise des Königreichs Preußen mit Wanderungsgewinn oder -Verlust in der Periode 1895/1900 und der Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895.

Es betrug in der Zeitperiode	Die Anzahl[1]) der Kreise mit Wanderungs-		Davon waren: Stadtkreise mit Wanderungs-		Kreise mit überwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung, mit Wanderungs-		Kreise (einschl. Stadtkreise) mit vorwiegend industrieller Bevölkerung, mit Wanderungs-	
	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust
Vom 2. Dezember 1895 bis 1. Dezember 1900	148	427	76	10	8	272	104	36
Vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895	279	270	54	6	139	141	88	48

Tabelle II gibt die Resultate dieser Untersuchung in kurzer Zusammenfassung wieder. Die Zahl der 1895 vorhandenen Kreise ist bis 1900 um 26 neugeschaffene Stadtkreise vergrößert worden, die Zahl der auf Grund der Berufszählung als vorwiegend landwirtschaftliche Kreise geltenden beträgt 280, die als industrielle Kreise geltenden haben sich infolge des Hinzukommens einiger Stadtkreise von 136 auf 140 vermehrt. Zunächst erkennen wir in der Zusammenstellung die Veränderung in der Teilung der Kreise in solche mit Wanderungsverlust und solche mit Wanderungsgewinn in den beiden betrachteten Perioden. Während für die allgemeine Wanderbewegung nur etwa $^1/_3$ aller Kreise einen Wanderungsgewinn aufweisen, haben diese in der Zeit vom Juni bis Dezember bereits die Hälfte überschritten. In den Stadtkreisen sind die Verhältnisse den Gesamtzahlen nach anscheinend die gleichen geblieben, hiergegen finden wir in den Kreisen mit vorwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung einen direkten Gegensatz der Verhältnisse in den beiden Perioden, während im allgemeinen die Kreise mit Wanderungsgewinn kaum nennenswert sind, findet etwa in der Hälfte derselben, in der Zeit zwischen Juni und Dezember eine verstärkte Zuwanderung statt. Umgekehrt liegen die Verhältnisse in den industriellen Bezirken, diese

---

nur eine verhältnismäßig geringe Zahl sonstiger Kreise mit Wanderungsgewinn hinzukommt, diese sind in dem Jahre 1896 etwas zahlreicher als im Jahre 1895.

Dieses Rechnungsresultat, welches übrigens mit dem Ergebnis der Arbeit von Brösike für den Zeitraum 1895/1900 übereinstimmt, beweist die Gleichartigkeit der Wanderbewegung in der ganzen Periode 1890—1900 auch in den kleineren Bezirken.

1) Der Berechnung ist die jeweils zur Zeit bestehende Kreiseinteilung zu Grunde gelegt.

haben im allgemeinen einen Wanderungsgewinn zu verzeichnen, in der Zeit vom Juni bis Dezember indessen erleidet ein größerer Teil von ihnen einen Wanderungsverlust.

Die den betreffenden Kreisen angehörigen Städte sind in den aufgeführten Zahlen mit enthalten, betrachten wir dieselben einzeln, so ergibt sich folgendes.

In der längeren Periode 1895/1900 zeigen einen Wanderungsverlust die Städte:

Stralsund, Halberstadt, Hamm, Kottbus, München-Gladbach, Nordhausen, Stargard i. P., Forst, Celle, Krefeld; im Spätjahr 1895 haben einen Wanderungsverlust die Städte Spandau, Halberstadt, Nordhausen, Kiel, Emden, Wiesbaden. Beim Vergleich dieser beiden Gruppen sind zunächst die Städte Hamm, Stargard und Forst auszusondern, da sie erst nach 1895 Stadtkreise wurden. Sodann findet sich, daß die Städte Halberstadt und Nordhausen ihre Tendenz zum Verlust beibehalten, Stralsund, Kottbus, München-Gladbach, Celle und Krefeld erscheinen im Spätjahr nicht unter denjenigen mit einem Verlust, hingegen sind Spandau, Kiel, Emden und Wiesbaden hinzugekommen.

Wollte man die Ursachen für dieses verschiedene Verhalten der einzelnen Städte ergründen, so wäre es nötig, für jede die örtlichen Verhältnisse zu untersuchen. Besonders zu beachten wäre, daß zeitweilige größere Zu- oder Abgänge etwa durch bauliche Arbeiten, Festlichkeiten u. dergl. veranlaßt werden können. Es ist einleuchtend, daß bei der im Spätjahr 1895 stattgehabten starken Abwanderung aus dem Kreise Kiel der Wegzug von beim Bau des Nordostseekanals beschäftigten Arbeitern mitgewirkt hat; ebenso bildet der Wanderungsverlust der Stadt Wiesbaden im Herbst ein Charakteristikum der Badestadt, wobei der Wegzug dort beschäftigter Dienstboten besonders in die Wagschale fällt. Diese sind zu der bereits im Juni beginnenden Saison daselbst anwesend, erscheinen also in der Sommerzählung, jedoch nicht mehr in der Winterzählung. Hiergegen haben sie wieder einen bedeutenden Anteil an dem außerordentlich vermehrten Zuzug von Dienstboten im Spätjahr nach der in der Nähe gelegenen Großstadt Frankfurt a. M., welcher im Oktober seinen Höhepunkt erreicht.

Die Gegend von Nordhausen ferner ist bekannt dafür, daß sie zum Sommer eine große Zahl von gewerblichen Arbeitern aussendet, welche im Spätjahr wieder zurückkehren, sie erscheint nicht mehr unter denjenigen, welche in der Zeit vom Juni bis Dezember einen Wanderungsverlust haben.

Von methodischem Interesse ist es, noch weiter zu untersuchen, inwiefern das hier benutzte Verfahren gestattet, in die besonderen städtischen Verhältnisse einzudringen und es soll dies geschehen unter Betrachtung der 18 preußischen Großstädte (1895, Tabelle III S. 651). Vergleichen wir deren Verhältnisse zunächst mit denen ihrer Umgebung.

Wie wir gesehen haben, zeigen die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover

Tabelle III.
Die Wanderungen in den Provinzen und 18 Großstädten Preußens in der Periode vom 2. Dezember 1895 bis 1. Dezember 1900 und vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895.

Provinz	Stadtgemeinde	Wanderungsgewinn oder Verlust (—) in der Zeit vom 2. Dezember 1895 bis 1. Dezember 1900	vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895
Ostpreußen		— 146 603	12 648
	Königsberg	11 750	6 556
Ostpreußen ohne die Großstadt		**— 158 353**	**6 128**
Westpreußen		— 69 979	12 823
	Danzig	8 427	2 970
Westpreußen ohne die Großstadt		**— 78 406**	**9 853**
Brandenburg		107 009	14 227
	Charlottenburg	45 757	12 161
Brandenburg ohne die Großstadt		**61 252**	**2 066**
Pommern		— 54 951	— 11 258
	Stettin	29 200	5 724
Pommern ohne die Großstadt		**— 84 151**	**— 16 982**
Schlesien		— 73 337	30 970
	Breslau	25 940	9 970
Schlesien ohne die Großstadt		**— 99 277**	**21 000**
Sachsen		— 64 418	— 22 055
	Magdeburg	1 081	4 516
	Halle a. S.	11 235	2 209
Sachsen ohne die Großstädte		**— 76 734**	**— 28 780**

Provinz	Stadtgemeinde	Wanderungsgewinn oder Verlust (—) in der Zeit vom 2. Dezember 1895 bis 1. Dezember 1900	vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895
Schleswig-Holstein		— 3 018	— 21 341
	Altona	956	2 263
Schleswig-Holstein ohne die Großstadt		**— 3 974**	**— 23 604**
Hannover		— 19 597	— 864
	Hannover	8 957	6 341
Hannover ohne die Großstadt		**— 28 554**	**— 7 205**
Westfalen		178 067	11 316
	Dortmund	17 757	3 476
Westfalen ohne die Großstadt		**160 310**	**7 840**
Hessen-Nassau		11 393	8 043
	Frankfurt a. M.	26 827	4 902
Hessen-Nassau ohne die Großstadt		**— 15 434**	**3 141**
Rheinland		181 676	20 564
	Düsseldorf	17 865	4 794
	Elberfeld	5 255	2 563
	Barmen	3 607	1 263
	Krefeld	— 6 490	675
	Köln	23 318	10 194
	Aachen	427	1 375
Rheinland ohne die Großstädte		**137 694**	**— 300**

eine Abwanderung, die in ihnen gelegenen Großstädte Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg, Halle a. S. indessen nehmen durch Wanderung zu, es ist somit klar, daß der übrige Teil des Landes die Differenz zu tragen hat. Brandenburg, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland besitzen einen Wanderungsgewinn, wovon ein beträchtlicher Teil auf die Großstädte entfällt, besonders in Hessen-Nassau ist der Ueberschuß der Zuwanderung nach der Großstadt Frankfurt a. M. größer, als derjenige, welchen die gesamte Provinz aufweist, es wird also durch die vorliegenden Zahlen außer dem Zuzug von außerhalb der

Provinz noch die Verschiebung innerhalb derselben nach der Großstadt beleuchtet.

Ganz anders liegen die Verhältnisse im Spätjahr. Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland haben in dieser Zeit einen Wanderungsgewinn, welcher sich entsprechend auf die Großstädte und das übrige Land verteilt, wobei nur das Rheinland die Erscheinung zeigt, daß die Großstädte noch eine so beträchtliche Zuwanderung erfahren, daß unter Abzug der für die Großstädte geltenden Zahlen die Provinz eine Verlustzahl besitzt. Die Provinzen Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover verlieren im Spätjahr durch Wanderung, die in ihnen gelegenen Großstädte nehmen durch Wanderung zu, der Rest des Landes hat also sowohl die Abgabe nach außen, wie diejenige an die Großstädte zu decken. Mit dem hier angewendeten Verfahren ist es also gelungen, auch in den Städten besondere Wanderungsverhältnisse im Spätjahr zu erkennen, denen jedoch meistenteils andere Ursachen und Wirkungen zu Grunde liegen, als in den ländlichen Kreisen. Während dort einen erheblichen Teil der Wanderungen die eingangs mit oszillierenden Wanderungen bezeichneten Bewegungen ausmachen, welche allem Anscheine nach sich jährlich wiederholen, und an welchen vielleicht zum größten Teil die gleichen Personen teilnehmen, werden derartige Bewegungen in den Städten leicht durch den an und für sich schon sehr bedeutenden Zuzug zu dauerndem Aufenthalt, sowie die im Herbst überhaupt stärkere Zuwanderung im allgemeinen verdeckt.

Der Verkehr der Stadt mit ihrer näheren und weiteren Umgebung ist ein so komplizierter, daß selbst örtliche Erhebungen ihn nicht in seinem vollen Umfang zu erfassen vermögen. Der Händler, welcher, aus dem Vorort kommend, seine Waren in der Stadt feilbietet, der Geschäfts- und Vergnügungsreisende, der Arbeiter, welcher die Woche über in der Stadt seiner Arbeit nachgeht, um am Sonntag an seinen eigentlichen Wohnort zurückzukehren, der Handwerker, welcher für längere Zeit seinen Aufenthalt in der Stadt nimmt und endlich der zu dauerndem Aufenthalt nach der Stadt Verziehende, tragen alle zu der Bewegung der städtischen Bevölkerung nach Zu- und Abzug bei.

Zu den Wanderungen im engeren Sinne ist ein Teil dieser Bewegungen überhaupt nicht zu rechnen, indessen erscheinen die einzelnen Bestandteile derselben je nachdem ihre Teilnehmer zur Zeit einer Zählung am Platze anwesend waren. Ziehen wir hier als Beispiel eine Untersuchung der Wanderungsverhältnisse in der Stadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1891 heran [1]), so finden wir mit der Jahreszeit im Zusammenhang stehende charakteristische Zu- und Wegzugsbewegungen gewisser Gewerbetreibender, welche teils einer Sommer-, teils einer Winterzählung entgehen. So findet in dem hier besonders interessierenden Spätjahr ein verstärkter Zuzug von Schneidern, Dienstboten und Kaufleuten statt,

1) Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. N. F., Heft 2.

während z. B. für die Angehörigen des Schuhmachergewerbes die Höchstzahl in der Zuwanderung in den April und Juni fällt.

Fassen wir die so gewonnenen Ergebnisse kurz zusammen, so können wir sagen, daß durch die Vergleichung der Sommer- und Winterzählung in die Einzelheiten der in den Städten vorkommenden Wanderungen nur unvollkommen eingedrungen werden kann, während bei der Betrachtung größerer Gebiete die besonderen städtischen Verhältnisse zurücktreten und unter den sich wesentlich einfacher abspielenden großen, allgemeinen Wanderungsvorgängen besondere Bewegungen intensiver hervortreten.

Wenden wir uns nun zur Feststellung der eigentlichen Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung, so ist es vielleicht angebracht, diese in Vergleich zu setzen mit denjenigen, welche Brösike aus seiner Betrachtung der allgemeinen Wanderungen in der Periode 1895/1900 gewonnen hat. Es ergibt sich alsdann folgendes:

1) Während im Jahrfünft 1895/1900 in den einzelnen Gebieten des preußischen Staats die Abwanderung gegen die Zuwanderung überwiegt und sich hauptsächlich der Umgebung der Landeshauptstadt und dem industriellen Westen zuwendet, zeigt die Wanderbewegung in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895 eine rückläufige Tendenz, welche sich in einer Rückwanderung nach dem Osten und einer Verminderung der Zuwanderung nach dem Westen ausdrückt.

2) Der Zug nach den Städten ist im großen und ganzen im Spätjahr von ähnlichem Charakter, wie im allgemeinen, zum Teil findet sich jedoch eine numerische Verstärkung, zum Teil eine Verminderung der Zu- oder Abwanderung und infolgedessen kommt in einigen Städten ein Umschlagen vom Wanderungsgewinn zum Verlust und umgekehrt zu stande.

3) Die rückläufige Wanderbewegung findet auch ihren Ausdruck in einer Verminderung des Verlustes, welchen die Gebiete mit vorwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung aufzuweisen haben. Von den 280 Kreisen, welche hierzu zu rechnen sind, besaßen in der Periode 1895/1900 nur 8 einen Wanderungsgewinn, während im Spätjahr etwa die Hälfte der Kreise Verlust, die andere Hälfte Gewinn zeigt.

Auch in den industriellen Kreisen zeigen sich Tendenzen zur Umkehrung der Wanderbewegung im Spätjahr. Diese Bewegung tritt jedoch hier nicht so sehr in die Erscheinung, wegen des allgemeinen auch in der zweiten Jahreshälfte bestehenden starken Zuzugs.

Daß diese für Preußen gefundenen Resultate sich verallgemeinern lassen, läßt die Betrachtung der Verhältnisse im Königreich Württemberg erkennen. Wir finden auch hier wie in Preußen, wenn auch den Zahlenverhältnissen nach nicht in gleichem Umfang, eine Rückwanderung im Spätjahr, im Gegensatz zu der Wanderbewegung in dem Zeitraum 1895/1900. Von den 64 Oberämtern des Königreichs zeigen im allgemeinen 51 einen Wanderungsverlust, 13 einen Gewinn, im Spätjahr indessen finden sich dem gegenüber 22 mit Wanderungsgewinn und nur noch 42 mit Verlust. Wie sich diese Verhältnisse auf die Kreise ver-

teilen, läßt die folgende Zusammenstellung erkennen (Tabelle IV), auch für Württemberg findet sich also die Tatsache der Vergrößerung der Zahl der Bezirke mit Wanderungsgewinn im Spätjahr.

Tabelle IV.
Königreich Württemberg.

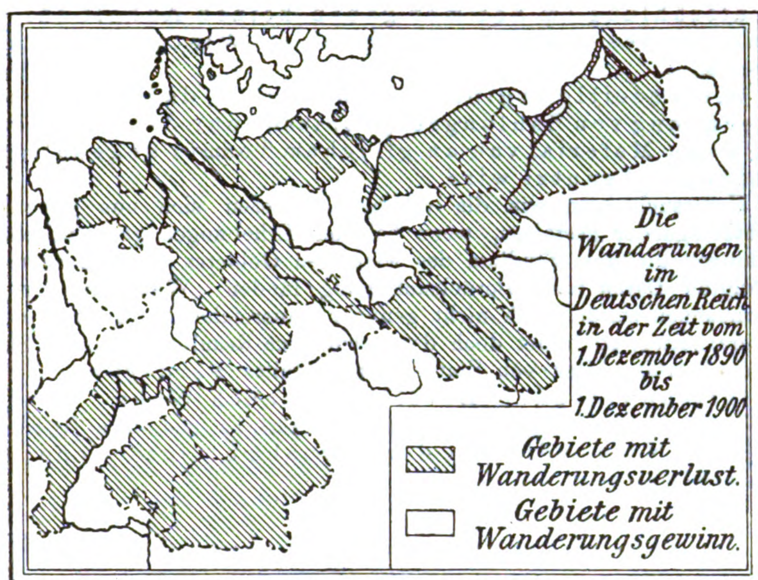
Kreise	Zahl der Oberamtsbezirke in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Dez. 1895 mit Wanderungs-		Zahl der Oberamtsbezirke in der Zeit vom 2. Dez. 1895 bis 1. Dez. 1900 mit Wanderungs-	
	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust
Neckarkreis	4	13	6	11
Schwarzwaldkreis	8	9	4	13
Jagstkreis	4	10	—	14
Donaukreis	6	10	3	13
Königreich Württemberg	22	42	13	51

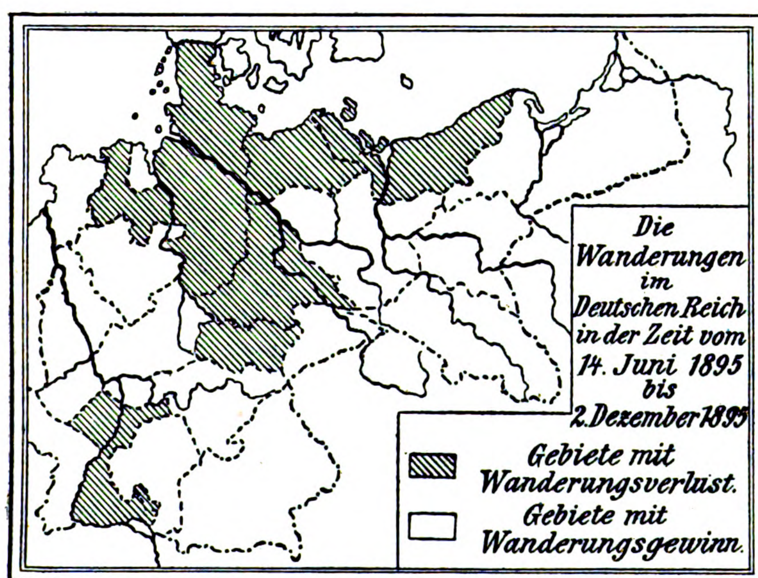
Eine scheinbare Ausnahme macht der Nekarkreis, bei näherer Betrachtung erkennt man jedoch, daß hier die Oberämter Cannstadt und Ludwigsburg den Ausschlag geben, welche mit ihrer industriellen Bevölkerung eine besondere Stellung einnehmen.

Es lassen sich in Württemberg eine Reihe von periodischen Wanderungen verfolgen, welche teils in der großen Zahl von Bade- und Kurorten begründet sind, teils z. B. in der Bewegung von Hausiergemeinden ihre Ursache haben. So bilden einen Beitrag die Verhältnisse in der Gemeinde Gönningen, in welcher zur Untersuchung der Wanderbewegung besondere Erhebungen im Jahre 1900 angestellt wurden und es fand sich, daß eine größere Zahl von Familien schon im Sommer angeben konnte, daß sie zur Zeit der im Dezember stattfindenden Volkszählung nicht am Platze anwesend sein werde. Es handelte sich hier um Samenhändlerfamilien, welche im Winter auf die Wanderschaft gingen. In anderen Teilen des Landes finden sich ähnliche auch auf anderen Grundlagen beruhende Bewegungen und es ist bereits in der genannten Veröffentlichung [1]) ausgesprochen worden, daß diese Sonderverhältnisse mit der gewöhnlich gebrauchten Bezeichnung Wanderungen fluktuierender Bevölkerung nicht erschöpfend erfaßt werden, diese sind eben die gleichen Wanderungserscheinungen, welche oben als oscillierende Wanderungen bezeichnet wurden.

Die vorliegende Untersuchung zeigt, daß es möglich ist, durch den Vergleich einer Sommer- mit einer Winterzählung das Vorhandensein periodisch stattfindender Wanderungen zu erkennen; in den Wanderungsvorgang selbst einzudringen, etwa gar die Zahl der Wandernden zu ermitteln, ist jedoch wenigstens für den vorliegenden Fall ebensowenig möglich, als bei dem Vergleich zweier Volkszählungen mit einander.

1) cf. pag. 642.





Die berechneten Zahlen lassen auf bedeutende Verschiebungen in der Bevölkerung zwischen Sommer und Winter schließen und die in den einzelnen Landesteilen gefundenen Ergebnisse der

Berufszählung im Sommer geben keinen Anhalt für die Kenntnis des von den Gezählten im Winter ausgeübten Berufs.

Gleichzeitig ergibt sich aber auch, daß die Vorausberechnung von Zählungsergebnissen nur dann angängig ist, wenn Material von an gleichem Termin abgehaltenen Zählungen benutzt wird.

Untersuchungen wie die vorliegende ließen sich nun wesentlich fruchtbringender gestalten, wenn bei den Erhebungen gelegentlich der Zählungen die zum Studium des wichtigen Gebietes der Wanderungen benötigten Daten mehr Berücksichtigung fänden. Wenn es hier nun unternommen wurde, auch nicht genügend ausreichendes Material einmal zu verarbeiten, so bildet doch das gewonnene Resultat eine neue Stütze für die bereits öfter von Statistikern gestellte Forderung, außer der ortsanwesenden Bevölkerung auch Wohn- und Erwerbsbevölkerung zu erfragen, sowie für die Behauptung der Notwendigkeit der Vornahme winterlicher Berufszählungen.

Nachdruck verboten.

XX.

Mitteilungen über die Gemeindesteuern und Abgaben in den preussischen Städten über 25 000 Einwohner.

Von Thiemann, Stadtkämmerer in Göttingen.

Für diejenigen Gemeinwesen, die mit dem Wirtschaftsjahr vom 1. April bis 31. März rechnen, ist die ernste Zeit der Etatsberatungen gekommen. Lange vorher wirft dieser wichtigste Teil der Verwaltung seine Schatten voraus. Das Finanzwesen wird eingehend geprüft.

An eine Ermäßigung der bestehenden Steuersätze kann wohl heute kaum eine Stadtgemeinde denken. Es handelt sich daher meist um die Frage, ob die jetzige Steuerhöhe auch im neuen Rechnungsabschnitt ausreicht, oder ob die Steuerschraube eine weitere Umdrehung machen muß, um das Gleichgewicht herzustellen.

Bei dem Worte „Steuern“ zuckt mancher Bürger zusammen, auch wenn die von ihm zu leistenden Beträge keine relativ hohen sind. Es wird geschimpft auf die Verwaltung, gleichviel, ob hohe oder niedere Sätze an Abgaben verlangt werden.

Der Begriff „hohe Steuern“ variert so sehr, daß die bei uns in Preußen, ja in Deutschland bekannten höchsten Sätze in anderen Ländern als minimale angesehen werden. Man kann daher niemals von einem Steuersatze sofort behaupten, daß er zu hoch und unangemessen sei, wenn man nicht den Staat, die Stadt- oder Dorfgemeinde mit ihren Einrichtungen näher kennt. So viele Faktoren wirken zusammen, so unendlich viele Unterschiede sind zwischen den einzelnen Gemeinden, ihrer Lage, ihren Einrichtungen, der Bewohner, deren Berufe u. s. w., daß selbst nicht ein Sachverständiger, geschweige denn ein Laie ohne weiteres von einer Gemeinde behaupten könne, sie hebe anderen Gemeinden gegenüber zu viel oder zu hohe Steuern.

Und selbst, wenn zwei gleich große Gemeinwesen zusammen gehalten werden, die annähernd in ihren Einrichtungen, Lage, Art der Bewohnerschaft sich messen können, so dürften sie dennoch in ihren

Steuerverhältnissen weit auseinandergehen. Ja, umgekehrt können Städte mit wenigem Fortschritt in den Anschaffungen moderner gesundheitlicher und kultureller Einrichtungen gezwungen sein, höhere Steuersätze zu veranlagen, als solche, die sich nach dieser Richtung hin auf der Höhe befinden. Ich gehe noch weiter und stelle es in den nachfolgenden Uebersichten fest, daß selbst die jeder, auch der notwendigsten hygienischen oder sonstigen Einrichtung baren Dorfgemeinden höhere Steuersätze in ihren Etat einstellen müssen, als die besteingerichteten Städte.

Man muß heute die Gemeinwesen, besonders die der Städte, mit anderem Maß messen, als vielleicht noch vor 25 Jahren. Der allgemeine Aufschwung nach dem großen Kriege hat mit allgemeinem Wohlstand auch eine Verfeinerung in den einzelnen Familien und damit in den Einrichtungen der Städte hervorgerufen. Was früher etwa als erwünscht gehalten, wird heute geradezu gefordert. Dazu kommen eine große Anzahl von Einrichtungen im Schul-, Armen- etc. Wesen, als auch Maßnahmen in Gesundheits- und sozialpolitischen Angelegenheiten, die nicht mehr nach Ermessen von den städtischen Körperschaften angenommen oder abgelehnt werden können; sie müssen auf Grund ergangener Gesetze eingeführt werden.

Endlich haben die Städte ein Interesse daran, nicht nur den eingesessenen Bürgern den Aufenthalt genehm zu machen und somit Verminderungen der Bewohnerzahl durch Fortzug zu verhindern, sondern durch Fortschritt auf allen Gebieten die Stadt als einen Anziehungspunkt zu gestalten, wohlsituierte und deshalb steuerkräftige Familien also heranzuziehen, Handel und Wandel zu fördern, Kunst und Wissenschaft zu pflegen.

Alle diese Argumente erfordern eine rege Tätigkeit in einem Gemeinwesen und sind große Opfer an Geld zu bringen. Die jetzige Generation soll diese für eine lange Reihe von Jahren dauernden Einrichtungen nicht allein bezahlen. Es werden daher Anleihen aufgenommen und nur die Zinsen und Abträge davon dem jeweiligen Etat zur Last geschrieben. Daß diese Anleihen nicht ungeahnte Dimensionen annehmen, dafür sorgen die Vertreter der Bürgerschaft und — die Aufsichtsbehörden. Uebrigens wachsen mit den Schulden auch die Vermögensobjekte, da ja die entstehenden Werke dem Konto „Haben“ zugeführt werden. Allerdings sind die Güter außer den werbenden Anstalten oft nur ideeller Art. Ich nenne nur Straßenbauten, Kanalisationen, Schulbauten u. s. w.

Zinsen und Abträge aber allein sind es nicht, die mit der Zeit zunehmen, auch andere Ausgaben schreiten mit der Vergrößerung der Städte unaufhaltsam fort. Das sind die Kosten für Unterhaltung der Schulen und die Armenlasten, Straßenunterhaltungs- und Reparaturkosten, Baureparaturen und Polizeikosten u. s. w.

Wie man im Leben von Familie zu Familie schaut, um Vergleiche anzustellen nach Haushaltung, nach Auftreten, nach Aufwand oder

Zurückgezogenheit, so blickt man sich auch um von Gemeinde zu Gemeinde. Womit bestreitet diese oder jene Stadt ihren Aufwand? Hat sie so viel Vermögen, daß sie die geschaffenen Einrichtungen der Neuzeit ohne besonders große Mithülfe der Bewohner in Form von Steuern u. s. w. herstellen kann? Oder lebt sie lediglich von den Steuern? „Wenn letzteres der Fall, dann müssen diese doch beträchtliche Höhen angenommen haben“, wird mir ein Näherstehender sagen.

Wir wollen uns nun mal im Preußenlande und speziell in unserer nächsten Umgebung umsehen, wie dort die Steuerverhältnisse liegen.

In den Anlagen habe ich 5 Uebersichten beigefügt, welche die Steuersätze an direkten und teilweise indirekten Steuern aufführen

1) in Städten über 100 000 Einwohner,
2) „ „ von über 50 000—100 000 Einwohner,
3) „ „ „ „ 25 000—50 000 Einwohner, darunter auch diejenigen der Provinz Hannover zwischen 10 000 und 25 000 Einwohner,
4) die sämtlichen hannoverschen kleineren Städte und endlich
5) die Dorfgemeinden in der Umgebung Göttingens.

Gleich von vornherein sei gesagt, daß Göttingen trotz seiner Aufwendungen, womit die Stadt in hervorragender Weise von anderen Gemeinwesen gleicher Größe und darüber hinaus sich günstig abhebt, in steuerlicher Beziehung sehr gut abschneidet. Soweit die direkten Steuern in Frage kommen, hat Göttingen beinahe den niedrigsten Satz mit 110 Proz. Zuschlag zur Staatseinkommensteuer und 135 Proz. zu den vom Staat veranlagten Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) und 100 Proz. zu der Betriebssteuer von den in den Anlagen aufgeführten Städten. Ja sie obsiegt besonders über die Dörfer im Landkreise Göttingen.

Von den Großstädten über 100 000 Einwohner sind nur Berlin, Charlottenburg und Kassel in den Einkommensteuersätzen um einige Prozent günstiger gestellt, dagegen haben sie höhere Realsteuersätze. Von den Städten über 50 000 bis 100 000 Einwohnern marschieren nur Bonn, Münster i. W., Potsdam, Schöneberg und Wiesbaden als um einige Prozent niedriger in der Einkommensteuer voraus; auch hier sind die Realsteuersätze höher, als in Göttingen.

Von den Städten aber, die über 25 000—50 000 Einwohner zählen, ist einzig und allein die Stadt Neiße günstiger gestellt mit den Sätzen von 100 und 120 Proz. Einkommensteuern bezw. Realsteuern als Göttingen; alle anderen Städte einschließlich sämtlicher Städte der Provinz Hannover, die über 10 000 Einwohner zählen, müssen höhere Sätze ihren Bürgern auferlegen.

Auch selbst unter den kleineren Städten der Provinz mit unter 10 000 Einwohnern sind nur einige, die solche geringen Sätze für direkte Steuern haben, wie Göttingen.

Und nun erst gar das platte Land in unserem Landkreise. Fast

kein Dorf unter 180 Proz. Einkommensteuern und 200 Proz. Realsteuern einschließlich Kreissteuern. Es gibt einzelne Dörfer, die 230 Proz. Einkommensteuer und nahe 300 Proz. Realsteuern erheben.

Um einen annähernden Maßstab über die Höhe der Steuern in den verschiedenen Gruppen von Städten nach ihrer Größe zu erhalten, habe ich den Durchschnitt gezogen und das nicht mehr überraschende Resultat erhalten, daß das platte Land, wenigstens in unserem Landkreise, die höchsten Sätze aufbringen muß.

Es betragen die Durchschnittssätze an

	Einkommensteuer		Realsteuer (exkl. Betriebssteuer)	
in Städten über 100 000 Einwohner	153	Proz.	175	Proz.
„ „ von über 50 000—100 000 Einwohner	156	„	179	„
„ „ „ „ 25 000—50 000 „	170½	„	183	„
in den kleineren Städten der Provinz Hannover	132½	„	156½	„
und endlich in den 28 Dorfgemeinden des Landkreises Göttingen (Umgebung von Göttingen)	188	„	220½	„

Die niedrigen Sätze in den kleineren Städten der Provinz Hannover und auch anderen erklären sich wohl daraus, daß sie im Durchschnitt noch nicht die großen Aufwendungen für die modernen Forderungen, wie Kanalisation, Wasserleitnng, gute Pflasterstraßen, bessere Schulen u. s. w. zu machen brauchten, auch zum Teil nicht leisten können. In den Landgemeinden drücken die Kreissteuern mit 80 Proz. Zuschlägen zur Einkommensteuer und Realsteuer besonders in unserem Kreise Göttingen Land und kommt dazu, daß in einer Dorfgemeinde doch verhältnismäßig recht wenig Zensiten die Steuerlast zu tragen haben, die dadurch besonders hoch ausfällt. Die Anstellung schon eines 2. Lehrers in einer Gemeinde erhöht nicht selten den Satz der Steuern um 50—100 Proz.

Von den größten, großen und mittleren Städten sind die letzteren die am meist belasteten. Die Forderung und auch das Bestreben mitzugehen, stehen nicht im Einklang mit der Steuerkraft. In Industriestädten kommt dann noch hinzu, daß die Steuerschraube bei schlechter Geschäftslage, wie sie in den letzten Jahren vorherrschend war, besonders stark angezogen werden muß. Schul- und Armenlasten gehen weiter, die Einkommen bei den Betrieben dagegen zurück.

In den größten Städten sind die Durchschnittssätze also am niedrigsten, was nicht überraschen kann. Die glücklichen Besitzer größter Einkommen ziehen sich dort hin, wo ihnen alle Bequemlickeiten und Genüsse geboten werden können. Da werden auch die Unterschiede in der Besteuerung auf eine Reihe von Jahren nicht bemerkbar. Die gewaltigen Zuzüge decken manchen Ausfall.

Vergleichen wir nun Göttingen noch einmal mit dem Durchschnittssatze der Steuern von den Städten ihrer Größe, so müssen wir doch sagen, daß, soweit die direkten Steuern in Frage kommen, mit 110 Proz.

Einkommensteuer und 135 Proz. Realsteuer, diese Stadt weit unter dem Durchschnitt von $170^1/_2$ Proz. bezw. 183 Proz. bleibt.

Besondere hohe Sätze will ich noch anführen.

Es erheben pro 1903:

Es kommen hier fast alle Provinzen in Betracht. Die brandenburgischen und sächsischen (Provinz) Städte machen sich nicht durch hohe Steuern bemerkbar.

Hagen i. W.	235	Proz.	Einkommensteuer	245	Proz.	Realsteuer
Essen	200	„	„	230—285	„	„
Elberfeld	236	„	„	210—220	„	„
Königshütte	225	„	„	225—272	„	„
Gleiwitz	210	„	„	240	„	„
Flensburg	225	„	„	225	„	„
Mühlheim a. R.	200	„	„	250	„	„
Oppeln	210	„	„	200	„	„
Recklinghausen	200	„	„	251	„	„
Meiderich	240	„	„	240	„	„
Stolp i. P.	190	„	„	210	„	„
Peine	170	„	„	215	„	„
Witten	210	„	„	255	„	„
Thorn	200	„	„	176	„	„
Stralsund	184	„	„	200	„	„
Harburg	160	„	„	200	„	„
Insterburg	230	„	„	210	„	„
Neumünster	200	„	„	200	„	„
Graudenz	200	„	„	195	„	„
Alfeld i. Hann.	159	„	„	234	„	„
Einbeck	174	„	„	164—254	„	„
Osterode a. H.	255	„	„	235	„	„
Inowrazlaw	210	„	„	210	„	„

Wie in Industriebezirken die letzten Jahre gewirkt haben, will ich an 2 Städten zeigen.

Es wurden erhoben in

		Einkommenst.	Realst.		Einkommenst.	Realst.
Beuthen	1900	100 Proz.	150 Proz.	1903	140 Proz.	190 Proz.
Oberhausen	„	160 „	160 „	„	220 „	220 „

Bei der hier gegebenen Steuerstatistik kann mir mit Recht entgegengehalten werden, daß alle diese Sätze von den direkten Steuern noch keinen sicheren Anhalt geben über die vollständige Belastung der Eingesessenen einer Stadt. Es ist richtig, daß nach dem mir zur Verfügung stehenden Material nicht alle direkten und indirekten Steuern aufgezählt werden können. Vor allem fehlt die Angabe über die Höhe der Kirchen- und Schulsteuern. Nur wenige Gemeinden haben in dieser Beziehung genauere Angaben geliefert. Da sind Gemeinden, die einen niedrigen Satz an Einkommen- und Realsteuern, dagegen aber bis zu 100 Proz. Zuschläge zur Einkommensteuer als Schulsteuern erheben. Gerade die kleineren Stadtgemeinden unserer Provinz erheben hohe Sätze. So z. B. Einbeck 50 Proz. Einkommensteuer als Schulsteuer, Freden sogar 80 Proz. der Einkommen- und Realsteuern, Buxtehude 60 Proz. der Einkommensteuern u. s. w. Alle die Angaben können das Resultat für Göttingen nur günstiger gestalten. Auch über die indirekten Steuern sind nicht vollständige Auskünfte erteilt. Soviel aber

steht fest, daß in den Städten über 10 000 Einwohner und erst recht über 25 000 Einwohner fast durchgehend eine Biersteuer und die Umsatzsteuer erhoben wird. Von Wiesbaden, Koblenz, Kassel fehlen die besonders hohen Verbrauchsabgaben.

Selbst wenn man in Göttingen die außer der Biersteuer erhobene Mehl-, Schlacht- und Branntweinsteuer mit ca. 65 000 M. Reineinnahme auf die direkten Steuern mit 12 bezw. 18 Proz. zur Einkommen- und Realsteuer legen würde, so daß die Sätze von 122 und 153 Proz. ent-

Uebersicht über die in den Städten Preußens von über 100 000 Einwohner erhobenen Gemeindeabgaben.

Lfd. Nr.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zur Eink.-Steuer Proz.	Grundsteuer Proz.	Gebäudesteuer Proz.	Gewerbesteuer Proz.	Betr.-steuer Proz.	Bemerkungen
1	Aachen	135 235	135	142	182	165—220	165	
2	Altona	161 507	Bes. E.-St.	Besondere Steuern		100	100	
3	Barmen	141 947	200	1 ‰ v. g W.[1]		200	100	1) vom gemeinen Wert
4	Berlin	1 900 000	100	150	150	150	100	
5	Breslau	422 738	144	3,1 ‰ v. g. W.		170	100	
6	Charlottenburg	197 000	100	2,3 ‰ d. g. W. = 150	150	100	100	
7	Cöln	372 229	125	140	140	200	35	
8	Crefeld	106 928	177	177	177	177	177	
9	Danzig	140 539	188	182	182	140	150	
10	Dortmund	142 418	160	2,37 ‰ d. g. W. = 215	215	210	Bes. B.-St. 200	
11	Düsseldorf	213 767	140	2 ‰ v. g. W.		166⅔—190	190	
12	Elberfeld	156 937	236	3,2 ‰ v. g. W. = 210	210	200—220	200	
13	Essen	182 135	200	3 ‰ v. g. W. = 230	230	2,3 ‰ des Ertrages 385	Bes. B.-St.	
14	Frankfurt a. M.	288 489	Bes. E.-St.	1 ‰ v. g. W.	4 ‰ des Rohertrages	100	100	
15	Halle	156 611	140	5,13 ‰ d. Nutzwertes 165	165	Bes. G-.St. 165—195		
16	Hannover	235 666	110	165	5,4 % des Rohertrages	Bes. Gew.-St. 115—195	135	
17	Kassel	106 001	96	136	136	136	100	
18	Kiel	121 761	180	4,5 ‰ v. g. W.		170	150	
19	Königsberg i. Pr.	187 897	200	195	Bes. St. 153	150—195	195	
20	Magdeburg	229 663	140	180	180	180	80	
21	Posen	117 014	180	180	172	180	200	
22	Stettin	210 680	130	195	195	105	100	

ständen, hätten wir noch lange nicht den Durchschnittssatz von $170^1/_2$ bezw. 183 Proz., wie vorhin nachgewiesen, erreicht.

Wir dürfen daher, falls wirklich eine kleine Steuererhöhung im neuen Etatsjahr 1904 eintreten sollte, von Göttingen sagen, daß nach dem in dieser Stadt Geleisteten und Gebotenen die Steuersätze als hohe nicht angesehen werden können[1]).

Göttingen, im Januar 1904.

Uebersicht über die in den Städten Preußens von mehr als 50000—100000 Einwohner erhobenen Gemeindeabgaben.

Lfd. Nr.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zur Eink.-Steuer Proz.	Grundsteuer Proz.	Gebäudesteuer Proz.	Gewerbesteuer Proz.	Betriebssteuer Proz.	Bemerkungen
1	Beuthen	51 409	140	190	190	190	200	
2	Bochum	63 044	175	190	190	190	190	
3	Bielefeld	65 554	130	175	175	165	165	
4	Bonn	50 737	100	150	150	140—150	50	
5	Bromberg	52 154	160	175	175	175	100	
6	Duisburg	92 729	160	2 ‰ v. g. W.	2 ‰ v. g. W.	170	100	
7	Elbing	52 510	200	171	171	Bes. St.	170	
8	Erfurt	85 190	143	169	169	169	69	
9	Frankfurt (Oder)	61 835	166	181	181	181	181	
10	M.-Gladbach	58 014	200	3 ‰ v. g. W.		1,68 % 2,35 % d. Ertrages	110	
11	Gleiwitz	52 372	210	240	240	240	200	
12	Görlitz	80 932	115	2,5 ‰ v. g. W. 150	150	150	200	
13	Hagen	66 569	235	3,4 ‰ v. g. W.		245	245	
14	Königshütte	57 875	225	225	225	272	100	
15	Liegnitz	54 839	110	155	155	155	55	
16	Linden	50 623	110	195	195	I. II. bes. St. III IV=195	195	
17	Münster i. W.	63 776	100	1,80 ‰ d. g. W.		100	100	
18	Osnabrück	51 574	130	130	130	130	130	
19	Potsdam	59 814	100	150	150	130	130	
20	Remscheid	58 108	230	$3^1/_2$ ‰ d. g. W.		230	230	
21	Rixdorf	90 421	fehlt	245	245	200		
22	Spandau	65 014	200	3,6 ‰ d. g. W.		150—190	100	
23	Schöneberg	96 059	100	0,2 ‰ d. g. W.		100—150	50	
24	Wiesbaden	80 086	100	2 ‰ d. g. W.		125	125	

1) Die Erhöhung ist in Göttingen nicht eingetreten. Der Verfasser.

Uebersicht über die in den Städten Preußens von mehr als 25000 bis 50000 Einwohnern erhobenen Gemeindeabgaben.

Lfd. No.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zur Einkommenst.	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Betriebssteuer
			Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1	Aschersleben	27 245	135	165	165	165	50
2	Brandenburg	49 263	168	168	168	168	100
3	Düren	27 171	145	175	175	150—175	50
4	Flensburg	48 937	225	$4^{3}/_{4}$ ‰ d. g. W.[1]		I, II 225 III, IV 200	125
5	Forst	32 041	176	176	176	237	100
6	Gelsenkirchen	36 937	160	180	180	180	180
7	Göttingen	30 234	110	135	135	135	100
8	Graudenz	32 800	200	195	195	195	95
9	Guben	33 096	156	184	184	184	100
10	Halberstadt	42 792	180	180	180	180	100
11	Hamm	31 369	170	195	195	195	100
12	Hanau	29 846	125	2,1 ‰ d. g. W.		150	150
13	Harburg	49 155	160	200	200	220	100
14	Herford	25 120	210	210	210	210	
15	Herne	27 999	180	200	200	200	100
16	Hildesheim	42 973	118	155	155	155	155
17	Hörde i. W.	25 152	191	165	165	165	
18	Inowratzlaw	26 140	210	210	210	210	210
19	Insterburg	27 787	230	210	210	210	100
20	Iserlohn	27 268	150	170	170	170	70
21	Kattowitz	31 745	160	4 ‰ d. g. W.		180	100
22	Koblenz	45 146	110	2 ‰ d. g. W.		I, II 120 III 75 IV 25	100
23	Kottbus	39 327	160	197	197	197	100
24	Landsberg a. W.	33 597	170	160	160	160	60
25	Lüdenscheid	25 520	185	2,6 ‰ d. g. W.		200	
26	Lüneburg	24 693	130	190	190	150	150
27	Malstatt-Burbach	31 200	100	bes. Steuern		I, II bes. III, IV 150	besond.
28	Meiderich	33 684	240	240	240	240	240
29	Mühlhausen i. Th.	33 433	165	176	176	176	176
30	Mühlheim a. Rh.	45 085	125	$2^{1}/_{2}$ ‰ d. g. W.		I 220 II 200 III 170 IV 150	100
31	„ a. Ruhr	38 292	200	3,25 ‰ d. g. W. = 250	250	250	50

1) Abkürzung „d. g. W.“ des gemeinen Wertes.

Lfd. No.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zur Einkommenst. Proz.	Grundsteuer Proz.	Gebäudesteuer Proz.	Gewerbesteuer Proz.	Betriebssteuer Proz.
32	Neiße	24 271	100	120	120	120	
33	Neumünster	27 335	200	200	200	200	150
34	Neuß	28 484	140	2,2 ‰ d. g. W.		140	40
35	Nordhausen	28 500	160	155	155	bes. St. 1,55 ‰ d. Ertrgs.	55
36	Oberhausen	42 148	220	2,5 ‰ d. g. W.		220	220
37	Oppeln	30 115	210	200	200	200 einzeln noch höher	100
38	Ratibor	25 236	175	175	175	175	100
39	Recklinghausen	34 012	200	251	251	200	100
40	Rheydt	34 034	170	2,25 ‰ d. g. W.		bes. Ertr.-Steuern	100
41	Solingen	45 249	200	2,75 ‰ d. g. W.		200	
42	Schweidnitz	28 432	140	3,2 ‰ d. g. W.		160	100
43	Stargard	26 858	162	156	156	156	100
44	Stolp	27 272	190	210	210	210	210
45	Stralsund	31 083	184	$3^1/_2$ ‰ d. g. W.		200	100
46	Thorn	29 626	200	176	176	176	100
47	Tilsit	34 538	195	175	175	175	100
48	Trier	43 324	170	185	185	185	185
49	Viersen	24 797	170	$2^1/_2$ ‰ d. g. W.		200	100
50	Wandsbeck	27 966	150	100	325	100	
51	Weißenfels	28 201	177	198	198	I—III 195 IV 269	50
52	Witten	33 514	210	255	255	bes. St. nicht unter 255	
53	Zeitz	27 389	150	160	160	160	150

Weitere Städte der Provinz Hannover, aber unter 25000 Einwohnern.

1	Celle	19 884	115	145	145	145	100
2	Emden	16 453	114	140 — 180	140—180	$126^2/_3$	100
3	Hameln	18 965	155	200	200	175	100
4	Leer	13 302	150	173	173	173	100
5	Peine	15 427	170	215	215	170	40

Uebersicht über die in den kleineren Städten der Provinz Hannover erhobenen Gemeindeabgaben.

Lfd. No.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zu den vom Staat veranlagten Steuern einschl. Kreissteuern: Eink.-Steuern %	Grund-Steuern %	Geb.-Steuern %	Gew.-Steuern %	Betr.-Steuern %	Kirchen- und Schulsteuern: K. %	Sch. %	Indirekte Abgaben: Hunde-Steuern	Umsatz-Steuern %	Lustb.-Steuern	Verbrauchsabgaben	Bemerkungen
1	Alfeld	5 411	159	234	234	234	144	8 Eink.	12 Real		1	bes. Ordn.		Gew.-St. in Kl. III, IV. nur 214 Proz. Kath. Gem. 20 Proz. d. dir. Steuern.
2	Altenau	2 162	100	100	100	100	100	zus. 50				je 2 M.		
3	Andreasberg	3 846	90	90	90	90		80 Eink.	60 Geb.			je 1—5 M.		Bes. Gem.- u. Gew.- für 1000 M. Anl.-Kapital 1,50 M.
4	Aurich	6 013	144	144	144	144	100	17				zus. 857 M.	11 390 M.	
5	Bentheim	2 500	100	150	150	150	100	10	65					
6	Bremervörde	3 503	160	205	205	205	205	20 E. 30 R.				500 M.		
7	Burgdorf	3 665	120	150	150	150	60	$16\frac{2}{3}$	75 E. R.		1	Nach Schätzung		
8	Buxtehude	3 654	144	194	194	194	44	$27\frac{1}{2}$ E.	60 E.	6 M.	1	800 M.	Bierst. 1200 M.	Ausserd. 60 Proz. der Gr.- u. Geb.-St. als Schleusensteuer.
9	Clausthal	8 565	25	25	25	25	25	4934 M.	34 336. M.	4200		250	Bierst. 1700 M.	
10	Dannenberg	1 849	114	114	114	114	114	$26\frac{2}{3}$ Gr. u. Geb.	80 E. u. Geb.	6 M.				
11	Dransfeld	1 373	94	$133\frac{1}{3}$	$133\frac{1}{3}$	$133\frac{1}{3}$	$66\frac{2}{3}$	3	$33\frac{1}{3}$			68 M.		
12	Duderstadt	5 327	181	181	181	181	56			700 M.		800 M.		
13	Einbeck	7 914	174	254	164	184 bis 204	244	4—16 E.	50 E.		1	ja		Gew.-St. Kl. I u. II. 204 Proz., „ III u. IV. 184 Proz. Kath. Gem. 50 Proz. d. Eink.-St.
14	Eldagsen	2 500	$107\frac{1}{2}$	$151\frac{1}{4}$	$151\frac{1}{4}$	$127\frac{1}{2}$	$127\frac{1}{2}$	18			1	ja		
15	Elbingerode	2 921	100	125	125	125	75	17 E.	30 E. Gr. u. Geb.			je 6 M.		
16	Elze	2 802	175	200	200	200	70	Nein			1	je 8 M.		
17	Esens	2 138	188	188	188	188	188	28 E. Gr. u. Geb.	100 E.			je 6 M.		
18	Freren	2 800	150	150	150	150		8 30	80 80			60 M.		Ev. Gem., Kath. „, Israel. „ } 80 Proz. Schulst.
19	Fürstenau	1 532	78	99	99	99	58	20 11	48 56					Ev. Gem., Kath. „ } v. sämtl. Steuerart.
20	Gifhorn	3 604	125	175	175	175					1200 M.	250 M.	Bierst. 1800 M.	
21	Goslar	16 403	132	151	151	$140\frac{1}{2}$ und 151		10 E.			1		Bierst. 65 Pf. hl	Gew.-St. I u. II 151, III u. IV $140\frac{1}{2}$.
22	Grund a. H.	2 018	100	100	100	100			120 E.			90 M.	Bierst. 1000 M.	
23	Haselünne	2 020	84	84	84	84	44	25	75					

Lfd. No.	Stadt-gemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zu den vom Staat veranlagten Steuern einschl. Kreissteuern: Eink.- Steuern %	Grund.- Steuern %	Geb.- Steuern %	Gew.- Steuern %	Betr.- Steuern %	Kirchen- und Schulsteuern: K. %	Sch. %	Indirekte Abgaben: Hunde- Steuern	Umsatz- Steuern %	Lustb.- Steuern	Verbrauchsabgaben	Bemerkungen
24	Hitzacker	1 000	130	170	170	170	50	20 von sämtl. St.	60 E. Gr.- u. Geb.			80 M.		
25	Lautenthal	2 669	80	80	80	80	80	25 E	115 E.	4 u. 8 M.		je 1—3 M.		
26	Lehrte	6 978	190	230	230	230	230	45 sämtl. St.			1	ja		
27	Lingen	7 048	115	115	115	115		25 luth. K. 15 kath. K. u. 16 2/3 v. E.	90 luth. E. 70 kath. E.			600 M.	Bierst. 2 300 M.	
28	Lüchow	2 612	100	140	140	140		15	30					
29	Melle	3 027	115	125	125	125	100	15 luth. 33 1/3 kath.	65 luth. 85 kath.		1/2	je 5—10 M.		Schul- u. Kirchenst. v. sämtl. Steuern mit Ausnahme Betriebsst.
30	Meppen	4 402	90	135	135	135	90	15	70			ja	ja	dgl. (als Verbr.-Abg. wird eine Brennnabg. v. 3 Pf. pro Ctr. erhoben.
31	Moringen	2 496	145	185	185	185	200	10 E.						
32	Münden	9 236	127	183	183	183	150	8—15 E.	45 E. u. Realst.	12 u. 20 M.	1	1—50 M.	Bierst. 65 Pf. hl.	Schulst. nur kath. Gem.
33	Münder a. D.	3 034	166½	215	215	182	182	22 E.				550 M.		
34	Neustadt a. R.	2 257	65	92	92	92	92		50		1	je 1—15M.		
35	Nienburg	9 640	180	232	232	220—232	140				745	2 364		Gew.-St. I. Kl. 52, II. Kl. 41 Proz.
36	Northeim	7 833	150	150	150	150	200	12 1/2 luth.				1 110		
37	Osterode a. H.	7 096	255	235	235	235		5—10 nur luth.	nur 25 kath.	1000 M.	1	1 140 M.	Bierst. 3 700 M.	
38	Otterndorf	1 833	155	205	205	205		35						
39	Papenburg	7 652	180	180	180	180	180	25 E. Gr. u. Geb.	60—75 E. u. R.	je 3 M.		ja		Kirchen- u. Schulst. ganz versch. Sätze u. Steuerarten
40	Rethem	1 300	133½	200	200	200	200	20		je 2 M.		je 6 M.		
41	Sarstedt	3 663	90	90	90	90		8 1/3 E. 16 2/3 R.	50 E. u. Gew. 100 Gr. u. Geb.		1 pro Mill.			
42	Schüttorf	4 128	100	100	100	100	100	*)	100 E. 100	5 M. Hund 8 M. Hünd.				*) Ev. Gem. 110 Proz. Kath. Gem. E.- Geb.- Gew.-St.
43	Springe	3 037	107½	131½	131½	131½	47½			je 3 M.	3/4 Proz.	je 1—10M.	Bierst. 65 Pf. hl	
44	Stade	10 575	142	157	157	157	42	nicht bekannt					65 Pf. hl	
45	Uelzen	8 621	155	155	155	155	155	33 1/3 E.		6—20 M.	1 Geb.- 2 Grdst			
46	Verden	10 000	120	120	120	120	40	10 E.	90 E.					
47	Walsrode a. H.	2 754	161	210	210	193	61	25				ja		Gew.-St. in Kl. III. IV 178 Proz.

Lfd. No.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zu den vom Staat veranlagten Steuern einschl. Kreissteuern: Eink.- Steuern %	Grund- Steuern %	Geb.- Steuern %	Gew.- Steuern %	Betr.- Steuern %	Kirchen- und Schulsteuern: K. %	Sch. %	Indirekte Abgaben: Hunde- Steuern	Umsatz- Steuern %	Lustb.- Steuern	Verbrauchsabgaben	Bemerkungen
48	Wildemann	1 425	90	90	90	90	60	125 Proz. E. 50 Proz. Realst.				1,50—2 M.	Bierst. 65 Pf. hl	
49	Winsen a. L.	4 234	150	160	160	160		25				ja	dgl.	
50	Wittingen	2 125	134	174	174	134			75 E. u. R.			150 M.		
51	Wunstorf	4 119	100	135	135	135	100	10 von allen R.	40		3/4	1—10 M.	Bierst. 65 Pf. hl	
52	Wustrow	786	175	200	200	173 200	175	22	55					I. u. Kl. 200 Proz. III. u. IV. Kl. 175 Proz.
53	Zellerfeld	4 397	70	70	70	70	70	1989 M.	11935 M.	673		172 M.	Bierst. 1957 M.	

Nachdruck verboten.

XXI.

Arbeiterverhältnisse in den englischen und holländischen Kolonien Ostasiens.

Von Dr. Otto Heyn.

Ueber Arbeiterverhältnisse in Ostasien ist im allgemeinen wenig bekannt. Und doch sind diese Verhältnisse von großem Interesse, nicht nur vom allgemeinen menschlichen Standpunkte aus, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen. Sind es doch die Lohnarbeiter, die es vielen dortigen Unternehmern ermöglichen, mit den europäischen Produzenten, sei es im Osten selbst, sei es in Europa, in Konkurrenz zu treten. Die „gelbe Gefahr“ hat ja lange Zeit eine große Rolle gespielt, unsere Agrarier und Industriellen in Schrecken versetzt und den bimetallistischen Bestrebungen zur Unterstützung gedient.

Vor kurzem ist nun seitens der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Vorbereitung der Verwaltungsreform auf den Philippinen eine Untersuchung veranstaltet worden, welche unter anderem auch die Arbeiterverhältnisse in Ostasien, speziell die Verhältnisse der fremden (eingewanderten) Arbeiter, besonders der chinesischen und indischen Kulis, zum Gegenstande gehabt hat. Es sind eingehende Erhebungen vorgenommen, die sich auf alle britischen und holländischen Kolonien Ostasiens, in denen fremde Arbeiter beschäftigt werden, auf Indien, Ceylon, die Straits Settlements mit den Malayenstaaten, Sumatra und Java erstreckten. Der Bericht des dorthin entsandten Spezialkommissars, Professor Jeremiah W. Jenks, der im September 1902 erstattet ist [1]), entrollt ein anschauliches Bild der dortigen Zustände und bietet so viel des Neuen und Interessanten, daß es durchaus die Mühe lohnt, sich mit demselben bekannt zu machen. Die folgende Skizze, zu der das Material im wesentlichen dieser Quelle entnommen ist, wird vielleicht dazu anregen [2]).

I. Die Verwendung von Arbeitern im allgemeinen. Wanderarbeiter. Anzahl, persönliche Qualifikation, Beschaffung derselben.

Arbeiter, d. h. Lohnarbeiter, werden in Ostasien keineswegs allgemein und auch nicht in allen Produktionszweigen beschäftigt. So

1) Der Bericht ist als offizielles Dokument publiziert worden. Seine Benutzung steht nach einer Mitteilung des War Department der Vereinigten Staaten jedermann frei. Vergl. auch die Anzeige in diesen Jahrbüchern 1903, Bd. 26.

2) Weiteres Material findet sich in den Protokollen der indischen Währungskommissionen von 1892/93 und von 1898/99, sowie in den Protokollen der Währungskommission für die Straits Settlements von 1902, die hier teilweise mitbenutzt sind.

liegt z. B. der Getreidebau, besonders in Indien, im wesentlichen, wenn auch nicht ausschließlich, in den Händen kleiner Bauern, die nur die Arbeitskräfte der Familienmitglieder verwenden. Dasselbe gilt von dem Anbau von Reis, Jute, Baumwolle, Oelsaaten und Opiumpflanzen (Mohn) in Indien und von Hanf auf den Philippinen. Dagegen werden Tee, Kaffee, Indigo in Indien und Ceylon, Zuckerrohr in den Straits bezw. in den Malayenstaaten und auf Java, sowie Tabak auf Sumatra zumeist auf großen Plantagen gebaut, deren Besitzer, zum großen Teil Ausländer, viele Lohnarbeiter beschäftigen. Ferner werden die Bergwerke — Goldbergwerke in Indien, den Malayenstaaten und Borneo, Zinnbergwerke in den Malayenstaaten — mit einem großen Stabe fremder Arbeitskräfte betrieben. Endlich sind in der eigentlichen Industrie, besonders in der hoch entwickelten, auch für den Export arbeitenden Jute- und Baumwollindustrie in Indien, sowie in den Reismühlen in Birma, ferner in den Betrieben der großen Dockgesellschaften, z. B. in den Straits Settlements (Singapore und Penang) und auf den Philippinen (Manila), viele Arbeiter tätig.

Diese Arbeiter sind entweder einheimische oder fremde. Die letzteren, die uns hier besonders beschäftigen sollen, sind entweder Indier oder Chinesen, weniger häufig Javaner, „Kulis“, und zwar zumeist Wanderarbeiter, den italienischen oder polnischen Arbeitern und den Sachsengängern bei uns vergleichbar. Zum größten Teil stammen sie aus den dichtbevölkerten Distrikten des südlichen Indien und aus Südchina bezw. aus dem ebenfalls dichtbevölkerten Java [1]). Von ihrer Heimat aus ziehen sie in großen Scharen, zumeist vorher von Unternehmern angeworben, für die Dauer einer Saison oder eines oder mehrerer Jahre, die Indier gewöhnlich mit Weibern und Kindern (die auch mitarbeiten), die Chinesen mehr allein, an ihren Arbeitsplatz und kehren später zum größten Teil, die Chinesen jedoch mehr als die Indier, in ihre Heimat zurück.

Wie groß diese Arbeiterzüge sind, geht daraus hervor, daß nach den Mitteilungen der Währungskommission für die Straits Settlements (vergl. z. B. Prot. § 694) in die Straits und die Malayenstaaten in jedem Jahre nicht weniger als 180 000 chinesische Kulis einwandern, von denen mindestens 140 000 zu Ende des Jahres wieder zurückgehen, und daß außerdem noch eine große Anzahl indischer Kulis (1900 nach Jenks 36 940, wovon 25 945 blieben) speziell zur Arbeit auf den Zuckerplantagen etc. eingeführt werden. Nach Ceylon kamen im Jahre 1900 aus Indien (nach Jenks) 86 055 Personen, während ca. 52 607 den umgekehrten Weg machten. So groß ist jedoch hier die Anzahl der einwandernden Arbeiter nicht immer gewesen. Nach den Protokollen der indischen Währungskommission von 1898 betrug dieselbe im Jahre 1893/94 nur 32 830, stieg aber im folgenden Jahre auf 45 004 und im Jahre 1895/96, als die Teekultur mehr in Aufnahme kam, auf 71 749. Nach Birma wanderten im Jahre 1900/01 (nach Jenks) 163 144 (indische) Kulis, von denen 120 536 wieder zurückgingen. Nach Assam kamen im

1) In Java kommen nach Jenks 586,6 Menschen auf die (engl.) Quadratmeile.

Jahre 1897 95 931, 1900 62 733 (indische) Kulis (zumeist aus Bengalen). Wie viel zurückgingen, ist nicht bekannt.

Wenn auch die meisten Arbeiter wieder in ihre Heimat zurückkehren, so bildet sich doch im Laufe der Jahre aus denen, die bleiben, eine ziemlich bedeutende Fremdenkolonie. So betrug z. B. in Assam Ende 1900 die fremde Arbeiterbevölkerung, welche ansässig geworden war, 636 201 Köpfe. In den Straits Settlements soll die Zahl der ansässig gewordenen Chinesen 281 933 betragen gegenüber 215 058 Malayen und 57 150 Indiern. In den Malayenstaaten wurden am 31. März 1901 303 364 Chinesen gezählt unter einer Gesamtbevölkerung von 676 138 Köpfen. Auf Ceylon zählen unter 3 576 990 Einwohnern die eingewanderten Indier 952 237 Personen (wovon 441 523 auf den Teeplantagen beschäftigt werden).

Die größte Beachtung unter diesen Wanderarbeitern (Kulis) beanspruchen die Chinesen. Diese sollen sich durch Intelligenz, Geschicklichkeit und Ausdauer vor den übrigen auszeichnen. Sie sind indessen weniger treu und stetig bei der Arbeit als die indischen Kulis, müssen vielfach durch die Versprechung von Prämien zu besserer Leistung angespornt werden und sind schwerer zu behandeln. Es kommt nicht selten vor, daß sie nach Empfang des Handgeldes ihre Arbeitsstätte verlassen und sich einem anderen Unternehmer verdingen. Ihre große Leidenschaft ist das Spiel, sowie ferner der Genuß von Opium. Soweit sie diesen Gefahren entgehen, bringen sie es vielfach durch ihre große Sparsamkeit zu einem gewissen Wohlstande und fangen dann einen Handel an, bei welchem sie in der Regel ihr Glück machen. Der indische Kuli ist treu und im ganzen auch intelligent. Er eignet sich vor allem für die Plantagenarbeit und wird für den Fall, daß er ansässig wird, als ein guter Arbeitsbürger bezeichnet. Er liebt es aber, viele Feiertage zu machen. So gilt z. B. in den Teeplantagen auf Ceylon als fleißiger Arbeiter derjenige, welcher regelmäßig 5 Tage in der Woche arbeitet.

Die Beschaffung der Kulis geschieht entweder in der Weise, daß die Plantagen-, Bergwerks- oder Fabrikbesitzer, oder daß Genossenschaften derselben (so in Deli auf Sumatra) durch Agenten (einheimische Generalagenten oder spezielle Emissäre) in den Arbeiterdistrikten Chinas und Indiens die benötigte Anzahl anwerben, oder in der Weise, daß ein Unternehmer auf Spekulation eine Anzahl Arbeiter, mit denen er vorher Arbeitskontrakte abgeschlossen hat, nach den Centren des Arbeitsmarktes, z. B. Singapore, bringt und sie hier an Arbeitgeber verheuert[1]). In einzelnen Fällen kommen die Kulis auch ohne vorheriges Engagement herüber. In Ceylon und Assam bildet letzteres die Regel. Von Java aus findet eine Anwerbung überhaupt nicht statt. Hier ist sogar der freiwillige Zuzug noch erschwert, denn jeder ankommende Kuli muß (wie jeder Fremde) eine Zulaßkarte lösen, die, für sechs Monate gültig, $1^1/_2$ fl. kostet, und überdies muß er sich einer Paßkontrolle unterwerfen.

1) Die Passage wird in der Regel vorschußweise von dem Arbeitgeber bezahlt und dann von dem Lohn in Abzug, bezw. bei der Bemessung des Lohnes in Ansatz gebracht.

II. Arbeitsbedingungen etc.

Der Lohn, den der Kuli erhält, wird in den meisten Fällen nach der Zeit bemessen. Auf Ceylon und in Assam und Birma scheint das allgemeiner Gebrauch zu sein. In den Straits Settlements, den Malayenstaaten und auf den Sundainseln kommt aber auch Akkordlohn und sogar eine Art Gesellschaftssystem vor.

Fast in allen Fällen erhält der Kuli nicht nur Geld, sondern auch Naturalien, und zwar Nahrungsmittel, Unterkunft und Kleidung, und in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe. Diese Naturalien werden entweder kostenlos neben dem vereinbarten Lohn gewährt oder es wird in der Weise verfahren, daß der Lohn zunächst in Geld festgesetzt, und daß dann ein bestimmter Betrag für Naturalleistungen in Abzug gebracht wird. Nahrungsmittel (besonders Reis) anzunehmen und sich auf den Lohn anrechnen zu lassen, ist der Kuli auch im letzteren Falle vielfach sogar gezwungen, selbst bei dem Gesellschaftssystem. Die Vergütung hierfür ist gewöhnlich sehr niedrig festgesetzt, so daß nur eben die Selbstkosten des Unternehmers gedeckt werden.

Die Mindestleistungen sind zumeist gesetzlich vorgeschrieben. Ueberall ist der Lohn aber sehr gering. Im einzelnen finden sich wesentliche Verschiedenheiten [1]).

Zur Erfüllung der übernommenen Arbeitsverpflichtungen wird der Kuli, wenigstens der chinesische Kuli, in den Straits und den Malayenstaaten eventuell gezwungen. Läuft er fort, wie es häufiger vorkommt, so kann ihn der Unternehmer ohne weiteres aufgreifen lassen, sofern er nicht inzwischen bei einem anderen Unternehmer eingetreten ist. Im letzteren Falle ist ein Verhaftungsbefehl seitens des Richters erforderlich. Ein derartiger Kontraktbruch wird streng bestraft, jedoch nicht mit Gefängnis, sondern mit einer Geldstrafe, die abverdient werden muß. Außerdem hat der Kuli die entstandenen Kosten zu ersetzen und eventuell auch diesen Betrag abzuverdienen. Unverschuldete Krankheit befreit ihn von seiner Verpflichtung, während der Unternehmer seinerseits, wenn die Krankheit eine vorher festgesetzte (reichlich bemessene) Zeit, so in den Straits vielfach 30 Tage im Jahre, nicht überschreitet, zur Fortzahlung des Lohnes etc. verpflichtet bleibt.

Glaubt der Kuli, daß er von dem Unternehmer benachteiligt wird oder hat er sonst Anlaß zur Beschwerde, so ist der Unternehmer bei schwerer Strafe verpflichtet, die Sache vor den Richter zu bringen. Ungerechtfertigte Beschwerden werden streng geahndet.

Die chinesischen Kulis, welche aus dem Auslande kommend zum ersten Male und dann gewöhnlich nach dem Zeitlohnsystem und unter obrigkeitlicher Kontrolle in Arbeit treten, heißen in den Straits und in den Malayenstaaten „Kontraktkulis“ oder „Sinkehs“. Nach Ablauf dieses ersten Kontraktes werden sie freie Kulis oder „Laukehs“. Diese letzteren können ohne obrigkeitliche Kontrolle einen neuen Vertrag ab-

1) Das Schema eines gewöhnlichen Zeitlohnkontraktes in den Malayenstaaten ist im Anhange abgedruckt.

schließen. In der Regel sind dieselben im stande, höhere Löhne bezw. bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen. Aus ihnen rekrutieren sich gewöhnlich diejenigen, welche Akkordarbeit übernehmen.

Ueber die verschiedenen Formen des Arbeitsvertrages ist im einzelnen folgendes zu bemerken.

1. Zeitlohn.

In den Straits Settlements und in den Malayenstaaten, wo die meisten fremden Arbeiter beschäftigt werden, erhalten die chinesischen Kulis neben freier Wohnung, Kost und Kleidung bei Minenarbeit, die sie mit Vorliebe verrichten, 42, bei Plantagenarbeit 30 Silberdollars für das Jahr, welches 360 Arbeitstage à 8, bezw. 330 à 10 Stunden zählt. Bei einem Silberpreise von 27 d für die Unze Standardsilber in London, wie jetzt und dementsprechendem Kurse des Silberdollars von 1 sh. $9^{13}/_{16}$ d = etwa 1,80 M. sind das in unserem Gelde ungefähr $75^1/_2$ bezw. 54 M. pro Jahr, also, da in den Minen 360, sonst 330 Tage Arbeit verlangt werden, 21 bezw. 16,4 Pfg. pro Tag. Hiervon werden für Passagekosten (inkl. Verpflegung), die der Arbeitgeber verauslagt, $19^1/_2$ $, die im Kontrakte als Vorschuß gebucht werden, in Abzug gebracht, so daß der Kuli auf den Minen nur $22^1/_2$, sonst $10^1/_2$ $, also (bei einem Silberpreise von 27 d) $40^1/_2$ bezw. 18,9 Mark im ganzen Jahre ausgezahlt erhält. Die indischen Kulis, die, von Ausnahmen abgesehen, nur Plantagenarbeit verrichten, erhalten nur Geld, keine Naturalien. Ihr Lohn wird gewöhnlich pro Tag festgesetzt und beträgt in der Regel für Männer $^1/_4$ $, für Weiber $^1/_5$ $ (0,45 bezw. 0,36 Mark). Einen Wohnraum stellt der Arbeitgeber, aber gegen Bezahlung, auch hier zur Verfügung. Derselbe besteht entweder in einem besonderen Einfamilienhause oder in einem zur Unterbringung einer Familie oder einer kleinen Anzahl unverheirateter Personen genügenden Abteil gemeinschaftlicher Unterkunftshäuser. Im ersteren Falle werden an Miete $12^1/_2$, im letzteren $5^1/_2$ $ pro Jahr berechnet. Nahrungsmittel müssen die indischen Kulis in dem Laden eines Händlers, der sich auf der Plantage befindet, kaufen. Diesem Händler sind jedoch die Preise vorgeschrieben. Dabei wird das Hauptnahrungsmittel, der Reis, in der Regel ganz wenig über dem Selbstkostenpreise berechnet, während bei anderen Dingen ein normaler Gewinnaufschlag gestattet ist.

Im östlichen Sumatra (Deli), wo chinesische Kulis beim Tabakbau beschäftigt werden, erhalten dieselben bei Zeitlohn (der jedoch nur im ersten Jahre üblich ist) 6 Silberdollar[1]) (10,80 M.) pro Monat, die (mit dem später zu erwähnenden Abzug) halbmonatlich zur Auszahlung gelangen. Unterkunft und ärztliche Behandlung sind frei. Alles übrige: Reis, Kleidung, Opium etc., muß bezahlt werden. Diese Bedarfsartikel werden in einem von dem Plantagenbesitzer selbst gehaltenen Laden feilgeboten. Die Preise sind niedrig bemessen. Vielfach werden Reis

1) Die Arbeiter werden in Silberdollar bezahlt, obwohl in Sumatra, als einer holländischen Besitzung, Goldwährung herrscht. Das geschieht mit Rücksicht darauf, daß die Chinesen, die an den Dollar gewöhnt sind, den kleineren, aber bei niedrigem Silberpreise wertvolleren Gulden mit Mißtrauen betrachten.

und Opium sogar mit Verlust verkauft. Letzteres geschieht speziell dann, wenn der Marktpreis dieser Artikel gestiegen ist, und zwar in der Absicht, um Lohnerhöhungen, die im anderen Falle gefordert werden würden, zu vermeiden. Für Reis, das Hauptnahrungsmittel, werden gleich bei der Lohnzahlung 2 $ pro Monat in Abzug gebracht.

Auf Ceylon, wo nur indische (keine chinesischen) Kulis beschäftigt werden, wird die Arbeit auf den Teeplantagen (nach Jenks) jetzt in der Regel mit 33—35 Cents pro Tag (100 Cents = 1 Rupie = 1,36 M.) bezahlt, daneben aber freie Wohnung und im Krankheitsfall ärztliche Hilfe und Hospitalverpflegung gewährt. Außerdem sind die Plantagenbesitzer gewöhnlich verpflichtet, dem Kuli zu einem festen Preise, der die durchschnittlichen Selbstkosten nicht übersteigt, Reis zu liefern. Diese Reislieferung beträgt nach den Protokollen der indischen Währungskommission von 1898 (in denen der Lohn auf 33 Cents angegeben wird) $^1/_4$ bushel (ca. 8 kg.) pro Woche und wird mit einer Rupie berechnet, so daß auch der „fleißige“ Kuli, welcher 5 Tage in der Woche arbeitet, wöchentlich nur $^2/_3$ Rupie = ca 0,90 M. ausgezahlt erhält. Die Versorgung in Krankheitsfällen erstreckt sich unter allen Umständen auch auf die Frauen, mögen diese auch nicht mitarbeiten. Werden die Arbeiter durch Krankheit in ihrer Arbeitsfähigkeit dauernd beeinträchtigt, so können sie von dem Plantagenbesitzer auf seine Kosten nach Indien zurückgeschickt werden. Frauen und selbst Kinder arbeiten vielfach mit und werden dann besonders gelohnt. Geschieht das, so ist die Lage einer Familie etwas günstiger, als es nach den früheren Angaben den Anschein hat.

In Birma beträgt der Lohn in den dortigen Reismühlen, die allein in Betracht kommen, $^1/_4$ Rupie pro Tag oder weniger. Zur Zeit der Ernte muß jedoch vielfach ein höherer Lohn geboten werden. In dieser Zeit verlassen nämlich viele Kulis die Fabriken, um auf den Plantagen zu arbeiten, wenn der Lohn nicht erhöht wird, und die eingeborenen Burmesen lassen sich nur gegen das Versprechen eines Lohnes von 1 Rupie pro Tag bewegen, die Plätze der abziehenden Kulis einzunehmen.

Trotz des geringen Betrages dieser Löhne, sowohl für die Indier als besonders für die Chinesen, liegt die Sache doch so, daß alle Kulis, auch nach Abzug der Passagekosten etc., mehr verdienen und sich besser nähren und kleiden können, als wenn sie in ihrer Heimat bleiben würden. In der Regel bringen sie sogar noch relativ bedeutende Ersparnisse heim. Daraus erklärt es sich, daß in jedem Jahre ein erneuter Zuzug stattfindet. Besonders lockend ist dabei für alle Kulis auch der Umstand, daß sie nach Abschluß des Arbeitskontraktes, durch welchen sie sich für 3 bis 6 Monate oder auf 1 Jahr oder länger verpflichten, leicht Vorschüsse auf den zu verdienenden Lohn erhalten, womit sie sich über augenblickliche Not etc. hinweghelfen.

2. Akkordlohn.

Erheblich mehr verdient der Kuli in der Regel bei dem Akkordlohnsystem. Dieses System findet sich vor allem auf den Zuckerplantagen

und den Zinnbergwerken in den Straits bezw. den Malayenstaaten und beim Tabakbau auf Sumatra. Auf den Zuckerplantagen in den Straits pflegen die Arbeiter im Akkord statt 25 Cents, wie die indischen Kontraktkulis, und noch weniger, wie die Chinesen, 30—50 Cents (100 Cents = 1 Silberdollar) zu verdienen und beim Tabakbau auf Sumatra bringen sie es auf eine Einnahme von 125 $ pro Jahr statt auf 72 $ wie beim Zeitlohn, ohne im übrigen schlechter gestellt zu sein. Freilich haben sie hierbei in der Regel länger zu arbeiten. Der fleißige Chinese pflegt aber dieses System vorzuziehen.

Die Formen der Akkordarbeit sind verschieden. Auf den Zuckerplantagen in den Straits wird dem Kuli, der sich zu solcher Arbeit verpflichtet, in der Regel ein Stück Land von 3 acres Größe (1 acre = 40,47 Ar) überwiesen, welches, gesäubert und gedüngt, zur Bebauung fertig ist. Der Kuli hat das Zuckerrohr anzupflanzen und sämtliche Arbeiten bis auf den Schnitt (also die Erntearbeit) zu besorgen. Der Plantagenbesitzer kauft dann den Saft des Zuckerrohrs, der nach der Ernte ausgepreßt wird, und bezahlt dafür in der Regel $1^3/_4$ Cents pro Gallone (à 4,534 Liter). Zur Bestreitung der Kosten des Lebensunterhalts bis zur Ernte erhält der Kuli Vorschüsse.

In ähnlicher Weise wird beim Tabakbau auf Sumatra (Deli) verfahren. Auch hier erhält der Kuli ein Stück Land, auf welchem er den Tabak zieht, um nach der Ernte die erzeugte Menge ebenfalls zu einem vorher vereinbarten festen Preise an den Plantagenbesitzer zu verkaufen. Bis zur Ernte erhält auch er Vorschüsse. Diese Vorschüsse bestehen hier jedoch zum Teil, ebenso wie bei den Tagelöhnern, in Anweisungen auf Reis, „Reistickets“, die er zu nehmen und sich auf den Verdienst anrechnen zu lassen gezwungen ist. Hiermit soll verhütet werden, daß an den notwendigen Unterhaltungskosten gespart wird, um um so mehr Geld für Luxusartikel (Opium etc.) verausgaben zu können.

In den Straits bezw. in den Malayenstaaten ist es üblich, die dortigen Zinngruben nach dem Gesellschaftssystem auszubeuten. In diesem Falle wird ein Vertrag geschlossen zwischen 1) dem Eigentümer der Grube, 2) einer Anzahl chinesischer Kulis (die unter einem Vormanne stehen) und 3) einem Geldgeber, der zugleich (auf Kredit) die erforderlichen Bedarfsartikel der Kulis liefert. Der Vertrag läuft ein oder mehrere Jahre, event. bis zu dem früheren Abbau der Grube. Der Eigentümer stellt den Grund und Boden und die erforderlichen Arbeitsgeräte; die Kulis verpflichten sich zur Leistung von 8 Stunden Arbeit pro Tag; der Geldgeber übernimmt es, die Kulis mit Nahrungsmitteln zu versehen und gewährt auch zu anderen Zwecken Vorschüsse. Von dem gewonnenen Erz erhält der Eigentümer 10 Proz. Der Rest wird nach Abzug der Vorschüsse und des Preises der gelieferten Nahrungsmittel (die aber hier nicht zu den Selbstkosten, sondern unter Aufschlag eines beträchtlichen Gewinnes abgegeben werden!) unter die Kulis verteilt. Die Leitung des Unternehmens fällt dem Geldgeber zu, der auch für den Verkauf des gewonnenen Zinns bezw. der Zinnerze Sorge trägt. Nach Ablauf von 8 Monaten hat er Rechenschaft abzu-

legen und $^{7}/_{10}$ des auf die Kulis entfallenden Anteils am Verkaufserlöse nach Abzug des Betrages seiner Vorschüsse etc. auszukehren. Der Rest wird am Schlusse des Jahres ausgezahlt. Sehr häufig bleibt aber ein verteilbarer Rest überhaupt nicht übrig und es ist sogar nicht selten, daß der Geldgeber nicht einmal den vollen Vorschuß zurückerhält. Gegen diese Gefahr pflegt der Geldgeber sich durch entsprechend hohe Normierung der Preise für die gelieferten Lebensmittel zu sichern. Bei diesem Verfahren kommt er in der Regel zu bedeutendem Gewinn. Ebenso pflegt der Vormann der Kulis, dem die Verteilung der Lebensmittel obliegt, sich gut zu stehen. Dagegen gehen die Kulis, die allerdings zunächst den Vorteil reichlicher Verpflegung auf Kredit haben, in der Regel leer aus. Trotzdem wird diese Art der Arbeit von den Chinesen, die Spiel und Spekulation in jeder Form lieben, gewöhnlich der einfachen Tagelöhnerarbeit vorgezogen, obwohl die letztere mit 42 Silberdollar pro Jahr bezahlt wird.

III. Gesetzliche Regelung der Arbeiterverhältnisse, Fürsorge der Regierungen, Kontrolle etc.

Die Regierungen der englischen und holländischen Kolonien im Osten, mit Ausnahme derjenigen von Java, haben sich veranlaßt gesehen, den Zuzug chinesischer oder indischer Kulis in jeder Beziehung zu fördern. Der Grund liegt in den obwaltenden besonderen Verhältnissen. Die Ureinwohner aller dieser Länder sind nämlich teils in zu geringer Zahl vorhanden, teils sind sie für die schwere Arbeit in den Plantagen und Bergwerken etc. nicht geeignet, teils arbeiten sie nicht um den niedrigen Lohn der Kulis und ziehen andere Beschäftigung vor. Unter diesen Umständen wäre es ohne fremde Arbeiter nicht gelungen, die reichen Naturschätze aller dieser Länder in dem Maße zu heben und zu verwerten, wie es jetzt geschehen ist. So haben z. B. die Malayenstaaten die Fruktifizierung ihrer reichen Zinnminen ausschließlich der Kuliarbeit zu verdanken. Welch' großes direktes finanzielles Interesse für die Regierungen dabei in Frage steht, ergibt sich aus dem folgenden. In dem Malayenstaate Perak betrugen die Einnahmen der Regierung im Jahre 1901 im ganzen 7 636 127 Silberdollar. Hiervon bestanden 4 644 603 $ aus Zöllen, die im wesentlichen von dem exportierten Zinn erhoben wurden[1]). Weitere 932 060 $ waren Gebühren für den Verkauf von Opium, das nur von Chinesen konsumiert wird. Die Landrente (Grundsteuer) brachte 351 451 $ und diese wurde von einheimischen oder europäischen Plantagenbesitzern aufgebracht, die ohne die Kuliarbeit ihr Land nicht in einen derartig ertragsfähigen Zustand gebracht haben würden. Im ganzen waren also etwa 70 Proz. der Staatseinnahmen im wesentlichen den Kulis zu verdanken.

Um den Zuzug der Kulis zu sichern, sind in den meisten Staaten

1) Diese Exportzölle betragen bei einem Zinnpreise von 31—32 $ pro Picul (à $133^{1}/_{3}$ engl. Pfd.) $10^{1}/_{2}$ $ per bhara à 6 Picul und steigen mit dem Preise des Zinns bis 37—38 $ pro Picul um je $^{1}/_{4}$, darüber hinaus um je $^{1}/_{2}$ $ pro bhara bei jeder Erhöhung des Preises um 1 $ für den Picul.

besondere Gesetze gegeben, welche den Kuli vor Ausbeutung und schlechter Behandlung schützen. Die Ausführung derselben wird von der Regierung streng überwacht. In anderen Staaten wird wenigstens eine mehr oder weniger scharfe Aufsicht geübt. Einzelne Regierungen, unternehmen es auch, die Hin- und Rückbeförderung der Kulis zu einem billigen Preise selbst zu bewirken oder doch durch Gewährung besonderer Vorteile an private Schiffahrtsgesellschaften zu sichern (z. B. durch den Ankauf einer großen Anzahl von Passagekarten für Arbeiter oder durch die Zahlung direkter Subsidien). So befördert z. B. die Regierung in Ceylon auf gecharterten Schiffen indische Kulis von Südindien nach dem nördlichen Teile von Ceylon und umgekehrt für 1 Rupie (ca. 1,36 M.) pro Kopf, und wenn der Pest wegen der Zugang vom Norden verschlossen ist, von Tuticorin nach Colombo für 3 Rupien. Die gesamten Ausgaben, welche der Regierung hieraus und aus der Beaufsichtigung und sanitären Behandlung der Kulis erwuchsen, betrugen im Jahre 1898 nicht weniger als 102 498 Rupien, während sich die Einnahme aus Ueberfahrtsgeldern nur auf 7670,75 Rupien stellte [1]). Die Regierungen der Straits und der Malayenstaaten schlossen im Januar 1901 einen Vertrag mit der India Steam Navigation Company betreffend die eventuelle Einstellung von Extradampfern zur Beförderung von Kulis nach Malakka, zahlten 50 000 $ Subsidien und verpflichteten sich, wenigstens 10 000 Arbeiterkarten zu nehmen.

Die Arbeitergesetze enthalten in der Regel neben allgemeinen Vorschriften besondere Bestimmungen über das Mindestmaß der zu zahlenden Löhne, über Art und Menge der zu gewährenden Naturalien, über die Einrichtung der Unterkunftshäuser etc. und bedrohen mit hoher Strafe diejenigen Unternehmer, welche ihre Kulis grausam behandeln oder sie stark übervorteilen oder ohne Grund entlassen. Außerdem regeln sie, soweit chinesische Kulis in Frage kommen, also in den Straits, den Malayenstaaten und auf den Sundainseln, das Verhältnis der Chinesen zu den Eingeborenen, treffen Bestimmungen über die Einrichtung abgesonderter Chinesenquartiere (die gewöhnlich einem chinesischen „headman“ unterstellt werden) etc. Ferner sind sanitäre Maßregeln aller Art (auch z. B. hinsichtlich der Prostitution) getroffen. Den Gewohnheiten der Chinesen wird durch die (bedingte und beschränkte) Zulassung von Opiumkneipen und Spielhäusern (auf deren Vorhandensein der Chinese den größten Wert legt) Rechnung getragen. Besondere Bestimmungen schützen die Eingeborenen vor einer Uebervorteilung seitens der zumeist schlaueren Chinesen, wenn diese, wie es vielfach geschieht, von der Kuliarbeit zum Handel übergehen. Endlich sind die staatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen der Eingewanderten geregelt.

In sanitärer Beziehung ist zunächst, wenigstens für Chinesen, eine körperliche Untersuchung im Ankunftshafen angeordnet. Kranke und arbeitsuntaugliche Personen werden zurückgewiesen. Sodann ist für

---

1) So Jenks. Wenn hier nicht ein Irrtum vorliegt, so können nur etwa 10 Proz. der eingewanderten Kulis und auch nur bei der Herkunft die Regierungsschiffe etc. benutzt haben. Vielleicht muß die Zahl richtig 76707,50 Rupien heißen. Auch dann würde sich noch ein Mehraufwand von ca. 25 000 Rupien ergeben.

den Aufenthalt auf den Arbeitsplätzen ein bestimmtes Mindestmaß für den zu gewährenden Raum in den zumeist gemeinsamen Wohn- und Schlafstätten, für Menge und Beschaffenheit der Nahrung, für die Verabreichung von Wasser zum Trinken und Baden etc. vorgeschrieben.

Mit Rücksicht auf die Neigung der Chinesen zum Opiumgenuß und zum Spiel sind besondere Bestimmungen getroffen. In den Straits ist das Spielen überhaupt verboten, der Opiumgenuß aber, wenigstens erwachsenen Personen, erlaubt. In anderen Kolonien bestehen keine Verbote; es wird aber eine strenge Kontrolle ausgeübt, um Exzesse zu verhindern und einer Verbreitung dieser Laster unter der Eingeborenenbevölkerung vorzubeugen. Zu diesem Zwecke sind besondere Opiumkneipen und Spielhäuser eingerichtet, die unter polizeilicher Ueberwachung stehen. Der Inhaber bedarf einer Konzession und hat eine verhältnismäßig hohe Abgabe zu zahlen. Auf Sumatra wird diese Konzession öffentlich versteigert. Der Meistbietende pflegt dieselbe an den Vormann der Chinesen in Afterpacht zu geben, wofür er sich einen Preis von 10 Proz. des Gewinnes ausbedingt. In den Malayenstaaten und (bez. des Opiums) in den Straits wird ähnlich verfahren. In den Straits sind bez. des Opiums noch weitergehende Vorsichtsmaßregeln getroffen. Opium darf an Europäer überhaupt nicht und an eingeborene Soldaten nur mit besonderer Erlaubnis des Kommandanten verkauft werden. Ein Verkauf auf Kredit ist untersagt. Der Preis wird vom Gouverneur festgesetzt und die Qualität auf Grund chemischer Untersuchung genau vorgeschrieben.

Daß das Laster des Opiumrauchens besondere Opfer fordert, ist nicht bekannt. Die Spielwut der Chinesen aber ist so groß, daß Fälle, in denen die Kulis ihren ganzen Jahresarbeitsverdienst verspielen, keineswegs zu den Seltenheiten gehören.

Die Ausführung der Arbeitergesetze sichern die Regierungen durch eine strenge Ueberwachung der Kulis und deren nächster Dispositionen bei der Ankunft. In dieser Beziehung ist z. B. in den Straits und in Ceylon die Bestimmung getroffen, daß alle Ankömmlinge zunächst in regierungsseitig überwachte Depots gebracht werden müssen, aus welchen sie im allgemeinen nur dann entlassen werden, wenn eine Registrierung stattgefunden hat und wenn sie unter der Genehmigung der Regierung einen Arbeitskontrakt geschlossen haben. Diese Regelung liegt einerseits im Interesse des Staates (wegen der sanitären und polizeilichen Kontrolle), andererseits im Interesse der Kulis selbst, die auf diese Weise besser vor Ausbeutung, sei es durch den Abschluß eines ungünstigen Arbeitskontrakts, sei es auf andere Weise, geschützt werden können.

Die Kontrolle über die Befolgung der Gesetze ist zumeist, so in den Straits Settlements und auf Ceylon, einem besonderen Beamten (Europäer), dem sogenannten „Protektor“, übertragen, der sich selbst wieder einer Reihe ausführender Organe bedient. Dieser Beamte hat z. B. in den Straits die Pflicht, alle Schiffe, welche chinesische oder indische Kulis bringen, zu inspizieren; die Depots, in welchen die Ankömmlinge zunächst untergebracht werden, zu überwachen; die Kon-

trakte, welche von hier aus geschlossen werden oder durch Agenten in den Auswanderungshäfen schon früher abgeschlossen sind, durchzusehen und zu beglaubigen; die Unterkunftshäuser auf den Plantagen und den Bergwerken zu revidieren; sich von der Erfüllung der Kontrakte seitens der Unternehmer auch z. B. bezüglich der Verpflegung zu überzeugen, in Streitfällen zu intervenieren und allgemein den Kulis als „Freund und Berater“ zur Seite zu stehen. Ferner hat derselbe mit einflußreichen ansässigen Chinesen Verbindungen aufrechtzuerhalten, um auf diese Weise den Kulis noch näherzutreten. Außerdem hat er zur Ermöglichung der polizeilichen Kontrolle eine genaue Statistik zu führen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch Kommissionen, welche aus Chinesen der verschiedenen Teile des „himmlischen Reiches“ gebildet sind, unterstützt.

IV. Soziale Verhältnisse. Ansiedlung etc.

Das Verhältnis der eingewanderten Kulis zu der Eingeborenenbevölkerung ist in der Regel ein gutes. Die letztere weiß eben den Vorteil, den die Kulis dem Lande bringen, zu schätzen, und ein Teil derselben zieht auch direkt aus deren Anwesenheit Gewinn. Als Arbeiter machen ihnen die Kulis keine Konkurrenz, denn sie selbst verschmähen die niedrige Arbeit, welche die Kulis leisten, und ziehen es vor, als Bootsleute, Fischer, Fuhrleute, Farmer oder Händler ihr Brot zu verdienen. Dagegen vergrößern die Kulis die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die sie produzieren, und verschaffen ihnen durch die bessere Aufschließung des Landes die Möglichkeit, in hinreichender Menge solche Arbeit zu finden, die ihnen zusagt.

Bleiben die Kulis im Lande, so erlangen sie in den Straits unter denselben Bedingungen das englische Bürgerrecht, wie jeder andere. Auf Sumatra wird die Ansiedlung besonders begünstigt. Hier wird den (chinesischen) Kulis Land in der Nähe der Städte zu billigem Pachtzins angeboten, um sie zu bewegen, sich als Gemüsebauern und Fruchtgärtner niederzulassen, da sie hierfür besonders geeignet sind. Auf Java dagegen wird die Ansiedlung erschwert.

Außer den Kulis der niedrigsten Klasse kommen von China vielfach andere herüber, welche als Handwerker oder Händler, Wirte, Pfandverleiher etc. ihr Brot suchen. Auch diese werden im allgemeinen gut aufgenommen. Bei ihrer Geschäftsgewandtheit und Sparsamkeit bringen sie es in verhältnismäßig kurzer Zeit zu Wohlstand, ja zu bedeutendem Vermögen. In den Straits soll der größere Teil alles Grundbesitzes den Chinesen gehören, und wenn in Singapore oder Penang ein Europäer sein Geschäft verkaufen will, um in die Heimat zurückzukehren, so ist es gewöhnlich ein Chinese, der es ihm abkauft

---

Im Rahmen einer kurzen Skizze ist es natürlich nicht möglich, die Arbeiterverhältnisse des Ostens in allen ihren Einzelheiten zu schildern. Viele an sich beachtenswerte Punkte haben übergangen werden müssen. Wer sich näher für diese Dinge interessiert, wird in dem Berichte von Jenks noch reiches Material finden.

Anhang.

Gewöhnlicher Arbeitskontrakt für chinesische Kulis in den Malayenstaaten (Perak).

Zwischen dem Unternehmer A, seinem Stellvertreter, Erben etc. und B, chinesischem Arbeiter, geboren in ......, ... Jahre alt, ist heute folgendes vereinbart worden:

Der genannte Arbeiter willigt ein nach ...... zu gehen und dort in Arbeit zu treten für ..... Tage zu einem Lohne von ...... Dollar unter den folgenden Bedingungen:

1) Der Arbeiter erhält einen Vorschuß von ...... Dollar, welcher in monatlichen Raten von ...... von dem Lohn in Abzug gebracht wird.
2) Die Kosten der Beförderung des Arbeiters von irgend einem Hafen in den Straits Settlements an seinen Arbeitsplatz trägt der Unternehmer.
3) Der Unternehmer gewährt dem Arbeiter kostenlos eine passende Wohnung (Unterkunft).
4) Der Unternehmer versorgt den Arbeiter täglich mit Nahrungsmitteln, bestehend in Reis, Gemüsen, gesalzenem Fisch oder anderer Würze, und gibt ihm außerdem 1 Jacke, 2 kurze Hosen, 2 Badekleider, einen Moskitovorhang, einen Sonnenhut und ein Paar Holzschuhe.
5) Wird der Arbeiter ohne sein Verschulden krank, so hat der Unternehmer ihn mit Arznei zu versehen und ihm einen Aufenthaltsort für seine ärztliche Verpflegung zu gewähren bis zu seiner Wiederherstellung oder aber ihn auf seine Kosten ohne längeren Aufschub und mit besonderem Fuhrwerk etc in das Regierungshospital zu senden (soweit ein solches vorhanden ist). Falls die Krankheit nicht länger dauert als 30 Tage, hat der Unternehmer den Schaden zu tragen und ist der Arbeiter nicht gehalten, dafür aufzukommen. Dauert die Krankheit länger als 30 Tage im Jahre oder ist sie selbstverschuldet oder ist sie eine Geschlechtskrankheit, so soll der Arbeiter nach seiner Wiederherstellung bezw. nach Ablauf des Kontraktes eine entsprechend lange Zeit nachdienen und außerdem dem Unternehmer ..... Cents als Verpflegungskosten für jeden Tag seiner Abwesenheit zahlen.

   Sollte der Arbeiter weglaufen und eingefangen werden, so hat er alle entstandenen Kosten zu ersetzen.
6) Sollte der Arbeiter infolge einer Geschlechtskrankheit arbeitsunfähig werden oder die Arbeit aus Faulheit niederlegen, so wird die Zeitdauer des Kontrakts unter Berücksichtigung der empfangenen Vorschüsse entsprechend verlängert.
7) Wenn der Arbeiter auf Grund eines schriftlichen Dienstvertrages verpflichtet ist, dem Unternehmer einen spezifizierten Betrag gewisser Vorschüsse, die ihm bereits gemacht sind, zurückzuzahlen, und die Rückzahlung bis zum Ablauf dieses Vertrages nicht erfolgt ist, so soll der letztere bis zur Rückzahlung der ganzen Summe verlängert werden und in Kraft bleiben.

   In solchem Falle hat jedoch der Unternehmer bei Ablauf des ursprünglichen Kontraktes den rückständigen Betrag auf der Urkunde selbst zu vermerken und binnen einem Monat dem Protektor von dem Vorfalle Anzeige zu machen.
8) Der Arbeitstag wird zu 10 Stunden gerechnet. Im Notfalle hat der Arbeiter länger zu arbeiten. Solche Ueberstunden werden dem Arbeiter unter Berechnung der in diesem Kontrakt vereinbarten Löhne gutgebracht.
9) Die hergebrachten chinesischen Festtage werden als Feiertage betrachtet.

Die vorstehenden 9 Artikel sind beiden Parteien von dem Protektor der Chinesen klar dargelegt worden. Dieselben haben sich mit denselben einverstanden erklärt und haben den Kontrakt unterzeichnet mit der Absicht, alle erwähnten Punkte genau zu beobachten.

Nachdruck verboten.

XXII.

Natur und Gesellschaft.

Von Dr. W. Ed. Biermann (Bonn).

Das Problem einer Vereinheitlichung der Methoden aller Wissenschaften und der Statuierung eines einheitlichen ordnenden Prinzips der Erkenntnis ist durch die Sammlung von Preisschriften „Natur und Staat", die von den Professoren H. E. Ziegler, Ernst Haeckel und J. Conrad herausgegeben wird, aufs neue erörtert worden. Die Preisfrage lautete: „Was lernen wir aus den Prinzipien der Descendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwickelung und Gesetzgebung der Staaten?" Der Verfasser dieser Zeilen beabsichtigt nicht, eine vergleichende, kritische Uebersicht über die bislang erschienenen Publikationen zu geben, die jene Frage in verschiedenster Weise zu beantworten suchen, sondern er möchte im Anschluß an die Schrift von Albert Hesse „Natur und Gesellschaft" (Jena 1904. Vierter Teil der erwähnten Sammlung „Natur und Staat") ein paar Prinzipienfragen nochmals erörtern. Diese Erörterungen gelten nur dem ersten Buche der Schrift und nicht dem zweiten. Ich stehe mit Stammler, Diehl u. a. (s. auch Hesse, S. 67) auf dem Standpunkte, daß die Prinzipien der Descendenztheorie für die Sozialwissenschaft als rein naturwissenschaftliche Phänomene nicht die geringste Bedeutung haben, und daß es erkenntniskritisch verfehlt erscheint, die Preisfrage, die ich oben erwähnte, anders als rein negativ zu beantworten. Nun behandelt aber Hesses zweites Buch die Prinzipien der naturwissenschaftlichen Theorie in ihrer Anwendung auf das soziale und staatliche Leben und wendet sich somit gegen jene, die mit mir solche Anwendung a priori für verfehlt halten. Eine Auseinandersetzung mit Hesse scheint mir um so mehr geboten, als an sich unsere erkenntniskritischen Standpunkte sich nahe berühren und wir uns beide an dem erkenntniskritischen Monismus [1]) Stammlers, dem Hesse sein Buch gewidmet hat, zu orientieren suchen. Obwohl Hesse ebenso wie ich [2]) „soziale Naturgesetze" ablehnt, kommt er doch zu dem Schlusse, daß den Prinzipien der Descendenztheorie ein

1) Cf. zur Erklärung dieser Bezeichnung meinen Aufsatz „Sozialphilos. Propädeutik", Beilage zur Allg. Z., 1904, Nr. 51.

2) Cf. meine verschiedenen Aufsätze in Conrads Jahrb., III. F., XXV, 1, 1903; Beilage zur Allg. Z., 1903, No. 59 und No. 143, und ibidem, 1904, No. 51.

mehr als heuristischer Wert für die Wissenschaft vom sozialen Geschehen innewohne. Hesse geht damit über die präzis und klar ausgesprochene Stellungnahme seines Lehrers Stammler hinaus, und seine Beweisführung erscheint eigenartig genug, um nicht nur in der üblichen Rezension besprochen zu werden — die ein berufener Vertreter teleologischer Sozialwissenschaft übernommen hat —, da sie in dem aufmerksamen Leser neue Gedankenreihen auszulösen vermag, die vielleicht trotz aller Kürze zur Beleuchtung des Themas beitragen. Um so mehr, als Hesse von den Schriftstellern, die sich die Beantwortung jener Preisfrage haben angelegen sein lassen, am eindringlichsten die erkenntniskritische Vorfrage nach der Gesetzmäßigkeit sozialen Geschehens zu beantworten sucht, die z. B. in Woltmanns und Schallmeyers Schriften gar keine befriedigende Lösung findet.

Hesse beginnt seine Darlegung mit der Fixierung der erkenntniskritischen Frage: Was bedeuten naturwissenschaftliche Lehren für die Sozialwissenschaft? Dieses ist allerdings die prinzipiell bedeutsame Vorfrage, die meines Erachtens von allen Beantwortern der Preisfrage zuerst hätte beantwortet werden müssen, und nicht nur nebenbei im Verlaufe der Untersuchung. Diese Frage hat in erster Linie erkenntniskritische, dann aber auch methodologische Bedeutung. Sie hat im letzten Grunde darüber zu entscheiden, ob die Sozialwissenschaft eine Natur- oder eine „historische“ (Kultur-) Wissenschaft (Rickert), ob sie kausal oder teleologisch orientiert ist.

Hesse stellt sich mit Recht in seiner Beantwortung der erkenntniskritischen Grundfrage nach der Ursache der Erkenntnis alles Geschehens auf den Standpunkt des zwischen reinem Rationalismus und reinem Empirismus vermittelnden Kritizismus oder formalistischen Rationalismus Kants. Die Worte dieses Denkers (Prolegomena, Reclamausg., S. 102): „Der Verstand schöpft seine Gesetze — a priori — nicht aus der Natur, sondern schreibt sie dieser vor“ bilden auch Hesses Ausgangspunkt (S. 25), ebenso wie Kants Lehre, daß allein die Welt der Erscheinungen die Sphäre unserer Erkenntnis bilde (S. 26). Ich halte den Kritizismus und seine Versöhnung von formgebenden und formempfangenden Elementen (für die Sozialwissenschaft bedeutet das den Monismus von Recht und Wirtschaft) für die richtigste Beantwortung des Erkenntnisproblems. Dagegen die phänomenalistisch-spiritualistische Beantwortung der Frage nach dem Wesen der Erkenntnis und des Seins hat mich niemals befriedigen können. Ein Ideal-Realismus, wie ihn schon Schleiermacher gegen Kant vertreten hat, eine Identifizierung der im Bewußtsein vorhandenen Erscheinungswelt mit der diese erst bedingenden Realität der Dinge kann meines Erachtens allein das logische Bedürfnis nach geschlossener Erkenntnis des Wirklichen befriedigen. Dieser, von dem Hesses abweichende Standpunkt ändert aber gar nichts an der Beantwortung der Gesetzesfrage unserer Wissenschaft, hinsichtlich dieser ist er ebenso irrelevant, wie die Lösung des Willensfreiheitsproblems, die schlechterdings, wie sie sonst auch ausfallen möge, zu der Verneinung

einer sozialen Gesamtkausalität führen muß[3]). Für Hesses Phänomenalismus sind Naturgesetze, deren Gültigkeit für soziales Geschehen ja zur Erörterung steht, „Einzelanwendungen des Kausalitätsgesetzes auf bestimmte Erscheinungen“ (S. 27). Lassen wir diesen phänomenalistischen Standpunkt gelten, so ergibt sich ferner für Hesse das Postulat ausnahmsloser Geltung der Naturgesetze. Das gilt, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe[4]), für Gesetze überhaupt. Und gerade dieses Moment ausnahmsloser Geltung bildet den Grund, warum man eben neben den „Naturgesetzen“ nicht rein empirische oder psychologische Gesetze anerkennen darf. Gesetz und Naturgesetz ist ein zwiefacher Ausdruck für dieselbe Erscheinung: ausnahmsloses Eintreten von ganz bestimmten Wirkungen aus ganz bestimmten Ursachen. Und eine solche Ausnahmslosigkeit gibt es in der Geschichte des sozialen Geschehens nicht, weil mit dem Recht sich auch die Wirtschaft verändert, und das geschieht nicht mechanisch-kausal. So können wir mit Hesse (S. 29) sagen: Naturgesetz (oder überhaupt „Gesetz“) ist der Ausdruck für ein Notwendigkeitsverhältnis zwischen bestimmten Erscheinungen (und damit nach unserer Auffassung: auch zwischen bestimmten Realitäten). Hesse hat Recht (S. 30), wenn er keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Naturgesetzen, die für Naturereignisse gelten und solchen Gesetzen macht, die für menschliches Handeln gelten. Es gibt eben — das kann nicht scharf genug betont werden — nur eine Art von Regelmäßigkeiten, die den Namen „Gesetz“ (oder „Naturgesetz“) verdient, und das ist die oben näher fixierte ausnahmslose Anwendung des Kausalitätsgesetzes auf bestimmte Geschehnisse. Es ist nur die einzig richtige Konsequenz, — will man die verschiedenen Wissenschaften nach ihrer Fähigkeit, Gesetze zu formulieren, klassifizieren — wenn man mit Windelband und Rickert zwischen Natur- und Gesetzeswissenschaften auf der einen und Kultur- und historischen Wissenschaften auf der anderen Seite unterscheidet. Wir acceptieren deswegen Rickerts Begriff der Geschichtswissenschaft auch für die Sozialwissenschaft, indem wir sagen[5]): Sozialwissenschaft und Gesetzeswissenschaft schließen sich begrifflich aus. Das oberste ordnende Erkenntnisprinzip für beide Wissenschaftsgruppen ist eben ein fundamental verschiedenes: die Causa herrscht in den Natur-, das Telos in den historischen Wissenschaften. Daraus folgt die Unvereinbarkeit der Prinzipien einer naturwissenschaftlichen Theorie, wie der Descendenzlehre, mit den sozialwissenschaftlichen Prinzipien. Einen Schluß, den auch Hesse — wie wir später sehen werden — richtig zieht, um freilich mit einer anderen, noch zu erörternden Argumentation trotzdem die Descendenztheorie auf das soziale Leben anzuwenden. Nichtsdestoweniger dringt der menschliche Geist darauf, auch soziale Erscheinungen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen; daß dieses

3) Cf. meinen Aufsatz, Beilage zur Allg. Ztg., 1904, No. 51.

4) Conrads Jahrb. III. F., XXV, 1, 1903, S. 58/59.

5) Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 1902, S. 258; cf. meinen Aufsatz „Zur Methodenlehre der historischen und sozialen Wissenschaften“, Beilage zur Allg. Ztg., 1903, No. 143.

aber nur „nach Wertgesichtspunkten“ (S. 31) möglich ist, darin stimmen wir mit Hesse vollkommen überein.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen, in denen wir eine weitgehende Uebereinstimmung mit Hesse zu konstatieren vermochten, wenden wir uns mit ihm der Frage zu, die dem gestellten Thema schon unmittelbarer auf den Leib rückt: „Sind die Phänomene der innerpolitischen Entwickelung eines Staates in Naturgesetze zu fassen?“ (S. 43). Bekanntlich ist die rationalistische Richtung in unserer Wissenschaft, vor allem der ökonomische Individualismus, in weitgehender Weise für eine Naturgesetzlichkeit des sozialen Geschehens eingetreten. Neben dem Naturrecht bildet die naturgesetzliche Auffassung — ich hoffe, das in nicht allzuferner Zeit an anderer Stelle ausführlich zeigen zu können — das wichtigste Ferment der beiden Hauptrichtungen des Individualismus, die man gemeiniglich nach Dietzels Vorgang annimmt; des Liberalismus und Manchestertums, sowie des Kommunismus und Anarchismus. Die innigste Verknüpfung naturrechtlicher Gedankenreihen mit dem naturwissenschaftlichen Evolutionismus findet sich bekanntlich in der Soziologie Herbert Spencers. Der Individualismus ist aber nicht die einzige Richtung, die an der Existenz von wirtschaftlichen und sozialen Naturgesetzen festhält, sondern es gibt noch eine zweite Richtung, die im gewissen Sinne sogar, was die Auffassung der Gesellschaft und des Staates anbetrifft, im scharfen Gegensatz zu der ersteren Richtung steht. Nach meinem Dafürhalten hätte Hesse diese zweite Richtung — ich will sie den „Biologismus“ nennen — noch schärfer vom Individualismus unterscheiden können. Beide Richtungen vertreten in ihrer Auffassung der „repräsentativen, kollektiven Inbegriffe“ (B. Erdmann), wie Staat und Gesellschaft, extreme erkenntniskritische und metaphysische Anschauungen. Ich möchte zur näheren Erläuterung dieses Kapitels bei Hesse (S. 44 ff.) und zur schärferen Kontrastierung der beiden Richtungen, die sich lediglich in ihrer naturgesetzlichen Auffassung des sozialen Geschehens berühren, folgende Formulierung vorschlagen, und zwar im Anschluß an die Erörterung Benno Erdmanns über die „juristische Person“ und ihre romanistische, sowie germanistische Begriffsbestimmung [6]). Erdmann klassifiziert nach dem scholastischen Prinzipienstreit der Nominalisten und Realisten, der Aristoteliker und Platoniker: wir würden heute sagen: nach der Beantwortung der Frage nach dem Wesen der Erkenntnis und des Seins im realistischen und idealistischen Sinne:

1) Der oben als „Biologismus“ bezeichnete Standpunkt vertritt die extrem realistische Lehre (im Sinne des Platonismus und der älteren Scholastik). Staat und Gesellschaft sind tatsächlich vorhanden, keine bloßen „Verba“ oder „Nomina“. Der Hauptfehler dieser Richtung ist die bis in Einzelheiten fortgesetzte Analogienbildung nach naturwissenschaftlichen Phänomenen.

2) Der „naturrechtliche Individualismus vertritt die nominalistische Lehre, daß Staat und Gesellschaft nur „Nomina“,

---

6) Benno Erdmann, Logik, I, 1892, S. 110—112.

nur „Fiktionen“ sind, daß sie keine reale Existenz führen. Ihr Fehler ist, die Interessen der Einzelnen ohne weiteres mit denen der Gesamtheit zu identifizieren und den Staat nur als einen Additionsprozeß aufzufassen. Eng verknüpft mit dieser rein individualistischen Auffassung ist die optimistische Ueberzeugung, daß die „Naturgesetze“ der „Freiheit“ und der „freien Konkurrenz“ alles zum Besten führen werden. Seine konsequenteste, vielleicht zugleich auch seine trivialste Prägung erhält dieser Standpunkt in den „Harmonies économiques“ Bastiats.

3) Eine dritte Richtung scheint mir in einsichtiger Weise zwischen den beiden Richtungen des Realismus und des Nominalismus zu vermitteln. Ich will sie den „realistischen Nominalismus“ nennen. Es ist damit die Auffassung gemeint, die Benno Erdmann für die Erfassung des innersten Wesens der juristischen Person unter Ablehnung von einseitig romanistischen und einseitig germanistischen Erklärungen vorgeschlagen hat (a. a. O., cf. Anm. 6). Den Kollektivbegriffen, wie Volkswirtschaft, Gesellschaft, Staat ist Realität gewiß nur in dem Sinne = Wirksamsein, Wirken beschert, in diesem Sinne aber in der Tat. Mit anderen Worten [7]: der Staat, die Volkswirtschaft und die Gesellschaft sind keine Organismen, sie sind aber auch keine leblosen Additionsprozesse, sondern sie sind Organisationserscheinungen und lösen als solche selbständige Kräfte aus. Wenn überhaupt, so findet hier eine „schöpferische Synthese“ statt. Mit dieser Lehre muß ein erkenntniskritischer Monismus Hand in Hand gehen, wie ich ihn oben gekennzeichnet habe, eine teleologische Auffassung des sozialen Geschehens, wie sie Stammler in konsequenter Fortbildung Kantscher Gedanken begründet hat und eine Ablehnung naturwissenschaftlicher Gedankenreihen, wie des öfteren ausgeführt.

So vermeidet diese dritte Richtung die Klippen der beiden ersteren Richtungen: naturwissenschaftliche Denkungsweise, sowie extremen Realismus und extremen Nominalismus. An die Stelle des naturwissenschaftlichen Dogmatismus muß auch in unserer Wissenschaft der Standpunkt treten, der zuerst einmal fragt: wie sind soziale Erscheinungen möglich? und dann: wie sind soziale Naturgesetze möglich? (Hesse, S. 48). Der „sozialwissenschaftliche Kritizismus“ muß den „sozialwissenschaftlichen Dogmatismus“ und andererseits den „sozialwissenschaftlichen Fatalismus“ ablösen. Stammler hat den Weg zu ihm gezeigt. Und das Ergebnis ist das von Hesse gezogene und auch von mir schon öfters begründete: es gibt keine sozialen „Gesetze“, denen das Moment ausnahmsloser Geltung anhaftet. Diese Frage nach der Gesetzmäßigkeit sozialen Geschehens und ihre Beantwortung bildet das Grundproblem einer sozialwissenschaftlichen Erkenntnislehre, wie sie erfolgreich angebaut, aber noch lange nicht vollendet ist [8].

Noch ein Wort über das Willensfreiheitsproblem und die Kausalität menschlicher Handlungen (S. 49 ff.), bevor ich mich der Argu-

---

7) Cf. meinen Aufsatz „Sozialphilosophische Propädeutik“, Beilage zur Allg. Ztg., 1904, No. 51.

8) Näheres cf. in meinem in Anm. 7 und früher zitierten Aufsatze, Beilage zur Allg. Ztg., 1904, No. 51.

mentation zuwende, die Hesse trotz seinem mit dem meinigen bis hierher übereinstimmenden Standpunkte für seine günstige Einschätzung der Bedeutung der Descendenztheorie für das soziale Geschehen anführt. Die Kausalität menschlicher Handlungen lehnt Hesse ab, weil wir außer stande seien, sie exakt zu zeigen. Ich bin der Meinung, daß wenigstens für den ideal-realistischen erkenntniskritischen und metaphysischen Monismus der Determinismus ein unentrinnbares, logisches Postulat ist. Deswegen ist doch der Einzelne willensfrei, d. h. er ist nur durch seine Motive bestimmt, durch sein innerstes Wesen bedingt. In diesem Sinne sind Determinismus und Willensfreiheit keine Gegensätze. Gerade der extreme Indeterminismus beraubt den Menschen seines natürlichen Wurzelbodens und macht ihn zum willenlosen Spielzeug eines so vagen Begriffes, wie des „Zufalls". In den Motiven ist Freiheit möglich, aber nicht in dem durch Motive bedingten Handeln[9]. Somit ist der gemäßigte Determinismus (der zwischen dem extremen Indeterminismus und zwischen dem quietistischen Fatalismus steht) identisch mit der Willensfreiheit = Motivenfreiheit. Sei dem nun wie ihm wolle, jedenfalls führen Determinismus, intelligibler Indeterminismus und reiner Indeterminismus alle in gleicher Weise in ihrer letzten Konsequenz zur Ablehnung einer sozialen Gesamtkausalität oder Naturgesetzlichkeit [10]. Diesen Schluß, der mich insofern wertvoll dünkt, weil er auch bei der Annahme eines Determinismus des Individuums in dem soeben geschilderten Sinne zur Ablehnung von sozialen und wirtschaftlichen Naturgesetzen führt (gerade weil sonst der Einzelne in gleicher Weise wie alle anderen handeln müßte), haben weder Meister noch Schüler, weder Hesse noch Stammler gezogen. Und dieser Standpunkt führt doch zu denselben Konsequenzen wie die einseitigere Lehre jener Männer, nämlich, daß es keinen „wirtschaftlichen Grundtrieb" (S. 51) und keine „Wirtschaftsmenschen" gebe. Neben dieser Argumentierung auf Grund des Willensfreiheitsproblems ist es der Monismus von Wirtschaft und Recht, aus dem eine Ablehnung sozialer Naturgesetze resultiert. Und der Abschnitt, in dem Hesse auf das formale und das materielle Element sozialwissenschaftlicher Erkenntnis hinweist, gehört zu den besten Partien seines Werkes (vor allem cf. S. 57).

Der bisherige Gang unserer Beweisführung führt demnach zur strikten Ablehnung der Möglichkeit sozialer Naturgesetzlichkeit und somit auch zur Ablehnung einer Anwendung der Prinzipien der Descendenzlehre auf das wirtschaftliche und soziale Geschehen. „Die Prinzipien der Descendenztheorie können nicht die Bedeutung von Naturgesetzen des sozialen Lebens gewinnen" (S. 61). Wie kommt es nun, daß Hesse trotzdem in einem ausführlichen zweiten Buche die Prinzipien seiner Theorie in ihrer Nutzanwendung auf das soziale Leben erörtert, obwohl wir, wenn auch zum Teil auf verschiedenen Wegen, beide zu der soeben formulierten kritischen Selbstbescheidung gelangen?

---

9) Cf. auch Lu. Stein, Der Sinn des Daseins, 1903, S. 61.
10) Näheres auch hierüber in meinem Anm. 8 zitierten Aufsatze.

Hesse ist der Ansicht (S. 67), daß mit der Ablehnung von sozialen Naturgesetzen „das Problem der Bedeutung von Naturgesetzen an sich für das soziale Leben noch nicht entschieden sei". Er meint, daß die Gesetze der Descendenzlehre, obwohl sie nicht für das soziale Leben gelten, dennoch „für dieses von Bedeutung seien". Er verläßt hier die Bahnen seines Lehrers Stammler und setzt sich in einen Gegensatz zu ihm und anderen, z. B. Karl Diehl, die eine solche Bedeutung den Descendenzprinzipien in ihrem Verhältnis zur Sozialwissenschaft nicht beizulegen vermögen. Ich halte die Begründung Stammlers [11]) für durchschlagend und stelle folgendes zur Erwägung: Gewiß untersteht der Mensch als organisch-biologisches Wesen den Naturgesetzen und ist somit Gegenstand der Naturwissenschaft, deren Gegenstand er aber niemals als soziales Wesen ist. Wenn es auf ein ökonomisches Handeln, d. h. auf ein „Wollen" ankommt, entscheidet allein die individuelle, innere Notwendigkeit. Als soziales Wesen untersteht der Mensch den zwanglichen Rechtsnormen, die den Charakter von Zweckmäßigkeitsregeln tragen und somit rein teleologisch orientiert sind. Die Sozialwissenschaft entäußert sich selbst ihrer dankbarsten und fruchtbarsten Aufgaben, wenn sie zu einer Art Anthropologie wird. Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß der Staat gleichsam aus Eigensinn wichtigen Naturgesetzen entgegenhandeln solle, sondern nur: Eine Einsicht in diese verdankt der Staat natur-, aber nicht sozialwissenschaftlicher Erkenntnis. Wenn Hesse (S. 70) behauptet, die Prinzipien der Abstammungslehre seien für die Sozialwissenschaft von Bedeutung, „weil der Mensch als Naturwesen diesen untersteht", so ist darauf zu erwidern: Das Naturwesen Mensch geht die Sozialwissenschaft, die sich nicht mit Naturwesen, sondern nur mit unter zwanglichen Normen vereinigten sozialen Wesen abzugeben hat, gar nichts an. Somit gehören nach meinem Dafürhalten die Probleme, die Hesse in dem zweiten Buche seiner Schrift erörtert, nicht zur sozialwissenschaftlichen Erkenntnis. Trotz den mannigfachen Anregungen, die der nachdenkliche Leser aus ihnen zu schöpfen vermag, wird er in kritischer Selbstbesinnung das Gefühl nicht los werden, daß diese Ausführungen nimmermehr in einer harmonischen Verbindung mit dem durchweg erkenntniskritisch gehaltenen ersten Teil stehen, aus dem meines Erachtens, wie ich gezeigt zu haben glaube, eine Ablehnung der Prinzipien nicht nur der Descendenzlehre, sondern der Naturwissenschaft überhaupt in ihrer Anwendung auf die Sozialwissenschaft sich hätte ergeben müssen. Trotz diesem prinzipiellen Einwand glaube ich, daß der erste Teil der Hesseschen Schrift in seiner eindringlichen, von Stufe zu Stufe fortschreitenden Reflexion dem Gegner sozialwissenschaftlicher und historischer Abstraktionen und Konstruktionen ein reiches Arsenal erkenntniskritischen Rüstzeuges zu bieten vermag. In diesem Sinne scheidet auch der Verfasser dieser Zeilen mit dem Ausdruck lebhaftesten Dankes für die genossene Anregung von Albert Hesses „Natur und Gesellschaft."

11) Wirtschaft und Recht, 1896, S. 298.

Nachdruck verboten.

XXIII.
Entwickelung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen Deutschlands in den letzten Jahren.

Von Dr. Franz Dochow (Seebach).

Literatur: Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung, Jena 1900; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4, Jena 1900. Artikel „Gewerkvereine“ (Deutschland), mit Literaturangaben; Sombart, „Dennoch“! Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, Jena 1900; Hardegg, Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung, Stuttgart 1903; Weinhausen, Die christlichen Gewerkvereine, Berlin 1900; Geschichte und Entwickelung der christlichen Gewerkschaften Deutschlands 1901; Christliche Gewerkvereine. Ihre Aufgabe und Tätigkeit (2. Aufl.), M.-Gladbach 1901; Mombert, Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter im Handbuch der Arbeiterwohlfahrt, Jena 1902. Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Der Gewerkverein. Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

I. Die freien Gewerkschaften.

Die freien oder sogenannten sozialdemokratischen Gewerkschaften zerfallen in Lokalorganisationen und Zentralverbände. Die zahlenmäßigen Angaben über die Lokalvereine sind unzuverlässig, sie beruhen auf Schätzungen der Vorstände der Zentralorganisationen; ihre Mitgliederzahl ist, seit sich im Jahre 1890 die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands konstituierte, zusammen mit der der Zentralverbände aus nachfolgender Tabelle zu ersehen. „Die Lokalorganisierten haben keine numerische, wohl aber eine prinzipielle und geschichtliche Bedeutung, insofern als sie heute noch gewerkschaftliche und sozialistische Bewegung verquicken und jene im wahren Sinne des Wortes zur Rekrutenschule der politischen Partei machen wollen. Ihre Existenz verdanken sie nur der Rücksichtnahme, die ihnen die Parteileitung zufolge ihrer politischen Gesinnung zu teil werden läßt, als Gewerkschaften haben sie keine Bedeutung. Ihr Gegensatz zu den freien Gewerkschaften ist so groß, daß sie dieselben auch gelegentlich durch Leistung von Streikbrecherdiensten bekämpfen“ [1]).

1) Hardegg, a. a. O. S. 5. Vergl. auch Korrespondenzblatt der Gewerkschaften, No. 33, Jahrgang 13, S. 415.

Tabelle I.

Jahr	Zentral-organisationen	Mitgliederzahl	Davon weibl. Mitglieder	In Lokal-vereinen ca.	Zusammen
1891	62	277 659	—	10 000	287 659
1892	56	237 094	4 355	7 640	244 734
1893	51	223 530	5 384	6 280	229 810
1894	54	246 494	5 251	5 550	252 044
1895	53	259 175	6 697	10 781	269 956
1896	51	329 230	15 265	5 858	335 088
1897	56	412 259	14 644	6 803	419 162
1898	57	493 742	13 481	17 500	511 242
1899	55	580 473	19 280	15 946	596 419
1900	58	680 427	22 844	9 860	690 287
1901	57	677 510	23 699	9 360	686 870
1902	60	733 206	28 218	10 090	743 296

Die zahlenmäßigen Angaben über die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften vor Errichtung der Generalkommission beruhen auf Schätzung [1]). Welche Bedeutung die einzelnen Zentralverbände in den letzten Jahren erlangt haben, geht aus nachfolgender Tabelle (S. 690) hervor, die jährlich in dem „Korrespondenzblatt der Gewerkschaften“ mit Angaben über das Prozentverhältnis zu den Berufsangehörigen (unter Zugrundelegung der Zahlen der Berufs- und Gewerbezählung von 1895), Jahreseinnahmen und Ausgaben und Kassenbestand etc. veröffentlicht wird. Wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe der Mitgliederzahlen, der Zahlen der Zweigvereine und der Mitgliederzahlen der Lokalvereine.

Der deutsche Buchdruckerverband nimmt unter den freien Gewerkschaften eine besondere Stellung ein. Seine Mitgliederzahl belief sich im Jahre 1867 auf 3195, 1883 auf 10 116, 1890 auf 15 377, Ende 1898 auf 26 877. Seine weitere Entwickelung ist aus der Tabelle zu ersehen. Anläßlich des Streiks vom Jahre 1891 wurde der „Gutenbergbund“ gegründet mit dem Zweck, diejenigen Buchdrucker, die dem „Verbande deutscher Buchdrucker“ oder der „Gewerkschaft deutscher Buchdrucker und Schriftgießer“ nicht angehören, aufzunehmen. Er zählte 27 Ortsvereine mit 1200 Mitgliedern im Jahre 1894, 69 Ortsvereine mit 2800 Mitgliedern im Jahre 1898. Er ist später unter den unabhängigen Vereinen noch einmal angeführt.

Im Jahre 1898 waren von den 493 742 Mitgliedern der Zentralverbände 129 245 in sogenannten Industrieverbänden organisiert und zwar 75 431 Metallarbeiter, 48 988 Holzarbeiter und 4826 Lederarbeiter [2]). Zum Vergleiche seien hier die Angaben über die Vereinigung der Zimmerer (lokaler Richtung) angegeben. Der Zusammenschluß von 10 Vereinen mit 1736 der lokalen Zimmererorganisationen erfolgte 1899, sie erreichten 1903 die Zahl von 29 Vereinen mit 2232 Mitgliedern, davon kamen auf Berlin mit Vororten 1639 Mitglieder, 120 auf Halle a. S.

1) Vergl. Oldenberg, Ergänzungsband des Handwörterbuches der Staatsw., Art.: Gewerkvereine.

2) Sombart, „Dennoch“! S. 113.

Zentralverbände 1900—1902.

No.	Name der Organisationen	Zahl der Mitglieder der Organisationen, männl. und weibl. zusammen 1900	1901	1902	Zahl der Zweigvereine 1900	1901	1902	Außerdem Zahl der Mitglieder in Lokalvereinen 1900	1901	1902
1	Bäcker	4 585	4 651	4 760	80	95	80	80	30	30
2	Barbiere	463	515	500	33	42	47	—	—	—
3	Bauarbeiter	17 901	17 500	16 193	219	210	233	?	1000	1 200
4	Bergarbeiter	36 420	38 042	41 894	249	289	322	—	—	—
5	Bildhauer	4 543	4 412	3 918	101	105	98	—	—	—
6	Böttcher	5 582	6 238	5 736	134	142	138	930	1100	500
7	Brauer	11 410	12 121	13 189	137	159	145	—	—	?
8	Buchbinder	10 447	9 971	10 207	83	84	89	—	—	—
9	Buchdrucker	28 838	30 974	33 369	981	1040	1117	—	—	—
10	Buchdrucker (Els.-Lothr.)	—	—	751	—	—	22	—	—	—
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	1 452	1 815	1 996	18	15	19	40	50	60
12	Bureauangestellte	404	322	371	4	4	7	—	?	—
13	Civilmusiker	—	—	537	—	—	11	—	—	200
14	Dachdecker	3 169	2 961	2 974	110	110	106	120	160	130
15	Fabrik u. gewerb. Hilfsarbeit.	30 847	31 857	33 640	300	335	373	—	—	—
16	Fleischer	254	1 464	1 577	6	26	34	150	50	50
17	Former	9 153	—	—	140	—	—	100	—	—
18	Formstecher	384	355	289	23	21	18	—	—	—
19	Graveure und Ciseleure	1 189	1 380	1 562	32	32	35	?	50	140
20	Gärtner	358	323	312	14	14	14	?	—	—
21	Gastwirtgehilfen	1 470	1 950	1 978	15	19	26	—	—	—
22	Gemeindebetriebsarbeiter	4 030	5 176	6 127	21	24	32	600	500	—
23	Glasarbeiter	7 101	7 531	5 643	106	105	101	?	—	—
24	Glaser	2 772	2 595	2 772	76	77	72	—	100	100
25	Hafenarbeiter	11 414	13 719	13 832	57	67	67	1000	—	350
26	Handels-, Transp.- u. Verkehrsarb.	17 006	18 274	19 713	73	100	103	—	650	650
27	Handlungsgehilfen	750	900	1 770	14	18	19	—	—	—
28	Lagerhalter	436	625	862	—	—	—	—	—	—
29	Handschuhmacher	3 425	3 170	2 987	44	45	47	—	—	—
30	Holzarbeiter	73 972	70 251	70 390	576	591	610	?	?	?
31	Hutmacher	2 629	2 810	3 232	42	42	43	130	120	60
32	Konditoren	786	814	982	17	18	24	—	—	—
33	Kürschner (Rauchwarenzurichter)	900	850	1 341	7	7	22	—	50	200
34	Kupferschmiede	3 432	3 525	3 513	70	73	78	—	—	—
35	Lederarbeiter	4 799	4 830	4 330	100	93	87	—	—	—
36	Lithographen u. Steindrucker	5 811	6 530	7 655	104	105	110	—	—	—
37	Maler	10 906	11 894	14 303	211	212	216	—	200	150
38	Maschinisten und Heizer	5 600	6 000	6 070	98	111	126	—	—	—
39	Masseure	179	316	388	6	8	4	?	?	—
40	Maurer	82 964	80 869	82 223	886	794	787	4820	3000	3 000
41	Metallarbeiter	100 762	102 905	128 842	441	496	487	?	—	—
42	Müller	1 596	1 838	1 992	50	52	56	—	—	—
43	Notenstecher	—	—	289	—	—	—	—	—	—
44	Porzellanarbeiter	9 280	8 702	8 245	144	138	144	—	—	—
45	Sattler	3 927	4 241	3 560	71	65	63	—	—	—
46	Schiffszimmerer	2 009	2 033	2 092	26	25	26	—	—	—
47	Werftarbeiter	3 543	3 668	3 749	14	14	16	—	—	—
48	Schmiede	5 500	6 392	7 244	100	125	133	?	?	?
49	Schneider	15 639	16 769	18 680	226	245	250	?	?	600
50	Schuhmacher	19 288	19 585	20 583	244	242	247	—	?	—
51	Seeleute	2 898	2 996	2 598	16	16	22	—	—	—
52	Steinarbeiter	10 000	9 000	8 000	177	180	160	50	—	—
53	Steinsetzer	4 195	4 644	4 424	110	120	118	?	—	—
54	Stuckateure	2 250	1 933	2 553	54	45	53	—	60	—
55	Tabakarbeiter	18 500	17 737	17 833	373	351	337	—	—	—
56	Zigarrenarbeiter	1 034	1 054	1 120	29	29	31	—	—	150
57	Tapezierer	4 437	4 411	4 735	86	102	110	140	250	—
58	Textilarbeiter	34 333	28 836	38 178	243	252	264	400	550	400
59	Töpfer	6 831	7 584	8 627	130	153	148	200	250	300
60	Vergolder	1 352	1 501	1 474	23	24	23	—	90	20
61	Zimmerer	25 272	24 151	24 502	476	460	464	1100	1100	1 800
	Zusammen:	680 427	677 510	733 206	8220	8366	8634	9860	9360	10 090

II. Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).

Ende 1869, etwa nach einjährigem Bestehen der deutschen Gewerkvereine wurden 258 Ortsvereine mit ca. 30 000 Mitgliedern gezählt. Die Mitgliederzahl sank dann Ende 1871 auf 6000, stieg aber im folgenden Jahre wieder auf 19 000, und 1874 auf 22 000 und dann sank sie wieder im Jahre 1878 auf 16 500 mit 365 Ortsvereinen. Ende 1885 stieg dann die Zahl der Ortsvereine auf 953, die der Mitglieder auf 51 000, 1891 wurden sogar schon 1350 Ortsvereine mit 63 000 Mitgliedern gezählt. Es folgten dann die Jahre 1894 mit 1436 Ortsvereinen und 67 000 Mitgliedern, 1898 mit 81 150 Mitgliedern, 1899 mit 86 777, 1901 mit 96 506, 1902 mit 102 851 Mitgliedern. Im Jahre 1902 bestanden 1992 Ortsvereine. Aus nachfolgender Tabelle ist zu ersehen, wie sich die der Zahl nach bedeutendsten Gewerkvereine in den letzten Jahren entwickelt haben [1]).

Gewerkvereine der	Mitgliederzahl			
	1899	1900	1901	1902
Fabrik- und Handarbeiter	16 758	18 154	19 400	21 190
Kaufleute	4 600	5 255	6 788	7 703
Klempner und Metallarbeiter	3 455	3 798	3 937	4 029
Maschinenbau- und Metallarbeiter	34 025	35 619	38 510	40 288
Schneider	3 560	3 550	3 720	4 060
Schuhmacher und Lederarbeiter	6 000	6 430	6 315	5 617
Stuhlarbeiter (Textilarbeiter)	3 623	3 772	3 854	4 128
Tischler	6 431	6 698	6 730	7 304

Die Maschinenbauer zählten im Jahre 1872 bereits 4468 Mitglieder, die Bauhandwerker 2521, die Fabrik- und Handarbeiter 3543. Die Bauhandwerker haben diese Zahl nicht wieder erreicht, während die Fabrik- und Handarbeiter im Jahre 1893 bereits 10 080 Mitglieder zählten.

III. Die christlichen Gewerkschaften.

Der erste Kongreß christlicher Gewerkschaften Deutschlands fand in Mainz im Jahre 1899 statt. Sie sind interkonfessionell und politisch unparteiisch. Erst seit dem Jahre 1900 bestehen vergleichbare Angaben über die Mitgliederzahl der Gewerkschaften, die größtenteils in den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts gegründet sind. Die christlichen Gewerkschaften gehören nur teilweise dem Gesamtverband an. Die Zahl der Mitglieder der christlichen Gewerkschaften, die dem Gesamtverband angehören, betrug 84 652 im Jahre 1903, im vorhergehenden Jahre 79 077. Die älteste von diesen Gewerkschaften ist die im Jahre 1894 gegründete der Bergarbeiter. Der Gewerkverein der Textilarbeiter umfaßt seit 1901 die in den Jahren 1896—99 gegründeten Textilarbeiterverbände des Rheinlandes. Der Zahl nach sind außer den genannten die bedeutendsten noch die Gewerkschaften der Holzarbeiter

1) Ueber die deutschen Gewerkvereine vergl. Kulemann a. a. O., ausführlich S. 185 ff. — Verbandsorgan ist „Der Gewerkverein“.

und Maurer, wie aus nachstehender Uebersicht über ihre Entwickelung in den letzten 3 Jahren hervorgeht.

Gewerkschaft der	Gründungsjahr	1901	1902	1903
Bergarbeiter	1894		35 000	405 000
Textilarbeiter	1901 (1896—98)	13 035	15 000	17 728
Holzarbeiter	1899	3 222	4 022	4 200
Maurer	1899	—	4 000	4 066

2) Die Zahl der Mitglieder der außerhalb des Gesamtverbandes stehenden Gewerkschaften betrug 105 248 im Jahre 1903, im vorhergehenden Jahre 96 668. Hierzu gehören hauptsächlich die Verbände der Verkehrsbeamten. Darunter stehen der Zahl nach an erster Stelle der Verband der Deutschen Eisenbahnhandwerker mit 47 151 (36 400) und der bayerischen Eisenbahnen mit 16 000 (18 276) Mitgliedern [1]).

Die Gesamtmitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften beläuft sich demnach auf 189 900 [2]) im Jahre 1903, gegen 175 745 im Jahre 1902.

IV. Die unabhängigen Vereine.

Ueber die unabhängigen Vereine mit gewerkschaftlichem Charakter fehlen für die früheren Jahre vergleichbare Zahlen. Wie aus der Schlußtabelle hervorgeht, wurden die Mitglieder dieser Vereine im Jahre 1899 den unabhängigen — christlichen? — Gewerkschaften zugezählt; im folgenden Jahre wird ihre Mitgliederzahl gesondert, dagegen die jener mit denen der christlichen Gewerkschaften zusammen aufgeführt [3]). Die wichtigsten sind darunter die Brauer mit 2600 (3000) [4]), der schon erwähnte Gutenbergbund mit 3000 (3000), der Gärtner (Allgemeiner deutscher Verein) mit 2700 (5000), die sich gespalten haben und deren Mitglieder nun teilweise bei den freien Gewerkschaften aufgezählt werden, die Civilmusiker, die für 1902 mit 11 000 aufgeführt, inzwischen aber zu den freien Gewerkschaften übergegangen sind, die Gastwirtsgehilfen mit 10 000 (10 000) Mitgliedern. Ihre Gesamtmitgliederzahl beträgt 56 595 (49 651).

Folgende Gesamtübersicht gibt einen Ueberblick über die Mitgliederzahl der gewerkschaftlichen Organisationen Deutschlands [5]) in den letzten Jahren:

---

1) Die Mitgliederzahl gilt für 1. April 1903, in Klammer ist die des vorhergehenden Jahres beigefügt.

2) Gegen die Zahl 189 900 erheben die „Sozialistischen Monatshefte" Widerspruch. Nach den in der Rundschau der No. 9, 1903, S. 718 aufgestellten Berechnungen sollen nur 84 652 christlich organisierte Arbeiter vorhanden sein, es sei ein Rückgang von 715 zu verzeichnen. Das Korrespondenzblatt der Generalkommission pflegt die nicht dem Gesamtverband angehörigen Gewerkschaften als „Unabhängige — christliche? — Gewerkschaften" aufzuführen. Vergl. Schlußtabelle.

3) Korrespondenzblatt der Generalkommission No. 33, 13. Jahrg., 1903.

4) Die Zahlen gelten für 1902, die in Klammer gesetzten für 1901.

5) Korrespondenzblatt No. 33, 13. Jahrg. 1903 enthält die Angaben für 1902 mit einem Rückblick auf 1901. Die Angaben für 1899 und 1900 sind der No. 34 11. Jahrg. 1901 entnommen.

	Mitgliederzahl 1899	1900	1901	1902
Zentralverbände	580 473	680 427	677 510	733 206
Lokale Vereine	15 946	9 860	9 360	10 090
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	86 777	91 661	96 765	102 851
Christliche Gewerkschaften	112 160	159 770	84 667	84 652
Unabhängige christl. Gewerkschaften [1])	68 994		90 412	105 248
Unabhängige Vereine		53 717	49 651	56 595

Auf dem am 25. und 26. Oktober 1903 in Frankfurt a. M. tagenden deutschen Arbeiterkongreß wurde ein Telegramm an den Kaiser abgeschickt, in dem es hieß: „Die mehr als 600 000 hier vertretenen Arbeiter und Angestellten stehen treu zu Kaiser und Reich". Diese Zahl wurde von verschiedenen Seiten als zu hoch angegriffen. Es wurde geltend gemacht, daß ein Teil der Mitglieder der katholischen und evangelischen Arbeitervereine aus Nichtarbeitern bestünde, daß die Gesellenverbände Handwerker zu ihren Mitgliedern zählten etc. [2]). Wenn nun auch die Mitgliederzahl einzelner Vereine stark abgerundet angegeben ist, und wenn auch eine Anzahl Beamter und Handwerker mit unter die Arbeiter gezählt ist, so bleibt es immerhin zu beachten, daß doch noch eine ansehnliche Zahl Arbeiter herausgerechnet werden kann, die in Frankfurt ihre Forderungen zum Ausdruck brachten. Nach Angabe der Präsenzliste [3]) waren vertreten:

Christliche Gewerkschaften mit	93 000 Mitgliedern
Sonstige Berufsvereine „	160 650 „
Evangelische Arbeitervereine „	105 980 „
Katholische Arbeitervereine „	261 000 „
	620 630 Mitglieder

Ob der Frankfurter Arbeiterkongreß von wesentlichem Einfluß auf die Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung sein wird, ist abzuwarten.

1) Die unabhängigen christlichen Gewerkschaften werden im Korrespondenzblatt seit 1901 gesondert aufgeführt, 1900 noch zusammen mit den christlichen Gewerkschaften, 1899 zusammen mit den unabhängigen Vereinen.

2) Korrespondenzblatt der Generalkommission No. 44, 13. Jahrg. 1903, S. 721.

3) Protokoll der Verhandlungen des deutschen Arbeiterkongresses, abgehalten am 25. und 26. Oktober 1903 in Frankfurt a. M. Verlag von Adam Stegerwald, Cöln, S. 5.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Evangelisch-sozial. Mitteilungen des evangelisch-sozialen Kongresses. III. Folge. Im Auftrage des Aktionskomitees hrsg. von (Lizent.) W. Schneemelcher. Heft 1 u. 2. Berlin, A. Duncker, 1904. gr. 8. pro Heft 1—6. M. 2,50.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Bd. XXIII, Heft 1: Claassen, Walter, Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes nach Nahrungsquellen und Familien. Kritische Bearbeitung der deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. XV—164 SS. M. 4,40.

Müller, Otto (Generalsekr.), Katholische Arbeitervereine. Ihre Notwendigkeit, Aufgaben und Mittel. 2. Aufl. M. Gladbach, 1904. gr. 8. 96 SS. M. 0,40. (Soziale Tagesfragen, herausgeg. vom Volksverein für das katholische Deutschland, Heft 19—22.)

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stück 63 und 64. Stuttgart, J. G. Cottasche Bhdl., 1904. gr. 8. (Inhalt: Stück 63. Bajkić, Wellimir, J., Die französische Handelspolitik 1892—1902. XVI—408 SS. M. 10.—. Stück 64. Katz, Eugen, Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen. XIV—184 SS. M. 4.—.)

Studien, Züricher volkswirtschaftliche. Herausgeg. von Heinrich Herkner. Heft 4. Zürich, E. Raschers Erben, 1904. gr. 8. VII—189 SS. mit 1 Taf. M. 5,20. (Inhalt: Bloch, Sigfr., Die Entwickelungstendenzen und Betriebsformen im Tuchhandel der Stadt Zürich. Ein Beitrag aus der Gegenwart.)

Basch, Vict. (prof. à la faculté des lettres de l'Université de Rennes), L'individualisme anarchiste. Max Stirner. Versailles, impr. Cerf, 1904. 8. VI—300 pag. fr. 6.—.

Cotelle, T., Le „sweating-system“. Etude sociale. Angers, J. Siraudeau, 1904. 8. 288 pag.

Fournière, E., Les théories socialistes au XIX[e] siècle, de Babeuf à Proudhon. Paris, F. Alcan, 1904. 8. XXXI—425 pag. fr. 7,50.

Landry, A., L'intérêt du capital. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 367 pag. fr. 7.—.

de Lanessan, J. L. (ancien ministre de la marine, prof. agrégé à la faculté de médecine de Paris), La concurrence sociale et les devoirs sociaux. Evreux, impr. Hérissey, 1904. 8. 315 pp. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Lemarchand, G., Etude sur les lois du travail, présentée au nom de la loge Union socialiste. Paris, impr. Mangeot, 1904. 8. 152 pag. fr. 0,50. (Publication du „Grand-Orient de France“.)

Palante, G., Combat pour l'individu. Paris, F. Alcan, 1904. 8. 231 pag. fr. 3,75.

Rodbertus-Jagetzow, Le capital. Traduit par Chatelain. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 296 pag. fr. 6.

Davidson, J. M., Precursors of Henry George and the single tax. London, F. R. Henderson, 1904. 8. 1/.—.

Flux, A. W., Economic principles. An introductory study. London, Methuen, 1904. 8. 344 pp.

Gide, Charles, Principles of political economy. 2[nd] English edition, entirely retranslated and adapted from the latest French original by C. W. A. Veditz. London, D. C. Heath, 1904. 8. 720 pp. 7/.6.

Graham, Williams, Free trade and the Empire. A study in economics and politics. — London, Paul, Trübner & C°, 1904. 8. 1/.—.

Modern socialism. As set forth by socialists in their speeches, writing, and programmes. Edited with an introduction by R. C. K. Ensor. London, Harper, 1904. 8. 428 pp. 5/.—.

Social progress: a year book and encyclopedia of economic, industrial, social and religious statistics, 1904, edited by Josiah Strong (President of the American Institute of Social Service). New York, Baker & Taylor C°, 1904. 8. 275 pp., cloth. $ 1.—. (Contents chapters on: Child labor; Civil service; Co-operation; Divorce reform; Housing problem; Public ownership; Social settlements; Tax reform; Hours of work and the wages of men and women, etc.)

Graziani, Aug. (prof.), Istituzioni di economia politica. Torino, fratelli Bocca edit., 1904. 8. 718 pp. l. 12.—. (Contiene: Nozioni elementari. — La produzione. — Valore di scambio. — La distribuzione delle ricchezze. — Gli strumenti della circolazione. — etc.)

Labriola, Arturo, Riforme e rivoluzione sociale: la crisi pratica del partito socialista. Milano, soc. edit. Milanese, 1904. 12. 259 pp. l. 2,50. (Contiene: L'errore tattico del socialismo. — La rivoluzione. — La riforma. — Partiti rivoluzionari, partiti riformisti e partiti reazionari. — Conservatori e rivoluzionari nel partito socialista. — La riforma sociale e la sua mistificazione, parlamentare. — La violenza nel sistema di Marx. — L'ideale del socialismo. — La crisi presente del partito socialista italiano. — etc.

Rossi, Pas., Sociologia e psicologia collettiva. Roma, C. Colombo edit., 1904. 8. 237 pp. l. 4.—. (Sommario: Storia della psicologia collettiva. — Psicologia collettiva e sociologia. — Il metodo in psicologia collettiva.)

Posada, A., Socialismo y riforma social. Madrid, R. Fé, 1904. 8. pes. 3.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Wegener, Leo, Der wirtschaftliche Kampf der Deutschen mit den Polen um die Provinz Posen. Posen 1903, XVI und 208 SS., 24 Tab. und 2 Diagramme. 6 M.

Durch die berufene Feder eines Sekretärs des Ostmarkenvereins mit weitgehender amtlicher Unterstützung und sachkundiger Benutzung alles verfügbaren Materials ist eine umfassende und sehr klare Darstellung des Themas zu stande gekommen. Wenn sich das Buch auch auf die Provinz Posen beschränkt, so kommt doch diese Verarbeitung des weitschichtigen zerstreuten Materials zu einem abgerundeten Bilde der historischen Entwickelung, des Standes und der Richtung der Polenbewegung einem großen Bedürfnis entgegen, und die Beschränkung war weise, weil in dem umschriebenen Gebiet des Verf.s eigene Anschauung und Erfahrung seiner Arbeit zu gute kam. W. zeichnet auf Grund der Reichsstatistik die natürlichen, die Bevölkerungs- und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz Posen. Die Resultate sind die bekannten: Posen ist eine arme Provinz, überwiegend agrarisch, starker Großgrundbesitz, Mangel an Bauerntum, das Gewerbe vorherrschend handwerksmäßig, Fehlen der bürgerlichen Oberschicht. Die Verteilung der Bevölkerung unter Deutsche und Polen läßt sich nur an der Hand der Konfessionszählungen feststellen: Katholisch und Polnisch fällt im großen ganzen zusammen, ebenso Deutsch und Evangelisch resp. Jüdisch. Die Bevölkerungszunahme ist in der Hauptsache den Polen zuzuschreiben, während Protestanten und Juden unter starker Abwanderung leiden. Das Anwachsen des Polentums ist in erster Linie auf die Sachsengängerei zurückzuführen (wovon in Parlament, Presse etc. zur Genüge gesprochen ist). Vom Lande, wo sich die Sachsengänger in immer größerem Um-

fange mit Parzellen ankaufen, kommt die physische und die pekuniäre bezw. wirtschaftliche Macht des Polentums. Die reich fließende Geldquelle aus der Industriearbeit im Westen und die Bedürfnislosigkeit des polnischen Arbeiters sind die Grundlagen, welche auch die Wirksamkeit des Marcinkowskivereins und der Landbank scheinbar unwiderstehlich machen.

Sorau N.-L. **Fritz Schneider.**

Keutgen, Aemter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903.

Die Schrift wendet sich insbesondere gegen die Aufstellung Eberstadts und schließt sich hauptsächlich v. Below an.

Damit ist ausgesprochen, daß er die Existenz hofrechtlicher Zünfte überhaupt leugnet, und also die Entstehung der Zünfte in den Städten hiervon völlig freimacht und als eine selbständige Entwickelung hinstellt. Den Ausgangspunkt derselben sieht er in der städtischen Gewerbeordnung zum Schutze des Publikums im allgemeinen, so daß er damit sowohl von Schmoller, wie von Below abweicht.

Der Verfasser hat ein reiches Urkundenmaterial herangezogen und mit großer Umsicht verwertet. Die Darstellung ist eine sehr frische und übersichtliche. Sind wir auch nicht in der Lage, uns allen Aufstellungen des Verfassers anzuschließen, sondern glauben vielmehr, daß dieselben noch wesentliche Modifikationen durch weitere Forschungen erfahren werden, so stehen wir doch nicht an, in ihr einen wesentlichen Fortschritt in der bezüglichen Literatur zu erblicken, und unserer Freude über die vortreffliche Schrift Ausdruck zu geben. J. C.

Creuzbauer, August, Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln. Eine volkswirtschaftliche Studie. München, Ernst Reinhardt, 1903. gr. 8. IX—306 SS. mit 135 Tabellen, 1 Abbildung u. 1 Kartenskizze. M. 10.—.

Gothein, G., Die wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrsabgaben. Vortrag gehalten in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin am 9. II. 1904. Berlin, L. Simion Nachf., 1904. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 203.)

Hellmar, Hans (Oberstleutn. z. D.), Der Krieg und das Geld, erster Abschnitt von Friedrich der Große, Siegerzwinger im Bereiche der Staats- und Volkswirtschaft. Metz, Gebr. Langsche Buchdruckerei, Selbstverlag des Verfassers, o. J. (1903). 8. 112 SS. M. 1.—.

Henningsen, J. (Stadtsekr.), Das Stiftungsbuch der Stadt Husum. Eine Urkundensammlung. Husum, C. F. Delff, 1904. gr. 8. VI—578 SS. M. 6.—.

Lichtenfelt, R., Ueber Lebensmittelverbrauch, dessen Geldwert und die Lohnhöhe in Bonn während der Jahre 1809—1903. Bonn, Martin Hager, 1903. gr. 8. 22 SS. M. 0,80.

Muhs, Ulrich (Pfarrer in Groß-Lichterfelde), Aus der Vergangenheit von Giesensdorf und Lichterfelde. Groß-Lichterfelde, B. W. Gebels Verlag, 1904. 12. 101 SS. mit Illustr. M. 2.—.

Richter, Otto (Ratsarchivar u. Prof.), Geschichte der Stadt Dresden in den Jahren 1871—1902. Werden und Wachsen einer deutschen Großstadt. 2. Aufl. Dresden, Buchdruckerei der Dr Güntzschen Stiftung, 1904. gr. 8. VIII—189 SS. geb. M. 1,50.

Blondel, G., La politique protectioniste en Angleterre. Un nouveau danger pour la France. Paris, Lecoffre, 1904. 8. XVI—161 pag. fr. 2.—.

Politis, N. (prof., Univers. de Poitiers), L'organisation de l'Union internationale

des sucres. Paris, Giard & Brière, 1904. gr. in-8. 32 pag. fr. 1,50. (Extrait de la Revue de science et de législation financières, Janvier à Mars 1904.)

Prost, E., La Belgique agricole, industrielle et commerciale. Paris, Béranger, 1904. 8. 343 pag.

Rapport sur la situation de la Tunisie en 1902. Paris, imprim. nationale, 1904. 8. 585 pag.

Brassey, K. C. B. (Lord), Fifty years of progress and the new fiscal policy. London, Longmans, 1904. 8. 110 pp. 2/.6. (Contents: Staple industries and miscellaneous trades. — The new fiscal policy. — The proposals and their financial effect. — Duties on food. — Fiscal union of the Empire. — Retaliation. — Free trade. — Social and economic conditions at home and abroad: under protection, under free trade. — Imperial co-operation in colonial department. — Reduction of war expenditure. — Trade with tropical countries. — etc.)

Cowan, Samuel, The ancient capital of Scotland. The story of Perth from the invasion of Agricola to the passing of the Reform Bill. 2 vols. London, Simpkin, 1904. Roy.-8. 420 and 400 pp. 30/.—.

Demidoff, E. (Prince San Donato), A shooting trip to Kamchatka. London, R. Ward, 1904. XVI—302 pp. with numer. illustrations and 2 maps. 21/.—.

Dutt, Romesh, India in the Victorian age. An economic history of the people. London, Paul, Trübner & C°. 1904. 8. 650 pp. 10/.6.

Ferguson, J., Ceylon in 1903. Describing the progress of the island since 1803. Colombo, Ferguson, 1904. 8. 154—CLXXXVI pp. 5/.—.

Gordon, David J., The Central State. South Australia: its history, progress and resources. Adelaide, Vardon & Pritchard, printers, 1903. Lex. in-8. 234 pp. with numerous illustrations. (Contents: Industrial expansion. — The pastoral industry. — Cattle raising. — The lamb export trade. — The agricultural industry. — Aids to agriculture. — Cultivation of cereals. — Fruitgrowing. — Minor rural industries. — Our irrigation colony. — The dairy industry. — The wine industry. — The brandy industry. — The land laws. — Mining. — Manufactures. — Forest culture. — The shipping trade. — The State railways. — Finance and trade. — Pursuits of the people. — Education. — etc.)

Handbook for Yorkshire. 4th ed. remodelled and revised. London, Stanford, 1904. 8. With 28 maps and plans. 14/.—.

Hodges, George, Fountains Abbey. The story of a mediaeval monastery. London, J. Murray, 1904. 8. XVII—130 pp. with illustrations and plans. 10/.6.

Johnson, Edwin, The rise of English culture. With a brief account of the author and his writings. London, Williams & Norgate, 1904. 8. 638 pp. 15/.—.

Shaw, F. G., Fiscal facts and fictions. London, Baillière, Tindall & Cox, 1904. 8. 240 pp. 5/.—.

Lissia, Silla, La Gallura: studî storico-sociali. Tempio, tip. Giacomo Tortu, 1903. 12. 317 pp. l. 3.—. (Contiene: Contro una pregiudiziale. — La razza. — La costituzione psichica. — Storia della popolazione. — La proprietà fondiaria. — Contratti agrari. — Alimentazioni. — Istruzione pubblica. — Associazioni. — La delinquenza. — etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Brialmont (Präsident d. k. belgischen Akademie), Zur Bevölkerungszunahme und deren Folgen für die Zukunft. Rede geh. am 16. XII. 1896 in der öffentl. Sitzung der Abteilung für Realwissenschaften. Zürich, Verlag der Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins, 1904. 8. 24 SS. M. 0,40.

Seiner, Franz, Bergtouren und Steppenfahrten im Hererolande. Berlin, W. Süsserott, 1904. gr. 8. 278 SS. mit bildl. Darstellungen und Karte, geb. M. 4,50.

Supan, Alex., Die Bevölkerung der Erde. XII. Amerika, Afrika und Polarländer. — Bevölkerung der Erde um die Jahrhundertwende. Gotha, J. Perthes, 1904. Lex.-8. IV—158 SS. M. 9.—. (Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes geogr. Anstalt. Ergänzungsheft Nr 146.)

v. Tyszka, Fritz, Dr Solf und Samoa. Politisch-wirtschaftliche Skizze. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1904. gr. 8. 34 SS. M. 0,75.

Was errettet uns aus der Kolonialmüdigkeit? Bericht über die seitens der Orts-

gruppe Berlin des Alldeutschen Verbandes am 4. II. 1904 im Architektenhause zu Berlin veranstalteten Versammlung. Berlin, W. Süsserott, 1904. gr. 8. 28 SS. M. 0,40.

Estimates of population of the larger cities of the United States in 1901, 1902, 1903. Washington, Government Printing Office, 1904. gr. in-4. 21 pp. (Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census, S. N. D. North (Director). Bulletin 7.)

Raper, C. L., North Carolina. A study in English colonial government. London, Macmillan, 1904. 8. 8/.6.

Hooykaas, J., Bevolkingsleer en gezinbeperking. II. Amsterdam, F. van Rossen, 1904. 8. 51 blz. fl. 0,40. (Uitgave van de Vereeniging der bestrijding van het nieuw-Malthusianisme.)

Amblard, A., Notas coloniales. Madrid, A. Perez & C°, 1904. 4. pes. 4.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

von der Goltz, Theodor Freiherr, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2. Band: Das 19. Jahrhundert. Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta) 1903.

Verhältnismäßig schnell ist auf den ersten Band der „Geschichte der deutschen Landwirtschaft" von v. d. Goltz nunmehr der zweite Band gefolgt, mit dem zugleich das ganze Werk abgeschlossen ist. Es liegt damit eine Geschichte der deutschen Landwirtschaft vor, die, gegenüber den sonst vorhandenen Werken über diesen Gegenstand, unter anderem den Vorzug hat, daß sie eben auch die neueren Verhältnisse eingehend berücksichtigt. Wie schon in der Besprechung des ersten Bandes erwähnt wurde, bestand gerade nach einer derartigen auch die neuere Zeit umfassenden Geschichte der Landwirtschaft ein besonderes Bedürfnis.

In dem zweiten Bande ist nun die Geschichte der Landwirtschaft nicht bis in die allerjüngste Zeit, sondern nur bis zum Jahre 1880 durchgeführt; die letzten Jahrzehnte sind dabei aus dem Grunde fortgelassen, da, wie der Verfasser selbst im Vorwort ausspricht, durch Hineinbeziehung der jüngsten Verhältnisse leicht der historische Charakter des Buches gelitten haben würde. Die Entwickelung der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert, wie sie im zweiten Bande dargestellt wird, teilt nun v. d. Goltz in zwei Perioden, von denen die erste von 1800 bis 1850 reicht, die zweite von 1850 bis 1880. Die erste Periode charakterisiert der Verfasser als diejenige der Reform der Landwirtschaft, wie sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stattfand. Es werden dabei einmal die durchgreifenden Umgestaltungen der Agrargesetzgebung berührt, wodurch gewissermaßen erst die Hauptbedingungen für alle späteren Fortschritte geliefert wurden, sodann die Durchbildung der Landwirtschaftslehre als Objekt der Wissenschaft und des Unterrichts, wie sie sich besonders an die Namen Albrecht Thaer u. a. knüpft; weiter ist für diese Periode bezeichnend die Neugestaltung der Verhältnisse in der ländlichen Bevölkerung, indem vor allem im Gegensatz zu den früheren Hörigkeitsverhältnissen der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiter sich bildete, und endlich ist ein weiteres wesentliches Moment dieser Periode die bereits in ihr beginnende Einführung von neuen Betriebsarten in die Landwirtschaft, im Gegensatz zu der früher fast allgemein seit Jahrhunderten herrschenden Dreifelderwirtschaft. Auf diesen Grundlagen konnte nun in der zweiten Periode weitergebaut

und die großen Fortschritte konnten erzielt werden, die für die jüngste Zeit der deutschen Landwirtschaft charakteristisch sind. v. d. Goltz behandelt diese zweite Periode in drei Abschnitten, deren erster die weitere Entwickelung der Landwirtschaftswissenschaft schildert. Tatsächlich ist ja auch, wie die erste Periode des 19. Jahrhunderts gewissermaßen von der Aenderung der Agrargesetzgebung ihren Ausgangspunkt nimmt, in der zweiten Periode die weitere Einführung der Wissenschaft in den Betrieb der Landwirtschaft, resp. die direkte Anwendung der Wissenschaft in unendlich vielen Zweigen der Landwirtschaft, das charakteristische Moment.

Damit ist auch die Umgestaltung des eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes gegeben, die eben nun nicht mehr allein auf der Erfahrung beruht, sondern, wenn auch noch nicht überall, so doch in sehr vielen Gebieten auf dem wissenschaftlichen Verständnis der zu Grunde liegenden Bedingungen. Es ist in dieser Periode vor allem die Landwirtschaftswissenschaft aus dem Stadium der durch Tradition oder direkte Mitteilung übermittelten Regeln und Rezepte in das des Verständnisses für das „Warum“ eingetreten. Soweit sich diese Frage auf die Betriebslehre bezieht, war sie ja auch schon in der früheren Periode zum Gegenstand vielfacher Untersuchungen gemacht worden, dagegen ist die vielfältige Inangriffnahme dieser Frage in ihrem naturwissenschaftlichen Teile erst etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, also seit Beginn der zweiten Periode nach v. d. Goltz, zu rechnen. Während daher früher die Landwirtschaftswissenschaft als vorzugsweise Betriebslehre mehr nur eine technische Wissenschaft darstellte, ähnlich wie die Handelswissenschaft, indem sie die geschäftlichen Unterlagen des landwirtschaftlichen Betriebes behandelte, so kann die Erforschung der naturwissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft, sowie andererseits diejenige der Beziehungen zwischen der Landwirtschaft selbst und der übrigen Volkswirtschaft erst als reine Wissenschaft angesehen werden. Damit steht dann auch die Möglichkeit in Beziehung, daß, wie es seit 1862 geschah, die Landwirtschaftswissenschaft statt an isolierten Spezialakademien oder technischen Hochschulen, in denen die Landwirte eine mehr schulmäßige Ausbildung für ihren Beruf erhielten, in dieser zweiten Periode auch an der Universität Gegenstand der Forschung und des Unterrichts sein konnte. Während früher der praktische Landwirt ohne tieferes Verständnis für die verschiedenen Naturkräfte war, mit denen er täglich arbeiten mußte, und während er früher, um dieselben kennen zu lernen, die Hilfe von Vertretern verschiedener anderer Wissenschaften brauchte, die natürlich häufig wiederum für die speziell für die Landwirtschaft in Betracht kommenden Naturkräfte weniger Verständnis hatten, so wird er jetzt durch die auf den Universitäten mögliche allgemein wissenschaftliche Unterlage in den Stand gesetzt, selbst die für seinen Beruf in Betracht kommenden Wissenschaften anzuwenden. Ganz allgemein ist dies ja auch in der neuesten Zeit noch nicht geworden, da vielfach noch Vertreter anderer Wissenschaften, die nichts weniger als Landwirte gewesen sind, zur Lösung landwirtschaftlicher Fragen herangezogen werden. Ein wie

mangelhafter Zustand oft dadurch geschaffen wird, zeigen die vielfachen Enttäuschungen, die z. B. den Vertretern der reinen Chemie in den letzten Jahrzehnten widerfahren sind. Es sei hier nur erinnert an die Fragen des Knochenmehls, des Stalldüngers und des Kainits, die ganz besonders das dringende Bedürfnis beweisen, daß landwirtschaftliche Fragen von Landwirten behandelt werden müssen, die ihrerseits mit der Kenntnis der zu Grunde liegenden Wissenschaften ausgerüstet sind.

In diesen zuletzt behandelten Fragen nimmt v. d. Goltz seine bekannte, bereits in verschiedenen anderen Schriften von ihm dargelegte Stellung ein, die er wohl auch selbst nicht als unparteiisch und objektiv ansehen wird, und die darin begründet ist, daß die hier zu Grunde liegenden Verhältnisse, wenn auch in ihren Anfängen schon vor 1880 liegend, doch ihn selbst noch unmittelbar und persönlich berühren. Derjenige, der diese Beziehungen kennt, wird infolgedessen hierüber in der vorliegenden Geschichte der Landwirtschaft auch keine unvoreingenommene Meinungsäußerung erwarten. Wie weit der Einfluß der persönlichen Stimmung in dem zweiten Bande geht, ist unter anderem daran zu ermessen, daß die besonders mißliebigen Namen im Register ausgelassen sind, trotzdem sie im Texte notgedrungen behandelt werden mußten.

Von großem Werte ist der Anhang, der die am Ausgange des 19. Jahrhunderts über die deutsche Landwirtschaft hereingebrochene Krisis, deren Ursachen und Charakter behandelt. v. d. Goltz motiviert dieses nur anhangsweise Hereinbeziehen der neuesten Verhältnisse damit, daß dadurch manches Material zu einer richtigen Beurteilung der früheren Entwickelung geboten würde. Jedenfalls sind die Ausführungen in diesem Anhange, namentlich in Bezug auf die Preissteigerung der Landgüter außerordentlich wertvoll und auch für praktische Landwirte beherzigenswert. Hier fühlt man, wie der Verfasser mit Begeisterung und sachlich für das wahr erkannte eintritt, so daß damit ein harmonischer und befriedigender Abschluß des ganzen Werkes geliefert wird. — Das Ergebnis dieser Betrachtungen faßt v. d. Goltz in folgenden bemerkenswerten Sätzen zusammen:

1) Das Sinken der Preise von Getreide, Zucker, Wolle und einigen anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen hat im Verein mit dem gleichzeitigen Steigen der Wirtschaftskosten zur Wirkung gehabt, daß die landwirtschaftlichen Reinerträge zurückgegangen sind. Der Rückgang ist aber weder so groß noch so allgemein gewesen, daß er für sich allein eine zureichende und vollständige Erklärung für die ungünstige Lage abgeben könnte, in der gegenwärtig viele Landwirte sich befinden.

2) Schon vor Eintritt des Sinkens der Reinerträge war die Lage vieler Landwirte eine bedenkliche und zwar infolge zu starker hypothekarischer Verschuldung. Diese wurde insonderheit veranlaßt durch die Ueberschätzung des Bodenwertes und durch die Nichtbeachtung der für die Höhe der hypothekarischen Belastung maßgebenden wirtschaftlichen Grundsätze. Das Hinzutreten des Rückganges der Reinerträge hat dann die jetzige landwirtschaftliche Krisis teils herbeigeführt, teils verschärft.

3) Auch in der nämlichen Gegend ist die wirtschaftliche Lage der einzelnen Unternehmer, Besitzer sowohl wie Pächter, eine verschiedene. Die Verschiedenheit wird bedingt einerseits durch das Maß von Geschick, Fleiß, Sorgfalt oder Sparsamkeit, welches jeder in seiner Wirtschafts- und Lebensweise anwendet, andererseits durch die Höhe der Schuldzinsen, welche er zu zahlen hat.

4) Gegenden und Güter, welche vorzugsweise auf Getreideproduktion angewiesen sind, leiden unter den gegenwärtigen Verhältnissen viel mehr als diejenigen, deren Schwerpunkt in der Viehhaltung liegt.

5) Die Lage der Großgrundbesitzer ist im Durchschnitt eine ungünstigere als die der Bauern und zwar deshalb, weil jene sowohl mehr unter den niedrigen Preisen von Getreide u. s. w. und den hohen Wirtschaftskosten zu leiden haben, als auch, weil sie stärker verschuldet sind. (Zu ergänzen: und weil die Bauern außer den Zinsen für Grund- und Betriebskapital noch den Arbeitslohn für ihre eigene körperliche Tätigkeit und für die ihrer Angehörigen mit zu ihrem Lebensunterhalte heranziehen können. D. Ref.).

6) Zum Teil aus den unter 5 genannten Ursachen, zum Teil wegen der ungünstigeren klimatischen und wirtschaftlichen Lage ihrer Betriebe befinden in den östlichen und besonders in den nordöstlichen Bezirken des deutschen Reiches die landwirtschaftlichen Unternehmer sich in einem gedrückteren Zustande als in den mittleren und westlichen Bezirken.

7) Die Lage der ländlichen Arbeiter ist gegenwärtig so günstig, wie sie seit dem Entstehen derselben als einer besonderen Gruppe der Bevölkerung niemals gewesen ist. Der trotzdem herrschende Mangel an Arbeitern trägt zur Verschärfung der Krisis wesentlich bei. Unter ihm leiden die Großbesitzer mehr wie die Bauern, wegen des ungünstigeren Klimas auch die östlichen Teile des Reiches mehr als die westlichen.

Wie jede historische Abhandlung oder größere Zusammenfassung ja nur zeigt, wie sich die behandelten Verhältnisse in der Persönlichkeit des Verfassers widerspiegeln, und wie das historische Referat nie ein absolut objektives, sondern stets ein mehr oder weniger subjektiv gefärbtes ist, so trifft dieses natürlich auch für die vorliegende „Geschichte der deutschen Landwirtschaft“ von v. d. Goltz zu, die aber ihrerseits auch mit dieser Einschränkung einen wichtigen Baustein zur Erlangung des Verständnisses für den zu Grunde liegenden Stoff darstellt, wenn man beim Lesen genügend den Satz beherzigt: Audiatur et altera pars.

Halle a. S. Paul Holdefleiß.

Godbersen (Forstmeister), Die Kiefer. Ihre Erziehung, Beschützung und Verwertung aus der Praxis der Revierverwaltung betrachtet. Neudamm, J. Neumann, 1904. gr. 8. VII—249 SS., geb. M. 6.—.

Grundner, F. (herzogl. Braunschweig. Kammerrat), Untersuchungen im Buchenhochwalde über Wachstumsgang und Massenertrag. Nach den Aufnahmen der herzogl. Braunschweigischen forstlichen Versuchsanstalt bearbeitet. Berlin, Jul. Springer, 1904. gr. 8. 136 SS. mit 2 lith. Taf. M. 3.—.

Jahrbuch der landwirtschaftlichen Pflanzen und Tierzüchtung. Sammelbericht über die Leistungen in der Züchtungskunde und ihren Grenzgebieten. Herausgeg. von (Prof.) Rob. Müller. I. Jahrg.: Die Leistungen des Jahres 1903. Stuttgart, F. Enke, 1904. gr. 8. X—414 SS. M. 10.—.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1903. I. (allgemeiner) Teil. Essen, Druck von Thaden & Schmemann, 1904. gr. 4. Mit 1 kartograph. u. 1 graphischen Anlage nebst einer Produktionsübersicht in Imp.-Folio.

Jahreshauptversammlung, die V., des deutsch-österreichischen Bauernbundes in Budweis am 7. II. 1904. Budweis, Verlagsanstalt „Moldavia“, 1904. gr. 8. 36 SS. M. 0,60.

Jankowsky, Rud. (k. OFörster), Die Begründung naturgemäßer Hochwaldbestände. 3. verm. Aufl. Berlin, Parey, 1904. gr. 8. XI—117 SS. mit 4 farbigen Tafeln. M. 3,50.

Martin, H. (k. preuß. Forstmeister u. Prof.), Die Forsteinrichtung. Ein Grundriß zu Vorlesungen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Preußens. Berlin, Jul. Springer, 1903. gr. 8. 66 SS. M. 1,20.

Milch, die, und ihre Bedeutung für Volkswirtschaft und Volksgesundheit. Dar-

gestellt im Auftrage der wissenschaftlichen Abteilung der allgemeinen Ausstellung für hygienische Milchversorgung. Hamburg 1903. Hamburg, C. Boysen, 1903. gr. 8. 522 SS. M. 6.—.

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau. Heft 7: Kieseritzky, Ernst, Das Gelände der ehemaligen Festung Breslau 1813—1870. Breslau, E. Morgensterns Verlag, 1903. gr. 8. 83 SS. mit 2 topogr., die Verwendung des der Stadt geschenkten Festungslandes darstellenden Karten. M. 1,50.

Westhoff, Wilh. (Rechtsanw. u. Notar, Dortmund), Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Recht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze. Bd. I: Der Bergschaden. Berlin, Guttentag, 1904. gr. 8. XXII—407 SS., geb. M. 9.—.

---

de Rothschild, H., L'industrie laitière au Danemark. Paris, Doin, 1904. gr. in-8. 113 pag. av. 32 planches et 8 tableaux. (Sommaire: Production et commerce du lait. — Alimentation des vaches. — Sociétés de contrôle. — Ecoles de laiterie. — Législation relative à la margarine. — Fabrication et exportation du beurre.)

Parker, M., Les pêcheurs bretons en Tunisie. Un essai de colonisation maritime. Paris, 37, rue Barbet-de Jouy, 1904. 8. 121 pag. fr. 2.—.

Souchon, A. (prof. à la faculté de droit de Paris), Les cartells de l'agriculture en Allemagne. Paris, Arm. Colin, 1903. 8. 351 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Les céréales. — La viande, le beurre et le lait. — L'alcool. — Le sucre. — etc.)

Annali di agricoltura 1901. Atti della Commissione consultiva per la pesca. Sessione giugno N° 1901. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1904. gr. 8. 137 pp. e allegati 160 pp. con carta idrografica. (Annali di agricoltura. N° 229.)

5. Gewerbe und Industrie.

Gottheiner, Elisabeth, Studien über die Wupperthaler Textilindustrie und ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren. Leipzig 1903, 96 SS. 2,20 M. (Heft 2, Bd. 22 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Schmoller und Sering.)

Die kleine Arbeit, welche ein ziemlich abgerundetes Bild der Textilindustrie von Elberfeld-Barmen gibt, ist mit gutem Verständnis für die praktischen Verhältnisse und objektivem Urteil geschrieben. Verf. schildert kurz den Gang der Konjunkturen in den letzten 20 Jahren und die damit zusammenhängende Entstehung neuer Fabrikationsarten, insbesondere den Einfluß der Zollpolitik der Vereinigten Staaten von N.-A. Der größte Teil des Buches wird jedoch eingenommen von der Darstellung der Arbeiterverhältnisse: Löhne, Arbeitszeit, Frauenarbeit, jugendliche Arbeiter und Kinderarbeit, Wohnungsverhältnisse, Arbeiterhaushalt, Koalitionen der Arbeiter und Unternehmer, Wohlfahrtseinrichtungen.

Auf einige Punkte sei gestattet einzugehen. Verf. hält die Lohnfabrik für eine der Wupperthaler Industrie „eigentümliche" Organisationsform. Das trifft nicht zu, Lohnfabriken und Fabrikation in Pachträumen finden sich fast überall in der deutschen Textilindustrie. Das Charakteristische in der neuesten Entwickelung der Textilindustrie, wie sich dies auch im Wupperthal zeigt, hat Verf. gut herausgearbeitet: den Uebergang zur Saison- und Modefabrikation, die unruhige Hast der Arbeit, das fortwährende Suchen nach Neuheiten, das Anwachsen der Spezialitäten, die hohen Ansprüche der Abnehmer, das immer stärkere Risiko der Unternehmer, die unablässig steigende Gefahr der Verdrängung vom Auslandsmarkt. Demgegenüber dann das fühlbare Aufsteigen der Arbeiter (aus den bekanntlich besonders ungünstigen Verhältnissen in der Textilindustrie) zu einer höheren Lebenslage. Die Löhne der Bar-

men-Elberfelder Arbeiter sind allerdings schon erheblich über den gleichartigen Durchschnitt gestiegen. Die Arbeitszeit hat im allgemeinen bereits die viel begehrte Zehnstundenfrist erreicht. (Nebenbei gesagt, liefert das Wupperthal ein gutes Beispiel dafür, daß sich solche Forderungen konventionell von selbst allmählich durchsetzen ohne des schwerfälligen und gefährlichen Apparats der Gesetzgebung zu bedürfen; — es ist ein trauriges Zeichen unserer Kulturstufe, daß man stets das Einschreiten des Staats verlangt wegen einer kleinen Anzahl Rückständiger, denen zuliebe dann das Ganze in die Zwangsjacke des Gesetzes gesteckt wird.) Die Abschnitte über die Arbeit der Frauen und Jugendlichen bieten das für die Textilindustrie bezeichnende Bild. Die mangelhaften Angaben über den Arbeiterhaushalt hätten besser gefehlt. In die Betrachtung der Koalitionen sind grundlos auch die Kartelle hineingezogen worden. Hervorzuheben ist der bekannte „Verband von Arbeitgebern des bergischen Industriebezirks", dessen energisches und geschlossenes Auftreten bisher schwere Streikbewegungen verhindert hat. Von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ist — abgesehen von der ziemlich intensiv betriebenen Wohnungsfürsorge — nichts besonderes zu melden. Nur das von der Firma David Peters & Co. in Neviges geschaffene Arbeiterheim „Wohlfahrt" verdient großes Interesse. Es ist dies eine Anlage nach Art des Londoner Peoples Palace oder der Dresdener Volksheime. Schließlich muß rühmend erwähnt werden die gemeinnützige Tätigkeit des bekannten bergischen Vereins für Gemeinwohl.

Sorau N.L. Fritz Schneider.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1902. Wien, Alfr. Hölder, 1904. gr. 8. 174; 272 SS. (Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.)

Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden), im Jahre 1903 in fabriksmäßigen Betrieben. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. 33 SS.

Benz, Gustav (Pfarrer, Basel), Aus dem Leben einer Arbeiterkolonie. Basel, Fr. Reinhardt, 1904. kl. 8. 48 SS. M. 0,35.

Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters (Carl Fischer). (Herausgegeben von Paul Göhre.) 2 Bde. Leipzig 1903 u. 1904. kl. 8 à Bd. M. 4,50. (A. u. d. T.: Leben und Wissen, Bd. II u. IV.)

Erhebung über die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben. Veranstaltet im Sommer 1902. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 4. CXII—173 SS.

Hardegg, G. (k. württemb. Gewerbeinsp.), Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Stuttgart, K. Wittwer, 1903. 8. 40 SS. M. 0,80.

Harmening, Ernst (Jena), Die notwendige Entwickelung der Industrie zum Trust. Berlin, Verlag der Archiv-Gesellschaft, 1904. gr. 8. 22 SS. M. 0,50. (Sonderdruck aus „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie".)

Herz, Hugo (Privdoz. an d. k. k. deutschen technischen Hochschule, Brünn), Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in der mährischen Textilindustrie. Brünn, Fr. Irrgang, 1904. gr. 8. 75 SS. M. 1,50.

Huber, F. C., Die Kartelle, ihre Bedeutung für die Sozial- und Wirtschaftspolitik. Stuttgart, 1903. gr. 8. 163 SS. M. 2.—.

Jahrbuch für das Reinigungsgewerbe für 1904. Herausgeg. von E. Kelterborn. Göttingen, E. Kelterborn, 1904. 12. 48 SS. M. 0,50.

Jahrbuch des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland und des Vereins der Stärkeinteressenten in Deutschland. Jahrg. IV: 1904. Berlin, Parey, 1904. gr. 8. X—330 SS. geb. (Ergänzungsband zur Zeitschrift für Spiritusindustrie.)

Koepper, Gustav (Sekr. der Handwerkskammer, Coblenz), Handwerks Art, Handwerks Recht. Gotha, Fr. Emil Perthes, 1904. 8. 156 SS. M. 2,40.

Tille, Alexander, Der Wettbewerb weißer und gelber Arbeit in der industriellen Produktion. Berlin, Otto Elsner, 1904. gr. 8. 69 SS. M. 1.—.

Wolfrum, A. (Leipzig), Die Methodik der industriellen Arbeit als Teilgebiet der Industriekunde beziehungsweise der technischen Chemie. Stuttgart, F. Enke, 1904. gr. 8. VII—310 SS. M. 8.—.

Beaulard, F. (prof. à la faculté des sciences), Sur les propriétés élastiques des fils de soie. Grenoble, impr. Allier frères, 1904. 8. 83 pag.

Conseil supérieur du travail. XII[ième] session, Novembre 1903. Compte rendu. Paris, impr. nationale, 1904. 4. XVIII—224 pp. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes.)

Gide, Ch. (chargé du cours d'économie sociale à la faculté de droit de Paris), Les sans-travail. Vals-les-Bains, Aberlen & C[ie], 1904. 8. 24 pag.

Granat, O., Etude sur l'industrie d'Agen avant 1789. Les artisans agenais sous l'ancien régime (1691—1791). Agen, impr. moderne, 1904. 8. 70 pag.

L'industrie du chiffon à Paris. Paris, imprimerie nationale, 1903. gr. in-8. VI—110 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Direction du travail.)

Michaut, Albert, L'industrie aurifère au Transvaal. Son passé, son avenir. Paris, A. Lahure, 1904. gr. in-8. 156 pag. Avec 5 cartes. fr. 5.—.

Annual report (II[nd]) of the Department of Labor of the State of New York for the 12 months ended Sept. 30 1902. Vol. I. Albany 1903. gr. 8. (Contents: Report of the Commissioner of Labor. 50 pp. — Report of the Free Employment Bureau. 16 pp. — XVII[th] Annual report on Factory Inspection for 12 months ending Sept. 30, 1902. 602 pp. — XVI[th] Annual report of the Board of Mediation and Arbitration for 12 months ended Sept. 30, 1902. 219 pp.)

Cave, H. W., Golden tips. A description of Ceylon and its great tea industry. 3[rd] edition. London, Cassell, 1904. 8. 10/.6.

Gilman, N. Paine, Methods of industrial peace. Boston, Houghton, Mifflin & C[o], 1904. 12. 444 pp., cloth. $ 1,60. (Contents: Combination of employers and of employees. — Collective bargaining. — Incorporation of Trade-unions. — Industrial war. — Conciliation. — Trade arbitration. — The New Zealand system of dealing with labor disputes. — etc.)

Ites, Alfr., A presidential make-believe and a sinister precedent; contained in the method of the hard-coal strike settlement (1902—1903). Washington, D. C., Neale Publishing C[o], 1904. 8. 38 pp. $ 0,25. (Bezieht sich auf das Eingreifen des Präsidenten Roosevelt zwecks Beendigung des amerikanischen Kohlenstreiks von 1902.)

Labour Commissioners of New South Wales. Report for the year ended 30[th] VI, 1903. Sydney, W. A. Gullich printed, 1903. Folio. 60 pp.

Montague, Gilbert Holland, Trusts of to-day; facts relating to their promotion, financial management and the attempts at State control. New York, Mc Clure, Phillips & C[o], 1904. 8. 18; 219 pp., cloth. $ 1,20. (Contents: The development of industrial combination. — The savings of combination. — The evils of practical monopoly. — The civils of present trust organization. -- The history of anti-trust legislation. — The outlook for trust regulation.)

Moody, J., The truth about trusts: a description and analysis of the American trust movement. New York, Moody Publishing C[o], 1904. 8. 22; 514 pp. with maps, diagrams, charts, cloth. $ 5.—.

Part, A. F., The public-house trust. St. Albans, Gibbs & Bamforth, 1904. 8. /.0,2.

Casa di lavoro: pareri di economisti e di industriali e relazione su case di lavoro e colonie all 'estero. Milano, tip. 1904. 8. 78 pp.

Lorenzoni, G., I lavoratori delle risaie. Parte I. Milano, Società Umanitaria, 1904. in-4. 180 pp.

Miglioli, Guido, Le corporazioni cremonesi d'arti e mestieri nella legislazione statutaria del medio evo: studio storico-giuridico, con prefazione del prof. T. Brandileone sugli studî di storia economica in Italia. Verona-Padova, fratelli Drucker edit., 1904. 8. 201 pp. l. 5.—.

Montemartini (Prof.), L'industria delle calzature in Milano. Milano, Societa Umanitaria, 1904. in-4. 32 pp.

van Loon, E., De kantindustrie in Frankrijk en Italië. Mededeelingen naar aanleiding eener opdracht van Z. E. den Minister van binnenlandsche zaken. 's Gravenhage, W. P. van Stockum & Zoon, 1904. 8. 12; 116 en 130 blz. fl. 0,75.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1902. Berlin, W. Moeser Buchdruckerei, 1904. gr. 4. VI—209 SS.

Bericht über die XXV. ord. Generalversammlung des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller am 29. II. 1894. Berlin, Druck von O. Holten, 1904. gr. 8. 61 SS.

v. Bülow, H., Chinas handelspolitische Stellung zur Außenwelt. Berlin, W. Süsserott, 1904. gr. 8. 163 SS. M. 4.—.

Buschmann, Hans, Der Kaufmann und die englische Arbeitszeit. Ein Beitrag zur wirtschaftlichen und kulturellen Förderung des Handlungsgehilfenstandes. Berlin, C. Regenhardt, 1904. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Denkschrift über die Entwickelung des Verkehrs auf dem Dortmunder-Ems-Kanal und im Emder Hafen. Münster i. W., Buchdruckerei von Johannes Bredt, 1904. Folio. 40 SS. mit 18 Anlagen, darunter graphische Darstellung des Verkehrs für 1902 und 1903, nebst einem Lageplan des Dortmund-Ems-Kanals in quer-Folio.

Handelskammer zu Frankfurt a. M. Jahresbericht für 1903. I. Teil mit Ergänzungen bis 1. IV. 1904. Frankfurt a. M., Selbstverlag der Frankfurter Handelskammer, 1904. gr. 8. VI—167 SS.

Jahrbuch, Berliner, für Handel und Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrg. 1903, Bd. II. Berlin, Georg Reimer, 1904. gr. 8. XVI—425 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Brilon und Meschede für das Jahr 1903. Arnsberg, Druck von F. W. Becker, 1904. gr. Folio. 14 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Chemnitz 1903. I. Teil. Chemnitz, Ed. Focke, 1904. gr. 8. XII—212 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1903. I. Teil. Elberfeld, gedr. bei S. Lukas, 1904. gr. Folio. 21 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu M. Gladbach für 1903. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1904. gr. Folio. 37 SS. u. statistische Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau für 1903. Hanau, Druck von G. Heydt Nachf., 1904. gr. 8. 145 SS. u. LXXXIX SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim über das Jahr 1903. Pforzheim, H. Rufsche Buchdruckerei, 1904. 8. 133 SS.

Jahresbericht der großh. Handelskammer Worms für das Jahr 1903. Worms a. Rhein, Buchdruckerei Kranzbühler, 1904. gr. 8. 138 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1903. Wiesbaden, Druck von R. Bechtold & C°, 1904. 8. 157 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit über 1903. Tilsit, gedruckt bei Edw. Pawlowski, 1904. 8. 93 SS.

Organisation, die, des Exports. Sonderabdruck einer Artikelreihe der deutschen Exportrevue. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt (März 1904). gr. 8. 78 SS. M. 1.—.

Sauerland, H. V., Zu den Mailänder Privilegien für die deutschen Kaufleute. Rom, Loescher & C°, 1903. gr. 8. 7 SS. M. 0,60.

Seidler, Ernst (k. k. SektionsR. im Ackerbauminister. u. Privdoz., Univ. Wien) und Alex. Freund (kais. Rat), Die Eisenbahntarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. VI—189 SS. M. 3,60.

Royaume de Belgique. Chemins de fer, postes, télégraphes, téléphones et marine. Compte rendu des opérations pendant l'année 1902. Bruxelles, imprim. J. Goemaere, 1903. Folio. 183; 24; 32; 11 et XI pag. Avec carte. (Publication du Ministre des chemins de fer, postes et télégraphes.)

Lectures on commerce. Delivered before the College of commerce and administration of the University of Chicago. Edited by Henry Rand Hatfield. Chicago, University of Chicago Press, 1904. 8. VIII—387 pp. 7/.6. (University of Chicago Publications of the College of commerce and administration. Vol. I.)

Neele, George P., Railway reminiscences. Notes and reminiscences of half a

century's progress in railway working and of a railway Superintendents life, etc. London, Mc Corquodale, 1904. Roy.-8. 352 pp. 6/.—.

Ogg, F. A., The opening of the Missisipi. London, Macmillan, 1904. 8. 8/.6.

Pease, Edward R. (Secretary, Fabian Society), The case for municipal drink trade. London, P. S. King & Son, 1904. 8. cloth. 2/.6. (Contents: The need for reform. — Alternatives to municipalisation. High licence. — Legislation and consumption. — etc.)

Report on trade, rail and river-borne, Bengal, 1902—03. Calcutta and London, 1904. Folio. 6/. (Publication of the Indian Government.)

Rosedale, H. G., Queen Elizabeth and the Levant Company. A diplomatic and literary episode of the establishment of our trade with Turkey. London, Clarendon Press, 1904. Folio. 10/.6.

United States Monthly summary of commerce and finance. Series 1903—1904, n° 5, November 1903. Washington, Government Printing Office, 1904. 4. (Publication of the Department of Commerce and Labour Bureau of Statistics.)

Relazione sull' esercizio delle tramvie italiane per l'anno 1901. Roma, tipogr. dell' Unione cooperativa editrice, 1904. Roy. in-4. XV—249 pp. (Pubblicazione del Ministero dei lavori pubblici.)

Sabbatini, Leop., Esportazioni italiane nell' Europa centrale. Torino, fratelli Bocca edit., 1904. 8. 716 pp. con 36 tavole. l. 12.—. (Pubblicazione della Uniono delle camere di commercio.)

Scotti, Art., Le camere di commeicio ed arti del regno d'Italia. Parma, tip. Alf. Zerbini, 1903. 8. XVIII—191 pp. l. 3.—.

Millar, G. G., Business success. New York, Scribner, 1904. 12. 112 pp., cloth. $ 0,50. (Contents: Definitions of business. — The ethical aspect of business. — Business qualities. — Business at the beginning of the XX[th] century. — Starting business. — Selecting and paying employees. — The romance of business. —)

Nanninga Uitterdijk, J., Een Kamper handelshuis te Lissabon, 1572—1594. Handelscorrespondentie, rekeningen en bescheiden. Zwolle, de Erven J. J. Tijl, 1904. gr. 8. 114 en 584 blz. met 3 pltn. fl. 8,75. (Uitgeg. door de Vereeniging tot beoefening van Overijsselsch regt en geschiedenis.)

7. Finanzwesen.

Wagner, Adolf, Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen. Mit besonderem Bezug auf preußische Verhältnisse. Jena (Gustav Fischer) 1904. Preis 1,50 M.

In dieser Schrift fordert Professor Adolf Wagner, daß diejenigen Gemeinden, welche durch den Sitz gewisser staatlicher Anstalten — Einrichtungen der Kultur- und Wohlfahrtspflege, insbesondere auf dem Gebiete des höheren und höchsten Unterrichts- und Bildungswesens und einzelner anderer Sozialgebiete (Sanitäts-, Medizinalwesen und dgl.) — besonders bevorzugt sind, zur Beteiligung an den Kosten dieser Anstalten mit herangezogen werden. Denn die gegenwärtige Entwickelung, welche allgemein dahin zielt, kulturelle Einrichtungen ganz auf den Staat zu übernehmen oder doch den Gemeinden die Kosten dafür großenteils abzunehmen, ist einseitig und bedarf der Ergänzung. Der „Mischcharakter“ solcher Einrichtungen, das Ineinanderfließen allgemeiner staatlicher und spezieller lokaler Interessen, rechtfertigt eine administrative und finanzielle Konkurrenz von Staat und Gemeinden, aber nicht nur seitens des Staates an Gemeindeeinrichtungen, sondern ebenso auch umgekehrt. Die „Sitz“- oder „Vorzugsgemeinden“ genießen vor den „Nichtsitz“-Gemeinden wesentliche Extravorteile, wirtschaftliche und finanzielle Privilegien; sie sind von vornherein die finanzkräftigeren oder werden es doch gerade durch dergleichen Anstalten; als Mittelpunkte

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens üben sie eine besondere Anziehungskraft auf die verschiedensten, namentlich aber die wohlhabenderen Bevölkerungselemente aus, — auch die „hypertrophische“ Entwickelung der Großstädte und die Stagnation der kleinen Orte hängt damit zusammen.

Soweit die Prinzipienfrage. Zur Zeit ist eine kommunale Mitbelastung nur möglich im Wege der freiwilligen Uebernahme finanzieller Beihilfen seitens der interessierten Gemeinden. Aber ein solches Vorgehen, wonach z. B. eine Stadt, um eine neu errichtete Hochschule zu erhalten, „freiwillig“ große eigene Opfer bringt, bedeutet zugleich eine unbillige Privilegierung derjenigen Gemeinden, welche dieselbe Anstalt von altersher ohne solche Opfer besitzen. Es muß daher eine Aenderung des geltenden Rechts gefordert werden, welche es dem Staate ermöglicht, in geeigneten Fällen die Gemeinden zu Beiträgen zu verpflichten. Dabei kämen zwei Formen in Frage:

1) gesetzliche Ausdehnung des obligatorischen Wirkungskreises der Gemeinden auf das Gebiet der betreffenden Fälle: — dieser Weg kann wegen des „Mischcharakters“ solcher Anstalten, wegen des konkurrierenden staatlichen Interesses nur ausnahmsweise eingeschlagen werden;

2) Uebernahme der Anstalten auf den Staat, aber finanzielle Mitbelastung der Sitzgemeinden — als Regel.

Welche Form aber auch immer man wählen mag: um den Gemeinden eine solche finanzielle Beteiligung zu ermöglichen, um sie dazu bereitwilliger und leistungsfähiger zu machen, ist eine entsprechende Entwickelung der Gemeindeeinnahmen erforderlich, für die Wagner folgende, im wesentlichen ohne große Rechtsumwälzungen durchführbare Reformvorschläge macht:

1) Häufigere Uebernahme passender wirtschaftlicher Erwerbszweige und mit Gebührenerhebung verbundener Verwaltungszweige und Anstalten auf die Gemeinden, zumal die Großstädte, und stärkere finanzielle Ausnutzung dieser Einrichtungen.

2) Größere Ausdehnung der indirekten Gemeindebesteuerung, besonders auf die alkoholischen Getränke und den Tabak, auf jene erheblich stärker als bisher (am besten durch ein Lizenzsteuersystem); auch eine weitere Entwickelung der Lustbarkeits- und dergl. Steuern.

3) Auf dem Gebiete der direkten Steuern: Aenderung und stärkere Heranziehung der Realsteuern, namentlich der Grund- und Gebäudesteuern, zugleich auch der Grundbesitzwechselabgaben, in beiden Fällen nach dem richtigen und ausführbaren Gedanken, die durch günstige allgemeine Entwickelung bewirkten Wertsteigerungen des privaten Grund- und Hausbesitzes durch entsprechend starke Steigerung der Besteuerung für die Gemeinden selbst auszunutzen. Das bewegliche Kapital sollte auch in den Gemeinden einer Sonder- und Zuschlagssteuer unterliegen, wenigstens ein Zuschlag zur staatlichen Vermögenssteuer gestattet sein.

4) Für die Einkommensteuer empfiehlt sich, die Steuersätze in den Hauptorten und zwischen diesen und ihren Vororten gleichmäßiger werden

zu lassen, sowie unberechtigte Hemmungen einer Steigerung dieser Sätze über 100 Proz. der Staatseinkommensteuer hinaus zu beseitigen.

Dies der Inhalt der Schrift, in der die genannten Forderungen eingehend begründet werden. Die prinzipielle Berechtigung einer finanziellen Mitbelastung der „Sitzgemeinden“ muß zweifellos anerkannt werden. Indessen stehen der praktischen Verwirklichung des Gedankens außerordentliche Schwierigkeiten im Wege. Zunächst ist nicht einzusehen, warum die Gemeinden nur an kulturellen Staatseinrichtungen finanziell mitbeteiligt werden sollen. Konsequenterweise müssen z. B. Orte mit starker Garnison ebenfalls als „Vorzugsgemeinden“ gelten. Die Hauptschwierigkeit liegt aber in der Auffindung eines allgemeinen Maßstabes für die richtige Verteilung der Lasten. Wagner schlägt vor, den kommunalen Beitrag nach Maßgabe des ungefähren Nutzens und Extranutzens für die betreffende Gemeinde und nach Maßgabe der Kostenhöhe abzustufen, erkennt jedoch selbst an, daß man dabei über ein gewisses mechanisches Verfahren nicht ganz hinwegkomme. Aber: ist hier überhaupt ein objektives Vorgehen möglich? Wir müssen diese Frage verneinen. Für eine und dieselbe Staatsanstalt würden die Kleinstädte geringer zu belasten sein, als die Großstädte, die Grenzstädte, die aus politischen Gründen zum Sitz gewisser Behörden, starker Garnisonen erwählt sind (Posen, Straßburg!), geringer als die Binnenstädte u. s. w. Ferner ist die Wirkung des Nutzens einer Staatsanstalt in den einzelnen Sitzgemeinden bei gleichem Kostenaufwand graduell verschieden. Endlich sprechen in der Entwickelung einer Stadt zu viele andere Momente mit — Verkehrslage, Bodenbeschaffenheit, Klima, starke Industrie, Intelligenz der Bevölkerung —, als daß es möglich wäre, vorher oder hinterher auch nur oberflächlich die Vorteile abzuschätzen, welche der Stadt aus einer Staatsanstalt erwachsen. Oder soll die Bemessung des kommunalen Beitrags jeweils völlig der Staatsregierung überlassen bleiben? Dann würde, um nur eines noch zu nennen, die Beitragshöhe sehr wesentlich abhängen von dem Geschick, mit welchem in den entscheidenden Verhandlungen die Stadt ihre Interessen wahrzunehmen versteht.

Aber, auch wenn einer finanziellen Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen in der praktischen Durchführung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, — für den weiteren Ausbau des kommunalen Finanzrechts hat Adolf Wagner äußerst wertvolle Anregungen gegeben, die einer weitgehenden Beachtung sicher sein können.

Köln a. Rh. Wilhelm Horn.

Mayet, P. (Prof.), Lotterie und Sparen. Vortrag gehalten am 2. III. 1904 in der Internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. 38 SS. M. 0,60.

Budget de la principauté de Bulgarie pour 1904. Sophia, imprim. de l'Etat, 1904. 8. 32 pag.

Compte rendu des opérations de la Commission financière internationale pour l'année 1903. 6e exercice. Athènes, imprim. Sakellarios, 1904. in-4. 96 pag.

Neymarck, Alfred, Finances contemporaines. Tome II: Les budgets de 1872 à

1903. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 592 pag. avec tables chronologique et analytique, graphique, tableaux, etc. Fr. 7,50.

Morrow, Prince A. (Med. Dr.), Social diseases and marriage. Philadelphia, Lea Brothers & Co, 1904. 8. 390 pp., cloth. $ 3.—.

Stanwood, Edward, American tariff controversies in the XIXth century. 2 vols. London, Constable, 1904. 8. 426 & 434 pp. 18/.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bendix, Ludwig (Berlin), Terminologie und Begriffsbildung im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. Berlin, Guttentag, 1904. gr. 8. IV—124 SS. M. 3.—.

Bericht über die Verwaltung der Seidenberufsgenossenschaft für das Jahr 1903. Druck von Kramer & Baum, 1904. gr. Folio. 28 SS.

Goldschmidt, Ernst, Die Bankgruppen. Ein Blick in die Konzentrationstendenzen der kapitalistischen Wirtschaftsepoche. Manz, J. Diemer, 1904. gr. 8. 50 SS. M. 1.—.

Kongreß, der, der Krankenkassen Deutschlands am 25. I. 1904 in Leipzig (stenogr. Bericht) mit Kommentar von Rud. Lennhoff. Mit einem Anhange von Kurt Freudenberg. Berlin, Verlag der „Medizinischen Reform", 1904. Roy.-4. 36; XIX SS. M. 0,75.

Lissauer, Hugo, Die Ausdehnung der Invaliden- und Altersversicherung auf die gesamten Unselbständigen und Selbständigen der gewerblichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Betriebe. Berlin 1903. gr. 8.

Ortloff, Herm. (LandgerR. a. D.), Invaliden- und Altersversicherung in vorübergehenden Beschäftigungen. Halle a./S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1903. gr. 8. 60 SS. M. 1.—.

Wolfrum, Max, Zur Reform des Börsenwesens. Aussig, A. Becker, 1904. gr. 8. 43 SS.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite, institué par la loi du 16 mars 1865. Année 1902 (Bruxelles, 1er VI 1903). Folio. 281 pag.

Congrès des caisses de crédit agricole mutuel tenu à Montpellier, les 8, 9 et 10 janvier 1904. Montpellier, 1904. 8. 278 pag.

Dubourg, M., Les retraites ouvrières. Etat actuel de la question en France et à l'étranger. Paris, impr. Picquoin, 1904. 16. 48 pag.

Govare, P., L'assurance maritime anglaise. Paris, Challamel, 1904. 8. 167 pag. (Sommaire: Les origines. — Le Lloyd. — Polices diverses. — Règlements.)

Rapport de l'administration des monnaies de Belgique. IVe Année: 1903. Bruxelles, impr. Vanbuggenhoudt, 1904. 8. 86 pag.

Brown, Nicol, The profit and loss of gold mining, ancient and modern. Glasgow. Campbell, 1904. 8. 38 pp. 3/.—.

Hamilton, J. H., Savings and savings institutions. London, Macmillan, 1904. 8. 10/.—.

Hill, J., jr., Gold bricks of speculation: a study of speculation and its counterfeits, and an exposé of the methods of bucketshop and „get-rich-quick" swindles. 5 parts. Chicago, Lincoln Book Concern, 1904 8. 18; 498 pp. (Contents: Part I. The counterfeit of speculation. — Part II. „Get-rich-quick" and investment swindles. — Part III. The tools of the swindles. — Part IV. Exchanges and speculation. — Part V. The duties of agencies for good.)

Annali del credito e della providenza. N° 52: Anno 1903. Atti del Consiglio della previdenza. 3^a^ sessione del 1903. Roma, tip. di G. Bertero & C. 1904. gr. 8. 682 pp. l. 5.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Cocito, Fr. (avvocato), Le assicurazioni terrestri, danni e vita. Torino, fratelli Bocca, 1904. 8. 227 pp. l. 6.—. (Sommario: Incendio; Rischio locativo; Ricorso di vicini; Grandine, Insolvibilità del debitore; Trasporti.)

Credito fondiario. Leggi, decreti e regolamenti. Roma, Bertero & C., 1904. gr. 8. 196 pp. (Annali del credito e della previdenza N° 54.) [Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.]

Rapport der commissie, ingesteld bij besluit van de gemeenteraad te 's Gravenhage, dd. 10 VI 1902 en benoemd dd. 8. VII d. a. v., in zake gemeentelijke brandverzekering. 's Gravenhage, T. C. B. ten Hagen 1904. Fol. 8 en 127 blz. fl. 1,50.

Rechtspraak, de, van den Centralen raad van beroep in zake 's rijks-ongevallenverzekering. Red.: W. H. M. Werker. I[e] jaarg. 1903. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, gr. 8. 387 blz. fl. 5.

Estasén, P., Los accidentes del trabajo y el seguro de accidentes. Madrid, Hijos de Reus, 1904. 8.

9. Soziale Frage.

Oppenheimer, Franz, Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre. Darstellung und Kritik. Berlin (Georg Reimer) 1903. 148 SS. 3 M.

Der Verf. wendet sich gegen die übliche Art der Marx-Kritik, die im wesentlichen eine Kritik der Marxschen Wert- und Mehrwertlehre sei. Diese Theorie bilde aber nicht den Kernpunkt des Marxschen Systems. Wer Marx angreifen wolle, müsse den Grundpfeiler der Marxschen Gesellschaftslehre, nämlich sein Gesetz der kapitalistischen Akkumulation kritisieren. Dieses Gesetz sei die wichtigste Prämisse für die sämtlichen wichtigen Folgerungen der Marxschen Gesellschaftslehre und zwar a) der Zusammenbruchstheorie, b) der Lehre vom kollektivistischen Zukunftsstaat, c) der materialistischen Geschichtsauffassung. Indem der Verf. dagegen dieses Gesetz der Akkumulation angreife, „ziele er auf das Herz, nicht nur der ökonomischen, sondern der gesamten soziologischen Auffassung von Karl Marx“. (S. 9).

In diesen Ausführungen ist Wahres und Falsches enthalten. Richtig ist, daß eine grundlegende Kritik der Marxschen Lehre sich nicht mit einer Kritik seiner Wert- und Mehrwertlehre begnügen kann, sondern auch auf die materialistische Geschichtsauffassung und auf das Akkumulationsgesetz eingehen muß. Falsch ist, daß die materialistische Geschichtsauffassung zur Prämisse das Gesetz der Akkumulation habe, weil für diese grundsätzliche Auffassung Marx nur diesen einen Beweis, nämlich das Gesetz der Akkumulation gebracht habe. Vielmehr ist das Umgekehrte der Fall; die Prämisse, nicht nur der Akkumulationstheorie, sondern des ganzen Marxschen Lehrgebäudes ist die materialistische Geschichtsauffassung; sie ist das sozialphilosophische Fundament der Marxschen Lehre und alle seine speziellen Ausführungen, wie z. B. die Akkumulationstheorie, sind nur Anwendungen dieser Methode auf bestimmte Einzelfragen. Daher ist es auch methodisch falsch, einen Fundamentalangriff auf Marx, durch eine Kritik einer speziellen Anwendung seiner Methode vornehmen zu wollen, statt diese Methode selbst kritisch zu prüfen. Wer also grundlegend Marx kritisieren will, muß die materialistische Geschichtsauffassung zuerst untersuchen, ehe er die einzelne Marxschen Theorien prüft. Ob er dann weiter die Marxsche Wertlehre oder die Akkumulationstheorie kritisieren will, hängt davon ab, ob er die von Marx gegebene Charakterisierung der Struktur der kapitalistischen Produktionsweise untersuchen will — dann muß er die Wert- und Mehrwertlehre ins Auge fassen oder ob er die von Marx angenommenen Tendenzen untersuchen will, die zum Untergang dieser Produktionsweise führen sollen — dann muß er die Akkumulationtheorie vor allem berücksichtigen.

Die irrige Auffassung vieler Marx-Kritiker, daß eine Kritik der Marxschen Wertlehre den Mittel- und Kernpunkt dieser Lehre träfe,

rührt daher, daß bei früheren Sozialisten, z. B. bei Proudhon und Rodbertus, die Wertlehre tatsächlich diese zentrale Rolle spielte. Wer Proudhon oder Rodbertus kritisieren will, muß ihre Werttheorie zum Zielpunkt nehmen, denn ihre Werttheorie stellt nicht nur eine Kritik der herrschenden Gesellschaftsordnung dar, sondern aus ihr ergeben sich auch die Heilmittel, die behufs gründlicher Umgestaltung der Gesellschaft notwendig sein sollten — durch ein neues „Wertmaß“ sollte die Wirtschaftsordnung „verbessert“ werden. Dies lag Marx fern, der nie durch Einführung eines „gerechten Wertmaßes“ eine soziale Umgestaltung herbeiführen will, sondern die neue Gesellschaft sich „entwickeln“ läßt, aus gewissen Tendenzen der kapitalistischen Gesellschaft selbst heraus. Letztere muß daher kritisieren — darin hat Oppenheimer durchaus recht — wer die eigentlich treibenden Kräfte der sozialen Umgestaltung bei Marx aufdecken will. Es ist also zuzugeben, daß Oppenheimer, indem er die Marxsche Akkumulationstheorie zum Gegenstand seiner Kritik machte, die für den Kernpunkt des Marxschen Systems, soweit dieses die Entwickelungstendenzen der kapitalistischen Gesellschaft klarzulegen sucht, entscheidende Theorie herausgegriffen hat. Nur ist der Verf. viel zu prätentiös bei seiner Annahme, daß er damit eine ganz neue Entdeckung gemacht hat; denn schon zahlreiche Marx-Kritiker, sowohl Anhänger als Gegner von Marx, haben darauf hingewiesen, daß die Wertlehre nicht den Zentralpunkt des Marxschen Systems darstellt. Auch ist es viel zu prätentiös, wenn er stets betont, daß er zum ersten Male die richtige Methode der Bekämpfung dieser Lehre handhabe, weil er nicht nur historisch-statistische Gegenbeweise führe, sondern auch „deduktiv“ Marx kritisiere. Auch in dieser kritischen Tätigkeit hat O. schon viele Vorgänger. Im übrigen soll O. das Verdienst nicht abgestritten werden, durch seine scharfsinnige Kritik der Marxschen Akkumulationstheorie in entscheidenden Punkten Irrtümer bei Marx aufgedeckt zu haben. Auch der Teil, der sich mit der Kritik der Marxschen Auffassung der wirtschaftlichen Entwickelungstendenzen befaßt, enthält viele sehr treffende Einwände: obwohl auch hier wesentlich Neues von mir nicht entdeckt werden konnte.

Das wesentlich Neue ist dagegen in dem positiven Teile des O.schen Buches zu finden, wo er seine eigenen Anschauungen über die eigentliche Wurzel der sozialen Mißstände darlegt: es ist die O. eigentümliche Theorie von der Grundbesitzverfassung. Das Großgrundeigentum soll es sein, das bewirkt, daß durch die vielen landlos gewordenen Arbeiter eine industrielle Reservearmee geschaffen wird — es bewirke ferner eine Auswanderung zahlloser Arbeiter in die transozeanischen Gebiete, wodurch der Preis der landwirschaftlichen Produkte gedrückt werde. Also nicht in der internationalen Preisgestaltung der agrarischen Produkte, sondern in einer ungünstigen Grundbesitzverteilung liegen die Wurzeln der landwirtschaftlichen und industriellen Notstände. Merkwürdig nur, daß sich diese landwirtschaftliche Krisis in den Kontinentalstaaten bei der allerverschiedensten Grundbesitzverfassung und -Verteilung findet. Wer so einseitig alle Miß-

stände des sozialen Lebens nicht im Wirken allgemeiner Vorgänge des Produktionsprozesses, sondern in bestimmten Verhältnissen eines einzelnen Erwerbszweigs sucht, hat nicht das Recht, fortwährend über die Einseitigkeit des „industriezentrischen Standpunktes" von Marx abzuurteilen.

Königsberg i. Pr. K. Diehl.

Sinzheimer, Dr. jur. Hugo, Lohn und Aufrechnung. Ein Beitrag zur Lehre vom gewerblichen Arbeitsvertrage auf reichsrechtlicher Grundlage. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1902. 127 SS.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt zu untersuchen, ob die Lohnforderung des gewerblichen Arbeiters durch Aufrechnung seitens des Arbeitgebers nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gefährdet ist. Da die einschlägigen Rechtsfragen wenig geklärt sind und die Anwendung von § 394 B.G.B. seitens der Gewerbegerichte eine schwankende ist, so muß es als ein verdienstliches Unternehmen aufgefaßt werden, die vorliegende Materie einer genauen zivilrechtlichen Durcharbeitung zu unterziehen, zumal auch die hierbei in Frage stehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Lohnbeschlagnahmegesetzes zum Zwecke der Erklärung ihres Zusammenhanges eine weitergehende Erörterung erheischen. Es kann damit allerdings, worin wir dem Verfasser beipflichten, eine geeignete Grundlage für die Entscheidungen der Gewerbegerichte gewonnen werden, damit diese in der Praxis zu einer einheitlichen Auffassung der zur Diskussion stehenden Frage gelangen, zumal reichsgerichtliche Entscheidungen in fraglicher Richtung nicht zu erwarten sind. Verf. behandelt in dem ersten grundlegenden Abschnitte die Sicherung des Lohnes im deutschen Reichsrechte, indem die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869, der Gewerbeordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeführt werden, welche nach ihm von der ökonomischen Zweckbestimmung getragen sind, dem Arbeiter den Lohn deshalb tatsächlich zukommen zu lassen, weil er ihn für seine Existenz unumgänglich gebraucht. Während die Sicherung des Lohnes dritten Personen gegenüber, als nicht zum Thema gehörend, ausgeschieden wird, wird die Frage eingehend untersucht, ob und wie weit der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeiter ein Recht zur Aufrechnung gegen Lohnforderungen besitzt, wobei Verf., entgegen der bisherigen herrschenden Auffassung, die in zahlreichen Fabrikordnungen, sogar in behördlichen Vorschriften für Arbeiter an Staatswerkstätten Aufnahme gefunden hat, das Verbot der Aufrechnung im bürgerlichen Rechte als ausnahmslos bezeichnet. Das Verbot erstreckt sich sogar so weit, daß es selbst in Deliktsfällen, wenn z. B. der Arbeiter dem Unternehmer Gegenstände gestohlen hat, seine Geltung behält. Die wenigen Ausnahmefälle, die sich aus der sozialpolitischen Gesetzgebung und dem Vertragsbruche ergeben, können hier nicht erörtert werden und fallen auch gegen die allgemeine Geltung des Aufrechnungsverbotes praktisch nicht sehr ins Gewicht. Des weiteren wird nachzuweisen versucht, daß neben dem

Aufrechnungsverbote ein Zurückbehaltungsrecht am Lohne seitens des Arbeitgebers nicht besteht, der Lohn demnach in allen den Fällen nicht zurückbehalten werden kann, in denen eine Aufrechnung nicht gestattet ist, weshalb der Arbeitgeber auf diesem Umwege auch nicht zur Befriedigung seiner Forderung, welche ihm gegenüber dem Arbeiter zusteht, gelangen kann. Zum Schlusse der positiv-rechtlichen Untersuchungen werden die Lohnbeschränkungsverträge behandelt. Diese bestehen in Lohneinbehaltungs- oder Lohnverwirkungsabreden. Durch erstere wird allerdings zu Gunsten des Arbeitgebers ein Pfandrecht am Lohne begründet, das aber auf Grund des Lohnbeschlagnahmegesetzes nichtig ist. Die Lohnverwirkungsabrede, welche bei vertragswidrigem Verhalten des Arbeiters in Wirkung tritt, erweist sich aus dem gleichen Grunde als ungültig. In einem kurzen rechtspolitischen Abschnitte sind einige Vorschläge zur Abänderung der bestehenden Gesetze enthalten, die zum Teile die gegenwärtig geltende Lohnsicherung des Arbeiters zu beschränken, zum Teile zu erweitern bezwecken. Nach ihnen soll die Aufrechnung im Falle einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung gesetzlich gewährleistet werden. Dagegen sollen entgegen § 115 Abs. 2 Satz 2 G.O. Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung, Landmiete etc. für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten kreditiert oder an Erfüllungsstatt geleistet werden. Ferner sollen Fabrikstrafen gegen den Lohn dann aufgerechnet werden können, wenn sie mit einem rechtlich anerkannten Arbeiterberufsvereine vereinbart worden sind. Es müßten hiernach solche Vereine entweder geschaffen werden oder doch eine rechtliche Anerkennung erfahren, wodurch sie einen amtlichen Charakter erhalten würden. Endlich soll die Pfändung des Arbeitslohnes analog der des Gehaltes bei Offizieren, Beamten etc. gestaltet werden, weshalb § 811 Zif. 8 Z.P.O. eine entsprechende Ausdehnung erfahren muß. Obgleich nämlich das Lohnbeschlagnahmegesetz die Pfändung der Lohnforderung verbietet, so ist dadurch die Pfändung des ausbezahlten Lohnes bis zum Ablaufe des Zahlungstages nicht ausgeschlossen, soweit er nach der Zivilprozeßordnung überhaupt pfändbar ist.

Verf. hat mit großem Fleiße alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchgearbeitet und ihre Tragweite festzustellen sich bemüht, weshalb die Arbeit allseitiger Beachtung wert ist. Namentlich kann sie auf ein genaues Studium seitens der Gewerbegerichte und der Arbeitervertreter Anspruch machen, auch wenn man mit manchen Deduktionen nicht einverstanden ist und im Ergebnisse in einigen Punkten eine abweichende Meinung hegen sollte. So kann nach unserer Auffassung, um nur ein Beispiel zu geben, die Kohlersche Lehre (S. 89 f.) über Gesetze, die sich nicht nur auf die spezielle Rechtsform beschränken, sondern das ökonomische Resultat zum Gegenstande ihrer Norm erheben, keineswegs auf das Zurückbehaltungsrecht bei der Zahlung des Arbeitslohnes Anwendung finden. Gewiß will ein Gesetz die Zwecke, die es sich setzt, ernstlich erreichen, aber nur mit den Mitteln, die es hierfür angegeben hat. Hierin liegt gerade die Feinheit der Gesetzgebungstechnik begründet, die überflüssig wäre, wollte man allen Gesetzen einen

sogenannten Zweck anheften, der mit Mitteln erreicht werden muß, welche im Gesetze gar nicht angegeben sind. Allerdings gibt es absolute Zweckgesetze, die unter allen Umständen einen bestimmten Zweck erreichen wollen. Solches muß aber, wie beim Wuchergesetze, ausdrücklich im Gesetzestexte angegeben sein. Wenn dieses nicht der Fall ist, dann ist auch ein absolutes Zweckgesetz nicht vorhanden. In solchem Falle einen sogenannten Zweck zu konstruieren und durch die Rechtsprechung alles zu verhindern, was ihm entgegenläuft, kann auch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht angängig sein, weil man dadurch den Weg für eine prätorianische Auffassung der Gesetze ebnen und der richterlichen Omnipotenz außerordentlich Vorschub leisten würde. In dem Falle des Zurückbehaltungsrechtes kann nun von einem Zweckgesetze nicht die Rede sein, weil das Bürgerliche Gesetzbuch nicht als ein solches aufzufassen ist. Dem negativen Ergebnis des Verfassers vermögen wir indessen in Bezug auf den fraglichen Gegenstand wohl zuzustimmen. Es kann auch auf anderem Wege erreicht werden.

Die vorliegende Schrift ist mit Klarheit und Sachkenntnis geschrieben. Da sie sich jedoch vorwiegend an Nichtjuristen wendet, so würde statt der rein juristischen Darlegung eine mehr an praktischen Beispielen sich aufbauende allgemeinfaßliche Darstellung wohl geeignet gewesen sein, eine stärkere Wirkung auf die hierbei in Frage kommenden Kreise herbeizuführen.

Berlin. Wermert.

Lehwess, Walter, Englische Arbeiterwohnungen. Berlin (Wilhelm Ernst und Sohn) 1904. Mit 44 Abbildungen im Text und 5 Tafeln. (100 SS. Text.)

Der Verfasser gibt in seinem lehrreichen und mit großer Sachkenntnis geschriebenen Buche eine Darstellung der neuesten Resultate englischer Wohnungsreform. Man erkennt, daß sich überall, wo, sei es von der Behörde, sei es von Privaten, städtische Wohnungsreform getrieben wird, das Streben offenbart, die Arbeiterwohnungen von der Stadt und vor allem von den Zentren derselben nach der Peripherie der Stadt oder auf das Land zu verlegen. Dies ist die Politik des Londoner Grafschaftsrats, der neuerdings Gelände außerhalb der Stadt ankauft, um Arbeitereinzelhäuser darauf zu bauen und dadurch das Innere der Stadt zu entvölkern. Aeußerst wohltätig erscheint die Schaffung der sogenannten „Logierhäuser“, welche im Gegensatze zu den „Stockwerkhäusern“ mit einzelnen Wohnungen, Ledigenheime sind und wesentlich dazu beigetragen haben, daß das Schlafgängerwesen in London wenig ausgebildet ist. So viel aber in England durch die städtischen Behörden in der Wohnungsfrage der arbeitenden Klassen geleistet worden ist, die Höhe der Mieten für die einzelnen Wohnräume zeigt, daß die von den Behörden unternommenen Bauten den untersten Schichten noch wenig zu Gute kommen. Die Höhe der Mieten erscheint jedoch weniger als das Ergebnis hoher Grundstückspreise als dasjenige der überaus großen Kosten der Gebäudeerrichtung. Nach den Ausführungen des Verf. erscheint es so, als ob es bei den städtischen Reformbauten ähnlich sei wie bei den „ländlichen Renten-

gütern“, deren Errichtung bisher auch ökonomischer von Privatgesellschaften (Genossenschaften, syndicates) durchgeführt wurde als von den öffentlichen Behörden. Das Auffallendste, was von privater Seite in der Wohnungsreform geleistet worden ist, sind jedenfalls die sogenannten Garden cities, Gartenstädte oder Fabrikdörfer, jene Kolonien von Einfamilienhäusern und Arbeitervillen, in denen schon Vandervelde das „retour à la campagne“ erblickt. In der Tat scheint dieses System der Kolonisierung des Landes mit in der Stadt beschäftigten Arbeitern bei den in England schnell fortschreitenden Verkehrsverbesserungen eine Zukunft zu haben. Aber es wäre wünschenswert, wenn diese Unternehmungen anstatt von einigen großen Unternehmern, von den Arbeitern selbst genossenschaftlich organisiert würden, wie ja auch genossenschaftliche Feldgärtengesellschaften städtischer Arbeiter bestehen.

Der Leser wird in der Lehwessschen Schrift noch viele bemerkenswerte, vor allem auch vom rein technischen Standpunkt aus interessante Detailstudien vorfinden, welche auch für die Frage der deutschen Wohnungsreform bedeutsam sein können. Dr. Hermann Levy.

Brentano, Lujo, Wohnungszustände und Wohnungsreform in München. Ein Vortrag. München, E. Reinhardt, 1904. gr. 8. 28 SS. mit 8 Abbildgn. auf 4 Taf. M. 1.—.

Hahn, Ernst, Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. gr. 8. 46 SS. mit 3 Taf. graphischer Darstellungen. M. 1.—. (Neue Zeit- und Streitfragen, Heft 5 u. 6.)

Henze, Max (Mitglied des Schillertheaters zu Berlin), Der Dienstaufwand der Schauspielerin. Eine sozialrechtliche Untersuchung. Berlin, Struppe & Winckler, 1904. 8. 36. SS. M. 1.—

Jahrbuch des ostdeutschen Jünglingsbundes 1904. Herausgeg. vom Bundesvorstande. Berlin C. 54. 1904. gr. 8. 40 SS.

v. Kalckstein, W., Das Einlogierwesen in Hamburg. Hamburg, O. Meißners Verlag, 1904. gr. 8. 67 SS. M. 0,50.

Kelterborn, Ernst, Die sozialpolitischen Verhältnisse im deutschen Wäschereigewerbe. Eine Antwort auf die Frage nach Zweck und Ziel des Zentralverbandes der Dampfwäschereien Deutschlands. Göttingen, E. Kalterborn, 1904. gr. 8. 23 SS. M. 0,20. (Flugschrift Nr 1 des internationalen Wäschereizentralblattes.)

Kohn, Albert, Unsere Wohnungsenquete im Jahre 1903. Berlin, Verlag der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker, 1904. gr. 4. 23 SS. mit 6 Blatt figürlicher Darstellungen.

Konferenz, die XV. allgemeine, der deutschen Sittlichkeitsvereine in Nürnberg vom 28.—30. Sept. 1903. Herausgeg. vom geschäftsführenden Ausschuß der Allgem. Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine. Berlin 1904. 8. 31 SS. M. 0,30.

Pappritz, Anna, Die Errichtung von Wöchnerinnenheimen und Säuglingsasylen — eine soziale Notwendigkeit, eine nationale Pflicht. Leipzig, F. Dietrich, 1904. gr. 8. 26 SS. M. 0.30. (Sozialer Fortschritt. Eingeleitet von Prof. W. Sombart, Nr 12/13.)

Reicher, Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. I. Teil: Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großhzgt. Baden. Wien, Mainz, 1904. gr. 8. XVI—182 SS. M. 2,50.

Timmermann, W., Was will die Bodenreform? Wodurch erstrebt sie eine Besserung der Wohnungsverhältnisse? Mit Vorwort von Damaschke. Leipzig, F. Dietrich, 1904. gr. 8. M. 0,15. (Sozialer Fortschritt, Nr 3.)

Wagner, Moritz, Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. gr. 8. 93 SS. M. 2,—.

Wohlfahrtseinrichtungen, die, der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Ange-

stellten und Arbeiter in Oesterreich. Teil II: Wohlfahrtseinrichtungen der gewerblichen und Handelsbetriebe. Wien, A. Hölder, 1904. Lex.-8. IX—414 SS. (Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.)

Booth (General), The vagrant and the unemployable. London, Salvation Army, 1904. 8. /.0,3.

Methods of social advance. Short studies in social practice by various authors. Edited by C. S. Loch (Secretary of the London Charity Organisation Society). London, Macmillan, 1904. 8. 3/.6. (Contents: Distress and its prevention. — Out-patient departments and the rearing of children. — Charitable action in phthisical cases. — Agriculture and the unemployed question. — Past experience in relief works. — Emigration and want of employment. — Poor law reform. — Municipals labour bureaux. — etc.)

Montemartini (prof.), La questione delle case operaie. Milano, Societa Umanitaria 1904. in-4. 32 pp.

Tanini, Banco, La questione delle case operaie nel comune di Prato: studi e proposte da presentarsi al consiglio comunale. Prato, tip. Giachetti, 1903. 4. 35 pp.

10. Gesetzgebung.

Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgeg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen in Civilsachen. Neue Folge, Bd. V. Leipzig, Veit & C°, 1904. gr. 8. XII—468 SS. M. 4.—.

Freizügigkeit, die, des Fleisches und die Abänderung des Schlachthausgesetzes. Material zur Frage der Beibehaltung und Durchführung der durch die §§ 5 und 14 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichs-Fleischbeschaugesetz vom 1. X. 1904 ab gewährleisteten Freizügigkeit des von approbierten Tierärzten amtlich untersuchten Fleisches sowie betreffend die Notwendigkeit einer Abänderung der Schachthausgesetzgebung in Preußen. Berlin, Druck Rob. Rohde, 1904. Roy.-4. 32 SS. (Veröffentlichung der Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern [Viehverwertungsstelle].)

v. Landmann, Robert, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Bearbeitet von Gust. Rohmer (Legationssekr. I. Kl. im k. b. Staatsministerium). 2 Bde. München, C. H. Becksche Verlagsbhdl., 1903. gr. 8. geb. M. 30.—. (Inhalt. Bd. I: Einleitung und Gewerbeordnung §§ 1—104e; Bd. II: Gewerbeordnung §§ 105—155; Verordnungen etc.; Kinderschutzgesetz mit Erläuterungen; Nachtrag und Sachregister.)

Liebermann, F., Die Gesetze der Angelsachsen. Teil I. Halle a. S., Niemeyer, 1903. gr. 4. LXII—675 SS. M. 32. (Text und Uebersetzung herausgeg. im Auftrage der Savignystiftung.)

Schaefer, Fr. (SanitätsR.), Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Halle a. S., C. Marhold, 1904. gr. 8. 106 SS. M. 3.—.

Schanze, O., Das belgische Patentrecht. Leipzig, H. Buschmann, 1904. gr. 8. III—95 SS. M. 4.—.

Tiedemann, Alfr., Das gesetzliche Konkurrenzverbot und die Konkurrenzklausel des Handlungsgehilfen nach dem neuen Handelsgesetzbuch. Leipzig, O. Wigand, 1904. gr. 8. 138 SS. M. 2.—.

Wilden, Jos., Zur Ausdehnung des Reichsarmenrechtes auf Elsaß-Lothringen. Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1904. kl. 8. 136 SS. M. 2,50.

Colondre, J. (avocat), Mariage et divorce. Le divorce par consentement mutuel. Toulouse, impr. Saint-Cyprien, 1904. 8. 258 pag. (Etude historique de droit comparé, de réforme législative.)

Hennebricq, Léon (avocat à la cour d'appel de Bruxelles), Principes de droit maritime comparé, avec un commentaire de la loi maritime belge et un appendice contenant la loi sur les lettres de mer du 20 IX 1903. Ire partie: Le navire. Bruxelles, Vve Ferd. Larcier, 1904. gr. 8. LXX—565 pag. fr. 15.—.

Imbrecq, J. (avocat à la cour d'appel de Paris), L'automobile devant la justice. Paris, Vve Ch. Dunod, 1904. 8. X—179 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Préliminaires. L'organisation de la justice en France. — Les accidents de la route. — La

responsabilité des civilement responsables. — Difficultés avec les compagnies d'assurances. — Difficultés avec les hoteliers et aubergistes. — Responsabilité des directeurs de garages et des propriétaires.)

Massé, D., Législation du travail et lois ouvrières. Paris, Berger-Levrault, 1904. gr. in-8. 974 pag. Fr. 15.—.

de Queylar, M. J., Loi sur les usines hydrauliques. Rapport. Marseille, Société pour la défense du commerce, 1994. 8. 24 pag.

Vidal, Edw., Essai d'étude des droits d'enregistrement et de transcription perçus en France sur les ventes d'immeubles. Montpellier, impr. Firmin, Montane & Sicardi, 1904. 8. 133 pag.

Bray, E., Digest of the law of discovery. With practice notes. London, Sweet & Maxwell, 1994. 8. 84 pp. 3/.—.

Conrad, Martin, Principles of the law of contract, agency and bailments, with prefatory introduction by S. P. Shope. Chicago, Fergus printing C°, 1903. 12. 92 pp. $ 0,75.

France, Jos. C., Elements of corporation law. Baltimore, M. Curlander, 1904. 8. 21; 499 pp. $ 5.—.

Paget, John R. (Sir), The law of banking. London, Butterworth, 1904. 8. 12/.6.

Reeves, Alfred G., A treatise on special subject of the law of real property. Boston, Little, Brown & C°, 1904. 8. 65 and 913 pp. $ 6.—. (Contents: Outline of all real property law and more elaborate treatment of the subjects of fixtures, incorporeal hereditaments, tenures and alodial holdings, uses, trusts, and powers, etc.).

Report of bankruptcy and company cases. Edited by E. Manson and W. J. Cook. Vol. X. Comprising cases decided during the year 1903, together with a complete digest and index. London, Sweet & Maxwell, 1904. Roy.-8. 457 pp.

Souttar, Robinson, Alcohol: its place and power in legislation. London, Hodder & Stoughton, 1904. 8. 272 pp. 3/.6.

Musquetier, H. A., De praktijk der woningwet. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. 8. 8en 86 blz. fl. 1,40.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Horacek, C., Das Ausgedinge. Eine agrarpolitische Studie 1904. 96 SS. Bd. 5, Heft 1 der Wiener Staatswissenschaftlichen Studien.

An eine Erörterung über das Wesen des Ausgedingsvertrags und die Vielgestaltigkeit seiner praktischen Durchführung (1) schließt sich eine Untersuchung über die geschichtliche Entwickelung des Rechtsinstitutes, dessen Ursprung neben wirtschaftlichen Gründen in der Ausbildung des Alleineigentums, dem Mangel eines ausreichenden bäuerlichen Intestaterbrechts und der Testierunlust des Bauern zu suchen ist, und das seine außerordentliche Verbreitung noch einer Reihe anderer Momente verdankt. Die heute herrschende Vertragsfreiheit war in früheren Zeiten wesentlichen Beschränkungen unterworfen zur Verhinderung einer zu frühzeitigen und zu ausgedehnten, die Ertragsfähigkeit des Grundstückes übersteigenden Belastung (2). Die statistischen Untersuchungen des Verfassers sind, wie dieser selbst beklagt, durch Lückenhaftigkeit amtlichen Materials behindert, das im wesentlichen nur eine Vergleichung der Neubestellungen nach Ländern und Wertkategorien ermöglicht. Ueber absolute Höhe, Dauer, Art des Ausgedinges und Dauer der Bewirtschaftung des Guts durch den einzelnen Bauer hat wenigstens die Agrarenquete des böhmischen Landeskulturrats einiges Licht verbreitet, über die wichtigsten Fragen aber, namentlich relative Höhe des Ausgedinges, Verhältnis des Bestellenden und Empfangenden, Alter des letzteren, Zahl der Ausgedinger etc. hat der Verfasser in 4 Gemeinden selbst statistische Erhebungen veranstaltet, denen aber nach seiner eigenen

Aussage wegen Kleinheit der Zahlen eine weitere Bedeutung nicht beigemessen werden kann; immerhin sind die Ergebnisse recht interessant (3). An diese Untersuchungen schließt sich eine Kritikdes Rechtsinstitutes in seiner gegenwärtigen Form vom volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und ethischen Standpunkt. Als Hauptvorzüge erscheinen hier: Die Erhaltung des ungeteilten Besitzes in der Familie und Uebernahme durch eine junge Kraft, die dadurch frühzeitig zu Selbständigkeit und Gründung einer Familie gelangen kann; auf der anderen Seite Versorgung des alten Bauern seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend und Wahrung des alten Wohnsitzes. Als Nachteile sind hingegen zu nennen: Die Last ist zwar eine zeitlich beschränkte, und die Naturalleistungen werden oft leichter als Geldleistungen getragen, doch ist dies bei steigenden Naturalpreisen nicht der Fall, und die Verknüpfung des Todes des Auszüglers mit dem Aufhören der Belastung hat seine schwerwiegenden ethischen Bedenken und schädliche Folgen für das Zusammenleben. Ferner liegt die Gefahr einer Ueberlastung des Grundstückes vor, wenn der Bauer sich zeitig zurückzieht und einen zu hohen Preis für die Selbständigkeit seines Sohnes fordert. Die Verminderung der Kreditfähigkeit kann ferner für das Bauerngut ein Hemmschuh auf dem Wege des Fortschrittes werden (4). Die beiden Hauptzwecke des Ausgedinges, Erhaltung des ungeteilten Besitzes in der Familie und Altersversorgung für den Bauern lassen sich unter Vermeidung der Nachteile in letzter Linie nur durch Beseitigung dieses Rechtsinstitutes und Regelung des bäuerlichen Erbrechts sowie Schaffung einer obligatorischen Altersversicherung für den Bauern erreichen. Erstere bietet aber Schwierigkeiten wirtschaftspolitischer, letztere noch größere technischer Natur; auch erscheint die Fähigkeit zur Tragung der Versicherungslasten als zweifelhaft, so daß Verfasser die Durchführung dieser beiden Einrichtungen augenblicklich als aussichtslos ansieht. Er schlägt daher vor, „an den bisherigen Entwickelungsgang anzuknüpfen, an die Gewohnheiten und an die rechtliche Ueberzeugung der Bevölkerung sich zu stützen und das Ausgedinge zu reformieren durch Beschränkung der Vertragsfreiheit. Es solle etwa bei jedem Ausgedingsvertrage die Genehmigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eingeholt werden, welche über die Berechtigung des Vertrages nach Alter der Auszüglers und Höhe der bedungenen Leistungen zu entscheiden hätten" (5).

Die Schrift des Verfassers zeichnet sich namentlich aus durch die größte, auf peinlich abwägende Untersuchung gegründete Objektivität, welche sich nicht nur in der Beurteilung des statistischen Materials, sondern auch in der kritischen Würdigung des Ausgedinges zeigt: „Die Frage kann nicht einfach lauten: ob das Ausgedinge ein nützliches oder nachteiliges Institut ist, weil sie sich in dieser absoluten Formulierung weder allgemein bejahend, noch allgemein verneinend beantworten läßt. Die objektive Antwort wird etwa in der Mitte liegen."

Halle a. S. H. Conrad.

Arndt, Adolf, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar, Anlagen etc. 5. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1904. 12. 405 SS. geb. M. 3.—.

Baustaedt, C. (Superintendent u. Kreisschulinspekt., Uelzen), Handbuch der

Volksschulverwaltung mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Hannover. Hannover, C. Meyer, 1904. 8. VIII—139 SS. M. 2.—.

Bochum. — Bericht des Magistrats der Stadt Bochum über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1902. Bochum, Buchdruckerei W. Stumpf, o. J. (1904). gr. 4. 169 SS.

Bock, Eduard, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Stuttgart, Druck von Glaser & Sulz, 1903. gr. 8. VIII—792 SS. und Sachregister 104 SS. M. 13.—.

Braunschweig. — Haushaltsplan der Stadt Br. für das Jahr 1904/1905. Nebst einem Anhange. Braunschweig, Druck der herzogl. Waisenhausdruckerei, 1904. gr. 4. 255 SS. u. 20 SS.

Bredt, F. W. (Assess.), Die Denkmalpflege und ihre Gestaltung in Preußen. Berlin und Cöln, Albert Hahn, 1904. gr. 8. 64 SS. M. 0,80.

Cöln. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Cöln für das Etatsjahr 1902. Cöln, Druck von M. DuMont Schauberg, 1904. 4. 228 SS.
— Haushaltsetat der Stadtgemeinde Cöln für das Etatsjahr vom 1. IV. 1904 bis 31. III. 1905. Ebd. 1904. 4. 571 SS.

Dresden. — Verwaltungsbericht des Rates der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1902. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1903. Lex.-8. XVIII—592 SS. mit 2 graphischen Tableaux in quer-Folio, nebst einem Anhang. Bearbeitet im statistischen Amte. 96 SS. (Dieser Anhang enthält u. a.: Konzentration und Wert des bebauten und unbebauten Grundeigentums in Dresden 1901 nach den Berufs- und Einkommensverhältnissen der Eigentümer; Inventarien von Dresdner Arbeiterfamilien. Aufgenommen im November 1903.)

Flensburg. — Haushaltungsplan der Stadt Flensburg für das Rechnungsjahr 1904 (vom 1. IV. 1904 bis Ende März 1905). Flensburg, Druck von E. Schmidt, 1904. kl. 4. 263 SS.

Gemeindeverwaltung, die, der Stadt Wien im Jahre 1901. Bericht des Bürgermeisters Karl Lueger. Wien, M. Gerlach & C°, 1904. gr. 8. XXVI—428 SS. geb.

Jahresbericht, XXXIV., des kgl. Landes-Medizinalkollegiums über das Medizinalwesen im KReich Sachsen auf das Jahr 1902. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1903. gr. 8. 321 SS.

Kassel. — Haushaltsetat der Residenzstadt Kassel für das Etatsjahr 1904 (1. IV. 04 bis Ende März 05). Kassel, Druck von Gebr. Gotthelft, 1904. gr. 4. 242 SS.

Posen. — Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen in dem Verwaltungsjahre vom 1. IV. 1904 bis 31. III. 1905. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C°, 1904. 4. 460 SS.

Rehm, Herm. (Prof. d. Rechte, Univers. Straßburg i. E.), Modernes Fürstenrecht. München, J. Schweitzer, 1894. gr. 8. XII—476 SS. M. 12,50.

Turba, Gustav (Privdoz. Univ. Wien), Geschichte des Thronfolgerechts in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karl VI. 1156—1732. Wien, C. Fromme, 1903. gr. 8. IV—415 SS. M. 8.—.

Verhandlungen des im Jahre 1904 abgehaltenen 45. Westfälischen Provinziallandtages. Münster, Buchdruckerei von Johannes Bredt, 1904. kl. 4. 3 Teile. (I. Drucksachen; II. Haushaltspläne; III. Verhandlungen.) geg. 1500 SS.

Verwaltungsbericht der Stadt Straßburg i. E. für die Zeit vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1900. Im Auftrage der Stadtverwaltung nach amtlichen Quellen bearbeitet von N. Geissenberger (Direktor des statistischen Amtes). Straßburg, Elsässische Druckerei und Verlagsanstalt, 1904. gr. 4. XII—305 SS.

Fallot, E., La solution française de la question du Maroc. Paris, Delagrave, 1904. 8. 159 pag. fr. 1,20.

Situation, la, financière des communes de France et d'Algérie en 1903, présentée par M. Bruman (directeur de l'administration départementale et communale) à M. Em. Combes (ministre de l'intérieur et des cultes.) XXVI° publication. Melun, impr. administrative, 1904. in-4. XIX—672 pag. (Publication du ministère de l'intérieur et des cultes.)

Liplett, H. Caldwell, Lord Curzon in India, 1898—1903. With an appendix containing Lord Curzon's speech justifying the Durbar. London, Everett, 1904. 8. 152 pp. 1/.—.

Marsdorp, A. F. S., The institutes of Cape law. Vols I and II. London, Sweet & Maxwell, 1904. 8. 42/.—.

Report of the Fire Brigade Committee of the London County Council submitting the report of the Chief Officer of the fire brigade for the year 1903. London, P. S. King & Son, 1904. gr. Folio. 44 pp. with map in obl.-Folio.

12. Statistik.

Allgemeines.

Statistik, jüdische. Herausgeg. vom „Verein für jüdische Statistik“ unter der Redaktion von Alfred Nossig. Berlin, Jüdischer Verlag, 1903. Lex.-8. 452 SS. M. 7,—.

Statesman's, (the) year-book. Statistical and historical annual of the States of the world for the year 1904. Edited by J. Scott Keltie, with the assistance of J. P. A. Renwick. XLI[st] annual publication. London, Macmillan & C[o], 1904. 8. LVI—1398 pp. with 7 plates, cloth.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Arbeiterstatistik N[r] 1. Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten. I. Teil. Verein. Staaten von Amerika, Großbritannien und Irland, Frankreich, Belgien, Oesterreich, Deutsches Reich. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. VIII—212 SS.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden. Heft 12, 13 und 14. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. Lex.-8. (Inhalt. Heft 12: Dresdener Wohnungsstatistik vom 1. XII. 1900; Die Wohndichtigkeit der Dresdner Bevölkerung nach Baublöcken von 1880 bis 1900; Lohnstatistik der Jahre 1899 bis 1902. 79 SS. — Heft 13: Inventarien von 87 Dresdner Arbeiterhaushalten, aufgenommen im November 1903. 36 SS. — Heft 14: Das bebaute und unbebaute private Grundeigentum in Dresden und die Berufs- und Einkommensverhältnisse der Eigentümer. Nach einer auf das Jahr 1901 bezüglichen statistischen Untersuchung.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Magdeburg. N[r] 14: Die Ergebnisse der Arbeitslosenzählung vom 24. I. 1904. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von O. Landsberg (Direktor des statistischen Amts der Stadt Magdeburg). Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1904. Lex.-8. 25 SS.

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1902. Stuttgart, Carl Grüninger, 1904. gr. 8. 24 SS.

Nachweisungen, statistische, aus den Forstverwaltung des Großherzogtums Baden für das Jahr 1902. XXV. Jahrgang. Karlsruhe, Chr. Fr. Müllersche Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 4. 127 SS.

Schwappach (Prof.), Statistische Mitteilungen über die Erträge der deutschen Waldungen im Wirtschaftsjahr 1902. Berlin, Springer, 1904. 4. 50 SS. (Mitteilungen des Deutschen Forstvereins, Jahrg. V, N[r] 2.)

Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 164: Streiks und Aussperrungen im Jahre 1903. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. Imp.-4. 98; 59 u. 203 SS. M. 2.—. (Bearbeitet im kais. statistischen Amt.)

Statistik, allgemeine, der Reichstagswahlen von 1903. II. Teil. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. Imp.-4. 116 SS. mit kartographischer Darstellung. M. 1.—. (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Ergänzungsheft zu 1904, I.)

Frankreich.

Statistique annuelle du mouvement de la population. Année 1902. Tome XXXII. Paris, imprim. nationale, 1903. gr. in-8. XXXV—169 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Direction du travail. Statistique générale de la France.)

Oesterreich-Ungarn.

Protokoll, stenogr., der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. Wien, Alfr. Hölder, 1904. gr. 4. XXIV—1295 u. 68 SS.

Tabellen zur Währungsstatistik. III. Ausgabe, Heft 3. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Folio. Mit 2 graph. Taf. M. 1.—.

Ungarns statistisches Jahrbuch. Neue Folge. X. 1902. Im Auftrage des k. ungarischen Handelsministers verfaßt und herausgeg. vom k. ung. Zentralamt. (Amtliche Uebersetzung aus dem ungar. Originale). Budapest, Buchdruckerei der Aktiengesellschaft Athenäum, 1904. Lex.-8. XVIII—471 SS., geb.

Belgien.

Statistique médicale de l'armée belge, année 1902. Bruxelles, impr. J. Goemaere 1903. Folio. 47 pag.

Schweiz.

Eisenbahnstatistik, schweizerische, für das Jahr 1902. XXX. Bd. Berlin Buchdruckerei Körber, April 1904. Gr. Folio. 224 SS. Mit deutschem und französischem Text. (Herausgeg. vom schweizer. Post- und Eisenbahndepartement.)

Serbien.

Статистика краљевине Србије. Књига XXII. (Statistik des Königreichs Serbien. Teil XX.) Београд (Belgrad), Staatsdruckerei, 1904. gr. 4. XL—520 pp. Mit 8 farbigen Karto- und 4 Diagrammen. (Inhalt: Ergebnisse der Viehzählung im KReich Serbien am 31. XII. 1900.)

Статистички годишнак краљевине Србије etc. Београд (Belgrad) 1904. gr. 8. XXIII—686 pp. (Statistisches Jahrbuch des Königreichs Serbien. V. Jahrg.: 1900. Herausgeg. von der Direktion der serbischen Staatsstatistik.)

Amerika (Ver. Staaten).

Annual report, XXth, of the Bureau of Labor Statistics for the year ended Sept. 30, 1902. Albany 1903. gr. 8. VIII—1172 pp. (Contents: Wages in the clothing trades. — Earnings in home industries. — Trade Unions. — Employment and earnings of organized wage workers. — Changes in rates of wages.) [Publication of the New York State Department of Labor.]

— (Mexiko).

Censo y división territorial del estado de Guanajuato verificados en 1900. Mexico, Oficina de la Secretaría de fomento, 1903. Imp.-8. 340; 79 pp.

Estadística industrial formada por la Dirección general de estadística à cargo del Antonio Peñafiel, 1902. Mexico, Oficina tip. de la Secretaría de Fomento, 1903. Imp.-8. 131 pp. (Publicación de la Secretaría de Fomento, Colonización e Industria.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. statistical series: N°s 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1903. Part I. Report on the trade of China (45th issue) and Abstract of statistics (39th issue). Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1904. 4. 39 pp. $ 2.—.

— (Japan).

Résumé statistique de l'Empire du Japon. XVIIIe année. Tokio, 1904. Lex. in-8. XV—163 pag. av. carte et table graphique. fr. 4.—. Table des matières: Territoire et population. — Agriculture et industrie. — Commerce extérieur et prix. — Postes et télégraphes. — Transports par terre. — Navigation. — Banques et sociétés. — Assurances. — Instruction publique. — Cultes. — Hygiène publique. — Assistance publique et prévoyance. — Police. — Etablissements pénitentiaires. — Justice civile et criminelle. — Armée et marine. — Finances. — Administration et politique. (Publication du Bureau de statistique générale au Cabinet Impérial.)

Australien (Kolonie Neu-Seeland).

Coghlan, T. A., A statistical account of Australia and New Zealand. Xth issue: (for 1902—03). Sydney, 27. I. 1904. gr. 8. 967 pp. bd.

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1902. With statistics of Local Governing bodies for the year ended March, 1903. Wellington, J. Mackay printed, 1903. gr. Folio. 596 pp.

13. Verschiedenes.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1902, mit einem Generalregister aller seit 1883 im Jahrbuch veröffentlichten eidgenössischen und kantonalen Erlasse über das Schulwesen. Jahrg. XVI. Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgeg. von Albert Huber (Staatsschreiber des Kantons Zürich). Zürich, Verlag des art. Instituts Orell Füssli, 1904. gr. 8. XII—263 SS. mit 5 Beilagen: graph. Darstellungen über die pädagogischen Rekrutenprüfungen und die Dauer der obligatorischen Schulpflicht in den Kantonen. M. 6.—.

Kretschmer, Konrad (Prof., Privdoz., Univ. Berlin), Historische Geographie von Mitteleuropa. München, R. Oldenbourg, 1904. Lex.-8. VII—650 SS. M. 15.—. (A. u. d. T.: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgeg. von (Proff.) G. v. Below und F. Meinecke. Bd. IV.)

Pobedonoszew's (K. P.) Sammlung moskowitischer Studien über das politische und geistige Leben der Gegenwart, mit Bezug auf Rußland. Deutsch nach der 4. Aufl. herausgeg. von C. E. Wohlbrück. Dresden, E. Piersons Verlag, 1904. gr. 8. 342 SS. M. 4.

Schlager, P. Patricius (Priester des Franziskanerordens), Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskanerordensprovinz im Mittelalter. Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet. Köln, J. P. Bachem, 1904. gr. 8. X—304 SS. M. 3,60.

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. XIX. Jahrg., 1903. Herausgeg. von Gustav Roloff. München, C. H. Beck, 1904. gr. 8. VIII—458 SS. M. 9.—.

Thümmel, W. (Prof., Jena), Protestantische Selbsthilfe. Vortrag geh. im Evangelischen Bunde in Berlin am 23. III. 1904. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke, 1904. 12. 32 SS. M. 0,20.

Gauthiez, Pierre, L'Italie du XVIe siècle. Lorenzaccio (Lorenzino de Medicis). 1514—1548. Paris, Albert Fontemoing, 1904. 8. Avec 8 fig. fr. 7,50.

Pilastre, E., Achille III de Harlay, Ier Président du Parlement de Paris sous le règne de Louis XIV. Paris, Calmann-Lévy, 1904. 8. fr. 5.—.

Sturdza, Alexandre A. G., La terre et la race Roumaines depuis leurs origines jusqu'à nos jours. Paris, J. Rothschild, 1904. 8. 740 pag. avec 10 cartes et 186 illustrations. fr. 20.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. Janvier 1904: La France économique de 1848 à 1870, par E. Levasseur. — La lutte contre la tuberculose en France, par R. Savary et Collet (art. 1). — Quarante ans de propriété collective. Paysans russes, par G. Alfassa (art. 1). — La vie communale en Bohême, par V. Marcé (art. 1). — Les puissances maritimes en Méditerranée. — Chronique des questions agricoles, 1903, par D. Zolla.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIIIe année, 1904, Mars: A. France, colonies: Enquête sur la circulation monétaire et fiduciaire (15 X 1903). Avec cartes et diagrammes. — Produits des contributions indirectes pendant l'année 1903. — Le sucrage des vins avant la fermentation. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Février 1904. — Les recettes des théâtres et spectacles de la ville de Paris pendant l'année 1903. — B. Pays étrangers: Pays divers: La production des vins. — Espagne: Le commerce extérieur 1901 à 1903. — Italie: Le commerce extérieur en 1903; La production des vins. — Norvège: Production et consommation de la bière de 1884 à 1902. — Russie: L'enquête agricole (suite); Les banques populaires et les associations coopératives; La production du sel en 1901. — Egypte: Le commerce extérieur en 1903. — Japon: La dette publique de 1887 à 1903. — Mexique: Le projet de budget fédéral pour 1904—05. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 63e année, 1904, Avril: L'agri-

culture devant la science, par Louis Passy. — L'exposition de Saint Louis, par Laborer. — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications de l'étranger, par Emile Macquart. — Les valeurs morales dans la vie de l'ouvrier, par A. de Malarce. — Loi relative au placement des employés et ouvriers des deux sexes et de toutes professions. — Société d'économie politique, réunion du 5 IV 1904: Centenaire du Code civil; Discussion: L'organisation le la Bourse de Paris, la solidarité des intermédiaires et les crises. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLVe année, n° 4, Avril 1904: Procès-verbal de la séance du 16 mars 1904. — Annexes au procès-verbal de la séance du 16 mars 1904: 1. La statistique française universelle, par Alfr. Bénard; 2. Situation financière de la Société de statistique de Paris, par Lucien March. — Les industries, les salaires et les droits de douane, par Yves Guyot (suite et fin). — Les divers modes d'évaluation de la population de Londres, par Paul Meuriot. — Prévisions de la récolte de l'indigo au Bengale. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Réforme sociale, la. Année 1904, n°s 1 à 5: La loi russe du 2 juin 1903 sur l'assurance des ouvriers contre les accidents, par L. Skarzynski. — Les institutions patronales des grandes compagnies de chemins de fer, par E. C. Louis. — Gentilshommes champêtres dans l'ancienne France, par F. Funck-Brentano. — Les nouvelles idées commerciales du peuple anglais, par G. Blondel. — La terre et l'artisan sous l'ancien régime, par L. Rivière. — Un Etat de l'Ouest Américain: Le Wyoming, par A. Sayous. — La question agraire en Irlande à propos de la loi nouvelle, par L. Paul-Dubois. — Une visite à une nouvelle ville ouvrière, par C. E. Louis. etc.

Revue générale d'administration. XXVIIième année, 1904, Mars: Conférence sanitaire internationale de Paris, en 1903, par Henri Monod (directeur de l'assistance et de l'hygiène publique). — Les principes généraux du droit administratif, par G. Jèze (prof.) [suite 7]. — Chronique de l'administration française. — etc.

B. England.

Economic Journal. Journal of the Royal Economic Society. N° 52, December 1903: Preferential tariffs and Canadian interests, by A. W. Flux. — Economic possibilities of an imperial fiscal policy, by L. L. Price. — Taxation for revenue as a canon of public finance, by C. F. Bastable. — On some neglected British economists, by E. R. A. Seligman (art. II). — The grain-milling industry, by H. Macrosty (art. II). — The railway strikes in Holland, by N. G. Pierson. — The use and abuse of authority in economics, by J. S. Nicholson. — The prices of imports and exports, by A. L. Bowley. — The new coal-beds in Belgium, by L. Dechesne. — Working men's dwellings in Germany, by W. H. Dawson. — Peasant-farming in Denmark, by E. Givskov.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XIV, N° 2, April 1904: An economic view of Mr. Chamberlain's proposals, by L. L. Price. — Protection and social reform, by Henry W. Wolff. — What do the masses read? by John Garrett Leigh. — The housing question, by (Sir) Samuel G. Johnson. — The principle of a „justum pretium" for labour, by Freder. B. Mason. — Notes and memoranda: The economics of a small village, by A. L. Bowley; Prof. Fuchs on municipal housing, by H. W. Wolff; The Comittee on wage-earning children, by Cather. Webb; The ecclesiastical commission and London housing, by F. B. Mason; A new unemployed relief scheme, by E. M. Cowlard; Social evenings in the country, by Ch. Chidlow. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 408, April, 1904: Preferential duties and colonial trade. — The Boer in war and peace. — The philosophy of Herbert Spencer. — Mr. Morleys life of Gladstone. — The Education Act in the counties. — Sir George Trevelyan on the American Revolution. — Ideals and realities in Ireland. — Free trade and the position of parties. — etc.

Journal of the Department of Agriculture, Ireland. December, 1903: Agricultural co-operation in Germany, by H. de F. Montgomery. — Forest economy and forest laws in foreign countries.

Quarterly Review, the. N° 398, April 1904: The British mercantile marine. — Retaliation and scientific taxation. — Leslie Stephen and his works. — China labour in South Africa. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XIX N^r^ 15—18, Wien 14. IV.—5. V. 1904: Die deutsche Börsengesetznovelle, von (Prof.)

R. Pollak (Art. III). — Die Industrieförderung in Rumänien. — Der Handel Aegyptens im Jahre 1903. — Das rumänische Holzgeschäft. — Montenegro im Jahre 1903. — Die Geschäftslage in China. — Staatliche Begünstigungen der Produktion. — Kommerzielle Verhältnisse im ägyptischen Sudan. — Winke für den Export von Eisenwaren und Maschinen. — Das deutsche Holzgeschäft. — Die Lage der spanischen Baumwollindustrie. — Die internationale Ausstellung für Spiritusverwertung und die Gärungsgewerbe, von S. Feitler (I. Art.). — Die Zolltarifreform in Rumänien, von K. Schoham. — Winke für den Papierexport. — Korea und sein Handel, von (Prof.) Robert Sieger. — Reiskultur und Reishandel in Aegypten. — Die Krefelder Samt- und Seidenindustrie. — etc.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge. IX. Jahrg., Heft 1 und 2, Januar — Februar 1904: Zur Statistik der ehelichen Geburtenhäufigkeit in Oesterreich, von Siegfr. Rosenfeld. — Mitteilungen und Miszellen: Die Feuer- und Hagelschäden Oesterreichs und deren Entschädigung durch Versicherung in den Jahren 1899 und 1900, von Karl Kraft. — Der auswärtige Warenverkehr von Bosnien und der Herzegowina 1898—1902, von Rud. Krickl. — Die Gebarungsergebnisse bei den Alterssparkassen Oesterreichs von der Gründung bis 1902, von A. K. Löwe. — Oesterreichs Banken im Jahre 1902, von A. K. Löwe. — Die Ergebnisse des Konkursverfahrens im Jahre 1902, von Zwiedinek. — Studentenstiftungen in den Jahren 1901 und 1902, von Alfred Lorenz. — Die Bewegung der Bevölkerung. — Summarische Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902 in Oesterreich. (Forts.) — Beilage: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich im Jahre 1902. Hrsg. vom arbeitsstatistischen Amt im k. k. Handelsministerium.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. V, 1904, Märzheft: Arbeiterschutz: Einleitung amtlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Bleierkrankungen in Oesterreich; Der Arbeiterschutz in der Zündhölzchenfabrikation. — Arbeitsverhältnisse: Wohlfahrtseinrichtungen bei den österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1902; Festsetzung einer Arbeitsordnung für das Werkstättenpersonal der bosnisch-herzegovinischen Staatsbahnen; Tarifgemeinschaften in Deutschland und Oesterreich; Veränderungen in den Löhnen und in den Arbeitszeiten in England im Jahre 1903. — Arbeitsbeirat: Erhebungen über das Schuhmachergewerbe. — Die böhmischen Spar- und Vorschußkassen in Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahre 1902. — Ablehnung einer Entscheidung des Schiedsgerichtshofes in Neu-Südwales durch die Arbeiterschaft. — Der gegenwärtige Stand der Frage der Arbeiterpensionen in Frankreich. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Februar 1904; Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1902; Streikbewegung im Auslande: Belgien, England, Frankreich; Arbeitsstreitigkeiten in England im Jahre 1903. — Internationaler Arbeitsmarkt. Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Februar 1904; Die öffentliche Arbeitsvermittlung in Finland. — Arbeitslosigkeit: Arbeitslosenversicherung in Gent in den Jahren 1901—1903; Staatliche Arbeitslosenstatistik in Norwegen. — Autonome Verwaltung: Sanitäre und soziale Fürsorge in Mähren 1902. — Allgemeiner Heimarbeiterschutzkongreß in Berlin 1904. — Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. — Oesterreichisches Schulmuseum in Wien. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Marzo 1904: La situazione del mercato monetario. — Alcune osservazioni sulle attribuzioni di valori in assenza di formazione di prezzi di mercato, per M. Pantaleoni. — Ricerche matematiche intorno ad alcune rappresentazioni schematiche delle serie statistiche, per Tullio Bagni. — I lavoranti della cooperazione artigiana nel medio evo, per Gino Arias. — Alcune parole sul concetto del credito e sul sistema coloniale, per Augusto Graziani. — Per alcune riforme del monte pensioni degl' insegnanti elementari, per v. Tonni-Bazza. — Cronaca: La legge per la Basilicata, per F. Papafava. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXII, N° 3, Marzo 1904: Le istituzioni di pubblica beneficenza nel circondario di Siena, per (prof.) Filippo Virgilii. — Il progetto di legge sugli esposti, per Tullo Minelli. — Cronaca: La legge sui manicomi e gli alienati alla Camera. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno VIII, 1904, fasc. 1, Gennaio-Febbraio 1904:

Le cause sociali della Rivoluzione francese, per G. Salvemini. — La popolazione della Sicilia sotto il dominio spagnuolo, per G. Beloch. — L'idea del diritto e della giustizia nella filosofia dell' evoluzione, per G. Salvadori. — Intorno alle istituzioni sociali dei Celti, per F. P. Garofalo. — Rassegne analitiche: Le origini delle parti politiche in un comune italiano, per G. Santini. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 6: Die Alters- und Invalidenvorsorge für die kaufmännischen Angestellten in der Schweiz, von K. Stoll (Zentralsekr. des schweizer. kaufmänn. Vereins. — Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz im Jahre 1903. Statistische Erhebungen, veranstaltet vom Sekretariat des schweizerischen Gewerkschaftsbundes. — Soziale Chronik. — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXIII, N° 2, March 1904: Principles of municipal organization, by Henry Jon. Ford. — The significance of recent city growth: the era of small industrial centres, by Adna Ferrin Weber. — Recent changes in the government of London, by Herbert M. Adler. — The municipal institutions of Australia, by B. R. Gelling. — Problems in administration of municipal charities, by Homer Folks. — Municipal problems of Chicago, by Hugo S. Grosser. — Recent progress in tenement house reform, by Robert W. de Forest. — New York city's sanitary problems, and their solution, by Ernst J. Lederle. — Political and municipal legislation in 1903, by Robert H. Whitten. — Communications: The League of Wisconsin municipalities, by Samuel E. Sparling; Municipal problems in Michigan, by Delos F. Wilcox. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, nos 63/64. (Vol. VIII), Sept-Dezbr. 1903 (Boston). Urban and rural New England, by William B. Bailey. — Reviews and notices: Notes on vital statistics, by C. E. A. Winslow; Recent studies of infant mortality, by C. E. A. Winslow; Census wage inquiry; Note on statistics of prostitution in Cuba, by W. F. Willcox; Juvenile law-breakers in Boston, by Joseph Lee; Atlas of insurance, by F. S. Crum; A mortality investigation, by D. P. Fackler. — Mercantile wages and salaries: by A. B. W.; Statistics of insanity, by John Koren. — A city factory district, by C. W. Doten.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Herausgeg. von (Prof.) Böhmert und (Dr. med.) Meinert. Jahrg. I, Heft 1. (Dresden) 1904): Einleitung: Was wir wollen. — Programm und Ziele der älteren und neueren deutschen Bewegung für Mäßigkeit und Enthaltsamkeit, von (Prof.) Böhmert. — Muskeln oder Nerven? von Justus Gaule. — Das Rothenkirchner Eisenbahnunglück und der Alkohol, von (Dr med.) Meinert. — Die Bekämpfung des Alkoholismus auf verschiedenen Wegen, von A. Emminghaus. — Methoden zur Untersuchung der Alkoholfrage, von (Prof.) V. Böhmert. — Wie ich Enthaltsamer wurde, von (Landesversicherungsrat) P. Chr. Hansen. — Warum ich enthaltsam geworden — und geblieben bin, von (Prof.) V. Böhmert. — Abstinenz im Eisenbahndienst, von (Eisenbahndirekt.) de Terra. — Die Sonderausstellung zur Bekämpfung des Alkoholismus in Charlottenburg, von Eggers. — Ueber den Fortschritt der Bestrebungen gegen den Alkoholismus in Bayern, von C. Brendel. — Erfolge und Mißerfolge der „Prohibition" in Amerika, von W. B. Stille. — Die Guttemplerorden in Deutschland, von G. Asmußen. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXVII, 1904, Nr 3: Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags bis John Stuart Mill, von Hans Black (München) [Schluß.] — Die Verbreitung der Feuerbestattung insbesondere in Deutschland, von (Assess.) Hans Roth (Dresden). — Skizzen und Notizen: Ueber Fundrecht; Wohnungsverhältnisse in österreichischen Mittelstädten. — etc.

— 1904, Nr 4: Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen? Von (Rechtsanw.) Scherer (Leipzig). — Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat erstattet von (StaatsR.) R. v. Landmann (Schluß). — Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes. Eine alte Streitfrage aus dem deutschen Verfassungsrechte von (LandgerR.) Müller-Meiningen. — Die Kollision von Telegraphenanlagen mit anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen auf den Verkehrswegen, von (LandgerR.) Erich Aron (Straßburg i. E.) — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom kgl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1904, Heft 2 und 3, März-April und Mai-Juni: Bemerkungen über die Gütertarife der Eisenbahnen in den Ver. Staaten von Amerika, von (RegR.) G. Franke. — Die Eisenbahnen Schwedens und Norwegens, von F. Kupka (kaiserl. Rat, Wien). — Studien zur Geschichte des preußischen Eisenbahnwesens, von G. Fleck (Oberst a. D., Potsdam). — Die Bahnhofstreppen, ihre Bewährung und Ausbesserung, von Platt. — Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburgbahnen. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Eisenbahnen im Jahre 1901, von H. Claus. — Deutschlands Getreideernte in 1902 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — Die argentinischen Eisenbahnen an der Jahrhundertwende, von (RegR. a. D.) Kemmann. — Die Eisenbahnen der Erde 1898—1902. — Die Eisenbahnfinanzen Rußlands, von V. Wittschewsky. — Aufenthalts- und Unterkunftsräume für Eisenbahnarbeiter, von Seydel (Präsid. d. kgl. Eisenbahndirektion in Halle a. S.) — Studien zur Geschichte des preußischen Eisenbahnwesens, von Fleck (Forts.) — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1902 von (RechngsR.) Tolsdorff. — Die bayerischen Staatseisenbahnen und Schiffahrtsbetriebe im Jahre 1902. — Wohlfahrtseinrichtungen der k. bayerischen Staatseisenbahnen im Jahre 1902. — Die k. württembergischen Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Etatsjahr 1902. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden im Jahre 1902. — Die Betriebsergebnisse der Staatsbahnen und der 6 großen Eisenbahngesellschaften in Frankreich im Jahre 1902. — Die Eisenbahnen in Schweden im Jahre 1901/02. — Die Eisenbahnen Britisch-Ostindiens im Kalenderjahr 1902. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1904. Nr 2—8, Januar — April: Die Funkentelegraphie, von (OPostinsp.) Otto Jentsch (Berlin) [Forts. u. Schluß]. — Die internationale Vorkonferenz für Funkentelegraphie in Berlin; — Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Straits-Settlements. — Der Hochwassernachrichtendienst an den deutschen Strömen. — Einrichtung und Betrieb der großen Welthäfen Nordwesteuropas. — Das Postwesen in Dänemark von 1711—1808. — Napoleons des Ersten Generalpostdirektor. — Die II. Beratnng des Etats der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Rechnungsjahr 1904 im Reichstage. — Die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie im Jahre 1903. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Neue Folge des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik. Begründet von Heinrich Braun. Herausgeg. von (Prof.) Werner Sombart (Breslau), (Prof.) Max Weber (Heidelberg) und Edgar Jaffé (Heidelberg). Bd. XIX, 1904, Heft 1. (Verlag von J. C. B. Mohr, Tübingen.) Inhalt: Geleitwort der Herausgeber. — Versuch einer Systematik der Wirtschaftskrisen, von Werner Sombart. — Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, von Max Weber. — Ammons Gesellschaftstheorie, von Ferd. Tönnies. — Die britischen Arbeiter und der zollpolitische Imperialismus, von Ed. Bernstein. — Die irische Agrarfrage, von M. J. Bonn. I. Art: Das heutige Irland. — Der Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes, seine Vorgeschichte und seine Bedeutung, von Rudolf Eberstadt. Mit 3 Plänen. — Die Entwickelung zum Zehnstundentage, von Stephan Bauer. — Der bibliographische und literarisch-kritische Apparat der Sozialwissenschaften, von Werner Sombart. — Zur Genealogie der Angriffe auf das Eigentum, von Lujo Brentano.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Herausgeg. von Voßberg-Rekow. Jahrg. I, 1904, Nr 3 und 4: Der mitteleuropäische Wirtschaftsverein, von Rocke (Syndikus der Handelskammer zu Hannover). — Der deutsch-italienische Handelsvertrag, von August Etienne. — Die handelsgeographische Lage der britischen Inseln, von Walter Kundt (II. Art.). — Die entscheidende Frage beim Staatsbahnsystem, von August Etienne. — Konkursverlust und außergerichtlicher Vergleich, von Ludw. Fuld. — Die Notwendigkeit kaufmännischer Kenntnisse für die Juristen, von R. Beigel (Straßburg i. E.) [I. u. II. Art.] — Die wirtschaftliche Be-

deutung des russisch-japanischen Krieges, von Vosberg-Rekow. — Die Jahresberichte der Handelskammern, von Otto (Frh.) v. Boenigk (Halberstadt). — Die Abgabenfreiheit auf den natürlichen Wasserstraßen im Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen, von K. Entgegnung des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt. — Gewerbepolitik: Kontinentaler und englischer Mittelstand, von Rud. Klahre (London). — Kaufmännisches Unterrichtswesen in Rußland, von Emil Richter. — Mitteilungen des Bundes der Kaufleute. — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft. XXXIII. Bd., 1904, Heft 1: Die bakterielle Bodenuntersuchung in ihrer Bedeutung für die Feststellung der Bodenfruchtbarkeit, von Paul Ehrenberg (Berlin). — Ueber ein in neuester Zeit in Frankreich zur Anwendung gebrachtes Verfahren zum Pasteurisieren von Traubenmosten, von Jul. Wortmann (Geisenheim). — Die antiken Mühlen, von Rich. Engelmann (Berlin). — Notiz betreffs der Giftwirkung von Magnesiumsalzen auf Pflanzen, von Osk. Loew.

Jahrbücher, preußische. Bd. 116, Heft 2, Mai 1904: Zur Heranbildung unseres Offiziersersatzes, von H. Rhenanus. — Vier Dokumente aus der Zeit der Christenverfolgungen, von Adolf Matthaei (Prof., Cuxhaven). — Deutschland und der wirtschaftliche Imperialismus, von Alfred Weber (Privdoz. d. Nationalökon., Berlin). — Politische Korrespondenz etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge, Jahrg. XVI, 1904, Heft 5: Wirkungen der Invalidenversicherung. — Die Stellung der Haftpflichtversicherung zu dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. — Die Stellung der Rückversicherung zu dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. — Grundsätze für die Beleihung städtischer Grundstücke. — Die Tätigkeit des eidgenössischen Versicherungsamts. — Der russisch-japanische Krieg und die Transportversicherung. — Versicherungsmedizin.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXII, Bd. I, Nr 17—23, ausgegeben 23. I. — 5. III. 1904: Sozialpolitische Zwischenstufen, von M. Maurenbrecher. — Die Arbeiterbewegung im modernen Japan, von Gustav Eckstein (Forts. und Schluß). — Literatur von und über Gewerkschaften, von Adolf Braun. — Unbewaffnete Revolution, von Michael Lusnia. — Der Kampf um den Zehnstundentag in Crimmitschau, von F. Geyer. — Die Heimarbeit im Textilgewerbe, von A. Baudert. — Antonio Labriola. — Allerhand Revolutionäres, von Karl Kautsky. — Eine neue Erscheinung auf dem Gebiet der Tarifvereinbarungen, von F. Schnetter. — Der Heimarbeiterkongreß, von Paul Reißhaus. — Sind Aerztestreiks möglich? von A. Bl. — Die gelbe Gefahr. — Kant und Marx, von Frz. Mehring. — Der Streikbruch von Aerzten, von K. K. — Die Lage der russischen Arbeiter, von M. Lidin. — Arbeiterdichter, von D. J. Bach. — Das Kinderschutzgesetz und dessen Handhabung, von Luise Zietz. — Frauen- und Kinderarbeit in den Ver. Staaten. Ein Referat eingeleitet von F. A. Sorge. — Die preußische Regierung am Scheidewege: (Der Entwurf des Knappschaftskassengesesetzes), von Otto Hué. — Notizen: Zur Krisis in der Metallindustrie; Technischer Fortschritt und Arbeiterzahl in der Roheisenindustrie; Die Heimarbeit in der Bürstenindustrie; Die angebliche Wirkung hoher Kindersterblichkeit im Sinne Darwinscher Auslese. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. IX, Nr 3, März 1904: Das Kombinationspatent im Nichtigkeitsverfahren, von (Prof.) Schanze (Dresden). — Unlauterer Wettbewerb unter dem Schutze des Markenrechts, von (Rechtsanw.) Martin Wassermann (Hamburg). — Veranstaltung von Neuausgaben erschienener Werke durch Dritte nach dem Tode des Verfassers, von Karl Schaefer (München). — Protokoll der Sitzung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums vom 25. II. 1904. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Jahrg. III, Nr 1, April 1904: Deszendenztheorie und Bastardlehre, von V. Haecker. — Ueber die Beziehungen des Hirngewichts zum Berufe, von Heinrich Matiegka. — Vorläufer Gobineaus, von Ludwig Woltmann. — Die Rassengeschichte der britischen Inseln, von John Beddoe. — Indogermanische Probleme, von L. Wilser. — Betrachtungen über die Blüte und den Verfall der Nationen, von A. H. Duphorn. — Englands gegenwärtiger Kulturwert, von Robert Michels. — Das Bertillonsche System im Dienste der politischen Anthropologie, von L. Kuhlenbeck. — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Leipzig, C. L. Hirschfeld). Bd. II (1904). Heft 2: Die mittelalterliche Stadt. Ein Beitrag zur Theorie der

Wirtschaftsgeschichte, von Heinrich Sieveking. — Jehan Boine Broke, bourgeois et drapier Douaisien, par G. Espinas (Forts. aus Bd. II, Heft 1). — Drei Jahrhunderte städtischen Gewerbewesens. Zur Gewerbestatistik Alt-Breslaus 1470—1790, von Franz Eulenburg. — Das schweizerische Münzwesen im Uebergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, von J. Strickler (Schluß).

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. VI, Heft 1—3, Januar, Februar und März 1904: Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit, von Herm. Hesse. — Englische Kolonialpolitik im 19. Jahrh., von Martin Weismann. — Deutschland in Ostasien, von Klein (Pfarrer des ostasiatischen Kreuzergeschwaders). — Die Verbreitung der deutschen Sprache in den Schutzgebieten, von E. Jacobi. — Burenansiedlung und Burenpolitik in Südwestafrika, von M. R. Gerstenhauer. — Koloniale Rechtspflege, von (Ger-Ass.) P. Königsberger (Bernau). — Die Sprachenfrage in den deutschen Kolonien, von Schreiber (Stettin). — Strafgewalt über die Eingeborenen in den Schutzgebieten, von H. Hesse. – Kiautschou, von M. Krieger. — Zur Frage des herrenlosen Landes und Kronlandes in den afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands, von Christian v. Bornhaupt. — Ueber Landmeliorationen in Deutsch-Südwestafrika, von E. Hermann Nomtsas (Deutsch-Südwestafrika). — Zur Geltung des bürgerlichen Rechts in den Schutzgebieten, von Hermann Hesse. — Der Neger und seine Behandlung, von Waldemar Schütze (Hamburg). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VII, 1904, Heft 3: Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, von Georg Below (Prof., Tübingen) [II. Art.]. — Mengers volkstümlicher Arbeitsstaat, von Frz. Oppenheimer. — Die Landwirtschaft der Naturvölker, von Rich. Lasch (Horn, N.-Oesterreich). [III. Art.] Miszellen: Führt die Hygiene zur Entartung der Rasse, nach O. Ammon. — Tendenzen im Erbrecht, nach H. F. Hitzig. — etc. — 1904, Heft 4: Der Mangel an Generalisationsvermögen bei den Negern, von William J. Thomas (Prof., Chicago). — Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, von Georg v. Below (Prof., Tübingen). (Art. II.) — Die Säuglingssterblichkeit in Berlin, von (D[r] med.) Georg Heimann. — Die Landwirtschaft der Naturvölker, von Rich. Lasch (Horn, Nieder-Oesterreich) [Art. IV, Schluß]. — Miszellen: Wie lebt der russische Bauer? Nach N. A. Demtschinskij; Lotterien in Deutschland, nach Paul Mayet. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XXIV. Bd. (1904) Heft 3 u. 4: Die Strafrechtswidrigkeit, von (Prof.) C. Stooss (Wien). — Ueber den Schuldbegriff, von (Privdoz.) Gust. Radbruch (Heidelberg). — Ueber strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens, von (LandgerAss.) Gust. Jauck (Chemnitz). — Die rechtswidrige Zueignung beim militärischen Diebstahl, von (KriegsgerR.) Gust. Rotermund (Erfurt). — Beruf und Verbrechen, von (RegAss.) Heinrich Lindenau (Berlin). — Verschickung freiwilliger auswandernder Insassen der Gefängnisse von Mecklenburg nach Brasilien in den Jahren 1824 und 1825. Auszug aus amtlichen Akten, von (GerAss.) Ernst Rosenfeld (Berlin). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Herausgeg. vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. Bd. IV, Heft 2, I. IV. 1904: Ueber die Messung der menschlichen Fruchtbarkeit, von (GRegR., Prof.) Lexis (Göttingen). Zum Problem der Sterblichkeitsmessung, von (HofR., Prof.) Czuber (Wien). — Das Verhältnis des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, von (OLandesGerR.) Schneider (Stettin). — Die Zwangsvorschriften im Versicherungsvertragsrecht in ihrer Bedeutung für Industrie und Handel, von (KommerzienR.) v. Pfister (München). — Einiges über Verhütung von Katastrophen in Theatern, von (Ingen.) May (Frankfurt a/M.). — Das Projekt einer Zwangspensionsversicherung der Privatangestellten in Oesterreich, von Schwoner (Wien). — Besteuerung der Versicherung in Dänemark, von (OGerAnw.) Bache (Kopenhagen). — Zur Bewertung der reduzierten Polize in der Lebensversicherung, von (Mathematiker) Ziegel (Berlin). — Die Rechtslage des Versicherungswesens in Ungarn, von (Rechtsanw.) Roth. (Ungarn.) — Eine Sterblichkeitsmessung in der Schweiz, von Bohren (Bern). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Nachdruck verboten.

VII.

Budget- und Steuerverhältnisse Russlands.

Von

V. Wittschewsky, Berlin.

II. Das Steuersystem[1]).

A. Die Besteuerung bis zum 19. Jahrhundert.

Der Anfang aller Dinge im Steuerwesen des Zarenreichs wird in der deutschen Literatur häufig auf Peter den Großen zurückgeführt. Selbstverständlich bestanden aber auch in der vorpetrinischen Zeitepoche Formen für die Heranziehung der Volksklassen zu den finanziellen Verpflichtungen und Bedürfnissen der jeweiligen despotischen Machthaber. Ob die Statthalter der Warägerfürsten brandschatzend von Hof zu Hof zogen und die Naturalabgaben nach Bedarf sich aneigneten oder ob nach der Unterjochung Rußlands am Ende des 13. Jahrhunderts durch die Tataren diese mit grausamster Härte den „Tatarentribut" einforderten oder ob die herrschenden Gewalten in den einzelnen Teilfürstentümern nach willkürlichen Ansätzen nahmen, wieviel nach Zeit und Umständen beschafft werden mußte — ist von geringer Wichtigkeit. Wenn man will, kann man auch das ein „Steuersystem" nennen.

Nachdem das Großfürstentum Moskau in seinen geschichtlichen Werdeprozeß eingetreten war, soll, wie die Chronisten versichern, auch das Steuerwesen geregeltere Formen angenommen haben: man

---

1) Literarische Anmerkung. Viel Material für die ältere Zeit in der Russ. Revue, für die Neuzeit in Schanz' Finanzarchiv. Das Finanzministerium 1802—1902 (2 Bände, Petersburg 1902, russ.); Iwaschtschenkow, Kurze Uebersicht über die Ausführung der Reichsbudgets 1881—1899 (Petersburg 1901, russ.); Kaschkarow, Die finanziellen Ergebnisse 1892—1901 (2 Bände, Petersburg 1903, russ.); Schwanebach, Unser Steuerwesen (Petersburg 1903, russ.); Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland (Leipzig 1884); Keussler, Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes (3 Teile, 1876—1887); Shimkowitsch, Die Feldgemeinschaft (Jena 1898; auch im Handw. d. Staatsw., Art. Bauernbefreiung, mit sehr reichen Literaturnachweisen); Gurjew, Direkte und indirekte Steuern (Petersburg 1893, russ.); Alexejenko, Die Gesetzgebung über die direkten Steuern (russ. 1879); Chodski, Elemente der Staatswirtschaft (2. Aufl., Petersburg 1901, russ.). Außerdem Budgetberichte der Finanzminister und der Reichskontrolle, Berichte der Steuerdepartements, amtlicher Finanz-Anzeiger u. a. m.

kannte eine Grundsteuer, die späterhin sogar die Arbeitskraft und das Kapital steuerlich erfaßte; man knüpfte auch das Recht zur Ausübung des Handels, welcher im übrigen als ein zarisches Regal galt, an Pflichtleistungen, das einzig wirklich „Systematische" bei letzteren bestand aber nicht so sehr in ihrer Höhe und Verteilung, als in der unveränderten Härte ihrer Einforderung [1]).

Die volkstümlichen Grundsätze einer Besteuerung, die teils als Rauchfangsteuer, teils als Bodensteuer sich gab, behielten auch unter Peter dem Großen bis gegen Ende seiner Regierungszeit ihre Geltung. An der Finanzverwaltung schien der Reformeifer des Zaren achtlos vorübergehen zu wollen; die alte „Grundsteuer" scheint selbst gegesteigerten Anforderungen während des großen nordischen Krieges genügt zu haben. Dann ergriff die zarische Energie auch das Steuerwesen als einen Hebel, um zur Erringung der Weltgeltung ein mächtiges stehendes Heer nach europäischem Muster zu schaffen und zu erhalten. Es erging ein Befehl, wonach „zur Verteilung der Soldaten auf die Bauern in allen Dörfern Erhebungen über die Seelenzahl männlichen Geschlechtes, vom Greise bis zum letzten Säugling, ohne jegliche Hinterziehung" erfolgen sollten. Für die „Hinterziehung" von Seelen wurden schwere Strafen, sogar der Tod angedroht. Gezählt sollten werden sowohl „diejenigen, welche ein Stück Ackerland innehatten", als auch alle Lostreiber, Arbeiter und Hofesleute, die kein Land besaßen und beim Gutsherrn arbeiteten; endlich auch diejenigen Personen geistlichen Standes, welche kein staatliches Amt bekleideten, diejenigen Edelleute, welche sich nicht zum Staatsdienste gemeldet hatten (wozu sie alle ausnahmslos verpflichtet waren), herumziehende Individuen, welche ihrer Heimat sich nicht mehr erinnerten, und ausländische Flüchtlinge; die vier letzten Kategorien faßt das Gesetz unter dem Namen „fahrende Leute" oder Vagabunden zusammen. Alle aufgeführten Klassen der Bevölkerung sollten bei einer Gemeinde angeschrieben werden, die sie von da ab nicht mehr (und in der Folgezeit nur gegen Erfüllung gewisser äußerst lästiger Bedingungen) verlassen durften.

Auf Grund dieser Seelenrevision, welche einen Zeitaufwand von mehr als 3 Jahren beanspruchte, wurden die Regimenter verteilt. Auf jeden Fußsoldaten wurden 36, auf jeden Reiter 50 Seelen gerechnet; der Unterhalt für ersteren wurde auf 28 Rbl. 70 Kopeken, für letzteren auf 40 Rbl. 50 Kopeken veranschlagt. Die Zählung ergab über 5 Mill. männliche Seelen; ein neuer Ukas (1722) verfügte, daß die Hofbauern, Bauern und alle sonstigen Gemeindegenossen männlichen Geschlechts eine Steuer von 80 Kopeken

---

1) Stähr, der die Materialien der Steuerkommission von 1856 durchgearbeitet hat, behauptet allerdings, daß das russische Steuersystem zu Ende des 17. Jahrhunderts alle Bedingungen zu einer gedeihlichen, aus nationalem Boden hervorwachsenden Vervollkommnung in sich getragen habe, jedenfalls „einen Vergleich mit den Steuerverhältnissen der westeuropäischen Staaten zur nämlichen Zeit sehr wohl aushalten, ja sogar herausfordern kann." Wir haben auch gegen diese Auffassung nichts einzuwenden. „Hier lebte noch das alte Rußland" — schreibt dagegen der Historiker Dimitri Tolstoi.

(später 74 Kopeken) pro Person entrichten sollten. Die Unterhaltskosten für die Garde und Artillerie wurden noch besonders auf einzelne Seelenkategorien umgelegt. Damit war der Eckstein für das russische Steuerwesen auf die Dauer von anderthalb Jahrhunderten aufgerichtet worden. Der Ukas von 1722 hatte die Kopfsteuer eingeführt und die glebae adscriptio der steuerpflichtigen Volksklassen festgelegt.

In wissenschaftlichen Abhandlungen ist die Frage aufgeworfen worden, welche Stellung der Kopfsteuer in ihrer anfänglichen Gestalt innerhalb der steuertheoretischen Klassifizierung zuzuweisen wäre. Man macht geltend, daß die Besteuerung der Revisionsseele von Anbeginn als eine Vermögenssteuer gedacht gewesen sei, denn sie wurde auf Grund der Ausführungsbestimmungen nur solchen auferlegt, die im Landbau, Gewerbe oder Handel beschäftigt waren; sie traf mithin, wie hieraus gefolgert wird, nicht irgend eine unsubstanzierte Seele, sondern die Arbeitskraft in Verbindung mit einem gewissen Anteil am Grund und Boden, oder in ihrer Betätigung in Erwerbsbetrieben. Das ist unseres Erachtens gar zu scharfsinnig theoretisiert, schon allein der Umstand, daß der Greis am Stabe wie der männliche Säugling an der Mutterbrust steuerpflichtig waren, widerspricht der berührten steuerpolitischen Deduktion. Letztere wäre mit der Naturanlage eines Reformators vom Schlage Peters des Großen auch ganz unvereinbar gewesen. Peter hat die gleiche Energie, mit der er auf allen Gebieten staatlichen und sozialen Lebens die zumeist durch lange Gewöhnung herausgebildeten Formen durchbrach, auch in Bezug auf die Gestaltung des Steuerwesens betätigt. Der nicht selten an Gewalttätigkeit streifende Despotismus des zarischen Reformators hielt sich auf dem Wege zur Erreichung vorgesteckter Ziele frei von langwieriger Ueberlegung theoretischen Charakters. Die Steueraxt hieb frischweg darauf ein — wenn es nur genügend Nutzholz gab, um die Strebepfeiler des neuen Reichsgebäudes weiterzuführen. Die gesamte Bevölkerung bildete in den Augen Peters ein ungeheures Kontingent von Individuen, deren vornehmster Lebenszweck in der Parole gipfelte: „Ich diene dem Staate!“ Demzufolge wurden die Untertanen in zwei Kategorien geschieden, von denen die eine ihre staatlichen Pflichten durch unmittelbaren Dienst, die anderen durch Aufbringung der erforderlichen Mittel erfüllte. Wer keine Dienstpflicht ausübte, war steuerpflichtig und umgekehrt. Deshalb waren steuerpflichtig die wirtschaftlich produktiven Volksklassen, Bauern und Gewerbetreibende, dienstpflichtig die gebildeteren, nicht wirtschaftlich tätigen und daher an Zeit und Ort weniger gebundenen Klassen. Der Angehörige der steuerpflichtigen Kategorie ward, sobald der Staat seiner zum Dienste bedurfte, von der Steuer befreit. Wer sich der Dienstpflicht entzog, wurde alsbald zur Strafe steuerpflichtig; umgekehrt konnte, wer sich der Steuerpflicht entzog, unverzüglich zum Rekruten, das heißt zum Dienstpflichtigen, in diesem Falle jedoch gleichfalls als Strafe, abgegeben werden.

In rohestem Umriß steckte in diesem Leitgedanken eine gewisse Vorstellung von einer ausgleichenden Gerechtigkeit auf dem Gebiete der Staatspflichten. Bereits unter den nächsten Nachfolgern Peters auf dem Zarenthrone ist allerdings jede Spur eines solchen Ausmaßes der Leistungen für den Staat nach dem Prinzip der Zweiteilung verwischt worden. Die Dienstverpflichtung des Adels wurde auf 25 Jahre beschränkt und nacher (1762) völlig aufgehoben[1]. Die oberen Bevölkerungsklassen behielten das Privilegium der Steuerfreiheit, während die Volksmassen weiterhin mit Auflagen bepackt wurden[2].

Zur Charakteristik der Kopfsteuer sind noch einige Hinweise angebracht. Sie war bei ihrer Einführung unter Peter dem Großen im wesentlichen der einzige Tragbalken des Reichshaushalts, da gleichzeitig mit ihrer Aufrichtung die anderen, aus älteren Zeiten stammenden finanziellen Stützen (Grundsteuer, Natural- und Geldleistungen) hinweggenommen wurden. Das Ausmaß der Steuer war schon in den ersten Anfängen kein einheitliches: die städtischen Okladisten (Steuerzahler, von Oklad = der Steuersatz) unterlagen einem höheren Steuersatz als die Kopfsteuerpflichtigen in der ländlichen Bevölkerung. Und von den letzteren wiederum nahmen die Domänenbauern insofern eine Sonderstellung ein, als sie außer der allgemeinen Kopfsteuer noch einen Zuschlag zu derselben zu entrichten hatten. Die Domänenbauern (zu unterscheiden von den Apanagebauern, den speziellen Leibeigenen der zarischen Apanagengüter) saßen auf den Ländereien, die von den Zaren an ihre Günstlinge weder verliehen noch verschenkt worden waren; sie waren daher unmittelbar der Krone unterstellt, daher auch Kronsbauern genannt; im übrigen entgingen auch sie bei der Herausbildung der Hörigkeit nicht ihrem Schicksal, nur daß der Fiskus als ihr „Leibherr" anzusehen war. Die dieser Bauernkategorie auferlegte Zuschlagsteuer sollte daher ein Aequivalent für diejenigen Leistungen, Pachtzahlung (Obrok) oder Frondienste, welche von den gutsherrlichen Bauern gegenüber den Gutsbesitzern zu erfüllen waren[3], sein. Aus dem Kopfsteuerzuschlage entstand gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Obrok der Domänenbauern, ein Erbpachtzins für die Nutzung des dem Staate gehörenden Domänenlandes.

---

1) Ueber Veränderungen in der Stellung des Adels, abgesehen von der sehr reichhaltigen russischen Literatur, in deutscher Sprache: Mackenzie Wallace, Rußland (3. Aufl., Leipzig 1880, S. 315—334), Miljukow, Skizzen russischer Kulturgeschichte (Leipzig 1898), Bd. 1, S. 167—184.

2) Um den Steuerdruck der unteren Volksklassen zu erleichtern und die prinzipielle Steuerfreiheit des Adels zu beseitigen, ordnete Kaiser Paul (1792) an, daß der Adel zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse mit seinem Privatvermögen beitrage und die Ausgaben für die Gerichtsbehörden (etwa $1\frac{1}{2}$ Mill. Rbl.) aufbringe. Tatsächlich haben die Gutsherren den von ihnen geforderten geringen Betrag auf die Bauerngemeinden übergewälzt, so daß nach einigen Jahren die Beitragssumme in einen Zuschlag zur Kopfsteuer verwandelt wurde.

3) In Wirklichkeit sollte nach dem Willen Peter des Großen die Zuschlagsteuer speziell zum Unterhalt der Husarenregimenter in der Ukraine Verwendung finden. Der Gedanke an den erwähnten Steuerausgleich schwebte ihm aber vor. Ueber das Entstehen der verschiedenen Kategorien leibeigener Bauern: Keussler, Engelmann u. a.

Anfänglich bestand keine Solidarhaft der Gemeinden für die Aufbringung der Kopfsteuer. Vielmehr hatte jeder Familienvater (Haushaltungsvorstand) für die in den Revisionslisten als von ihm abhängig notierten Seelen aufzukommen, zwar nicht vor dem Gesetz, aber vor dem Gutsherrn. Dieser haftete persönlich und mit seinem gesamten Vermögen nicht nur für die Richtigkeit der Steuerlisten seiner Gemeinde, sondern auch für die Aufbringung des Steuerbetrages derselben. Dafür hatte er das Recht, die Steuer nach seinem Gutdünken zu verteilen. Die Gemeindegenossen werden erst später (1739) für die Entrichtung der Kopfsteuer solidarisch haftbar gemacht, indem sie für den Steuerbetrag der „verlorenen und verschollenen" Seelen aufzukommen hatten. Trotzdem bleibt auch die alte Bestimmung über die Steuerhaftpflicht der Gutsherren in Kraft.

Bis in das 19. Jahrhundert hinein sind einschneidende Aenderungen an dem Kopfsteuersystem nicht vorgenommen worden. Damit ist freilich keineswegs gesagt, daß dieses Besteuerungsverfahren im Laufe der Zeit durch die Gewöhnung der Bevölkerung sich „eingelebt" hätte. Schon unter Peter dem Großen erregte das ganze Umlageverfahren viel böses Blut, zumal wegen grausamer Drangsalierung für etwa durchgeschlüpfte Seelen[1], so daß, als noch gar eine Periode von Mißwachsjahren die Bevölkerung heimsuchte, Hunderttausende nach Polen entflohen, andere Hunderttausende blieben auf der Scholle, verzweifelten und starben den Hungertod. Peter selbst mußte einsehen, daß die Kopfsteuer äußerst ungerecht war, er wollte daher das alte Abgabensystem in abgeänderter Gestalt wieder in Kraft setzen, als der Tod ihn abrief. So berichten die russischen Chronisten[2]. Finanzminister Graf Cancrin (1823—1844), der den nachmaligen Kaiser Alexander III. als Thronfolger in nationalökonomischen Dingen unterwies, hat in einem der Nachwelt erhaltenen Manuskript für seine Lehrstunden über die Finanzreformen Peters I. zutreffend sich dahin geäußert, daß das Alte deshalb fallen mußte, weil es den gesteigerten finanziellen Ansprüchen des Zaren schlechterdings nicht zu genügen vermochte. Der Unterhalt eines regulären Heeres und einer Flotte war mit den kärglichen Erträgen einer regellosen Abgabenwirtschaft unvereinbar. Peter brauchte für seine kriegerischen Unternehmungen und kühnen wirtschaftlichen Neuerungen ein gewaltiges Menschenmaterial und sehr viel Geld. Er griff skrupellos beides, wie es ihm passend schien und wo es sich ihm darbot[3]. Trotz alledem reichten die verfügbaren Mittel

1) Für Verheimlichung von Seelen sollten nach dem Gesetz die Gutsherren, ihre Stellvertreter und die Aeltesten und Wahlmänner der Gemeinden „kräftig" gefoltert und mit dem Tode bestraft werden.

2) Vgl. Brückner, Iwan Possoschkow (Leipzig 1878), a. A.

3) Nur um der Kuriosität willen sei angeführt, daß den Verkäufern von Eichensärgen letztere abgenommen und den Klöstern zum Verkauf zu vierfachen Preisen übergeben wurden, daß die Bärte je nach der Standeszugehörigkeit ihrer Besitzer besteuert waren (Bauern mußten die Bartsteuer entrichten, wenn sie in die Stadt hinein oder hinaus wollten), daß die Fuhrleute den Zehnten ihres Gelderwerbes dem Vaterlande opfern mußten u. dergl. mehr.

niemals aus, um die stets von neuem sich anhäufenden Kriegskosten zu begleichen. Das ist begreiflich, wenn z. B. von den sehr stattlichen Einnahmeziffern der letzten Regierungsjahre Peters I. (ca. 10 Mill. Rbl.) etwa 75 Proz. für Heer und Flotte aufgingen[1]).

B. Das System der direkten Steuern in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts.

Der Reichshaushalt Rußlands ruhte am Anfange des 19. Jahrhunderts nur auf einigen wenigen Pfeilern, von denen die stärksten die Einnahmen aus der Besteuerung des Branntweinkonsums und die Kopfsteuer mit ihren verschiedenen Annexen waren. Außerdem waren nach der Höhe ihrer Einnahmebeträge auch noch die Salzsteuer und die Zölle von Wichtigkeit. Auf diese vier namentlich aufgeführten Posten und auf die Rubrik „alle anderen Einnahmen" beschränkten sich denn auch die „Generalberichte der Expedition der Reichseinnahmen und des Departements der Reichsrentei". Wie im übrigen im ersten Viertel des Jahrhunderts, also während der Regierung Kaiser Alexanders I. (1801—1825), die Gesamteinnahmen auf die einzelnen Einnahmekategorien sich verteilten, erhellt aus folgender Uebersicht:

Reichseinnahmen (in Millionen Assignatenrubel)[2])

	1805	1815	1825
Kopfsteuer, Pachtzins u. a.	44,8	132,8	120,8
Einnahmen aus Getränken	26,2	100,0	117,4
Salzeinnahmen	6,9	16,2	21,7
Zölle	11,9	26,2	54,3
Alles andere	17,3	47,7	82,8
Zusammen	107,1	322,9	397,0

Diese Ziffern des „Generalberichts" lassen das Uebergewicht der direkten Steuern deutlich erkennen; ihre Basis ruht ausschließlich auf der Kopfsteuer und dem ihr durch das Berechnungsverfahren gleichzustellenden Obrok (Pachtzahlung der Domänenbauern).

Die Kopfsteuer war in Anbetracht der damaligen sozialen Gruppierung der Bevölkerung eigentlich allumfassend. Sie stellte die einzige staatliche Besteuerungsform für die gesamte Landwirtschaft, also für die ungeheuere Masse des Volkes dar, indem sie entweder unmittelbar die „Revisionsseelen" traf oder mittelbar als Fundament des Obroks die landwirtschaftlich genutzte Bodenfläche des Domänenlandes zur Besteuerung heranzog. Die Kopfsteuer erstreckte sich ferner vom flachen Lande aus in die städtischen Ansiedelungen hinein, woselbst sie die Kleinbürger (Meschtschane) und Handwerker steuerlich erfaßte, daneben nur noch für den Handel höherer Rangordnung, die mit größerem Kapital ausgestatteten kauf-

1) Miljukow, Bd. I, S. 117 ff.

2) Die Finanzverwaltung rechnete bis 1840 nach Bankoassignaten; die Reichseinnahmen präsentieren sich demzufolge hier in heuchlerischer Stattlichkeit. Durch die Entwertung des Assignatenrubels schrumpfen die Summen bei ihrer Umlegung in Silberrubel beträchtlich ein, bis etwa auf den vierten Teil ihres Betrages (vgl. S. 741, Anm. 2).

männischen Betriebe, Raum zu einer mäßigen Sondersteuer übrig lassend.

Daß die Kopfsteuer wegen ihrer starren Uniformität Härten zur Folge habe, Ungerechtigkeit erzeuge und dadurch die fiskalischen Interessen schädige, galt bereits den Staatsmännern Alexanders I. (1801—1825) als Glaubenssatz. Hinter der keines weiteren Beweises bedürfenden These stand aber das große Fragezeichen, wie die üblen Wirkungen dieser Steuerart zu beseitigen wären, ohne das ganze „System" umzustürzen. Die Kopfsteuer lastete, wie wir wissen, auf allen durch die Seelenrevisionen ermittelten männlichen Individuen, sofern nicht einzelne bestimmte Ausnahmen die allgemeine Regel durchbrachen. Da diese Revisionen beträchtliche Unkosten und administrative Schwierigkeiten verursachten, so konnten sie nur in längeren Zeiträumen veranstaltet werden. In der Zwischenzeit blieben im wesentlichen (von geringfügigen Einschränkungen sehen wir ab) die Ortsgemeinden der Steuerpflichtigen, falls die Zahl der letzteren sich verringert hatte, für den Steuerausfall haftbar, wie sie andererseits hinwiederum aus einem Zuwachs an Steuerträgern bis zur nächsten Revision ihren Vorteil zogen. Aus der Verpflichtung der Gemeinden, für den Gesamtbetrag der Kopfsteuer aufzukommen, entwickelte sich die mit rücksichtsloser Härte durchgeführte Beschränkung der Freizügigkeit. Den hierauf abzielenden Maßnahmen stand in der brutalen Handhabung des Paßsystems eine unheilvolle Waffe zu Gebote. Die schreckliche moralische Minderwertigkeit der untergeordneten machthabenden Gewalten verstand aus den gesetzlichen Bestimmungen eine Volksgeißel zu flechten, die den aufstrebenden Elementen unter den Bauern furchtbares Weheleid zufügte.

Die mit der Kopfsteuer verknüpften Unzuträglichkeiten wurden noch dadurch verschärft, daß nach ihr auch der Obrok, die Abgabe der auf den Staatsländereien angesiedelten Bauern, also eine Art Pachtzahlung für die Nutznießung des Bodens, bemessen wurde. Zwar waren alle Gouvernements „nach der Bodenbeschaffenheit und nach der Gelegenheit zu Arbeit und Erwerb" in vier Kategorien geteilt, aber diese roheste Form eines Katasters nahm auf die Unterschiede innerhalb der einzelnen Gouvernements keine Rücksicht; der Obrok mußte nach Maßgabe der Revisionsseelen entrichtet werden.

Die bäuerliche Bevölkerung wurde aber außer durch die genannten direkten Abgaben an den Fiskus auch noch für örtliche Bedürfnisse im engeren und weiteren Sinne durch verschiedene Geldabgaben und Naturalverpflichtungen, die sogenannten Landesprästanden, in Anspruch genommen, deren Gesamtheit unter Alexander I. in der Bezeichnung Landschaftsabgaben zusammengefaßt wurde. Zur Charakteristik dieser Auflagen, welche für die Entwickelung des landwirtschaftlichen Steuerwesens bis auf den heutigen Tag von großer Bedeutung sind, zitieren wir folgende Sätze:

„Zur Verwaltung der Landschaftsabgaben gab es keine besonderen Behörden, weder lokale noch zentrale. Sie wurden von der allgemeinen Gouvernementsverwaltung mit Hilfe der Polizei eingetrieben oder flossen den verschiedenen Ressorts zur erforderlichen Verwendung zu. Ueber Umlegung und Erhebung dieser Abgaben bestanden keine klaren Vorschriften. Die Zentralverwaltung wußte nicht einmal, welche Auflagen in jedem Gouvernement existierten, wie sie erhoben wurden und inwieweit sie für die Bevölkerung drückend waren" [1]).

Diesen Mängeln hat die staatliche Finanzverwaltung, nachdem ihr die Aufsicht über das Prästandenwesen übertragen worden war, abzuhelfen gesucht. Sie hat in die Besteuerung für kommunale und landwirtschaftliche Zwecke einige Ordnung hereingebracht, ohne freilich die grellen Unebenheiten in der Besteuerung und Belastung beseitigen zu können [2]).

Da in unserer Charakteristik der direkten Steuern im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts die Schattenseite besonders stark hervortritt, so mag auch darauf hingewiesen werden, daß weder dem Kaiser Alexander noch seinem weitaus hervorragendsten Berater in finanzpolitischen Angelegenheiten, dem Reichssekretär Speranski, die Erkenntnis der dem Steuerwesen anhaftenden Mängel sowie der löbliche Willen zu ihrer Wegräumung fehlten. In der kaiserlichen „Instruktion für den Finanzminister" vom Jahre 1811 sind die Richtlinien einer verständigen Steuerpolitik klar skizziert; leider fand nur sehr Weniges den Weg vom Papier in die Wirklichkeit. Und was Speranski anbetrifft, so bildete einen Eckstein der von ihm geplanten und teilweise durchgeführten Steuerreform die Aufhebung der Kopfsteuer, richtiger: ihre Umwandlung in eine katastermäßig zu veranlagende Bodenertragssteuer, die mit der Zeit „eine Hauptquelle der Staatseinnahmen" werden sollte. Er wies unwiderleglich nach, daß die Kopfsteuer „nach den Revisionsseelen" schon längst nur noch auf dem Papier existiere; die Dorfgemeinde legte die Steuer tatsächlich auf das Ackerland der Bauernfamilien um.

Ob es Speranski jemals gelungen wäre, das gekennzeichnete Teilstück seines hochstrebenden „Finanzplanes" zu verwirklichen, wenn seiner Feinde Schar ihn nicht gestürzt und in die Verbannung gebracht hätte (1810), ist mindestens zweifelhaft, die nachfolgenden Kriegsjahre mußten jedenfalls zunächst jeden Gedanken an die Weiterführung der inneren Reformen bannen. Speranski selbst hatte geraten, zur Bestreitung der durch die kriegerischen Ereignisse von 1805—1809 verursachten Geldbedürfnisse die einzigen verfügbaren Steuerquellen stärker anzuzapfen. Die Kopfsteuern wurden daher von

1) Gesch. des Finanzmin. I, S. 75.

2) Im Jahre 1823 bezifferten sich die Landschaftsabgaben in 40 Gouvernements und 2 Gebieten auf zusammen 14 Mill. Rbl. Im Gouvernements Petersburg schwankte die Belastung zwischen 338 und 700 Kopeken, im Twerschen betrug sie etwa 5 Kopeken pro Revisionsseele. — Kaiser Alexander I. hob mit Recht bei einem besonderen Anlaß hervor, daß die örtlichen Auflagen nicht an sich wegen ihrer Höhe als drückend empfunden würden, sondern weil niemand genau wüßte, wieviel und auf welcher rechtlichen Grundlage er zu zahlen hätte. (Ukas vom 12. Februar 1802.) Sogar noch in der großen Steuerreformkommission der 50er Jahre werden die Landesprästanden eine „terra incognita des Steuersystems" genannt.

1810 an wiederholt aufgeschlagen, so daß sie für die bäuerliche Bevölkerung auf 3 Rbl. 30 Kopeken Assignaten und für Kleinbürger und Handwerker auf 8 Rbl. 30 Kopeken Assignaten pro Revisionsseele anwuchsen. Ebenso wurde der Obrok gesteigert; er stellte sich in den 20er Jahren auf 7 ½—10 Rbl. je nach der Klassenzugehörigkeit der betreffenden Gouvernements. Das sind immer noch verhältnismäßig geringe Steuerquoten. Um zu verstehen, daß selbe trotzdem von den Steuerpflichtigen als unerträgliche Last empfunden wurden, muß man die damaligen Verhältnisse in Bezug auf Geldwert und Lebenshaltung der unteren Volksklasse sich vergegenwärtigen. Daß die direkten Steuern unter Alexander I. wirklich zu stattlicher Höhe aufgeschichtet wurden, ist daraus zu entnehmen, daß ihr Gesamtbetrag von 45 Mill. Rbl. (im Jahre 1805) auf 121 Mill. Rbl. (im Jahre 1825) anstieg. Eine solche Steigerung — schrieb der Kaiser in seinem Ukase an den Dirigierenden Senat vom 12. Dezember 1819 — „haben wir nur mit dem schmerzlichen Bedauern hingenommen, daß die außerordentlichen Reichsnöte uns den Zwang dazu auferlegten“.

In den soeben angegebenen Summen der direkten Steuern waren übrigens außer Kopfsteuer und Obrok auch noch andere Einnahmequellen enthalten. Für die Kaufleute war die einstmals auch von ihnen erhobene Kopfsteuer schon unter Katharina II. abgeschafft worden. (Manifest von 1775.) Jene waren durch die Städteordnung von 1785 in drei Gilden eingeteilt und zahlten 1 Proz. des von ihnen deklarierten Kapitals, wofür sie sich ständischer und persönlicher Vorrechte erfreuten. Die vielen hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten, so besonders die Bestimmung über die freiwillige Deklaration des Handelskapitals, veranlaßten die Einführung einer regelrechten Gewerbesteuer nach französischem Muster (Gesetz vom 14. November 1824), wonach das Recht zum Handeln durch Lösung von Handelspatenten erworben werden mußte.

Uebrigens müssen wir noch mit einigen Sätzen des mißglückten Versuchs gedenken, auch den adligen Großgrundbesitz zur Deckung der Staatsbedürfnisse heranzuziehen. Nach den Speranskischen Steuerreformentwürfen von 1810 sollten die hohen Herren 50 Kopeken für jede Revisionsseele innerhalb ihres Besitztums entrichten. Schon nach Jahresfrist wurde auf diesen Beitrag verzichtet, da derselbe lediglich wie ein Zuschlag zur Kopfsteuer behandelt wurde. Alsdann wurde den Gutsherrn eine richtige Einkommensteuer auferlegt (Manifest v. 11. Febr. 1812). Jeder sollte der Adelsversammlung seine Reineinnahme auf Treu und Gewissen, ohne daß eine weitere Nachforschung zulässig sein sollte, deklarieren und von ihr je nach der Steuerstufe (Einkommen unter 500 Rbl. blieben steuerfrei) 1 Proz. bis 10 Proz. erlegen. Im ersten Jahre (1813) wurden auf diese Weise noch 5 Mill. Rbl. vereinnahmt; bereits in den nächsten Jahren aber ging die Einnahme auf 2 Mill. Rbl. herab, so daß die Regierung, da sie den Grundsatz der Einnahmekonfession nicht preisgeben wollte, auf die fernere finanzielle Beihilfe

des Adels zu den Staatslasten feierlich verzichtete, wobei sie der Hoffnung Ausdruck lieh, daß dadurch „Zufriedenheit und Wohlstand wachsen würden". (Ukas v. 12. Dezember 1819). Der Adel war mit dieser Lösung der Steuerfrage in der Tat sehr zu frieden.

C. Das System der direkten Steuer bis zur Aufhebung der Kopfsteuer (1825—1887).

Die Grundzüge des vorstehend skizzierten Systems der direkten Steuern haben über ein halbes Jahrhundert hindurch den mannigfachen Wandlungen der Zeitverhältnisse, den einschneidendsten Veränderungen im wirtschaftlich-sozialen Aufbau der Bevölkerung, den literarischen Kritiken der Steuertheoretiker und den Reformversuchen der Finanzpraktiker getrotzt. Das ist um so auffälliger, als im Laufe dieser langen Zeitperiode 37 Jahre lang zwei Männer an der Spitze des Finanzministeriums standen (Cancrin 1823—1844 und Reutern 1862—1878), denen man weder die Einsicht in die Unzulänglichkeit dieses Systems noch den löblichen Willen zu einer Steuerreform großen Stils wird bestreiten dürfen. Die Energie beider stand jedoch im Banne des Fiskalismus, und dieser gibt sich häufig mit einem geringeren Tribut, der ihm die Gewähr der Beständigkeit bietet, zufrieden, anstatt Neuerungen nachzutrachten, die ihm reichlichere Einnahmen zwar in Aussicht stellen, aber nicht fest verbürgen können. Für die Wahl der Besteuerungsmittel ist aber auch die Kulturreife der Bevölkerung sehr maßgebend: die Willigkeit der oberen Gesellschaftsklassen, einen Teil der allgemeinen Staatslasten auf sich zu nehmen, und die Fähigheit der unteren Volksklassen, einem komplizierteren Besteuerungsmodus sich anzupassen. An beidem fehlte es gar sehr; so konnte es geschehen, daß die mit der Hörigkeit der Bauern eng verwachsene Kopfsteuer noch um 20 Jahre die in der Aufhebung der Leibeigenschaft eingeschlossene Verselbständigung der bäuerlichen Bevölkerung überdauert hat.

Die sozialen und wirtschaftlichen Zustände Rußlands stellen bis weit in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein einer durchgreifenden Steuerreform Schranken entgegen, deren Unüberwindlichkeit wohl nur der richtig zu würdigen vermag, dem die elenden Daseinsbedingungen der ungeheuren Masse der Bevölkerung im „vor-reformatorischen" Rußland, also in der Zeit vor der Bauernbefreiung (1861), bekannt sind. Das platte Land und der unfreie Bauer mußten schlechterdings den Löwenanteil aller Steuern aufbringen, denn die städtischen Ansiedelungen und die höheren Bevölkerungsschichten waren zu spärlich vertreten, um die Hauptstütze des Steuersystems abgeben zu können. Aus eben diesem Grunde konnten auch (wie wir weiter unten sehen werden) die indirekten Steuern nur langsam zu kräftigeren Trägern der Einnahmebudgets sich emporheben. Namentlich bei den Konsumartikeln (Zucker, Tabak, Petroleum u. s. w.) hätte „die Masse" es bringen müssen, für das eigentliche „Volk" der damaligen Zeit waren aber diese nach unseren

Begriffen alltäglichen Verbrauchswaren noch ein unerschwinglicher Luxus — mit einer einzigen Ausnahme: den Branntwein konnte und wollte die Bevölkerung nicht entbehren; daher war der Branntwein, neben dem Salz, am Anfange des Jahrhunderts das einzige ergiebige Objekt für die indirekte Besteuerung.

Nach dem vom Finanzminister Cancrin im Jahre 1827 angelegten „Reichssteuerbuch“ gehörten im genannten Jahr 18,6 Mill. männliche Individuen zu den der Kopfsteuer unmittelbar oder mittelbar unterliegenden Bevölkerungsklassen. Wie wir früher gesehen haben, handelte es sich hierbei nicht nur um Bauern aller Kategorien, sondern auch um die am Handel und Gewerbe beteiligten sogenannten Kleinbürger in den Städten. Für die soziale Schichtung nun ist es außerordentlich bezeichnend, daß von der angegebenen Gesamtzahl der Seelen steuerpflichtigen Standes nur etwa der 16. Teil (1,1 Mill. Seelen), im Handel und Gewerbe seine Nahrung suchte. Die Zahl der Steuerzahler in den Städten (Kaufleute und Kleinbürger) verhielt sich zu den bäuerlichen „Okladisten“ (den zum Steueroklad verzeichneten Personen) wie 1:15; Kaufleute, die in den Gilden ihre eigene Steuerorganisation hatten, gab es in den Städten nur je einen auf 36 kopfsteuerpflichtige Kleinbürger. Diese Ziffern illustrieren die Schwäche der städtischen, namentlich der ergiebigeren Erwerbszweige gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben [1]).

Cancrin bekundete den richtigen Blick für die wirtschaftliche Wechselwirkung zwischen Stadt und Land, wenn er durch Förderung des Städtewesens zur Aufrichtung der Landwirtschaft beitragen wollte. „In der festen Ueberzeugung“ — schrieb er 1823 in einem Bericht an den Kaiser —, „daß das zukünftige Wohlergehen des Reiches von der Erstarkung der Städte und der Ausweitung des inneren Konsums abhängt, suche ich bei allen Gelegenheiten die Uebersiedelung der Bauern in die Städte zu begünstigen . . . Aber alle bisherigen Maßnahmen sind unzureichend, sie müßten noch ungleich kräftiger einsetzen und bis auf die Fundamente städtischen Wesens sich erstrecken; doch leider dürfte es verfrüht sein, mit solchen Plänen sich abzugeben.“ So war es in der Tat. Mit untergeordneten Zugeständnissen bezüglich der Steuerentrichtung und Uebersiedelung ließen die naturalwirtschaftliche Struktur der Volkswirtschaft und der soziale Aufbau der Bevölkerung sich nicht in neue Falten legen.

Zugegeben also, daß die auf der bäuerlichen Bevölkerung ruhende Steuerlast ohne Erstarkung der steuerfähigen Erwerbsschichten sich auf kräftigere Schultern nicht umlegen ließ, so hätte doch, wie man meinen könnte, es möglich sein müssen, die allseitig als unleidlich erkannte irrationelle Personalsteuer nach und nach auf den Grund und Boden hinüberzuschieben. Versuche hierzu sind auch wiederholt gemacht worden, mußten aber so lange unwirksam bleiben, als es an den erforderlichen Vorbedingungen fehlte. Cancrin hat sich

1) Gesch. des Finanzmin. Bd. I, S. 266.

auch über diesen Punkt ausgesprochen. Gewiß sei es wünschenswert, äußerte er, die Kopfsteuer und den Obrok (Pachtzins der Domänenbauern) in eine Bodensteuer zu verwandeln, dazu brauche man aber vor allem ein Kataster oder wenigstens eine Vermessung des Landes nach Bodenqualitäten. In dieser Richtung müsse daher der Hebel zunächst eingesetzt werden. Der Reichsrat pflichtete diesen Erwägungen bei und setzte die Mittel zur Begründung einer Landmesserschule am Forstinstitut aus, im übrigen mußte aber auch hier der gute Wille für die stramme Tat genommen werden.

Zudem war natürlich keineswegs das Fehlen eines Katasters das Haupthindernis für einen Neubau des Steuerwesens, denn sonst würde Rußland im wesentlichen ja auch heute noch auf einem steuerpolitischen Standpunkt verharren, der von dem vor 100 Jahren eingenommenen nicht allzusehr abweicht. Nein, die gesamte Agrarorganisation hing, wie allen damaligen Gestaltungen des staatlichen Lebens, so auch dem Besteuerungssystem ihre Bleigewichte an. Die Leibeigenen bildeten dem steuerheischenden Fiskus gegenüber eine unterschiedslose Masse, deren Steuerkraft auf Grund der äußerst mangelhaften Revisionslisten sehr oberflächlich abtaxiert wurde. Wie die gewissermaßen in Bausch und Bogen ausgeworfene Steuersumme den einzelnen traf, darum kümmerte sich der Staat nicht weiter. Der Gutsbesitzer hatte für den Eingang der Steuern einzustehen und hielt sich seinerseits nach Gutdünken an seinen „Untertanen“ schadlos. Was sollte eine Katastrierung für einen Zweck haben, solange von gesetzlich begründeten Ansprüchen der Bauern an das Land nicht die Rede sein konnte? Allerdings hatten die Bauerngemeinden von sich aus einen verzwickt konstruierten Maßstab ersonnen, um die krassesten Härten der Seelensteuer durch deren gleichmäßigere Verteilung auf die wirklich Arbeitsfähigen zu mildern, die allgemeine gesetzgeberisch geordnete Anwendung dieses Systems steuerlicher Notwehr hatte aber zur Voraussetzung die genaue Normierung der den Bauern obliegenden Leistungen gegenüber dem Gutsherrn, mit anderen Worten, die Auseinandersetzung mit diesem über den Boden. Und hiervon war man zu Cancrins Zeiten noch weit entfernt.

Während der mehr als halbhundertjährigen Regierungszeit der beiden Kaiser Nikolaus I. und Alexander II. (1825—1881) wurde am direkten Steuersystem viel Flickarbeit vorgenommen, in den Kern der Sache konnte man aber nicht eindringen, weil aus den bereits angedeuteten Gründen eine Steuerreform großen Stils vor allem die Axt an die Wurzeln der Kopfsteuer hätte legen müssen. So gab man bis zum Ausbruch der neuen Zeit um die Mitte des Jahrhunderts sich damit zufrieden, dem Sehnen nach einer verbesserten und vermehrten Auflage der Besteuerungsgrundsätze hin und wieder literarisch Ausdruck zu geben, auszubessern, was gar zu baufällig war, und daneben die Steuerschraube bisweilen fester anzuziehen.

Der Widerspruch zwischen theoretischem Wollen und fiskalischem Tun trat im Laufe dieser langen Zeitperiode in der Behandlung der

Kopfsteuer wiederholt grell in Erscheinung. Ueber die organischen Mängel dieser Steuerart war man seit Anfang des Jahrhunderts wohl nicht mehr im unklaren; man konnte auch nicht umhin, wann die Dragonaden der Gutsherren und Polizeiorgane wirkungslos blieben, den säumigen Steuerzahlern durch Streichung der Rückstände einige Erleichterung zu schaffen. Auf der anderen Seite wurden aber die Steuersätze doch auch wieder ohne viel Bedenken aufgeschlagen, wenn die Staatskasse einer Auffüllung dringend bedurfte. Solche Zuschläge erfolgten zu dreien Malen: Anfang der 60er Jahre, zu einer Zeit also, wo nach Lösung der Knechtschaftsfesseln eine steuerliche Bepackung irgendwelcher chimärischer „Revisionsseelen" im Lichte des Individualrechts als arger Anachronismus erscheinen mußte. Treuherzig wird im amtlichen Quellenwerke angemerkt: „Die Mängel dieser Steuer wurden mit der Steigerung der Steuersätze mehr und mehr fühlbar und veranlaßten die Finanzverwaltung, gleichzeitig mit der Ueberlegung, wie die Kopfsteuer radikal umzugestalten wäre, Maßregeln zu ergreifen, um die drückendsten Konsequenzen der Steuer zu beseitigen" [1]). Man sann über Steuerentlastungen und vergrößerte zu derselben Zeit die Steuerlast. Die Praxis wußte anscheinend nichts von den Anfechtungen der Theorie. Eine dieser Maßregeln war die Abschaffung der besonders drückenden Kopfsteuer der städtischen Kleinbürger (Gesetz vom 1. Januar 1863), eine verhältnismäßig kleine Abschlagszahlung auf die Hauptreform, die bis zu ihrem Ausreifen noch eine Frist von fast 20 Jahren erforderte [2]).

Die revolutionierenden Wirkungen der Bauernbefreiung ließen die Prinzipien der Kopfsteuer zunächst unberührt. Die Pflichten und Rechte der Gutsherren in Betreff der Steuer fallen allerdings nunmehr weg, an ihre Stelle rückt aber die Gemeinde. Die neue Steuerherrin bewerkstelligt die Steuerrepartition, wie sie es bis dahin bereits gewohnt war, nicht nach der staatlichen Seelenzahl, sondern nach dem Anteil der einzelnen Dorfgenossen an dem im Gemeindebesitz befindlichen Lande (Feldgemeinschaft!) [3]).

---

1) Gesch. des Finanzmin. I, S. 477.

2) Der Staatskasse wurde durch die soeben erwähnten Steuererhöhungen allerdings eine Mehreinnahme von ungefähr 17 Mill. Rbl. zugeführt, und das war die Hauptsache. Die Kopfsteuer stellte sich im Jahre 1867 auf 1 Rbl. 15 Kop. bis 2 Rbl. 61 Kop. Sie ist mithin anscheinend viel kleiner als in der Mitte der 20er Jahre (vergl. S. 737). Die Differenz ist dadurch zu erklären, daß die früher nach Papierrubeln berechnete Steuer inzwischen auf Silberrubel umgelegt worden war. Das Manifest vom 9. November 1839 reduzierte nach einem Reformplan des Finanzministers Cancrin den Nominalwert des entwerteten Papierrubels auf den Kurswert desselben, um die Papierassignaten zu verdrängen und den Silberrubel als gesetzliches Zahlungsmittel in den Verkehr zurückzubringen. Das Wertverhältnis wurde auf 100:350 (eigentlich 95:330) fixiert. Nach diesem Kurse wurde auch die Reduktion der Kopfsteuersätze durchgeführt; letztere betrugen demgemäß im Jahre 1840 für die Bauern 95 Kop. und für die Kleinbürger 2 Rbl. 38 Kop.; die Sätze für Sibirien waren etwas geringer. — Der Verzicht auf die Steuer der Kleinbürger verursachte einen Einnahmeausfall von nur 4 Mill. Rbl.

3) Näheres hierüber in den Schriften von Keussler, Stähr, Shimkowitsch u. a., auch Haxthausen, Die ländliche Verfassung Rußlands. Ihre Entwickelung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861 (Leipzig 1866), S. 162—339.

Die staatlichen Steuerorgane stellen nach wie vor den Kopfsteuerbetrag fest durch Multiplikation der in den Revisionslisten verzeichneten Seelenzahl mit dem jeweilig geltenden Steuersatz. Bezüglich der Beitreibung der Steuerrückstände blieben die alten drakonischen Zwangsmittel in Geltung, die den Gemeindevorständen die Einziehung allen Besitztums des Schuldners, körperliche Züchtigung, Verweisung zur Ansiedelung in Sibirien ohne Berufungsrecht, und die Abgabe zur Zwangsarbeit gestatteten.

Die Lage der in die Freiheit entlassenen Kopfsteuerpflichtigen hatte sich nicht verbessert, vielleicht gar verschlimmert. An die Stelle des gutsherrlichen Willkürregiments war die nahezu despotische Gewalt der eigenen Gemeinschaft getreten, die durch einfachen Majoritätsbeschluß und in einem ausschließlich mündlichen Verfahren das Einzelindividuum als Arbeitssklaven vermieten, zu körperlicher Züchtigung und zur Deportation „auf administrativem Wege“ (d. h. ohne gerichtlichen Urteilsspruch) verurteilen konnte, und die von der ihr eingeräumten diskretionären Gewalt den Schwachen gegenüber weitestgehenden Gebrauch machte[1]). Das Emanzipationsgesetz von 1861 hatte die Zwangsjacke der Gutsbesitzer zerrissen, die Fesseln der Steuerpflichtigen aber in den Händen der Gemeinden belassen. Einige ältere Bestimmungen der Paßordnung, z. B. der Erlaubnisschein der Gutsbesitzer zum Verlassen der Gemeinde, wurden aufgehoben, aber die Solidarhaft und das Paßwesen bestanden zu Recht und dienten zur Knebelung der Gemeindeglieder im Sinne der glebae adscriptio. Der durch ein ungerechtes Besteuerungssystem aufgestachelte Gemeindeegoismus feierte Triumphe; die Untertänigkeit war in der Form gebrochen, in ihrem Wesen dauerte sie fort.

Der Umschwung, welcher auch das Steuerwesen auf neue Unterlagen stellte und der Kopfsteuer den Garaus machte, kam, wie hieraus erkennbar, nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Freigabe der Leibeigenen. Erst als die Auflösung der alten Ordnungen die im Volke schlummernden Produktivkräfte wachgerufen hatte und eine gewisse Bewegungsfreiheit der ländlichen Arbeiter forderte, wurden auch die Bannrechte der Gemeinde durchbrochen. Die volkswirtschaftliche Entwickelung und das fiskalische Interesse drängten zu einer Reform der direkten Steuern. Aber man nahm sich Zeit; die Widerstandskraft der Tradition und der Eigennutz der Besitzenden konnten nur allmählich überwunden werden.

Schon im Jahre 1859 war eine Kommission eingesetzt worden, die aus der bevorstehenden Aufhebung der Leibeigenschaft die notwendigen gesetzgeberischen Folgerungen für eine Umbildung des gesamten Steuerwesens ziehen sollte. Diese Kommission, welche übrigens über zwei Jahrzehnte in Arbeit war und dadurch für lange Zeit die Bedeutung eines ständigen Steuerreformorgans erlangte, hat

1) Eckardt, Rußlands ländliche Zustände seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Drei russische Urteile. Leipzig 1870, S. 59—124 a. a. O.

im russischen Steuersystem das Fundament für viele heute noch bestehenden Einrichtungen gelegt; das schwierigste von ihr zu lösende Problem war natürlich die Umwandlung der Seelenbesteuerung in zeitgemäße Steuerformen. Die Kommission brachte (1862) in Vorschlag, die Kopfsteuer in der Hauptsache durch Besteuerung des Immobiliarbesitzes in Stadt und Land zu ersetzen. Die neuen Steuern im Gesamtbetrage von $44^1/_2$ Mill. Rbl. hätten die Steuerlast der bäuerlichen Bevölkerung nur um etwa $2^1/_2$ Mill. Rbl. erleichtert; für diesen Betrag sollten der Grundbesitz und die Gebäude der nichtbäuerlichen Volksklassen aufkommen, und gerade das war der Stein des Anstoßes. Der Finanzminister Reutern beugte sich dem Ansturm der privilegierten Gesellschaftsschichten gegen die Zumutung, einen wahrlich bescheidenen Anteil an den allgemeinen Staatslasten auf sich zu nehmen. Nur die Kopfsteuer der städtischen Kleinbürger im Betrage von 4 Mill. Rbl. wurde, wie oben bereits erwähnt, beseitigt und in eine Steuer auf städtische Liegenschaften (auch Kron-Immobiliensteuer genannt) umgewandelt.

Die Kommission paßte sich nach dem mißglückten Anlauf den Anschauungen der Hofkreise an und förderte (1869) einen Reformplan zu Tage, der im wesentlichen die Härten des Kopfsteuersystems auszugleichen bezweckte, d. h. durch eine Hof- und Grundsteuer allein vom Bauernland die Steuerbürde wenigstens innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung gerechter verteilen wollte. Die große Mehrheit der zu einer gutachtlichen Aeußerung aufgeforderten Landschaften, in denen (beiläufig bemerkt) die steuerprivilegierten Gutsbesitzer das moralische und vielfach auch das numerische Uebergewicht hatten, wies den Steuerentwurf als völlig unzulänglich zurück. Trotzdem konnte man sich an der maßgebenden Stelle nicht entschließen, eine Reform in die Wege zu leiten, die den Großgrundbesitz zur Deckung des Einnahme-Solls heranzog. Für eine Reihe von Jahren versumpfte die Steuerfrage [1]).

Die große Steuerreformkommission, die die Bausteine für die nachfolgenden Umgestaltungen des Steuersystems bis in die 80er Jahre hinein zusammentrug, hat in ihren sehr umfangreichen Materialien [2]) die guten und schlechten Seiten der Kopfsteuer eingehend erwogen. Zu Gunsten der Kopfsteuer glaubte die Kommission folgende Momente geltend machen zu dürfen: Die Art der Steuerberechnung ist für die Regierung außerordentlich bequem; die gesetzlich fixierten Steuerbeträge müssen infolge der Solidarhaft der Gemeinden bezw. der verantwortlichen Gutsbesitzer leicht und prompt eingehen und

1) „Die freiwilligen Anträge der Landschaften wurden nicht allein nicht berücksichtigt, sondern die ganze Frage der Steuerreform ad acta gelegt und selbst die in so engen Grenzen entworfene Ausgleichung der Härten des bestehenden Steuersystems unterlassen. Der reiche Hofadel siegte über den dem täglichen Leben und seinen Bedürfnissen nahestehenden Provinzadel.“ So lesen wir bei Keussler, Das russische Gesetz über die Abschaffung der Kopfsteuer und die Ablösung der Domänengrundpacht (Schanz' Finanzarchiv, Jahrg. 1886, S. 266).

2) Arbeiten der Allerhöchst eingesetzten Kommission zur Revision des Steuersystems, Bd. 1—3 (Petersburg 1862—1869: russ.).

erleiden keine Einbuße durch Todesfälle und das Verschwinden von Steuerseelen, da die Steuerlisten innerhalb des Zeitraums zwischen zwei Seelenrevisionen unverändert bleiben sollen; das Kopfsteuersystem ist mit den Lebensgewohnheiten und Sitten des Volkes eng verwachsen. — Die seitens der Kommission der Kopfsteuer ausgestellte Zensur lautet nicht allzu günstig und ist wohl in jedem Einzelpunkte anfechtbar. Die Kommission selbst hat zudem als schwerwiegende Mängel dieses Steuersystems folgendes angeführt: Die Kopfsteuer habe keine konkrete rationelle Basis, denn die einzelne Revisionsseele sei ein Abstraktum, das sich weder wägen, noch messen, noch sonstwie schätzen lasse, noch auch einen steuerfähigen Ertrag abwerfe. Aus diesem Mangel einer rationellen Grundlage erkläre sich auch einerseits die unvermeidliche Ungleichmäßigkeit der Kopfsteuer, andererseits die äußerste Beschränkung der Freizügigkeit der steuerpflichtigen Bevölkerung, sowie die Einführung der solidarischen Haft. „Die solidarische Steuerhaft erzeugt zwei gewichtige Uebelstände: sie schwächt das Gefühl der Verantwortlichkeit des Einzelnen für die Entrichtung der auf ihn entfallenden Steuerquote und beeinträchtigt die persönliche Freiheit der Gemeindeglieder." Letztere aber war die Voraussetzung für eine selbständige Entwickelung der Produktivkräfte und die Hebung des Volkswohlstandes. Die Kommission hat denn auch ihre Untersuchungen zum Schluß in den Satz zusammengefaßt:

„Die Kopfsteuer gewährt in ihrer gegenwärtigen Gestalt gar keine irgend erheblichen Vorteile, sie ist dagegen mit so beträchtlichen Nachteilen nicht nur für den Fiskus, sondern auch für die Steuerzahler und das ganze Volk verknüpft, daß eine Abschaffung dieser Steuer als eine dringende Forderung der Gerechtigkeit sowohl als auch der gesamten Volkswirtschaft erscheint, um so mehr, als nur mit ihrer völligen Beseitigung eine wesentliche Reform der direkten Steuern möglich ist."

Erst nach dem Orientkriege kam die Frage der Beseitigung der Kopfsteuer wieder in Fluß. Der kaiserliche Ukas vom 23. März 1879 dekretierte die Ersetzung der Kopfsteuer durch andere Steuerquellen, die erst noch ermittelt werden sollten. Aber auch jetzt gingen noch einige Jahre ins Land, ehe die Ausführung des Befehls verwirklicht werden konnte. Die drei Gesetze vom 18. Mai 1882, 18. Mai 1883 und 14. Mai 1885 beseitigten die Kopfsteuer für alle Bauerkategorien, mit Ausnahme der Bauern Sibiriens[1]).

1) Die in den 80er Jahren durchgeführte Aufhebung der Kopfsteuer ließ die kopfsteuerpflichtigen Bewohner Sibiriens vorläufig außer Obacht. Die Steuerreform in jenen Reichsteilen konnte wegen der Eigenart des Landes und der dortigen sozialen Verhältnisse nicht nach den für das europäische Rußland acceptierten Grundsätzen verwirklicht werden. Ein Haupthindernis war unter anderem das Fehlen der mit der Reform zu betrauenden staatlichen Organe. Daher wurden in Sibirien zunächst Kommissare für bäuerliche Angelegenheiten und Steuerinspektoren eingesetzt. Alsdann hat das Allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten vom 19. Januar 1898 die Kopfsteuer Sibiriens in eine Grundsteuer und Bodenabgaben umgewandelt. Das neue Gesetz erstreckt sich auf ganz Sibirien, ausgenommen das Priamurland und das Gebiet Jakutsk, für welche die erforderlichen Erhebungen noch nicht abgeschlossen waren, sowie auf die nichtländlichen Gegenden der Gouvernements Jenisseisk, Irkutsk, Tobolsk und Tomsk. (Die Angaben im „Handw. d. Staatsw.", 2. Aufl., Art. Kopfsteuer, sind demgemäß zu berichtigen.)

Der finanzielle Effekt dieser gesetzgeberischen Akte war, daß der Fiskus, angefangen vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1887, auf 38 Mill. Rbl. Kopfsteuer verzichtete; zu welchem Ausfall alsdann vom Jahre 1887 an noch 19 Mill. Rbl. aus der Beseitigung der Kopfsteuer der Domänenbauern hinzutreten. Das ergab eine Gesamtsumme von 57 Mill. Rbl., deren Wegfall die Budgetgebarung um so schwerer traf, als nicht lange zuvor durch die Aufhebung der Salzaccise (Ukas vom 23. November 1880) auch auf dem Gebiete der indirekten Steuern eine beträchtliche Einbuße von Einnahmen erfolgt war. Endlich strich das in Anlaß der Krönung Kaiser Alexanders III. erlassene Gnadenmanifest vom 15. Mai 1883 alle Rückstände aus der Kopfsteuer im Betrage von 28 Mill. Rbl.; der größte Teil dieser Summe war allerdings ohnehin als uneintreibbar zu betrachten.

Mit der Kopfsteuer zugleich verschwanden auch die Grund- und Pachtzahlungen der Domänenbauern, der sogenannte Obrok. Es sei daran erinnert, daß diese auf den Staatsländereien ansässigen Bauern bei der Ausbildung der Leibeigenschaft in ein Hörigkeitsverhältnis dem Fiskus gegenüber geraten waren und außer der Kopfsteuer auch noch einen besonderen Zuschlag zu letzterer als Aequivalent für den Grundzins oder Frondienst, den die gutsherrlichen Leibeigenen an die Grundbesitzer entrichten, zu zahlen hatten. Bei der Bauernemanzipation wurden die Grundbesitzverhältnisse der Domänen- oder Kronbauern in dem Sinne geordnet (Gesetz vom 24. November 1863), daß dieselben als Erbpächter die Nutznießung des Domänenlandes behielten; die Ablösung ihrer Landanteile sollte durch die Zahlung der Pachtsteuer auf die Dauer von 20 Jahren erfolgen können (1866). Als diese Frist sich ihrem Ende zuneigte, wurde die Zwangsablösung aller Domänenbauern dekretiert (Gesetz vom 12. Juni 1886). Die bisherigen Pachtzahlungen (33,8 Mill. Rbl.) wurden in Ablösungszahlungen (49 Mill. Rbl.) umgewandelt, die in 49 Jahren getilgt werden sollten [1]).

Für den Fiskus ergab sich aus solcher Abrechnung noch ein Ueberschuß von 15 Mill. Rbl., welcher bis auf einen Rest von etwa 4 Mill. Rbl. die gestrichene Kopfsteuer der Domänenbauern (19 Mill. Rbl.) auszugleichen vermochte. Damit war auch dieses Stück der Kopfsteuer und des ihr steuertheoretisch verwandten Domänenbauern-Obroks abgetan.

Auch die Landschaftsabgaben (Prästanden), von denen früher als von einem ungestalten Besteuerungsverfahren zur Befriedigung lokaler, kommunaler und allgemeiner Aufwendungen die Rede gewesen ist, mußten beim Neubau des Steuerwesens zweckentsprechend neu veranlagt werden. Zu ihrer Umgestaltung war im Verlaufe des halbhundertjährigen Zeitraums vieles geschehen, die einzelnen Maßnahmen waren aber zumeist bei der formal-rechtlichen

---

1) Keussler, Zur Geschichte der Domänenbauerpacht. (Russ. Revue, Bd. 26, S. 393 ff.)

Regelung dieser Auflagen stehen geblieben. An Stelle ihrer ehemals üblichen willkürlichen Bemessung waren gewisse Normativgrenzen getreten, ihre Verwendungszwecke waren wenigstens in großen Umrissen gesetzgeberisch festgelegt worden, auch floß ein Teil der Landesprästanden nunmehr dem allgemeinen Reichssäckel zu. Das waren Verbesserungen im fiskalischen und steuerpolitischen Sinn, aber keine durchgreifende Reform. Sogar das im Jahre 1857 erlassene Statut über die Landschaftsabgaben weiß noch nichts von der herannahenden neuen Ordnung der Dinge. Es behandelt wie vordem alle Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung und die Mittel zu ihrer Befriedigung als eine private Angelegenheit der Gutsbesitzer bezw. der beteiligten Ressorts. Die Scheidung in steuerpflichtige und steuerfreie Stände wird streng aufrechterhalten, wobei den ersteren nicht nur die Naturalprästanden, sondern auch fast die gesamte Summe aller Auflagen aufgehalst wird. Als die Bauernemanzipation vom 19. Februar 1861 die gutsherrlichen Bauern von der allzu häufig mißbrauchten Vormundschaft der Großgrundbesitzer befreite und ihnen die rechtliche, nicht in allen Stücken gerechtfertigte Selbständigkeit verlieh, mußte sie auch für eine reinliche Aufteilung der Landesprästanden zwischen Bauern und Gutsherren Sorge tragen. Die Auseinandersetzung ging aber nur langsam von statten. Uebrigens wurde von den ans Reich zu entrichtenden Landesprästanden der vierte Teil mit der Zeit in eine Bodenabgabe umgewandelt (Gesetz vom 1. Juni 1870)[1].

Wir können hiermit die Kopfsteuer ungesegneten Angedenkens mit den in ihrem Boden wurzelnden mannigfaltigen anderen Auflagen und Abgaben zur Ruhe legen. Es wäre vielleicht naheliegend, nach der kurzen Skizzierung der gesetzgeberischen Akte in Bezug auf das direkte Steuersystem auch noch dessen Rückwirkung auf das ökonomische Dasein der bäuerlichen Bevölkerung einer Betrachtung zu unterziehen. Wir sehen davon ab, denn die paar Ziffern über die auf jede Revisionsseele entfallende Gesamtsteuerquote und über die viele Millionen umfassenden Steuerrückstände würden dem Unbefangenen vermutlich nur als einzelnes verdächtiges Symptom eines dem Volksorganismns anhaftenden Schwächezustandes erscheinen. Die Ziffern würden aber keinen Einblick in die zumeist jammervolle wirtschaftliche Lage der russischen Bauern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewähren. Die Kopfsteuer an sich war gewiß hart und ungerecht, aber sie erwuchs zu einer drückenden Sorgenlast doch erst im Zusammenhange mit der Gesamtheit der Lebensbedingungen der bäuerlichen Bevölkerung. Die

1) Daraus hat sich in der Folge eine selbständige Grundsteuer herausgebildet, der Nutzland und Wald mit bestimmten Ausnahmen unterlagen. Die Totalsumme der Steuer wurde für jedes Gouvernement (resp. Gebiet) durch Multiplikation der Gesamtzahl der Dessätinen des der Besteuerung unterliegenden Landes mit der für das Gouvernement oder Gebiet festgesetzten Steuer pro Dessätine Nutzland und Wald gefunden. Die Grundsteuer erleichterte die bäuerlichen Prästanden insofern, als sie auf den gesamten Grundbesitz umgelegt wurde.

kritische Beleuchtung müßte also vom Steuerwesen auf alle Bekundungen wirtschaftlicher Betätigung sich ausdehnen. Daß die Kopfsteuer nur das Anfangsglied einer Kette von Unzuträglichkeiten darstellte, wird auch in der Begründung anerkannt, die der Minister Bunge seiner Vorlage zur Aufhebung der Kopfsteuer an den Reichsrat im März 1882 beigegeben. Dort heißt es u. a. wie folgt:

„Zu der unmeßbaren Belastung eines Teils der Steuerzahler durch die Kopfsteuer treten noch die zerrüttenden Folgen des damit verknüpften Systems der solidarischen Haftung hinzu. Die für die Steuerpflichtigen drückenden Auflagen werden natürlich unregelmäßig bezahlt, so daß mehr oder weniger große Rückstände auf der Gesamtheit sich anhäufen. Obgleich nun Anordnungen erlassen worden sind, um wenigstens den Verkauf des Bauernviehs zur Tilgung der Rückstände zu verhindern, so kann doch nicht völlig verhütet werden, daß die Landgemeindeverwaltungen nicht durch den Verkauf des bäuerlichen Besitztums zu Spottpreisen die Eintreibung der Rückstände zu bewirken suchen. Die steuerliche Ueberlastung trifft auf diese Weise mit dem Ruin der Steuerzahler zusammen. Da in Rußland regelrecht organisierte Steuerverwaltungen fehlen, so kann das anders auch nicht sein: Die Steuer wird nicht nach der Leistungsfähigkeit umgelegt und der Rückstand wird von dem ersten besten Dörfler beigetrieben. Ein derartiges Steuersystem muß einerseits den Bauern mit Hilfe des Paßwesens an die Scholle fesseln, damit er sich nicht der Steuerzahlung entziehen kann, andererseits weckt es den Drang, sich eigenmächtig zu entfernen, um irgendwo besseren Arbeitsverdienst zu suchen. Solche Eigenmacht wird aber selbst bei dem Individuum, welches keinerlei andere Verfehlung sich hat zu schulden kommen lassen, nicht selten mit Gefängnis bestraft. So folgt aus dem einen Uebel mit unerbittlicher Konsequenz ein anderes, das seinerseits wiederum neue Uebel erzeugt[1]).

Das ist eine sehr milde Hindeutung auf die schlimmen Konsequenzen eines despotischen Steuersystems. Was das amtliche Aktenstück nicht bezeugen darf, das haben die literarischen Dokumente hundertfach bescheinigt: die Kopfsteuer war ein verkehrtes Instrument, der Uebel größtes aber war die mißbräuchliche Ausnutzung der steuerlichen Handhabe seitens der zu ihrer Dirigierung Berufenen gegenüber der Masse nahezu rechtloser Steuerpflichtiger. Es war eben die Zeit der Leibeigenschaft! Damit ist für den mit ihr Vertrauten eigentlich alles gesagt. Die dem steuerpolitischen Gebiet im Besonderen entstammenden Beschwerden erblassen, wenn alle Folgewirkungen des Knechtschaftssystems in kritische Beleuchtung gerückt werden. Der volkswirtschaftliche Gelehrte sieht in diesem Falle nur den einen unscheinbaren Fleck, dem Kulturhistoriker erweitern sich die Vorgänge zu einem Rundgemälde voll erschütternder Tragik. Als die Stunde der Befreiung geschlagen hatte, war es zunächst kein fröhliches Erwachen zu neuem tatkräftigen Leben, sondern ein unsicheres Einhertappen, wie wir es beim Blinden wahrnehmen, der durch eine Operation „sehend“ geworden. Wenn man die bäuerlichen Steuerzahler noch 20 Jahre nachdem sie „sehend“ geworden, gefragt hätte, ob ihnen der Wandel im Lichte der Freiheit eine Erleichterung gewährt habe, nicht viele hätten die Frage bejaht. Die Schlacken eines ruinösen Steuersystems waren auf die Dorfgemeinden übergegangen und wurden dort sorgsam konserviert. Den

1) Gesch. d. Finanzmin. II, S. 121.

Teufel glaubte man ausgetrieben zu haben, aber Belzebub war zurückgeblieben[1]).

Die Entwickelung des Systems der direkten Steuern bis zu den 80er Jahren ist von der allgemeinen Tendenz getragen, die hauptsächlich auf der bäuerlichen Bevölkerung ruhenden Personalsteuern in Ertrags- und Verkehrssteuern umzuwandeln, bei gleichzeitiger Heranziehung der bis dahin steuerfreien Stände zu den Steuerpflichten. Die Kopfsteuer wurde Stück um Stück abgetragen und in die Lücke traten Steuern und Abgaben, die einen gewissen Vermögensbesitz zur Voraussetzung hatten oder wenigstens ertragsreichere Erwerbszweige trafen. Hierher gehörte die Besteuerung der städtischen Liegenschaften (Kronimmobiliensteuer), die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer oder wie sie offiziell heißt „Steuer von unentgeltlichem Uebergange von Vermögen", die Kapitalrentensteuer und die wiederholte Steigerung der Steuern von Handel und Gewerbe. Der ländliche Grundbesitz wurde für den Staat direkt nur in sehr mäßigem Umfange durch die Reichsgrundsteuer in Anspruch genommen. Man könnte daraus schließen, daß das bei weitem ausgedehnteste Ertragsobjekt, der landwirtschaftlich genutzte Grund und Boden, bei dem großen Umwandlungsprozeß sehr vorteilhaft davongekommen ist. Doch ist zu berücksichtigen, daß die beträchtlichen Aufwendungen für die Bedürfnisse des Gouvernements und der Gemeinden in Form von Landschaftsabgaben fortbestanden und daß das Emanzipationsgesetz von 1861 den freigewordenen Bauern in den Ablösungszahlungen eine schwere Bürde auferlegte. Tatsächlich haben die Steuerreformen der 60er und 70er Jahre wohl vielfach neue Steuerpflichten und Steuerformen geschaffen, die bäuerliche Bevölkerung aber nicht wesentlich entlastet.

Wenn in den fünfzig Jahren von 1830—1880 die Erträge der direkten Steuern um das 3—4fache sich steigerten, so hatten doch auch andererseits die Ansprüche an die Staatskasse entsprechend sich vergrößert. In den Budget- und Steuerverhältnissen war allmählich eine Wandlung erfolgt, die wir, ohne auf das weitläufige Ziffernmaterial einzugehen, also charakterisieren können: Der Anteil der Steuern an den Gesamteinnahmen des Staates war von etwa 85 auf 65 Proz. zurückgegangen; im prozentualen Verhältnis der direkten Steuern zu den indirekten war allmählich eine Verschiebung vor sich gegangen, durch die die ersteren von 40 auf 30 Proz. herabgedrückt, die letzteren von 60 auf 70 Proz. emporgehoben wurden. Neben den direkten Steuern traten, wie hieraus ersichtlich, mehr und mehr die indirekten in den Vordergrund. Ihnen werden wir nachfolgend unsere Betrachtung noch zuwenden müssen.

---

1) In deutscher Sprache u. A. Viktor Frank (v. Samson), Verlumpung der Bauern und des Adels in Rußland (Leipzig 1892); Briefe vom Lande (Leipzig 1881); in russischer Sprache: Brsheski, Die solidarische Haftpflicht (1897); Janson, Versuch einer statistischen Untersuchung über die Größe der Bauerland-Anteile und die Steuerzahlungen (1877); Saburow, Materialien zur Geschichte der russischen Finanzen (1866—1897); Nikolski, Landwirtschaft und Steuersystem (Westn. Jewr. 1903, H. 8); Golubew, Steuer und Volkswirtschaft (Russkaja Mysl, 1893, H. 5) u. v. A.

D. Die Entwickelung der indirekten Steuern im 19. Jahrhundert.

Unter den indirekten Steuern gebührte, wenn wir von der Gegenwart um ein Jahrhundert zurückgreifen, die unbedingte Vorherrschaft den Einnahmen aus dem Branntweinkonsum. Sie trugen schon im Jahre 1805 über 26 Mill. Assignatenrubel dem Staate ein, während neben ihnen die Erträge der Salzbesteuerung und die Zölle zusammen auf noch nicht 20 Mill. Rbl. sich bezifferten [1]). Wenn wir um 20 Jahre weiter schreiten, so finden wir, daß der Branntwein allein mehr als den dritten Teil aller Steuereinnahmen deckt (im Jahre 1825 117,4 Mill. Rbl. von 314,2 Mill. Rbl. direkter und indirekter Steuern). In einzelnen dazwischenliegenden Jahren hat der Branntwein sogar eine noch viel wichtigere Rolle gespielt; so lieferte er im Jahre 1820 der Staatskasse 157 Mill. Rbl. und überflügelte dadurch weit den Gesamtbetrag der von der Bevölkerung aufgebrachten direkten Steuern (133 Mill. Rbl.).

Es ist begreiflich, daß einem so allmächtigen Steuerträger mit besonderem Respekt begegnet wurde, ein Respekt, der sich zur Zeit der Verpachtung der Branntweineinnahmen an Privatunternehmer auch auf die letzteren erstreckte. „In keinem anderen Lande Europas wird das Branntweinwesen mit solcher Leichtigkeit und Promptheit gehandhabt wie in Rußland; überall sind mit ihm viele Schwierigkeiten verknüpft und die Ausgaben sind ungleich größer als bei uns.“ So rühmte der Reichsschatzmeister Golubzow (1810), indem er weiter ausführte, daß keine andere Auflage so regelmäßig eingehe, so geringe Weiterungen verursache und in solchem Maße die Neigung offenbare, ohne äußeren Zwang zu wachsen [2]).

Das Recht zum Branntweinhandel war in Rußland ein Regierungsprivilegium seit der Zeit, wo der Branntwein im Volke Verbreitung gefunden hatte, d. h. etwa seit Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Ausübung des Privilegs war aber verschiedenartig. Anfangs erzeugte die Regierung den Branntwein in eigenen Betrieben und brachte ihn durch Vertrauensmänner in den Handel. Dann wurde zum Pachtsystem übergegangen; Privatpersonen wurde gegen bestimmte Zahlungen ein Monopol zur Herstellung und zum Vertrieb des Branntweins für begrenzte Rayons erteilt. Die Pächter aber taten von Anbeginn das, was alle ihre Nachfolger in späterer Zeit getan haben: sie mißbrauchten ihre Macht gegenüber dem Volke, sowie als freigebige Geldmänner gegenüber den Behörden in schmählicher Weise. Als ihr Maß voll war, wurde, zunächst in 29 Gouvernements, ein staatliches Branntweinmonopol eingeführt (1819), von welchem aus man späterhin den Uebergang zu einem Accisesystem nach westeuropäischem Muster finden wollte. Der Branntwein konnte hiernach außer in den staatlichen Brennereien auch in privaten Be-

1) Vgl. die Ziffern auf S. 734.
2) Gesch. des Finanzmin. I, S. 110.

trieben produziert werden, deren Fabrikate alsdann vom Fiskus zu festen Preisen erworben wurden. Der Kleinverkauf des Branntweins erfolgte aus konzessionierten Ausschankstellen. Der Versuch bewährte sich gar nicht. In den beiden ersten Jahren wurden allerdings riesige Mehreinnahmen erzielt, vom Jahre 1821 an gingen aber die Erträge sprungweise zurück (in den 7 Jahren 1820—1827 um 52 Mill. Rbl.), obgleich in den Provinzen der ganze bureaukratische Apparat bis hinauf zu den höchsten Verwaltungsbeamten zur Verteidigung der bedrohten fiskalischen Interessen aufgerufen wurde. Es half nichts, denn auch die staatlichen Schnapshändler waren Individuen, denen menschliche Schwächen anhafteten. Im Jahre 1827 wurde beschlossen, den Branntweinhandel wiederum an private Generalpächter meistbietend zu vergeben. Das staatliche Branntweinmonopol hatte also nur 8 Jahre bestanden [1]).

Das Pachtsystem trat wiederum auf die Bildfläche (1826), zugleich mit ihm aber auch die lange Reihe schmerzlicher Erfahrungen, über welche nur der eine Umstand trostbringend hinweghalf, daß der Branntwein von neuem zu einem Jungbrunnen für die geldbedürftige Finanzverwaltung geworden war. Vielfach bestand freilich die Auffassung, daß diesem finanziellen „Aufschwunge“ infolge der sich stetig steigernden Pachtangebote schwere ökonomische Schädigungen des Fiskus zur Seite gingen, daß überhaupt das Pachtsystem ein höchst zweifelhaftes Besteuerungsinstrument wäre. So begannen (1844) neue Erwägungen, die jahrelang sich hinzogen und auch zu manchen Abänderungen des in Privathänden monopolisierten Branntweinhandels führten, die Uebel des Privilegiums wucherten aber ungeachtet dessen weiter. Am Anfange der 50er Jahre glaubte der Finanzminister Brock eine neue bessere Lösung des alten Problems in einer Organisation gefunden zu haben, die dem Fiskus den Großhandel mit Branntwein vorbehielt, den Kleinverkauf hingegen freigab. Der Orientkrieg legte diese Pläne vorläufig lahm (1854).

Die Getränkeeinnahmen, zu denen neben dem Branntwein auch die anderen Alkoholika in untergeordnetem Maße beisteuerten, hatten unter dem Patronat der verrufenen Pächter in der ganzen langen Zeit seit 1827 (Aufhebung des Staatsmonopols) auf einer fast durchweg aufsteigenden Linie sich fortbewegt. Im Jahre 1840, nach der Umlegung der Staatseinnahmen auf Silberrubel (vgl. S. 741), hatten sie 43,7 Mill. Rbl. ergeben, waren in den nächsten 10 Jahren auf 63,4 Mill. Rbl. angestiegen (1850) und in weiteren 10 Jahren (bis 1860) — unbeirrt durch Krieg und Krisen, finanzielle Erschöpfung und wirtschaftliche Zerrüttung — bei 125 Mill. Rbl. angelangt. Diese glänzenden Ergebnisse, welche die kühnsten finanzministeriellen Erwartungen wiederholt weit übertrafen, bereiteten aber der Regierung keine reine Freude. Wie ausgeprägt der Fiskalismus damals auch sein mochte, er konnte die anklagenden Stimmen nicht zum Schweigen bringen, die die Branntweinspacht der wucherischen Aus-

1) Terski, Getränkesteuern u. Accisesystem in Rußland (Petersburg 1890; russ.).

beutung des Volkes ziehen. Der Reichsrat erklärte (1862) in einem Sentiment zu neuen Reformplänen, daß die Regierung über die moralischen und ökonomischen Schäden dieses Systems keinesfalls hinwegsehen dürfe; solche fernerhin zu dulden, wäre mit der Würde und den Pflichten der Regierung unvereinbar, um so mehr, als der Kaiser selbst das Pachtsystem „verderblich" genannt hatte.

Kaiser Alexander II. hatte schon bald nach Beendigung des Krieges eine Reform der Branntweinbesteuerung verlangt (1858). Die Entschließung schwankte zwischen einem reinen Steuersystem (Accise) und einem „gemischten" System, bei welchem letzteren die Erhebung der Accise in öffentlichem Ausbot an private Kommissionäre vergeben werden sollte. Zu Gunsten des gemischten Systems wurde vom Finanzministerium geltend gemacht, daß es der Acciseverwaltung unmöglich sein werde, zur Beaufsichtigung von mehr als 4000 Verkaufsstätten die erforderlichen Personen „von unerschütterlicher Ehrlichkeit" zu beschaffen. Das Korps der Branntweinverkäufer würde nach wie vor von mindestens fragwürdiger Güte sein, während die fiskalischen Einnahmen zusammenschrumpfen würden. Der Reichsrat wollte jedoch reinen Tisch machen, demgemäß wurden unter Freigabe des Branntweinhandels die Anstalten zur Herstellung und zum Verkauf von spirituösen Getränken besteuert (1863).

Das Accisesystem ist bis zu dem Zeitpunkt, wo das staatliche Branntweinmonopol im europäischen Rußland völlig durchgeführt war, 37 Jahre in Geltung gewesen (1863—1900). Zur Füllung des Staatssäckels hat auch diese Form der Branntweinbesteuerung sich bewährt, denn die Acciseeinnahmen wuchsen in der angegebenen Zeitperiode von 121 auf 317 Mill. Rbl. an. Neben dem Bevölkerungszuwachs haben zu diesem günstigen Ergebnis die eifrigen Bestrebungen der Gesetzgebung beigetragen, das bestehende Steuerverfahren weiter auszugestalten und dem Spiritusabsatz die Wege zu ebnen, so durch die Einschränkung des accisefreien Ueberbrandes, Begünstigung der kleinen landwirtschaftlichen Brennereien und Förderung der Spiritusausfuhr. Ferner wurde aber auch das Steuermaß allmählich in die Höhe geschroben, nämlich von 4 bis auf 10 Kopeken pro Wedro reinen Spiritus.

Aus dem Sinken der Kopfquote des Verbrauchs ließ sich jedoch erkennen, daß die Steuer an den Grenzen ihrer Ertragsfähigkeit angelangt war. Durch die Einführung des Monopols sollte daher die wertvollste indirekte Steuerquelle zu noch größerer Ergiebigkeit gebracht werden. Ein loser Tugendmantel deckte den fiskalischen Zweck[1]).

Neben dem Branntwein behaupteten, wie bereits erwähnt, die Einnahmen aus der B e s t e u e r u n g d e s S a l z e s bis in die 80er Jahre hinein einen ehrenvollen Platz. Sie trugen, nachdem die Umrechnung der Budgetziffer im Jahre 1840 auf Silber erfolgt war

1) Was das Branntweinmonopol als Steuerquelle und Budgetstütze leistet, wird bei dem Zusammenhange zwischen Budget- und Steuerverhältnissen zu erörtern sein.

(vergl. S. 741), dem Fiskus rund 8 Mill. Rbl. ein. Eine Steigerung der Salzsteuer vollzieht sich erst in den 70er Jahren. Die Salzaccise, gegen welche die öffentliche Meinung sowie die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen mit seltener Beharrlichkeit Front gemacht hatten, entsprang der persönlichen Initiative Kaiser Alexander II, der, wie es in der betreffenden Kundgebung heißt, im Hinblick auf die schwere Mißernte des Jahres 1880 gewillt war, durch diesen Steuererlaß „die Last der ärmsten Volksklasse zu erleichtern, die Viehzucht zu fördern, die Landwirtschaft zu verbessern, zu weiteren Erfolgen der Fischerei und einiger Industriezweige beizutragen“ [1]. Die Salzsteuer schied endgültig aus dem Budget aus.

Schon vor dem Eintritt der neueren Zeit in den 80er Jahren hatten Zucker und Tabak angefangen zu Stützen des Budgets sich zu entwickeln. Doch trugen sie auch im Jahre 1880 zusammen erst 18 Mill. Rbl. zu den Staatseinnahmen bei. Wir werden beide Artikel weiter unten betrachten.

E. Allgemeine Charakteristik der Wandlungen in der Steuerpolitik der neuen Zeit.

Wenn wir über die Steuerverhältnisse der neuen Zeit bis auf die Gegenwart einen Ueberblick gewinnen wollen, so dürfte die Vorfrage angebracht sein: welcher Zeitpunkt für den Anbruch der „neuen“ Zeit als maßgebend anzusehen wäre. Nach landläufiger Anschauung hat der große gesetzgeberische Akt der Bauernbefreiung im Jahre 1861 durch die tief einschneidende Umbildung der gesamten Wirtschaftsorganisation die neue Aera wirtschaftlicher und sozialer Entwickelung eingeleitet. Das ist insofern zutreffend, als das Emanzipationsgesetz vom 19. Februar 1861 mit der Hinwegräumung des größten Hindernisses für jeden ökonomischen und sozialen Fortschritt den Weg für die Entfaltung der niedergedrückten produktiven Kräfte des Reichs freimachte. Aber einen von Anbeginn erkennbaren Umschwung in den ökonomischen Verhältnissen der Bevölkerung hat jenes Gesetz schon darum nicht bewirken können, weil es nicht mit der Wucht eines elementaren Ereignisses in den Gang der zeitgeschichtlichen Ereignisse eingriff, sondern gewissermaßen selbst als ein Ergebnis der auf eine Neuordnung der Wirtschaftsverfassung immer stärker hindrängenden Verhältnisse sich darstellte. Die Antriebe hochherzigen Empfindens zu einer schnellen und umfassenden Beseitigung der Hörigkeit werden nicht verkleinert durch den Hinweis, daß in den allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Zuständen Rußlands damals genug dringende Momente vorlagen, die ein ungemessenes unentschlossenes Hinausziehen des unabweislichen Befreiungswerkes nicht angezeigt erscheinen ließen. „In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts traten die Mängel der unfreien Arbeit und der Leibeigenschaft offenkundig hervor. Eisenbahnbauten mußten

---

1) Gesch. des Finanzmin. I, S. 522.

in Angriff genommen, verschiedene Zweige der industriellen Produktion gefördert, neue Quellen für die Staatseinkünfte erschlossen werden. Alle diese dringlichen Aufgaben vertrugen sich nur schlecht mit dem Fortbestehen der unfreien und daher auch minderwertigen und unproduktiven Arbeit" [1]). Die alte Ordnung hätte vielleicht noch eine Zeitlang sich behauptet, wenn nicht der Krimkrieg die Unzulänglichkeit der bisherigen Wirtschaftsverfassung überzeugend vor Augen gestellt hätte. Leroy-Beaulieu weist dem Krimkriege sogar das Hauptverdienst an der Aufhebung der Leibeigenschaft zu, indem er schreibt:

„Wie sie auch vorbereitet war, wie sehr sie auch von der Nation und der öffentlichen Meinung gefordert wurde, hätte die Emanzipation der Leibeigenen doch vielleicht noch lange auf sich warten lassen, wenn die Enttäuschungen des Krimkrieges nicht gekommen wären. Kein Volk entschließt sich ohne den Druck eines großen Ereignisses, ohne den Anstoß einer nationalen Gefahr oder eines nationalen Unglücks, Hand anzulegen an eine so ernste, so komplizierte und so vielfache Interessen berührende Reform ... Was Jena für Preußen und Deutschland, was Novara für Piemont und Italien, das war der Krimkrieg, der kaum die russischen Grenzlande berührte, für Rußland. Dieser Feldzug trug für das besiegte Land reiche Frucht. Der Fall von Sewastopol war eine tiefe Niederlage der Leibeigenschaft" [2]).

Im Flusse des Werdens war der Befreiungsakt von 1861 ein epochemachendes Triebwerk, im Sinne einer Verjüngung des wirtschaftlichen Organismus war er zunächst nur eine ärztliche Anweisung, die nur durch umsichtige Ausführung dem Gesundungsprozeß entgegenführen konnte. Es hat aber fast den Anschein, als wenn der Gesetzgeber seine Zeugungskraft mit der Poloshenije vom 19. Februar 1861 vorläufig erschöpft hatte. Das Gesetz hatte die agrarrechtlichen Beziehungen zwischen Gutsbesitzer und Bauern zwar gelöst, die unerläßliche weitere Regelung der Verhältnisse der freigewordenen Bauern aber ließ überlange auf sich warten. Hierzu gehörte auch die Steuerfrage [3]).

Obgleich dieselben Gründe, die wir oben in einem Zitat als Ansporn zur Verwirklichung der Bauernemanzipation bezeichnet haben, ihrer Natur nach auch zu einer baldigen Inangriffnahme einer gründlichen Steuerreform den Anlaß hätten bieten müssen, ließ man sich, solange es irgend ging, gemächlich von der Strömung treiben. Wir haben erwähnt, wie fiskalischer Gleichmut und ständischer Egoismus der Kopfsteuer ihr im wesentlichen unverkümmertes Da-

1) Issajew, Sozialpolitische Essays (Stuttgart 1902), S. 312. — Wie erst die freie Arbeit den Aufschwung der russischen Großindustrie begründete, ist sehr hübsch beleuchtet worden von Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland (Leipzig 1899), S. 3—51.

2) Leroy-Beaulieu, Das Reich der Zaren und die Russen (übersetzt von L. Petzold; Berlin 1884), Bd. 1, S. 337.

3) Selbst eine so hervorragende agrarpolitische Autorität wie der Geheimrat Thörner klagt, daß im Laufe eines Vierteljahrhunderts nichts zum weiteren Ausbau der bäuerlichen Gesetzgebung geschehen sei. Hierin müsse eine der Ursachen der verderblichen Erscheinungen, die allmählich hervorgetreten sind, gesucht werden. (Thörner, Reich und Grundbesitz [Petersburg 1896; russ.], Bd. 1, S. 231.)

sein auch nach Ausschaltung der gutsherrlichen Aufsichts- und Einhebungspflichten beließen. Maßgebend war hierfür allerdings auch die Erwägung, daß auf dem ungelenken und noch völlig unreifen Organismus der bäuerlichen Selbstverwaltung schlechterdings kein neues Steuersystem sich werde aufbauen lassen. Lieber packte man, wenn die Finanznot heftiger an die Türe klopfte, der Kopfsteuer noch einiges auf oder nahm zu indirekten Auflagen seine Zuflucht. Die Periode der Steuerreformen fiel erst in die 80er Jahre, in eine Zeit, die weniger denn je zu Neuerungen angetan schien, welche möglicherweise mit einem Einnahmeausfall für die Staatskasse verknüpft sein konnten.

Wie ungünstig die Finanzlage des Staates im Anfange der 80er Jahre war, mag daraus ersehen werden, daß die Staatsschuld im Laufe der vorangegangenen 25 Jahre von 872 auf 4886 Mill. Rbl. und die Menge der Kreditbillete von 356 auf 1135 Mill. Rbl. angewachsen war. Rubel und Wechselkurse hatten seit 1875 eine fallende Tendenz offenbart, die dem Staate arge Ungelegenheiten bereitete. Krieg und Mißernten waren die Hauptschuldigen der Depression: der Krieg von 1877/78 schon allein durch die Ueberbürdung des Geldmarktes mit Papiergeld, die tiefgreifende Mißernte von 1880 durch die Stockung in der Getreideausfuhr. Nichtsdestoweniger — vielleicht auch gerade deswegen — glaubte Bunge als Finanzminister ein wirtschaftspolitisches Programm[1]) verwirklichen zu können, das die Produktivkräfte des Landes aus alten Fesseln befreien und dem ökonomischen Fortschritt die Pfade ebnen sollte. Zu diesem Zwecke mußte besonders auf dem Gebiete des Steuerwesens energisch Hand angelegt werden.

Vor Bunge hatten die oberen Gesellschaftsklassen als die „nichtsteuerpflichtigen Stände“, sofern sie nicht Handel und Gewerbe betrieben, sich einer fast völligen Steuerfreiheit erfreut. So entfielen in den 80er Jahren vom Gesamtbetrage der direkten Steuern $^{16}/_{17}$ auf die ärmsten Bevölkerungsklassen und nur $^{1}/_{17}$ auf alle anderen. Unter den indirekten Steuern aber nahm, wie wir wiederholt gesehen haben, die Branntweinsteuer den bei weitem breitesten Raum ein, und auch sie mußte naturgemäß vorzugsweise von den untersten Schichten aufgebracht werden. Durch Bunge, dessen Amtsantritt durch die kurz zuvor erfolgte Aufhebung der Salzaccise glücklich eingeleitet war, wurde eine gerechtere Verteilung der Steuern wenigstens insofern angebahnt, als die Belastung von der Person und deren Arbeitseinkommen (Kopfsteuer) teilweise auf das Kapital hinübergeschoben wurde (Kapitalrentensteuer! prozentuale Ergänzungssteuer von Handel und Gewerbe! Erbschaftssteuer!). In den Bungeschen Reformplänen lag sogar die Einführung einer progressiven Einkommensteuer als letztes Ziel eingeschlossen, zu welchem die Einzelsteuern den allmählichen Uebergang vorbereiten sollten.

Damit war ein altes Joch abgeschüttelt und auch im Steuer-

1) Vgl. hierzu den I. Teil dieser Arbeit (Conrads Jahrb., 1904, S. 594).

wesen der Grundstein zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Lasten gelegt worden. Halten wir hiermit zusammen, daß um dieselbe Zeit die beiden wichtigsten Verfügungen in Bezug auf die definitive Ablösung der bäuerlichen Landanteile ergingen (vgl. S. 745), und eine lange Reihe anderer Reformen finanzwirtschaftlicher Art teils durchgeführt, teils in Angriff genommen wurde, so erhellt, daß erst die steuerpolitischen Umformungen der 80er Jahre die Konsequenzen aus der neuen Situation zogen.

Wie im Spiegel des Budgets das ganze Zahlentableau innerhalb der letzten 20 Jahre sich verschoben hat, läßt folgende Uebersicht erkennen[1]):

Tab. I. Ordentliche Budgeteinnahmen von 1880—1903

(in Millionen Rubel).

Budgetgruppen	Ordentliche Einnahmen[1]) 1880	1887	1894	1900	1901	Mehr (+) oder weniger (—) Einnahmen von 1880 bis 1901	Einnahmen im Jahr 1902
I. Direkte Steuern (Tab. II S. 757)	127,7	81,2	102,0	131,9	130,9	+ 3,2	133,0
II. Indirekte Steuern (Tab. III S. 769)	350,7	412,8	581,4	658,1	686,6	+ 335,9	428,5[1])
III. Gebühren (Tab. VII S. 785)	42,4	53,0	72,6	88,3	94,6	+ 52,2	101,1
IV. Staatsregalien (Tab. IV)	26,6	29,4	41,3	176,8	223,4	+ 196,8	545,8[1])
V. Staatsbesitztum und Kapitalien (Tab. IV)	43,0	74,0	179,9	473,5	493,8	+ 450,8	523,7
VI. Veräußerung von Staatsbesitz	1,7	0,9	0,9	0,6	0,7	— 1,0	0,9
VII. Ablösungszahlungen (vgl. Tab. II S. 757)	6,4	92,0	92,8	96,3	90,0	+ 83,6	89,7
VIII. Ersatz von Ausgaben der Staatsrentei (Reichsschatzamt)	44,8	70,8	75,3	71,1	71,9	+ 27,1	75,1
IX. Verschiedene Einnahmen	7,7	15,6	7,6	7,5	7,5	— 0,2	7,4
Alles zusammen	651,0	829,7	1153,8	1704,1	1799,5	+ 1148,5	1905,4

1) Die Ziffern sind den Abrechnungen der Reichskontrolle entnommen. Die Einnahmeziffern des Jahres 1902 haben in die Uebersicht nicht einbezogen werden können, weil sie selbe — verunstalten würden. Von diesem Jahre an sind nämlich die aus dem staatlichen Branntweinmonopol stammenden Einnahmen der besseren Uebersichtlichkeit wegen auf einen einzigen Budgetposten (vgl. Tab. IV, No. 20) gebracht worden, während bisher eine Zweiteilung stattfand, indem derjenige Teil des Monopolvertrages, dem ein steuerlicher Charakter anhing, zu den indirekten Steuern (Getränkesteuern gerechnet wurde. Die Uebertragung verschiebt alle Endziffern; daher auch der enorme Abfall der indirekten Steuern (Gr. II) von 1901 zu 1902 um mehr als 200 Mill. Rbl. und das dementsprechende Anschwellen der Staatsregalien (Gr. IV).

Die Tendenzen des steuerpolitischen Umschwungs sind in Kürze wie folgt zu markieren: Die direkten Steuern sind in der Entwickelung nahezu stehen geblieben, während die indirekten Steuern einen um so stärkeren Wachstumsdrang bekunden, weil die Steuerreformen der 80er Jahre nach Abschaffung der Kopfsteuer ihr Schwergewicht auf die Besteuerung der Verbrauchsabgaben und die Steigerung der Zolleinnahmen verlegten. Die zur Deckung des Ausfalls aus der Kopfsteuer verursachte Lücke hat durch die Einführung der Entwickelung anderer indirekter Steuern nicht ausreichend ausgefüllt werden können. (Das nähere hierzu ergibt sich aus der detaillierten Gliederung der einzelnen Budgetgruppen, vgl. Tab. II und III). Die Staatsregalien (Gr. IV) verdanken ihren Aufschwung der Einführung des Branntweinmonopols, die Gruppe der staatlichen Besitztümer (Gr. V.) der Aufnahme der Einnahmen aus dem staatlichen Eisenbahnbetriebe in das Budget. Die Ablösungszahlungen (Gr. VII) treten erst mit den 80er Jahren in das Budget ein und werden durch die Zwangsablösung der Ländereien der gutsherrlichen und Domänenbauern in die Höhe getrieben. Teilweise steht das Anwachsen der Ablösungssummen in Verbindung mit dem Einschrumpfen der direkten Steuern, die bis dahin von der bäuerlichen Bevölkerung zu entrichten waren (Grundpachtzins der Domänenbauern von 1866—1886). Die sonstigen Veränderungen in den Budgetziffern ergeben sich teils aus der natürlichen Produktivität der einzelnen Einnahmequellen, teils aus den besonderen staatlichen Maßnahmen zur Vermehrung der fiskalischen Hilfsmittel.

III. Steuern und Budget in der Gegenwart.

1. Die direkten Steuern im Budget.

Da der steuergeschichtliche Entwickelungsgang das Verständnis für die Gegenwart erschließt, so muß daran erinnert werden, daß am Anfange des Jahrhunderts die Kopfsteuer nahezu souverän das gesamte System der staatlichen direkten Steuern beherrschte. Neben ihr war nur noch die ständisch gegliederte und mit größerem Betriebskapital versehene Kaufmannschaft in den Städten steuerpflichtig. Die Kopfsteuer war aber nicht durchweg einheitlich veranlagt, sondern belastete in verschiedenem Maße die Leibeigenen der gutsherrlichen Güter, die auf dem Domänenlande angesiedelten Bauern und die sogenannten Kleinbürger in den Städten. Bis zu den 80er Jahren hatte, nachdem inzwischen die Bauernemancipation ausgesprochen worden war, die Sachlage sich nur wenig verschoben. Denn die Kopfsteuer im großen und ganzen war erhalten geblieben; doch war außerdem eine allgemeine Grund- und Bodensteuer eingeführt worden, die im wesentlichen die vom Staate beanspruchten Landschaftsabgaben für bestimmte Verwaltungs- und Wohlfahrtszwecke in sich aufgenommen hatte. In den Städten waren die Kleinbürger bekanntlich am frühesten die Kopfsteuer los geworden (1863) und

bei dieser Gelegenheit war zum ersten Mal der städtische Immobilienbesitz (Steuer auf städtische Liegenschaften) zu den Staatslasten herangezogen worden. Handel und Gewerbe, die anfangs nur sehr mäßig besteuert worden waren, wurden im Laufe des Jahrhunderts in Uebereinstimmung mit ihrer stetig fortschreitenden Entwickelung in erweitertem Umfange dem Fiskus tributpflichtig gemacht. Auf dieser Grundlage ergiebt sich folgende Uebersicht des Systems der direkten Steuern im ordentlichen Budget:

Tab. II. Die direkten Steuern im Einnahmebudget (vgl. Tab. I, Gruppe I).

Gruppe I	1880	1887	1894	1900	1901	1902[1]
	(in Millionen Rubel)					
No. 1. Grund-, Immobiliensteuer, diverse Abgaben						
a) Reichsgrundsteuer und diverse Abgaben auf dem Lande	108,3	34,3	37,2	33,3	31,9	
b) Immobiliensteuer in Städten	4,1	6,3	7,7	8,8	8,3	49,8 (a–c)
c) Reichswohnungssteuer	—	—	2,6	3,9	4,4	
No. 2. Handels- und Gewerbesteuer	15,3	28,9	42,2	69,8	68,8	65,9
No. 3. Kapitalrentensteuer	—	11,7	12,1	16,1	17,4	17,3
Zusammen	127,7	81,2	102,0	131,9	130,9	133,0
Ablösungszahlungen (Gruppe VII)	6,4	92,0	92,8	96,3	90,0	89,7

Dieses Zahlentableau ist ungemein lehrreich und müßte von jedem, der mit russischen Budget- und Steuerverhältnissen nicht nur ganz oberflächlich sich beschäftigen will, zum Ausgangspunkt der Untersuchungen gemacht werden. Denn die besorgniserregende Schwäche des russischen Wirtschaftsorganismus offenbart sich hier in charakteristischer Weise. Wir werden das näher begründen müssen.

Charakteristisch ist vor allem die Entwickelung der einzelnen Ziffernreihen. Zwischen den Jahren 1880 und 1887 liegt die Abschaffung der Kopfsteuer. Daher nehmen wir in der obersten Reihe (No. 1a) einen jähen Abfall um 74 Mill. Rbl. wahr, entsprechend dem durch den Verzicht auf die Kopfsteuer verursachten Einnahmeausfall. Gleichzeitig treten in der Steigerung der Handels- und Gewerbesteuer und in der Einführung einer Kapitalrentensteuer zwei Ersatzstücke in die Steuerlücke ein. In den weiteren 15 Jahren (1887—1901) verraten alle anderen direkten Steuern mit Ausnahme, der Handels- und Gewerbesteuer, keine Neigung, sich irgendwie wesentlich emporzuheben. Der Steuerzuwachs in dieser Zeitperiode von 50 Mill. Rbl. fällt, wenn wir von der neueingefügten Wohnungssteuer absehen, zu 85 Proz. auf die kaufmännische und gewerbliche Betriebsamkeit in den Städten. Vom gesamten Steuerertrage im

1) Das Jahr 1902 haben wir aus an anderer Stelle dargelegten Gründen in unsere Betrachtung nicht einbeziehen können.

Jahre 1901 (131 Mill. Rbl.) werden mehr als $^3/_4$ von der Industrie, dem Handel und den Kapitalauflagen aufgebracht. Das gesamte gewaltige Reichsareal außerhalb der städtischen Ansiedelungen trägt vom Grund und Boden nur 32 Mill. Rbl. direkt zu den Staatslasten bei. Und dieses Mißverhältnis wird, wenn keine außerordentlichen gesetzgeberischen Eingriffe erfolgen, in Zukunft anscheinend noch greller hervortreten. Was das bedeutet, liegt auf der Hand. Die Steuerpolitik des Staates wird sich in zunehmendem Maße auf die in Rußland äußerst schmale Plattform der städtischen Bevölkerung stützen müssen oder sie wird genötigt sein, darauf zu verzichten, das System der direkten Steuern als Basis zur Befriedigung der wachsenden staatlichen Geldbedürfnisse weiter auszugestalten. Hier steckt der wichtigste Schlüssel zur russischen Steuer- und Finanzpolitik. Von westeuropäischen Kritikern werden häufig mit mehr Eifer als Ueberlegung die neueren russischen Besteuerungsprinzipien bemängelt, weil sie vorzugsweise an Artikeln des Massenverbrauchs ihren Rückhalt suchen: wie soll aber der Gesetzgeber sein Steuerruder einstellen, wenn „die städtische Nahrung" nach allgemeinem Ermessen bereits reichlich, vielleicht sogar überreichlich an der Steuerzahlung beteiligt ist, das flache Land hingegen auch den relativ geringen Steueransprüchen gegenüber durch Nichtzahlen streikt?

Nun wird die in den obigen Ziffern charakterisierte Tatsache einer einzig dastehenden Schwäche des besteuerungsfähigen Bodens oder, was dasselbe bedeutet, der bäuerlichen Landwirtschaft allerdings durch zwei Momente gemildert. Die Steuerkraft des Bauerlandes wird einmal durch die Ablösungszahlungen und zweitens durch die Landschafts- und Gemeindeabgaben stark in Anspruch genommen. Erstere fließen dem Staate zu, sind aber in Wirklichkeit Zins- und Amortisationszahlungen des Kaufschillings für die den Gemeinden im Emanzipationsgesetz vom 19. Februar 1861 zugebilligten Landanteile, ein zeitlich normierter Ersatz für die Leistungen, die die Leibeigenen dem Gutsherren gegenüber in Form von Frondiensten oder Pachtzins einstmals zu erfüllen hatten. Die Ablösungszahlungen werden daher auch im russischen Budget weder den Steuern noch den Gebühren zugezählt, sondern unter einem besonderen Titel (Gruppe VII; vgl. Tab. I) aufgeführt. Die Landschaftsabgaben oder Prästanden ferner bilden eine nach Veranlagung, Erhebung und Verwendung ziemlich bunte Gemeinschaft von Auflagen der größeren und kleineren Gemeindeverbände.

In den Augen des ländlichen Steuerzahlers ist es aber schließlich belanglos, unter welchem Titel die von ihm zu entrichtenden Abgaben untergebracht werden, in welches Sammelbecken (Staat, Semstwo oder Gemeinde) sie fließen und welchem Verwendungszwecke sie zu gute kommen. Tragen wir solcher schwerlich ungerechtfertigten Auffassung Rechnung, so erhalten wir als jährliche Belastung der ländlichen Bevölkerung im europäischen Rußland mit direkten Auflagen eine Gesamtsumme von rund

200 Millionen Rubeln. Die Summe verteilt sich etwa, wie folgt: 1) Grundsteuer 10 Mill. Rbl. (unter Ausschluß der Sondersteuern im Zartum Polen, im Kaukasus und in Sibirien, die zusammen ca. 23 Mill. Rbl. ausmachen); 2) Loskaufzahlungen 90 Mill. Rbl., 3) Landschaftsabgaben von Boden und Wald 54 Mill. Rbl., 4) Gemeindeabgaben 46 Mill. Rbl. Diesen Betrag von 200 Mill. Rbl. muß das Einkommen vom Boden und, sofern letzteres nicht ausreicht, der Arbeitsverdienst der landwirtschaftlich tätigen Erwerbsklassen aufbringen. Der Vollständigkeit halber wollen wir gleich hier hinzufügen, daß der Anteil derselben Bevölkerungsgruppen an den indirekten Steuern, besonders an der Besteuerung der Verbrauchsartikel, auf ca. 300 Mill. Rbl. jährlich geschätzt wird[1]. Wie schwer aber die jährliche Bürde von 200 Mill. Rbl. auf den Steuerpflichtigen lastet, mag daraus ersehen werden, daß ihr an Rückständen aus früheren Jahren in runder Gesamtsumme 150 Mill. Rbl. gegenüberstanden.

A. Die Grundsteuer (Tab. II, No. 1a).

Die Grundsteuer, auch Dessätinensteuer genannt, bildet nur einen Teil der in diesem Titel 1a vereinten Steuern und Abgaben vom Immobiliarbesitz. In diese Steuerkategorie gehören außer der Grundsteuer die in einzelnen Reichsteilen (Polen, Transkaukasien) erhobenen besonderen Steuern, sowie ein Steuergemengsel, bestehend aus den Rauchfangsteuern, dem Obrok sibirischer Domänenbauern, den Viehabgaben der Kirgisen, Kibitkensteuern diverser Fremdvölker u. dergl. mehr. Die Grundsteuer ist (1875) aus den der Landschaft obliegenden Verpflichtungen zum Unterhalt der Wege, Polizei und Posten entstanden und wurde (auf Grund einer sehr mangelhaften Einteilung der Gouvernements in Gruppen mit 11 Steuersätzen) nach der Dessätinenzahl umgelegt. Das Gesetz vom 17. Januar 1884, welches die Grundsteuer von 7,65 auf 11,65 Mill. Rbl. erhöhte, wurde in seiner ökonomischen Wirkung dadurch erheblich gemildert, daß die Verteilung der Steuer gerechter und zweckmäßiger als bisher geordnet wurde. Die Gouvernements waren damals noch seit dem Jahre 1870 her in 11 Gruppen nach dem Ertragswert des Bodens geteilt; der Steuersatz schwankte pro Dessätine zwischen 0,14 und 10 Kopeken. Die Einschätzung der Gouvernements war aber höchst oberflächlich und in Anbetracht der dazwischen vielfach erfolgten Steigerung der Bodenwerte (Bau neuer Eisenbahnlinien u. s. w.) durchaus unzulänglich. Da an eine systematische Bodenkatastrierung nicht zu denken war, mußte auch jetzt eine summarische Schätzung ausreichen. Die Gruppenbildung wurde aufgegeben und die 11 Steuersätze wurden durch 25 ersetzt, die von $^1/_4$—17 Kopeken schwankten. Das Gesetz vom 14. Dezember 1887 erhöhte den Steuersatz pro Dessätine in 22 Gouvernements, was einen Steuermehrertrag von 1,2 Mill. Rbl. ergeben sollte[2].

---

1) Schwanebach, S. 125.

2) Russ. Revue, Bd. 30, S. 74—78.

Die Steuer war in Anbetracht des ungeheuren Areals landwirtschaftlich genutzter Bodenfläche gerinfügig, dennoch machte ihre Beitreibung, namentlich wenn eine Mißernte vorangegangen war, beträchtliche Schwierigkeiten. Der Höchstertrag der Steuer hob sich (1893) auf 17,3 Mill. Rbl., aber auch die Rückstände wuchsen an, so daß man (1896) es für zweckmäßig erachtete, die aufgelaufenen Rückstände teilweise zu streichen und die Steuersätze in manchen Gouvernements bis zu 50 Proz. herabzusetzen. Die Steuer hat seitdem den Betrag von 10 Mill. Rbl. noch nicht erreicht[1]).

Diese einzige direkte Staatssteuer vom landwirtschaftlichen Grund und Boden, die für das europäische Rußland nur 10 Mill. Rbl. jährlich fordert, hat keine Wachstumsaussichten. Sie wird anscheinend erdrückt von den anderen Landlasten. Wohl gibt es Optimisten, die da meinen, der Grundsteuer könnte durch Katasterordnung und Hypothekensystem zu einem beachtenswerten Aufschwung verholfen werden. Die Unergiebigkeit der Grundsteuer haftet aber nicht an formalrechtlichen Unebenheiten, sondern ist durch den „Verfall der Landwirtschaft" bedingt.

B. Die Ablösungszahlungen. (Vgl. Tab. II, Gruppe VII.)

Bei dem engen Zusammenhange zwischen den Lasten, die aus den Steuern vom Grund und Boden sich ergeben, und den Verpflichtungen aus den Ablösungszahlungen werden wir die rechtliche Bedeutung und finanzielle Tragweite der letzteren an dieser Stelle klarzulegen suchen müssen. Der Ueberblick wird bis auf die gesetzgeberischen Bedingungen der Bauernbefreiung zurückgehen müssen.

Durch das Emanzipationsgesetz vom 19. Februar 1861 wurden für die Auseinandersetzung zwischen den Grundherrn und den bäuerlichen Leibeigenen im wesentlichen folgende Grundsätze aufgestellt: Die Bauern werden persönlich frei, während das Land Eigentum des Grundbesitzers bleibt. Die gesamte Gemeinde tritt in die ständige Nutznießung eines Teils der zum Gute gehörigen Ländereien, des Bauern- oder Gemeindelandes, indem sie sich verpflichtet, durch Pachtzahlung (obrok) oder Arbeitsleistung das entsprechende Aequivalent zu bieten. Die Gemeinden werden ihrer Pflichten gegenüber den Gutsbesitzern ledig, wenn sie das Land zum Eigentum erwerben. Außer dem Gemeindelande, dem Inbegriff der produktiven Grundstücke (Aecker, Wiesen u. s. w.), kommt das Gehöftland in Betracht, welches auch von den einzelnen Gemeindegliedern (im Gegensatz zur Gemeinde) abgelöst werden kann gegen ein Ablösungsgeld, das den Pachtsatz zu 6 Proz. kapitalisiert und in 49 Jahren tilgt. Auf alle weiteren Bestimmungen über die Bedingungen der Landablösung brauchen wir hier nicht einzugehen. Das Fundament für die neuangesponnenen finanziellen Beziehungen zwischen bäuerlicher Bevölkerung und Fiskus war in der Bestimmung gegeben, daß die Regierung zur Erleichterung der Landablösung

1) Kaschkarow I, S. 82.

den Gutsbesitzern die Loskaufssumme auszahlte, unter der Verpflichtung der Bauern, die vorgestreckte Schuld in 49 Jahren durch Jahreszahlungen, welche 6 Proz. der Kapitalschuld ausmachten, zu tilgen.

Die Ablösung war nach den anfänglichen Bestimmungen hauptsächlich einer freiwilligen Uebereinkunft zwischen den Landeignern und den Bauern überlassen. Doch schon 1863 begann die Staatsgewalt die Zwangsablösung zu betreiben; die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Regelung des obligatorischen Ueberganges des Bodens in bäuerliches Eigentum wurden allmählich auf immer weitere Gruppen der ehemaligen Leibeigenen ausgedehnt. Die beiden wichtigsten Akte in dieser Beziehung fielen in die 80er Jahre: Die Zwangsablösung desjenigen Bauerlandes der ehemals gutsherrlichen Bauern, das bis zum 1. Januar 1883 noch nicht in das Eigentum der Bauern bezw. der Gemeinden übergegangen war, innerhalb 49 Jahren (Allerh. bestätigtes Reichsratgutachten vom 28. Dezember 1881) und die Ablösung des Domänenbauerlandes vom 1. Januar 1887 an (Gesetz vom 12. Juni 1886), wobei der bisherige Pachtzins durch eine auf 49 Jahre verteilte Ablösungssumme ersetzt wurde [1]).

Die vermittelnde Kreditoperation des Fiskus zwischen Gutsbesitzern und Bauern wickelte sich von Anfang an mit beträchtlichen Schwierigkeiten ab. Zu der Zeit, als das Gesetz über die Bauernbefreiung erging, war die Mehrzahl der Güter mit Schulden überlastet, die bei den inzwischen aufgehobenen staatlichen Kreditinstitutionen aufgenommen worden waren. Die neugegründete Reichsbank sollte (Ukas vom 31. Mai 1860) die daraus sich ergebenden komplizierten Abrechnungen in der Weise bewerkstelligen, daß die Schuldverschreibungen der Gutsbesitzer auf die ihnen zu gewährenden Loskaufssummen verrechnet wurden. Auch Form und Umfang der auszuzahlenden Loskaufsgelder verursachten mannigfache Weiterungen und nahmen den Gesetzgeber wiederholt in Anspruch. Die ganze Loskaufsoperation wurde außerhalb des staatlichen Budgetrahmens geführt, obgleich die zur Abfindung der Gutsbesitzer erforderlichen gewaltigen Summen durch spezielle Anleihen beschafft werden mußten, für deren regelmäßigen Schuldendienst die Staatskasse (in Vertretung der zahlungspflichtigen Bauern) bürgte. Im Jahre 1885 wurde die ganze Loskaufsoperation in das allgemeine Budget einbezogen, ein auch in formaler Hinsicht bedeutungsvoller Schritt, da infolgedessen die Budgetziffern mit einem Schlage um viele Millionen anwuchsen [2]).

Die vom Staate inscenierte Loskaufsoperation stand noch in den

1) Gleichzeitig wurde auch die Kopfsteuer von den Domänenbauern genommen. Ueber den Zusammenhang beider Maßregeln vgl. S. 745.

2) Bis zur Uebertragung der ganzen Abrechnung über die Loskaufsoperation auf das Budget, also von 1862—1885, hatte sich die finanzielle Situation wie folgt gestaltet (Kaschkarow, I, S. 98):

Es waren zu entrichten	752,4	Mill. Rbl.
Es waren eingegangen	723,2	„ „
An Rückständen waren gestrichen	17,3	„ „
Rückständig verblieben mithin	11,9	„ „

ersten Anfängen ihrer Entwickelung, als bereits beträchtliche Rückstände aus den bäuerlichen Ablösungszahlungen sich anzusammeln begannen. Anfangs verhielt sich die Regierung gegenüber den vielen Gesuchen um Zahlungsaufschub und Erlaß der Schuldpflichten abweisend, jedoch schon im Jahre 1877 wurde amtlich anerkannt, daß die Loskaufszahlungen vielfach in einem Mißverhältnis zum Wert der Landanteile und zu der Tragfähigkeit der Bauern standen. Die Ueberlastung wurde darauf zurückgeführt, daß die Loskaufszahlungen, bei deren Bemessung die Natural- und Geldleistungen der Leibeigenen zum Anhalt gedient hatten, den Bodenertrag vielfach weit überstiegen, mithin auch das Arbeitseinkommen der freigewordenen Bauern belasteten [1]).

Aus langwierigen gesetzgeberischen Erwägungen ging der Ukas vom 28. Dezember 1881 hervor, der die jährlichen Ablösungsquoten um ein Bestimmtes herabsetzte und von den aufgelaufenen Rückständen 12 Mill. Rbl. strich. Dadurch wurde die anfängliche Kapitalschuld der gutsherrlichen Bauern um etwa 184,7 Mill. Rbl. (=20,6 Proz. des Gesamtbetrages) verringert. Eine promptere Erfüllung der Zahlungspflicht war damit freilich noch nicht entfernt verbürgt und wurde auch durch die wesentlichen Erleichterungen der nachfolgenden Jahre nicht erreicht.

Die Staatsverwaltung erachtete es bei angetaner Sachlage für geboten, den Säumigen mit neuen Vergünstigungen entgegenzukommen. Die Stundung und Verfristung der Loskaufszahlungen und Rückstände wurde erleichtert (Gesetz vom 3. April 1889.) Im Laufe der nächsten zehn Jahre wurde eine ganze Reihe von Gesetzen erlassen, die allesamt der Auffassung entstammten, daß nicht sowohl die Höhe der bäuerlichen Zahlungen, als deren Erhebungsart die Schwierigkeiten verursache [2]). So wurde die anfängliche Begrenzung der Zahlungsstundung auf 10 Jahre fallen gelassen; auch wurden die Bestimmungen über die Einziehung der Rückstände gemildert (Gesetz vom 4. Februar 1894). Ferner wurde verfügt, daß die gesetzlichen Fristen für die Abtragung der Loskaufsschuld verlängert werden durften, und zwar auf 56, 41 oder 28 Jahre, wobei dementsprechend für Verzinsung und Amortisation der verfristeten Summen $4^1/_2$, 5 oder 6 Proz. zu entrichten waren (Gesetz vom 13. Mai 1896). Die Wohltat dieses Gesetzes fand bei den Bauern nur geringe Anerkennung. Die bemittelteren Zahlungspflichtigen wollten von einer Erstreckung ihrer Schuldfrist nichts wissen und die Zahlungsunfähigen hatten erst recht kein Interesse an einer Verlängerung ihrer Kette. Daher wurde weiter verfügt, daß die soeben erwähnten Zahlungserleichterungen nicht lediglich von einem Ansuchen der Land-

1) Geschichte des Finanzministeriums, Bd. II, 125.

2) Im Budgetmemorial für 1895 heißt es: „Die Finanzverwaltung arbeitet an einer Reform der Einhebungsmethode für die bäuerlichen Zahlungen, um die Weiterungen zu beseitigen, welche der bäuerlichen Bevölkerung viel weniger aus den Zahlungen selbst, als aus den unvollkommenen Formen ihrer Eintreibung erwachsen."

gemeinden abhängig zu machen wären, sondern unter Umständen letzteren auch aufgenötigt werden konnten (Gesetz vom 31. Mai 1899).

Die finanziellen Ergebnisse der Auseinandersetzung stellten sich wie folgt: Den Gutsbesitzern waren als Kaufschilling für das Gemeindeland insgesamt 902,8 Mill. Rbl. zugebilligt worden. Da von dieser Kapitalschuld das Reichsschatzamt für Extrabewilligungen (Gesetze vom 15. Mai 1883 und 20. Mai 1885) 6,1 Mill. Rbl. auf sich genommen hatte, so blieben 897,0 Mill. Rbl. als Loskaufsschuld der ehemaligen gutsherrlichen Bauern bestehen. Die Abrechnung zum 1. Januar 1902 ergab:

Bäuerliche Loskaufsschuld	897,0	Mill.	Rbl.
Durch Herabsetzung der Zahlungspflichten und Streichung von Rückständen waren hiervon gelöscht	240,8	„	„
Ferner waren durch Abzahlung getilgt	249,7	„	„
Rest der Kapitalschuld am 1. Januar 1902	406,5	Mill.	Rbl.

Die jährlichen Zins- und Amortisationszahlungen ferner (6 Proz. der Kapitalschuld) waren bis zum 1. Januar 1902 von anfänglich 53,7 Mill. Rbl. infolge der verschiedenen gesetzgeberischen Akte auf 38,7 Mill. Rbl. herabgedrückt worden[1]).

Für unser Thema haben wir noch eine wichtige Frage zu beantworten: wie nämlich die gesamte Loskaufsoperation auf das Budget eingewirkt hat? Die Ablösungszahlungen erscheinen im Einnahmebudget in folgender Gestalt:

Tab. III. Ablösungszahlungen (vgl. Tab. II, Gruppe VII)
(in Millionen Rubeln)

		1880	1887	1894	1900	1901
Budget-No. 28	Gutsherrliche Bauern	—	43,3	40,1	40,6	39,0
„ 29	Apanagebauern	2,6	2,0	3,1	3,0	2,7
„ 30	Domänenbauern	3,8	45,7	49,6	52,7	48,3
	Zusammen	6,4	92,0	92,8	96,3	90,0

Den Einnahmen von seiten der bäuerlichen Loskaufspflichtigen stehen die Ausgaben des Fiskus für die Verzinsung und Amortisation der den Gutsbesitzern ausgereichten Kapitalwerte gegenüber. Auch diese Ausgaben haben im Laufe der Zeit beträchtlich reduziert werden können, vor allem durch die Umwandlung der 5-proz. Schuldpapiere in 4-prozentige. Da der Staat von den Bauern sich 5 $^1/_2$ Proz. Zinsen (außerdem $^1/_2$ Proz. für Amortisation) zahlen ließ, den Gutsbesitzern aber die Loskaufsummen ganz überwiegend in 5-proz. Papieren (nach der Konversion 4-proz.) ausreichte, so ergab sich für den Fiskus ein Ueberschuß, der von 1861 bis zum 1. Januar 1902

1) Diese Reduktion war bewirkt worden: 1) Durch die Herabsetzung der Einheitssätze (1881 und 1884): 2) durch zinslose Stundung eines Teils der ungetilgten Schuld bis zur Tilgung der übrigen Schuld und Verlängerung der Amortisationsfristen auf 56 Jahre bei nur 4 Proz. Zinsen (1896 und 1899); 3) durch Erlaß von 17,7 Mill. Rbl. Rückstände durch verschiedene Gnadenakte. Der Kapitalwert aller dieser Zinserleichterungen wird auf 469,9 Mill. Rbl. veranschlagt.

61,8 Mill. Rbl. betrug. Die Loskaufsoperation war demnach für das Budget ein nutzbringendes Geschäft.

Nicht ganz so günstig gestaltet sich folgende Bilanzaufstellung, die den ganzen Zeitraum, bis zur allendlichen Tilgung der Loskaufsschuld im Jahre 1956 in Rechnung zieht[1]):

Bilanz der Loskaufsoperation 1861—1956.

a) Bis zum Jahre 1902 erzielter Ueberschuß	61,9	Mill. Rbl.
hiervon Proz. bis zur Schlußbilanz	+ 200,5	„ „
	+ 262,4	Mill. Rbl.
b) Nach 1902 Unterbilanz (cf. Anm.)	— 236,7	„ „
bleibt Ueberschuß	25,7	Mill. Rbl.

Der rechnerisch soeben ermittelte Reingewinn des Fiskus aus seiner vermittelnden Tätigkeit zwischen den ehemaligen Leibeigenen und den Gutsbesitzern bezüglich der Ablösung des Gemeindelandes hat übrigens noch einen Haken. In die Einnahmen sind nämlich auch die Erträge der im Jahre 1885 eingeführten Kapitalrentensteuer, die sich auch auf die Loskaufswertpapiere (4-proz. Rente) erstreckt, hineingerechnet. Daß dieser Teil der Kouponsteuer wie eine durch die Loskaufsoperation bedingte Einnahme behandelt wird, erscheint uns durchaus ordnungsgemäß. Wenn jedoch die Nichtanrechnung der Steuer beliebt wird, so verwandelt sich der oben nachgewiesene Ueberschuß in einen Zukurzschuß von 49 Mill. Rbl. Eine effektive Bereicherung des Fiskus durch die Ablösungsoperation findet also nur unter der soeben angegebenen Voraussetzung statt. Das ist unseres Wissens noch niemals von denen beachtet worden, die sich darüber aufhalten, daß der Staat den großherzigen Akt der Bauernbefreiung auf einem Umwege angeblich zu einem einträglichen Finanzgeschäft zu gestalten verstanden hat.

C. Die Kron-Immobiliensteuer. (Vgl. Tab. II, 1b.)

Die Steuer auf städtische Liegenschaften (Gebäude, Gärten, Lagerplätze u. s. w.), gemeinhin Kron-Immobiliensteuer genannt, hat aus den älteren Umformungen im Steuerwesen als Ersatz für einen bestimmten Bruchteil der Kopfsteuer sich ergeben. Letztere lastete nämlich besonders schwer auf die in den Städten zum „Kleinbürger-

1) Eine solche allgemeine Bilanz der Loskaufsoperation wird zum ersten Male in den „Materialien der Besonderen Konferenz in Sachen des landwirtschaftlichen Notstandes“ veröffentlicht. („Finanzanz.“, Beil., 1903, No. 23.) Für die Aufmachung der Bilanz sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Die in den einzelnen Jahren sich ergebenden Ueberschüsse (aus den Ablösungszahlungen über die Ausgaben für Tilgung der vom Staate vorgestreckten Kapitalschuld) sind zu kapitalisieren gemäß ihrem Kapitalwerte in der einstmaligen Schlußbilanz (1956). Denn die Finanzverwaltung kann mit den Ueberschüssen einen Teil ihrer Loskaufsschuld abstoßen und sich dadurch von Zinszahlungen befreien, die sie anderenfalls bis zum Jahre 1956 leisten müßte. Die Bilanzberechnung der Zukunft (1902—1956) setzt sich zusammen aus dem kapitalisierten Wert der von der Regierung ausgegebenen Loskaufspapiere (727,4 Mill. Rbl.) im Passivum und aus den rechnungsmäßig bewerteten bäuerlichen Ablösungszahlungen im Aktivum (490,7 Mill. Rbl). Aus Aktivum und Passivum ergibt sich eine Unterbilanz von 236,7 Mill. Rbl.

stand" (Meschtschane) angeschriebenen Personen (zumeist kleine Handel- und Gewerbetreibende), denn einerseits war ihre materielle Lage unsicherer als die der bäuerlichen Kopfsteuerpflichtigen auf dem Lande, denen im Boden eine unveräußerliche Nahrungsquelle zu Gebote stand, andererseits war ihre Steuernorm ungleich höher. Der durch die Abschaffung dieser Kopfsteuer (vergl. S. 741 u. 743) verursachte Steuerausfall von etwa 4 Mill. Rbl. sollte zur Hälfte aus der gewerblichen Betätigung der Kleinbürger, zur anderen Hälfte aus einer Steuer auf die städtischen Immobilien gedeckt werden. Die Steuer wird von der Regierung in einer Gesamtsumme ausgeworfen und auf die Gouvernements repartiert, um alsdann auf die einzelnen Städte, Flecken und Ansiedelungen umgelegt zu werden, denen die weitere Repartierung auf Gebäude u. s. w. übertragen ist. Die seit dem 1. Juli 1863 erhobene Steuer forderte nach 20-jährigem Bestehen nicht mehr als im Mittel 0,2 Proz. vom Werte der Steuerobjekte. Sie wurde daher 1883 um 46 Proz. aufgeschlagen, um wenigstens eine gleichmäßige Steuer (0,3 Proz. vom Immobilienwert) zu erreichen, und 1893 nochmals erhöht. Ihr Ertrag (im Jahre 1903 8,3 Mill. Rbl.) ist trotzdem im Vergleich zum Wert der Steuerobjekte äußerst gering, weil die dem Immobilarbesitz auferlegte Hauptlast die wichtigste Einnahmequelle der örtlichen Kommunen ist. Die Steuer von den städtischen Liegenschaften ist gegenüber den gleichen und ähnlichen Besteuerungsformen in anderen Staaten in hohem Maße verbesserungsbedürftig; zugleich aber auch ein redender Beweis für die Zurückgebliebenheit russischen Städtewesens [1]).

D. Die Wohnungssteuer. (Vgl. Tab. II, 1e.) [2]).

Die Wohnungssteuer (Gesetz v. 14. Mai 1893) war eines der Mäuschen, die der jahrzehntelang kreißende Berg der Erwägungen über die Einführung einer Einkommensteuer gebar. Im Budgetbericht für 1894 wird diese Steuer als der erste Versuch einer möglichst gleichmäßigen Besteuerung des gesamten Einkommens der Steuerzahler bezeichnet. Wie grundfalsch die Auffassung ist, brauchen wir nicht darzutun. Schließlich war ja hauptsächlich der Wunsch, einen neuen Schöpfbrunnen für den staatlichen Steuereimer anzulegen, der Vater der neuen direkten Steuer. Auf die Ergiebigkeit der neuen Schöpfstelle hatte man von Anbeginn keine großen Hoffnungen gesetzt, die Erträge blieben aber auch hinter den sehr mäßigen Ansätzen noch zurück. Nach 10-jährigem Bestehen trägt die Steuer noch nicht 5 Mill. Rbl.

Die Wohnungssteuer war am 1. Januar 1901 in 744 Städten eingeführt, von denen 70 Städte der ersten drei Steuerklassen (im ganzen gibt es 5 Steuerstufen) 82,7 Proz. der ganzen aufgebrachten Summe zahlen und 55 Proz. aller Steuerzahler umfassen, also einen

---

1) Sodoffsky, Die Besteuerung der städtischen Immobilien in Rußland. (Finanzarchiv, XV, S. 194—239.)

2) Finanzarchiv, XI, 849; XVIII, 715.

größeren Anteil an der Steuer haben als alle anderen 674 Städte der beiden untersten Steuerklassen zusammen [1]). Die Steuer hat ihren hauptsächlichen Stützpunkt in den beiden Residenzen und einer kleinen Anzahl größerer Städte. Schwanebach hebt in seinem Buche über das russische Steuerwesen mit Recht hervor, daß die eifrigen Vertreter der Einkommensteuer aus dieser einen Tatsache ersehen könnten, wie wenig aus den besser situierten Bevölkerungsklassen Rußlands durch Sondersteuern sich herausholen lasse.

Die Wohnungssteuer ist mit erheblichen Mängeln behaftet. Sie bringt dem Staate nur sehr geringe Reinerträge, während sie einen umfangreichen, kostspieligen und schwerfälligen Verwaltungsapparat erfordert; z. B. hat ihretwegen die Zahl der Steuerinspektoren um 126 Personen vergrößert werden müssen. Sie schafft eine Menge ungleichmäßiger Lasten, indem sie beispielsweise das flache Land und die kleineren städtischen Gemeinwesen freiläßt, obgleich deren Bewohner vielfach ohnehin in günstigeren Wohnverhältnissen sich befinden und zudem von den kommunalen Aufwendungen der benachbarten größeren Städte ansehnlich vorteilen. Sie bevorzugt in unzulässiger Weise einzelne Kategorien von Staatsbeamten, indem sie die staatlichen Amtswohnungen von der Steuer eximiert. Sie entzieht den durchgängig in übler Finanzlage steckenden städtischen Kommunen die Möglichkeit, eine Einnahmequelle sich nutzbar zu machen, die ihrer ganzen Natur nach ihnen zugewiesen werden sollte. Russische volkswirtschaftliche Theoretiker, so der Petersburger Professor des Finanzrechts Chodski, bemängeln endlich, daß die Wohnungssteuer als Teilstück und Unterlage einer zukünftigen Einkommensteuer schlechterdings unverwendbar sei, denn niemals werde letztere bis in die Tiefen herabsteigen dürfen, in welche die Wohnungssteuer sich verirrt, wenn sie z. B. in der 5. Klasse der steuerpflichtigen Ortschaften schon eine Miete von 60 Rbl. zur Steuer heranzieht, und zwar mit einem Rubel (= 2 M. 16 Pfg.).

E. Die Handels- und Gewerbesteuer. (Vergl. Tab. II, No. 2.)

Wie stattlich die Vervierfachung der Erträge dieser Steuer von 1880 bis 1901 sich auch ausnehmen mag, ihre gesteigerte Ergiebigkeit ist nur zum Teil eine Folge des geschäftlichen Aufschwungs. Vielmehr hat in jeder der 7-jährigen Perioden, in welche oben der 21-jährige Zeitraum zerlegt ist, mindestens eine gesetzgeberische Aktion zur Steigerung der finanziellen Ressourcen der Staatskasse aus Handel und Gewerbe stattgefunden. Andererseits ist es nicht zweifelhaft, daß gerade dieser Zweig des fiskalischen Fruchtbaums unter den Einwirkungen der Gründerära in den 90er Jahren aus sich selbst heraus sich besonders kräftig entwickelt hat. Das Jahr 1900, in welchem die industrielle Krisis zu vollem Ausbruch kam, dürfte noch auf geraume Zeit hinaus den Höhepunkt der Einnahmen

1) Nach den vom Departement der direkten Steuern herausgegebenen Materialien zur Beleuchtung der Reichswohnungssteuer 1894—1900.

aus der Handels- und Gewerbesteuer darstellen. Auch durch neue Zuschläge werden beträchtliche Mehrerträge schwerlich sich erzielen lassen, da nach allgemeinem Dafürhalten die Steuersätze für den Großhandel und die Großindustrie bereits jetzt so hoch wie nur irgend zulässig normiert sind [1]).

F. Die Kapitalrentensteuer. (Vergl. Tab. II, No. 3.)

Die Staatsregierung ging bei der Einführung einer Besteuerung des Zinsgewinns aus Geldkapitalien in den 80er Jahren von dem zweifellos richtigen Gedanken aus, daß das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit im Steuerwesen gebiete, den glücklichen Verzehrer gesicherter Kapitalrenten nicht steuerfrei zu belassen, wenn das in geschäftlichen Unternehmungen steckende Arbeitskapital jeglicher Art trotz mannigfacher Gefährdung dem Fiskus tributpflichtig ist. Daß praktische Finanzzwecke hierbei mit theoretischen Paritätsideen Hand in Hand gingen, ist selbstverständlich. Die Jahre 1885 und 1887 brachten den Gedanken zur Verwirklichung [2]).

Durch das Gesetz, betr. „die Besteuerung der Einnahmen aus Geldkapitalien“ vom 20. Mai 1885 wird eine Steuer von 5 Proz. erhoben: 1) von den Einnahmen aus zinstragenden Staats- und Kommunalpapieren und aus solchen privater Institute aller Art, sowie 2) von den Einnahmen, die aus Einlagen auf laufende Rechnung und aus anderen zinsgewährenden Einlagen fließen, welche in Staats-, Kommunal- und Aktienbanken und in gegenseitigen Kreditgesellschaften deponiert sind. Dagegen wurden von dieser Steuer befreit: die Zinsen der im Gesetz besonders aufgeführten Wertpapiere, die gemäß den Emissionsbedingungen steuerfrei sind; die Zinsen der Einlagen in Sparkassen und ländlichen Gemeindebanken (um den ohnehin geringen Sparsinn der niederen Volksklassen nicht zu schwächen); sowie die Einnahmen aus solchen kommerziellen Aktien und Anteilscheinen, die bereits der ergänzenden Prozentsteuer für kaufmännische Betriebe unterworfen waren.

Der Gesetzgeber beabsichtigte, diese Steuer zu einer allgemeinen Leihzinssteuer, die auch die auf Immobilien ausgeliehenen Kapitalien treffen sollte, auszubilden, ist aber vorläufig dabei stehen geblieben, die Steuer auf Eisenbahnaktien, soweit ihnen nicht Steuerfreiheit zugesichert ist, und die Bodenkreditpfandbriefe auszudehnen. (Gesetze vom 12. Januar und 2. Juni 1887.)

Die Steuer erstreckt sich auch auf die Bankeinlagen auf laufende Rechnung, während die sogenannten speziellen laufenden Rechnungen (gegen Hinterlegung von Wertpapieren) von dieser Steuer frei bleiben (Gesetz vom 21. Dezember 1887), weil sie einer besonderen Steuer auf Darlehen (also nicht auf Rentenbezüge) unterliegen.

Die Belegung der in Wertpapieren fixierten Geldkapitalien mit

1) Näheres im Finanzarchiv (Bd. 2, 6, 17, 18), in den „Nachrichten für Handel u. Ind.“ (Reichsamt des Innern), insbesondere in der ausgezeichneten Monographie von Dr. Erhardt, Handels- und Gewerbesteuer (Tübingen 1899, Doktor-Diss.)

2) Finanzarchiv III, S. 274.

der sogenannten Couponsteuer ergab im Jahre 1885 3,8 Mill. Rbl., im Jahre 1886 10,1 Mill. Rbl. Die Steuer hat ihren Ertrag seitdem auf 17,4 Mill. Rbl. erhöht. Der Zuwachs von etwa einer halben Million im Jahr ist an sich äußerst gering, verliert aber noch weiter an Ansehen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese 15-jährige Zeitperiode eine wilde Gründungshausse, das Entstehen einer großen Anzahl von Aktiengesellschaften und eine gewaltige Ueberanstrengung aller finanziellen Kräfte in sich schließt, Momente also, durch welche die Ergiebigkeit der Steuer einigermaßen hätte gefördert werden müssen. Auch für die Zukunft kann man der Steuer nur eine sehr mäßige Auffrischung voraussagen. Ihrem Aufschwung stehen höhere Interessen hindernd im Wege. Die große Mehrzahl der im Auslande untergebrachten staatlichen Anleihepapiere, vor allem der 4-proz. Staatsrente, sind von der Kapitalrentensteuer befreit, um ihrer Verbreitung und Beliebtheit im Auslande auch auf diesem Wege Vorschub zu leisten. Dieser teilweise Verzicht auf die Couponsteuer beeinträchtigt natürlich die Steuererträgnisse. Die Kapitalrentensteuer wird denn auch tatsächlich zu zwei Dritteilen von den Hypothekenpapieren, nichtstaatlichen Obligationen, Bankeinlagen u. s. w. aufgebracht.

Die Couponsteuer hat im Grunde genommen nur als einmalige Auflage eine Bedeutung gehabt. Durch ihre Einführung wurde allen damaligen Inhabern von steuerpflichtigen Wertpapieren eine in Steuerform zu entrichtende Kontribution von 10 Mill. Rbl. an den Fiskus auferlegt. Der Wert der betreffenden Papiere ist dadurch im Geldverkehr entsprechend geschmälert worden. Alle späteren Käufer solcher Papiere veranschlagen den Zinsertrag unter Abzug der fiskalischen Auflage; sie wissen genau, daß die 5-proz. Papiere nur $4^3/_4$ Proz. tragen und berechnen hiernach ihren Zinsgenuß. Der Staat hat, mit anderen Worten, eine Rentenkonversion durchgeführt, ohne daß er solches offen deklariert. Dem Fiskus bringt auch bei der Neuemission von Staatsanleihen die Couponsteuer keine materiellen Vorteile, denn ob die Staatsrente zu 4 Proz. mit einer 5-proz. Rentensteuer ausgegeben wird oder ohne Umweg zu $3^8/_{10}$ Proz., macht im Effekt keinen Unterschied. Im Ernste wird ja niemand der Meinung sein, daß der Käufer beim Erwerbe von steuerpflichtigen Zinspapieren über die wirkliche Ertragsfähigkeit derselben im Unklaren sein könnte. Was anderes ist es freilich, wenn dem Auslande Steuerfreiheit für dieselben Papiere zugesichert wird, welche im Inlande der Couponsteuer unterliegen. Es wird dadurch ein mittelbarer Anreiz zum Verkauf solcher Papiere ins Ausland geboten, und der Gedanke an einen gewissen Nutzen einer derartigen Exportprämie mag der Couponsteuer auch das Dasein fristen. Aber es ist ohne weiteres begreiflich, daß dem russischen Kapitalisten diese unverhüllte Begünstigung des Auslandes äußerst mißfällt; die finanzpolitische Raison einer Maßregel will ihm nicht einleuchten, die seinen eigenen Geldbeutel benachteiligt[1]).

1) Für die Abschaffung der Kapitalrentensteuer tritt u. a. ein Schwanebach, S. 40.

2. Die indirekten Steuern im Budget.

Zu welcher Bedeutung die indirekten Steuern im Laufe der letzten 20 Jahre herangewachsen sind, erhellt am besten aus nachfolgender Uebersicht:

Tab. III. Indirekte Steuern im Einnahmebudget (vgl. Tab. I Gr. II, S. 755)
(in Millionen Rubeln).

Budget-No.		1880	1887	1894	1900	1901	1880 bis 1901	1902
4	Getränkesteuern	223,3	257,7	297,4	316,8	312,9	+ 89,9	39,1 [1])
5	Tabaksteuern	13,6	24,1	32,6	41,2	45,7	+ 32,1	45,4
6	Zuckersteuer	4,3	23,2	41,2	63,3	71,7	+ 67,4	81,3
7	Naphthasteuer	—	—	18,9	25,5	28,7	+ 28,7	29,7
8	Zündholzsteuer	—	—	7,5	7,4	7,9	+ 7,9	8,2
9	Zölle	97,2	107,8	183,8	204,0	219,7	+ 121,5	225,0
	Salzsteuer	12,3	—	—	—	—	— 12,3	—
	Zusammen	350,7	412,8	581,4	658,1	686,6	+ 335,9	428,5 [1]) bezw. 702,4

Lassen wir die Getränkesteuern, in deren Mitte der Branntwein seit alters her eine bewährte Säule des Reichshaushalts darstellt, sowie die Zölle außer Ansatz (die Salzsteuer scheidet ohnehin aus) — so repräsentieren die beiden einzigen Verbrauchssteuern (Tabak und Zucker) im Jahre 1880 nur eine Einnahme von 17,9 Mill. Rbl. Bis zum Jahre 1901 ist ihr Ertrag um nahezu 100 Mill. Rbl. angewachsen und zwei neue Steuern (Petroleum, Zündhölzer) sind mit 36,6 Mill. Rbl. ihnen an die Seite getreten. Es ist natürlich, daß der in den 80er Jahren einsetzende wirtschaftliche Aufschwung infolge des eifrig betriebenen Ausbaues des Eisenbahnnetzes, der Belebung des Großhandels und der Ausbreitung der Industrie dem Konsum der steuerpflichtigen Verbrauchsartikel außerordentlich förderlich gewesen ist, die Mehrung der Steuererträge wäre aber nicht entfernt in dem angegebenen Umfange erfolgt, wenn nicht die Steuerpolitik der Regierung bei neuen Auflagen der indirekten Besteuerung unbedingt den Vorzug gegeben hätte. Es lag System darin.

Der Finanzminister Bunge (1881—1887) hatte den Versuch gemacht, die überlasteten Schultern der bäuerlichen Bevölkerung zu erleichtern. Die Herabsetzung der Loskaufszahlungen und die Beseitigung der Kopfsteuer, denen noch vor Bunges Amtsantritt die Aufhebung der Salzaccise vorangegangen war, waren in dieser Richtung Merksteine. Freilich gestattete die bedrängte Lage des Staats-

1) Die auffällige Verringerung der Einnahmen aus den Getränkesteuern im Jahre 1902 und demgemäß auch des Endergebnisses dieses Jahres ist aus der Uebertragung der speziell auf das Branntweinmonopol bezüglichen Einnahmen nach Gruppe IV, No. 20 zu erklären (vgl. Tab. IV, No. 20). Wenn diese Uebertragung nicht erfolgt wäre, müßte die Ziffer mit 313 Mill. Rbl. (statt 39,1) angesetzt werden. Die Endsumme würde sich alsdann auf 702,4 Mill. Rbl. stellen.

säckels keinen großmütigen Verzicht auf Millionen-Einnahmen. Die bisherigen und neue Einnahmequellen wurden infolgedessen vom Finanzminister tüchtig herangenommen. Die Zuckersteuer (Gesetz vom 12. Mai 1881) wurde so umgestaltet, daß ihr Ertrag von 4 auf 8 Mill. Rbl. anstieg; die Preise für Wechselpapier wurden erhöht: ein neues Tabaksteuergesetz (Gesetz vom 18. Mai 1882) mit beträchtlichen Mehrauflagen wurde erlassen; eine Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde eingeführt (Gesetz vom 15. Juni 1882); die Besteuerung von Handel und Industrie wurde verstärkt (Gesetz vom 15. Januar 1884); die Steigerung der Einfuhrzölle wurde intensiv betrieben; die Ergiebigkeit noch anderer Hilfsquellen wurde auf die Probe gestellt[1]). Viele der neuen Auflagen waren nicht unbillig. Einem bestimmten Grundsatz bei der Wahl zwischen direkten und indirekten Steuern ist Bunge im übrigen nicht gefolgt.

Bunges Nachfolger als Finanzminister Wyschnegradski (1887—1892) war auch nicht im mindesten dazu veranlagt, in seinem bis zum äußersten entwickelten Steuerfiskalismus durch irgendwelche theoretische Erwägungen oder humanitäre Anwandlungen sich beirrren zu lassen. Seine Besteuerungsbegierde griff fast wahllos zu, die ganze Situation aber war noch mehr denn zuvor dazu angetan, das Augenmerk des Steuersuchers auf die indirekten Abgaben, von denen tatsächlich keine einzige ihrem Schicksal entging, hinzulenken. Das Hungerjahr 1891 stellte auf dieses „Herauspeitschen" der Steuern eine grausame Quittung aus[2]).

Der dritte Finanzminister seit den 80er Jahren Witte (1892—1903) bekannte sich in der Steuerpolitik zu dem Grundsatze, daß man vor einer zeitweilig stärkeren Anspannung der Steuerkräfte des Landes nicht zurückschrecken dürfe, wenn die Aussicht bestände, daß die nachfolgende Hebung der Produktivkräfte die Opfer wieder ausgleichen werde[3]). Witte ist zwar auch an den direkten Steuern nicht achtlos vorübergegangen (Einführung einer staatlichen Wohnungssteuer, Gesetz vom 14. Mai 1893), hauptsächlich aber war er bestrebt, die indirekten Steuerquellen möglichst üppig zu entwickeln. Letztere sind, wie er meint, leichter zu tragen, weil die Einzelnen sich mit ihnen durch Erweiterung oder Einschränkung ihres Konsums eher abfinden können. „Gerade die Einkünfte aus dem Ackerbau, aus dem ländlichen Arbeitsverdienst, aus den Wandergewerben und ähnlichen Erwerbszweigen zeichnen sich durch große Unbeständigkeit aus, wodurch sowohl die Veranlagung als auch die Erhebung fester Steuerbeträge erschwert wird. Da nun dieser Grundzug für das Einkommen der ungeheuren Mehrzahl der Bevölkerung gilt, so wird vor allem der indirekten Besteuerung eine maßgebende Bedeutung zugestanden werden müssen. Die Tatsachen bezeugen, daß bei den direkten Steuern Rückstände sich bilden, während die

1) Iwaschtschenkow, S. 4 und 6.

2) Wir müssen darauf verzichten, die einzelnen steuerlichen Maßnahmen Wyschnegradskis hier aufzuzählen.

3) In Conrads Jahrb. 1904, S. 594.

indirekten Auflagen glatt eingehen; man kann daraus auf eine Hebung des Wohlstandes schließen [1])."

Vieles in dieser ministeriellen Lobrede auf die indirekten Steuern ist allerdings sehr anfechtbar. In Wirklichkeit war die Vorliebe für die indirekten Steuern lediglich durch die Ueberzeugung diktiert, daß nur auf diesem Wege die fiskalische Schraube im Bedarfsfalle fester angezogen werden könne, ohne sofort Streikgelüste seitens der steuerzahlenden Kreatur befürchten zu müssen.

Wir wenden uns nunmehr den einzelnen indirekten Steuern zu.

A. Die Getränkesteuern (vgl. Tab. III, No. 4) und das Branntweinmonopol (Tab. IV, No. 20).

Für das Einnahmebudget ist keine andere Position annähernd von der gleichen Wichtigkeit wie die Steuer (Accise) von den alkoholischen Getränken samt den mit ihr zusammenhängenden Nebeneinnahmen. Die finanzielle Bedeutung der unter dem Titel „Getränkesteuern" vereinten Einnahmen erhellt schon allein aus dem Hinweis, daß sie mehr als den vierten Teil aller ordentlichen Einnahmen bestreiten. Ihr prozentualer Ertrag ist im Jahrzehnt 1892—1901 scheinbar zurückgegangen, doch wird der Ausfall durch die Einnahmen aus den Branntweinmonopol beglichen.

An Einnahmen ergaben in Millionen Rubeln:

	1880	1887	1895	1899	1900	1901	1902
die Getränkesteuern	223,3	257,7	298,2	310,3	316,8	312,9	316
das Branntweinmonopol	—	—	10,8	110,7	117,9	163,4	207
Zusammen	223,3	257,7	309,0	421,0	434,7	476,3	523

Die absoluten Ziffern sind hiernach zwar ohne Unterbrechung gestiegen, doch entfielen speziell auf die Getränkesteuern 1892 27,89 Proz., im Jahre 1902 hingegen nur 17,39 Proz. von allen Einnahmen. Als Ersatz ist aber das Monopol als Einnahmequelle hinzugetreten, welches im ersten Jahre 1895 nur 0,87 Proz., aber schon 1901 9,08 Proz. der Gesamteinnahmen für sich beanspruchte [2]).

Angesichts der Ergiebigkeit des Branntweins für die staatlichen Steuerzwecke hat der Fiskus der Wahl des Steuersystems, welches die größtmöglichen pekuniären Vorteile in Aussicht stellte, von jeher sein besonderes Augenmerk zugewendet. Bis zu den 60er Jahren bestand, wie wir gesehen haben, in mehrfach abgeänderten Formen das System der Verpachtung der Branntweinaccise an private Unternehmer; einige Jahre hindurch (1817—1824) war dazwischen auch ein fiskalisches Monopol in Geltung. Alsdann greift bei Freigabe der Produktion das Besteuerungsprinzip platz, welches vom Jahre

---

1) Denkschrift zum Budget für 1897.

2) Die Getränkesteuern (1901) verteilen sich wie folgt:

Spiritus und Branntwein	291,5	Mill. Rbl.
Bier und Meth	11,5	„ „
Anderes	5,4	„ „
Steuer von den Accisepatenten	4,5	„ „
Zusammen	312,9	Mill. Rbl.

1895 an allmählich dem Staatsmonopol weichen muß. Wollte man die Frage aufwerfen, welches der im vorigen Jahrhundert gehandhabten Besteuerungssysteme sich am besten bewährt hat, so würde eine Antwort hierauf nur mit allerlei einschränkenden Vorbehalten erteilt werden können. Gewiß war es ein mit Befriedigung aufzunehmender Fortschritt, daß die Geißel, welche von den nahezu allmächtigen Branntweinspächtern über die schamlos ausgebeuteten Volksmassen Menschenalter hindurch geschwungen worden war, endlich einmal zu Gunsten verständiger Besteuerungsgrundsätze abgetan wurde. Vieles wurde dadurch anders, aber nur manches besser. Völlerei und Ausbeutung blieben nach wie vor an der Tagesordnung. Wenigstens sind „die Branntweinsklagen" auch unter dem Accisesystem nicht verstummt, und als der Uebergang zum Monopolbetrieb in die Wege geleitet wurde, war eines der stärksten Argumente seiner Befürworter, daß die mit dem privaten Branntweinhandel verknüpften Uebelstände länger nicht geduldet werden könnten.

Für uns kommt aber hier in erster Linie die finanzielle Seite des Besteuerungsmodus in Betracht, und auch nach dieser Richtung scheint trotz der enormen Erträge kein einziges Steuersystem sich so bewährt zu haben, daß der Fiskus mit ungetrübtem Wohlgefallen zu ihm zu halten sich bemüßigt gesehen hätte. Nach Beseitigung des Otkup (Pachtsystem) im Jahre 1863 wurde die Accise auf 4 Rbl. pro Wedro reinen Spiritus festgestellt. Schon im nächsen Jahre wurde die Accise auf 5 Rbl. erhöht; weitere Steigerungen folgten, so daß bei Einführung des Monopols die Accise bereits 10 Rbl. pro Wedro betrug. Die Steuerschraube, nicht die Verbrauchssteigerung brachte die Mehreinnahme. Hätte der Konsum in den 30 Jahren von 1863—1893 mit der Vermehrung der Bevölkerung und den Steuerzuschlägen Schritt gehalten, so wäre in der Mitte der 90er Jahre eine Mehreinnahme von etwa 350 Mill. Rbl. aus dem Branntweinabsatz für den Fiskus zu verzeichnen gewesen. Solchenfalls hätte aber der Monopolgedanke niemals Wurzel geschlagen [1]). Die Steuererhöhungen und am Ende die Monopolisierung gingen aus der Anschauung der Krone hervor, daß die Branntweineinnahmequellen zum Gedeihen des Staatssäckels noch viel reichlicher fließen müßten, als es der Fall war. Solchen Erwägungen verdankt das Monopol in Wirklichkeit seine Entstehung, obgleich seine moralische Bedeutung mit demonstrativer Beharrlichkeit in den Vordergrund gerückt wird.

An die Getränkesteuern schließen wir hier einige Angaben über die Beziehungen des Branntweinmonopols oder, wie es im Budget genannt wird, des staatlichen Getränkeverkaufs zum Budget an [2]). Die Budgeteinnahmen aus dem Monopol

1) Schwanebach, S. 52.

2) Die hierher gehörigen Einnahmen werden im Budget unter dem Titel IV „Staatsregalien" (Tab. IV, No. 20) aufgeführt.

setzen sich zusammen aus dem Erlös vom Getränkeverkauf, der Kommissionsgebühr und einigen anderen, mehr zufälligen Einnahmeposten. Die Haupteinnahmesumme, die Steuer oder Accise, ist hierbei bisher nicht miteingerechnet, sondern zu den oben behandelten Getränkesteuern hinzugeschlagen worden. Man nimmt an, daß die Accise im Rayon des Branntweinmonopols in demselben Umfange erhoben wird wie in den noch monopolfreien Reichsteilen und bringt den entsprechenden Betrag bei den Monopolerträgen in Abzug. Erst vom Jahre 1902 an wird eine einheitliche Rechnung über den Monopolbetrieb aufgemacht. (Allerh. best. Reichsratgutachten vom 28. Mai 1901.)

Die Betriebsausgaben verteilen sich auf die Zubereitung des Branntweins zum Verkauf (Einkauf des Rohspiritus, Rektifikation u. s. w.), die Gesamtkosten des Vertriebes, bestimmte Entschädigungen an die Städte und Landschaften, Unterstützung der Kuratorien für Volksnüchternheit und einiges andere. Aus dem Zusammenhalt dieser Einnahmen und Ausgaben ergibt sich alsdann die Nettoeinnahme. Von der Hauptverwaltung der indirekten Steuern und des staatlichen Getränkeverkaufs wurden demzufolge seit den ersten Anfängen des Monopols folgende Reineinnahmen (exkl. Accise) berechnet (in Millionen Rubeln [1]):

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1895—1901
Bruttoeinnahmen	11,5	29,7	53,5	103,4	111,4	119,1	166,4	595,0
Betriebsausgaben	6,8	20,0	38,5	71,1	74,0	82,3	113,6	406,3
Nettoeinnahmen	4,7	9,7	15,0	32,3	37,4	36,8	52,8	188,7

Der Betriebsabschluß des Steuerdepartements erscheint außerordentlich günstig, doch wird die Einwirkung des Monopols auf die Budgetgebahrung durch obige Ziffern nicht erschöpft, denn: 1) außer Ansatz sind in vorstehender Aufstellung die Ausgaben der Staatskasse für die vorbereitenden Arbeiten zur Einführung des Monopols geblieben, nämlich von 1895—1901 insgesamt 120,7 Mill. Rbl.; 3) für die Ablösung der Schankgerechtigkeit wurden aus dem extraordinären Budget 25,3 Mill. Rbl. verausgabt. Unter Berücksichtigung dieser und anderer Ergänzungen berechnet Kaschkorow (Tab. I, S. 195) für die ganze Zeitperiode folgende ziffernmäßige Einwirkung des staatlichen Getränkeverkaufs auf das Budget:

Gesamteinnahmen	585,4	Mill. Rbl.
Gesamtausgaben	436,9	„ „
Ueberschuß	148,5	Mill. Rbl.
Einmalige vorbereitende Ausgaben	— 120,7	Mill. Rbl.
Ablösung der Schankberechtigung	— 26,1	„ „
Reiner Ueberschuß	1,7	Mill. Rbl.

Auch diese Rechnung, welche einen um etwa 40 Mill. Rbl. geringeren Betriebsüberschuß ergibt, ist nicht als ungünstig anzusehen.

1) Die Ziffern der zuständigen Steuerbehörde, deren rechnerische Methode die Betriebsführung erfaßt, stimmen nicht ganz überein mit der Aufstellung der Reichskontrolle, die lediglich die Ziffern registriert, wie sie durch das Budget gehen. Letztere Ziffern sind im ersten Teil dieser Arbeit aufgeführt (Jahrb. 1904, S. 603, Anm. 4).

Die Gesamteinnahmen haben hiernach nicht nur alle Ausgaben gedeckt (darunter 11,6 Mill. Rbl. für die Nüchternheitskuratorien), sondern auch die einmaligen Kapitalanlagen und Abfindungen ausgeglichen. In Zukunft aber werden die Nettoeinnahmen aus dem Monopol bedeutend anwachsen, da die fortschreitende territoriale Ausdehnung des Monopolrayons Mehrerträge liefert, ohne daß die Anlagekosten sich entsprechend vergrößern. Natürlich faßt diese Würdigung des Monopols immer nur die Frage ins Auge, inwieweit die Staatsmittel bei der Verstaatlichung des Branntweinhandels in Anspruch genommen werden. Die volkswirtschaftliche und kommerzielle Bewertung des monopolistischen Betriebes hingegen hat noch andere Erwägungen heranzuziehen, vor allem auch die Frage zu beantworten, ob die großen Opfer in den materiellen Vorteilen ihre ausreichende Rechtfertigung finden. Diese und andere Fragen gehören aber nicht mehr in den Rahmen unserer Arbeit.

B. Die Tabaksteuer (Tab. III, No. 5).

Die Versuche zu einer fiskalischen Nutzbarmachung des Tabakverbrauchs reichen in Rußland bis in die Zeiten zurück, wo nicht mehr Knute und Galgen das Rauchen in der Oeffentlichkeit bedrohten. Da die Zentralverwaltung zu einer steuerlichen Erfassung des Tabakanbaus oder der primitiven Tabakzubereitung schlechterdings unfähig war, so wurde der Steuerleitungshahn dem Tabakhandel angesetzt, und auch das lange Zeit hindurch in Form eines privaten Pachtmonopols. Auch das im Jahre 1838 eingeführte Accisesteuersystem ließ sich daran genügen, den in den Fabriken zubereiteten Tabak etwa mit 20 Proz. vom Verkaufspreise der Fabrikate zu besteuern. Ende der 50er Jahre zog die Krone aus dem Tabak, mit Einschluß des Zolls auf ausländische Tabakerzeugnisse, nicht mehr als etwa $3^1/_2$ Mill. Rbl. Das Besteuerungssystem wurde in den nächsten Jahrzehnten wiederholt verbessert und verschärft, der Tabakkonsum breitete sich mehr und mehr aus, demgemäß wuchsen auch die Steuererträge, aber gegen die Steuerhinterziehungen schien selbst das Tabakkraut machtlos zu sein. So wurde im Jahre 1879 die Menge des heimlich zubereiteten Tabaks vom Finanzministerium auf 568000 Pud jährlich geschätzt. Das im Jahre 1883 eingeführte neue Tabakssteuergesetz erstreckte sich zum erstenmal auch auf die zum Volksverbrauch bestimmten einfachen Tabaksorten und verbot den unmittelbaren Verkauf des sogenannten Blättertabaks an die Konsumenten. Schon im ersten Jahre (1883) stiegen infolgedessen die Einnahmen aus dieser Accise um mehr als 50 Proz.

Das Steuergesetz von 1882 ist im wesentlichen auch noch gegenwärtig in Geltung. Doch wurde die Steuer durch Gesetz vom 26. Mai 1887 aufgeschlagen, wobei der dadurch zu erzielende Mehrertrag auf $8^1/_2$ Mill. Rbl. veranschlagt wurde. „Im Hinblick auf die Geschehnisse im fernen Osten und die dadurch verursachten außerordentlichen Ausgaben“ mußte laut Ukas vom 6. August 1900 neben dem Branntwein auch der Tabak stärker bluten. Dazwischen waren (Ge-

setz vom 14. Dezember 1892) die Tabakfabrikate und die von den Verkaufsstätten zu lösenden Verkaufsberechtigungspatente mit einer Ergänzungssteuer bedacht worden. An der Gesamtsteigerung der Einnahmen aus den indirekten Steuern von 1880—1901 (336 Mill. Rbl., vgl. Tab. III) sind die Tabaksteuern mit 32 Mill. Rbl., also etwa mit $^1/_{10}$ beteiligt. Die Einnahmen aus der Tabaksteuer haben sich, wie die oben mitgeteilten Ziffern erkennen lassen, im Laufe dieser 20 Jahre von 13,6 auf 45,7 Mill. Rbl. gehoben. Da in diesem langen Zeitraume die Bevölkerung des Reichs um viele Millionen sich vergrößert hat, auch die Wohlstandsverhältnisse teilweise sich aufgebessert haben, so wäre die Annahme gerechtfertigt, daß der Mehrertrag, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zum großen Teil aus einem erweiterten Konsum von Tabakfabrikaten erwachsen ist. Die uns vorliegenden amtlichen Ziffern liefern jedoch hierzu keine bündige Bestätigung. Die Einnahmen aus der Tabakaccise steigen nur langsam an und machen einen größeren Sprung aufwärts jedesmal nur nach voraufgegangener Steigerung der Steuerauflagen. Noch auffälliger ist die Tatsache, daß nicht nur die Flächenausdehnung der inländischen Tabakplantagen, sondern auch der Umfang der Tabakernte in den letzten 15 Jahren keinen deutlich erkennbaren Fortschritt aufweisen können. Beispielsweise ist auf die sehr günstigen Jahre 1897 und 1898 in beiden soeben berührten Beziehungen ein Rückgang gefolgt, den wir unmöglich allein aus den schlechten Ernteergebnissen zu erklären vermögen[1]. Man könnte geneigt sein, der Ansicht beizupflichten, daß die Tabakkultur, besonders in Bessarabien, infolge mangelnder staatlicher Fürsorge zurückgeht.

Daß der Tabak noch stärker als bisher zur Besteuerung herangenommen werden müßte, ist in russischen halbamtlichen Auslassungen wiederholt ausgesprochen worden. Und da das einfache Anziehen der Steuerschraube die erwarteten Mehrerträge schwerlich liefern würde, ist der Gedanke an die Einführung des Tabakmonopols mehr als einmal in lockender Gestalt aufgetaucht. Als Wyschnegradski im Jahre 1887 nach neuen Einnahmequellen eifrig Umschau hielt, glaubte er durch die Verwirklichung des Monopols eine Goldgrube aufdecken zu können. Seine Motivierung war von verblüffender Einfachheit. Von der Tatsache ausgehend, daß die Zahl der kleinen Tabakfabriken infolge der Weiterungen einer wesentlich verschärften Accisekontrolle über die Betriebe zu Gunsten der großen Etablissements sich verringerte (die Zahl der Fabriken ging von 432 im Jahre 1884 auf 342 im Jahre 1889 und auf 258 im Jahre 1899 zurück), erspähte das geistige Auge des Finanzministers in der zukünftigen Entwickelung die Gefahr eines monopolistischen Syndikats einer kleinen Anzahl von Großunternehmern. Dieser Aussicht nun wollte er durch das Monopol vorbeugen, denn, meinte er, das Staatsmonopol würde zweifellos für das Publikum weniger drückend sein als eine private monopolistische Vereinigung, dem Fiskus aber würde ein Millionen-

1) Das Ziffernmaterial bei Kaschkarow, I, S. 140.

gewinn zufallen [1]). Der Reichsrat schenkte dem Plane die gebührende Beachtung; zunächst sollte jedoch Wyschnegradski (Befehl vom 26. Mai 1887) die ökonomischen Wirkungen einer solchen Vorlage genau erforschen. Auf Grund der gesammelten Materialien nahm Wyschnegradski selbst vom Plane Abstand. Ihn schreckte in erster Linie die Notwendigkeit ab, bei der Einführung des Monopols einen Kapitalaufwand von 80 Mill. Rbl. zum Ankauf der Fabriken und zu anderen Anlagekosten zu machen. Bei näherer Prüfung traten auch die Schwierigkeiten einer genauen Abschätzung und wirksamen Beaufsichtigung der über einen Flächenraum von 56 000 Dessätinen in mehreren Gouvernements zerstreuten 700 000 Tabakplantagen grell zu Tage. Kurz, der Gedanke wurde fallen gelassen, ist aber seitdem keineswegs endgültig begraben, sondern taucht von Zeit zu Zeit in den Köpfen der Steuersucher immer wieder auf. Die Belastung der Bevölkerung durch die Tabaksteuer ist in Rußland im Vergleich zu anderen Staaten verhältnismäßig so gering, daß das fiskalische Steuerauge verlangend auf diese Steuer gerichtet bleibt. Man hat berechnet, daß die städtische Bevölkerung (16,3 Mill. Seelen) pro Kopf etwa 2,94 Pfd. Tabak konsumiert und hierfür 129 Kopeken Accise entrichtet, während die ländlichen Volksmassen (110 Mill. Seelen) als Konsumenten der minderwertigen Tabaksorten pro Kopf 1,04 Pfd. verbrauchen und 11 Kopeken Steuer zahlen. Hiernach wäre also die Steuer „entwickelungsfähig“, vorausgesetzt, daß der Volkswohlstand eine stärkere Anspannung als zulässig erscheinen läßt. Hierüber bestehen aber berechtigte Zweifel.

C. Die Zuckersteuer [2]).

Die Entwickelung der finanziellen Erträge aus der Besteuerung der Zuckerproduktion von 4 Mill. Rbl. (im Jahre 1880) auf 71,7 Mill. Rbl. (im Jahre 1901) ist in einzelnen Jahren von Rückschlägen unterbrochen gewesen. Mißraten der Rübenernte, Stockungen in der Produktion und im Absatz, aber auch beträchtliche Mißgriffe der Gesetzgebung haben die Ergiebigkeit der Steuer bisweilen beeinträchtigt. Auf die Mindereinnahmen folgten aber regelmäßig große Mehrerträge, die den Rückgang nicht nur reichlich ausglichen, sondern auch weit überholten. Solche Erstarkung war durch das Wachstum der Bevölkerung und deren Zuckerverbrauch, durch Verbilligung der Zuckerpreise und Normierung der Zuckerproduktion, nicht zuletzt durch wiederholte Steueraufschläge bedingt.

Die Zuckerindustrie war Anfang der 80er Jahre eine schlechte

---

1) Schwanebach, S. 99.

2) Wolf, Zuckersteuer und Zuckerindustrie (Finanzarchiv III, 1); Sacher, Die Kartellorganisation der russischen Zuckerindustrie (Finanzarch., I, 1901, S. 319—365); Schippel, Zuckerproduktion und Prämien bis zur Brüsseler Konferenz. (Stuttgart 1902.) Der im russischen Finanzministerium herausgegebene „Finanz-Anzeiger“ veröffentlicht alljährlich das ausführliche Ziffernmaterial über Produktion und Absatz des russischen Zuckers. Das wichtigste aus dieser Publikation wird in den vom deutschen Reichsamt des Innern herausgegebenen „Nachrichten“ aufgenommen; hier auch manches andere Material über die Zuckerindustrie Rußlands.

Mehrerin des Staatssäckels. Erst nach dem Uebergange zur steuerlichen Erfassung des fertigen Produkts (im Jahre 1881) an Stelle der Accise von der verarbeiteten Rübenmenge begannen die fiskalischen Einnahmen anzuwachsen. Zugleich dehnte die Zuckerproduktion sich so behende aus, daß der Inlandmarkt nicht im stande war, allen angebotenen Zucker aufzunehmen. Die Regierung mußte daher der Zuckerindustrie mit Exportprämien zur Wegschaffung der überschüssigen Zuckermenge zu Hilfe kommen. Da dadurch nur eine vorübergehende Erleichterung bewirkt ward, suchten die Fabrikanten (1887) durch eine private Vereinbarung ihre Produktion zu kontingentieren, und als der Vertrag durch die Abtrünnigkeit einzelner hinfällig geworden war, sah die Regierung sich veranlaßt, ihrerseits die Normierung der Produktion und die Regelung des Absatzes in die Hand zu nehmen. (Gesetz vom 20. November 1895.)

Schon ehe diese Steuerreform Platz griff, war die Zuckeraccise recht ergiebig geworden: sie brachte im Jahre 1885 13,7 Mill. Rbl. und im Jahre 1893 23,9 Mill. Rbl. (ungerechnet 6,2 Mill. Rbl. aus der Zuschlagsaccise auf Raffinade). Doch war zu berücksichtigen, daß inzwischen die Steuer, welche im Jahre 1885 65 Kopeken pro Pud betragen hatte, auf 1 Rbl. erhöht worden war. Vom September 1894 an wurde die Steuer weiterhin auf 1 Rbl. 75 Kop. pro Pud in die Höhe geschraubt, worüber im nächsten Jahre ein Steuerertrag von 47 Mill. Rbl. quittierte. Von 1895—1902 ist die Accise nicht gesteigert worden, trotzdem hob sich ihr Ertrag auf 80,9 Mill. Rbl. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser letzte Erfolg auf das Anwachsen des inländischen Zuckerkonsums zurückzuführen ist. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß letzterer auch weiterhin sich günstig entwickelt, denn Rußland bleibt in dieser Beziehung noch sehr weit hinter anderen Staaten zurück, die Verwirklichung solcher Aussichten wird aber von einer allgemeinen Hebung des Wohlstandsniveaus und von der Verbilligung des Zuckers in maßgebender Weise abhängig sein. Weder in der einen noch in der anderen Richtung wird man optimistischen Anschauungen nachgeben dürfen.

D. Die Naphthasteuer (Tabelle III, No. 7) und Zündholzsteuer (Tabelle III, No. 8).

Von einer Besteuerung des Petroleums konnte am Anfange des 19. Jahrhunderts noch nicht die Rede sein, da der ergiebigste Ausbeutungsrayon für das Erdöl, die Apscheron-Halbinsel, erst im Jahre 1813 von Persien an Rußland kam. Die Naphthaquellen, deren Ausnutzung vom Fiskus abwechselnd in eigener Regie und dann wiederum durch Generalpächter betrieben wurde, brachten nur kärgliche Erträge, bis vom Jahre 1873 ab die Verpachtung naphthahaltiger Ländereien in kleinen Parzellen im öffentlichen Ausbot und eine Steuer auf Leuchtöle eingeführt wurden. Der nachhaltige Aufschwung der Petroleumproduktion setzte jedoch erst ein, als (1877) die Steuer aufgehoben wurde, und zwar entwickelte dieser Industrie-

zweig unter den Einwirkungen großer ausländischer Kapitalien sich nunmehr so günstig, daß nach 10 Jahren (Gesetz vom 21. Dezember 1887) das Petroleum von neuem einer Steuer (Accise) unterworfen werden konnte; sie wurde anfangs für leichte Oele auf 40 Kop. und für schwere auf 30 Kop.; später (Dezember 1892) auf 60 bezw. 50 Kop. pro Pud angesetzt; dementsprechend wurden auch die Sätze des allgemeinen Zolltarifs erhöht und die Besteuerungsgrundsätze verschärft.

Die Besteuerung der Zündhölzchen wurde fast zu derselben Zeit wie die Petroleumsteuer eingeführt (Gesetz vom 4. Januar 1888). Dieses Steuerobjekt hatte aber eine Vergangenheit hinter sich, die in mancher Beziehung lehrreich ist. Eine Zündhölzchenaccise war schon im Jahre 1848 beliebt worden, jedoch nicht aus fiskalischen Gründen, sondern aus Erwägungen fürsorgender Wohlfahrtspolizei: durch Verteuerung des Anfeuerungsmaterials wollte man seine Benutzung, der man die Zunahme der ländlichen Schadenfeuer zuschrieb, erschweren. Diesem Motive entsprechend wurde die Fabrikation der Streichhölzer auf die beiden Residenzstädte beschränkt und ein sehr hoher Steuersatz festgestellt: 1 Rbl. Silber per 1000 Stück, während in der Bevölkerung zumeist noch nach den devalvierten Banknoten gerechnet wurde; auch wurden die gefährlichen Dinger durch ihren Vertrieb nur in Blechkapseln verteuert. Der Wohlfahrt erwuchs aus dieser Maßregel nicht der allermindeste Nutzen; die heimliche Herstellung der Schwefelhölzchen in entlegenen waldreichen Gegenden entwickelte sich so üppig, daß es 6 Jahre nach Einführung der Steuer überhaupt keine einzige gesetzlich erlaubte Fabrik dieser Art mehr gab, hingegen hatte der Schmuggel aus dem Auslande ein lohnendes Feld seiner Betätigung gefunden. Nunmehr wurde die Produktion vollständig freigegeben (1859), aber es fiel den industriellen Betrieben schwer, mit der bäuerlichen Hausindustrie auf diesem Gebiete zu konkurrieren. Erst als mit der Einreihung des weißen Phosphors in die Zahl der starkwirkenden Giftsubstanzen die kleinen ländlichen Produktionsstätten unter eine strengere Polizeiaufsicht gerieten, gewannen die fabrikmäßigen Etablissements, durch das Aufkommen der sogenannten schwedischen Zündhölzchen begünstigt, Boden.

Die Steuergesetzgebung hat mit Naphtha wie mit den Zündhölzern mannigfach experimentiert, ehe es in den 80er Jahren gelang, einen erfolgreichen Weg zu ihrer steuerlichen Erfassung einzuschlagen. Jetzt sind diese beiden Steuerobjekte nicht unwichtige Stützen des Budgets, denn sie trugen zusammen im Jahre 1901 36,6 Mill. Rbl. zur Deckung der Staatsausgaben bei. Als unentbehrliche Artikel des Massenverbrauchs ist auch nicht vorauszusetzen, daß ein Rückgang in ihren Erträgen eintreten könnte. Doch wird man andererseits sich vorhalten müssen, daß bei der erschreckend dürftigen Lebenshaltung der ländlichen Bevölkerung in weitausgedehnten Gebieten des Reiches ein beträchtliches Anwachsen der finanziellen Ergebnisse dieser Steuern nicht so bald zu erwarten ist.

Die Petroleumaccise gehört zu den aussichtsreichen Steuerquellen. Die Gewinnung von Rohnaphtha, die Ausfuhr von Leuchtölen, der Absatz von Naphthaprodukten im Inlande und die fiskalischen Steuererträge haben sich recht günstig entwickelt und versprechen weitere Fortschritte. Die Medaille hat aber auch ihre Kehrseite, von der vorläufig die Budgetverhältnisse nicht in Mitleidenschaft gezogen worden sind, von der aber die Mahnung abzulesen ist, ein nicht zu großes Haus auf dieses Steuerfundament zu basieren. Die Erdölindustrie auf der Apscheronhalbinsel hat die Periode der Kinderkrankheiten noch keineswegs überwunden und wird von allerlei kritischen Anfechtungen heimgesucht. Auch ist diese Steuer, die „das Licht des armen Mannes" und den billigen Heizstoff kohlenarmer Gegenden (Masut) besteuert, in Rußland sehr unpopulär[1]).

Die Zündholzsteuer trägt etwa 8 Mill. Rbl. Bei der Wohlfeilheit des Steuerobjektes ist es erklärlich, daß aus ihm keine Schätze gewonnen werden können, immerhin ist die angegebene Beihilfe zur Deckung der Budgetausgaben keine gering zu schätzende Gabe. Uebrigens ist bei diesem Industriezweig wie bei einer ganzen Reihe anderer die ausgesprochene Tendenz wahrnehmbar, die kleineren Betriebe zu Gunsten der größeren Fabriken allmählich verschwinden zu lassen. So ist die Zahl der industriellen Etablissements zur Anfertigung von Streichhölzern in der Periode 1889—1901 von 312 auf 124 zurückgegangen.

3. Einnahmen aus staatswirtschaftlicher Betätigung.

Nach der russischen Budgeteinteilung sind die Einnahmen ohne Steuercharakter hauptsächlich auf zwei Titel verteilt, nämlich: Gruppe IV Staatsregalien und Gruppe V Staatlicher Vermögensbesitz. Hierher gehören folgende Einnahmepositionen:

(Siehe Tabelle IV auf S. 780.)

Das Anwachsen der in diesen Uebersichten aufgeführten summarischen Endziffern darf uns nicht irreführen. In der Gruppe der Staatsregalien ist die Anschwellung in der Hauptsache durch das Hinzutreten der Einnahmen aus dem Branntweinmonopol (No. 20; im Jahre 1901 163,4 Mill. Rbl.) und unter den Einnahmen aus „werbendem Vermögen" (Gruppe V) haben vorzugsweise die Verstaatlichung der Eisenbahnen und die Einstellung ihrer Riesenbruttoerträge in das Budget (No. 23) den Ziffern ihre Wachstumsbreite verliehen. Nächstdem haben die Forsten (No. 22) ihre Erträge mehr als verdreifacht.

Auf eine Betrachtung der Veränderungen in den einzelnen Budgetpositionen müssen wir hier verzichten. Bei der Mehrzahl der vorstehend aufgeführten Einnahmeposten sind die finanziellen

1) Aus der umfangreichen Literatur nennen wir die Schriften von Zöpfl, Mancke, Seemann, neuerdings Hellmut Wolff und Schneider. Die deutschen Monographien treffen vielfach nicht die Kernpunkte des russischen „Oelproblems".

Tab. IV. Budgeteinnahmen aus Regalien und Vermögensbesitz
(in Millionen Rubeln).

Gruppe IV der Tabelle I	1880	1887	1894	1900	1901	1902
16) Bergwerksabgaben	0,4	2,1	3,8	4,7	4,4	2,7
17) Münzwesen	4,7	0,3	0,5	4,2	3,2	3,6
18) Post	13,8	17,3	23,8	30,3	32,1	34,4
19) Telegraph und Telephon	7,7	9,7	13,2	19,7	20,2	20,4
20) Branntweinmonopol	—	—	—	117,9	163,4	484,5 [1]
Zusammen	26,6	29,4	41,3	176,8	223,4	545,8
Gruppe V der Tabelle I						
21) Pacht von Grundstücken und Gewerbebetrieben	10,4	11,9	14,3	20,8	25,7	25,2
22) Forsten	14,3	13,5	25,9	55,7	56,7	58,2
23) Staatseisenbahnen	0,2	18,3	116,0	361,7	378,6	407,9
24) Staatsfabriken, technische Anlagen u. s. w.	10,2	9,9	9,9	16,0	16,3	13,6
25) Fiskalische Kapitalien und Bankgeschäfte	5,8	16,6	7,0	16,0	13,0	17,1
26) Privateisenbahnen	2,1	3,8	6,8	3,3	3,5	1,5
Zusammen	43,3	74,0	179,9	473,5	493,8	523,7

Ergebnisse ja auch nicht die Konsequenzen einer bestimmten staatswirtschaftlichen Betätigung, sodaß wichtige charakteristische Motive aus ihnen für die Skizzierung des Reichshaushaltsplans sich nicht ableiten lassen. Das Branntweinmonopol ist bereits in anderem Zusammenhange behandelt worden (S. 772), so daß nur die Eisenbahnfinanzen eine Darlegung nötig machen. Zu den minder wichtigen Budgetposten möchten wir nur einige orientierende Hinweise anbringen. Die Bergwerksabgaben (No. 16) sind ihrer Natur nach von der gesamten Rohproduktion der Montanindustrie abhängig. Nach dem Umfange der Ausbeute von Eisen, Platina, Gold u. s. w. richten sich die ohnehin nur geringen Erträgnisse des Fiskus. Der Eingang der Einnahmen ist von vielen zufälligen Umständen abhängig. — Die Einnahmen aus dem Münzwesen (No. 17) setzen sich aus dem Prägegewinn der Scheidemünze, den Gebühren für die Umarbeitung der rohen Edelmetalle zu Münzen, den Zahlungen an den Münzhof für die Aufarbeitung des eingelieferten Rohgoldes u. a. m. zusammen. Post, Telegraph und Telephon (No. 18 u. 19) liefern dem Staatssäckel stetig wachsende Mehrerträge. Höchstens $^1/_3$ der Einnahmen dürften als Nettoüberschuß anzusehen sein. In Rußland ist man einmütig der Ansicht, daß der Fiskus mit einem kleineren Reingewinn aus diesen Verkehrseinrichtungen sich begnügen könnte, um die in jeder Hinsicht reformbedürftigen postalischen Verhältnisse aufzubessern.

Die Kronsforsten stellen einen anscheinend glänzenden Er-

1) Das Budgetjahr 1902 muß aus der Betrachtung ausgeschlossen bleiben (cfr. S. 755, Anm.). Zum Anwachsen der Monopoleinnahmen s. S. 769, Anm..

folg staatlicher Wirtschaftsführung uns vor Augen. Die Nettorevenue bezifferte sich (im Jahre 1900) auf 45,8 Mill. Rbl. (bei einer Bruttoeinnahme von 55,7 Mill. Rbl.)[1]). Der Gewinn wird vorzugsweise durch den sehr gesteigerten Holzverkauf aus den staatlichen Waldungen zu guten Preisen, auch an das Ausland, erzielt. Jedoch besteht vielfach die Auffassung, daß der Fiskus gegenwärtig von seinem Waldkapital zehrt und in absehbarer Zeit diesen Teil seiner Einnahmen wird einschrumpfen sehen. Beiläufig sei erwähnt, daß bisweilen die Idee aufgetaucht ist, ein fiskalisches Holzverkaufsmonopol einzuführen, um den großen Gewinn des Zwischenhandels in den Staatssäckel hineinzuleiten.

4. Die Eisenbahnfinanzen im Budget (vgl. Tab. IV, No. 23 u. 26).

Wenn wir über die Undurchsichtigkeit des russischen Reichsbudgets klagen, so erheben wir damit Anklage gegen die Einwirkungen der Eisenbahnfinanzen auf die Budgetverhältnisse. Die Eisenbahnfinanzen sind — um ein sehr kühnes Bild zu gebrauchen! — dem Hecht im Karpfenteich vergleichbar: sie stören die Zahlenharmonie und beeinträchtigen durch ihr übermächtiges Wesen die normale Entwickelung der anderen Budgetpositionen. Ihre sprungweise sich vergrößernden Bruttoerträge erzeugen die täuschende Vorstellung von einem riesigen Anwachsen der ordentlichen Einnahmen, während die gleichfalls rapid gesteigerten Betriebskosten auch dem Ausgabenetat ein irreführendes Ansehen geben. Die im voraus nicht faßbaren Schwankungen der von den Bahnen zu erwartenden Eingänge, sowie der auf sie zu verwendenden Ausgaben bringen Unsicherheit in die Veranlagung und Durchführung des Budgets. Die Verteilung endlich der Aufwendungen für die Eisenbahnen auf eine ganze Reihe von Etatsposten (Staatskreditwesen, Kriegs-, Finanz- und Verkehrsministerium) erschwert den allgemeinen Ueberblick und verwirrt die formale rechnerische Aufstellung[2]).

Um den Zusammenhang zwischen den Eisenbahnen und dem Budget klarzulegen, müssen aus den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben die zugehörigen Budgetposten ausgesondert und zusammengefaßt werden. Im Rahmen des Budgets kommen als fiskalische Einnahmen aus den Bahnen in Rechnung: 1) Die Einnahmen aus dem Betriebe der Staatsbahnen (Tab. IV, No. 23); 2) der Gewinnanteil des Fiskus an den Einnahmen aus den Privatbahnen (No. 26); 3) die Pflichtzahlungen der Eisenbahngesell-schaften für gewährte Darlehen u. s. w. Als Ausgaben stehen gegenüber: Die Betriebskosten der Staatsbahnen, die Zahlungen für die Eisenbahnanleihen,

1) Bericht des Ministeriums für Landw. u. Domänen (Jahr 1900).

2) Ein paar Ziffern mögen das belegen. Im Jahrzehnt 1892—1901 sind die Einnahmen aus den Kronsbahnen von 74 auf 378 Mill. Rbl. gestiegen, haben sich also mehr als verfünffacht; sie repräsentierten am Anfang des Dezenniums 7,72 Proz. und an seinem Ende bereits 21,04 Proz. aller ordentlichen Einnahmen. In 8 Jahren (1894—1901) überstiegen die Bruttoeinnahmen von den Bahnen die im Voranschlage vorgesehenen Ziffern um 247 Mill. Rbl.

die Auszahlungen auf Rechnung des garantierten Reingewinns, die Ausgaben für die Erhöhung und Verbesserung der Betriebsfähigkeit der Bahnen, endlich mehrere kleinere Ausgabenposten. Wir erhalten dadurch folgende Uebersicht[1]):

Tab. V. Die Eisenbahnen im Budgetordinarium
(in Millionen Rubeln).

Jahre	Einnahmen			Ausgaben						Zusammen
	Staatsbahnen (Betrieb)	Zahlungen von Privatbahnen	Zusammen	Staatsbahnen (Betrieb)	Eisenbahnanleihen	Privatbahnen (Zinsgarantie)	Verstärkung u. Verbesserung der Bahnen	Verschiedenes (Kontrolle u. a.)	Zusammen	Einnahmen mehr (+) oder weniger (—) als Ausgaben
1892	74,4	36,7	111,1	50,2	73,1	18,5	—	3,6	145,4	— 34,3
1893	85,1	34,6	119,7	57,0	79,1	14,5	—	3,7	154,3	— 34,6
1894	116,0	39,5	155,5	78,1	88,4	14,0	—	3,4	183,9	— 28,5
1895	194,7	23,0	217,7	125,5	109,6	3,4	12,5	4,4	255,4	— 37,7
1896	293,3	19,1	312,4	150,3	113,1	2,8	21,2	5,2	292,6	+ 19,7
1897	277,8	15,3	293,1	173,4	113,0	3,7	25,8	5,6	321,5	— 28,4
1898	348,2	14,8	363,0	192,8	114,6	1,3	41,0	6,0	355,7	+ 7,3
1899	347,5	10,7	358,2	212,2	117,3	1,0	43,8	6,2	380,5	— 22,3
1900	361,7	12,2	373,0	237,1	117,4	5,8	45,9	6,8	413,0	— 39,1
1901	378,6	14,4	393,0	269,3	126,1	2,1	84,0	6,8	487,4	— 94,4
1892/1901	—	—	—	—	—	—	274,2	—	—	— 292,3
1902	407,9	9,1	417,0	307,5	128,8	6,1	100,8	3,3	546,6	— 129,6

Nach vorstehendem Zahlentableau haben im Jahrzehnt 1892 bis 1901 aus dem ordentlichen Budget jährlich 29,2 Mill. Rbl. für das Eisenbahnwesen beigesteuert werden müssen. Die Ziffer stellt sich noch viel ungünstiger, wenn auch das Jahr 1902 in die Rechnung einbezogen wird. Die Einnahmen haben sich günstig entwickelt; in der Hauptsache freilich durch die fortschreitende Uebernahme von Privatbahnen auf den Staat. Hiermit steht im Zusammenhange, daß sowohl die von den Privatbahnen zu leistenden obligatorischen Zahlungen, als auch die für sie aufzuwendenden Zinsgarantien in stetem Rückgange begriffen sind. Jedenfalls ist es ein erfreulicher Fortschritt, daß bei der Gesamtheit der Staatsbahnen die Einnahmen aus dem Betriebe, welche im Jahre 1892 die Ausgaben nur um 24,2 Mill. Rbl. überstiegen, allmählich bis zu einem Nettoertrage von 109,3 Mill. Rbl. (im Jahre 1901) angestiegen sind. Dieser Ueberschuß wird jedoch völlig verschlungen durch das gleichzeitige Anwachsen der ordentlichen Aufwendungen für die Eisenbahnanleihen um mehr als 50 Mill. Rbl. und für die seit 1895 auf das Ordinarium übertragenen Ausgaben zur Bahnremonte und zur Beschaffung von

1) Die Zusammenstellung der in den Berichten der Reichskontrolle verstreuten Einzelposten erfolgt im wesentlichen nach Kaschkarow (Bd. I, S. 210). Eine genaue Uebereinstimmung mit den Ausweisen der Reichskontrolle hat auch hier nicht erzielt werden können, weil einzelne Berichtigungen unvermeidlich waren. In der nachfolgenden Aufstellung sind die Erträge der Eisenbahnsteuer auf Reisende und Frachten außer Ansatz geblieben.

Betriebsmaterialien. Im ganzen sind hierdurch von 1895—1902 für 244,2 Mill. Rbl. Ausgaben dem Ordinarium zugewiesen worden, die nach der früheren Budgetanordnung zum großen Teil wenigstens den außerordentlichen Ausgaben zur Last gefallen wären.[1])

Trotz dieses sehr ungünstigen Ergebnisses ist in amtlichen Kundgebungen des Finanzministeriums wiederholt behauptet worden, daß die Eisenbahnen eine „vorteilhafte Vermögensanlage" wären. Die Begründung solcher Auffassung stützt sich gleichfalls auf die Ausweise der Reichskontrolle, allerdings nicht auf deren Abrechnung über die Realisierung des Budgets, sondern auf die gesondert ausgegebenen detaillierten „Mitteilungen über die Eisenbahnen". In dieser zweiten Publikation wird von jedem Zusammenhange der Eisenbahnfinanzen mit der Budgetgebarung abgesehen. Der Eisenbahnbetrieb wird hier lediglich vom Standpunkt eines kaufmännischen privatwirtschaftlichen Unternehmens beurteilt. Von den Bruttoeinnahmen des Staatsbahnbetriebes werden demgemäß nur die Betriebsausgaben in Abzug gebracht und auf den verbleibenden Nettoüberschuß die für die Privatbahnen alljährlich zu leistenden Zuschüsse, sowie die Aufwendungen für die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals verrechnet. Es wird also das prozentuale Verhältnis der Nettoeinnahmen aus dem Betriebe zu den Kapitalien, welche in den Eisenbahnen verbaut und angelegt sind, ermittelt. Die grundlegende Frage ist demgemäß, ob der Reinertrag der Eisenbahnen ausreicht, um die Zinsen und Amortisationszahlungen sowohl für die zum Ausbau und zur Verstärkung der Bahnen auf dem Anleihewege beschafften, als auch für die zu diesem Zwecke aus den Budgetüberschüssen verwendeten Kapitalien zu decken. In dieser Rentabilitätsberechnung steckt jedoch ein Kardinalfehler, denn die Ausgaben für Remonte und Materialbeschaffung werden gleichfalls als Kapitalanlage aufgefaßt, belasten mithin lediglich den jährlichen Zinsendienst. Die Voraussetzung hierzu, daß jene Ausgaben (von 1895—1902 laut Budgetberechnung 375 Mill. Rbl.) dem Anlagewert der Bahnen einfach zuwachsen, trifft natürlich nur in beschränktem Umfange zu. Auf Grund der angegebenen kalkulatorischen Methode werden von der Reichskontrolle die finanziellen Ergebnisse für den Staat aus seiner Beteiligung am Eisenbahnbetriebe wie folgt berechnet[2]):

(Siehe Tabelle VI auf S. 784.)

Nach dieser Aufstellung würde sich für die Periode 1892 bis 1901 ein Zuschuß der Staatskasse für das Eisenbahnwesen von nur 77,0 Mill. Rbl. ergeben. Es verdient aber angemerkt zu werden, daß hieran allein das Jahr 1901 mit 35,1 Mill. Rbl. beteiligt ist. Weshalb das hier herausgestellte Gesamtdefizit viel kleiner als die oben berechnete Budgetbelastung für das Jahrzehnt 1892—1901 (292,3 Mill. Rbl.) ist, bedarf keiner Erläuterung. Die in den Bahnen

1) Vgl. den Artikel über das Reichsbudget in diesen Jahrb. 1904 S. 585.

2) Das ausführliche Ziffernmaterial in meinem Artikel „Die Eisenbahnfinanzen Rußlands" im Archiv für Eisenbahnwesen, 1904, III, S. 568.

Tab. VI. Ueberschuß (+) oder Defizit (—)
in Millionen Rubeln bei den

	Staatsbahnen	Privatbahnen	im allgemeinen
1891	— 11,2	— 16,4	— 27,6
1892	— 13,2	— 26,4	— 39,6
1893	— 10,1	— 11,6	— 21,7
1894	— 4,0	— 0,0	— 4,1
1895	+ 2,2	— 0,4	+ 1,8
1896	+ 9,9	+ 1,4	+ 11,3
1897	+ 5,7	— 2,7	+ 3,0
1898	+ 13,3	— 4,6	+ 8,8
1899	+ 3,8	— 2,6	+ 1,2
1900	— 1,5	— 1,2	— 2,6
1901	— 23,9	— 10,3	— 35,1

festgelegten Kapitalien sind nur mit ihrem Zinserfordernis berücksichtigt worden. Die im Jahre 1901 eingetretene auffällige Verschlechterung der finanziellen Situation für die Staatskasse bezüglich der Eisenbahnen ist in erster Reihe durch die gewaltigen Kapitalaufwendungen für die sibirische und die ostchinesische Bahn verschuldet, zumal deren Betriebseinnahmen nicht einmal zur Deckung der Betriebsausgaben, geschweige denn zur Kapitalverzinsung ausreichten. Zu einem näheren Eingehen auf diese finanziellen Mißerfolge liegt aber hier kein Anlaß vor, da wir es nur mit den Einwirkungen der Eisenbahnen auf das Budget zu tun haben.

Jedoch darf folgendes nicht außer acht gelassen werden. In der obigen Darstellung der finanziellen Last, die dem Budget aus den Eisenbahnen erwächst, haben wir nur das Ordinarium berücksichtigt. Nun ist aber außerdem auch noch das Budgetextraordinarium mit großen Summen am Eisenbahnwesen beteiligt. Die außerordentlichen Aufwendungen für Eisenbahnzwecke sind für das Jahrzehnt 1892—1901 auf etwa 120 Mill. Rbl. jährlich zu beziffern. Da gleichzeitig, wie oben berechnet, aus dem Ordinarium 29 Mill. Rbl. jährlich aufgewendet werden, so stellt sich die Gesamtbelastung des Budgets für die Eisenbahnen auf 150 Mill. Rbl. jährlich.

Das Fazit der ganzen vorstehenden Darlegung gipfelt in dem für unser Thema wichtigsten Satze, daß die Eisenbahnen, auch wenn das Extraordinarium ganz außer Spiel gelassen wird, noch auf lange hinaus nicht nur keine Stützen des Reichshaushalts, sondern kostspielige Pfleglinge des Staatssäckels sein werden. Sehr maßgebend für die Höhe der Belastung wird die zukünftige Finanzgebahrung der beiden großen Bahnsysteme in Asien sein und in dieser Beziehung wird erst nach dem Kriege im fernen Osten die Situation sich übersehen lassen.

5. Die Gebühren (vgl. Tab. I, Gruppe III).

Im Budget werden in der Gruppe III die Gebühren zusammengefaßt. Welcher Art dieselben sind und welche Erträgnisse sie liefern, ist aus nachfolgenden Budgetziffern ersichtlich[1]):

1) Ausführliche Darstellung des Stempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1900 mit Literaturnachweisen von Sodoffsky (Finanzarchiv XIX, S. 366—417), Novelle vom 3. Juni 1902 (XX, S. 856).

Tabelle VII. Budgeteinnahmen aus den Gebühren
(in Millionen Rubeln).

	1880	1887	1894	1900	1901	1902
a) Stempel-, Kanzleigebühren u. s. w.	16,3	20,9	29,1	37,8	42,2	45,1
b) Besitzwechselabgaben	9,0	12,7	18,4	23,5	23,4	23,8
c) Paßgebühren	3,3	3,6	4,5	0,1	0,1	0,1
d) Eisenbahnsteuer von Reisenden und Frachten	8,1	8,6	9,7	13,7	14,8	15,6
e) Assekurranzsteuer	2,6	3,6	4,5	3,8	4,1	4,1
f) Verschiedene Gebühren	3,1	3,6	6,4	9,4	10,1	12,4
Zusammen	42,4	53,0	72,6	88,3	94,6	101,1

Der Gesamtertrag der Gebühren hat sich, wie aus den Ziffern erkennbar, von 1880—1901 mehr als verdoppelt; staatliche Maßnahmen und die wirtschaftliche Entwickelung haben bei diesem Ergebnis zusammengewirkt. Daß die Gebühren in Rußland ebenso wie in anderen Staaten nicht nur eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen darstellen, sondern zugleich Steuerzwecke verfolgen, bedarf keines Nachweises. Die russische Finanzverwaltung hat auch mehrfach hervorgehoben, daß sie darauf bedacht sei, größere Beträge aus der Gebührenwirtschaft herauszuziehen. Rußland stände in dieser Hinsicht, wie jeder ziffernmäßige Vergleich lehre, noch sehr weit hinter anderen Ländern zurück [1]). In der Bevölkerung ist man freilich der Meinung, daß Rußland gerade in der Ausbildung des Gebührenwesens seinen westeuropäischen Lehrmeistern sich völlig ebenbürtig an die Seite stellen könne. Zur Bekräftigung dieser Ansicht wird erwähnt, daß laut einer offiziellen Auskunft aus dem Jahre 1896 damals nicht weniger als 462 verschiedene Stempelwertzeichen bestanden haben. Ihre Anzahl soll seitdem noch vermehrt sein [2]).

Die verhältnismäßig geringen Erträge, welche Rußland aus den Gebühren erzielt, sind keineswegs ein Anzeichen dafür, daß die Finanzverwaltung aus einer Anwandlung von Bescheidenheit ihre Stempelzeichen nicht den richtigen Objekten anzuheften versteht. Das gesamte öffentliche Leben ist in Rußland eben noch nicht so weit gediehen, um Einnahmebrünnlein wasserreich zu machen auf Gebieten, die der allgemeinen Benutzung vorläufig noch mangelhaft erschlossen sind.

IV. Schlußbetrachtungen.

Die Tendenzen der russischen Steuerpolitik der Vergangenheit liegen in unserem Ziffern- und Tatsachenmaterial offen zu Tage. Diese Politik ging inmitten der rasch anwachsenden Alltagsbedürfnisse und Zeitbedrängnisse vor allem nach Brot für den Fiskus. Sie ließ die von altersher überkommenen Steuerformen so lange fortbestehen, bis sich ihr die begründete Aussicht bot, auf den Pfeilern einer verjüngten Agrarverfassung und der sich ausbreitenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung eine Neuverteilung der Steuerlasten

1) Finanzanz. f. 1900, No. 30.
2) Schwanebach, S. 114.

vornehmen zu können. Die erstarkenden kapitalistischen Erwerbsklassen der Industrie und des Handels, des Geldmarkts und des Städtewesens waren die natürlichen Träger einer solchen Steuerreform. Das genügte jedoch nicht. Angesichts einer Bevölkerung, von welcher etwa 90 Proz. vom Ackerbau sich nährten, war eine Ausweitung der steuerlichen Basis unerläßlich. Einer jeden beträchtlichen Belastung der bäuerlichen Landbevölkerung stand aber deren traurige ökonomische Lage hindernd im Wege, abgesehen davon, daß die Tilgung der Kapitalschuld für die den Bauerngemeinden bei der Emanzipation zugewiesenen Landanteile (Ablösungszahlungen), sowie die Deckung der landschaftlichen und örtlichen Erfordernisse (Landschafts-, Gemeindeprästanden) das finanzielle Leistungsvermögen der landwirtschaftlich Erwerbstätigen ohnehin stark in Anspruch nahmen. Die Steuerpolitik verlegte demzufolge ihren Schwerpunkt auf das Gebiet der indirekten Steuern, die von den Verbrauchern notwendiger oder allgemein verbreiteter Konsumartikel (Petroleum, Zucker, Branntwein, Tabak) gewissermaßen „in der Narkose“ erhoben werden. Und als diese Einnahmebrunnen unergiebig zu werden drohten, wie der Rückgang des Konsums es auswies, tauchten allerlei monopolistische Pläne auf, denen im Branntweinmonopol ein weithin sichtbares Denkmal gesetzt ist.

Die Steuern sind nach wie vor das eigentliche Rückgrat des Reichshaushalts, wie nachstehende Uebersicht, die das in Rußland übliche Budgetschema auflöst, erkennen läßt:

	Jahr 1887	1901
	(in Millionen Rubel)	
Ordentliche Budgeteinnahmen	829,7	1799,5
Hierunter waren:		
a) Direkte Steuern und Ablösungszahlungen	173,2 (= 20,9 Proz.)	220,9 (= 12,2 Proz.)
b) Indirekte Steuern und Gebühren	465,8 (= 56,2 „)	944,6 (= 52,5 „)
Zusammen Steuern	639,0 (= 77,1 Proz.)	1165,5 (= 64,7 Proz.)

Der Rückgang des prozentualen Anteils der Steuern an den Gesamteinnahmen (von 77,1 auf 64,7 Proz.), und zwar in stärkerem Maße bei den direkten als bei den indirekten Steuern, kennzeichnet die Sachlage. Im übrigen ist, wenn wir die einzelnen Steuern prüfend mustern, keine einzige unter ihnen, der mit einiger Bestimmtheit eine baldige bemerkenswerte Entwickelung in aufsteigender Linie vorausgesagt werden kann. Ihren „Aufschwung“ haben sie bisher überwiegend dem stärkeren Anziehen der Steuerschraube zu danken, und diese Anspannung dürfte von der Rückschlagsgrenze nicht weit entfernt sein.

Das Budget bietet drei anscheinend vielversprechende Posten: das Branntweinmonopol, die Forsterträge und die Einnahmen aus Post, Telegraph und Telephon. Das Monopol soll aber, wie der Vergleich zwischen den Brutto- und Nettoeinnahmen lehrt, erst in Zukunft zeigen, was es kann; die Einnahmen aus dem Holzverkauf ferner zehren vom Nationalvermögen; die Füllung der Staatskasse aus den postalischen Einrichtungen endlich erfolgt auf Kosten einer argen Vernachlässigung ihrer weiteren Ausgestaltung. Zudem wird

ein großer Teil des hier erzielten Gewinns durch die seit einigen Jahren bedenklich anwachsenden Opfer zum Unterhalt der Eisenbahnen verschlungen. Das sind keine hoffnungsvollen Aussichten.

Die russische Finanzverwaltung hat sich höchst selten von Erwägungen über die Prinzipien der Gerechtigkeit im Besteuerungswesen anfechten lassen. Sie wird aber gegenwärtig durch eine überwältigende Fülle trüber Wahrnehmungen dazu gedrängt, mit sich ernstlich zu Rate zu gehen, inwieweit etwa auch die Steuerpolitik an dem Unheil Schuld trägt, das wir am kürzesten mit den Schlagworten „Niedergang der Landwirtschaft“ oder „Verfall des Zentrums“ bezeichnen können. Aus den landwirtschaftlichen Konferenzen, die zur Begutachtung der Agrarnot einberufen waren, ist unter vielen anderen Wünschen vielfach auch das Verlangen nach einer Ermäßigung der Steuerlasten hervorgetreten. Der Staat ist in seinen Ansprüchen an die Bauerngemeinden wahrlich bescheiden; von der dem Lande auferlegten direkten Steuer (Grundsteuer im Gesamtbetrage von etwa 10 Mill. Rubel) fallen nur $3^1/_2$ Mill. Rubel speziell auf die bäuerliche Bevölkerung. Freilich schwillt diese unbeträchtliche Last, wie wir oben gesehen haben, durch die Hinzurechnung aller anderen Auflagen auf ungefähr 200 Mill. Rubel an, aber auch diese Riesensumme verliert ihre Schrecken, wenn wir sie über die Millionen steuerpflichtiger Seelen ausbreiten. Nach amtlichen Angaben werden von der Einzelseele auf diese Weise nur $2^1/_2$ Rubel verlangt. Etwa $5^1/_2$ Mark Jahressteuer „für alles“ sind anscheinend kein Nagel zum Ruin. Ein anderes Gesicht gewinnt aber die harmlos anzuschauende Durchschnittsziffer, wenn wir erfahren, daß in den Schwarzerde-Rayons im Zentrum zu zahlen sind: 12 Rubel für einen erwachsenen männlichen Arbeiter, was für den ganzen Bauernhof 20 Rubel oder per Dessätine 2 Rubel 39 Kopeken ausmachen dürfte. Die ungleichmäßige Verteilung der Steuerlast schreit förmlich nach einer Reform, nach mehr Gerechtigkeit, nach einer richtigen Bewertung der Steuerkraft. Man spanne aber seine Hoffnungen auf eine solche Reform, welcher Art sie auch sein möge, nicht zu hoch. Das Grundübel wird nicht durch Steuerrezepte kuriert. So lange die Abgaben und Auflagen an imaginären „Reinerträgen“ einer Wirtschaft haften, die aus dem ihr zugewiesenen Landanteil keine Rente im kapitalistischen Sinne zu erarbeiten vermag, wird das Steuerelend niemals aufhören. Auch die trefflichsten Steuerordnungen werden den Bauer in den notleidenden Gouvernements nicht auf einen grünen Zweig bringen. Das kann nur durch ein planvolles Ineinandergreifen von Maßnahmen bewirkt werden, die allesamt auf die Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der bäuerlichen Bevölkerung zugerichtet sind. Die Steuerverhältnisse Rußlands, die dem ganzen Reichshaushalt zur besten Stütze dienen sollen, stehen unter den Ausstrahlungen einer Wirtschaftsverfassung, deren Träger in ihrer ungeheuren Mehrheit an den Grenzen des Existenzminimums dahinleben. Und für das Existenzminimum des russischen Bauern gibt es nahezu keine unterste Norm.

Nachdruck verboten.

VIII.

Zur Aufsichtsratsfrage in Deutschland.

Von

Prof. Dr. **Otto Warschauer** (Berlin).

Das Aufsichtsratswesen in Deutschland enthält eine Reihe von Problemen, deren Existenz nicht nur die Produktionskraft und den Wohlstand der Nation schwächt, sondern auch deren Moral schädigt. Die Gesetzgebung hat sich zwar bemüht, organische, den Sicherheitsdienst der Aktiengesellschaften betreffende Gebilde zu schaffen, aber das gesteckte Ziel ist nicht voll erreicht und zur Wahrung des öffentlichen Wohlfahrtsinteresses erscheinen Neuerungen unbedingt geboten. Diese Erkenntnis ist allgemein verbreitet. Die nationalökonomische Wissenschaft hat ihr auch vielfach Ausdruck gegeben und die Jurisprudenz läßt sich durchschnittlich von gleichen Empfindungen leiten. Die mannigfachsten Vorschläge [1]) zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände sind gemacht, aber als markantestes Symptom der stark fluktuierenden Bewegung ist die unleugbare Tatsache zu verzeichnen, daß die Vertreter der Wissenschaft sich von den sogenannten „Praktikern“, d. h. von denjenigen Elementen scheiden, die subjektiv an der Lösung der Frage beteiligt sind, und daß die Bemühungen der Theorie bisher fast vollständig erfolglos waren. Auf dieses letztere negative Resultat wirken namentlich zwei Bestimmungsgründe bedingend ein. Einerseits ist es die Macht des Großkapitals, die sich hierbei in hohem Maße geltend macht, jenes Großkapitals, das nicht nur für die direkten Produktionszwecke von entscheidendster Bedeutung ist, sondern das auch in der Gegenwart die intellektuellen Potenzen durch eine eventuell sehr hohe finanzielle Bewertung ihrer geistigen Arbeitskraft direkt an sich zu ziehen versteht und sie zu Werkzeugen seiner, das allgemeine Wohl nicht immer genügend berücksichtigenden Interessen formt. Auf diesen Faktor ist auch das gegen die Theoretiker vielfach

1) Vgl. hierzu namentlich Stier-Somlo, Die Reform des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften. Separatabdruck aus der Zeitschrift für Handelsrecht, S. 8 ff.

animose Verhalten der Presse zurückzuführen. Wer hinter die Kulissen genau zu schauen vermag, sieht unschwer, in welchem innigen Konnex diese letztere häufig, gleichviel ob sie rein politische Interessen oder lediglich finanzielle Ziele verfolgt, zu dem Großkapital steht. Das Großkapital ist vielfach der Despot; es befiehlt und ein Teil der Presse pflegt bedingungslos zu gehorchen. Es wird zwar teilweise von ihr auf einzelne Mißstände des Aufsichtsratswesens hingewiesen, sobald aber von wissenschaftlicher Seite Radikalvorschläge gemacht sind, werden dieselben meistenteils mit der ganzen Autorität, welche die betreffenden Organe auszuüben vermögen, abgelehnt, um das Großkapital und dessen Vertreter nicht abzuschrecken. Es handelt sich hierbei weniger um einen Akt der Gesinnungslosigkeit, wie Selbsterhaltung. In zweiter Linie wirkt hemmend auf die Nutzbarmachung der seitens der Theorie gemachten Vorschläge der direkte Einfluß der Aufsichtsratskollegien und ihrer einzelnen Mitglieder ein, die vielfach zu den angesehensten und ausschlaggebendsten Elementen der bürgerlichen Gesellschaft zählen, in entscheidendsten Kreisen entscheidenden Einfluß ausüben, und die in der Meinung, daß jede gleichwie geartete Aenderung des Aufsichtsratswesens die eigenen Erwerbsinteressen zu schädigen geeignet sein könne, gegen jeden Vorschlag, in welcher Form er auch auftreten möge, Opposition machen, um sich den dauernden Besitz der anscheinend erworbenen Rechte zu sichern. So wird häufig der Kampf gegen die als nötig hingestellten Reformen geführt. Die Mittel zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke differieren. Entweder wird behauptet, daß bezüglich der Aufsichtsratsfrage überhaupt kein Notstand vorläge und daß das, was ist, mit Recht besteht, oder aber, wenn die Mißstände für den Einzelfall nicht geleugnet werden können, wird die Mehrzahl der von den Theoretikern gemachten Vorschläge mit eisiger Kühle aufgenommen und meistenteils in koketter Weise sowie unter ideeller Kapitalisierung der tatsächlichen oder vermeintlichen praktischen Erfahrungen abgelehnt. Unter dem Vorwand des Besserwissens, vielfach aber zur Wahrung finanzieller Vorteile wird dann mit Energie darauf hingewiesen, daß alle diese Neuerungsgelüste von Elementen ausgehen, die keine Fühlung mit dem Erwerbsleben haben, und daß die entworfenen Projekte zwar mehr oder weniger von der bona voluntas ihrer Vertreter geleitet sein mögen, daß ihnen aber das Rückgrat fehle und sie demgemäß die Möglichkeit einer Verwirklichung nicht in sich bergen. So wird von dem Trapez der Praxis vielfach höhnend auf die Bemühungen und den Wert der Theorie, sowie auf die Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Untersuchungen gegenüber dem tatsächlichen Bedarf des wirtschaftlichen Lebens hingewiesen und leichtfertig das Wort des Dichters gemißbraucht, daß hart im Raume sich die Sachen stoßen. Die diesbezüglichen Vertreter der praktischen Erwerbsinteressen sind aber sehr häufig von Ueberhebungen und Einseitigkeitstendenzen nicht frei zu sprechen. Gewiß ist die geschäftliche Empirie ein gewich-

tiger Produktionsfaktor und die Theoretiker dürfen ihn nicht unterschätzen, aber die Eigenart der wissenschaftlichen Forschung und der sie treibenden Motive sollte doch seitens der Praktiker in genügenderem Maße gewürdigt werden, wie dies leider bisher sehr häufig der Fall war. Gerade in der Nationalökonomie ist die Tatsache zu konstatieren, daß für die einzelnen Teile dieser Wissenschaft ein bestimmtes Quantum von Empirie die Vorbedingung der richtigen Erkenntnis ist. Da wo sie nicht vorhanden, rächt sich intellektuell das fehlende Wissen des Autors durch Nichtbeachtung oder Geringschätzung seiner Leistungen in den Kreisen der Fachgenossen auch ohne die geistige Zahlungsweigerung der Praktiker. Bei dem großen Umfange der Wissenschaft jedoch und dem Endziel, das sie zu verfolgen hat, kann die für das Einzelgebiet erforderliche Empirie entweder nur in relativ kurzer Zeit oder indirekt erworben werden, und hier wird sich stets bei den geistig bevorzugteren Elementen ein feines Verständnis für die differierenden Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens mit den Eingebungen und Ausflüssen des wissenschaftlichen Instinktes paaren. Dann liegt eine Leistung des menschlichen Geistes vor, die durchaus nicht gering geschätzt werden darf und der die Praktiker, die lediglich beruflichen Sonderinteressen nachgehen, vielfach verständnislos gegenüberstehen. Auch der treibenden Ursache und dem Zweck der geistigen Arbeit werden sie nur äußerst selten gerecht. Der Gelehrte wird geleitet nicht von dem Drange nach Erwerb, sondern von dem Wunsche nach Wahrheit. In dem Bestreben nach Objektivität muß er sich fern halten von Einflüssen materieller Natur, die zur Trübung des Urteils führen, während der Praktiver nur in den alleräußersten Fällen sich frei zu machen versuchen und verstehen wird von der Subjektivität der Empfindung und Interessen.

Diese Gegensätze zwischen Theorie und Praxis sind scharf erkennbar und schwer zu überbrücken, aber um so erfreulicher ist es, wenn von berufener Seite diesbezügliche Versuche unternommen werden. Riesser, der als Leiter einer der ersten deutschen Banken die engste Fühlung mit dem Geldmarkt besitzt und als ausgezeichneter Kenner des Handelsrechtes den organischen Aufbau der Aktiengesellschaften voll zu würdigen in der Lage ist, hat in einer jüngst erschienenen Schrift [1]) sich mit der Aufsichtsratsfrage in Deutschland beschäftigt und Vorschläge zur Beseitigung der unleugbaren Mißstände gemacht. Bei der aktuellen Bedeutung, welche die Reorganisation des Aufsichtsratswesens dauernd beansprucht und den intellektuellen Einfluß, den der Verfasser als bewährter Praktiker auf einzelnen Gebieten der inneren Handelspolitik ausübt und auszuüben berufen ist, seien die Einzelheiten seiner Schrift im Zusammenhange mit der für die Volkswirtschaft allgemein so wichtigen Frage einer ausführlicheren Erörterung unterzogen.

1) Vgl. Dr. Riesser, Geh. Justizrat, Bankdirektor zu Berlin, Zur Aufsichtsratsfrage. Sonderausgabe aus der Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50-jährigen Dienstjubiläum ihres Vorsitzenden, des Wirklichen Geheimen Rats Dr. Richard Koch. Berlin 1903.

Die Ansichten Riessers entbehren nicht des Reizes der Neuheit, denn er betrachtet das Aufsichtsratswesen von einer Perspektive, die bisher entweder gar nicht oder nur lückenhaft festgehalten worden ist. In richtiger Erkenntnis der gegebenen Verhältnisse scheidet er für die Zwecke seiner Untersuchung die Beratungsfunktionen der Aufsichtsratskollegien von denjenigen der Ueberwachungsfunktionen und es darf nicht unerwähnt bleiben, daß der ersteren die Theorie bisher nicht genügende Beachtung hat zu teil werden lassen. Daß dies der Fall ist, muß auf den Umstand zurückgeführt werden, daß es sich hierbei um Verhältnisse handelt, die nicht durch das Gesetz geschaffen sind oder werden können, denn die Beratungsfunktion ruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und äußert sich in ihren Wirkungen so verschiedenartig, daß dasjenige, was durch sie geleistet wird, nicht auf bestimmte Faktoren zurückgeführt werden kann, die gleichzeitig bei allen Aktiengesellschaften auftreten. Es handelt sich somit um eine Erscheinung, der die Einheitlichkeit der Existenz fehlt und die auf einer gesetzlich nicht kodifizierbaren Unterlage ruht. Diese Beratungsfunktion entspringt individueller Kraft und Leistungsfähigkeit; sie ist das Patengeschenk, welches das neu erwählte Aufsichtsratsmitglied dem betreffenden Unternehmen zuführt und das für dieses letztere eventuell sehr bedeutende Vorteile zu bieten vermag. Der Großindustrielle oder hervorragende Finanzmann, der durch die Art seines Geschäftsverkehrs über eine Fülle von Beziehungen verfügt, kann einen Uebertrag derselben zu Gunsten derjenigen Aktiengesellschaft vornehmen, deren Aufsichtsratsmitglied er ist. Dieser Uebertrag wirkt vielfach produktiv und erzeugt eine Interessengemeinschaft, welche die treibende Ursache dauernder Rentabilität eines Unternehmens werden kann. Die Vermittelungstätigkeit wirkt häufig auch bestimmend auf die Kreditfähigkeit der Gesellschaft ein, und zwar geschieht dies direkt durch Eröffnung neuer Bankbeziehungen oder insofern indirekt, als die Kontokorrentgläubiger sich von der berechtigten Ansicht leiten lassen, daß, wenn bestimmte in finanzieller, großindustrieller oder sozialer Beziehung potente Elemente dem betreffenden Unternehmen als Aufsichtsratsmitglieder angehören, die Gewähr einer hohen Bürgschaft oder eines geringeren Risikos vorhanden ist. So entsteht durch diese eventuelle Beratungsfunktion eine Reihe von Vorteilen, die in ihrer Gesamtheit wohl geeignet sein können, Umsatz, Absatz und Ansehen einer Aktiengesellschaft zu erhöhen, sowie die Wurzeln ihrer Produktivkraft zu vertiefen.

Riesser weist, wenn auch nur mit wenigen Worten, so doch überzeugend auf dies Sachverhältnis hin, aber er begnügt sich nicht nur dessen allgemeinen unleugbaren Wert zu betonen, er stützt sich auch auf bestimmte Sondervorzüge, welche die Richtigkeit seiner Auffassung bestätigen sollen. In der diesbezüglichen Beweisführung jedoch, die sich namentlich auf fünf Punkte erstreckt, ist er minder glücklich. Zuvörderst wird hervorgehoben, daß eine derartige Tätigkeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sich bei der Bemessung

des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft bewährt habe, und mit Recht wird betont, daß die gesamte wirtschaftliche Zukunft des Unternehmens vielfach von der ursprünglichen Normierung des Kapitals, bezw. von dem Umstande bedingt wird, ob dasselbe zu groß oder zu klein fixiert sei. Bei der Organisation einer Aktiengesellschaft wirkt jedoch für die Lösung dieser sehr wichtigen Frage in höherem Maße die Tüchtigkeit und Geschäftskenntnis der Gründer des Unternehmens, wie deren Aufsichtsratsmitglieder entscheidend ein, denn die ersteren bestimmen zuvörderst, welches Kapital der betreffenden Gesellschaft zugeführt werden, bezw. zu welchem Preise ein bereits bestehendes Unternehmen in die Form einer Aktiengesellschaft umgewandelt werden soll. Die Aufsichtsratstätigkeit hat demgemäß zuvörderst noch gar nicht einzusetzen. Das Kollegium kann erst beraten, nachdem die Gründung endgültig sich vollzogen hat und wenn dies der Fall ist, so tritt z. B. die am meisten zu perhorreszierende Gefahr einer Ueberkapitalisierung der Werte nach Lage der gegenwärtigen Verhältnisse äußerst selten auf, denn etwa hierbei begangene Ausschreitungen pflegen sich direkt an ihren Urhebern zu rächen. In den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts war vielfach die Beobachtung zu machen, daß derartige Ueberwertungen stattfanden, die für den weiteren Interessentenkreis äußerlich schwer zu erkennen waren, zu einer ungesunden Fixierung des Betriebskapitales und unter Umständen später auch zum vollständigen Ruin des betreffenden Unternehmens führten. Die neuere Gesetzgebung jedoch beugt diesen Mißständen vor. Der Prospektzwang wirkt wohltätig; gebieterisch [1]) verlangt er die Wahrheit und unparteiisch spiegelt er sie ab. Abgesehen vom Agiosatze der Einführung wird daher dem Kapitalisten eine relative Sicherheit seiner Anlagen geboten, die übermäßige Bemessung der Aktienbeträge bildet die Ausnahme und die diesbezügliche Beratungsfunktion des Aufsichtsrats ist daher vielfach vollständig belanglos oder von minderer, nicht besonders anzuerkennender Bedeutung.

Zweitens wird die betreffende Tätigkeit für die Erhöhung des Betriebskapitales in Betracht gezogen und hierbei namentlich hervorgehoben, daß bei geplanten Kapitalsvermehrungen die Aktiengesellschaften vielfach deswegen große Vorteile haben, weil durch die Reife und Erfahrung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder je nach dem konkreten Fall am besten entschieden werden kann, ob sich die Ausgabe neuer dividendenberechtigter Aktien oder

---

1) Vgl. Börsengesetznovelle vom 23. Juni 1896 § 43: „Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Effekten zum Börsenhandel zugelassen werden, Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie die sonstigen Emittenten, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben, oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapieres für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst." Ferner § 75: „Die gleiche Strafe" — nämlich Gefängnis, Geldstrafe bis zu 15 000 M. eventueller Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte —" trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wesentlich unrichtige Angaben im Prospekt macht".

festverzinslicher Obligationen empfiehlt. Aber auch hier äußert sich wiederum eine Ueberschätzung der eventuell zu leistenden Dienste. Die Frage, welcher Modus der Kapitalserhöhung nach Lage der Verhältnisse am ratsamsten erscheint, wird durchschnittlich von den direkten Verwaltungsorganen einer Aktiengesellschaft in der geeignetesten Form gelöst. Unklarheiten hierüber pflegen nur ausnahmsweise aufzutreten. Kleine Aktiengesellschaften werden meistenteils überhaupt nur die Wahl haben, bei der diesbezüglichen Erhöhung mit der Ausgabe neuer Aktien zu rechnen und die großen Unternehmungen, welche Grundbesitz zu verpfänden in der Lage sind oder unfundierte Schulden aufzunehmen vermögen und daher leicht zur Ausgabe von Obligationen schreiten können, haben in ihren Direktionsmitgliedern durchschnittlich derartig ausgezeichnete und kaufmännisch geschulte Mitglieder, daß sie einer Ergänzung ihres Intellekts für diesen Zweck kaum bedürfen und auf der Bahn der richtigen Erkenntnis sich auch ohne die direkte Leitung und Assistenz der Aufsichtsratsmitglieder zu bewegen vermögen. Dem Kollegium wird dann meistenteils das fait accompli unterbreitet und meistenteils erteilt es auch seine Genehmigung. Da aber, wo Zweifel bestehen, dürfte es durchschnittlich auch nicht zuvörderst die Entscheidung treffen. Wenn die Direktionsmitglieder sich des rechten Weges nicht bewußt sind, werden sie sich doch wohl zuerst an diejenigen Elemente halten, die ihnen beruflich am nächsten stehen. Es dürften daher die Banken oder Bankiers, die das Unternehmen begründet haben und die in einem dauernden Geschäftsverkehr mit ihm stehen, wahrscheinlich in erster Linie angefragt werden, in welcher Form die Erhöhung des Betriebskapitales geeignet erscheint. Diese Elemente sind auch die berufensten direkten Ratgeber; sie kennen den jeweiligen Wellenschlag des Geldmarktes und sind qualifiziert zur richtigen Beurteilung der Frage, ob nach Lage der Verhältnisse festverzinsliche oder dem Schwanken der Konjunktur ausgesetzte Wertpapiere, d. h. Obligationen oder Aktien emittiert werden sollen. Neben den Bankhäusern aber werden die Rechtskundigen, die dem Unternehmen nahestehen, wohl zuvörderst um ihren Rat angegangen werden und die Aufsichtsratskollegien gewissermaßen erst die zweite Instanz bilden. Sie können in der Lage sein, den erstmaligen Beschluß aufzuheben, häufig jedoch werden sie dasjenige akzeptieren, was die direkten Sachverständigen als richtig bezeichnet haben. Sie leiten nicht, sie werden vielfach geleitet. Sie teilen die Hoffnungen der Direktionen und sind häufig durchweg mit allen Maßnahmen derselben einverstanden. Beide Organe sind übrigens in der jüngsten Vergangenheit vielfach von gleichen Instinkten geleitet gewesen und haben bei dem nicht selten krankhaft auftretenden Verlangen nach Mehrung der Betriebskapitalien nicht nur die gesteigerte Produktionsmöglichkeit des Unternehmens, sondern die mit der Ausgabe junger Aktien häufig verknüpften Agiogewinne zuvörderst in Betracht gezogen. Gerade in dieser übertriebenen, von den Aufsichtsratskollegien vielfach gebilligten und durch dieselben

auch vielfach provozierten Erhöhung der Aktienbeträge sind Verhältnisse geschaffen worden, welche einen sehr entscheidenden Bestimmungsgrund der letzten Wirtschaftskrisis bilden. Es liegt daher gar keine zwingende Veranlassung vor, allgemein gerade auf diesem Gebiete den Aufsichtsratskollegien Verdienste vindizieren zu müssen. Im Gegenteil! Ihre Beratungsfunktion hat durchschnittlich bei der Erhöhung der Betriebskapitalien sich nicht bewährt; sie hat entweder gar nicht oder nicht genügend eingesetzt, jedenfalls aber im Saldo ihrer Erscheinung nicht zur gesteigerten Sicherheit der Aktionäre beigetragen und dieselben vor Enttäuschungen und Verlusten geschützt[1]).

Als dritter Sondervorzug wird die Tatsache hingestellt, daß durch die Aufsichtsratskollegien, bezw. deren Einzelmitglieder eine richtige Disposition über die Mittel der Gesellschaft vieifach ermöglicht worden sei und werden könne. Aber auch dieser Vorzug und diese Möglichkeit haben einen nur relativen Wert. Je größer ein Unternehmen ist, desto schwieriger wird es dem Aufsichtsrat, gerade auf diesem Gebiete erfolgreich einzugreifen. Bei der Bank für Handel und Industrie z. B. dürfte es wohl ausgeschlossen sein, daß das Aufsichtsratskollegium direkte Anweisungen gibt, in welcher Art die richtige Disposition der Barmittel zu erfolgen habe. Den Direktionsorganen muß die Initiative hierfür zustehen, sie entscheiden, und vielfach würde eine Intervention Dritter wahrscheinlich mehr schaden als nützen. Die bona fides bedingt und die Intelligenz, die Geschäftsschulung und der kaufmännische Scharfblick derjenigen, die zuvörderst zur Leitung des Unternehmens berufen sind, haben sich zu bewähren. Dies dürfte bezüglich der Disposition der Mittel nicht nur bei großen Transaktionen z. B. der Emission von Renten und Dividendenpapieren, sondern durchschnittlich auch bei den direkten Kontokorrentschuldnern der Fall sein. Die Kreditkontrolle über dieselben dauernd vorzunehmen, ist den Aufsichtsratsmitgliedern vollständig genommen und wäre auch meistenteils zwecklos, weil sie die Besitzverhältnisse der einzelnen Debitoren nicht genau kennen können oder zu überschauen vermögen und in der diesbezüglichen Sachkenntnis von den Direktionsmitgliedern übertroffen werden. Es dürfte daher nur ganz ausnahmsweise vorkommen, daß ein Aufsichtsratskollegium die richtige Disposition über die Mittel der Gesellschaft zu treffen, bezw. eine falsche zu verhindern in der Lage ist, und gleich anfechtbar erscheint die an vierter Stelle erhobene Behauptung, daß die Aufsichtsratskollegien sich durch den ihnen zustehenden Einfluß auf die Bemessung der Dividenden hervorragende Verdienste erworben haben. Gewiß mag es richtig sein, daß in

---

1) Am 17. März 1898 erfolgte eine Erhöhung des Aktienkapitals bei der Leipziger Bank um 16 Mill. M.; am 25. Juli 1901 wurde der Konkurs angemeldet. Am 3. Mai 1899 wurde das Aktienkapital der Elektrizitätswerke Kummer & Co. um 2 500 000 M. erhöht, am 15. Juni 1901 über das Unternehmen der Konkurs verhängt und eine große Anzahl gleicher Fälle könnte leicht vorgeführt werden.

einzelnen Fällen Mitglieder des Aufsichtsrates unter Hinweis auf eventuell zukünftige Preisschwankungen und Verluste, oder unter Betonung der Notwendigkeit und des Wertes der Reserven die Verteilung einer geringeren, statt der vom Vorstande beantragten Dividende angeregt und durchgesetzt haben. Aber auch hier dürften die Ausnahmen nur die Regel bestätigen, denn auch hier kann leicht die Beobachtung gemacht werden, daß vielfach Direktionen und Aufsichtsrat von gemeinsamen Hoffnungen in Bezug auf die Dauer der Konjunktur, der möglichst vollen Ausschüttung der Gewinne, den Reiz der Kurssteigerung u. s. w. getragen werden und daß sie nur selten fürsorglich der Zukunft gedenken und die Rerserven genügend stärken. Sie kapitalisieren so häufig die Gunst des Augenblicks, unbeschadet der schweren Folgen, welche stark differierende Dividenden auf den Kredit, den Ruf und den Kurs der Gesellschaft auszuüben vermögen. Zum Beweise dieser Behauptung sei aus der Fülle des gegebenen Materials nur auf wenige, allerdings höchst charakteristische Fälle hingewiesen. Es bezifferten sich z. B. die Dividenden

		1896	1897	1898	1899	1900	1900	1902
der Vereinigten Kammerichschen Werke	auf	8 %	20 %	20 %	15 %	0 %	0 %	0 %
„ Geisweider Eisenwerke	„	7 „	14 „	14 „	20 „	25 „	12 „	0 „
„ Neußer Eisenwerke	„	—	— „	13 „	24 „	21 „	0 „	0 „
des Façoneisenwalzwerk Mannstädt & Co.	„	—	12 „	15 „	20 „	35 „	0 „	0 „

Es wäre sehr leicht, eine größere Anzahl diesbezüglicher, in den Dividenden der einzelnen Geschäftsjahre so sehr differierenden Aktiengesellschaften, die in den guten Jahren nicht der Eventualität schlechter Zeiten gedachten, namhaft zu machen. Dies würde jedoch zu weit führen und nur die Tatsache sei nochmals betont, daß die die Dividendenpolitik bezügliche und als rühmlichst charakterisierte Tätigkeit des Aufsichtsrats als eine für die Gesamtheit der Erscheinungen zutreffende nicht bezeichnet werden kann.

Zum Schluß wird als besonderer Vorzug jener Beratungsfunktionen auf den Umstand hingewiesen, daß fast täglich wertvolle Ratschläge von Aufsichtsratsmitgliedern bei dem An- und Verkauf von Waren oder Rohmaterialien, der Eingehung oder Lösung von Geschäftsverbindungen, der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Kartelle oder Syndikate abzuschließen seien, der Aufnahme neuer Artikel oder Gewinnung neuer Absatzwege, bei der Aufsuchung neuer Kundschaft u. s. w. erteilt werden. Doch auch hier handelt es sich nur um Ausnahmefälle und selbst diese können nur einen bedingten Wert beanspruchen. Wie viele Aktiengesellschaften haben in der jüngsten Zeit Unterbilanzen und Defizite aufzuweisen, weil sie auf Jahre hinaus z. B. Abschlüsse in Eisen in zu großen Quantitäten und bei zu hohen Preisen vorgenommen hatten und wie selten ist es vorgekommen, daß gerade auf diesem Gebiete eine genügende Sachkenntnis der Aufsichtsratsmitglieder vorhanden war oder, selbst wenn dies der Fall, zu Gunsten des betreffenden Unternehmens verwertet wurde! Uebrigens darf doch auch nicht übersehen werden, daß es nicht nur kluge, erprobte und im Interesse der Aktiengesell-

schaften gut verwendbare Aufsichtsratsmitglieder gibt, sondern daß auch unerfahrene und unzuverlässige diesbezügliche Elemente auftreten, die schlechte, sachlich verfehlte und von subjektiven Erwerbsinteressen geleitete Ratschläge erteilt haben, welche den vorübergehenden oder endgültigen Verfall einer Gesellschaft verursachten. Damit soll, wie bereits hervorgehoben, die eventuelle Beratungsfunktion des Aufsichtsrates als solche in der allgemeinen Bedeutung und der Möglichkeit ihrer Bewertung nicht unterschätzt werden; sie kann häufig mit Erfolg einsetzen, sie hat vielfach Segensreiches geschaffen, aber sie ist durchschnittlich nicht als wirksames Palliativmittel gegen die mit dem Aufsichtsratswesen sich verknüpfenden Mißstände und Auswüchse zu bezeichnen. Diese letzteren nagen in mannigfacher Beziehung an der Moral des Volkes und die Ursache ihrer Existenz ist lediglich in dem Umstande zu suchen, daß die Hauptfunktion, für welche die Aufsichtsratskollegien ins Leben gerufen werden, nicht genügend ausgebildet ist. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ruht, wie dies das Wort schon andeutet, in der Ueberwachungsfunktion, die als Kontrollinstanz sich zu bewähren hat und mit der allein bisher sich die Gesetzgebung[1]) und zwar in einer wenig glücklichen und erfolgreichen Weise beschäftigt hat. Zuvörderst sind hierdurch dem Aufsichtsrat Pflichten[2]) oktroyiert, die derselbe nicht zu erfüllen vermag. Denn weder dem Gesamtkollegium, noch dem einzelnen Mitgliede dürfte es möglich sein, sich über das Getriebe namentlich einer großen Unternehmung in allen ihren Einzelheiten genau zu informieren. Das Gesetz stellt daher Ansprüche, die wegen ihrer mangelhaften Präzision vielfach als unerfüllbare bezeichnet werden müssen. Es wird nun zwar behauptet, daß der Sinn des § 246 Absatz 1 ein anderer sei, als sein Wortlaut vermuten läßt, aber diese Auffassungsweise darf absolut nicht gelten, denn die Sprache eines Gesetzes soll derartig klar und deutlich gefaßt sein, daß die Möglichkeit einer differierenden Auslegung nicht gegeben ist. Gesetze, die in Sinn und Wortlaut differieren, sind als schädliche zu bezeichnen und zu ändern. Dieser unglücklich formulierte § 246 wird auch mit Recht vielfach als der Sündenbock für die Mißstände bezeichnet, die im Aktienwesen auftreten, und um diese zu mindern, fordert Riesser in einem selbständig entworfenen Gesetzesvorschlag, daß in Zukunft der Gesellschaftsvertrag bestimmen soll, „nach welchen Richtungen und in

---

1) Vgl. § 246 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897: „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten

2) Vgl. hierzu auch meine Schrift „Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland“, Berlin 1902, S. 7 ff.

welchen Zeitabschnitten mindestens der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstandes während des Betriebsjahres zu prüfen verpflichtet ist. Diese Prüfung hat der Aufsichtsrat selbst oder, unter seiner Verantwortung, durch bestimmte Mitglieder vorzunehmen oder nach einzelnen, im Gesellschaftsvertrage anzugebenden Richtungen durch besondere Sachverständige vornehmen zu lassen".

Die vorgeschlagene Aenderung ist gewiß erstrebenswert und eine Gleichmäßigkeit der Kontrolle in zeitlicher Beziehung sicherlich erwünscht, denn der innere Wert des Aufsichtsratswesens würde sich zweifelsohne steigern, wenn von Gesetzeswegen allgemeine Normativbestimmungen getroffen würden, deren bisheriger Mangel mit Recht seitens der Aktionäre vielfach beklagt worden ist. Die Revisionen werden zwar zur Zeit vorgenommen, aber in welcher Reihenfolge sich dies während der Dauer eines Geschäftsjahres vollzieht, bleibt dem Ermessen des Aufsichtsrats überlassen. Gewiß bestehen auch viele Aktiengesellschaften, für welche die vorgeschriebene Kontrolle gleichmäßig erfolgt, aber eine noch größere Anzahl diesbezüglicher Unternehmungen dürfte zu konstatieren sein, bei denen für die vorgeschriebene Revision ein einheitlicher Plan der Wiederholung nicht vorliegt. Für je längere Zeiträume nun die Kontrolle vorgenommen wird, desto unvollkommener gestaltet sie sich namentlich bei größeren Unternehmungen. Der empfohlene Vorschlag ist daher durchaus beachtenswert. Die hierbei ergänzungsweise gestellte Forderung jedoch, daß die diesbezügliche Präzisierung der Ueberwachungspflichten dem Gesellschaftsvertrag zu überlassen sei, dürfte bei etwaiger Durchführung den Effekt der Maßnahme wesentlich mindern. Nach § 182 des Handelsgesetzbuches muß der Inhalt des Gesellschaftsvertrags von mindestens 5 Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. Diesen Vertrag schließen zuvörderst nicht diejenigen Elemente ab, in deren dauernden Besitz meistenteils die Aktien übergehen, sondern er wird durchschnittlich von den Gründern des betreffenden Unternehmens entworfen, welche Zahl und Umfang der Revisionen wahrscheinlich häufig auf ein Mindestmaß begrenzen dürften. Jede spätere Aenderung der einmal getroffenen Bestimmungen ist jedoch bekanntermaßen mit großen Schwierigkeiten verknüpft, und der Versuch ihrer Einführung kann durch die leicht beeinflußbaren Generalversammlungsbeschlüsse ohne Schwierigkeit vereitelt werden. Die gestellte Forderung wird daher nur dann Lebenskraft erhalten und die bisherigen Mißstände zu mindern vermögen, nicht wenn durch den Gesellschaftsvertrag die zeitliche Fixierung der Revisionen erfolgt, sondern wenn das Gesetz selbst die diesbezüglichen und endgültigen Bestimmungen allgemein trifft.

Der Schwerpunkt der Riesserschen Reformvorschläge ruht jedoch nicht in dem vorgeschlagenen Umbau des § 246. Behufs Prüfung des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes, sowie behufs Untersuchung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung soll die Generalversammlung jeder Aktien-

gesellschaft mindestens zwei Revisoren (Rechnungsprüfer) wählen und deren Vergütung feststellen. Dem Vorstand ferner ist die Pflicht aufzuerlegen, den betreffenden Persönlichkeiten Einsicht in die Bücher und Schriftstücke des Unternehmens, die Gesellschaftskasse und die Wertpapiere, sowie Warenbestände zu gestatten, und die Revisoren haben alle Erklärungen und Nachweise zu verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Obliegenheiten erfordert. Durch die Berufung offizieller Revisoren soll demnach eine Gesundung des Aufsichtsratswesens herbeigeführt werden und es fragt sich nun, ob das empfohlene Verfahren dem genannten Zwecke zu genügen vermag. Die mannigfachsten Bedenken sprechen hingegen. Zuvörderst ist die durchschnittliche Eigenart fast aller Generalversammlungen zu würdigen, denen zwar die Möglichkeit gegeben ist, Initiativen zu ergreifen, die aber, wie sich die Verhältnisse sehr häufig in der Praxis abspielen, meistenteils dasjenige beschließen, was die Verwaltungsorgane als richtig erachten. Oppositionsvorschläge der Aktionäre gehören zu den Seltenheiten und sind meist mit Mißerfolgen verknüpft. Die endgültige Lenkung einer Gesellschaft ruht in den Händen ihrer geschäftlichen Exekutionsorgane. Die Selbständigkeit der Generalversammlungen gehört zu den Ausnahmen und dies muß und wird immer der Fall sein, weil den Outsiders vielfach gar nicht die Möglichkeit gegeben ist, in das Geschäftsgetriebe eines Unternehmens verständnisvoll hineinzuschauen. Die Aktionäre lassen sich daher auch weniger von Sachkunde wie von bestimmten Vertrauensmotiven leiten; sie lenkt der Glaube, nicht das Können. Die Generalversammlung ist aber ferner nicht nur ein Mittel für die Zwecke der Aktionäre, sie ist bei weitem häufiger ein Werkzeug für die Maßnahmen der Verwaltung. Obwohl gesetzlich jeder Aktionär die Berechtigung hat, sein Stimmrecht geltend zu machen, entscheiden doch die Mehrheitsbeschlüsse, die leicht durch künstliche Mittel, wie z. B. vorübergehenden Aktienerwerb der Großkapitalisten hervorgerufen werden können und denen die Minderheit der Aktionäre fast vollständig wehrlos gegenübersteht. Es dürfte somit auch für den vorliegenden Fall sehr schwer sein, aus der Mitte der Generalversammlung Persönlichkeiten namhaft zu machen, die für die Revisionszwecke als die geeignetsten zu bezeichnen sind, oder aber Direktionen und Aufsichtsratskollegien werden hierfür nur diejenigen Elemente namhaft machen, welche sie selbst als die qualifiziertesten betrachten. Der Generalversammlung wird dann schließlich gar nichts anderes übrig bleiben, als diese letzteren auch zu wählen, es werden nur diejenigen Persönlichkeiten Revisionsfunktionen zuerteilt erhalten, die den Verwaltungsorganen passen und der Zweck des Unternehmens dürfte ganz abgesehen davon, daß Vorstand und Aufsichtsrat einer Gesellschaft überdies noch das Recht haben sollen, unter bestimmten Voraussetzungen die von der Generalversammlung selbständig gewählten Revisoren abzulehnen, vielfach vollständig illusorisch werden.

Bezüglich der warm empfohlenen Neuerung wird auf die jüngste

englische Gesetzgebung [1]) hingewiesen, derzufolge die Bilanz einer jeden Aktiengesellschaft durch mindestens einen Revisor geprüft werden muß, der jederzeit Einsicht in die Bücher, Abrechnungen und Belege der Gesellschaft nehmen kann und befugt ist, von den Mitgliedern des Direktoriums und den Beamten der Gesellschaft diejenige Auskunft zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlich ist. Diese Organisation erscheint für England um so gebotener, als dort bekanntermaßen eigentliche Aufsichtsratskollegien nicht existieren, aber auch dort hat sich herausgestellt, daß diese Revisoren sehr häufig nur Strohmänner sind und daß ihr dauerndes Verbleiben im Amt von dem Wohlwollen der Direktoren, d. h. derjenigen Persönlichkeiten abhängt, die sie zu kontrollieren berufen werden. Abgesehen von diesem Tatbestand können jedoch auch gegen die empfohlene Institution als Mittel zur Beseitigung der Aufsichtsratsmißstände noch anderweitige schwerwiegende Gründe vorgeführt werden, welche die Minderwertigkeit der Maßnahme beweisen dürften. Der Revisor kann nur die Aufgabe haben, die Buchführung als solche zu kontrollieren, und auch hier ist die Möglichkeit nicht immer gegeben, denn die Personalkonten sowohl, wie die toten Konten können vielfach unschwer nach dem Willen der Verwaltungsorgane geschoben und geändert werden. Es gibt eine Kunst der Buchführung, die mit zureichenden Mitteln das Falsche zu verhüllen vermag. In die Tiefe der Dinge zu schauen und die vorgenommenen Verschleierungen nachträglich zu erkennen, wird für Dritte vielfach sehr schwer und als eine mit der äußersten Sachkenntnis verbundene Transaktion zu bezeichnen sein. Die Güte eines Unternehmens und die Richtigkeit der Dispositionen seiner Verwaltungsorgane lediglich und vollständig nach den Kriterien einer Bilanz erkennen zu wollen, darf überdies als Illusion betrachtet werden. In dem die Leipziger Bank betreffenden Prozeß erklärten die Sachverständigen, daß die Bücher ordnungsmäßig geführt seien; es liefen jedoch ungeheuere Verpflichtungen der Bank, die aus der Buchführung gar nicht ersichtlich waren. Die Bank hatte viele Millionen Wechsel von der Trebergesellschaft übernommen und weiterbegeben, und die hieraus entstandenen Giroverbindlichkeiten waren für die Fernerstehenden gar nicht zu erkennen. Bürgschaften, Garantien, Lieferungs- und Abnahmeverträge können gleichfalls bilanzmäßig schwer dargestellt werden und auch die Qualitätsbewertung der Vorräte unterliegt vielfach dem Belieben der Direktoren. Bei der Bedburger Wollindustrie ergab sich im März 1904, daß ein Defizit von 390 000 M. vorhanden sei, weil in den früheren Bilanzen die Vorratsmengen quantitativ und qualitativ zu hoch bemessen waren. Willkürliche Aenderungen der Bestandsaufnahme waren seitens der Direktion erfolgt und von den offiziell bestellten Revisoren nicht erkannt

1) Vergl. hierzu § 21 des Companies act vom 8. August 1900, sowie Adolf Weber, Die Revisoren der englischen Aktiengesellschaften im „Bank-Archiv“ III, No. 2.

worden. Dergleichen Fälle dürften nicht selten eintreten, denn zur tatsächlichen Prüfung einer Bilanz gehört nicht nur die Fähigkeit, Buchübertragungen und Additionen zu kontrollieren, die Revision muß auch geleitet werden von der vollen Sachkenntnis und dem intellektuellen Vermögen, den Geist der Geschäfte zu erkennen und zu beurteilen. Hierfür aber ist der Revisor nur ausnahmsweise qualifiziert und deshalb hat jede Bilanzkontrolle einen nur relativen Wert; sie wird sich meistenteils nur auf Aeußerlichkeiten beschränken können, in den Kernpunkt der Dinge einzudringen ist ihr vielfach versagt und eine materielle Prüfung der Verhältnisse erfolgt durch sie nur in den alleräußersten Fällen.

Aber auch technische Schwierigkeiten stellen sich der Durchführung der empfohlenen Maßnahme hemmend entgegen. Die Zahl der deutschen Aktiengesellschaften beziffert sich zur Zeit auf über 5000 und bei der großkapitalistischen Produktionsweise, welche die Gegenwart belebt, ist eine dauernde Steigerung dieser Unternehmungsform bestimmt vorauszusehen. Erhält die gestellte Forderung Gesetzeskraft, so muß sich eine Nachfrage nach Revisoren einstellen, die kaum befriedigt werden könnte. Die Ausbildung eines neuen und eigenartigen Beamtentums wäre hierfür nötig, das dem numerischen Bedarfe entspricht und sachlich den gestellten Ansprüchen zu genügen vermag. In England wird der Versuch zur Gewinnung selbständiger Rechnungsführer seit einer Reihe von Jahren durch 2 Gesellschaften [1]) unternommen. Der betreffende Kandidat hat zuvörderst in einer Vorprüfung den Nachweis mathematischer, geschichtlicher, geographischer und sprachlicher Kenntnisse zu geben, dann sich einer fünfjährigen, durch eine Zwischenprüfung unterbrochenen Lehrzeit zu unterziehen und endlich eine Schlußprüfung zu absolvieren, bei welcher Buchhaltung und Rechnungswesen, sowie Handels- und Konkursrecht die Examensfächer sind. Nachweislich genügt jedoch diese Vorbildung nicht; sie gewährt nicht dasjenige, was der Revisor zu leisten berufen ist, sie gibt dem Einzelnen nicht die erforderliche Sachkunde und ist nicht geeignet, den Scharfblick des Kaufmanns zu schulen. Der englische Revisor ist daher vielfach nichts anderes, als ein kostspieliges Dekorationsstück; entwickeln sich die Verhältnisse einer Aktiengesellschaft günstig, so hat er meistenteils seine Schuldigkeit getan, sind sie ungünstig, so fehlt ihm durchschnittlich die Fähigkeit, die vorhandenen Mißstände zu erkennen. Eine Uebertragung dieser Institution auf Deutschland kann daher weder als empfehlenswert noch als sicherheitsbürgend bezeichnet werden, und alle im Verfolg hiermit einzuleitenden Maßnahmen dürften große Resultate nicht zu erzielen vermögen. So wird, um den für die deutschen Aktiengesellschaften erforderlichen Bedarf zu decken, die Errichtung von Sondergesellschaften empfohlen, die mit einem Betriebskapital von mindestens 1 Mill. M. ausgestattet

1) Es sind dies das Institute of Chartered Accountants und die Society of Accountants and Auditors.

und angehalten sein sollen, Revisoren auszubilden, statutarisch für deren Integrität einzustehen, sowie dafür zu haften, daß sowohl der Inhalt des Prüfungsberichtes vor dessen Vorlegung in der Generalversammlung, als auch die den Revisoren gelegentlich ihrer Prüfung zur Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge nicht unbefugten Dritten mitgeteilt werden. Dieser Vorschlag hängt vollständig in der Luft. Es besteht zwar zur Zeit die Deutsche Treuhand-Gesellschaft, die annähernd den genannten Zwecken entspricht und gut organisiert ist, aber diese eine Gesellschaft kann unmöglich den Bedarf an Revisoren von über 5000 Aktiengesellschaften decken, und es erscheint in hohem Maße fraglich, ob in Anbetracht der durchschnittlich nicht zu hoch zu bemessenden Rentabilität sich die genügende Anzahl von Kapitalisten für die erforderlichen Unternehmungen finden wird oder ob, selbst wenn dies der Fall ist, alle nötigen Kautelen gegeben werden können. Wahrscheinlich dürfte auch die innere Leistungsfähigkeit der betreffenden Gesellschaften sehr differieren. Pflichtwidrigkeiten der Angestellten werden sicherlich nicht ausbleiben und eine positive Bürgschaft, daß der Revisor dem tatsächlichen Zweck seiner Bestimmung zu entsprechen vermag, ist durchaus nicht gegeben. Auch durch die eventuelle Maßnahme, daß der Bericht der Revisoren durch den Aufsichtsrat nachzuprüfen sei, bessert sich die Sachlage nicht, denn dies entspricht nur dem Status quo nunc, der dem Aktionär wenig Sicherheit bietet. Der Aufsichtsrat bleibt dann die Superrevisionsbehörde; das ist er in der Gegenwart schon vielfach, und die Mißstände, die sich hieraus ergeben, sind so offenkundiger Natur, daß sie nicht wiederholt aufgezählt zu werden brauchen. Endlich auch die Bestimmung, daß der Beschluß der Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nichtig sein soll, wenn er nicht auf Grund des vorgeschriebenen Berichtes der gewählten oder ernannten Revisoren erfolgt, ist vollständig belanglos, denn wenn die Revisoren nichts taugen, ist auch ihr Bericht nichts wert. Das ganze Revisoreninstitut fällt somit in sich zusammen, und das erstrebte Ziel, die Aktionäre in höherem Maße wie bisher zu schützen, wird hierdurch kaum erreicht werden. Jedenfalls aber dürften diese letzteren bei einer Durchführung des Planes noch mehr belastet werden, als dies jetzt schon der Fall ist. Logischerweise müßten die Mittel zur Bezahlung der eventuellen Revisoren von den Tantièmen der Aufsichtsratsmitglieder in Abzug gebracht werden. Dies ist jedoch nicht verlangt, denn die diesbezüglich zu zahlenden Beträge sollen jeweilig von der Generalversammlung festgestellt werden. Demgemäß erhöhen sich die Spesen des Unternehmens, sein Reingewinn mindert sich, die Aufsichtsratskollegen werden finanziell und substanziell entlastet und das Maß der von ihnen geforderten Pflichten sinkt. Somit dürfte gerade das Gegenteil von demjenigen erreicht werden, was bezweckt ist.

Die vorgeführte Theorie des Praktikers kann daher als ein taugliches Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände nicht

bezeichnet werden, und es ist in hohem Maße erfreulich, daß sie nicht von einem direkten Berufsvertreter der nationalökonomischen Wissenschaft aufgestellt worden ist, denn sonst dürfte zweifelsohne wohl mit besonderem Nachdruck von denjenigen Elementen, die subjektiv an der Frage interessiert sind, der Vorwurf einer mangelhaften Berücksichtigung der die Praxis bedingenden Verhältnisse erhoben werden. Eine Gesundung des Aufsichtsratswesens wird durch die von Riesser empfohlenen Maßnahmen kaum herbeigeführt werden. Hierfür sind schärfere Geschütze aufzuziehen, und in diesem Sinne sei teilweise nochmals auf die Vorschläge hingewiesen, die bereits an anderer Stelle ausführlich begründet und formuliert worden sind[1]). Im Interesse aller Aktiengesellschaften erscheint es nötig, daß das finanzielle Interesse der Aufsichtsräte sich enger wie bisher mit den Geschicken desjenigen Unternehmers verkettet, zu dessen Kontrolle sie berufen werden. Demgemäß sollte jedes Einzelmitglied eine bestimmte Anzahl von Anteilscheinen der von ihm zu kontrollierenden Gesellschaft während seiner Amtsdauer zu besitzen verpflichtet sein. Ferner ist der Akkumulierung von Aufsichtsratsstellen in den Händen Einzelner das Prinzip der individuellen Stellenbegrenzung entgegenzustellen, d. h. durch Statut oder Gesetz sollte genau bestimmt werden, wie viele derartige Stellen ein Einzelner im Höchstfalle übernehmen darf. Der Mittelpunkt der anzubahnenden Reformen jedoch hat in einer neuen, begrifflich und sachlich scharf zu formulierenden, die individuelle Arbeitsleistung jedes Aufsichtsratsmitgliedes regelnden Gesetzesvorschrift zu ruhen, derzufolge zu Lasten des Einzelnen eine Scheidung der Funktion eintritt, deren kombinierte Erfüllung bisher dem Gesamtkollegium zufällt. Jedem Aufsichtsratsmitglied sollte daher ein bestimmtes Dezernat überwiesen werden, dessen Kontrolle ihm zuvörderst obliegt und über das er bei den monatlich abzuhaltenden Plenarversammlungen Bericht zu erstatten, bezw. Reklamationen entgegenzunehmen hat. Wenn auch diese Mittel zur Beseitigung der vorhandenen und unleugbaren Mißstände nicht geeignet erscheinen oder, wie ein Teil der Börsenpresse sich auszudrücken beliebte, den „Vorzug der Undurchführbarkeit“ haben, so dürfte gegenüber dem finanziellen Sinekurentum, das so häufig auftritt und dem vielfach eine genügende Arbeitsleistung des Nutznießers nicht gegenübersteht, wohl die Frage berechtigt sein, ob nicht eine vollständige Beseitigung der Aufsichtsratskollegien oder unter Erlaß neuer Normativbestimmungen eine Umwandlung derselben in eigentliche „geschäftliche Beiräte“ im Interesse der Volkswirtschaft liegt. Die Verhältnisse in England liefern jedenfalls den Beweis, daß der erstere Fall möglich ist und die Aktiengesellschaften hierbei eine von Deutschland wesentlich differierende Entwickelungsfähigkeit nicht finden.

1) Vgl. meine obige Schrift S. 14, 18, 19 ff., 35 ff.

Nachdruck verboten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IX.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1902.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse, Privatdozenten an der Universität Halle.

(Schluß.)

Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrg. 1902.

Verordnung, die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Bodensee betr. Vom 14. Febr. 1902, S. 53.

Verordnung, den Verkehr mit Milch betr. Vom 10. Mai 1902, S. 101.

Bekanntmachung, die Pferdeaushebungsvorschrift betr. Vom 1. September 1902, S. 260.

Landesherrliche Verordnung, die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betr. Vom 15. Dezember 1902, S. 361.

Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren betr. Vom 10. März 1902, S. 57.

Verordnung, die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften betr. Vom 20. März 1902, S. 59.

Verordnung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien betr. Vom 26. März 1902, S. 60.

Verordnung, die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betr. Vom 3. Mai 1902, S. 73.

I. Gewerbegerichte. § 1. Die Gewerbegerichte haben Tabellen über ihre Rechtsprechung, ihre Tätigkeit als Einigungsamt, sowie über die von ihnen abgegebenen Gutachten und gestellten Anträge nach angegebenen Formularen zu führen.

§ 4. 1) Auf Grund dieser Tabellen haben die Gewerbegerichte Darstellungen für die Zwecke der Reichsstatistik und der Landesstatistik nach gegebenen Formularen zu fertigen. 2) Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres sind die Darstellungen für die Zwecke der Reichsstatistik dem Justizministerium, die Darstellungen für die Zwecke der Landesstatistik unter Anschluß der Tabellen dem Landgerichte vorzulegen, welches nach Prüfung eventuell Ergänzung und Berichtigung dieselben dem Justizministerium vorlegt.

II. Gemeindevorsteher. § 7. 1) Die Bürgermeister haben über die Streitigkeiten, welche bei ihnen auf Grund der §§ 76 und 83 des Gewerbegerichtsgesetzes

(R.G.Bl. 1901, S. 353 ff.) anhängig werden, Tabellen nach gegebenen Formularen zu führen. Die gleiche Pflicht liegt im Falle des § 79 des Gewerbegerichtsgesetzes dem Stellvertreter des Bürgermeisters ob. 3) Die abgeschlossenen Tabellen des abgelaufenen Jahres sind längstens bis 10. Januar dem Bezirksamte vorzulegen.

§ 8. Das Bezirksamt unterzieht die Tabellen einer Prüfung, veranlaßt etwa nötige Ergänzungen oder Berichtigungen, fertigt für jeden Amtsgerichtsbezirk eine Darstellung nach gegebenem Formular an und übersendet eine Abschrift dieser Darstellung dem Amtsgerichte, welches diese dem Justizministerium vorlegt.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betr. Vom 17. Juli 1902, S. 191.

Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) betr. Vom 7. August 1902, S. 256.

Verordnung, den gewerbsmäßigen Handel mit Pferden und Rindvieh betr. Vom 22. Mai 1902, S. 108.

Landesherrliche Verordnung, die Besetzung der Kammern für Handelssachen betr. Vom 29. Mai 1902, S. 112.

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899 betr. Vom 8. Januar 1902, S. 41.

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 betr. Vom 8. Januar 1902, S. 43.

Verordnung, die Neueinschätzung der Grundstücke betr. Vom 10. April 1902, S. 64.

Verordnung, den Vollzug des Weinsteuergesetzes betr. Vom 2. Juni 1902, S. 115.

Verordnung, die Verwaltung der Schaumweinsteuer betr. Vom 18. Juni 1902, S. 125.

Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betr. Vom 30. Juni 1902, S. 127.

Die ordentlichen Ausgaben für 1902 betragen	*83 800 489 M.*
„ „ Einnahmen für 1902 betragen	*83 578 147 „*
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1902	*222 342 M.*
Die ordentlichen Ausgaben für 1903 betragen	*84 633 403 M.*
„ „ Einnahmen für 1903 betragen	*83 284 779 „*
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1903	*1 348 624 M.*
Die außerordentlichen Ausgaben für 1902/1903 betragen	*18 745 575 M.*
„ „ Einnahmen für 1902/1903 betragen	*4 404 579 „*
Ueberschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1902/1903	*14 340 996 M.*

Unter Hinzuziehung des im ordentlichen Etat für die Jahre 1902 und 1903 nachgewiesenen Ausgabeüberschusses von 222 342 M. und 1 348 624 M. = 1 570 966 M. ergibt sich ein Fehlbetrag von 15 911 962 M.; durch die Zinsen der Amortisationskasse und einen außerordentlichen Zuschuß aus dieser Kasse zu decken.

Verordnung, die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betr. Vom 27. August 1902, S. 257.

Betrifft die Gebühren für Dienstverrichtungen im Feuerversicherungswesen.

Verordnung, die Umschreibung staatlicher Schuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigter betr. Vom 20. Dezember 1902, S. 373.

Gesetz, das Wohnungsgeld betr. Vom 12. Juni 1902, S. 117.

Der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld bestimmt sich mit Wirkung vom 1. Januar 1902 nach einem bestimmten Tarif: 10 Gehaltsklassen, 5 Ortsklassen. Beträge von 150—1800 M.

Gesetz, die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr. Vom 17. Juli 1902, S. 192.

Bekanntmachung, die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr. Vom 31. Juli 1902, S. 215.

Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betr. Vom 27. Juli 1902, S. 208.

Die §§ 1 und 2 entsprechen den §§ 1 und 2 des preußischen Gesetzes über die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902. G. S., S. 153, cf. Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 26, S. 755 ff.

§ 3. Durch landesherrliche Entschließung können die nach § 1 und 2 festgesetzten Pensionen und Renten bei besonderen Umständen in widerruflicher Weise erhöht werden — Pension bis zur Höhe des zuletzt bezogenen Diensteinkommens und Rente bis zu 80 Proz. des letzteren.

§ 4 entspricht § 3 des preußischen Gesetzes.
§ 5 „ § 4 „ „ „
§ 6 „ § 5 „ „ „
§ 7. Beginn des Bezuges der Pension oder Rente.
§ 8 entspricht im wesentlichen dem § 8 des preußischen Gesetzes.
§ 9. Ausschlußfrist von 2 Jahren.
§ 10 II entspricht im wesentlichen dem § 9 des preußischen Gesetzes.
§ 14. Unfallfürsorge für Kommunalbeamte.
§ 15, Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem § 12, Abs. 1 des preußischen Gesetzes.

Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt betr. Vom 14. Januar 1902, S. 40.

Verordnung, die Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen betr. Vom 30. Januar 1902, S. 47.

Gesetz, die Bezirke der Grundbuchämter betr. Vom 8. Juli 1902, S. 179.

Gesetz, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr. Vom 9. Juli 1902, S. 181.

Gesetz, die wandelbaren Bezüge der Notare betr. Vom 17. Juli 1902, S. 183.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. Vom 17. Juli 1902, S. 187.

Landesherrliche Verordnung, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. Vom 23. Juli 1902, S. 195.

Gesetz, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr. Vom 27. Juli 1902, S. 203.

Verordnung, die Gemeindebesteuerung betr. Vom 24. November 1902, S. 353.

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr. Vom 6. Dezember 1902, S. 369.

Gesetz, die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 betr. Vom 27. Juli 1902, S. 206.

Landesherrliche Verordnung, die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr. Vom 11. August 1902, S. 247.

Bekanntmachung, die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr. Vom 12. August 1902, S. 247.

Verordnung, den Vollzug des Fahrnisversicherungsgesetzes betr. Vom 12. August 1902, S. 250.

Gesetz, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr. Vom 3. August 1902, S. 225.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1902 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betr. Vom 8. August 1902, S. 240.

Bekanntmachung, das Gebäudeversicherungsgesetz betr. Vom 10. September 1902, S. 318.

Bekanntmachung des Textes des Gebäudeversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1903 ab geltenden Fassung.

Gesetz, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr. Vom 4. August 1902, S. 235.

Gesetz, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr. Vom 11. August 1902.

Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn. Vom 14. Dezember 1901, S. 302.

Verordnung, die Schulordnung für die Volksschulen betr. Vom 30. September 1902, S. 313.

Landesherrliche Verordnung, die amtliche Bezeichnung der Landeskassen betr. Vom 14. November 1902, S. 351.

Landesherrliche Verordnung, die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betr. Vom 27. November 1902, S. 357.

Landesherrliche Verordnung, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. Vom 5. Dezember 1902, S. 365.

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzer offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung 1902.

Verordnung, betr. die Beschäftigung vertragsbrüchiger land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter. Vom 28. April 1902, S. 83.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 2 Wochen werden bestraft: Arbeitgeber und deren Vertreter, welche landwirtschaftliche Arbeiter, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie ihr bisheriges Arbeitsverhältnis ohne Rechtsgrund verlassen haben, für einen Zeitraum in Arbeit nehmen, für welchen die Arbeiter dem anderen Arbeitgeber verpflichtet sind. b) Entsprechend Personen, welche unter diesen Verhältnissen die Vermietung von Arbeitern vermitteln.

Steueredikt für das Jahr 1903/04 vom 18. Dezember 1902, S. 229.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung vom 24. Dezember 1867, betr. die Wanderbücher. Vom 4. Februar 1902, S. 26.

Verordnung, betr. Errichtung einer Mecklenburgischen Handelskammer. Vom 2. September 1902, S. 147.

Verordnung, betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, vom 1. Dezember 1902, S. 211.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Mai 1897, betr. den Bau von Nebenchausseen, vom 20. Januar 1902, S. 21.

Zusatzverordnung zu der Chausseepolizeiordnung vom 23. Februar 1899. Vom 4. Februar 1902, S. 33.

Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. März 1897, betr. das Wegerecht. Vom 4. Februar 1902, S. 34.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 8. September 1902, S. 163. Dazu Verordnung vom 26. Juni 1902, S. 105 und Bekanntmachung vom 25. Oktober 1902, S. 196.

Zusatzverordnung zu den Verordnungen, betr. die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze, vom 23. Dezember 1901, S. 4.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892. Vom 21. März 1902, S. 57.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 5. Dezember 1902, S. 223.

Verordnung, betr. die Versicherung gegen Feuersgefahr. Vom 4. April 1902, S. 58.

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1902.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 22. Dezember 1902, S. 363.

Verordnung zur Abänderung des § 24 des revidierten Grundgesetzes der Domanialbrandversicherungsanstalt. Vom 4. Juli 1902, S. 259.

Verordnung, betr. Abänderung des Stempeltarifs, vom 15. Juli 1902, S. 263.

Kontributionsedikt für das Jahr Johannis 1902/3, vom 20. Januar 1902, S. 7. Dazu Abänderungsverordnung vom 15. Mai 1902, S. 85.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 20. Februar 1901, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der in ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener. Vom 26. Januar 1902, S. 12.

Verordnung zur Abänderung des Abschnitts II der Verordnung vom 7. April 1899, betr. die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 3. April 1902, S. 67.

Die Verordnungen vom 4. Februar SS. 13, 15, 16, 21. März S. 62, 28. April S. 81, 2. September S. 297, 8. September S. 289, 1. Dezember

S. 347, 5. Dezember S. 359 entsprechen den oben angegebenen Verordnungen gleichen Tages von Mecklenburg-Strelitz, die vom 4. März S. 43, entspricht der vom 4. April.

Weimar.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach auf das Jahr 1902.

Pferdeaushebungsvorschrift für das Großherzogtum Sachsen vom 10. August 1902, S. 129.

Ortsgesetz für die Residenzstadt Weimar, betr. den Schlachtzwang, vom 19. Februar 1902, S. 47.

Gesetz, betr. die Heranziehung gewerblicher Unternehmungen zu Wegeunterhaltungskosten, vom 12. März 1902, S. 50.

§ 1. Werden öffentliche Wege infolge der Anlegung oder des Betriebes von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen und ähnlichen Unternehmungen vorübergehend oder dauernd in erheblichem Maße abgenutzt, so kann der Unternehmer des Betriebes zu einem angemessenen Beitrage zu den Unterhaltungskosten herangezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb außerhalb des Großherzogtums seinen Sitz hat. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die Staatschausseen und auf Ortsstraßen, welche vorzugsweise dem Verkehr innerhalb der Orte dienen, gelten dagegen auch für Feldwege, soweit rezeßmäßige Bestimmungen oder Privatrechte dies zulassen.

§ 2. Zuständig ist der Bezirksausschuß desjenigen Verwaltungsbezirks, in welchem der Weg gelegen ist, für den ein Beitrag beansprucht wird.

§ 3. Gegen dessen Entscheidung binnen 2 Wochen Berufung an das Staatsministerium.

Ministerialverordnung, betr. die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die einer dem Krankenversicherungsgesetz vom $\frac{\text{13. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ entsprechenden Krankenkasse nicht angehören. Vom 10. März 1902, S. 35.

Gesetz, betr. einen Nachtrag zu Art. 128 der Gemeindeordnung vom 17. April 1895. Vom 8. März 1902, S. 33.

Die auf Grund des § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juni 1897 festgesetzten Staatssteuerermäßigungen haben auch Gültigkeit bei der Veranlagung zur Gemeindesteuer.

Zweites Nachtragsgesetz zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897. Vom 26. März 1902, S. 65.

I. § 6a. Das Einkommen der einem Haushalt angehörigen Familienglieder ist behufs der Steuerveranlagung dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zuzurechnen. Von der Zurechnung bleibt jedoch ausgeschlossen das selbständige Erwerbseinkommen der Ehefrau, sofern von dem gesamten Einkommen derselben bei besonderer Veranlagung Einkommensteuer nicht zu erheben sein würde. Selbständig zu veranlagen sind: 1) Ehefrauen dann, wenn sie dauernd von ihrem Manne getrennt leben, 2) sonstige Familienmitglieder dann, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen beziehen.

II § 51 III fällt fort.

V. Als Absatz 1 zu § 83: Für denjenigen Steuerbetrag, der auf das dem Haushaltungsvorstande nach § 6a zugerechnete Einkommen der Frau entfällt, haften die Eheleute als Gesamtschuldner, die Frau jedoch nur soweit, als sie bei besonderer Veranlagung Steuer zu entrichten haben würde.

Provisorisches Gesetz über die Festsetzung der Erbschaftssteuer vom 6. Juni 1902, S. 101.

§ 1. Die in § 21 des Gesetzes vom 3. September 1844 in Verbindung mit Art. 2 No. 3 des Gesetzes vom 12. April 1899 bestimmte Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Festsetzung der Erbschaftssteuer und der für diese etwa zu leistenden Sicherheit geht auf besondere Beauftragte über, die für jeden Amtsgerichtsbezirk aus der Zahl der richterlichen Beamten ernannt werden.

§ 2. Gegen die Festsetzungsbescheide dieser Beauftragten steht dem Steuerpflichtigen und dem Vorstande des Rechnungsamtes Beschwerde zu. Diese hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3. Die Beschwerde wird bei dem Beauftragten eingelegt, der den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Dieser hat, falls er die Beschwerde für begründet erachtet, durch anderweite Feststellung abzuhelfen, anderenfalls die Beschwerde mit den Akten der Beschwerdekommission vorzulegen.

§ 4. Die Beschwerdekommission besteht aus 8 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Diese müssen zum Richteramte befähigt sein, und mindestens zwei von ihnen müssen als Richter ständig angestellt sein.

§ 5. Das Verfahren vor der Beschwerdekommission regelt sich nach den Vorschriften für freiwillige Gerichtsbarkeit und G.V.G.

§ 6. Gegen Entscheidung des Beauftragten und der Beschwerdekommission bleibt der Rechtsweg gemäß § 28 des Gesetzes vom 3. September 1844.

§ 7. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die Festsetzungen der Erbschaftssteuer von Anfällen, die vor seinem Inkrafttreten erfolgt sind.

Gesetz, betr. die Beseitigung des Vorbehaltes besserer Rechte Dritter an Grundstücken. Vom 12. März 1902, S. 55.

Nachtrag zum 6. Abschnitt des Gesetzes über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839. Vom 19. März 1902, S. 59.

Staatsvertrag über die Vereinigung der Großherzoglich-Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie vom 15. März 1902, S. 182.

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg von den Jahren 1901, 1902 und 1903.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die nicht staatlichen Eisenbahnen, vom 7 .Januar 1902, S. 171.

I. Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr. 1) Allgemeines, 2) Genehmigungen, 3) Einzelausführung, 4) Planfeststellung, 5) Betriebseröffnung, 6) Aufsichtsführung und Erneuerungsfonds, 7) Erlöschen der Genehmigung, 8) Kleinbahnen. II. Privatanschlußbahnen. III. Bahnverbände. IV. Schlußbestimmungen.

Kleinbahnverordnung für das Herzogtum Oldenburg; vom 25. Januar 1902, S. 187.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 5. Mai 1902. Vom 24. Juni 1902, S. 337.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes vom 21. März 1900, betr. die Schließung der Beamtenwitwen-, der allgemeinen Witwen-, der Waisen- und der Leibrentenkasse und die Zahlung von Witwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste Angestellten. Vom 24. Dezember 1902, S. 433.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die **Fürsorge** für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste **Angestellten**. Vom 24. Dezember 1902, S. 435.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen, vom 4. Januar 1902, S. 215.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Auslegung des Art. 77 des revidierten Staatsgrundgesetzes, vom 16. Dezember 1902, S. 423.

Gesetz, betr. Abänderung und Auslegung des revidierten Staatsgrundgesetzes des Großherzogtums Oldenburg vom 22. November 1852. Vom 17. Dezember 1902, S. 427.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Einführung jährlicher ordentlicher Landtage; vom 19. Dezember 1902, S. 429.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage. Vom 24. Dezember 1902, S. 430.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages. Vom 24. Dezember 1902, S. 431.

Braunschweig.

Gesetz und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. 89. Jahrgang 1902.

Gesetz, die Bekämpfung der Spargelschädlinge „Spargelfliege“ und „Spargelrost“ betr. Vom 30. Mai 1902, S. 71.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1902, S. 167. — Pferdeaushebungsvorschrift —.

Verordnung, die Schonzeit für Hasen und Fasanen im Jahre 1902 betr. Vom 17. August 1902, S. 223.

Gesetz, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. Vom 8. Dezember 1902, S. 269.

Gesetz, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampffässern betr. Vom 4. April 1902, S. 49.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung des Innern, betr. das Dampfkesselwesen. Vom 21. Juni 1902, S. 79.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betr. den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. Vom 21. März 1902, S. 37.

Bekanntmachung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902, R.-G.-Bl. S. 33). Vom 14. Mai 1902, S. 63.

Gesetz, betr. die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetz, betr. die

Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, R.-G.-Bl. S. 573 ff). Vom 8. Dezember 1902, S. 277.

Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. Vom 8. Dezember 1902, S. 285.

Dies Gesetz stimmt im wesentlichen mit dem betr. preuß. Gesetze überein. Vergl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge, 26. Band, S. 577 ff.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betr. die Fristen, innerhalb welcher das Veranlagungsverfahren zur Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer für das Steuerjahr 1903/04 und folgende zu erledigen ist. Vom 29. Juli 1902, S. 215.

Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 9. April 1888. Vom 10. Februar 1902, S. 19.

Gesetz, die Vergütung für die kirchlichen Geschäfte der Lehrer betr. Vom 17. Februar 1902, S. 23.

Kirchengesetz, die kirchlichen Geschäfte der Opferleute und Lehrer betr. Vom 17. Februar 1902, S. 25.

Kirchenverordnung, betr. das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die kirchlichen Geschäfte der Opferleute und Lehrer vom 17. Februar 1902. Vom 17. Februar 1902. S. 31.

Gesetz, betr. Aenderung der Städteordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 18. Juni 1892. Vom 24. März 1902, S. 33.

Gesetz, das Einkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. Vom 28. Juni 1902, S. 143.

Kirchengesetz, das Einkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. Vom 28. Juni 1902, S. 147.

Verordnung wegen Inkrafttretens des Staatsgesetzes, das Einkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. Vom 26. September 1902, S. 229.

Gesetz, die Ergänzung des Gesetzes vom 22. März 1876 über die Verhältnisse der Beamten- Witwen- und Waisenversorgungsanstalt betr. Vom 28. Juni 1902, S. 155.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1898 über die Gemeindeschulen betr. Vom 28. Juni 1902, S. 157.

Gesetz, betr. authentische Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1876 wegen provisorischer Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung. Vom 4. Dezember 1902, S. 263.

Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen 1902.

Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 19. Dezember 1902, S. 149.

Gesetz, betr. die Zuchtstierhaltung vom 29. Dezember 1902, S. 153.

Gesetz, betr. Aenderung des Grundgesetzes vom 23. August 1829. Vom 18. November 1902, S. 129.

Gesetz, betr. die Ablösung von Leistungen des herzoglichen Do-

mänenfiskus zu Zwecken der Kirche und Schule. Vom 20. November 1902, S. 131.

Gesetz, betr. den gewerbsmäßigen Betrieb von Staatslotterielosen. Vom 5. Dezember 1902, S. 135.

Gesetz, betr. die Abgaben für die Finanzjahre 1903, 1904 und 1905. Vom 19. Dezember 1902, S. 139.

Sachsen-Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1902.

Gesetz, die öffentlichen Schlachthäuser betr. Vom 18. Mai 1902, S. 49.

Gesetz, betr. Errichtung einer Landwirtschaftskammer. Vom 7. April 1902, S. 25. Dazu Verordnungen vom 7. April 1902, S. 34 und vom 22. April 1902, S. 34.

Gesamt-Ministerialbekanntmachung, betr. den Text des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere der Wanderlager. Vom 13. März 1902, S. 11.

Gesetz, die Feststellung der Zahl der jährlichen Grundsteuertermine und die Erhebung einer Ergänzungssteuer betr. Vom 20. Juni 1902, S. 53. Dazu Verordnungen vom 24. September 1902, S. 95 und vom 30. September 1902, S. 96.

Gesetz, die Neuabschätzung der von den Gebäuden zu entrichtenden Grundsteuer betr. Vom 20. Juni 1902, S. 61.

Gesetz über die nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, aufzubringenden Entschädigungen und Kosten. Vom 17. Januar 1902, S. 37. Dazu Verordnung vom 11. April 1902, S. 38.

Sachsen-Coburg-Gotha.

a) Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1902.

b) Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1902.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes, vom 18. Februar 1872. Vom 21. Mai 1902, S. 125.

Gesetz, betr. die Einkommensteuer. Vom 12. März 1902, S. 5.

Steuerpflicht. Steuerpflichtiges Einkommen. Steuertarif. Zeit und Ort der Veranlagung. Vorbereitung der Veranlagung. Organe und Verfahren der Veranlagung. Ermittelung des Einkommens. Steuererklärungen. Veranlagung. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen. Rechtsmittel. Gemeinsame Vorschriften für die Kommissionen und die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten. Veränderungen der veranlagten Steuern innerhalb des Steuerjahres. Ab- und Zugänge. Steuererhebung. Strafverfahren. Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. die Ergänzungssteuer, vom 12. März 1902, S. 29.

I. Steuerpflicht. II. Maßstab der Besteuerung. 1) Steuerbares Vermögen. 2) Wertbestimmung. III. Steuersätze. IV. Veranlagung. 1) Ort und Vorbereitung. 2) Ver-

anlagungsverfahren. 3) Rechtsmittel. V. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben. VI. Steuererhebung. VII. Strafbestimmungen. VIII. Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Vom 12. März 1902, S. 45.

A. Erbschaftsabgabe. Gegenstand der Abgabe. Unbewegliches und bewegliches Vermögen. Abgabepflichtige Massen. Zuwendungen als Entgelt für übernommene Leistungen. Zuwendungen zu milden und ähnlichen Zwecken. Verteilung der Schulden und Lasten. Ermittelung des Wertes der Massen. Bedingter Erwerb. Bedingte Belastung. Wert bei Lehens-, Fideikommiß-Anfällen und Familienstiftungen. Erwerb der Substanz ohne die Nutzungen. Berechnung der Abgabe. Haftung für die Abgabe.

B. Schenkungsabgabe. Gegenstand. Verpflichtung zur Entrichtung. Zurückerstattung.

C. Allgemeine Bestimmungen. Verwaltung der Abgaben. Ermittelung des Anfalles. Verzeichnis und Deklaration. Ermittelungen. Eidesstattliche Versicherungen. Feststellungen. Rechtsmittel. Strafbestimmungen. Schlußbestimmungen.

D. Tarif. Allgemeine Bestimmungen. Befreiungen.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 12. März 1902, betr. die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Vom 17. Mai 1902, S. 95. Bekanntmachung des Textes des Gesetzes vom 17. Mai 1902, S. 99. Ausführungsverfügung vom 21. Mai 1902, S. 117.

Nachtrag zu dem Gesetz vom 9. Juni 1874, betr. die Entrichtung der Hundesteuer. Vom 23. Januar 1902, S. 3.

Gesetz, betr. die Feststellung des Voranschlages für den Staatshaushalt des Herzogtums Gotha für das Jahr vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903. Vom 2. Juni 1902, S. 127.

Abgabengesetz für das Herzogtum Gotha für 1. Juli 1902/1903. Vom 2. Juni 1902, S. 138.

Gesetz, betr. die weitere Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die herzogliche Landeskreditanstalt. Vom 15. November 1902, S. 199.

Gebührenordnung in Verwaltungssachen. Vom 4. März 1902, S. 65.

c) Gemeinsame Gesetze.

Gesetz, betr. die Abänderung des Grundgesetzes für die Herzogtümer Coburg und Gotha, vom 14. April 1902.

§ 74, II betrifft die Berechnung der Wahlperioden.

§ 119, I 2 betrifft die Feststellung der Finanzperiode.

Anhalt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt. Bd. XVII.

Gesetz, betr. die Haltung von Zuchtstieren. Vom 9. April 1902, S. 271.

Gesetz, betr. Abänderung des Jagdpolizeigesetzes. Vom 14. April 1902, S. 297.

Ministerialverordnung, betr. den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. Vom 8. Januar 1902, S. 219.

Landespolizeiordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 18. März 1902, S. 247.

Gesetz, betr. anderweite Abänderung des Gesetzes vom 28. Januar 1872, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens. Vom 14. April 1902, S. 279.

Gesetz, den Haupt-Finanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1902/1903 betr. Vom 20. April 1902, S. 285.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 17. März 1902, S. 257.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über das Kostenwesen in Verwaltungssachen. Vom 17. März 1902, S. 259.

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1902.

Gesetz, betr. den gewerbsmäßigen Vertrieb von Staatslotterieloosen. Vom 12. Mai 1902, S. 45.

Höchster Erlaß, betr. die Stiftung eines Wohnungsbaufonds. Vom 23. April 1902, S. 35.

Ausführungsgesetz zum Gesetze vom 15. August 1901, die Verlegung des Etatsjahres betr. Vom 12. Mai 1902, S. 46.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. 1902.

Gesetz, betr. die Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899 hinsichtlich der Gemeindewaisenräte. Vom 1. April 1902, S. 33.

Gesetz, betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte, vom 31. Mai 1902, S. 37.

Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1902, S. 41.

Das Gesetz ist dem preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 nachgebildet und stimmt mit diesem im wesentlichen überein. Jedoch anderer Tarif und endgültige Entscheidung der Berufungskommission.

Gesetz, betr. einen Zusatz zum Gesetze vom 11. Dezember 1888 über die Landeskreditkasse; vom 21. Dezember 1902, S. 174.

Waldeck.

Fürstlich-Waldeckische Regierungsblätter vom Jahre 1902.

Gesetz, betr. die Besteuerung der Katholiken, vom 20. Januar 1902, S. 3.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 22. Januar 1902, S. 5.

Reuß j. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie. Bd. XXIV.

Gesetz, die anderweite Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893 über die Besoldungen der Volksschullehrer betr., vom 6. Januar 1902, S. 307.

Gesetz, die Besoldung der Volksschullehrer für den Kirchendienst betr. vom 7. Januar 1902, S. 309.

Gesetz, das polizeiliche Verordnungsrecht und die polizeilichen Zwangsbefugnisse betr., vom 7. Januar 1902, S. 303.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. Jahrg. 1902.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeskassenetats pro 1902. Vom 17. März 1902, S. 161. Dazu Gesetz vom 20. März 1902, S. 174.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Hunde- und Taubensteuer als Staatssteuer. Vom 17. März 1902, S. 167.

Gesetz, betr. die Bewilligung eines Gnadenquartals an die Hinterbliebenen der Volksschullehrer. Vom 18. März 1902, S. 169.

Gesetz, betr. die Gewährung von Alterszulagen an ständig angestellte Volksschullehrerinnen. Vom 28. April 1902, S. 203.

Kirchengesetz, betr. die Errichtung von Pfarrkassen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Vom 24. Dezember 1902, S. 286.

Gesetz, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. Vom 18. März 1902, S. 172.

Gesetz, betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben. Vom 22. April 1902, S. 183.

Apothekenbetriebsordnung vom 20. Mai 1902, S. 207.

Lippe.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe. XV. Bd.

Gesetz, betr. eine Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1898 über die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom 5. März 1902, S. 420.

Gesetz, betr. Abänderungen des Volksschulgesetzes vom 14. Juli 1895. Vom 6. März 1902, S. 421.

Gesetz, betr. die Abänderung der Bestimmungen des § 41 III des Zivilstaatsdienstgesetzes vom 11. Mai 1859 in der Fassung der Novelle vom 26. Februar 1880. Vom 7. März 1902, S. 423.

Gesetz, betr. die Ablösungskapitalien der Schulen. Vom 8. März 1902, S. 424.

Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Besuche von Fortbildungs- oder Gewerbeschulen. Vom 22. März 1902, S. 427.

Gesetz, betr. die Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben. Vom 24. März 1902, S. 429.

Gesetz, betr. die Besoldung der Gerichtsvollzieher. Vom 9. Dezember 1902, S. 477.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1864, die Besitzveränderungen bei Grundstücken und deren Eintragung in das Kataster betr. Vom 10. Dezember 1902, S. 479.

Gesetz, betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 9. Dezember 1902, S. 480.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. 1902.

Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 5. Dezember 1902, S. 203.

Gesetz, betr. die Abänderung des Deklarationsgesetzes, vom 12. Mai 1902, S. 45.

Gesetz, betr. die Förderung des Baues kleiner Wohnungen. Vom 21. Mai 1902, S. 48.

Gesetz, betr. das Hamburgische Staatsschuldbuch. Vom 14. April 1902, S. 20.

Gesetz, betr. Abänderung der Gehaltsordnung vom 30. März 1900. Vom 15. Oktober 1902, S. 123.

Gesetz, betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Vom 17. November 1902, S. 190.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1902.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1898 über die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik. Vom 2. Februar 1902, S. 17.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1900, betr. die stadtbremische Armenpflege. Vom 17. Januar 1902, S. 9.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1879 über die Armensteuer in der Stadt Bremen. Vom 31. Januar 1902, S. 13. Dazu Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Gesetzes über die Armensteuer. Vom 5. Februar 1902, S. 25.

Gesetz, betr. Zusätze zum Gesetze vom 25. Oktober 1874 über die bei der Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden. Vom 31. Januar 1902, S. 11.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 27. Juli 1900 über die Einkommensteuer. Vom 31. Januar 1902, S. 12.

Gesetz, betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1902. Vom 11. März 1902, S. 49.

Gesetz, betr. die Wassersteuer. Vom 11. März 1902, S. 50.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1896 über die Stempelabgabe. Vom 15. Juli 1902, S. 145.

Gesetz, betr. die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschaden. Vom 28. Februar 1902, S. 39.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser. Vom 22. Juli 1902, S. 149. Entsprechendes Gesetz vom 26. September 1902, S. 175.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckschen Gesetze und Verordnungen. 1902.

Gesetz, betr. die Hinterziehung und Uebererhebung von Verkehrsabgaben auf dem Elbe-Trave-Kanal. Vom 5. Mai 1902, S. 78.

Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene nfolge von Betriebsunfällen. Vom 26. Mai 1902, S. 95.

Gesetz, betr. die Wohnungspflege in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten. Vom 7. Juli 1902, S. 115.

Gesetz, betr. die Erhebung von Sielabgaben von Grundstücken der Vorstädte und der Vororte. Vom 13. Oktober 1902, S. 157.

Gesetz, das Lübecksche Staatsbürgerrecht betr. Vom 15. Dezember 1902, S. 189.

Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1902.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1902. Vom 21. März 1902, S. 7.

Gesetz, betr. die Zuständigkeit in Wasser- und Meliorationsangelegenheiten. Vom 22. April 1902, S. 31.

Gesetz, betr. die gemeinschaftliche Ausführung von Wasserleitungen, Entwässerungen und Bewässerungen durch mehrere Gemeinden. Vom 11. Juni 1902, S. 55.

Nachdruck verboten.

Miszellen.

XXIV.

„Gewerbe“ und „Gewerke“.

Eine terminologische Skizze

von Dr. jur. A. Emminghaus.

Ist es nicht zu leugnen, daß eine einheitliche Sprache dem internationalen Verkehr wesentlich förderlich sein würde, so ist es nicht minder einleuchtend, daß es der Verständigung unter den Vertretern einer Wissenschaft und dem allgemeinen Verständnis der Lehren dieser Wissenschaft wesentlich dienen würde, wenn jene Vertreter innerhalb jedes Sprachgebietes sich der gleichen Bezeichnungen für die nämlichen Begriffe bedienen würden. Ich halte die Bemühungen um eine Weltsprache für aussichtslos aus Gründen, die uns ernste Sprachforscher oft genug dargelegt haben. Höchstens in den dürftigen Grenzen eines „Code“ und für Zwecke des internationalen Handelsverkehrs könnte eine solche Weltsprache einige Bedeutung gewinnen, sicher aber nicht für wissenschaftliche Auseinandersetzungen, für Zwecke der schönen Literatur, für private briefliche Mitteilungen.

Dagegen entspricht es nicht nur einem dringenden Bedürfnis, sondern kann es auch nicht aussichtslos erscheinen, daß in jeder Wissenschaft eine Verständigung über die gleichen Bezeichnungen für die gleichen Begriffe ernstlich angestrebt wird.

Am meisten dürfte solche Verständigung in den Wirtschaftswissenschaften von nöten und erfolgreich sein. Denn diese Wissenschaften sind es, deren Ergebnisse ganz vorzugsweise dem allgemeinen Verständnis aller Volkskreise zugängig gemacht werden müssen; ihre, von der Sprache des gewöhnlichen Lebens kaum abweichende Sprache ist es, die, wenn unbeständig, unklar und mehrdeutig, leicht folgenschwere Mißverständnisse erzeugen kann.

Nun liegt es in der Verschiedenartigkeit der sachlichen Auffassung, wenn mit Worten wie Gut, Arbeit, Wert, Kapital, Handel u. s. w. ganz verschiedenartige Begriffe verbunden werden. Ueber Inhalt und Umfang der Begriffe selbst fehlt es an Verständigung. Sie zu erreichen ist ein wichtiges nächstes Ziel der Wirtschaftslehre. Man kann behaupten,

daß erst mit Erreichung dieses Zieles die rechte Grundlage für fruchtbare Forschung gewonnen sein würde.

Aber es gibt andere wissenschaftliche Bezeichnungen, die, obwohl das Wesen der Sache, das sie treffen sollen, durchaus klar ist, doch in sehr verschiedenem Sinne gebraucht werden. Hier, wo eine sachliche Verständigung nicht auf Schwierigkeiten stößt, wo nur sprachliche Ungenauigkeit oder Nachlässigkeit die Ursache der Verwirrung abgibt, kann es unmöglich aussichtslos sein, Wandel zu schaffen.

Man schlage jedes beliebige Buch wirtschaftswissenschaftlichen Inhalts auf, sehe sich einen beliebigen Zeitungs- oder Zeitschriftaufsatz solchen Inhalts darauf an, höre oder lese eine beliebige Parlamentsrede über einen nationalökonomischen Gegenstand — überall wird man das Wort „Gewerbe“, oft in unmittelbar hintereinander folgenden Sätzen, in der verschiedenartigsten Bedeutung gebraucht finden. Da wird Gewerbe synonym mit Handwerk oder als Sammelbezeichnung für alle nicht in das Gebiet des Land- und Bergbaus, des Handels und Verkehrs einschlagenden wirtschaftlichen Tätigkeiten gebraucht; da wird zwischen gewerblicher und fabrikativer Tätigkeit unterschieden. Dann wieder spricht man von gewerblicher und nicht gewerblicher Produktion, vom land- und forstwirtschaftlichen, vom Handels- und Verkehrsgewerbe, vom Gewerbe des Arztes, Apothekers u. s. w. Kurz die Bezeichnung dient teils gewissen einzelnen Arten, teils gewissen Gruppen der produktiven Arbeit, teils endlich gewissen Formen jeder wirtschaftlichen Arbeit. Und Satzfolgen wie die nachstehenden sind nicht selten: „Bei dem . . . Stamme wird die gewerbliche Tätigkeit noch ganz in der Weise, wie zur Zeit der ersten Niederlassung und mit den primitivsten Werkzeugen betrieben. Dagegen hat sich in den Küstengegenden ein ziemlich lebhaftes Handelsgewerbe entwickelt“; oder: „Handel und Gewerbe stehen in hoher Blüte; das landwirtschaftliche Gewerbe liegt zur Zeit infolge von Mißernten sehr darnieder“.

Man kann sagen, solche Ausdrucksweise beruhe auf sprachlicher Nachlässigkeit und beeinträchtige das Verständnis nicht wesentlich. Aber wie verträgt sich in einer so verdienstlichen und namentlich historisch wertvollen Abhandlung, wie der von K. Bücher zu dem allgemeinen Stichwort „Gewerbe“ in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, die Beschränkung auf die sogenannten produktiven Gewerbe mit der wissenschaftlich doch unentbehrlichen Mitumfassung des berufsmäßigen Gewinnmomentes? Bücher unterscheidet zwischen einer „historisch-relativen“ nnd „wirtschaftlich absoluten“ Bedeutung und meint, volkswirtschaftlich komme nur die letztere in Betracht. Dabei zeigen aber schon die folgenden Artikel des Handwörterbuchs mit Stichworten, die mit „Gewerbe“ zusammengesetzt sind, z. B. der Artikel „Gewerbegesetzgebung“, daß die von ihm als „historisch-relativ“ bezeichnete Bedeutung auch volkswirtschaftlich recht sehr in Betracht kommt. Oder ist es volkswirtschaftlich ohne Bedeutung, daß wirtschaftliche Tätigkeiten gelegentlich und ohne jede Gewinnabsicht betrieben werden können und dieselben Tätigkeiten berufsmäßig und mit Gewinnabsicht? Ist es volkswirtschaftlich ohne Bedeutung, daß z. B. das Versicherungsgeschäft,

ja auch das Kreditbank-, das Waren-Ein- und Verkaufsgeschäft, als Gewerbe und nicht als Gewerbe betrieben werden kann? Wer dem entgegenhalten wollte, daß diese Gegensätze nur rechtliche, nicht wirtschaftliche Bedeutung haben, würde keinen tiefen Einblick in das Wesen der Sache verraten.

Das bürgerliche Recht und das Handelsrecht unterscheiden zwischen gewerblicher und nicht gewerblicher Ausübung der verschiedensten wirtschaftlichen Verrichtungen und es liegt nicht nur kein Grund zu der Annahme vor, sondern die Annahme ist sogar ganz ungereimt, daß die Rechts- und die wirtschaftswissenschaftliche Sprache einander nicht zu verstehen brauchten.

Niemand wird es in Abrede stellen wollen, daß das Bedürfnis einheitlicher Bezeichnung der Gruppen von wirtschaftlichen Tätigkeiten vorhanden ist, welche sich durch folgende Merkmale von anderen abheben:

1) Dauer, Regelmäßigkeit, Berufsmäßigkeit;

2) auf Gewinn gerichtete Absicht;

3) Verwertung von Erzeugnissen oder Kräften auf dem Wege des Handels.

Die Rechtssprache nennt solche Gruppen von wirtschaftlichen Tätigkeiten Gewerbe.

Was steht im Wege, diesem Sprachgebrauche in der Wirtschaftslehre konsequent zu folgen und auch hier Gewerbe zu nennen diejenigen Gruppen von wirtschaftlichen Tätigkeiten, welche darauf gerichtet sind, durch den regelmäßigen Verkauf oder die regelmäßige Vermietung von Gütern oder Leistungen Gewinn zu erzielen und den hauptsächlichen Lebensberuf Einzelner oder ganzer Berufsklassen ausmachen?

Die Definition umfaßt den Verkauf oder die Vermietung von Gütern die der Gewerbetreibende selbst erzeugt und von solchen, die er erst erkauft hat, die Vermietung von eigenen Leistungen des Gewerbetreibenden und die Vermittelung der Vermietung fremder Leistungen.

Die so charakterisierten Gewerbe gruppieren sich einfach in:

Gewerbe der Gütererzeugung (okkupatorische, Landbaugewerbe, industrielle Gewerbe[1]);

Gewerbe der persönlichen Dienstleistung (der gewöhnlichen, der wissenschaftlichen, der künstlerischen);

Handelsgewerbe (Handel mit Grundstücken, mit Waren, mit Geld, mit Kreditpapieren, Buch- und Kunsthandel, Versicherungswesen, Verkehrsgewerbe).

Man würde sich vielleicht unschwer darein finden, ja längst darein gefunden haben, den Gewerbebegriff so verallgemeinert zu fixieren, wenn man eine gemeinsame treffende Bezeichnung für diejenigen Gewerbe der Gütererzeugung zur Verfügung hätte, die sich mit der chemischen oder mechanischen Umwandlung und der gewerblichen Verwendung der von den okkupatorischen und Landbaugewerben erzeugten Güter beschäftigen.

---

1) Hier nur vorläufig so genannt.

Bücher a. a. O. meint, daß die Gesamtheit der diese Gattung von Gewerben betreibenden Personen als „Gewerk" bezeichnet werde. Daß diese Bezeichnung und daß sie namentlich als Personen-, nicht als Sachbezeichnung üblich sei, wird kaum zu erweisen sein. Er bezeichnet dann selbst verschiedene Betriebssysteme jener Gewerbe, also keineswegs bloß mit Beziehung auf die Gewerbtreibenden, als „Hauswerk", „Lohnwerk", „Handwerk". Rau (Grundsätze, 6. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1855) §§ 98, 392 ff. hatte für die hier fragliche Gattung von Gewerben schon ganz regelmäßig die Bezeichnung „Gewerke" angewendet und empfohlen. Fr. G. Schulze hat in seiner leider in neuerer Zeit fast ganz in Vergessenheit gekommenen und keineswegs bloß wissenschaftsgeschichtlich noch wertvollen „Nationalökonomie" (Leipzig, Georg Wigand, 1856) diese Bezeichnung adoptiert (S. 5).

Es mag dahingestellt sein, ob man sich deshalb scheut, dem zweckmäßigen Vorgange dieser Nationalökonomen zu folgen, weil man ihre Lehrbücher im ganzen als vielfach weit überholt betrachtet, oder ob man selbst angesichts solcher Ungereimtheiten wie sie nach den obigen beispielsweisen Anführungen aus der ganz verschiedenartigen Anwendung der Bezeichnung „Gewerbe", „gewerblich" entstehen, die Annahme einer einheitlichen Bezeichnung für begrifflich Zusammengehöriges und einer neuen klaren Bezeichnung für bisher unverständlich Bezeichnetes für wissenschaftlich unwesentlich hält. Irgend ein haltbarer Grund gegen die in jedem Falle zweckmäßige Wahl besonderer Bezeichnungen für verschiedene Begriffe, mit denen die Wissenschaft operieren muß, wird nicht geltend gemacht werden können.

Ob die Bezeichnung „Gewerke" für die gewerbsmäßige Verarbeitung von Erzeugnissen der okkupatorischen und der Landbaugewerbe etymologisch und sprachgeschichtlich zu rechtfertigen ist, darüber wird man sich in dem Standard-work für solche Fragen seiner Zeit Rats erholen können. Im „Grimm" fehlen die Worte „Gewerbe" und „Gewerke" zur Zeit noch. Aber „Der Grimm" will sprachlichen Neubildungen so wenig wie der Bedeutungserweiterung vorhandener Bezeichnungen die Tür verschließen.

Daß man unter Gewerkschaft eine besondere Erwerbsgesellschaftsform zu verstehen hat und daß die Gesellschafter der Gewerkschaft „Gewerken" heißen, kann unmöglich zu Verwechslungen führen. Die Gewerke sollen ja weder Gewerken, noch Gewerkschaften heißen. Ueberdies hat die Wirtschaftslehre mit den Gewerkschaften, die, wie der Verfasser anderweit schon vor vielen Jahren nachzuweisen versucht hat, sehr geeignete Erwerbsgesellschaftsformen für die meisten okkupatorischen Gewerbe wären, bald leider nur noch in ihrem historischen Teile zu schaffen.

In seinem „Grundriß", S. 348, spricht Schmoller von der gewerblichen Tätigkeit „in dem eingeschränkten Sinne, in welchem heute das Wort als Gegensatz zu Landwirtschaft, Handel und Verkehr gebraucht wird". Weiterhin (S. 433 ff.) handelt er von Formen des gewerblichen Betriebes in jenem eingeschränkten Sinne (Handwerk, Manufaktur, Fabrik). Diese Formen sind offenbar nur Formen der geschäfts-, der

berufsmäßigen, mit Gewinnabsicht betriebenen, gewerblichen Tätigkeit in jenem Sinne. Wäre es nicht in der Tat richtiger, jene „eingeschränkte“ Bedeutung als Bezeichnung für die Geschäfte der chemischen und mechanischen Umwandlung etc. von Erzeugnissen der okkupatorischen und Landbaugewerbe ganz aufzugeben und die Bezeichnung „Gewerbe“ uneingeschränkt auf alle berufsmäßig und mit Gewinnabsicht betriebenen wirtschaftlichen Tätigkeiten anzuwenden, für die eine mehrbesprochene Gattung von ihnen aber sich des schon von Rau eingeführten Ausdrucks „Gewerke“ zu bedienen?

Dann allerdings müßte man einen geeigneten Ausdruck auch für die nicht gewerblich betriebenen Geschäfte der chemischen und mechanischen Umwandlung etc. finden. Aber für die seltenen Fälle, wo die Wirtschaftslehre Wert darauf legen muß, hervorzuheben, daß Geschäfte dieser Art nicht gewerblich betrieben werden, läßt sich leicht durch Umschreibungen helfen (z. B. „Hauswirtschaftliche Gütererzeugung“). Es muß ja zugegeben werden, daß dann diese Aushülfe nicht nur in wirtschaftsgeschichtlichen Erörterungen, sondern selbst in Zustandsschilderungen aus der Gegenwart, wo auch in Kulturstaaten, namentlich auf dem Lande, die hauswirtschaftliche Gütererzeugung noch viele Kräfte beschäftigt, sich nötig machen würde. Aber die Unbequemlichkeit solchen Zwanges verschwindet gegen den Gewinn, der für die Klarheit der wissenschaftlichen Darstellung daraus erwachsen würde, daß man die Bezeichnung „Gewerbe“, übereinstimmend mit der Rechtswissenschaft, als Gattungsbezeichnung annähme und sich für die jetzt als Gewerbe im eingeschränkten Sinne bezeichnete Art des vorgeschlagenen Ausdrucks „Gewerke“ bediente.

Nachdruck verboten.

XXV.

Die Organisation des Reisekredits: Kreditbrief, Circularkreditbrief und Reisescheck.

Von W. Nachod.

Unter den mannigfaltigen Formen des modernen Kreditverkekrs spielt die Vermittelung des Kredits für Reisende durch den sogenannten Kreditbrief eine eigenartige Rolle. Er ist alten Ursprungs, hat jedoch Wesen und Form bis heute ziemlich unverändert beibehalten. Der Kreditbrief enthält zunächst eine durchaus persönliche Empfehlung des Ausstellers an seinen Geschäftsfreund in einer anderen Stadt zu Gunsten des Inhabers des Kreditbriefes. Ferner wird der Geschäftsfreund gebeten, dem Kreditbriefinhaber, der sich genügend legitimieren muß, Zahlungen zu leisten bis zur Höhe des im Briefe in Buchstaben und Ziffern angegebenen Betrages. Die gezahlten Summen müssen auf der Rückseite des Kreditbriefes abgeschrieben werden, damit der Bankier, welcher Zahlung leisten soll, sich jederzeit informieren kann, welche Summe er dem Besitzer des Briefes noch zahlen darf. Ist der Kreditbrief erschöpft, so wird er dem Aussteller zurückgesandt. Ueber die erhaltenen Beträge erteilt der Empfänger Doppelquittung. Ein Exemplar behält die Zahlstelle und das andere wird als Beleg dem Antragsteller zugeschickt. Dieser Rembours kann auch dadurch geschehen, daß die Zahlstelle auf den Aussteller einen Scheck zieht, den sie verkaufen oder einkassieren lassen kann.

Der Hauptwert des Kreditbriefes sowohl für den Geschäftsreisenden wie für den Touristen besteht darin, daß der Besitzer eines solchen Briefes nicht genötigt ist, größere Summen baren Geldes bei sich zu tragen. Der Kreditbrief kann zwar auch gestohlen werden oder verloren gehen, es kann aber, da die Unterschrift des Inhabers beim Adressaten deponiert ist, der unrechtmäßige Besitzer aus dem Kreditbrief in der Regel keinen Nutzen ziehen. Jedenfalls ist ihm dies erheblich erschwert.

In solcher Weise stellen heute jede Bank und jeder Bankier Kreditbriefe aus, indem der Reisende entweder den vollen Betrag der im Kreditbrief genannten Summe einzahlt, oder nur einen Teil derselben, oder er erhält den Kreditbrief auf Grund eines Guthabens beim Aussteller, oder er genießt bei diesem Personalkredit. Die Formen der Deckung, die der Aussteller erhält, sind ganz verschieden, und es besteht für sie keinerlei feste Norm.

Für den einfachen Kreditbrief kann als wesentlich gelten, daß er nur an einen bestimmten Adressaten oder Korrespondenten gerichtet ist. Tatsächlich kann nun aber dieser einfache Kreditbrief leicht in den sogenannten „Circularkreditbrief“ verwandelt werden.

Dieser Circularkreditbrief (Circular Letter of Credit) ist heute zum eigentlichen Typus des Kreditbriefes geworden im internationalen Reise- oder besser Touristenverkehr, besonders zwischen Nordamerika und Europa. Er ist auch in den Vereinigten Staaten entstanden und daher meist in englischer Sprache abgefaßt.

Das Hauptcharakteristikum des Circularkreditbriefes besteht darin, daß er an keinen bestimmten Adressaten, sondern gemäß seiner Bestimmung für größere Rundreisen an alle Korrespondenten gerichtet ist, mit denen der betreffende Aussteller in Geschäftsverbindung steht und mit welchen er über die Honorierung seiner C.K.B. ein Abkommen getroffen hat. Daher befinden sich auf der zweiten und dritten Seite eines solchen Formulars Rubriken für die Zahlungsstellen, bei denen der Reisende Summen erheben will. Sodann erhält jeder Reisende, der einen C.K.B. benutzen will, eine Liste der Korrespondenten, die Cirkularkreditbriefe des Ausstellers honorieren.

Es sollen im folgenden kurz die wichtigsten Punkte eines C.K.B. erörtert werden.

1) Laufende Nummer. Diese ist wichtig für die Avisierung. Von allen Banken und Bankgeschäften, die sich mit dem C.K.B.-Geschäft befassen, ist es nur eine einzige deutsch-amerikanische Firma, die sämtliche von ihr ausgestellte C.K.B. nummerweise sowie mit Angabe des Inhabers und der Höhe der eingetragenen Summe an alle in ihrer Liste befindlichen Korrespondenten avisiert, und zwar geschieht dies durch wöchentliche, in der Hauptreisezeit Mai bis Oktober halbwöchentliche Listen. Die Korrespondenten sind von dieser Firma sogar ermächtigt, bei C.K.-Briefen, für die kein Avis vorliegt, die aber sonst als ordnungsgemäß befunden werden, eine einmalige Zahlung aber nur bis zur Höhe von 50 £ zu leisten. Es geschieht diese Avisierung an ca. 300 Korrespondenten in allen Weltteilen natürlich nicht ohne erhebliche Kosten und Mühewaltung, doch liegt darin ein wesentliches Mittel für die Sicherheitskontrolle. Die großen amerikanischen und englischen Häuser avisieren nur verlorene, gestohlene, gefälschte oder annullierte C.K.-Briefe.

2) Einführungs- und Empfehlungsformel, auf deren Bedeutung weiter unten eingegangen werden soll.

3) Die Angabe der Summe in Zahlen und Buchstaben. Das Minimum für C.K.-Briefe beträgt 100 £, unter Umständen 50 £. Grundsätzlich wird die Summe in englischer Währung ausgedrückt auch für C.K.B. auf dem Kontinent oder für Amerika. Dies hat seinen Grund in der noch heute völlig unerschütterten Vorherrschaft Englands, speziell der Londoner Börse, auf dem internationalen Geldmarkt, eine Stellung, die ihrerseits wieder auf der politischen und wirtschaftlichen Macht Großbritanniens beruht. Zwar hatte Amerika versucht, in den letzten Jahren, begünstigt durch seinen rapid wachsenden Reichtum, der Welt Geldmarkt zu werden. Jedoch ist es hiermit seit dem Zusammenbruche

der Morganschen Finanzpolitik im Jahre 1903 vorläufig gescheitert. Zur Zeit ist noch immer die englische Währung die internationale Zahlungswährung.

Allerdings werden jetzt auch C.K.-Briefe in Dollarwährung ausgestellt, doch geschieht dies nur für den Reiseverkehr im Innern der Vereinigten Staaten und auch hier nur in beschränktem Maße.

Die Bedeutung des englischen Geldmarktes tritt noch schärfer hervor, wenn wir

4) den Rembours betrachten. Im weiteren Texte des C.K.B.-Formulars werden die Korrespondenten gebeten, sich für den vom Reisenden abgehobenen Betrag von der angegebenen Maximalsumme einen Scheck (Sichtwechsel, sight draft) auf eine bestimmte, im C.K.B. namhaft gemachte Londoner Bank geben zu lassen. Diesen Scheck hat der Reisende selbst auszufüllen. Jeder solche Remboursscheck soll deutlich bezeichnet werden nach der Nummer des C.K.B. Solche Scheckformulare, die der Aussteller durch Prospekte vorher bekannt gemacht haben muß, werden dem Reisenden vom Korrespondenten zur Ausfüllung eingehändigt. Der Korrespondent soll diese Schecks vom Reisenden zu dem Tageskurse umgerechnet kaufen, zu welchem er selbst Schecks auf London kaufen würde.

Diese eigentümliche Art des Rembourses, der ganz in London zentralisiert ist, hat wichtige Folgen insofern, als hier juristische Auslegung und Praxis des Kreditbriefgeschäfts von einander abweichen. — Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, § 59 sagt: „Beim Kreditbrief wie beim Kreditauftrag sind drei Personen beteiligt:

Eine, welche die Erteilung des Kredits anordnet, der Auftraggeber.

Eine zweite, welche den Kredit durch Auszahlung einer Geldsumme wirklich gewährt, der Kreditgeber.

Eine dritte, welche den Kredit empfängt, der Kreditempfänger.

Beim Kreditbrief gewährt nun der Kreditgeber den Kredit lediglich für Rechnung des Auftraggebers; deshalb wird der Kreditempfänger gar nicht Schuldner des Kreditgebers und ist namentlich nicht verbunden, die kreditierten Summen dem Kreditgeber zurückzuzahlen oder zu verzinsen, vielmehr kann sich der Kreditgeber nur an den Auftraggeber halten.“

Anders verhält sich hier die kaufmännische Auffassung, soweit wenigstens der ausländische Verkehr in Betracht kommt. Danach ist zu unterscheiden: der Standpunkt des Ausstellers und der des Korrespondenten. — Vom Standpunkte des Ausstellers aus hat derjenige, der einen C.K.B. sich ausstellen läßt, ein Guthaben von der Höhe des angegebenen Betrages, mag dieser nun ganz oder teilweise oder auch gar nicht eingezahlt sein. In der Fiktion besteht nun dieses Guthaben auch bei sämtlichen Korrespondenten des Ausstellers zu Gunsten des Reisenden. — Für den Korrespondenten jedoch besteht diese Fiktion nicht. Von seinem Standpunkt aus giebt er zunächst nur dem Reisenden Kredit gegen dessen Scheck auf London. Erheben sich nun bei dessen Einlösung Schwierigkeiten, so erfolgt zunächst Regreß gegen den Rei-

senden. Dieser wendet sich natürlich an den Aussteller, der aber hat schon seine Garantiepflicht im C.K.B. erklärt durch den Passus: „We engage that these drafts will meet with due honor in London“, der überall vorkommt.

Das hat die Bedeutung, daß das C.K.B.-Geschäft immer auf verhältnismäßig wenige Banken und Bankgeschäfte beschränkt bleiben wird, da nur größere, bekannte Firmen mit langjährigen, weitverzweigten Verbindungen beim Publikum wie bei den Korrespondenten das hierbei besonders wichtige Vertrauen finden werden.

5. Es wird verlangt, daß die erhobenen Beträge jedesmal ordnungsgemäß auf der Rückseite des Formulars in den dazu bestimmten Rubriken eingetragen werden. Der C.K.B. selbst muß dem Scheck beigefügt werden, der die Kreditsumme erschöpft. — Die Gültigkeitsdauer eines C.K.B. beträgt gewöhnlich 1 Jahr, doch kann der Brief auf Wunsch erneuert werden.

6. Es folgt ein Hinweis auf die Vorsichtsmaßregeln, die bei Ausstellung und Zahlung zu beobachten sind. — Der Aussteller hat besonders auf genaue Bezeichnung der Summe und des Namens des Inhabers zu sehen. Für den Korrespondenten kommen folgende Kautelen in Betracht:

a) Er muß sich durch Vergleichung des C.K.B. mit einem Muster, das ihm der Aussteller vor Ausgabe seiner C.K.B. oder einer neuen Serie derselben zugesendet hat, von der Echtheit des ihm vorgelegten Exemplars überzeugen. Natürlich werden diese Formulare aus sorgfältig gewähltem Material hergestellt. Der Korrespondent hat also den C.K.B. auf Druck, Wasserzeichen, Färbung und gewisse chemische Eigenschaften des Papieres hin zu prüfen.

b) Es ist durch Vergleichung der Unterschrift des Inhabers auf dem C.K.B. mit der auf seinem Scheck deren Echtheit zu konstatieren.

c) Der gezogene Betrag von £ oder $ muß in Buchstaben und Zahlen auf der Rückseite deutlich abgeschrieben werden mit Angabe der betreffenden Zahlstelle. Einmal abgeschriebene Beträge durch Streichung oder Radierung zu annullieren oder zu korrigieren, ist unstatthaft, es sei denn, daß dies der Aussteller ausdrücklich genehmigt.

d) Die Zahlung muß innerhalb der stipulierten Frist erfolgen.

Ist die Echtheit des C.K.B.-Briefes oder die Identität des Inhabers zweifelhaft, so ist natürlich an den Aussteller zu reklamieren. Den Verlust des Briefes hat der Reisende unverzüglich dem Aussteller telegraphisch mitzuteilen, der dann die Annullierung des verlorenen Briefes allen Korrespondenten avisiert.

Von großer Wichtigkeit bei diesem ganzen Geschäftszweig ist, daß ein großer Teil aller C.K.-Briefe nicht vom Aussteller selbst, sondern von dessen Geschäftsfreunden in andern Plätzen den Reisenden übergeben werden für Rechnung des Ausstellers. Sie verpflichten sich vertragsmäßig, die gleiche Garantie wie der eigentliche Aussteller zu übernehmen für etwaigen Schaden des Inhabers durch Verlust sowie für die Deckung des C.K.B. Fast die Hälfte, oft sogar drei Viertel aller C.K.-Briefe werden in dieser Weise ausgestellt; natürlich erhält der

Geschäftsfreund für diese Leistung vom Aussteller entsprechende Vergütung. — In dieser Einrichtung liegt gerade der Wert eines altbewährten Hauses, das einen ausgedehnten Kundenkreis und eine gute Organisation für diesen schwierigen Kreditbriefdienst hat. Für den Reisenden ist es natürlich vorteilhaft, wenn er einen solchen C.K.B. in seinem Heimatsort bei seinem Bankier erhalten kann.

Einen weiteren Fortschritt im Reisekreditverkehr noch über den Circularkreditbrief hinaus bildet der Reiseschek oder Travelers-Check, auch Money-Order, Circularscheck, Tourist-Draft genannt. Er ist ebenso wie der C.K.B. in den Vereinigten Staaten entstanden und dient dem Reiseverkehr in noch bequemerer Weise. Er wird prinzipiell nur gegen bar an den Reisenden verkauft unter Beigabe einer Liste mit den Zahlstellen in allen Weltteilen. In dieser Liste sind neben Banken und Bankiers eine große Anzahl von Hotels und größeren Geschäften angegeben, in denen Zahlungen mit den Reiseschecks des betreffenden Ausstellers beglichen werden können. — Reisescheks werden außer im Verlustfalle nicht avisiert. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Die Kautelen sind im wesentlichen die gleichen wie beim C.K.B. Bezogener ist beim Reisescheck die Londoner Bank, die für den Aussteller auch dessen C.K.-Briefe honoriert. Neuerdings werden amerikanische Travelers Checks auch auf amerikanische Banken gezogen. Im übrigen weist der Reisescheck alle Merkmale des gewöhnlichen Schecks auf. Nur in einem Punkte tritt er hervor und darin liegt gerade seine wesentliche Eigentümlichkeit. Er ist ein sogen. limitierter Scheck, d. h. er lautet auf eine bestimmte und fest begrenzte Geldsumme und zwar in kleineren Beträgen als der C.K.B. Von besonderer Bedeutung aber ist es, daß diese Summe zu einem festen Kurse, der unabhängig ist von dem jeweiligen Wechselkurse, in die Währungen der wichtigsten Kulturstaaten umgerechnet und daß diese Angabe in einer kleinen Tabelle jedem Reisescheck aufgedruckt ist. Der Reisende weiß daher genau, was er bei Einlösung des Schecks zu bekommen hat, und braucht sich dabei keinerlei Abzug seitens der Zahlstelle gefallen zu lassen.

Welche Vorteile gewährt nun dieses ganze Kreditsystem dem Reisenden? Es sind recht erhebliche. Zunächst bietet der C.K.B. dieselben Vorteile wie der einfache Kreditbrief: geringes Risiko, da nur eine verhältnismäßig kleine Summe in Bargeld mitgenommen zu werden braucht; Ersparung von Kosten und Mühen, die das Wechseln in fremde Valuta verursachen würde. Außerdem gestattet der C.K.B. dem Reisenden größtmögliche Freiheit in seinem Reiseplan, da er in den wichtigeren Städten eines jeden Landes fast überall Zahlstellen für seinen C.K.B. findet. Beim Reisescheck kommt noch der Vorteil des festen Kurses hinzu, der den Reisenden vor Uebervorteilung schützt. Ferner gewährt der Reisescheck die Möglichkeit, kleinere Summen zu erheben, Zahlungen in Hotels und Geschäften damit zu machen. Obst nennt den Reisescheck daher „eine internationale Banknote für Reisende und Touristen". Besonders ersichtlich wird dieser Vorteil darin, daß der Reisende, der solche Schecks besitzt, einen Ort an einem Tage oder zu einer Zeit verlassen kann, wo die Banken infolge eines Sonn- oder

Festtags oder des ortsüblichen Bankschlusses geschlossen sind, ohne sich vorher um die Versorgung mit Bargeld kümmern zu müssen.

Aber noch eine andere Gruppe von Vorteilen, die man als Imponderabilien bezeichnen könnte, sind zu erwähnen, die nicht unwichtig sind. Es wurde oben von dem persönlichen Charakter des Kreditbriefes gesprochen, wie er sich in dem Einführungs- und Empfehlungssatz am Anfang des Briefes ausgedrückt findet. Auch heute ist dies noch keine leere Formel geworden. Der Reisende hat dadurch Anspruch auf zuvorkommende und freundliche Behandlung an der Zahlstelle. Er kann sich in vielen persönlichen Angelegenheiten an den Leiter der Zahlstelle mit der Bitte um Rat wenden. Es steht dem Reisenden bei jedem Korrespondenten gleichsam ein Auskunftsbureau zu unentgeltlicher Verfügung. Er kann hier eingehende Belehrung erfahren über Reise- und Verkehrsverhältnisse, besonders über Fahrzeiten von Eisenbahnen und Schiffen, ferner über Wohnungen, Geschäfte, Vergnügungen, Sehenswürdigkeiten etc. in der betreffenden Stadt. Unter Umständen wird Hilfe gewährt bei Zollschwierigkeiten. Die Reisenden können sich Briefsendungen und Telegramme an die Adresse des Ausstellers oder der Korrespondenten ihrer Kreditbriefe und Schecks schicken lassen. Eventuell werden ihnen solche Sendungen kostenfrei nachbefördert. — Meist stehen ihnen Lesezimmer mit heimischen Zeitungen bei ihren Bankiers zur unentgeltlichen Benutzung offen.

Wie steht es nun mit dem Gewinn der Aussteller? Dieser ist verhältnismäßig gering. Allerdings ist das Risiko bei guter Organisation nicht übermäßig groß. — Der Aussteller erhält bei Austellung eines C.K.B. die übliche Bankiersprovision. Davon gehen ab: Provision der Garanten der C.K.B., Provision der Remboursstelle in London für Einlösung der Schecks und Kontrolle des schwierigen Zahlungsdienstes, Kosten der Avisierung, entweder regelmäßig oder bei Verlustfällen, spesenfreie Beförderung von Briefschaften der C.K.B.-Inhaber, Kosten der mit Sicherheitsmitteln gedruckten Formulare, der Broschüren, Circulare, die fortwährend an die Korrespondenten versandt werden zum Zwecke der Information. — Ein geschäftlicher Erfolg ist daher für den Aussteller nur denkbar bei großer Benutzung und leistungsfähiger Organisation des ganzen Verkehrs.

Beim Reisescheck stecken Provision des Ausstellers wie des Korrespondenten in dem festen Kurse, und zwar wird der Scheck selbst zu geringerer Provision an den Reisenden verkauft als der C.K.B. Der feste Kurs der Reiseschecks entsteht folgendermaßen. Es werden z. B. in New York die Durchschnittskurse für £ von 3 Jahren genommen und daraus wird wieder der Durchschnitt gezogen. Dabei ist nur der Kaufkurs, nicht der Verkaufskurs zu berücksichtigen, da es ja gewissermaßen der Kaufkurs sein soll, zu dem die Zahlstelle einen £ Scheck des Reisenden ohne jeden Abzug von ihm kaufen soll. Da die Formulare stets in großen Auflagen von 25—50000 Stück gedruckt werden und ebensoviel stets im Umlauf sind, läßt sich bei plötzlichen Aenderungen des Geldkurses, z. B. Sturz infolge wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse, eine Aenderung des Scheckkurses erst nach längerer

Zeit vornehmen. Aus diesem Grunde muß also der Durchschnittskurs des Reiseschecks noch um eine Kleinigkeit, ca. $^1/_4$ Proz., reduziert werden, um sich gegen solche Ereignisse einigermaßen zu sichern. Natürlich liegt darin ein gewisses, wenn auch geringes Risiko, eventuell für den Aussteller oder für den Korrespondenten oder für den Reisenden. Es ist ferner selbstverständlich, daß diese Umrechnung bei Staaten mit unsicherer innerer und äußerer Lage und daher stark schwankenden Valutaverhältnissen unmöglich ist. In diesen Ländern wird der Reisescheck nach jeweiligem Währungskurs honoriert.

Von der an sich schon kleineren Ausstellerprovision bei Reisescheks sind dann im wesentlichen dieselben Kostenabzüge zu machen wie beim C.K.B., daher hier ein recht minimaler Gewinn im einzelnen. Aus allen diesen Erwägungen erhellt abermals, daß diese Gattung von Bankgeschäften stets nur auf relativ wenige beschränkt bleiben kann. Ein solcher Kreditverkehr ist nicht von heute auf morgen zu schaffen. Es gehören langjährige, weitverzweigte Verbindungen und oft recht teuer erkaufte Erfahrungen dazu, um eine derartige Organisation zu schaffen und mit Erfolg zu unterhalten.

Ein anderer Vorteil des Ausstellers von C.K.-Briefen und Reisescheks besonders liegt oft in der sofortigen Barzahlung, wodurch der Bankier billiges Geld zur Verfügung und somit einen gewissen Zinsgenuß erlangt. Schließlich ist zu erwähnen, daß sich der Aussteller durch das fortwährende Auftauchen seiner Kreditbriefe, Reisecheks, Avise etc. seinen Korrespondenten stetig in Erinnerung bringt und mit ihnen in Fühlung bleibt.

Dem Korrespondenten ist stets fester Gewinn gesichert. Er hat seine Provision beim C.K.B. in den Kurs zu legen, den er nach Abzug aller Spesen dem C.K.B.-Inhaber bei Zahlung eines Betrages berechnet. Beim Reisescheck liegt die Provision, wie schon erwähnt wurde, im Durchschnittskurs.

Besonders wichtig aber ist für ihn der Vorteil, als Zahlstelle in die Liste aufgenommen zu werden. Es stellt dies vor allem für Hotels und Geschäfte eine feine, kostenlose und recht wirksame Reklame dar.

Wodurch ist nun dieses ganze eigentümliche Kreditsystem entstanden? Offensichtlich ist ja sein spezifisch englisch-amerikanischer Charakter. Sein Ursprung in der Union ist ungefähr vom letzten Viertel des 19. Jahrhunderts an zu datieren. Der Amerikaner hat als Angelsachse an sich schon starken Reisetrieb. Dazu kommt, daß ihn viele Beziehungen an Europa fesseln. Es sind doch zumeist ehemalige Auswanderer oder deren Abkömmlinge, die in Amerika zu Wohlstand gelangt sind und die nun in Scharen, besonders zur Reisezeit, herüberkommen, sei es zu Geschäfts- oder mehr noch zu Vergnügungszwecken. Unterstützt wurde dieser Reisestrom natürlich durch das fortwährende Wachsen und die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse besonders zur See. Naturgemäß war in erster Linie England das Reiseziel für das Gros der reisenden Amerikaner, bald aber auch Deutschland, Frankreich, Italien, schließlich ist die Tour durch ganze Teile von Europa Sitte geworden. Auch die Weltreisen sind schließlich von Bedeutung für den Reise-

kredit geworden. Besonders begünstigt wurde die Entwicklung dieses Systems in den Vereinigten Staaten und England dadurch, daß, wenn der Amerikaner einmal reist, er meist nicht dauernd an einem Ort bleibt, sondern ein ganzes Land durchstreift. Dabei ist er von Haus aus an Bankinstitutionen gewöhnt und in England ist ja das Bankwesen zur größten Entwicklung gediehen. So sind denn naturgemäß die meisten Häuser, die sich mit Ausstellung von C.K.-Briefen und Reisescheks befassen, in der Union und in England zu finden, darunter die beiden bedeutendsten von allen: die American Express Company in New York und die Firma Brown, Shipley & Co. in London und New York.

Der bisher sprichwörtlich bekannte reisende Engländer reiste meist mit Noten der Bank von England, die überall genommen wurden. Es war dies zur Gewohnheit geworden, auch lag ein gewisser Nationalstolz darin. In neuerer Zeit ist dies anders geworden. Gerade von englischen Reisenden werden jetzt Travelers' Checks bevorzugt.

Und wie verhält es sich in dieser Hinsicht bei uns in Deutschland, die wir doch auch ein Reisevolk geworden sind. Hier hat die Organisation des Reisekredits noch am wenigsten Anklang gefunden, obgleich die dazu nötigen Einrichtungen vorhanden sind. Unsere Reisenden nehmen ihr Reisegeld meist noch in bar mit oder lassen sich im Bedarfsfalle solches durch die Post senden. Man ist im allgemeinen mit Bankorganisationen wenig vertraut. Auch waltet hier ein gewisses Mißtrauen ob. Dazu kommt der Umstand, daß dem größten Teil der deutschen Reisenden eine ziemlich beschränkte Ferien- oder Urlaubszeit zur Reise zur Verfügung steht, und daß daher die Reisen nicht so ausgedehnt sind wie beim Amerikaner und Engländer. — Es ist charakteristisch, daß in Deutschland bisher nur 3 Firmen den Reisekreditverkehr vermittelten: die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und Knauth, Nachod & Kühne in Leipzig.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Sammlung nationalökonomischer Klassiker. Erstes Bändchen: Betrachtungen über die Bildung und die Verteilung des Reichtums, von Turgot, ins Deutsche übertragen von V. Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Wäntig. Jena (Gustav Fischer) 1903.

Wir können das Unternehmen des Herrn Herausgebers nur mit Freude begrüßen. Indem die klassischen Werke unserer Wissenschaft in deutscher Sprache und zu billigen Preisen allgemein zugänglich gemacht werden, geschieht einem namentlich im Unterricht empfindlichen Mangel Abhilfe. Es wird so ermöglicht, daß bei Uebungen u. s. w. jeder Teilnehmer wirklich im Besitz der betreffenden Schriftsteller ist, bei deren Auswahl nun auch die Rücksicht auf die oft mangelnde Sprachkenntnis (zumal in der für uns so wichtigen englischen Sprache) wegfällt. Allerdings wäre es wohl wünschenswert, wenn die weiteren Uebersetzungen noch freier und damit auch noch lesbarer abgefaßt würden. Zugleich sei hier noch eine Anregung ausgesprochen. Wäre es nicht angebracht, den einzelnen Werken in beschränktem Maße Anmerkungen beizufügen? Wir möchten dabei an die Adam Smith-Ausgabe von Prof. J. S. Nicholson erinnern, die im Anhang bei jedem Kapitel auf die Weiterentwickelung der einzelnen Theorien hinweist und Fingerzeige zum Weiterstudium gibt. Durch ähnliche Literaturangaben etc. würde die Brauchbarkeit für das Selbststudium wohl noch erhöht werden.

Wir hoffen, gelegentlich der weiteren Hefte noch zu eingehenderer Besprechung dieses Unternehmens Gelegenheit zu haben, dem wir den besten Erfolg wünschen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Bernstein, Ed., Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1904. gr. 8. XX—188 SS. M. 2.—.

Conrad, J. (Prof.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 2. Teil: Volkswirtschaftspolitik. 4. verb. Aufl. Jena, G. Fischer, 1904. Lex.-8. XVI—573 SS. M. 11,50.

Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. von L. Brentano und W. Lotz. Stük 65: Heymann, Hans Gideon, Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe. Ein Beitrag zur Frage der Konzentration der Industrie. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1904. gr. 8. IX—342 SS. M. 7.—.

Annuaire de la Société d'économie politique pour 1904. (63e année.) Paris, impr. Hennuyer, 1904. 12. 71 pag.

Follin, H. L., La philosophie économique devant la sociologie. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 31 pag.

Guibbert, G., Le prêt à intérêt. Villefranche-de-Rouergue, 1903. 8. 287 pag.

Byles (Sir) J. Bernard, Sophisms of free-trade and popular political economy examined. New 8[th] ed., with an introduction and notes by W. S. Lilly and C. Stanton Devas. New York, J. Lane, 1904. 12., cloth. $ 1,25.

Biblioteca dell' economista: scelta collezione delle più importanti produzioni di economia politica, antiche e moderne, italiane e straniere, già direttà dal (prof.) S. Cognetti de Martiis e continuata dal (prof.) P. Jannaccone. Disp. 148 e disp. 150. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1904. 8. (Contiene: Disp. 148: Fine dei „lineamenti di economia nazionale" di Gustavo Schmoller. — Disp. 150: Fine dei „principî di economia" di Alfredo Marshall.)

de Gennaro, G., Sociologia e statistica. Catania, N. Giannotta, 1904. 8. 37 pp.

Pantaleoni, Maffeo, Scritti varî di economia. Milano-Palermo, Remo Sandron, 1904. 8. 532 pp. l. 4.—. (Contiene: Del carattere delle divergenze d'opinione esistenti tra economisti. — Contributo alla teoria del riparto delle spese pubbliche. — Teoria della pressione tributaria. — Esame critico dei principî teorici della cooperazione. — Cenni sul concetto di massimi edonistici individuali e collettivi. — Tentativo di analisi del concetto di forte e debole in economia. — Nota sui caratteri delle posizioni iniziali e sull' influenza che le posizioni iniziali esercitano sulle terminali. — Osservazioni sulla semeiologia economica. — Dei criterî che debbono informare la storia delle dottrine economiche. — Appendice: a proposito di Luigi Cossa e della sua „Histoire des doctrines économiques".)

Gedenkboek opgedragen aan F. Domela Nieuwenhuis, als herinnering aan de oprichting van „Recht voor allen", 1879—1904, namens een kommissie van arbeiders samengesteld door Joh. J. Lodewijk. Met een voorwoord van G. L. van der Zwaag. Amsterdam, S. L. van Looy, 1904. Folio. 2 en 82 blz. met afbild. fl. 1,25.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Hirsch, Karl, Zur Kartellfrage. Jena (Gustav Fischer) 1904. 32 SS.

Der Verfasser, der schon im vorigen Jahre eine Broschüre, Die rechtliche Behandlung der Kartelle, herausgegeben hat, veröffentlicht jetzt eine weitere Schrift gleichen Umfangs und gleichen Charakters. Sie besteht zum größten Teil aus Anmerkungen mit zahlreichen Hinweisen auf die bisherige Literatur, die der Verfasser mit erstaunlichem Fleiß verarbeitet hat. Die neueste Schrift dürfte mit größerem Recht als die erste deren Titel führen, denn in ihr wird ausschließlich die Frage der rechtlichen Regelung behandelt, während die ältere Arbeit auch über Wesen, Ursachen und Wirkungen der Kartelle zahlreiche Nachweise bringt. Die Frage des Eingreifens in die Kartelle im Wege der Wirtschaftspolitik wird gar nicht besprochen, der Verfasser versucht ausschließlich mit rechtlichen Maßnahmen ihnen beizukommen. Dadurch leidet die Schrift aber an einer großen Einseitigkeit, denn darüber werden wohl heute alle Volkswirte einig sein, daß zur Bekämpfung der Mißstände im Kartellwesen zunächst wirtschaftliche Maßnahmen in Betracht kommen und daß mit Rechtssätzen höchstens gewisse Spezialprobleme geregelt werden können.

Was der Verfasser für eine solche Regelung selbst vorschlägt, unterliegt aber vom ökonomischen Standpunkt aus erheblichen Bedenken. Er will den Kontrahierungszwang für alle Monopole, dessen Einführung schon früher empfohlen wurde, per analogiam aus § 453 H.G.B. herleiten, wonach Eisenbahnen die Uebernahme von Gütern zur Beförderung nicht verweigern dürfen. Läßt man auch die juristische Be-

rechtigung einer derartigen Interpretation ganz außer Betracht, so müssen doch vom ökonomischen Standpunkt aus die größten Bedenken gegen solche Vorschläge ausgesprochen werden. Ob eine solche Maßregel durchführbar ist und wie sie wirken würde, wird gar nicht untersucht. Ganz kurz wird nur darauf hingewiesen, daß Vorsorge getroffen werden müßte, daß dieser Kontrahierungszwang nicht durch die Preisbestimmung paralysiert werde, und damit läuft das Ganze doch wieder auf so tiefgreifende ökonomische Einrichtungen, wie die Schaffung von Kommissionen zur Preisfestsetzung hinaus. Ich bin der Meinung, die Empfehlung aller möglichen rechtlichen Maßnahmen hat gar keinen Zweck, wenn man nicht ihre ökonomische Tragweite zu beurteilen wenigstens versucht. Ein großer Teil des bisher von Juristen zur Regelung der Kartellfrage Vorgeschlagenen leidet an dem Mangel, daß die Autoren die ökonomische Durchführbarkeit und die ökonomischen Wirkungen der von ihnen empfohlenen Maßregeln gar nicht in Betracht ziehen. Insbesondere kommt es in der Kartellfrage nicht darauf an, die zahlreichen neuen Erscheinungen, die das Wirtschaftsleben sich geschaffen hat, in schon bestehende Rechtssätze einzuzwängen, sondern die Fortschritte der volkswirtschaftlichen Organisation stellen an das Recht die Aufgabe, nun auch seinerseits sich weiter zu bilden und der neuen Wirtschaftsform angepaßte neue Rechtssätze zu finden. Das gilt auch z. B. von den Verpflichtungen zu ausschließlichem Verkehr, den Boykottverträgen u. dergl., auf die ich schon so oft hingewiesen habe und die der Verfasser jetzt wenigstens kurz berührt, nachdem er sie im vorigen Jahre in seiner ersten Schrift noch gar nicht beachtet hatte. Auch hier kommt es nicht darauf an, sich vor allem nach Paragraphen des Strafgesetzbuches oder des Bürgerlichen Gesetzbuches umzusehen, die man allenfalls in Anwendung bringen könnte — Verfasser will den § 123 B.G.B. in Anwendung gebracht wissen (Anfechtbarkeit wegen Drohung), ohne zu bedenken, daß die Kartelle die Form der Drohung sehr leicht vermeiden können — sondern darauf, diese Erscheinungen und zahlreiche verwandte erst einmal ihrer ökonomischen Bedeutung nach verstehen zu lernen und dann zu versuchen, sie allgemein theoretisch zu ergründen. Davon sind wir aber noch weit entfernt und so lange wird ernsthaften Vorschlägen zu einer wirksamen rechtlichen Regelung des Kartellwesens die erforderliche Grundlage fehlen.

Schließlich sei nicht unerwähnt gelassen, daß die kleine Schrift durch ihre zahlreichen Literaturangaben, wenngleich dieselben manchmal ziemlich willkürlich ausgewählt sind, allen, die über die Kartellfrage arbeiten, ein sehr nützliches Hilfsmittel bedeutet. Sie enthält auch am Schluß auf 6 Seiten ein Verzeichnis von Kartellliteratur, dieses aber ganz ungegliedert, allgemeine Handbücher und Schriften, in denen die Kartelle nur gelegentlich erwähnt werden (Sombarts deutsche Volkswirtschaft, Schönbergs Handbuch [der Verfasser schreibt auch in seiner ersten Arbeit konstant Schöneberg!] u. s. w.) neben Spezialschriften über dies Thema und solchen über einzelne Industrien. Von Zeitschriften nennt er gar nur den Titel! Welchen Wert es in einem Literatur-

verzeichnis über Kartelle haben soll, wenn daselbst Zukunft, die, Berlin oder Preußische Jahrbücher (Delbrück) Berlin (Stilke) zu lesen ist, ist nicht einzusehen. Robert Liefmann.

v. Brandt, Alex. (RegAss.), Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. XII—162 SS. M. 3,40.

Bühring, Joh. (Realgymnas.-Oberlehrer, Prof.), Geschichte der Stadt Arnstadt 704—1904. Im Auftrage der Stadt und unter Benutzung hinterlassener Vorarbeiten des (ArchivR.) Herm. Schmidt dargestellt. Arnstadt, E. Frotscher, 1904. gr. 8. IV, 4; 213 SS. mit Abbildgn., 4 Taf. u. 1 Karte, geb. M. 3.—.

Etienne, August, Deutschlands wirtschaftliche Interessen in China. Betrachtungen über die handelspolitische Lage im asiatischen Osten. Berlin, J. Guttentag, 1904. gr. 8. 63 SS. (Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, Heft 25.)

Fischer, Theob. (Prof.), Der Oelbaum. Seine geographische Verbreitung, seine wirtschaftliche und kulturhistorische Bedeutung. Gotha, Justus Perthes, 1904. Lex.-8. 87 SS. mit Karte in qu.-Folio. M. 5.—. (Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' Geogr. Anstalt, Ergänzungsheft Nr 147.)

Friedrich, Ernst (Privdoz., Univ. Leipzig), Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie. Leipzig, G. J. Göschenscher Verlag, 1904. gr. 8. 370 SS. mit 3 Karten. M. 6,80.

v. Knebel-Doeberitz, H., Besteht für Deutschland eine amerikanische Gefahr. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. VIII—88 SS. M. 2.—.

Koppmann, Karl (Stadtarchivar), Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Bd. IV, Heft 1. Rostock, Stillersche Hofbuchhdl., 1904. gr. 8. 112 SS. M. 2.—. (Herausgeg. im Auftrage des Vereins für Rostocks Altertümer. Inhalt: Stadtbuchblatt von ca. 1262. — Auszüge aus der Swaren Tafel von 1419—1429. — Luxusordnung für die Stadtdörfer vom Jahre 1421. — Vicke Schorlers Darstellung der Stadt Rostock. — Das Seebad Warnemünde vor 60—80 Jahren. — etc.)

Lindemann, H. (C. Hugo), Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung. 2 Bände. (I. Arbeiterpolitik; II. Wirtschaftspflege.) Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1904. gr. 8. M. 9.—.

Mangels, H. (Konsul), Wirtschaftliche, naturgeschichtliche und klimatologische Abhandlungen aus Paraguay. Freising, F. P. Datterer & C°, 1904. gr. 8. VIII—364 SS. mit 7 Taf. M. 6.—.

Prager, Max (München), Die Mittelstandsfrage. Berlin, L. Simion Nf., 1904. gr. 8. 56 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 1/2.)

Schrienert, Frdr., Ditfurter Chronik. 2. berichtigte u. vermehrte Aufl. Quedlinburg, Ch. F. Vieweg, 1904. gr. 8. 221 SS. mit 2 farb. Karten. M. 5,50.

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Herausgeg. im Auftrage des Vereins von (Prof.) Paul Schwartz. Heft 16. Landsberg a. W., Fr. Schaeffer & C°, 1904. gr. 8. 314 SS. M. 3,50. (Aus dem Inhalt: Arnswalde im 16. Jahrhundert, von AGerR.) K. Berg (Berlin) [S. 1—201]. — Der Landsberger Aufruhr am 8. VII. 1583, von (Prof.) Schwartz.)

Schumann, Hugo, Die Steinzeitgräber der Uckermark. Prenzlau, A. Mieck, 1904. 4. 108 SS. Mit 46 Taf., 43 Textabbildgn. u. 1 Uebersichtskarte. M. 30.—.

Weltzien, O., Zur Geschichte Parchims. Streifzüge durch sieben Jahrhunderte. Parchim, H. Wedemanns Buchhdl., 1903. gr. 8. 163 SS. M. 1,80.

Wiesner, J., Ein neuer Beitrag zur Geschichte des Papieres. Wien, C. Gerolds Sohn, 1904. gr. 8. 26 SS. M. 0,70. Aus Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften.)

Blancan, A., La crise de la Guadeloupe, ses causes, ses remèdes. Paris, A. Rousseau, 1904. 8. 206 pag.

Dumolard, Henry, Le Japon politique, économique et social. Paris, Arm. Colin, 1903. 8. VIII—342 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Un peu d'histoire. — La Constitution. — La politique et les partis. — L'administration. La presse. — Les finances publiques. — L'agriculture. Les colonies. — L'évolution commerciale et industrielle du Japon. — La question ouvrière et le paupérisme. — L'instruction publique. — Le Japon libre: La révision des traités. — La politique extérieure. — Appendice: a. Constitution japonaise du 11. II. 1889; b. Projet de loi ouvrière. — etc.)

Bowley, A. L., Statistical studies relating to national progress in wealth and trade since 1882. A plea for further enquiry. London, P. S. King & Son, 1904. 8. 2/.—. (Contents: The progress of the nation. — Production, trade and commerce: Consumption of raw materials in manufacture; Production for the home market and for the foreign market; Imports and foreign competition in the home market; The balance of imports and exports, etc. — The progress of foreign nations.)

Drage, Geoffrey, Russian affairs. London, J. Murray, 1904. gr. 8. 21/.—. (Contents: The land and the people. — Present condition of the people. — Russian ambitions. — Agriculture. — Industry. — Commerce. — Finance. — Poland, Finland, and the Baltic province. — Dependencies. — Central Asia.)

Fenn, G. Manville, The Khedive's country. The Nile valley and its products. London, Cassell & Co, 1904. gr. 8. With 27 illustrations from photographs. 5/.—.

Stuntz, Homer C., The Philippines and the far east. Cincinnati, O. Jennings & Pye, 1904. 8. 3; 514 pp. ill., cloth. With maps. $ 1,75. (Contents: The resources of the islands; Social Order; Finance, etc.)

Ruiz y Benítez de Lugo, R., Estudio sociológico y económico de las islas Canarias. Madrid, 1904. 8. pes. 2.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Baumwollunternehmungen, deutsch-koloniale. II. Bericht 1902/1903. Berlin, Druck von E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. 78 SS. Mit 1 Karte, 22 Abbildgn. im Text u. 5 Mustertafeln. (Herausgeg. vom kolonial-wirtschaftlichen Komitee.)

Daneš, G. V., Bevölkerungsdichtigkeit der Hercegovina. (Travaux géographiques tchèques. Prag, J. G. Calve, 1903. Lex.-8. 74 SS. mit farbiger Karte. M. 3,40.

Kolonialgesetzgebung, die deutsche. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen. Teil VII (1903). Auf Grund amtlicher Quellen herausgeg. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. XII—330 SS. M. 8,50.

Trassierung, zur, der Togoeisenbahn Lome-Palime. Berlin, Buchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. 50 SS. mit 2 Karten, 1 kartograph. Beilage, 1 Längenprofil u. Abbildungen. (Herausgeg. vom kolonial-wirtschaftlichen Komitee.)

L'État indépendant du Congo. Documents sur les pays et ses habitants. (Annexe aux „Annales du musée de Congo". Bruxelles, Office des „Annales", 1904. 4. 161 pag.

American Census taking from the first Census of the United States. Washington, Bureau of the Census S. N. D. North, Director, 1904. 8. 34 pp. with 3 diagrams & fig. (Publication of the Department of commerce and labor.)

Annual report, XLIXth of the Registrar-General on the births, deaths, and marriages registered in Scotland during the year 1903; and XXXIXth annual report on vaccination. Glasgow, printed by J. Hedderwick & Sons, 1904. gr. 8. XXVI—63 pp. /.0,6.

Salomon, G. E., The roll of colonial commissioners in the United Kingdom. For oaths, affidavits, etc. London, Clowes, 1904. 8. 2/.—.

Carasco, Gabriel (Director de la Oficina demográfica Argentina), La mortalidad en la ciudad de Buenos Aires. Influencia del establecimiento de las cloacas en su disminución 1869—1903. Buenos Aires, Compañía Sud-Americana de billetes de banco, 1904. gr. 8. 17 pp. con 2 tavole graf. — El crecimiento de la población de la República Argentina comparado con el de las principales naciones 1890—1903. Buenos Aires, imprenta de Juan A. Alsina, 1904. gr. in-8. 14 pp. con 2 tavole graf.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Adam, C. (Lehrer der Landwirtschaft), Die wirtschaftlichen Verhältnisse und soziale Lage der Landwirtschaft in der Provinz Schlesien. Berlin, P. Parey, 1904. gr. 8. 79 SS. u. Karte. M. 3.—.

Bericht über den allgemeinen Bergmannstag in Wien, 21. bis 26. IX. 1903. Wien, F. Deuticke, 1904. gr. 8. IV—406 SS. mit Abbildgn. u. 1 Taf., geb. M. 6.—. (Herausgeg. vom Komitee des allgemeinen Bergmannstages in Wien.)

Kern, E. (k. preuß. Hauptmann a. D.), Achtzehnjährige praktische Erfahrungen im rationellen Korbweidenbau und Brandstockbetriebe nebst Anhang: Die kanadische

Pappel wertvollste und größte Holzerzeugerin unserer Breiten. Dresden, E. Piersons Verlag, 1904. gr. 8. VIII—275 SS. M. 4,50.

Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reich. Redakt.: Generalsekr. Max Jablonsky. Jahrg. XXII. Berlin, 1904. gr. 8. Nr 1 pro Nr 1—24. M. 8.—.

Sundermann, H. (Schriftleiter der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft), Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. 145 SS. M. 2,20. (Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr 24.)

Voigt, Edm. (Lehrer), Zweckmäßiger Obstbau im landwirtschaftlichen Mittel- und Kleinbetrieb unter Wahrung der Landwirtschaft als Hauptbetrieb. Eine Preisschrift. Dresden, C. Heinrich, 1904. gr. 8. 44 SS.

Weise (OForstmstr. u. Forstakad.-Dir.) W., Leitfaden für Vorlesungen auf dem Gebiete der Ertragsregelung. Berlin, J. Springer, 1904. gr. 8. VIII—202 SS. M. 4.—.

Congrès international de laiterie organisé par la Société nationale de laiterie de Belgique, sous la présidence d'honneur de M. le baron van der Bruggen, ministre de l'agriculture, etc., Bruxelles, 8 à 11 IX 1903. Compte rendu des séances. Bruxelles, K. Brants & Cie, 1904. 8. 317 pag. fr. 10.—.

Vossion, L., La campagne des sucres dans l'Inde pour l'année fiscale 1902—03. Paris, Challamel, 1904. 8. 18 pag.

Broomhall, G. J. S., Corn trade year-book, 1904. Review of the world's grain trade. London, Northern Publication Co, 1904. 8. 327 pp. 21/.—.

Report IInd, of the Royal Commission on coal supplies. 3 vols. (Vol. I: The report, vol. II: Evidence and appendices, vol. III: Plans and diagrams.) London, 1904. Folio. 20/.3. (Parliam. pap.)

Almanacco agrario per l'anno 1904. Anno II. Piacenza, tip. V. Porta, 1904. 16. 286 pp. c. fig.

Congresso (VII) internazionale d'agricoltura in Roma, Aprile-Maggio 1903: Relazioni e comunicazioni. Vol. II, parte 1. Casale Monferrato, tip. C. Cassone, 1904. 8. 14; LX—1138 pp.

Pivano, Silvio, I contratti agrari in Italia nell' alto medio-evo. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1904. 8. XV—338 pp. l. 6.—. (Contiene: Linee direttive dello svolgimento generale del tema. — Precaria. — Livello. — L'enfiteusi. — Il pastirato e la parzionaria. — Contratti di colonia e masseria. — L'usufrutto vitalizio, la locazione a tempo, la parziaria.)

van der Chijs, J. A., Geschiedenis van de gouvernements thee-cultuuer of Java. 's Gravenhage, 1904. 8. fl. 2,30.

Mansholt, D. R., Vrijhandel, fiscaliteit of bescherming? Een waarschuwend woord aan den Nederlandschen landbouw. Groningen, P. Noordhoff, 1904. gr. 8. 34 blz. fl. 0,30.

Verslagen en mededeelingen van de afdeeling landbouw van het Departement van waterstaat, handel en nijverheid. 1. Boterproductie en botercontrole in Nederland. 48 blz. met 1 krt. fl. 0,30. 's-Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1904. gr. 8.

5. Gewerbe und Industrie.

Bauer, Stephan, Gesundheitsgefährliche Industrien. Jena (Gustav Fischer), Bern (A. Francke), Paris (Le Soudier), 1903, LXVII u. 459 S.

Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat die Blei- und Phosphorvergiftung zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht, deren Leitung in die Hände des Direktors des internationalen statistischen Arbeitsamts, Stephan Bauer in Basel, gelegt wurde. Die vorzügliche einleitende Uebersicht ist aus der Feder des letzteren, die allgemeine Darstellung der gesundheitlichen Gefahren des weißen Phosphors und des Bleis stammt von Hölzer und Sommerfeld (Berlin), über Oesterreich berichten Kaup und Sternberg, über Belgien Dechesne und Vanderrydt, über Frankreich Leclerc de Pulligny und Bérard, über

Großbritannien Woodt, über Norwegen Kiaer, über die Niederlande de Vooys und Klompe, über Rußland Dementieff, über Finnland v. Pfaler, über Schweden Raphael, über die Schweiz Vogelsanger und Rauschenbach, über Griechenland Bassia, über Japan Matsuzaki, über Neuseeland Tregear, über Victoria Harrison Ord u. s. w.

Bezüglich der Bleivergiftung sind die Aussichten auf durchgreifende Besserung noch sehr gering, sie ist immer noch sehr häufig in Bleiweißfabriken, Hüttenwerken, bei Schriftgießern, bei Malern, Töpfern u. s. w. In Frankreich und Belgien wurde mit dem Verbot von Bleiweiß bei öffentlichen Arbeiten der Anfang gemacht; mit Recht sagt jedoch Sommerfeld, daß ein allgemeines Verbot der Verwendung von Bleiweiß, das eine große Industrie mit einem Male vernichten würde, nur dann gerechtfertigt sei, wenn sich gezeigt habe, daß gesetzliche Maßregeln Bleivergiftungen nicht verhindern können.

Daß sich die Gefahren der Phosphorvergiftung nur durch ein Verbot der Anwendung des weißen Phosphors bei der Zündhölzchenfabrikation ganz beseitigen lassen, wird allgemein zugegeben. Die Hauptschwierigkeit, die einem solchen Verbot im Wege steht, ist der Schaden, den ein solches Ländern mit größerem Zündholzexport zufügen würde. Es wird daher die Einführung des Verbots in Belgien und noch mehr in England von einem internationalen Zusammengehen abhängig gemacht, da die „Sicherheitszündhölzer“ in den Tropen sich verschlechtern sollen und daher dort nicht gangbar seien. Doch ist der englische Export vom japanischen längst weit überflügelt; es betrug der Zündholzexport 1901 (bezw. 1902) in Deutschland 846 000 M., in Oesterreich-Ungarn 2 324 375 Kr., in Großbritannien 71 206 £, in Japan 7 392 868 Yen (à 4 M.; es findet sich zweimal der Druckfehler 7 392 868 640 Yen), in Italien 3 587 870 Lire. Mit dem Verbot der Verwendung des weißen Phosphors sind Finnland (1872), Dänemark (1874), Schweiz (1898), Niederlande (1901) und Deutschland (1903, mit Wirkung von 1907 an) vorangegangen; in Frankreich, das das Zündholzmonopol hat, wird er seit 1898 nicht mehr verwendet, in Schweden ist seit 1901 der Verkauf von Zündhölzchen mit weißem Phosphor verboten.

Es ist dringend zu wünschen, daß die führenden Staaten auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes selbständig vorangehen. Die internationalen Verhandlungen tragen ja viel zur Klärung der einschlägigen Fragen bei, aber da es kaum gelingt, bei so vielen Stimmen Einigkeit zu erzielen, so ergeben sich bezüglich der Ausführung der Schutzbestimmungen so viele Schwierigkeiten, daß es bedauerlich wäre, wenn die Arbeiter darauf warten müßten, bis die internationalen Besprechungen in internationale Taten umgesetzt würden. Prinzing (Ulm).

Tschierschky, S., Kartell und Trust. Vergleichende Untersuchungen über deren Wesen und Bedeutung. Göttingen (Vandenhoeck u. Ruprecht) 1903. 129 SS.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt, die neuerdings von einigen Nationalökonomen (insbesondere von H. Schacht) ver-

tretene Anschauung, daß die Kartelle in Deutschland am besten möglichst bald durch Organisationen nach Art der amerikanischen Trusts zu ersetzen seien, an der Hand „vergleichender Untersuchungen über Wesen und Bedeutung" beider näher zu prüfen und, wie er gleich im Vorwort bemerkt, als unrichtig zu bekämpfen. Er tut das in drei Kapiteln: 1) Begriffsbestimmungen, 2) Mängel der kapitalistischen Industrie, 3) die Kartell- und Trustorganisation.

Wie leicht erklärlich, sind die begrifflichen Abgrenzungen hier von besonderer Wichtigkeit. Denn die ganze Streitfrage ist zu einem großen Teile eine solche der Wortinterpretation bezw. -verwendung, hervorgerufen dadurch, daß diejenigen, die die Trustorganisation als den Kartellen weit überlegen empfehlen, es unterlassen, beide Begriffe scharf und klar voneinander und, was ebenso nötig, von anderen abzugrenzen. Obwohl der Verfasser hier manche treffenden Bemerkungen bringt, kann ich doch seinen im ersten Kapitel enthaltenen Ausführungen in ihrer Gesamtheit nicht beistimmen. Bei seiner Kartelldefinition schließt er sich an Grunzel an und übersieht daher wie dieser (vergl. meine Besprechung in diesen Jahrbüchern, Januar 1903) das meines Erachtens wesentlichste Merkmal, die monopolistische Tendenz. Bei der Definition des Trust scheint er mir aber in denselben Fehler zu verfallen, den er (S. 6) Calwer vorwirft: „er gibt nur eine Reihe von Merkmalen, vermag hieraus jedoch keinen Begriff zu konstruieren". Es ist gewiß hübsch ausgedrückt, wenn er sagt (S. 11): „Erstlich ist der Trust nicht mehr eine Organisation auf Basis eines Vertrages wie das Kartell, sondern auf Basis von Besitz", aber das ist doch nur ein juristisch-formales, nicht ein ökonomisch wesentliches Merkmal. Es ist aber auch nicht unbedingt richtig. Vertrag und Besitz schließen sich nicht aus. Ein Trust kann außer durch Aufkaufen auch zu stande kommen durch einen Vertrag, die Aktien zusammenzuwerfen und auf Grund des gemeinsamen Aktienbesitzes eine neue Gesellschaft zu gründen. Dieses Zusammentreten kann auch ein nur zeitweises sein. Daher ist auch das zweite Unterscheidungsmerkmal, „daß während das Kartell auf bestimmte, vor allen Dingen aber vertragmäßig kündbare Frist läuft, die Dauer des Trust eine „ewige" sein muß", nicht immer richtig. Es gibt auch Trusts, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen sind, so der Dynamite Trust bis 1925. Richtig ist dagegen das dritte und vierte Unterscheidungsmerkmal, daß, im Gegensatz zum Kartell, der Trust auch die technische Organisation der einzelnen Werke umfaßt und daß bei ihm die einzelnen Mitglieder ihre unternehmungsweise Selbständigkeit verlieren. Das fünfte Unterscheidungsmerkmal ist nach Tschierschky, daß, „da das Kartell eine föderative Organisation ist, zusammengesetzt aus Unternehmungen, die nur für das einheitlich zu gestaltende Ergebnis ihrer Produktion, nicht aber für die Durchführung derselben in gewisser Hinsicht durch Normativbestimmungen gebunden werden, durch dasselbe auch nur wesentlich gleichartige Interessen, d. h. wesentlich gleichartige, eng verwandte Produktionszweige, zusammengefaßt werden, während im Gegensatz dazu der Trust gerade darin einen wesentlichen wirtschaftlichen Vorzug gewinnt, daß

er ganze Gruppen von Industrien unter seine Leitung zu bringen im stande ist. Der Trust kann sowohl in die Breite (Zusammenfassung gleichartiger Werke) wie auch in die Tiefe, resp. Höhe organisieren (Zusammenfassung der verschiedenen industriellen Produktionsstufen, vom Rohprodukt bis zum verwendungsfähigen Fertigprodukt)".

Hier ist nun der Punkt, wo die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Begriffsabgrenzung aufgeworfen werden muß. Ist es zweckmäßig, den zuletzt erwähnten Fall der Vereinigung mehrerer Produktionsstadien in einer Unternehmung auch als Trust zu bezeichnen? Es unterliegt nun meines Erachtens keinem Zweifel, daß eine derartige Ausdehnung des Begriffes Trusts Dinge zusammenwirft, die unbedingt scharf zu unterscheiden sind, weil ihre ökonomischen Wirkungen ganz verschieden sind. Ursprünglich bedeutete im nationalökonomischen Sprachgebrauch der Begriff Trust nichts anderes als monopolistische Fusion, weil die ersten Trusts, Standard Oil Trust, Whisky Trust, Zucker Trust, Verschmelzungen von monopolistischem Charakter waren. Jetzt jedoch hat sich der Sprachgebraueh des gewöhnlichen Lebens des Wortes bemächtigt, ihm eine Ausdehnung gegeben, die ganz verschiedene Dinge zusammenwirft, und nennt Trust jede größere Fusion, wenn sie auch des monopolistischen Charakters vollständig entbehrt, außerdem aber auch die Zusammenfassung verschiedener Produktionsstadien, die Kombination, wenn sie im Wege der Fusion, d. h. durch Angliederung bisher selbständiger Unternehmungen erfolgt. Letzteres deswegen, weil einige der sogenannten Trust sich Unternehmungen verschiedener Produktionsstadien angegliedert haben. Dieser Begriff des Trust ist aber ganz unwissenschaftlich, eben weil er nicht wesentlich zusammengehörige und ganz verschiedenartig zu beurteilende Erscheinungen zusammenwirft. Dies verkannt zu haben, ist der Hauptfehler des Buches von Tschierschky. Mit den Kartellen kann man überhaupt nur die monopolistischen Fusionen vergleichen, die Kombinationen und Fusionen ebensowenig, wie wenn man etwa das Kartell der Aktiengesellschaft gegenüberstellen wollte.

Aber Tschierschky beschränkt sich überhaupt nicht auf eine scharfe, dogmatische Vergleichung von Kartell und Trust, sondern in die Erörterung dieses Hauptgedankens hat er sonstige Betrachtungen über die Kartelle, eigene Beobachtungen und Erfahrungen hineinverflochten, trotz mancher guter Bemerkungen im einzelnen, wie mir scheint, nicht zum Vorteil für den streng logischen Aufbau des Ganzen und die klare systematische Entwickelung des Hauptthemas. So geht er im zweiten Kapitel an der Hand von Sombarts großem Werke näher auf den „modernen Kapitalismus" und die Mängel der kapitalistischen Industrie" ein, die er insbesondere unter Betrachtung der deutschen Baumwollindustrie bespricht, berührt den Einfluß der Krisen und der Schutzzölle sowie die Bedeutung des stehenden Kapitals für die Kartellbildung, erörtert auch das Verhältnis von Kartellen und Handel. Natürlich kann er diese schwierigen und komplizierten Dinge nicht erschöpfend behandeln; ich hätte zu jedem dieser Punkte sehr viel zu sagen, es ist aber im Rahmen einer Besprechung unmöglich. Ein systematischer

Fehler ist es, daß er seiner Analyse der Entstehung der deutschen Kartelle aus den Mängeln unserer Wirtschaftsorganisation nicht eine entsprechende der Entstehung der Trusts aus den amerikanischen Verhältnissen entgegenstellt.

Im dritten Kapitel, welches mit dem wenig aussagenden Titel: Die Organisation der Industrie in Kartellen und Trusts überschrieben ist, aber tatsächlich und auch in logischer Folgerichtigkeit sich mit dem Vergleich von Kartellen und Trusts hinsichtlich ihrer Wirkungen befaßt, machen sich die Nachteile der falschen Begriffsabgrenzung, bezw. des Umstandes, daß durch die zu weite Fassung des Begriffes Trust eigentlich nicht Vergleichbares einander gegenübergestellt wird, besonders bemerkbar. Es geht eben nicht an, die Trusts im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs, also die großen Fusionen und Kombinationen mit den Kartellen zu vergleichen, sondern faßt man den Begriff des Trust in diesem Sinne, so muß man ihm nicht nur die Kartelle, sondern auch alle die zahlreichen anderen Entwickelungserscheinungen, die die moderne Volkswirtschaft bei uns hervorgebracht hat, unsere Fusionen und Kombinationen, die gegenseitigen Beteiligungen, den Einfluß der Banken auf die Unternehmungen gegenüberstellen. Hier liegt der Fehler, den auch alle diejenigen machen, die die Trusts unseren Kartellen gegenüber als überlegen darstellen. Sie übersehen neben den Kartellen die zahlreichen anderen Entwickelungstendenzen, die bei uns bemerkbar sind und die zum Teil wieder den Kartellen ihr Entstehen verdanken. Alle diese theoretisch und systematisch zu analysieren und hinsichtlich ihrer Wirkung und Bedeutung zu untersuchen, haben jene Autoren aber nicht vermocht und nicht einmal versucht. Darüber hinweggegangen zu sein, ist auch der Fehler Tschierschkys. So kommt er denn auch nicht zu dem meines Erachtens ausschlaggebenden Gedanken, den ich im zweiten Kapitel meiner Schrift Schutzzoll und Kartelle entwickelt habe, daß die Kartelle und überhaupt die ganze neueste Entwickelung der Volkswirtschaft auch bei uns, wenn auch auf anderem Wege, zu großen Fusionen und Kombinationen führen und so der „größere Betrieb“ und die Verbilligung der Produktionskosten ebenfalls erreicht werden.

Trotz der hervorgehobenen Mängel enthält das Buch doch in den Einzelheiten, auf die ich hier nicht alle eingehen konnte, sehr viel treffende und scharfsinnige Bemerkungen und verdient von allen studiert zu werden, die sich mit den neuesten Entwickelungserscheinungen der modernen Volkswirtschaft beschäftigen. Robert Liefmann.

Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Tätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1903 bis dahin 1904, erstattet an den Gewerbekonvent am 30. V. 1904. Bremen, A. Guthe, Buchdruckerei, 1904. 8. 100 SS.

Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1902 und 1903. Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau, H. R. Sauerländer & C°, 1904. Lex.-8. II—288 SS. M. 3.—. (Deutscher und französischer Text.)

Herold (Bergass.), Der Arbeiterschutz in den preußischen Bergpolizeiverordnungen. Für die Weltausstellung in St. Louis 1904 im amtlichen Auftrag bearbeitet. Berlin, J. Springer, 1904. gr. 8. X—265 SS. M. 3.—.

Hitze, F. (Prof.), Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Nebst Anlage: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik. 4. verb. u. ergänzte Aufl. M. Glad-

bach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1904. gr. 8. 209; 55 u. 22 SS. M. 1,50.

Kley, W. (Gewerbe- und Handelsschuldirektor), Was lehren uns die Weltausstellungen der letzten 10 Jahre (Chicago und Paris)? Volkswirtschaftlicher Plaudervortrag. Hannover, E. Meyer, 1904. 8. 16 SS. M. 0,30.

Jahresbericht, XV. (1903) des Arbeitersekretariats Berlin (Berliner Gewerkschaftskommission) und Kassenbericht der Berliner Gewerkschaftskommission pro 1903. Berlin, Buchhandl. „Vorwärts", 1904. 8. 127 SS. mit 1 Tab. M. 1,50.

Jahresbericht der großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1903. Erstattet an großherzogliches Ministerium des Innern. Karlsruhe, Buchdruckerei von Thiergarten, 1904. gr. 8. 152 SS. M. 2,50.

Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1903. Stuttgart, H. Lindemann, 1904. 8. IV—224 SS. M. 2.—.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Insterburg für 1903. Insterburg, Druck von A. Bittner, 1904. gr. 8. VIII—148 SS.

Jahresberichte der kgl. preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1903. Amtliche Ausgabe. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1904. gr. 8. LX—769 SS. mit Tabellen u. Abbildgn.

Verhandlungen, kontradiktorische, über deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebungen über das inländische Kartellwesen in Protokollen und stenographischen Berichten. (Unter Vorsitz des (GRegR. Prof.) van der Borght.) Heft 5, 6 und 7. Berlin, Frz. Siemenroth, 1904. gr. 8. (Inhalt: Heft 5. Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie. Verhandlungen über die Rheinisch-Westfälischen Roheisensyndikate am 30. XI. und 1. XII. im Reichstagsgebäude zu Berlin. 365 SS. M. 6.—. Heft 6. Verhandlungen über den Halbzeugverband am 2. u. 3. XII. 1903, ebd. S. 367—573. M. 2.—. Heft 7. Verhandlungen über den Börsenverein der deutschen Buchhändler am 11., 12. u. 13. IV. 1904 im Reichsamt des Innern und im Reichstagsgebäude. S. IV; 207—647. M. 4,50.)

Verzeichnis der von dem kaiserl. Patentamt im Jahre 1903 erteilten Patente. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. Lex.-8. 699 SS. M. 31.—.

Annuaire de l'automobile et du cycle et des industries qui s'y rattachent. Publication annuelle. 6e année. Bruxelles, imprim. L. van der Aa, 1904. 8. 256 pag. fr. 2,50.

Des Marez, G., L'organisation du travail à Bruxelles, au XVe siècle. Bruxelles, H. Lamertin, 1904. 8. 520 pag.

— Les sceaux des corporations bruxelloises. Contribution à l'étude de l'histoire constitutionnelle des métiers. Bruxelles, Vromant & Cie, 1904. 8. 24 pag. av. fig. fr. 2.—.

Levy, Georges (avocat à la cour d'appel de Lyon), Des moyens de conserver le travail à domicile. Lyon, Storck & Cie, 1904. 8. 150 pag.

Vinck, Emile (prof. à l'Institut des hautes études), La réduction des heures de travail et la journée de huit heures. Bruxelles, H. Lamertin, 1904. 8. 120 pag. av. diagramme et carte. fr. 1.—.

Hutchins, B. L. and A. Harrison, A history of factory legislation. London, King & Son, 1904. 8. 384 pp., cloth. 10/.6. (Contents: The origin of factory legislation. — The early Factory Acts, 1802—1819. — The appointment of government inspectors. — The ten hours movement. — Difficulties of administration. — The introduction of a normal day. — The inclusion of industries allied to textiles, 1845—1861. — The inclusion of non-textiles factories and workshops, 1864—1867. — The women's rights opposition movement, 1874—1901. — Regulations in the interest of health and safety, 1878—1901. — Administration by the Home Office and Local authorities, 1867—1902.)

Macnamara, Chine labour. Reprinted (with additions) from the „Daily News". London, New Age Press, 1904. 8.

Thompson, A. Beeby, The oil fields of Russia and the Russian petroleum industry. A practical handbook on the exploration, exploitation, and management of Russian oil properties, etc. London, Crosby Lockwood & Sons, 1904. Imp.-8. 522 pp. 63/.—.

Tracts for the man in the street. No 1. The representation of labour in Parliament (by Aristides). Beverley, Wright, 1904. 8. /.0,3.

Turner, W., William Adams, an old English potter. With some account of his family and their productions. London, Chapman & Hall. 1904. Roy.-8. 276 pp. with numerous illustrations. 30/.—.

Annuario serico italiano diviso per regioni e provincie: industria di filatura, torcitura, tessitura confezione di seme-bachi, 1904. Milano, tip. fratelli Lanzani, 1904. 12. LVI—198 pp. l. 3.—. (Pubblicazione della associazione dell'industria e del commercio delle sete in Italia.)

Faraggiana, Gius., Gli infortuni del lavoro. Empoli, tip. edit. Ed. Traversari, 1904. 12. 166 pp.

Ferrari, Gius., I doveri degli operai e dei padroni secondo le dottrine de Leone XIII: discorso. Lucca, tip. Boreni edit., 1904. 8. 40 pp.

Miglioli, G., Le corporazioni cremonesi d'arti e mestieri nella legislazione statutaria del medio evo. Verona-Padua, fratelli Drucker, 1904. 8. l. 5.—.

Arbeidscontract, het, en de handelsreizigers. Rapport over het ingediende ontwerp van wet tot regeling van de arbeidsovereenkomst. Uitgegev. door de h.-r.-v. „Eendracht". Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1904. gr. 8. 23 blz. fl. 0,15.

Arbeidsduur in Nederland. Rapport eener enquête, gehouden door de Sociaaldemocratische studieclub. Amderdam, G. Mannoury (Ie secr. van de club) 2e Helmerstr. 68, 1904. gr. 8. 6; 31; 101; 2 blz. met 1 tab. fl. 1,90.

Vrouwenarbeid in de steenfabricage. Amsterdam, W. Versluys, 1904. 8. 75 blz. met 1 tab. fl. 0,75. (Werkjes van het Nationaal Bureau van vrouwenarbeid, n° 4.)

Werkstakingen en uitsluitingen in Nederland gedurende 1903. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. gr. 8. 43 blz. (Streiks und Aussperrungen in Holland im Jahre 1903.) [Bijvoegsel (Ergänzungsheft) van het Tijdschrift van het Central Bureau voor de Statistiek, aflev. 7.]

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin über das Jahr 1903. Teil II. Stettin, Druck v. K. Graßmann, 1904. 4. 81 SS.

Gelpke, R. (Ingen.), Zur Kritik der oberrheinischen Binnenschiffahrtsprojekte unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung der Rheinstromstraße zwischen Basel und Mannheim. Ein Beitrag zur Lösung der Binnenschiffahrtsfragen Süddeutschlands und der Schweiz. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1904. gr. 8. 74 SS. M. 2.—.

Hager (Deichinspektor, Freienwalde a. O.), Die Bedeutung des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin für die Melioration des Oderbruches und der Regulierung der unteren Oder. Berlin, L. Simion Nachf., 1904. gr. 8. 16 SS. nebst Karte. M. 0,50. (Mitteilungen des Binnenschiffahrtsvereins für den Norden und Westen der Prov. Brandenburg, 1904, Nr 4.)

Handelskammer zu Frankfurt a. M. Jahresbericht für 1903. II. Teil mit Ergänzungen bis Ende April 1904. Frankfurt a. M., Selbstverlag der Kammer, 1904. gr. 8. IX—307 SS.

Heubner, Paul Leonhard (Handelskammersekr.), Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen. Tübingen, H. Lauppsche Buchhandl., 1904. gr. 8. 116 SS. mit 2 farb. Uebersichtstafeln. M. 8.—. (A. u. d. T.: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XI.)

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für das 1903/1904. Altena 1904. 8. 71 SS. mit VIII statistischen Anhängen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für das Jahr 1903. II. Teil: Schiffahrt, Fischerei, Statistik. Altona, Druck von Th. Dingwort & Sohn, 1904. gr. 8. 60 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau für 1903. I. u. II. Teil. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1904. gr. 8. IV—168 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über seine Tätigkeit im Jahre 1. V. 1903/04 und über Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1903. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1904. gr. Folio. 109 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a. d. Saale, 1903. Halle a. S., Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses, 1904. gr. 8. VIII—237 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1903. Teil II. Uebersicht über die Lage und den Gang von Handel und Industrie im Berichtsjahre. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1904. gr. 8. S. IV—VI u. 117—343.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1903. Heidelberg, Druck von Hörning & Berkenbusch, 1904. 8. 205 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1903. Iserlohn, Buchdruckerei C. Klingner & C°, 1904. 8. 59 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den RegBez. Münster. XLIX. Jahresbericht für 1903. Münster i. W., Buchdruckerei Joh. Bredt, 1904. gr. 8. IX—196 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern 1903. München, Druck von C. Wolf & Sohn, 1904. gr. 8.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken pro 1903. Bayreuth, Druck von Lorenz Ellwanger, 1904. gr. 8. 236 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg 1903. Würzburg, J. M. Richters graph. Kunstanstalt, 1904. gr. 8. VIII—167 SS.

Jahresbericht, LIV., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1903. Lübeck, Druck von Gebrüder Borchers, 1904. gr. 4. 12 SS. mit Anlagen A—O.

Jahresbericht, 45., des Vereins für Handlungskommis von 1885 (Kaufmännischer Verein in Hamburg) für das Jahr 1903. Hamburg, Druck von Isermann, 1904. 8. 64 SS.

Koch, Frz. Jos. (Prof.), Regensburg als Großhandelsstadt im Mittelalter. (Vortrag geh. im historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg.) Regensburg, J. Habbel, 1904. 12. 31 SS. M. 0,30.

Multatuli (Ed. Douwes Dekker), Max Havelaar oder die Kaffeeversteigerungen der niederländischen Handelsgesellschaft. Aus dem Holländischen von Paul Seeliger. Leipzig, Bibliograph. Institut, 1904. 16. 428 SS. M. 0,60. (Meyers Volksbücher, Nr 1375—1380.)

Polek, Joh., Weinhandel und Weinbau in der Bukowina. Czernowitz, H. Pardini, 1904. Lex.-8. 16 SS. M. 0,50.

Rachel, Paul (Prof. d. Z. Direktor der öffentl. Handelslehranstalt), Die Dresdner Handelsinnung 1654—1904. Festschrift der Dresdner Kaufmannschaft zum 250-jähr. Jubiläum der Dresdner Handelsinnung. Dresden, Verlag der Dresdner Kaufmannschaft, 1904. gr. 8. 194 SS. geb.

Reinhardt, F. (Rechtsanw.), Geschäftsgeheimnisse und deren Bewahrung. Leipzig, Harry Buschmann, 1904. gr. 8. 20 SS. M. 0,60.

Vollversammlung, 30., des Deutschen Handelstags in Berlin, am 24. u. 25. III. 1904. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1904. gr. 4. XV—130 SS.

Annuaire de l'Union fraternelle du commerce et de l'industrie pour 1904. XIIIe année. Tours, impr. Mame, 8. CXXVII—752 pag.

Musset, G., Les ports francs. Paris, E. Leroux, 1904. 8. 121 pag.

Imperial tariff, the, for 1904. London, Eyre & Spottiswoode, 1904. 12. XIV—793 & 314 pp., cloth. 4/.6. (Contents: Laws and regulations governing the importation and warehousing, as well as the exportation or transhipment of all kinds of merchandise, by T. E. O. Reilly.)

Kelly's Directory of merchants, manufacturers, and shippers, and guide to the export and import shipping and manufacturing industries of the world, 1904. 2 vols. London, Kelly's Directories Office, 1904. Imp.-8. 30/.—.

Mercantile year book and directory of exporters, 1904. Edited by W. L. Jones. London, Lindley Jones, 1904. 8. 544 pp. 10/.—.

Monthly summary of commerce and finance of the United States. N° 8. Series 1903—1904: February, 1904. Washington, Government Printing Office, 1904. gr. 4. p. 2750—3324. Publication of the Department of Commerce and Labor, Bureau of Statistics. (Contents: Commercial Russia in 1904. — Commercial Japan in 1904. — Customs tariff of the Republic of Cuba. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Commerce of noncontiguous territories of the United States.)

Owen, Douglas (Secretary of the Alliance Marine and General Assurance C°), Ports and docks, their history, working, and national importance. London, Methuen & C°, 1904. 8. 179 pp. with 3 illustr., cloth. 2/.6. (Contents: Introductory and historical. — The varying features of docks and ports. — Rivers, tides, and dredgers. — The

Thames as a port. — Graving docks. — The creation of the port of Manchester. — Railways and ports. — Canals and ports. — etc.)

Priestley, Neville (Under-Secretary to the Government of India, Railway Department), Report on the organisation and working of the railways in America. London, 1904. gr. 8. Illustrated. 4/.—.

Railway year-book, the, for 1904. Compiled and edited by G. A. Sekon. London, Railway Magaz. Office, 1904. 8. 347 pp. 2/.6.

Ross, Hugh Muno, British railways. Their organisation and management. London, E. Arnold, 1904. 8. 254 pp. 5/.—.

Smart, William (Prof. of polit. econ., Glasgow), The return to protection. London, Macmillan & C°, 1904. 8. X—284 pp., cloth. 5/.—. (Contents: What trade is. — Our foreign trade. — The balance of trade. — The equivalence of imports and exports. — Some conclusions and a moral. — The rival policies. — Protection. — The principle of a protective tariff. — Possibility of a scientific tariff. — Conclusions as to protection. — Protection as indirect and delegated taxation. — Protection judged by the canons of taxation. — Retaliation. — Retaliation on protective tariffs: prospects of success. — Retaliation on protective tariffs: method and effects. — Dumping. — Retaliation of dumping. — Tests of prosperity. — Exports as a test of prosperity. — The stagnation of exports. — Employment as affected by exports and imports. — Preferential tariffs. — The Canadian preference. — Our possible gain from colonial preference. — The price of preference. — How preference will affect agriculture. — The price of Empire. — Taking stock. — Appendix: The abuse of shipping statistics.)

7. Finanzwesen.

Allendorf, Hugo, Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S. im 19. Jahrhundert. (Aus der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.) Jena (Gustav Fischer) 1904. 207 SS. 5 M.

Verf. hat sich mit großer Mühe und klarem Blick in das schwierige Material städtischer Akten, Etats und Verwaltungsberichte eingearbeitet, um ein abgerundetes Bild von der finanziellen Entwickelung Halles geben zu können. Das städtische Finanzwesen ist ein wenig bebautes Feld und bietet deshalb noch für zahlreiche Arbeiten dankbares Material. Einstweilen wird man ja solchen Studien nur dort ein mehr als lokales Interesse entgegenbringen können, wo man das Bild wie in Halle als ein für die finanzielle Entwickelung großer Städte typisches auffassen kann. Neben dem finanziellen Gesichtspunkte kommt auch der allgemein volkswirtschaftliche zu seinem Recht, denn in der Darstellung der Finanzen spiegelt sich die Entwickelung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse.

A. widmet den wichtigsten Teil seiner Studie der Entwickelung und Zukunft der Gemeindesteuern, betrachtet sodann die einzelnen Finanzressorts sowie Anleihen der Stadt und gibt weiterhin einen Ueberblick über die verschiedenen Perioden der Finanzgebahrung. Von besonderem Interesse dürfte die Feststellung sein, daß bis zum Jahre 1895, d. h. bis zum Inkrafttreten der Miquelschen Steuerreform, die indirekten Steuern eine große Rolle im Stadthaushalt spielten, dann aber zur Nebensache wurden. Der Anteil der direkten Steuern wuchs im Laufe des Jahrhunderts von etwa der Hälfte der Gesamtsteuereinnahme bis auf $^{9}/_{10}$, von $^{1}/_{3}$ der etatsmäßigen Einnahmen bis auf $^{1}/_{2}$ und von ca. 3 M. pro Kopf der Bevölkerung bis auf ca. 20 M. Ueber die Wirkung der Miquelschen Reform sagt A.: „Durch die Ueberweisung der sogen. Realsteuern an die Gemeinde ist die Gemeinde wohl ent-

lastet, insofern als das neue Steuersystem viel beweglichere Steuerarten in sich schließt als das alte. Die Frage, ob für die einzelnen Gemeindemitglieder eine Entlastung eingetreten ist, haben wir so beantwortet, daß der Grundbesitz eine wesentliche Entlastung erfuhr, während der Gewerbebetrieb sehr viel höher belastet wurde als früher.“ — Von der städtischen Finanzverwaltung Halles erweckt das A.sche Buch im ganzen den besten Eindruck.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Keller-Escher, C., Das Steuerwesen der Stadt Zürich im XIII., XIV. u. XV. Jahrhundert. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Zürichs. Zürich, Fäsi & Beer, 1904. Lex.-8. 85 SS. mit 2 Facsimile-Tafeln. M. 3.—. (A. u. d. T.: LXVII. Vereinsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1904.)

Wagner, Karl, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur II. Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Frankfurt a. M., Gebrüder Knauer, o. J. (1904). gr. 8. 120 SS. M. 3.—.

Fachan, J. M. (rédacteur principal au ministère des finances), Historique de la rente française et des valeurs du Trésor. Nancy et Paris, Berger-Levrault & Cie, 1904. 8. IX—278 pag. fr. 4.—. (Sommaire: Système de Law; Caisse d'escompte; Banque de France.)

Finances, administration, and condition of Egypt and the Soudan. Reports for 1903. London, 1904. Folio. (Parl. pap.)

Financial, the, reform almanack, 1904, for fiscal reformers, free traders, politicians, public speakers and writers, and the public generally. London, Simpkin, Marshall, Hamilton Kent & C°, 1904. 12. 258 pp. 1/.—.

Fry (T. Hallett), The income tax burden. A plea for reform. London, H. Cox, 1904. 8. /.0,6.

How to deal with your taxes: Income tax; Land tax and inhabited house duty. By an expert in tax law. London, G. Richards, 1904. 8. 146 pp. 3/.6.

McGoun, Archibald, A revenue tariff within the Empire. Montreal, Lovell, 1904. 8. 76 pp.

Tivaroni, Jacopo, Le imposte dirette sulla ricchezza mobiliare e sul reddito: storia, analisi, riforma. Torini-Roma, Roux & Viarengo, 1904. 8. 176 pp. l. 3.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Rehm, Hermann, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. München (J. Schweizer Verlag, Arthur Sellier) 1903.

Die Bilanz, klar, übersichtlich und nach erprobten Grundsätzen aufgestellt, läßt die bedingenden Faktoren des Unternehmergewinnes oder der entstandenen Verluste genau erkennen. So dient sie dem Geschäftsmann als Befähigungsnachweis oder als Warnung für die Zukunft. Die Bilanzierung ist eine Kunst, die allerdings auch zur Verkünstelei führen kann. Die Möglichkeit einer buchmäßigen Verschleierung der Geschäftsvorgänge ist durch sie leicht gegeben und sehr schwer ist es häufig für Dritte, derartige Manipulationen nachträglich zu erkennen. Namentlich dieser letztere Gesichtspunkt ist für diejenigen Unternehmungen in Betracht zu ziehen, welchen die Pflicht der Bilanzpublikation obliegt und hierzu gehören bekanntermaßen die Aktiengesellschaften. Der Verfasser des obigen Buches versucht der großen Bedeutung der Bilanzie-

rung gerecht zu werden und befaßt sich eingehend mit allen hierfür in Betracht zu ziehenden juristischen Einzelfragen. Er erörtert nicht, wie die Bilanz häufig in mißbräuchlicher Form aufgestellt wird, auch nicht, wie sie am besten aufgestellt werden könnte, sondern der Zweck seiner Untersuchung konzentriert sich in dem Nachweis, wie unter besonderer Betonung des Aktienprinzips die Bilanz nach geltendem Recht aufgestellt werden muß. Das Werk umfaßt zwei Teile, von denen der erstere als der „Allgemeine Teil“ bezeichnet ist; in ihm werden Arten und Einteilung der Bilanzen der Aktiengesellschaft, die rechtliche Natur derselben, sowie die Grundgedanken des Bilanzrechtes behandelt. Der zweite Abschnitt ist als „Besonderer Teil“ bezeichnet und umfaßt drei Bücher. Das erste derselben beschäftigt sich mit dem materiellen Bilanzrecht und zwar werden hier die Bewertungsgegenstände oder Bilanzposten im allgemeinen, einzelne Aktiv- und Passivposten, sowie die Wertbemessung erörtert; das zweite Buch behandelt das formelle Bilanzrecht, bezw. das Bilanzaufstellungsverfahren im allgemeinen und das dritte die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit für Bilanzrechtsverletzungen. In die volkswirtschaftliche Literatur gehört das vorliegende Buch nicht; es ist von einem Juristen hauptsächlich wohl für Juristen geschrieben, aber Einzelheiten desselben dürften auch namentlich diejenigen Nationalökonomen interessieren, welche das intellektuelle Reziprozitätsverhältnis, das zwischen der Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft besteht, zu würdigen wissen. Zu diesen Einzelheiten gehören z. B. Begriffserklärungen, wie sie über „Abschreibungen“ (S. 48), „Aktiengesellschaften“ (S. 82 ff.), und über die Buchführung (S. 139 ff.) gegeben sind. Treffend ist der Unterschied zwischen der einfachen und doppelten Buchführung hervorgehoben. Mit Recht wird behauptet, daß die erstere durchschnittlich nur eine jährliche Inventarisierung des Vermögensstandes und eine fortlaufende Darstellung der im Laufe eines Jahres eingetretenen Veränderungen ohne formellen Zusammenhang der einzelnen Konten gibt. Bei der doppelten Buchführung dagegen wird jeder Geschäftsvorfall auf zwei Konten gebucht, die Verrechnung ist eine doppelseitige und die Kontrolle der Einzelposten vollzieht sich durch einen selbsttätigen Mechanismus. Bezüglich der Zuzahlung auf Aktien sei auf S. 373 hingewiesen und auch die Erörterungen über den Reservefonds (542 ff.) enthalten für den Volkswirt beachtenswertes Material.

Das Werk, das gute Quellenangaben enthält, gibt einen beredten Beweis von dem großen Wissen und Scharfsinn des Verfassers. Die vorhandene volkswirtschaftliche Literatur zwar ist nicht in genügendem Maße berücksichtigt, auch wäre stellenweise eine strengere Konzentration des Stils erwünscht gewesen, aber alle tatsächlich in Frage kommenden juristischen Einzelheiten sind ausführlich und lehrreich behandelt. Auch auf Lücken und Mißstände der Gesetzgebung ist hingewiesen. Das umfangreiche Buch dürfte in der Fachliteratur weite Wellenkreise ziehen, die wissenschaftliche Theorie beeinflussen, für die geschäftliche Praxis von großem Wert sein und auch für die Zwecke der Rechtsprechung mannigfache Verwendung finden.

Berlin. Otto Warschauer.

Wermert, Georg, Börse, Börsengesetz und Börsengeschäfte, Studien zur Beleuchtung gesetzgeberischer Einwirkungen auf volkswirtschaftliche Gebilde. Leipzig (Duncker & Humblot) 1904. 391 SS. Preis: 7,60 M.

In jüngster Zeit ist die Börse dauernd zum Gegenstand literarischer Betrachtungen gemacht worden. Einerseits ist dies zurückzuführen auf die hohe Bedeutung, welche sie in volkswirtschaftlicher Beziehung zu beanspruchen hat und auf die Fülle der kapitalistischen Interessen, die sich in ihr konzentrieren, andererseits auf das Börsengesetz vom 22. Juli 1896, dessen tiefgehende und außerordentlich schädliche Wirkungen nicht in Abrede gestellt werden können. Diese Literatur ist fast durchweg von einer bedauernswerten Leidenschaftlichkeit getragen, die in doppelter Art auftritt. Entweder weisen die betreffenden Autoren mit besonderer Vorliebe und ausgesprochener Tendenz lediglich auf die Mißstände, welche der Börsenverkehr erzeugt und auf den eventuell ungünstigen Einfluß hin, den er nicht nur in finanzieller, sondern auch in moralischer Beziehung auf die Volkswirtschaft auszuüben vermag; leider entspringt häufig das diesbezügliche Raisonnement nicht der vollen Sachkenntnis, sondern einem gleichviel aus welchen Motiven rieselnden Hasse und einer weitgehenden individuellen oder kollektiven Antipathie. Die zweite Art der Börsenpublikationen leidet an dem gegenteiligen Mißstande. Hier beschränken sich die Schriftsteller lediglich darauf, die Vorzüge, welche der Börsenverkehr aufzuweisen hat, zu betonen und verschweigen grundsätzlich und subjektiv alle jene Mißstände, die teilweise mit ihm verbunden sind. Pflicht und Aufgabe der Wissenschaft ist es, vollste Objektivität zu wahren, die Lichtseiten dieser großen, unentbehrlichen Organisation genau zu schildern, andererseits aber nicht den Schleier über das Gebilde zu hängen, sondern auch auf die Mißstände hinzuweisen, die vorhanden sind und möglichst beseitigt werden sollten.

Das obige Werk enthält vier groß angelegte Abhandlungen, die das Wesen sowie die Eigenart der Börse zum Gegenstand der Erörterung machen und die Aufschriften führen: „Ueber die Wirkungen des Börsengesetzes und die Notwendigkeit seiner Abänderung“, „Ueber den volkswirtschaftlichen und rechtlichen Begriff der Börse“, „Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten“, „Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht“. Sämtliche Abhandlungen sind bereits früher in wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert; die erste ist fast wörtlich in diesen Jahrbüchern (3. Folge, Bd. 22, S. 793—853) zum Abdruck gelangt und die übrigen Aufsätze sind in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ und in den „Annalen des Deutschen Reiches“ veröffentlicht. Kleine Einzelheiten sind hinzugefügt, der Grundton der Ausführungen jedoch ist der gleiche geblieben und da bei der großen Verbreitung der genannten Zeitschriften angenommen werden kann, daß der Inhalt des Buches bereits bekannt ist, sei an dieser Stelle nur auf die zwei springenden Punkte desselben hingewiesen. Der Verfasser fordert (vergl. z. B. S. 92 und S. 294), daß das Terminhandelsverbot

aus dem Börsengesetz entfernt werde und das Börsenterminregister in Wegfall komme. Diese Forderungen in ihrer Allgemeinheit können als begründet nicht bezeichnet werden und sind sachlich zu beschränken. Die Beseitigung des Terminhandelsverbotes in Produkten liegt nicht im Interesse der Volkswirtschaft, denn Lebensunterhaltsmittel wie Getreide u. s. w. dürfen nicht in den Bannkreis der Spekulation hineingezogen werden. Gewiß ist Ein- und Ausfuhr von Produkten für Konsumenten und Produzenten nötig, aber die Möglichkeit hierfür ist, wie die Verhältnisse vieler Länder beweisen, auch da gegeben, wo der Terminhandel nicht existiert. Mit dem gleichen Rechte, mit welchem die notwendigsten Unterhaltsmittel angeblich zur Erleichterung des Verkehrs durch spekulative, von der Börse bedingte Faktoren in der Preisbildung reguliert werden, sind auch alle übrigen wirtschaftlichen Güter terminmäßig zu handeln. Aber der Common sense der Interessenten nimmt hiervon Abstand und es wäre in der Tat bedauerlich, wenn der Spekulation aus der fast unübersehbaren Reihe von Warenprodukten gerade der Getreidehandel, mit dem sich in erster Linie die vitalsten Interessen aller Bevölkerungsschichten verknüpfen, dauernd zum Spielball überlassen würde. Das Terminhandelsverbot in landwirtschaftlichen Produkten ist daher sachlich berechtigt und seine Beseitigung nicht erstrebenswert.

Anders liegen die Verhältnisse bei dem Terminhandel in Industriepapieren. Eine zwingende Notwendigkeit, dieses Verbot zu erlassen, lag nicht vor. Tatsächliche volkswirtschaftliche Mißstände sind durch diese Art des Terminhandels nie gezeitigt worden. Auch sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Börsengesetzes nicht frei von fast als dilettantisch zu bezeichnenden Inkonsequenzen. Termingeschäfte in Industriepapieren sind untersagt, der gleichartige Handel in Bankaktien ist gestattet. Die Aktien aber z. B. der Effektenbanken, um die es sich hier in erster Linie handelt, sind bis zu einer gewissen Grenze Industriepapiere. Große Bankinstitute, wie die Berliner Handelsgesellschaft, die Diskontogesellschaft, die Dresdner Bank u. s. w. finden die Möglichkeit ihrer vollen Entfaltung nur in dem innigsten Kontakt mit der Industrie, deren Risiko und Unternehmergewinne sie vielfach teilen. Ihre Effektenbestände setzen sich auch in großen Prozentsätzen aus Industrieaktien zusammen und die Mehrzahl ihrer Konsortialgeschäfte konzentriert sich in der Förderung und Ausnützung industrieller Projekte. Unsere großen Banken sind daher in der Gegenwart hauptsächlich Industrieinstitute und jenem vielverzweigten, sich stetig umfangreicher gestaltenden Reziprozitätsverhältnis, das zwischen der Industrie und dem Geldmarkt besteht und das beide volkswirtschaftliche Gebilde in seinen Wirkungen gleichmäßig beeinflußt, ist die Gesetzgebung nicht gerecht geworden. Entweder ist für beide Kategorien von Effekten der Terminhandel zu gestatten oder er ist für beide zu beseitigen. Jedenfalls liegt hier eine Inkonsequenz des Börsengesetzes vor, auf die auch an dieser Stelle hingewiesen werden soll. Das Verbot des Terminhandels in Industriepapieren hat aber auch vielfach das Gegenteil von dem erzielt, was es bezweckte, denn die Spekulation ist durch dasselbe nicht be-

seitigt, sondern in ungesunde Bahnen hineingedrängt worden. An Stelle der verbotenen Zeitgeschäfte sind spekulative Kassengeschäfte getreten, die vielfach leichtsinnig gewährtem Lombardkredit entspringen und wesentlich zum Ausbruch, sowie zur Verstärkung der jüngsten Krisis beigetragen haben. Der Gesetzgeber hat demgemäß das Ziel nicht erreicht, welches er verfolgte, und abgesehen von der bereits erwähnten wirtschaftlichen Unschädlichkeit des diesbezüglichen Terminhandels liegt auch kein überzeugender Grund vor, auf diesem Gebiete der Erwerbstätigkeit die Aktionsfreiheit des einzelnen zu hemmen und die eventuelle Kapitals- und Vermögensbildung zu erschweren. Die Beseitigung der getroffenen Bestimmung kann daher nur als erwünscht und notwendig bezeichnet werden. Uebrigens darf das einmal bestehende Verbot nicht, wie dies so häufig der Fall ist, als Sündenbock für alle, gleichviel aus welchem Grunde, sich ergebenden Kursrückgänge hingegestellt werden. Der Terminhandel in Industriepapieren vermag wohl an einem bestimmten Tage den Kurssturz künstlich aufzuhalten, für die Dauer jedoch ist auch er nicht im stande, die Schleussen des Verkehrs zu stopfen. Panikartige Erscheinungen, wie sie z. B. die jüngste Vergangenheit bei dem russischen-japanischen Konflikt an den Börsen gezeitigt hat, sind auch in Zeiten aufgetreten, in denen der Terminhandel bestand und vor black days wird der Geldmarkt nie geschützt sein.

Zweitens fordert Wermert die Beseitigung des Börsenterminregisters und auch diese Forderung kann in ihrer Allgemeinheit als berechtigt nicht hingestellt werden. Der Zwang einer Eintragung in das Börsenregister, der denjenigen gegenüber verhängt wird, welche berufsmäßig kaufmännische Geschäfte betreiben und in das Handelsregister eingetragen sind, ist aus mannigfachen, hier nicht weiter zu erörternden Gründen anfechtbar; seine Beseitigung erscheint durchaus geboten. Bei allen denjenigen jedoch, die andere wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, als Handelsgeschäfte zu machen, und für die meistenteils die diesbezüglichen Transaktionen wegen mangelnder Sachkenntnis mit großen Verlusten verknüpft sind, kann die Begrenzung der Spekulation auf das Mindestmaß, d. h. die Eintragung in das Börsenregister mit möglichster Beschränkung des Differenzeinwandes nur segensreich wirken.

Das Wermertsche Werk hat große Vorzüge. Der Verfasser ist gedankenreich, er verfügt über eine große Sachkenntnis, er beherrscht vollkommen die zu behandelnde Materie und gibt mannigfache Anregungen höchst beachtenswerter Natur. Aber das Buch leidet, abgesehen von dem häufig leidenschaftlichen Kolorit der Sprache, an einem Kardinalfehler. Der Verfasser beschränkt sich lediglich darauf, die unleugbaren Vorzüge des Börsenverkehrs hervorzuheben; die Mißstände verschweigt auch er. Die mangelnde Initiative zur Beseitigung vorhandener Mißbräuche, das häufig vollständige Ableugnen ihrer Existenz, die starre Interessenpolitik, der nicht selten brutal auftretende Individualismus, die hypermaterialistische Betrachtungsweise vieler wirtschaftlichen Angelegenheiten u. s. w., alle jene Eigenheiten, welche sich vielfach mit den Börsenorganisationen verknüpfen, werden entweder gar nicht erwähnt oder nur ganz vorübergehend gestreift. Der Wert des

Buches wäre ein bedeutsamerer, wenn der Verfasser in vollständiger Objektivität seine Studien gemacht hätte; die reichen intellektuellen Gaben, über welche er zweifelsohne verfügt, hätten dann in höherem Maße nutzbar gemacht werden können, die vorliegende Schrift wäre weniger als eine Streitschrift zu Gunsten der Börse zu bezeichnen und hätte mehr den Charakter eines sachlich abgeschlossenen und innerlich vertieften Werkes.

Berlin. Otto Warschauer.

Walsh, Correa Moylan, The Fundamental Problem in Monetary Science. New York (The Macmillan Co.) 1903.

Die theoretische Forschung auf dem Gebiete der Geldliteratur ist in Amerika zur Zeit besonders fruchtbar. Wenn man auch nicht, wie seinerzeit von Italien, sagen kann, daß es die schlechtesten Geldverhältnisse und die besten Werke über das Geld habe, so hat doch die Unsicherheit der Währung günstig auf die literarische Erörterung der Geldfragen eingewirkt.

Das uns vorliegende Buch von Walsh zeugt von einer außerordentlichen Schärfe der deduktiven Durchdringung der Geldtheorie, und wenn man ein Werk nach der geistigen Vertiefung beurteilt, die sich darin offenbart, so gebührt diesem eine volle Anerkennung.

„Das fundamentale Problem in der Geldwissenschaft“ ist das Wertproblem in seiner Anwendung auf das Geld oder richtiger gesagt das Wertproplem des Geldes, da wir ruhig eingestehen können, daß unsere geltenden Werttheorien dem Gelde gegenüber ohne Ausnahme versagen. Es soll in dem Buche untersucht werden, welche Art von Wert es denn eigentlich ist, die das Geld zu messen und durch Zeit und Raum darzustellen vermag, und welche Art des Wertes in ihm stabil bleiben muß, um seine Geldfunktionen zu erfüllen. Man sagt, Geld müsse als ein Wertmaß selbst stabil im Wert sein, aber welche Art von Wert damit gemeint ist, das verschweigen die meisten Forscher und tragen dadurch die begriffliche Verwirrung, die in der Vieldeutigkeit jenes Ausdrucks liegt, der das Werträtsel zu einem Welträtsel gemacht hat, in die Geldlehre hinein.

Walsh nimmt eine reinliche Scheidung vor und sondert frühzeitig und mit Recht die erste der vier Wertbedeutungen, nämlich den Gebrauchswert, als für die vorliegende Frage unwesentlich aus. In den Vordergrund des Interesses treten aber der Schätzungswert (esteem-value) als das Korrelat unserer Schätzung der Dinge oder der Energie, mit der wir an den Dingen hängen, resp. die wir aufbringen würden, um sie zu beseitigen. Zweitens der Kostenwert (cost-value) als Korrelat der Arbeitsanstrengung des Produzenten und schließlich der Tauschwert (exchange-value) oder die Kaufkraft in Beziehung zu den Waren. Von diesen Formen findet der Kostenwert seinen Ausdruck oder Maßstab in der aufgewendeten Arbeit nach Zeit gemessen, der Schätzungswert in der Menge Arbeit über die er verfügt. Er hat also seinen Maßstab in dem Lohne, während der Tauschwert ihn in der Verfügung über Warenmengen findet.

Das Problem, in welchem Wertausdruck das Geld stabil zu sein hat, ist zum mindesten zweiseitig zu erfassen; nämlich, ob die Stabilität in einem der beiden Arbeitswerte (Kosten- oder Lohnstandard) oder im Warenwerte also Preisstandard bestehen soll.

Die meisten Schriftsteller indentifizieren dies viel zu sehr und suchen zu gleicher Zeit Indextafeln, Lohnstatistiken und Produktionskosten für die Wertbestimmung resp. Wertveränderung des Geldes zu gebrauchen. Das dies falsch ist, und daß jede dieser Feststellungen den Geldwert nur in einem ihr eigentümlichen Sinne liefern kann, scheint mir Walsh klar dargelegt zu haben.

Im ersten Teile seines Bandes behandelt der Verfasser das Problem von der Geldstabilität in seiner geschichtlichen Entwickelung. In bewußter Klarheit gehört das Problem eigentlich erst den letzten Jahrzehnten an, obgleich seit Bodinus die Lehre von der Wertkonstanz des Geldes durch neue wissenschaftliche Argumente fortdauernd bereichert ist. Die kritische Dogmengeschichte in der uns der Verfasser die Anschauungen der hervorragendsten Forscher über das Geldwertproblem, das Wertmaß und seine verschiedenen Formen, wie das Getreide-, Land- oder Arbeitsmaß vorführt, ist außerordentlich sorgfältig und scharfsinnig. Natürlich sind die Väter unserer Wissenschaft, Adam Smith und Ricardo, besonders ausführlich berücksichtigt, und es ist deutlich zu erkennen, wie verhängnisvoll die Inkonsequenz und die Unklarheit der Diktion beider Männer die Entwickelung der Geldwertlehre beeinflußt hat. Adam Smith läßt zu gleicher Zeit die Kaufkraft für Arbeit (Lohnstandard), die Quantität der kaufbaren Arbeit plus Waren und schließlich die Kaufkraft für Arbeit oder Waren zum Wertmaßstab des Geldes werden. Unter unserer Terminologie haben wir hier den Lohnstandard, Lohn- und Warenstandard und im dritten Fall Lohn- oder Warenstandard. Ricardos Inkonsequenz liegt in seiner abwechselnden Hervorhebung des Kostenwertes und der Kaufkraft für Waren.

In der Konstatierung vorhandener Widersprüche bei diesen beiden Männern wie bei den meisten ihrer Nachfolger kann man Walsh zustimmen. Nur sind diese Widersprüche nicht so kraß, wie sie hier erscheinen, wo nur kurze Sätze gegeneinander gehalten sind. Dies möchte ich vor allem für Ricardo geltend machen, den man, wie manche andere, nur im ganzen, nicht aber nach Bruchstücken beurteilen kann.

Die folgenden Kapitel behandeln die Nachfolger von Adam Smith und Ricardo, sowie diejenigen Schriftsteller, bei denen Arbeitswert und Tauschwert nicht scharf getrennt sind. Walsh stellt die Lehren einer Reihe von Männern dar, die von dem einen zu dem anderen Wertmaß übergegangen sind, (Jevons, Macleod) und handelt von den Vertretern der Tauschwerttheorie und einigen, die eine vermittelnde Stellung einnehmen.

Naturgemäß ist die englisch geschriebene Literatur in den Vordergrund getreten. Dies ist nicht zu verübeln, nur ist es zu bedauern, daß einige sehr wichtige deutsche Autoren zu kurz gekommen sind. Dazu zähle ich Lexis, vor allem aber Marx, der mit zwei Fußnoten abgetan wird, trotzdem seine „Kritik der politischen Oekonomie“ und

„Das Kapital“ gerade für die Geldtheorie bedeutender sind als mancher der Aufsätze, die hier zitiert und kritisiert sind. Trotzdem wollen wir mit einer Anerkennung der Literaturverarbeitung nicht zurückhalten.

Der systematische Teil versucht eine Klassifizierung der Auffassung des Wertmaßes bei den verschiedenen Autoren und ordnet den Waren-, Preis-, Lohn- und Kostenstandard unter einheitliche Gesichtspunkte. Trotzdem ich in einer ganzen Reihe von Punkten mit dem Verfasser nicht übereinstimme, stehe ich nicht an, das letzte Kapitel dieses Teiles für besonders gelungen zu erklären. Es wird hierin die Haltung zu Produktionsverbesserungen, zur Geldvermehrung, zum Inhalt der Geldschuld, zu Löhnen und Einkommen interpretiert.

Der letzte Teil schließlich, der „Toward a Solution“ überschrieben ist, stellt mit vollem Recht den Warenmaßstab als Ausdruck des Tauschwertes in den Vordergrund. Da das Geld nur in einem Werte stabil sein kann, so haben wir zu wählen. Es kann wohl ein Stadium der wirtschaftlichen Entwickelung geben, in dem es für gewisse Zwecke vorteilhafter wäre, wenn das Geld, nach einem Lohn- oder Einkommenstandard gemessen, stabil bliebe, aber diese Nützlichkeit im Einzelfalle kann nicht den Sinn seiner Stabilität bestimmen. In letzter Linie ist der Lohn auch kein endgültiger Standard, denn der Reallohn führt ja auf die Ware zurück, was für und gegen die einzelnen Maßstäbe spricht, muß hier übergangen werden. Man kann die Argumente, die sich für und gegen sie geltend machen lassen, unter wenige Gesichtspunkte zusammenfassen.

Für falsch halte ich es, in solcher absoluten Weise zu behaupten, daß sich aus einer Werttheorie keine Argumente für das vorliegende Problem ziehen lassen. Vielmehr möchte ich die Anwendbarkeit einer solchen auf das Geld für den Prüfstein einer Werttheorie halten, die mehr als zufällige Fakten erklären will. Die Zusammenfassung in zwei weitere Argumentengruppen scheint mir das wesentliche zu erschöpfen: nämlich in diejenigen Argumente, die sich aus den Funktionen des Geldes ergeben und jene, die aus den Resultaten hervorgehen, wenn das Geld in verschiedenen Arten des Wertes als stabil angenommen wird. In der ersten Gruppe kann meines Erachtens die Wage sich nur nach der Seite des Tauschwertes neigen, für den wir auch in der Indextafel einen noch mangelhaften, aber jedenfalls nicht ganz unbrauchbaren Maßstab haben, während wir den Formen des Arbeitswertes entschieden viel hilfloser gegenüberstehen. Diese erste Gruppe hat eine viel größere theoretische Bedeutung für das Geld, als die zweite, die einen Rückschlag von seinen Wirkungen enthält. Denn die Aufgabe, ein gerechter Verteiler des Reichtums zu sein, liegt in dem Gelde von vornherein nicht, und unsere Rückschlüsse, die wir aus seinen Wirkungen ziehen, haben nur relative Bedeutung für die Theorie. Sie hängen ab von unserer gesamten ethischen Beurteilung wirtschaftlicher Erscheinungen, von der Bedeutung, die wir der produktiven Rolle des Konsumenten und Produzenten, des Kreditgebers und Kreditnehmers zuerkennen. Dies Problem und sein Für und Wider kann nur individuell und relativ beantwortet werden. Es gehört unter dem Titel „Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft“

in die tiefsten Tiefen unserer Wissenschaft, aber nicht in die Grundlegung der Geldtheorie.

Die Stärke des Walshschen Buches liegt in seiner logischen Beweisführung. Wenn trotzdem auch bei demjenigen, der im ganzen den Wertauffassungen des Verfassers zustimmt, ein Gefühl zurückbleibt, als sei die Frage des Geldwertes und des Wertmaßes nicht endgültig gelöst, so trifft Walsh kein Vorwurf. Die Schwierigkeit der Aufgabe liegt eben in der unlöslichen Diskrepanz zwischen dem sachlichen Objekt des Geldes und dem, was Simmel als die personalen Werte bezeichnet. Die Arbeitswerttheorien treffen die persönliche Seite, die im Warenwerte fehlt und berücksichtigen teilweise das subjektive Moment. Die einseitig subjektive Wertauffassung dürfte ja bereits überwunden sein. Aber dem gesamten Wertkosmos genügt auch andererseits der Warenstandard nicht, weil er die Spannung nicht überwindet, die immer zwischen dem subjektiven Empfinden und der Tatsache besteht, daß wir in Geld und Waren bezahlen, was sich in Geld und Waren nicht messen läßt.

Die Behandlung des Schätzungswertes und seinen Zusammenhang mit dem Lohnstandard hätte Walsh noch vertiefen müssen, um klar zu sein. Auch läßt manche geistreiche Bemerkung keinen Rückschluß auf die Meinung des Verfassers zu. Alles in allem können wir aber Walsh für sein Werk wohl dankbar sein.

Die Schlußbemerkungen des Verfassers sind berechtigt, insofern sie eine Arbeitsteilung für die Forschung auf dem Gebiete der nationalökonomischen Theorie fordern. Den Glauben aber an die Möglichkeit der Uebereinstimmung theoretischer Anschauungen aller, und die Meinung, daß dies die Voraussetzung einer Wissenschaft sei, halte ich für falsch. Unsere Wissenschaft ist eben keine Naturwissenschaft, sondern der Typus einer Geisteswissenschaft, in der es wenig absolute, aber sehr viel relative Wahrheiten gibt. Wie die Philosophie eine Wissenschaft ist, ist es auch die Nationalökonomie, als die Philosophie des Relativismus.

Berlin. S. P. Altmann.

Bericht des eidgen. Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1902. Bern, Kommissionsverlag A. Francke, 1904. 4. LX—136 SS. (Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 3. V. 1904.)

Invalidenheim, das, der Thüringischen Landesversicherungsanstalt zu Weimar. Weimar, Druck von Dietsch & Brückner, 1904. gr. 4. 15 SS. mit Abbildgn. im Text und 3 Blatt figürlicher Darstellungen.

Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 1904. Herausgeg. von der preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. 8. XVIII—442 SS.

Krankenpflege, die vorbeugende und die Invalidenfürsorge der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte nebst Beschreibung und Plänen der von ihr für die Versicherten errichteten Anstalten (Heilstätten, Genesungsheime, Invalidenheim). Lübeck, Richard Quitzow, 1904. quer-Folio. 53 SS. mit eingedr. Abbildgn. u. XXI Tafeln.

Seidel (RegR.), Schaffung einer gemeinnützigen Bankreditbank für die Provinz Hessen-Nassau. Frankfurt a. M., Druckerei Englert & Schlosser, o. J. (1903). 8. 17 SS. (Herausgeg. vom Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens.)

Versicherungsunternehmungen, die privaten, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1901. Wien, aus der k. k. Hof- und

Staatsdruckerei, 1903. Roy.-4. III—372 SS. (Amtliche Publikation des k. k. Ministeriums des Innern.)

Zentralgenossenschaftskasse, preußische. Bericht über das IX. Geschäftsjahr vom 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. (Etatsjahr 1903.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. gr. 4. 71 SS.

Cellerier, L., Le change sur l'étranger et le régime monétaire suisse. Genève et Bâle, Georg & Cie, 1904. 8. 61 pag.

Société anonyme des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne. Caisse des ouvriers. Rapport au Conseil d'administration sur les opérations de l'exercice 1903. Liége, imprim. du Journal „La Meuse", 1904. gr. in-8. 12 pag.

Young, L. E. and Richard Masters, Insurance Office organisation, management, and accounts. London, J. Pitman, 1904. 8. 146 pp. 3/.6.

Cavacchioli, Berardo, Il credito agrario. Sassari, tip. El. Sanu, 1904. 8. 30 pp.

Tirelli, A., Assicurazione grandine: manuale tecnico di estimo pei danni alle coltivazioni. Milano, Franc. Vallardi, 1904. 12. IV—152 pp. l. 2.—.

Delprat, G. H. M., Spaarvormen en spaaruijzen der bijzondere spaarbanken. Rotterdam 1904. gr. 8. 4; 12 en 95 blz. (Nicht im Handel, von Interessenten kostenfrei vom Verfasser Mr. Delprat in Rotterdam zu beziehen.)

9. Soziale Frage.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen No. 3. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 10. November 1903. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1904.

In der letzten Sitzung des Beirats wurde über die Erhebung, betreffend die Arbeitszeit im Fleischergewerbe, referiert, und beschlossen, dieselbe fortzusetzen und zunächst die Organisationen zu befragen. Es fand eine Beratung statt über den Bericht des Ausschusses, der zur Vorbereitung der Erhebung, betreffend die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe, eingesetzt ist. Der Beirat nahm auch von den Petitionen, Resolutionen und Eingaben von Schiffahrtsinteressenten an den Bundesrat Kenntnis, die für und gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit Stellung nehmen. Nur zur Begutachtung wurde dem Beirat ein mündlicher Bericht des Ausschusses über die gutachtliche Aeußerung, betreffend Arbeitslosenversicherung, erstattet. Der Reichstag hatte den Reichskanzler am 31. Januar 1902 ersucht, die bisher seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit getroffenen Versicherungseinrichtungen zu prüfen und Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung zu machen. Durch Bundesratsbeschluß wurde dann diese Arbeit dem Kaiserlichen Statistischen Amte übertragen. Der Referent, Herr von Schicker, machte Abänderungsvorschläge zur Spezialisierung des vorgelegten Planes für die Darstellung, der als Anlage dem Verhandlungsbande beigegeben ist. Er bezeichnet es als wünschenswert, daß nicht nur die Statuten der verschiedenen Verbände zusammengestellt werden sollen, sondern daß das gesammelte Material nach bestimmten Gesichtspunkten verarbeitet wird. Seitens der Mitglieder des Amtes wurde es als selbstverständlich erklärt, daß eine Verarbeitung des Materials stattfindet. Die vorgeschlagenen Aenderungen des Planes fanden keinen Widerspruch beim Beirat. Wenn

dieser auch nicht kompetent war, über diesen Punkt der Tagesordnung Beschluß zu fassen, da es sich um eine Angelegenheit des Kaiserlichen Statistischen Amtes handelte, mit dem er nichts zu tun hat, so wird es gewiß allseitige Anerkennung finden, daß man die Form des mündlichen Berichtes gewählt hat, um von dem Beirat eine gutachtliche Aeußerung über eine Angelegenheit zu erlangen, die für weite Kreise in Deutschland von großem Interesse ist.

Die Erhebung über die Arbeitszeiten im Fuhrwerksgewerbe ist fertiggestellt und im Druck erschienen.

Seebach. Dr. Dochow.

Liese, Wilhelm, Handbuch des Mädchenschutzes. Freiburg i. B., 1904. 8. VIII—314 SS. geb. M. 3.—. (Charitas-Schriften. Heft 13. Aus dem Inhalt: Dienstbotenfrage und Fürsorge für die weiblichen Dienstboten. — Arbeiterinnenvereine, Fabrikarbeiterinnen und Heimarbeiterinnen. — Schutz der weiblichen Reisenden und Auswanderer. — Fürsorge für gefährdete, gefangene und gefallene Mädchen.)

Ostwald, Hans (Großlichterfelde), Unsere armen Wandernden und wie sie unterstützt werden. Auch ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage. Leipzig, F. Dietrich, 1904. 8. M. 0,15. (Sozialer Fortschritt, Heft 5.)

Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr 25: Die Museen als Volksbildungsstätten. Ergebnisse der XII. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. 8. IV—228 SS. mit 42 Abbildgn.

Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens etc. Bericht über die Versammlung vom 19. III. 1903. Frankfurt a. M., 1903. gr. 8. 85 SS. (Nicht im Handel.)

Waescher, Johanna, Die Kasseler Frauenvereine 1812—1904. Im Anhang: Sonstige dem Volkswohl dienende Vereine, Anstalten, Stiftungen und Vermächtnisse. (Ein Beitrag zur Entwickelung der sozialen Frauenarbeit.) Kassel, E. Hühn, 1904. 8. XIV—426 SS. M. 2,50.

Comité de patronage des habitations ouvrières et des institutions de prévoyance de l'arrondissement de Tongres. Enquête sur la situation hygiénique de l'arrondissement. Hasselt, imprim. M. Ceysens, 1904. 8. 54 pag.

Lafargue, Paul, La charité. Paris, édition du „Mouvement socialiste" 1904. 8. 44 pag.

Atti del consiglio della previdenza: 3a sessione del 1903. Roma, tip. nationale di G. Bertero & C., 1904. 8. 682 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Herckenrath, C. R. C., De sociale quaestie en het erfrecht. Amsterdam, S. L. van Looy, 1904. 8. 8; 129 en 2 blz. fl. 1.—.

10. Gesetzgebung.

Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. V. 1904. Amtliche Ausgabe. Berlin, C. Heymann, 1904. Lex.-8. 101 SS. M. 2.—.

Fink, Arth. (Refer.), Die rechtliche Natur der Aufgabe des Eigentums nach heutigem bürgerlichen Recht. Berlin, C. Skopnik, 1904. 8. 53 SS. M. 1,20.

Leist, Alex. (Prof., Gießen), Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht mit Beiträgen zum Recht der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. 202 SS. M. 4.—.

Schutz der Baugläubiger, der, vor dem deutschen Juristentage. Abdruck der dem XXVI. deutschen Juristentage erstatteten Gutachten und der stenogr. Berichte der Verhandlungen. Berlin, Guttentag, 1903. gr. 8. 168 SS. mit 1 graph. Darstellung in quer-Folio. M. 3.—.

Würfler-Goslar (Gewerbeinspektor), Kinderschutzgesetzgebung. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1904. 8. 31 SS. M. 0,50. (Sonderabdr. aus den „Fliegenden Blättern aus dem Rauhen Hause".)

Hubert-Valleroux, Le droit de grève dans les législations française, belge, hollandaise et anglaise. Paris, A. Rousseau, 1904. 8. 40 pag. fr. 2,50.

Massé, D. (ancien conseiller de préfecture), Législation du travail et lois ouvrières. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1904. 8. XII—974 pag. fr. 15.—. (Sommaire: Classification; Commentaire; Jurisprudence; Législation comparé; Projets et propositions de lois.)

Monod, H. (conseiller d'Etat, directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques), La santé publique. Législation sanitaire de la France. Paris, Hachette & Cie, 1904. 8. 380 pag. fr. 7,50.

Sachet, A., Traité théorique et pratique de la législation sur les accidents du travail. 3e édition. 2 vols. Paris, L. Larose, 1904. 8. fr. 18.—.

Levis, H. L. and W. H. Porter (Barristers-at-law), The law relating to motor cars, being the Acts of 1896 and 1903, and regulations, with introduction and notes. London, Butterworth, 1904. 8. 2/.6.

McQuillin, Eug., A treatise on the law of municipal ordinances. Chicago, Callaghan & C°, 1904. 8. 185; 1031 pp. $ 6.—.

Schupfer, Fr., Manuale di storia del diritto italiano: le fonti, leggi e scienze. III^za edizione riveduta e notevolmente ampliata. Città di Castello, S. Lapi tip. edit., 1904. 8. VIII—772 pp. l. 16.—.

Eyssell, A. P. Th., Wetgevers op mislukking uit. Eene drankwet-studie. 's Gravenhage, G. C. Visser, 1904. gr. 8. 32 blz. fl. 0,30.

Scheuer, W. Ph., Het personenrecht voor de inlanders op Java en Madoera. Proeve van codificatie. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1904. gr. 8. 255 blz. fl. 3.—.

Wetgeving, sociale. Verzameling van wetten en besluiten betreffende de arbeids- en fabriekswetgeving, door J. B. Peyrot. Haarlem, H. D. Tjeenk, Willink & Zoon, 1904. 8. Deel II, 3^e stuk: Gezondheitswet. 14 en 120 blz. fl. 0,90.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Berlin. — Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Verwaltungsjahren 1895 bis 1900. I. Teil. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. Lex.-8. X—313 SS. Mit Abbildungen, graphischen Darstellungen und einer Karte in größt. Imp.-Folio.

Bielefeld. — Haushaltspläne der Stadt Bielefeld für das Rechnungsjahr 1904. Bielefeld, Druck von A. von der Mühlen, 1904. Lex.-8. 188 SS.

Brandenburg, Erich, Die parlamentarische Obstruktion, ihre Geschichte und ihre Bedeutung. Vortrag. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. gr. 8. 46 SS. M. 1.—. (Zeit- und Streitfragen, neue. Herausgeg. von der Gehestiftung zu Dresden. I. Jahrg. Heft 7.)

Coblenz. — Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Residenzstadt Coblenz für das Verwaltungsjahr 1904. Coblenz, Buchdruckerei von Heinr. L. Scheid, 1904. 4. 189 SS.

v. Conta (RegAss.), Die Ausweisung aus dem Deutschen Reich und aus dem Staat und der Gemeinde in Preußen. Berlin, Frz. Vahlen, 1904. gr. 8. X—203 SS. M. 4.—.

Danzig. — Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1903/04. Danzig, Druck von A. Schroth, 1904. gr. 4. 50 SS.

Göz, Karl (GRat), Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. (3. Aufl.) des Gauppschen Handbuches. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1904. Lex.-8. XI—458 SS. M. 11.—. (Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. 3. Aufl. herausgeg. von (Prof.) G. Jellinek. Bd. III, 1. Halbbd., 2. Abteilung.)

Hildesheim. — Verwaltungsbericht des Magistrats zu Hildesheim für die Zeit vom 1./4. 1902/03. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1904. 4. 96; 75 SS.

v. Jagemann, Eugen, Die deutsche Reichsverfassung. Heidelberg, K. Winters Universitätsbuchhdl., 1904. gr. 8. XXXI—258 SS. M. 6.—.

Magdeburg. — Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Rechnungsjahr 1904. Magdeburg, Buchdruckerei von R. Zacharias, 1904. Folio. 700 SS.

Schneegans, August, 1835—1898. Memoiren. Ein Beitrag zur Geschichte des Elsasses in der Uebergangszeit. Aus dem Nachlasse herausgeg. von (Prof.) Heinrich Schneegans. Berlin, Gebr. Paetel, 1904. gr. 8. XVI—479 SS. mit Bildnis. M. 10.—.

Verwaltungsbericht des Kreisausschusses des Kreises Fischhausen für das

Jahr 1903 und Voranschlag über den Kreishaushalt im Rechnungsjahre 1904. Fischhausen, 26. III. 1904. gr. Folio. 28 u. 24 SS.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale pendant l'année 1901. France; Algérie; Tunisie. Paris, imprim. nationale, 1903. gr. in-4. XX—176 pag.

Situation financière des départements en 1901, présentée par M. Bruman (conseiller d'Etat etc.) à M. Emile Combes (président du conseil). XVII[e] publication. Melun, impr. administrative, 1904. in-4. XXIII—500 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

Dumsday, W. H., Local government law and legislation for 1903. London, Hadden, 1904. 8. 511 pp. 10/.—.

Филоcофскія и политическія размышленія стараго администратора. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1904. 8. 480 pp. M. 3.—. (Politische Betrachtungen eines alten Verwaltungsbeamten.)

Solari, Dom. (avvoc.), I consorzi amministrativi nella dottrina e nella legislazione italiana. Napoli, tip. gazzetta „Diritto e giurisprudenza", 1904. 8. VIII—175 pp. l. 3.—. (Contiene: L'attività sociale dello Stato. — Requisiti essenziali dei consorzî amministrativi. — Classificazione dei consorzi amministrativi e loro differenza dagli istituti civili. — Consorzî di utilità generale. — Consorzî amministrativi propri di opere pubbliche. — Consorzî amministrativi impropri di opere pubbliche. — Considerazioni generali sui consorzî di opere pubbliche.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bing, Anton, Statistische Untersuchungen über private Wohltätigkeitspflege mit besonderer Berücksichtigung der aktiven Teilnahme der Konfessionen an derselben. Frankfurt a. M., Jos. Baer & C°, 1904. Lex.-8. 115 SS. M. 4.—.

Hirschberg, E. (Prof., Direkt. des statist. Amts der Stadt Berlin), Bilder aus der Berliner Statistik. Vortrag geh. in der volkswirtsch. Gesellschaft zu Berlin am 20. I. 1904. Berlin, L. Simion Nf., 1904. gr. 8. 28 SS. M. 1.—.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Jahrg. 1903. Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1903. Bremen, Franz Lewer, 1904. gr. 8. VI—335 SS. (Herausgeg. vom Bremischen statistischen Amt.)

Mitteilungen, statistische, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1903. Herausgeg. von der Handelskammer zu Bremen. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1904. gr. 8. 62 SS.

Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 29. II. 1904. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. Imp.-4. 31 SS. (Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik, Verhandlungen N[r] 4.)

Rückblick, statistischer, auf die kgl. Theater zu Berlin, Hannover, Kassel und Wiesbaden für das Jahr 1903. Berlin, Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, 1904. Lex.-8. 42 SS.

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg auf das Schuljahr 1902/03. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. Lex.-8. 60 SS. (Veröffentlicht von dem k. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.)

Voltz, H. und (BergAss.) Witte, Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1903. Kattowitz, Selbstverlag des Oberschles. Berg- und Hüttenmännischen Vereins, 1904. gr. 4. 90 SS.

Frankreich.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. XIV[e] année. Paris, imprim. nationale, 1904. 8. 200 pag. (Publication du Ministère des finances, Direction générale des contributions directes.)

England.

Tables, statistical, relating to emigration and immigration from and into the United Kingdom in the year 1903, and report to the Board of Trade thereon. London, printed by Wyman & Sons, 1904. Folio. 77 pp. (Parliam. pap.)

Oesterreich.

Oesterreichische Statistik. LXV. Bd., Heft 4: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 4. Die Zählung der Arbeitslosen in den Gemeinden der erweiterten Wohnungsaufnahme. Wien, K. Gerolds Sohn, 1904. Imp.-4. LXI—60 SS. K. 3.—.

Rußland.

Résultats généraux de la récolte en Russie en 1903. St.-Pétersbourg 1904. in-4. VI—53 pag. et 10 cartogrammes. (Tire du vol. LIV de la Statistique de l'Empire de Russie. Publication du Comité central de statistique au Ministère de l'intérieur.)

Статистика Россійской имперіи. LVIII. Движеніе населенія въ Европейской Россіи за 1899 годъ. Центральный статистическій Комитетъ Министерства внутреннихъ дѣлъ. Ст-Петербургъ 1904. Lex.-8. 211 pp. (Statistik des russischen Kaiserreichs. Bd. 58: Bewegung der Bevölkerung des europäischen Rußlands im Jahr 1899. Herausgeg. von der kaiserl. russischen statistischen Zentralkommission.)

Bidrag till Finlands officiella Statistik. I. A. Handel. N° 1, 2 och 3: Finlands Handel mit Rußland und dem Auslande, (Einfuhr und Ausfuhr) im Januar, Februar und März 1904 (3 Hefte). — Handel N° II: Finlands Handel mit Rußland und dem Auslande. Gesamtziffern für das Jahr 1903. 67 pp. — X. Folkundervisningen i Finland. N° 32: Volksschulunterricht im Schuljahr 1901/1902. 73 pp. — XI. Medicinalverket. Ny följd 19: Berättelse (Bericht für 1902). 183; LXXIII pp. Mit 3 kartograph. Taf. in Folio. — XII. Fångvården. N° 20. (Gefängnisstatistik für das Jahr 1901.) 72 pp. Text und 13 Tabellen. — XIV. B. Justeringsverket. N° 12. (Bericht der Eichungskommission für das Jahr 1902). 12 pp. — XVIII. Industri-Statistik. Nr 19, år 1902, förra delen (Industriestatistik. I. Teil: Montan- und Metallindustrie, Münz- und Prägungskontrolle). 69 pp. — XX. Jernvägs-Statistik. 32. (Berichte über die finländischen Staatsbahnen im Jahr 1902.) 8 Teile mit 2 graph. Taf. — XX. Väg- och Vattenbyggnaderna. (Bericht über die Weg- und Wasserbauarbeiten im Jahr 1901. 179 pp. — XXI. Fattigvårds-Statistik. A. 8. (Gemeinde-Armenpflegestatistik im Jahr 1900.) 38 u. 111 pp. — XXI. Fattigvårdsstatistik. B. 10. (Berichte der Inspektoren der öffentlichen Gemeindearmenpflege für das Jahr 1902). 19 pp. mit 2 Taf. — XXIV. Abnormskolorna. 8. (Bericht über die Schulen für Gebrechliche, Schuljahr 1901/02). 19 pp. u. 1 Tabelle. Zusammen 14 Hefte. Helsingfors 1903—04. Lex.-8.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XXXVII: Statistiek der gementelijke- en provinciale financiën in 1901. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. gr. in-8. XXI—150 blz. (Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges Officiella Statistik. D. Fabriker och Handtverk. Kommerskollegii underdåniga berättelse för år 1902. Stockholm, J. Hæggströms boktryckeri, 1904. gr. 4. XXXI—114 pp.

Norwegen.

Norges officielle Statistik. IVde Række n° 70: Beretning om Veterinærvæsenet og Kjødkontrollen i Norge for Aaret 1901. (Bericht über das Veterinärwesen und die Schlachtfleischkontrolle im Jahr 1901.) VIII—286 pp. — N° 71: Tabeller vedkommende Norges Sparebanker i Aaret 1902. 9; 22 pp. — N° 72. Norges Jordbrug og Fædrift i Femaarsperioden 1896—1900. (Statistik der Landwirtschaft und der Viehzucht in dem Jahrfünft 1896—1900. 54; 252 pp. — N° 73. Folketællingen i Kongeriget Norge 3. XII. 1900. Andet Hefte: Folkmængde fordelt efter Kjøn, Alder og ægteskabelig Stilling (Bevölkerung geschieden nach Geschlecht, Alter und Zivilstand). 224 pp. — N° 74. Oversigt over Sindssygeasylernes Virksomhed i Aaret 1902 (Statistik der norwegischen Irrenheilanstalten im Jahr 1902). IV—111 pp. — N° 75. De Offentlige Jernbaner. (Betriebsstatistik der norwegischen Staats- und Privatbahnen). LXXVI—376 pp. — N° 76. Tabeller vedkommende Norges Fiskerier i Aaret 1902. (Statistik der norwegischen Hochseefischerei 1902.) 18; 41 pp. — N° 77. Beretning om Sundshedstilstanden

og Medicinalforholdene i Norge 1901. (Oeffentliches Sanitäts- und Medizinalwesen im Jahre 1901.) VII—147 pp. mit 3 Karten. — N° 78. Det Norske Telegrafvæsens Statistik. (Norwegische Staatstelegraphenbetriebsstatistik im Etatsjahr 1902/03. 111 pp. — N° 79. Tabeller vedkommende Norges Kriminalstatistik for Aaret 1900. IV—110 pp. Zusammen 10 Hefte. Kristiania, H. A. Aschehoug & C°, 1903. gr. 8.

Amerika (Ver. Staaten).

Abstract, statistical, of the United States. 1903 (XXVIth number). Washington, Government Printing Office, 1904. gr. 8. 650 pp. (Prepared by the Bureau of Statistics, under the direction of the Secretary of Commerce and Labor.)

Massachusetts Bureau of Statistics of Labor. Boston, Wright & Potter Printing C°, 1904. 8. 50 pp. Illustrated. (Published by the Board of Managers for Massachusetts of the Louisiana Purchase Exposition.)

— (Argentinien).

Annuaire statistique de la ville de Buenos-Ayres. XIIIe année, 1903. Buenos-Ayres, 1904. gr. in-8. XVII—345 pag. avec 5 tableaux graphiques.

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series, n° 2: Customs Gazette. N° CXL. October-December 1903. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1904. gr. 4. 331 pp. $ 2.—.

Australien (Kolonie Tasmanien).

Statistics of the State of Tasmania for the year 1902. Hobart, 1903. Folio. VIII—509 and appendices. 31 pp. With chart and graph. table. (Contents: Blue book. — Population. — Interchange. — Accumulation. — Production. — Intellectual, moral, and social provision. — Law, Crime and protection. — Statistical summary, 1816 to 1902, and progress of Tasmania.)

13. Verschiedenes.

Beitrag, ein, zur Wettbureaufrage. Berlin, SW., Druck Gebr. Grunert, 1904. gr. 8. 27 SS. (Als Manuskript gedruckt.)

Gesundheitswesen, das, des preußischen Staates im Jahre 1902. Im Auftrage S. E. des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Berlin, Richard Schoetz, 1904. gr. 8. XII—507 SS. und Anhang (Tabellen). 99 SS.

Knortz, Karl (Evansville, Indiana), Die amerikanische Volksschule. Tübingen, H. Lauppsche Buchhdl., 1904. gr. 8. 49 SS. M. 0,60.

König, Ed. (Prof.), Die moderne Religionsflucht und ihre häufigsten Anlässe, beleuchtet. Stuttgart, Ch. Belser, 1904. 8. 45 SS. M. 0,60. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. XXIX, Heft 3.)

Kurpfuscherkongreß, I. deutscher, abgehalten am 1. IV. im großen Gesundbetesaale zu Berlin. Originalbericht von Kasimir Wasserburger. München, Seitz & Schauer, 1904. 8. 45 SS. M. 0,50.

Müller, Hugo (Prof., Gymnas.Oberlehrer, Darmstadt), Das höhere Schulwesen Deutschlands am Anfang des 20. Jahrhunderts. Stuttgart, Chr. Belsersche Verlagbhdl., 1904. gr. 8. II—135 SS. M. 2.—.

Rothschild, Leop., Die Judengemeinden zu Mainz, Speyer und Worms von 1349—1438. Ein Beitrag zur Geschichte des Mittelalters. Berlin, Nathansen & Lamm, 1904. gr. 8. VII—118 SS. M. 2.—.

Schindler, Rud. (MinistSekr.), Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Oesterreich. Wien, A. Hölder, 1904. gr. 8. XII—264 SS. M. 3,50.

Verhältnisse, die hygienischen, der größeren Garnisonsorte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Heft XXV. Lemberg. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. 12. IV—426 SS. mit 1 Umgebungskarte und 32 graphischen Beilagen.

Morrow, P. A., Social diseases and marriage: Social prophylaxis. London, Appleton, 1904. 8. 15/.—.

Naval annual (der großbritannischen Kriegsflotte) 1904. Edited by T. A. Brassey.

4 parts. Portsmouth, Griffin & C°. gr. 8. 486 pp. With numerous illustrations, plans, etc. 15/.—.

Report, Ist, of the Inspector of inebriate reformatories, Scotland, for the period to 31st XII. 1903. London, 1904. gr. 8. 1/.—. (Parl. pap.)

Lombroso, Gina, I vantaggi della degenerazione. Torino, fratelli Bocca, 1904. 8. Con figure nel testo. l. 3.—. (Indice: Parte Ia: La degenerazione nell' uomo moderno. — Degenerazione nelle piante e sua funzione. — Degenerazione negli animali e sua funzione. — Degenerazione nell' uomo preistorico e sua funzione. — Fenomeni patologici e loro vantaggi. — Parte IIa: Utilità delle malattie. — La forza della debolezza. — Perchè il polmone si è ridotto. — La degenerazione degli organi di senso, di moto e di digestione. — Perchè si è abbassata la statura. — Funzione sociale dei degenerati. — Longevità nei paesi, popoli, razze e individui più degenerati. — Inutilità delle leggi sociali.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée XXVIIIe année, 1904, Avril. A. France et colonies: Le projet de budget pour l'exercice 1905. — Situation de la dette publique en capital (1903 et 1904); La dette flottante, situation au 1er mars 1904. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Mars 1904. — Achats et ventes de rentes effectués par l'intermédiaire des comptables du Trésor. — Les services spéciaux du Trésor. Situation au 1er janvier 1904. — Les caisses d'épargne ordinaires en 1902. — L'ensemble des opérations des caisses d'épargne privées et de la caisse nationale d'épargne en l'année 1902. — B. Pays étrangers: Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 1er trimestre de 1904. — Angleterre: L'exposé budgétaire du Chancelier de l'Echiquer. — Espagne: Compte provisoire pour l'exercice 1903; Revision du tarif de l'impôt sur les transports; La Banque d'Espagne en 1903. — Norvège: Le commerce extérieur. — Suède: Le projet de budget pour 1905. — Suisse: Les banques d'émission en 1903. — Egypte: Le budget pour 1904. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. 63e année, 1904, Mai: La fonction régulatrice des lois naturelles de la concurrence et de la valeur, par G. de Molinari. — Le budget de la ville de Paris, par E. Letourneur. — La vie américaine à Saint-Louis, par Laborer. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Lettre des Etats-Unis, par George Nestler Tricoche. — Lettre d'Amérique. — La tyrannie moderne, par Ed. Rod. — Société d'économie politique, reunion du 5 mai 1904: Nécrologie: M. Fournier de Flaix; Communications: Le centenaire de Richard Cobden; Prix. Ad. Coste, à la Société de statistique. Discussion: Du projet de loi sur les zones franches- — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLVème année, n° 5, Mai 1904: Procès-verbal de la séance du 20 avril 1904. — Le émissions et remboursements des chemins de fer en 1903, par Alfred Neymarck. — La répartition de la population de la Suisse, par altitude, par Paul Meuriot (art. 1.) — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars — etc.

Revue d'économie politique. XVIIIe année, n° 2, 1904, Avril: L'agriculture anglaise et le protectionnisme, par A. Souchon. — Les trusts Américains. Vue d'ensemble après les études spéciales sur la „Standard Oil", l'„Unit. States Steel Corporation", l'„American Smelting & Refining C°" et l„Amalgamated Copper", par André. — E. Sayous. — Chronique ouvrière, par C. Rist. — Chronique législative, par Edmond Villey. — etc.

Revue socialiste, la. (Paris.) Année 1904, Mars: Les caractères scientifiques de l'économie sociale, par Eugène Fournière (suite). — La réforme générale de l'impôt, par Adrien Veber. — La guerre russo-japonaise et l'alliance franco-russe, par Jean Jaurès. — Le congrès de Saint-Etienne. — Mouvement social, par Adrien Veber. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XLIII, N° 362 — N° 380, November 5, 1903 — March 10, 1904: Openings for British trade. — Mining industry of New Zealand in 1902. — Trans-frontier trade of Burma. — General conditions in Western Siberia. — Coal production and consumption in the principal countries of the world. — Trade of foreign countries and British possessions. — Mineral production of the United Kingdom in 1902. — Trade of the Orange River colony. — Mineral production of British India in 1902. — Cotton goods trade of the United States of America. — Trade of the United Kingdom with the African continent in 1898—1902. — The industry of the federated Malay States in 1902. — World's production of rubber. — Canadian bounties of certain manufactures. — Australian sugar bounties. — Agricultural development in British Guiana. — Trade between United States and British possessions. — Commercial conditions in Poland. A visit to Czenstochowa and Lodz. — Mineral oil industry of Germany. — Foreign trade of the United Kingdom in November, 1903. — Cotton cultivation in German colonies. — Agricultural returns of Great Britain 1903. — British, French and German trade with Morocco. — Trade and industry in the Yünnan district of China. — World's cotton spindles. — British trade abroad: Pará. — Rates of import duty leviable on motor vehicles in certain countries. — Silk trade and industry in 1902. — Industrial development in Japan. — British trade abroad (Resht). — Nushki-Seistan-Meshed trade route. — Reciprocal commercial convention between the United States and Cuba. — Foreign trade of the United Kingdom in December and the year 1903. — Cotton cultivation in Rhodesia. — Geological survey of India in 1902—03. — Trade and shipping of the treaty ports of Southern China. — Operations of the French Colonial Cotton Association in West Africa. — Cotton in Persia. — Trade between the United States and British possessions. — Cotton yarn trade of Japan. — Trade of Cape colony, January — Novbr., 1904. — Bounties on iron and steel in Canada. — Trade in the Uganda protectorate. — British and German coal at Hamburg in 1903. — Statistics of foreign trade of the United Kingdom: (New customs forms). — Trade of British Guiana in 1902—03. — Cotton and other industries and railway routes in Northern Nigeria. — Treaty ports of China, Japan and Corea. — British trade abroad (Switzerland). — Trade of France with the African continent in 1899—1902. — Changes in the monthly trade accounts for 1904. — Foreign trade of the United Kingdom in January, 1904. — Trade of foreign countries and British possessions. — Glass-making in Germany and Austria. — British trade abroad (South Africa, Mexico). — Foreign trade of the United Kingdom in January and February, 1904. — Trade of Cape colony 12 months, 1904. — British trade abroad (Colombia, Mariupol). — Trade of Natal in 1903. — Cotton cultivation in German colonies. — Irrigation in Siam. — Import trade of the Transvaal, 11 months, 1904. — Textile trade of Egypt. — Iron and coal industries of Southern Russia. — Canned salmon industry of the Pacific Coast. — British trade abroad (Egypt, Ghenitchesk, Italy). — etc.

Nineteenth Century and after. March 1904: The unity of the Empire, by (Lord) Thring. — Russia, Japan, and ourselves, by C. A. W. Pownall. — Russia's financial position, by O. Eltzbacher. — The proposed educational concordat: a noncorformist reply, by John Hughes. — India and tariff reform, by (Sir) Edward Sassoon. — What is a University? by Walter Frewen Lord. — The flight of the Earls, by Philip Wilson. — The War Office revolution and its limits, by Sidney Low. — April 1904: Japan's financial position, by O. Eltzbacher. — Coming continental complications, by Demetrius C. Boulger. — The House of Commons: New rules and old circumstances, by Henry W. Lucy. — University education in Ireland, by (Sir) Rowland Blennerhasset. — The history of port Arthur, by Jos. H. Longford. — Holy week at Jerusalem in the IV[th] century, by (Mrs.) Mc Clure. — May 1904: The black peril in South Africa, by Roderick Jones. — Anti-clericalism in France and England, by (Sir) G. Arthur. — The church in the colonies, by (Bishop) Weldon. — A national park for Scotland, by Ch. Stewart. — The State registration of nurses, by Eva C. E. Lückes (matron of the London hospital.) — South Africa and her labour problem, by Charles Sydney Goldmann. — etc.

Westminister Review. March 1904: Kant as a democratic politician, by Karl Blind. — The burden of Empire, by J. G. Godard. — Rent; its use and abuse, by Evelyn Ansell. — The Science and Art Department, by Hugh Blaker. — The grand

old woman of to-day, by Ignota. — Agrarian panmixia, by W. R. Macdermott. — Freedom and protection principles, by J. Lionel Taylor. — April 1904: Not all a dream: Interview with Richard Cobden, by A. W. — Fiscal fallacies, by J. Dowman. (Art. I: Food taxes and agricultural prosperty.) — State education and militarism, by (Sir) R. Kuyvet-Wilson. — Woman and their emancipation, by F. S. Franklin. — The care of the pauper insane in Scotland and its cost, by Jas. R. Motion. — Yellow slavery and white! — May 1904: One-sided free trade, by W. M. Lightbody. — Fiscal fallacies, by James Dowman. (Art. II: Tariff restrictions and industrial supremacy). — Philanthropy and the cosmic process, by M. D. O'Brien. — Science and the drunkard, by W. H. Champness. — Compensation for licences: a practical solution, by David Freeman. — etc.

C. Oesterreich.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XXIV, 1904, Heft 2 bis Heft 5, Februar — Mai 1904: Immanuel Kant zum Gedächtnis. Gedenkrede, von Max Adler (Wien). — Studentisches. — Oesterreichs Desorganisation und Reorganisation, von Theod. Gomperz (Wien). — Steuern als Gewinnungsmittel politischer Majoritäten. Vortrag, geh. am 18. III. 1904 in Wien, von (Prof.) Walther Lotz (München). — Das erste Christentum und der moderne Sozialismus, von Belfort (London). — Der Arzt in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Vortrag, geh. im Verein „Zukunft" in Wien am 8. III., von Ludwig Teleky (Wien). Steuermoral, von W P-S. — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XIX, N^r 19 bis 22. Wien, 12. V. — 2. VI. 1904: Korea und sein Handel, von (Prof.) Rob. Sieger (Forts. und Schluß). — Der neue montenegrinische Zolltarif. — Winke für den Export von Seidenwaren. — Die internationale Ausstellung für Spiritusverwertung und Gärungsgewerbe, von S. Feitler (Art. II u. III, Vorgang s. in N^r 17). — Russische Exportbestrebungen. — Die Lohnfrage in der amerikanischen Maschinenindustrie. — Brasilianische Vorzugszölle für die Vereinigten Staaten. — Kartellbestrebungen und Preiserhöhungen in der deutschen Industrie. — Winke für den Export von Bier, Wein, Spiritus und Spirituosen. — Die Geschäftslage in Warschau. — Industriegründungen in Rumänien. — Frankreichs Stellung zum deutschen Zolltarif, von Drucker. — Das Handelsministerium der Ver. Staaten von Amerika. — Die Kriegs-, Zoll- und Steuerzuschläge in Japan. — Winke für den Export von Leder und Lederwaren. — Die rumänische Handelsbilanz. — Der Waffenimport Omans. — Die Schappespinnerei. Aus dem Berichte der Baseler Handelskammer für das Jahr 1903. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. X, 1. Heft (Wien). Ausgegeben im Mai 1904: Statistik der bemessenen Bereicherungs- und Immobiliargebühren, bezw. zugestandenen Gebührenbefreiungen für Vermögensübertragungen unter Lebenden und von Todeswegen, für das Jahr 1902. — Statistische Mitteilungen über das österreichische Tabakmonopol für das Jahr 1902. — Die Stempelwertzeichenmaterial- und Stempelsignatursgebarung im Jahre 1900. — Der auswärtige Handel und die Zolleinnahmen des österreich-ungarischen Zollgebietes in den Jahren 1898 bis einschließlich 1903. — Nachweisung über die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr sowie die Abstempelung von Spielkarten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1903. — Chemische Untersuchungen der wichtigsten Roh-, Halb- und Erdprodukte des österreichischen Salinenbetriebes, durchgeführt in den Jahren 1899 bis 1902. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium (Wien). Jahrg. V, 1904, N^r 4, April: Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz. — Arbeits- (statistische) Aemter: Amtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Bleierkrankungen in Oesterreich; Wohlfahrtseinrichtungen der gewerblichen und Handelsbetriebe in Oesterreich. — Soziale Versicherung: Ergebnisse der österreichischen Unfallstatistik in den Jahren 1897—1901; Amtliche Erläuterung des Unterstützungsanspruches von der Wurmkrankheit befallener Bergarbeiter in Oesterreich; Belgisches Gesetz vom 24. XII. 1903, betreffend die Entschädigung von Arbeitsunfällen. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich (März 1904); Die Arbeitskonflikte beim Bergwerksbetriebe Oesterreichs im I. Quartale 1904; Streikbewegung im Auslande: I. Belgien (Januar u. Febr. 1904): II./III. England und Frankreich (Febr. 1904). — Arbeitsmarkt: Wirtschaftliche Verhältnisse im Handels- und Gewerbekammerbezirke Brünn im Jahre 1903; Internationaler Arbeitsmarkt: I. Belgien (Januar und Febr. 1904), II.—IV. Deutsches Reich, England und Frankreich (Febr. 1904). — Arbeitsverhältnisse im Lagerhause der Stadt Wien 1903. — Arbeitsvermitt-

lung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1903 und im März 1904; Gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung in Frankreich. — Soziale Hygiene: Amtliche Maßnahmen zur Förderung körperlicher Uebungen an österreichischen Mittelschulen; Hilfsverein für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern. — Die Kaiser Franz Joseph I. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen in Wien im Jahre 1903. — Volksbildungswesen: I. deutscher Volkshochschultag; Volkstümliche Universitätskurse der Wiener Universität im Studienjahr 1902/03. Verschiedenes: Die wirtschaftliche Entwickelung Japans; Das Handels- und Arbeitsministerium in den Verein. Staaten im Jahre 1903. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Aprile 1904: La situazione del mercato monetario. — Un preteso difetto delle imposte sui consumi, per Ulisse Gobbi. — Alcune osservazioni sulle attribuzioni di valori in assenza di formazione di prezzi di mercato, per M. Pantaleoni. — Il mercato del lavoro (note metodologiche), per G. Montemartini. — I parassiti dello zucchero, per Edoardo Giretti. — Le istituzioni finanziarie nelle Universita israelitiche dell' Emilia, per A. Balletti. — La Banca d'Inghilterra e il tasso dello sconto nel Regno Unito, per G. François. — Cronaca: Il disegno di legge per Napoli, per F. Papafava. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica delle istutuzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXII. n° 4, Aprile 1904: La beneficenza a vantaggio dell' istruzione superiore, per Salvatore Bonfiglio. — L'assistenza ai vecchi infermi ed incurabili in Francia e in Italia, per (avv.) Anibale Gilardoni. — Cronaca: Ospizio degli esposti di Pavia. Relazione generale per l'anno 1903. — Massime di giurisprudenza. — etc.

H. Schweiz,

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 7 und 8: Die Berufskrankheiten im Schuhmachergewerbe, von (Dr med.) A. Kraft (Zürich). — Die Osterkongresse der organisierten schweizerischen Arbeiterschaft, von F. Thies (Sekr. d. schweizer. Gewerkschaftsbundes). — Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Rede, geh. im Nationalrat vom 12. V. 1904, von Fr. Studer, Winterthur, zur Begründung der von ihm eingebrachten Motive. — Soziale Chronik: Kommunale Sozialpolitik; Bewegung der großkapitalistischen Unternehmer. — Notizen: Die überseeische Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1903. — Miszellen: Errichtung eines schwedischen Archivbüreaus. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXVI, 1904, Nr 5 u. 6 Das eherne Lohngesetz Lassalles und die sozialpolitischen Ansichten Ricardos von (Prof.) A. v. Kostanecki (Schluß). — Der praktisch-soziale Kursus in Zürich, 11.—15. IV. 1904, von (Prof.) J. Beck. — Wirtschaftliche Tagesfragen, Wien, 4. IV. 1904, von Sempronius: Die Entschuldungsprojekte des Bauernstandes; Die alte und die neue Schule der Kolonialpolitik; Englands Erfolge in der Verwaltung Aegyptens. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtius. — Gerechtigkeit, Liebe und Organisation. Eine soziale Studie von Norikus. — Die Anfänge der Entwickelung der Schweiz zum modernen Industriestaat, von M. Büchler. — Wirtschaftliche Tagesfragen, Wien, 6. V. 1904: Die hispanoamerikanische Bewegung; Moderne Feldarbeiterkolonien; Ungarns Industriegründungen; Die Verdrängung des Pferdes durch den Spiritusmotor; Die Goldgruben landwirtschaftlicher Industrien. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck (Freiburg, Schweiz) Skizze W. Die Wohnungsreform II: Die Vorkehrungen der Gemeinde in der Wohnungsreform; Skizze X: Die Wohnungsreform III: Die Tätigkeit des Staates in der Wohnungsreform. — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and social science. Vol. XXIII, n° 3, May 1904. The problem of medical charity, by G. A. Kleene. — Some phases of the dispensary problem, by Franklin B. Kirkbride. — The employment of girls in textile industries of Pennsylvania, by Peter Roberts. — Causes of vagrancy and methods of eradication, by Benjamin C. Marsh. — Public schools as social centres, by J. G. Phelps Stokes. — Fresh air work, by William H. Allen. — Correctional work in Michigan, by Lucius C. Storrs. — Supervision of charities in New York, by Robert W. Hebberd. — Education of juvenile delinquents, by F. H. Nibecker. — Recent

tendencies in American criminal legislation, by Samuel J. Barrows. — The public charities of Porto Rico, by Samuel McCune Lindsay. — The licensing question in England, by Herbert M. Adler. — The meaning of totemism, an essay upon social origins, by Henry Jones Ford. — etc.

Bulletin of the Bureau of Labor. N° 51, March, 1904. Publication of the Department of Commerce and Labor, Washington. Contents: Course of wholesale prices, 1890—1903. — The union movement among coal mine workers, by Frank Julian Warne. — Agreements between employers and employees. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Rhode Island; Virginia. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XIX, n° 1, March 1904: Germany, Great Britain and the United States, by J. W. Burgess. — Our Mohammedan subjects, by E. A. Dodge. — The immigration problem, by R. P. Falkner. — The international mercantile marine company, by E. S. Meade. — The minimum sacrifice theory of taxation, by T. N. Carver. — New England colonial finance, by H. L. Osgood. — The political science association, by W. W. Willoughby. — The administrative law of the United States, by F. J. Goodnow. — etc.

Quarterly Publication of the American Statistical Association. (Boston.) New series, n° 65, vol. IX, March, 1904: The decrease of consumption in New England, by S. W. Abbott (Secretary of Massachusetts State Board of Health). — Index numbers of prices. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Oeffentliches Recht (Tübingen). Bd. XIX, 1904, Heft 1: Die Legislaturperiode des preußischen Hauses der Abgeordneten und des deutschen Reichstages, von Kurt Perels. — Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete, von Paul Bauer. — Die völkerrechtlichen Gebräuche in der atmosphärischen Zone, von Hilty. — Die Verhältniswahl bei den Gewerbegerichten, von K. Gageur. — Die Abänderung der Krankenversicherung der Arbeiter durch die Novelle vom 25. V. 1903, von Wengler. — Die Befugnis zur Fortführung des Meistertitels und Lehrlingsanleitung auf Grund des Gesetzes vom 26. VII. 1897, von B. Hilse. — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Herausgeg. von Vosberg-Rekow. Jahrg. I, 1904, Nr 5: Die Börsengesetznovelle, von Max Wittner (Rechtsanw. am Kammergericht zu Berlin). — Deutschland und das angelsächsische Einvernehmen, von August Etienne. — Eisenbahnpolitik und Amortisation, von Richard v. Kaufmann (Art. I). — Zur Kulturgeschichte des Kaufmannstandes, von Mercator. — Abänderungen des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von Hampke (Posen). — Das kaufmännische Gedächtnis. — Die Organisation der Arbeitgeber. — Gesetzgebung und Verwaltung. — etc.

Jahrbücher, preußische, herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 116, Heft 3, Juni 1904: Herder und Kant in ihrer Bedeutung für die Gegenwart, von Otto Pfleiderer (Prof. d. Theol., Berlin). — Der Parlamentarismus, von Outis. — Die neuesten Ablaßstudien, von Th. Brieger (Prof. d. Theol., Leipzig). — Reichs- und Staatsanleihen, von Ludw. Delbrück (in Firma Delbrück, Leo & C°, Berlin). — Politische Korrespondenz: Staatsstreichwolken, Weltpolitik und Reichsfinanzen, etc. von Hans Delbrück. — etc.

Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Jahrg. XIV, 1904 (Berlin) Nr 12—15: Mitgliederbewegung in den deutschen Gewerkschaften. — Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen, von Henriette Fürth. — VII. Generalversammlung des Zentralverbandes aller in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. — Zur rechtlichen Lage der Gewerkschaften in England.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.

Jahrg. XXVIII, 1904, Heft 2: Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752, von Otto Hintze. — Die Finanzpolitik Wyschnegradskis und Wittes und die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Rußlands. Ein Vortrag von Theodor Schiemann. — Die Entstehung des Staates aus der Geschlechterverfassung bei Tlinkit und Irokesen, von Kurt Breysig. — Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren, von T. Bödiker. — J. G. Büsch und seine Abhandlung von dem Geldumlauf, von Heinrich Sieveking (Art. II). — Das Beamtentum in Rumänien, von G. D. Creanga. — Die Währungsreform in Oesterreich-Ungarn, von Richard Riedl (Art. I). — Bericht über die XXIII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, von E. Münsterberg. — Zur Theorie des Sozialliberalismus, von Hermann U. Kantorowicz. — Das deutsche Volkszählungswerk von 1900, von Paul Kollmann. — Eine theoretische Würdigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland, von Cl. Heiss. — Die soziologische Gesellschaft in London, von Ferdin. Tönnies. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. Neue Folge, Jahrgang XVI, 1904, Heft 6: Die Haftung des Tierhalters nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von J. Klein: Vorgeschichte des § 833; Rechtliche Natur der im § 833 enthaltenen Bestimmung; Interpretation des § 833 (S. 177—195). — Brandstatistik der Sozietäten für 1901. — Die Versicherung der Privatbeamten. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXII, Bd. I, Nr 24—26 und Bd. II Nr 27—31, ausgegeben am 12. III.—30. IV. 1904: Die Arbeiterbewegung in Finland und die russische Regierung, von Elner Malin. — Frauen- und Kinderarbeit in den Ver. Staaten. Ein Referat (Schluß). — Der Klassenkampf in Georgien, von li. — Die letzte Reichstagswahl in Oberschlesien, von A. Winter. — Marx' historischer Materialismus, von Paul Lafargue. — Der Heimarbeiterschutzkongreß, von Adolf Braun. — Die Bedeutung der Dampfturbine, von J. German. — Von Imola bis Bologna, von Oda Olberg (Rom). — Der Aerztekonflikt in Leipzig, von Gust. Jaeckh. — Zur Frage der Tarifgemeinschaft, von A. Hehr. — Die Arbeitergesetzgebung in den Ver. Staaten, von Julian Borchardt. — Carey und Bastiat. Ein Fragment aus dem Nachlaß von Karl Marx. — Die klerikale Schulpolitik in Belgien, von Emile Vandervelde. — Die Arbeiter in der bildenden Kunst, von F. P. — Wahlkreis und Partei, von Karl Kautsky. — Kassenarztfrage und Reichsstatistik, von G. Zepler (Charlottenburg). — Zum Kardinal Kopp-Prozeß, von Julius Bruhns (Kattowitz). — Historische Rückblicke zur Frage der Reichsfinanzreform, von Gust. Jaeckh. — Ein neuer Weg zur Volksbildung. Ein Vorschlag, von Otto Rühle. — Die Ursachen der letzten Streiks und Aussperrungen, von Karl Legien. — Der XIX. Kongreß der belgischen Arbeiterpartei, von Emil Housiaux. — Der X. Parteitag der niederländischen Sozialdemokratie, von W. H. Vliegen. — Der Parteitag von Bologna, von Oda Olberg (Rom). — Das Kartell der Buchhändler, von Gerhard Hildebrand. — Kohlenwucher. — Historischer Materialismus und Religion, von Anton Pannekoek (Leiden, Holland). — Der politische Streik auf dem X. Parteitag der niederländischen Sozialdemokratie, von Henriette Roland-Holst. — Die neueste Phase in der Entwickelung der Arbeitgeberorganisation, von E. Fischer (Hamburg). — Die Sozialdemokratie in den Balkanstaaten und die Türkei, von Milorad Popowitsch. — Notizen: Arbeiter und Aerzte, von A. Erdmann; Die Steigerung der Unfälle, von d. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. IX, Nr 4 u. 5, April u. Mai 1904: Der Schutz des Warennamens in der chemischen Industrie, von Th. Diehl (Gr.-Lichterfelde). — Der Schutz des Warennamens in der chemischen Industrie, von (Rechtsanw.) A. Haeuser (Höchst a. M.). — Ueber die Herkunftsangaben und das „Arrangement von Madrid" in Bezug auf Weinbauerzeugnisse, von (Ingen.) V. Ravizza und (Prof.) E. A. Porro. — Welchen Schutz genießen deutsche Verlagswerke der Literatur und Kunst gegen Nachbildung zur Zeit in Oesterreich, von Karl Schaefer. — Teilung von Patentanmeldungen (Ver. Staaten). von (Patanw.) Max Georgii. — Ein Mangel in den österreichischen Schutzmaßregeln für Marken und Warenzeichen, von Heinrich Rosenberg. — Zur Novellierung des österreichischen Markenschutzgesetzes, von der Leitung des Wiener kaufmännischen Vereins. — Das Wesen der Priorität im Patent- und Gebrauchsmusterrecht, das sog. Vorbenutzungsrecht und Artik. 4 des Unionsvertrages, von GRegR. F. Damme (Direkt. im Patentamt). — Zur Pariser Konvention. I. Nochmals der Begriff „nationaux"; II. Namensschutz, von (OLandesGerR.) Lau (Hamburg). — Zur Frage des Ausübungszwanges für Patente innerhalb der Union, von (Rechtsanw.) Hermann

Isay. — Der Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb, von Martin Wassermann (Rechtsanw., Hamburg). — Vorbenutzung und Priorität im Patentrechte, von J. Wechsler (Hof- und Gerichtsadvok., Wien). — Die Kompetenz des Reichsgerichts und der gewerbliche Rechtsschutz, von (Rechtsanw.) Jul. Magnus (Berlin). — Urheberrecht (Deutschland): Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. III, Nr 2 u. 3, Mai-Juni 1904: Genealogie und Anthropologie, von Carl v. Ujfalvy. — Die Vererbung der Krankheiten, von H. Ribbert. — Die Rassenabstammung der Juden, von A. M. Hubertz. — Die Urheimat der Indogermanen, von Gustav Fritsch. — Die Entwickelung des englischen Nationalcharakters, von J. H. Heidereich. — Morphinismus und Gesetzgebung, von Edmund Blind. — Volksheilstätten und Sozialpolitik, von Alphons Fuld. — Atavismus und Zivilisation, von C. Lombroso. — Die Bevölkerung der Ver. Staaten, von Hans Fehlinger. — Das Gesetz in der Geschichte, von Albrecht Wirth. — Der physische Typus Raffaels, von Ludwig Woltmann. — Ideen zur vergleichenden Religionswissenschaft, von Thomas Achelis. — Eine Theorie des Völkertodes, von M. H. Hartung. — Zur Geschichte des öffentlichen Geistes in Deutschland, von A. J. Braunau. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VI, Heft 4, April 1904: Zur Frage des herrenlosen Landes und Kronlandes in den afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands, von Chr. v. Bornhaupt (Schluß). — Interkoloniale Rechtshilfe, von E. v. Keller. — Schantung, von G. M. Stenz. — Beiträge zur Kolonialbankfrage, von Th. Eichholtz. — Land und Leute der Marschallinseln, von (Dr med.) C. Schnee. — Eine koloniale Schulrechtsfrage, von E. Jacobi. — Kolonie „Nueva Germania“ in Paraguay, von R. v. Fischer-Treuenfeld. — Die Zivilkommissarien in der ehemaligen Republik Transvaal, von E. Runge. — Sollen die Eingeborenen und die fremden Arbeiter in unseren Kolonien die deutsche Sprache erlernen? von Ludwig Kindt. — Bericht des Ansiedlungskommissars Rohrbach (Art. I). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VII, 1904, Heft 5: Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstande, von Othmar Spann (Frankfurt a. M.). — Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, von (Prof.) Georg v. Below (Tübingen) [III. Art.]. — Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Oesterreich und Deutschland, von Konrad Agahd (Rixdorf). — Zum Streit über das Wesen der „Territorialwirtschaft“, von (Prof.) Georg Küntzel (Bonn). — Miszellen: Titel und Rang im Beamtenstand in Preußen, nach G. Strutz; Ueber die russische Getreidekonkurrenz im nächsten Jahrzehnt, nach C. Ballod; Weiteres über amerikanische Eisenbahnverhältnisse, nach G. Franke; Die Verbreitung der Feuerbestattung in Europa (nach Hans Roth). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. LX, 1904, Heft 2: Albert Schäffle als Soziologe, von Othmar Spann. — Zur erkenntnistheoretischen Betrachtung der Elemente der Gesellschaft, des Staates und der Geschichte, von Schubert-Soldern, II. Art. (Schluß): Die Elemente der Gesellschaft, des Staates und der Geschichte. — Zur Frage der Besitzwechsel-, Hypothekar-, sowie Bodenpreis- und Bodenwertstatistik, von F. W. R. Zimmermann (Art. II): Die besonderen Schwierigkeiten für die fraglichen Statistiken. — Die internationalen Ursachen der modernen Schutzzollbewegung, von Max Nitzsche. — Miszellen: Zur Statistik der Bücherpreise, von Gerhard Loserth; Die neue irische Agrargesetzgebung; Zollfreie Zone der Bodenseemündung; Ortsübliche Tagelöhne im Deutschen Reich in den Jahren 1892 und 1901. — etc.

Zeitschrift des kgl. Bayerischen statistischen Bureaus. XXXV. Jahrg., 1903., Nr 4: Die öffentlichen Sparkassen im KReich Bayern im Jahre 1900. — Die Ernte des Jahres 1903. — Die Hagelschläge in Bayern während des Jahres 1903. — Die Weinmosternte 1903 in Bayern.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

2008


Princeton University Library
32101 067873149

